Bücherei der O. P. D.
Frankfurt (Main)



Paketposttarif.



Bibliothek der Deutschen
Bundespost
Abteilung Frankfurt (Main)

II B 7
1905

Berlin 1905.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Berichtigungen				Berichtigungen				Berichtigungen			
im Amtsblatt		bewirkt durch	am	im Amtsblatt		bewirkt durch	am	im Amtsblatt		bewirkt durch	am
Jahrgang	Nummer			Jahrgang	Nummer			Jahrgang	Nummer		
1905	3	Heinhauer	3/3 05	1905	43	Heinhauer	24/8	1906	15	Heinhauer	3/4
1905	7	Heinhauer	3/3.05	"	44	Heinhauer	1/9	"	16	Heinhauer	3/4
1905	8	Heinhauer	3/3.05	"	48	Günther	18/9	"	17	Günther	27/4
1905	9	Heinhauer	3/3.05	"	49	Heinhauer	2/9	"	18	Günther	27/4
1905	10	Heinhauer	3/3.03	"	50	Heinhauer	13/10				
1905	10	Heinhauer	3/3.03	"	52	Günther	13/10	"	20	Heinhauer	27/4.
Amtsblatt		3. bis 5 10/1905		"	53			"	21	Günther	7/5
		Heinhauer	3/3.05	"	54	Heinhauer	16/10	"	22	Heinhauer	12/5
1905	11	Heinhauer	11/3.05	"	56	Günther	31/10	"	23	Günther	22/5
1905	12	Heinhauer	20/3.05	"	57	Günther	31/10	"	24	Günther	22/5
1905	13	Heinhauer	25/3.05	"	58	Heinhauer	2/11	"	25		
"	15	Heinhauer	3/4.05	"	59	Heinhauer	9/11.	"	26	Heinhauer	31/5.
"	14	Heinhauer	8/4.05	"	60	Günther	14/11	"	28/29	Günther	6/6
1	07/18	Günther	14/4.05	"	64	Heinhauer	28/11	"	30,31	Heinhauer	6/6
"	19	Hb	20/4.05	"	67	Günther	7/12		33		
"	20	Hb	28/4	"	68	Heinhauer	9/12	"	36	Kriegbild	27/7
"	21	Hb	30/4.	"	70	Günther	19/12	"	41	Krieglda	10/8
"	22	Hb.	2/5	"	71	Heinhauer	21/12	"	42	Krieglda	10/8
"	23	Hb	11/5	1906	72	Kutzner	8/1.	"	43	Günther	24/8
"	24	Hb	13/5	"	73			"	44	Krieglda	24/8
"	25	Hbr.	24/5	1906	1	Kutzner	8/1.	"	45	Heinhauer	28
"	26	Hbr	25/5	"	3	Heinhauer	20/1	"	48	Günther	24/8
"	27/28	Hbr	8/6	"	4	Günther	28/1	"	49	Günther	24/8
"	30	Hbr	15/6		5	Heinhauer	29/1.	"	50	Heinhauer	3/9
"	32	Hbr	22/6	"	6	Günther	9/2	"	51	Heinhauer	3/9
"	34	Hbr.	30/6	"	7	Günther	15/2	"	52	Günther	17/9
"	35	Hbr	14/7	"	9	Heinhauer	1/3.	"	53	Heinhauer	17/9.
"	37	Hermsdorf	21/7		10	Günther	7/3.	"	54	Heinhauer	17/9.
"	38	Hermsdorf	28/7	"	11	Heinhauer	9/3	"	55	Günther	1/10
"	39	Heinhauer	25/7.	"	13	Heinhauer	19/3	"	56	Heinhauer	1/10
"	40	Heinhauer	29/7	"	14	Günther	27/3.	"	57	Günther	9/10
"	41	Heinhauer	7/8						58	Günther	9/10

Zur Beachtung. Die Berichtigungen des Paketposttarifs erscheinen im Amtsblatt des Reichs-Postamts. Sie sind **pünktlich und sorgfältig** zu bewirken, und zwar, wenn im Amtsblatt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen angegeben ist, zu diesem Zeitpunkt, sonst gleich nach Erscheinen des Amtsblatts. Deckblätter, Neudrucke usw. sind mit haltbarem Klebestoff zu befestigen; sie dürfen aus dem geschlossenen Buche nicht hervorragen. Zu handschriftlichen Änderungen darf nur schwarze Tinte gebraucht werden; bei Streichungen ist ein Lineal zu benutzen.

Über die Berichtigungen ist in obiger Übersicht Nachweis zu führen. Die Vorsteher der Verkehrsanstalten oder die von diesen dazu bestimmten Beamten haben die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Berichtigungen zu überwachen.

Berichtigungen				Berichtigungen				Berichtigungen			
im Amtsblatt Jahrgang	Nummer	bewirkt durch	am	im Amtsblatt Jahrgang	Nummer	bewirkt durch	am	im Amtsblatt Jahrgang	Nummer	bewirkt durch	am
1906	59	Heinlauer	15/10	1907	41	Heinlauer	1/7				
"	60	Günther	19/10	"	44	Heinlauer	8/7				
"	61	Günther	19/10	"	46	Heinlauer	22/7				
"	63	Heinlauer	2/11	"	48	Heinlauer	26/7				
"	65	Günther	5/11	"	47	Scharfenberg	26/7				
"	66	Heinlauer	12/11	"	49	Günther	5/8				
"	67	Günther	19/11	"	50	Heinlauer	8/8				
"	69	Günther	30/11	"	51	Günther	13/8				
"	72	Heinlauer	17/12	"	52	Heinlauer	17/8				
"	73	Heinlauer	17/12	"	54	Heinlauer	31/8				
"	74	Günther	24/12	"	55	Günther	14/9				
"	76	Günther	4/08								
1907	1	Heinlauer	7/1								
"	3	Heinlauer	14/1								
"	4	Günther	21/1								
"	6	Heinlauer	29/1								
"	9	Heinlauer	12/2								
"	12	Günther	18/2								
"	13	Heinlauer	22/2								
"	14	Günther	28/2								
"	16	Heinlauer	8/3								
"	17	Günther	13/3								
"	19	Heinlauer	30/3								
"	20										
"	22	Günther	3/4								
"	25	Heinlauer	16/4								
"	26	Günther	20/4								
"	28	Günther	30/4								
"	30	Heinlauer	10/5								
"	31	Günther	22/5								
"	34	Heinlauer	30/5								
"	35	Günther	8/6								
"	36	Heinlauer	12/6								
"	37	Günther	15/6								
"	38	Heinlauer	20/6								
"	40	Günther	28/6								

Bemerkungen über die Einteilung und die Benutzung des Paketposttarifs.

1. Beim Paketverkehr mit dem Auslande wird zwischen **Postpaketen** und **Postfrachtstücken** unterschieden. Begriff »Postpaket« s. S. 93, Begriff »Postfrachtstück« s. S. 179.

2. Der Paketposttarif beginnt mit einem **Alphabetischen Verzeichnis der Länder, nach denen Postpakete und Postfrachtstücke zugelassen sind.** Aus diesem Verzeichnis ist zu ersehen, auf welchen Seiten des Paketposttarifs

die besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen,
die besonderen Versendungsbedingungen und Tarifbestimmungen und
die Vorschriften über Gewährleistung, unbestellbare Sendungen, Rückforderung und Adreßänderung, Nachfrageschreiben

für Postpakete und Postfrachtstücke nach den einzelnen Ländern zu finden sind.

3. Im übrigen umfaßt der Paketposttarif folgende, durch Pappstreifen bezeichnete Abschnitte:

I **Allgemeine Bestimmungen** (enthaltend: 1. Allgemeine Zollvorschriften, 2. Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen, 3. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr von Pflanzen usw.);

Abteilung A. Postpakete.
- II **Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete;**
- III **Tarif für Postpakete** (nebst den besonderen Versendungsbedingungen für Postpakete nach den verschiedenen Ländern);

Abteilung B. Postfrachtstücke.
- IV **Allgemeine Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke;**
- V **Tarif und besondere Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke nach den Ländern Europas;**
- VI **Tarif und besondere Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke nach den übrigen Erdteilen.**

Auf dem ersten Blatte jedes Abschnitts befindet sich ein Inhaltsverzeichnis.

4. **Jeder Beamte,** der den Paketposttarif zu benutzen in die Lage kommt, **muß die allgemeinen Vorschriften ausreichend beherrschen,** nämlich: die allgemeinen Zollvorschriften (S. 3/5ff; die allgemeinen Versendungsbedingungen für Postpakete (S. 91 u. f.) und die allgemeinen Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke (S. 177 u. f.). **Außerdem muß jeder Beamte mit der Einteilung des Paketposttarifs genau vertraut sein,** damit er die im einzelnen Falle anzuwendenden besonderen Vorschriften ohne Zeitverlust aufzufinden vermag.

Alphabetisches Verzeichnis der Länder, nach denen **Postpakete** und **Postfrachtstücke** zugelassen sind.

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Aden (brit.)	*Postpakete*	*47*	*123*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 111*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie)	70	341	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	70	341				
	Triest	82	413				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	419				
Afghanistan	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	70	341	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
Alaska	s. Vereinigte Staaten von Amerika.						
Algerien (frz.)	*Postpakete*	*47*	*123*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Frankreich	70	225	188, 189	194, 196	204, 206	208
	Schweiz	70	242				
	Hamburg	70	342	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Andamanen-Inseln	*Postpakete s. Britisch-Indien.*						
Angola (port.)	*Postpakete*	*47*	*123*	*103/4*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Wörmann-Linie)	71	342	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	71	342/3				
Anjouan (Andschuana, Johanna)	s. Comoren.						
Annam	s. Französisch-Indochina.						
Antigua	s. Britisch-Westindien.						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Antillen	s. Dänische, Niederländische Antillen						
Arabien	*Postpakete (Maskat [Muskat]) s. Britisch-Indien.*						
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (auch nach den am pers. Golf gelegenen Teilen der Asiatischen Türkei)	71	343	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	413				
	Brig (Simplon)-Genua	82	413				
Argentinische Republik	*Postpakete*	*48*	*124*	*103*	*105, 111*	*109, 111*	*110, 111*
	Postfrachtstücke (auch Patagonien) über						
	Hamburg, Bremen (durch Schiffsgesellschaften)	71	343	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	71	344				
	Brig (Simplon)-Genua	82	413				
	Belgien und England	83	419				
Asiatisches Rußland	s. Rußland.						
Asiatische Türkei	s. Türkei.						
Ascension (brit.)	*Postpakete*	*48*	*124*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	71	344	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Azoren (port.)	*Postpakete*	*48*	*124*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	71	344	188, 193	194, 200	204, 208	208
Bahama-Inseln (brit.)	*Postpakete*	*48*	*124*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	71	344	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Balearen	s. Spanien.						
Banks-Inseln	*Postpakete s. Neue Hebriden.*						
Barbados	s. Britisch-Westindien.						
Bathurst	s. Gambia.						
Belgien	*Postpakete*	*6*	*124*	*103*	*105, 111*	*109, 111*	*110, 111*
	Postfrachtstücke	6	213	188	194, 195/6	204/5	208

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/54

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über: Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreß-Änderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Belutschistan	*Postpakete (Guadur) s. Britisch-Indien.*						
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	71	345	188, 193	194, 200//	204, 208	208
	Triest	82	413				
	Brig (Simplon)-Senna	82	413 c				
Bermuda-Inseln (brit.) ...	*Postpakete*	*48*	*125*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	71	345	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Betschuanaland (Kolonie).....	s. Capkolonie.						
Betschuanaland, Britisch- (Schutzgebiet)...	s. Britisch-Betschuanaland.						
Birma	s. Britisch-Birma.						
Bolivien	*Postpakete*	*48*	*125*	*103*	*105, 111*	*109, 111*	*110, 111*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	71	345/6	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Borneo	s. Britisch-Nord-Borneo; Labuan; Sarawak; Niederl.-Indien.						
Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	*Postpakete*	*7*	*125*	*103*	*105, 111*	*109, 111*	*110, 111*
	Postfrachtstücke	7	214	188, 189	194, 196	204/5	208
Brasilien	*Postpakete*	*48*	*125*	*103*	*105, 111*	*111*	*110, 111*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen (durch Schiffsgesellschaften)	72	346	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	72	347				
	Brig (Simplon)-Senna	82	413 c				
	Belgien und England	83	419				
Britisch-Betschuanaland (Schutzgebiet)	*Postpakete*	*49*	*125*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	72	347	188, 193	194, 200	204, 208	208
Britisch-Birma	*Postpakete s. Britisch-Indien.*						
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg (durch Hansa-Linie)	72	348	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	72	348				
	Triest	82	413/4				
	Brig (Simplon)-Senna	82	413 c				
	Belgien und England (Brit. Indien)	83	419				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften. Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo **zwei** Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Britisch-Columbien ..... mit Vancouver-Insel	*Postpakete s. Canada.*						
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	72	348/9	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Britisch-Guyana	*Postpakete*	*49*	*126*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	72	349	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Britisch-Honduras	*Postpakete*	*49*	*126*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	72	349	188, 193	194, 200	204, 208	208
Britisch-Indien	*Postpakete (einschl. Andamanen-Inseln, Birma, britisch-indische Postanstalten in fremden Ländern)*	*49*	*126*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg (durch Hansa-Linie)	72	349	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	72	350				
	Triest	82	414				
	Belgien und England	83	419				
Britisch-Neu-Guinea .	*Postpakete s. Queensland.*						
Britisch-Nord-Borneo ...	*Postpakete*	*50*	*126*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	73	350	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Britisch-Ostafrika	*Postpakete (auch Uganda)*	*50*	*127*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie)	73	351	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	73	351				
	Triest	82	414				
Britisch-(Ost-)Indien	s. Britisch-Indien.						
Britisch-Somaliland	*Postpakete*	*50*	*127*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
Britisch-Westindien	*Postpakete*	*50*	*127*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	73	351	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Britisch-Zentralafrika ...	*Postpakete*	*51*	*127*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	73	351	188, 193	194, 200	204, 208	208
Bulgarien mit Ost-Rumelien	*Postpakete*	*9*	*128*	*103*	*105, 111*	*109, 111*	*110, 111*
	Postfrachtstücke.....	9	216	188, 189	194, 196	204/5	208
Cambodja	s. Französisch-Indochina.						
Canada (brit.)	*Postpakete*	*51*	*128*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	73	352/3	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Canarische Inseln (span.)	*Postpakete (Spanische Besitzungen)*	*51*	*154*	*103/4*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	73	354	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	73	354				
	Belgien und England	83	419				
Capkolonie mit Betschuanaland-Kolonie (brit.)	*Postpakete (auch Walfischbai)*	*51*	*128*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie)	73	355	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure).....	73	355				
	Belgien und England (nur Capkolonie selbst).....	83	419				
Capverdische Inseln (port.)	*Postpakete*	*51*	*128*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	73	356	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Cayman-Inseln.....	s. Britisch-Westindien.						
Celebes.....	s. Niederl.-Indien.						
Ceylon (brit.).....	*Postpakete*	*52*	*128*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg (durch Hansa-Linie)	73	356	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	73	356/7				
	Triest	82	414				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	73	419				
Chandernagor.....	s. Französisch-Indien.						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5*

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über: Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
Chile	*Postpakete*	Seite *52*	Seite *129*	Seite *103*	Seite *105, 111*	Seite *109, 111*	Seite *110, 111*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	73	357	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
China	*Postpakete* [illegible]	*62*	*129/130*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	74	358	188, 192/3	194, 200/1	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure; auch Mandschurei, Halbinsel Kwantung)	74	358				
	Triest	82	414				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	419				
Cochinchina	s. Französisch-Indochina.						
Columbien, Britisch-	s. Britisch-Columbien.						
Columbien, Republik	*Postpakete*	*62*	*130*	*103*	*105, 112*	*112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	74	358/9	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Comoren (frz.)	*Postpakete*	*53*	*130*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg	74	359	188, 193	194, 200	204, 208	208
Cook-Inseln	*Postpakete s. Neu-Seeland.*						
Coriseo	s. Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea.						
Corsica (frz.)	*Postpakete*	*12*	*130*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Frankreich	12	225	188, 189	194, 196	204, 206	208
	die Schweiz (Genf)	12	242				
Costa Rica	*Postpakete*	*53*	*131*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	74	360	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Cuba	Postfrachtstücke über	*53*	*131*	*103*	*105/112*	—	*110. 112*
	Hamburg, Bremen (durch Schiffsgesellschaften)	74	361	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	74	361/2				
	Belgien und England	83	419				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über: Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Curaçao	s. Niederl. Antillen.						
Cypern (brit.)	*Postpakete*	*53*	*131*	*103/4*	*105, 114*	*109, 114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Triest	82	414	188, 193	194, 200//	204, 208	208
	Brig(Simplon)-Genua	82	418c				
Dänemark mit Faröer, Grönland, Island	*Postpakete*	*10*	*131*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke	10	220	188, 189	194, 196	204/5	208
Dänische Antillen	*Postpakete*	*53*	*132*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Hamburg, Bremen	75	362	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England (nur St. Thomas, Ste. Croix)	83	419				
Dahomey (frz.)	*Postpakete*	*53*	*132*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie)	75	362	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	75	363				
Daman	s. Portugiesisch-Indien.						
Dangue-Inseln	Postpakete s. Neu-Seeland						
Désirade	*Postpakete s. Guadeloupe.*						
Deutsch-Neu-Guinea	*Postpakete*	*53*	*132*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	75	363	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	75	363				
Deutsch-Ostafrika	*Postpakete*	*54*	*132*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	75	363	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	75	364				
Deutsch-Südwestafrika	*Postpakete*	*54*	*132*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	75	364	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	75	364				
Djohor (Johor), Sultanat	*Postpakete s. Straits-Settlements.*						
Diu	s. Portugiesisch-Indien.						
Domingo, San	s. San Domingo.						
Dominica	s. Britisch-Westindien.						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfragebriefe (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
Ecuador	*Postpakete*	Seite *54*	Seite *132*	Seite *103*	Seite *105, 112*	Seite *109, 112*	Seite *110, 112*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	75	364/5	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Egypten	*Postpakete (auch egypt. Sudan)*	*54*	*133*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie und Levante-Linie)	75	365				
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	75	366	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	414				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	419				
Elfenbeinküste (frz.)	*Postpakete*	*55*	*133*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	76	366	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	76	366/7				
Erythrea (ital.)	*Postpakete*	*55*	*133*	*103*	*105, 114*	*109, 114*	*110, 114*
Falkland-Inseln (brit.)	*Postpakete*	*55*	*133*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	76	367	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Fanning, Insel	*Postpakete s. Neu-Seeland.*						
Faröer	s. Dänemark.						
Fernando Po	s. Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea.						
Fidji-Inseln (brit.)	*Postpakete*	*55*	*133*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Posttrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	76	367	188, 193	194, 200	204, 208	208
Finnland	*Postpakete*						
	direkt oder über Schweden	*11*	*134*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	über Rußland s. Rußland.						
	Postfrachtstücke über						
	Schweden	11	223	188, 189	194, 196	204/5	208
	Rußland s. Rußland.						
Formosa	*Postpakete s. Japan.*						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Frankreich mit Monaco	*Postpakete*	*12*	*134*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Belgien oder Elsaß-Lothringen	12	225	188, 189	194, 196	204, 206	208
	Schweiz	12	228				
Französisch-Guinea	*Postpakete*	*55*	*134*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	76	368	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	76	368				
Französisch-Guyana	*Postpakete*	*55*	*135*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	76	368	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Französisch-Indien (Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon)	*Postpakete*	*55*	*135*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	76	368	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest (nur Pondichéry)	82	415				
	Belgien und England	83	419				
Französisch-Indochina (Annam, Cambodja, Cochinchina, Tonkin)	*Postpakete (auch Laos)*	*55*	*135*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	76	369	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England (nur Saigon)	83	419				
Französisches Kongogebiet	*Postpakete*	*55*	*135*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	76	369	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	76	369				
Französische Somaliküste	*Postpakete*	*55*	*135*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg	76	370	188, 193	194, 200	204, 208	208
Französischer Sudan	*Postpakete s. Senegal.*						
Gabun (frz.)	*Postpakete*	*55*	*135*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie und durch Spediteure)	76	370	188, 193	194, 200	204, 208	208
Gambia (brit.)	*Postpakete*	*55*	*135*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	76	370	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	76	370				
	Belgien und England	83	419				
Gambier-Archipel	*Postpakete s. Tahiti*						
Gibraltar (brit.)	*Postpakete*	*15*	*135*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke	15	243	188, 189	194, 196	204, 206	208
Goa	s. Portugiesisch-Indien.						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5*

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Goldküste (brit.)	*Postpakete*	*55*	*136*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	76	371	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	76	371				
	Belgien und England	83	419				
Grande Comore (Groß-Comoro)	s. Comoren.						
Grenada	s. Britisch-Westindien.						
Griechenland	*Postpakete*	*16*	*136*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Triest	16	243	188, 189	194, 197	204, 206	208
	Hamburg (durch Levante-Linie)	16	244				
Grönland	s. Dänemark.						
Großbritannien und Irland	*Postpakete*	*17*	*137*	*103*	*105, 113*	*113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Belgien (Ostende)	18	245	188, 190	194, 197	204, 206	208
	Hamburg	18	251				
	Niederlande (Kaldenkirchen-Vlissingen)	18	253				
Guadeloupe (frz.)	*Postpakete (auch Désirade, Marie-Galante, St. Barthélemy, Les Saintes, St. Martin [nördl. Teil])*	*55*	*138*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	76	372	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England (auch St. Barthélemy)	83	419				
Guatemala	*Postpakete*	*56*	*138*	*103*	*105, 114*	*109, 114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	76	372/3	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Guinea	s. Französisch-Guinea; Portugiesisch-Guinea; Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea.						
Guyana	s. Britisch-, Französisch-, Niederl.-Guyana.						
Haiti	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	76	373	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/54

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreß-Änderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Hawai (Ver. Staaten)	*Postpakete s. Vereinigte Staaten von Amerika.*						
	Postfrachtstücke über Hamburg	76	373	188, 193	194, 200	204, 208	208
~~Hervey-Inseln~~	~~*Postpakete s. Neu-Seeland.*~~						
Herzegowina	s. Bosnien-Herzegowina.						
Honduras, Britisch-	s. Britisch-Honduras.						
Honduras, Republik	*Postpakete*	*56*	*138*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	76	374	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	419				
Hongkong (brit.)	*Postpakete*	*56*	*138*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	76	375	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	415				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	419				
Indien, Ost-	s. Britisch-, Französisch-, Niederländisch-, Portugiesisch-Indien.						
Indien, West-	s. Britisch-Westindien.						
Indochina, Französisch-	s. Französisch-Indochina.						
Island	s. Dänemark.						
Italien mit San Marino	*Postpakete*	*20*	*138*	*103*	*105, 114*	*109, 114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke	22	258	188, 190	194, 197	204, 206	208
Jamaika	s. Britisch-Westindien.						
Japan	*Postpakete (auch Formosa)*	*56/7*	*138/9*	*103*	*105, 114*	*109, 114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	76	375	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	415				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	419				
Java	s. Niederländisch-Indien.						
Johanna (Anjouan)	s. Comoren.						
Johor (Djohor), Sultanat	*Postpakete s. Straits-Settlements.*						
Kamerun	*Postpakete*	*57*	*139*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	76	375	188, 192/3	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	76	376				
	Belgien und England	83	419				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über: Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
Karafuto (Japanisch-Sachalin)	s. Japan	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Kafikal	s. Französisch-Indien.						
Kaukasien	s. Rußland.						
Karolinen, Marianen, Palau-Inseln	*Postpakete*	*57*	*139*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	77	376	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	77	376				
Kiautschou, Schutzgebiet	*Postpakete*	*57*	*139*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	77	377	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	77	377				
Kongogebiet, Französisches	s. Französisches Kongogebiet.						
Kongostaat	*Postpakete*	*57*	*139*	*103/4*	*105, 115*	*115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke über Hamburg	77	377	188, 193	194, 200	204, 208	208
Korea	*Postpakete*	*57*	*140*	*103*	*105, 114*	*109, 114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	77	377	188, 193	194, 200	204, 208	208
Kreta	*Postpakete*	*23*	*140*	*103*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke	23	273	188, 190	194, 197	204, 206	208
Kwantung, Halbinsel	s. ~~Rußland (Postfrachtstücke nach den russischen Postanstalten auf der Halbinsel Kwantung) und~~ China (Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg durch Spediteure).						
Labuan (brit.)	*Postpakete*	*57*	*140*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	77	378	188, 193	194, 200	204, 208	208
Lagos (brit.)	*Postpakete*	*57*	*140*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie)	77	378				
	Hamburg (durch Spediteure)	77	378	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Laos	*Postpakete s. Französisch-Indochina.*						
Liberia	*Postpakete*	*57*	*140*	*103*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie)	77	379				
	Hamburg (durch Spediteure)	77	379	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Liechtenstein	s. Österreich-Ungarn.						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo **zwei** Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Lord Howe, Insel	*Postpakete s. Neu-Süd-Wales.*						
Luxemburg	*Postpakete*	*24*	*141*	*104*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke	24	273	188, 190	194, 197	204, 206	208
Macao (port.)	*Postpakete*	*57*	*141*	*103*	*105, 117*	*117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	77	379/80	188, 193	194, 200	204, 208	208
Madagaskar mit Nossi-Bé und Ste. Marie de Madagaskar (frz.)	*Postpakete*	*57*	*141*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg	77	380	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England (nur Madagaskar selbst)	83	420				
Madeira (port.)	*Postpakete*	*57*	*142*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über Hamburg	77	380	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Mahé	s. Französisch-Indien.						
Malacca	s. Straits-Settlements.						
Malta (brit.)	*Postpakete*	*25*	*142*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Levante-Linie)	25	275	188, 190	194, 198	204, 206	208
	Hamburg (durch Spediteure)	25	276				
	Belgien und England	25	277				
Mandschurei	s. Rußland (Postfrachtstücke nach den russischen Postanstalten in der Mandschurei) und China (Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg durch Spediteure).						
Marianen	s. Karolinen.						
Marie-Galante	*Postpakete s. Guadeloupe.*						
Marino, San	s. Italien.						
Marocco	*Postpakete*	*58*	*142*	*103*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke über Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	77	380	188, 192/3	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	77	381				
	Belgien und England	83	420				
Marshall-Inseln	*Postpakete*	*58*	*143*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	77	381	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Bremen, Hamburg (durch Spediteure)	77	382				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5*

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über: Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
Martinique (frz.)	*Postpakete*	Seite *58*	Seite *143*	Seite *103*	Seite *105, 113*	Seite *109, 113*	Seite *110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	77	382	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Mauritius (brit.)	*Postpakete*	*58*	*143*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	77	382	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Mayotte	s. Comoren.						
Mexiko	*Postpakete*	*58*	*143*	*103/4*	*105*	*115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	78	382/3	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Miquelon	s. St. Pierre und Miquelon.						
Molukken	s. Niederländisch-Indien.						
Monaco	s. Frankreich.						
Montenegro	*Postpakete*	*26*	*143*	*103*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke	26	278	188, 191	194, 198	204, 206	208
Montserrat	s. Britisch-Westindien.						
Mozambique (port.)	*Postpakete*	*58*	*144*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie)	78	383	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	78	384				
Natal (brit.)	*Postpakete (auch Zululand)*	*58*	*144*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie)	78	384				
	Hamburg (durch Spediteure)	78	385	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Negri-Sembilan	*Postpakete s. Straits-Settlements.*						
Neu-Braunschweig	s. Canada.						
Neu-Caledonien (frz.)	*Postpakete*	*59*	*144*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	78	385	188, 193	194, 200	204, 208	208
Neue Hebriden mit Banks-, Santa Cruz-Inseln (brit.)	*Postpakete*	*59*	*144*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Neu-Fundland (brit.)	*Postpakete*	*59*	*144*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	78	386	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Neu-Guinea, Britisch-	*Postpakete s. Queensland.*						
Neu-Guinea, Deutsch-	s. Deutsch-Neu-Guinea.						
Neu-Schottland	s. Canada.						
Neu-Seeland (brit.)	*Postpakete* (~~auch Cook- und Hervey-Inseln sowie Insel Fanning~~)	*59*	*144*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	78	386	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Neu-Süd-Wales (brit.)	*Postpakete (auch Inseln Norfolk und Lord Howe)*	*59*	*145*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	78	386/7	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	415				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England (auch Insel Norfolk)	83	420				
Nevis	s. Britisch-Westindien.						
Nicaragua	*Postpakete*	*60*	*145*	*103*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	78	387/8	108, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Niederlande	*Postpakete*	*26*	*145*	*103*	*105, 115*	*109, 115*	*110, 115*
	Postfrachtstücke	26	279	188, 191	194, 198	204, 206	208
Niederländische Antillen	*Postpakete*	*60*	*146*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	78	388	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Niederländisch-Guyana	*Postpakete*	*60*	*146*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	78	389	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				

c*

~~auch Insel Fanning und Cook-Inseln sowie die Danger- [Pukapuka], Manahiki-, Palmerston- [Avarua], Penrhyn- [Tongareva], Rakaanga-, Savage- [Niue] und Su-~~

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreß-Änderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Niederländisch-Indien ...	*Postpakete*	*60*	*146*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	79	389	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	415				
	Belgien und England	83	420				
Nigeria (brit.)	*Postpakete*	*60*	*146*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	79	389	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	79	390				
	Belgien und England	83	420				
Norfolk, Insel.....	s. Neu-Süd-Wales.						
Nordost-Rhodesia	s. Rhodesia.						
Nordwest-Rhodesia ..	s. Rhodesia.						
Norwegen	*Postpakete*	*28*	*147*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke	28	283	188, 191	194, 198	204, 206	208
Nossi-Bé	s. Madagaskar.						
Novibazar, Sandschak	s. Bosnien-Herzegowina.						
Obock	s. Französische Somalikküste.						
Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	*Postpakete*	*28*	*147*	*104*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke	28	287	188, 191	194, 198	204, 206	208
Österreichisches Okkupationsgebiet	s. Bosnien-Herzegowina.						
Oranjefluß-Kolonie (brit.)	*Postpakete*	*60*	*147*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	79	390	188, 193	194, 200	204, 208	208
Ostindien	s. Britisch-, Französisch-, Niederländisch-, Portugiesisch-Indien.						
Ost-Rumelien	s. Bulgarien.						
Ost-Sibirien.....	~~Postfrachtstücke s. Rußland.~~						
Pahang	*Postpakete s. Straits-Settlements.*						
Palau-Inseln	s. Karolinen.						
Panama	*Postpakete*	*61*	*147*	*103*	*105, 116*	*116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	79	391	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
Paraguay	*Postpakete*	Seite *61*	Seite *147*	Seite *103*	Seite *105, 116*	Seite *109, 116*	Seite *110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Schiffsgesellschaften)	79	392	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	79	392				
	Belgien und England	83	420				
Patagonien	Postfrachtstücke s. Argentinische Republik.						
Penang	s. Straits-Settlements.						
Perak	*Postpakete s. Straits-Settlements.*						
Persien	*Postpakete*	*61*	*148*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	79	392	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	415				
	Rußland	421	421				
Peru	*Postpakete*	*61*	*148*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	79	392/3	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Philippinen (Ver. Staaten)	*Postpakete s. Vereinigte Staaten von Amerika.*						
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	79	393	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Pondichéry	s. Französisch-Indien.						
Porto Rico (Ver. Staaten)	*Postpakete s. Vereinigte Staaten von Amerika.*						
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	79	393/4	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Portugal, Festland	*Postpakete*	*31*	*149*	*103*	*105, 116*	*109, 116*	*110, 116*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	32	287	188, 191	194, 198	204, 206/7	208
	Belgien und England	32	288				
	Elsaß-Lothringen und Frankreich	32	290				
Portugiesisch-Guinea	*Postpakete*	*62*	*149*	*103/4*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	79	394	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	79	394				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Portugiesisch-Indien (Daman, Diu, Goa)	*Postpakete*	*62*	*149*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	79	394	188, 193	194, 200	204, 208	208
Prinz Edwards-Insel	s. Canada.						
Principe	s. St. Thomas und Principe.						
Queensland (brit.)	*Postpakete*	*62/3*	*150*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	79	395	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Rakuangu-Insel	*Postpakete s. Neuseeland*						
Réunion (frz.)	*Postpakete*	*63*	*150*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg	79	395	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Rhodesia	*Postpakete*	*63*	*150*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	79	395	188, 193	194, 200	204, 208	208
Rumänien	*Postpakete*	*32*	*150*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke	32	291	188, 191	194, 198	204, 207	208
Rumelien, Ost-	s. Bulgarien.						
Rußland	*Postpakete (europäisches Rußland mit Finnland über Rußland, Transkaspien)*	*33*	*151*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke (europäisches Rußland mit Finnland über Rußland; Asiatisches Rußland nebst russ. Postanstalten ~~auf der Halbinsel Kwantung und~~ in der Mandschurei)	33	294	188, 191	194, 198	204, 207	208
Sachalin (japanische Postanstalten)	*Postpakete s. Japan*						
Sachalin (russ. Gouvernement)	*Postpakete s. Rußland*						
Saintes, Les	*Postpakete s. Guadeloupe.*						
Salomon-Inseln (brit.)	Postpakete	63	151	103/4	105, 114	114	110, 114
Salvador	*Postpakete*	*64*	*151*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über Hamburg	79	396	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Samoa	*Postpakete*	*64*	*151*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Bremen, ~~Hamburg~~ (Ausfuhr zwischen Hawaii, Fidschi-Inseln und Neuseeland)	79	396/7	188, 193	194, 200	204, 208	208
San Domingo	*Postpakete*	*64*	*151*	*103*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke über Hamburg, Bremen	79	397	188, 193	194, 200	204, 208	208

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5
Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
San Marino	s. Italien.						
St. Barthélemy	s. Guadeloupe.						
Ste. Croix	s. Dänische Antillen.						
St. Eustach	s. Niederländische Antillen.						
St. Helena (brit.)	*Postpakete*	*64*	*152*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	79	397	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Postfrachtstücke über Belgien und England	83	420				
St. Jean	s. Dänische Antillen.						
St. Kitts	s. Britisch-Westindien.						
St. Lucia	s. Britisch-Westindien.						
Ste. Marie de Madagaskar	s. Madagaskar.						
St. Martin nördl. Teil	*Postpakete s. Guadeloupe.*						
St. Martin südl. Teil	s. Niederländische Antillen.						
St. Pierre und Miquelon (frz.)	*Postpakete*	*64*	*152*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg	79	397	188, 193	194, 200	204, 208	208
St. Thomas	s. Dänische Antillen.						
St. Thomas und Principe (port.)	*Postpakete*	*64*	*152*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie)	79	398	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	79	398				
St. Vincent	s. Britisch-Westindien.						
Sandschak Novibazar	s. Bosnien-Herzegowina.						
Santa Cruz-Inseln	*Postpakete s. Neue Hebriden.*						
Sandwich-Inseln	s. Hawai.						
Sarawak (Borneo) [brit.]	*Postpakete*	*64*	*152*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	80	399	188, 193	194, 200	204, 208	208
Savage-Insel	*Postpakete s. Neu-Seeland*						
Schweden	*Postpakete*	*38*	*152*	*103*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke	38	300	188, 191	194, 198/9	204, 207	208

Zu S. XXIV des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
Sibirien	*Postpakete (nur Wladiwostok) durch P. A. Schanghai*	*33*	*129*	*103, 129*	*105, 112, 129*	*109, 112, 129*	*110, 112, 129*
	Postfrachtstücke über Rußland s. Rußland.						
	Bremen, Hamburg (nur Amurland, Küstenprovinz) durch Spediteure	80	400	188, 193	194, 200	201, 208	208
	Bremen, Hamburg (nur Wladiwostok) durch P. A. Schanghai	80	358	188, 192, 358	194, 200, 358	204, 208, 358	208, 358

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 147 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über: Gewährleistung (§ 17)	unbestellbare Sendungen (§ 19)	Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Schweiz	*Postpakete*	*39*	*153*	*103*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke	39	307	188, 191	194, 199	204, 207	208
Selangor	*Postpakete s. Straits-Settlements.*						
Senegal (frz.)	*Postpakete (auch französischer Sudan)*	*64*	*153*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie)	80	399	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	80	399				
Serbien	*Postpakete*	*42*	*153*	*103*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke	42	316	188, 191	194, 199	204, 207	208
Seychellen-Inseln (brit.) .	*Postpakete*	*65*	*153*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	80	399	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Siam	*Postpakete*	*65*	*153*	*103*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke über Hamburg, Bremen	80	400	188, 193	194, 200	204, 208	208
~~Sibirien (Ost-, West-)~~	~~Postfrachtstücke s. Rußland.~~						
Sierra Leone (brit.)	*Postpakete*	*65*	*154*	*103*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg (durch Woermann-Linie)	80	400	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	80	400				
	Belgien und England	83	420				
Somaliküste, Französische	s. Französische Somaliküste.						
Somaliland, Britisch-.	s. Britisch-Somaliland.						
Spanien	*Postpakete* (auch Balearen)	*43*	*154*	*103*	*105, 118*	*118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke über Hamburg	44	319	188, 191	194, 199	204, 207	208
	Schweiz (auch Balearen)	44	319				
	Elsaß-Lothringen und Frankreich	44	321				
	Hamburg (See)	44	322				
	Belgien und England	44	325				
	Schweiz	*44*	*319*				
Spanische Besitzungen ...	s. Canarische Inseln und Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea.						

Zu S. XXIV des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
Spanische Besitzungen in Marocco (Ceuta, Melilla)	Postfrachtstücke über Hamburg	80	401	188, 193	194, 200	204, 208	208

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5*c*

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea (Corisco, Fernando Po)	*Postpakete (Spanische Besitzungen).*	Seite *65*	Seite *154*	Seite *103/4*	Seite *105, 118*	Seite *109, 118*	Seite *110, 118*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Woermann-Linie)	80	401				
	Hamburg (durch Spediteure)	80	401	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England (nur Fernando Po)	83	420				
Straits-Settlements (brit.)	*Postpakete (auch Negri-Sembilan mit ~~Sungei-Ujong~~, Pahang, Perak, Selangor, Sultanat Johor [Djohor])*	*65*	*155*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	80	401/2				
	Triest (nur Penang, Singapore)..	82	415				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England (nur Penang, Singapore)	83	420				
Sudan, Egyptischer ..	*Postpakete s. Egypten.*						
Sudan, Französischer.	*Postpakete s. Senegal.*						
Süd-Australien (brit.)....	*Postpakete*	*65*	*155*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	80	402				
	Triest	82	415				
	Schweiz u. Italien (Genua)	82	418	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Süd-Rhodesia	s. Rhodesia.						
Sumatra	s. Niederländisch-Indien.						
~~Sungei Ujong~~	~~*Postpakete s. Straits-Settlements.*~~						
Surinam	s. Niederländisch-Guyana.						
Swasieland (brit.)	*Postpakete s. Transvaal.*						
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	80	402	188, 193	194, 200	204, 208	208
Tahiti (frz.)	*Postpakete*	*65*	*155*	*103*	*105, 113*	*109, 113*	*110, 113*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	80	403	188, 193	194, 200	204, 208	208
Tasmanien (brit.)	*Postpakete*	*65/6*	*155*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	80	403	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Timor, nordöstl. Teil (port.)	*Postpakete*	*66*	*156*	*103*	*105, 117*	*109, 117*	*110, 117*
	Postfrachtstücke über Triest	82	416	188, 193	194, 200	204, 208	208
Timor, südwestl. Teil	s. Niederländisch-Indien.						
Tobago	s. Britisch-Westindien.						
Togo	*Postpakete*	*66*	*156*	*103*	*105, 112*	*109, 112*	*110, 112*
	Postfrachtstücke über Hamburg (Austausch zwischen den Postanstalten)	80	403	188, 192/3	194, 200	204, 208	208
	Hamburg (durch Spediteure)	80	404				
Tonga-Inseln (brit.)	Postfrachtstücke über Bremen, Hamburg	80	404	188, 193	194, 200	204, 208	208
Tonkin	s. Französisch-Indochina.						
Tortola	s. Britisch-Westindien.						
Transkaspien	s. Rußland.						
Transvaal (brit.)	*Postpakete*	*66*	*156*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über Hamburg	80	404	188, 193	194, 200	204, 208	208
Trinidad	s. Britisch-Westindien.						
Tripolis (Afrika)	*Postpakete*	*66*	*156*	*103*	*105, 118*	*109, 118*	*110, 118*
	Postfrachtstücke über Hamburg	80	405	188, 193	194, 200	204, 208	208
Tuamotu-Inseln; Tubuai-Inseln; Tahiti	Postpakete s. Tahiti						
Türkei (einschl. Asiatische Türkei)	*Postpakete*	*46*	*157/9*	*103*	*105, 119*	*109, 119*	*110, 119*
	Postfrachtstücke über Triest nach Orten mit österreichischen Postämtern und Agenturen des Österreichischen Lloyd	46	327	188, 191	194, 199	204, 207	208
	Triest nach Orten am persischen Golf s. Arabien.						
	Österreich-Ungarn und Rumänien (Constanta)	46	329	188, 191/2	194, 199	204, 207	208
	Hamburg (Austausch mit den deutschen Postanstalten)	46	330				
	Hamburg (durch Levante-Linie)	46	331				
	Hamburg (durch Spediteure) nach Orten am persischen Golf s. Arabien.						
	Österreich-Ungarn (Zimony [Semlin])	46	331				
	Beirut, Jaffa, Jerusalem, Smyrna (nach Orten im Innern der Asiatischen Türkei)	46	333	188, 192	194, 199	204, 207	208

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
				[Wo zwei Zahlen genannt, bedeutet die erste die allgemeinen, die zweite die besonderen Bestimmungen.]			
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Tunis	*Postpakete*	*66/7*	*159*	*103*	*105, 119*	*109, 119*	*110, 119*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg	80	405	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
	die Schweiz	80	242	188, 189	194, 196	204, 206	208
Turgai, Provinz	Postfrachtstücke s. Rußland.						
Turkestan, Russisch-	Postfrachtstücke s. Rußland.						
Turks-Inseln	s. Britisch-Westindien.						
Uganda	*Postpakete s. Britisch-Ostafrika.*						
Uruguay	*Postpakete*	*67*	*159*	*103*	*105, 119*	*109, 119*	*110, 119*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen (durch Schiffsgesellschaften)	80	405	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Hamburg, Bremen (durch Spediteure)	80	405				
	Belgien und England	83	420				
Vancouver-Insel	s. Britisch-Columbien.						
Venezuela	*Postpakete*	*67*	*159*	*103*	*105, 119*	*109, 119*	*110, 119*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg, Bremen	80	406	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Vereinigte Staaten von Amerika	*Postpakete (auch Hawai, Philippinen, Porto Rico, Tutuila)*	*68*	*160*	*104*	*105*	*119*	*110, 119*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	80/1	409	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Belgien und England	83	420				
Victoria (brit.)	*Postpakete*	*60*	*161*	*103/4*	*105, 114*	*114*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	81	407	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Triest	82	416				
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	420				
Walfischbai (brit.)	*Postpakete s. Capkolonie.*						
	Postfrachtstücke über Hamburg	81	407	188, 193	194, 200	204, 208	208
Wellesley, Provinz	s. Straits-Settlements.						

Allgemeine Zollvorschriften S. 3/5.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete S. 91 u. f., für Postfrachtstücke S. 177 u. f.

Land	Zugelassen sind:	Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen	Besondere Versendungsbedingungen und Tarif	Vorschriften über Gewährleistung (§ 17)	Vorschriften über unbestellbare Sendungen (§ 19)	Vorschriften über Rückforderung, Adreßänderung (§ 21)	Vorschriften über Nachfrageschreiben (§ 22)
		[Wo **zwei** Zahlen genannt, bedeutet die **erste** die allgemeinen, die **zweite** die besonderen Bestimmungen.]					
1	2	3	4	5	6	7	8
		Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
Westaustralien (brit.) ...	*Postpakete*	*69*	*161*	*103/1*	*105, 114*	*111*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Bremen, Hamburg	81	407 8				
	Triest	82	416	188, 193	194, 200/1	204, 208	208
	Schweiz und Italien (Genua)	82	418				
	Belgien und England	83	420				
Westindien, Britisch-.	s. Britisch-Westindien.						
West-Sibirien.....	~~Postfrachtstücke s. Rußland.~~ Sibirien						
Yanaon	s. Französisch-Indien.						
Zanzibar (brit.).....	*Postpakete*	*69*	*161*	*103*	*105, 111*	*111*	*110, 114*
	Postfrachtstücke über						
	Hamburg (durch Ostafrika-Linie)	81	408				
	Hamburg (durch Spediteure)	81	408	188, 193	194, 200	204, 208	208
	Triest	82	416				
Zentralafrika, Britisch-	s. Britisch-Zentralafrika.						
Zululand (brit.).....	*Postpakete s. Natal.*						
	Postfrachtstücke über Hamburg	81	409	188, 193	194, 200	204, 208	208

Allgemeine Bestimmungen für Pakete aller Art (Postpakete und Postfrachtstücke) nach dem Auslande.

1. Allgemeine Zollvorschriften:

Seite

§ 1. Zollinhaltserklärungen. Andere Begleitpapiere 3
§ 2. Besondere Ausfuhrvorschriften für einzelne Sendungen 5c
§ 3. Versendungsverbote, Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen 5a
~~Muster zur Zollinhaltserklärung~~ Beilage A. für das Ausland 5b
" B. Vgl. die Zollinhaltserklärung (für Inhalt der deutschen Abfertigung). 5a

2. Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.:

I. Europäische Länder:

Seite

1. Belgien 6
2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar 7
3. Bulgarien mit Ost-Rumelien 9
4. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island 10
5. Finnland 11
6. Frankreich mit Corsica, Monaco 12
7. Gibraltar 15
8. Griechenland 16
9. Großbritannien und Irland 17
10. Italien mit San Marino 20
11. Kreta 23
12. Luxemburg 24
13. Malta 25
14. Montenegro 26
15. Niederlande 26
16. Norwegen 28
17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein ... 28
18. Portugal 31
19. Rumänien 32
20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland und russ. Postanstalten auf der Halbinsel Kwantung und in der Mandschurei) sowie Finnland über Rußland 33
21. Schweden 38
22. Schweiz 39
23. Serbien 42
24. Spanien 43
25. Türkei (einschl. Asiatische Türkei) 46

II. Übrige Erdteile:

Seite

A. Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. für **Postpakete** 47
B. desgl. für **Postfrachtstücke**, und zwar:
1. Beförderung über Bremen oder Hamburg 70
2. " " Triest 82
3. " " die Schweiz und Italien (Genua) 82
3a. " " Frig (Hamburg) - Genua 82a
4. " " Belgien (Ostende) und England 83

3. Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen usw. nach und aus Deutschland:

Vorbemerkungen 84
A. Einfuhr von Pflanzen usw. nach Deutschland 84
B. Ausfuhr " " " aus " 87
C. Durchfuhr von " " durch " 88

Allgemeine Bestimmungen für Pakete aller Art nach dem Auslande.

fr. 9/06.

1. Allgemeine Zollvorschriften.

§ 1. Zollinhaltserklärungen. Andere Begleitpapiere.

I Wenn nicht in den Tarifen ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, müssen alle Pakete nach dem Zollauslande von **Zollinhaltserklärungen** begleitet sein. Wie viele Zollinhaltserklärungen (wegen der Sondervorschrift für Begleitscheinstücke s. § 2) im Verkehr mit den einzelnen Ländern den Postpaketen und Postfrachtstücken beizugeben und in welcher Sprache sie auszustellen sind, ist in den Tarifen ersichtlich gemacht. Für die in deutscher Sprache ausgefertigten Zollinhaltserklärungen empfiehlt sich der Gebrauch lateinischer Schrift.

II Die den Paketen aus Deutschland beizugebenden Zollinhaltserklärungen müssen hinsichtlich des Inhalts dem auf S. 5 abgedruckten Muster entsprechen; ihre Größe kann sich, wenn der auf der Vorderseite dafür vorgesehene Raum für die klare und deutliche Aufzählung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände ausreicht, auf den Umfang des Formulars zur Postpaketadresse beschränken. Die Rückseite der Formulare darf vom Absender zu Eintragungen irgend welcher Art nicht benutzt werden.

III Zu den Zollinhaltserklärungen haben die Absender tunlichst gedruckte Formulare zu verwenden. Den Beamten oder Unterbeamten an den Postschaltern ist nach Anweisung der vorgesetzten O. P. D. gestattet, sich für eigene Rechnung mit dem Verkaufe solcher Formulare zu befassen; im übrigen haben die Postanstalten dem Publikum diejenigen sonstigen Verkaufstellen zu bezeichnen, von denen gedruckte Formulare zu Zollinhaltserklärungen in probemäßiger Beschaffenheit bezogen werden können. Gelangen ausnahmsweise anderweite Inhaltserklärungen zur Verwendung, so müssen sie alle Angaben des Musterformulars (S. 5) enthalten.

IV Die Zollinhaltserklärungen sind von den Absendern **genau dem Vordruck gemäß auszufüllen.** Insbesondere muß in den Zollinhaltserklärungen das Rohgewicht der Sendungen sowie das Reingewicht der einzelnen in ihnen enthaltenen Warengattungen vermerkt werden; allgemein oder unbestimmt gehaltene Angaben, wie Kolonialwaren, Kurzwaren, Manufakturwaren, Materialwaren, Medikamente, Schnittwaren, Weißwaren sind unzulässig. Bei der Mehrzahl der Gegenstände muß auch der Stoff, aus dem sie gefertigt sind, angegeben werden. Beispielsweise würde die Inhaltsangabe »Knöpfe« nicht als ausreichend angesehen werden können, sie müßte vielmehr durch den Zusatz »aus Elfenbein«, »aus Glas« usw. vervollständigt werden. Wenn von den fremden Zollverwaltungen bezüglich der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen weitergehende Anforderungen gestellt werden, ist dies in der Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« vermerkt.

V Werden mehrere Pakete mittels einer Postpaketadresse versandt, so können sich die Zollinhaltserklärungen auf alle zu der Postpaketadresse gehörigen Pakete erstrecken; etwaige Ausnahmen von dieser Regel sind in der Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« aufgeführt. In derartigen Gesamt-Inhaltserklärungen muß der Inhalt jedes Pakets besonders angegeben werden.

VI Die **Aufgabe-Postanstalten haben darauf zu halten,** daß die Zollinhaltserklärungen ordnungsmäßig ausgefertigt sind; auch ist besonders darauf zu achten, daß die Zollinhaltserklärungen die für die Zwecke der deutschen Warenverkehrs-

statistik (A. D. A. Abschn. V 1 Anl. 2) erforderlichen Angaben enthalten. Die Zahl der Zollinhaltserklärungen ist von den Aufgabe-Postanstalten auf der Postpaketadresse an der durch Vordruck bezeichneten Stelle ersichtlich zu machen. Genügen die Angaben in den Zollinhaltserklärungen nicht den Anforderungen, so sind die Sendungen, falls sich die Mängel nicht ohne Störung des Dienstbetriebs kurzerhand durch die Aufgabe-Postanstalt beseitigen lassen, zur Vervollständigung der Inhaltserklärungen an die Einlieferer zurückzugeben. Die Beamten der Annahmestellen müssen hierbei entgegenkommend und hilfsbereit gegen die Einlieferer sein, auch müssen sie sich bei den zu stellenden Anforderungen innerhalb der durch die Natur der Sache gerechtfertigten Grenzen halten und unnötige Weiterungen für die Absender vermeiden. **Eine Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen übernimmt die Postverwaltung nicht. Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zollinhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen daher lediglich dem Absender zur Last.**

VII Diejenigen Auswechselungs-Postanstalten, von denen die Doppel der Zollinhaltserklärungen an die Anmeldestellen für die Warenverkehrsstatistik zu überliefern sind (A. D. A. Abschn. V 1 Anl. 2 unter III), haben diese Inhaltserklärungen einer genauen Durchsicht in bezug auf die Eintragung des Rohgewichts zu unterziehen und es eintretendenfalls auf Grund der Postpaketadressen nachträglich einzurücken. Ferner haben die Auswechselungs-Postanstalten, wenn irgend möglich, die Inhaltserklärungen auch dahin zu prüfen, ob die Inhaltsangabe zutreffend ist und nicht etwa aus allgemein oder unbestimmt gehaltenen Bezeichnungen besteht. Werden in dieser Beziehung Mängel wahrgenommen, so sind die Inhaltserklärungen zur Vervollständigung an die Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden.

VIII Ob den Paketen außer den Zollinhaltserklärungen **andere Begleitpapiere** (Ursprungszeugnisse, Rechnungen usw.) beizufügen sind, ist aus den Abteilungen »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« (S. 6 u. f.) und »Bestimmungen über Pflanzen usw.« (S. 84 u. f.) zu ersehen. Es empfiehlt sich, auf das Vorhandensein solcher Begleitpapiere durch einen Vermerk in der Aufschrift des Pakets und auf der Postpaketadresse hinzuweisen.

§ 2. Besondere Ausfuhrvorschriften für einzelne Sendungen.

I Paketen, mit denen unverzollte Waren aus einer Zollniederlage ins Zollausland gesandt werden, muß bei der Einlieferung zur Post ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier beigefügt sein; die Pakete und die Postpaketadressen müssen den Vermerk »nebst Begleitschein« tragen. Wegen Behandlung der Pakete mit Begleitschein s. Abschn. II des Postzollregulativs (A. D. A. Abschn. V 1 Anl. 1). Da diese Pakete nicht der Anmeldung für die Warenverkehrsstatistik unterliegen, so ist ihnen eine Zollinhaltserklärung weniger als anderen Paketen beizufügen.

II Wegen der besonderen Vorschriften über die Ausfuhr von Pflanzen usw. nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten s. S. 87 u. f.

§ 3. Versendungsverbote, Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

I **Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt und durch die etwaigen Zwischenländer durchgeführt werden dürfen.**

II Die für die verschiedenen Länder geltenden Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen sind, soweit Mitteilungen darüber vorliegen, in der Abteilung

»Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« zusammengestellt. Die Beamten der Annahmestellen haben darauf zu achten, daß Pakete mit verbotwidrigem Inhalt nicht abgesandt werden.

III Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Paketposttarif aufgeführten Zoll-, Einfuhr- usw. Vorschriften und für die Richtigkeit etwaiger Auskünfte über diese Vorschriften übernimmt die **Postverwaltung keine Verantwortlichkeit. Vielmehr bleibt lediglich der Absender selbst für alle aus der unzulässigen Versendung von Gegenständen erwachsenden Folgen verantwortlich.**

IV Wegen der **allgemein** von der Versendung in Postpaketen und Postfrachtstücken ausgeschlossenen Gegenstände s. S. 96 (Postpakete) und S. 181 (Postfrachtstücke).

Absendungsort:
Lieu de départ:

Absendungsland: Deutschland.
Pays d'origine: Allemagne.

Bestimmungsort:
Lieu de destination:

Zollinhaltserklärung.
Déclaration en Douane.

Bestimmungsland:
Pays de destination:

Der unterzeichnete Absender versendet mit der Post an in
L'expéditeur soussigné déclare envoyer par la poste à
die nachstehend näher bezeichneten Waren usw.
les marchandises etc. ci-après détaillées.

Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendung *Nature de l'emballage et signature de l'envoi*	Rohgewicht der Sendung *Poids brut de l'envoi*	Gesamtwert *Valeur totale*	Genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung*) *Contenu détaillé de l'envoi*	Reingewicht jeder Warengattung *Poids net par espèce des marchandises*	Wert jeder Warengattung *Valeur par espèce des marchandises*	Bemerkungen *Observations*
1	2	3	4	5	6	7

Ort den 190
Lieu *le*

Name des Absenders
Nom de l'expéditeur

*) Allgemein gehaltene Angaben, wie Kolonialwaren, Kurzwaren, Manufakturwaren, Materialwaren, Medikamente, Schnittwaren, Weißwaren usw. sind unzulässig.

Anmerkung. Es ist in allen Fällen **Sache des Absenders**, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt und durch die etwaigen Zwischenländer durchgeführt werden dürfen. **Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zollinhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.**

Nr. 9/06.

Allgemeine Bestimmungen für Pakete aller Art nach dem Auslande.

1. Allgemeine Zollvorschriften.

§ 1. Zollinhaltserklärungen. Andere Begleitpapiere.

I Wenn nicht in den Tarifen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, müssen alle Pakete nach dem Zollauslande von **Zollinhaltserklärungen** begleitet sein.

Bei Paketen nach Luxemburg, das zum Zollvereine gehört, ebenso bei Paketen nach den zum deutschen Zollgebiete gehörenden österreichischen Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg mit Riezlern (Vorarlberg) sind Zollinhaltserklärungen nicht erforderlich.

Den Paketen nach den deutschen Zollausschlüssen brauchen Inhaltserklärungen nur insoweit beigefügt zu werden, als es sich um Pakete nach dem Freihafen Hamburg, der Insel Helgoland und den badischen Zollausschlüssen handelt. Wegen näherer Einzelheiten s. Anl. 2 zum Abschn. V, 1 der A. D. A. unter III. Vorschriften der Postverwaltung.

Die Verpflichtung zur Beigabe von Zollinhaltserklärungen erstreckt sich auch auf die Pakete, die aus den deutschen Zollausschlüssen und Freihafengebieten nach anderen Ländern versandt werden. Zu vergl. auch S. 5a Anmerkung zu § 2, I.

Die Zollinhaltserklärungen sind für die fremden Zollverwaltungen bestimmt; ein Exemplar (Doppel) dient jedoch für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik. Wie viele Zollinhaltserklärungen (einschließlich der Doppel für die Warenverkehrsstatistik) den Postpaketen und Postfrachtstücken beizufügen sind, ist in den Tarifen ersichtlich gemacht.

Soweit den Paketen mehrere Zollinhaltserklärungen beizugeben sind, ist, falls die Tarife nicht ausdrücklich eine gegenteilige Angabe enthalten, jedesmal ein Exemplar (Doppel) für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt; die übrigen Exemplare werden mit den Sendungen an die ausländischen Behörden weitergegeben.

In den Fällen, in denen den Paketen ausnahmsweise nur eine Zollinhaltserklärung beigegeben zu werden braucht, ist in den Tarifen jedesmal ersichtlich gemacht, ob die Zollinhaltserklärung für Zwecke der deutschen Warenverkehrstatistik oder für das Ausland bestimmt ist.

Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

II Werden mehrere Pakete mittels einer Postpaketadresse versandt, so können sich die Zollinhaltserklärungen (einschließlich der Doppel für die deutsche Warenverkehrsstatistik) auf alle zu der Postpaketadresse gehörigen Pakete erstrecken; etwaige Ausnahmen von dieser Regel sind in der Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« aufgeführt. In derartigen Gesamt-Inhaltserklärungen muß der Inhalt jedes Pakets besonders angegeben sein.

III Zu den **Zollinhaltserklärungen für das Ausland** (d. h. zu den für die fremden Zollstellen bestimmten Zollinhaltserklärungen) sind Formulare auf gewöhnlichem (weißem oder gelblichem) Papier nach dem Muster der Beilage A (S. 5b) zu verwenden. In welcher Sprache die Zollinhaltserklärungen für das Ausland auszustellen sind, ist aus den Tarifen zu ersehen. Für die in deutscher Sprache auszufertigenden Zollinhaltserklärungen empfiehlt sich der Gebrauch lateinischer Schrift.

Ältere Formulare zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland können aufgebraucht werden.

Zu Nr. 9 d. Amtsbl. d. R. P. V. v. 1906.

Die Zollinhaltserklärungen für das Ausland müssen in jedem Falle folgende Angaben enthalten: die Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Pakete; die allgemeine Angabe der Gattung der Waren; das Rohgewicht und den Gesamtwert der Sendung. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhalts, Reingewicht der ganzen Sendung oder jeder Warengattung, Wert jeder Warengattung usw.) sind erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslandes (s. Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.«) solche Angaben vorschreiben. Ist letzteres nicht der Fall, so bleibt es den Absendern gleichwohl unbenommen, in die Zollinhaltserklärungen für das Ausland alle Angaben aufzunehmen, die für die Verzollung im Bestimmungslande von Interesse sein könnten.

iv Die für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten **Doppel der Zollinhaltserklärungen** sind auszufertigen.

a. bei **Paketen mit Wertangabe** auf Formularen von **grüner** Farbe nach dem Muster der Beilage B (S. 5c) und
b. bei Paketen ohne Wertangabe nach Wahl des Absenders entweder auf Formularen zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland (s. unter v) oder auf dem für Pakete mit Wertangabe vorgeschriebenen Formular (s. unter a.)

Die grünen Doppel sind in deutscher Sprache, die auf gewöhnlichem Papier ausgefertigten Doppel in der Sprache der Zollinhaltserklärungen für das Ausland (s. die Tarife) auszustellen.

~~**Bis Ende Dezember 1906** können die Doppel auch bei Paketen mit Wertangabe auf dem einen oder dem anderen Formular ausgestellt werden. Es ist jedoch erwünscht, daß bei Paketen mit Wertangabe zu den Doppeln der Zollinhaltserklärungen Formulare auf grünem Papier verwandt werden.~~

In den auf Formularen von grüner Farbe (Beilage B) ausgefertigten Doppeln genügen die für die Zollinhaltserklärungen für das Ausland in jedem Falle erforderlichen Angaben, nämlich: die Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Pakete; die allgemeine Angabe der Gattung der Waren; das Rohgewicht und der Gesamtwert. Die Angaben in den grünen Doppeln brauchen mit den Angaben in den Zollinhaltserklärungen für das Ausland nicht übereinzustimmen. Will der Absender in die grünen Doppel nähere Angaben über die Gattung der Waren usw. aufnehmen, so bleibt ihm das unbenommen.

Sind die Doppel auf Formularen zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland (Beilage A) ausgefertigt, so müssen die Angaben in den Doppeln mit den Angaben in den zugehörigen Zollinhaltserklärungen für das Ausland übereinstimmen.

v Zu den Zollinhaltserklärungen (einschließlich der Doppel) haben die Absender tunlichst gedruckte Formulare zu verwenden. Werden ausnahmsweise handschriftlich hergestellte Formulare benutzt, so müssen sie in bezug auf Einrichtung, Farbe des Papiers usw. den Musterformularen entsprechen. Formulare in der Größe einer Postpaketadresse können verwandt werden, wenn der Raum auf der Vorderseite für alle erforderlichen Angaben ausreicht. Die Rückseite der Formulare darf von den Absendern zu Eintragungen irgend welcher Art nicht benutzt werden.

Die Herstellung und der Vertrieb der Formulare zu Zollinhaltserklärungen (Beilagen A und B) ist der Privatindustrie überlassen. Die Formulare dürfen nicht kleiner sein als das Formular zur Postpaketadresse. Es ist erwünscht, daß nur solche Formulare zu Zollinhaltserklärungen in den Handel kommen, deren Größe derjenigen des Formulars zur Postpaketadresse oder der doppelten Größe dieses Formulars entspricht. Die Beteiligten sind hierauf in den dazu geeigneten Fällen aufmerksam zu machen.

Zu S. 4 des PaketpostTarifs.

44/07 9 Es ist indessen erwünscht, daß Formulare der letzteren Art (auf grünem Papier) verwandt werden. Die Absender sind hierauf in geeigneten Fällen hinzuweisen.

Den Beamten und Unterbeamten an den Postschaltern ist nach Anordnung des Vorstehers der Postanstalt gestattet, sich auf eigene Rechnung mit dem Verkaufe von Formularen zu Zollinhaltserklärungen zu befassen. Findet ein solcher Verkauf statt, so sind nicht nur Formulare zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland, sondern auch Formulare zu grünen Doppeln vorrätig zu halten. Im übrigen haben die Postanstalten dem Publikum diejenigen sonstigen Verkaufsstellen zu bezeichnen, bei denen gedruckte Formulare zu Zollinhaltserklärungen in probemäßiger Beschaffenheit bezogen werden können.

vi **Eine Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen übernimmt die Postverwaltung nicht. Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zollinhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen daher lediglich dem Absender zur Last.**

Jedoch haben die **Aufgabe-Postanstalten** darauf zu achten, daß

zu den Zollinhaltserklärungen und Doppeln richtige und ordnungsmäßige Formulare (iii, iv und v) verwandt werden,

in den Zollinhaltserklärungen und Doppeln die Spalten »Bezeichnung des Inhalts«, »Rohgewicht« und »Gesamtwert« ausgefüllt sind,

die nicht auf grünen Formularen ausgefertigten Doppel mit den zugehörigen Zollinhaltserklärungen für das Ausland übereinstimmen,

die auf gewöhnlichem Papier ausgefertigten Zollinhaltserklärungen in der vorgeschriebenen Sprache (m) ausgestellt sind und

in den etwaigen Gesamt-Inhaltserklärungen (n) der Inhalt jedes Pakets besonders angegeben ist.

Im weiteren haben die Aufgabe-Postanstalten tunlichst dafür zu sorgen, daß der Absender eines Pakets nach dem Auslande die etwaigen besonderen Zollvorschriften des Bestimmungslandes (s. Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.«) beachtet.

Die Zahl der Zollinhaltserklärungen (einschließlich der für die Warenverkehrsstatistik bestimmten Doppel) ist von den Aufgabe-Postanstalten auf der Postpaketadresse an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle ersichtlich zu machen.

vii Die Abgabe der Doppel der Zollinhaltserklärungen an die Anmeldestellen für die Warenverkehrsstatistik erfolgt durch die **Auswechselungs-Postanstalten,** die die Sendungen an das Ausland überliefern. Diese haben darauf zu achten, daß in den Doppeln die Spalten »Bezeichnung des Inhalts«, »Rohgewicht« und »Gesamtwert« ausgefüllt sind: etwaige Mängel in dieser Beziehung sind — u. U. im Benehmen mit der Aufgabe-Postanstalt — zu beseitigen. Eine weitergehende Prüfung der Doppel, insbesondere deren Vergleichung mit den Zollinhaltserklärungen für das Ausland, ist nicht erforderlich. Wegen des Verfahrens bei Überweisung der Doppel der Zollinhaltserklärungen an die Anmeldestellen s. Anl. 2 des Abschn. V, I der A. D. A. unter III. Vorschriften der Postverwaltung.

viii Ob den Paketen nach dem Ausland außer den Zollinhaltserklärungen **andere Begleitpapiere** (Ursprungszeugnisse, Rechnungen usw.) beizufügen sind, ist aus den Abteilungen »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« (S. 6 u. f.) und »Bestimmungen über Pflanzen usw.« (S. 84 u. f.) zu ersehen. Es empfiehlt sich, auf das Vorhandensein solcher Begleitpapiere durch einen Vermerk in der Aufschrift des Pakets und auf der Postpaketadresse hinzuweisen.

§ 2. Besondere Ausfuhrvorschriften für einzelne Sendungen.

1 Den Paketen, mit denen unverzollte Waren (allein oder mit Waren des freien Verkehrs zusammengepackt) aus einer Zollniederlage ins Zollausland gesandt werden, muß bei der Einlieferung zur Post ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier beigefügt sein; die Pakete und die Postpaketadressen müssen den Vermerk »nebst Begleitschein« tragen. Wegen Behandlung der Pakete mit Begleitschein s. Abschn. II des Post-Zollregulativs (Anl. 1 des Abschn. V, 1 der A. D. A.). Da bei Paketen mit Begleitschein die Anschreibung für die Warenverkehrsstatistik auf Grund des Begleitscheins erfolgt, so ist bei ihnen die Beifügung eines Doppels der Zollinhaltserklärungen nicht erforderlich.

Der Beifügung eines Doppels der Zollinhaltserklärungen bedarf es ferner nicht bei Sendungen, die ausschließlich Wertpapiere oder Papiergeld enthalten und demnach nicht unter das Gesetz über die Warenverkehrsstatistik fallen.

Bei den nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Warenverkehrsstatistik von der Anmeldung zur Warenverkehrsstatistik befreiten Sendungen ist die Beifügung eines Doppels der Zollinhaltserklärungen nicht in Anspruch zu nehmen, wenn der Inhalt der Sendung aus den sonstigen Begleitpapieren unzweifelhaft zu ersehen ist. Für den Postverkehr kommen in dieser Beziehung in Betracht: die aus dem freien Verkehr kommenden, für die deutsche Marine, für Truppenteile des Landheers, für Schutz- und Polizeitruppen im Auslande bestimmten Waren, wie Ausrüstungs-, Bekleidungsgegenstände, Waffen, Schießbedarf, Lebensmittel usw.; Sendungen inländischer Gerichte an ausländische im strafgerichtlichen Verfahren; dienstliche Sendungen amtlicher Akten.

In den vorbezeichneten Fällen brauchen von den Absendern nur Zollinhaltserklärungen für das Ausland in der nach Abzug des Doppels aus den Tarifen sich ergebenden Zahl beigefügt zu werden.

Der Anmeldung für die Warenverkehrsstatistik unterliegen ferner nicht:

a) alle Pakete aus Helgoland und den badischen Zollausschlüssen nach dem Auslande,
b) Pakete, die aus den übrigen Zollausschlüssen und den Freihafengebieten seewärts nach dem Auslande versandt werden.

Auch den Sendungen dieser Art brauchen daher von den Absendern nur Zollinhaltserklärungen für das Ausland in der nach Abzug des Doppels aus den Tarifen sich ergebenden Zahl beigefügt zu werden.

II Wegen der besonderen Vorschriften über die Ausfuhr von Pflanzen usw. nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten s. S. 87 u. f.

§ 3. Versendungsverbote, Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

I Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt und durch die etwaigen Zwischenländer durchgeführt werden dürfen.

II Die für die verschiedenen Länder geltenden Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen sind, soweit Mitteilungen darüber vorliegen, in der Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« zusammengestellt. Die Beamten der Annahmestellen haben darauf zu achten, daß Pakete mit verbotwidrigem Inhalte nicht abgesandt werden. (Vgl. Erläuterungen zu § 13 des Post-Zollregulativs, Anl. 1 des Abschn. V, 1 der A. D. A.)

→ Zu S. 5a des PaketpostTarifs.

Zur Fernhaltung von Zweifeln wird bemerkt, daß Edelmetallsendungen in jedem Falle der Anmeldung zur Warenverkehrsstatistik unterliegen und daß bei diesen Sendungen die Angabe des wirklichen Wertes in den grünen Doppeln der Zollinhaltserklärungen besonders wichtig ist.

III Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Paketposttarif aufgeführten Zoll-, Einfuhr- usw. Vorschriften und für die Richtigkeit etwaiger Auskünfte über diese Vorschriften übernimmt die **Postverwaltung keine Verantwortlichkeit. Vielmehr bleibt lediglich der Absender selbst für alle aus der unzulässigen Versendung von Gegenständen erwachsenden Folgen verantwortlich.**

IV Wegen der **allgemein** von der Versendung in Postpaketen und Postfrachtstücken ausgeschlossenen Gegenstände s. S. 96 (Postpakete) und S. 181 (Postfrachtstücke).

Beilage A. Zollinhaltserklärung für das Ausland.

(Auf weißem oder gelblichem Papier zu drucken.)

Absendungsort. Lieu de départ. **Absendungsland: Deutschland.** Pays d'origine Allemagne. **Bestimmungsort.** Lieu de destination.

Bestimmungsland. Pays de destination.

Zollinhaltserklärung. Déclaration en Douane.

Empfänger Destinataire — in à

Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen. Nombre, nature de l'emballage et désignation des colis. 1	Bezeichnung des Inhalts. Désignation du contenu. [Wenn nicht Vorschriften des Bestimmungslandes weitergehende Angaben erfordern, genügt allgemeine Angabe der Gattung der Waren, auch wenn verschiedene Waren zusammengepackt sind.] 2	Rohgewicht. Poids brut. [Stets auszufüllen.] kg 3	g 3	Gesamtwert. Valeur totale. ℳ 4	Pf. 4	Reingewicht. Poids net. [Nur auszufüllen, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes es erfordern.] 5	Wert im einzelnen. Valeur par espèce. 6	Bemerkungen. Observations. 7

Ort Lieu, den le 190 .

Name des Absenders
Nom de l'expéditeur

Zur Beachtung.*) 1. Es ist in allen Fällen **Sache des Absenders,** sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt und durch die etwaigen Zwischenländer durchgeführt werden dürfen. **Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zollinhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.**

2. Ein **Doppel** der Zollinhaltserklärung **muß** bei Paketen und Kästchen **mit Wertangabe** und **kann** bei Paketen **ohne Wertangabe** auf **grünem Papier** ausgefertigt werden.

→ 3.

*) Die Anmerkungen sind bei Formularen in der Größe der Postpaketadresse **auf die Rückseite** zu drucken.

Zu S. 5b des PaketpostTarifs.

3. Die nach den Zollvorschriften des Bestimmungslands etwa erforderliche Angabe des Ursprungs(Herstellungs)lands der Waren ist in der Spalte »Bemerkungen« niederzuschreiben.

Beilage B. Doppel der Zollinhaltserklärung.

(Für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik. Auf **grünem** Papier zu drucken.)

Bestimmungsland.

Zollinhaltserklärung.

(Für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik.)

[Eine solche Inhaltserklärung **muß** den Paketen und Kästchen **mit Wertangabe** und **kann** den Paketen **ohne Wertangabe** beigefügt werden. Die Angaben in dieser Inhaltserklärung brauchen mit den Angaben in den Inhaltserklärungen für das Ausland **nicht** übereinzustimmen.]

Empfänger in

Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen.	Bezeichnung des Inhalts. [Es genügt allgemeine Angabe der Gattung der Waren, auch wenn verschiedene Waren zusammengepackt sind.]	Rohgewicht.		Gesamtwert. [Es ist der wirkliche Wert anzugeben.]		Bemerkungen.
1	2	3		4		5
		kg	g	ℳ	Pf.	

Ort ..... den ..... 190....

Name des Absenders .....

2. Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.

I. Europäische Länder.

1. Belgien.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

I In den **Zollinhaltserklärungen** muß bei allen Sendungen angegeben sein:

a. Art der Verpackung, Rohgewicht der Sendung, Gesamtwert, Natur des Inhalts, Gattung und Güte der Waren nach dem im belgischen Zolltarif enthaltenen Warenverzeichnis, Anzahl oder Menge und Maß der Waren, Reingewicht und Wert jeder Warengattung;

b. ob die Sendung zur Einfuhr, Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus *(Entrepôt)* abzufertigen ist.

II Außerdem muß nach dem belgischen Zolltarif aus den Zollinhaltserklärungen hervorgehen:

a. bei Sendungen mit Geweben: Meterzahl, Gattung und Stoff, aus dem das Gewebe vorwiegend besteht;

b. bei Sendungen mit Alkohol oder alkoholhaltigen Flüssigkeiten: Menge und Prozentsatz des Alkohols;

c. bei Glaswarensendungen: ob der Inhalt aus zerbrochenem oder Streuglas, aus gewöhnlichen Glaswaren (Flaschen aus grünlichem Glas) oder aus anderen Glasgegenständen (Fensterscheiben, Spiegeln usw.) besteht.

Folgen mangelhafter Zollinhaltserklärungen.

III Wenn nach Ansicht der belgischen Zollbehörde der in den Zollinhaltserklärungen angegebene Wert hinter dem wirklichen Werte zurückbleibt, so ist diese Behörde berechtigt, die Sendung gegen Zahlung des angegebenen Wertbetrags nebst einem Zuschlag von 5 vom Hundert selbst zu übernehmen.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Briefe oder sonstige den Charakter einer Korrespondenz tragende schriftliche Mitteilungen dürfen den Sendungen **nicht** beigepackt sein. (Wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Waffen, Munition usw.

a. verborgene und verbotene Waffen, namentlich Windbüchsen, Luftpistolen, Dolche, Dolchmesser, Bajonette, Stockdegen, eisenbeschlagene Stöcke. Jedoch sind zugelassen: Taschenpistolen (Terzerole), Revolver, Stöcke, deren Eisenbeschlag nur aus einer eisernen Zwinge besteht, ferner Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nicht sprengkräftige Artilleriezündungen.

Vögel, Geflügel.

b. insektenfressende Vögel (Nachtigallen, Schwalben, Spechte, Rotkehlchen usw.) sowie deren Eier und Brut. Gestattet ist jedoch die Einfuhr von exotischen Vögeln sowie von solchem zur Klasse des Wildes gehörenden Geflügel, das sich auf belgischem Gebiete nicht fortpflanzt, sondern durch den Handel vom Auslande bezogen wird (z. B. Schneehühner, Rothühner, virginische Rebhühner, Waldschnepfen, amerikanische Steppen- und Wasserhühner, Auerhähne usw.). Hühner werden bei der Einfuhr auf

Kosten der Versender einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen und nur dann zugelassen, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

Verschiedenes. c. Drucksachen, die sich auf fremde oder nicht genehmigte belgische Lotterien beziehen; Bronze-, Kupfer- und Nickelmünzen, die in Belgien keinen gesetzlichen Kurs haben: Frösche.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Saccharin, Süßstoffe. a. Saccharin und gleichartige Süßstoffe sind im allgemeinen nicht zugelassen, doch kann die Einfuhr für Apotheker zu Heilzwecken von dem belgischen Ministerium der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten gestattet werden, wenn die einzuführende Menge 100 g nicht übersteigt.

Frisches Fleisch, Wildbret. b. Frisches Fleisch von Schlachtvieh darf nur in ganzen, halben oder Viertelstücken, an denen die Lungen noch haften, eingeführt werden; auf die Einfuhr frischen Hammelfleisches findet diese Beschränkung keine Anwendung. Wildbret ist während der in Belgien für die betreffende Gattung festgesetzten Schonzeit, und zwar vom dritten Tage nach Schluß der Jagd ab gerechnet, von der Beförderung innerhalb Belgiens gesetzlich ausgeschlossen. Es ist Sache der Absender, sich über die bezüglichen Bestimmungen, die von der belgischen Regierung alljährlich besonders erlassen werden, zutreffend zu unterrichten, widrigenfalls sie eine Beschlagnahme der unzulässigen Sendungen durch die belgischen Behörden und Strafen zu gewärtigen haben.

Fische. c. Fische dürfen während der Zeit der Einstellung des Fischfangs nur eingeführt werden, wenn sie aus einem Weiher, Teiche (Reservoir) oder auch aus einem Graben oder Kanal ohne natürliche Verbindung mit einem Wasserlauf herrühren und dies durch eine den Begleitpapieren beizufügende amtliche Bescheinigung dargetan wird.

Pflanzen usw. d. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

III Für die **Durchfuhr** gelten folgende besonderen Bestimmungen:

Durchfuhrverbote. a. Von der Durchfuhr sind ausgeschlossen:
gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Verpackungsgegenstände von einem größeren Gewicht als 2% des Gewichts der gewebten Sachen befinden;
destillierte Getränke, die einer Steuer unterliegen.

Durchfuhrbeschränkungen. b. zur Durchfuhr sind zugelassen:
Saccharin und gleichartige Süßstoffe, wenn die Sendungen auf der Adreßseite in augenfälliger Weise die Bezeichnung »Saccharine« tragen;
Hühner, wenn sie beim Eingang in Belgien bei einer auf Kosten der Versender erfolgenden tierärztlichen Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

---

2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. ~~In den Zollinhaltserklärungen muß das Reingewicht jedes einzelnen in der Sendung enthaltenen Gegenstandes angegeben werden.~~

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw. Die Beifügung eines für den Empfänger bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet.

Zu S. 7 des PaketpostTarifs.

Enthält ein Paket Gegenstände verschiedener Art, so empfiehlt es sich, die Gegenstände in den Zollinhaltserklärungen einzeln, unter Angabe des Reingewichts jedes Gegenstandes, aufzuführen.

C. Einfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Druckschriften. a. Zeitungen und periodische Zeitschriften, deren Verbreitung durch die Post verboten ist, sowie alle Drucksachen, Zeitungen und illustrierten Werke, welche die öffentliche Moral verletzen, von dem religiösen Gefühl einer in Bosnien-Herzegowina vorkommenden Konfession beleidigend sprechen oder gegen eine dieser Konfessionen Feindschaft stiften wollen;

Medikamente usw. (s. auch unter II b. β). b. die unter dem Namen »Schlagwasser von Weißmann« und »Oleum Baunscheidti« bekannten Medikamente, das unter dem Namen »Lebenswecker« in den Handel gebrachte Instrument und das Heilmittel des Grafen Mattei, selbst wenn sie an Apotheker gerichtet sind; die unter dem Namen »Occlusivpessar« und »Tutelob« bekannten Schutzmittel; Dr. Schiffmanns Asthmapulver; das unter der Bezeichnung »Dr. Williams Pinkpillen« bekannte Geheimmittel; die von der Firma Brüder Gehring in Berlin in den Handel gebrachten elektromotorischen Zahnhalsbänder; die sog. Universalheilmittel »Oxydoner Victory«, »Panaxora« und »Animator« der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig; galvanische Apparate (Kreuze, Ringe, Ketten, Gürtel usw.), die angeblich zu Heilzwecken bestimmt sind, mit Ausnahme solcher, die auf ärztliche Anordnung angefertigt sind;

Süßstoffe. c. Saccharin und künstliche Süßstoffe ähnlicher Art sowie Präparate, in denen Saccharin oder ähnliche künstliche Süßstoffe vorkommen. Jedoch sind Sendungen mit Saccharin und Saccharinpräparaten zugelassen, wenn sie an Engroshandlungen von Apothekerwaren, Drogen und Spezereien gerichtet und von einer Einfuhrerlaubnis begleitet sind;

Pflanzen, Früchte usw. (s. auch unter II b. β). d. lebende Pflanzen, Pfropf- und Setzreiser, frische Pflanzenabfälle amerikanischen Ursprungs samt Umhüllungen; frische Früchte amerikanischen Ursprungs oder Abfälle davon nebst der Verpackung, wenn bei der Untersuchung an der Grenzeingangsstelle das Vorkommen der San-José-Schildlaus auf den Früchten usw. festgestellt wird; Kartoffeln nordamerikanischen Ursprungs. Im übrigen finden wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. die Bestimmungen auf S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland Anwendung.

Verschiedenes. e. Gegenstände und Erzeugnisse, deren Einfuhr aus gesundheitlichen oder veterinärpolizeilichen Gründen verboten ist; Weine, die mit Anilinstoffen gefärbt sind; Hanfzigaretten; falsche Zigaretten, wie sie z. B. bei Taschenspielerkunststücken Verwendung finden; Feuerwerkszigarren; Zigarren in Attrapen; Spielmarken, die in Farbe, Größe und Gepräge mit österreichisch-ungarischen Geldstücken Ähnlichkeit haben.

II **Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen eingeführt** werden, und zwar:

Konserven, Fleisch usw. a. auf Grund einer Bescheinigung der Sanitätsbehörde:
Konserven (mixed pickles, eingemachte Früchte, Gemüse usw.);
Schweinefleisch, Würste und Speck aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

b. auf Grund besonderer Einfuhrerlaubnis:

Munition. α. Sendungen mit Munitionsgegenständen (Zündhütchen für Handschußwaffen, Zündspiegel, Metallpatronen für Zentralfeuer usw.) bedürfen einer vom K. u. K. Reichs-Kriegsministerium auszustellenden Einfuhrbewilligung und eines Munitionsgeleitscheins; letzterer wird auf Grund der vom Empfänger zu erwirkenden Einfuhrbewilligung ausgestellt. Die Sendungen sind auf der Adreßseite von den Absendern mit einem leicht in die Augen fallenden roten Zettel zu bekleben, welcher in großer schwarzer Schrift oder in Schwarzdruck den Vermerk »Munitionsgegenstände« trägt.

Verschiedenes.

g. Tabak und Tabakfabrikate; Jodzigaretten (wegen Hanfzigaretten usw. s. vorige Seite unter 1 e); Waffen und Waffenteile (wegen Munition s. vorige Seite unter 2 b. α); Salz, Kochsalz, Viehsalz, Dungsalz, Meerwasser, Salzwasser usw.; gedörrte Früchte und künstlich gefärbte Früchte (s. auch vorige Seite unter 1 d); Blumen und Teile von Blumen, die mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sind; Kinderspielzeug, das mit schädlichen Farben angestrichen ist; Gewebe und Stickereien einschl. der gewebten und gestickten Teppiche; weiße Schminke; Medikamente, kosmetische und diätetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker, wissenschaftliche medizinische Institute oder für Drogenfirmen bestimmt sind, denen die Ermächtigung zum Großhandel mit Arzneiwaren erteilt ist.

III Wegen der für die **Durchfuhr durch Österreich-Ungarn** geltenden Beschränkungen siehe unter Österreich-Ungarn (S. 28).

---

3. Bulgarien mit Ost-Rumelien.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beifügung einer Rechnung.

I Zur Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung empfiehlt es sich, den Sendungen eine den Inhalt genau bezeichnende Rechnung (Faktura) beizufügen.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

~~II In den Zollinhaltserklärungen muß das Reingewicht jedes einzelnen in der Sendung enthaltenen Gegenstandes angegeben werden.~~ N 4-9/06

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung von Briefen ist **nicht** gestattet. Wegen Beifügung einer Rechnung s. oben unter A I. (Wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

C. Einfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Lose usw.

a. Lotterielose aller Art, ferner Anpreisungen und sonstige Gegenstände, die sich auf Lotterielose beziehen.

Münzen.

b. fremde Silber- und Kupfermünzen; Nachbildungen fremder Münzen und der türkischen Münzen »mahmoudié«, »irmilik« und »roubié«, die zu Schmuckgegenständen bestimmt sind. Dagegen sind bulgarische Silber-, Kupfer- und Nickelmünzen zur Einfuhr zugelassen, wenn sie den Betrag von 100 Fr. nicht übersteigen.

Lebende Tiere.

c. lebende Tiere. Doch sind lebende Bienen zur Einfuhr zugelassen, wenn die Behältnisse mit kleinen Löchern versehen sind.

Waffen, Munition usw.

d. Kriegswaffen und Kriegsschießbedarf. Dagegen sind Luxus- und Jagdwaffen, Revolver und Pistolen zur Einfuhr zugelassen, und zwar bis insgesamt 100 Stück ohne weiteres, bei höherer Stückzahl nur, wenn ein Erlaubnisschein der zuständigen Behörde beigebracht wird.

Pflanzen, Pflanzenteile usw.

e. Weinreben, frische Trauben, Werkzeuge, die beim Weinbau verwendet worden sind, Blumen, Blätter, Wurzeln, Baumstümpfe, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln; die verschiedenen Dungmittel, überhaupt alle Gegenstände, welche zur Verbreitung der Reblaus beitragen können. Jedoch sind Bäume, Sträucher und Pflanzen zugelassen, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind des Inhalts, daß die Länder, aus denen sie herrühren, von der Reblaus nicht infiziert sind.

[Fortsetzung nächste Seite]

† Lebende Vögel waren bis Bestimmung einer Ausnahme der zuständigen Behörde über ihre Einfuhr ausgeschlossen. Einfuhrbestimmungen sind, soweit (7/05).

Zu S. 9 des PaketpostTarifs.

† II Es empfiehlt sich, in den Zollinhaltserklärungen die in den Sendungen enthaltenen Gegenstände einzeln unter Angabe des Reingewichts jedes Gegenstandes, aufzuführen. Die Angabe des Reingewichts der ganzen Sendung ist in jedem Fall erforderlich.

Öle, Essenzen und ähnliches.

f. Geraniumöl; Weinessenz; Pflaumenalkohol. Zur Einfuhr sind zugelassen: Schwefeläther, wenn er vom chemischen Laboratorium in Sofia untersucht worden und wenn jede Flasche mit einer Gebrauchsanweisung versehen ist; Baumwollenöl und Essigessenz, wenn sie zu industriellen Zwecken bestimmt sind. (Das Baumwollenöl wird bei der Zollstelle mit Kohlenwasserstoff oder Petroleum vermischt und zur Verwendung in reinem Zustande ungeeignet gemacht; die Essigessenz wird denaturiert.) Wegen verschiedener sonstiger Flüssigkeiten siehe unter n c. α.

Verschiedenes.

g. gebrauchte, zum Verkauf bestimmte Kleider und Schuhe; gesundheitsschädliche Eßwaren; das Geisblatt und die Petunia als Ersatz für Tabak; Wachs, das durch Zusätze verfälscht ist. (Wachskerzen die nicht für kirchliche Zwecke bestimmt sind, unterliegen gewissen Einfuhrbeschränkungen.)

n **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Seidenraupeneier.

a. Die Eier der Seidenraupe dürfen eingeführt werden, wenn die Sendung von einer besonderen Ermächtigung des Ministers für Handel und Landwirtschaft begleitet ist.

Fleisch.

b. Fleisch ist zur Einfuhr zugelassen, wenn es von einer tierärztlichen Bescheinigung, daß der Ursprungsort frei von Viehseuchen ist, begleitet wird.

c. Gewissen Bedingungen, wegen deren sich die Absender an zuständiger Stelle zu erkundigen haben, ist die Einfuhr folgender Gegenstände unterworfen:

Flüssigkeiten, Heilmittel, Farbstoffe usw.

α. Balsam, dessen Zusammensetzung der Sanitätsbehörde nicht bekannt ist; Hoffmannstropfen; Theriak; verschiedene Heiltinkturen und alle giftigen Heilmittel, sofern sie nicht an Apotheker oder solche Personen gerichtet sind, denen der Verkauf dieser Gegenstände gestattet ist; indischer Farbstoff; Anilinpulver, wenn die Flaschen und Krüge nicht eine äußere Bezeichnung tragen, aus der hervorgeht, daß der Inhalt nicht mit Gift vermischt ist;

Verschiedenes.

β. Fischernetze, deren Maschen im Durchmesser enger sind als $1^1/_2$ cm; Saccharin; Waren, die keine Fabrikzeichen tragen.

Durchfuhrvorschriften für Österreich-Ungarn u. Serbien.

m Wegen der bei der **Durchfuhr durch Österreich-Ungarn** zu beachtenden Beschränkungen siehe unter Österreich-Ungarn (S. 28). Hinsichtlich der **Durchfuhr durch Serbien** gelten die für die Einfuhr in Serbien bestehenden Vorschriften (S. 42).

---

4. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet; mehrere Briefe zusammenzupacken ist jedoch nicht statthaft.

B. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

1 Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Lotterielose usw.

a. Auswärtige Lotterieprospekte oder Lose und Ziehungslisten ausländischer Lotterien sowie Aufforderungen zur Erneuerung der Lose; Angebote auf den Verkauf von Anteilen an Prämien-Obligationen oder an anderen derartigen Obligationen sowie von Berechtigungsscheinen zum Erwerb solcher Anteile, sofern diese Angebote an Empfänger in Dänemark gerichtet sind.

Münzähnliche, wertpapierähnliche Gegenstände.

b. Gegenstände, die nach ihrer Form usw. eine wesentliche Ähnlichkeit mit dänischen oder fremden Münzen oder Papiergeld, mit in- oder ausländischen Freimarken oder anderen Frankierungsmitteln, mit öffentlichen Wertpapieren, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Zinsscheinen haben.

Margarine.

c. Margarine mit über 15% Butterfettgehalt, zu stark gelb gefärbt, mit anderem Zusatz als Kochsalz oder in anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Behältnissen: Oleo-Margarine in Behältern, die sich von gewöhnlichen Butterfässern oder Margarinebehältern nicht unterscheiden; Margarinekäse, der nicht mit dem Zeichen »Margarinekäse« versehen ist;

Tierische Bestandteile, Fleisch.

d. Nicht völlig getrocknete oder durchsalzene Eingeweide von Wiederkäuern oder Schweinen; Hörner und Klauen, die nicht vollständig getrocknet sind; ungewaschene oder vor der Schafschur gewaschene Wolle; aus anderen Ländern als aus Großbritannien herrührende rohe Teile von Wiederkäuern und Schweinen, einschl. frisches oder leicht gesalzenes Fleisch und Schlächtereiabfälle; ungegerbte, nicht vollständig lufttrockene oder durchsalzene Felle und Häute; Knochen; unbearbeitete Viehhaare, Schweineborsten; ungeschmolzener Talg.

Verschiedenes.

e. Nordamerikanische Kartoffeln; Butter, die anders als mit Kochsalz zubereitet ist; Milch; Heu, Stroh, Dünger; übelriechende Gegenstände; Säcke, die zur Versendung von Kleie gedient haben.

Lebende Tiere.

II Von der **Einfuhr und Durchfuhr** sind **ausgeschlossen:** lebende Tiere, ausgenommen Bienen, Mehlwürmer, Hummer, Krebse, Krabben, Austern, Miesmuscheln, Blutegel, Vögel. Lebende Vögel dürfen jedoch nach Faröer, Grönland und Island **nicht** eingeführt werden.

Sondervorschriften für lebende Vögel.

Für die Einfuhr lebender Vögel einschl. des zahmen Geflügels (Tauben, Hühner, Enten, Gänse, Truthühner) in Dänemark gelten folgende besonderen Vorschriften: Die Vögel müssen in festumschnürten Käfigen, Kisten oder Körben untergebracht sein, die so hoch sind, daß die Tiere aufrecht darin stehen können, ohne den Deckel zu berühren, und auch genügend Raum zur Bewegung haben. Die zur Versendung benutzten Kisten sollen wenigstens auf zwei Seiten mit Gitterstangen versehen sein, die nicht unter ½ Zoll (etwa 1 ½ cm) voneinander entfernt sein dürfen; es ist jedoch auch gestattet, Kisten zu verwenden, deren Deckel aus Gitterstäben von gleichem Zwischenraum oder aus einem Netz von halbzollweiten Maschen besteht. Jedes Behältnis muß mit einem Trinkgefäß und einem Futternapf ausgestattet sein, die gehörig zu befestigen sowie mit Wasser und Futter in einer der Beförderungsdauer entsprechenden Menge zu versehen sind. Vögel verschiedener Art dürfen in demselben Behältnis nur dann versandt werden, wenn das letztere für jede Vogelart eine besondere Abteilung enthält.

---

5. Finnland über Lübeck oder Stettin (direkt) oder über Schweden.

(Finnland über Rußland s. 20. Rußland. S. 33 u. f.)

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

Briefe usw.

I Die Beifügung von Briefen ist **nicht** gestattet. (Wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

II Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Münzen.

a. finnische und russische Scheidemünze aus Kupfer und Silber sowie alle ausländischen, nicht vollgehaltigen Kupfer- und Silbermünzen;

Fleisch, tierische Bestandteile.

b. Fleisch und Eingeweide sowie unverarbeitete Häute, Haare, Hufe, Hörner und andere Rohstoffe von Hornvieh; Felle und Pelzwerk von Seeotter. Die Einfuhr von frischem,

gesalzenem oder geräuchertem Schweinefleisch sowie der daraus hergestellten Fleischwaren ist gestattet, wenn eine Bescheinigung, daß keine Trichinen darin enthalten sind, beigefügt ist.

Verschiedenes. c. Spielkarten; Luftgewehre sowie Stöcke mit Dolchen und Degen oder anderen verborgenen Waffen; Äther von mehr als 0,72 spezifischem Gewicht bei + 15° Celsius; Branntwein mit Ausnahme von französischem Branntwein oder Kognak; Kockelskörner (baccae cuculi indici).

III **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Kirchengeräte und ähnliches. Kirchengeräte und ähnliche Gegenstände für Mitglieder griechisch-orthodoxer Gemeinden dürfen eingeführt werden, wenn die betreffende geistliche Behörde die Einfuhr gestattet hat. Zutreffendenfalls werden die Geräte nach dem Stoff verzollt, aus dem sie hergestellt sind.

Lebende Tiere. IV Auf dem Wege **über Schweden** sind lebende Tiere von der Beförderung ausgeschlossen.

---

6. Frankreich mit Corsika und Monaco.

Vorbemerkung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, finden die folgenden Vorschriften gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. I In den **Zollinhaltserklärungen** muß bei allen Sendungen angegeben sein:

a. ob die Sendung zur Einfuhr, Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus *(Entrepôt)* zollamtlich abzufertigen ist oder ob sie *»sous le régime de l'admission temporaire«*, d. i. zum Zwecke der Verarbeitung, Vervollkommnung oder Instandsetzung mit der Bestimmung zur Wiedereinfuhr in vervollkommnetem Zustande (Veredelungsverkehr), ausgeführt wird;

b. das Ursprungsland der Waren (bei Durchfuhrsendungen auch das schließliche Bestimmungsland). 7/06.

II Außerdem muß in den Zollinhaltserklärungen angegeben sein:

a. bei Sendungen mit Gold- und Silberwaren: Zahl, Art, Gesamt-Reingewicht und Feingehalt der Waren (s. folgende Seite, C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen unter ma);

b. bei Sendungen mit barem Geld: aus welchen Münzsorten die Sendung besteht;

c. bei Sendungen mit Wollgeweben zu Bekleidungszwecken, die je nach ihrem Gewicht einem verschiedenen Zollsatz unterliegen: das Gewicht der Ware für einen Quadratmeter. Außerdem muß bei Sendungen mit Wollgeweben der Zollinhaltserklärung eine Stoffprobe von der genauen Größe eines Quadratdezimeters beigefügt sein. Fehlen diese Anhaltspunkte, so wird die Sendung nach dem Höchstsatze des Tarifs für Wollgewebe verzollt, worauf die Absender erforderlichenfalls aufmerksam zu machen sind.

III Es empfiehlt sich, bei Büchersendungen zur Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung an der französischen Grenze in den Zollinhaltserklärungen anzugeben, ob die Bücher in toter, fremder (nicht französischer) oder französischer Sprache gedruckt sind.

Ursprungszeugnisse. IV **Ursprungszeugnisse** sind beizufügen, wenn die Sendungen Waren, die nach den bestehenden Handelsverträgen zur Verzollung nach dem Minimaltarif zugelassen werden können, enthalten, und wenn sich der Absender die Vergünstigung der Verzollung nach dem Minimaltarif sichern will. Es ist Sache des Absenders, sich zu vergewissern, welche Warengattungen bei der Einfuhr in Frankreich vertragsmäßig zu dem niedrigeren Zolltarife zugelassen sind und für welche daher behufs Erlangung der Zollvergünstigung die Beigabe eines Ursprungszeugnisses erforderlich ist. Die Zeugnisse, in denen das Gewicht der Waren in Worten angegeben sein muß und die je

---

Zu S. 12 des Paketpostt.

7/06 c. das Reingewicht der Sendung. Enthält eine Sendung mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen.

nach der Größe des verwendeten Papiers einer französischen Stempelabgabe unterliegen, können von den französischen Konsulaten oder von den Ortsbehörden ausgestellt werden; letzterenfalls muß jedoch das Zeugnis von einem französischen Konsul beglaubigt sein. Außerdem werden ohne diese Beglaubigung Zeugnisse als gültig anerkannt, die von dem Vorstande des Zollamts, über das die Ware nach Frankreich ausgeführt wird, unterzeichnet und mit dem Dienststempel versehen sind.

B. Beifügung von Briefen usw.

Briefe, schriftliche Mitteilungen usw.

Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen dürfen den Paketen **nicht** beigepackt sein. Es ist jedoch gestattet, die in den Paketen befindlichen Waren mit Marken oder Zetteln, die die Nummern und die zur Erkennung erforderlichen Angaben enthalten, zu versehen und ihnen Zirkulare, Prospekte mit Angaben über das Wesen und die Eigenschaften der Waren und die Gebrauchs- oder Nutzanweisung beizufügen. Prozeßakten können als Pakete versandt werden. (Wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Tabak.

~~a. Tabak und Tabakblätter für Privatrechnung; Tabak-Saucen; verarbeiteter Tabak, sofern~~

x er nicht für die Regie oder zum persönlichen Gebrauch der Empfänger bestimmt ist (im letzteren Falle bis zu 10 kg für jeden Empfänger und für das Jahr auf besondere Einfuhrermächtigung der »Administration des Contributions indirectes«, deren Beschaffung auch ~~dem Empfänger überlassen werden kann~~);

Verschiedenes.

b. Lose, Prospekte und Ziehungslisten von fremden oder von nicht behördlich genehmigten einheimischen (französischen) Lotterien; Spielkarten; fremde sowie außer Kurs gesetzte Kupfer- und Scheidemünzen; Wurfgeschosse (wegen sonstiger Waffen s. im folgenden unter II b); Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist; Proben von Rebläusen: Koloradokäfer; Stengel, Kraut und Blätter der Kartoffel; Saccharin.

II Von der **Einfuhr und Durchfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Druckschriften.

a. Nachdrucke von solchen Büchern oder anderen literarischen oder künstlerischen Werken und Übersetzungen, die in Frankreich erschienen sind, sowie Übersetzungen von solchen in Frankreich erschienenen Werken, bei denen sich der Verfasser das Recht der Übersetzung vorbehalten hat;

Waffen.

b. geheime und verbotene Waffen; Kriegswaffen der in Frankreich eingeführten Modelle; Höllenmaschinen (wegen der Wurfgeschosse s. oben I b);

Sonstige Gegenstände.

c. ~~Schuhe mit falschen Fabrikmarken und falschen Namen;~~

d. Gegenstände mit falschen Fabrikmarken (ausländische Erzeugnisse, die die Marke oder den Namen eines in Frankreich wohnenden Fabrikanten oder die Bezeichnung des Namens oder Ortes einer französischen Fabrik tragen).

III **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** und, soweit dies besonders angegeben ist, auch für die **Durchfuhr**, folgender Gegenstände:

Gold-, Silberwaren- usw. Einfuhr.

a. Gold- und Silberwaren sind nur dann zur Einfuhr zugelassen, wenn sie in allen ihren Teilen dem für gleichartige, zum Verkauf in Frankreich bestimmte Waren französischen Fabrikats gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt entsprechen, der bei Goldwaren 920, 840 oder 750 Tausendteile, bei Silberwaren 950 oder 800 Tausendteile beträgt. Bei Gegenständen aus massivem Golde wird über Unterschiede bis zu 3 Tausendteilen, bei solchen aus massivem Silber über Unterschiede bis zu 5 Tausendteilen hinweggesehen; bei hohlen, zusammengelöteten Gegenständen bleiben Unterschiede bis zu 20 Tausendteilen an den Lötstellen außer Betracht, im übrigen muß aber das zur Herstellung verwendete Material den gesetzmäßigen Feingehalt haben, auch darf von dem Lötverfahren

a. Tabakblätter für Privatrechnung; Tabaksaucen; verarbeiteter Tabak, sofern er nicht für die Regie oder zum persönlichen Gebrauche der Empfänger bestimmt ist (im letzteren Falle zulässig bis zu 10 kg für jeden Empfänger jährlich auf besondere Einfuhrermächtigung der »Administration des Contributions indirectes«, deren Beschaffung dem Empfänger obliegt. Letzterer hat außer dem Zoll noch eine gleich hohe Haftsumme zu zahlen, die ihm nach richtig erfolgter Aushändigung des Pakets zurückerstattet wird.);

nicht in übertriebener Weise Gebrauch gemacht sein. Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt geringer ist als die hiernach zulässigen niedrigsten Feingehaltssätze werden von der französischen Prüfungsbehörde vor der Rücksendung an den Absender unbrauchbar gemacht.

Für die Einfuhr von Gold- und Silberwaren in Postpaketen gelten dieselben Bestimmungen, doch dürfen Gold- und Silberwaren (einschl. der vergoldeten oder versilberten) und andere kostbare Gegenstände nur in Postpaketen mit Wertangabe eingeführt werden.

Gold-, Silberwaren- usw. Durchfuhr.

Auf die Durchfuhr durch Frankreich finden die Vorschriften über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren weder bei Postfrachtstücken *noch bei Postpaketen* Anwendung, *doch dürfen Gold- und Silberwaren (einschl. der vergoldeten und versilberten) und andere kostbare Gegenstände nur in Paketen mit Wertangabe durchgeführt werden.*

Taschenuhren.

~~b. Taschenuhren müssen auf dem Räderwerk, möglichst nahe der Feder, in deutlicher~~ Weise mit folgenden Buchstaben versehen sein: M, wenn das Gehäuse aus ~~gewöhnlichem~~ Metall, A, wenn es aus Silber (argent), O, wenn es aus ~~Gold~~ (or) besteht. Ist das Gehäuse aus Gold oder Silber, so muß es ~~in allen~~ seinen Teilen den durch Stempel ausgedrückten gesetzmäßigen ~~Ein~~gehalt (s. vorige Seite unter ma) haben. Beispielsweise darf eine ~~Taschenuhr~~ mit silbernem Gehäuse, dessen Ränder aus vergoldetem Kupfer ~~hergestellt sind, nicht eingeführt werden~~.

Fleisch.

c. Frisches Rind-, Kalb- und Schweinefleisch darf nur in ganzen, halben oder Viertel-Stücken, an denen die Lungen noch haften, frisches Hammelfleisch nur in Viertel-Stücken mit daran haftendem Geschlinge eingeführt werden. Die Innenseiten der Brust und des Bauches dürfen nicht abgeschabt oder abgekratzt sein. Bessere Sorten von Rindfleisch (Filets und Lendenstücke) sind auch in Form von Einzelstücken zugelassen. Die Einfuhr von geräuchertem, gesalzenem oder sonstwie präpariertem Fleisch unterliegt keinen Beschränkungen.

Pflanzen usw.

d. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland. Bei der Leitung über die Schweiz sind außerdem die Bestimmungen auf S. 42 unter g (Durchfuhr von Tafeltrauben sowie von Rebstöcken und Teilen davon durch die Schweiz) zu beachten. Wegen des Verbots der Einfuhr von Stengeln, Kraut und Blättern der Kartoffel s. vorige Seite unter 1b.

Lebende Tauben.

e. Lebende Tauben sind in Postfrachtstücken (nicht auch in Postpaketen) zugelassen, doch müssen die Sendungen, außer von der für die Postfrachtstücke sonst vorgeschriebenen Anzahl von Zollinhaltserklärungen, von einer weiteren Zollinhaltserklärung sowie zwei Ursprungszeugnissen begleitet sein. In den Zollinhaltserklärungen und Ursprungszeugnissen ist anzugeben: Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Nationalität des Absenders; Zahl der Tauben; ihre Herkunft und Bestimmung; Zweck der Versendung; Zahl der auf jeder Sendung (Korb) angebrachten Plomben sowie ganz genaue Beschreibung des Abdrucks, den die Plomben tragen. Das eine der Ursprungszeugnisse muß hinsichtlich seiner Richtigkeit von der Ortsbehörde beglaubigt sein. Bei **Brieftauben** ist außer den vorstehend aufgeführten Zeugnissen usw. eine von dem Präfekten des Bestimmungs-Departements ausgestellte Einfuhrermächtigung erforderlich. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, solche Ermächtigungen allen Sendungen mit lebenden Tauben beizufügen, da Brieftauben von anderen Tauben schwer zu unterscheiden sind.

Lebende od. tote Vögel (ausschl. Tauben).

f. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen die zur Gattung der Kletter-, Nachtraub-, Sperlings- und Stelzvögel gehörenden Vögel, ~~ferner alle toten Vögel (selbst Jagdgeflügel), sofern sie offensichtlich nicht mit der Schußwaffe erlegt, sondern mit in Frankreich verbotenem Fanggerät (Schlingen usw.) gefangen worden sind.~~

[Fortsetzung nächste Seite]

Zu S. 14 des PaketpostTarifs.

X

b. Taschenuhren **nicht** französischen Fabrikats, die zur Einfuhr nach Frankreich bestimmt sind, müssen auf dem Räderwerke, möglichst nahe der Feder, in deutlicher Weise mit folgenden Buchstaben versehen sein: M, wenn das Gehäuse aus gewöhnlichem Metall, A, wenn es aus Silber (argent), O, wenn es aus Gold (or) besteht. Auf Taschenuhren, die »sous le régime de l'admission temporaire« (s. S. 12 unter 6 A Ia) nach Frankreich gesandt werden, erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

Wenn das Gehäuse einer Taschenuhr aus Gold oder Silber besteht, so muß es in allen seinen Teilen den durch Stempel ausgedrückten gesetzmäßigen Feingehalt (s. vorige S. unter IIIa) haben. Beispielsweise darf eine Taschenuhr mit silbernem Gehäuse, dessen Ränder aus vergoldetem Kupfer hergestellt sind, nicht eingeführt werden.

Zu S. 14 des PaketpostTarifs.

F

Nicht unter diese Gattungen fallende Vögel von geringerer Größe als Wachtel, Drossel oder Amsel dürfen nur insoweit eingeführt werden, als der Präfekt des Departements, in dem der Bestimmungsort liegt, die Jagd erlaubt hat; doch sind Lerchen und Fettammern (Ortolane) während der Jagdzeit allgemein zugelassen.

Lebende Tiere über die Schweiz.

g. Wegen der Beschränkungen bezüglich der Sendungen mit lebenden Tieren bei der Durchfuhr durch die Schweiz s. S. 41/2 unter f.

Lebendes, totes Wild, Fische, Krebse.

h. Die Einfuhr von lebendem oder totem Wild während des Schlusses der Jagd sowie von gewissen Fischen während der Einstellung des Fischfangs ist nicht gestattet. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Gewisse Arten von Wild, insbesondere solche, die in Frankreich nicht vorkommen, sondern durch den Handel vom Auslande bezogen werden müssen, sind (lebend oder tot) auch während der Schonzeit ohne besondere Förmlichkeiten zur Einfuhr zugelassen.

Gehegte Kaninchen (tot) und Wasserwild (lebend oder tot) können ebenfalls während der Schonzeit ~~(lebend oder tot)~~ eingeführt werden; doch muß der Sendung eine Einfuhrbewilligung des betreffenden Präfekten offen beigefügt sein.

Im übrigen ist lebendes Wild jederzeit zur Einfuhr zugelassen, wenn den Begleitpapieren eine Einfuhrbewilligung des französischen Ministers für Ackerbau beiliegt.

Krebse sind während der Einstellung des Fischfangs nur dann zugelassen, wenn den Begleitpapieren eine Ursprungsbescheinigung beigefügt ist.

Wild, Fische, lebende Tiere in Postpaketen. →

Die Bestimmungen über die Einfuhr von Wild und von Fischen gelten auch für Postpakete, doch ist die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Tieren aller Art (einschl. Wild und Fischen) innerhalb der Postpakete nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind lebende Krebse, Krustentiere, Austern, Muscheln, Bienen. Zu Sendungen mit lebenden Bienen müssen feste Kistchen verwendet werden, die so beschaffen sind, daß eine Prüfung des Inhalts ohne Gefährdung der Beamten ausführbar ist. Die Behältnisse sind außerdem auf der Adreßseite mit einem breiten Querstreifen zu versehen, der in großen Buchstaben die geschriebene oder gedruckte Angabe »Abeilles vivantes« trägt. XX

7. Gibraltar.

Postpakete.

1. Postpakete.

I Die Beifügung von Briefen ist ***nicht*** *gestattet. Wegen Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift s. S. 97 § 7 IV.*

II Von der ***Einfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:*** *Nachdrucke von Büchern, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Waffen, Teile von Feuerwaffen, Schießbedarf.*

III In die ***über England*** *zu leitenden Pakete darf gemünztes Gold sowie ungemünztes Gold oder Silber nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; diese Beschränkung findet aber auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierrat bestimmt sind, keine Anwendung.*

IV Bei der Leitung ***über Belgien oder die Niederlande*** *sind außerdem die für die Durchfuhr durch diese Länder bestehenden Beschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*

Postfrachtstücke.

2. Postfrachtstücke.

Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postfrachtstücken nach Großbritannien und Irland über Hamburg (S. 18 u. f. unter 2. B und C). **Außerdem** ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Waffen, Tabak, Zigarren.

Bei der Leitung **über Belgien** sind im weiteren die für die Durchfuhr durch Belgien bestehenden Beschränkungen (s. S. 6) zu beachten.

Konserven.

i. Konserven von Sardinen, Gemüsen und ausländischen (nicht französischen) Pflaumen dürfen zum Verbrauch und zur Durchfuhr nur unter Bezeichnung des Ursprungslands eingeführt werden. Diese Angabe muß mitten auf dem Deckel oder dem Boden eines jeden solche Waren enthaltenden Gefäßes, und zwar an einer sonst keinerlei Aufdruck tragenden Stelle, mit deutlichen, mindestens 4 mm großen Buchstaben in erhabener oder vertiefter Ausprägung eingedruckt sein. Die gleiche Bezeichnung muß auf den zur Versendung dienenden Kisten und Verpackungsstoffen in gut haftenden Schriftzeichen angebracht sein.

XX

Blutegel müssen mit feuchter Erde oder Moos in einen sorgfältig verschlossenen Sack aus starker Leinwand verpackt werden; der Sack ist in ein mit Heu oder Stroh ausgelegtes Behältnis (Holzkiste oder Korb) zu legen.

8. Griechenland.

Vorbemerkung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, finden die folgenden Vorschriften gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines Briefes ist nicht gestattet; den durch Vermittelung der Deutschen Levante-Linie beförderten Paketen dürfen ferner Zeitungen nicht beigepackt sein. (Wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

B. Einfuhrbeschränkungen.

1. Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Verschiedenes.

a. Spielkarten, Zigarettenpapier, Salz und alle anderen Gegenstände, die ein Monopol der griechischen Regierung bilden; ausländische Kupfer- und Bronzemünzen; gebrauchtes und nichtgewaschenes Leinen- und Bettzeug, gleichviel ob es als Ware eingeführt wird oder nicht; alte Kleider; Lappen und Abfälle von Geweben aller Art; altes Papier; lebende Tiere, *doch dürfen Blutegel und Bienen in Postpaketen eingeführt werden; Sachen, die verdorben oder dem schnellen Verderben ausgesetzt sind (gilt nur für die Einfuhr in Postpaketen).*

Frisches Fleisch; tierische Bestandteile usw.

b. Frisches Fleisch. Doch sind Schweinefleisch, Würste, frische Häute, Wolle, Hörner, Klauen, Knochen und andere Teile von Tieren, Abfälle und Überreste vom Rind und vom Hammel zugelassen; die Gegenstände müssen aber, wenn sie aus fremden Häfen kommen, von einem seitens der zuständigen Behörde ausgestellten und mit dem Visum des griechischen Konsulats am Einschiffungshafen versehenen Ursprungszeugnis begleitet sein.

Pflanzen, Pflanzenteile usw.

c. Weinreben jeder Art oder Teile von Reben in grünem oder trockenem Zustande, nämlich: Wurzeln, Stämme, Ranken, Blätter und Trauben; ferner jegliche Pflanzen in grünem Zustande oder Teile davon, nämlich: Wurzeln, Zweige, Blätter, Blüten, Früchte und Rinden; sodann Krapp und Süßholz, Stützhölzer (einfache Pfähle und solche in Gabelform), die schon als Stützen von Reben gedient haben; Pflanzendünger oder gemischter Dünger; Pflanzenerde und jede Art Ballast aus Kies, Erde oder unreinem Sand sowie überhaupt alle Gegenstände, durch welche die Reblaus eingeschleppt werden könnte. Es ist jedoch gestattet einzuführen:

a. trockene Sämereien; getrocknetes Gemüse; trockene Früchte wie Nüsse, Mandeln, Kastanien, Pflaumen usw.; trockene Trüffeln, Pilze, Erdpistazien ohne Erde; trockene Apothekerwaren aus Pflanzenstoffen; zur Gerberei usw. dienende trockene Rinden von Kiefern, Eichen und Akazien; trockene Sumach-, Mastix- usw. Blätter zum Gebrauch für Gerber; trockene Galläpfel und Eicheln; trockenes Stroh; trockene Kräuter, Blätter, Blüten (Tee); trockenes Holz mit oder ohne Rinde; eingemachte Früchte, Ölkuchen; Pflanzenkerne; Weintrester, sofern sie in Tonnen zum Versand gebracht werden und nicht mit Weinblättern vermischt sind; Seepflanzen in frischem oder trockenem Zustande, sofern sie nicht mit Erde oder mit anderen Pflanzen vermischt sind; zersetzten und nicht mit Pflanzenstoffen oder Erde vermischten Tierdünger; reinen Sand; Porzellanerde und andere Erde zu gewerblichen Zwecken; Erze usw.;

β. Trüffeln, Knollen, fleischige Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln und Champignons aus den nicht von der Reblaus befallenen Ländern (Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen). Die Gegenstände, deren Einfuhr über die Häfen Calamata, Corfu, Patras, Piräus (Athen), Volo zu geschehen hat, müssen in Kisten verpackt sein, die innen mit Wachsleinwand bezogen, in Packleinwand eingenäht und mit dem Petschaft des Absenders verschlossen sind. Den Begleitpapieren muß ~~beiliegen: 1. ein von der Gemeindebehörde des Abgangsorts ausgestelltes und mit dem Visum des griechischen Konsuls desselben Ortes oder des Einschiffungshafens versehenes Ursprungszeugnis, 2.~~ eine Einfuhrbewilligung des griechischen Ministers des Innern beigefügt sein.

γ. Pfropfreiser und Ableger von Pflanzen (mit Ausnahme der Rebe) aus allen Ländern, jedoch nur an die Adresse der landwirtschaftlichen Stationen und der Landwirtschaftsschule in Aïdini auf deren Verlangen. Zur Versendung der Gegenstände, deren Einfuhr über die unter β genannten Häfen zu erfolgen hat, müssen Kisten verwendet werden, die innen mit Wachsleinwand bezogen sind. Den Begleitpapieren muß eine Einfuhrbewilligung des griechischen Ministers des Innern beigefügt sein.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Saccharin. a. Saccharin und gleichartige Süßstoffe sind nur zugelassen, wenn sie für autorisierte Apotheker bestimmt sind. Die jährliche Einfuhr für einen Empfänger darf ~~400~~ 40 g nicht übersteigen.

Antike Gegenstände. b. *Für die Einfuhr antiker Gegenstände in Postpaketen gelten gewisse Förmlichkeiten, wegen deren sich die Absender an geeigneter Stelle zu erkundigen haben.*

Durchfuhrbeschränkungen für Zwischenländer. III Bei der Leitung von Paketen aller Art **über Österreich-Ungarn** sind die für die Durchfuhr durch Österreich-Ungarn bestehenden Beschränkungen (S. 28), *bei der Leitung von Postpaketen* ***über Italien,*** *die für die Durchfuhr durch die Schweiz und Italien geltenden Beschränkungen* (Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.

---

9. Großbritannien und Irland.

1. Postpakete (durch Vermittelung der britischen Postanstalten).

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. *Die* ***Zollinhaltserklärungen*** *müssen enthalten:*

a. bei Sendungen mit edlen Metallen die genaue Angabe des Inhalts, insbesondere ob er aus Goldbarren, Silberbarren, englischen Goldmünzen, fremden Goldmünzen, englischen Silbermünzen oder fremden Silbermünzen besteht, ferner das Reingewicht und den ***vollen Wert*** *des Inhalts;*

b. bei Sendungen mit Zuckerwerk usw. die Angabe, ob der Inhalt aus Zuckerkonfekt, Schokoladenkonfekt, Marzipan oder eingezuckerten Früchten besteht, ferner das Reingewicht jeder dieser Warengattungen;

c. bei Sendungen mit Mustern ohne Wert die Angabe, welcher Art die Muster sind (z. B. Baumwoll-, Papier-, Leinen-, Wein- usw. Proben oder Muster);

d. bei Sendungen mit Tabak und Zigarren die genaue Bezeichnung des Inhalts. Eine mangelhafte Angabe des Inhalts hat bei Sendungen mit Tabak und Zigarren die Beschlagnahme der

9. **Großbritannien und Irland,** 1. Postpakete, 2. Postfrachtstücke.

Sendung und die Verhängung einer Zollstrafe zur Folge, zu deren Tragung der Absender verpflichtet ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Tabak und die Zigarren mit anderen Gegenständen zu einer Sendung vereinigt worden sind, vielmehr erstreckt sich in solchen Fällen, wenn der Inhalt an Tabak und Zigarren ungenau angegeben ist, die Beschlagnahme auch auf die übrigen Gegenstände.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw. *Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen**) *und der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift s. S. 97 § 7 IV.*

C. Einfuhrbeschränkungen.

I *Von der* ***Einfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:***

Nachgemachtes Geld usw. Nachdrucke. *a. nachgemachtes Geld; nachgemachte Marken sowie Stempel, Platten, Werkzeuge oder Material jeder Art zur Herstellung solcher Marken; fremde Nachdrucke von Büchern britischen Ursprungs, bei denen das literarische Eigentumsrecht vorbehalten ist;*

Tabak, Zigarren usw. *b. Tabakstengel und Tabakstengelmehl (ausgenommen mit besonderer Erlaubnis der britischen Zollbehörde); Stoffe, die zum Schnupfen dienen; Tabak mit Blättern von Bäumen oder Pflanzen vermischt, die nicht zu den Tabakpflanzen gehören. Im übrigen ist Tabak (einschließlich Zigarren, Zigaretten und Schnupftabak), wenn die betreffende Menge in der Zollinhaltserklärung ordnungsmäßig aufgeführt erscheint, zur Einfuhr zugelassen, doch wird ein Zuschlag zur Zollgebühr erhoben. (Wegen Extrakte usw. von Tabak s. unter d.)*

Münzen, Gold und Silber. *c. geringhaltiges Geld; fremde (nicht englische) Münzen mit Ausnahme von Gold- und Silbermünzen. Gemünztes Geld, soweit es nach vorstehenden zur Einfuhr zugelassen ist, ebenso ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; diese Beschränkung findet aber auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind, keine Anwendung. Gold- und Silbersachen dürfen als Handelsartikel nur dann eingeführt werden, wenn sie den richtigen Feingehalt haben;*

Verschiedenes. *d. Lumpen, Trümmerwolle (Shoddy); gebrauchte in unreinlichem Zustande befindliche Kleider und Betten; lebende Tiere (ausgenommen Bienen, wenn sie sich in besonders dazu eingerichteten Kästen befinden); Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; Saccharin und gleichartige Süßstoffe; Extrakte, Essenzen oder andere Konzentrationen von Kaffee, Zichorien, Tee oder Tabak; Gegenstände, die in fremden Gefängnissen hergestellt sind; Urin und krankhafte Ausscheidungen sowie sonstige schädliche Flüssigkeiten und Substanzen; Lotterieanpreisungen; russischer, dänischer und argentinischer Zucker, für den eine Ausfuhrprämie gezahlt wird.*

Durchfuhrbeschränkungen für Zwischenländer. III *Bei der Leitung* ***über Belgien oder die Niederlande*** *sind außerdem die für diese Länder bestehenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*

2. Postfrachtstücke (einschl. der Pakete bis 5 kg durch Vermittelung von Privatbeförderungseinrichtungen). Die Bestimmungen beziehen sich, soweit nicht etwas anderes bemerkt ist, auf alle Leitwege.

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. Wegen Beschaffenheit der **Zollinhaltserklärungen** gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw. Verschlossene und unverschlossene Briefe*) oder sonstige schriftliche Mitteilungen dürfen den Paketen **nicht** beigepackt sein, auch sind Schriften jeder Art von der Versendung

ausgeschlossen. Sendungen in Paketform, die aus Prozeßakten, Schiffs- und Havarie-Papieren oder Manuskripten bestehen, sind jedoch statthaft.

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

Sendungen zur Durchfuhr.

I. Es ist nicht zulässig, bei Postfrachtstücken das Verlangen zu stellen, daß sie im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Verschiedenes.

II. Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

a. Lumpen; gebrauchte, in unreinlichem Zustande befindliche Kleidungsstücke, Betten und Bettwäsche; Extrakte, Essenzen und andere Konzentrationen von Kaffee, Zichorien, Tee oder Tabak (wegen Tabak s. im übrigen unter [illegible] und IIa); Patronen jeder Art;

Lebende Tiere.

b. lebende Tiere (nur auf dem Wege über Hamburg). Auf dem Wege über Belgien oder die Niederlande dürfen lebende Hunde nur auf Grund besonderer Erlaubnis des »Board of Agriculture« in London, deren Beschaffung dem Absender obliegt, eingeführt werden.

Bestimmungen über Fabrikzeichen

III. Von der **Einfuhr und Durchfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Waren oder Gegenstände, namentlich Tabak und Zigarren, mit nachgemachten englischen Fabrikzeichen oder mit nachgemachten fremdländischen, in die englischen Register eingetragenen Fabrikzeichen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ziehen nicht allein **Beschlagnahme** der Sendung, sondern auch die gesetzliche Strafe und unter Umständen außerordentlich hohe Prozeßkosten nach sich. Waren, die mit echten englischen Fabrikzeichen versehen sind, dürfen mit Genehmigung der Firma, deren Zeichen sie tragen, in England wieder eingeführt werden; jedoch müssen die Fabrikanten der englischen Zollbehörde gegenüber eine schriftliche Erklärung abgeben, daß die Ware ihr eigenes Fabrikat ist. Gegenstände mit echten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen unterliegen keinen besonderen Förmlichkeiten zum Zwecke der Einfuhr. Wenn auf Waren anderen als britischen Ursprungs die handelsüblichen Bezeichnungen in englischer Sprache angebracht sind, so darf in den Bezeichnungen die Angabe des Ursprungslandes, z. B. bei Waren deutschen Ursprungs der Vermerk: »Manufactured in Germany«, nicht fehlen, widrigenfalls die Waren der Beschlagnahme unterliegen.

IV. **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Tabak, Zigarren usw.:

a. Pakete mit Tabak und Zigarren dürfen bei der Leitung über die Niederlande das Rohgewicht von 10 kg nicht übersteigen. Für den Weg über Hamburg gilt folgendes: Pakete mit Tabak, Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Schnupftabak im Reingewichte von weniger als 80 Pfund englisch sind ungesetzlich. Sie werden von der englischen Zollbehörde erst freigegeben, nachdem der Empfänger durch eine der Zollbehörde auszuhändigende Erklärung bescheinigt hat, daß der Inhalt für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Für solche Sendungen kommt neben dem Eingangszoll und den Zollabfertigungskosten eine Zollstrafe von 6 Pence für das Pfund englisch zur Erhebung. Pakete mit Tabak, Zigarren, Zigarillos, Zigaretten oder Schnupftabak, die nur Muster für geschäftliche Zwecke enthalten und deren Reingewicht 4 Pfund englisch nicht überschreitet, sowie Pakete mit dem genannten Inhalt im Reingewicht von mehr als 80 Pfund englisch sind von den oben erwähnten Zollförmlichkeiten befreit und auch einer Zollstrafe nicht unterworfen.

Saccharin, Süßstoffe.

b. Saccharin und gleichartige Süßstoffe sind auf dem Wege über die Niederlande von der Beförderung ausgeschlossen. Auf dem ~~anderen~~ Leitwege über Belgien ~~und über Hamburg~~ dürfen Saccharin und gleichartige Süßstoffe nur in Mengen zum Reingewichte von mindestens 11 Pfund englisch eingeführt werden; geringere

Mengen unterliegen der Beschlagnahme. ~~Bei der Leitung über Belgien müssen~~ Sendungen, die Saccharin usw. enthalten, auf der Adreßseite in augenfälliger Weise die Bezeichnung »Saccharine« tragen.

Durchfuhrbeschränkungen für Zwischenländer.

Bei der Leitung **über Belgien oder die Niederlande** sind außerdem die für diese Länder bestehenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.

---

10. Italien mit San Marino.

1. Postpakete.

A. Besondere Zollvorschriften.

Verantwortlichkeit der Absender.

I ***Die Absender sind darauf aufmerksam zu machen,*** *daß*

1. *eine unrichtige oder unvollständige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen (insbesondere jede falsche, irrtümliche oder ungenaue Angabe des Gewichts oder der Natur der Ware, des Wertes der Gelder, Wertpapiere und Wertgegenstände sowie jede nicht angegebene Zusammenpackung von Waren für verschiedene Empfänger) eine* ***Zollstrafe*** *nach sich zieht und daß*
2. *alle für die Zollbehandlung erforderlichen Förmlichkeiten* ***von den Absendern selbst*** *in Erfahrung zu bringen und zu erfüllen sind.* ***Die Postverwaltung lehnt in dieser Beziehung jede Verantwortlichkeit ab.***

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

II *In den* ***Zollinhaltserklärungen*** *muß bei allen Sendungen angegeben sein:*

a. ~~die Bezeichnung der Gattung und Güte der Waren nach Maßgabe des dem italienischen Zolltarife beigefügten Warenverzeichnisses;~~ †

b. der Wert der Waren in Worten, zutreffendenfalls in Übereinstimmung mit der Wertangabe auf der Postpaketadresse;

c. ob die Sendung zur Einfuhr oder nach einem Niederlagehaus abzufertigen ist. (Postpakete, die zur Durchfuhr abgefertigt werden sollen, sind nicht zulässig; s. deswegen unter C I.)

III *Außerdem muß in den Zollinhaltserklärungen angegeben sein:*

a. bei Wertpaketen: 1. ob die Sendung aus Uhren, Goldschmiedeartikeln, Silbergeschirr oder Juwelen besteht, 2. ob die Gegenstände von Gold, Silber oder übergoldetem Silber sind, 3. das Roh- und das Reingewicht sowie der Wert an Gold und Silber. (Bei Wertsendungen jeder Art müssen die Zollinhaltserklärungen mit einem Abdrucke desselben Petschafts in demselben Siegellack versehen sein, mit dem die Sendung verschlossen ist.);

b. bei Taschenuhren: 1. ob das Gehäuse aus Gold, Silber oder gewöhnlichem Metall besteht, 2. ob die Uhren Repetier-, Weck- oder Spieluhren sind, 3. die Stückzahl jeder Gattung;

c. bei Musikdosen: die Stückzahl;

d. bei Sendungen mit Eiern von Seidenraupen: Gewicht und Zahl der zu einer Sendung gehörenden Kartons;

e. bei Tabaksendungen: (in genauester Weise) Art, Herkunft, Güte und Menge der Ware;

f. bei Warenmustern: Art der Muster (Kaffee, Zucker, Stoff usw.). Warenmuster sind von der eigentlichen Zollbehandlung befreit; sie dürfen jedoch keinen Handelswert haben, auch muß sich aus ihrer Beschaffenheit unzweifelhaft ergeben, daß sie für keinen anderen Zweck als den einer Mustersendung bestimmt sind. Es sind daher z. B. Taschentücher oder Stücke Stoff von einiger Größe nur in dem Fall als Warenmuster anzusehen, wenn sie vom Absender zerschnitten und dadurch zu einem anderen Zweck als dem einer Probe unverwendbar gemacht sind.

Zu S. 20 des Paketpolltarifs.

† *a. die Bezeichnung der Gattung und Güte der Waren nach Maßgabe des dem italienischen Zolltarife beigefügten Warenverzeichnisses; dabei sind Waren von verschiedener Gattung oder Güte getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen;*

10. **Italien** mit San Marino. I. Postpakete.

...

Sowohl die Sendung selbst, als auch die Begleitpapiere müssen mit der Bezeichnung »Campioni senza valore« oder »Echantillons sans valeur« versehen sein.

Versendung mehrerer Pakete mit einer Adresse.

IV *Gehören mehrere Postpakete zu einer Postpaketadresse, so muß das für die italienische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zollinhaltserklärung für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein.*

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift s. S. 97 § 7 IV.

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

Unzulässigkeit von Postpaketen zur Durchfuhr.

I *Es ist* ***nicht zulässig,*** *bei Postpaketen nach Orten in Italien das Verlangen zu stellen, daß sie zollamtlich zur Durchfuhr (en transit, in transito) abgefertigt werden sollen. Wenn also die Zollinhaltserklärungen oder die Postpaketadresse einer Paketsendung nach Italien den Vermerk »zur Durchfuhr« oder »en transit« oder »in transito« enthalten, so ist die Sendung als* ***Postfrachtstück*** *zu behandeln, auch dann, wenn sie in bezug auf Gewicht, Ausdehnung usw. den Versendungsbedingungen für Postpakete entsprechen würde.*

II *Von der* ***Einfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:***

Fleisch, tierische Erzeugnisse.

a. *frisches Fleisch und tierische Erzeugnisse (Fett und Schweineschmalz). Dagegen ist gesalzenes, geräuchertes sowie in anderer Weise präpariertes oder zu Wurstwaren hergerichtetes Fleisch — mit Ausnahme von Schweinefleisch — zugelassen. Schweinefleisch, gesalzen, geräuchert sowie in anderer Weise präpariert oder zu Wurstwaren hergerichtet, darf nur dann eingeführt werden, wenn es aus Deutschland, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika herrührt. Den Begleitpapieren muß* ***bei Fleischsendungen jeder Art*** *ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes* ***Ursprungszeugnis*** *beigefügt sein, das die Herkunft des Fleisches ergibt und bescheinigt, daß das Fleisch einer gesundheitspolizeilichen Prüfung unterzogen und dabei gesund befunden worden ist. Diese Bescheinigung muß eine genaue Bezeichnung der Sendung, insbesondere des Adressaten, enthalten. Die in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten Zeugnisse dieser Art müssen vom zuständigen italienischen Konsulat visiert sein;*

Tabak.

b. *Unverarbeiteter Tabak (in Blättern oder Rippen), doch sind Mustersendungen von Tabakblättern, die an das Finanz-Ministerium (Direzione Generale delle Gabelle) in Rom gerichtet und von einer besonderen Ermächtigung dieses Ministeriums begleitet sind, zugelassen. Verarbeiteter Tabak (Schnupf- und Rauchtabak, Zigarren und Zigaretten) ist zugelassen, wenn die Sendungen an Privatpersonen gerichtet sind.*

Verschiedenes.

c. *Lose auswärtiger Lotterien; Spielkarten (nur in San Marino ausgeschlossen); Maße und Gewichte, die den italienischen gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen; Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist und die in dem amtlichen Arzneibuch nicht aufgeführt sind, ausgenommen die von der zuständigen Sanitätsbehörde zugelassenen Medikamente; Saccharin und Saccharinpräparate, sofern sie nicht für Apotheker bestimmt sind; Seesalz; Steinsalz; Eßwaren, wenn sie an Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten gerichtet sind; Nahrungsmittel, Flüssigkeiten und unzulässige Kleidungsstücke für Gefangene der Straf- und Besserungsanstalten; Sendungen für Militär-Strafgefangene; lebende Tiere, ausgenommen Blutegel und Bienen; Wildbret während des Schlusses der Jagd (in der Regel vom 1. Januar bis 1. September).*

Verschiedenes.

III *Von der* ***Einfuhr*** *und* ***Durchfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:*** *Gegenstände, die verdorben oder dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; gesundheitsschädliche Nahrungsmittel; gebrauchte, zum Verkauf bestimmte Kleidungsstücke, gebrauchtes, zum Verkauf bestimmtes Bettzeug sowie Lumpen aus Deutschland, Belgien, Rußland, Marocco, der Europäischen und der Asiatischen Türkei, den Ländern jenseits des Suezkanals u. a.*

[Fortsetzung nächste Seite]

10. **Italien** mit San Marino, 1. Postpakete; 2. Postfrachtstücke.

iv ***Besondere Vorschriften*** *gelten für die* ***Einfuhr*** *folgender Gegenstände:*

Konserven. *a. Konserven von frischen Gemüsen unterliegen an der italienischen Grenze einer chemischen Untersuchung, von deren Ergebnis es abhängt, ob sie zur Einfuhr in Italien verstattet werden oder nicht. Die Kosten der Untersuchung werden im Falle der Annahme der Sendung dem Empfänger in Rechnung gestellt, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung dagegen niedergeschlagen;*

Pflanzen usw. *b. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland. Außerdem sind wegen der Durchfuhr von Tafeltrauben sowie von Rebstöcken und Teilen davon durch die Schweiz die Bestimmungen auf S. 12 unter g zu beachten.*

Durchfuhrbeschränkungen für Zwischenländer. v *Bei der Leitung* ***über Österreich-Ungarn*** *sind außerdem die Durchfuhrbeschränkungen für Österreich-Ungarn (S. 28), bei der Leitung* ***über Frankreich*** *die Durchfuhrbeschränkungen für Frankreich (S. 13) zu beachten.*

2. Postfrachtstücke.

A. Besondere Zollvorschriften.

Verantwortlichkeit der Absender. i Wegen der Verantwortlichkeit der Absender und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen** gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (s. S. 20 unter 1. A i).

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. ii Wegen der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (s. S. 20 unter 1. A ii und iii), doch muß in den Zollinhaltserklärungen angegeben sein, ob die Sendung zur Einfuhr, zur Durchfuhr (en transit, in transito) oder nach einem Niederlagehaus abzufertigen ist.

B. Beifügung von Briefen usw.

Versendung von Briefen, Druckschriften usw. Der Einschluß von offenen oder versiegelten Korrespondenzen in Paketsendungen ist strafbar. Auch sind Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, die nicht über zwei Bogen stark sind, von der Beförderung ausgeschlossen. Die Beigabe einer Rechnung ist gestattet.

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

Verschiedenes. i Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** Koch- und Seesalz; Wildbret während des Schlusses der Jagd (in der Regel vom 1. Januar bis 1. September); Hunde allgemein, ferner sonstige lebende Tiere, wenn sie nicht in Körben oder Käfigen aufgegeben werden. Wegen der Beschränkungen bei der Durchfuhr von Postfrachtstücken mit lebenden Tieren durch die Schweiz s. S. 41/2 unter f.

ii **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** und, soweit dies besonders angegeben ist, auch für die **Durchfuhr** folgender Gegenstände:

Auf Gefahr des Absenders zugelassene Sendungen. a. Nur auf Gefahr des Absenders sind zur Beförderung zugelassen:

α. Lebensmittel und Waren, die ihrer Natur nach schnellem Verderben ausgesetzt sind (u. a. auch die Seidenwürmer-Eier). Die Sendungen müssen in gutem Zustande und wohlverpackt aufgegeben werden;

β. Flüssigkeiten in Fässern oder Flaschen, wenn sie in Kisten oder Körbe verpackt sind (z. B. Mineral- und Heilwasser, Essenzen [Extrakte], Alkohol usw.);

~~γ. alle Sendungen, welche wegen ihrer Ausdehnung, wegen der Beschaffenheit ihres Inhalts oder wegen unzulänglicher Verpackung zur Versendung als Postpakete nicht geeignet sind.~~

Zu S. 22 des Paketpostarifs.

γ. leicht zerbrechliche Gegenstände; Sendungen, die geeignet sind, andere Postsendungen zu beschmutzen oder zu beschädigen oder das Postpersonal zu verletzen; Sendungen, die wegen ihres großen Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit sich zur Beförderung mit der Post nicht eignen.

Fleisch, tierische Erzeugnisse.

b. Frisches Fleisch jeder Art und tierische Erzeugnisse (Fett und Schweineschmalz) sind zur Versendung in Postfrachtstücken zugelassen. Gesalzenes, geräuchertes sowie in anderer Weise präpariertes oder zu Wurstwaren hergerichtetes Fleisch — mit Ausnahme des Schweinefleisches — ist gleichfalls ohne Beschränkung zugelassen. Schweinefleisch, gesalzen, geräuchert sowie in anderer Weise präpariert oder zu Wurstwaren hergerichtet, darf nur dann eingeführt werden, wenn es aus Deutschland, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika herrührt. Den Begleitpapieren muß **bei Fleischsendungen jeder Art** ein seitens der zuständigen Behörde ausgestelltes **Ursprungszeugnis** beigefügt sein, das die Herkunft des Fleisches ergibt und bescheinigt, daß das Fleisch einer gesundheitspolizeilichen Prüfung unterzogen und dabei gesund befunden worden ist. Diese Bescheinigung muß eine genaue Bezeichnung der Sendung, insbesondere des Adressaten, enthalten. Die in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten Zeugnisse dieser Art müssen vom zuständigen italienischen Konsulat visiert sein. In Italien unterliegen überdies alle Fleisch enthaltenden Postfrachtstücke einer nochmaligen, gebührenpflichtigen Untersuchung durch die Gesundheitspolizei.

Tabak usw.

c. Unverarbeiteter Tabak (in Blättern oder Rippen) darf **nicht** eingeführt werden; doch sind Mustersendungen von Tabakblättern, die an das Finanz-Ministerium (Direzione Generale delle Gabelle) in Rom gerichtet und von einer besonderen Ermächtigung des genannten Ministeriums begleitet sind, zugelassen. Verarbeiteter Tabak (Schnupf- und Rauchtabak, Zigarren und Zigaretten) kann zum persönlichen Gebrauch des Adressaten eingeführt werden. Die Sendungen mit verarbeitetem Tabak müssen an Privatpersonen gerichtet sein; solche für Unternehmungen, Vereine, Klubs usw. sind nicht zugelassen. Den Begleitpapieren muß ein Gesuch des Adressaten beiliegen, durch das die italienische Eisenbahnverwaltung ermächtigt wird, in seinem Namen die Verzollung an der Grenze vorzunehmen; außerdem ist bei allen Sendungen im Reingewicht von über 4 kg eine Einfuhrbewilligung der General-Zolldirektion in Rom beizubringen. Die **Durchfuhr** von Tabak usw. in Postfrachtstücken durch Italien ist auf Ermächtigung der zuständigen Finanz-Intendanzen zulässig.

Pflanzen usw.

d. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland. Außerdem sind wegen der Durchfuhr von Tafeltrauben sowie von Rebstöcken und Teilen davon durch die Schweiz die Bestimmungen auf S. 42 unter g zu beachten.

---

11. Kreta.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen.

I Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete und Postfrachtstücke nach Griechenland (S. 16), doch ist die Einfuhr von Spielkarten und Zigarettenpapier gestattet.

II Pfropfreiser und Ableger von Pflanzen (mit Ausnahme der Rebe) dürfen nur auf Bestellung des Direktors der landwirtschaftlichen Abteilung mit vorgängiger Genehmigung der »Direction supérieure« des Innern eingeführt werden; eine Einfuhrbewilligung dieser Direktion muß den Sendungen beigefügt sein. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Einfuhr von Trüffeln, Knollen, fleischigen Wurzeln, Wurzelstöcken, Zwiebeln und Champignons aus den nicht von der Reblaus befallenen Ländern.

---

12. Luxemburg.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen, Zusammenpacken von Sendungen.

Die Beifügung eines für den Empfänger des Pakets bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen ist das Einlegen von Briefen für verschiedene Empfänger und das Zusammenpacken von Briefen, Zeitungen oder mehreren Sendungen für verschiedene Empfänger verboten.

B. Einfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Lose.

a. Lotterieankündigungen, Lotterieprospekte und Lose.

Süßstoffe.

b. Süßstoffe oder süßstoffhaltige Nahrungsmittel oder Genußmittel. Unter Süßstoffen sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe zu verstehen, die eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

Fleisch usw.

c. Schweinefleisch amerikanischer Herkunft und alle Zubereitungen aus solchem Fleisch. — Für die Einfuhr des Fleisches nicht amerikanischer Herkunft von warmblütigen Tieren, einschließlich der Renntiere und Wildschweine, jedoch ausschließlich des sonstigen Wildbrets, der warmblütigen Seetiere und des Federviehs gelten folgende Bestimmungen:

α. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:

43/05 Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, ~~Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische~~;

Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt;

Fleisch, das mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist: Borsäure und deren Salze, Formaldehyd, Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate, schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze, Fluorwasserstoff und dessen Salze, Salicylsäure und deren Verbindungen, chlorsaure Salze, Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft;

frisches Fleisch, wenn es nicht in ganzen Tierkörpern mit anhängenden inneren Organen (Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter mit den zugehörigen Lymphdrüsen) und den sonst für die gesundheitliche Untersuchung benötigten Körperteilen besteht; bei Rindvieh (ausgenommen Kälber) und bei Schweinen ist eine Zerlegung der Tierkörper in Hälften gestattet;

frisches Pferdefleisch, das nicht durch eine Bezeichnung in deutscher oder französischer Sprache als Pferdefleisch erkennbar gemacht ist;

Pökelfleisch in Stücken von geringerem Gewicht als 4 kg, ausgenommen Schinken, Speck und Därme.

(Zubereitetes Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke der Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im

wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, gilt als frisches Fleisch.)

β. Soweit hiernach die Einfuhr nicht ausgeschlossen ist, unterliegt das Fleisch bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung auf dem Zollamt in Luxemburg. Mit dem bei der Untersuchung beanstandeten Fleische wird nach Maßgabe der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen verfahren.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Flüssigkeiten, Fett absetzende Sachen.

a. Flüssigkeiten und Gegenstände, die Fett absetzen, müssen so verpackt sein, daß sie andere Sendungen nicht beschädigen können; der Absender derartiger Pakete ist für jeden etwa entstandenen Schaden haftbar. Die Postverwaltung ist berechtigt, Sendungen der genannten Art von der Annahme auszuschließen.

Kostbare Gegenstände, Geld, Wertpapiere, Zündhütchen usw.

b. Die Versendung von kostbaren Gegenständen, Geld und Wertpapieren ohne Angabe des Wertes auf der Sendung ist verboten.

c. Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind zugelassen.

Pflanzen usw.

d. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

---

13. Malta.

1. Postpakete.

I Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift s. S. 97 § 7 IV.

II Von der ***Einfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:*** *Nachdrucke von Büchern, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Salz; Schweinefleisch, Schinken; Pflanzen oder Teile von Pflanzen mit Ausnahme von frisch abgeschnittenen Blumen in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai.*

III Bei der Leitung ***über Österreich, die Schweiz, Italien oder Frankreich*** *sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21, Frankreich S. 13) zu beachten.*

2. Postfrachtstücke.

1. **Leitung über Hamburg:** Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postfrachtstücken nach Großbritannien und Irland über Hamburg (S. 18 u. f. unter 2 B und C). **Außerdem** ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Tabak, Zigarren. Bei den durch Vermittelung der Deutschen Levante-Linie beförderten Paketen ist ferner das Beipacken von Zeitungen verboten.

2. **Leitung über Belgien und England:** Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postfrachtstücken nach Großbritannien und Irland über Belgien (S. 18 u. f. unter 2 B und C).

14. Montenegro.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen dürfen den Paketen **nicht** beigepackt sein. Es ist indes gestattet, in die Sendungen eine offene Rechnung einzuschließen, die keine anderen Angaben enthält, als solche, die das Wesen der Rechnung ausmachen. (Wegen Zulässigkeit der Beifügung einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

B. Einfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Gold- und Silbersachen.

a. Gold- und Silbersachen, die ganz oder zum Teil aus Gold von weniger als 580 Tausendteilen Feingehalt oder aus Silber von weniger als 750 Tausendteilen Feingehalt gefertigt sind;

Verschiedenes.

b. verbotene Bücher und Zeitungen; Höllenmaschinen und Zubehörstücke; fertige Medikamente und kosmetische Mittel, sofern sie nicht an Apotheker oder an die montenegrinische Gesundheitsbehörde gerichtet sind; Gegenstände, durch die die Reblaus eingeschleppt werden könnte; getragene Kleidungsstücke; Gegenstände, die gesundheitsschädlich sind oder die die montenegrinische Gesundheitsbehörde als schädlich bezeichnet hat; tote Tiere und lebende Tiere mit Ausnahme von Bienen in gesicherten Behältnissen.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Fleisch.

a. Fleisch jeder Art ist zur Einfuhr nur dann zugelassen, wenn es von einem Zeugnis der Gesundheitsbehörde begleitet ist, aus dem hervorgeht, daß das Ursprungsland von Viehkrankheiten nicht heimgesucht ist.

Zündhütchen usw.

b. Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen.

Durchfuhrbeschränkungen für Österreich-Ungarn.

III Außerdem sind die für die Durchfuhr **durch Österreich-Ungarn** bestehenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 28) zu beachten.

---

15. Niederlande.

Vorbemerkung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, finden die folgenden Vorschriften gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

I Die **Zollinhaltserklärungen** müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

†1/06 ~~a. Der Wert der Waren ist getrennt nach den einzelnen Warengattungen anzugeben. Die~~ Angabe des Wertes hat in holländischen Gulden oder Mark zu erfolgen, wobei 1 Gulden (= 100 Cents) gleich 1 ℳ 70 Pf. zu rechnen ist. Wenn nach Ansicht der niederländischen Zollbehörde der in den Zollinhaltserklärungen angegebene Wert hinter dem wirklichen Wert zurückbleibt, so ist diese Behörde berechtigt, die Sendung selbst zu übernehmen. Wird von diesem Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht, so wird neben dem eigentlichen Zoll eine Zollerhöhung im 5 bis 10fachen Betrage des Zolls, der auf den Unterschied zwischen dem angegebenen und dem erhöhten Werte entfällt, angesetzt. Bei Sendungen von Proben und Mustern ist eine Wertangabe nach einem bestimmten Geldbetrag nicht erforderlich, vielmehr genügt der Vermerk »ohne Wert«.

Zu S. 26 des Paketpostarifs.

9-1/06 a. Enthält ein Paket mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Wertes jeder Warengattung, aufzuführen. Die

b. Maßangaben sind in den Zollinhaltserklärungen nach Meter oder Liter zu machen.

c. Bei Waren, die zur Durchfuhr bestimmt sind oder auf eine Niederlage gebracht werden sollen, muß die Zollinhaltserklärung den Vermerk »*transito* durch die Niederlande« oder den Namen der Niederlage enthalten.

Zoll- usw. Behandlung im Bestimmungslande.

u **Zoll- und sonstige Behandlung** der Sendungen im Bestimmungslande.

a. Sendungen mit Gold- und Silbersachen werden behufs Prüfung ihres Inhaltes besonderen Prüfungsämtern zugeführt. Solche Ämter bestehen in Alkmaar, Amsterdam, Arnheim, Groningen, Haag, 's Hertogenbosch, Leeuwarden, Maastricht, Roosendaal, Rotterdam, Schoonhoven und Utrecht; sie sind in der Regel nur während der Vormittagsstunden an 3 bis 4 Tagen der Woche diensttätig.

b. ***Postpakete*** *nach Amsterdam, Groningen, Haag, Rotterdam, Zwolle können auf Wunsch des Absenders am Bestimmungsorte verzollt werden. Dazu ist erforderlich, daß die Zollinhaltserklärungen und die Postpaketadresse den Vermerk »Auf Entrepôt in ....« (Ort, wo die Verzollung stattfinden soll) enthalten. Dieser Vermerk ist mit farbigem Stift zu unterstreichen.*

c. Die Zollabfertigung der **Postfrachtstücke** erfolgt in der Regel beim Eingangszollamt durch die niederländische Beförderungsgesellschaft (Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos). Die vom Empfänger zu entrichtende Gebühr für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten einschließlich der Gebühr für die Bestellung der Pakete beträgt für

Pakete bis 5 kg	15 Cents	(25 Pf.),
zollfreie Pakete über 5 kg	20 »	(34 »),
zollpflichtige Pakete über 5 kg	25 »	(43 »).

Wünscht der Absender eines Postfrachtstücks, daß die Verzollung am Bestimmungsort stattfinde, so ist auf den Zollinhaltserklärungen und der Postpaketadresse der Vermerk zu machen »Auf *Entrepôt* in ....« (Ort, wo die Verzollung stattfinden soll). Dieser Vermerk ist mit farbigem Stift zu unterstreichen.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen dürfen den Paketen **nicht** beigepackt sein. (Wegen Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 iv.)

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

Verschiedenes.

t Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** Nachdrucke von Büchern und Kunstwerken, sofern der Herausgeber sich das Nachdrucksrecht vorbehalten hat; Kupfermünzen und Kupferplatten, die zur Herstellung von Münzen bestimmt sind: Anilin (Abfall) [dieses Verbot gilt nur für Postfrachtstücke]: *lebende Tiere, ausgenommen Bienen, Fische, Blutegel, Schaltiere wie Krabben usw. [Dieses Verbot gilt nur für Postpakete.]*

t **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** und, soweit dies besonders anzugeben ist, auch für die **Durchfuhr** folgender Gegenstände:

Fleisch usw.

a. Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr unterliegen: Frisches und gesalzenes Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen sowie ungeschmolzenes Fett, Dünger, Rohhäute, unverarbeitete Haare und Wolle, Klauen, Hörner und alle Abfälle von diesen Tieren. Derartige Gegenstände sind nur dann zugelassen, wenn den Begleitpapieren beiliegt: 1. eine Einfuhrbewilligung des niederländischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, 2. ein Zeugnis, daß die Gegenstände nicht aus einem von ansteckenden Krankheiten heimgesuchten Orte herrühren. Auf

Fleisch, ungeschmolzenes Fett usw. von Schweinen finden die vorstehenden Beschränkungen in dem Falle keine Anwendung, wenn die Ware gesalzen und demnächst getrocknet oder geräuchert ist; doch müssen Sendungen mit derartig behandelter Wurst von einer amtlichen Erklärung begleitet sein des Inhalts, daß kein Grund vorliegt, die Unschädlichkeit der Wurst in Zweifel zu ziehen. Schweineborsten sind unbeschränkt zur Einfuhr gestattet, ebenso geräuchertes Rindfleisch und das Fleisch von Einhufern, wenn die Atmungsorgane noch daran haften. Die Bestimmungen über die Einfuhr von Fleisch usw. von Schweinen gelten **auch für die Durchfuhr** durch die Niederlande; jedoch ist gesalzene und demnächst getrocknete oder geräucherte Wurst unbeschränkt zur Durchfuhr zugelassen.

Wild. b. Wild der niederen Jagd (Hasen, Feldhühner usw.) muß während des Schlusses der Jagd (1. Januar bis 15. September) mit einer Ursprungsbescheinigung versehen sein.

Pflanzen usw. c. *Lebende Pflanzen amerikanischen Ursprungs und das Material, das zu ihrer Verpackung gedient hat, sind von der Einfuhr* ***in Postpaketen*** *ausgeschlossen.* Im übrigen siehe wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. S. 87 B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

---

16. Norwegen.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines für den Empfänger des Pakets bestimmten unverschlossenen Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen dürfen verschlossene Briefe den Paketen nicht beigepackt sein.

B. Einfuhrbeschränkungen.

Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** Ankündigungen fremder Lotterien; Gegenstände, die sich ihrer Form nach nicht zur Beförderung eignen oder die einen üblen Geruch verbreiten; lebende Tiere mit Ausnahme lebender Bienen.

---

17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. ~~In den Zollinhaltserklärungen zu Paketen **nach Ungarn** muß das Reingewicht jedes einzelnen in der Sendung enthaltenen Gegenstandes angegeben werden.~~ 1/1 96

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw. Die Beifügung eines für den Empfänger des Pakets bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet.

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

1. Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Saccharin, Süßstoffe. a. Saccharin, ähnliche künstliche Süßstoffe und damit versetzte Sirupe; doch kann Saccharin für Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler gegen eine durch den Empfänger einzuholende Einfuhrbewilligung eingeführt werden;

Gold- und Silberwaren. b. Gold- und Silberwaren, die nicht den gesetzlichen Mindestfeingehalt (für Goldsachen 0,580 und für Silbersachen 0,750) besitzen und die in einer den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Weise angefertigt sind;

Gegenstände, die äußerlich Kaiserl. Stempeln von Österreich-Ungarn.

Zu S. 28 des Paketpostarifs.

X Aufforderungen zum Bezuge von Arzneimitteln. Solche Drogenwaren, deren Kleinverkauf in Norwegen ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie an Personen gerichtet sind, die gesetzlich zum Bezug ermächtigt sind.

Zu S. 28 des Paketpostarifs.

I/1 9/06

I In den Zollinhaltserklärungen zu Paketen **nach Österreich** einschl. Liechtenstein ist die Angabe des Reingewichts der ganzen Sendung erforderlich; enthält ein Paket mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen. Der Angabe des Reingewichts bedarf es nicht bei den nach dem Rohgewichte zu verzollenden Waren, z. B. Flüssigkeiten, ferner nicht bei Waren, die einem Zolle von nicht mehr als 6 Kronen für 100 kg unterliegen.

II In den Zollinhaltserklärungen zu Paketen **nach Ungarn** sind die in den Sendungen enthaltenen Gegenstände einzeln, unter Angabe des Reingewichts jedes Gegenstandes, aufzuführen. Wenn jedoch alle in einer Sendung enthaltenen Gegenstände derselben Warengattung angehören und von gleicher Güte sind, so genügt die Angabe des Reingewichts der ganzen Sendung, sofern die Waren einem Zolle von weniger als 3 ℳ für 100 kg unterliegen.

Druckschriften usw. c. gerichtlich verbotene Zeitschriften und Druckschriften (unterliegen der Beschlagnahme). In Ungarn außerdem: Schriften, die zur Auswanderung auffordern; Drucksachen, welche zur Erwerbung von Industrieerzeugnissen mittels des sogenannten »Schneeball- oder Lawinensystems« auffordern (unterliegen der Beschlagnahme);

Lose. d. ausländische Lotterielose (unterliegen der Beschlagnahme), doch können Anlehenslose, welche von einer auswärtigen Staatsregierung oder unter der Garantie einer solchen ausgegeben worden sind, ohne weiteres eingeführt werden;

Heilmittel usw. (s. auch unter m e). e. elektro-homöopathische Heilmittel des Grafen Mattei; elektromotorische Zahnhalsbänder (von der Firma Brüder Gehring in Berlin); Weißmannisches Schlagwasser; Oleum Baumscheidti; Lebenswecker (Skarifikationsinstrument); Dr. Schiffmanns Asthmapulver; die sogenannten Universalmittel »Oxydoner Victory«, »Panazora« und »Animator« (von der Firma Rukin und Albrecht in Leipzig); Dr. Williams Pinkpillen; Brandtsche Schweizerpillen jeder Art; die Apparate »Okklusivpessar« und »Tutelob«; galvanische Apparate (galvanische Kreuze, Ringe, Ketten, Gürtel) für sanitäre Zwecke, außer wenn sie auf ärztliche Anordnung hergestellt sind; Kochsche Lymphe und Diphtherieheilserum dürfen eingeführt werden, wenn sie für Apotheken, medizinische Institute und dergl. bestimmt sind;

Essenzen, Weine. f. sogenannte Verstärkungsessenzen für geistige Getränke, soweit sie sich nicht als Arznei- und diätetische Mittel darstellen; mit Teerfarbstoffen gefärbte Weine; in Ungarn außerdem: Kunstweine;

Verschiedenes. g. sogenanntes »Deutsches Fleischwasser«; von der Firma Kühn & Hultzsch in Dresden in Verkehr gebrachtes Fleischkonservierungsmittel; Papiertassen mit Nachbildungen von gangbarem in- und ausländischem Papiergelde; Knalleffektpapier; Sendungen, die an ein Postamt gerichtet sind und weiterzusendende und zu verteilende Korrespondenzgegenstände enthalten; münzenähnliche Spielmarken, die den gangbaren in- oder ausländischen Münzgattungen gleichen; in Ungarn außerdem: Schaumünzen oder ähnliche Gegenstände, die in- oder ausländischen Münzen nachgebildet sind.

u Von der **Einfuhr** und **Durchfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Verschiedenes. Höllenmaschinen und Zubehörstücke; Scherzzigarren für Taschenspieler; Feuerwerkszigarren (mit eingewickelten explodierenden Stoffen). ~~Zelluloid, gleichviel ob in rohem oder verarbeitetem Zustande, ist nur dann zur Einfuhr und Durchfuhr zugelassen, wenn es in dichtgefügten Holzkisten zur Aufgabe gelangt.~~

m **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände.

Es dürfen eingeführt werden:

Jodzigarren, Hanfzigaretten usw. a. Jod-, Stechapfel- und Sharmoriumzigarren: nur zum eigenen Gebrauch des Adressaten mit einem von der Sanitätsbehörde bestätigten Zeugnisse und mit Bewilligung der Finanzlandesbehörde; Hanfzigaretten oder indische Zigaretten (mit Ausnahme der von der Einfuhr ausgeschlossenen Fabrikate der Pariser Firma Grimault & Co.): nur mit Bewilligung der Gefällsbehörde:

Mutterlauge. b. Kreuznacher Mutterlauge: nur mit Bewilligung der Finanzlandesdirektion;

Fleisch usw. c. Schweinefleisch, Speck und Würste aus den Vereinigten Staaten von Amerika: nur mit einer im Ursprungslande ausgefertigten Originalbestätigung über die sanitäre Beschaffenheit;

~~Gemüse usw.~~ Früchte (s. auch unter f e). d. eingemachte Kapern, grüne Gemüse und Früchte (Mixed pickles): nur mit einem Zertifikate einer inländischen Sanitätsbehörde;

Gift, Arzneien usw. (s. auch unter l c). e. Gifte, gifthaltige Drogen, gesundheitsgefährliche Präparate, Löfflerscher Mäusebazillus, zubereitete Arzneiwaren und kosmetische Mittel für Privatpersonen, schwefelsaures Kali (letzteres nur in Ungarn): nur mit Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft des Sprengels, in dem der Adressat wohnt;

f 25/12.

Geflügel.

50
07

Zu S. 29 des PaketpostTarifs.

g. Sendungen mit zahmem Geflügel (Hausgeflügel), lebend oder geschlachtet (Gänserümpfe usw.): nur wenn ihnen Ursprungszeugnisse (Geflügelpässe) nach dem untenstehenden Muster beigefügt sind. Zum Hausgeflügel zählen Gänse, Enten, Haushühner einschl. Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben, Schwäne. Wildes Geflügel (Federwild) sowie Sing- und Ziervögel u. dgl., die in Käfigen gehalten zu werden pflegen, sind von der Paßpflicht befreit. Bei Versendung mehrerer Stück Geflügel Gesamtpässe zulässig.

Die Pässe sind von der Ortsbehörde auszustellen und mit einem Abdrucke des Dienststempels zu versehen. Jeder Paß muß außer im Grenzverkehr (Verkehr aus dem Grenzbezirke des Deutschen Reichs nach dem Grenzbezirk Österreich-Ungarns) und außer bei Sendungen von geschlachtetem Geflügel mit einer dem Paßformular entsprechenden Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes versehen sein. Diese Bescheinigung muß auf dem Passe selbst (nicht etwa auf einem besonderen Blatte) stehen und darf nicht vor Ausstellung des Passes abgegeben sein. Auch ist es unzulässig, mehrere Pässe zusammenzuheften und mit einer gemeinschaftlichen Gesundheitsbescheinigung zu versehen. Die Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Bescheinigung beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während der Beförderung ab, so muß eine erneute amtstierärztliche Untersuchung der Tiere vorgenommen werden, deren Ergebnis auf dem Paß unter Beidrückung des Dienststempels zu vermerken ist.

Die Aufgabe-Postanstalten haben darauf zu achten, daß die Beifügung der Pässe nicht unterbleibt. Auch haben sie tunlichst dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Ausfertigung der Pässe beachtet werden.

Geflügelpaß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort der Tiere: .....
Kreis: .....
Provinz: .....
Bundesstaat: .....

Name und Wohnort des Besitzers: .....

Geflügelgattung: .....
Stückzahl: .....

Etwaige besondere Merkmale: .....

Bestimmungsort: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

....., den ..... 19.....

(Dienststempel.) Die Ortsbehörde: .....

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend näher beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangten, eine ansteckende Geflügelkrankheit innerhalb 14 Tagen vor der Absendung nicht geherrscht hat.

....., den ..... 19.....

(Dienststempel.) Der beamtete Tierarzt: .....

Zu S. 29 des Paketpostt[arifs].

Lebende Hunde: nach Österreich unter den gleichen Bedingungen, wie Hunde im inneren deutschen Verkehr versandt werden dürfen, d. h. es bleibt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Aufgabe-Postanstalt überlassen, ob mit Rücksicht auf die Größe der Sendung, die Länge der Beförderungsstrecke, die Art der Verpackung, die verfügbaren Beförderungsmittel usw. die Sendung überhaupt mit der Post befördert werden kann; nach Ungarn nur dann, wenn die Tiere in festen Holzbehältnissen untergebracht sind, bei denen die den Luftzutritt sichernden Öffnungen mit starkem Drahtgeflecht verschlossen und die überhaupt so beschaffen sind, daß weder ein Entweichen der Tiere noch ein Herausfließen der tierischen Absonderungen möglich ist. Die Behältnisse dürfen, falls sie ausschließlich mit der Eisenbahn befördert werden, in keiner Richtung länger als 70 cm, falls sie aber teilweise auf Straßen befördert werden müssen, in keiner Richtung länger als 50 cm sein.

[illegible]

Zu S. 29 des Paketpostt[arifs].

Geflügel.

Sendungen mit lebendem Geflügel nur wenn ihnen Ursprungszeugnisse (Geflügelpässe) beigefügt sind, die den Vorschriften des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 entsprechen. Die Beschaffung der Geflügelpässe, die von den Ortsbehörden auszustellen und, außer im Grenzverkehr, mit einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung zu versehen sind, ist Sache der Absender; bei der Versendung mehrerer Stück Geflügel sind Gesamtpässe zulässig. Den Postanstalten liegt eine Prüfung der Pässe nicht ob. Bei Sendungen mit Zier- und Singvögeln sind Geflügelpässe nicht erforderlich.

[illegible] sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen dürfen verschlossene Briefe den Paketen nicht beigepackt sein.

B. Einfuhrbeschränkungen.

[illegible]

17. [illegible]

Zu S. 29 des Paketpostt[arifs].

Frisches und zubereitetes (gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gekochtes) Fleisch aus außereuropäischen Ländern nur mit besonderer, von Fall zu Fall einzuholender Bewilligung des Ministeriums des Innern

[illegible]

Gold- und Silberwaren.

b. Gold- und Silberwaren, die nicht den gesetzlichen [illegible]

Zu S. 29 des Paketpostt[arifs].

Lebende Tiere in Ungarn.

f. Lebende Tiere aller Arten aus außereuropäischen Ländern in Ungarn nur mit besonderer, von Fall zu Fall einzuholender Bewilligung des Ackerbau-Ministeriums.

17. **Österreich-Ungarn** mit Liechtenstein.

Verschiedenes.

getrocknetes, mit Farben bestrichenes Obst; grünlich schillerndes Eß- und Kochgeschirr aus gebrannter Erde; mit gesundheitsschädlichen Präparaten bemalte Kinderspielwaren; Blumen und Blumenbestandteile mit arsenhaltigen Präparaten, auf die die Farbe nur aufgestrichen oder aufgestaubt ist; mit arsenhaltigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe oder Tapeten; weiße Schminke: nur mit Bewilligung der Statthalterei oder Landesregierung des Kronlandes, in dem der Adressat wohnt. Die Einfuhrbewilligung ist vom Empfänger einzuholen.

IV **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** und, soweit dies ausdrücklich angegeben ist, auch für die **Durchfuhr** folgender Gegenstände:

Kochsalz, Tabakbeize.

a. Die Einfuhr und Durchfuhr von Kochsalz und Tabakbeize ist nur mit Bewilligung des K. K. Finanzministeriums gestattet; die Einfuhrbewilligung hat der Empfänger, die Durchfuhrbewilligung der Absender zu erwirken.

Tabak, Tabakfabrikate.

b. Sendungen mit Tabak und Tabakfabrikaten dürfen nur gegen eine Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung in Osterreich-Ungarn eingeführt oder im Durchgange durch Osterreich-Ungarn befördert werden. Als einzige Ausnahme gilt, daß für Tabak bis 35 g und für Zigarren bis 10 Stück eine Durchfuhrbewilligung nicht erforderlich ist.

Die Einfuhrbewilligungen brauchen bei der Auflieferung der Pakete nicht schon vorhanden zu sein; sie sind von den Empfängern der Sendungen zu erwirken.

Die Durchfuhrbewilligungen sollen im allgemeinen beim Übertritt der Sendungen über die deutsch-österreichische Grenze bereits vorhanden und den Zollpapieren beigeschlossen sein. Fehlt eine Durchfuhrbewilligung, so hat das betreffende österreichische oder ungarische Verzollungspostamt sie in Vertretung des Absenders bei der zuständigen Stelle zu erwirken und die dafür zu zahlende Stempelgebühr von 2 K vorschußweise zu entrichten. Die Sendung wird dann, mit diesem Betrage als Auslage belastet, nach dem Bestimmungsorte weitergeleitet. Zur Erteilung der Durchfuhrbewilligungen sind befugt

bei Sendungen nach Italien: die Finanzlandesbehörden;

bei Sendungen nach anderen Ländern: bei einem Bruttogewichte bis 5 kg die Hauptzollämter; bei einem Bruttogewichte von mehr als 5 bis 7½ kg: die Finanzbezirksdirektionen (Finanzinspektoren, Oberamtsdirektoren), in deren Verwaltungsbezirk das Verzollungspostamt gelegen ist; bei einem Bruttogewichte von mehr als 7½ kg: die Finanzlandesbehörden.

(Wegen Scherz- und Feuerwerkzigarren s. unter II; wegen Jodzigarren, Hanfzigaretten usw. s. unter IIIa, wegen Tabakbeize unter IVa.)

Waffen, Waffenteile.

c. Waffen und Waffenteile — mit Ausnahme von geheimen und verbotenen Waffen, wie Dolche, Stockdegen, Stockflinten usw., die verboten sind — dürfen ein- und durchgeführt werden, wenn sie von einem Waffengeleitscheine derjenigen K. K. Bezirkshauptmannschaft begleitet sind, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist. Bei Waffensendungen, die nach Österreich gerichtet sind, kann der Geleitschein nachträglich durch den Empfänger beigebracht werden. Für die ungarische Beförderungsstrecke bedarf es eines weiteren Geleitscheins, der von der zuständigen Behörde auf Grund des österreichischen Geleitscheins ausgefertigt wird.

Zündhütchen, Patronen usw.

d. Für Sendungen mit Schießmitteln, Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nichtsprengkräftigen Artilleriezündungen (nur im Wechselverkehr mit Deutschland, nicht aber im Verkehr mit anderen Ländern zugelassen) sind monopolsbehördliche Bewilligungen des k. u. k. Reichskriegsministeriums und Munitionsgeleitscheine erforderlich. Für die Einfuhr hat der Empfänger die Bewilligungen

zu erwirken; für die Durchfuhr von Sendungen an Privatpersonen können sie auch vom Absender nachgesucht werden. Zur Einholung eines Munitionsgeleitscheins ist sowohl der Absender, als auch der Empfänger berechtigt; dabei muß jedoch der Nachweis geführt werden, daß die monopolsbehördliche Bewilligung bereits erteilt worden ist. Außerdem sind derartige Sendungen auf der Adreßseite von den Absendern mit einem leicht in die Augen fallenden roten Zettel zu bekleben, der in großer schwarzer Schrift oder in Schwarzdruck den Vermerk »Munitionsgegenstände« trägt.

Kartoffeln, Pflanzen usw. (s. auch unter md).

c. Kartoffeln, deren Schalen und andere Abfälle von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten von Amerika einschl. des Verpackungsmaterials, ferner lebende Pflanzen aus Amerika einschl. des Verpackungsmaterials sowie frisches Obst aus Amerika, das mit der San-José-Schildlaus behaftet ist, sind von der Einfuhr ausgeschlossen. Im übrigen unterliegt die Einfuhr von Pflanzen usw. in Österreich-Ungarn den Bestimmungen auf S. 87 uf. unter B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland. Wegen der Durchfuhr von Pflanzen usw. durch Österreich-Ungarn s. S. 88 unter Bvi.

---

18. Portugal.

1. Postpakete.

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

Aus den ***Zollinhaltserklärungen*** *muß hervorgehen, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist. Bei Sendungen ohne Wert muß die Zollinhaltserklärung den Vermerk »ohne Wert« enthalten.* † 9/06

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift s. S. 97 § 7 IV. Wegen handschriftlicher Dokumente s. unter C.

C. Einfuhrbeschränkungen.

I *Von der* ***Einfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:***

Handschriftl. Dokumente und ähnliches.

a. *handschriftliche Dokumente (ausgenommen gebundene oder ungebundene Geschäftsbücher und Protokollbücher von Handelsgesellschaften, ferner handschriftliche Aufzeichnungen, die sich auf Nummer, Preis, Gewicht, Maß, Größenverhältnis und verfügbare Menge der Waren beziehen, sowie gedruckte Ankündigungen jeder Art, die von der absendenden Firma ausgehen);*

Nachdrucke, Nachbildungen.

b. *im Auslande hergestellte Nachdrucke von Büchern portugiesischen Ursprungs, Nachbildungen von literarischen oder künstlerischen Werken in den durch die Verträge über den Schutz des geistigen Eigentums vorgesehenen Fällen;*

Wertpapiere, Marken und ähnliches.

c. *Stempelsteuermarken; ausgefüllte Scheckformulare. Folgende Wertpapiere usw. dürfen nur in Postpaketen mit Wertangabe eingeführt werden: nichtentwertete Postwertzeichen und nichtentwertete Formulare mit eingedrucktem Postwertzeichen, nichtbeschriebene gestempelte Wechselformulare, nichtbeschriebenes gestempeltes Papier; Banknoten, Schuldscheine, Zinsscheine und im allgemeinen alle an den Inhaber zahlbaren Handelspapiere;*

Verschiedenes.

d. *Lose oder Teillose fremder Lotterien; Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt oder nicht veröffentlicht ist; saccharinhaltige Nahrungsmittel; ausländische Erzeugnisse mit Fabrikmarken, die nach den bestehenden Gesetzen usw. nicht zulässig sind; roher und verarbeiteter Tabak; lebende Tiere; ätzende oder übelriechende Stoffe; Sträucher; lebende Pflanzen und nicht gewaschene Wurzelknollen; gemünztes Geld, aber nur, wenn die Versendung in Postpaketen ohne Wertangabe erfolgt.*

Durchfuhrbeschränkungen für Länder bestehenden Zwischenländer.

II *Bei der Leitung* ***über Belgien oder Frankreich*** *sind außerdem die für diese Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Frankreich S. 13) zu beachten.*

Zu S. 31 des Paketpostarifs.

† 9/06 *In den Zollinhaltserklärungen muß der Inhalt genau bezeichnet sein; allgemeine Angaben, wie »Nouveautés«, »Quincaillerie« usw. sind nicht ausreichend. Ferner ist die genaue Angabe des Reingewichts erforderlich. Waren von verschiedener Gattung oder Güte sind getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warenmenge, aufzuführen.*

2. Postfrachtstücke.

A. Besondere Zollvorschriften.

Besondere Zollvorschriften.

Bezüglich der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen gelten dieselben Vorschriften wie für Postpakete (s. S. 31 1. Postpakete unter A.). Soweit die Leitung über Belgien und England erfolgt, sind außerdem die für Pakete nach Großbritannien und Irland geltenden besonderen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen (S. 17/18 unter A) zu beachten.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Verschlossene oder unverschlossene Briefe dürfen den Sendungen **nicht** beigepackt sein. Überhaupt sind Schriften jeder Art von der Aufnahme in Postfrachtstücke ausgeschlossen.

C. Einfuhrbeschränkungen.

Sendungen »zur Durchfuhr«.

I Es ist **nicht zulässig,** bei Postfrachtstücken das Verlangen zu stellen, daß sie im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Verschiedenes.

II Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** Tabak und Zigarren; Arzneiwaren und Geheimmittel; lebende Tiere (nur auf dem Wege über Hamburg).

Pflanzen usw.

III Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland. Die den Pflanzensendungen beizugebenden Ursprungsbescheinigungen bedürfen bei der Beförderung über Hamburg des Visums desjenigen portugiesischen Konsuls, der für den Ursprungsort zuständig ist; die Beschaffung des Visums liegt dem Absender ob. Bei der Beförderung über Belgien müssen die Ursprungsbescheinigungen mit dem Visum des portugiesischen Konsuls in London versehen werden; wegen der hierfür zu erhebenden Konsulatsgebühr s. S. 289.

Durchfuhrbeschränkungen für Zwischenländer.

IV Bei der Beförderung **über Belgien und England** oder **über Frankreich** sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, England S. 19, Frankreich S. 13) zu beachten.

---

19. Rumänien.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines für den Empfänger des Pakets bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Gegenstände mit verschiedenen Aufschriften dürfen in den Paketen nicht enthalten sein.

B. Einfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Bilder.

a. religiöse Bilder und Bilder von Personen sowie von Schlachten und anderen Begebenheiten aus der fremden (nichtrumänischen) Geschichte, die durch Druck, Photographie, Lithographie oder ein anderes Verfahren in einer oder in mehreren Farben, auf Papier, Leinwand oder einem anderen Stoffe hergestellt sind und dabei keinen künstlerischen Wert haben;

Münzen.

b. Silbermünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben; rumänische und fremde Bronze- und Nickelmünzen (doch sind antike Münzen zugelassen);

Waffen usw.

c. Kriegswaffen und Zubehörstücke (ausgenommen solche, die für den rumänischen Staat bestimmt sind); Kriegsgeschosse jeder Art;

+ 20/06: [illegible] alle fremden Gold- und Billonmünzen, die als Schmuck dienen,

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

In den **Zollinhaltserklärungen** muß angegeben sein:

a. die Gattung der einzelnen in der Sendung enthaltenen Waren unter Zugrundelegung der Bezeichnungen des rumänischen Zolltarifs,

b. der Wert und das Reingewicht jeder Warengattung.

Zollbehandlung im Bestimmungslande.

Die Zollerhebung in Rumänien erfolgt im allgemeinen auf Grund der Angaben in den Zollinhaltserklärungen. Eine zollamtliche Öffnung der Pakete findet jedoch statt:

a. wenn die Zollbehörde sie für erforderlich hält, namentlich wenn die Richtigkeit der Angaben der Zollinhaltserklärungen bezweifelt wird,

b. wenn die Pakete Gold- und Silberwaren usw. enthalten, die der Stempelung unterliegen,

c. wenn die Öffnung vom Absender oder vom Empfänger ausdrücklich verlangt wird,

d. wenn die Zollinhaltserklärungen fehlen oder unvollständig sind,

e. wenn die Pakete Beschädigungen aufweisen.

Folgen unrichtiger Zollinhaltserklärungen.

Bei absichtlich unrichtiger Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen unterliegt der Empfänger der Bestrafung nach den rumänischen Zollgesetzen.

+9/06 6/07.

Zu S. 32 des PaketpostTarifs.

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

In den Zollinhaltserklärungen ist die Angabe des Reingewichts der Sendung erforderlich. Enthält ein Paket mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen.

Essenzen. d. Essenzen, die zur Herstellung oder Verfälschung von Branntwein, Kognak oder Wein dienen. (Alle Essenzen werden bei der Einfuhr in Rumänien analysiert und, wenn sie unter das Einfuhrverbot fallen, zurückgesandt.)

Verschiedenes. e. Lose, Listen und Prospekte von nicht genehmigten Lotterien; unreine Makulatur und unsaubere, zu Verpackungszwecken bestimmte Zeitungen und sonstige Drucksachen; Watte aus alter Baumwolle; Farbstoffe, die eigens zum Färben von Wein bestimmt sind; Kaffee, der mit einem Farbstoff überzogen ist.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Saccharin. a. Saccharin in jeder Form und unter jeder Benennung ist nur zugelassen, wenn es für Apotheker bestimmt ist; doch darf ein Apotheker jährlich nicht mehr als 300 g einführen, auch muß er sich eine Einfuhrermächtigung von der rumänischen Zolldirektion beschaffen.

Heilmittel, Mineralwässer usw. b. Heilmittel, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, sowie sonstige Apothekererzeugnisse und Mineralwässer dürfen nur auf Grund einer besonderen, vom Empfänger der Sendung zu beschaffenden Einfuhrermächtigung des obersten Gesundheitsrats von Rumänien eingeführt werden; bei Heilmitteln und sonstigen Apothekererzeugnissen wird die Ermächtigung nur öffentlichen Apotheken und Krankenhäusern erteilt.

Papiermasse. c. Papiermasse darf nur an solche Papierfabriken gesandt werden, denen die Einfuhr durch eine besondere Ermächtigung des rumänischen Ministerrats gestattet ist.

Pflanzen usw. d. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

Verschiedenes. e. Tabak in jeder Form, Zigarettenpapier jeder Art, Spielkarten jeder Art, Steinsalz oder Seesalz werden nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung der »Régie des monopoles de l'Etat roumain«, deren Beschaffung dem Empfänger obliegt, zur Einfuhr zugelassen.

Durchfuhrbeschränkungen für Österreich-Ungarn. III Außer den Vorschriften unter I und II sind die für **Österreich-Ungarn** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 28) zu beachten.

---

20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland und russische Postanstalten ~~auf der Halbinsel Kwantung~~ und in der Mandschurei) sowie Finnland über Rußland.

(Finnland über Lübeck oder Stettin [direkt] oder über Schweden s. S. 11.)

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. I Die **Zollinhaltserklärungen** müssen vom Absender ausgefertigt sein und müssen folgende Angaben enthalten:

in Sp. 3 das Rohgewicht der Sendung einschließlich der Verpackung,

in Sp. 4 den Gesamtwert des Inhalts in der Währung des Aufgabelandes und in russischer Währung (Summe der Einzelbeträge aus Sp. 6),

in Sp. 2 eine genaue Aufzählung der in der Sendung enthaltenen einzelnen Gegenstände oder Waren. **Dabei ist für jede Eintragung besonders anzugeben:**

1. die Beschaffenheit (Qualität) der Gegenstände oder Waren mittels der im Handelsverkehre dafür gebräuchlichen Bezeichnungen (Sp. 5);

2. die Menge der Gegenstände oder Waren, und zwar je nach der im Handelsverkehr bei ihrem Verkauf oder ihrer Versendung bestehenden Gepflogenheit, durch Angabe
   der Stückzahl (Sp. 4) oder
   des Maßes (Sp. 4) oder
   des Reingewichts (Sp. 5);
3. der Wert der Gegenstände oder Waren in der Währung des Aufgabelandes und in russischer Währung (Sp. 6). Bei Gegenständen oder Waren ohne Wert ist der Vermerk »ohne Wert« niederzuschreiben (Sp. 6).

Wegen der Sondervorschrift für Zollinhaltserklärungen zu Geldsendungen s. unter m.

Folgen mangelhafter Zollinhaltserklärungen. Folgen der verbotwidrigen Versendung von Gegenständen.

n Wenn die Zollinhaltserklärungen den Anforderungen (o) nicht genau entsprechen, so werden die Pakete von der russischen Zollverwaltung **zurückgewiesen.** Dies geschieht auch, wenn die Zollinhaltserklärungen zwar richtig ausgefertigt sind, der Inhalt aber ganz oder zum Teil aus Gegenständen besteht, die von der Einfuhr ausgeschlossen sind (s. S. 36 u. f. unter C. Einfuhrbeschränkungen) oder von der russischen Zensurbehörde als zur Einfuhr nicht geeignet bezeichnet worden sind.

Zollstrafen werden erhoben, wenn

1. das Herkunftsland der Waren in den Zollinhaltserklärungen unrichtig angegeben ist und wenn diese unrichtige Angabe die Anwendung eines niedrigeren Zollsatzes und somit eine Schädigung der russischen Zollkasse zur Folge haben kann;
2. zollpflichtige Waren in den Zollinhaltserklärungen als zollfrei bezeichnet worden sind;
3. die Waren von geringerer oder von besserer Beschaffenheit (Qualität) sind, als in den Zollinhaltserklärungen angegeben ist;
4. Gegenstände, die in den Zollinhaltserklärungen aufgeführt sind, sich nicht vorfinden, oder wenn die Menge einer Ware zu hoch oder zu niedrig angegeben ist. Ergibt sich im letzteren Falle, daß die überzählig vorhandene Warenmenge einem höheren Zollsatze unterliegt, als die in der Zollinhaltserklärung verzeichneten Waren der gleichen Gattung, so tritt eine Erhöhung der Zollstrafe ein.

Für unrichtige Angabe des Reingewichts der einzelnen Gegenstände oder Waren in den Zollinhaltserklärungen wird nur dann Zollstrafe erhoben, wenn der Unterschied mehr als 5 Prozent beträgt. Ist der Gewichtsunterschied auf Feuchtwerden, Eintrocknen, Auslaufen usw. des Paketinhalts oder auf Beschädigung der Umhüllung usw. zurückzuführen, so kommt eine Zollstrafe nicht zur Einziehung.

Finden sich in einem Paket von der Einfuhr ausgeschlossene Gegenstände usw., die in den Zollinhaltserklärungen nicht unter ihrer richtigen Bezeichnung aufgeführt sind, so unterliegen diese Gegenstände usw. der **Beschlagnahme.** Außerdem wird noch eine Zollstrafe festgesetzt, die jedoch nicht zur Erhebung kommt, wenn aus einer dem Paket beiliegenden Rechnung oder Aufstellung entnommen werden kann, daß der ganze Inhalt der Sendung nicht eingeführt werden darf.

Sondervorschrift für Geldsendungen.

m In den Zollinhaltserklärungen zu Geldsendungen müssen Betrag und Gattung des Geldes einzeln angegeben sein; bei barem Gelde sind sonach die Münzsorten, bei Papiergeld die Arten und Namen der Papiere genau zu vermerken.

20. Rußland mit Finnland über Rußland.

Einfuhr von Waren nach Rußland über bestimmte Grenzorte. Folgen der Versendung von Waren über unrichtige Zollstellen.

IV Nach den russischen Zollgesetzen darf die Einfuhr und Ausfuhr von Waren nach oder aus Rußland nur über solche Grenzorte stattfinden, in denen Zollstellen errichtet sind. Die russischen Zollstellen werden je nach den ihnen für die Warenabfertigung zugestandenen Rechten in Haupt-Zollamtsdepots, Zollämter I., II. und III. Klasse, Nebenzollämter und Übergangspunkte eingeteilt. Diese verschiedenen Gattungen von Zollstellen haben folgende Befugnisse:

a. Haupt-Zollamtsdepots (in Charkow, Kiew, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga, Taganrog, Warschau): Abfertigung und Transitoversendung aller tarifmäßig nicht verbotenen Waren sowie deren Lagerung auf unbeschränkte Zeit bis zur erfolgten Verzollung oder Rücksendung ins Ausland.

b. Zollämter I. Klasse [für den Postverkehr mit Deutschland kommen in Betracht Zollämter I. Klasse in Alexandrowo (an der Thorn-Warschauer Eisenbahn), Grajewo, Jurburg (Georgenburg), Libau, Mlawa, Nieschawa, Schtschypiorno (Richtung auf Kalisch), Sosnowice, Tauroggen, Wieruschowo, Wirballen]: Abfertigung aller zur Einfuhr zugelassenen Waren, jedoch mit einer nur einjähriger Lagerungsfrist vom Tage ihrer Einfuhr an gerechnet. Die Rücksendung von Waren ins Ausland im Laufe der Lagerungsfrist ist nur solchen Zollämtern I. Klasse gestattet, die in Hafenplätzen oder an Eisenbahnen liegen. Zur Verzollung an andere Zollämter (transito) dürfen Einfuhrwaren besichtigt oder unbesichtigt abgefertigt werden:

durch das Zollamt in Wirballen nach Charkow, Moskau, St. Petersburg, Riga;
durch die Zollämter in Alexandrowo, Nieschawa, Sosnowice nach Warschau;
durch das Zollamt in Warschau nach Moskau, St. Petersburg, Riga;

c. Zollämter II. Klasse (solche Zollämter kommen für den Verkehr mit Deutschland zur Zeit nicht in Betracht): Abfertigung aller zollfreien Waren; Abfertigung aller zollpflichtigen Waren mit Ausschluß von Tee, Weinen, geistigen Getränken, rohem und gestoßenem Zucker, Farben, Apothekerwaren sowie von goldenen und silbernen Sachen, die einer Prüfung in den Probierkammern, und von Waren, die der Zollstempelung unterliegen (wie Webemanufakturen, Kleidungsstücke, fertiges Weißzeug, Pelzwaren usw.); Abfertigung der vor der Einfuhr der Erlegung einer Accise unterworfenen Waren, sofern es sich um raffinierten Zucker in Hüten oder Stücken, um Rauch- oder Schnupftabak und Zigarren handelt. Die Transitoversendung von Waren zur Verzollung an andere Zollämter ist den Zollämtern II. Klasse nicht gestattet;

d. Zollämter III. Klasse (für den Postverkehr mit Deutschland kommen in Betracht die Zollämter III. Klasse in Dobrschin, Filipowo, Lubitsch, Polangen, Slupce, Wintzensk): gleiche Rechte, wie die Zollämter II. Klasse, mit dem Unterschied, daß sie von Maschinen nur landwirtschaftliche, nicht andere Maschinen und Apparate, abfertigen dürfen. Die Lagerungsfrist ist eine einmonatige.

e. Neben-Zollämter (solche kommen für den Postverkehr mit Deutschland zur Zeit nicht in Betracht): Abfertigung aller zollfreien Waren, mit Ausschluß von Maschinen und Apparaten jeder Art;

f. Übergangspunkte (als solche kommen für den Postverkehr mit Deutschland zur Zeit die Orte Osiek und Rozno in Betracht): Einfuhr ausländischer Waren nicht gestattet. Die Übergangspunkte dürfen nur Ausfuhrwaren abfertigen.

[Fortsetzung nächste Seite]

2. Postfrachtstücke.

A. Besondere Zollvorschriften.

Besondere Zollvorschriften.

Bezüglich der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen gelten dieselben Vorschriften wie für Postpakete (s. S. 31 1. Postpakete unter A.). Soweit die Leitung über Belgien und England erfolgt, sind außerdem die für Pakete nach Großbritannien und Irland geltenden besonderen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen (S. 17/18 unter A) zu beachten.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Verschlossene oder unverschlossene Briefe dürfen den Sendungen **nicht** beigepackt sein. Überhaupt sind Schriften jeder Art von der Aufnahme in Postfrachtstücke ausgeschlossen.

C. Einfuhrbeschränkungen.

Sendungen »zur Durchfuhr«.

I Es ist **nicht zulässig,** bei Postfrachtstücken das Verlangen zu stellen, daß sie im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Verschiedenes.

II Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** Tabak und Zigarren; Arzneiwaren und Geheimmittel; lebende Tiere (nur auf dem Wege über Hamburg).

Pflanzen usw.

III Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland. Die den Pflanzensendungen beizugebenden Ursprungsbescheinigungen bedürfen bei der Beförderung über Hamburg des Visums desjenigen portugiesischen Konsuls, der für den Ursprungsort zuständig ist; die Beschaffung des Visums liegt dem Absender ob. Bei der Beförderung über Belgien müssen die Ursprungsbescheinigungen mit dem Visum des portugiesischen Konsuls in London versehen werden; wegen der hierfür zu erhebenden Konsulatsgebühr s. S. 289.

Durchfuhrbeschränkungen für Zwischenländer.

IV Bei der Beförderung **über Belgien und England** oder **über Frankreich** sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, England S. 19, Frankreich S. 13) zu beachten.

---

19. Rumänien.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines für den Empfänger des Pakets bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Gegenstände mit verschiedenen Aufschriften dürfen in den Paketen nicht enthalten sein.

B. Einfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Bilder.

a. religiöse Bilder und Bilder von Personen sowie von Schlachten und anderen Begebenheiten aus der fremden (nichtrumänischen) Geschichte, die durch Druck, Photographie, Lithographie oder ein anderes Verfahren in einer oder in mehreren Farben, auf Papier, Leinwand oder einem anderen Stoffe hergestellt sind und dabei keinen künstlerischen Wert haben;

Münzen.

b. Silbermünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben; rumänische und fremde Bronze- und Nickelmünzen (doch sind antike Münzen zugelassen);

Waffen usw.

c. Kriegswaffen und Zubehörstücke (ausgenommen solche, die für den rumänischen Staat bestimmt sind); Kriegsgeschosse jeder Art;

+ 20/06: [illegible] alle fremden Gold- und Billonmünzen, die als Schmuck dienen,

2. die Menge der Gegenstände oder Waren, und zwar je nach der im Handelsverkehr bei ihrem Verkauf oder ihrer Versendung bestehenden Gepflogenheit, durch Angabe
   der Stückzahl (Sp. 4) oder
   des Maßes (Sp. 4) oder
   des Reingewichts (Sp. 5);
3. der Wert der Gegenstände oder Waren in der Währung des Aufgabelandes und in russischer Währung (Sp. 6). Bei Gegenständen oder Waren ohne Wert ist der Vermerk »ohne Wert« niederzuschreiben (Sp. 6).

Wegen der Sondervorschrift für Zollinhaltserklärungen zu Geldsendungen s. unter m.

Folgen mangelhafter Zollinhaltserklärungen. Folgen der verbotwidrigen Versendung von Gegenständen.

n Wenn die Zollinhaltserklärungen den Anforderungen (o) nicht genau entsprechen, so werden die Pakete von der russischen Zollverwaltung **zurückgewiesen.** Dies geschieht auch, wenn die Zollinhaltserklärungen zwar richtig ausgefertigt sind, der Inhalt aber ganz oder zum Teil aus Gegenständen besteht, die von der Einfuhr ausgeschlossen sind (s. S. 36 u. f. unter C. Einfuhrbeschränkungen) oder von der russischen Zensurbehörde als zur Einfuhr nicht geeignet bezeichnet worden sind.

Zollstrafen werden erhoben, wenn

1. das Herkunftsland der Waren in den Zollinhaltserklärungen unrichtig angegeben ist und wenn diese unrichtige Angabe die Anwendung eines niedrigeren Zollsatzes und somit eine Schädigung der russischen Zollkasse zur Folge haben kann;
2. zollpflichtige Waren in den Zollinhaltserklärungen als zollfrei bezeichnet worden sind;
3. die Waren von geringerer oder von besserer Beschaffenheit (Qualität) sind, als in den Zollinhaltserklärungen angegeben ist;
4. Gegenstände, die in den Zollinhaltserklärungen aufgeführt sind, sich nicht vorfinden, oder wenn die Menge einer Ware zu hoch oder zu niedrig angegeben ist. Ergibt sich im letzteren Falle, daß die überzählig vorhandene Warenmenge einem höheren Zollsatze unterliegt, als die in der Zollinhaltserklärung verzeichneten Waren der gleichen Gattung, so tritt eine Erhöhung der Zollstrafe ein.

Für unrichtige Angabe des Reingewichts der einzelnen Gegenstände oder Waren in den Zollinhaltserklärungen wird nur dann Zollstrafe erhoben, wenn der Unterschied mehr als 5 Prozent beträgt. Ist der Gewichtsunterschied auf Feuchtwerden, Eintrocknen, Auslaufen usw. des Paketinhalts oder auf Beschädigung der Umhüllung usw. zurückzuführen, so kommt eine Zollstrafe nicht zur Einziehung.

Finden sich in einem Paket von der Einfuhr ausgeschlossene Gegenstände usw., die in den Zollinhaltserklärungen nicht unter ihrer richtigen Bezeichnung aufgeführt sind, so unterliegen diese Gegenstände usw. der **Beschlagnahme.** Außerdem wird noch eine Zollstrafe festgesetzt, die jedoch nicht zur Erhebung kommt, wenn aus einer dem Paket beiliegenden Rechnung oder Aufstellung entnommen werden kann, daß der ganze Inhalt der Sendung nicht eingeführt werden darf.

Sondervorschrift für Geldsendungen.

m In den Zollinhaltserklärungen zu Geldsendungen müssen Betrag und Gattung des Geldes einzeln angegeben sein; bei barem Gelde sind sonach die Münzsorten, bei Papiergeld die Arten und Namen der Papiere genau zu vermerken.

20. Rußland mit Finnland über Rußland.

Werden Waren nach Rußland über solche Zollstellen geleitet, die zu ihrer Abfertigung nach obigem nicht befugt sind, oder lassen die Angaben der Zollinhaltserklärungen in dieser Hinsicht Zweifel obwalten, so gehen die Sendungen zurück. Stimmen die Angaben der Zollinhaltserklärungen mit dem tatsächlichen Inhalte nicht überein oder werden den Zollämtern III. Klasse Waren zugeführt, zu deren Abfertigung sie nicht ermächtigt sind, so wird nach den bestehenden Zollvorschriften verfahren.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines unverschlossenen Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen dürfen verschlossene Briefe den Sendungen nicht beigepackt sein. Findet sich bei der zollamtlichen Abfertigung ein verschlossener Brief in einer Paketsendung vor, so wird russischerseits ein Strafgeld von 1 Rubel für jedes Lot (etwa 12¾ g) vom Empfänger eingezogen.

C. Einfuhrbeschränkungen.

Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Gewerbetreibende.

I In Rußland darf ein Gewerbetreibender, der in einem Orte eine Fabrik und zugleich ein Verkaufsgeschäft unterhält, solche Erzeugnisse, die er in seiner Fabrik selbst herstellen läßt, nicht auch vom Ausland einführen.

II Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Münzen.

a. russische und fremde Scheidemünzen aus Kupfer oder Silber; doch ist die Einfuhr fremder (nichtrussischer) Silbermünzen in die Amurprovinz gestattet;

Gefärbte Stoffe usw., Farben.

b. matte oder glänzende Papier- und Stofftapeten, leichte Stoffe (Tarlatan, Musselin usw.), Kinderspielzeug und Papierhüllen für Bonbons und andere Zuckerwaren, sofern diese Gegenstände mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sind; Anilin-, Fuchsin- und ähnliche Farben, die nicht in Kristall-, sondern in Teig- und Pulverform oder in Stücken zur Versendung kommen;

Lose.

c. Lose fremder (nichtrussischer) Lotterien, Aufforderungen zur Beteiligung an solchen Lotterien und fremde Prämienlose von Städten, Gesellschaften und Privatpersonen;

Schweinefleisch, Schweineschmalz usw.

d. zubereitetes Schweinefleisch und Erzeugnisse jeder Art aus Schweinefleisch, selbst wenn sie noch nicht fertig zubereitet oder noch nicht in verbrauchsfertige Form gebracht worden sind, doch ist Schweineschmalz zugelassen. Abweichend von der Regel kann die Einfuhr fremder Schweinefleischwaren gestattet werden, um die russischen Schweineschlächter, die sich mit der Ausfuhr dieser Ware zu befassen wünschen, mit ihrer Herstellungsweise bekannt zu machen; es ist jedoch in jedem einzelnen Falle für die Einfuhr eine besondere Genehmigung der Ministerien für Ackerbau und für Domänen erforderlich;

Nahrungsmittel, Getränke.

e. mit künstlichen Zuckerstoffen versüßte Nahrungsmittel und Getränke; Gemüsekonserven, denen Kupfersalze zugesetzt sind; berauschende Getränke;

Verschiedenes.

f. Luftgewehre; Spazierstöcke und Pfeifenrohre mit verborgenen Klingen, Dolchen und anderen Waffen; alle Arten von Spielkarten; giftige Beeren zum Fischfang; Erzeugnisse aus Margarine; künstlicher Safran; bengalische Zündhölzer; ~~Gegenstände aus Zelluloid~~; Gegenstände und Waren, die geeignet sind, religiöse Gefühle zu verletzen; Geschirr mit doppeltem Boden; mit Marken fremder (nichtrussischer) Handelsfirmen versehene Pfropfen, die getrennt von den Flaschen verschickt werden; flüssige Hefe. Ferner von der Einfuhr in Finnland ausgeschlossen: Branntwein, Gifte, alkoholhaltiger Lack.

III **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Heilmittel.

a. Heilmittel, die im Auslande hergestellt sind, werden zur Einfuhr nur insoweit zugelassen, als sie in einem vom medizinischen Beirat des russischen Ministeriums des Innern hergestellten besonderen Verzeichnis aufgeführt sind.

Zu S. 36 des Paketpostarifs.

Kriegsgerät. Die Einfuhr von Waffen, außer Jagdwaffen, sowie von Schießwaffenzubehör sowohl zum eigenen Gebrauch als auch zum Verkauf ist verboten, es sei denn, daß der Adressat, für den sie bestimmt sind, den zuständigen Zollstellen einen besonderen Erlaubnisschein des russischen Ministeriums des Innern vorlegt. Wird der Erlaubnisschein nicht vorgelegt, so werden die Sendungen an den Aufgabeort zurückgesandt. Als Jagdwaffen, deren Einfuhr gestattet ist, sind Gewehre mit glattem Lauf, keinesfalls aber Revolver und Pistolen anzusehen. Die Absender von Waffensendungen sind bei der Einlieferung hierauf besonders hinzuweisen.

20. Rußland mit Finnland über Rußland.

Werden Waren nach Rußland über solche Zollstellen geleitet, die zu ihrer Abfertigung nach obigem nicht befugt sind, oder lassen die Angaben der Zollinhaltserklärungen in dieser Hinsicht Zweifel obwalten, so gehen die Sendungen zurück. Stimmen die Angaben der Zollinhaltserklärungen mit dem tatsächlichen Inhalte nicht überein oder werden den Zollämtern III. Klasse Waren zugeführt, zu deren Abfertigung sie nicht ermächtigt sind, so wird nach den bestehenden Zollvorschriften verfahren.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Die Beifügung eines unverschlossenen Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen dürfen verschlossene Briefe den Sendungen nicht beigepackt sein. Findet sich bei der zollamtlichen Abfertigung ein verschlossener Brief in einer Paketsendung vor, so wird russischerseits ein Strafgeld von 1 Rubel für jedes Lot (etwa 12¾ g) vom Empfänger eingezogen.

C. Einfuhrbeschränkungen.

Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Gewerbetreibende.

I In Rußland darf ein Gewerbetreibender, der in einem Orte eine Fabrik und zugleich ein Verkaufsgeschäft unterhält, solche Erzeugnisse, die er in seiner Fabrik selbst herstellen läßt, nicht auch vom Ausland einführen.

II Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Münzen.

a. russische und fremde Scheidemünzen aus Kupfer oder Silber; doch ist die Einfuhr fremder (nichtrussischer) Silbermünzen in die Amurprovinz gestattet;

Gefärbte Stoffe usw., Farben.

b. matte oder glänzende Papier- und Stofftapeten, leichte Stoffe (Tarlatan, Musselin usw.), Kinderspielzeug und Papierhüllen für Bonbons und andere Zuckerwaren, sofern diese Gegenstände mit arsenikhaltigen Farben gefärbt sind; Anilin-, Fuchsin- und ähnliche Farben, die nicht in Kristall-, sondern in Teig- und Pulverform oder in Stücken zur Versendung kommen;

Lose.

c. Lose fremder (nichtrussischer) Lotterien, Aufforderungen zur Beteiligung an solchen Lotterien und fremde Prämienlose von Städten, Gesellschaften und Privatpersonen;

Schweinefleisch, Schweineschmalz usw.

d. zubereitetes Schweinefleisch und Erzeugnisse jeder Art aus Schweinefleisch, selbst wenn sie noch nicht fertig zubereitet oder noch nicht in verbrauchsfertige Form gebracht worden sind, doch ist Schweineschmalz zugelassen. Abweichend von der Regel kann die Einfuhr fremder Schweinefleischwaren gestattet werden, um die russischen Schweineschlächter, die sich mit der Ausfuhr dieser Ware zu befassen wünschen, mit ihrer Herstellungsweise bekannt zu machen; es ist jedoch in jedem einzelnen Falle für die Einfuhr eine besondere Genehmigung der Ministerien für Ackerbau und für Domänen erforderlich;

Nahrungsmittel, Getränke.

e. mit künstlichen Zuckerstoffen versüßte Nahrungsmittel und Getränke; Gemüsekonserven, denen Kupfersalze zugesetzt sind; berauschende Getränke;

Verschiedenes.

f. Luftgewehre; Spazierstöcke und Pfeifenrohre mit verborgenen Klingen, Dolchen und anderen Waffen; alle Arten von Spielkarten; giftige Beeren zum Fischfang; Erzeugnisse aus Margarine; künstlicher Safran; bengalische Zündhölzer; ~~Gegenstände aus Zelluloid~~; Gegenstände und Waren, die geeignet sind, religiöse Gefühle zu verletzen; Geschirr mit doppeltem Boden; mit Marken fremder (nichtrussischer) Handelsfirmen versehene Pfropfen, die getrennt von den Flaschen verschickt werden; flüssige Hefe. Ferner von der Einfuhr in Finnland ausgeschlossen: Branntwein, Gifte, alkoholhaltiger Lack.

III **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

Heilmittel.

a. Heilmittel, die im Auslande hergestellt sind, werden zur Einfuhr nur insoweit zugelassen, als sie in einem vom medizinischen Beirat des russischen Ministeriums des Innern hergestellten besonderen Verzeichnis aufgeführt sind.

Zu S. 36 des Paketpostarifs.

Kriegsgerät. Die Einfuhr von Waffen, außer Jagdwaffen, sowie von Schießwaffenzubehör sowohl zum eigenen Gebrauch als auch zum Verkauf ist verboten, es sei denn, daß der Adressat, für den sie bestimmt sind, den zuständigen Zollstellen einen besonderen Erlaubnisschein des russischen Ministeriums des Innern vorlegt. Wird der Erlaubnisschein nicht vorgelegt, so werden die Sendungen an den Aufgabeort zurückgesandt. Als Jagdwaffen, deren Einfuhr gestattet ist, sind Gewehre mit glattem Lauf, keinesfalls aber Revolver und Pistolen anzusehen. Die Absender von Waffensendungen sind bei der Einlieferung hierauf besonders hinzuweisen.

Explodierende, gefährliche Gegenstände.

b. Pakete mit explodierbaren oder leicht entzündlichen sowie im allgemeinen mit gefährlichen Stoffen, namentlich solche mit Zündhütchen oder geladenen Patronen, werden, wenn sie zur Beförderung zugelassen sein sollten, vernichtet.

Lebende Tiere.

c. Lebende Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen, doch sind lebende Bienen in Sendungen ohne Wertangabe zugelassen, sofern die Versendung in festen, mit Luftlöchern versehenen Holz- oder Metallbehältnissen geschieht und die Bestimmungs-Postanstalt in der Nähe einer Eisenbahn oder Postdampfschiffslinie belegen ist.

Gold- und Silbersachen.

d. Gold- und Silbersachen dürfen nur über die Hauptzollamtsdepots und Zollämter I. Klasse (s. S. 35 unter IV) eingeführt werden; sie müssen nach den Bestimmungen des russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

1. aus Gold gefertigte Gegenstände, wie Armbänder, Broschen, Ohrringe, Ketten, Dosen usw. die 56., 72., 82. oder 92. Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96. einschließlich; Lötgold darf nicht unter der 36. Probe halten;
2. silberne, sowohl unvergoldete, als auch vergoldete Gegenstände, wie Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Löffel, Messer, Gabeln usw. die 84., 88. und 91. Probe; sonstige Silberwaren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96. einschließlich;
3. versilberter Eisendraht, Silberdraht, vergoldet oder unvergoldet, für Gewebe oder für Saiten zu musikalischen Instrumenten, desgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94. bis 96. Probe einschließlich;
4. das zum Plattieren gebrauchte und unter dem Namen »*Plaqué*« im Handel bekannte Silber die 84., 88. und 91. Probe; das Lötsilber nicht weniger als die 64. Probe;
5. Barren aus Gold oder Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Gold, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
6. die aus besonders feinem Silberdraht gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88., 91. oder 94. Probe halten.

Die obigen, in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

die 96. Probe	=	1 000	die 82. Probe	=	854,17
» 94. »	=	979,17	» 72. »	=	750
» 92. »	=	958,34	» 64. »	=	666,67
» 91. »	=	947,92	» 56. »	=	583,34
» 88. »	=	916,67	» 36. »	=	375
» 84. »	=	875			

Tausendteile Feingehalt

Pflanzen, Pflanzenteile, Früchte usw.

e. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Kompost; Gartenerde, Stützen zu Weinstöcken und Weinstöcke selbst mit oder ohne Wurzeln, ferner Stecklinge, Weinblätter (auch als Packmaterial) und sämtliche Teile von rebenartigen Pflanzen, außer Trauben und ihren Kernen; Kartoffeln aus Amerika, deren Schalen und Schnitzel sowie Behälter (Kisten, Säcke usw.), die zu ihrer Aufnahme gedient haben. Ferner von der Einfuhr in Finnland ausgeschlossen: Kartoffeln jeder Art.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Pflanzen usw. folgende Bestimmungen:

1. Lebende Pflanzen, mit Ausnahme von Weinreben (Rebstöcken), sind zugelassen aus:
   a. Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, Ungarn;
   β. China, Japan, Ost-Indien und den Inseln des indischen Ozeans.

[Fortsetzung nächste Seite]

[Die Einfuhr hat zu erfolgen: auf dem Landwege über die Zollämter I. Klasse der westlichen russischen Grenze vom Norden herunter bis zum Zollamte Radziwillow, mithin über Tauroggen, Jurburg, Wirballen, Grajewo, Mlawa, Nieschawa, Alexandrowo, Wieruschowo, Schtschypiorno, Sosnowice, Granica, Radziwillow (über Österreich sind Pflanzensendungen nach Rußland nicht zu leiten), auf dem Seewege über die Häfen des Baltischen Meeres, des Schwarzen Meeres (Odessa, Batum) und des Weißen Meeres.]

Sendungen mit lebenden Pflanzen (d. h. ganze Pflanzen oder Teile davon mit Wurzeln, ferner Stecklinge), die aus den unter α aufgeführten Ländern stammen, müssen von Zeugnissen der Ortsbehörden oder der besonderen, zur Durchführung der internationalen Reblauskonvention bestellten amtlichen Anstalten begleitet sein, die bescheinigen, daß

in der Sendung keine Weinreben enthalten sind;
der Absender weder in seinen Treibhäusern noch in seinen Gärten Weinreben stehen hat;
im Umkreise von mindestens 1 km vom Gelände des Absenders keine Reblausinfektionen bestehen;
auf dem Grundstücke, von welchem die versandten Pflanzen herrühren, sich keine Niederlage von Weinreben befindet.

Bei den Sendungen aus den unter β verzeichneten Ländern genügt in dem Zeugnisse die Bescheinigung, daß die Sendung keine Weinreben enthält.

2. Weintrauben oder Weinbeeren und Weinmost sind zugelassen, sofern zur Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind. Die Einfuhr hat über die zur Abfertigung von Sendungen mit lebenden Pflanzen befugten Zollstellen (s. oben) zu erfolgen. Der Beifügung eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht.

3. Ohne Beschränkung können eingeführt werden: Obst und Gemüse; Blumenzwiebeln, Speisezwiebeln und Knollen ohne anhaftende Erde; abgeschnittene Blumen (als solche in den Zollinhaltserklärungen unzweideutig zu bezeichnen), Zweige mit Laub, einzelne Blätter (ausgenommen Rebenblätter).

Durchfuhrbeschränkungen für Österreich.

IV Bei der Leitung **über Österreich** (dieser Weg darf nur für Postfrachtstücke benutzt werden) sind außerdem die für Österreich-Ungarn geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 28) zu beachten.

---

21. Schweden.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Briefe und sonstige geschriebene Sachen dürfen den Paketen **nicht** beigepackt sein. (Wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

B. Einfuhrbeschränkungen.

Verschiedenes. ~~Verschiedenes.~~ ~~I Von der **Einfuhr** sind ausgeschlossen: Lotteriebriefe und Lotterieprospekte; Goldsachen mit weniger als 750 und Silbersachen mit weniger als 812 Tausendteilen Feingehalt; lebende Tiere; Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, chlorsaures Kali~~

Bestimmungen über Fabrikzeichen usw.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

a. Waren fremden (nichtschwedischen) Ursprungs, die zum Verkauf bestimmt und mit dem Namen eines Ortes, einer Fabrik usw., eines Fabrikanten in Schweden oder überhaupt mit einer Bezeichnung versehen sind, welche den Schein erweckt, daß sie schwedisches Fabrikat seien, unterliegen der Beschlagnahme. Diese

Zu S. 38 des Paketpostarifs.

Kleidungsstücke, Lumpen.

f. Sendungen mit Lumpen, Lappen und mit alten Kleidern, die als Lumpen dienen sollen, müssen von Desinfektionszeugnissen begleitet sein, welche die Sanitäts- oder die Polizeibehörde des Aufgabeorts ausgestellt hat.

Zu S. 38 des Paketpostarifs.

1. Von der **Einfuhr** ausgeschlossen: Lotterielose und Lotterieprospekte; Goldsachen mit weniger als 750 und Silbersachen mit weniger als 812,5 Tausendteilen Feingehalt, doch dürfen auch solche mit geringerem Feingehalt eingeführt werden, wenn es sich um Umzugsgut zum persönlichen Gebrauche des Eigentümers, seiner Familie oder Dienerschaft handelt; lebende Tiere; nicht an Staatsapotheken gerichtete Sendungen mit Branntwein oder Likören; Schwefelsäure; Salpetersäure; Salzsäure; chlorsaures Kali.

Zu Nr. 71 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

erstreckt sich auch auf die zur Verpackung der Waren benutzten Behälter usw., sofern die Waren zum Zwecke des Verkaufs in ihnen verbleiben sollen. Waren tatsächlich schwedischen Fabrikats, welche in Schweden wieder eingeführt werden, ferner Waren fremden Ursprungs mit schwedischen Fabrikzeichen, welche gleichzeitig das fremdländische Fabrikzeichen in augenfälliger Weise tragen, sowie alle Gegenstände, bei denen es offenbar nicht auf Erregung eines Irrtums durch unrichtige Ursprungsangabe abgesehen ist, unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Apothekerwaren. b. Apothekerwaren, namentlich Arsenik, dürfen lediglich zum Gebrauch für Apotheker sowie gewisse Gewerbetreibende und Gelehrte eingeführt werden und zwar nur unter Beachtung der bezüglich der Giftstoffe bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Kleidungsstücke, Lumpen usw. c. Getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Kunstwolle oder sog. Shoddy (Wollabfälle) sind mit Rücksicht auf die Choleragefahr bei der Einfuhr gewissen Beschränkungen, Kontrollen usw. unterworfen. Lumpen dürfen nur in Ballen eingeführt werden und müssen von einer seitens der zuständigen Behörde ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung über den Ursprung der Ware begleitet sein.

---

22. Schweiz.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

A. Besondere Zollvorschriften.

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen. I. Die **Zollinhaltserklärungen** müssen bei allen Sendungen enthalten:

a. in deutlicher, auffälliger Weise die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr, Durchfuhr oder nach einem Niederlagehause zollamtlich abzufertigen ist;

b. das Rohgewicht der Sendung und das Reingewicht jeder Warengattung, die Stück- oder Literzahl;

c. den Wert der Waren;

d. in genauester Weise die Gattung und Menge der Ware. Dabei sind allgemein gehaltene Angaben, wie Apothekerwaren, Baumwollenwaren, Eßwaren, Galanteriewaren, Kurzwaren, Manufakturwaren, Sämereien, Stickereien usw. unzulässig.

Folgen ungenügender Zollinhaltserklärungen. II. Zollpflichtige Sendungen, deren Inhalt nicht der Gattung nach bezeichnet ist, unterliegen dem höchsten Zollsatz (40 Ct. für jedes kg, wenn die Beschaffenheit der Sendung die Vermutung ausschließt, daß der Inhalt aus verarbeitetem Tabak oder Zigarren bestehe; 50 Ct. oder 1 Fr. für jedes kg, wenn ein solcher Inhalt vermutet wird). Ist die Gattung des Inhalts in zweideutiger Weise bezeichnet, so kommt die höchste Zollgebühr, die nach Maßgabe der Gattung auferlegt werden kann, zur Erhebung. Unrichtige Angabe des Inhalts zieht Zollstrafe nach sich. Wenn Waren verschiedener Gattung, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zusammengepackt sind und nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware erfolgt ist, so wird der gesamte Inhalt den Zollgebühren derjenigen Warengattung unterworfen, die dem höchsten Zollsatz unterliegt.

Sondervorschriften für Zollinhaltserklärungen zu Uhrensendungen. III. Bei Uhrensendungen muß in den Zollinhaltserklärungen außer der Zahl der Uhren und eintretendenfalls der Stückzahl jeder Uhrengattung ferner angegeben werden: das Metall, aus dem die Uhren gefertigt sind, das Reingewicht und der Wert der Uhren jeder Gattung. Die dabei zu gebrauchenden Benennungen sind folgende:

Wanduhren, feine,
Standuhren mit Gehäusen aus Holz,
" " " " Marmor, Bronze usw.,

[Fortsetzung nächste Seite]

Werke von Stand- und Wanduhren,
Musikdosen und Spielwerke,
Taschenuhren mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen Metall,
» mit Gehäusen von Silber,
» mit Gehäusen von Gold,
» Chronographen, Repetieruhren usw.,
» Pedometer,
» Uhrwerke, fertige, ohne Gehäuse,
» Uhrengehäuse aus Nickel oder anderem unedlen Metall,
» » » Silber,
» » » Gold.

B. Beifügung, Zusammenpacken von Briefen usw.

Beifügung, Zusammenpacken von Briefen usw.

Den Paketen nach der Schweiz dürfen briefliche Mitteilungen, die an den Empfänger der Sendung gerichtet sind, beigefügt werden, auch ist die Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift gestattet. Dagegen ist es untersagt, Briefe an dritte Personen in die Pakete aufzunehmen. Ferner ist verboten, mehrere für verschiedene Personen bestimmte postzwangspflichtige Gegenstände, zu denen in der Schweiz verschlossene Briefe, Postkarten, politische Zeitungen, die wöchentlich mindestens einmal erscheinen, und verschlossene Sendungen jeder Art bis zum Gewicht von 5 kg gehören, zu einer Sendung zu vereinigen. Postzwangspflichtige Zeitungen dürfen in Paketen überhaupt nicht versandt werden, doch kann auf zuvorigen Antrag der Adressaten die oberste schweizerische Postbehörde Ausnahmen von diesem Verbot unter gewissen Bedingungen zulassen.

C. Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen.

I Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

Glaswaren.

a. Glaswaren, die das schweizerische Bundeskreuz, das Abzeichen eines Kantons, das Zeichen eines schweizerischen Aichamts oder einen Strich tragen, der erkennen läßt, wieviel Inhalt sie aufzunehmen vermögen;

Münzen.

b. italienische Münzen zu 1 und 2 Fr. und zu 50 Ct.

II **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** und, soweit dies ausdrücklich angegeben ist, auch für die **Durchfuhr** folgender Gegenstände:

Zündhütchen, Pulver usw.

a. Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen und nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Einfuhr wie zur Durchfuhr zugelassen. Schießpulver und Sprengpulver darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen schweizerischen Behörde eingeführt werden.

Salz.

b. Kochsalz und Futtersalz dürfen nur auf Grund einer von der zuständigen Kantonsbehörde ausgestellten besonderen Ermächtigung eingeführt werden.

Sprit und Alkohol.

c. Sprit- und Alkoholsendungen sind nur dann zugelassen, wenn sie an die eidgenössische Alkoholverwaltung gerichtet sind. Jedoch dürfen Qualitätsspirituosen (nicht auch denaturierte Spirituosen) auch an Private gesandt werden, doch muß alsdann in den Zollinhaltserklärungen die Qualität des Getränks, das Rohgewicht und der Stärkegrad der Spirituosen genau angegeben sein.

Phosphor.

d. Weißer Phosphor darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des schweizerischen Bundesrats eingeführt werden. Diese wird nur erteilt, wenn die Einfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken, für Apotheken usw. erfolgen soll.

Fleisch, Fleischwaren usw.

e. Pferde-, Hunde- und Katzenfleisch und Präparate von solchem Fleisch, mit Boraxsäure oder ähnlichen Stoffen behandeltes frisches Fleisch jeder Art

und Präparate davon, gefrorenes Fleisch aus Australien, Fleisch- und Wurstwaren in ungenügender oder unsauberer Verpackung sind von der Einfuhr **ausgeschlossen.** Dagegen sind frisches Rind-, Kalb-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch sowie Präparate von solchen Fleischsorten **unter folgenden Bedingungen zur Einfuhr zugelassen:**

1. Frisches Fleisch.
   a. Rindfleisch nur im ganzen Tier, entweder in Hälften oder in Viertel zerlegt. Ganze Lenden- und Rückenstücke können jedoch einzeln eingeführt werden.
   b. Kalb-, Schaf- und Ziegenfleisch: nur im ganzen Tier; Kalbszunge, -Leber, -Nieren und -Milz können jedoch einzeln eingeführt werden.
   c. Schweinefleisch nur im ganzen oder in Hälften geteilten Tier. Wenn die Schinken abgetrennt sind, müssen sie zu dem gleichzeitig eingeführten Tier genau passen.

   Brustfell und Bauchfell sowie die inneren Organe (Lunge, Leber usw.) müssen in allen Fällen mit den eingeführten Stücken in natürlichem Zusammenhange stehen.
2. Fleischpräparate.

   Gesalzene und geräucherte Fleischwaren müssen derart hinreichend getrocknet sein, daß sie die nötige Haltbarkeit besitzen. Sie müssen außerdem das Aussehen, den Geruch, die Festigkeit und die Farbe der einer längeren Räucherung oder Salzbehandlung unterworfenen Fleischware haben.

Sendungen mit Fleisch oder Fleischwaren der unter 1. und 2. bezeichneten Art, ferner Sendungen mit Würsten und Wurstwaren in frischem oder leicht geräuchertem Zustande müssen von **Gesundheitszeugnissen** begleitet sein. In diesen Zeugnissen muß von dem untersuchenden Tierarzt des Herkunftsorts bescheinigt werden, daß das Fleisch oder die Fleischpräparate gesund sind und von einem Tiere des Rindvieh-, Schaf-, Schweine- oder Ziegengeschlechts herrühren, das frei von übertragbaren und ansteckenden Krankheiten war. Die Zeugnisse aus Ortschaften, in denen sich weder amtliche Fleischbeschauer noch öffentliche Schlachthäuser befinden, müssen außer der Unterschrift des Tierarztes auch die Unterschrift des Vorstehers der Gemeinde tragen, in der das Tier geschlachtet worden ist. Die Namen des Tierarztes und des Gemeindevorstehers dürfen nicht gedruckt, sondern müssen in leserlichen Schriftzeichen geschrieben sein. Sind die erforderlichen Gesundheitszeugnisse den Begleitpapieren nicht beigefügt, so werden die Pakete nicht verzollt. Die Beigabe von Gesundheitszeugnissen ist nicht erforderlich bei Sendungen mit Salami und anderen ähnlichen, vollständig gedörrten oder geräucherten Fleischpräparaten, Fleischextrakten und Konserven in Flaschen oder Metallbüchsen, Wildbret, Geflügel, Kaninchen, Fischen und Fleisch von Ziegenlämmern.

Zur **Durchfuhr** durch die Schweiz ist Fleisch jeder Art zugelassen, ohne daß es der Beifügung von Gesundheitszeugnissen bedarf.

Lebende oder tote Vögel. Andere lebende Tiere.

~~4. Folgende Vogelarten sind, sofern es sich nicht um einzelne lebende Exemplare, die als Singvögel gehalten werden, handelt, sowohl lebend als auch tot von der **Einfuhr ausgeschlossen:**~~

~~1. Insektenfresser, also alle Arten von Sylvien (Grasmücken, Nachtigallen usw.), Schmätzern, Meisen, Braunellen, Piepern, Schwalben, Fliegenfängern und Bachstelzen;~~

~~2. von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel, Buch- und Distelfinken;~~

~~3. von Klettervögeln: Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und alle Spechtarten;~~

[Fortsetzung nächste Seite]

f. Folgende Arten von Nutzvögeln sind sowohl lebend als auch tot nur dann zur **Ein-** und **Durchfuhr zugelassen,** wenn die Sendungen von einem besonderen Erlaubnisscheine des schweizerischen Departements des Innern begleitet sind und es sich bei Singvögeln um einzelne Exemplare solcher Vogelarten handelt, die lebend in Käfigen gehalten werden:

1. Insektenfresser, also alle Arten von Grasmücken (Sylvien), Schmätzern, Meisen, Flüevögeln, Feldlerchen (Piepern), Schwalben, Fliegenschnäppern und Bachstelzen;
2. von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krammetsvögel (Wacholderdrosseln), Rotdrosseln, Misteldrosseln, Buchfinken, Distelfinken, Zeisigen, Grünfinken, Zitronenfinken;
3. von Klettervögeln: Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen (Blauspechte), Wendehälse, Wiedehopfe und alle Spechtarten;

4. von Krähen: Dohlen, Alpendohlen, Birkhäher;
5. von Raubvögeln: Turmfalken und alle Arten von Nacht-Raubvögeln mit Ausnahme des Uhu;
6. von Sumpf- und Schwimmvögeln: Störche und Schwäne.

~~4. von Krähen: Dohlen und Saatkrähen;~~
~~5. von Raubvögeln: Mäusebussarde und Turmfalken sowie alle Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus;~~
~~6. von Sumpf- und Schwimmvögeln: Störche und Schwäne.~~

Im übrigen sind lebende Tiere — mit Ausnahme von Hunden und von Brieftauben, soweit letztere nicht von einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der schweizerischen Militärbehörde begleitet sind — zur **Einfuhr** und **Durchfuhr** zugelassen, doch dürfen von einem Absender mit derselben Post an denselben Empfänger nicht mehr als 2 Sendungen eingeliefert werden, auch dürfen die Sendungen in keiner Ausdehnung 70 cm überschreiten und nicht mehr als 5 kg — Sendungen mit lebenden Bienen oder mit Kaninchen sowie Geflügelsendungen (Hühner, Tauben und alle anderen Vögel, soweit deren Einfuhr gestattet ist) nicht mehr als 10 kg — wiegen. Die Verpackung muß so sein, daß jede Tierquälerei oder die Beschädigung anderer Sendungen ausgeschlossen ist.

Pflanzen, Trauben usw.

g. Die Bestimmungen auf S. 87 u. f. unter »B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland« sind mit folgenden Abweichungen zu beachten:

1. Sendungen mit Tafeltrauben dürfen **eingeführt** werden, wenn die einzelne Sendung das Gewicht von 10 kg (ausnahmsweise 12 kg) nicht überschreitet. Den Sendungen mit Trauben Rebblätter oder andere Teile des Rebstocks beizufügen, ist unbedingt verboten. In den Kanton Wallis dürfen Trauben jeder Art überhaupt nicht eingeführt werden.
2. Die **Durchfuhr** von Tafeltrauben ist gestattet, wenn die Trauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Dagegen dürfen Rebstöcke und Teile davon nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des schweizerischen Landwirtschafts-Departements durchgeführt werden. Die Rebstöcke müssen in mit Schrauben verschlossene Holzkisten verpackt sein.

23. Serbien.

Vorbemerkung. Die folgenden Vorschriften finden gleichmäßig auf ***Postpakete*** *und auf* ***Postfrachtstücke*** *Anwendung.*

Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen.

Beifügung von Briefen usw.

I Die Beifügung von Briefen ist **nicht** gestattet. (Wegen Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift bei Postpaketen s. S. 97 § 7 IV.)

Einfuhrverbote.

II Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** ~~lebende Tiere, ausgenommen Bienen~~; chemische Präparate.

III **Besondere Vorschriften** gelten für folgende Gegenstände:

Auf Gefahr des Absenders zugelassene Gegenstände.

a. Nur auf Gefahr des Absenders sind zugelassen: geographische Karten, Zeichnungen, Pläne, Figuren und Waffen ohne Rücksicht auf die Größe dieser Gegenstände; Flüssigkeiten (ausgenommen leichtentzündliche, die von der Beförderung ausgeschlossen sind); Fleisch, Fische und andere leicht verderbliche Sachen; Glassachen, irdene Waren, Instrumente, Holzschnitzereien und andere leicht zerbrechliche Sachen; Sendungen, die in Kartonpapier verpackt sind.

Pflanzen usw.

~~b.~~ c. Wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

Durchfuhrbeschränkungen für Österreich-Ungarn.

IV Außer den Vorschriften unter I bis III sind die für **Österreich-Ungarn** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 28) zu beachten.

Zu S. 42 des PaketpostTarifs.

Lebende Tiere.

b. Lebende Tiere (nur in Postpaketen bis 5 kg zugelassen) müssen so verpackt sein, daß jede Gefahr für die Postbeamten ausgeschlossen und daß die Ernährung der Tiere unterwegs möglich ist. Die Postpakete müssen von einem am Aufgabeorte von der Ortsbehörde ausgestellten Gesundheits- und Ursprungszeugnisse begleitet sein. Im Falle des Todes der Tiere vor der Aushändigung an den Empfänger übernimmt die serbische Postverwaltung keine Verantwortung.

24. Spanien mit Balearen.

1. Postpakete.

A. Besondere Zollvorschriften.

Verantwortlichkeit der Absender.

I ***Die Absender sind darauf aufmerksam zu machen,*** *daß eine unrichtige oder unvollständige Angabe des Inhalts in den Zollinhaltserklärungen von der spanischen Zollverwaltung mit* ***empfindlichen Geldstrafen*** *geahndet wird, die auch dann beitreibbar sind, wenn die Berechtigten die Sendung preisgeben.*

Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen.

II *Die* ***Zollinhaltserklärungen*** *zu allen Sendungen müssen enthalten:*

a. das Rohgewicht der Sendung und das Reingewicht jeder Warengattung;

b. die genaue Bezeichnung des Inhalts (Beschaffenheit und Menge). Allgemein und unbestimmt gehaltene Angaben, wie »Nouveautés«, »Articles de Paris«, »Produits chimiques« usw. gelten als unvollständig und straffällig. ~~*(Vgl. S. 3 § 1 IV der allgemeinen Zollvorschriften.)*~~

III *Außerdem muß in den Zollinhaltserklärungen angegeben sein bei Sendungen mit*

Tabak, Zigarren, Zigaretten, Parfümerien, künstlichen Farben, pharmazeutischen Produkten neben der genauen Bezeichnung der Waren: das Reingewicht einschließlich der inneren Verpackung;

Branntwein, Likören und sonstigen alkoholhaltigen Getränken: die Literzahl und das Rohgewicht jeder Sendung;

Regen- oder Sonnenschirmen: die Stückzahl der Schirme und die Bezeichnung des verwendeten Stoffs;

Hüten: die Stückzahl der Hüte;

Mustern ohne Wert: der Vermerk »ohne Wert«.

Ursprungszeugnisse.

IV *Die Beigabe von Ursprungszeugnissen ist bei Postpaketen nicht erforderlich.*

Zollfreiheit gewisser Muster.

V *Als Muster können zollfrei eingeführt werden:*

a. kleine Stücke von Posamenten, die keinen Handelswert haben und zur praktischen Verwendung nicht geeignet sind;

b. Proben von Geweben, Stoffen, Filz und Tapeten, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. die Länge darf 40 cm nicht übersteigen;

2. in der Breite ist die volle Breite des Stücks zulässig, sofern die abgrenzenden Kanten noch vorhanden sind, anderenfalls darf auch die Breite 40 cm nicht übersteigen;

3. die Proben und Muster müssen durch Einschnitte, welche in Abständen von je 20 cm in der Richtung der Breite anzubringen sind, unbrauchbar gemacht worden sein.

Alle anderen Muster sind zollpflichtig.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und wegen der Zulässigkeit der Beifügung einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift s. S. 97 § 7 IV.

C. Einfuhrbeschränkungen.

I *Von der* ***Einfuhr*** *sind* ***ausgeschlossen:***

Nachbildungen, Nachdrucke usw.

a. Nachbildungen von den durch das spanische Marine-Ministerium veröffentlichten hydrographischen Karten; Bücher und sonstige Drucksachen in spanischer Sprache sowie Karten und Pläne spanischen Ursprungs in den im spanischen Gesetz über den Schutz des geistigen Eigentums vorgesehenen Fällen;

Gebetbücher, Frömmigkeitsgegenstände.

b. katholische Gebet- und Kirchenbücher; Rosenkränze, Reliquienkästchen und andere von Heilstätten herrührende Frömmigkeitsgegenstände, wenn sie von Handeltreibenden oder Privaten ausgehen;

Münzen, kostbare Gegenstände.

c. maurische Kupfermünzen; gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände;

[Fortsetzung nächste Seite]

Verschiedenes. *d. Kriegswaffen, Kriegsschießbedarf, Blasrohre, Windbüchsen; lebende Tiere; Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt oder nicht veröffentlicht ist; Schweinefleisch und Schweinefett aus Deutschland (in gewissen Fällen); Nahrungsmittel, die Saccharin, wenn auch nur in ganz geringen Mengen, enthalten; fremde, mit spanischen Fabrikmarken oder mit Nachahmungen spanischer Fabrikmarken versehene Artikel.*

Pflanzen usw. II **Besondere Vorschriften** *gelten für die* **Einfuhr** *folgender Gegenstände:* von *der Einfuhr ausgeschlossen sind amerikanische Kartoffeln sowie deren Stengel, Blätter, Schalen und Verpackungsmaterial. Im übrigen siehe wegen der Sendungen mit Pflanzen usw. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.*

Durchfuhrbeschränkungen für Frankreich. III *Außer den Vorschriften unter* I *und* II *sind die* **für Frankreich** *bestehenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.*

Verfahren mit verbotenen Gegenständen. IV. *Postpakete die verbotene Gegenstände enthalten, werden zu Lasten des Absenders mit einer* **Geldstrafe** *in Höhe des dreifachen Betrags der Zollgebühren für solche Sachen belegt, denen diese Gegenstände in zollamtlicher Beziehung beizuzählen sein würden. Außerdem werden die betreffenden Sendungen von der Zollbehörde* **vernichtet.**

2. Postfrachtstücke.

A. Besondere Zollvorschriften.

Zollinhaltserklärungen. I Wegen der Verantwortlichkeit der Absender bezüglich der Zollinhaltserklärungen und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen,** ferner wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (s. vorige S. unter 1. A I bis III).

Beifügung von Ursprungszeugnissen. II Den Postfrachtstücken sind **Ursprungszeugnisse** beizufügen, wenn sie Waren enthalten, die nach den bestehenden Handelsverträgen einem geringeren Eingangszoll unterliegen als dies nach dem spanischen Generaltarif der Fall ist. Es ist Sache des Absenders, sich zu vergewissern, welche Warengattungen bei der Einfuhr in Spanien vertragsmäßig eine Vergünstigung genießen und für welche daher behufs Erlangung dieser Vergünstigung die Beigabe eines Ursprungszeugnisses erforderlich ist. Fehlt bei derartigen Waren das Ursprungszeugnis, so wird die Sendung nach dem höheren Tarif verzollt.

Das Ursprungszeugnis muß enthalten: 1. den Namen und den Wohnort des Fabrikanten der Waren, 2. die Erklärung des Fabrikanten oder seines zur Abgabe der Erklärung ausdrücklich bevollmächtigten Vertreters über den Ursprung der Waren. Diese Erklärung ist von der Zollbehörde des Abgangsorts oder der Ortsbehörde durch Angabe der Art, Marke, Nummer, des Rohgewichts und Inhalts der Sendung sowie des Abgangsortes und des Bestimmungsortes zu bescheinigen.

Das Ursprungszeugnis unterliegt der Beglaubigung des zuständigen spanischen Konsulats. Neben der hierfür zu entrichtenden Taxe kommt eine Stempelgebühr von 2 Pesetas zur Erhebung, die von den spanischen Zollämtern bei der Verzollung der Ware eingezogen wird.

Sondervorschrift für den Weg üb. Belgien und England. III Soweit die Postfrachtstücke **über Belgien und England** geleitet werden, sind außer den Vorschriften unter I und II die besonderen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach Großbritannien und Irland (S. 17/8 unter 1. A) zu beachten.

B. Beifügung von Briefen usw.

Beifügung von Briefen usw. Verschlossene oder unverschlossene Briefe dürfen den Sendungen **nicht** beigepackt sein. Bei der Leitung über Hamburg (See) sind Schriften jeder Art von der Beförderung ausgeschlossen

C. Einfuhrbeschränkungen.

Weg über die Schweiz.

e. Leitung über die Schweiz:

i Wegen der **besonderen Vorschriften** für Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

ii Die für die **Schweiz** und für **Frankreich** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Schweiz S. 40, Frankreich S. 13) sind zu beachten.

iii Es ist nicht zulässig, das Verlangen zu stellen, daß die Postfrachtstücke in Spanien zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Weg über Elsaß-Lothringen.

d. Leitung über Elsaß-Lothringen.

i Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:**

a. Wertpapiere jeder Art: Gold und Silber (in Barren, verarbeitet oder gemünzt), Juwelen, Pretiosen, Korallen, goldene und silberne Uhren, Kunstgegenstände, Sachen von geringem Gewicht und dabei hohem Wert;

b. Blonden, Spitzen; fertige Wolle, gebrauchte Bettwäsche; Lumpen; Tabak, Zigarren; Eßwaren; Waffen, Schießbedarf; ungegerbte Häute; Abfälle von Häuten; behaartes Leder; tierische oder pflanzliche Stoffe, die sich in Fäulnis oder Verwesung befinden.

ii Wegen der **besonderen Vorschriften** für Sendungen mit Pflanzen usw. s. S. 87 u. f. B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland.

iii Die für **Frankreich** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) sind zu beachten.

iv Es ist nicht zulässig, das Verlangen zu stellen, daß die Postfrachtstücke in Spanien zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Weg über Hamburg.

e. Leitung über Hamburg:

i Von der **Einfuhr** sind **ausgeschlossen:** Eßwaren, lebende Tiere.

ii **Besondere Vorschriften** gelten für die **Einfuhr** folgender Gegenstände:

α. Tabak darf nur eingeführt werden für den persönlichen Gebrauch des Empfängers oder für die Compagnie fermière des Tabacs in Madrid. Zigarren sind nur für den persönlichen Gebrauch des Empfängers zur Einfuhr gestattet.

β. Waffen sind zugelassen, wenn den Begleitpapieren eine von der spanischen Regierung ausgestellte Bescheinigung beiliegt, nach der dem Empfänger die Einfuhr der zu versendenden Waffen erlaubt worden ist.

γ. Sendungen mit Pflanzen usw. sind auf dem Wege über Hamburg von der Beförderung ausgeschlossen.

iii Es ist nicht zulässig, das Verlangen zu stellen, daß die Postfrachtstücke in Spanien zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Weg über Belgien und England.

f. Leitung über Belgien und England.

i Die für **Belgien** und für **England** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, England S. 19) sind zu beachten.

ii Sendungen mit Pflanzen usw. sind auf dem Wege über Belgien und England von der Beförderung ausgeschlossen.

iii Es ist nicht zulässig, das Verlangen zu stellen, daß die Postfrachtstücke in Spanien zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

Zu S. 45 des PaketpostTarifs.

Weg über Hamburg und Frankreich.

a. **Leitung über Hamburg und Frankreich:**

I Es gelten dieselben Einfuhrbeschränkungen, wie für Postpakete (s. S. 43 u. 44 unter I. C. I–II), jedoch sind Wertgegenstände zulässig, ausgenommen Gold und Silber (gemünzt oder in Barren), Platina, Banknoten, Papiergeld, Wert- und Industriepapiere sowie ungefaßte Edelsteine.

II Die für **Frankreich** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) sind zu beachten.

III Es ist nicht zulässig, das Verlangen zu stellen, daß die Postfrachtstücke in Spanien zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. T + 45/06

T + 45/06.

Zu S. 45 des PaketpostTarifs.

Weg über Altmünsterol.

b. **Leitung über Altmünsterol (direkter Landweg).**

I Es gelten dieselben Einfuhrbeschränkungen wie für Postpakete (s. S. 43 u. 44 unter I. C. I u. II): jedoch sind auch Sendungen mit Gold- und Silberwaren, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, barem Gelde, Gold- und Silberbarren zugelassen.

II Die für **Frankreich** geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) sind zu beachten.

III Es ist nicht zulässig, das Verlangen zu stellen, daß die Postfrachtstücke in Spanien zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

II. Übrige Erdteile
(Afrika, Amerika, Asien, Australien).

Vorbemerkung. Für **Postfrachtstücke** gelten durchweg andere Vorschriften als für Postpakete. Die Vorschriften für Postfrachtstücke sind auf S. 70 u. f., nach den einzelnen Leitwegen getrennt, aufgeführt.

A. Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. für **Postpakete** nach den übrigen Erdteilen.

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Aden	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Opium, ausgenommen für Rechnung der indischen Regierung.* II *Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. Geringhaltiges oder nachgemachtes Geld ist von der Einfuhr ausgeschlossen.* III *Bei der Beförderung über Österreich, die Schweiz, Italien, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*
Algerien	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:* a. *Rebpflänzlinge, Rebstöcke, Ranken, Schößlinge, Stecklinge der Rebe mit oder ohne Wurzeln; Weinblätter (auch als Verpackungsmaterial), Trauben, Trester und sonstige Überbleibsel des Weinbaues, ferner Dünger, Erde, Sämereien, Mist, gebrauchte Pfähle und Stützen. Die nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien können eingeführt werden, sofern sie mit einer Erklärung des Absenders und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sind, welche den auf S. 85 unter I. 2 im ersten Absatz aufgeführten Erfordernissen entsprechen.* b. *Nachdrucke; fremde sowie außer Kurs gesetzte Kupfer- und Scheidemünzen; Kriegswaffen, Kriegsschießbedarf; Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist; tunesische Tannenrinde.* II *Wegen der Beschränkungen bei der Durchfuhr durch Frankreich s. unter Frankreich, S. 13.*
Angola	I *Beförderung durch Vermittelung der portugiesischen Postanstalten: Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet.* II *Beförderung durch Vermittelung der Woermann-Linie: Wie bei Postfrachtstücken durch Vermittelung der Woermann-Linie s. S. 71.*

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Argentinische Republik	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände; lebende Tiere; Rebpflanzen, die aus Gebieten herrühren, die von der Reblaus befallen sind. II Soweit die Beförderung über Belgien, Frankreich, Österreich, die Schweiz, Italien erfolgt, sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Frankreich S. 13, Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.
Ascension	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; Gold (ausgenommen verarbeitetes); lebende Tiere (ausgenommen Bienen), Straußenfedern; berauschende Getränke. II Gemünztes Geld und ungemünztes Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. ~~Im übrigen darf der Inhalt eines Postpakets den Wert von 1000 M. nicht übersteigen.~~ III Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.
Azoren	Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31.
~~**Bahama-Inseln**~~, **Bermuda-Inseln**	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere (ausgenommen Bienen). Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. II Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.
Bolivien	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: leichtverderbliche Nahrungsmittel; lebende Tiere; Waffen jeder Art. II Bei der Beförderung über Belgien oder Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Frankreich S. 13) zu beachten.
Brasilien	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Gold- und Silbersachen und andere kostbare Gegenstände; gemünztes Geld; Papiergeld; Lotterieloose, Schecks, Wertzeichen, Zins- und Dividendenscheine, überhaupt Wertpapiere jeder Art, die an den Inhaber zahlbar sind; Pflanzensetzlinge, Zweige, Schößlinge, Blätter und Wurzeln; lebende Pflanzen überhaupt und Pflanzensamen jeder Art, der einer Epiphytie (Pflanzenkrankheit) verdächtig ist; unsittliche Bilder, Gegenstände und Veröffentlichungen; lebende Tiere. II Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten

Bahama-Inseln.

I *Von der Einfuhr ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die britisches Gesetz über Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen britisches Gesetz über Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere (ausgenommen Bienen); Lumpen; Trümmerwolle (Shoddy); getragene Kleider.*

II *Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*

III *Bei Beförderung über Belgien oder Niederlande außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* (*Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.*)
Britisch-Betschuanaland, Schutzgebiet	*Einfuhrbeschränkungen wie nach der Capkolonie, S. 51, jedoch Einfuhr von Waffen ohne Beschränkung gestattet, Schießbedarf aber ausgeschlossen.*
Britisch-Guyana	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Spirituosen, Opium, Ganje, Charas, Bhang, Cannabis indica. Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden. Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.* II *Teile von zollpflichtigen Gegenständen dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs eingeführt werden.* III *Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*
Britisch-Honduras	~~*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Bahamainseln, S. 48.*~~ 11/06
Britisch-Indien mit Birma, den Andamanen-Inseln und britisch-indischen Postanstalten in anderen Ländern	*a. Besondere Zollvorschriften: Bei Sendungen mit gemünztem Geld und ungemünztem Gold oder Silber (nur bis zum Werthetrage von 5 £ = 100 M. für die einzelne Sendung zulässig), ferner bei Sendungen mit Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der wirkliche Wert anzugeben. Im Falle unrichtiger Wertangabe tritt Zollstrafe ein.* 9 26. 7 *b. Einfuhrbeschränkungen:* ~~I *Von der Einfuhr sind allgemein ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Opium, ausgenommen für Rechnung der indischen Regierung; Gegenstände, die geeignet sind, andere Sendungen zu beschädigen oder Beamte zu verletzen; schneidende Instrumente in ungenügender Verpackung.*~~ 3/07 II *Von der Einfuhr sind ferner ausgeschlossen:* *nach Birma: Feuerwaffen und Schießbedarf, ausgenommen für Rechnung der indischen Regierung; Präparate aus Hanf;* *nach den Andamanen-Inseln: Präparate aus Hanf;* *nach Bagdad und Basra (Bassora, Busrah) in der Asiatischen Türkei: Kriegswaffen und Kriegsschießbedarf; Gifte; getragene Kleidungsstücke; Gegenstände, die Krankheiten einschleppen können; Karrikaturen von königlichen oder sonstigen angesehenen Personen.* III *Bei der Beförderung über Österreich, die Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 10, Italien S. 21, Frankreich S. 13, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*

Zu S. 49 des Paketpostarifs.

11
07
≠

1 *Von der Einfuhr ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere (ausgenommen Bienen); Tabak, wenn mit anderen Waren zusammengepackt oder wenn mit anderen als Tabakblättern gebeizt; Saccharin und gleichartige Stoffe oder Arzneimittel davon; Lumpen; Trümmerwolle (Shoddy); getragene Kleider und gebrauchte Betten; gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber, außer wenn die Münzen zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*

11 *Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*

Zu Nr. 11 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Zu S. 49 des Paketpostarifs.

3
07.

1 *Von der Einfuhr ausgeschlossen: schädliche oder giftige Stoffe; schneidende Instrumente in ungenügender Verpackung; Kokain; lebende Tiere; Gegenstände, die geeignet sind, Postsendungen während der Beförderung zu beschädigen oder Beamte zu verletzen; unanständige oder unzüchtige Druckschriften, Bilder, Photographien, Lithographien, Stiche, Bücher oder Karten aller Art; sonstige unanständige oder unzüchtige Gegenstände; Postsendungen, die auf der Verpackung oder anderswo unanständige, unzüchtige, aufreizende, ehrverletzende, drohende oder gröblich beleidigende Worte, Zeichen oder Zeichnungen tragen; gemünztes Geld oder ungemünztes Gold oder Silber [redacted] Werte über 5 £ (s. unter a), mit Ausnahme der als Schmuck dienenden Geldstücke.*

11 *Von der Einfuhr ferner ausgeschlossen:*
nach Birma: Opium; Feuerwaffen und Schießbedarf, ausgenommen für Rechnung der indischen Regierung; Präparate aus Hanf;
nach den Andamanen-Inseln: Präparate aus Hanf;
nach den indischen Postanstalten in Bagdad und Bassora (Basra, Busra) in der asiatischen Türkei: Waffen und Schießbedarf; Gifte; getragene Kleidungsstücke; Gegenstände, die Krankheiten einschleppen können; andere Abbildungen, als einfache Bildnisse, von königlichen oder sonstigen angesehenen Personen auf Leinwand, Papier oder anderem Stoffe.

Zu S. 49 des Paketpostarifs.

P. P. *Enthält eine Sendung neben anderen Gegenständen Bücher oder Photographien, so empfiehlt es sich, den Wert der Bücher oder Photographien in den Zollinhaltserklärungen getrennt von dem Werte der anderen Gegenstände anzuführen.*

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Britisch Nord-Borneo	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Tabak, Opium. II Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden. Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. III Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.
Britisch-Ostafrika mit Uganda	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Giftstoffe. II Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden. Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. III Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.
Britisch-Somaliland	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen. II Bei der Beförderung über Österreich, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Britisch-Westindien	I Von der Einfuhr sind allgemein ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen. Gemünztes Geld oder ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden. Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. II Von der Einfuhr sind ferner ausgeschlossen: nach Grenada: unverarbeiteter Tabak; nach St. Lucia: Ganga (Gunga, Ganja, Gunja, Ganjat) [eine Art Hanf]; nach Tobago, Trinidad: Teile von zollpflichtigen Gegenständen; Rum sowie alle anderen Spirituosen, mit Ausnahme der wohlriechenden oder medizinischen; Opium; Ganga (Gunga, Ganja, Gunja, Ganjat) [eine Art Hanf], Bhang [indischer Hanf]; Cannabis indica. III Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* (*Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.*)
Britisch-Zentralafrika	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen;* ~~*II Pakete mit Samen oder Pflanzen müssen von einer ridesstattlichen Erklärung begleitet sein, in der die Ursprungsländer und die Einzelheiten des Inhalts der Sendung bezeichnet sind.*~~ *III Gemünztes Geld oder ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden.* ~~*Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*~~ *Im übrigen darf der Inhalt eines Postpakets den Wert von 1000 M. nicht übersteigen. IV Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder bestehenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*
Canada	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Oleomargarine, Butterine und sonstige Arten von Kunstbutter. Gemünztes Geld oder ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden. Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.* II *Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*
Canarische Inseln	a. *Beförderung durch spanische Vermittelung: Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postpaketen nach Spanien, S. 43.* b. *Beförderung durch Vermittelung der Woermann-Linie: Wie bei Postfrachtstücken nach Angola durch Vermittelung der Woermann-Linie, s. S. 71.*
Capkolonie mit Betschuanaland (Kolonie), Walfischbai.	a. *Besondere Zollvorschriften: In den Zoll-Inhaltserklärungen muß der volle Wert des Inhalts angegeben sein, widrigenfalls die Sendung der Beschlagnahme unterliegt.* ~~*b. Einfuhrbeschränkungen:*~~ ~~*I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere (ausgenommen Bienen), Straußenfedern;† geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; bares Geld, Gold- und Silberbarren, Goldstaub, Goldkörner; Tabakstengel, Essenzen von Kaffee, Zichorien, Tee und Tabak; Weinstöcke und Teile von Weinstöcken, Kaffeepflanzen und Teile davon.*~~ *II Steinfruchtbäume sind nur dann zur Einfuhr zugelassen, wenn den Begleitpapieren eine eidesstattliche Erklärung des Absenders beiliegt, daß die Bäume weder aus Canada noch aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen. Pfirsichstämme und Pfirsichkerne sind allgemein von der Einfuhr ausgeschlossen.* ~~*III Der Inhalt eines Postpakets darf den Wert von 1000 M. nicht übersteigen.*~~ ~~*IV Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*~~
Capverdische Inseln	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet.*

II *Samen sowie lebende oder getrocknete Pflanzen aus Indien, Ceylon, Straits-Settlements, Niederländisch-Indien, Mittel-Amerika, Mauritius, Zanzibar, Deutsch-Ostafrika, Kongostaat und Natal dürfen nur mit besonderer Genehmigung des britischen General-Konsuls über Zomba eingeführt werden.*

Zu S. 51 des PaketpostTarifs.

I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere (ausgen. Bienen); Straußenfedern (ausgen. die zu Boas, Stolas, Hüten usw. verarbeiteten); Wildpret, Fische, Fleisch, Obst, Gemüse und sonstige, leicht verderbliche Gegenstände; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; bares Geld, Gold- und Silberbarren, Goldstaub, Goldkörner, Diamanten; Tabakstengel; Essenzen von Kaffee, Zichorien, Tee und Tabak; Weinstöcke und Kaffeepflanzen und Teile davon; Weintrauben; Nadelholz- und Eucalyptus-Pflanzen; Pfirsichstämme und Pfirsichkerne; Kölnisches Wasser für Basutoland; anstößige Bilder und sonstige unsittliche Gegenstände.*

II *Von der Einfuhr bedingt ausgeschlossen: Steinfruchtbäume, wenn nicht den Begleitpapieren eine eidesstattliche Erklärung des Absenders beiliegt, daß die Bäume weder aus Canada noch aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen; Flüssigkeiten, die nicht in Glasflaschen verpackt sind; Glas in jeder Form, das nicht in dreifacher Wellpappen-Umhüllung oder in Kisten verpackt ist; Rasiermesser, Scheren, Nadeln, Gabeln und ähnliche scharfe Instrumente, die nicht hinreichend sicher verpackt sind, um Beschädigungen anderer Postsendungen oder des Personals fernzuhalten.*

Zu S. 51 des Paketpostarifs.

III *Einfuhr von Waffen und Schießbedarf unterliegt besonderen Beschränkungen, über die sich Absender zu unterrichten hat.*

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Ceylon	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; umlaufsfähige Münzen; Waffen und Schießbedarf als Handelsartikel; getrennt versandte Teile von zollpflichtigen Gegenständen.* II *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*
Chile	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Wilde Tiere, Reptilien, giftige Insekten; blanke Waffen, Feuerwaffen sowie alles Kriegsgerät; verdorbene Nahrungsmittel und ähnliche der Gesundheit nachteilige Gegenstände.* II *Bei der Beförderung über Belgien oder Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Frankreich S. 13) zu beachten.*
China	I ~~*Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Opium, Spirituosen sowie im allgemeinen Gegenstände, deren Einfuhr in China verboten ist, sich deswegen zu erkundigen, ist Sache des Absenders.*~~ II ~~*Bei den durch Vermittelung japanischer Postanstalten beförderten Postpaketen sind außerdem die für Japan geltenden Einfuhrbeschränkungen (S. 56/7) zu beachten.*~~ III *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27, Frankreich S. 13) zu beachten. Bei der Leitung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*
Columbien, Republik	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:* a. *falsche Münzen sowie gesetzmäßige Münzen unter 0.900 Feingehalt; Landesmünzen jeder Benennung und jedes Metalls (mit Ausnahme der Gold- und Silbermünzen von 0,900 Feingehalt); Apparate zur Anfertigung von Münzen;* b. *Waffen jeder Art, ausgenommen Jagdbüchsen; Spazierstöcke, Regenschirme usw. mit verborgenen Dolchen, Spießen oder anderen scharfen Waffen; Kriegsschießbedarf; Patronentaschen, Wehrgehänge und alle Ausrüstungsgegenstände für Soldaten sowie im allgemeinen jedes Instrument oder Gerät, das, nicht zur persönlichen Verteidigung bestimmt, seiner Beschaffenheit nach als Kriegsausrüstungsstück geeignet ist* c. *lebende Tiere; Entwürfe (Zeichnungen) zu Scheinen der Nationalbank; verbotene Bücher und solche, welche die katholische Religion und die Einrichtungen der Landes- und Republikanischen Regierung beschimpfen;* II *Postpakete, die verbotene Gegenstände enthalten, werden als Kontrebande erklärt.* III *Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.*

Zu S. 52 des PaketpostTarifs.

11 *In den durch Vermittelung japanischer Postanstalten eingeführten Postpaketen sind von der Einfuhr ausgeschlossen: Kriegswaffen und Kriegsschießbedarf jeder Art (ausgenommen für Rechnung der chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesen, die zum Ankaufe von Waffen und Schießbedarf die vorschriftsmäßige Erlaubnis besitzen), Salz, Kupfermünzen, Münzplatten (außer wenn der Einfuhrhändler die erforderliche Genehmigung der chinesischen Regierung besitzt). Außerdem sind die für Japan geltenden Einfuhrbeschränkungen (S. 56/57) zu beachten.*

4/07.

Zu S. 52 des PaketpostTarifs.

1 *Von der Einfuhr ausgeschlossen: Waffen und Schießbedarf für Kriegs- und andere Zwecke (außer auf Veranlassung der chinesischen Regierung oder zum Verkauf an gehörig ermächtigte Chinesen), Salz.*

06

Zu S. 52 des PaketpostTarifs.

11 *In den durch Vermittelung japanischer Postanstalten eingeführten Postpaketen sind von der Einfuhr ausgeschlossen: Kriegswaffen und Kriegsschießbedarf jeder Art (ausgenommen für Rechnung der chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesen, die zum Ankaufe von Waffen und Schießbedarf die vorschriftmäßige Erlaubnis besitzen), Salz, Kupfermünzen, Münzplatten (außer wenn der Einfuhrhändler die erforderliche Genehmigung der chinesischen Regierung besitzt). Außerdem sind die für Japan geltenden Einfuhrbeschränkungen (S. 56/57) zu beachten.*

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Comoren	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich (S. 13). Außerdem darf Zelluloid nicht eingeführt werden. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf ist nur unter den in Art. 8 bis 14 der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 festgesetzten Bedingungen gestattet. Der Absender hat sich hierüber selbst zu unterrichten.
Costa Rica	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; Waffen und Schießbedarf. II Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.
Cypern	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: a. frische und getrocknete Gemüse; frisches Obst jeder Art; alle Arten blühender Zierpflanzen; Obstbäume, die aus französischen, türkischen, griechischen, österreichischen oder italienischen Häfen kommen. Kartoffeln sind zur Einfuhr zugelassen; sie werden aber bei der Ankunft in einem Hafen Cyperns erst weitergegeben, nachdem sie wenigstens 10 Minuten lang in Meerwasser getaucht worden sind. b. Feuerwaffen, blanke Waffen sowie Teile dieser Waffenarten. Jedoch ist die Einfuhr von Feuerwaffen usw. nach Larnaca gestattet. c. Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; Silber- und Kupfermünzen; lebende Tiere (ausgenommen Bienen); Heuschreckeneier; Salz mit Ausnahme von feinem Tafelsalz; Tabak, Zigarren, Zigaretten. II Außerdem sind je nach dem Leitwege die für Österreich, Frankreich, die Schweiz, Italien, Belgien, die Niederlande geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Frankreich S. 13, Schweiz S. 40, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Leitung über England darf gemünztes Geld (soweit Münzen nicht überhaupt von der Einfuhr ausgeschlossen sind) sowie ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Dänische Antillen	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; Salpetersäure, Schwefelsäure, Chlorjodsäure und alle sonstigen ätzenden Säuren; übelriechende Gegenstände; getragene Wäsche; gebrauchte Kleidungsstücke; Bettzeug; Lumpen; Watte; Kratzwolle; Papierabfälle; Haare und Häute; Früchte, Blumen, Gemüse. II Die Einfuhr von Waffen und Kriegsschießbedarf ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.
Dahomey und zugehörige Gebiete	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, s. oben.
Deutsch-Neu-Guinea	I Einfuhr von Opium (außer zu medizinischen Zwecken) sowie von Waffen und Schießbedarf (außer zum persönlichen Bedarf der Nichteingebornen) nur auf Grund schriftlicher Genehmigung des Gouverneurs oder seines Beauftragten zulässig. Waffen und Schießbedarf sind über Bremen oder Hamburg (direkt) zu leiten.

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Comoren	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich (S. 13). Außerdem darf Zelluloid nicht eingeführt werden. Die Einfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf ist nur unter den in Art. 8 bis 14 der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 festgesetzten Bedingungen gestattet. Der Absender hat sich hierüber selbst zu unterrichten.
Costa Rica	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; Waffen und Schießbedarf. II Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.
Cypern	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: a. frische und getrocknete Gemüse; frisches Obst jeder Art; alle Arten blühender Zierpflanzen; Obstbäume, die aus französischen, türkischen, griechischen, österreichischen oder italienischen Häfen kommen. Kartoffeln sind zur Einfuhr zugelassen; sie werden aber bei der Ankunft in einem Hafen Cyperns erst weitergegeben, nachdem sie wenigstens 10 Minuten lang in Meerwasser getaucht worden sind. b. Feuerwaffen, blanke Waffen sowie Teile dieser Waffenarten. Jedoch ist die Einfuhr von Feuerwaffen usw. nach Larnaca gestattet. c. Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; Silber- und Kupfermünzen; lebende Tiere (ausgenommen Bienen); Heuschreckeneier; Salz mit Ausnahme von feinem Tafelsalz; Tabak, Zigarren, Zigaretten. II Außerdem sind je nach dem Leitwege die für Österreich, Frankreich, die Schweiz, Italien, Belgien, die Niederlande geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Frankreich S. 13, Schweiz S. 40, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Leitung über England darf gemünztes Geld (soweit Münzen nicht überhaupt von der Einfuhr ausgeschlossen sind) sowie ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Dänische Antillen	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; Salpetersäure, Schwefelsäure, Chlorjodsäure und alle sonstigen ätzenden Säuren; übelriechende Gegenstände; getragene Wäsche; gebrauchte Kleidungsstücke; Bettzeug; Lumpen; Watte; Kratzwolle; Papierabfälle; Haare und Häute; Früchte, Blumen, Gemüse. II Die Einfuhr von Waffen und Kriegsschießbedarf ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.
...ney und zu-	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, s. oben.
	~~...ndhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nichtsprengkräftige Artilleriegeschosse sind auf dem Wege über Bremen oder Hamburg (direkt) zur Beförderung zugelassen.~~ II bei der Beförderung über Österreich und Italien sind die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.

Cuba	*Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Tabaksamen; Bücher usw., die die cubanischen Gesetze über literarisches Eigentumsrecht verletzen; Lotterielose und Lotterieanzeigen; obszöne und unsittliche Gegenstände; lebende Tiere (ausgenommen ordnungsmäßig verpackte Bienen); tote und nicht völlig getrocknete Insekten und andere Tiere; Früchte und Vegetabilien, die dem schnellen Verderben unterliegen; Stoffe, die einen schlechten Geruch verbreiten; Fette und Öle, die nicht gemäß Art. XVII der V. O. z. W. P. V. verpackt sind; Gegenstände, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder bei ungenügender Verpackung leicht Beschädigungen ausgesetzt oder geeignet sind, andere Sendungen zu beschmutzen oder zu beschädigen.*

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* (*Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.*)
Deutsch-Ostafrika.	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Pflanzen, Stecklinge oder Blätter der Weinrebe aus Ländern, in denen die Reblaus vorkommt. Aus anderen Ländern sind Pflanzen, Stecklinge oder Blätter der Weinrebe zur Einfuhr zugelassen; doch muß jeder Sendung ein Ursprungszeugnis beigegeben werden und eine von dem deutschen Konsul, aus dessen Amtsbezirk die Gegenstände stammen, beglaubigte Nachweisung, daß in dem Amtsbezirke zur Zeit Reblauskrankheiten nicht vorkommen.* II *Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind bei der Beförderung über Hamburg direkt zugelassen.* III *Bei der Beförderung über Österreich und Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.*
Deutsch-Südwestafrika	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; lebende Pflanzen; gebrauchte Weinpfähle und Rebstützen.* II *Weintrauben und Weintrester sind nur unter Vermittlung der Regierung des Schutzgebiets zur Einfuhr zugelassen.* III *Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen sowie nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen.*
Ecuador	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Waffen, Schießbedarf.* II *Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.*
Egypten mit dem egyptischen Sudan	a. *Besondere Zollvorschriften: In den Zollinhaltserklärungen sind die in den Sendungen enthaltenen Gegenstände einzeln aufzuführen. Die Angabe des Wertes darf in den Zollinhaltserklärungen nicht fehlen.* F b. *Einfuhrbeschränkungen:* I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:* α. *Tabak in Blättern oder geschnitten, Schnupftabak, Zigarettentabak (doch können die aus Belgien, Griechenland, Großbritannien und Irland, den britischen Kolonien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich-Ungarn, Schweden, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika herrührenden Tabake unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Absender die Herkunft des Tabaks in den Zollinhaltserklärungen angeben). Zigarren für sich können, ohne Unterschied des Ursprungs, durch Privatpersonen gegen Zahlung der jeweiligen Zollgebühren in Postpaketen nach Egypten eingeführt werden;* β. *Giftstoffe, falls sie nicht an solche Apotheker oder Drogisten gerichtet sind, welchen von der egyptischen Sanitätsbehörde die Einfuhr gestattet ist;* γ. *fremde Silber- und Kupfermünzen, außer als Warensendungen, in welchem Falle die Münzen von der egyptischen Zollbehörde unlaufsunfähig gemacht werden;* δ. *~~Flüssigkeiten;~~ Opium; Haschisch; Salz; Salpeter; Natron; Mohamedanische Religions-* ε. *bücher (wie Koran usw.), soweit sie nicht besonders zugelassen sind;* II *Waffen sind zur Einfuhr zugelassen, doch darf ein Empfänger zum persönlichen Gebrauch nicht mehr als 2 Flinten, 1 Paar Karabiner, 1 Revolver und 1 Paar Pistolen einführen, auch hat er, bevor ihm die Sendung ausgehändigt wird, gewisse Förmlichkeiten zu erfüllen. Beim Bezuge von Waffen für den Verkauf muß der Empfänger im Besitz einer Einfuhrerlaubnis sein.* III *Bei der Beförderung über Österreich, die Schweiz, Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.*

F *Es empfiehlt sich, zur Erleichterung der zollamtlichen Behandlung den Zollinhaltserklärungen eine Rechnung mit genauen Angaben über Inhalt und Wert der Sendungen beizufügen; die Rechnung wird nach erfolgter Zollabschätzung dem Empfänger in verschlossenem Briefumschlage zugestellt.*

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* (*Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.*)
Elfenbeinküste . .	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.*
Erythrea	*a. Besondere Zollvorschriften: Gehören mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse, so muß das für die italienische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zollinhaltserklärung für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein.* *b. Einfuhrbeschränkungen: wie nach Italien, S. 21.*
~~***Falkland-Inseln***~~ ~~***Fidji-Inseln***~~	~~*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Bahama-Inseln, S. 48.*~~
Französisch-	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.*
	~~*fuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13. Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.*~~
Indien	
Französisch-Indochina	*a. Nach Annam, Tonkin: Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.* *b. Nach Cambodja, Cochinchina, Laos: Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, mit folgenden Abweichungen:* *α. Zelluloid, Opium, Zucker sind von der Einfuhr ausgeschlossen.* *β. Heilmittel, die zum ausschließlichen Gebrauch für Eingeborene bestimmt sind, dürfen eingeführt werden, auch wenn ihre Zusammensetzung nicht bekannt ist;* *γ. Spielkarten, ~~unverarbeiteter~~ Tabak ~~für Privatrechnung und verarbeiteter Tabak~~ dürfen eingeführt werden.*
Franz. Kongogebiet ***Franz. Somaliküste (Obock)*** ***Gabun***	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.*
Gambia (Bathurst)	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den ~~Bahama~~-Inseln, S. 48.*
Goldküste	*a. Beförderung durch Vermittelung der britischen Postanstalten: ~~Wie nach den Bahama-Inseln, S. 48~~* *b. Beförderung durch Vermittelung der Woermann-Linie: Wie bei Postfrachtstücken nach Angola durch Vermittelung der Woermann-Linie, s. S. 71.*
Gundeloupe mit den zugehörigen Gebieten.	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.*

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Elfenbeinküste . .	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.
Erythrea	a. Besondere Zollvorschriften: Gehören mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse, so muß das für die italienische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zollinhaltserklärung für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein. b. Einfuhrbeschränkungen: wie nach Italien, S. 21.
~~Falkland-Inseln~~ ~~Fidji-Inseln~~	~~Einfuhrbeschränkungen wie nach den Bahama-Inseln, S. 48.~~ Bermuda-
Französisch-Guinea	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.
Französisch-Guyana Französisch-Indien	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, doch ist Tabak ohne Beschränkung zur Einfuhr verstattet. Nur nach Karikal und Pondichéry, wo der Verkauf von Tabak ausschließlich der Landesverwaltung vorbehalten ist, darf dessen Einfuhr lediglich zum persönlichen Gebrauche des Empfängers erfolgen. Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen. 20/1905.
Französisch-Indochina	a. Nach Annam, Tonkin: Einfuhrbeschränkungen ~~wie nach Frankreich, S. 13,~~ Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen. b. Nach Cambodja, Cochinchina, Laos: Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, mit folgenden Abweichungen: α. Zelluloid, Opium, Zucker sind von der Einfuhr ausgeschlossen. β. Heilmittel, die zum ausschließlichen Gebrauch für Eingeborene bestimmt sind, dürfen eingeführt werden, auch wenn ihre Zusammensetzung nicht bekannt ist; γ. Spielkarten, ~~unverarbeiteter~~ Tabak ~~für Privatrechnung und verarbeiteter Tabak~~ dürfen eingeführt werden.
Franz. Kongogebiet Franz. Somaliküste (Obock) Gabun	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.
Gambia (Bathurst)	Einfuhrbeschränkungen wie nach den ~~Bahama~~-Inseln, S. 48.
Goldküste	a. Beförderung durch Vermittelung der britischen Postanstalten: ~~Wie nach den Bahama-Inseln, S. 48~~ Bermuda Nach Kanada: Wie nach Großbritannien S. 18. " England: Wie nach den Bermuda-Inseln S. 48. b. Beförderung durch Vermittelung der Woermann-Linie: Wie bei Postfrachtstücken nach Angola durch Vermittelung der Woermann-Linie, s. S. 71.
Guadeloupe mit den zugehörigen Gebieten.	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.

Falkland-Inseln	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Bahama-Inseln, S. 48.*
Fidji-Inseln	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Bermuda-Inseln, S. 48.*

f 9/06

Zu S. 55 des PaketpostTarifs.

1. Besondere Zollvorschriften:

In den Zollinhaltserklärungen ist die Angabe des Reingewichts der Sendung erforderlich. Enthält ein Paket mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen.

2. Einfuhrbeschränkungen usw.:

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Guatemala	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Lebende Tiere; Flüssigkeiten; offene, spitze Gegenstände, die die Postsendungen beschädigen können; Fettkörper; Gifte und Stoffe, die üble Gerüche ausdünsten (ausgenommen Desinfektionsmittel).* II *Außerdem sind bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld oder ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden, doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*
Honduras, Republik	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Gemünztes Geld; Gold-, Silber- und Kupfersachen, Edelsteine, Schmucksachen, Juwelen; Biskuit; leichtverderbliche Früchte und Vegetabilien; Gegenstände, die die Postsendungen und die Beamten beschädigen könnten; fettige, flüssige oder leicht flüssig werdende Stoffe; übelriechende Stoffe; Gifte; Arzneimittel und betäubende Mittel; lebende Tiere, ausgenommen Bienen.* II *Tote Tiere dürfen eingeführt werden, wenn sie ausgestopft und gut verpackt sind.*
Hongkong	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Opium; Spirituosen.* II *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Gold und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpaktete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*
Japan mit Formosa und Japanisch-Sachalin	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Drogen, Chemikalien, Verfälschungen von Medikamenten, Nahrungsmitteln und Getränken, die nach den japanischen Gesetzen und Verordnungen als gesundheitsschädlich anzusehen sind; alle Gegenstände, die zum Opiumrauchen gebraucht werden; Gegenstände, die nach den japanischen Gesetzen und Verordnungen als gefährlich für die öffentliche Gesundheit und als schädlich für Tiere und Pflanzen zu betrachten sind; Gegenstände, welche die japanischen Gesetze über Patent- und Musterschutz, Handelszeichen oder Verlagsrecht verletzen; falsche Münzen und Nachbildungen von Münzen, die für falsche Münzen angesehen werden können; Opium, wenn nicht von der Regierung zu Heilzwecken bezogen; Veröffentlichungen, gedruckte Bücher, Bilder, Bildwerke und andere Gegenstände, die dem öffentlichen Wohl und der öffentlichen Moral zuwiderlaufen; Talgk in Blättern (ausgenommen in Sendungen für die Regierung).* II *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Frankreich, Belgien, die Niederlande sind auch die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Frankreich S. 13, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*

[Fortsetzung nächste Seite]

† T. St. 1/05 *Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.*

† T. St. 1/06

Zu S. 56 des Paketposttarifs.

a. Besondere Zollvorschriften:

In den Zollinhaltserklärungen ist die Angabe des Reingewichts der Sendung erforderlich. Enthält ein Paket mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen.

b. Einfuhrbeschränkungen usw.:

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Japan mit Formosa (Forts.)	~~III~~ IV Bei der Beförderung über England und Canada sind außerdem leichtgährende Substanzen von der Beförderung ausgeschlossen und Flüssigkeiten nur in Metallbehältnissen zugelassen; ferner darf gemünztes Gold und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden, doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Kamerun	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Lebende Tiere, Pflanzen. II Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen und nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen.
Karolinen, Marianen, Palau-Inseln	Bei der Beförderung über Österreich und Italien sind die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.
Kiautschou, Schutzgebiet	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Opium; Waffen; Bestandteile zur Herstellung von Sprengstoffen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn eine besondere Einfuhrgenehmigung des Gouvernements beigebracht wird. II Bei der Beförderung über Österreich und Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.
Kongostaat	Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Gegenstände, die dem schnellen Verderben unterliegen. Außerdem sind die für Belgien geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 6) zu beachten.
Korea	Einfuhrbeschränkungen wie nach Japan, s. vorige Seite.
Labuan	Einfuhrbeschränkungen wie nach den ~~Bahama~~ Bermuda-Inseln, S. 48.
Lagos	Einfuhrbeschränkungen wie nach den ~~Bahama~~ Bermuda-Inseln, S 48.
Liberia	Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; Pflanzen; falsches Geld.
Macao	Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande sind die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Gold und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Madagaskar mit Nossi-Bé und Ste. Marie de Madagaskar	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.
Madeira	Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31.

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Marocco	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: a. Tabak. Es ist jedoch gestattet, Rauchtabak, gleichviel ob in Blättern, geschnitten oder in Form von Zigarren oder Zigaretten, über den Hafen von Tanger (nicht über einen der übrigen Häfen) einzuführen. b. Opium, Schwefel, Salpeter, Blei, Schießbedarf, ferner Waffen; doch dürfen Jagdgewehre für Ausländer, die in Marocco wohnen oder reisen, eingeführt werden. II Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.
Marshall-Inseln .	Bei der Beförderung über Österreich und Italien sind die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.
Martinique	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13. Außerdem ist Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.
Mauritius	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; gebrauchte, zum Verkauf oder zu sonstigen Handelszwecken bestimmte Kleidungsstücke. II Bei der Beförderung über Frankreich, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Frankreich S. 13, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Mexiko	~~I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Tiere (nach Insekten), lebend oder tot; Gegenstände,~~ die andere Sendungen verderben oder beschmutzen können; ~~umlauffähige~~ Münzen, Gold- und Silbersachen, Edelsteine und ~~andere kostbare~~ Gegenstände; Gewehre, Karabiner und Pistolen des Systems ~~Mauser, Kaliber 7 mm.~~ II Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.
Mozambique	I Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31; doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet. II Bei der Beförderung über Österreich, die Schweiz oder Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.
Natal mit Zululand	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Straußenfedern; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; bares Geld; Gold- oder Silberbarren, Goldstaub, Goldkörner. ~~II Feuerwaffen dürfen auf Grund einer Ermächtigung des Gouverneurs eingeführt werden.~~ III Der Inhalt eines Postpakets darf den Wert von 1000 M nicht übersteigen. IV Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.

Zu S. 58 des Paketposttarifs.

Von der Einfuhr ausgeschlossen: Opium zu Genußzwecken, außer auf Grund besonderer für jeden Fall einzuholender Genehmigung des Vertreters der Regierung.

Zu S. 58 der Neuausgabe des Paketposttarifs.

Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Drucksachen, die gegen die mexikanischen Gesetze über den Schutz des literarischen Eigentums verstoßen; Gifte; übelriechende Gegenstände; lebende Tiere; nicht präparierte tote Tiere; Insekten und Reptilien; Zuckerwerk, Eingemachtes, Trigwaren, leicht verderbliche Früchte und Vegetabilien; Lotterielose und Lotteriedrucksachen; ~~Flinten, Karabiner und Pistolen des Systems Mauser, Kaliber 7 mm.~~ 20/05.

Zu S. 58 des Paketposttarifs.

Flinten und Karabiner (System Mauser), Kaliber 7 mm, Pistolen (System Mauser), Kaliber 7 mm 63, Flinten und Karabiner (System Remington), Kaliber 7, 11 und 13 mm; alle zur Verwendung bei vorbezeichneten Waffen geeigneten Patronen und die zu deren Herstellung dienenden Stoffe; Geschützteile und Schießbedarf für Artillerie; ~~nach dem Staate Yucatan insbesondere dürfen auch von anderen Waffengattungen nicht mehr als 5 Stück gleichzeitig an denselben Empfänger versandt werden.~~ 66/06

66
06

Zu S. 58 des Paketposttarifs.

nach dem Staate ~~Yucatan, Campeche~~ Chihuahua, Sonora, Tabasco und dem ~~Territorien~~ Gebiet *Baja California ~~und Quintana Roo~~ dürfen Schußwaffen jeder Art und Schießbedarf nicht eingeführt werden.*

Zu S. 58 des Paketposttarifs.

Einfuhr von Waffen und Schießbedarf unterliegt besonderen Beschränkungen, über die sich Absender zu unterrichten hat.

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Neu-Caledonien	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, Außerdem von der Einfuhr ausgeschlossen: Zelluloid; Samen und Pflanzen vom Kaffeebaum.
Neue Hebriden mit Banks- und Santa Cruz-Inseln	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Tabak in jeder Form; Opium. II Bei der Beförderung über Belgien, die Niederlande, Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27, Frankreich S. 13) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Neu-Fundland	Einfuhrbeschränkungen wie nach den Bahama-Inseln, S. 48.
Neu-Seeland mit Insel Fanning und Cook-Inseln sowie den Danger- (Pukapuka), Manahiki-, Palmerston- (Avarua), Penrhyn- (Tongareva), Rakaanga-, Savage- (Niue) und Suwarrow-Inseln.	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Lumpen; getragene Kleidungsstücke; Spirituosen; Opium zum Rauchen; Tabak in jeder Form außer wenn er als Geschenk oder als Muster gesandt wird. Daß diese Voraussetzung zutrifft, muß der Empfänger beweisen können. II Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch erstreckt sich diese Beschränkung nicht auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. III Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.
Neu-Süd-Wales mit Inseln Norfolk und Lord Howe	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; Münzen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen. II Von der Einfuhr sind ferner ausgeschlossen: Opium (außer in Form von Arzneimitteln); Spirituosen; Tabak in jeder Form. Jedoch ist die Einfuhr von Opium, Spirituosen, Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, wenn die Sendungen nur als Warenproben dienen oder zum Privatgebrauch bestimmt sind und der Zoll gleich bei der Einfuhr erlegt wird. III Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden.

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Nicaragua	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Telegraphen- und Fernsprechapparate; falsches Geld; Apparate zur Herstellung von Geld; Eisen- und Bleikugeln für Schußwaffen jeder Art; Bajonette; Kanonen und sonstige Artilleriewaffen; Mehrlader- und Repetiergewehre jedes Systems; Polizeipfeifen; Destilliergefäße; Alkohol; Liköressenzen; Flüssigkeiten und leichtschmelzbare Stoffe; lebende Tiere. II Bei der Beförderung über Frankreich sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.
Niederländisch-Antillen	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Feuerwaffen; Kriegsbedarf im allgemeinen; lebende Tiere. II Bei der Beförderung über die Niederlande sind außerdem die für dieses Land geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 27) zu beachten.
Niederländisch-Guyana	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Feuerwaffen; Kriegsbedarf im allgemeinen; gemünztes Geld. II Bei der Beförderung über die Niederlande oder Belgien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Niederlande S. 27, Belgien S. 6) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch erstreckt sich diese Beschränkung nicht auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Niederländisch-Indien	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Opium und seine Zusammensetzungen, Feuerwaffen und andere Kriegswaffen; Salz (mit Ausnahme von feinem Tafelsalz in Flaschen oder Päckchen). II Pflanzen und Samen vom Kaffeebaum sowie Samen von anderen Rubiaceen dürfen nur aus Afrika und Asien eingeführt werden. III Bei der Beförderung über die Niederlande, Österreich, die Schweiz, Italien, Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Niederlande S. 27, Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21, Frankreich S. 13) zu beachten.
Nigeria	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Waffen, Schießbedarf; Blei; berauschende Getränke; Blatt-Tabak; Salz; leichtschmelzbare Gegenstände. II Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch erstreckt sich diese Beschränkung nicht auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind. III Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder bestehenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.
Oranjefluß-Kolonie	Einfuhrbeschränkungen wie nach Capkolonie, S. 51, jedoch Einfuhr von Waffen ohne Beschränkung gestattet, Schießbedarf aber ausgeschlossen. Außerdem nicht zugelassen: Dagga [indischer Hanf].

Zu S. 60 des Paketpostarifs (Niederl. Antillen).

a. Besondere Zollvorschriften:
In den Zollinhaltserklärungen ist das Reingewicht der Sendung anzugeben.
b. Einfuhrbeschränkungen usw.:

Zu S. 60 des Paketpostarifs.

III Wenn der Wert der Waren eines Pakets oder mehrerer von demselben Absender an einen Empfänger mit demselben Schiff abgesandten Pakete nach Schätzung der Zollbehörde 50 Piaster Gold (200 M.) übersteigt, hat Absender den Begleitpapieren eine Konsulatsfaktura beizufügen.

Zu S. 60 des Paketpostarifs (Niederl. Indien).

a. Besondere Zollvorschriften:
In den Zollinhaltserklärungen ist das Reingewicht der Sendung anzugeben. Waren von verschiedener Gattung oder Güte sind getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warenmenge, aufzuführen.
b. Einfuhrbeschränkungen usw.:

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Panama	*Wie nach Columbien, Republik, S. 52.*
Paraguay	*I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Gemünztes Geld; Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände; tote Tiere; lebende Tiere, ausgenommen Bienen* *II Bei der Beförderung über Österreich, die Schweiz, Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.*
Persien	*I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten jeder Art; Waffen und Schießbedarf jeder Art; Anilinfarben; Bücher und Drucksachen, die gegen die guten Sitten und die muhamedanische Religion verstoßen.* *II Bei der Beförderung über Österreich, die Schweiz, Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten; ferner ~~sind~~ bei der Beförderung über Rußland ~~Gegenstände aus Zelluloid von der Aufnahme in die Postpakete ausgeschlossen.~~ [illegible] (s. S. 54).*
Peru	*I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Kriegsgeräte wie Kanonen, Karabiner, Panzer, Degen, Flinten, Lanzen, Pistolen, Säbel, Terzerole, Patronenhülsen usw.; lebende Tiere.* *II Bei der Beförderung über Belgien oder Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Frankreich S. 13) zu beachten.*
~~*Philippinen über Italien*~~ *[Philippinen über New York s. S. 68 Vereinigte Staaten von Amerika.]*	*a. Besondere Zollvorschriften:* *I Auf solchen Waren, die in der Regel mit Klebezetteln, Stempeln oder sonstigen Merkzeichen versehen sind, sowie auf ihren Verpackungsstoffen müssen das Ursprungsland und die Menge deutlich vermerkt sein.* *II Jedes Paket muß von einer* ***Rechnung*** *begleitet sein. Die Angabe des Wertes in der Rechnung muß mit derjenigen in den Zollinhaltserklärungen genau übereinstimmen; anderenfalls entstehen erhebliche Schwierigkeiten, häufig hohe Strafen oder Beschlagnahme der Sendungen. Beträgt der Wert mehr als 400 M, so muß die Rechnung von einem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika beglaubigt sein.* *b. Einfuhrbeschränkungen:* *I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:* *α. Getränke; Weine, die mehr als 24% Alkohol enthalten; Wein, Branntwein und sonstige Spirituosen in Fässern und in Mengen von weniger als 14 Gallonen (53 l). Doch können Wein, Branntwein und sonstige Spirituosen in Flaschen oder Krügen unter der Bedingung befördert werden, daß jedes Paket mindestens 12 Flaschen oder Krüge enthält oder daß andernfalls die Zollgebühren für 12 Flaschen oder Krüge entrichtet werden;* *β. Zigarren und Zigaretten in Mengen von weniger als 3 000 Stück. Soweit Zigarren und Zigaretten danach zur Einfuhr zugelassen sind, muß die Verpackung bei Zigarren in Kisten von 25, 50, 100, 200 oder 250 Stück und bei Zigaretten in Behältnissen von 10, 20, 50 oder 100 Stück erfolgen;* *γ. Apothekerwaren; gefälschte oder unwirksam gemachte Apothekerwaren und Arzneimittel; Opium, das weniger als 9% Morphium enthält;*

[Fortsetzung nächste Seite]

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
~~Philippinen~~ (Forts.)	δ. schädliche Lebensmittel; Häute von Rindern; Gegenstände, die ganz oder zum Teil von Gefangenen verfertigt sind; Gegenstände, die die Namen oder Fabrikzeichen amerikanischer Häuser tragen. II Die Einfuhr getragener Kleidungsstücke ist unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Kleidungsstücke sind zollfrei, wenn sie α. für Einwanderer bestimmt sind und die Sendung innerhalb der nächsten zwei Monate nach dem Eintreffen des Adressaten anlangt sowie von einer Bescheinigung darüber begleitet ist, daß der Empfänger die Kleider mindestens 12 Monate vor seiner Abreise gebraucht hat; β. für Bürger der Vereinigten Staaten bestimmt sind, die aus dem Auslande zurückkehren, und wenn die Sendung von einer Bescheinigung darüber begleitet ist, daß der Absender mindestens 12 Monate abwesend war und daß die Kleider während dieser Zeit benutzt worden sind (diese Bescheinigung muß auf einem besonderen Formular, das von jedem amerikanischen Konsulat verabfolgt wird, ausgestellt und von dem nächsten Konsul der Vereinigten Staaten beglaubigt sein); γ. von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten ihren auf den Philippinen wohnenden Eltern durch letztwillige Verfügung vermacht worden sind und die Sendung von einer Bescheinigung über Ursprung und Zweck des Inhalts begleitet ist. In allen anderen Fällen sind getragene Kleidungsstücke den sehr hohen Zöllen unterworfen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika für neue Kleider erhoben werden. III Außerdem sind je nach dem Leitwege die für Österreich, die Schweiz, Italien geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, die Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.
Portugiesisch-Guinea	I Beförderung durch Vermittelung der portugiesischen Postanstalten: Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet. II Beförderung durch Vermittelung der Woermann-Linie: Wie bei Postfrachtstücken nach Angola durch Vermittelung der Woermann-Linie, s. S. 71.
Portugiesisch-Indien	I Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet. II Außerdem sind je nach dem Leitwege die Durchfuhrbeschränkungen für Frankreich (S. 13) oder die Durchfuhrbeschränkungen für Österreich und Italien (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.
Queensland mit Britisch-Neu-Guinea	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; Münzen, ungemünztes Gold oder Silber; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Spirituosen, ausgenommen parfümierter und Medizinal-Spiritus; Weintrauben; Weinstöcke und Teile von Weinstöcken; Kaffeepflanzen; Kartoffeln. [Fortsetzung nächste Seite]

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Queensland mit Britisch-Neu-Guinea (Forts.)	II *Von der Einfuhr ist ferner ausgeschlossen: Tabak in jeder Form, doch können Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten eingeführt werden, wenn es sich um reine Mustersendungen handelt oder die Sendungen zum persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind. Daß dies der Fall ist, muß der Empfänger der Zollbehörde gegenüber beweisen.* III *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27, ~~Frankreich S. 13~~) zu beachten.*
Réunion	~~*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.*~~
Rhodesia	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere (ausgenommen Bienen), Straußenfedern; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; bares Geld, Gold- und Silberbarren, Goldstaub, Goldkörner; Tabakstengel; Essenzen von Kaffee, Zichorien, Tee oder Tabak.* II *Von der Einfuhr sind ferner ausgeschlossen: Kaffeepflanzen und Teile davon mit Ausnahme der Kaffeebohnen; Apfelbäume, die nicht auf mehltaubeständige Stämme gepfropft sind; Weinreben, die nicht auf reblausbeständige Stöcke gepfropft sind; Pfirsichstöcke und -kerne; Bäume und Teile davon sowie Pflanzen und Pflanzenteile aus Orten, wo Insekten und Krankheiten, die für Rhodesia schädlich sein könnten, vorkommen; Früchte, die mit irgendwelchen Krankheiten behaftet oder von Insekten, Würmern usw. befallen sind.* III *Soweit Bäume und Teile davon sowie Pflanzen und Pflanzenteile nicht überhaupt von der Einfuhr ausgeschlossen sind (II), dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde eingeführt werden. Allen Sendungen dieser Art muß vom Absender ein Ursprungszeugnis beigefügt werden, worin der Absender auch zu erklären hat, daß die Pflanzen usw. mit keinerlei Krankheiten, schädlichen Parasiten, Insekten usw. behaftet sind. Im Bestimmungslande werden die Sendungen amtlich untersucht und unter Umständen auf Kosten des Empfängers durchräuchert oder vernichtet. Die Beschränkungen beziehen sich nicht auf Getreidekorn, Mais, Reis, Brennholz, Zimmetrinde und andere Produkte, die keine Teile von lebenden Pflanzen enthalten.* IV *Der Inhalt eines Postpakets darf den Wert von 1000 M. nicht übersteigen.* V *Bei der Beförderung über Belgien, die Niederlande, Österreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27, Österreich S. 28) zu beachten.*

	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
	δ. schädliche Lebensmittel; Häute von Rindern; Gegenstände, die ganz oder zum Teil von Gefangenen verfertigt sind; Gegenstände, die die Namen oder Fabrikzeichen amerikanischer Häuser tragen. II *Die Einfuhr getragener Kleidungsstücke ist unter folgenden Bedingungen zulässig:* *Die Kleidungsstücke sind zollfrei, wenn sie* *α. für Einwanderer bestimmt sind und die Sendung innerhalb [illegible]* Zu S. 63 des PaketpostTarifs.
	Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, mit folgenden Abweichungen: *a. Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.* *b. Einfuhr von Tabakblättern für Rechnung von Privatpersonen verboten; Einfuhr von Zigarren auf 10 kg, von anderem verarbeitetem Tabak auf 5 kg für die Person und das Jahr beschränkt.* *c. Einfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf nur unter den in Art. 8 bis 14 der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 festgesetzten Bedingungen gestattet. Absender hat sich hierüber selbst zu unterrichten.* *[illegible] Vereinigten Staaten ihren auf den Philippinen wohnenden Eltern durch letztwillige Verfügung vermacht worden sind und die Sendung von einer Bescheinigung über Ursprung und Zweck des Inhalts begleitet ist.* *In allen anderen Fällen sind getragene Kleidungsstücke den sehr hohen Zöllen unterworfen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika für neue Kleider erhoben werden.* III *Außerdem sind je nach dem Leitwege die für Österreich, die Schweiz, Italien geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, die Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.*
Portugiesisch-Guinea	I *Beförderung durch Vermittelung der portugiesischen Postanstalten: Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet.* II *Beförderung durch Vermittelung der Woermann-Linie: Wie bei Postfrachtstücken nach Angola durch Vermittelung der Woermann-Linie, s. S. 71.*
Portugiesisch-Indien	I *Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet.* II *Außerdem sind je nach dem Leitwege die Durchfuhrbeschränkungen für Frankreich (S. 13) oder die Durchfuhrbeschränkungen für Österreich und Italien (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.* Zu S. 63 des Paketpostariffs.
Salomon-Inseln (brit.)	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Neu-Süd-Wales, S. 59.* *[illegible]wer; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Spirituosen, ausgenommen parfümierter und Medizinal-Spiritus; Weintrauben; Weinstöcke und Teile von Weinstöcken; Kaffeepflanzen; Kartoffeln.* [Fortsetzung nächste Seite]

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Salvador	~~*a. Besondere Zollvorschriften: In den Zollinhaltserklärungen muß das Reingewicht jedes einzelnen in der Sendung enthaltenen Gegenstandes angegeben werden.*~~ † 9/06 *b. Einfuhrbeschränkungen:* *I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen:* *Apparate zur Herstellung von Münzen; falsches Geld; Roulettespiele jeder Art; Waffen und anderes verbotenes Kriegsgerät (z. B. Gewehre jeder Art und Revolver, Kaliber 44); Windbüchsen; Salpeter oder salpetersaures Kali oder salpetersaures Salz; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; tote Tiere; Gegenstände, die die Postsendungen beschädigen oder beschmutzen können.* *II Bei der Beförderung über Frankreich, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Frankreich S. 13, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*
Samoa	*Bei der Beförderung über Österreich und Italien sind die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.*
San Domingo ..	*I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere; Münzen, kostbare Metalle, Edelsteine usw.; Dolche, Stoßdegen, Stoßschirme, Revolver und sonstige Feuerwaffen (jedoch sind Salongewehre und Luftgewehre zugelassen).* *II Außerdem sind die für Frankreich geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.*
St. Helena	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Ascension, S. 48.*
St. Pierre und Miquelon	*I Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen. Gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber darf in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden. Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.* *II Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*
St. Thomas und Principe	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak in Postpaketen gestattet.*
Sarawak (Borneo)	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den* ~~*Bahama-Inseln*~~ Bermuda, *S. 48.*
Senegal und französischer Sudan	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den Comoren, S. 53.* ~~*Nach Senegal ist jedoch die Einfuhr von verarbeitetem Tabak gestattet.*~~ 20/05

Zu S. 64 des PaketpostTarifs.

† a *Besondere Zollvorschriften: Es empfiehlt sich, in den Zollinhaltserklärungen die in den Sendungen enthaltenen Gegenstände einzeln, unter Angabe des Reingewichts jedes Gegenstandes, aufzuführen.*

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* *(Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)*
Seychellen-Inseln	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; getragene, zum Verkauf bestimmte Kleidungsstücke.* II *Außerdem sind die für Frankreich geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 13) zu beachten.*
Siam	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Waffen, Opium.* II *Bei der Beförderung über Österreich und Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.*
Sierra Leone ...	*Einfuhrbeschränkungen wie nach den ~~Bahama~~-Inseln, S. 48.*
Spanische Niederlassungen im Busen v. Guinea	*Wie bei Postfrachtstücken nach Angola durch Vermittelung der Woermann-Linie, S. 71.*
Straits Settlements	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Hongkong, S. 56, jedoch Einfuhr von Waffen gestattet.*
Südaustralien ...	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Insekten, die Pflanzenkrankheiten hervorrufen können; Weinstöcke und Teile davon, Weintrauben. (Die Einfuhr, von sonstigen lebenden Pflanzen und Früchten ist unter gewissen Bedingungen gestattet über die der Absender sich selbst zu unterrichten hat.)* II *Von der Einfuhr ist ferner ausgeschlossen: Tabak in jeder Form, doch können Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten eingeführt werden, wenn es sich um reine Mustersendungen handelt oder die Sendungen zum persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind. Daß dies der Fall ist, muß der Empfänger der Zollbehörde gegenüber beweisen.* III *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande ~~Frankreich~~ sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27), ~~Frankreich S.~~ zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Gold und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*
Tahiti ..... *mit Gambier-Archipel, Societ-Inseln, Marquesas, Tuamotu, Tubuai-Inseln und den Inseln von Clipperton*	*Einfuhrbeschränkungen wie nach Frankreich, S. 13, ~~auf die Tabak-Einfuhrbeschränkung ist Frankreich~~ Außerdem Zelluloid von der Einfuhr ausgeschlossen.*
Tasmanien	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; lebende Tiere ausgenommen Bienen; Tabak (doch ist die Einfuhr von Tabak bis zum Reingewichte von 5 Pfund englisch einschl. zum persönlichen Gebrauch der Empfänger oder als reine Mustersendung gestattet.)* [Fortsetzung nächste Seite]

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 IV.)
Togoländer (Forts.)	II Bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.
Timor	I Einfuhrbeschränkungen wie nach Portugal, S. 31. Doch ist die Einfuhr von Tabak gestattet. II Außerdem sind je nach dem Leitwege die für Frankreich oder Österreich geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Frankreich S. 13, Österreich S. 28) zu beachten.
Togo	Einfuhrbeschränkungen wie nach Kamerun, S. 57.
Transvaal	a. Besondere Zollvorschriften: In den Zollinhaltserklärungen muß der volle Wert des Inhalts angegeben sein, widrigenfalls die Sendung der Beschlagnahme unterliegt. b. Einfuhrbeschränkungen: Wie nach der Capkolonie, S. 51,+ Außerdem von der Einfuhr ausgeschlossen: Papiergeld, Juwelen, Goldwaren. + jedoch Einfuhr von Waffen ohne Beschränkung gestattet, Schießbedarfsfabrikation vorgeschrieben
Tripolis (Afrika)	a. Besondere Zollvorschriften. Gehören mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse, so muß, wenn die Beförderung über Italien erfolgt, das für die italienische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zollinhaltserklärung für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein. b. Einfuhrbeschränkungen: Je nach dem Leitwege sind die für Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21, Frankreich S. 13) zu beachten.
Tunis	I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: a. Rebstöcke; Ranken, Schößlinge und Stecklinge der Rebe mit oder ohne Wurzel; Weinblätter (auch als Packmaterial); Trauben, Trester und sonstige Überbleibsel des Weinbaues; Baumsetzlinge, Sträucher, Pflanzen jeder Art; frische Trüffeln; frisches Gemüse (ausgenommen gewaschene und von anhaftender Erde gänzlich befreite Kartoffeln). b. Spielkarten; gemünztes Geld; Kriegsschießbedarf; Schwefel; Salz; Salpeter; salpetersaures Natron; Saccharin in jeder Form; saccharinhaltige Getränke und Nahrungsmittel; Kif, Chira, Haschisch und ähnliche Reizmittel; Nachahmungen von tunesischen Chéchias; lebende Tiere (ausgenommen Krebse, Krustentiere, Austern, Muscheln, Bienen). [Wegen der Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Versendung von Bienen zu verwendenden Behältnisse siehe unter Frankreich, S. 15.] II Sendungen mit Waffen werden bei der Ankunft in Tunis von der Zollbehörde solange zurückgehalten, bis ihr eine von dem zuständigen Contrôleur Civil auf den Namen des Empfängers ausgestellte Einfuhrbewilligung vorgelegt wird.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zu S. 66 des PaketpostTarifs.

a. Besondere Zollvorschriften:
In den Zollinhaltserklärungen ist die Angabe des Reingewichts der Sendung erforderlich. Enthält ein Paket mehrere Gattungen von Waren, so sind die einzelnen Warengattungen getrennt, unter Angabe des Reingewichts jeder Warengattung, aufzuführen.
b. Einfuhrbeschränkungen usw.:

Land	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. (Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 97 § 7 iv.)
Tunis (Forts.) . . .	iii Die Einfuhr von verarbeitetem Tabak, Zigarren und Zigaretten zum persönlichen Gebrauche des Empfängers ist gestattet, doch darf ein Empfänger jährlich nicht mehr als insgesamt 10 kg einführen, auch muß er sich eine Einfuhrbewilligung der Administration des Finances (Monopoles) beschaffen. iv Außerdem sind je nach dem Leitwege die für Frankreich, die Schweiz, Österreich, Italien geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Frankreich S. 13, Schweiz S. 40, Österreich S. 28, Italien S. 21) zu beachten.
Uruguay	i Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: a. Lotterielose; übelriechende oder leichtverderbliche Gegenstände; Flüssigkeiten; fettige Stoffe; Wildbret; lebende Tiere; Färberflechte und deren Ableger; b. Weinstöcke; Rebpflänzlinge; frische Trauben; Weinranken; Weinblätter (auch als Packmaterial); gebrauchte Weinpfähle sowie Überbleibsel irgendwelcher Art vom Weinbau. — Getrocknete Trauben, Kompost, Düngererde, Blumen-, Frucht- und Zierpflanzen, Knollen, Wurzeln, Zweige und Teile irgendwelcher Art von lebenden Pflanzen, mit Ausnahme der Rebe, dürfen nur dann eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der zuständigen Behörde des Aufgabeorts vollzogene, durch den Konsul von Uruguay beglaubigte Bescheinigung beigefügt ist, wonach in der Besitzung des Absenders seit 5 Jahren sich keine Weinpflanzungen befunden haben. ii Bei der Beförderung über Belgien, Österreich, die Schweiz, Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Österreich S. 28, Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten.
Venezuela	~~a. Besondere Zollvorschriften: Die Angaben in den Zollinhaltserklärungen müssen besonders genau sein, da unbestimmte Bezeichnungen, wie »Modewaren«, »Kleider« usw., nach den venezolanischen Zollgesetzen Nachteile für die Empfänger nach sich ziehen. Dasselbe ist der Fall, wenn bei Sendungen, die verschiedene Gattungen von Waren enthalten, nicht das Reingewicht jeder einzelnen Gattung angegeben ist.~~ 1.9.07. b. Einfuhrbeschränkungen: i Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Falsches Goldgeld; Silbergeld; Werkzeuge zum Prägen von Münzen; Waffen und Kriegsschießbedarf, Blei, Salpeter, Feuerstein; Indigo; Sassaparillwurzel; Cocosöl; Branntwein; Stärkemehl; Kakao; Kaffee; Zucker; Sirup, Honig; Natron (Soda) und ähnliche Stoffe, welche Bezeichnung sie auch führen mögen; Salz; gesalzenes Fleisch; lebende Tiere, Lotterielose. ii Postpakete mit verbotenen Gegenständen unterliegen in Venezuela der Beschlagnahme. iii Bei der Beförderung über die Niederlande oder Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Niederlande S. 27, Frankreich S. 13) zu beachten.

≠ 9/07

Zu S. 67 des PaketpostTarifs.

a. *Besondere Zollvorschriften: Die Zollinhaltserklärungen müssen für jedes Paket die deutliche und genaue Angabe des Inhalts (entsprechend der Benennung im venezolanischen Zolltarif) und des Gewichts enthalten. Bei Sendungen mit verschiedenen Gattungen von Waren muß das Reingewicht jeder Warengattung angegeben sein. Unbestimmte Bezeichnungen, wie »Modewaren«, »Kleider« usw. sowie sonstige Mängel der Zollinhaltserklärungen haben nach den venezolanischen Zollgesetzen Nachteile für den Empfänger zur Folge.*

Zu Nr. 9 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.*
Vereinigte Staaten von Amerika mit Hawai, Philippinen, Porto Rico, Tutuila.	*1. Beförderung durch Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika:* *a. Besondere Zollvorschriften:* *I Gehören mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse, so muß das für die amerikanische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zollinhaltserklärung für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein.* *II Der in der Zollinhaltserklärung angegebene Wert darf die Summe von* ***50 Dollars (210 M.) nicht übersteigen.*** *III* ***Die Absender sind darauf hinzuweisen,*** *daß die Zölle in der Regel nach dem in den Zollinhaltserklärungen und in den Rechnungen angegebenen Wert erhoben werden und daß daher die Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes erhöhte Zollgebühren zur Folge hat. Andererseits darf der Wert nicht unter dem wirklichen Markt- oder Kaufpreise des Paketinhalts angegeben werden; zu niedrige Wertangabe kann Zollstrafen, Beschlagnahme und Verlust der Sendung nach sich ziehen. Bei Waren, die in vielen verschiedenen Preislagen vorkommen (z. B. Strumpfwaren, Spitzen, gestricktes Unterzeug usw.), empfiehlt sich, die Beigabe einer von einem Konsul der Vereinigten Staaten beglaubigten Rechnung (58)* *b. Beifügung von Briefen usw. Briefe, Postkarten und Schriftstücke jeder Art dürfen in die Postpakete nicht eingelegt werden. Die amerikanische Postverwaltung belegt die in den Postpaketen etwa vorgefundenen Briefe mit dem doppelten Porto.* *c. Einfuhrbeschränkungen:* *I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Drucksachen, die gegen die in den Vereinigten Staaten geltenden Gesetze über literarisches Eigentumsrecht verstoßen; Lotterielose, Lotterie-Anzeigen und Lotterie-Zirkulare; Gifte; fettige, flüssige und leicht flüssig werdende Stoffe; Zuckerwerk (als solches sind nicht anzusehen: Schokolade, Marzipan und ähnliche Gegenstände); Klebestoffe; lebende und tote Tiere, ausgenommen vollständig getrocknete Insekten und Reptilien; Früchte und Gemüse sowie Sachen, die einen üblen Geruch verbreiten (z. B. Käse); Gegenstände, die geeignet sind, andere Sendungen zu beschädigen oder zu verderben oder die Postbeamten zu verletzen.* *II Besondere Vorschriften gelten für die Einfuhr folgender Gegenstände:* *α. Verarbeiteter Tabak muß in Pakete von 1, 2, 4, 8 und 16 Unzen (16 Unzen = 1 amerik. Pfund) verpackt sein.* *β. Proben von Cholerakeimen (Mikroben) und sonstigen Krankheitskeimen, Ausscheidungen kranker Personen und andere derartige Stoffe sind nur dann zugelassen, wenn sie an die vom Postmaster General anerkannten Laboratorien gerichtet und den amerikanischerseits erlassenen Vorschriften gemäß verpackt sind.* *III Es ist verboten, Pakete, welche die Adressen verschiedener Personen tragen, zu einer Sendung an einen Empfänger zu vereinigen. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wird jedes einzelne Paket amerikanischerseits mit dem tarifmäßigen Porto belegt.* *2. Beförderung durch Vermittelung von Spediteuren: Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postfrachtstücken über Bremen und Hamburg nach den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 80/1.*

≠ 9/06

IV. Der Inhalt der Sendungen muß in den Zollinhaltserklärungen genau bezeichnet sein, auch ist die Angabe des Wertes der einzelnen Gegenstände oder Warengattungen erforderlich.

Zu S. 68 des Paketposttarifs.

Für alle Sendungen jedoch, deren steuerbarer Wert weniger als 1 Dollar beträgt wird kein Zoll erhoben, wenn zugleich auch der eigentlich fällige Zoll weniger als 1 Dollar ausmacht. Diese Vergünstigung gilt für alle nicht von der Einfuhr ausgeschlossenen Waren.

Zu S. 68 des Paketposttarifs.

Land	*Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.* (*Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 87 § 7 IV.*)
Victoria	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Münzen; geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; Opium; Spirituosen (ausgenommen parfümierter oder Medizinal-Spiritus und reine Warenproben); Weinstöcke oder Teile von Weinstöcken.* II *Von der Einfuhr ist ferner ausgeschlossen: Tabak in jeder Form, doch können Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten eingeführt werden, wenn es sich um reine Mustersendungen handelt oder die Sendungen zum persönlichen Gebrauche des Empfängers bestimmt sind. Daß dies der Fall ist, muß der Empfänger der Zollbehörde gegenüber beweisen.* III *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Frankreich sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27, Frankreich S. 23) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden.*
Westaustralien .	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet; Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen; lebende Tiere, ausgenommen Bienen; Münzen, geringhaltiges oder nachgemachtes Geld; ungemünztes Gold oder Silber; Äpfel, Birnen, Quitten, Weintrauben.* II *Von der Einfuhr ist ferner ausgeschlossen: Tabak in jeder Form, doch können Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten eingeführt werden, wenn es sich um reine Mustersendungen handelt oder die Sendungen zum persönlichen Gebrauche des Empfängers bestimmt sind. Daß dies der Fall ist, muß der Empfänger der Zollbehörde gegenüber beweisen.* III *Bei der Beförderung über Österreich, Italien, Belgien, die Niederlande sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Österreich S. 28, Italien S. 21, Belgien S. 6, Niederlande S. 27) zu beachten.*
Zanzibar ..... *mit Insel Pemba*	I *Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Waffen, Kriegsschießbedarf, Tabak, Spirituosen, Betäubungs- und Schlafmittel; Salpetersäure; Schwefelsäure.* II *Der Inhalt eines Postpakets ohne Wertangabe darf den Wert von 1000 M. nicht übersteigen.* III *Bei der Beförderung über Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Italien sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Niederlande S. 27, die Schweiz S. 40, Italien S. 21) zu beachten. Bei der Beförderung über England darf gemünztes Geld und ungemünztes Gold oder Silber in die Postpakete nur bis zum Wertbetrage von 5 £ (100 M.) für die einzelne Sendung eingelegt werden; doch findet diese Beschränkung keine Anwendung auf Münzen, die zweifellos zur Verwendung als Zierat bestimmt sind.*

B. Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. für **Postfrachtstücke** nach den übrigen Erdteilen.

1. Beförderung über Bremen oder Hamburg.

a. Allgemeine Vorschrift für alle in Betracht kommenden Länder:

In den **Zollinhaltserklärungen** muß zur Vermeidung von Zollstrafen **genau** angegeben sein:

in Sp. 2: das Rohgewicht der Sendung,
" " 3: der Gesamtwert des Inhalts (Summe der Einzelbeträge aus Sp. 6),
" " 4: die Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen einzelnen Gegenstände oder Warengattungen,
" " 4: die Stückzahl
" " 4: die Maße
" " 5: das Reingewicht
" " 6: der Wert

} der einzelnen Gegenstände oder der einzelnen Warengattungen.

Bei Mustern ohne Handelswert genügt in Sp. 3 und 6 die Angabe »ohne Wert«.

Die Zollinhaltserklärungen müssen die Unterschrift des Absenders tragen.

b. Im übrigen gelten für die einzelnen Länder die folgenden Bestimmungen:

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Aden	durch Deutsche Ostafrika-Linie	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Briefe und Zeitungen dürfen den Sendungen nicht beigefügt sein.
	durch Spediteure	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene oder unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Patronen jeder Art, Flüssigkeiten; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren
Afghanistan	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure.
Algerien	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure. Für Postfrachtstücke nach Algerien über Belgien oder Elsaß-Lothringen und Frankreich oder über die Schweiz gelten dieselben Einfuhrbeschränkungen wie für Postpakete nach Algerien (S. 47); bei der Beförderung über Belgien oder die Schweiz sind außerdem die für diese Länder geltenden Durchfuhrbeschränkungen (Belgien S. 6, Schweiz S. 40) zu beachten.

a. Allgemeine Vorschrift für alle in Betracht kommenden Länder:

In den **Zollinhaltserklärungen** muß, abgesehen von den allgemein vorgeschriebenen Angaben S. 3/4 § 1, m), zur Vermeidung von Zollstrafen **genau** angegeben sein:

in Sp. 2: die Bezeichnung (Stückzahl, Maße usw.) der in der Sendung enthaltenen einzelnen Gegenstände oder Warengattungen,

» » 5: das Reingewicht
» ». 6: der Wert

} der einzelnen Gegenstände oder Warengattungen.

Bei Mustern ohne Handelswert genügt in Sp. 4 und 6 die Angabe »ohne Wert«.

Die Zollinhaltserklärungen müssen die Unterschrift des Absenders tragen.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Angola	durch Woermann-Linie	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Flüssigkeiten, Pflanzen.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Arabien mit den am pers. Meerbusen gelegenen Teilen der Asiat. Türkei	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Argentinische Republik ..	durch deutsche Schiffsgesellschaften	a. Besondere Zollvorschriften. Zur Versendung in den durch Vermittelung der Schiffsgesellschaften zu befördernden Postfrachtstücken eignen sich **nur die in den Art. 200 und 202 der argentinischen Zollordnung bezeichneten Gegenstände**, d. h. Muster und solche Gegenstände, die durch ihre Menge erkennen lassen, daß sie für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind. Unter Mustern werden verstanden kleine Warenmengen, die zu keinem der Zwecke dienen können, für die die Ware gewöhnlich bestimmt ist, oder einzelne Stücke aus ganzen Bestecken, Sätzen, Garnituren usw., sofern sie verschiedenartig und nur in einem oder zwei Stücken jeder Art vorhanden sind, ferner Gegenstände verschiedener Art, Klasse und Qualität in einem oder zwei Stücken, wenn es sich um Waren handelt, die gewöhnlich in größeren Mengen versandt werden. Andere Gegenstände können u. U. beschlagnahmt oder mit Zollstrafen belegt werden; ihre Versendung in durch Schiffsgesellschaften zu befördernden Paketen geschieht auf Gefahr des Absenders. b. Einfuhrbeschränkungen. I Den Sendungen dürfen Briefe und Zeitungen nicht beigefügt sein. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere.
	durch Spediteure	I Den Sendungen dürfen Briefe und Zeitungen nicht beigefügt sein. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere.
Ascension	durch Spediteure	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene oder unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Patronen jeder Art, Flüssigkeiten, Tabak, Zigarren, Tarifanl.
Azoren	durch Spediteure.	Wie nach Ascension. Außerdem sind die für Postfrachtstücke nach Portugal geltenden besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen (S. 32) zu beachten. Wegen Beifügung einer Konsulatsfaktura bei Sendungen mit einem angegebenen Werte von 200 M. und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber s. S. 344.
Bahama-Inseln.....	durch Spediteure	Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere, Tabak, Zigarren, Tarifanl.
Belutschistan	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Bermuda-Inseln.....	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln.
Bolivien	durch Spediteure	Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren, Tarifanl.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Bes. Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. für Postfrachtstücke nach fremden Erdteilen, 1. über Bremen od. Hamburg.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Brasilien	durch deutsche Schiffsgesellschaften	a. Besondere Zollvorschriften. Bei denjenigen Sendungen, deren Handelswert (einschl. des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten für Verpackung, Versicherung usw.) am Platze der Ausfuhr **200 M. übersteigt,***) ist eine **Rechnung offen beizufügen,** die genaue Angaben über die einzelnen Warengattungen, deren Einzelwert (einschl. oder ausschl. Fracht und Spesen) und Ursprung enthält, und in der auch die Beträge für Porto und sonstige Gebühren und Kosten aufgeführt sein müssen. In der Rechnung sind ferner, außer dem Rohgewicht der ganzen Sendung, das Rohgewicht jeder Ware (einschl. der unmittelbaren Umhüllungen, z. B. Blechdosen, Säcke, Kästchen, Pappschachteln usw.), das Reingewicht jeder Ware und die Menge jeder Ware (nach Dutzend, Hundert, Tausend, Kubikmeter usw.) anzugeben. Die Beschreibung der Waren kann entweder in Übereinstimmung mit dem amtlichen brasilianischen Warenverzeichnis oder nach dem Handelsgebrauch unter Angabe des Materials, aus dem jeder einzelne Artikel zusammengesetzt ist, erfolgen. Wegen Erhebung von Konsulats- und Nebengebühren für die von Rechnungen begleiteten Sendungen s. S. 346. II Für mehrere gleichzeitig von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandte Pakete genügt eine Rechnung,*) sofern sie für jedes Paket getrennt die erforderlichen Angaben enthält. *) Diese Bestimmungen gelten vorläufig nur für die über Bremen zu leitenden Pakete. Bei der Leitung über Hamburg muß jedem Paket eine den obigen Anforderungen entsprechende Rechnung beigefügt werden. Siehe auch die Anmerkung *) auf S. 346. III Bei Sendungen mit Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, Contanten ist der **wirkliche Wert** sowohl in der Aufschrift des Pakets als auch in den Begleitpapieren anzugeben. b. Einfuhrbeschränkungen. I Briefe und Zeitungen dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: ~~Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren~~. III Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Genußmittel, die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten; Etiquetten für ausländische Getränke; Waren mit Etiquetten, die ganz oder teilweise in portugiesischer Sprache abgefaßt sind. Von der letzten Beschränkung werden jedoch Kunsterzeugnisse für Fabriken und Waren, welche aus Portugal stammen, nicht betroffen.
	durch Spediteure	Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wie bei der Beförderung durch deutsche Schiffsgesellschaften, jedoch mit der Abweichung, daß die Beifügung einer **Rechnung** bei allen Sendungen, auch den Mustersendungen, erforderlich ist. Wegen der Erhebung von Konsulats- und Nebengebühren für gewisse Sendungen s. S. 347.
Britisch-Betschuanaland, Schutzgebiet	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Britisch-Birma	durch Deutsche Hansa-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Britisch-Columbien mit Vancouver-Insel	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Britisch-Guyana	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
Britisch-Honduras		
Britisch-Indien	durch Deutsche Hansa-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Britisch-Nord-Borneo	durch Spediteure	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Paketen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Patronen jeder Art, Flüssigkeiten.
Britisch-Ostafrika	durch Deutsche Ostafrika-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Britisch-Westindien	durch Spediteure	I Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren, II Soweit Tabak und Zigarren nicht überhaupt von der Beförderung ausgeschlossen sind, dürfen nach Trinidad Zigarren und Zigaretten nicht in geringeren Mengen als 20 Pfund engl. (9,08 kg), Tabak nicht in geringeren Mengen als 50 Pfund engl. (22,7 kg) [Reingewicht jedes einzelnen Postfrachtstücks] versandt werden.
Britisch-Zentralafrika	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Canada	durch Spediteure	Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren. Jedoch dürfen in denjenigen über England geleiteten Paketen, die auf Grund der auf S. 352 unter 2a angeführten Bestimmungen befördert werden, Tabak, Zigarren und Zigaretten enthalten sein.
Canarische Inseln	durch Woermann-Linie ..	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Capkolonie mit Betschuanaland Kolonie	durch Deutsche Ostafrika-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Patronen jeder Art, Flüssigkeiten. IV Bei der Leitung über England außerdem ausgeschlossen: Tabak, Zigarren, Trauben, Weinstöcke, Schnittlinge, Teile von Weinstöcken, Bäume, Pflanzen, Knollen, Wurzeln, Zwiebeln oder Teile dieser Gegenstände.
Capverdische Inseln	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70. Außerdem sind die für Postfrachtstücke nach Portugal geltenden besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen (S. 32) zu beachten. Wegen Beifügung einer Konsulatsfaktura bei den über England zu befördernden Sendungen mit einem angegebenen Werte von 200 ℳ und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber s. S. 356.
Ceylon	durch Deutsche Hansa-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Chile	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.

Zur Beachtung. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
China	im unmittelbaren Austausch mit den deutschen Postanstalten	~~a Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.~~ ~~II Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Opium, Spirituosen sowie im allgemeinen Gegenstände, deren Einfuhr in China verboten ist; sich deswegen zu erkundigen, ist Sache des Absenders.~~
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Columbien, Republik	durch Spediteure	I Wegen Beifügung einer Konsulatsfaktura und Erhebung von Konsulats- und Nebengebühren bei den über England zu leitenden Sendungen s. S. 359. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren. III Ferner sind von der Einfuhr ausgeschlossen: Kriegswaffen und Munition, ausgenommen für die Regierung.
Comoren	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Costa Rica	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Cuba	durch deutsche Schiffsgesellschaften	a Besondere Zollvorschriften. Allen (auch den Muster-)Sendungen sind zur Vermeidung von Zollstrafen ~~hier~~ mit unauslöschlicher Tinte ~~auf festem Papier~~ einseitig ohne jede Abänderung oder Ausschabung niedergeschriebene oder mittels Schreibmaschine oder Vervielfältigungsapparat ausgefertigte und vom Verfertiger oder Verkäufer mit seinem Namen oder seiner vollen Firma handschriftlich unterzeichnete **Rechnungen offen beizufügen,** in denen die Stückzahl der Pakete anzugeben ist und in denen die in jeder Sendung enthaltenen Gegenstände oder Waren nach Rohgewicht, Reingewicht, Gattung, Stoff, Einzelwert und wirklichem Gesamtwert (einschl. des Frankos und sonstiger Gebühren und der Kosten für Versicherung, Verpackung usw.) genau aufgeführt sein müssen.* Am Schlusse jeder der ~~vier~~ Rechnungen muß der Absender in spanischer Sprache wörtlich folgende Erklärung abgeben: Declaro que soy el [einzurücken »fabricante«, »productor« oder »vendedor«, je nachdem die Rechnung vom Fabrikanten, Produzenten oder Verkäufer unterschrieben ist] de las mercancias relacionadas en la presente factura y que son ciertos los precios y demás particulares que en ella se consignan. Am Fuße der Rechnungen muß ein mindestens 10 Zentimeter breiter Raum für die Beglaubigung frei bleiben. Die Rechnungen werden von dem cubanischen General-Konsulat in Hamburg oder von dem cubanischen Konsulat in Bremen durch Vermittelung der Ausgangs-Postanstalten oder der Spediteure daselbst beglaubigt. Rechnungen, die nach Form und Inhalt den obigen Vorschriften nicht genau entsprechen, werden zur Beglaubigung nicht angenommen. Wegen der in gewissen Fällen für die Beglaubigung zur Erhebung kommenden Konsulatsgebühren s. S. 361. ~~Der Absender kann die Übersetzung der Rechnung in die spanische Sprache verlangen. Für die Übersetzung wird von dem die Beglaubigung besorgenden cubanischen Konsulat eine besondere, vom Absender zu tragende Übersetzungsgebühr erhoben, die für jede Seite oder angefangene Seite der Übersetzung 2 M. 15 Pf. beträgt. Die Übersetzungskosten werden von den Postämtern in Bremen 1 und Hamburg 2 durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalten vom Absender eingezogen, der u. U. einen entsprechenden Betrag bei der Auflieferung des Pakets zu hinterlegen hat.~~ b. Einfuhrbeschränkungen usw. I Briefe und Zeitungen dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere, Pakete mit Lumpen, Lederleim, Häuten, Tierfelle.
	durch Spediteure	Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wie bei der Beförderung durch deutsche Schiffsgesellschaften. Jedoch sind bei der Leitung über England auch Tabak, Zigarren von der Beförderung ausgeschlossen.

* Für die Rechnungen, deren Abfassung in spanischer usw. oder französischer Sprache zulässig ist, sind die dafür vorgeschriebenen Formulare käuflich (à Mk 25 ₰) durch die Postanstalten zu beziehen.

** Die Rechnungen, deren Abfassung in spanischer Sprache zulässig ist, sind zur Beglaubigung vorzulegen.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Zu S. 74 des Paketpostarifs.

n Von der Einfuhr ausgeschlossen: Waffen und Schießbedarf für Kriegs- und andere Zwecke (außer auf Veranlassung der chinesischen Regierung oder zum Verkauf an gehörig ermächtigte Chinesen), Salz.

Zu Nr. 41 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

F Der Absender kann jedoch vor Auflieferung eines Pakets die Rechnungen auch selbst durch einen cubanischen Konsul beglaubigen lassen. In diesem Falle genügt es, dass anstatt der ~~drei~~ Rechnungen nur die vom Konsul beglaubigte Rechnung nebst einer wortgetreuen Abschrift dem Pakete beigefügt wird.

Zu Nr. 30 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

II Einfuhr von Opium (außer zu medizinischen Zwecken) sowie von Waffen und Schießbedarf (außer zum persönlichen Bedarf der Nichteingebornen) nur auf Grund schriftlicher Genehmigung des Gouverneurs oder seines Beauftragten zulässig.

1. über Bremen od. Hamburg.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Dänische Antillen	durch Spediteure	Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere, getragene Wäsche, gebrauchte Kleidungsstücke, Bettzeug, Lumpen, Watte, Kratzwolle, Papierabfälle, Haare, Häute, Früchte, Blumen, Gemüse. Bei der Leitung über England sind außerdem ausgeschlossen: Tabak, Zigarren.
Dahomey	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Deutsch-Neu-Guinea	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. ~~II Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen und nicht sprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen.~~
	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Deutsch-Ostafrika	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen und nicht sprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen. III Die Einfuhr von Pflanzen, Stecklingen oder Blättern der Weinrebe aus Ländern, in denen die Reblaus vorkommt, ist verboten. Aus anderen Ländern sind Pflanzen, Stecklinge oder Blätter der Weinrebe zur Einfuhr zugelassen, doch muß jeder Sendung ein Ursprungszeugnis beigegeben werden und eine von dem deutschen Konsul, aus dessen Amtsbezirk die Gegenstände stammen, beglaubigte Nachweisung, daß in dem Amtsbezirke zur Zeit Reblauskrankheiten nicht vorkommen.
	durch Spediteure	Wie im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten. Außerdem gelten folgende Bestimmungen: α. Verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. β. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Lebende Tiere, Flüssigkeiten.
Deutsch-Südwestafrika	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: lebende Tiere, lebende Pflanzen, gebrauchte Weinpfähle und Rebstützen. — Weintrauben und Weintrester sind nur unter Vermittelung der Regierung des Schutzgebiets zur Einfuhr zugelassen. III Zündhütchen für Handschußwaffen, Metallpatronen und nicht sprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen.
	durch Spediteure	Wie im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten. Außerdem gelten folgende Bestimmungen: α. Verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. β. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten.
Ecuador	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Egypten	durch deutsche Schiffsgesellschaften	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Briefe und Zeitungen dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Besondere Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postpaketen nach Egypten (S. 54).
	durch Spediteure	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Lebende Tiere, Patronen jeder Art; bei der Leitung über England außerdem Tabak, Zigarren. Ferner sind die besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen für Postpakete nach Egypten (S. 54) zu beachten.
Ägyptischer Sudan	Durch Spediteure	Wie nach Ägypten, Durch Spediteure

Zur Beachtung. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Zu S. 75 des Paketpostarifs.

Unter dem vom Absender in den Zollinhaltserklärungen anzugebenden Reingewicht ist zu verstehen das Gewicht der Ware und der eigentlichen Umhüllung oder des Gefäßes jedes einzelnen Artikels ausschließlich der versandmäßigen Verpackung.

1. über Bremen od. Hamburg.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Elfenbeinküste	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Falkland-Inseln.....	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
Fidji-Inseln	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Franz. Guinea.....	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Franz. Guyana	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
Französisch-Indien.....	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Französisch-Indochina...	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Franz. Somalikküste	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Franz. Kongogebiet.....	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
Gabun.....	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Gambia	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Goldküste.....	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Guadeloupe	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
Guatemala	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Haiti		
Hawai	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Honduras, Republik.....	durch Spediteure	~~Wie nach Bolivien, S. 71.~~ 2507 L
~~**Hongkong** .....~~	~~durch Spediteure~~	~~Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.~~ ≠ 19/05
Japan		
Kamerun	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	[1] Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. [2] Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Pflanzen. [3] Zündhütchen für Handfeuerwaffen, Metallpatronen und nichtsprengkräftige Artilleriezündungen sind zur Beförderung zugelassen.
	durch Spediteure	Bei der Leitung über Hamburg direkt: Wie im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten. Außerdem von der Beförderung ausgeschlossen: Flüssigkeiten. Ferner dürfen verschlossene und unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art in den Sendungen nicht enthalten sein. Bei der Leitung über Hamburg und England: Wie nach Ascension, S. 71.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

a. Besondere Zollvorschriften.

Bei der Leitung über Hamburg direkt durch die Magellanstraße muß den Begleitpapieren zu jeder Sendung beigefügt sein:

1. eine **Abschrift der kaufmännischen Rechnung,** die auch enthalten muß: Kommission und Spesen, bezahlte Frankatur vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte, Versicherungskosten und außerdem die Angabe des Wertes, zu dem die Ware versichert ist;
2. eine **Vollmacht des Absenders mit folgendem Wortlaute:**

(Aufgabeort) ..... (Datum) .....

„Wir ermächtigen hierdurch die Herren Elkan & Co. in Hamburg zum Zeichnen der Konsulatsfakturen für eine Sendung adressiert

an .....

in .....,

enthaltend: ..... (genaue Inhaltsangabe; allgemeine Bezeichnungen, wie: Wollwaren, Kurzwaren u. ähnl. genügen nicht!), Wert ....., Reingewicht .... kg ... g, Rohgewicht .... kg ... g.“

Unterschrift des Absenders.

Bei der Leitung über Hamburg u. England üb. Colon-Panama gelten **genau dieselben** Vorschriften wie vorstehend unter 1 und 2, doch muß die Vollmacht in englischer Sprache abgefaßt sein und wie folgt lauten:

(Aufgabeort) ..... (Datum) .....

„We authorize hereby Messrs. Elkan & Co. in London to sign for us the Consular Invoices for one parcel addressed

to .....

in .....,

containing (Inhaltsangabe wie oben unter 2) ....., Value .... £ ... sh ... d, Net Weight .... kg ... g, Gross Weight .... kg ... g.“

Unterschrift des Absenders.

b. Einfuhrbeschränkungen usw.

Von der Beförderung ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren, Saccharin.

Hongkong	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Japan	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73. Von der Beförderung ist außerdem ausgeschlossen: Tabak jeder Art. Leitung über England ausserdem Havanna-Zigarren

Karol
Pal

Zu S. 76 des PaketpostTarifs.

a. Besondere Zollvorschriften.

Bei der Leitung über Hamburg direkt durch die Magellanstraße muß den Begleitpapieren zu jeder Sendung beigefügt sein:

1. eine **Abschrift der kaufmännischen Rechnung**, die auch enthalten muß: Kommission und Spesen, bezahlte Frankatur vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte, Versicherungskosten und außerdem die Angabe des Wertes, zu dem die Ware versichert ist;
2. eine **Vollmacht des Absenders mit folgendem Wortlaute:**

(Aufgabeort) ..... (Datum) .....

»Wir ermächtigen hierdurch die Herren Elkan & Co. in Hamburg zum Zeichnen der Konsulatsfakturen für eine Sendung adressiert

an .....

in .....,

enthaltend: ..... (genaue Inhaltsangabe; allgemeine Bezeichnungen, wie: Wollwaren, Kurzwaren u. ähnl. genügen nicht!), Wert ....., Reingewicht .... kg ... g, Rohgewicht .... kg ... g.«

Unterschrift des Absenders.

Bei der Leitung über Hamburg u. England üb. Colon-Panama gelten **genau dieselben** Vorschriften wie vorstehend unter 1 und 2, doch muß die Vollmacht in englischer Sprache abgefaßt sein und wie folgt lauten:

(Aufgabeort) ..... (Datum) .....

»We authorize hereby Messrs. Elkan & Co. in London to sign for us the Consular Invoices for one parcel addressed

to .....

in .....,

containing (Inhaltsangabe wie oben unter 2) ....., Value ... £ ... sh ... d, Net Weight .... kg ... g, Gross Weight .... kg ... g.«

Unterschrift des Absenders.

b. Einfuhrbeschränkungen usw.

Von der Beförderung ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren, Saccharin.

Hongkong	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Japan	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73. Von der Beförderung ist außerdem ausgeschlossen: Tabak jeder Art. Leitung über England Saccharin.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Karolinen, Marianen, Palau-Inseln	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.
	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Kiautschou, Schutzgebiet .	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	ı Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. ıı Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Opium, Waffen, Bestandteile zur Herstellung von Sprengstoffen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn eine besondere Einfuhrgenehmigung des Gouvernements beigebracht wird.
	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Kongostaat	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Korea ..... **Labuan**	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Lagos	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Liberia	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Macao	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Madagaskar	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Madeira	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70. Außerdem sind die für Postfrachtstücke nach Portugal geltenden besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen (S. 32) zu beachten. Wegen Beifügung einer Konsulatsfaktura bei Sendungen mit einem angegebenen Werte von 200 ℳ und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber s. S. 380.
Marocco*	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	ı Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. ıı Einfuhrbeschränkungen wie bei Postpaketen nach Marocco, S. 58 unter ı.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Marshall-Inseln	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.
	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Martinique	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
Mauritius	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

* Spanische Besitzungen in Marocco 1.7.80

Zu S. 77 des PaketpostTarifs.

ıı Von der Einfuhr ausgeschlossen: Opium zu Genußzwecken, außer auf Grund besonderer für jeden Fall einzuholender Genehmigung des Vertreters der Regierung.

1. über Bremen od. Hamburg.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Mexiko	durch Spediteure	a. Besondere Zollvorschriften. Den Postfrachtstücken, mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert, ist vom Absender eine **Faktura in doppelter Ausfertigung** offen beizufügen, die von dem mexikanischen Konsul, in dessen Bezirk der Absender wohnt, beglaubigt sein muß. Auf besonderen Antrag des Absenders kann die Faktura auch durch die Spediteure der Reichs-Postverwaltung beschafft werden. Wegen der in diesem Falle vom Absender im voraus zu entrichtenden Konsulatsgebühren s. S. 382. b. Einfuhrbeschränkungen usw. I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England sind außerdem ausgeschlossen Tabak, Zigarren, II Feuerwaffen des Systems Mauser, Kaliber 7 mm, dürfen, wenn sie an Privatpersonen gerichtet sind, nicht eingeführt werden. III Soweit die Beförderung auf dem S. 382 Nr. 75 an erster Stelle aufgeführten Leitwege (frei nach allen Postorten) erfolgt, sind außerdem die für Postpakete nach Mexiko geltenden Einfuhrbeschränkungen (S. 58 unter I) zu beachten.
Mozambique	durch Deutsche Ostafrika-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Natal	durch Deutsche Ostafrika-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70. Wegen der Notwendigkeit der Beifügung einer Rechnung bei den durch Spediteure beförderten Sendungen s. S. 385.
Neu-Caledonien	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Neu-Fundland	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
Neu-Seeland	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Neu-Süd-Wales	durch Spediteure	I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. II Verschlossene oder unverschlossene Briefe sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: lebende Tiere, Patronen jeder Art, Flüssigkeiten. IV Bei der Leitung über England sind außerdem ausgeschlossen: Tabak, Zigarren; Bei der Leitung über Bremen oder Hamburg direkt dürfen Opium (außer in Form von Arzneimitteln), ferner verarbeiteter Tabak, Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten nur eingeführt werden in Mengen von einem bestimmten Mindest-Reingewicht, das bei Opium auf 30 Pfund engl., bei verarbeitetem Tabak auf 20 Pfund engl., bei Schnupftabak auf 10 Pfund engl., bei Zigarren auf 30 Pfund engl., bei Zigaretten auf 20 Pfund engl. für jede Sendung festgesetzt ist. In geringeren Mengen wird die Einfuhr nur dann zugelassen, wenn die Zollbehörde die Überzeugung gewinnt, daß es sich um die Versendung von Warenproben handelt, oder daß die Gegenstände zum Privatgebrauch des Empfängers bestimmt sind; bei solchen Sendungen muß der Zoll gleich bei der Einfuhr erlegt werden.
Nicaragua	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Niederl. Antillen	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Niederl. Guyana	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Niederl. Indien	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Nigeria	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Orangefluß-Kolonie	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Panama	durch Spediteure	I Wegen Beifügung einer Konsulatsfaktura und Erhebung von Konsulats- und Nebengebühren bei den über England zu leitenden Sendungen s. S. 391. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere; bei der Leitung über England außerdem: Tabak, Zigarren, III Ferner sind von der Einfuhr ausgeschlossen: Kriegswaffen und Munition, ausgenommen für die Regierung.
Paraguay	durch deutsche Schiffsgesellschaften durch Spediteure	I Den Sendungen dürfen Briefe und Zeitungen nicht beigefügt sein. II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Patronen jeder Art, lebende Tiere.
Persien	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Peru	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
Philippinen	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Porto Rico	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71. Wegen der Notwendigkeit der Beifügung einer Rechnung bei gewissen Sendungen s. S. 393.
Portugiesisch-Guinea	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Portugiesisch-Indien	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Queensland	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Réunion	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Rhodesia	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Salvador	durch Spediteure	Wie nach ~~Bolivien, S. 71.~~ Honduras, S. 76
Samoa	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten	Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Pakete im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
San Domingo	durch Spediteure	Wie nach Bolivien, S. 71.
St. Helena	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
St. Pierre und Miquelon	durch Spediteure	Wie nach Bahama-Inseln, S. 71.
St. Thomas und Principe	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Sarawak	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Senegal	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Seychellen-Inseln	durch Spediteure	Wie nach Ascension, S. 71.
Siam	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Sierra Leone	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Span. Niederlassungen im Busen von Guinea	durch Woermann-Linie	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Straits Settlements	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Südaustralien	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Swasieland	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Tahiti	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Tasmanien	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Togo	im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten durch Spediteure	Wie nach Kamerun, S. 76.
Tonga-Inseln	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Transvaal	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70. Wegen der Beifügung einer Rechnung s. S. 404.
Tripolis (Afrika)	durch Spediteure	Wie nach Britisch-Nord-Borneo, S. 73.
Tunis	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70. [Für Postfrachtstücke nach Tunis über die Schweiz gelten dieselben Einfuhrbeschränkungen wie für die Postpakete nach Tunis (S. 66); außerdem sind die für die Schweiz geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 40) zu beachten.]
Uruguay	durch deutsche Schiffsgesellschaften durch Spediteure	Wie nach Paraguay, S. 79.
Venezuela	durch Spediteure	Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, lebende Tiere, Patronen jeder Art; verboten ist die Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial. Bei der Leitung über England sind außerdem ausgeschlossen: Tabak, Zigarren, Tabakfabrikate
Vereinigte Staaten von Amerika	durch Spediteure	a. Besondere Zollvorschriften. 1 In den **Zoll-Inhaltserklärungen** ist der Inhalt der Sendungen **genau** anzugeben. Eine unrichtige oder unvollständige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen zieht Beschlagnahme der Sendung oder Zollstrafe nach sich. Wenn die einzuführenden Gegenstände bereits im Gebrauch gewesen sind, so empfiehlt es sich, dies in den Zollinhaltserklärungen zu vermerken. [Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Posttrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

Zu S. 80 des Paketpostarifs.

1	2	3
Spanische Besitzungen in Marocco	durch Spediteure	Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen wie bei Postfrachtstücken nach Großbritannien und Irland über Hamburg (S. 18 u. f. unter 2. B und C). **Außerdem** ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Waffen, Tabak, Zigarren.

Land	Die Beförderung ab Bremen od. Hamburg erfolgt	Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.
Vereinigte Staaten von Amerika (Forts.)	durch Spediteure	a/ **Jeder Sendung,** ausgenommen den Paketen mit barem Geld, Banknoten oder Dokumenten, **muß eine Rechnung (Faktura) offen beigefügt sein.** In der Rechnung ist jede Ware für sich nach Gattung und Wert anzugeben; getrennt davon sind noch die Verpackungskosten und die etwaigen Vermittelungsgebühren (Kommission) ersichtlich zu machen. Beträgt der Wert mehr als 100 Dollars (420 M), so bedarf es der **Beglaubigung der Rechnung** durch einen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika. In anderen Fällen wird meistens die Unterzeichnung der Rechnung durch den Absender genügen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß bei einzelnen Sendungen von den Zollbehörden die Beibringung einer beglaubigten Rechnung verlangt wird. Bei Waren, die in vielen verschiedenen Preislagen vorkommen (z. B. Strumpfwaren, Spitzen, gestricktes Unterzeug usw.), empfiehlt sich die Beigabe einer beglaubigten Rechnung. II **Die Absender sind darauf aufmerksam zu machen,** daß die Zölle in den Vereinigten Staaten in der Regel nach dem Wert der Waren erhoben werden und daß es daher **notwendig** ist, in den Zollinhaltserklärungen und Rechnungen **den wirklichen Wert** der Sendungen anzugeben. Die Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes hat erhöhte Zollgebühren zur Folge. Andererseits darf der Wert nicht unter dem wirklichen Markt- oder Kaufpreise des Paketinhalts angegeben werden; zu niedrige Wertangabe kann Zollstrafen, u. U. sogar Beschlagnahme und Verlust der Sendung nach sich ziehen. **Ferner sind die Einlieferer darauf hinzuweisen,** daß die am Bestimmungsort zur Erhebung gelangenden Zollgebühren für viele Gegenstände ungewöhnlich hoch sind; beispielsweise werden für fertige Kleiderstoffe 35 Prozent vom Wert und außerdem 50 Cents für jedes Pfund erhoben.† b. Einfuhrbeschränkungen. I Es ist nicht zulässig, bei Postfrachtstücken nach dem Innern der Vereinigten Staaten zu verlangen, daß die Weiterbeförderung von New York aus unter Zollverschluß (in bond) zu geschehen habe. II Die Versendung von verschlossenen oder unverschlossenen Briefen oder Paketen mit Schriften ist verboten; jedoch kann den Warensendungen eine offene Rechnung beigepackt sein. Die Angaben in derartigen Rechnungen müssen mit den Angaben in den Begleitpapieren genau übereinstimmen; Abweichungen ziehen große Weiterungen und nicht selten erhebliche Zollstrafen nach sich. III Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Patronen jeder Art; lebende Tiere. IV Zigarren und Zigaretten dürfen in geringeren Mengen als 3000 Stück nicht versandt werden. Im übrigen muß verarbeiteter Tabak bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika in Pakete von 1, 2, 4, 8 und 16 Unzen (16 Unzen = 1 amerik. Pfund) verpackt sein. V Wein, Branntwein und andere Spirituosen in Fässern von weniger als 14 Gallons (53 l) Inhalt sind unzulässig. In Flaschen oder Krügen können in die Vereinigten Staaten von Amerika Wein, Branntwein und sonstige Spirituosen unter der Bedingung eingeführt werden, daß das betreffende Frachtstück nicht weniger als je 12 Flaschen (Krüge) enthält oder daß bei geringerem Inhalt der Zoll für 12 Flaschen (Krüge) entrichtet wird.
Victoria	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Walfischbay	durch Spediteure	Wie nach Angola, durch Woermann-Linie, S. 71.
Westaustralien	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Zanzibar	durch Deutsche Ostafrika-Linie	Wie nach Aden, durch Deutsche Ostafrika-Linie, S. 70.
	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.
Zululand	durch Spediteure	Wie nach Aden, durch Spediteure, S. 70.

Zur Beachtung. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** zu Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg s. S. 70.

† Heben von Main östl. bis zum Mark 1 Dollar
sind zollfrei, wenn auf der Zoll weniger als 1 Dollar
betragen sollen (Vergl. a III)

Zu S. 81 des PaketpostTarifs.

†

Für alle Sendungen jedoch, deren steuerbarer Wert weniger als 1 Dollar beträgt, wird kein Zoll erhoben, wenn zugleich auch der eigentlich fällige Zoll weniger als 1 Dollar ausmacht. Diese Vergünstigung gilt für alle nicht von der Einfuhr ausgeschlossenen Waren.

2. Beförderung von Postfrachtstücken über Triest.

a. Für alle in Betracht kommenden Länder gelten folgende Bestimmungen:

I Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

II Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Flüssigkeiten, Opium, lebende Tiere: Gegenstände, deren Einfuhr im Bestimmungslande verboten ist.

III Die Beifügung von Briefen ist nicht gestattet.

IV Außerdem sind die für Österreich geltenden Durchfuhrbeschränkungen (S. 28) zu beachten.

b. Außer den Vorschriften unter a. gelten für einzelne Länder folgende besonderen Vorschriften:

I Egypten: Die für Postpakete nach Egypten geltenden besonderen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen (S. 54) sind zu beachten.

II Neu-Süd-Wales: Verarbeiteter Tabak, Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten dürfen nach Neu-Süd-Wales nur in Mengen von einem bestimmten Mindest-Reingewicht eingeführt werden. Dieses ist festgesetzt: bei verarbeitetem Tabak auf 20 Pfund engl., bei Schnupftabak auf 10 Pfund engl., bei Zigarren auf 30 Pfund engl., bei Zigaretten auf 20 Pfund engl. für jede Sendung. In geringeren Mengen wird die Einfuhr nur dann zugelassen, wenn die Zollbehörde die Überzeugung gewinnt, daß es sich um die Versendung von Warenproben handelt, oder daß die Gegenstände zum Privatgebrauch des Empfängers bestimmt sind; bei solchen Sendungen muß der Zoll gleich bei der Einfuhr erlegt werden.

III Zanzibar: Die für Postpakete nach Zanzibar geltenden Einfuhrbeschränkungen (S. 69) sind zu beachten.

---

3. Beförderung von Postfrachtstücken über die Schweiz und Italien (Genua).

a. Für alle in Betracht kommenden Länder gelten dieselben besonderen Zollvorschriften, Bestimmungen über die Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen wie für Postfrachtstücke nach Italien (S. 22). Zu verlangen, daß die Postfrachtstücke im Bestimmungslande zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen, ist nicht statthaft.

b. Für Neu-Süd-Wales gilt außerdem folgendes: Spirituosen sind nur in Mengen von mindestens 2 Gallons (1 Gallon = 4,5 *l*) zur Einfuhr zugelassen. Opium außer in Form von Arzneimitteln, verarbeiteter Tabak, Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten dürfen nur in Mengen von einem bestimmten Mindest-Reingewicht eingeführt werden; dieses ist bei Opium auf 30 Pfund engl., bei verarbeitetem Tabak auf 20 Pfund engl., bei Schnupftabak auf 10 Pfund engl., bei Zigarren auf 30 Pfund engl., bei Zigaretten auf 20 Pfund engl. für jede Sendung festgesetzt. In geringeren Mengen wird die Einfuhr nur dann zugelassen, wenn die Zollbehörde die Überzeugung gewinnt, daß es sich um die Versendung von Warenproben handelt, oder daß die Gegenstände zum Privatgebrauch des Empfängers bestimmt sind; bei solchen Sendungen muß der Zoll gleich bei der Einfuhr erlegt werden.

3a. Beförderung von Postfrachtstücken über Brig (Simplon) — Genua.

Für alle in Betracht kommenden Länder gelten folgende Bestimmungen:

i die **Zollinhaltserklärungen** müssen ganz **genau** ausgefüllt werden, namentlich darf Reingewicht und wirklicher Wert der einzelnen Warengattungen nicht fehlen.

ii Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

iii Die Beifügung von Briefen ist nicht gestattet.

iv Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Munition sowie alle Gegenstände, deren Einfuhr im Bestimmungslande verboten ist. Tabak und Saccharin dürfen nur mit Bewilligung des Finanzministeriums in Rom durch Italien durchgeführt werden. Das vom Versender einzuholende Bewilligungsattest ist den Begleitpapieren beizufügen.

4. Beförderung von Postfrachtstücken über Belgien (Ostende) und England.

a. Für alle in Betracht kommenden Gebiete gelten folgende Bestimmungen:

ı Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Postfrachtstücke im Bestimmungslande zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen.

ıı Im übrigen finden die für Postfrachtstücke nach Großbritannien und Irland über Belgien (Ostende) geltenden besonderen Zollvorschriften, Bestimmungen über die Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen (S. 18 u. f.) Anwendung.

b. Außer den Vorschriften unter a. gelten für einzelne Länder folgende besonderen Vorschriften:

ı Capkolonie: Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Trauben, Weinstöcke, Schnittlinge, Teile von Weinstöcken, Bäume, Pflanzen, Knollen, Wurzeln, Zwiebeln oder Teile dieser Gegenstände.

ıı Länder Amerikas:

Nach allen Ländern Amerikas ist die Versendung von Zigarren in geringeren Mengen als 3 000 Stück, von Wein, Branntwein und anderen Spirituosen in geringeren Mengen als 14 Gallons unzulässig.

Columbien, Republik: Die Einfuhr von Kriegswaffen und Munition, ausgenommen für die Regierung, ist verboten.

Guatemala: Tabak in Blättern darf überhaupt nicht, verarbeiteter Tabak nur bis zum Meistgewicht von 5 Pfund englisch ($2^1/_4$ kg) eingeführt werden.

Mexiko: Feuerwaffen des Systems Mauser, Kaliber 7 mm, die für Privatpersonen bestimmt sind, dürfen nicht eingeführt werden.

Panama, Republik: Wie nach Columbien, Republik.

Venezuela: Die Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial ist verboten.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Jeder Sendung muß eine Rechnung (Faktura) offen beigefügt sein. Übersteigt der Wert der Sendung 20 £ (400 ℳ oder 500 Fr.), so bedarf diese Rechnung der Beglaubigung durch einen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika. In anderen Fällen wird in der Regel die Unterzeichnung der Rechnung durch den Absender genügen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß bei einzelnen Sendungen von den amerikanischen Zollbehörden die Beibringung einer beglaubigten Rechnung verlangt wird.

Verarbeiteter Tabak muß in Pakete von 1, 2, 4, 8 und 16 Unzen (16 Unzen = 1 amerik. Pfund) verpackt sein.

ıı Neu-Süd-Wales: Spirituosen sind nur in Mengen von mindestens 2 Gallons (1 Gallon = 4,5 *l*) zur Einfuhr zugelassen, Opium (außer in Form von Arzneimitteln), verarbeiteter Tabak, Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten dürfen nur in Mengen von einem bestimmten Mindest-Reingewicht eingeführt werden; dieses ist bei Opium auf 30 Pfund engl., bei verarbeitetem Tabak auf 20 Pfund engl., bei Schnupftabak auf 10 Pfund engl., bei Zigarren auf 30 Pfund engl., bei Zigaretten auf 20 Pfund engl. für jede Sendung festgesetzt. In geringeren Mengen wird die Einfuhr nur dann zugelassen, wenn die Zollbehörde die Überzeugung gewinnt, daß es sich um die Versendung von Warenproben handelt, oder daß die Gegenstände zum Privatgebrauch des Empfängers bestimmt sind; bei solchen Sendungen muß der Zoll gleich bei der Einfuhr erlegt werden.

Zu S. 84 des PaketpostTarifs (Vorbemerkungen).

Gesetzliche Grundlage.

Für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen usw. mit der Post finden die Vorschriften der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 und die zu deren Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung; für die Einfuhr kommen ferner die zum Schutze gegen den Koloradokäfer (Kartoffelkäfer) und die San José-Schildlaus erlassenen Vorschriften in Betracht. Die danach für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen usw. geltenden Bestimmungen sind im folgenden zusammengestellt. Soweit für die Grenzbezirke Ausnahmen gestattet sind, werden diese den beteiligten Postanstalten durch die O. P. D. mitgeteilt.

3. Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen usw. nach und aus Deutschland.

Vorbemerkungen.

Gesetzliche Grundlage.

~~I Für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen usw. mit der Post finden auf Grund der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen usw. (vgl. Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1883, S. 149, 153 und 242) die nachstehenden Vorschriften Anwendung. Soweit in den Grenzbezirken Ausnahmen gestattet sind, wird dies den beteiligten Postanstalten durch die O. P. D. mitgeteilt.~~

An der Reblaus-Konvention beteiligte Staaten.

II Die an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten sind: Belgien, Frankreich (ausschl. Algerien), Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Serbien, Spanien.

A. Einfuhr von Pflanzen usw. nach Deutschland.

Von der Einfuhr ausgeschlossene Pflanzen usw.

I Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Reben, gleichviel ob sie zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie alle sonstigen Teile des Weinstocks, insbesondere auch Rebenblätter, ferner ausgerissene Weinstöcke, trockenes Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchte Weinpfähle und Weinstützen.

Zur Einfuhr zugelassene Früchte, Bodenerzeugnisse usw.

II Zum freien Verkehr sind zugelassen: Wein, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art*), abgeschnittene Palmenzweige, Lorbeerblätter, Lorbeerzweige und sonstiges Bindegrün; ferner Trauben und Trester, sofern die unter III aufgeführten besonderen Vorschriften beachtet sind.

Zu den zum freien Verkehr zugelassenen Bodenerzeugnissen gehören auch Blumenzwiebeln (mit Ausnahme der ausgetriebenen, die Blätter und Wurzeln entwickelt haben), Speisezwiebeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Lauch, Knoblauch, Champignons, Trüffeln, frische Spargel, Artischocken. Kartoffeln sind nur dann zum freien Verkehr zugelassen, wenn sie nicht aus Amerika stammen. Die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken oder sonstigen Gegenständen, die zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln gedient haben, ist zur Verhütung der Einschleppung des Koloradokäfers (Doryphora) verboten.

Sondervorschriften für die Einfuhr von Trauben, Trestern.

III Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs ist nur gestattet, wenn

1. zur Verpackung der Trauben keine Rebenblätter verwendet sind;
2. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind;
3. die Trauben der Weinlese in gut verschlossenen Fässern eingestampft sind, die einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sind, daß sie kein Teilchen von Erde oder Rebe an sich tragen;
4. die Trester sich in gut verschlossenen Kisten oder Fässern befinden.

Die Sendungen mit Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern dürfen, behufs Prüfung auf die Zulässigkeit der Einfuhr, nur über die auf S. 89 bezeichneten Zollämter eingeführt werden.

→

Zu S. 84 des PaketpostTarifs (Fußnote).

→ *) Frisches Obst und frische Obstabfälle aus Amerika und aus Japan sowie das zugehörige Verpackungsmaterial dürfen nicht eingeführt werden, sofern bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den Waren oder dem Verpackungsmaterial festgestellt wird.

Vorschriften für die Einfuhr bewurzelter Gewächse (ausschl. Rebe).

IV Bewurzelte Gewächse mit Ausschluß der Reben dürfen aus allen Ländern eingeführt werden, jedoch ist die Einfuhr der nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, ~~die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen~~, über die Grenzen des Reiches nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:†)

Verkehr aus Konventions-Ländern und aus Rußland.

I. Im Verkehr aus den bei der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten (s. S. 84 Vorbemerkungen unter n), sowie im Verkehr aus Rußland:

Einfuhr nur über bestimmte Zollämter.

1. Die Einfuhr der nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, darf nur über die auf S. 89 bezeichneten Zollämter erfolgen. (Bei diesen Zollämtern müssen die mit der Post aus dem Ausland eingehenden Sendungen mit Pflanzen usw. auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden. Es ist daher nicht gestattet, die Sendungen unbeanstandet in das Deutsche Reich einzulassen und erst durch die Post-Zollabfertigungsstelle des Bestimmungsorts jener Prüfung zu unterziehen.)

Verpackung; beizufügende Erklärung des Absenders und behördliche Bescheinigung.

~~** 2. Die Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nötigen Untersuchungen gestatten, verpackt~~*) sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus der hervorgeht, daß

a. die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
b. jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
c. auf ihr sich keine Niederlage von Reben befindet;
d. wenn auf ihr von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektion und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Dieser amtlichen Bescheinigung bedarf es im Verkehr zwischen den Vertragsstaaten nicht bei Sendungen aus solchen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind.

Die im Reichsgebiet belegenen, unter amtlicher Kontrole stehenden Gartenbau- usw. Anlagen werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Auf Grund der Veröffentlichungen erhalten die beteiligten Postanstalten besondere Anweisung von der vorgesetzten O. P. D.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

a. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
b. den Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
c. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
d. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
e. die Unterschrift des Absenders tragen.

3. Die Grenz-Eingangs-Postanstalten haben die Übernahme von Sendungen, die ihnen den obigen Vorschriften zuwider vom Auslande zugehen sollten, zu verweigern.

Verfahren mit vorschriftswidrigen Sendungen; Pflichten der Postanstalten.

4. Stellt sich während der Beförderung im Reichs-Postgebiet heraus, daß eine aus dem Auslande herrührende Sendung den vorstehend bezeichneten Anforderungen nicht genügt, so ist sie auf Kosten des Verpflichteten nach dem Orte der Herkunft zurückzuschicken oder, nach

Zu S. 85 des Paketpostarifs.

XX

2. Die Gegenstände müssen in Kisten, Körbe oder sonstige verschlossene Behältnisse fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß sie die nötigen Untersuchungen gestatten. Sie müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung

Zu S. 85 des Paketpostarifs.

X

†) Zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus dürfen lebende Pflanzen und frische Pflanzenabfälle aus Amerika, und Japan, ferner Fässer, Kisten und sonstige Gegenstände, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Waren oder Abfälle gedient haben, nicht eingeführt werden. Jedoch sind zur Einfuhr aus Amerika zugelassen: Wasserpflanzen aller Art und Teile davon, ferner alle unterirdisch wachsenden Pflanzenteile, wie z. B. Knollenzwiebeln und unterirdisch wachsende Stengelteile (Rhizomen), auch wenn diese entwickelte Triebe besitzen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu lebenden Bäumen oder Sträuchern aller Art gehören. Im weiteren ist die Einfuhr von lebenden Landpflanzen oder Teilen davon sowie von Sämlingen, Setzlingen und dergl. aus Amerika gestattet, vorausgesetzt, daß es sich nicht um lebende Bäume oder Sträucher handelt und daß eine fachmännische Untersuchung auf San José-Schildlaus befriedigend ausfällt.

~~††) Im Verkehr mit Belgien müssen die Gegenstände in Kisten, Körbe oder sonstige verschlossene Behältnisse verpackt sein.~~

*) Pakete mit Pflanzen aus Rußland, die ohne eine derartige Bescheinigung eingehen, unterliegen den Vorschriften unter II. S. 86/87 (Verkehr aus den bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht beteiligten Staaten).

Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten. In letzterem Falle muß der Empfänger die Annahme der Sendung ausdrücklich erklärt und die auf ihr etwa haftenden Portobeträge usw. entrichtet haben. Ergibt sich dagegen der Verdacht, daß die Sendung von der Reblaus infiziert ist, so hat die Postanstalt ohne Verzug der Ortspolizeibehörde zum weiteren Verfahren Anzeige zu erstatten. Finden demnächst die zu Rat gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen davon auf der Sendung oder ihrem Inhalt vor, so ist die Sendung nebst dem Verpackungsmaterial sofort durch Feuer zu vernichten; über den Hergang ist eine Verhandlung aufzunehmen. Über jeden Fall, in dem das Eingreifen der Ortspolizeibehörde hat in Anspruch genommen werden müssen, ist unverzüglich an die vorgesetzte O. P. D. zu berichten.

5. Findet die Rücksendung eines Pakets oder die Einleitung des vorbezeichneten Verfahrens bei einer Unterwegs-Postanstalt statt, so hat diese unter genauer Bezeichnung der Sendung an die Postanstalt am Bestimmungsort sofort eine Meldung zu erlassen. Die Bestimmungs-Postanstalt hat, wenn es sich um ein vom Unterwegsort aus nach dem Abgangsorte zurückgesandtes Paket handelt, die Postpaketadresse mit einem entsprechenden Vermerk an die betreffende deutsche Auswechselungs-Postanstalt zu senden. Das Porto für die Rücksendung des Pakets ist in solchem Falle nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke in Ansatz zu bringen. Handelt es sich dagegen um ein durch Feuer vernichtetes Paket, so hat die Bestimmungs-Postanstalt unter Vorlegung der Postpaketadresse an die vorgesetzte O. P. D. zu berichten. Letztere hat dann wegen Benachrichtigung des Absenders das Geeignete wahrzunehmen.

Verkehr aus anderen Ländern.

II. Im Verkehr aus den bei der internationalen Reblaus-Konvention **nicht** beteiligten Staaten mit Ausschluß von Rußland.

Einfuhr nur über bestimmte Zollämter.

1. Die Einfuhr der nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, ~~die aus Pflanzschulen, Gewächshäusern oder Gärten stammen~~, darf nur über die auf S. 89 bezeichneten Zollämter erfolgen.

Verpackung.

2. Die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß eine genaue Untersuchung der Gewächse selbst wie der Verpackung erfolgen kann.

Erklärung des Absenders.

3. Der Absender der Gewächse hat der Sendung eine Erklärung beizugeben, durch welche er

a. sich zur Tragung der Kosten der Untersuchung verpflichtet,
b. den Empfänger der Sendung oder einen im Reichsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten des Empfängers zur Entrichtung der Kosten beauftragt.

Vorbedingung für die Einfuhr.

4. Die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziff. 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Reblaus die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Verfahren mit vorschriftswidrigen Sendungen; Pflichten der Postanstalten.

5. Die Grenz-Eingangs-Postanstalten haben die Übernahme von Sendungen, die ihnen den Vorschriften unter Ziff. 1 und 2 zuwider vom Auslande zugehen sollten, zu verweigern.

6. Fehlt die Erklärung des Absenders (Ziff. 3.), so hat die Eingangsstelle (Ziff. 1) den Empfangsberechtigten hiervon mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß die Sendung nur nach Entrichtung der Untersuchungskosten verabfolgt werde. Erfolgt hierauf binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung nicht, so wird die Sendung auf Kosten des Verpflichteten nach dem Orte der Herkunft zurückgeschickt oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer vernichtet.

7. Die vorschriftsmäßig beschaffenen Sendungen gehen behufs der Untersuchung (Ziff. 4) auf die Zollämter über. Wenn sich bei der Untersuchung die Reblaus oder verdächtige Anzeichen davon finden, so wird die Sendung nebst dem Verpackungsmaterial sofort durch Feuer vernichtet und über den Hergang eine Verhandlung aufgenommen.

8. Der Grenz-Eingangs-Postanstalt liegt ob, die Rückgabe der Sendungen nach erfolgter Untersuchung oder, im Falle der Vernichtung einer Sendung, den Eingang der bezüglichen Mitteilung zu überwachen. Nachricht über die Vernichtung ist unter Beifügung der Postpaketadresse an die Aufgabe-Postanstalt zu geben. Ist die Postanstalt des Grenz-Eingangsortes nicht zugleich Empfangs-Postanstalt des ausländischen Frachtkartenschlusses, zu dem die vernichtete Sendung gehört, so erfolgt die Benachrichtigung durch Vermittelung der letztgedachten Postanstalt. Außerdem muß die Bestimmungs-Postanstalt verständigt werden.

Die Verrechnung der verauslagten Untersuchungskosten oder die Anrechnung der Beträge in den Karten nach dem Auslande behufs Einziehung vom Absender hat nach den Grundsätzen über die Verrechnung der Zollgebühren (vgl. A. D. A. Abschn. V, 1 Anl. 1 Ausf. Best. zu § 8) zu erfolgen.

B. Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland

nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten, nämlich nach

Belgien	Niederlande	Schweiz
Frankreich (ausschl. Algerien)	Österreich-Ungarn	Serbien
Italien	Portugal	Spanien.
Luxemburg	Rumänien	

(Wegen etwaiger Ausnahmen von den nachstehenden Vorschriften in den Grenzbezirken s. S. 84 Vorbemerkungen unter 1.)

Von der Ausfuhr ausgeschlossene Pflanzen usw.

I Die Ausfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen sowie von Rebblättern (als Verpackungsmaterial oder sonst) aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten ist verboten.

II Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln und Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet der genannten Staaten ist verboten, falls nicht der eine oder andere dieser Staaten die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat. Eine solche Genehmigung haben Belgien und Frankreich ausgesprochen. Sendungen mit Rebpflänzlingen usw. müssen in fest mit Schrauben verschlossenen, trotzdem aber leicht durchsuchbaren Holzkisten verpackt sein. Im Verkehr mit Belgien muß den Begleitpapieren eine Einfuhrbewilligung des belgischen Ministeriums des Innern beiliegen. In Frankreich werden Rebpflänzlinge usw. vom Auslande nur auf ausdrückliche Ermächtigung des französischen Ministers für Ackerbau zur Einfuhr zugelassen. Diese ist vom Empfänger der Sendung einzuholen und wird nur dann erteilt, wenn der Bestimmungsort in einem Bezirke (arrondissement, canton, commune) liegt, in dem der Anbau ausländischer Reben gestattet ist. Die Einfuhr in Frankreich hat ausschließlich über folgende französische Zollämter stattzufinden: Petit-Croix, Belfort, Avricourt, Nancy, Moncel, Pagny-sur-Moselle, Batilly, Audun-le-Roman.

Zur Ausfuhr zugelassene Früchte, Bodenerzeugnisse usw.

III Zum freien Verkehr sind zugelassen: Wein, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art, abgeschnittene Palmenzweige, Lorbeerblätter, Lorbeerzweige und sonstiges Bindegrün; ferner Trauben und Trester, sofern die unter IV aufgeführten besonderen Vorschriften beachtet sind.

Zu den zum freien Verkehr zugelassenen Bodenerzeugnissen gehören auch Blumenzwiebeln (mit Ausnahme der ausgetriebenen, die Blätter und Wurzeln entwickelt haben), Speisezwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Lauch, Knoblauch, Champignons, Trüffeln, frische Spargel, Artischocken.

Sondervorschriften für die Ausfuhr von Trauben, Trestern.

IV Die Ausfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Trestern nach den an der Internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten ist nur gestattet, wenn

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind;

2. die Trauben der Weinlese in gut verschlossenen Fässern eingestampft sind, die einen Raumgehalt von wenigstens 5 hl haben und derart gereinigt sind, daß sie kein Teilchen von Erde oder Rebe an sich tragen;
3. die Trester sich in gut verschlossenen Kisten oder Fässern befinden.

Vorschriften für die Ausfuhr von Pflänzlingen, Sträuchern usw. (ausschl. Rebe).

v Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, dürfen nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten nur unter der Bedingung ausgeführt werden, daß

1. die Ausfuhr ausschließlich über die zu diesem Behufe von den beteiligten Staaten für ihr Gebiet bezeichneten Zollämter (s. das Verzeichnis S. 90) stattfindet und
2. die in Rede stehenden Gegenstände hinsichtlich der Verpackung, sowie der beizufügenden Bescheinigungen des Absenders und der zuständigen Behörde den auf S. 85 unter I 2 bezeichneten, für die Einfuhr solcher Gegenstände gestellten Anforderungen genügen.

Diese Bestimmungen beziehen sich, was die Ausfuhr nach Portugal betrifft, nur auf Postfrachtstücke. In Postpaketen dürfen nach Portugal Sträucher, lebende Pflanzen und nicht gewaschene Wurzelknollen überhaupt nicht eingeführt werden.

Sondervorschriften für die Durchfuhr durch Österreich-Ungarn.

vi Die Vorschriften über die Ausfuhr von Pflanzen usw. aus Deutschland finden auch auf die Durchfuhr durch Österreich-Ungarn Anwendung. Jedoch können, unabhängig von diesen Vorschriften, die nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, durch Österreich-Ungarn durchgeführt werden, wenn die Durchfuhr unter zollamtlichem Kolloverschluß und unter Zollkontrolle erfolgt.

Pflichten der Postanstalten.

vii Die Postanstalten haben bei der Annahme und Leitung von Sendungen mit Pflanzen usw. nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten die vorstehenden Bestimmungen zu beachten.

C. Durchfuhr von Pflanzen usw. durch Deutschland.

Durchfuhr von Bodenerzeugnissen aller Art unter Zollverschluß.

i Die Durchfuhr von Bodenerzeugnissen jeder Art ist, unabhängig von den für die Einfuhr maßgebenden Bestimmungen, gestattet, wenn diese Erzeugnisse unter Zollverschluß und zwar unter Kolloverschluß (nicht unter Gesamtverschluß in verschlossenen Wagen usw.) durch das Reichsgebiet befördert werden. In ausgehender Richtung sind hierbei die Vorschriften für die Ausfuhr zu beachten. Die Durchfuhr kann über alle zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten Zollämter stattfinden; letzteren sind die Sendungen mit dem Antrag auf Anlegung des Kolloverschlusses oder Ausstellung eines Begleitscheins postseitig vorzuführen. Wegen Behandlung der Begleitscheinstücke vgl. die Vorschriften im Abschnitt II des Post-Zollregulativs (A. D. A. Abschn. V, 1 Anlage 1).

Dasselbe gilt von der Durchfuhr von Tafeltrauben, die entgegen den für die Einfuhr von Tafeltrauben gegebenen Bestimmungen (S. 84 A unter m) in Fässer verpackt sind. Voraussetzung ist hierbei, daß der amtliche Zollverschluß der Fässer die Möglichkeit ihrer Öffnung während der Beförderung durch das Reichsgebiet ausschließt. Zu dem Zwecke müssen die Fässer in Überfässer ohne Spund und Zapfenöffnung verpackt und, ebenso wie die Überfässer, aus starkem Holz mit fest eingesetzten Böden und fest aneinander gefügten Dauben gearbeitet sein. Der Zollverschluß muß an den Überfässern und zwar derart angelegt sein, daß jede einzelne Daube an beiden Enden da, wo sie über den Boden der Fässer hinausragt, durchbohrt und mit einer Schnur kreuzweise durchzogen und daß das Ende der Schnur durch den gleichfalls zu durchbohrenden Boden über dessen Mitte gelegt, gehörig verknotet und mit amtlichen Bleien versehen ist.

Durchfuhr von Pflanzen usw. ohne Zollverschluß.

ii Gehen zur Durchfuhr durch Deutschland bestimmte Sendungen mit Pflanzen usw. ohne Zollverschluß ein, so unterliegen sie denselben Bedingungen wie Pflanzen- usw. Sendungen, die nach Deutschland eingeführt werden sollen (s. S. 84 uf. A. Einfuhr von Pflanzen usw. nach Deutschland).

A. Verzeichnis der deutschen Zollämter, über die

a) **Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Trester;**

b) **die nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien,** die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, nach Deutschland **eingeführt** werden dürfen.

Bundesstaat	Zollämter
Preußen	Hauptzollamt Aachen einschl. der Zollabfertigungsstellen Bhf Templerbend und Güterbahnhof Nebenzollamt Bentheim Nebenzollamt Borken Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cleve Hauptzollamt Danzig Hauptzollamt Emmerich einschl. der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Hauptzollamt Eydtkuhnen Hauptzollamt Flensburg Hauptzollamt Geestemünde Nebenzollamt Gronau (Westf.) Hauptzollamt Hadersleben Nebenzollamt Halbstadt Nebenzollamt Herbesthal Hauptzollamt Kaldenkirchen einschl. der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Hauptzollamt Kiel Hauptsteueramt Königsberg (Pr.) Hauptzollamt Liebau (Schles.) Zollexpedition Bhf Luxemburg Hauptzollamt Malmedy Hauptzollamt Myslowitz Nebenzollamt Oderberg Hauptzollamt Pillau Nebenzollamt Seidenberg Hauptsteueramt Stettin Nebenzollamt I Straelen Nebenzollamt Weener Hauptzollamt Wolgast
Bayern	Nebenzollamt Schärding a. Inn Hauptzollamt Simbach
Sachsen	Nebenzollamt Bodenbach Nebenzollamt Reitzenhain Hauptzollamt Schandau Nebenzollamt Tetschen Nebenzollamt Voitersreuth Nebenzollamt Warnsdorf Hauptzollamt Zittau
Württemberg	Hauptzollamt Friedrichshafen
Baden	Zollabfertigungsstelle Basel Bhf Nebenzollamt Erzingen Hauptzollamt Konstanz Hauptzollamt Säckingen Zollabfertigungsstelle Schaffhausen Bhf Hauptsteueramt Singen Zollabfertigungsstelle Waldshut Bhf
Oldenburg	Nebenzollamt I Nordenham
Elsaß-Lothringen	Nebenzollamt I Amanweiler Nebenzollamt I Altmünstorol Nebenzollamt I Basel Nebenzollamt I Chambrey Nebenzollamt I Dt. Avricourt Nebenzollamt I Diedolshausen Nebenzollamt I Fentsch Nebenzollamt I Markirch Nebenzollamt I Novéant Nebenzollamt I Saales Nebenzollamt II Urbeis
~~Hamburg~~	~~Hamburg*)~~
~~Bremerhaven~~	~~Bremerhaven*)~~ Bremen*)
~~Lübeck~~	~~Hauptzollamt Lübeck~~

≠ *) ~~Die Überwachung der für die Einfuhr der nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge usw. erlassenen Vorschriften liegt ob:~~
in Hamburg: hinsichtlich der an den Quais zur Landung kommenden Gewächse der Hamburger Quaiverwaltung in Verbindung mit den der Hamburgischen Deputation für indirekte Steuern und Abgaben unterstellten Steuerposten; hinsichtlich der sonst eintreffenden Gewächse den letztgedachten Steuerposten;
~~in Bremerhaven und Bremen: den Hafenbehörden in Verbindung mit dem Bremischen Generalsteueramt.~~

12

Zu S. 89 des PaketpostTarifs (Fußnote).

≠ *) Die Eingangsabfertigung von bewurzelten Gewächsen und sonstigen Vegetabilien erfolgt in **Hamburg durch das** Deklarationsbureau der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben im Einvernehmen **mit der Kai**verwaltung. Den obengenannten Zollstellen liegt nur die Kontrolle darüber ob, daß jede Pflanzensendung **mit einem** von dem Deklarationsbureau ausgestellten Attest über die Untersuchung der Sendung auf Reblaus **oder über die Herkunft** aus einer rebfreien Gärtnerei versehen ist.

Zu Nr. 14 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

A. Verzeichnis der deutschen Zollämter, über die

a) **Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Trester;**

b) **die nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien,** die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, nach Deutschland **eingeführt** werden dürfen.

Bundesstaat	Zollämter
Preußen	Hauptzollamt Aachen einschl. der Zollabfertigungsstellen Bhf Templerbend und Güterbahnhof ~~Rothe Erde bei Aachen~~
	Nebenzollamt Bentheim
	Nebenzollamt Borken
	Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cleve
	Hauptzollamt Danzig
	~~Nebenzollamt Drieditz~~ (gut!)
	Hauptzollamt Emmerich einschl. der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof
	Hauptzollamt Eydtkuhnen
	Hauptzollamt Flensburg
	Hauptzollamt Geestemünde
	Nebenzollamt Gronau (Westf.)
	Hauptzollamt Hadersleben
	Nebenzollamt Halbstadt
	Nebenzollamt Herbesthal
	~~Hauptzollamt Kaldenkirchen einschl. der~~ Zollabfertigungsstelle ~~am~~ Bahnhof Kaldenkirchen
	Hauptzollamt Kiel
	Hauptsteueramt Königsberg (Pr.)
	Hauptzollamt Lieban (Schles.)
	Zollexpedition Bhf Luxemburg
	Hauptzollamt Malmedy Nebenstelle (Schles.)
	Hauptzollamt Myslowitz
	Nebenzollamt Oderberg
	~~Hauptzollamt~~ Pillau
	Nebenzollamt Seidenberg
	Hauptsteueramt Stettin
	Nebenzollamt I Straelen
	Nebenzollamt Weener
	Nebenzollamt Woyens
	Nebenzollamt Ziegenhals
Bayern	Nebenzollamt Eisenstein
	Nebenzollamt Eger
	Hauptzollamt Furth (Wald)
	Nebenzollamt Kufstein
	Hauptzollamt Lindau
	Nebenzollamt Obernzell
	Hauptzollamt Passau
	Nebenzollamt Salzburg
	Nebenzollamt Schärding a. Th.
	Hauptzollamt Simbach
Sachsen	Nebenzollamt Bodenbach
	Nebenzollamt Reitzenhain
	Hauptzollamt Schandau
	Nebenzollamt Tetschen
	Nebenzollamt Voitersreuth
	Nebenzollamt Warnsdorf
	Hauptzollamt Zittau
Württemberg	Hauptzollamt Friedrichshafen
Baden	Zollabfertigungsstelle Basel Bhf
	Nebenzollamt Erzingen
	Hauptzollamt Konstanz
	Hauptzollamt Säckingen
	Zollabfertigungsstelle Schaffhausen Bhf
	Hauptsteueramt Singen
	Zollabfertigungsstelle Waldshut Bhf
Oldenburg	Nebenzollamt I Nordenham
Elsaß-Lothringen	Nebenzollamt I Amanweiler
	Nebenzollamt I Altmünsterol
	Nebenzollamt I Basel
	Nebenzollamt I Chambrey
	Nebenzollamt I Dt. Avricourt
	Nebenzollamt I Diedolshausen
	Nebenzollamt I Fentsch
	Nebenzollamt I Markirch
	Nebenzollamt I Novéant ~~Corny~~
	Nebenzollamt I Saales
	Nebenzollamt II Urbeis
Hamburg	Hauptzollamt Jonas*)
	Hauptzollamt St. Annen*)
	Zollabfertigungsstelle St. Pauli*)
	Zollabfertigungsstelle in der Meyerstraße*)
Bremen	Hauptzollamt Bremen
	~~Hauptzollamt Bremerhaven~~
Lübeck	Hauptzollamt Lübeck.

≠ ~~*) Die Überwachung der für die Einfuhr der nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge usw. erlassenen Vorschriften liegt ob:~~

in Hamburg: hinsichtlich der an den Quais zur Landung kommenden Gewächse der Hamburger Quaiverwaltung in Verbindung mit den der Hamburgischen Deputation für indirekte Steuern und Abgaben unterstellten Steuerposten; hinsichtlich der sonst eintreffenden Gewächse den letztgedachten Steuerposten;

~~in Bremerhaven und Bremen: den Hafenbehörden in Verbindung mit dem Bremischen Generalsteueramt.~~

12

Zu S. 89 des PaketpostTarifs (Fußnote).

≠ *) Die Eingangsabfertigung von bewurzelten Gewächsen und sonstigen Vegetabilien erfolgt in **Hamburg durch das** Deklarationsbureau der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben im Einvernehmen **mit der** Kaiverwaltung. Den obengenannten Zollstellen liegt nur die Kontrolle darüber ob, daß jede Pflanzensendung **mit einem** von dem Deklarationsbureau ausgestellten Attest über die Untersuchung der Sendung auf Reblaus **oder über die Herkunft** **aus einer** rebfreien Gärtnerei versehen ist.

Zu Nr. 14 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

B. Verzeichnis der fremden Zollämter,

über welche die **nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien,** die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus Deutschland nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten **ausgeführt** werden dürfen.

Land	Ausfuhr kann erfolgen über folgende fremde Zollstellen
Belgien	die an der Eisenbahn gelegenen belgischen Zollämter
Frankreich	Audun-le-Roman Avricourt Batilly Belfort Moncel Nancy Pagny-sur-Moselle Paris Petit-Croix
Italien	s. unter Österreich und Schweiz
Luxemburg	Luxemburg Bhf Ulflingen
Niederlande	Amsterdam Arnheim Enschede Groningen Haag Neuschanz Nymwegen Oldenzaal Rotterdam St. Pieter (Maastricht)
Niederlande (Forts.)	Vaals Velldricht Venlo Wyck (Maastricht) Zevenaar
Österreich-Ungarn*) nebst **Rumänien, Serbien, Italien** im Durchgange durch Österreich	Ala Bodenbach Bregenz Eger Furth (Wald) Halbstadt Jägerndorf Bhf Kufstein Liebau (Schles.) Lindau Mittelwalde (Schles.) Oderberg (Bhf) Oswieçim Passau Reichenberg Salzburg Seidenberg (Oberlausitz) Simbach Szczakowa Tetschen ~~Troppau~~ Warnsdorf Ziegenhals Zittau
Portugal (nur Postfrachtstücke)	die Zollämter des festländischen Königreichs und der benachbarten Inseln
Rumänien	s. unter Österreich
Schweiz nebst **Italien** im Durchgange durch die Schweiz	Basel Emmishofen Erzingen (Baden) Konstanz Kreuzlingen Laufenburg Lyssbüchel Riehen Romanshorn Rorschach Säckingerbrücke b. Stein (Aargau) Schaffhausen Singen (Baden) Tägerwilen Thayngen Waldshut (Baden)
Serbien	s. unter Österreich
Spanien	Irun Port-Bou

*) In Österreich-Ungarn sind außer den oben genannten Zollstellen ermächtigt, die mit der Post aus dem Ausland über die für den Pflanzenverkehr geöffneten Grenzzollämter eingehenden Pflanzensendungen abzufertigen:

a. die österreichischen Hauptzollämter Brünn, Czernowitz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Linz, Olmütz, Pilsen, Prag, Trautenau, Triest, Villach, Wien;

b. die ungarischen Zollämter Agram (Zágráb), Arad, Budapest, Debreczyn, Esseg (Eszék), Großwardein (Nagy várad), Hermannstadt (Nagyszeben), Kaschau (Kassa), Klausenburg (Kolozsvár), Oedenburg (Sopron), Preßburg (Pozsony), Raab (Györ), Szeged, Temesvar.

B. Verzeichnis der fremden Zollämter,

über welche die **nicht zur Kategorie der Rebe gehörenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien,** die aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus Deutschland nach den an der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten **ausgeführt** werden dürfen.

Land	Ausfuhr kann erfolgen über folgende fremde Zollstellen
Belgien	die an der Eisenbahn gelegenen belgischen Zollämter
Frankreich*)	Audun-le-Roman Avricourt Batilly Belfort Moncel Nancy Pagny s. Moselle Paris Petit-Croix
Italien	je nach dem Leitwege wie bei Frankreich, Österreich-Ungarn und der Schweiz
Luxemburg	Luxemburg Bhf Ulflingen
Niederlande	Amsterdam Arnheim Enschede Groningen Haag Neuschanz Nymwegen Oldenzaal Rotterdam St. Pieter (Maastricht) Vaals Venlo Wyck (Maastricht) Zevenaar
Österreich-Ungarn	Aia Bodenbach Braunau (Böhmen) Braunau (Inn) Bregenz Brünn Budapest Budweis Dzieditz Eger ~~Feldkirch~~ Furth (Wald) Graslitz Halbstadt Heinersdorf Innsbruck Jägerndorf Bhf Karlsbad Kolin Kufstein Liebau (Schlesien) ~~Lindau (Bodensee)~~ Linz Mähr. Schönberg Mittelsteine Neutitschein Oderberg Bhf Olmütz Orsova Oswieçin Passau Pfronten-Steinach Pilsen Prag Reichenberg Salzburg Schärding
Österreich-Ungarn (Forts.)	Seidenberg (Oberlausitz) Simbach (Inn) Szczakowa Tetschen Trautenau Triest Voitersreuth Warnsdorf Weipert Bhf Wels Wien Ziegenhals Zittau
Portugal*) (nur Postfrachtstücke)	die Zollämter des festländischen Königreichs und der benachbarten Inseln
Rumänien	wie bei Österreich
Schweiz	Basel Konstanz Kreuzlingen Romanshorn Rorschach Schaffhausen Singen (Amt Konstanz) Waldshut
Serbien	wie bei Österreich
Spanien*)	Badajoz Fuentes de Oñoro Irun Port-Bou Tuy Valencia de Alcántara

*) Bei der Beförderung über zwischenliegende Länder hinweg hat die Leitung über die bei diesen Ländern aufgeführten Zollstellen zu erfolgen.

Abteilung A. Postpakete.

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete.

		Seite
§ 1.	Begriff »Postpaket«. Meistgewicht	93
§ 2.	Postpaketadresse	94
§ 3.	Aufschrift	95
§ 4.	Verpackung	95
§ 5.	Verschluß	96
§ 6.	Größenverhältnisse	96
§ 7.	Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände	96
§ 8.	Leitung	97
§ 9.	Erhebung des Portos	98
§ 10.	Wertangabe	98
§ 11.	Eingeschriebene Postpakete	99
§ 12.	Dringende Postpakete	99
§ 13.	Nachnahme	99
§ 14.	Zollfrankozettel	101
§ 15.	Eilbestellung	102
§ 16.	Rückscheine	102
§ 17.	Gewährleistung	103
§ 18.	Nachsendung	104
§ 19.	Unbestellbare Postpakete	105
§ 20.	Niederschlagung von Zollgebühren usw.	107
§ 21.	Zurückziehung und Änderung der Aufschriften	109
§ 22.	Nachfrageschreiben	110

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete.

§ 1. Begriff „Postpaket". Meistgewicht.

i Die in der »Abteilung A Postpakete« des Paketposttarifs enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auf diejenigen Pakete, die mit anderen Ländern

a. auf Grund der Washingtoner Postpaket-Übereinkunft vom 15. Juni 1897 oder
b. auf Grund besonderer Abkommen, deren Bestimmungen soviel als möglich denen der internationalen Postpaket-Übereinkunft entsprechen,

ausgetauscht werden. Diese Pakete werden **Postpakete** genannt. Mit welchen Ländern ein Austausch von Postpaketen stattfindet, ist aus dem alphabetisch geordneten »Tarif für Postpakete« (S. 123 bis 161) zu ersehen. In diesem Tarif sind die Länder, mit denen der Austausch der Postpakete auf Grund der internationalen Postpaket-Übereinkunft erfolgt, mit **V (Vereinsverkehr)** bezeichnet.

Auf den Paketverkehr mit Osterreich-Ungarn nebst Liechtenstein finden die Bestimmungen des Wechselverkehrs Anwendung.

ii Der Postpaketdienst wird durch die Postverwaltungen (in Belgien, Frankreich und Spanien durch die Eisenbahngesellschaften) wahrgenommen.

Abweichend von der Regel, enthält der Tarif für Postpakete bei einigen Ländern (Angola, Cypern, Goldküste, Griechenland, Großbritannien und Irland, Portugiesisch-Guinea, Spanische Besitzungen, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika) neben den Vorschriften über die durch die Postanstalten beförderten Postpakete auch die Versendungsbedingungen für solche Pakete (Postfrachtstücke), die nicht durch die Postanstalten des Bestimmungslandes sondern durch Vermittelung von Schiffsgesellschaften oder Spediteuren befördert werden. Durch wen in diesen Fällen die Beförderung bewirkt wird, ist bei den einzelnen Ländern vermerkt.

iii Postpakete (i) sind nur bis zum Gewichte von 5 kg zugelassen. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern eine niedrigere Gewichtsgrenze besteht, ist dies in Sp. 4 des Tarifs für Postpakete ersichtlich gemacht. Hinsichtlich der Berechnung des Gewichts der Postpakete ist, den Fall eines offenbaren Irrtums ausgenommen, die Ansicht der Aufgabe-Postanstalt maßgebend.

iv Bei der Beurteilung, ob ein Paket zur Versendung als Postpaket geeignet ist, sind die in dem Tarif für Postpakete aufgeführten besonderen Versendungsbedingungen zugrunde zu legen. **Insbesondere ist darauf zu achten:**

ob etwa das zulässige Meistgewicht überschritten ist,
ob bezüglich der Größenverhältnisse Beschränkungen bestehen,
ob auf dem vom Absender gewählten Leitwege Postpakete versandt werden können,

und, wenn es sich um ein Paket mit Wertangabe oder Nachnahme handelt,

ob Wertangabe oder Nachnahme zugelassen und der etwaige Meistbetrag der Wertangabe oder Nachnahme innegehalten ist.

Außerdem ist besonders zu prüfen, ob sich die Sendung ihrem Inhalte nach zur Versendung als Postpaket eignet.

v **Es gilt als Grundsatz, daß Pakete, die den Bedingungen für Postpakete entsprechen, als solche zu behandeln sind.**

Hiervon bestehen **folgende Ausnahmen:**

a. Im Verkehr mit denjenigen Ländern, bei denen im Tarif für Postpakete außer den Vorschriften für die durch die Postanstalten zu befördernden Postpakete auch die

Versendungsbedingungen für die durch Schiffsgesellschaften oder Spediteure zu befördernden Pakete angegeben sind (II, letzter Abs.), steht den Absendern, wenn nicht im Tarif ausdrücklich eine gegenteilige Bestimmung vorgesehen ist, die Wahl frei, ob die Sendungen durch Vermittelung der Postanstalten oder der Schiffsgesellschaften usw. befördert werden sollen.

b. Nach der **Argentinischen Republik, Brasilien, Uruguay** können Pakete, die den Bedingungen für Postpakete entsprechen würden, auf Wunsch der Absender durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften versandt werden. Zu vergl. die Vermerke bei diesen Ländern im Tarif für Postpakete.

VI Alle Pakete, die nicht unter den Begriff »Postpaket« (I, erster Abs.) fallen, werden als **Postfrachtstücke** bezeichnet. Vergl. § 1 der Allg. Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke, S. 179. Im Verkehr mit überseeischen Ländern verursacht die Versendung von Paketen in Form von Postfrachtstücken — falls die Beförderung nicht im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten (näheres S. 339) stattfinden kann — höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Umständlichkeiten. **Es liegt daher im Interesse der Absender,** Pakete nach überseeischen Gebieten möglichst (u. U. durch Teilung des Inhalts in mehrere Sendungen) so einzurichten, daß sie als **Postpakete** befördert werden können. Die Absender sind in geeigneten Fällen hierauf aufmerksam zu machen.

§ 2. Postpaketadresse bei Postpaketen.

I Zu jedem Postpaket muß vom Absender eine Postpaketadresse ausgefertigt werden, zu der das für Paketsendungen nach dem Ausland (einschl. deutsche Schutzgebiete und Österreich-Ungarn) bestimmte Formular A. 20 aus hellgrauem Papier (in deutscher und französischer Sprache) zu benutzen ist. Die Aufschrift der Postpaketadresse muß mit der des Postpakets (§ 3, I) übereinstimmen. Wegen der etwaigen Vermerke für den Fall der Unbestellbarkeit s. § 3, III.

II Mehrere, jedoch höchstens drei gewöhnliche Postpakete, die von demselben Absender an denselben Empfänger gerichtet sind, können mittels einer Postpaketadresse versandt werden. Dagegen muß für jedes Wertpaket (außer im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein) und für jedes Nachnahmepaket eine besondere Postpaketadresse ausgefertigt werden. Die Versendung von Postpaketen und Postfrachtstücken auf Grund derselben Postpaketadresse ist nicht statthaft; jedoch können im Verkehr mit Luxemburg und mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein Pakete bis 5 kg und solche über 5 kg auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden. In den Zeiten, in denen die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Postpaketadresse zu versenden, für den inneren deutschen Verkehr aufgehoben ist (§ 12, V der Postordnung), ist dem Publikum in seinem eigenen Interesse auch für den Auslandsverkehr zu empfehlen, zu jedem Paket besondere Begleitpapiere anzufertigen.

III Der Abschnitt der Postpaketadresse darf vom Absender zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden; den Absendern ist anzuraten, diese Angabe nicht zu unterlassen. In gewissen Fällen (s. Sp. 11 des Tarifs für Postpakete) muß Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Ob sonstige schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt zulässig sind, ist in Sp. 11 des Tarifs vermerkt.

IV Wegen der Vermerke auf den Postpaketadressen über Leitung, Wertangabe, Einschreibung, dringende Beförderung, Nachnahme, Zollfrankozettel, Eilbestellung, Rückscheine s. §§ 8 und 10 bis 16; wegen der Vermerke über die Beifügung von Ursprungszeugnissen, Begleitscheinen usw. s. S. 4 § 1, VIII und § 2 der allgemeinen Zollvorschriften.

v Wegen Angabe der Zahl der Zollinhaltserklärungen auf den Postpaketadressen s. S. 4 § 1, vi der allgemeinen Zollvorschriften.

vi Auf den Postpaketadressen zu Wertpaketen muß sich ein Abdruck des Siegels, mit dem die Sendung verschlossen ist, befinden. Einzelne Ausnahmen hiervon sind in Sp. 11 des Tarifs für Postpakete vermerkt.

§ 3. Aufschrift der Postpakete.

i Jedes Postpaket muß in lateinischer Schrift die genaue Adresse des Empfängers tragen. Die Aufschrift darf nicht mit Stift hergestellt werden. Den Absendern ist anzuraten, auf den Postpaketen ihren Namen und Wohnort zu vermerken.

Bei Postpaketen, die gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen sowie sonstige wertvolle Gegenstände enthalten, muß die Adresse auf die Umhüllung selbst geschrieben werden.

ii Die in § 2, iv bezeichneten Vermerke müssen z. F. auch auf den Postpaketen selbst niedergeschrieben werden.

iii Der Absender eines Postpakets kann bei dessen Auflieferung das Verlangen aussprechen, daß das Paket für den Fall der Unbestellbarkeit sofort zurückgesandt oder einem anderen Empfänger zugestellt werde. Das Verlangen muß in einer im Bestimmungslande bekannten Sprache sowohl auf dem Postpaket als auch auf der Postpaketadresse angegeben werden. Pakete mit lebenden Tieren nach Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein, ~~die unter Nachnahme versandt werden sollen~~, **müssen** in der Aufschrift und auf der Postpaketadresse einen Vermerk darüber tragen, wie mit der Sendung verfahren werden soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener amtlicher Benachrichtigung in Empfang genommen hat. Näheres s. Handbuch für den Wechselverkehr.

§ 4. Verpackung der Postpakete.

i Die Verpackung der Postpakete muß dem Inhalte der Sendungen und der Dauer der Beförderung angemessen sein und den Inhalt derart schützen, daß ihm ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist.

ii Postpakete nach überseeischen Gebieten sind besonders haltbar zu verpacken, weil die Pakete und Paketsäcke bei den Verladungen im Schiffsverkehr nicht immer in schonender Weise behandelt werden können. Kisten aus dünnen und wenig widerstandsfähigen Brettern dürfen zur Verpackung nicht verwendet werden.

iii Flüssigkeiten und leicht schmelzende Körper sind in doppelten Behältnissen zu befördern. Zwischen dem ersten (Flasche, Flakon, Topf, Kästchen usw.) und dem zweiten (Metall- oder widerstandsfähige Holzkiste) ist ein Raum zu lassen, der mit Sägespänen, Kleie oder einem anderen aufsaugenden Stoff auszufüllen ist.

iv Soweit Zündhütchen, Metallpatronen und Artilleriezündungen zulässig sind (§ 7 unter i, letzter Abs.), müssen sie in Kisten oder Fässer fest von innen und außen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann.

v Uber die besonderen Anforderungen, die im Verkehr mit einzelnen Ländern bezüglich der Verpackung der Postpakete gestellt werden, enthält der Tarif für Postpakete die nötigen Angaben.

Zu S. 95 des Paketpostarifs.

f 25/06 Bei Paketen nach Cuba kann der Absender außerdem verlangen, daß die Sendung dem Empfänger nachgesandt oder daß dieser ein zweites Mal benachrichtigt werde.

Zu S. 95, § 4, v des Paketpostarifs.

v Sendungen mit Zelluloid oder Zelluloidwaren müssen, soweit sie nach dem Auslande zugelassen sind (§ 7 unter 1, letzter Abs.), wie folgt, verpackt sein: Zelluloid als Rohstoff darf nur in festen Holzkisten versandt werden; bei Zelluloidwaren ist, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, eine Verpackung von starker Pappe zugelassen. Im Verkehr mit Rußland und im Durchgange durch Rußland müssen auch die Zelluloidwaren stets in festen Kisten aus Holz oder Metall verpackt sein, und zwar auch dann, wenn die Waren nur zum Teil aus Zelluloid gefertigt sind.

Alle derartigen Sendungen müssen sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung in einer den Inhalt deutlich angebenden Weise, tunlichst durch weiße Klebezettel mit schwarzem Aufdrucke »Zelluloid« gekennzeichnet sein.

§ 5. Verschluß der Postpakete.

I Jedes Postpaket muß durch Lacksiegel, Bleisiegel oder durch ein anderes Mittel mit eigenem Gepräge oder Abzeichen des Absenders verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Wertangabe können zum Verschluß Siegelmarken benutzt werden.

II Die im Verkehr mit einzelnen Ländern bezüglich des Verschlusses der Postpakete zu beachtenden besonderen Vorschriften sind aus dem Tarif für Postpakete zu ersehen.

§ 6. Größenverhältnisse der Postpakete.

I Ob sperrige Postpakete zugelassen sind, ist aus Sp. 7 des Tarifs für Postpakete ersichtlich. Wegen der Taxierung der sperrigen Postpakete s. § 9 Erhebung des Portos unter II.

Als sperrig werden diejenigen Postpakete angesehen, die

a. in irgend einer Richtung $1^1/_2$ m überschreiten oder
b. sich wegen ihrer Form, ihres Umfanges oder ihrer Zerbrechlichkeit nicht leicht mit anderen Paketen verladen lassen oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, wie Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, leere Käfige oder Käfige mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten oder andere Kisten in Packen, Möbel, Korbwaren, Blumentische, Kinderwagen, Spinnräder, Fahrräder usw.

II Soweit sperrige Postpakete nicht zugelassen sind, unterliegen die Postpakete bezüglich der Ausdehnungsgrenzen und der Raumgröße gewissen Beschränkungen. Das Nähere hierüber ergibt sich aus Sp. 7 des Tarifs für Postpakete.

Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Ausdehnungsgrenzen und der Raumgröße bestehenden Beschränkungen sind Postpakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) ohne Sperrgutzuschlag zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel sind im Tarif besonders vermerkt.

III Für die Taxierung als Sperrgut sowie hinsichtlich der Berechnung der Raumgröße oder der Ausdehnung der Postpakete ist, den Fall eines offenbaren Irrtums ausgenommen, die Ansicht der Aufgabe-Postanstalt maßgebend.

IV Beispiele für die Berechnung der Raumgröße von Postpaketen:

a. Länge 50 cm, Breite 25 cm, Höhe 20 cm. Die Raumgröße beträgt dann:
$50 \times 25 \times 20 = 25\,000$ Kubikzentimeter = **25 Kubikdezimeter.**
b. Länge 40 cm, Breite 30 cm, Höhe 20 cm. Die Raumgröße beträgt dann:
$40 \times 30 \times 20 = 24\,000$ Kubikzentimeter = **24 Kubikdezimeter.**
c. Länge 40 cm, Breite 24 cm, Höhe 26 cm. Die Raumgröße beträgt dann:
$40 \times 24 \times 26 = 24\,960$ Kubikzentimeter = **24,96 Kubikdezimeter.**

§ 7. Von der Beförderung in Postpaketen ausgeschlossene Gegenstände.

I Postpakete, die explodierende oder leicht entzündliche Stoffe sowie im allgemeinen gefährliche Gegenstände enthalten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Zu den Gegenständen dieser Art gehören: Zündmittel, Schießmittel und Sprengstoffe, z. B. Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle, Knallsilber, Sprengöl, Nitroglycerin, Amorces (Zündblättchen für Salonpistolen); Feuerwerkssätze und Feuerwerkskörper, u. a. auch Schellack und Strontian, sofern diese beiden Stoffe miteinander vermischt, zusammengebracht oder zusammengeschmolzen sind; Reib- oder Streichzünder und Zündhölzchen jeder Art (auch die im Geschäfts-

verkehr als »Wachskerzchen« bezeichneten Wachsstreichzünder); Phosphor, Knallkorke, Radfahrerbomben und Knallerbsen; Calciumkarbid, gefettete Wolle, gefirnißte Baumwolle, selbstentzündliche Kohle; Mineralsäuren; Flüssigkeiten, die leichter entzündlich sind, als Petroleum vom Entflammungspunkt 21°, z. B. Schwefeläther, Benzin und Collodium; flüssige Kohlensäure, flüssige Luft.

Zu den nicht zugelassenen Gegenständen gehören auch zur Verwendung für Handschußwaffen bestimmte Zündhütchen und Metallpatronen sowie nicht sprengkräftige Artilleriezündungen. Doch sind diese Gegenstände im Verkehr mit verschiedenen Ländern (s. unter »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.«, S. 6 uf.) zur Beförderung zugelassen, wenn sie ausreichend sicher (§ 4 unter iv) verpackt sind.

ii Von der Beförderung sind ferner ausgeschlossen Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten der öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird. Hierzu gehören insbesondere Sendungen mit beleidigenden oder unsittlichen Angaben oder Abbildungen.

iii Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- und sonstigen Gesetze oder Verordnungen der beteiligten Länder nicht gestattet ist, dürfen in die Postpakete nicht aufgenommen werden; die Einfuhr-, Durchfuhr- usw. Beschränkungen sind von den Absendern sorgfältig zu beachten. Wegen der näheren Einzelheiten s. Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.«

iv Briefe oder Mitteilungen, die die Eigenschaft einer Korrespondenz haben, dürfen den Postpaketen nicht beigepackt werden, wenn nicht in der Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« das Gegenteil angegeben ist. Es ist jedoch gestattet, in ein Postpaket eine offene Rechnung einzuschließen, die keine anderen Angaben enthält als solche, die das Wesen der Rechnung ausmachen. Ferner ist die Einlegung einer einfachen Abschrift der Aufschrift mit Angabe der Adresse des Absenders gestattet.

v Gemünztes Geld, Gold- und Silbersachen und andere kostbare Gegenstände sind im Verkehr mit denjenigen Ländern, die Wertangabe zulassen, von der Versendung in Postpaketen **ohne** Wertangabe ausgeschlossen. Blattgold und Blattsilber fallen — außer im Verkehr mit Italien und der Schweiz — nicht unter dieses Verbot.

§ 8. Leitung der Postpakete.

i Welche Leitwege für Postpakete zur Verfügung stehen, ist in Sp. 3 des Tarifs für Postpakete angegeben. Wo in dem Tarif die Leitung über Frankreich vorgeschrieben ist, sind die Sendungen auf dem direkten Wege über Elsaß-Lothringen zu befördern. Wo Hamburg und Bremen als Leitort angegeben ist, erfolgt die Beförderung ab Hamburg oder Bremen zur See.

ii Wenn mehrere Leitwege zur Verfügung stehen, ist sowohl auf der Sendung selbst als auch auf der zugehörigen Postpaketadresse zu vermerken, auf welchem Wege das Paket dem Bestimmungslande zugeführt werden soll.

Die Bestimmung des Leitweges ist im allgemeinen Sache des Absenders; die Postanstalten haben darauf hinzuwirken, daß der Absender den Leitweg selbst angibt. Hat der Absender keinen Leitweg vorgeschrieben, so ist die Sendung, wenn nicht im einzelnen Falle besondere Gründe für die Wahl eines anderen Leitwegs sprechen, auf dem im Tarif an erster Stelle vorgesehenen Wege zu befördern. Diejenigen Wege, bei denen im Tarif »Auf Verlangen des Absenders« vermerkt ist, dürfen in jedem Falle nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders gewählt werden.

[Fortsetzung nächste Seite]

→ Zelluloid als Rohstoff sowie Zelluloidwaren sind, wenn nicht in der Abt. »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« das Gegenteil angegeben ist, bei ausreichender Verpackung (s. § 4 unter v) zur Versendung zugelassen.

Bei Begleitschein-Stücken (s. S. 4 § 2 der allgemeinen Zollvorschriften) ist darauf zu achten, daß die Pakete derjenigen Grenz-Ausgangsstelle zugeführt werden, die etwa im Zollbegleitschein als Erledigungsamt angegeben ist.

Es ist **zu beachten,** daß die für die verschiedenen Leitwege geltenden Versendungsbedingungen vielfach voneinander abweichen, und daß daher Sendungen, die den für den einen Weg in Betracht kommenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, u. U. auf einem anderen Wege als Postpakete versandt werden können.

§ 9. Erhebung des Portos für Postpakete.

I Für Postpakete besteht **Frankierungszwang,** wenn nicht in den Sp. 3 bis 5 des Tarifs für Postpakete das Gegenteil vermerkt ist.

II Für Postpakete ohne Wertangabe kommt die in Sp. 4/5 des Tarifs für Postpakete bezeichnete Gebühr zur Erhebung; sie wird für sperrige Postpakete (§ 6 Größenverhältnisse unter 1) um 50% erhöht, wenn nicht in Sp. 7 des Tarifs besondere Sperrguttaxen vermerkt sind. Die Gebühr bezeichnet das Franko bis zum Bestimmungsort in allen denjenigen Fällen, in denen die fremde Verwaltung die Beförderung bis zum Bestimmungsort übernimmt; im anderen Falle sind die Sendungen nicht bis zum Bestimmungsorte, sondern nur bis zur nächst vorliegenden Postanstalt oder Eisenbahnstation oder bis zum Landungshafen (näheres in Sp. 2 des Tarifs für Postpakete) frankiert.

III Zu der unter II bezeichneten Gebühr tritt bei Postpaketen mit Wertangabe die Versicherungsgebühr (§ 10 Wertangabe unter IV) und bei Postpaketen mit Nachnahme die Nachnahmegebühr (§ 13 Nachnahme unter II) hinzu. Wegen sonstiger u. U. zu erhebender Gebühren s. § 11 Eingeschriebene Postpakete, § 12 Dringende Postpakete, § 15 Eilbestellung, § 16 Rückscheine, § 18 Nachsendung, § 19 Unbestellbare Postpakete, § 21 Zurückziehung usw., § 22 Nachfrageschreiben.

IV Für die Bestellung der Postpakete und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten kann vom Empfänger eine besondere Gebühr erhoben werden, deren Gesamtbetrag 25 Ct. für jedes Paket nicht übersteigen darf. Wegen Erhebung einer solchen Gebühr in Deutschland s. Weltpost-Handbuch, Anm. zu Art. 7 der Postpaket-Übereinkunft.

V Wegen der im Verkehr mit Luxemburg, Österreich-Ungarn, der Schweiz geltenden Portofreiheiten für gewisse Pakete s. A. D. A. Abschn. III, 1 (Beilage A zu Anl. 8).

§ 10. Wertangabe bei Postpaketen.

I Im Verkehr mit welchen Ländern und bis zu welchem Meistbetrage bei Postpaketen Wertangabe zugelassen ist, ergibt sich aus Sp. 8 des Tarifs für Postpakete.

II Der Absender eines Postpakets mit Wertangabe hat den Wert in der Markwährung sowohl in der Aufschrift des Pakets als auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Durchstreichungen oder Änderungen des angegebenen Betrags, selbst anerkannte, sind nicht gestattet. Zu jedem Postpaket mit Wertangabe muß der Absender (außer im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein) eine besondere Postpaketadresse ausfertigen.

III Die Aufgabe-Postanstalt hat den in der Markwährung angegebenen Wertbetrag nach dem Verhältnisse von 80 Mark = 100 Franken (1 Mark = 1¼ Frank) in die Frankenwährung umzuwandeln und den Wert in Franken unter oder neben der ursprünglichen Wertangabe in Zahlen zu vermerken. Pfennigbeträge sind dabei unberücksichtigt zu lassen und Bruchteile eines Franken für einen vollen Franken zu rechnen. Eine Tabelle zur Umrechnung der Wertbeträge befindet sich auf S. 162. Im Verkehr mit Luxemburg, Österreich-Ungarn, der Schweiz kann von der Umrechnung des Wertbetrags in die Frankenwährung abgesehen werden.

Wegen Beklebung der Postpakete mit Wertangabe und der zugehörigen Adressen mit dem Zettel »Valeur déclarée« durch die Grenz-Ausgangs-Postanstalt s. Weltposthandbuch Art. VII der Vollzugsordnung zur Postpaket-Übereinkunft.

IV Für Postpakete mit Wertangabe wird erhoben:

a. dasselbe Porto wie für ein Postpaket ohne Wertangabe (§ 9),

b. eine Versicherungsgebühr, die nach den Angaben in Sp. 9 des Tarifs für Postpakete zu berechnen und eintretendenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden ist. (Ausgerechnete Beträge an Versicherungsgebühr S. 162 bis 165.)

§ 11. Eingeschriebene Postpakete.

I Postpakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung im Verkehr mit Luxemburg, Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Hawai, Philippinen, Porto Rico versandt werden.

II Für eingeschriebene Postpakete kommt neben dem gewöhnlichen Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. zur Erhebung. Die Sendungen und die zugehörigen Postpaketadressen sind vom Absender mit dem Vermerk »Einschreiben« zu versehen.

§ 12. Dringende Postpakete.

I Im Verkehr mit Luxemburg können gewöhnliche Postpakete jedes Inhalts, im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein gewöhnliche Postpakete mit befruchtetem Fischlaich, auf der ganzen Beförderungsstrecke (vom Aufgabeorte bis zum Bestimmungsort) als dringende Pakete behandelt werden. Wegen der Taxierung der dringenden Pakete im Verkehr mit diesen Ländern s. den Tarif für Postpakete.

II. Im übrigen können gewöhnliche Postpakete nach dem Ausland (auch gewöhnliche Postpakete nach Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein mit anderem Inhalt als befruchtetem Fischlaich) auf Wunsch der Absender bis zur deutschen Grenze als dringende Pakete befördert werden. Für solche Postpakete hat der Absender neben dem gewöhnlichen Porto eine besondere Gebühr von 1 ℳ zu entrichten; diese Gebühr ist auf der Postpaketadresse in Freimarken zu verrechnen und verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Aufgabegebiets. Die Grenz-Ausgangs-Postanstalten haben die Sendungen dieser Art wie andere Postpakete nach dem Auslande zu behandeln, haben aber mit erhöhter Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß die Sendungen mit dem nächsten benutzbaren Paketkartenschluß weitergesandt werden.

III Die Kennzeichnung der dringenden Pakete nach dem Ausland (I und II) und der zugehörigen Postpaketadressen hat in derselben Weise wie im inneren deutschen Verkehr (Postordnung § 24) zu erfolgen.

§ 13. Nachnahme bei Postpaketen.

I Im Verkehr mit welchen Ländern und bis zu welchem Meistbetrage Postpakete mit Nachnahme belastet werden können, ergibt sich aus Sp. 10 des Tarifs für Postpakete. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender in der Markwährung sowohl in der Aufschrift des Pakets wie auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Änderungen oder Streichungen des Nachnahmebetrags, selbst anerkannte, sind nicht gestattet. Zu jedem Postpaket mit Nachnahme muß eine besondere Postpaketadresse ausgefertigt werden. Die Beklebung der Postpakete mit Nachnahme und der zugehörigen Adressen mit dem Zettel »Nachnahme Remboursement« (A. D. A. Abschn. V 2 § 17) liegt der Aufgabe-Postanstalt ob.

II Für die mit Nachnahme belasteten Postpakete wird außer dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme (§ 9) eine Nachnahmegebühr von 1 Pfennig für jede Mark und jeden Teil einer Mark, mindestens aber 20 Pf. (im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein sowie mit Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar mindestens 10 Pf.)

erhoben. Die Nachnahmegebühr ist eintretendenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

III Wegen der Abwickelung der auf Postpaketen haftenden Nachnahmen s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 66. Wegen der Umwandlung der in den Frachtkarten aus fremden Ländern eingetragenen, nicht in der Markwährung angerechneten Nachnahmen auf Postpaketen s. Weltpost-Handbuch (Anmerkung zu Art. XIII der Postpaket-Übereinkunft).

IV Die nachträgliche Streichung oder Änderung von Nachnahmen ist bei Postpaketen im Verkehr mit den unter v bezeichneten Ländern unter den für die Zurückziehung von Postpaketen und die Änderung von Aufschriften festgesetzten Bedingungen (§ 21) gestattet. Zur Stellung eines Antrags dieser Art ist nur der Absender befugt. Geht von einer fremden Dienststelle die Mitteilung ein, daß der Empfänger eines Postpakets mit Nachnahme dieses ohne Zahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Betrags anzunehmen bereit sei, so ist der Absender hiervon kostenfrei zu benachrichtigen. Mit Nachnahme nicht behaftete Postpakete nachträglich mit Nachnahme zu belasten, ist nicht gestattet.

V Die Länder, im Verkehr mit denen die nachträgliche Streichung oder Änderung von Nachnahmen gestattet ist, sind:

Land	Von den deutschen Aufgabe-Postanstalten zu richten: Anträge wegen Nachnahme-Streichung	Anträge wegen Nachnahme-Änderung	Bemerkungen
Deutsche Schutzgebiete ...	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
Belgien	Bestimmungs-Postanstalt oder -Eisenbahnstation. (Näheres S. 111)		Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	Militär-Post- und Telegraphen-Direktion in Sarajevo.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Bulgarien	Direction Générale des Postes à Sofia. (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
China, deutsche Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
Dänemark	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
Egypten (nur über Triest)	Direction Générale des Postes à Alexandrie. (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
Finnland	Bestimmungs-Postanstalt in Finnland, Helsingfors.		
Frankreich	Bestimmungs-Eisenbahnstation. (Näheres S. 113 Sp. 3) (Abfassung in französischer Sprache.)		Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Italien	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Luxemburg	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.

Land	Von den deutschen Aufgabe-Postanstalten zu richten: Anträge wegen Nachnahme-Streichung	Anträge wegen Nachnahme-Änderung	Bemerkungen
Marocco, deutsche Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
Montenegro	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
Niederlande	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Norwegen	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Portugal mit Azoren, Madeira	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)		
Rumänien	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
Schweden	General-Postverwaltung in Stockholm.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Schweiz	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
Serbien	Bureau de Poste à Belgrade (gare) (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
Türkei a. deutsche Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
b. österreichische Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.

§ 14. Zollfrankozettel bei Postpaketen.

I Die Zollbeträge und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren (Kosten für Verzollung usw.) sind von den Empfängern der Postpakete zu zahlen; im Verkehr mit denjenigen Ländern jedoch, nach denen Zollfrankozettel zugelassen sind (Sp. 11 des Tarifs für Postpakete), kann der Absender die Tragung der Gebühren übernehmen.

II Wünscht der Absender eines Postpakets, daß seine Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren usw. überliefert werde, so muß er dies auf der Postpaketadresse und der Sendung selbst durch den leserlichen und in die Augen fallenden Vermerk „franc de droit“

§ 14. Zollfrankozettel; § 15. Einstellung; § 16. Rückscheine.

(frei von Zollgebühren zuzustellen) ausdrücken. Auch muß sich der Absender bei der Auflieferung der Sendung schriftlich verpflichten, die Zollgebühren usw. nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

~~II In den unter I bezeichneten Fällen hat die Aufgabe-Postanstalt den Begleitpapieren einen Frankozettel beizufügen und das Paket nebst der Postpaketadresse durch Klebezettel (»Franc de droit, Frei von Zollgebühren«) zu kennzeichnen. Näheres s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 4.~~

III Die Beträge auf den vom Auslande zurückkommenden Frankozetteln sind von den Grenz-Eingangs-Postanstalten im Verkehr mit Österreich-Ungarn nach der den Auswechselungs-Postanstalten gelieferten besonderen Umrechnungstabelle, im Verkehr mit anderen Ländern nach den für Postanweisungen aus Deutschland geltenden Umrechnungstabellen (Abt. C des Briefposttarifs) in die Markwährung umzuwandeln; in beiden Fällen ist der berechnete Betrag auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden. Die Umrechnung unterbleibt jedoch bei Frankozetteln des Durchgangsverkehrs, die in der Frankenwährung angerechnet werden und in derselben Währung weiterzurechnen sind, ausgenommen die Fälle, wo die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt, die die Weiterrechnung zu besorgen hat, in Bayern oder Württemberg liegt; in diesen letzteren Fällen, sowie dann, wenn in Frankenwährung angerechnete und nach einem Lande mit Frankenwährung bestimmte Frankozettel nicht in dieser sondern in der Markwährung weiterzurechnen sind, hat die Umrechnung nach dem Satze von 100 Fr. = 80 ℳ. ohne Abrundung stattzufinden.

IV Wegen der weiteren Behandlung der vom Auslande zurückkommenden Frankozettel s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 55. Die einem zurückkommenden Frankozettel beiliegenden Zollquittungen sind dem Absender gegen Zahlung des Betrags mit dem Frankozettel auszuhändigen.

§ 15. Eilbestellung bei Postpaketen.

I Im Verkehr mit welchen Ländern das Verlangen der Eilbestellung von Postpaketen zugelassen ist, ergibt sich aus Sp. 11 des Tarifs für Postpakete.

II Durch Eilboten zu bestellende Postpakete sind vom Absender sowohl in der Aufschrift, als auch auf der Postpaketadresse mit einem das Verlangen der Eilbestellung ausdrückenden Vermerk (durch Eilboten, à remettre par exprès usw.) zu versehen. Die Aufgabe-Postanstalten haben solche Sendungen in derselben Weise zu behandeln, wie Eilpakete nach dem Inlande. Wegen Beklebung der Eilpakete und der zugehörigen Adressen mit dem Zettel »Exprès« durch die Grenz-Ausgangs-Postanstalt s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 18b.

III Die Eilbestellgebühr, die neben dem Porto zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden muß, beträgt 40 Pf., ohne Unterschied, ob dem Empfänger im Bestimmungslande das Paket selbst oder nur eine Meldung von dessen Eingange durch Eilboten zugestellt wird.

IV Ist das Paket nach einem Ort ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebiets für die Bestellung des Pakets oder der Aufforderung zur Abholung der Sendung eine besondere Gebühr erheben, die, unter Anrechnung des vom Absender bereits entrichteten Eilbestellgeldes oder des Gegenwerts in der Währung des Bestimmungslandes, in keinem Falle die Höhe des im inländischen Verkehr für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohns übersteigen darf.

§ 16. Rückscheine bei Postpaketen.

I Ob bei Postpaketen Rückscheine zugelassen sind, ist in Sp. 11 des Tarifs für Postpakete angegeben. Rückscheine können bei Auflieferung der Sendungen oder nachträglich verlangt werden.

II Die Gebühr für einen Rückschein ist im voraus zu entrichten und beträgt 20 Pf. Gehören mehrere Postpakete zu einer Postpaketadresse, so wird die Rückscheingebühr nur zum einfachen Betrag erhoben. Für Rückscheine zu Postpaketen nach den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Hawai, Philippinen und Porto Rico (nur bei eingeschriebenen Postpaketen zulässig: s. S. 160 Nr. 141 unter a) wird eine Gebühr nicht erhoben.

III Die Aufgabe-Postanstalt hat das Paket und die Postpaketadresse in einer in die Augen fallenden Weise mit dem Vermerk »Avis de réception« (»Rückschein«) zu versehen

III Im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein kann der Absender eines Pakets auch nachträglich erklären, daß er die Zollgebühren usw. entrichten wolle. Anträge dieser Art sind an die Aufgabe-Postanstalt der Sendung zu richten und unterliegen denselben Bedingungen wie die Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen oder Änderung von Aufschriften (§ 21). Bei Stellung des Antrags muß sich der Absender schriftlich verpflichten, die Zollgebühren usw. nach Rückkunft des Frankozettels zu bezahlen.

IV In den unter II bezeichneten Fällen hat die Aufgabe-Postanstalt den Begleitpapieren einen Frankozettel beizufügen und das Paket nebst der Postpaketadresse durch Klebezettel (»Franc de droit. Frei von Zollgebühren«) zu bezeichnen. Näheres s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 4. Nachträglich ausgefertigte Zollfrankozettel (III) sind mit dem in die Augen fallenden Vermerke »Nachträglich verlangt« zu versehen und der zurückgehenden Unbestellbarkeitsmeldung oder, wenn der Antrag ohne voraufgegangene Unbestellbarkeitsmeldung gestellt war, dem besonderen Verlangschreiben beizufügen.

und ein gehörig ausgefülltes Rückscheinformular (A. 25) haltbar an der Postpaketadresse zu befestigen. In der rechten oberen Ecke des Rückscheinformulars hat die Aufgabe-Postanstalt ihren Tagesstempel abzudrucken.

iv Hat der Absender nachträglich einen Rückschein verlangt, so fertigt die Aufgabe-Postanstalt auf Grund des Annahmebuchs einen Rückschein aus, verrechnet auf diesem die Gebühr von 20 Pf. und übersendet ihn an die Grenz-Ausgangs-Postanstalt, die ihn unter Bezeichnung des Kartenschlusses, mit dem die Sendung befördert worden ist, an die fremde Dienststelle weiterzusenden hat. ✓ 26/06,

§ 17. Gewährleistung für Postpakete.

i Wenn nicht im folgenden (iv) etwas anderes bemerkt ist, wird für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eines Postpakets nach Maßgabe des wirklichen Schadens Ersatz geleistet, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt, durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Ansprüche auf Schadenersatz müssen innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung der Sendung ab gerechnet, erhoben werden. Der Schadenersatz wird an den Absender und in dessen Ermangelung oder auf sein Verlangen an den Empfänger gezahlt.

ii Bei Postpaketen mit Wertangabe wird bis auf Höhe des angegebenen Wertes Ersatz geleistet. Bei Postpaketen ohne Wertangabe beträgt der Meistbetrag des Schadenersatzes:
im Verkehr mit denjenigen Ländern, die Postpakete nur bis zum Meistgewichte von 3 kg zulassen (s. Sp. 4 des Tarifs für Postpakete) 12 ℳ,
im Verkehr mit den übrigen Ländern 20 ℳ.
Für ein verlorenes Postpaket (wegen der weitergehenden Vorschrift für den deutsch-britischen und den deutsch-niederländischen Postpaketverkehr s. Weltpost-Handbuch, Anm. zu Art. 13, 1 der Postpaket-Übereinkunft) hat der Absender außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren. Die Versicherungsgebühr verbleibt in allen Fällen der Postverwaltung.

iii Die Bestimmungen unter i und ii finden auch auf Postpakete mit Nachnahme Anwendung. Nach erfolgter Aushändigung der Nachnahmepakete wird jedoch nur für den Betrag der dem Absender zustehenden Summe gehaftet.

iv Abweichende Bestimmungen über die Gewährleistung für Postpakete gelten im Verkehr mit folgenden Gebieten (Kolonien jedesmal hinter dem Mutterlande aufgeführt):

Bosnien-Herzegowina u. Sandschak Novibazar	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 189).
Dänemark (Grönland) ..	Bei Postpaketen nach Grönland hört die Verantwortlichkeit mit der Übergabe der Sendungen an das Grönländische Handelsamt in Kopenhagen auf.
✓ 25/06	
Griechenland	Bei Paketen durch Vermittelung des Österr. Lloyd Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 189).
Großbritannien und Irland	Soweit die Pakete durch Privat-Beförderungseinrichtungen (Agence Continentale, Niederl. Staatseisenbahn, Elkan & Co.) befördert werden, Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 190).
Britische Besitzungen: Bermuda-Inseln	Postverwaltung der Bermuda-Inseln übernimmt keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Britische Besitzungen: (Forts.)	
Brit.-Betschuanaland, Schutzgebiet	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Britisch-Ostafrika ...	Postverwaltung von Britisch-Ostafrika übernimmt keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Britisch-Westindien ..	Postverwaltungen der Cayman-Inseln, der Turks-Inseln und von Jamaika übernehmen keine Gewährleistung.
Britisch-Zentralafrika	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Canada	Postverwaltung von Canada übernimmt keine Gewährleistung.
Capkolonie mit Betschuanaland (Kolonie)	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.

† bis von der Grenze zum Bestimmungsort

Zu S. 103 § 16 des PaketpostTarifs.

†47/16 Bei Paketen nach Cuba hat die Aufgabe-Postanstalt hierbei dem Rückschein einen Laufzettel beizufügen.

Zu S. 103 § 17 des PaketpostTarifs.

Cuba ..... †45/16	Gewährleistung wie unter I und II, außerdem in dem angegebenen Umfang auch dann, wenn der Paketinhalt infolge fahrlässiger Verzögerung der Beförderung seinen ganzen Wert verloren hat. Bei Versendung von der Einfuhr ausgeschlossener Gegenstände findet keine Gewährleistung statt.

† — Briefliche Benachrichtigung über Ankunft in Hamburg oder Bremen —

Britische Besitzungen: (Forts.)	
Cypern durch Vermittelung der brit. Postanstalten	Postverwaltung von Cypern leistet keinen Ersatz für Verlust eines Postpakets mit Uhren oder Juwelen, auch nicht im Falle der Wertangabe.
durch Vermittelung des Österr. Lloyd	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke über Triest (S. 193).
Fidji-Inseln	Postverwaltung der Fidji-Inseln übernimmt keine Gewährleistung.
Goldküste	Bei Paketen durch Vermittelung der Woermann-Linie Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).
[redacted]	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
	Postverwaltung der Neuen Hebriden übernimmt keine Gewährleistung.
	Für Postpakete, die flüssige oder halbflüssige Sachen sowie leicht verderbliche oder zerbrechliche Gegenstände enthalten, wird nicht Gewähr geleistet.
Neu-Süd-Wales mit Inseln Norfolk und Lord Howe	Wie bei Neu-Seeland.
Nigeria	Keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Oranjefluß-Kolonie	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Queensland mit Britisch-Neu-Guinea	Wie bei Neu-Seeland.
Rhodesia	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen oder von der portugiesischen Grenze ab.
Sarawak	Postverwaltung von Sarawak übernimmt keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Straits-Settlements	Postverwaltung der Straits Settlements übernimmt keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Süd-Australien	Wie bei Neu-Seeland.
Tasmanien	Wie bei Neu-Seeland.
Transvaal	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Britische Besitzungen: (Forts.)	
Victoria	Wie bei Neu-Seeland.
West-Australien	Wie bei Neu-Seeland.
Kongostaat	Für die Beförderung aus Deutschland nach Antwerpen und umgekehrt Gewährleistung nach den Vereinsvorschriften (s. vorige S. I und II).
	Für die weitere Beförderungsstrecke Meistbetrag des Schadenersatzes 5 Fr. (4 ℳ) für jedes kg; keine Gewährleistung für die durch Krieg herbeigeführten Verluste oder Beschädigungen. Für die Beförderung der Pakete nach Ober-Kongo (jenseits der Orte Matadi und Vivi) übernimmt die Postverwaltung des Kongostaats keine Gewährleistung.
Luxemburg	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 190).
Mexiko	Postverwaltung von Mexiko übernimmt keine Gewährleistung.
Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 191).
Portugiesische Kolonien	Bei Paketen nach Angola und Port. Guinea durch Vermittelung der Woermann-Linie Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).
Spanische Besitzungen	Bei Paketen durch Vermittelung der Woermann-Linie Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).
Ver. Staaten v. Amerika:	
a. durch Vermittelung der Postverwaltung der Ver. Staaten (einschl. Hawai, Philippinen, Porto Rico, Panama, Tutuila)	Eine Verpflichtung zur Ersatzleistung besteht weder für die deutsche, noch für die amerikanische Postverwaltung. Die deutsche Postverwaltung behält sich aber vor, den Absendern von Postpaketen nach den Vereinigten Staaten usw. für die auf deutschem Gebiete vorgekommenen Verlust- oder Beschädigungsfälle Entschädigung zu gewähren.
b. durch deutsche Spediteure	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).

§ 18. Nachsendung von Postpaketen.

I Für Postpakete aus anderen Ländern, die innerhalb Deutschlands nachgesandt werden, kommt das deutsche Inlandsporto zur Erhebung.

II Postpakete aus anderen Ländern können nach dem Auslande nachgesandt werden, wenn der Empfänger seinen Wohnort geändert hat oder der Absender die Nachsendung wünscht. Wird in solchem Falle das Nachsendungsporto vor der Nachsendung entrichtet, so wird das Paket ebenso behandelt und taxiert, als wenn es unmittelbar aus dem Lande der Nachsendung nach dem neuen Bestimmungslande gerichtet wäre. Andernfalls hat der Empfänger das Nachsendungsporto zu zahlen und es ist Sache der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt, den deutschen Portoteil für das nachzusendende Paket nach den Bestimmungen im Weltposthandbuch (Art. 11

Zu S. 104 des PaketpostTarifs.

Salomon-Inseln (brit.)	Auf der Beförderungsstrecke bis Sydney Gewährleistung wie bei Neu-Süd-Wales; ab Sydney keine Gewährleistung.

Britische Besitzungen: (Forts.)	
Cypern durch Vermittelung der brit. Postanstalten	Postverwaltung von Cypern leistet keinen Ersatz für Verlust eines Postpakets mit Uhren oder Juwelen, auch nicht im Falle der Wertangabe.
durch Vermittelung des Österr. Lloyd	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke über Triest (S. 193).
Fidji-Inseln	Postverwaltung der Fidji-Inseln übernimmt keine Gewährleistung.
Goldküste	Bei Paketen durch Vermittelung der Woermann-Linie Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).
Natal	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Neue Hebriden mit Banks-Inseln, Santa-Cruz-Inseln	Postverwaltung der Neuen Hebriden übernimmt keine Gewährleistung.
Neu-Seeland mit Insel Fanning und Cook-Inseln sowie den Danger- (Pukapuka), Manahiki-, Palmerston- (Avarua), Penrhyn- (Tongareva), Rakaanga-, Savage- (Niue) und Suwarrow-Inseln.	Für Postpakete, die flüssige oder halbflüssige Sachen sowie leicht verderbliche oder zerbrechliche Gegenstände enthalten, wird nicht Gewähr geleistet.
Oranjefluß-Kolonie	Wie bei Neu-Seeland.
Queensland mit Britisch-Neu-Guinea	Keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Rhodesia	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Sarawak	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen oder von der portugiesischen Grenze ab.
Straits-Settlements	Postverwaltung von Sarawak übernimmt keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Süd-Australien	Postverwaltung der Straits Settlements übernimmt keine Gewährleistung für Postpakete ohne Wertangabe.
Tasmanien	Wie bei Neu-Seeland.
Transvaal	Wie bei Neu-Seeland.
	Keine Gewährleistung auf der Beförderungsstrecke vom englischen Hafen ab.
Britische Besitzungen: (Forts.)	
Victoria	Wie bei Neu-Seeland.
West-Australien	Wie bei Neu-Seeland.
Kongostaat	Für die Beförderung aus Deutschland nach Antwerpen und umgekehrt Gewährleistung nach den Vereinsvorschriften (s. vorige S. I und II).
	Für die weitere Beförderungsstrecke Meistbetrag des Schadenersatzes 5 Fr. (4 ℳ) für jedes kg; keine Gewährleistung für die durch Krieg herbeigeführten Verluste oder Beschädigungen. Für die Beförderung der Pakete nach Ober-Kongo (jenseits der Orte Matadi und Vivi) übernimmt die Postverwaltung des Kongostaats keine Gewährleistung.
Luxemburg	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 190).
Mexiko	Postverwaltung von Mexiko übernimmt keine Gewährleistung.
Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 191).
Portugiesische Kolonien	Bei Paketen nach Angola und Port. Guinea durch Vermittelung der Woermann-Linie Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).
Spanische Besitzungen	Bei Paketen durch Vermittelung der Woermann-Linie Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).
Ver. Staaten v. Amerika: a. durch Vermittelung der Postverwaltung der Ver. Staaten (einschl. Hawai, Philippinen, Porto Rico, Panama, Tutuila)	Eine Verpflichtung zur Ersatzleistung besteht weder für die deutsche, noch für die amerikanische Postverwaltung. Die deutsche Postverwaltung behält sich aber vor, den Absendern von Postpaketen nach den Vereinigten Staaten usw. für die auf deutschem Gebiete vorgekommenen Verlust- oder Beschädigungsfälle Entschädigung zu gewähren.
b. durch deutsche Spediteure	Gewährleistung wie für Postfrachtstücke (S. 193).

§ 18. Nachsendung von Postpaketen.

I Für Postpakete aus anderen Ländern, die innerhalb Deutschlands nachgesandt werden, kommt das deutsche Inlandsporto zur Erhebung.

II Postpakete aus anderen Ländern können nach dem Auslande nachgesandt werden, wenn der Empfänger seinen Wohnort geändert hat oder der Absender die Nachsendung wünscht. Wird in solchem Falle das Nachsendungsporto vor der Nachsendung entrichtet, so wird das Paket ebenso behandelt und taxiert, als wenn es unmittelbar aus dem Lande der Nachsendung nach dem neuen Bestimmungslande gerichtet wäre. Andernfalls hat der Empfänger das Nachsendungsporto zu zahlen und es ist Sache der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt, den deutschen Portoteil für das nachzusendende Paket nach den Bestimmungen im Weltposthandbuch (Art. 11

Zu S. 104 des PaketpostTarifs.

Salomon-Inseln (brit.)	Auf der Beförderungsstrecke bis Sydney Gewährleistung wie bei Neu-Süd-Wales; ab Sydney keine Gewährleistung.

der Postpaket-Übereinkunft und Art. XIV, 2 der zugehörigen Vollzugsordnung) zu berechnen und einzuziehen. Zollgebühren werden deutscherseits bei der Nachsendung von Paketen aus anderen Ländern nach dem Auslande nicht angerechnet. Vgl. A. D. A. Abschn. V, 1 Anl. 1 §§ 11 u. 12 des Post-Zollregulativs.

Postpakete aus den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Hawai, Philippinen und Porto Rico können an Empfänger, die nach dem Ausland abgereist sind, als Postpakete nachgesandt werden, wenn sie den für Postpakete nach dem neuen Bestimmungslande geltenden Bestimmungen entsprechen und wenn Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die Sendungen am neuen Bestimmungsorte gegen Erlegung des Nachsendungsportos und der etwaigen Verpackungskosten vom Adressaten angenommen werden. Hierüber hat sich die Bestimmungs-Postanstalt nötigenfalls durch Nachfrage bei dem Adressaten Gewißheit zu verschaffen.

III Pakete des inneren deutschen Verkehrs und des Wechselverkehrs mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein können als Postpakete nur dann nach dem Auslande nachgesandt werden, wenn sie frankiert sind und auch sonst den Anforderungen für Postpakete entsprechen. Wegen der näheren Bedingungen für die Nachsendung von Paketen des inneren deutschen Verkehrs nach dem Auslande und des Verfahrens bei der Nachsendung s. A. D. A. Abschn. V, 1 § 44 A. B. zu I–V und Abschn. V, 2 § 92 c.

IV Postpakete mit Nachnahme dürfen im deutsch-luxemburgischen und deutsch-schweizerischen Verkehr höchstens zweimal, unter Berechnung von 7 Tagen Lagerfrist für jeden Bestimmungsort, nachgesandt werden; die Nachsendung erfolgt auf Antrag des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers. Ist die Sendung auch nach der zweiten Nachsendung nicht eingelöst worden, so ist sie als unbestellbar zu behandeln.

V Wegen der Nachsendung von Paketen, die sich zur Versendung als Postpakete nicht eignen, als Postfrachtstücke s. Abteilung B. S. 193 § 18 Nachsendung von Postfrachtstücken.

§ 19. Unbestellbare Postpakete.

I Ist ein Postpaket unbestellbar, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben:

a. wenn der Absender bereits bei der Auflieferung (§ 3 Aufschrift unter III) Verfügung für den Fall der Unbestellbarkeit getroffen hatte,
b. im Verkehr mit Mexiko,
~~c. in dem durch die Postverwaltung der Ver. Staaten vermittelten Verkehr mit den Ver. einigten Staaten von Amerika nebst Hawai, Philippinen, Porto Rico;~~

Im Falle zu a. sind die unbestellbaren Postpakete nach der vom Absender getroffenen Verfügung zu behandeln, im Falle zu b. sind sie unmittelbar nach Feststellung der Unbestellbarkeit, ~~im Falle zu c. 30 Tage nach Eingang am Bestimmungsorte~~ zurückzusenden.

Wegen des besonderen Verfahrens, wenn unbestellbare Postpakete, die dem Verderben oder der Fäulnis unterworfene Gegenstände enthalten, verkauft oder vernichtet worden sind, s. Weltposthandbuch, Art. XIV der Vollzugsordnung zur Postpaket-Übereinkunft.

II Der Absender eines unbestellbaren Postpakets kann in bezug auf die weitere Behandlung der Sendung eine der folgenden Erklärungen abgeben:

a. Das Paket soll unverzüglich an meine Adresse zurückgesandt werden.	Le colis doit immédiatement être renvoyé à mon adresse.
b. Das Paket soll an ausgehändigt werden.	Le colis doit être remis à M.....

c. Das Paket soll nach ... weitergesandt werden, um an ..... ausgehändigt zu werden.	Le colis doit être réexpédié à ... pour être remis à M. ...
d. Der ursprüngliche Adressat soll noch einmal benachrichtigt werden.	Le destinataire primitif doit être avisé encore une fois.
e. Ich verzichte bedingungslos auf das Paket.	Je fais abandon pur et simple du colis.

Andere Erklärungen des Absenders sind nicht zulässig; jedoch ist es statthaft, daß der Absender seiner neuen Verfügung gleich eine zweite Verfügung (andere Adresse, Preisgabe der Sendung usw.) hinzufügt.

III Zu den Unbestellbarkeitsmeldungen haben die deutschen Bestimmungs-Postanstalten das in deutscher Sprache verfaßte, mit französischer Übersetzung unter der Linie versehene Formular zu verwenden, in dem die vorkommenden Gründe der Unbestellbarkeit vorgedruckt sind. Bei Ausfertigung der Meldungen sind die nicht zutreffenden Angaben zu streichen. Die Postpaketadressen sind den Meldungen beizufügen. An welche Dienststellen die Unbestellbarkeitsmeldungen — im Verkehr mit Großbritannien eintretendenfalls auch die zweite Meldung (v) — zu richten sind, ergibt sich aus Sp. 2 des Verzeichnisses S. 111 u. f. Die Meldungen sind in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben oder in französischer Sprache auszufertigen; nach welchen Ländern die französische Sprache anzuwenden ist, ergibt sich aus dem erwähnten Verzeichnis. Für die Postagenturen haben die Abrechnungs-Postanstalten den Schriftwechsel wahrzunehmen. Führt eine deutscherseits erlassene Unbestellbarkeitsmeldung zu weiteren schriftlichen Erörterungen mit der fremden Dienststelle, so hat die deutsche Bestimmungs-Postanstalt die Schriftstücke an die deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt abzugeben.

Nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldungen ist etwaigen Anträgen der Empfänger auf nachträgliche Aushändigung oder Nachsendung von Paketen mit oder ohne Nachnahme zu entsprechen, solange noch keine abweichende Verfügung des Absenders eingegangen ist. Die nachträgliche Aushändigung usw. ist der Dienststelle, an die die Unbestellbarkeitsmeldung gerichtet war, unverzüglich mitzuteilen.

IV Die Meldungen über die Unbestellbarkeit von Postpaketen, die aus Deutschland herrühren, werden von den fremden Dienststellen an die deutschen Aufgabe-Postanstalten*) gerichtet. Gibt eine Meldung dieser Art zu weiteren schriftlichen Erörterungen mit der fremden Dienststelle Anlaß, so hat die deutsche Aufgabe-Postanstalt die Schriftstücke an die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt abzugeben. Bezieht sich eine vom Ausland eingegangene Unbestellbarkeitsmeldung auf ein Postpaket mit Nachnahme, so hat die deutsche Aufgabe-Postanstalt der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt von dem Eingange der Unbestellbarkeitsmeldung Mitteilung zu machen, und zwar, wenn die Postpaketadresse vorliegt, unter Angabe der auf dem Zettel »Nachnahme. Remboursement« vermerkten Nummer des Abgangsverzeichnisses über Nachnahmen nach anderen Ländern. Jedoch erstreckt sich diese Vorschrift nicht auf diejenigen Postpakete mit Nachnahme, deren Nachnahmebeträge durch direkte Nachnahme-Postanweisungen an die Absender (A. D. A. Abschn. V, 2 § 66, b. 2) ausgeglichen werden.

F ~~Die Aufgabe-Postanstalten haben die Absender der unbestellbaren Pakete zu benachrichtigen, deren Erklärungen (u) entgegenzunehmen und die Unbestellbarkeitsmeldungen an die Absendungsstellen*) zurückzusenden. Enthält die vom Ausland eingegangene Meldung die zulässigen~~ Verfügungen vorgedruckt, so sind bei der Beantwortung die nicht zutreffenden Angaben zu streichen; andernfalls ist die vom Absender abgegebene schriftliche Erklärung mit dem für

Zu S. 106 (§ 19, III) des PaketpostTarifs.

Hat der Empfänger eines Postpakets mit Nachnahme aus einem der im § 13, v bezeichneten Länder erklärt, daß er die Sendung ohne Zahlung eines Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Betrags annehmen wolle, so ist ein Vermerk hierüber in die Unbestellbarkeitsmeldung aufzunehmen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Empfänger eines Pakets aus ~~Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein~~ erklärt hat, daß er die Sendung ohne Zahlung von Zollgebühren usw. anzunehmen bereit sei.

Zu S. 106 (§ 19, IV) des PaketpostTarifs.

Die Aufgabe-Postanstalten haben die Absender der unbestellbaren Pakete zu benachrichtigen; in die Benachrichtigungsschreiben ist vorkommendenfalls die Mitteilung aufzunehmen, daß der Empfänger das Paket ohne Zahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Nachnahmebetrags annehmen wolle, oder (nur bei Paketen nach ~~Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein~~) die Mitteilung, daß der Empfänger die Sendung ohne Zahlung der Zollgebühren usw. anzunehmen bereit sei. Demnächst haben die Aufgabe-Postanstalten die Erklärungen der Absender (II) entgegenzunehmen und die Unbestellbarkeitsmeldungen an die Absendungsstellen*) zurückzusenden. Verlangt der Absender nach Empfang des Benachrichtigungsschreibens die Streichung oder Änderung der auf der Sendung haftenden Nachnahme, so ist nach den Bestimmungen im § 13, IV und V zu verfahren; verlangt der Absender eines Pakets nach ~~Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein~~, daß die Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren usw. ausgehändigt werde, so haben die Vorschriften im § 14, III und IV Anwendung zu finden.

Enthält die vom Ausland eingegangene Unbestellbarkeitsmeldung die zu-

barkeitsmeldungen nach dem Verzeichnis S. 111 uf. in dieser Sprache auszufertigen sind) in das Formular aufzunehmen. Gibt der Absender keine zulässige Erklärung ab, so ist die Unbestellbarkeitsmeldung mit einer entsprechenden Bemerkung zurückzusenden; im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein hat die Rücksendung nach Ablauf von 7 Tagen zu erfolgen, wenn der Absender innerhalb dieser Frist keine zulässige Erklärung abgegeben hat. Eine Gebühr für Beförderung der zurückgehenden Unbestellbarkeitsmeldungen kommt nur im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein zur Erhebung. Sie beträgt für jede Meldung 20 Pf. und ist auf der zurückgehenden Unbestellbarkeitsmeldung in Freimarken, die entwertet werden müssen, zu verrechnen. Verweigert der Absender die Zahlung der Gebühr, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung nicht Folge gegeben. ×

v Unbestellbar gemeldete Postpakete sind, wenn eine genügende Erklärung des Absenders oder eine Mitteilung der Aufgabe-Postanstalt nicht eingeht, binnen folgender Fristen nach dem Aufgabeorte zurückzusenden:*)

30 Tage nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung: im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Luxemburg, der Schweiz;

2 Monate nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung: im Verkehr mit den übrigen Ländern Europas sowie im Verkehr mit Egypten, Transkaspien (asiatisches Rußland), Tunis;

6 Monate nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung: im Verkehr mit allen übrigen Ländern. (Von den Postanstalten des Kongostaats werden »postlagernd«, »poste restante« oder »bureau restant« adressierte Pakete überhaupt nicht zurückgesandt, sondern zugunsten des Berechtigten verkauft, wenn sie nicht binnen eines Jahres abverlangt worden sind.)

Unbestellbar gemeldete Postpakete, wegen deren der Absender eine zulässige Erklärung abgegeben hatte, sind zurückzusenden, wenn feststeht, daß die Sendung nach der auf die Unbestellbarkeitsmeldung hin ergangenen Verfügung des Absenders und der etwa hinzugefügten zweiten Verfügung nicht untergebracht werden kann; im Verkehr mit Großbritannien ist jedoch zunächst eine zweite Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen.

Von der Rücksendung ausgeschlossen sind preisgegebene Postpakete. Wegen des Verfahrens mit solchen Sendungen s. Weltposthandbuch, Art. XIV der Postpaket-Übereinkunft.

vi Die Berechnung und Einziehung des deutschen Portoteils für die nach anderen Ländern zurückzusendenden Postpakete liegt, vorausgesetzt, daß das Rücksendungsporto nicht bereits vor der Rücksendung entrichtet worden ist, der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalt ob, die dabei nach den Bestimmungen im Weltpost-Handbuch (Art. 11 der Postpaket-Übereinkunft und Art. XIV, 3 der zugehörigen Verordnung) zu verfahren hat. Bezüglich der Nachsendung unbestellbarer Pakete sind die Vorschriften im § 18 Nachsendung zu beachten.

§ 20. Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung von Postpaketen.

Ob in Fällen der Nachsendung von Postpaketen nach anderen Ländern oder der Rücksendung nach dem Aufgabegebiet in den einzelnen Ländern die Zollgebühren und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren niedergeschlagen werden, ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Bezüglich der in der Übersicht nicht aufgeführten Gebiete liegen Angaben nicht vor; dies ist bei Erteilung von Auskünften usw. zu beachten. (Die Kolonien sind jedesmal hinter dem Mutterlande aufgeführt.)

*) Im Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (durch Vermittelung der Postverwaltung der Ver. Staaten) werden unbestellbar gemeldete Postpakete als preisgegeben behandelt, wenn die Verfügung des Absenders wegen der weiteren Behandlung des Pakets nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung bei der Bestimmungs-Postanstalt eingegangen ist.

X Die Einziehung der Gebühr unterbleibt, wenn der Absender infolge der Unbestellbarkeitsmeldung die Streichung oder Änderung der Nachnahme (§ 13, IV) oder die nachträgliche Beifügung eines Zollfrankozettels (§ 14, III) verlangt hat. In diesem Falle kommt die für Zurückziehung von Sendungen usw. festgesetzte Gebühr (§ 21) zur Erhebung.

Land	Angabe, ob die Zollgebühren usw. niedergeschlagen werden
1	2
Argentinische Republik	niedergeschlagen.
Belgien	niedergeschlagen.
Bolivien	niedergeschlagen.
Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	niedergeschlagen mit Ausnahme der Zoll-Nebenkosten (Kosten für Wiegen, Wiederverpacken, Beförderung zur Zollstelle usw.).
Bulgarien mit Ost-Rumelien	niedergeschlagen.
Chile	niedergeschlagen.
China, deutsche Postanstalten	niedergeschlagen.
Columbien, Republik	niedergeschlagen.
Costa Rica	niedergeschlagen.
Dänemark mit Faröer, Grönland, Island	niedergeschlagen mit Ausnahme der Zollagergebühr und sonstigen Zoll-Nebenkosten.
Dänische Antillen	niedergeschlagen.
Deutsche Schutzgebiete	niedergeschlagen.
Egypten	niedergeschlagen.
Finnland	niedergeschlagen.
Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco	niedergeschlagen mit Ausnahme der Stempelgebühr von 10 Ct. für die Postpaketadresse sowie der Bestellgebühr oder des Frankos für das Benachrichtigungsschreiben an den Adressaten über den Eingang des Pakets.
Französische Kolonien	nicht niedergeschlagen.
Griechenland	niedergeschlagen.
Großbritannien und Irland	niedergeschlagen.
Britische Kolonien:	
Britisch-Indien	niedergeschlagen.
Guatemala	niedergeschlagen.
Honduras, Republik	nicht niedergeschlagen.
Italien mit San Marino	niedergeschlagen mit Ausnahme folgender Nebengebühren: Postgebühr für die Bestellung und Erfüllung der Zollförmlichkeiten (25 Ct.), italienische Stempelgebühr (10 Ct. bei Zollbeträgen bis 10 Fr., 60 Ct. bei höheren Beträgen), Gebühr für das Aufkleben der Zollmarke (5 Ct.), Stempelgebühr für jedes Kartenspiel (30 Ct.), etwaige Zollstrafen, Stempelgebühr für metrische Instrumente.
Japan	niedergeschlagen.
Kreta	Zollgebühren und Zollagergebühren werden nicht niedergeschlagen.
Luxemburg	niedergeschlagen mit Ausnahme der Bestellgebühren (10 Ct.) und der Zoll-Nebenkosten (10 Ct.).
Marocco:	
deutsche Postanstalten	niedergeschlagen.
französische Postanstalten	nicht niedergeschlagen.
Montenegro	niedergeschlagen.
Nicaragua	niedergeschlagen.
Niederlande	niedergeschlagen mit Ausnahme der Zollerhöhungen aus Anlaß zu niedriger Wertangabe in den Zollinhaltserklärungen (s. S. 26) und der Punzierungsgebühren.
Niederländische Kolonien	niedergeschlagen.
Norwegen	niedergeschlagen mit Ausnahme der Zollagergebühren.
Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	~~niedergeschlagen mit Ausnahme der Zoll-Nebenkosten (Kosten für Wiegen, Wiederverpacken, Beförderung zur Zollstelle usw.).~~
Persien	niedergeschlagen.
Peru	niedergeschlagen.
Portugal	niedergeschlagen mit Ausnahme des Ausfuhrstempels und gewisser Zollabfertigungsgebühren.
Portugiesische Kolonien	niedergeschlagen mit Ausnahme der Kosten für Wiegen, Stempelgebühren usw.
Rumänien	niedergeschlagen.
Rußland	niedergeschlagen.
Salvador	niedergeschlagen.
San Domingo	nicht niedergeschlagen.
Schweden	niedergeschlagen.
Schweiz	niedergeschlagen.
Serbien	niedergeschlagen mit Ausnahme gewisser Nebengebühren (Wiege-, Stempelgebühren usw.).
Siam	niedergeschlagen.
Spanien	nicht niedergeschlagen.
Türkei	niedergeschlagen mit Ausnahme der Zollagergebühren. Bei dem durch die österreichischen und die türkischen Postanstalten vermittelten Postpaketverkehr werden auch die Zollgebühren nicht niedergeschlagen.
Tunis	niedergeschlagen mit Ausnahme der Zollagergebühren.
Uruguay	niedergeschlagen.
Venezuela	niedergeschlagen.
Ver. Staaten von Amerika	niedergeschlagen.

Zu S. 108 des Paketpostt[illegible]

niedergeschlagen (in Österreich mit Ausnahme des Waggeldes und des Lagergeldes für Pakete, deren Verzollung sich der Empfänger selbst vorbehalten hatte).

§ 21. Zurückziehung von Postpaketen und Änderung der Aufschriften.

I Die Absender von Postpaketen sind befugt, die Sendungen vor deren Aushändigung an die Adressaten zurückzuziehen oder die Aufschriften ändern zu lassen. Vorkommendenfalls müssen die Absender die Zahlung des Portos für die Rücksendung oder die Nachsendung nach einem anderen Orte vorher verbürgen.

Etwaige Beschränkungen bezüglich des Verfügungsrechts der Absender sind in dem Verzeichnis S. 111 u. f. (Sp. 3) ersichtlich gemacht. In den Fällen, in denen bei Postpaketen mit Wertangabe die Änderung der Aufschrift nicht allgemein zugelassen ist, sondern nur dann, wenn der angegebene Wert einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, darf bei Postpaketen mit höherer Wertangabe gleichwohl eine Änderung des Bestimmungsorts verlangt werden, wenn es sich nur um die Nachsendung des Pakets an den ursprünglichen Empfänger handelt.

II Der Absender, der ein abgegangenes Postpaket zurückziehen oder die Aufschrift ändern lassen will, hat den Antrag unter Benutzung des dafür vorgesehenen Formulars, das außer dem deutschen Texte eine Übersetzung in französischer Sprache enthält, auszufertigen. Bei der Abgabe des Antrags an die Aufgabe-Postanstalt hat sich der Absender als solcher auszuweisen und ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Postpaketadresse sowie die Einlieferungsbescheinigung, wenn eine solche erteilt war, vorzulegen. Dafür, daß der Absender sich gehörig ausgewiesen hat, ist die Aufgabe-Postanstalt verantwortlich.

III Die Anträge sind von den deutschen Aufgabe-Postanstalten brieflich oder telegraphisch an die in dem Verzeichnis S. 111 u. f. (Sp. 3) bezeichneten Dienststellen zu übermitteln. Die Verlangschreiben sind in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben oder in französischer Sprache auszufertigen; nach welchen Ländern die französische Sprache anzuwenden ist, ergibt sich aus dem Verzeichnis. Wegen der vom Absender zu entrichtenden Gebühr s. unter IV.

Soll ein Antrag brieflich befördert werden, so wird das gehörig ausgefüllte Formular mit dem Doppel der Postpaketadresse unter »Postsache« (service de poste) — im Verkehr mit Frankreich mittels frankierten Briefes, s. unter IV — und unter Einschreibung abgesandt. Soll für einen Antrag der telegraphische Weg benutzt werden, so wird das ausgefertigte Telegramm in gewöhnlicher Weise abtelegraphiert oder an die nächste Telegraphenanstalt übergeben. Handelt es sich bei telegraphisch zu übermittelnden Anträgen um die Berichtigung der Aufschrift eines Postpakets, so hat die Aufgabe-Postanstalt außer dem Telegramm noch ein Verlangschreiben unter Benutzung des Antragsformulars auszufertigen und unter Beifügung des Doppels der Postpaketadresse als »Postsache« und unter Einschreibung mit nächster Post an die ausländische Dienststelle abzusenden.

Führt ein Antrag auf Zurückziehung oder Änderung der Aufschrift eines Postpakets zu weiteren schriftlichen Erörterungen mit der fremden Dienststelle, so hat die Aufgabe-Postanstalt die Schriftstücke an die deutsche Grenz-Ausgangs- oder Grenz-Eingangs-Postanstalt abzugeben. Für die Postagenturen haben die Abrechnungs-Postanstalten den Schriftwechsel wahrzunehmen.

IV Für die Übermittelung des Antrags hat der Absender zu entrichten:

1. wenn die Übermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Übermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarife.

Bei brieflicher Übermittelung ist die Gebühr wie im inneren deutschen Verkehr in Freimarken auf dem Antragsformular zu verrechnen; nur im Verkehr mit Frankreich hat die Ver-

rechnung auf dem Umschlage des Briefes zu geschehen. Im Falle der telegraphischen Übermittelung werden die Gebühren in gewöhnlicher Weise vereinnahmt. Sollten die Gebühren für einen telegraphisch zu übermittelnden Antrag nicht im voraus berechnet werden können, so ist nötigenfalls die Hinterlegung eines angemessenen Betrags zur Deckung dieser Kosten zu beanspruchen. Für die Übermittelung des Antrags zwischen der Vermittelungsstelle des Bestimmungslandes und der Bestimmungs-Anstalt werden dem Absender Kosten nicht berechnet; diese sind vielmehr z. F. von den Verwaltungen zu übernehmen.

v Berichtigungen der Aufschrift ohne Änderung des Namens und der Eigenschaft des Empfängers können bei der Bestimmungs-Anstalt auch ohne Erfüllung der für die eigentliche Adreßänderung vorgeschriebenen Formen beantragt werden.

§ 22. Nachfrageschreiben wegen des Verbleibs von Postpaketen.

i Zu den Nachfrageschreiben (Laufschreiben) wegen des Verbleibs von Postpaketen ist das in deutscher Sprache abgefaßte, mit französischer Übersetzung unter der Linie versehene Formular zu verwenden. Die Schreiben sind, wenn nicht in dem Verzeichnis S. 111 uf. Sp. 4 die Anwendung der französischen Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache und mit lateinischen Buchstaben auszufertigen.

Im Verkehr mit Dänemark ist bei Erlaß von Nachfrageschreiben die Beifügung einer Erklärung des Adressaten über den Nichtempfang der Sendung erforderlich.

ii Die deutschen Aufgabe-Postanstalten haben die Nachfrageschreiben zu richten:
im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein an die Bestimmungs-Postanstalt,
» » » allen übrigen Ländern an die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.
Wenn sich im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein aus dem Nachfrageschreiben weitere schriftliche Erörterungen mit der fremden Dienststelle entwickeln, sind die Schriftstücke an die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt abzugeben. In gleicher Weise haben die deutschen Bestimmungs-Postanstalten die Vermittelung der deutschen Grenz-Eingangs-Postanstalt in Anspruch zu nehmen, wenn vom Auslande eingegangene Nachfrageschreiben zu weiterem Schriftwechsel Anlaß geben. Für die Postagenturen haben die Abrechnungs-Postanstalten den Schriftwechsel wahrzunehmen.

iii Die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten haben in den ihnen von den deutschen Aufgabe-Postanstalten zugegangenen Nachfrageschreiben zu vermerken, mit welchem Kartenschluß und auf welche fremde Postanstalt die Pakete Weiterbeförderung erhalten haben, auch sind nötigenfalls die Angaben über den Inhalt der Sendungen usw. in die französische Sprache zu übersetzen. Hierauf sind die Nachfrageschreiben an die in Sp. 4 des Verzeichnisses S. 111 uf. bezeichneten Dienststellen des Bestimmungslandes zu übersenden.

iv Für den Erlaß eines Nachfrageschreibens hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten; diese ist auf dem Nachfrageschreiben in Freimarken, die entwertet werden müssen, zu verrechnen. Für ein gemeinschaftliches Nachfrageschreiben wegen mehrerer zu einer Postpaketadresse gehörenden Pakete wird die Gebühr nur einmal erhoben. Die Gebühr wird erstattet, wenn sich herausstellt, daß die Nachfrage durch ein Versehen der Post veranlaßt worden ist.

Verzeichnis der Dienststellen,

an die

die deutschen **Bestimmungs-Postanstalten Unbestellbarkeitsmeldungen** wegen Postpakete (§ 19),
die deutschen **Aufgabe-Postanstalten** Anträge wegen **Zurückziehung usw.** von Postpaketen (§ 21),
die deutschen **Grenz-Ausgangs-Postanstalten Nachfrageschreiben** wegen Postpakete (§ 22)

zu richten haben. (Kolonien stets hinter dem Mutterlande aufgeführt.)

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Argentinische Republik	Direction Générale des Postes à Buenos Aires. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Buenos Aires. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes (Bureau du service international) à Buenos Aires. (Abfassung in französischer Sprache.)
Belgien	Aufgabe-Postanstalt oder -Eisenbahnstation †). [Aufschrift: Au Bureau de Poste à ..... oder A la Gare de .....].	Bestimmungs-Postanstalt oder -Eisenbahnstation †). [Aufschrift: Au Bureau de Poste à ..... oder A la Gare de .....].	Bestimmungs-Postanstalt oder -Eisenbahnstation †). [Aufschrift: Au Bureau de Poste à ..... oder A la Gare de .....].
†) An die Aufgabe- oder Bestimmungs-Eisenbahnstation dann, wenn bekannt ist, daß am Aufgabeort oder Bestimmungsort eine Eisenbahnstation besteht. Bei den Namen der Stationen: Antwerpen (Anvers), Brügge (Bruges), Brüssel (Bruxelles), Courtrai, Gent (Gand), Löwen (Louvain), Lüttich (Liège), Mons, Namur, Ostende, Termonde, Tournai ist der Zusatz -Entrepôt- zu machen.			
Bolivien	Direction Générale des Postes à La Paz, Bolivien. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Santiago, Chile. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Santiago, Chile. (Abfassung in französischer Sprache.)
Bosnien - Herzegowina und Sandschak Novibazar	Aufgabe-Postanstalt.	Militär-Post- und Telegraphen-Direktion in Sarajevo.	Militär-Post- und Telegraphen-Direktion in Sarajevo.
Brasilien	Grenz-Eingangs-Postanstalt. (Abfassung in französischer Sprache.)	~~Unzulässig.~~ Bureau de colis postaux à Lisbonne. Abfassung in franz. Sprache.	Bureau de colis postaux à Lisbonne. (Abfassung in französischer Sprache.)
Bulgarien mit Ost-Rumelien	Direction Générale des Postes à Sofia. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Sofia. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bureau de Poste à Sofia. (Abfassung in französischer Sprache.)
Chile	Direction Générale des Postes à Santiago, Chile. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Santiago, Chile. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Santiago, Chile. (Abfassung in französischer Sprache.)

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
China:			
deutsche Postanstalten ...	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.
britische Postanstalten ...	General Post Office Hongkong.	Unzulässig.	General Post Office Hongkong.
japanische Postanstalten	Wie bei Japan.	Wie bei Japan.	Wie bei Japan.
indochinesische Postanstalten.	Aufgabe-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] *) Abfassung in französischer Sprache.	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] *) Abfassung in französischer Sprache.	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] *) Abfassung in französischer Sprache.
Columbien, Republik	Direction Générale des Postes à Bogotá, Columbien. (Abfassung in französischer Sprache.)	~~Unzulässig.~~	Direction Générale des Postes à Bogotá, Columbien. (Abfassung in französischer Sprache.)
Costa Rica	Direction Générale des Postes à San José, Costa Rica. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à San José, Costa Rica. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à San José, Costa Rica. (Abfassung in französischer Sprache.)
Dänemark ..... mit	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. [Zu beachten S. 110 § 22 I, letzter Abs.]
Farör, Grönland, Island	General-Postdirektion in Kopenhagen.	General-Postdirektion in Kopenhagen.	General-Postdirektion in Kopenhagen.
Dänische Antillen	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.
Deutsche Schutzgebiete	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.
Ecuador	Direction Générale des Postes à Quito, Ecuador. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Quito, Ecuador. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Quito, Ecuador. (Abfassung in französischer Sprache.)
Egypten mit egypt. Sudan..	Direction Générale des Postes à Alexandrie. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Alexandrie. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Alexandrie. (Abfassung in französischer Sprache.)
Finnland:			
direkt	Postverwaltung in Finnland, Helsingfors.	Postverwaltung in Finnland, Helsingfors.	Postverwaltung in Finnland, Helsingfors.
über Schweden	Postamt in Malmö.	Postverwaltung in Finnland, Helsingfors.	General-Postverwaltung in Stockholm.
über Rußland	Direction Générale des Postes à St. Petersburg.*) *) Abfassung in französischer Sprache.	Direction Générale des Postes à St. Petersburg.*) *) Abfassung in französischer Sprache. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] *) Abfassung in französischer Sprache.

Zu S. 112 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4
Cuba	Aufgabe-Postanstalt. (Abfassung in französischer Sprache.)	Unzulässig.	Direction Générale des Postes à la Havane, Cuba. (Abfassung in französischer Sprache.)

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco	Die Antworten auf Unbestellbarkeitsmeldungen aus Frankreich usw. sind an die Absendungsstellen (Bahnhöfe usw.) unmittelbar zurückzusenden unter dem Vermerke: Service des colis postaux.	Bestimmungs-Eisenbahnstation. [Aufschrift: A la Gare de . Bei Paris ist der Zusatz »Est« oder »Nord« zu machen, je nachdem das Postpaket über Elsaß-Lothringen oder Belgien geleitet worden ist.] Bei schriftlichen Anträgen Verrechnung der Gebühr auf dem Umschlage. (S. 109 § 21 IV.) (Abfassung in französischer Sprache.)	Sous-Secrétariat d'Etat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris. (Abfassung in französischer Sprache.)
Französische Kolonien		Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]. Jedoch im Verkehr mit Tahiti: Au Chef du service des Postes à Papeete, Tahiti. (Abfassung in französischer Sprache.)
Griechenland: a. Griechische Postanstalten	Direction Générale des Postes à Athènes. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Athènes. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Athènes. (Abfassung in französischer Sprache.)
b. Agenturen des Österr. Lloyd	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.
Großbritannien und Irland: a. Britische Postanstalten	The Secretary, General Post Office London.	Unzulässig.	The Secretary, General Post Office London.
b durch Vermittelung von Privatbeförderungseinrichtungen (Agence Continentale, Niederl. Staatseisenbahn, Elkan & Co.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 und 197.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 204 und 206.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)

Wenn es sich um ~~Postpakete~~ nach ~~oder von~~ **Hafenorten in Algerien oder Corsika** handelt, so hat die Aufschrift ~~der Schreiben~~ zu lauten:

a. Algerien:

1. Alger (Algier), Bône (Bona), Oran, Philippeville:
»A l'Agence de la Compagnie Générale Transatlantique à ..... (Algérie)«;
2. Bougie (Boudjeiah):
»A l'Agence de la Société Générale des Transports maritimes à vapeur à Bougie (Algérie)«;

ce de la Compagnie de Navigation mixte à Nemours (Algérie)«;
tia, Bonifacio, Calvi, Ile Rousse (Isola Rossa), Propriano]:
ce de la Compagnie Fraissinet à ....., Corsika«.

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco	Die Antworten auf Unbestellbarkeitsmeldungen aus Frankreich usw. sind an die Absendungsstellen (Bahnhöfe usw.) unmittelbar zurückzusenden unter dem Vermerke: Service des colis postaux.	Bestimmungs-Eisenbahnstation. [Aufschrift: A la Gare de . Bei Paris ist der Zusatz »Est« oder »Nord« zu machen, je nachdem das Postpaket über Elsaß-Lothringen oder Belgien geleitet worden ist.] Bei schriftlichen Anträgen Verrechnung der Gebühr auf dem Umschlage. (S. 109 § 21 IV.) (Abfassung in französischer Sprache.)	Sous-Secrétariat d'Etat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris. (Abfassung in französischer Sprache.)
	Für Pg. 3. Anträge wegen Postpakete nach oder von Hafenorten in Algerien oder Corsika handelt, so hat die Aufschrift der Schreiben zu lauten: a. Algerien: 1. Alger (Algier), Bône (Bona), Oran, Philippeville: »A l'Agence de la Compagnie Générale Transatlantique à (Algérie)«; 2. Bougie (Boudjeiah): »A l'Agence de la Société Générale des Transports maritimes à vapeur à Bougie (Algérie)«; 3. Nemours: »A l'Agence de la Compagnie de Navigation mixte à Nemours (Algérie)«; b. Corsika [Ajaccio, Bastia, Bonifacio, Calvi, Ile Rousse (Isola Rossa), Propriano]: »A l'Agence de la Compagnie Fraissinet à , Corsika«.		
Französische Kolonien 14/05	Sous-Secrétariat d'Etat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris. (Abfassung in französischer Sprache.) Die Antworten auf Unbestellbarkeitsmeldungen aus den französischen Kolonien sind an die Absendungsstellen (Bahnhöfe usw.) unmittelbar zurückzusenden unter dem Vermerke: Service des colis postaux.	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]. Jedoch im Verkehr mit Tahiti: Au Chef du service des Postes à Papeete, Tahiti. (Abfassung in französischer Sprache.)
Griechenland: a. Griechische Postanstalten	Direction Générale des Postes à Athènes. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Athènes. (Abfassung in französischer Sprache.)	
b. Agenturen des Österr. Lloyd	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.
Großbritannien und Irland: a. Britische Postanstalten	The Secretary, General Post Office London.	Unzulässig.	The Secretary, General Post Office London.
b. durch Vermittelung von Privatbeförderungseinrichtungen (Agence Continentale, Niederl. Staatseisenbahn, Elkan & Co.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 und 197.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 204 und 206.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Britische Kolonien:			
Britisch-Indien mit Birma, Andamanen-Inseln und britisch-indischen Postanstalten in anderen Ländern	Post Office Bombay.	Unzulässig.	Post Office Bombay.
Ceylon	General Post Office Colombo, Ceylon.	Unzulässig.	General Post Office Colombo, Ceylon.
Cypern: britische Postanstalten	The Secretary, General Post Office London.	Unzulässig.	The Secretary, General Post Office London.
durch Österr. Lloyd	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.
Goldküste: britische Postanstalten	The Secretary, General Post Office London.	Unzulässig.	The Secretary, General Post Office London.
durch Woermann-Linie	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 und 200.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 204 und 208.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)
Hongkong ~~nebst brit. Postanstalt in Macao~~	General Post Office Hongkong.	Unzulässig.	General Post Office Hongkong.
Neu-Süd-Wales	General Post Office Sydney, Neu-Süd-Wales.	Unzulässig.	General Post Office Sydney, Neu-Süd-Wales.
Queensland	General Post Office Brisbane, Queensland.	Unzulässig.	General Post Office Brisbane, Queensland.
Straits-Settlements	General Post Office Singapore.	Unzulässig.	General Post Office Singapore.
Süd-Australien	General Post Office Adelaide, Süd-Australien.	Unzulässig.	General Post Office Adelaide, Süd-Australien.
Tasmanien	General Post Office Hobart, Tasmanien.	Unzulässig.	General Post Office Hobart, Tasmanien.
Victoria	General Post Office Melbourne, Victoria.	Unzulässig.	General Post Office Melbourne, Victoria.
West-Australien	General Post Office Perth, West-Australien.	Unzulässig.	General Post Office Perth, West-Australien.
übrige brit. Kolonien	The Secretary, General Post Office London.	Unzulässig.	The Secretary, General Post Office London.
Guatemala	Direction Générale des Postes à Guatemala. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Guatemala. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Guatemala. (Abfassung in französischer Sprache.)
Honduras, Republik	Direction Générale des Postes à Tegucigalpa, Honduras.	Unzulässig.	Direction Générale des Postes à Tegucigalpa, Honduras.
Italien mit San Marino	Ministère des Postes à Rome. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Ministère des Postes à Rome. (Abfassung in französischer Sprache.)
Ital. Kolonie Erythrea			
Japan mit Formosa und Japanisch-Sachalin (Karafuto)	Japanische Auswechselungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]	Japanische Auswechselungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]	Japanische Auswechselungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]
Korea, ~~eigene Postanstalten~~			

Zu S. 114 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4
Salomon-Inseln (brit.)	General Post Office Sydney, Neu-Süd-Wales.	Unzulässig.	General Post Office Sydney, Neu-Süd-Wales.

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Kongostaat	Durch Vermittelung der deutschen Grenz-Eingangs-Postanstalt an Bureau de chemin de fer à Anvers (Bassins et Entrepôt). (Abfassung in französischer Sprache.)	Unzulässig.	Bureau de chemin de fer à Anvers (Bassins et Entrepôt). (Abfassung in französischer Sprache.)
Kreta: österreichische Postanstalten	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.
Liberia	General Post Office Monrovia, Liberia.	General Post Office Monrovia, Liberia. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	General Post Office Monrovia, Liberia.
Luxemburg	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	Direktion der Posten und Telegraphen in Luxemburg.
Marocco: deutsche Postanstalten	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.
französische Postanstalten.	Sous-Secrétariat d'Etat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris.*) *) Abfassung in französischer Sprache.	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste français à .....] *) Abfassung in französischer Sprache.	Sous-Secrétariat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris.*) *) Abfassung in französischer Sprache.
Mexiko	Die Antworten auf Unbestellbarkeitsmeldungen aus Marocco sind an die Absendungsstellen unmittelbar zurückzusenden unter dem Vermerke: Service des colis postaux. Poste à .....] (Abfassung in französischer Sprache.)	Unzulässig.	Le Directeur M. ~~l'Administrateur~~ Général des Postes à Mexico. (Abfassung in französischer Sprache.)
Montenegro		Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] (Abfassung in französischer Sprache.) Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] (Abfassung in französischer Sprache.)
Nicaragua	Direction Générale des Postes à Managua, Nicaragua. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Managua, Nicaragua. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Managua, Nicaragua. (Abfassung in französischer Sprache.)
Niederlande	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Niederl. Antillen	Finanzverwaltung in Willemstad, Curaçao.	Finanzverwaltung in Willemstad, Curaçao. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Finanzverwaltung in Willemstad, Curaçao.
Niederl. Guyana	Finanzverwaltung in Paramaribo, Surinam.	Finanzverwaltung in Paramaribo, Surinam. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Finanzverwaltung in Paramaribo, Surinam.
Niederl. Indien	M. l'Inspecteur Général des Postes à Batavia.	Bestimmungs-Postanstalt. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	M. l'Inspecteur Général des Postes à Batavia.
Norwegen	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	~~Hauptzollamt-Kontrollstelle in Gemeinsame Postdirektion in~~ Christiania ~~und Zollgrenzamt in Hegen~~
Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Im Verkehr mit Ungarn Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 3000 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.
Panama	Direction Générale des Postes à Panama. (Abfassung in französischer Sprache.)	Unzulässig.	Direction Générale des Postes à Panama. (Abfassung in französischer Sprache.)
Paraguay	Direction Générale des Postes à Asuncion, Paraguay. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Asuncion, Paraguay. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Asuncion, Paraguay. (Abfassung in französischer Sprache.)
Persien, persische Postanstalten (Britisch-indische Postanstalten in Persien siehe unter Britische Kolonien [Britisch-Indien].)	Direction Générale des Postes à Téhéran, Persien. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Téhéran, Persien. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Téhéran, Persien. (Abfassung in französischer Sprache.)
Peru	Direction Générale des Postes à Lima, Peru. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Lima, Peru. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Lima, Peru. (Abfassung in französischer Sprache.)
Portugal mit Azoren, Madeira	Direction Générale des Postes à Lisbonne. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)

Land 1	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an: 2	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an: 3	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an: 4
Portugiesische Kolonien:			
Angola:			
portug. Postanstalten...	Administration Centrale des Postes à Louanda (Angola)*)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)
durch Woermann-Linie..	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 u. 200.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 204 u. 208.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)
Capverdische Inseln.....	Administration Centrale des Postes à S. Vicente (Cap Vert).*)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)
Mozambique	Bureau de Poste à Lourenço-Marques.*)		
Portugiesisch-Guinea:			
portug. Postanstalten...	Administration Centrale des Postes à Bolama (Portugiesisch-Guinea).*)		
durch Woermann-Linie..	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 u. 200.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 204 u. 208.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)
Portugiesisch-Indien	Administration Centrale des Postes à Nova Goa (Portugiesisch-Indien).*)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)
St. Thomas und Principe..	Administration Centrale des Postes à S. Thomé (St. Thomas und Principe).*)		
Timor	Administration Centrale des Postes à Dilly (Timor).*)		
†Macao ~~s. unter Hongkong S. 114.~~]	*) Abfassung in französischer Sprache. General Post Office Hongkong	Hg Unzulässig	General Post Office Hongkong
Rumänien	Bureau de Poste à Bucarest. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Bucarest. (Abfassung in französischer Sprache.)
Rußland (europäisches) nebst Transkaspien:			
St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa, Riga	Aufgabe-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....]
übrige Orte	Direction Générale des Postes St. Petersburg.*)	Direction Générale des Postes à St. Petersburg.*)	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste à]
(Finnland besonders aufgeführt.)	*) Abfassung in französischer Sprache.	*) Abfassung in französischer Sprache. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	*) Abfassung in französischer Sprache.
Salvador	Direction Générale des Postes à San Salvador. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à San Salvador. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à San Salvador. (Abfassung in französischer Sprache.)

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
San Domingo	Office central à Santo Domingo, Republik San Domingo. (Abfassung in französischer Sprache.)	Office central à Santo Domingo, Republik San Domingo. (Abfassung in französischer Sprache.)	Office central à Santo Domingo, Republik San Domingo. (Abfassung in französischer Sprache.)
Schweden	Postamt in Malmö.	General-Postverwaltung in Stockholm. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	General-Postverwaltung in Stockholm.
Schweiz	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Wenn in der Schweiz der Empfänger von dem Eingange der Sendung bereits Kenntnis erhalten oder um deren Aushändigung ersucht hat, so kann der Absender nur mit Zustimmung des Empfängers über die Sendung verfügen.	Bestimmungs-Postanstalt.
Serbien	~~Direction Générale~~ Bureau des Postes à Belgrade. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bureau de Poste à Belgrade (gare). (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Belgrade. (Abfassung in französischer Sprache.)
Siam	Royal Siamese Postal Department Bangkok, Siam.	Royal Siamese Postal Department Bangkok, Siam.	Royal Siamese Postal Department Bangkok, Siam.
Spanien mit Balearen	Direction Générale des Postes à Madrid. (Abfassung in französischer Sprache.)	Unzulässig.	Direction Générale des Postes à Madrid. (Abfassung in französischer Sprache.)
Spanische Besitzungen:			
durch spanische Vermittelung	Wie bei Spanien.	Wie bei Spanien.	Wie bei Spanien.
durch Woermann-Linie	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 u. 200.)	Wie bei Postfrachtstücken. S. 204 u. 208.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)
Tripolis (Afrika)			
italienische Postanstalten	Ministère des Postes à Rome.*)	Bestimmungs-Postanstalt.*) [Aufschrift: Au Bureau de Poste italien à]	Ministère des Postes à Rome.*)
französische Postanstalt in Tripolis	Sous-Secrétariat d'Etat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris.*)	Bureau de Poste français à Tripolis, Afrika.*)	Sous-Secrétariat d'Etat des Postes et des Télégraphes (Exploitation postale, 4e Bureau) à Paris.*)
türkisches Postamt	*) Abfassung in französischer Sprache. Die Antworten auf Unbestellbarkeitsmeldungen aus Tripolis sind an die Absendungsstelle unmittelbar zurückzusenden unter dem Vermerke: Service des colis postaux.	Direction Générale des Postes Ottomanes à Constantinople.*) *) Abfassung in französischer Sprache.	Direction Générale des Postes Ottomanes à Constantinople.*) *) Abfassung in französischer Sprache.

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen wegen Postpakete von den Bestimmungs-Postanstalten zu richten an:	Anträge wegen Zurückziehung von Postpaketen und wegen Änderung der Aufschriften von den Aufgabe-Postanstalten zu richten an:	Nachfrageschreiben wegen Postpakete von den Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu richten an:
1	2	3	4
Türkei			
deutsche Postanstalten	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.	Bestimmungs-Postanstalt.
österreichische Postanstalten	Aufgabe-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.
Agenturen des österr. Lloyd	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.	K. K. Postamt 1 in Triest.
~~Stationen der Orient-Eisenbahn~~	~~Direction Générale des Postes à Sofia.*)~~	~~Direction Générale des Postes à Sofia.*)~~	~~Bureau de Poste à Sofia.*)~~
türkische Postanstalten . . .	Direction Générale des Postes Ottomanes à Constantinople.*)	Direction Générale des Postes Ottomanes à Constantinople.*)	Direction Générale des Postes Ottomanes à Constantinople.*)
(brit.-indische Postanstalten s. unter Brit. Kolonien [Brit.-Indien].)	*) Abfassung in französischer Sprache.	*) Abfassung in französischer Sprache.	*) Abfassung in französischer Sprache.
Tunis	Office des Postes à Tunis. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Office des Postes à Tunis. (Abfassung in französischer Sprache.)
Uruguay	Direction Générale des Postes à Montevideo. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Montevideo. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Montevideo. (Abfassung in französischer Sprache.)
Venezuela	Bureau de Poste à La Guayra, Venezuela. (Abfassung in französischer Sprache.)	Bureau de Poste à La Guayra, Venezuela. (Abfassung in französischer Sprache.)	Direction Générale des Postes à Carácas, Venezuela. (Abfassung in französischer Sprache.)
Ver. Staaten von Amerika			
a. durch Vermittelung der Postverwaltung der Ver. Staaten (Festland nebst Hawai, Philippinen und Porto Rico)	~~Unzulässig.~~	Unzulässig.	~~To the Fourth Assistant Postmaster General~~, Division of Post Office Inspectors and Mail Depredations in Washington, D. C.
b. durch deutsche Spediteure (nur Festland ausschl. Alaska)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 194 u. 200.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 204 u. 208.)	Wie bei Postfrachtstücken. (S. 208.)

Abteilung A. Postpakete (Forts.).

Tarif für Postpakete.

	Seite
Tarif für Postpakete (alphabetisch geordnet)	123/161
Tabelle zur Umrechnung der Wertbeträge aus der Mark-, währung in die Frankenwährung	162
Tabellen zur Berechnung der Versicherungsgebühr	
A. 20 Pf. für je 600 ℳ	162
B. Sätze für je 240 ℳ	163/4
C. $4^1/_2$ Pf. für je 250 ℳ	164
D. 10 Pf. für je 300 ℳ	165
Ortsverzeichnisse	166/176

Tarif für Postpakete.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse (Fußnote beachten!) Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
1.	**Aden** (V)	Österreich u. Italien	5	3	~~40~~	1 dt. od. engl.	A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		M zulässig. R zulässig.
		Schweiz u. Italien	5	3	~~40~~	2 dt. od. engl.	A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m	2 400	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80		G nicht üb. 54 cdm	2 400	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
2.	**Algerien** (V)	Frankreich	5	1	20	1 frz. 3	A nicht üb 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach den auf S. 166/7 genannten Orten	28 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach den auf S. 166/7 genannten Orten	E zulässig, aber nur nach den auf S. 167 genannten Orten. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig.
3.	**Angola** a. durch Vermittelung der portugiesischen Postanstalten (V) Nur nach den auf S. 168 genannten Orten.	Hamburg od. Bremen u. Portugal	5	3	—	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400 nur nach den auf S. 168 genannten Orten	36 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach den auf S. 168 genannten Orten	R zulässig.
		Frankreich (ab Bordeaux See) u. Portugal [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	*5*	*3*	—	*3 frz.*	*A nicht üb. 60 cm* G *nicht üb. 25 cdm*				
	b. durch Vermittelung der Woermann-Linie nach Ambriz, Ambrizette, Benguela (Benguella), Cabinda, Kinsembo, Landana, Loanda, Muculla, Mussera, Noqui, Sto. Antonio do Zaire	Hamburg direkt	5	1	40	2 engl. od. frz.	Sp zulässig				M nicht zulässig, doch muß auf der Postpaketadresse Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Ambriz, Benguela, Landana, Loanda gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen, die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.**

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. § 1, a. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 3a § 2, 1.

≠ Zu S. 124 des PaketpostTarifs.

Verschluß: Bei Postpaketen ohne Wertangabe, die durch den sonstigen Verschluß oder die Unteilbarkeit des Inhalts hinreichend gesichert sind, Verschluß mittels Siegel oder Siegelmarken nicht erforderlich.

Zu Nr. 24 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1.	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
4.	**Argentinische Republik** (V) → [Lit. Konsulatsrat Frankreich: Laut Verlangen des Absenders]	Hamburg od. Bremen direkt	1	2	20	3 dt.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig. In den Taxen ist die vom Empfänger zu entrichtende argentinische Stempelabgabe von 1 Peso (Papier) für die Avise zu den vom Ausland eingehenden Postpaketen nicht einbegriffen.
		üb. 1–5	3	40							
		Belgien	5	4	20	4 frz.					
		Frankreich	5	4	20	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				
		Österreich u. Italien	5	3	—	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				
		Schweiz u. Italien	5	3	—	3 frz.					
	☛ Pakete bis 5 kg — insbesondere solche nach Buenos Aires und Rosario — können unter Umständen zweckmäßig auch als Postfrachtstücke durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften befördert werden. Vgl. Abt. B. S. 343.										
5.	**Ascension**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	60							
		» 3–5	3	60							
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	80							
		» 3–5	3	80							
6.	**Azoren** (V) [Postpakete nach solchen Orten, die nicht Gemeindebezirke-Hauptorte sind, werden bei der Postanstalt des Hauptorts des Gemeindebezirks zur Verfügung der Empfänger gehalten]	Hamburg od. Bremen direkt	5	1	80	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	16 (Tabelle B S. 163)	400 †)	E nach Postorten zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. R zulässig. †) Nachnahme nur zulässig nach den auf S. 168 genannten Orten.
		Belgien	5	1	80	3 frz.		400	28 (Tabelle B S. 163)	—	
		Frankreich u. Spanien	5	1	80	5 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	—	—	—	
		Frankreich (ab Bordeaux See) [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	5	1	80	3 frz.		400	28 (Tabelle B S. 163)	400 †)	
7.	**Bahama-Inseln**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	36 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	60							
		» 3–5	3	60							
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			800	40 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	80							
		» 3–5	3	80							
8.	**Belgien** (V)		5	—	80	3 frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 6	Sp zulässig	unbegrenzt	20 für je 600 ℳ (Tabelle A S. 162)	800	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig.

Besondere Angaben über die Lagerung oder zollamtliche Behandlung der Pakete (z. B. bureau restant, gare oder station restante, en gare, en transit, sur entrepôt) sind außer in der Aufschrift der Pakete oder in den Zollinhaltserklärungen auch auf die Postpaketadresse niederzuschreiben.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe** nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse (Fußnote beachten!) Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.	**Bermuda-Inseln** ...	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	~~2 400~~ 8000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			~~2 400~~ 8000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
10.	**Bolivien** ..... **Nur zulässig** nach den auf S. 169 genannten Orten	Hamburg direkt .. ××	1	3 20	5 dt.	A nicht üb. 60 cm*) G nicht üb. 20 cdm*)				R zulässig. *) Fußnote 2 findet **nicht** Anwendung.
			üb. 1–3	4 —						
		Belgien	3	4 40	6 ℸ frz.					
		Frankreich	3	4 40	6 ℸ frz.					
11.	**Bosnien-Herzegowina** und Sandschak Novibazar (Österr. Okkupationsgebiet)	Österreich-Ungarn .	¼	1 5	3 dt. Bei Sendungen mit barem Geld ℸ mit Papiergeld keine. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 7	Sp zulässig Zone bis 1/2 kg 1.45 bis 2 kg 1.60	unbegrenzt	deutsch-österr.: 5 für je 300 ℳ mindestens 10 (Tabelle S. 423) Außerdem bosn.-herzeg.: 4½ für je 250 ℳ (Tabelle C S. 164)	800 ~~jedoch~~ nicht bei Eilpaketen und bei Sendungen mit lebendem ~~Geflügel~~. Mindestbetrag der Nachnahmegebühr 10 Pf.	E zulässig bei Paketen bis 1 kg Gewicht und bis 82 ℳ Wertangabe nach Postorten, jedoch nicht bei Sendungen mit lebendem Geflügel. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. M zulässig. Wegen Beifügung von Briefen s. S. 7. R zulässig. Wegen der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Verpackung s. S. 215. Welche Sendungen nur auf Gefahr des Absenders zugelassen sind, ist auf S. 214 angegeben.
			1	1 —						
			üb. 1–2	2 —						
			» 2–3	3 —						
			» 3–4	4 —						
			» 4–5	5 —						
12.	**Brasilien** ..... [Nur nach Bahia (Sao Salvador), Recife (Pernambuco), Rio de Janeiro]	Hamburg od. Bremen u. Portugal	3	4 —	2 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 20 cdm				
		Frankreich, Spanien u. Portugal	3	4 —	6 frz.					
		Frankreich (ab Bordeaux See) u. Portugal	3	4 —	3 frz.					

☞ Für Pakete bis 3 kg, deren Wert 200 ℳ nicht übersteigt, bietet die Versendung als Postfrachtstücke durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften eine zweckmäßige und billige Beförderungsgelegenheit. Vgl. Abt. B, S. 340.

Kein Frankierungszwang außer für Eilpakete und Pakete gegen Rückschein.

13.	**Britisch-Betschuanaland**, Schutzgebiet [Betschuanaland (Kolonie) s. bei Capkolonie]	Hamburg od. Bremen u. England	1	4 ~~80~~	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 1 ℳ für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			üb. 1–2	~~7~~ 60						
			» 2–3	12 80						
			» 3–4	16 ~~80~~						
			» 4–5	~~25~~ 20						
		Belgien od. Niederlande u. England ≠ 13/06	1	4 ~~80~~						
			üb. 1–2	~~7~~ 50						
			» 2–3	12 ~~80~~						
			» 3–4	12 80						
			» 4–5	~~25~~ 60						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die **Ausdehnung in keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) **zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder**

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestim Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner **Formulare**, s. § 1, v. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
		Hamburg, Argentinien und Chile (Andenweg) Für diesen Leitweg Annahme von Paketen nur zulässig vom 15. Okt. bis 1. März.	1 üb. 1–3	2 4	80 —	6 dt.	A nicht üb. 60 cm*) G nicht üb. 20 cdm*)				R zulässig. *) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.

Zu Nr. 4 b. Amtsbl. d. R. P. u. f. 1908.

3	4	5		6	7	8	9	10	11
Hamburg od. Bremen u. England	3	4	—	5 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm*) G nicht üb. 20 cdm*)				
Belgien od. Niederlande u. England	3	4	20						

Zu S. 125 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
		Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Delagoa-Bai), Mozambique, Transvaal, Oranjefluß-Kol. und Capkol. *[Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders]*	*1* *üb. 1–3* *- 3–5*	*6* *12* *16*	*95* *—* *20*	*2 dt., engl. od. frz.*	A *nicht üb. 60 cm*				

Nr. 12 d. Amtsbl. d. R. P. u. f. 1906.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ ; Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ. Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14.	**Britisch-Guyana**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	~~2400~~ 2000	28 (Tabelle B S. 163)		E zulässig, jedoch nur nach Georgetown und New-Amsterdam. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten.
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			~~2400~~ 2000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
15.	**Britisch-Honduras** (Belize)	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80						
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
16.	**Britisch-Indien** (V) mit Birma, den Andamanen-Inseln und den **britisch-indischen Postanstalten** in: Mascat (Muscat) in **Arabien**; Gundur (Gwadur) in **Belutschistan**; Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon in **Französisch-Indien** (s. auch Nr. 50 S. 135); Bunder-Abbas (Bender-Abbas), Buschir (Bushire), Dschask (Jask), Linga (Lingeh), Mahommerah in **Persien** (s. auch Nr. 102 S. 148); Bahrein am **persischen Meerbusen**; Bagdad, Basra, (Bassora, Busra) in der **asiat. Türkei**.	Österreich u. Italien	5	3 ℳ 20 Pf.	2 dt. od. engl.	A nicht üb. 60 cm	800 †) nur nach Brit. Indien mit Birma u. den Andamanen-Ins. sowie nach Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig, aber nur über England. M zulässig. R zulässig. †) In gewissen Fällen Angabe des wirklichen Wertes erforderlich. Näheres S. 49.
		Schweiz u. Italien . .	5	3 ℳ 20 Pf.	2 dt. od. engl.					
		Frankreich	5	3 ℳ 40 Pf.	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 †) wie oben	28 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400 †) wie oben	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80				32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
17.	**Britisch-Nord-Borneo**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400*)	36 (Tabelle B S. 163)		*) Wertangabe **nur zulässig** nach Jesselton, Kudat, Lahat Datu, Sandakan, Tawao.
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			2 400*)	40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tüchern, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe **nicht überschreiten.**

1.9.06

Zu S. 126 des Paketpostarifs

×) Wegen Beschaffenheit der **Zollinhaltserklärungen** s. S. 49.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr bis ℳ	Gebühr bis Pf	Zollinhalte-erklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankatur M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11
18.	**Britisch - Ostafrika** mit Uganda	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400 nur bis Kilindini, Lamu, Mombassa	28 (Tabelle II S. 169)		
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80				32 (Tabelle II S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
19.	**Britisch-Somaliland**	Österreich (Triest)	3	3	25/65	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	6 000 nur nach Berbera, Bulhar, Zeila	36 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.					
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			8 000 nur nach Berbera, Bulhar, Zeila	40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
20.	**Britisch-Westindien** und zwar Antigua, Barbados, Cayman-Inseln, Dominica, Grenada, Jamaika, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad, Turks-Inseln. + Cairo-Insel	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	3 000 nach Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad, 2 400 nach den übrigen Inseln keine Wertangabe zulässig nach Cayman-Inseln, Jamaika, Turks-Inseln + Cairo-Insel	28 (Tabelle B S. 163)		E zulässig nach St. Lucia. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig, jedoch nicht nach Cayman-Inseln, Jamaika, Trinidad, Turks-Inseln. + Cairo-Insel.
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80				32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
	Britisch Zentralafrika [Nur nach Blantyre, Chikala, Chikwawa, Chinde, Chiromo, Cholo, Deep Bay, Dedza, Dowa, Fort St. Hill, Fort Johnston, Fort Inster, Fort Liwonde, Fort Manning,	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	400 nur nach Blantyre, Fort Johnston, Zomba + Fiorino	36 (Tabelle B S. 163)		Die Taxen beziehen sich nur auf die Beförderung bis Capstadt. Die Kosten für die Beförderung von Capstadt bis zum Bestimmungsort in Höhe von 9 d. für je 1 Pfund engl. werden vom Empfänger eingezogen. Im weiteren unterliegt jedes zollpflichtige Paket zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 6 d. für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			üb. 1–3	3	60						
			» 3–5	4	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	80				40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	3	80						
			» 3–5	4	80						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, **Fellen, Tapeten** usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) **zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.**

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung größerer Formulare, s. S. 4 § 1 a. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5 § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankosattel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
18.	**Britisch-Ostafrika** mit Uganda	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400 nur bis Kilindini, Lamu, Mombasa	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80				32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
19.	**Britisch-Somaliland**	Österreich (Triest)	5	3	25	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	600 nur Bulhar, Berbera, Zeila	36 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60						
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80	2 dt., engl. od. frz.		8000	40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
20.	**Britisch-Westindien** und zwar Antigua, Barbados, Cayman-Inseln, Dominica, Grenada, Jamaika, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad, Turks-Inseln. + Cairo-Insel	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	8 000 nach Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad, Tobago, Turks-Inseln 2 400 nach den übrigen Inseln Wertangabe zulässig nach Cayman-Inseln, Jamaika, Turks-Inseln + Cairo-Insel	28 (Tabelle B S. 163)		E zulässig nach St. Lucia. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig, jedoch nicht nach ~~Cayman-Inseln, Jamaika~~, Trinidad, Turks-Inseln. + Cairo-Insel.
		Belgien od. Niederlande u. England	üb. 1–3	2	80				32 (Tabelle B S. 163)		
			» 3–5	3	80						
	Britisch Zentralafrika [~~Nur nach Blantyre~~, Chikala, Chikwawa, ~~Chinde~~, Chiromo, Cholo, Deep Bay, Dedza, Dowa, Fort ~~St. Hill~~, Fort Johnston, ~~Fort Lister~~, Fort Liwonde, Fort Manning, Fort Mlangeni, Karonga, Kotakota, Nkata, Port Herald, Zomba] sowie auch nach anderen Orten ohne Postanstalt, doch ist in diesem Falle der Name der nächstgelegenen Postanstalt in der Aufschrift anzugeben.	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	400 nur nach Blantyre, Fort Johnston, Zomba + Fiume	36 (Tabelle B S. 163)		Die Taxen beziehen sich nur auf die Beförderung bis Capstadt. Die Kosten für die Beförderung von Capstadt bis zum Bestimmungsort in Höhe von 9 d. für je 1 Pfund engl. werden vom Empfänger eingezogen. Im weiteren unterliegt jedes zollpflichtige Paket zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 6 d. für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			üb. 1–3	3	60						
			» 3–5	4	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	80				40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	3	80						
			» 3–5	4	80						

Zu 1 Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96. Wegen Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe überschreiten.

Zu 2 Ein Exemplar (Doppel) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
22.	**Bulgarien** mit Ost-Rumelien (V) **Nur** nach den auf **S. 218** genannten Orten	Österreich-Ungarn.	5	1 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm			400	M zulässig. R zulässig.
		Verpackung sind feste Holzkisten, Säcke, Pack- oder Wachsleinwand zu verwenden. Außerdem müssen die Postpakete gehörig verschnürt und unter Anwendung besonders haltbaren Siegellacks in dem erforderlichen Maße versiegelt oder verbleit sein. Wegen **Beifügung einer Rechnung** und **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** s. S. 9.								
23.	**Canada**	Hamburg od. Bremen u. England	1 2 20 üb. 1-3 3 80 » 3-5 5 40		2 dt., engl. od. frz.	Größte Ausdehnung in einer Richtung nicht üb. 76 cm*) Größte Länge und Umfang, in der Breite um die Sendung herum gemessen, zusammen nicht üb. 180 cm				Z zulässig.
		Belgien od. Niederlande u. England	1 2 40 üb. 1-3 4 — » 3-5 5 60							
24.	**Capkolonie** mit Betschuanaland (Kolonie), Walfischbai	Hamburg od. Bremen u. England	1 2 20 üb. 1-2 3 80 » 2-3 5 40 » 3-4 7 — » 4-5 8 60		2 dt., engl. od. frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserkl. s. S. 51	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				aber nur über Portland Z zulässig. Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 6 d. für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
		Belgien od. Niederlande u. England	1 2 40 üb. 1-2 4 — » 2-3 5 60 » 3-4 7 20 » 4-5 8 80							
25.	**Capverdische Inseln** (V) **Nur zulässig** nach den auf **S. 169** genannten Orten	Hamburg od. Bremen u. Portugal	5 3 —		2 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach Praia (S. Thiago), S. Vicente	36 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach Povoação (Brava), Praia (S. Thiago), S. Vicente	R zulässig.
		Frankreich (ab Bordeaux See) u. Portugal [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	*5 3 —*		*3 frz.*	*A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm*	400 nur nach Praia (S. Thiago), S. Vicente	36 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach Povoação (Brava), Praia (S. Thiago), S. Vicente	
26.	**Ceylon**	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 2 20 üb. 1-5 3 —		2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400	16 (Tabelle B S. 163)		
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 3 — üb. 1-5 3 80			A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1 1 60 üb. 1-3 2 60 » 3-5 3 60			A nicht üb. 1 m	2 400	28 (Tabelle B S. 163)		
		Belgien od. Niederlande u. England	1 1 80 üb. 1-3 2 80 » 3-5 3 80			G nicht üb. 54 cdm	2 400	32 (Tabelle B S. 163)		

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Delagoa-Bai), Mozambique, Transvaal und Oranjefluß-Kol. [Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders]	*1 2 40* *üb. 1-3 3 60* *» 3-5 5 —*		*2 dt., engl. od. frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserkl. s. S. 51.*	*A nicht üb. 60 cm*				

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr M	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis M	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 M. Pf.	Nachnahme zulässig bis M	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
7.	**Chile** (V)	Hamburg direkt ..	1	2	40	3 dt.	Sp zulässig (nur nach Chile)	1 000†)	16 (Tabelle B S. 163)	400	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. M zulässig. R zulässig. †) Am Austausche von Wertsendungen nehmen teil: Ancud, Andes (Los), Antofagasta, Arica, Caldera, Chillán, Concepción, Coquimbo, Curicó, Iquique, Linares, Pisagua, Puerto Montt, Punta Arenas, Rancagua, San Felipe, San Fernando, Santiago, Serena (La), Tacna, Talca, Talcahuano, Valdivia, Valparaiso. Postpakete mit Wertangabe nach anderen Orten sind zulässig; sie werden aber nur bis zur nächstgelegenen Postanstalt mit Wertdienst befördert und müssen dort von den Empfängern abgeholt werden.
		über Belgien	5	3	60	4 frz.		1 000†)	28 (Tabelle B S. 163)	—	
		Frankreich	5	3	60	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400†)	28 (Tabelle B S. 163)	400	
8.	**China.** a. deutsche Postanstalten (V) [Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, ~~Kaumi, Kiautschou (Stadt)~~, Nanking, Peking, Shanghai, Swatau, ~~Tientsien~~, ~~Tsingtau~~, Tschifu, ~~Tschingtschoufu~~, Tschinkiang, ~~Tschunking~~, Tsinanfu, Weihsien]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	Sp zulässig	10 000 jedoch nicht nach Amoy, Canton, Futschau, Swatau (s. unter c.)	16 (Tabelle B S. 163)	800	Z zulässig, aber nur in der Richtung nach Deutschland. M zulässig. R zulässig.
			über 1–5	2	40		A nicht üb. 60 cm	800 jedoch nicht nach Amoy, Canton, Futschau, Swatau (s. unter c.)	28 (Tabelle B S. 163)	800	
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2	40						
			über 1–5	3	20						

Unter den Bedingungen zu a. auch zulässig:

1. Postpakete für die **Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade** ohne Rücksicht darauf, ob sich am Bestimmungsorte eine deutsche Postanstalt befindet oder nicht.
2. Postpakete nach **anderen Orten in China.** Bei diesen Paketen Wertangabe und Frankierung nur bis zur letzten deutschen Postanstalt in China gültig. Beförderung von da ab durch die chinesische Postverwaltung auf Gefahr des Absenders gegen Einziehung des chinesischen Portos vom Empfänger. **Nicht** zulässig sind Nachnahme, Sperrgut, Mitteilungen auf dem Abschnitt und
3. Rückscheine.

	b. **Japanische Postanstalten** (V) [Changsha (Sendungen mit barem Gelde dahin nicht zulässig), Hangchow, Newchwang, Shashi, Soochow, Taiyüan, Wuhsang]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	80	2 engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm	800	16 (Tabelle B S. 163)		zusendende Postpakete sind üb. Bremen od. Hamburg zu leiten.
			über 1–5	2	60						
		München †) (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2	60			800	28 (Tabelle B S. 163)		
			über 1–5	3	40						

[Fortsetzung nächste Seite]

Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

X

Zu S. 129 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	(ohne Punta Arenas)	Hamburg und Argentinien (Andenweg) Für diesen Leitweg Annahme von Paketen *nur* zulässig vom 15. Okt. bis 1. März.	1 üb. 1–5	2 3 — 20	4 dt.	A nicht üb. 60 cm	—	—	—	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. M zulässig. R zulässig.

Zu Nr. 4 b. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

XX

Zu S. 129 des Paketpostarifs.

3. **Postpakete ohne Wertangabe** und **ohne Nachnahme** nach **Wladiwostok**, Die Beförderungskosten von Schanghai bis Wladiwostok, welche bis zu 1 mexik. Dollar betragen, werden vom Empfänger eingezogen. Gewährleistung für Strecke Schanghai–Wladiwostok (Vermittelung durch die Chinese Eastern Railway Company) ausgeschlossen. **Nicht** zulässig Mitteilungen auf dem Abschnitt und Rückschein.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	(ohne Punta Arenas)	Hamburg und Argentinien (Andenweg)	1 üb. 1–5	2 — 3 20	4 dt.	A nicht üb. 60 cm	—	—	—	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. M zulässig. R zulässig.
		Für diesen Leitweg Annahme von Paketen nur zulässig vom 15. Okt. bis 1. März.								

Zu Nr. 4 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

X

Zu S. 129 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2. in der Mandschurei: Antoken (Antung), ~~Antsanten (Anshanchan)~~, Dairen (Talien), Daisekkio (Tashichiao), Furanten (Pulantien), Gaihei (Kaiping), Giukaton (Newchatun), Gwaboten (Wafangtien), ~~Honkaton (Fenchintun)~~, Hishika (Pitsuwo), Honkeiko (Penhsiku), Hoten (Mukden), Howojo (Fenghuangcheng), Kaigen (Kaiyuen), Kaijo (Haicheng), ~~Kokkaton (Kouchiatin)~~, Kanjoshi (Kwangchangtsz), Kinshu (Chinchow), Koshurei (Kungchuling), ~~Menkarei (Wanchiajing)~~, ~~Maoankashi (Maoanchintsu)~~, Renzankan (Lienshankuan), Riojun (Port Arthur), Rioyo (Liaoyang), Riujuton (Liushutun), Senkinsai (Chiepchinsai), Shiheigai (Supingchief), ~~Shindaishi (Shintaitun)~~, Shinminfu (Singmingfu), Shoto (Changtu), Sobyoshi (Shuangmiaotsu), Sokako (Tsaohokow), Sokaton (Sutiatun), Tetsurei (Tiehling), ~~Tokuriji (Toriou)~~, Yendai (Yentai), Yugakujo (Hsiungyocheng).	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 üb. 1–5	1 80 2 60	2 engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm	800	16 (Tabelle B S. 163)	800	M zulässig. R zulässig. †) Nach den japanischen Postanstalten in der Mandschurei nach- oder zurückzusendende Postpakete sind über Bremen oder Hamburg zu leiten.
		München†) (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5	2 60 3 40			800	28 (Tabelle B S. 163)	800	

Zu S. 129 des PaketpostTarifs.

→

3. Postpakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme nach Wladiwostok. Die Frankierung gilt nur bis Schanghai. An Beförderungskosten für die Strecke Schanghai–Wladiwostok werden für jedes Paket ohne Unterschied der Größe und des Gewichts 50 Cents vom Empfänger eingezogen. Gewährleistung bis Schanghai wie für Pakete nach China, für Strecke Schanghai–Wladiwostok (Vermittelung durch Agency of the East Asiatic Company Ltd.) bis zu 1 €. Anträge wegen Rückforderung, Adreßänderung usw. sind an das deutsche P. A. Schanghai zu richten. Daselbst verbleiben auch die zu den Sendungen gehörigen Postpaketadressen; alle die Sendungen betreffenden besonderen Angaben sind deshalb auch auf dem Pakete selbst zu vermerken.

Nicht zulässig Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse und Rückscheine.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ : Pf.	Zollinhalterklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
28.	**China** (Forts.) c. **britische Postanstalten** Amoy, Canton, Futschau (Foochow), Swatau (Swatow) [nur Postpakete mit Wertangabe] Hoihow, Ningpo, Weihai-wei (Liu-Kung-Tau)	Bremen od. Hamburg (mit deutschen Postdampfern bis Hongkong)	1	2 20	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2400	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–5	3 —						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer bis Hongkong)	1	3 —		A nicht üb. 60 cm	800	36 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–5	3 80						
	Amoy, Canton, Futschau (Foochow), Hankau (Hankow), Hoihow, Ningpo, Shanghai, Swatow, Tschifu (Chefoo), Wei-hai-wei (Liu-Kung-Tau)	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2400	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			2400	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
	Unter den Bedingungen zu c. auch zulässig: Postpakete nach **anderen Orten in China** auf Gefahr des Absenders. Bei diesen Paketen ist Wertangabe nur bis zum nächsten chinesischen Hafen mit britischer Postanstalt zugelassen.									
	d. **indochinesische Postanstalten** (V) Fort Bayard, Pakhoi, Potao, Potsi, ~~Quangtcheou~~, Taiping, Tchekam, Tchonking	Frankreich	5	2 95	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 jedoch nur nach Fort Bayard, Pakhoi	28 (Tabelle B S. 163)		~~Z zulässig.~~ R zulässig.
29.	**Columbien,** ~~Republik~~ (V)	~~Hamburg direkt~~ ..	1	2 20	3 dt.	A nicht üb. 60 cm	400	16		R zulässig. *) Postpakete für die **Provinz Cauca** sind ausschließlich über Hamburg zu leiten.
			üb. 1–5	3 —						
		Frankreich *)	5	3 40	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				
30.	**Comoren** (V) ..... (Inseln Anjouan [Andschuana, Johanna], Grande Comore [Groß-Comoro], Mayotte)	Frankreich	5	2 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach der Insel Mayotte	28 (Tabelle B S. 163)		~~Z zulässig~~ R zulässig.
31.	**Corsika** (V)	Frankreich	5	1 20	2 frz.	Sp zulässig. Taxe 1 ℳ 70 Pf.	400 nur nach den auf S. 169 genannten Orten	28 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach den auf S. 169 genannten Orten	E zulässig, aber nur nach den auf S. 169 genannten Orten. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 6.

Zu S. 130 des PaketpostTarifs.

1/11c (Barbacoas, Bolivar, Buenaventura, Bugo, Cali, Cartago, Ipiales, Palmira, Pasto, Popayán, Santander, Tuluá, Tumaco, Turquerres).

Zu S. 130 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29.	**Columbien**, Republik (V)									
	a. alle Provinzen (gewöhnliche Postpakete nach den Provinzen Cauca und Nariño nur auf Verlangen des Absenders)	Hamburg direkt und Barranquilla	1	2	20	3 dt.	A nicht üb. 60 cm	400 nur nach den auf S. 169 genannten Orten	16 (Tabelle B S. 168)	
			üb. 1–5	3	—					
	b. Provinzen Cauca und Nariño	Hamburg direkt und Colon–Panama	1	2	60	3 dt.	A nicht üb. 60 cm	—	—	M zulässig. R zulässig. E zulässig nach Postorten.
			üb. 1–2	3	75					
			- 2–3	4	90					
			- 3–4	4	50					
			- 4–5	4	85					
	c. alle Provinzen (außer Cauca und Nariño)	Frankreich.....	5	3	40	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 169)	

Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse (Fußnote beachten!) Sp = Sperrgut A = Ausleihung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
Costa Rica	Hamburg direkt ..	1	1	60	2 dt.	A nicht üb. 60 cm*)				M zulässig. R zulässig. *) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.
		üb. 1–5	2	40						
	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm*)				
Cypern a. durch Vermittelung der **britischen Postanstalten**	Österreich (Triest) .	5	2	40	frz.	A nicht üb. 60 cm	1000	36 (Tabelle B S. 163)		—
	Frankreich	5	2	20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig.
	Schweiz u. Italien (Neapel od. Brindisi)	5	2	80	frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 54 cdm				—
	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1000	36 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
		üb. 1–3	2	60						
		» 3–5	3	60						
	Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			1000	40 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	80						
		» 3–5	3	80						
b. durch Vermittelung der **Agenturen des Österr. Lloyd. Nur nach Larnaca, Limassol**	Österreich (Triest) .	5	1	60	3 frz.	Sp zulässig. Taxe 2 ℳ	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163)		Der Empfänger wird von der Agentur des Österr. Lloyd vom Eingange benachrichtigt und hat nach Empfangnahme einer Zollanweisung bei der Agentur das Paket beim Zollamt abzuholen.
Dänemark mit Faröer, Grönland, Island (V)	.....	5	—	80	2 dt.	Sp zulässig. (Wegen gewisser Beschränkungen für Island s. unten)	unbegrenzt	8 (Tabelle B S. 163)	400 jedoch nicht nach Grönland und Island, ~~auch nicht bei Sendungen mit lebenden Vögeln~~	E zulässig, aber nur nach den Postorten in Dänemark selbst. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig, ~~wahrscheinlich~~ M zulässig. Wegen Beifügung von Briefen s. S. 10. R zulässig. Gemünztes Geld darf auch in Paketen ohne Wertangabe versandt werden. Bei Wertpaketen Abdruck des Siegels auf der Postpaketadresse nicht notwendig. Aufschrift braucht nicht in lateinischen Schriftzeichen gefertigt zu sein.

Besondere Bestimmungen für

Grönland: Die Postpakete nach Grönland werden an das grönländische Handelsamt in Kopenhagen abgeliefert, das sie kostenfrei durch Handelsschiffe an die Adressaten weiterbefördern läßt.

Island: Postpakete sind zulässig:

bis 5 kg nach Akureyri (Eyafjördur), Blönduós, Bordeyri (Stadur), Djupivogur (Berufjördur), Dyrafjördur, Eskifjördur, Isafjördur, Reykjavik, Sandarkrókur, Seydisfjördur, Stykkishólmur, Vopnafjördur;

bis 2½ kg nach allen anderen Orten, auch nach Orten ohne Postanstalt, mit der Maßgabe, daß die Länge der Pakete 50 cm (genau) und die Breite oder Höhe 25 cm (genau) nicht überschreiten darf. (Fußnote 2 findet **nicht** Anwendung.)

Sendungen über 2½ kg bleiben in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende März in Reykjavik liegen; nur nach Dyrafjördur und Isafjördur besteht für solche Pakete eine einmalige Verbindung im Februar. Pakete bis 2½ kg werden den ganzen Winter hindurch über Land befördert.

Wegen der Pakete mit barem Geld s. Abt. B, S. 220.

Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner** Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) **zulässig**, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe ~~nicht~~ überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
32a.	**Cuba** ..... **Nur zulässig** nach den auf S. 169 genannten Orten.	Hamburg oder Bremen direkt P 6/07.	1 üb. 1-3 » 3-5	1 2 2	60 — 40	2 frz.	A nicht üb. 60 cm*) G nicht üb. 25 cdm*)	2400**) (nur nach den auf S. 169 mit *) bezeichneten Orten zulässig)	24 (Tabelle B S. 163)	—	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig. Zu jedem Pakete besondere Begleitadresse erforderlich. — Für Verpackung von Glas- (Kristall- und Porzellan-) Waren, schwer schmelzenden Stoffen, trockenen Pulvern und lebenden Bienen findet Art. XVII der V. O. z. W. P. V. sinngemäße Anwendung. Körbe und rohe Strohgeflechtwaren können unverpackt versandt werden, wenn die Gegenstände einer in anderen enthalten und fest verschnürt sind, so daß sich ihre Form nicht verändern kann. — Ein Paket darf nicht mehrere kleinere Pakete mit Aufschriften enthalten, die von der äußeren Aufschrift abweichen. Z. F. wird für jedes dieser Pakete das volle Porto erhoben.

*) Fußnote 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß dergl. Sendungen bis 1,20 m Länge u. 30 cm Breite (Dicke) zulässig sind, sofern sie nicht sich leicht biegen oder teilen lassen oder sonst ihrer Natur nach leicht Beschädigungen ausgesetzt sind.

**) Abdruck des Siegels auf der Begleitadresse zu Wertpaketen nicht erforderlich.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Frankreich	1	2 —	3 frz.	A nicht üb. 60 cm *) G nicht üb. 25 cdm *)	400**) (nur nach den auf S. 169 mit *) bezeichneten Orten zulässig)	28 (Tabelle B S. 163	—	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig. Zu jedem Pakete besondere Begleitadresse erforderlich. Für Verpackung von lebenden Bienen, leeren Körben und Korbgeflechtwaren gelten die gleichen Bemerkungen wie bei der Leitung über Hamburg oder Bremen. *) Fußnote 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß dergl. Sendungen bis 1,06 m Länge zulässig sind. Hinsichtlich der Breite und Dicke darf der Umfang von 25 cdm nicht überschritten werden. **) Abdruck des Siegels auf der Begleitadresse zu Wertpaketen nicht erforderlich.
			über 1–3	2 40						
			» 3–5	2 80						

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
35.	**Dänische Antillen** (V) (St. Thomas, St. Jean, Ste. Croix)	Hamburg direkt ..	1 üb. 1–5	1 60 2 40	2 frz.	Sp zulässig	400	16 (Tabelle B S. 163)	400	Z zulässig. M zulässig. R zulässig.
36.	**Dahomey** und zugehörige Gebiete (V)	Frankreich	5	2 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach Abomey, Abomey-Calavi, Adjohon, Agoné (Aghwey), Allada, Athiémé, Cotonou (Kotunou) Grand-Popo, Ouidah (Whydah), Pasuignan, Porto-Novo, Savalou, Zagnanado.	28 (Tabelle B S. 163)	400/ley nur auf Kotonou Porto Novo Grand Popo Ouidah Allada Abomey Savalou 800†)	Z ~~zulässig.~~ R zulässig.
37.	**Deutsch-Neu-Guinea** (V) [Bei Postpaketen nach Orten ohne Postanstalt Beförderungskosten von der nächsten Postanstalt bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen]	Bremen ~~od. Hamburg~~ (direkt mit deutschen Postdampfern) München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5 1 üb. 1–5	1 60 2 40 2 40 3 20	2 dt.	Sp zulässig A nicht üb. 60 cm			800†) 800†) Fiebig	M zulässig. R zulässig. †) Nachnahme nur zulässig bei Postpaketen nach Berlinhafen, Finschhafen, Friedrich-Wilhelmshafen, Herbertshöhe, Kaewieng, Matupi, Stephansort.
38.	**Deutsch-Ostafrika** (V) [Bei Postpaketen nach Orten im Innern Beförderungskosten ab Landungshafen vom Empfänger zu tragen]	Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern) München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfern)	1 üb. 1–5 1 üb. 1–5	1 60 2 40 2 40 3 20	2 dt.	Sp zulässig A nicht üb. 60 cm			800 800	M zulässig. R zulässig.
39.	**Deutsch-Südwestafrika** (V) [Soweit am Bestimmungsorte keine Postanstalt mit Paketdienst besteht, sind die Beförderungskosten von der nächsten derartigen Postanstalt ab vom Empfänger zu tragen]	~~Hamburg direkt mit Postdampfern bis Swakopmund, Lüderitzbucht, Port Nolloth, Kapstadt, Port Elizabeth, East London, Durban, Lourenço Marques, Beira, Chinde, Mozambique, Ibo, Quelimane, Inhambane, Delagoa Bay, Beira, Chinde, Mozambique, Ibo, Quelimane, Inhambane, Delagoa Bay, Durban, East London, Port Elizabeth, Kapstadt, Port Nolloth, Lüderitzbucht, Swakopmund, Walfischbai, Gibeon, Rehoboth, Windhuk, Okahandja, Karibib, Omaruru, Otjimbingue, Keetmanshoop, Warmbad, Gochas, Kalkfontein, Kuis, Kalkfontein, Heirachabis, Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad bis auf weiteres eingestellt.~~			2 dt.	Sp zulässig nach Lüderitzbucht, Swakopmund. Im übrigen A nicht üb. 60 cm			800*) *) Nachnahme nur zulässig bei Postpaketen nach Gibeon, Gobabis, Grootfontein, Karibib, Keetmanshoop, Lüderitzbucht, Okahandja, Omaruru, Outjo, Rehoboth, Swakopmund, Warmbad, Windhuk.	M zulässig. R zulässig.
40.	**Ecuador** a. Guayaquil ..... b. übrige Orte*) ..... c. alle Orte (Postpakete nach anderen Orten als Guayaquil und Quito sind in einem dieser Orte abzuholen)	Hamburg direkt .. Hamburg direkt ..	1 üb. 1–5 1 üb. 1–5	2 40 3 20 3 40 4 20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig.
		~~Frankreich .....~~	~~5~~	~~4 20~~	~~1 frz.~~	~~A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm~~				R zulässig.

*) Hierzu gehören: Ambato, Azogues, Babahoyo, Cuenca, Esmeraldas, Guaranda, Ibarra, Latacunga, Loja, Machala, Portoviejo, Quito, Riobamba, Tulcan. — Postpakete nach anderen Orten unterliegen der Taxe unter a; außerdem hat der Empfänger die Beförderungskosten ab Guayaquil nach dem innerhalb Ecuadors geltenden Tarif zu tragen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite ~~oder~~ nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 1 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, r.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhalterklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
35.	**Dänische Antillen** (V) (St. Thomas, St. Jean, Ste. Croix)	Hamburg direkt ..	1	1	60	2 frz.	Sp zulässig	400	16 (Tabelle B S. 163)	400	Z zulässig. M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	2	40						
36.	**Dahomey** und zugehörige Gebiete (V)	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach Abomey, Abomey-Calavi, Adjohon, Agoué (Aghwey), Allada, Athiémé, Cotonou (Kotonou), Grand-Popo, Ouidah (Whydah), Paouignan, Porto-Novo, Savalou, Zagnanado.	28 (Tabelle B S. 163)	400	~~Z zulässig.~~ R zulässig.
37.	**Deutsch-Neu-Guinea** (V) [Bei Postpaketen nach Orten ohne Postanstalt Beförderungskosten von der nächsten Postanstalt bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen]	Bremen ~~od. Hamburg~~ (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	60	2 dt.	Sp zulässig			800†)	M zulässig. R zulässig. †) Nachnahme nur zulässig bei Postpaketen nach Berlinhafen, Finschhafen, Friedrich-Wilhelmshafen, Herbertshöhe, Kaewieng, ~~Matupi~~ Stephansort.
			üb. 1–5	2	40						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2	40		A nicht üb. 60 cm			800†)	
			üb. 1–5	3	20						
38.	**Deutsch-Ostafrika** (V) [Bei Postpaketen nach Orten im Innern Beförderungskosten ab Landungshafen vom Empfänger zu tragen]	Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	60	2 dt.	Sp zulässig			800	M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	2	40						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2	40		A nicht üb. 60 cm			800	
			üb. 1–5	3	20						
39.	**Deutsch - Südwestafrika** (V) [Soweit am Bestimmungsorte keine Postanstalt mit Paketdienst besteht, sind die Beförderungskosten von der nächsten derartigen Postanstalt ab vom Empfänger zu tragen]	Hamburg direkt ..	1	1	60	2 dt.	Sp zulässig nach Lüderitzbucht, Swakopmund. Im übrigen A nicht üb. 60 cm			800*)	M zulässig. R zulässig. *) Nachnahme nur zulässig bei Postpaketen nach Gibeon, Gobabis, Grootfontein, Karibib, Keetmanshoop, Lüderitzbucht, Okahandja, Omaruru, Outjo, Reheboth, Swakopmund, Warmbad, Windhuk.
			üb. 1–5	2	40						
		Postpakete nach dem **Süden** des Schutzgebiets von **Deutsch - Südwestafrika** (Gibeon, Keetmanshoop, Ramansdrift, Warmbad, Bethanien, Gochas, Hasuur, Kuis, Maltahöhe, Marienthal, Ukamas) bis auf weiteres **nicht zugelassen.**									
40.	**Ecuador**										
	a. Guayaquil		1	3	40	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig.
	b. übrige Orte*)	Hamburg direkt ..	üb. 1–5	4	20						
	c. alle Orte (Postpakete nach anderen Orten als Guayaquil und Quito sind in einem dieser Orte abzuholen)	~~Frankreich .....~~	~~5~~	~~4~~	~~20~~	~~1 frz.~~	~~A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm~~				~~R zulässig.~~

*) Hierzu gehören: Ambato, Azogues, Babahoyo, Cuenca, Esmeraldas, Guaranda, Ibarra, Latacunga, Loja, Machala, Portoviejo, Quito, Riobamba, Tulcan. — Postpakete nach anderen Orten unterliegen der Taxe unter a; außerdem hat der Empfänger die Beförderungskosten ab Guayaquil nach dem innerhalb Ecuadors geltenden Tarif zu tragen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 132 Sp. 3—5 des PaketpostTarifs.

☛ Pakete sind bis auf weiteres nicht zugelassen nach: Ramansdrift, Warmbad, Ukamas. Für die Weiterbeförderung der Pakete nach Bethanien ab Lüderitzbucht, nach Hasuur ab Keetmanshoop, nach Gochas, Kub, Maltahöhe, ~~Mariental~~ je nach Wahl des Absenders ab Windhuk oder Rehoboth oder Gibeon haben die Empfänger selbst zu sorgen.

Zu Nr. 59 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

Zu S. 132 Sp. 2 des PaketpostTarifs.

≠ Dasselbe gilt bei Paketen nach Keetmanshoop und Hasuur für die Kosten der Beförderung auf der StreckeLüderitzbucht-Keetmanshoop sowie bei Paketen nach Gibeon und den auf Gibeon geleiteten Paketen nach Gochas, Kub, Maltahöhe ~~und Mariental~~ für die Kosten der Beförderung auf der Strecke Windhuk - Gibeon.

Zu S. 132 des PaketpostTarifs.

3	4	5		6	7	8	9	10	11
Frankreich (direkter Seeweg)	5	4	20	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 168)		R zulässig. †) In der Taxe von 4 ℳ 20 Pf. sind 40 Pf. Gebühr für die Beförderung von Colon bis Panama einbegriffen. Soweit diese Gebühr nicht ausreicht, hat Empfänger den Mehrbetrag zu entrichten.
Frankreich (über Colon–Panama†))	5	4	20				36 (Tabelle B S. 168)		

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse (Fußnote beachten!) Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ. Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
41.	**Egypten** mit dem egyptischen Sudan (V)	Österreich (Triest)	5	1	80	2 frz.	Sp zulässig nach Alexandrien, Taxe 2 ℳ 60 Pf. Im übrigen A nicht üb. 60 cm	2 400*)	28 (Tabelle B S. 163)	800 jedoch nicht nach den im Sudan gelegenen Orten einschl. Wadi-Halfa	E zulässig, aber nur nach Orten mit Postanstalt. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. M zulässig. R zulässig. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** s. S. 54.
		Schweiz u. Italien (Neapel od. Brindisi)	5	2	20	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	800*)	28 (Tabelle B S. 163)	800 wie oben	
		Hamburg od. Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	*1*	*1*	*40*	*2 frz.*	*A nicht üb. 60 cm*	*1 000*)	*16 (Tabelle B S. 163)*	*800 wie oben*	
		[nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	*üb. 1–5*	*1*	*80*						

*) Für Postpakete mit Wertangabe nach dem **Sudan** gelten folgende besondere Bestimmungen:
1. Postpakete mit Wertangabe bis 400 ℳ nach Berber, Gallabat, Hulfa-Camp, Halfaya, Khartum, Omdurman, Shendy werden bis zum Bestimmungsorte befördert.
2. Postpakete mit Wertangabe von mehr als 400 ℳ nach den genannten Orten sowie Postpakete mit Wertangabe nach allen anderen Orten werden nur bis Wadi-Halfa oder Suakim befördert und dort zur weiteren Verfügung der Adressaten gehalten, die von Wadi-Halfa oder Suakim aus benachrichtigt werden.

42.	**Elfenbeinküste** (V) ..	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm			*zulässig*	~~Z zulässig~~ R zulässig.
43	**Erythrea** (V)	Österreich od. Schweiz u. Italien	5	2	60 †)	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)	800	Z zulässig. R zulässig. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** s. S. 55.

†) Die **Frankierung gilt bis** Asmara, Assab, Ghinda oder Massaua. Bei Postpaketen nach anderen Orten sind für die Weiterbeförderung von einem der genannten Orte ab bis zum Bestimmungsorte, die nur auf Wunsch und bei Sendungen mit mehr als 80 ℳ Wertangabe nur auf Gefahr des Empfängers geschieht, vom Empfänger zu zahlen: für jede Sendung bis 3 kg 75 Ct., für jede schwerere Sendung 1 Fr. 25 Ct.

44.	**Falkland-Inseln**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000 nur bis Stanley	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od Niederlande u. England	1	1	80				32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
45.	**Fidji-Inseln**	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	—	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				
			üb. 1–3	5	40						
			» 3–5	7	80						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	3	20						
			üb. 1–3	5	60						
			» 3–5	8	—						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr bis ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
46.	**Finnland***) (V)..... [Finnland üb. Rußland s. Nr. 112 S. 151]	Lübeck direkt	5	1 40	2 dt.	A nicht üb. 60 cm	—	--	400	M zulässig. R zulässig. Nachsendung nach anderen Teilen Rußlands nur zulässig, wenn die Pakete den Bedingungen für Postpakete nach Rußland (siehe Nr. 112 S. 151) entsprechen.
		Stettin (nur im Sommer) direkt	5	1 40						
		Saßnitz u. Schweden	5	2 20	2 dt.	A nicht üb. 60 cm	40 000 (Bei Postpaketen mit Nachnahme nur 400)	20 (Tabelle II S. 163)	400 nur bei Paketen bis 3 kg	
		Dänemark u. Schweden	5	2 40				32 (Tabelle II S. 163)		
	*) Postpakete nach einigen Orten im nördlichen Finnland (Lappland), z. B. Enare, Sodankylä, Enontekiä, Muonio, Utajoki werden, wenn sie mehr als 1 kg wiegen, nur bis Kittilä (etwa 150 km nördlich vom Polarkreise) befördert und dort zur Verfügung der Adressaten gehalten.									
47.	**Frankreich** mit Monaco (V) [Corsica s. Nr. 31 S. 130]	.....	5	— 80	2 frz. (üb. Belgien 3 frz.)	Sp zulässig	400	8 (Tabelle II S. 163)	400	In der Taxe von 80 Pf. ist die vom Empfänger zu entrichtende besondere französische Staatsabgabe (impôt) von 10 Ct. nicht einbegriffen. E zulässig, jedoch nur nach Orten, wo die Einrichtung der Paketbestellung besteht. Diese Orte sind in dem Verzeichnis S. 232 uf. mit einem Stern bezeichnet. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig. Besonders zu beachten, daß auf dem **Abschnitt** nur Angabe des Namens und der Wohnung des Absenders gestattet ist.
48.	**Französisch-Guinea** (V)	Frankreich	5	2 —	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach Conakry	28 (Tabelle II S. 163)		Z zulässig. R zulässig.

Wegen der **Leitung** der Postpakete nach Frankreich ist folgendes zu beachten:

1. Postpakete nach **Paris** und den übrigen Stationen der **französischen Nordbahn** (das sind diejenigen Orte, bei denen in dem Verzeichnis S. 232 uf. nur die Leitung über Belgien vorgesehen ist) sind nicht ausschließlich über Belgien, sondern je nach Lage des Aufgabeorts über Belgien oder über Elsaß-Lothringen zu leiten. S. deswegen die besonderen Leitvorschriften.
2. Postpakete nach **Divonne** (les Bains) im Dep. Ain sowie nach **Morez** und **Les Rousses** im Dep. Jura sind über die Schweiz zu leiten; ausgenommen hiervon sind Postpakete nach Morez und Les Rousses, die Gold- und Silberwaren, Uhren aus Gold, Silber oder gewöhnlichem Metall, Buchdruckereiartikel und Bilder enthalten. Auf die über die Schweiz zu leitenden Postpakete nach den genannten Orten finden dieselben Versendungsbedingungen Anwendung wie auf Postpakete nach der Schweiz (S. 153 Nr. 121), doch dürfen den Sendungen keinerlei schriftliche Mitteilungen beigepackt werden.

Wegen der **Adressierung** der Postpakete ist folgendes zu beachten:

1. Postpakete, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind zweckmäßig nicht »poste restante«, sondern »en gare« zu bezeichnen, da die Abholung bei den Eisenbahn-Bureaus zu erfolgen hat.
2. Bei Postpaketen nach Orten ohne Eisenbahnstation empfiehlt es sich, in der Aufschrift die nächste Eisenbahnstation anzugeben.

Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** und etwaigen Beifügung von **Ursprungszeugnissen** s. S. 12.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1 IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Postpakete nach den auf S. 238 nicht genannten Stadtteilen und Vororten von Paris und Postpakete nach den nicht an der französischen Nordbahn gelegenen Orten (das sind diejenigen Orte, bei denen im Verzeichnis S. 232 u. f. nicht lediglich die Leitung über Belgien vorgesehen ist), sind — mit der aus der nachfolgenden Nr. 2 sich ergebenden Ausnahme — ausschließlich über Elsaß-Lothringen zu leiten.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
49.	**Französisch-Guyana** (V)	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 ~~nur nach Cayenne~~	28 (Tabelle B S. 163)		~~Z zulässig.~~ R zulässig.
50.	**Französisch-Indien** (V)	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 ~~nur nach Pondichéry, Karikal~~	28 (Tabelle B S. 163)	400	~~Z zulässig.~~ R zulässig.
	Nach Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon. Die Empfänger haben die Sendungen in Pondichéry in Empfang zu nehmen. Wegen der Postpakete nach den britisch-indischen Postanstalten in Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon s. Nr. 16 S. 126.										
51.	**Französisch-Indochina** (V) (Annam, Cambodja, Cochinchina, Laos, Tonkin)	Frankreich	5	3	60	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400	~~Z zulässig.~~ R zulässig.
52.	**Französisches Kongogebiet** (V)	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				~~Z zulässig.~~ R zulässig.
53.	**Französische Somaliküste** (Obock) (V) ~~Nur nach Djibouti~~	Frankreich	5	2	—	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		~~Z zulässig.~~ R zulässig.
53a.	**Gabun** (V)	Wie Französisches Kongogebiet, s. Nr. 52.									
54.	**Gambia** (Bathurst)	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	~~5000~~	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
		üb. 1–3	2	60							
		» 3–5	3	60							
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			~~5000~~	32 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	80							
		» 3–5	3	80							
55.	**Gibraltar**	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	40	2 dt. engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	16 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–5	1	80							
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60			1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	60							
		» 3–5	3	60							
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
		üb. 1–3	2	80							
		» 3–5	3	80							

Für Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe** nicht übersteigen.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 135 des PaketpostTarifs.

Wegen **Beschaffenheit** der Zollinhaltserklärungen s. S. 55.

	Postanstalten nach Accra, Addah, Axim, Cape Coast Castle, Quittah, Salt Pond, Sekondi, Tarkwa, Winnebah. **Nach anderen Orten** Postpakete ohne Wertangabe auf Gefahr des Absenders zulässig.	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			1 000	22 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
	b. durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Accra, Addah, Appam, Axim, Cape Coast Castle, Chama, Dixcove, Elmina, Quittah, Salt Pond, Winnebah	Hamburg direkt ...	5	1	40	2 engl. od. frz.	Sp zulässig				M nicht zulässig, doch muß auf der Postpaketadresse Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Auslieferung der Pakete in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht angängig, so erfolgt die Aushändigung in Accra, Axim, Cape Coast Castle, Quittah gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. Es **ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
57.	**Griechenland** a. durch Vermittelung der **griechischen Postanstalten** (V) [s. das Verzeichnis S. 170]	Österreich (Triest)..	5	1	80	2 frz.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig.
		Österreich od. Schweiz u. Italien (Brindisi)	5	2	—	2 frz. (od. Schweiz 2 frz.)					
		Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	40	2 frz.					
			üb. 1–5	1	80						
	b. durch Vermittelung der **Agenturen des Österr. Lloyd.** **Nur** für Pakete mit **Wertangabe** und für **Sperrgut** nach Argostoli, Calamata, Cerigo, Corfu, Patras, Paxo, Piräus (Athen), Santa Maura, Syra, Volo, Zante.	Österreich (Triest)..	5	1	60	3 frz.	Sp zulässig. Taxe 2 ℳ	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163)		Jedes Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers, unabhängig von der etwaigen Zollgebühr, einer zur griechischen Zollkasse zu entrichtenden Erklärungsgebühr von 2 Fr. 50 Ct.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) **zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe** nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut, A = Ausdehnung, G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung, Z = Zollfrankozettel, M = Mitteilungen auf dem Abschnitt, R = Rückscheine
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
36.	**Goldküste**									
	a. durch Vermittelung der britischen Postanstalten									
	a) direkt nach Accra, Axim, Cape Coast Castle, Sekondi und darüber hinaus nach Aburi, Addah, Adjuah, Akropong, Akuse, Anamaboe, Appam, Attuaboe, Beyin, Chama, Dixcove, Dodowah, Dunkwa, Elmina, Half Assinie, Kintampo, Kpong, Kumasi, Obuasi, Pram Pram, Quittah, Salt Pond, Somanya, Tarkwa, Winnebah	Hamburg direkt . . .	5	2 —	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m, G nicht üb. 54 cdm	1000	66 (Tabelle B S. 163)		
	β) ~~nach Accra, Addah~~, Axim, Cape Coast Castle, Quittah, Salt Pond, Sekondi, Tarkwa, Winnebah. Nach anderen Orten Postpakete ohne Wertangabe auf Gefahr des Absenders.	Hamburg od. Bremen u. England	1 1 60 üb. 1–3 2 60 „ 3–5 3 60		2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m, G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
		Belgien od. Niederlande u. England	1 1 80 üb. 1–3 2 80 „ 3–5 3 80				1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
	b. durch Vermittelung der Woermann-Linie nach Accra, Addah, Appam, Axim, Cape Coast Castle, Chama, Dixcove, Elmina, Quittah, Salt Pond, Winnebah (nur insoweit, als die Pakete nicht nach den Bestimmungen unter a. versandt werden können).	Hamburg direkt . . .	5	1 40	2 engl. od. frz.	Sp zulässig				M nicht zulässig, doch muß auf der Postpaketadresse Name und Wohnort des Absenders angegeben sein.
	[s. das Verzeichnis S. 170]	Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 1 40 üb. 1–5 1 80		2 frz.	60 cm				
	b. durch Vermittelung der Agenturen des Österr. Lloyd. Nur für Pakete mit Wertangabe und für Sperrgut nach Argostoli, Calamata, Cerigo, Corfu, Patras, Paxo, Piräus (Athen), Santa Maura, Syra, Volo, Zante.	Österreich (Triest) . .	5	1 60	3 frz.	Sp zulässig. Taxe 2 ℳ	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163)		Jedes Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers, unabhängig von der etwaigen Zollgebühr, einer zur griechischen Zollkasse zu entrichtenden Erklärungsgebühr von 2 Fr. 50 Ct.

Auslieferung der Pakete in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht angängig, so erfolgt die Aushändigung in Accra, Axim, Cape Coast Castle, Quittah gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson.

Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 90.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr bis ℳ	Gebühr bis Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
58.	**Großbritannien und Irland** a. durch Vermittelung der britischen Postanstalten	Belgien od. Niederlande*) (täglich 2mal)	5	1	60	2 dt., engl. od. frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 17	A nicht üb. 1 m, G nicht üb. 54 cdm	~~2400~~ †)	20 (Tabelle B S. 163)		E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. R zulässig, aber nur bei Postpaketen mit Wertangabe.
		Hamburg 37 (4 bis 6mal wöchentlich) od Bremen 1 (3mal wöchentlich), ab Hamburg od. Bremen zur See [nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders]	*5*	*1*	*40*			~~2400~~ †)	16 (Tabelle B S. 163)		

Zur Beachtung. *) Die **Leitung** der über Belgien oder Niederlande zu befördernden Postpakete hat je nach der Lage des Aufgabeorts zu erfolgen auf Aachen 5 oder Cöln 12 (Weitersendung über Belgien) oder auf Berlin 40, Bremen 5, Goch oder Hamburg 7 (Weitersendung über die Niederlande).

†) Bei **Postpaketen mit Wertangabe** Abdruck des Siegels auf der Postpaketadresse nicht erforderlich. Wegen der Beschränkungen bezüglich der Versendung von gemünztem Gelde usw. in Postpaketen s. S. 18.

b. Auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung von Privatbeförderungseinrichtungen:

1. durch die Continental-Agentur in London:

a. nach London	Belgien ..... (Leitung je nach Lage des Aufgabeorts auf Aachen 5, Cöln 12, Metz 3, Straßburg 2)	1	1	20	Größenverhältnisse, Wertangabe, Nachnahme, Zollbestimmungen, Aufschrift, Postpaketadresse wie bei **Postfrachtstücken** nach Großbritannien u. Irland über Belgien. Siehe S. 245.	Paket und Postpaketadresse müssen den Leitvermerk tragen: »Durch Vermittelung der Agence Continentale« oder »durch Vermittelung der Continental-Agentur«.
β. nach England ausschl. London		üb. 1–5	1	40		
		1	1	50		
		üb. 1–5	1	90		
γ. nach Schottland u. Irland		1	1	50		
		üb. 1–5	2	20		

Wegen des **Begriffs London** s. S. 256

2. durch die Gesellschaft für den Betrieb der Niederl. Staatseisenbahnen in Utrecht:

a. nach London	Niederlande ..... (Leitung auf Kaldenkirchen)	1	1	20	Größenverhältnisse, Wertangabe, Nachnahme, Zollbestimmungen, Aufschrift, Postpaketadresse, Rückscheine wie bei **Postfrachtstücken** nach Großbritannien u. Irland über die Niederlande. Siehe S. 253.	Paket und Postpaketadresse müssen den Leitvermerk tragen: »über Kaldenkirchen-Vlissingen«.
β. nach England ausschl. London		üb. 1–5	1	40		
		1	1	50		
		üb. 1–5	1	90		
γ. nach Schottland u. Irland		1	1	50		
		üb. 1–5	2	20		

Wegen des **Begriffs London** s. S. 256

3. durch die Agentur Elkan & Co. in Hamburg:

a. nach London	Hamburg 7 (direkt)	1	1	10	Größenverhältnisse, Wertangabe, Nachnahme, Zollbestimmungen, Aufschrift, Postpaketadresse wie bei **Postfrachtstücken** nach Großbritannien u. Irland über Hamburg. Siehe S. 251.	Paket und Postpaketadresse müssen den Leitvermerk tragen: »Durch Vermittelung von Elkan & Co. in Hamburg«.
β. nach England ausschl. London		üb. 1–5	1	30		
		1	1	40		
		üb. 1–5	1	70		
γ. nach Schottland u. Irland		1	1	40		
		üb. 1–5	2	10		

Wegen des **Begriffs London** s. S. 256/7

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung **in keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite nicht überschreiten.**

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 5a § 2, 1. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 4.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
59.	**Guadeloupe** mit Désirade, Marie-Galante, St. Barthélemy, Les Saintes, St. Martin [nördl. Teil] (V)	Frankreich	5	2 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 edm	400	28 (Tabelle B S. 163)		Z ~~zulässig~~ R zulässig.
60.	**Guatemala** (V) Nach der Hauptstadt Guatemala und der Hafenstadt San José de Guatemala. Postpakete nach anderen Orten sind zulässig, müssen aber beim Hauptpostamt in Guatemala abgeholt werden	Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern bis Colon) *)	1 2 60 üb. 1–5 3 40		2 dt.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig. *) Bei den über Hamburg (direkt) geleiteten Paketen hat der Empfänger für die Beförderung von Colon bis Panama 40 Pf. für je 500 g, mindestens 1 ℳ, zu entrichten.
		Hamburg od. Bremen u. England	1 2 60 üb. 1–3 3 60 » 3–5 4 60		2 dt., engl. od. frz.					
		Belgien od. Niederlande u. England	1 2 80 üb. 1–3 3 80 » 3–5 4 80							
61.	**Honduras, Republik** (V)	Hamburg direkt ... ~~+ 21/05~~	1 2 40 üb. 1–5 3 20		2 dt.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig.
62.	**Hongkong**	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 2 — üb. 1–5 2 80			A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 edm	2 400	16 (Tabelle B S. 163)		
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 2 80 üb. 1–5 3 60		2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1 1 60 üb. 1–3 2 60 » 3–5 3 60			A nicht üb. 1 m G nicht üb 54 edm	2 400	28 (Tabelle B S. 163)		
		Belgien od. Niederlande u. England	1 1 80 üb. 1–3 2 80 » 3–5 3 80				2 400	32 (Tabelle B S. 163)		
63.	**Italien** mit San Marino (V)	Österreich	5 1 40		~~2~~ frz.	A nicht üb. 60 cm	800	20 (Tabelle B S. 163)	800	Z zulässig. R zulässig. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** usw. s. S. 20.
		Schweiz	5 1 40		2 frz.		800		800	
		Frankreich	5 1 40		3 frz.		400		800	
64.	**Japan** mit Formosa (V) + mit japanisch Sachalin (Karafuto) [Leitwege über England und Canada s. nächste Seite]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 1 80 üb. 1–5 2 60		2 frz. od. engl.	A nicht üb. 60 cm	800	16 (Tabelle B S. 163)	800	~~E zulässig~~ 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. M zulässig. R zulässig. *) Nach Japan nach- oder zurückzusendende Postpakete sind über Bremen od. Hamburg zu leiten.
		München*) (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 2 60 üb. 1–5 3 40		*		800	28 (Tabelle B S. 163)	800	
		Frankreich*)	5 3 —		3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 edm	400	28 (Tabelle B S. 163)	800	

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (edm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 5 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

3	4	5		6	7	8	9	10	11
Frankreich	5	3	60	4 fr.	A nicht üb. 60 cm*) C nicht üb. 25 cdm*) *) Fußnote 2 gilt nur für Ansbala und Tegucigalpa.				R zulässig.

Zu S. 138 des PaketpostTarifs.

†) Postpakete nach Japanisch-Sachalin (Karafuto) nur auf dem Leitweg über Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern), über München oder über Frankreich zulässig.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse (Fußnote beachten!) Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
64.	**Japan** mit Formosa (Forts.)	Hamburg od. Bremen, England u. Canada*)	1	2	40	2 frz. od. engl.	Größte Länge 60 cm, Länge u. Umfang, um die Sendung herum gemessen, zusammen nicht über 180 cm.†)				R zulässig. *) Nach Japan nach- oder zurückzusendende Postpakete sind über Bremen oder ×) Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 56.
			üb. 1–3	4	—						
			» 3–5	5	60						
		Belgien od. Niederlande, England u. Canada*)	1	2	60						
			üb. 1–3	4	20						
			» 3–5	5	80						
65.	**Kamerun** (V) Nach Buea, Duala, Edea, Kribi, Victoria, Rio del Rey, Victoria. Bei Postpaketen nach anderen Orten sind die Beförderungskosten von der Küste bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.	Hamburg direkt ...	5	1	60	2 dt.	Sp zulässig	8 000 nur nach Duala, Victoria	16 (Tabelle B S. 163)	800†)	M zulässig. R zulässig. †) Nachnahme nur zulässig bei Postpaketen nach Buea, Duala, Edea, Kribi, Rio del Rey, Victoria.
66.	**Karolinen, Marianen, Palau-Inseln** (V) [Bei Postpaketen nach Orten ohne Postanstalt Beförderungskosten von den Postanstalten (Jap, Ponape, Saipan) ab vom Empfänger zu tragen.]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	60	2 dt.	Sp zulässig				M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	2	40						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutschePostdampfer)	1	2	40		A nicht üb. 60 cm				
			üb. 1–5	3	20						
67.	**Kiautschou, Schutzgebiet** (V) [Nach Tsingtau]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	60	2 dt.	Sp zulässig	10 000	16 (Tabelle B S. 163)	800	M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	2	40		..				
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2	40		A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)	800	
			üb. 1–5	3	20						
68.	**Kongostaat**	Belgien	5	2	40	4 frz.	A nicht üb. 60 cm				

In der Taxe sind nur die Kosten für die Beförderung bis Boma enthalten. Für Pakete **nach anderen Orten** hat der Empfänger Weiterbeförderungskosten zu entrichten, und zwar für jedes Paket:
nach Orten in Nieder-Kongo (außer Boma) 1 Fr.,
nach Orten diesseits des Distrikts Stanley-Pool und im Majumbe-Gebiet 5 Fr. und
nach Orten im Distrikt Stanley-Pool und darüber hinaus 10 Fr.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.
2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.
3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, t.

Zu S. 139 des PaketpostTarifs.

Bei Postpaketen nach Orten ohne Postanstalt hat Empfänger die Sendung bei der nächsten Postanstalt abzuholen.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
69.	**Korea** (V) [~~Japanische Postanstalten~~ in Chemulpo (Yinsen), Chinnampo, Fusan (Fusanpo, Pusan), Kunsan, Masan, Mokpo (Mukho), Pingyang, Seoul (Söul, Söul), Yuensan (Gensan, Genzanshin, Wönsan)]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1 80	2 frz. od. engl.	A nicht üb. 60 cm	800	16 (Tabelle B S. 163)	800	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	2 60						
		München*) (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2 60			800	28 (Tabelle B S. 163)	800	*) Nach Korea nach- oder zurückzusendende Postpakete sind über Bremen oder Hamburg zu leiten.
			üb. 1–5	3 40						
70.	**Kreta** (V) [Österreichische Postanstalten in Candia, Canea, Rethymo]	Österreich-Ungarn und Rumänien (Constantza)	5	1 80	3½ frz.	Sp zulässig	400	36 (Tabelle B S. 163)	800	M zulässig. R zulässig.
		Österreich (Triest)	5	1 40	3 frz.		unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163)	800	
71.	**Labuan**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400	~~28~~ 30 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			2 400	~~32~~ 40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
72.	**Lagos**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
73.	**Liberia** (V) [Nach Grand Bassa, Harper (Cape Palmas), Monrovia, Robertsport (Cape Mount), Sinoë]	Hamburg direkt	5	1 60	3 engl.	Sp zulässig	400 nur nach Monrovia	16 (Tabelle B S. 163)		R zulässig.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe ~~nicht übersteigen~~.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankoartikel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
74.	**Luxemburg**	.....	5	—	70	Bei Sendungen aus dem deutschen Zollgebiet keine	**Sp** zulässig Taxe 95 Pf.; Grenzverkehr 55 Pf.	unbegrenzt (bei Paketen im Durchgange durch Deutschland 8000)	10 für je 300 Mark, mindestens 20 (Tabelle D S. 165)	800	**E** zulässig. Eilbestellgebühr nach Postorten (vom Absender oder Empfänger zu entrichten): bis einschl. 250 g 25 Pf., üb. 250 g bis 5 kg 40 Pf. Bei Sendungen nach Landorten werden die Kosten der Eilbestellung abzüglich des etwa vom Absender gezahlten Betrags vom Empfänger eingezogen. **Z** zulässig bei Sendungen im Durchgange durch Deutschland. **M** zulässig. Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 24. **R** zulässig. Postpaketadresse: Auf Adressen zu Wertpaketen Siegelabdruck nicht erforderlich. Aufschrift braucht nicht in lateinischer Schrift gefertigt zu sein.
		Grenzverkehr ..... (Näheres s. S. 274)	5	—	45						
		Einschreibpakete (nur Pakete ohne Wertangabe)	gewöhnliches Porto nebst 20 Pf. Einschreibgebühr								
		Dringende Pakete (nur Pakete ohne Wertangabe und nicht eingeschriebene Pakete)	gewöhnliches Porto nebst Eilbestellgebühr (s. Sp. 11) und besonderer Gebühr von 1 ℳ.								
		Kein Frankierungszwang außer für Nachnahmepakete und dringende Pakete									
75.	**Macao** ~~(britische Postanstalt)~~	Bremen od. Hamburg (mit deutschen Postdampfern bis Hongkong)	1 üb. 1–5	2	20		**A** nicht üb. 1 m **G** nicht üb. 58 cdm	~~400 ℳ~~	~~36 Pf.~~		
		~~Belgien od. Niederlande, England~~	~~1 üb. 1–3~~ ~~3–5~~	~~1~~ ~~2~~ ~~3~~	~~80~~ ~~30~~ ~~50~~						
76.	**Madagaskar** mit Nossi-Bé und Ste. Marie de Madagaskar (V)	Frankreich	5	2	80	3 frz.	**A** nicht üb. 60 cm **G** nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		~~**Z** zulässig.~~ **R** zulässig.

Für Pakete, die nicht nach dem Ausschiffungshafen gerichtet sind, werden am Bestimmungsorte noch Beförderungsgebühren (50 Ct. bis 3 Fr.) eingezogen, wenn der Empfänger es nicht vorzieht, die Sendungen am Hafenorte abholen zu lassen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung **in keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) **s. S. 96.**

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in **der Breite oder Höhe** nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr bis ℳ	Gebühr bis Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
74.	**Luxemburg**	.....	5	—	70	Bei Sendungen aus dem deutschen Zollgebiet keine	Sp zulässig Taxe 95 Pf.; Grenzverkehr 55 Pf.	unbegrenzt (bei Paketen im Durchgange durch Deutschland 8000)	10 für je 300 Mark, mindestens 20 (Tabelle D S. 165)	800	E zulässig. Eilbestellgebühr nach Postorten (vom Absender oder Empfänger zu entrichten): bis einschl. 250 g 25 Pf., üb. 250 g bis 5 kg 40 Pf. Bei Sendungen nach Landorten werden die Kosten der Eilbestellung abzüglich des etwa vom Absender gezahlten Betrags vom Empfänger eingezogen. Z zulässig bei Sendungen im Durchgange durch Deutschland. M zulässig. Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 24. R zulässig. Postpaketadresse: Auf Adressen zu Wertpaketen Siegelabdruck nicht erforderlich. Aufschrift braucht nicht in lateinischer Schrift gefertigt zu sein.
		Grenzverkehr ..... (Näheres s. S. 274)	5	—	45						
		Einschreibpakete (nur Pakete ohne Wertangabe)	gewöhnliches Porto nebst 20 Pf. Einschreibgebühr								
		Dringende Pakete (nur Pakete ohne Wertangabe und nicht eingeschriebene Pakete)	gewöhnliches Porto nebst Eilbestellgebühr (s. Sp. 11) und besonderer Gebühr von 1 ℳ.								
		Kein Frankierungszwang außer für Nachnahmepakete und dringende Pakete									
75.	**Macao** ~~(britische Postanstalt)~~	Bremen od. Hamburg (mit deutschen Postdampfern bis Hongkong)	1 üb. 1–5	2 3	20 —		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	400 lb.	36 (?) Tabelle B 163		
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer bis Hongkong)	1 üb. 1–5	3 3	— 80	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm				
		Hamburg od. Bremen u. England	1 üb. 1–3 » 3–5	2 3 4	60 60 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	400	32 (Tabelle B S. 163)		11/05
		Belgien od. Niederlande u. England	1 üb. 1–3 » 3–5	2 3 4	80 80 80			400	36 (Tabelle B S. 163)		
76.	**Madagaskar** mit Nossi-Bé und Ste. Marie de Madagaskar (V)						60 cm G nicht üb. 25 cdm		(Tabelle B S. 163)		R zulässig

Für Pakete, die nicht nach dem Ausschiffungshafen gerichtet sind, werden am Bestimmungsorte noch Beförderungsgebühren (50 Ct. bis 3 Fr.) eingezogen, wenn der Empfänger es nicht vorzieht, die Sendungen am Hafenorte abholen zu lassen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
77.	**Madeira** (V)..... [Postpakete nach solchen Orten, die nicht Gemeindebezirks-Hauptorte sind, werden bei der Postanstalt des Hauptorts des Gemeindebezirks zur Verfügung der Empfänger gehalten]	Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	5	1	80	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	800	16 (Tabelle B S. 163)	—	E nach Postorten zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. R zulässig. †) Nachnahme nur zulässig nach Calheta, Camara de Lobos, Funchal, Machico, Ponta do Sol, Porto Muniz, Porto Santo, Sant' Anna, Santa Cruz, S. Vicente.
		Hamburg od. Bremen u. Portugal	5	1	80			400	16 (Tabelle B S. 163)	400†)	
		Belgien	5	1	80	3 frz.		400	28 (Tabelle B S. 163)	—	
		Frankreich, Spanien u. Portugal	ℱ3	1	80	5 frz.		—	—	—	
		Frankreich (ab Bordeaux See) u. Portugal [Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders]	*5*	*1*	*80*	*3 frz.*	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400†)	
78.	**Malta**.....	Österreich u. Italien	5	2	—	ℒ frz.	A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
		Schweiz u. Italien..	5	2	—	2 frz.		800	28 (Tabelle B S. 163)		
		Frankreich.....	5	1	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern) [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	*1 üb. 1–5*	*1 1*	*40 80*	*2 frz.*	*A nicht üb. 60 cm*	*1 000*	*16 (Tabelle B S. 163)*		
79.	**Marocco** a. **deutsche Postanstalten** Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger (V)	Hamburg direkt ..	1 üb. 1–5	1 1	20 60	2 dt., engl. od. frz.	Sp zulässig	8 000 nur nach Casablanca, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger	16 (Tabelle B S. 163)	800	M zulässig. R zulässig. Z zulässig, aber nur in der Leitung nach Tanger
	b. **deutsche Postanstalt** Tanger (V)	Bremen od. Hamburg (mit Reichspostdampfern üb. Gibraltar)	1 üb. 1–5	2 2	— 40	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm			800	M zulässig. R zulässig. Z zulässig, aber nur in der Leitung nach Tanger
	c. **französische Postanstalten** Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan (V)	Frankreich	5	1	60	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 nur nach Tanger, Tetuan	28 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach Tanger, Tetuan	Z zulässig. R zulässig.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (Doppel) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5n § 2, 1.

	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ : Pf.	Zollinhalts-erklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Marshall-Inseln (V) [Bei Sendungen nach anderen Orten als Jaluit haben die Empfänger für die Weiterbeförderung ab Jaluit selbst zu sorgen.]	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1 60	1 dt. (für Jaluit der Luxemburger Postdampfer)	Sp zulässig			800	M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	2 40						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2 40		A nicht üb. 60 cm			800	
			üb. 1–5	3 20						
	Martinique (V) ..... Nach Fort de France.	Frankreich	5	2 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400	~~Z zulässig.~~ R zulässig.
	Für Postpakete nach anderen Orten werden vom Empfänger, sofern er die Sendungen nicht in Fort de France abholen läßt, noch besondere Beförderungsgebühren (75 Ct. ~~bis 1 Fr. 10 Ct.~~) eingezogen.									
	Mauritius (V)	Frankreich	5	2 80	3 frz	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	~~2 400~~ 800	36 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	2 60						
			„ 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			~~2 400~~ 960	40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			„ 3–5	3 80						
	Mexiko ..... Nur zulässig nach den auf S. 170/2 genannten Orten.	Hamburg direkt...	1	1 60	2 frz. od. engl.	Größte Länge 60 cm. Größter Umfang in der Breite um die Sendung herumgemessen, 120 cm *)				*) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.
			üb. 1–5	2 40						
		Frankreich	5	2 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				
	Zur Beachtung. Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß die zollamtliche Prüfung des Inhalts durch Herausnehmen der Nägel und Schrauben oder durch Lösung des Bindfadens der Umhüllung leicht ohne Zerbrechen der Umhüllung vorgenommen werden kann. Verlötete Zinkkisten oder mit einem Schlosse versehene Kasten, denen der Schlüssel nicht beigefügt ist, sind deshalb zur Beförderung nicht anzunehmen.									
84.	**Montenegro** (V)	Österreich-Ungarn	5	1 60	½ dt.	A nicht üb. 60 cm	800	20 (Tabelle B S. 163)	800	E (nur Meldung vom Eingange des Pakets) zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. M zulässig. R zulässig.

Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig**, wenn sie 1 m **in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe** nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die **deutsche Warenverkehrsstatistik** bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der **etwaigen Verwendung grüner Formulare**, s. S. § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines **Doppels nicht** bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ. Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfreikanzettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
85.	**Mozambique** (V) .... **Nur zulässig** nach den auf **S. 173** genannten Orten	Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	1	80	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400 **nur nach** den auf **S. 173** bezeichneten Orten	16 (Tabelle B S. 163)	400 †)	R zulässig. †) Nachnahme nur zulässig nach Angoche, Chiburo, Chinde, Inhambane, Lourenço Marques, Mozambique (Stadt), Quelimane.
			über 1–5	2	60						
		Österreich u. Italien	5	3	40	2 frz.			28 (Tabelle B S. 163)	400 †)	
		Schweiz u. Italien . .	5	3	40	2 frz.				400 †)	
86.	**Natal** mit Zululand . .	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	20	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Z zulässig. Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 6 d. für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			über 1–2	3	80						
			» 2–3	5	40						
			» 3–4	7	—						
			» 4–5	8	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	40						
			über 1–2	4	—						
			» 2–3	5	60						
			» 3–4	7	20						
			» 4–5	8	80						
87.	**Neu-Caledonien** (V)	Frankreich	5	3	60	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		~~Z zulässig.~~ R zulässig.
88.	**Neue Hebriden** mit Banks-Inseln, Santa-Cruz-Inseln	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	—	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				*) Über Frankreich Postpakete nur nach den neuen Hebriden selbst zulässig.
			über 1–3	5	40						
			» 3–5	7	80						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	3	20						
			über 1–3	5	60						
			» 3–5	8	—						
		Frankreich*)	5	3	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				
89.	**Neu-Fundland**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400	28 (Tabelle B S. 163)		
			über 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			2 400	32 (Tabelle B S. 163)		
			über 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
90.	**Neu-Seeland** mit Insel Fanning und Cook-Inseln sowie den Danger- (Pukapuka), Manahiki-, Palmerston- (Avarua), Penrhyn- (Tongareva), Rakaanga-, Savage- (Niue) und Suwarrow-Inseln.	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	~~A nicht üb. 1 m~~ G nicht üb. 54 cdm	8000	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			über 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			8000	32 (Tabelle B S. 163)		
			über 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						

h Orten, die nicht an Eisenbahn-, Dampfschiffs- oder Postwagenkursen gelegen nd, werden neuseeländischerseits Postpakete, die mehr als 2 kg 270 g wiegen oder die 60 cm der Länge und 30 cm in der Breite oder Höhe übersteigen, nicht zugelassen. Diese Beschränkung trifft nur kleine Nebenpostorte.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite nicht übersteigen.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsch-overkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwend grüner Formulare, s. S. § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. a. § 2, 1.

†	4	5	6	7	8	9	10	11
Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Delagoa-Bai), Mozambique und Transvaal (Nur auf ausdrücklichen Verlangen des Absenders)	*1*	*4*	*2 dt., engl. od. frz.*	A *nicht üb. 60 cm*				†
	üb. 1–5	*4*	— 80					

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
91.	**Neu-Süd-Wales** mit Insel Norfolk und Lord Howe	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	2 —	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	16 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	3 60						
			» 3–5	4 40						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2 —		A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	3 80						
			» 3–5	5 20						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2 60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 60						
			» 3–5	6 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2 80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 80						
			» 3–5	6 80						
92.	**Nicaragua** (V)	Hamburg direkt	1	2 —	2 frz.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig. In den Taxen sind die Kosten für die Beförderung von Colon bis Panama nicht einbegriffen. Diese Kosten (40 Pf. für je 500 g) sind vom Empfänger zu entrichten.
			üb. 1–5	2 80						
		Frankreich	5	3 20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm*) G nicht üb. 20 cdm*) *) Fußnote 2 findet nicht Anwendung. Doch sind Sendungen von geringer Dicke wie Spazierstöcke, Regenschirme usw. bis zu einer Länge von 1 m 6 cm zulässig				
93.	**Niederlande** (V)		5	— 80	3 dt., holländ. od. frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 26.	A nicht üb. 60 cm, doch sind Pakete von den in Fußnote 2 bezeichneten Ausdehnungen ohne Rücksicht auf den Inhalt zulässig	800	8 (Tabelle B S. 163)	800	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. M zulässig. R zulässig.

Zu beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel) der Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 145 (Neu-Süd-Wales) des Paketpostarifs.

3	4	5	6	7	8	9	10	11
Frankreich (ab Marseille brit. od. französ. Postdampfer)	3 üb. 3–5	½ ½	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfreukouvert M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
94.	**Niederl. Antillen** (V) Nach Philipsburg (Insel St. Martin), St. Eustach, Willemstad (Curaçao)	Hamburg direkt ..	1	2	20	3 dt., holländ. od. frz.	A nicht üb. 60 cm	400	16 (Tabelle B S. 163)	400	M zulässig. R zulässig.
			üb. 1–5	3	—						
		Niederlande	5	3	40	4 dt., holländ. od. frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400	
	Bei Postpaketen nach anderen Orten sind die Kosten für die Beförderung der Sendungen von der nächstgelegenen Postanstalt mit Paketdienst bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.										
95.	**Niederl. Guyana** (Surinam) (V) Nach Albina, Coronie, Nieuw-Nickerie, Paramaribo. Bei Postpaketen nach anderen Orten sind die Kosten für die Beförderung der Sendungen von der nächstgelegenen Postanstalt mit Paketdienst bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.	Niederlande	5	3	40	4 dt., holländ. od. frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		M zulässig. R zulässig.
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2	60	3 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm	400	40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	3	60						
			„ 3–5	4	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	80			400	44 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	3	80						
			„ 3–5	4	80						
95. 95a	**Niederl. Indien** (V)	Niederlande	5	4	20	4 dt., holländ. od. frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 *)	28 (Tabelle B S. 163)	400	M zulässig. R zulässig. *) Postpakete mit Wertangabe ~~und mit Nachnahme~~ nur nach den auf S. 173/4 genannten Orten zulässig.
		Bremen od. Hamburg (~~direkt~~ mit deutschen Postdampfern)	1	2	20	3 dt., holländ. od. frz.	A nicht üb. 60 cm	400 *	36 (Tabelle B S. 163)	400 *	
			üb. 1–5	3	60						
		Österreich (Triest) u. Egypten	5	4	20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 *)	36 (Tabelle B S. 163)	—	
		Schweiz u. Italien (Genua)	5	4	60	3 frz.		400 *)	28 (Tabelle B S. 163)	400	
		Frankreich (Marseille)	5	4	20	4 frz.		400 *)		400	
96.	**Nigeria**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400	28 (Tabelle B S. 163)		~~Z zulässig.~~ Die Beförderung von gewöhnlichen Paketen nach **Nord-Nigeria** erfolgt über den Landungshafen hinaus auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Pakete mit Wertangabe nach Nord-Nigeria nicht zulässig.
			üb. 1–3	2	60						
			„ 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			2 400	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			„ 3–5	3	80						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der **Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe** nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5n § 2, 1.

Zu S. 146 des Paketposttarifs (Niederl. Antillen).

×) Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 60.

Zu S. 146 des Paketposttarifs (Niederl. Indien).

×) Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 60.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
97.	**Norwegen** (V)	Dänemark u. Schweden	5	1 60	2 dt.	Sp zulässig nach Postanstalten in Hafenorten und an Eisenbahnen	unbegrenzt	20 (Tabelle B S. 163)	800	Z zulässig. M zulässig. R zulässig.
		Schweden (üb. Saßnitz)	5	1 40						
		Dänemark (üb. Frederikshavn)	5	1 40						
		Hamburg	5	1 —						
98	**Österreich-Ungarn** mit Liechtenstein	bis 10 Meilen (1. Zone)	5	— 25	2 dt. (bei Sendungen mit barem Geld ℒ, mit Papiergeld keine). Keine bei Paketen nach den zum deutschen Zollgebiet gehörenden Orten Jungholz (Tirol), Mittelberg, Riezlern (Vorarlberg).	Sp zulässig. Bei dringenden Paketen Länge nicht üb. 1 m, Breite od. Höhe nicht üb. ½ m	unbegrenzt. Bei Einschreibpaketen und dringenden Paketen nicht zulässig	5 für je 300 ℳ, mindestens 10 (Tabelle S. 429)	800 (Mindestbetrag der Nachnahmegebühr 10 Pf.) Bei dringenden Paketen nicht zulässig	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. M zulässig. R zulässig. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen Österr.-Ungarn s. S. 28. *) Bei dringenden Paketen muß die Postpaketadresse nebst den Zollpapieren mit der Sendung zusammen befördert werden. Die Begleitpapiere sind daher von der Aufgabe-Postanstalt haltbar an der Sendung zu befestigen.
		weitere Entfernungen	5	— 50						
		Einschreibpakete (Einschreibung bei dringenden Paketen nicht zulässig)	gewöhnliches Porto nebst 20 Pf. Einschreibgebühr							
		Dringende Pakete mit befruchtetem Fischlaich*)	gewöhnliches Porto nebst 40 Pf. Eilbestellgebühr und 1 ℳ besonderer Gebühr							
		Kein Frankierungszwang außer für Eilpakete, dringende Pakete und Pakete gegen Rückschein								
99.	**Oranjefluß-Kolonie**	Hamburg od. Bremen u. England	1	2 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 1 sh 6 d für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			üb. 1–2	4 60						
			» 2–3	6 60						
			» 3–4	8 60						
			» 4–5	10 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2 80						
			üb. 1–2	4 80						
			» 2–3	6 80						
			» 3–4	8 80						
			» 4–5	10 80						
100.	**Panama**	wie nach Columbien u. Republik, s. Nr. 29, S. 130.								
101.	**Paraguay** alle Orte	Hamburg od. Bremen direkt	1 üb. 1–3	2 50 / 3 70	4 dt.	A nicht üb. (60 cm*)				*) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.
	nach Asuncion (Assomption) außerdem	Österreich u. Italien	3	3 20	¼ frz.	A nicht üb. (60 cm*)				
		Schweiz u. Italien ..	3	3 20	4 frz.	G nicht üb. 20 cdm*)				

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) **zulässig**, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die **deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt.** Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der **etwaigen Verwendung grüner Formulare**, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels **nicht** bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

8	4	5	6	7	8	9	10	11
Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Delagoa-Bai), Mozambique und Transvaal (Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders)	*1 üb. 1–5*	*8 60 4 40*	*2 dt., engl. od. frz.*	*A nicht üb. 60 cm*				

Zu S. 147 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
100.	**Panama**	Hamburg direkt ..	1 üb. 1–5	2 3	20 —	3 dt.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig.
		Frankreich	5	3	40	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				R zulässig.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	ℳ	Pf.	Zollinhaltserklärungen (dtsch. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
102.	**Persien** (V)										
	I. Über Rußland nur nach:										
	a. Djulfa, Khoy, Kasr-Chirine	Rußland (via Djulfa)	5	1	40			400	20 (Tabelle II S. 163)		R zulässig. Der in Sp. 3 vermerkte Leitweg (via Djulfa usw.) muß auf Paket und Postpaketadresse angegeben werden. Sollen Pakete nach anderen Orten Persiens über Rußland befördert werden, so müssen sie an eine Mittelsperson in einem der in Sp. 2 unter I bezeichneten Orte geschickt werden. Die Adressierung an ein persisches Postamt (wie bei II) ist nicht zulässig. *) Gewöhnliche Pakete nach diesen am persischen Golf liegenden Orten werden u. U. kostenpflichtiger auf den Wegen unter II und III befördert.
	b. Astara	Rußland (via Baku-Astara russ.)									
	c. Bender-Abbas*) (Bunder-Abbas), Bender-Guez, Buschir*) (Bouchir, Bushire), Chabehar*), Enzeli, Gwetter*), Jask*) (Dschask), Kuh-Malek-Siah, Lenguah*) (Linga, Lingeh), Mahomerah*), Mesched-Issar, Ziareth (Divantschai)	Rußland (via Baku-Enzeli)	5	1	60	5 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	28 (Tabelle II S. 163)		
	d. Badjghiran	Rußland (via Gaondan)									
	II. Im direkten Verkehr auf dem Seewege nach Bender-Abbas (Bunder-Abbas), Buschir (Bouchir, Bushire), Jask (Dschask), Linga (Lingeh, Lenguah), Mahomerah	Bremen od. Hamburg (direkt zur See)	1	3	40	2 frz.	A nicht üb. 60 cm		400		M zulässig. R zulässig.
		üb. 1–5		4	20						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel zur See)	5	4	20				400		
	Postpakete nach anderen Orten Persiens, die auf den unter II bezeichneten Leitwegen befördert werden sollen, müssen an eine der in Sp. 2 unter II genannten persischen Postanstalten adressiert sein, z. B.: A la Direction des Postes Persanes à Buschir pour réexpédition à l'adresse de Monsieur ..... à Schiras. Die Kosten für die Weiterbeförderung solcher Pakete von der dem Paketverkehre geöffneten Postanstalt nach dem Bestimmungsorte werden vom Empfänger nach den Sätzen des inneren persischen Tarifs eingezogen.										
	III. Über Brit.-Indien:										
	a. nach den britisch-indischen Postanstalten in Persien s. S. 126 Nr. 16.										
	b. nach Birdjand, Kuh-Malek-Siah, Mesched, Nasirabad, Ormouk, Torbet-Haideri, Zinreth	Österreich od. Schweiz, Italien, Brit.-Indien	5	4	20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig. Die Frankierung gilt nur bis Bender-Abbas, Buschir, Jask, Kuh-Malek-Siah, Linga, Mahomerah, Ziareth; die Kosten für die Beförderung über diese Orte hinaus werden nach dem inneren persischen Tarif vom Empfänger eingezogen.
	c. nach den übrigen Orten	Österreich od. Schweiz, Italien, Brit.-Indien	5	4	60						
103.	**Peru** (V)	Hamburg direkt	1	3	—	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G (nur üb. Frankreich) nicht üb. 25 cdm				E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. R zulässig.
		üb. 1–5		3	80						
		Belgien od. Frankreich	5	4	20	4 frz.					
104.	**Philippinen**	Pakete **bis 2 kg** über New-York durch Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Auf die Pakete finden in jeder Beziehung die Bestimmungen für Postpakete nach den Vereinigten Staaten (S. 160 Nr. 141 unter a) Anwendung.									

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht übersteigen.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 6, § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 6.

1/07 F

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
102.	**Persien** (V)									
	I. Über Rußland nur nach:									
a.	Djulfa, Khoy	Djulfa	5	1 40	5 frz.	—	400	20 (Tabelle B S. 163)		R zulässig.*)
b.	Astara	Baku-Astara russ.								
c.	Badjghiran	Baku-Gaoudan								
d.	Bender-Guez	Baku-Bender-Guez	5	1 60		A nicht üb. 60 cm	400	28 (Tabelle B S. 163)		
e.	Enseli (Enzeli)	Baku-Enseli								
f.	Meschedesser (Mechedisser, Mesched-Issar)	Baku-Meschedesser								

Der in Sp. 3 vermerkte Leitweg (via Djulfa usw.) muß auf Paket und Postpaketadresse angegeben werden.

Pakete nach anderen, am Postpaketdienste nicht teilnehmenden Orten Persiens müssen bei der Beförderung über Rußland an eine **Mittelsperson** in einem der in Sp. 2 bezeichneten Orte oder an den **Empfänger selbst** mit dem Zusatze **poste restante** in einem dieser Orte geschickt werden. Im letzteren Falle hat die Adresse z. B. zu lauten: A Monsieur X. à Téhéran, poste restante à Enseli (Perse). Es empfiehlt sich, vor der Absendung solcher Pakete die Adressaten brieflich in Kenntnis zu setzen, damit sie die Pakete entweder abholen oder sich durch die persische Post unter Anrechnung der inländischen Paketgebühren zusenden lassen.

Bezüglich der Adressierung und Leitung von Postpaketen nach den am Paketdienste nicht beteiligten bedeutenderen Orten Persiens gilt folgendes; es gehen über:

a. Djulfa — Paketsendungen nach Ahar, Kasr-Chirine, Maragha, Merend, Ourmiah (Urmia, Schahi), Salmas, Savodj-Boulagh (Saudschpulac, Saoudjpoulac), Tauris (Täbris).

b. Astara — » — Ardebil, Kamina (Namine);

c. Badjghiran — » — ~~Birdjend (Birdjand, Birdschan)~~, Boudjnourd (Budschnurd), Koutchan (Kutschan), Mached (Meschad, Meschhed, Prov. Khorasan), Nechapour (Nischapur, Nishapoor), Sebzevar, ~~Tabbas (Tebbes)~~, Torbette (Torbet-Haidari).

d. Bender-Guez — » — Astrabad (Asterabad), Tchroud (Chahroud, Tschahrud), Semnan.

e. Enseli — » — ~~Chahroud~~, Hamadan, Ispahan (Isfahan, Sfahan), Kachan (Kaschan), Kazvin, Kermanchah (Karamssin), Koum (Kum), Recht (Rescht), Senneh (Prov. Kurdistan), Sultanabad, Teheran, Yezd, Zendjan (Sendschan).

f. Meschedesser — » — Barfrouch (Barferusch, Balafrusch, Balfrusch), Sari.

	II. Im direkten Verkehr auf dem Seewege nur nach:									
a.	Bender-Abbass (Bunder-Abbas), Buschir (Bouchir, Bushire), Jask (Dschask), Linga (Lingeh, Lenguah), Mahommerah (Mohammerah)	Bremen od. Hamburg (direkt zur See) mit deutschen Schiffen	1 üb. 1–5	3 40	2 frz.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig.
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel zur See) mit deutschen Schiffen	5	4 20						

→ 107

Pakete nach anderen, am Postpaketdienste nicht beteiligten Orten Persiens am persischen Golf und in den Provinzen Schiras und Kerman müssen an eine der in Sp. 2 unter II genannten persischen Postanstalten adressiert sein, z. B. A la Direction des Postes Persanes à Buschir pour réexpédition à l'adresse de Monsieur X. à Schiras. Die Kosten für die Weiterbeförderung solcher Pakete nach dem Bestimmungsorte werden vom Empfänger nach den Sätzen des inneren persischen Tarifs eingezogen.

	III. Über Brit.-Indien									
	a. nach den britisch-indischen Postanstalten in Persien s. S. 126 Nr. 16.									
b.	nach Kuh-Malek-Siah†), Nasirabad*), Ormouk*), Ziareth	Österreich od. Schweiz, Italien, Brit.-Indien	5	3 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig.
c.	~~Shabchar, Gwetter~~	Österreich od. Schweiz, Italien, Brit.-Indien	5	4 60						*) Die Frankierung gilt nur bis Kuh-Malek-Siah; die Weiterbeförderungskosten bis zum Bestimmungsorte werden nach dem innern persischen Tarife vom Empfänger eingezogen. †) Postpakete nach Orten in der Provinz Sistan sind über Kuh-Malek-Siah zu leiten; wegen der Frankierung usw. dieser Pakete s. Anm. *).

Zu Nr. 1 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

Zu S. 148 des Paketpostarifs.

→ 107

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	b. Bender-Abbass (Bunder-Abbas), Buschir (Bouchir, Bushire), Linga (Lingeh, Lenguah), Mahommerah (Mohammerah)	Hamburg (direkt zur See mit deutschen Schiffen)**)	1 üb. 1–5	1 80 2 20	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	16 (Tabelle B S. 163)		M zulässig. R zulässig. **) Gewöhnliche Pakete nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders.

Zu S. 148 des Paketpostarifs.

*) Gewöhnliche Pakete nach diesen am persischen Golf liegenden Orten werden wegen der bei der Leitung über Rußland entstehenden langen und schwierigen Landbeförderung innerhalb Persiens vorteilhafter auf den Wegen unter II und III befördert. Die Absender sind hierauf hinzuweisen.

Zu S. 148 des Paketpostarifs.

Sollen Pakete nach anderen Orten Persiens über Rußland befördert werden, so müssen sie an eine Mittelsperson in einem der in Sp. 2 unter I. bezeichneten Orte oder an den Empfänger selbst mit dem Zusatze poste restante in einem dieser Orte geschickt werden. Im letzteren Falle hat die Adresse z. B. zu lauten: A Monsieur X à Téhéran, poste restante à Enzeli, Perse. Es empfiehlt sich, vor der Absendung solcher Pakete die Adressaten brieflich in Kenntnis zu setzen, damit sie die Pakete entweder abholen oder sich durch die persische Postverwaltung unter Anrechnung der inländischen Paketgebühren zusenden lassen.

Zu Nr. 24 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

X

Zu S. 148 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Hamburg, Argentinien und Chile (Andenweg)	1 üb. 1–5	3 5 / 80 —	5 frz.	A nicht üb. 60 cm				E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. R zulässig.
		Für diesen Leitweg Annahme von Paketen nur zulässig vom 15. Okt. bis 1. März.								

Zu Nr. 4 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhalterklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
105.	**Portugal,** Festland (V) [Postpakete nach solchen Orten, die nicht Gemeindebezirks-Hauptorte sind, werden bei der Postanstalt des Hauptorts des Gemeindebezirks zur Verfügung der Empfänger gehalten] Azoren s. Nr. 6, S. 124; Madeira s. Nr. 77, S. 142.	Hamburg od. Bremen direkt	5	1 80	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	16 (Tabelle B S. 163)	400†)	E nach Postorten zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. R zulässig. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** s. S. 31. †) Nachnahme nur zulässig nach den auf S. 175/6 genannten Orten.
		Belgien	5	1 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	28 (Tabelle B S. 163)	—	
		Frankreich u. Spanien	5	1 80	5 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	—	—	—	
		Frankreich (ab Bordeaux See) [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	*5*	*1 80*	*3 frz.*		400	28 (Tabelle B S. 163)	400†)	
106.	**Portugiesisch-Guinea** a) durch Vermittelung der **portugiesischen Postanstalten** (V) **Nur nach** Arame, Bissau, Bolama, Buba, Cachen, Cacine, Caçuemba, Farim, Geba, S. Domingos.	Hamburg od. Bremen u. Portugal	5	3 —	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400 nur nach Bolama	36 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach Bissau, Bolama	R zulässig.
		Frankreich (ab Bordeaux zur See) u. Portugal [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	*5*	*3 —*	*3 frz.*	*A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm*				
	Die Pakete werden bis Bolama oder Bissau befördert, wo die vom Eingange benachrichtigten Adressaten sie abzuholen haben.									
	b) durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Bissau, Bolama	Hamburg direkt ...	5	1 40	2 engl. od. frz.	Sp zulässig				M nicht zulässig, doch **muß auf der Postpaketadresse Name und Wohnort des Absenders angegeben sein.**
107.	**Portugiesisch-Indien** (Daman, Diu, Goa) V **Nur nach** den auf S. 176 genannten Orten	Frankreich	5	3 ~~80~~ 40	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	~~325~~ 400 nur nach Nova Goa (Pangim)	28 (Tabelle B S. 163)		R zulässig.
		Österreich u. Italien	5	+ ~~20~~ 5 3 80	2 frz.					

Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie.

Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer oder bei den Agenten der Woermann-Linie oder u. U. bei der Zollstelle tunlichst Vorkehrungen zu treffen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe

3. Ein Exemplar (Doppel) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
108.	**Queensland** mit Britisch-Neu-Guinea	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	~~2 –~~ 16	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	~~24~~ (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	~~3 –~~						
			„ 3–5	~~4 –~~						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	~~2 60~~ 28		A nicht üb. 60 cm	800	~~36~~ (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	~~3 –~~						
			„ 3–5	~~5 –~~						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2 60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 60						
			„ 3–5	6 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2 80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 80						
			„ 3–5	6 80						
109.	**Réunion** (V)	Frankreich	5	2 80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400	~~Z zulässig.~~ R zulässig.
~~110.~~	**Rhodesia**									
	a. über England [In der Aufschrift der Pakete und der Postpaketadressen ist tunlichst anzugeben, ob der Bestimmungsort in Nord-	Hamburg od. Bremen u. England	1	4 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 1 sh 6 d für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			üb. 1–2	8 60						
			„ 2–3	12 60						
			„ 3–4	16 60						
			„ 4–5	20 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	4 80						
			üb. 1–2	8 80						
			„ 2–3	12 80						
			„ 3–4	16 80						
			„ 4–5	20 80						
	1. Nordost-Rhodesia									
	2. Süd-Rhodesia; Nordwest-Rhodesia (Kalomo, Lealui, Mouse, Sesheke, Victoria Falls, Wankie)	Österreich (Triest), Egypten, Aden, Brit.-Zentralafrika	5	7 30	4 dt., engl. od. frz.					
		Österreich (Triest), Egypten, Aden, Natal, Capkolonie	5	11 40						
111.	**Rumänien** (V)	Österreich-Ungarn .	5	1 40*)	1 frz.	Sp zulässig Taxe 2 M.	400	20 (Tabelle B S. 163)	400	M zulässig. R zulässig. *) In der Taxe ist die vom Empfänger zu entrichtende rumänische Gebühr von 35 Ct. für Zollblei und Stempel nicht einbegriffen.

Zur Beachtung. Die **Verpackung** muß besonders haltbar sein und der Dauer der Beförderung entsprechen, so daß der Inhalt vor Beschädigung hinreichend geschützt und ihm ohne sichtbare Spur der Verletzung der Verpackung nicht beizukommen ist. Im allgemeinen empfiehlt sich im eigenen Interesse der Versender die Verwendung von festen Holzkisten, Säcken, Pack- oder Wachsleinwand; indes können Postpakete auch in abgesteiften Kartons oder in mehrfachen Umhüllungen von Pappe oder starkem Papier zur Beförderung angenommen werden, sofern diese Art der Verpackung nach der Beschaffenheit des Inhalts genügend widerstandsfähig erscheint. **Für jeden Schaden, der sich aus der Beschaffenheit der Verpackung ergibt, haben die Absender selbst aufzukommen.**

Jedes Postpaket muß gehörig verschnürt und unter Anwendung besonders haltbaren Siegellacks in dem erforderlichen Maße versiegelt oder verbleit sein.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 150 (Queensland) des Paketposttarifs.

3	4	5	6	7	8	9	10	11
Frankreich (ab Marseille brit. od. französ. Postdampfer)	3 üb. 3–5	~~4~~ 5 ~~8~~ 6 0	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig.

Zu S. 150 des Paketposttarifs.

Wegen **Beschaffenheit** der Zollinhaltserklärungen s. S. 32.

Zu S. 150 des Paketposttarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
110.	**Rhodesia**									
	a. über England [In der Aufschrift der Pakete und der Postpaketadressen ist tunlichst anzugeben, ob der Bestimmungsort in Nordost-, Nordwest- oder Süd-Rhodesia liegt	Hamburg od. Bremen, England u. Capstadt	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–4 » 4–5	4 60 8 60 12 60 16 60 ~~20~~ 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 1 sh 6 d für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
		Belgien od. Niederlande, England u. Capstadt	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–4 » 4–5	4 ~~80~~ 8 80 12 ~~80~~ 16 80 ~~20~~ 80						
		Hamburg od. Bremen, England u. Beira	1 üb. 1–3 » 3–5	3 60 6 60 9 60						
		Belgien od. Niederlande, England u. Beira	1 üb. 1–3 » 3–5	3 80 6 80 9 80						
	b. über Triest ~~1.~~ Nordost-Rhodesia; ~~2.~~ Süd-Rhodesia: Nordwest-Rhodesia (Kalomo, Lealui, Mouze, Seshoke, Victoria Falls, Wankie)	~~Österreich (Triest), Egypten, Aden, Brit. Zentralafrika~~	~~5~~	~~7 30~~	3 dt., engl. od. frz.					
		Österreich (Triest), Egypten, Aden, Natal, Capkolonie	5	11 ~~40~~						
	c. über Hamburg-Mozambique 1. Nordost-Rhodesia Nach Abercorn, Chinsale, Fife, Fort Jameson, Fort Rosebery, Kalungwisi, Kampanda, Kasama, Katumbi, Kawimbe, Luena, Mirongo, Mpika, Mporokoso, Nawalia, Petauke, Serenji, Sumbu	Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Beira oder Lourenço-Marques), Mozambique und Süd-Rhodesia	1 üb. 1–3 » 3–5	3 15 5 45 7 45	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm				
	2. Nordwest-Rhodesia ~~a) nach~~ Feira, Kalomo, Kesempa, Kazungula,	Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Beira oder Lourenço-Marques) und Mozambique	1 üb. 1–3 » 3–5	3 20 6 65 9 40	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm				
	~~b) nach~~ Khaunga, Lealui, Livingstone, Makushi, Mumbwa, Mwomboshi, Ndola, Ninga, Sesheke, Shaloba, Sijobas	Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Beira oder Lourenço-Marques), Mozambique und Süd-Rhodesia	1 üb. 1–3 » 3–5	3 15 5 45 7 45						
	3. Süd-Rhodesia [Maschonaland und Matabeleland]	Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Beira oder Lourenço-Marques) und Mozambique	1 üb. 1–3 » 3–5	2 60 3 95 4 95	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm				

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse (Fußnote beachten! Sp = Sperrgut, A = Ausdehnung, G = Raumgröße)	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen (E = Eilbestellung, Z = Zollfrankozettel, M = Mitteilungen auf dem Abschnitt, R = Rückschein)
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
112.	**Rußland** (europäisches) nebst Finnland und Transkaspien (V) [Finnland direkt od. üb. Schweden s. S. 134]	direkt (nicht über Österreich)	5	1	40	3 dt. od. frz. (Anm. b. zu beachten)	A nicht üb. 60 cm	40 000*)	8 (Tabelle B S. 168)		M zulässig. Wegen der Beifügung von Briefen usw. s. S. 36. R zulässig. In der Aufschrift Angabe des Gouvernements oder Gebiets, in dem der Bestimmungsort liegt, erforderlich. *) Bei Berechnung des anzugebenden Wertes sind russische Werte von den Absendern in die Markwährung nach dem Satze von 1 Rubel = 2 M. 16 Pf. umzuwandeln.
	Wegen der im europäischen Rußland gelegenen Gouvernements s. S. 296/7. Nach Transkaspien Postpakete nur nach folgenden Postorten zulässig: Alexandrowsky-Fort, Askhabad, Bairam-Ali, Gaoudan, Douchak, Jolatane, Kaahka, Kara-Kala, Keliff, Kerki, Kizil-Arvat, Krasnowodsk, Kouchkinsky-Post, Merw, Serachs, Takhtabazar, Tedshen, Termez, Tschardjouï, Tschikichliar.										
	Zur Beachtung. a. Die **Verpackung** muß **besonders haltbar** sein und der Dauer der Beförderung entsprechen, so daß der Inhalt vor Beschädigung hinreichend geschützt und ihm ohne sichtbare Spur der Verletzung der Verpackung nicht beizukommen ist. Im allgemeinen empfiehlt sich im eigenen Interesse der Versender die Verwendung von **Holzkisten** oder einer **Leinen- oder Wachsleinwand-Umhüllung** (Seiten 294/5); indes können Postpakete auch in einer Umhüllung von **Pappe** oder **starkem Papier** zur Beförderung angenommen werden, sofern diese Verpackung nach der Beschaffenheit des Inhalts genügend widerstandsfähig erscheint. b. Wegen der **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** und der **Folgen der mangelhaften Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen** s. S. 33 uf.										
113.	**Salvador** (V)	Frankreich**)	5	3	40	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig, jedoch nicht über England. M zulässig. R zulässig. **) Beförderungskosten Colon-Panama (40 Pf. für je 500 g) vom Empfänger zu zahlen. †) Der Empfänger hat eine Gebühr zu zahlen, die für je 4 engl. Unzen 1 Centavo = 4 Pf, mindestens 5 Centavo = 20 Pf. betrag
		Hamburg (direkt bis Colon)**)	1 üb. 1–5	2 3	20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				
		Hamburg od. Bremen u. England †)	1 üb. 1–3	3 5	60 80	3 dt., engl. od. frz.	Größte Länge 1 m Länge u. Umfang, in der Breite um die Sendung herum gemessen, nicht üb. 180 cm				
			» 3–5	6	80						
		Belgien od. Niederlande u. England †)	1 üb. 1–3	3 5	80 40						
			» 3–5	7	60						
	elt der Zollinhaltserklärungen s. S. 64.										
114.		Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 üb. 1–5	1 2	60 40	2 dt.	A nicht üb. 60 cm			800	M zulässig. R zulässig.
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5	2 3	40 20						
115.	**San Domingo** (V) [Nur nach La Vega, Monte Christy, Puerto Plata, Samaná, Sanchez, Santiago, San Domingo (Stadt), San Francisco de Macoris, San Pedro de Macoris]	Frankreich	5	3	15	5 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				R zulässig.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) **zulässig**, wenn sie 1 m in der **Länge** und 20 cm in der **Breite** oder **Höhe** nicht überschreiten.

I/06 3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhalts-erklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
112.	**Rußland** (europäisches) nebst Finnland und Transkaspien (V) [Finnland direkt od. üb. Schweden s. S. 134]	direkt (nicht über Österreich)	5	1 40	3 dt. od. frz. (Anm. b. zu beachten)	A nicht üb. 60 cm	40 000*)	8 (Tabelle B S. 163)		M zulässig. Wegen der Beifügung von Briefen usw. s. S. 36. R zulässig. In der Aufschrift Angabe des Gouvernements oder Gebiets, in dem der Bestimmungsort liegt, erforderlich. *) Bei Berechnung des angegebenen Wertes sind russische Werte von den Absendern in die Markwährung nach dem Satze von 1 Rubel = 2 M. 16 Pf. umzuwandeln.
	Wegen der im europäischen Rußland gelegenen Gouvernements s. S. 296/7. Nach Transkaspien Postpakete nur nach folgenden Postorten zulässig: Alexandrowsky-Fort, Askhabad, Bairam-Ali, Gnoudan, Douchak, Jolatane, Kaahka, Kara-Kala, Keliff, Kerki, Kizil-Arwat, Krasnowodsk, Kouchkinsky-Post, Merw, Serachs, Tukhtabazar, Tedshen, Termez, Tschardjouï, Tschikichliar.									
	Zur Beachtung. a. Die **Verpackung** muß besonders haltbar sein und der Dauer der Beförderung entsprechen, so daß der Inhalt vor Beschädigung hinreichend geschützt und ihm ohne sichtbare Spur der Verletzung der Verpackung nicht beizukommen ist. Im allgemeinen empfiehlt sich im eigenen Interesse der Versender die Verwendung von Holzkisten oder einer Leinen- oder Wachsleinwand-Umhüllung (Seiten 294/5); indes können Postpakete auch in einer Umhüllung von Pappe oder starkem Papier zur Beförderung angenommen werden, sofern diese Verpackung nach der Beschaffenheit des Inhalts genügend widerstandsfähig erscheint. b. Wegen der **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** und der Folgen der mangelhaften Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen s. S. 33 uf.									
113.	**Salvador** (V)	Frankreich**)	5	3 40	4 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig, jedoch nicht über England. M zulässig. R zulässig. **) Beförderungskosten Colon-Panama (40 Pf. für je 500 g) vom Empfänger zu zahlen. †) Der Empfänger hat eine Gebühr zu zahlen, die für je 4 engl. Unzen 1 Centavo = 4 Pf., mindestens 5 Centavos = 20 Pf. beträgt.
		Hamburg (direkt bis Colon)**)	1 üb. 1–5	2 20 3 —	3 frz.	A nicht üb. 60 cm				
		Hamburg od. Bremen u. England †)	1 üb. 1–3 » 3–5	3 60 5 00 6 40	3 dt., engl. od. frz.	Größte Länge 1 m Längen- u. Umfang, in der Breite um die Sendung herum gemessen, nicht üb. 180 cm				
		Belgien od. Niederlande u. England †)	1 üb. 1–3 » 3–5	3 20 5 00 7 00						
	Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** s. S. 64.									
114.	**Samoa** (V)	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1 üb. 1–5	1 60 2 40	2 dt.	A nicht üb. 60 cm			800	M zulässig. R zulässig.
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5	2 40 3 20						
115.		Frankreich	5	3 15	5 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				R zulässig.
	chez, Santiago, San Domingo (Stadt), acoris, San Pedro de Macoris]									
	gaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Rich-** g die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96. **Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazier- ...cken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.									

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 151 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
112a.	**Salomon-Inseln** (brit.)	Bremen (mit deutschen Postdampfern bis Sydney)	1	2	40	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm			Die Aushändigung der Pakete an die Adressaten erfolgt durch Vermittelung der Schiffsagenten. Es empfiehlt sich, die Adressaten von der Absendung des Pakets durch besondere Schreiben zu benachrichtigen.
			üb. 1–3	4	60					
			» 3–5	6	—					
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel bis Sydney deutsche Postdampfer)	1	3	20		A nicht üb. 60 cm			
			üb. 1–3	5	40					
			» 3–5	6	80					

Zu Nr. 22 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr bis ℳ	Gebühr bis Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfreimachung M = Mitteilungen auf den Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
116.	**St. Helena**	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	60						
			„ 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			„ 3–5	3	80						
117.	**St. Pierre und Miquelon**	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	—	2 frz.	Länge nicht üb. 60 cm G nicht üb. 20 cdm*)				*) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.
			üb. 1–3	3	40						
			„ 3–5	3	80						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	3	20						
			üb. 1–3	3	60						
			„ 3–5	4	—						
		Frankreich u. England	5	3	60	3 frz.					
118.	**St. Thomas und Principe** (V) **Nur nach** Magdalena, Principe, S. Thomé, Sant'Anna, Trindade. **Die Pakete werden bis Principe oder S. Thomé befördert, wo die vom Eingange benachrichtigten Adressaten sie abzuholen haben.**	Hamburg od. Bremen u. Portugal	5	3	—	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	400 nur nach S. Thomé	36 (Tabelle B S. 163)	400 nur nach Principe, S. Thomé	R zulässig.
		Frankreich (ab Bordeaux zur See) u. Portugal [nur auf ausdrückl. Verlangen des Absenders]	5	3	—	3 frz.	*A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm*				
119.	**Sarawak** (Borneo) ...	Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	400	36 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	60						
			„ 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			400	40 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			„ 3–5	3	80						
120.	**Schweden** (V)	Dänemark	5	1	60	2 dt.	Sp zulässig. Taxe 2 ℳ 10 Pf.	unbegrenzt	20 (Tabelle B S. 163)	800	Z zulässig, R zulässig.
		Saßnitz direkt	5	1	60			unbegrenzt	8 (Tabelle B S. 163)	800	
		Lübeck direkt (nur im Sommer)	5	1	60			unbegrenzt		800	

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 6.

Zu S. 152 des PaketpostTarifs.

E zulässig nur nach Gothenburg, Malmö u. Stockholm. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten.

Dringende gewöhnliche Pakete zulässig nach allen Orten Schwedens. Außer dem gewöhnlichen Porto ~~und Eilbestellgeld~~ ist eine besondere Gebühr von 1 ℳ vom Absender zu entrichten. Diese Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

Bei dringenden Paketen nach Gothenburg, Malmö und Stockholm muß, sofern die Sendung nicht postlagernd adressiert ist, auch die Gebühr für die Eilbestellung vorausbezahlt werden.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ. Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankosettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
121.	**Schweiz** (V)	.....	5	—	80	2 dt. od. frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 39.	Sp zulässig, doch darf die Länge 2 m (bei Sendungen mit Schulwandkarten $2^1/_2$ m) nicht übersteigen	unbegrenzt	8 (Tabelle B S. 163)	800	E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig. M zulässig. Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 40. R zulässig.
											Bei Wertpaketen: Abdruck des Siegels auf der Postpaketadresse nicht notwendig. Umwandlung des Wertbetrags in die Frankenwährung nicht erforderlich. Aufschrift braucht nicht in lateinischen Schriftzeichen gefertigt zu sein. Verschluß: Bei Postpaketen ohne Wertangabe, die durch den sonstigen Verschluß oder die Unteilbarkeit des Inhalts hinreichend gesichert sind, Versiegelung oder Verbleiung nicht erforderlich.
122.	**Senegal** und französischer Sudan (V)	Frankreich	5	2	—	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400*)	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig. R zulässig. *) Postpakete mit Wertangabe nur zugelassen nach: Dagana, Dakar, Ebrick, Foundiougne, Gorée, Kaolack, Louga, N'Dande, Podor, Rufisque, St. Louis, Thiès, Tivaouane, Ziguinchor.
	Nach dem **französischen Sudan** sind nur gewöhnliche Postpakete zulässig. Die Taxe für Postpakete nach dem französischen Sudan gilt nur bis zum Ausschiffungshafen Dakar. Von da ab werden Postpakete nach Aribinda, Bafoulabé, Bandiagara, Bobo-Dioulasso, Djibo, Goumbou, Kayes, Niamey, Sikasso, Timbuktu gegen eine vom Empfänger zu entrichtende Taxe von 6 Fr. bis zum Bestimmungsorte befördert. Postpakete nach anderen Orten sind zulässig, doch muß auf ihnen einer der vorgenannten Orte als Ablieferungsort angegeben sein, und es ist Sache des Empfängers, die Sendungen an dem betreffenden Orte abzuholen.										
123.	**Serbien** (V) a. Belgrad, Schabatz b. übrige Orte.....	Österreich-Ungarn	5 5	1 1	— 20	2 dt.	Sp zulässig	400	20 (Tabelle B S. 163)	400	M zulässig. R zulässig.
	Zur Beachtung. Zur **Verpackung** sind feste Holzkisten, Säcke, Pack- oder Wachsleinwand zu verwenden. Außerdem müssen die Postpakete gehörig umschnürt und unter Anwendung besonders haltbaren Siegellacks in dem erforderlichen Maße versiegelt oder verbleit sein.										
124.	**Seychellen-Inseln** ..	Frankreich	5	2	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
125.	**Siam** (V) ..... Nur nach Bangkok, Chiengmai, Lampang, Paknampoh, Raheng	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern über Singapore)	1 üb. 1–5	2 2	— 80	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm				E zulässig. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. M zulässig. R zulässig.
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer üb. Singapore)	1 üb. 1–5	2 3	80 60						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 5a § 2, 1. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ Pf.	Zollinhalte-erklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
126.	**Sierra Leone**.....	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	8000	28 (Tabelle B S. 163)		E zulässig, jedoch nur nach dem Gebiete von Freetown. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Z zulässig.
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			8000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
† 127.	**Spanien** mit Balearen (V)	Frankreich	3	1 40	5 frz.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen usw. s. S. 43. *In den Zollinhaltserklärungen hat der Annahmebeamte in der rechten oberen Ecke die Aufgabenummern der zugehörigen Pakete in deutlichen Zahlen niederzuschreiben.*
128.	**Spanische Besitzungen:** a. durch spanische Vermittelung (V) nach den Canarischen Inseln	Frankreich	5	1 40	5 frz.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen usw. s. S. 43 unter Spanien. Angabe der Aufgabenummern in den Zollinhaltserklärungen wie bei Spanien (s. oben unter Nr. 127.)
	b. durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Canarische Inseln (Las Palmas [Insel Gran Canaria], Santa Cruz de Teneriffa [Insel Teneriffa]) Niederlassungen im Busen von Guinea, und zwar: Corisco mit Bata, Eloby, Muni, Ukuka; Fernando Po (Santa Isabel)	Hamburg direkt....	5	1 40	2 frz. od. engl.	Sp zulässig				M nicht zulässig, doch muß auf der Postpaketadresse Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies

Zur Beachtung. 1. Postpakete nach Orten in **Spanien**, die nicht am Postpaketdienste teilnehmen, werden bis zur nächsten am Postpaketdienste beteiligten Eisenbahnstation befördert und daselbst zur Verfügung der Empfänger gehalten. Es ist wünschenswert, daß die Absender selbst den Namen der Eisenbahnstation angeben. Die Sendungen werden alsdann auch in dem Falle auf der vom Absender bezeichneten Bahnstation zur Verfügung der Empfänger gehalten, wenn diese Station nicht die dem Bestimmungsorte nächstgelegene Bahnstation ist.

2. Postpakete nach den **Balearen** werden nur bis Barcelona befördert, von wo aus die Empfänger für Weiterbeförderung der Sendungen zu sorgen haben. Behufs Abnahme der Pakete werden die Empfänger zwar durch die spanischen Eisenbahnverwaltungen benachrichtigt, es ist aber **den Absendern dringend zu empfehlen**, die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abnahme der Pakete in dem genannten Hafenorte zu sorgen.

Zur Beachtung. 1. Beförderung der Postpakete nur bis Cadiz; von hier aus haben die Empfänger für Weiterbeförderung der Sendungen zu sorgen. Wegen der Benachrichtigung der Empfänger durch die Absender gilt dasselbe wie für die Balearen (s. oben unter Nr. 127).

2. Pakete nach Las Palmas und Santa Cruz de Teneriffa sind nach Maßgabe der Vorschriften unter b. (durch Vermittelung der **Woermann-Linie**) zu befördern, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung durch spanische Vermittelung (bis Cadiz) wünscht.

nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Las Palmas, Santa Cruz de Teneriffa, Fernando Po gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson.

Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und [illegible] nicht übersteigen.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 4.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
127.	**Spanien** (V) a. Festland ..... b. Balearen, nur nach: Alcudia, Andraitx, Ciudadela, Felanitx, Ibiza, Inca, Mahón, Manacor, Palma de Mallorca, San Francisco Javier	Frankreich.....		1 40 1 60	5 frz.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen usw.** s. S. 43. *In den Zollinhaltserklärungen hat der Annahmebeamte in der rechten oberen Ecke die Aufgabenummern der zugehörigen Pakete in deutlichen Zahlen niederzuschreiben.*
	Wegen der Pakete über 3 kg und der Pakete mit Wertangabe oder Nachnahme vgl. Abt. B, S. 319.									
	Zur Beachtung. Postpakete nach Orten in **Spanien (Festland)**, die nicht am Postpaketdienste teilnehmen, werden bis zur nächsten am Postpaketdienste beteiligten Eisenbahnstation befördert und daselbst zur Verfügung der Empfänger gehalten. Es ist wünschenswert, daß die Absender selbst den Namen der Eisenbahnstation angeben. Die Sendungen werden alsdann auch in dem Fall auf der vom Absender bezeichneten Bahnstation zur Verfügung der Empfänger gehalten, wenn diese Station nicht die dem Bestimmungsorte nächstgelegene Bahnstation ist.									

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr M	Gebühr Pf.	Zollinhalterklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis M	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 M Pf.	Nachnahme zulässig bis M	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
29.	**Straits-Settlements** Nach Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley. Außerdem können Pakete nach den Malaischen Schutzstaaten Negri Sembilan mit Sungei Ujong, Pahang, Perak, Selangor und nach dem Sultanat Johor (Djohor) auf Gefahr des Absenders angenommen werden. Wertangabe ist bei solchen Sendungen nur bis Malacca, Penang, Singapore, Provinz Wellesley zulässig.	Bremen od. Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	2	20	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2400	16 (Tabelle B S. 163)		E, Z, M, R zulässig. Z zulässig nur nach Malacca, Penang, Selangor, Singapore, Provinz Wellesley.
			üb. 1–5	3	—						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	3	—		A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–5	3	80						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	1	60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	2 400	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	60						
			» 3–5	3	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1	80			2 400	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2	80						
			» 3–5	3	80						
130.	**Süd-Australien**	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	2	—	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1000	16 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	4	60						
			» 3–5	6	—						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2	—		A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4	60						
			» 3–5	5	20						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2	60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4	60						
			» 3–5	6	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4	80						
			» 3–5	6	80						
131.	**Tahiti**	Frankreich	5	5	20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				R zulässig.
132.	**Tasmanien**	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	2	—	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1000	16 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	3	60						
			» 3–5	4	—						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2	60			1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4	60						
			» 3–5	6	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4	80						
			» 3–5	6	80						

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 155 des Paketpostarifs.

44
07.

8	9	10	11
2400*	16, nach den Malaischen Schutzstaaten 20 (Tab. 8 S. 163)		*) Postpakete mit Wertangabe nicht zugelassen nach Kuantan und Pekan in Pahang. Wertpakete nach anderen Orten als Batu Gajah, Ipoh, Kajang, Klang, Kuala Kangsar, Kuala Kubu, Kuala Lipis, Kuala Lumpur, Parit Buntar, Port Dickson, Port Swettenham, Raub, Seremban, Tanjong Malim, Taipeng Tapah, Teluk Anson müssen vom Empfänger bei der nächsten Postanstalt mit Wertdienst abgeholt werden.
800*	28 (Tab. 8 S. 163)		
2400*, nach den Malaischen Schutzstaaten 1000	28, nach den Malaischen Schutzstaaten 32 (Tab. 8 S. 163)		
2400*, nach den Malaischen Schutzstaaten 1000	32, nach den Malaischen Schutzstaaten 36 (Tab. 8 S. 163)		

Zu S. 155 (Süd-Australien) des Paketpostarifs.

3	4	5	6	7	8	9	10	11
Frankreich (ab Marseille brit. od. französ. Postdampfer)	3 üb. 3–5	4 5	20 20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm			Z zulässig.

Zu S. 155 (Tasmanien) des Paketpostarifs.

3	4	5	6	7	8	9	10	11
Frankreich (ab Marseille brit. od. französ. Postdampfer)	3 üb. 3–5	4 5	20 20	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm			Z zulässig.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf den Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
133.	**Timor,** portugiesischer (nordöstlicher) Teil V. **(Nur nach** Dilly)	Frankreich od. Österreich (Triest)	5	4	60	2 dt. + frz. ~~1 frz.~~ ~~4 frz.~~	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400 ℳ (im Land)	36 (Tabelle B. S. 163)	400 ℳ (im Land)	
134.	**Togo** (V) ..... Nach Anecho, Lome. Bei Postpaketen nach anderen Orten sind die Beförderungskosten vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.	Hamburg direkt....	5	1	60	2 dt.	Sp zulässig	8000 ℳ (nur auf Anecho u. Lome)	16 (Tabelle B. S. 163)	800	M zulässig. R zulässig.
135.	**Transvaal**	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	60	2 dt., engl. od. frz. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 66.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Z zulässig, aber nur über England. Jedes zollpflichtige Paket unterliegt zu Lasten des Empfängers einer festen Gebühr von 6 Pence für Erfüllung der Zollförmlichkeiten usw.
			üb. 1–2	4	60						
			» 2–3	6	60						
			» 3–4	8	60						
			» 4–5	10	60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2	80						
			üb. 1–2	4	80						
			» 2–3	6	80						
			» 3–4	8	80						
			» 4–5	10	80						
		Hamburg (mit deutschen Dampfern bis Delagoa-Bai) und Mozambique [Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders]	*1*	*2*	*80*		A *nicht üb. 60 cm*				
			üb. 1–5	*3*	*60*						
136.	**Tripolis (Afrika)** (V)										
	a. italienische Postanstalten										
	α. Bengasi	Österreich u. Italien	5	1	80	2 frz.	A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)	800	Z zulässig. R zulässig. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserkl. s. S. 66.
		Schweiz u. Italien	5	1	80	2 frz.					
	β. Tripolis (Ort)	Österreich u. Italien	5	1	60	2 frz.					
		Schweiz u. Italien	5	1	60	2 frz.					
	b. französische Postanstalt in Tripolis (Ort)	Frankreich	5	1	60	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400	Z zulässig. R zulässig.
	c. türkisches Postamt in Tripolis (Ort)	Österreich - Ungarn u. Serbien	5	2	20	4 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	20 (Tabelle B S. 163)		M zulässig. R zulässig.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

E zulässig, jedoch nur nach Orten mit Telegramm-Bestellungsdienst. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender zu entrichten. Wohnt der Empfänger über 1 englische Meile von der Bestellungs-Postanstalt entfernt, so wird für jede weitere englische Meile eine Zuschlaggebühr von 6 Pence von ihm eingezogen.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhalte-erklä-rungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größen-verhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdeh-nung G = Raum-größe	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Kilbestellung Z = Zollfrankoattest M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückschein
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
137.	**Türkei** (einschl. Asiatische Türkei) [Tripolis (Afrika) s. Nr. 136]										
	I. ~~Adrianopel~~*), Constantinopel, *Smyrna*										
	a. deutsches Postamt ~~in Constantinopel~~ (V)	Myslowitz od. Passau u. Rumänien (Constantza)	5	1	40	2 frz.	Sp zulässig	400	28 (Tabelle B S. 168)	800	M zulässig. R zulässig. *) ~~Postpakete nach Adrianopel~~ werden nur bis Constantinopel befördert, von wo die vom Eingange der Sendungen benachrichtigten Empfänger sie abholen müssen. **) *Absender, die die Leitung über Hamburg verlangen, sind auf die Länge der Beförderungsdauer aufmerksam zu machen (bis Constantinopel 3 bis 4 Wochen, über Constantza dagegen nur 5 bis 7 Tage).*
		Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	*1*	*1*	—						
		*[nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders**)]*	*üb. 1–5*	*1*	*40*		Sp zulässig	1 000	16 (Tabelle B S. 168)	800	
	b. österreichisches Postamt in Constantinopel (V)	Österreich (Triest) [nur für Wertpakete mit mehr als 400 ℳ Wertangabe]	5	1	40	3 frz.	Sp zulässig	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 168)	800	
	II. Beirut, Jaffa, Jerusalem [mit Bet-Dschala und Bethlehem] †), ~~Smyrna~~	Dresden 7 (von da Beförderung in direkten Paketposten üb. Triest)	5	1	40	2 frz.	Sp zulässig	8 000	28 (Tabelle B S. 168)	800	M zulässig. R zulässig. †) Pakete nach Jerusalem müssen in Jaffa verzollt werden. Die Verzollung der bei dem deutschen Postamt in Jaffa eingehenden Sendungen nach Jerusalem kann durch einen Beamten dieses Postamts gegen eine Verzollungsgebühr von 1 Piaster für jedes Paket erfolgen. Die postseitig verzollten Pakete werden portofrei nach Jerusalem weitergesandt. ††) *Absender, die die Leitung über Hamburg verlangen, sind auf die Länge der Beförderungsdauer aufmerksam zu machen.*
	a. deutsche Postämter (V)	Myslowitz od. Passau u. Rumänien (Constantza)	5	1	80		Sp zulässig	400	36 (Tabelle B S. 168)	800	
		Hamburg (direkt mit deutschen Postdampfern)	*1*	*1*	—						
		[nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders††)]	*üb. 1–5*	*1*	*40*		Sp zulässig	1 000	16 (Tabelle B S. 168)	800	
	b. österreichische Postämter (V)	Österreich (Triest) [nur für Wertpakete mit mehr als 8000 ℳ Wertangabe]	5	1	40	3 frz.	Sp zulässig	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 168)	800	

xxx

Zu I und II. Postpakete auch zulässig: nach ~~Adrianopel~~, ~~Constantinopel~~ durch bulgarische ~~Vermittelung (VI)~~; nach allen unter I und II genannten Orten durch türkische Vermittelung (VI). Wegen des durch die deutschen Postanstalten unter II vermittelten Paketverkehrs nach Orten im Innern Kleinasiens, Syriens und Palästinas s. S. 333.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar **(Doppel) der Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 157 des Paketpostarifs.

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ia. Smyrna (deutsches Postamt)	Dresden 7 (von da Beförderung in direkten Paketposten üb. Triest)	5	1 40	2 frz.	Sp zulässig	8 000	28 (Tabelle B S. 103)	800	M zulässig. R zulässig.

Zu Nr. 17 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Zu S. 157 des Paketpostarifs.

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IIa. Jaffa, Jerusalem [mit Bet-Dschala und Bethlehem]	Passau 2 (von da Beförderung in direkten Paketposten üb. Triest)	5	1 40	2 frz.	Sp zulässig	8 000	28 (Tabelle B S. 103)	800	M zulässig. R zulässig. Wegen der Verzollung der Pakete nach Jerusalem in Jaffa s. Anm. †) zu II.

Zu Nr. 76 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Zu S. 157 des Paketposttarifs.

2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
Ia. Smyrna (deutsches Postamt)	Dresden 7 (von da Beförderung in direkten Paketposten üb. Triest)	5	1	40	2 frz.	Sp zulässig	8 000	28 (Tabelle B S. 103)	800	M zulässig. R zulässig.

Zu S. 157 des Paketposttarifs.

*) *Absender, die die Leitung über Dresden 7 bz. Triest verlangen, sind auf die Länge der Beförderungsdauer aufmerksam zu machen (über Triest 11—12 Tage, über Constantza [s. unter I] dagegen nur 5—7 Tage).*

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr bis M. Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis M.	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 M. Pf.	Nachnahme zulässig bis M.	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
137.	**Türkei** (einschl. Asiatische Türkei) [Forts.]									
	III. Österreichische Postämter (V)									
	a. Caiffa (Haifa), Cavalla, Dardanellen, Dede Agatsch, Gallipoli, Ineboli, Kerasonda, Lagos, Metelin, Rhodus, Rodosto, Salonik, Samsun, Scio (Chios), Trapezunt, Tschesme, Vathy (Samos)	Österreich-Ungarn u. Rumänien (Constantza)	5	1 80	3 frz.	Sp zulässig	400	36 (Tabelle B S. 163)	800	M zulässig. R zulässig.
		Österreich (Triest)	5	1 40	3 frz.	Sp zulässig	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 168)	800	
	b. Durazzo, Janina†), Prevesa, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scutari in Albanien, Valona	Österreich (Triest)	5	1 20	3 frz.	Sp zulässig	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163).	800	M zulässig. R zulässig. †) Postpakete nach Janina werden nur bis Santi Quaranta befördert, von wo die vom Eingange der Sendungen benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
	IV. Agenturen des Österreichischen Lloyd: Alexandrette, Lattakieh, Mersina, Parga, Rizeh, Sajada, Salahora, Tripoli (Syrien)	Österreich (Triest)	5	1 60	3 frz.	Sp zulässig Taxe 2 M.	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163)		
	Zu III und IV. Postpakete auch zulässig: nach Dede Agatsch durch bulgarische Vermittelung (V); nach verschiedenen der unter III und IV genannten Orte durch türkische Vermittelung (VI).									
	V. Durch Vermittelung der bulgarischen Postverwaltung (V) nach den Stationen der Orient-Eisenbahn: Adrianopel, Baba Eski, Constantinopel, Dede Agatsch (Dédéagh, Dédéaghadje), Demotica, Lulé-Bourgas, Mustafa Pascha, Ouzoun-Keupri, Soufli, Tchataldja, Tchorlu [Fortsetzung nächste Seite]	Österreich-Ungarn u. Bulgarien	5	2 20	4 frz.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig. Verpackung muß besonders haltbar sein. Näheres s. bei Bulgarien, S. 128. Wegen Beifügung einer Rechnung und Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen gelten dieselben Vorschriften wie für Bulgarien. Siehe S. 9.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

3. Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4, § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
c. Adrianopel*)	Österreich-Ungarn u. Rumänien (Constantza)	5	1 40	3 frz.	Sp zulässig	400	28 (Tabelle B S. 163)	800	M zulässig. R zulässig. *) **Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders.** Postpakete nach Adrianopel werden nur bis Constantinopel (österreichisches Postamt) befördert, von wo die vom Eingange der Sendungen benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Wegen Beförderung von Paketsendungen nach Adrianopel durch bulgarische Vermittlung siehe unter V und durch türkische Vermittlung siehe unter III und VI.	
	Österreich (Triest)	5	1 40	3 frz.	Sp zulässig	unbegrenzt	28 (Tabelle B S. 163)	800		

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
137.	**Türkei** (einschl. Asiatische Türkei) [Forts.] VI. Durch Vermittelung der türkischen Postanstalten (V) nach den auf S. 176 genannten Orten.										
	~~a. Orte in Europa~~ / ~~b. Orte in Asien~~	(Österreich-Ungarn / a. Serbien)	~~5~~ / ~~5~~	~~1~~ / ~~2~~	~~80~~ / ~~20~~	4 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	20 (Tabelle B ~~S. 163~~)		~~M zulässig.~~ ~~R zulässig.~~
	VII. Britisch-indische Postanstalten in Bagdad, Basra (Bassora, Busra) s. Nr. 16, S. 126.										
138.	**Tunis** (V)	Frankreich	5	1	80	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm	400	28 (Tabelle B S. 163)	400	R zulässig.
		Schweiz u. Italien..	5	2	—	2 frz.					
		Österreich u. Italien	5	2	—	2 frz.					
139.	**Uruguay** (V).....	Hamburg od. Bremen direkt	1	2	20	3 dt.	A nicht üb. 60 cm				R zulässig.
			üb. 1–5	3	40						
		Belgien	5	4	20	4 frz.					
		Österreich u. Italien	5	3	—						
		Schweiz u. Italien..	5	3	—	2 frz.					
	☛ Pakete bis 5 kg — insbesondere solche nach Montevideo — können unter Umständen zweckmäßig auch als Postfrachtstücke durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften befördert werden. Vgl. Abt. B S. 405.										
140.	**Venezuela** (V) Nach Caracas, La Guayra, Puerto Cabello, Maracaibo, Carúpano, Ciudad Bolivar. Auch nach allen anderen Postorten sind Postpakete zulässig. Die Empfänger werden aufgefordert, die Sendungen von einer der oben genannten, am Postpaketdienste teilnehmenden Postanstalten abzuholen	Hamburg direkt...	1	2	20	4 dt.	A nicht üb. 60 cm				M zulässig. R zulässig. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 67.**
			üb. 1–5	3	—						
		Niederlande od. Frankreich	5	3	40	5 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in **keiner Richtung** die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.**

Ein Exemplar (**Doppel**) der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 5a § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

≠ 16/07

Zu S. 159 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a. Orte in Europa ..	Österreich-Ungarn u. Serbien	5	1	80	4 frz.	A nicht üb. 60 cm	400	20 (Tabelle B S. 163)		M zulässig. R zulässig.
	Österreich-Ungarn u. Bulgarien	5	2	20			—	—		
b. Orte in Asien....	Österreich-Ungarn u. Serbien	5	2	20			400	20 (Tabelle B S. 163)		
	Österreich-Ungarn u. Bulgarien	5	2	60			—	—		

Zu Nr. 16 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

Zu S. 159 des Paketpostarifs.

≠ 44/07. **Zur Beachtung.** In Venezuela dürfen mit einer Beförderungsgelegenheit höchstens 4 Postpakete zu je 5 kg gleichen Inhalts an den nämlichen Empfänger eingehen. Überschreitungen werden mit einem Aufschlage von 20 v. H. des Eingangszolls — nach dem Gesamtgewichte der Pakete berechnet — bestraft.

Zu S. 159 des Paketpostarifs.

×) Wegen Beschaffenheit der **Zollinhaltserklärungen** s. S. 66.

Abteilung A. Tarif für Postpakete.

Nr.	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	3	4	5	6	7	8	9	10	11
141	**I.**								
	Bremen od. Hamburg direkt	2	1 40	2 dt. od. engl. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 68	Größte Länge nicht üb. 105 cm.*) Größte Länge und größter Umfang, letzterer in der Breite um die Sendung herum gemessen, zusammen nicht üb. 180 cm.*)	—	—	—	R bei gewöhnlichen Postpaketen nicht zulässig. Bei Einschreibpaketen werden auf Verlangen der Absender kostenfreie Rückscheine erteilt. Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 68.
	Einschreibpakete ..	gewöhnliches Porto nebst 20 Pf. Einschreibgebühr				—	—	—	
	wtl. Philippinen/Porto Rico]								*) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.

Zur Beachtung. 1. Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß die Prüfung des Inhalts durch die Zoll- oder Postbeamten leicht vorgenommen werden kann. Alle durch Siegelabdrücke irgend welcher Art oder durch Siegelmarken verschlossenen Sendungen sowie Kisten, deren Deckel verlötet oder mit eisernen Bändern befestigt sind, dürfen zur Beförderung als Postpakete nicht angenommen werden. In der Regel wird eine einfache Umschnürung anzuwenden sein; mit Schlössern versehene Kisten sind nur dann zulässig, wenn die Schlüssel beigefügt sind. Kisten mit aufgenageltem oder aufgeschraubtem Deckel sowie Pakete mit zugenähter oder zugeklebter Umhüllung sind zugelassen.

2. Wegen der Beschränkung der Wertangabe in den Zollinhaltserklärungen auf 50 Dollars (210 ℳ) und wegen der den Absendern zu machenden Eröffnungen in betreff der Angabe des Wertes in den Zollinhaltserklärungen usw. s. S. 68.

	b. Durch Vermittelung von Spediteuren (Constantin Württenberger in Bremen und Elkan & Co. in Hamburg)								
	[Nur Festland der Vereinigten Staaten ausschl. Alaska]								
	1. nach New-York, Brooklyn, Jersey-City, Hoboken	Bremen od. Hamburg direkt	1 üb. 1–3 „ 3–5	1 30 2 — 2 70	3 dt. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 80/1	Sp zulässig. Als Sperrgut gelten Pakete von mehr als 25 cdm Raumgröße oder 150 cm Länge	2400	60	800
	2. nach allen anderen Orten	Bremen od. Hamburg direkt	1 üb. 1–3 „ 3–5	2 30 3 — 3 70					

Z zulässig, auch bezüglich der unten bezeichneten Nebengebühren. Sonstige Versendungsbedingungen wie für Postfrachtstücke über Bremen od. Hamburg, s. S. 409. Die Pakete unterliegen in den Vereinigten Staaten zu Lasten der Empfänger einer festen Gebühr von 2 ℳ, die die Kosten für Zollbehandlung, Fuhrlöhne, Wiederverpackung usw., bei Paketen nach den unter 1. genannten Orten auch die Kosten für Bestellung umfaßt.

Zur Beachtung. 1. Alle zur Beförderung durch Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten geeigneten Pakete müssen nach den Bestimmungen unter a. behandelt werden.

2. Wegen der etwaigen Beifügung von Rechnungen und der den Absendern zu machenden Eröffnungen in betreff der Angabe des Wertes in den Zollinhaltserklärungen usw. s. S. 81.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tüchern, Fellen, Tapeten usw.) **stets** (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht übersteigen.

9/06 3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 4.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ	Gebühr Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11
141.	**Vereinigte Staaten von Amerika**										
	a. Durch Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten [Festland der Vereinigten Staaten nebst Guam, Hawai, Philippinen, Porto Rico, Tutuila und der Kanalzone auf dem Isthmus von Panama mit den Postanstalten: Ancon, La Boca, Bohio, Cristobal, Emperador (Empire), Gorgona, Gatun, Matachin (Bas Obispo) und den Inseln Culebra, Flamenco, Naos und Perico.]	Bremen od. Hamburg direkt	2	1	40	2 dt. od. engl. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 68	Größte Länge nicht üb. 105 cm.*) Größte Länge und größter Umfang, letzterer in der Breite um die Sendung herum gemessen, zusammen nicht üb. 180 cm.*)	—	—	—	R bei gewöhnlichen Postpaketen nicht zulässig. Bei Einschreibpaketen werden auf Verlangen der Absender kostenfreie Rückscheine erteilt. Wegen Beifügung von Briefen usw. s. S. 68.
		Einschreibpakete ..	gewöhnliches Porto nebst 20 Pf. Einschreibgebühr					—	—	—	*) Fußnote 2 findet nicht Anwendung.
		Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß die Prüfung des Inhalts durch die Zoll- oder Postbeamten leicht vorgenommen werden kann. Alle durch Siegelabdrücke irgend welcher Art oder durch Siegelmarken verschlossenen Sendungen sowie Kisten, deren Deckel verlötet oder mit eisernen Bändern befestigt sind, dürfen zur Beförderung als Postpakete nicht angenommen werden. In der Regel wird eine einfache Umschnürung anzuwenden sein; mit Schlössern versehene Kisten sind nur dann zulässig, wenn die Schlüssel beigefügt sind. Kisten mit aufgenageltem oder aufgeschraubtem Deckel sowie Pakete mit zugenähter oder zugeklebter Umhüllung sind zugelassen.									
		Wegen der Beschränkung der Wertangabe in den Zollinhaltserklärungen auf 50 Dollars (210 ℳ) und wegen der den Absendern zu machenden Eröffnungen in betreff der Angabe des Wertes in den Zollinhaltserklärungen usw. s. S. 68.									
	b. Durch Vermittelung von Spediteuren (Constantin Württenberger in Bremen und Elkan & Co. in Hamburg) [Nur Festland der Vereinigten Staaten ausschl. Alaska]										
	1. nach New-York, Brooklyn, Jersey-City, Hoboken	Bremen od. Hamburg direkt	1	1	30	3 dt. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 80/1	Sp zulässig. Als Sperrgut gelten Pakete von mehr als 25 cdm Raumgröße oder 150 cm Länge	2 400	60	800	Z zulässig, auch bezüglich der unten bezeichneten Nebengebühren. Sonstige Versendungsbedingungen wie für Postfrachtstücke über Bremen od. Hamburg, s. S. 409. Die Pakete unterliegen in den Vereinigten Staaten zu Lasten der Empfänger einer festen Gebühr von 2 ℳ, die die Kosten für Zollbehandlung, Fuhrlöhne, Wiederverpackung usw., bei Paketen nach den unter 1. genannten Orten auch die Kosten für Bestellung umfaßt.
		über 1–3		2	70						
		über 3–5		2	70						
	2. nach allen anderen Orten	Bremen od. Hamburg direkt	1	2	30						
		über 1–3		3	—						
		über 3–5		3	70						

Zur Beachtung. 1. Alle zur Beförderung durch Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten geeigneten Pakete müssen nach den Bestimmungen unter a. behandelt werden.
2. Wegen der etwaigen Beifügung von Rechnungen und der den Absendern zu machenden Eröffnungen in betreff der Angabe des Wertes in den Zollinhaltserklärungen usw. s. S. 81.

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.
2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Teehen, Fellen, Tapeten usw.) **stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe** nicht überschreiten.

9/06 3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5 a § 2, c.

Nr.	Land	Leitung über	Gebühr bis kg	Gebühr ℳ | Pf.	Zollinhaltserklärungen (dt. = deutsche, engl. = englische, frz. = französische Sprache)	Größenverhältnisse [Fußnote beachten!] Sp = Sperrgut A = Ausdehnung G = Raumgröße	Wertangabe zulässig bis ℳ	Wertangabe Versicherungsgebühr für je 240 ℳ Pf.	Nachnahme zulässig bis ℳ	Bemerkungen E = Eilbestellung Z = Zollfrankozettel M = Mitteilungen auf dem Abschnitt R = Rückscheine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
142.	**Victoria**	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	2 ~~80~~	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	16 (Tabelle B S. 163)		Z zulässig.
			üb. 1–3	~~3~~ ~~10~~						
			» 3–5	~~5~~ ~~16~~ 4 40						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	2 ~~80~~		A nicht üb. 60 cm	800	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 ~~90~~						
			» 3–5	5 ~~100~~						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2 60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 60						
			» 3–5	6 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2 80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 80						
			» 3–5	6 80						
143.	**West-Australien** ...	Bremen (direkt mit deutschen Postdampfern)	1	2 ~~80~~	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm				Z zulässig.
			üb. 1–3	~~4~~ ~~10~~						
			» 3–5	~~5~~ ~~10~~ 4 ~~12~~						
		München (Österreich u. Italien, ab Neapel deutsche Postdampfer)	1	~~3~~ ~~8~~ ~~10~~		A nicht üb. 60 cm				
			üb. 1–3	4 ~~90~~						
			» 3–5	5 ~~100~~						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	2 60		A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	1 000	28 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 60						
			» 3–5	6 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	2 80			1 000	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	4 80						
			» 3–5	6 80						
144.	**Zanzibar** ..... mit Insel Pemba	Hamburg od. Bremen u. England	1	1 60	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 1 m G nicht üb. 54 cdm	~~8000~~ 2 400	28 (Tabelle B S. 163)		R zulässig.
			üb. 1–3	2 60						
			» 3–5	3 60						
		Belgien od. Niederlande u. England	1	1 80			~~8000~~ 2 400	32 (Tabelle B S. 163)		
			üb. 1–3	2 80						
			» 3–5	3 80						
		Schweiz u. Italien ..	5	~~4~~ 3 ~~85~~ 85	2 dt., engl. od. frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 54 cdm	800	36 (Tabelle B S. 163)		

Zur Beachtung. 1. Die Angaben über **Ausdehnung** (m = Meter, cm = Zentimeter) sind dahin zu verstehen, daß die Ausdehnung in keiner Richtung die angegebenen Maße überschreiten darf. Wegen Berechnung der **Raumgröße** (cdm = Kubikdezimeter) s. S. 96.

2. **Ohne Rücksicht auf die bezüglich der Größenverhältnisse bestehenden Beschränkungen** sind Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinenstoffen, Tuchen, Fellen, Tapeten usw.) stets (ohne Sperrgutzuschlag) zulässig, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

1. 8. 06

3. Ein Exemplar **(Doppel)** der **Zollinhaltserklärungen** ist jedesmal für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Doppels, insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

9/06

X

Zu S. 161 (Victoria) des Paketpostarifs.

3	4	5	6	7	8	9	10	11
Frankreich (ab Marseille brit. od. franzōs. Postdampfer)	3 üb. 3–5	4 5	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig.

+

Zu S. 161 (West-Australien) des Paketpostarifs.

3	4	5	6	7	8	9	10	11
Frankreich (ab Marseille brit. od. franzōs. Postdampfer)	3 üb. 3–5	4 5	3 frz.	A nicht üb. 60 cm G nicht üb. 25 cdm				Z zulässig.

Tabelle

zur Umrechnung der Wertbeträge bei Postpaketen mit Wertangabe aus der Markwährung in die Frankenwährung.

Wertangabe in Mark	Dafür zu setzen: Franken	Wertangabe in Mark	Dafür zu setzen: Franken	Wertangabe in Mark	Dafür zu setzen: Franken	Wertangabe in Mark	Dafür zu setzen: Franken	Wertangabe in Mark	Dafür zu setzen: Franken	Wertangabe in Mark	Dafür zu setzen: Franken
1	2	26	33	51	64	76	95	200	250	2 700	3 375
2	3	27	34	52	65	77	97	300	375	2 800	3 500
3	4	28	35	53	67	78	98	400	500	2 900	3 625
4	5	29	37	54	68	79	99	500	625	3 000	3 750
5	7	30	38	55	69	80	100	600	750	3 100	3 875
6	8	31	39	56	70	81	102	700	875	3 200	4 000
7	9	32	40	57	72	82	103	800	1 000	3 300	4 125
8	10	33	42	58	73	83	104	900	1 125	3 400	4 250
9	12	34	43	59	74	84	105	1 000	1 250	3 500	4 375
10	13	35	44	60	75	85	107	1 100	1 375	3 600	4 500
11	14	36	45	61	77	86	108	1 200	1 500	3 700	4 625
12	15	37	47	62	78	87	109	1 300	1 625	3 800	4 750
13	17	38	48	63	79	88	110	1 400	1 750	3 900	4 875
14	18	39	49	64	80	89	112	1 500	1 875	4 000	5 000
15	19	40	50	65	82	90	113	1 600	2 000	4 500	5 625
16	20	41	52	66	83	91	114	1 700	2 125	5 000	6 250
17	22	42	53	67	84	92	115	1 800	2 250	5 500	6 875
18	23	43	54	68	85	93	117	1 900	2 375	6 000	7 500
19	24	44	55	69	87	94	118	2 000	2 500	6 500	8 125
20	25	45	57	70	88	95	119	2 100	2 625	7 000	8 750
21	27	46	58	71	89	96	120	2 200	2 750	7 500	9 375
22	28	47	59	72	90	97	122	2 300	2 875	8 000	10 000
23	29	48	60	73	92	98	123	2 400	3 000	9 000	11 250
24	30	49	62	74	93	99	124	2 500	3 125	10 000	12 500
25	32	50	63	75	94	100	125	2 600	3 250	20 000	25 000

Zur Beachtung. Pfennigbeträge sind bei Umrechnung der Wertbeträge aus der Markwährung in die Frankenwährung unberücksichtigt zu lassen.

Tabelle A

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr**
(20 Pf. für **je 600 M.**)

Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr M	Pf.	Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr M	Pf.	Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr M	Pf.
bis 600.....	—	20	üb. 6 000 bis 6 600...	2	20	üb. 12 000 bis 12 600...	4	20
üb. 600 » 1 200.....	—	40	» 6 600 » 7 200...	2	40	» 12 600 » 13 200...	4	40
» 1 200 » 1 800.....	—	60	» 7 200 » 7 800...	2	60	» 13 200 » 13 800...	4	60
» 1 800 » 2 400.....	—	80	» 7 800 » 8 400...	2	80	» 13 800 » 14 400...	4	80
» 2 400 » 3 000.....	1	—	» 8 400 » 9 000...	3	—	» 14 400 » 15 000...	5	—
» 3 000 » 3 600.....	1	20	» 9 000 » 9 600...	3	20	» 15 000 » 15 600...	5	20
» 3 600 » 4 200.....	1	40	» 9 600 » 10 200...	3	40	» 15 600 » 16 200...	5	40
» 4 200 » 4 800.....	1	60	» 10 200 » 10 800...	3	60	» 16 200 » 16 800...	5	60
» 4 800 » 5 400.....	1	80	» 10 800 » 11 400...	3	80	» 16 800 » 17 400...	5	80
» 5 400 » 6 000.....	2	—	» 11 400 » 12 000...	4	—	» 17 400 » 18 000...	6	—
						für jede weiteren 600...	—	20

Tabelle B

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr.**

(Sätze für **je 240 M.**)

Vorbemerkung. Die Beträge an Versicherungsgebühr sind in der nachstehenden Tabelle in den abgerundeten Summen angegeben, in denen sie vom Absender zu entrichten sind.

Die Berechnung der Versicherungsgebühr für höhere als die in der Tabelle angegebenen Wertbeträge hat in der Weise zu erfolgen, daß der Gesamtbetrag der Versicherungsgebühr auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts abgerundet wird.

Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von 8 Pf.	12 Pf.	16 Pf.	20 Pf.	24 Pf.	28 Pf.	32 Pf.	36 Pf.	40 Pf.	44 Pf. für **je 240 M.** des angegebenen Wertes											
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	
bis 240	—	10	—	15	—	20	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	40	—	45
über 240 bis 480	—	20	—	25	—	35	—	40	—	50	—	60	—	65	—	75	—	80	—	90
„ 480 „ 720	—	25	—	40	—	50	—	60	—	75	—	85	1	—	1	10	1	20	1	35
„ 720 „ 960	—	35	—	50	—	65	—	80	1	—	1	15	1	30	1	45	1	60	1	80
„ 960 „ 1 200	—	40	—	60	—	80	1	—	1	20	1	40	1	60	1	80	2	—	2	20
„ 1 200 „ 1 440	—	50	—	75	1	—	1	20	1	45	1	70	1	95	2	20	2	40	2	65
„ 1 440 „ 1 680	—	60	—	85	1	15	1	40	1	70	2	—	2	25	2	55	2	80	3	10
„ 1 680 „ 1 920	—	65	1	—	1	30	1	60	1	95	2	25	2	60	2	90	3	20	3	55
„ 1 920 „ 2 160	—	75	1	10	1	45	1	80	2	20	2	55	2	90	3	25	3	60	4	—
„ 2 160 „ 2 400	—	80	1	20	1	60	2	—	2	40	2	80	3	20	3	60	4	—	4	40
„ 2 400 „ 2 640	—	90	1	35	1	80	2	20	2	65	3	10	3	55	4	—	4	40	4	85
„ 2 640 „ 2 880	1	—	1	45	1	95	2	40	2	90	3	40	3	85	4	35	4	80	5	30
„ 2 880 „ 3 120	1	5	1	60	2	10	2	60	3	15	3	65	4	20	4	70	5	20	5	75
„ 3 120 „ 3 360	1	15	1	70	2	25	2	80	3	40	3	95	4	50	5	5	5	60	6	20
„ 3 360 „ 3 600	1	20	1	80	2	40	3	—	3	60	4	20	4	80	5	40	6	—	6	60
„ 3 600 „ 3 840	1	30	1	95	2	60	3	20	3	85	4	50	5	15	5	80	6	40	7	5
„ 3 840 „ 4 080	1	40	2	5	2	75	3	40	4	10	4	80	5	45	6	15	6	80	7	50
„ 4 080 „ 4 320	1	45	2	20	2	90	3	60	4	35	5	5	5	80	6	50	7	20	7	95
„ 4 320 „ 4 560	1	55	2	30	3	5	3	80	4	60	5	35	6	10	6	85	7	60	8	40
„ 4 560 „ 4 800	1	60	2	40	3	20	4	—	4	80	5	60	6	40	7	20	8	—	8	80
„ 4 800 „ 5 040	1	70	2	55	3	40	4	20	5	5	5	90	6	75	7	60	8	40	9	25
„ 5 040 „ 5 280	1	80	2	65	3	55	4	40	5	30	6	20	7	5	7	95	8	80	9	70
„ 5 280 „ 5 520	1	85	2	80	3	70	4	60	5	55	6	45	7	40	8	30	9	20	10	15
„ 5 520 „ 5 760	1	95	2	90	3	85	4	80	5	80	6	75	7	70	8	65	9	60	10	60
„ 5 760 „ 6 000	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—
„ 6 000 „ 6 240	2	10	3	15	4	20	5	20	6	25	7	30	8	35	9	40	10	40	11	45
„ 6 240 „ 6 480	2	20	3	25	4	35	5	40	6	50	7	60	8	65	9	75	10	80	11	90
„ 6 480 „ 6 720	2	25	3	40	4	50	5	60	6	75	7	85	9	—	10	10	11	20	12	35
„ 6 720 „ 6 960	2	35	3	50	4	65	5	80	7	—	8	15	9	30	10	45	11	60	12	80
„ 6 960 „ 7 200	2	40	3	60	4	80	6	—	7	20	8	40	9	60	10	80	12	—	13	20
„ 7 200 „ 7 440	2	50	3	75	5	—	6	20	7	45	8	70	9	95	11	20	12	40	13	65
„ 7 440 „ 7 680	2	60	3	85	5	15	6	40	7	70	9	—	10	25	11	55	12	80	14	10
„ 7 680 „ 7 920	2	65	4	—	5	30	6	60	7	95	9	25	10	60	11	90	13	20	14	55
„ 7 920 „ 8 160	2	75	4	10	5	45	6	80	8	20	9	55	10	90	12	25	13	60	15	—
„ 8 160 „ 8 400	2	80	4	20	5	60	7	—	8	40	9	80	11	20	12	60	14	—	15	40

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von 8 Pf. | 12 Pf. | 16 Pf. | 20 Pf. | 24 Pf. | 28 Pf. | 32 Pf. | 36 Pf. | 40 Pf. | 44 Pf. für **je 240 M.** des angegebenen Wertes																			
Mark	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	
üb. 8 400 bis 8 640	2	90	4	35	5	80	7	20	8	65	10	10	11	55	13	—	14	40	15	85
» 8 640 » 8 880	3	—	4	45	5	95	7	40	8	90	10	40	11	85	13	35	14	80	16	30
» 8 880 » 9 120	3	5	4	60	6	10	7	60	9	15	10	65	12	20	13	70	15	20	16	75
» 9 120 » 9 360	3	15	4	70	6	25	7	80	9	40	10	95	12	50	14	5	15	60	17	20
» 9 360 » 9 600	3	20	4	80	6	40	8	—	9	60	11	20	12	80	14	40	16	—	17	60
» 9 600 » 9 840	3	30	4	95	6	60	8	20	9	85	11	50	13	15	14	80	16	40	18	5
» 9 840 » 10 080	3	40	5	5	6	75	8	40	10	10	11	80	13	45	15	15	16	80	18	50
» 10 080 » 10 320	3	45	5	20	6	90	8	60	10	35	12	5	13	80	15	50	17	20	18	95
» 10 320 » 10 560	3	55	5	30	7	5	8	80	10	60	12	35	14	10	15	85	17	60	19	40
» 10 560 » 10 800	3	60	5	40	7	20	9	—	10	80	12	60	14	40	16	20	18	—	19	80
» 10 800 » 11 040	3	70	5	55	7	40	9	20	11	5	12	90	14	75	16	60	18	40	20	25
» 11 040 » 11 280	3	80	5	65	7	55	9	40	11	30	13	20	15	5	16	95	18	80	20	70
» 11 280 » 11 520	3	85	5	80	7	70	9	60	11	55	13	45	15	40	17	30	19	20	21	15
» 11 520 » 11 760	3	95	5	90	7	85	9	80	11	80	13	75	15	70	17	65	19	60	21	60
» 11 760 » 12 000	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—
für je 240 mehr	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44

☛ Fußnote zu beachten.

Tabelle C

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr.**

(4½ Pf. für **je 250 M.**)

Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 250	—	5	üb. 2 500 bis 2 750	—	50	üb. 5 000 bis 5 250	—	90
üb. 250 » 500	—	10	» 2 750 » 3 000	—	50	» 5 250 » 5 500	—	95
» 500 » 750	—	15	» 3 000 » 3 250	—	55	» 5 500 » 5 750	1	—
» 750 » 1 000	—	20	» 3 250 » 3 500	—	60	» 5 750 » 6 000	1	—
» 1 000 » 1 250	—	25	» 3 500 » 3 750	—	65	» 6 000 » 6 250	1	5
» 1 250 » 1 500	—	25	» 3 750 » 4 000	—	70	» 6 250 » 6 500	1	10
» 1 500 » 1 750	—	30	» 4 000 » 4 250	—	75	» 6 500 » 6 750	1	15
» 1 750 » 2 000	—	35	» 4 250 » 4 500	—	75	» 6 750 » 7 000	1	20
» 2 000 » 2 250	—	40	» 4 500 » 4 750	—	80	» 7 000 » 7 250	1	25
» 2 250 » 2 500	—	45	» 4 750 » 5 000	—	85	» 7 250 » 7 500	1	25
						bei höheren Beträgen für je 250 mehr	—	4½

☛ Die Beträge an Versicherungsgebühr sind in den vorstehenden Tabellen in den abgerundeten Summen angegeben, in denen sie vom Absender zu entrichten sind.

Die Berechnung der Versicherungsgebühr für höhere als die in den obigen Tabellen angegebenen Wertbeträge hat in der Weise zu erfolgen, daß der Gesamtbetrag der Versicherungsgebühr auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts abgerundet wird.

Tabelle D

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr.**

(10 Pf. für **je 300 M.,** mindestens 20 Pf.)

Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert Mark	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 300	—	20	üb. 9 000 bis 9 300	3	10	üb. 18 000 bis 18 300	6	10
üb. 300 » 600			» 9 300 » 9 600	3	20	» 18 300 » 18 600	6	20
» 600 » 900	—	30	» 9 600 » 9 900	3	30	» 18 600 » 18 900	6	30
» 900 » 1 200	—	40	» 9 900 » 10 200	3	40	» 18 900 » 19 200	6	40
» 1 200 » 1 500	—	50	» 10 200 » 10 500	3	50	» 19 200 » 19 500	6	50
» 1 500 » 1 800	—	60	» 10 500 » 10 800	3	60	» 19 500 » 19 800	6	60
» 1 800 » 2 100	—	70	» 10 800 » 11 100	3	70	» 19 800 » 20 100	6	70
» 2 100 » 2 400	—	80	» 11 100 » 11 400	3	80	» 20 100 » 20 400	6	80
» 2 400 » 2 700	—	90	» 11 400 » 11 700	3	90	» 20 400 » 20 700	6	90
» 2 700 » 3 000	1	—	» 11 700 » 12 000	4	—	» 20 700 » 21 000	7	—
» 3 000 » 3 300	1	10	» 12 000 » 12 300	4	10	» 21 000 » 21 300	7	10
» 3 300 » 3 600	1	20	» 12 300 » 12 600	4	20	» 21 300 » 21 600	7	20
» 3 600 » 3 900	1	30	» 12 600 » 12 900	4	30	» 21 600 » 21 900	7	30
» 3 900 » 4 200	1	40	» 12 900 » 13 200	4	40	» 21 900 » 22 200	7	40
» 4 200 » 4 500	1	50	» 13 200 » 13 500	4	50	» 22 200 » 22 500	7	50
» 4 500 » 4 800	1	60	» 13 500 » 13 800	4	60	» 22 500 » 22 800	7	60
» 4 800 » 5 100	1	70	» 13 800 » 14 100	4	70	» 22 800 » 23 100	7	70
» 5 100 » 5 400	1	80	» 14 100 » 14 400	4	80	» 23 100 » 23 400	7	80
» 5 400 » 5 700	1	90	» 14 400 » 14 700	4	90	» 23 400 » 23 700	7	90
» 5 700 » 6 000	2	—	» 14 700 » 15 000	5	—	» 23 700 » 24 000	8	—
» 6 000 » 6 300	2	10	» 15 000 » 15 300	5	10	bei höheren Beträgen für		
» 6 300 » 6 600	2	20	» 15 300 » 15 600	5	20	je 300 mehr	—	10
» 6 600 » 6 900	2	30	» 15 600 » 15 900	5	30			
» 6 900 » 7 200	2	40	» 15 900 » 16 200	5	40			
» 7 200 » 7 500	2	50	» 16 200 » 16 500	5	50			
» 7 500 » 7 800	2	60	» 16 500 » 16 800	5	60			
» 7 800 » 8 100	2	70	» 16 800 » 17 100	5	70			
» 8 100 » 8 400	2	80	» 17 100 » 17 400	5	80			
» 8 400 » 8 700	2	90	» 17 400 » 17 700	5	90			
» 8 700 » 9 000	3	—	» 17 700 » 18 000	6	—			

Postpaketverkehr mit Algerien.

1. Postpakete mit **Wertangabe** und mit **Nachnahme** nur zulässig nach:

Aboutville
Affreville
Agha
Aïn-Abid
Aïn-Affra
Aïn-Beïda
Aïn-Bessem
Aïn-bou-Dib
Aïn-El-Hadjar
Aïn-Fakroun
Aïn-Melouk
Aïn-M'lila
Aïn-Regada
Aïn-Sarb
Aïn-Sefra
Aïn-Sennour
Aïn-Smara
Aïn-Tahaminine
Aïn-Tassera
Aïn-Tédélès
Aïn-Temouchent
Aïn-Tinn
Aïn-Touta
Aïn-Yagout
Akbou
Alger
Alger-Mustapha
Allaghan
Alma
Ameur-el-Aïn
Aomar-Dra-el-Mizan
Arba
Arbal
Arib (les) (Littré)
Armée-Française
Arzew
Assi-Ameur
Assi-bou-Niff
Attafs (les) (Carnot)
Aumale
Azazga
Azeba
Azib-ben-Ali-Chérif (nur Postpakete mit Wertangabe)
Baba-Ali
Barrage (le)
Barrage-Oued-Fergoug
Barral
Batna
Bel-Hacel
Bellefontaine
Béni-Amran
Béni-Mançour
Béni-Méred
Béni-Messous
Béni-Ounif du Figuig
Ben-N'Choud
Bérard
Berrouaghia
Bir-el-Arch
Bir Rabalou
Birtouta-Chebli
Biskra
Bizot
Blandan
Blida
Boghni
Bois-Sacré
Bône
Bordj-Bou-Arreridj
Bordj-Bouira
Bordj-de-Cheraïa
Bordj-Menaiel
Bordj-Sabath
Bouffarick
Bougie
Bougrina
Bou-Hanifia-les-Thermes
Bou-Henni (Habra)
Bouinan
Bou-Kader (Charon)
Bou Ktoub
Boulhaf-le-Dyr (Youks-les-Bains)
Bou-Medfa
Bou-Nouara
Bourkika
Calle (la)
Camp-du-Maréchal
Canrobert (Oum-el-Boaghi)
Cap Caxine
Cap Matifou
Castiglione
Champ de manoeuvres
Charon (Bou-Kader)
Charrier
Chasseloup-Laubat
Châteaudun-du-Rhumel
Chekfa
Cherchell
Chiffa (la)
Clairfontaine
Col-des-Oliviers
Collo
Condé-Smendou
Constantine
Corso
Damesme
Damrémont
Daroussa
Debrousseville
Dellys
Deux-Moulins (Saint-Eugène)
Djemien-bou-Rezg
Djidiouïa (St. Aimé)
Djidjelli
Djillali-ben-Amar
Dounouda
Douéra
Dra-el-Mizan (Ville)
Drâa
Dublineau
Duperré
Duquesne
Duveyrier
Duvivier
Duzerville
El-Achir
El-Adjiba
El-Affroun
El-Anasser
El-Arrouch
El-Biod
El-Esnam
El-Guerrah
El-Kantara
El-Kantour
El-Ksour
El-Maâder
El-Maten
El-Milia
El-Outaya
Eucalyptus (les)
Fedj-M'zala
Felix-Faure-Courbet
Ferme-Blanche (la)
Fleurus
Fontaine-du Génie
Fortassa (Uzes-le-Duc)
Fort de l'Eau
Fort National
Fouka
Franchetti
Fréha ou Mékla
Gastonville
Gouraya
Gué-de-Constantine
Guelma
Guyotville
Habra (Bou-Henni)
Hamma (le)
Hammam (le)
Hammam-Meskhoutine
Haussonvillers
Hillil (l')
Hussein-Dey
Jemmapes
Ighzer-Amokran
Inkermann (Oued-Riou)
Isserville-les-Issers
Karguentah
Khenchela
Kherba
Kléber
Koléa
Kouba
Kralfallah
Kreider (le)
Kroubs
Lacs (les)
Lannoy
Lavarande
Laverdure
Littré (les Arib)
Lucet
Maarkas
Macta (la)
Mahelma
Maillot
Maison-Blanche
Maison-Carrée
Mansourah
Marceau
Mare-d'Eau (la)
Marengo
Mascara
Mazafran
M'Daourouch
Méchera-Sfa (Prévot-Paradol)
Mécheria
Mechta-Châteaudun
Médéah
Medjez-Amar
Medjez-Sfa
Mefessour-Renan
Mékalia
Mékalis
Ménerville
Merdja (le)
Mesloug
Meurad
Michelet
Milah
Milianah-Marguerite
Millesimo
Mirabeau
Modzbah
Moghrar
Mondovi
Montebello

[Fortsetzung nächste Seite]

Postpaketverkehr mit **Algerien.** (Forts.)

1. Postpakete mit **Wertangabe** und mit **Nachnahme** nur zulässig nach (Forts.):

Morris
Morsott
Mostaganem
Mouzaïaville
M'Zita
Naâma
Nador
Nazereg
Nemours
Nouvel-Ambert (Hussein-Dey)

Oran
Orléansville
Oued-Chouk
Oued-Deguous
Oued-Djer
Oued-el-Alleng
Oued-el-Kheir
Oued-Fodda
Oued-Frarah
Oued-Malah
Oued-Mougras
Oued-Riou (Inkermann)
Oued Rouïna
Oued-Sba
Oued-Seguin-Telergma
Oued-Sly (Malakoff)
Oued-Zénati
Ougasse (l')
Ouled-Rhamoun
Ourkis

Palestro
Perrégaux
Petit
Philippeville
Pointe-Pescade
Pontéba
Portes-de-Fer (les)

Randon
Rebeval
Ref-Ref (le)
Reghaïa
Relizane
Rénan-Kléber
Renan-Mefessour
Réunion (la)
Rivet
Robertville
Robertville-el-Arrouch
Rouffach
Rouiba
Rovigo
Ruisseau (Hussein-Dey)

Saf-Saf
Saïda
Sakamody
Salines (les)
Sénia (la)
Sétif
Sidi-Aïch
Sidi-Bader
Sidi-Bel-Abbès
Sidi-Chami
Sidi-el-Hemessi
Sidi-Ferruch
Sidi-Mesrich
Sidi-Mohamed ben-Aouda
Sidi-Moussa
Sigus
Smendou (Combe)
Souk-Ahras
Souk-el-Haad
Staouëli
Stora
Saint-Aimé (Djidiouïa)
Saint-Antoine
Saint-Arnaud
Ste-Barbe-du-Tlélat
Saint-Charles
Saint-Cloud
Saint-Denis-du-Sig
Saint-Donat
Saint-Eugène (Deux-Moulins)
Saint-Maurice
Saint-Joseph
Ste-Léonie
Saint-Paul

Tablat
Tagdempt
Taher
Takdempt
Takriets
Tamalous
Tamarins (les)
Tarf (le)
Taria
Tarja
Taxas
Taya
Tazmalt
Tebessa
Tefeschoun
Temda
Témoulga-Vaubau
Thiers
Thiersville
Tiaret
Tiout
Tipaza
Tixter
Tizi
Tizi-Ouzou
Tlemcen
Tléta
Tonabet
Trappe (la)
Trembles (les)

Valée
Valmy
Vesoul-Bénian

Yusuf

Zéraïa
Zéralda
Zurich

2. **Eilbestellung** nur zulässig bei Postpaketen nach:

Agha
Aïn-Beïda
Aïn-M'lila
Aïn-Temouchent
Aïn-Touta
Akbou
Alger
Alger-Mustapha
Alma
Arba
Arzew

Batna
Berrouaghia
Biskra
Blida
Boghni
Bône
Bordj-Bou-Arreridj
Bordj-Bouira
Bordj-Menaiel
Boufarick
Bougie

Calle (la)
Camp-du-Maréchal
Canrobert (Oum-el-Boaghi)
Collo
Constantine

Deux-Moulins (Saint-Eugène)
Djidjelli

El-Anasser
El-Guerrah
El-Kantara
El-Kseur

Folix-Faure-Courbet

Guelma
Guyotville

Haussonvillers
Hussein-Dey

Isserville-les-Issers

Karguentah
Khenchela
Kolea
Kroubs

Maillot
Maison-Blanche
Mansourah
Marengo
Mascara
Médéah
Ménerville
Mesloug
Mirabeau
Mostaganem

Nemours

Oran
Orléansville
Ouled-Rhamoun

Palestro
Perrégaux
Philippeville

Reghaïa
Relizane
Rouïba
Rovigo

Saïda
Sétif
Sidi-Aïch
Sidi-Bel-Abbès
Sigus
Souk-Ahras
Saint-Arnaud
Saint-Denis-du-Sig
Saint-Donat

Tazmalt
Tebessa
Tiaret
Tizi-Ouzou
Tlemcen

Postpaketverkehr mit Angola.

1. **Gewöhnliche** Postpakete nur zulässig nach:

Alto Dande (Caxito)
Ambaca (Pamba)*
Ambriz*
Ambrizette*
Bahia dos Tigres*
Bailundo
Barra do Bengo (Quifangondo)*
Barra do Dande
Benguela (Benguella)*
Bihé
Cabinda*
Cabiri (Icolo e Bengo)*
Caconda
Calumbo
Calunguembo (Zenza do Golungo)
Cambambe (Dondo)
Capangombe
Catumbella
Cazengo
Congo Jalla
Cuango
Dombe Grande
Dondo (Cambambe)
Duque de Bragança
Egito
Encoge
Gambos
Ganguellas e Ambuellas
Golungo Alto
Humbe
Humpata
Icolo e Bengo (Cabiri)*
Landana
Loanda*
Lubango
Luali
Malange
Maquella do Zombo
Massangano
Massabi
Mossamedes*
Muculla
Musserra
Mussuco
Muxima
N'Dalla Tando
Noqui
Novo Redondo*
Pamba (Ambaca)*
Porto Alexandre*
Pungo Andongo
Quella
Quicembo
Quifangondo (Barra do Bengo)*
Quilengues
Quissol
Quissanga
Quinzan
Ste Antonio do Zaire*
S. Pedro da Chibia
S. Salvador do Congo
Talla Mugongo
Zenza do Golungo (Calunguembo)

Zur Beachtung. Die Postpakete nach den mit einem **Stern** bezeichneten Orten werden durch die Post bis zum Bestimmungsorte befördert. Postpakete nach anderen Orten werden nur bis zu einem der mit einem Stern bezeichneten Orte befördert und sind hier durch die vom Eingange benachrichtigten Empfänger abzuholen.

2. Postpakete mit **Wertangabe** nur zulässig nach:

Benguela (Benguella) | Cabinda | Loanda | Novo Redondo | Mossamedes

3. Postpakete mit **Nachnahme** nur zulässig nach:

Ambaca
Ambriz
Ambrizette
Bahia dos Tigres
Benguela (Benguella)
Cabinda
Cabiri
Loanda
Mossamedes
Novo Redondo
Porto Alexandre
Quifangondo
Ste Antonio do Zaire

Postpaketverkehr mit den Azoren.

Postpakete mit **Nachnahme** nur zulässig nach:

Angra (Insel Terceira)
Calheta (Insel S. Jorge)
Corvo (Insel)
Horta (Insel Fayal)
Lagens (Insel Flores)
Lagens (Insel Pico)
Lagôa (Insel S. Miguel)
Magdalena (Insel Pico)
Nordeste (Insel S. Miguel)
Ponta Delgada (Insel S. Miguel)
Povoação (Insel S. Miguel)
Praia da Victoria (Insel Terceira)
Ribeira Grande (Insel S. Miguel)
SantaCruz (Insel Flores)
Santa Cruz (Insel Graciosa)
S. Roque (Insel Pico)
Velas (Insel S. Jorge)
Villa do Porto (Insel Sta. Maria)
Villa Franca do Campo (Insel S. Miguel)

Postpaketverkehr mit Bolivien.

Postpakete nur zulässig nach:

Achacachi
Aiquile
Aroma ó Sicasica

Buenavista

Camargo ó Cuti
Capinota
Challapata
Charagua
Chulumani
Cochabamba
Colquechaca
Comarapa
Corocoro
Coroico
Cotagaita

Inquisivi
Irupana

Lagunillas
La Paz

Mizque
Mocomoco
Mojo

Oruro

Padilla

Pelechuco
Poopó
Portachuelo ó Warnes
Potosi
Puerto Perez
Pulacayo
Puna
Punata

Samaipata
San Ignacio
San José
San Pedro
Santa Cruz
Santa Rosa
Sorata
Sucre

Tarata
Tarija
Totora
Trinidad

Uyuni

Vallegrande
Viacha

Postpaketverkehr mit Capverdische Inseln.

Postpakete nur zulässig nach:

Boa Vista*

Caculi
Cova Figueira
Carvoeiros
Chão da Egreja

Fogo (villa de S. Filippe)*
Furnas

Maio
Mosteiros

Nossa Senhora do Monte

Paul
Povoação (S. João Baptista)*
Praia (S. Thiago)*
Praia Abaixo
Préguiça

Ribeira da Barca

Ribeira da Cruz,
Ribeira dos Patos

Sal*
Santa Catharina
Santo Antao*
S. João
S. Lourenço dos Orgãos (Orgãos)

S. Miguel (Catheta de S. Miguel)
S. Nicolau Tolentino (S. Domingos)*
S. Salvador do Mundo (Picos)
S. Thiago Maior (Pedra Badejo)
S. Vicente*

Tarrafal (villa D. Maria II)*

Villa D. Maria Pia
Villa da Ribeira Brava
Villa da Ribeira Grande

Zur Beachtung. Die Postpakete nach den mit einem **Stern** bezeichneten Orten werden durch die Post bis zum Bestimmungsorte befördert. Postpakete nach anderen Orten werden nur bis zu einem der mit einem Stern bezeichneten Orte befördert und sind hier durch die vom Eingange benachrichtigten Empfänger abzuholen.

Postpaketverkehr mit Corsica.

1. Postpakete mit **Wertangabe** und mit **Nachnahme** nur zulässig nach:

Ajaccio
Alèria
Algajola
Alistro
Arena

Barchetta
Bastia
Belgodère
Bigaglia
Bocognano

Bonifacio
Borgo

Calacuccia
Calvi
Carbuccia
Casamozza
Corté

Foldli-Orezza
Francardo

Furiani

Gatti-di-Vivario
Ghisonaccia

Isle-Rousse
Lupino
Macinaggio
Mezzana

Novella

Omessa

Padulella
Palasca
Pietralba
Poggio di Venaco
Poggio Riventosa
Pont-du-Vecchio
Ponteleccia
Pontenuovo
Porto-Vecchio
Propriano
Prunete Cervione
Puzzichello

Regino (le)

Sagone
Soveria
Saint-Pancrace
St Florent
San Gavino de Massa
Sartène (nur Postpakete mit Nachnahme)

Tallone
Tattone
Tavera

Ucciani

Vecchio
Venaco
Vivario
Vizzavona

2. **Eilbestellung** nur zulässig bei Postpaketen nach:

Ajaccio
Bastia
Bonifacio
Calvi
Corté
Foldli-Orezza
Isle-Rousse
Propriano

Postpaketverkehr mit Cuba.

Vorbemerkung. Die Abkürzungen hinter den Ortsnamen bezeichnen die cubanischen Provinzen Habana (Ha), Camagney (Ca), Matanzas (Ma), Oriente (Or), Pinar del Rio (Pi) u. Santa Clara (St. Cl). — Gewöhnliche Pakete (auch durch Eilboten zu bestellende) sind nach allen nachstehend aufgeführten Orten, Wertpakete aber nur nach den mit * bezeichneten zulässig.

*Abreus (St. Cl)
Agramonte (Ma)
*Aguacate (Ha)
Aguada de Pasajeros (St. Cl)
Aguica (Ma)
Ajuria (St. Cl)
*Alacranes (Ma)
*Alquizar (Ha)
Altamisal (Ma)
Amarillas (Ma)
Arrieta (St. Cl)
Arroyos de Mantua (Pi)
Arroyo Naranjo (Ha)
*Artemisa (Pi)
Auras (Or)

Bahia Honda (Pi)
Bainoa (Ha)
Banaguises (Ma)
*Banes (Or)
*Baracoa (Or)
Baró (Ma)
*Batabanó (Ha)
*Bejucal (Ha)
*Boloudrón (Ma)

*Cabañas (Pi)
*Caibarien (St. Cl)
*Caimanera (Or)
Caimito (Pi)
Calabazar (Ha)
*Calabazar de Sagua (St. Cl)
Calimete (Ma)
Calvario (Ha)
*Camagney (Ca)
*Camajuani (St. Cl)
Campechuela (Or)
Campo Florido (Ha)
Cañas (Pi)
Candelaria (Pi)

Cano (Ha)
Carahatas (St. Cl)
*Cardenas (Ma)
Cartagena (St. Cl)
Casanovia (Ha)
*Cascajal (St. Cl)
Casilda (St. Cl)
Castillo de Jagua (St. Cl)
Catalina de Guines (Ha)
Ceiba del Agua (Ha)
Ceiba Mocha (Ma)
Cespedes (Ma)
Cidra (Ma)
*Ciego de Avila (Ca)
*Cienfuegos (St. Cl)
*Cifuentes (St. Cl)
Cimarrones (Ma)
Coliseo (Ma)
*Colón (Ma)
Congojas (St. Cl)
*Consolacion del Sur (Pi)
Constancia (St. Cl)
Coronel Vergara (St. Cl)
*Cortés (Pi)
*Cristo (Or)
*Cruces (St. Cl)

~~Daiquiri (Or)~~
*Dimas (Pi)
Dos Caminos (Or)

Echeverria (Ma)
Empalme (Ma)
*Encrucijada (St. Cl.)
Esles (St. Cl)
*Esperanza (St. Cl)

Gabriel (Ha)
*Gibara (Or)

Guanábana (Ma)
*Guanabacoa (Ha)
*Guanajay (Pi)
*Guantánamo (Or)
*Guara (Ha)
Guareiras (Ma)
Guasimal (St. Cl)
Guayabales (St. Cl)
*Guines (Ha)
Guira de Macurijes (Ma)
*Guira de Melena (Ha)

*Habana (Ha)
Hato Nuevo (Ma)
Hatuey (St. Cl)
Herradura (Pi)
*Holguin (Or)
*Hormiguero (St. Cl)
Hoyo Colorado (Ha)

Jagüey Chico (St. Cl)
*Jaguey Grande (Ma)
Jamaica (Or)
*Jaruco (Ha)
*Jicotea (St. Cl)
*Jovellanos (Ma)
Isabel (Ma)
*Isabela de Sagua (St. Cl)
Itabo (Ma)

La Fé (Pi)
Limonar (Ma)
Lugareño (Ca)

Macagua (Ma)
*Madruga (Ha)
Manacas (St. Cl)
Managua (Ha)
Mangas (Pi)
Manguito (Ma)
*Manzanillo (Or)
*Marianao (Ha)
Mariel (Pi)
Mata (St. Cl)
*Matanzas (Ma)
*Máximo Gomez (Ma)
*Mayarí (Or)
Mazorra (Ha)
Médfa Luna (Or)
Melena del Sur (Ha)
*Minas (Ca)
Minas de Guanabacoa (Ha)
Mordazo (St. Cl)
*Morón (Ca)
Murga (Ma)

Navajas (Ma)
Niquero (Or)
*Nueva Gerona (Ha)
*Nuevitas (Ca)

Ovas (Pi)

*Palacios (Pi)
Palenque de Guines (Ha)
*Palmira (St. Cl)
Palos (Ha)
Paradero de Camarones (St. Cl)
Paredes (St. Cl)
Paso Real de San Diego (Pi)
*Pedro Betancourt (Ma)
Pedroso (Ma)
*Perico (Ma)
*Pinar del Rio (Pi)
*Placetas (St. Cl)
Pozo Redondo (Ha)
Pueblo Nuevo (St. Cl)
*Puentes Grandes (Ha)
Puerta de Golpe (Pi)
*Puerto Padre (Or)
Punta Brava (Ha)

Quinta (St. Cl)
Quivicán (Ha)

*Ranchuelo (St. Cl)
*Real Campiña (St. Cl)
*Regla (Ha)
*Remedios (St. Cl)
Rincon (Ha)
Rio Seco (Ha)
*Rodas (St. Cl)
Rodrigo (St. Cl)
Rojas (St. Cl)

Sabanilla del Encomendador (Ma)
*Sagua de Tánamo (Or)
*Sagua la Grande (St. Cl)
Salamanca (St. Cl)
*Sancti Spiritus (St. Cl)
San Agustin (St. Cl)
*San Antonio de los Baños (Ha)
San Cayetano (Pi)
*San Cristobal (Pi)
*Santa Clara (St. Cl)
Santo Cristo de la Salud (Ha)
*Santa Cruz del Sur (Ca)
*Santo Domingo (St. Cl)
San Felipe (Ha)
San Francisco de Paula (Ha)
San José (St. Cl)
San José de las Lajas (Ha)
*San José de los Ramos (Ma)

*Santa Isabel de las Lajas (St. Cl)
*San Juan y Martinez (Pi)
*San Luis (Or)
*San Luis (Pi)
Santa Maria del Rosario (Ha)
*San Nicolas (Ha)
San Pedro Mayabón (Ma)
*Santiago (Or)
*Santiago de las Vegas (Ha)
Sitiecito (St. Cl)
Sitio Grande (St. Cl)
Songo (Or)

Taco-Taco (Pi)
Taguaybón (St. Cl)
Tahón (St. Cl)
Torriente (Ma)
*Trinidad (St. Cl)
*Tunas de Zaza (St. Cl)

*Union de Reyes (Ma)

Vega Alta (St. Cl)
Vega de Palmas (St. Cl)
Vegas (Ha)
Vieja Bermeja (Ma)
Viñas (St. Cl)
*Vueltas (St. Cl)
*Vuelta Abajo (St. Cl)
Yaguaramas (St. Cl)

*Zulueta (St. Cl)

Zu Nr. 26 d. Amtsbl. d. K. P. A. f. 1906.

Zu S. 169 des Paketpostt.

Postpaketverkehr mit Columbien.

Postpakete mit **Wertangabe** nur zulässig nach:

Barranquilla	Cali	Honda	Neiva	Riohacha	Santa Rosa
Bogotá	Cartagena	Ibagué			
Bucaramanga	Cúcuta	Manizales	Pasto	San Gil	Tunja
Buenaventura	Facatativá	Medellín	Popayán	Santamarta	Zipaquirá

Zu Nr. 41 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905

Postpaketverkehr mit Griechenland.

Am Postpaketdienst nehmen teil:

Aegina (Egina)
Agrinion
Amalias
Amorgos
Amphissa (Solona)
Andritzaina
Andros
Argos
Argostoli (Cephalonia)
Arta
Astros
Atalanti
Athen

Calamate (Kalamata)
Calambaca
Calavryta
Carditza
Carvassara
Carystos
Catacolo
Cerigo (Kythira)
Chalkis
Corfu
Corinth
Coroni
Cythnos (Thermia)

Dadion
Dimitzana
Drachmanion

Egina (Aegina)
Egion (Vostizza)
Eleusis
Etolicon

Galaxidi
Gastouni
Gythion

Hydra

Ios (Nio)
Isthmia
Ithaka

Kalamata (Calamate)
Kea (Zia)
Karpenission
Kiaton
Kymi
Kyparissia
Kythira (Cerigo)

Lamia
Larissa
Laurium
Lechaena (Lechena)
Leonidion
Leucada (Santa Maura)
Levadia
Limni
Lixuri (Cephalonia)

Megalopolis
Megara
Meligala
Messina (Nission)
Milos (Melos)
Missolonghi
Mycenos

Naupactos
Nauplia
Naxos
Nio (Ios)

Paros
Patras
Paxos
Phaleron
Pharsala
Piraeus
Poros
Pylos
Pyrgos

Santa Maura (Leucada)
Santorin (Thera)
Seriphos (Serfo)
Siphnos
Skiathos
Skopelos
Solona (Amphissa)
Sparti
Spetzai
Stylis
Syra

Theben
Thera (Santorin)
Tinos
Trikala
Tripolis (Tripoli, Tripolitza, Tripolizza)

Volo
Vytina

Xirochorion
Xylocastron

Zante
Zia (Kea)

Zur Beachtung. Postpakete sind **auch nach allen anderen Orten Griechenlands zulässig**; der Absender muß jedoch auf dem Postpaket und der Postpaketadresse außer dem Bestimmungsort einen der obengenannten Postorte angeben, wo der über das Eintreffen der Sendung amtlich benachrichtigte Adressat diese abzuholen hat.

Postpaketverkehr mit Mexiko.

Vorbemerkung. Die Abkürzungen hinter den Ortsnamen bezeichnen den Staat oder das Gebiet, in dem der Ort liegt. Es bestehen in Mexiko folgende Staaten oder Gebiete:

Aguascalientes (Ags.)
Baja California (B. C.)
Campeche (Cam.)
Chiapas (Chis.)
Chihuahua (Chih.)
Coahuila (Coah.)
Colima (Col.)
Distrito Federal (D. F.)
Durango (Dgo.)
Guanajuato (Gto.)
Guerrero (Gro.)
Hidalgo (Hgo.)
Jalisco (Jal.)
México (Mex.)
Michoacán (Mich.)
Morelos (Mor.)
Nuevo León (N. L.)
Oaxaca (Oax.)
Puebla (Pue.)
Querétaro (Qro.)
Quintana Roo (Q. R.)
San Luis Potosí (S. L. P.)
Sinaloa (Sin.)
Sonora (Son.)
Tabasco (Tab.)
Tamaulipas (Tam.)
Tepic (Tep.)
Tlaxcala (Tlax.)
Veracruz (Ver.)
Yucatán (Yuc.)
Zacatecas (Zac.)

Postpakete nur zulässig nach:

Acámbaro, Gto.
Acanceh, Yuc.
Acaponeta, Tep.
Acapulco, Gro.
Acatlán, Pue.
Acatzingo, Pue.
Acayucan, Ver.
Actopam, Hgo.
Actopam, Ver.
Agua Prieta, Son.
Aguascalientes.
Ahomé, Sin.
Ahuacatlán, Tep.
Ahualulco, Jal.
Ahumada, Chih.
Alamo, B. C.
Alamos, Son.
Alaquines S. L. P.
Allende, Chih.
Altar, Son.
Altata, Sin.
Altotonga, Ver.
Alvarado, Ver.
Amatitán, Jal.
Amealco, Qro.
Ameca, Jal.
Amecameca, Méx.
Amozoc, Pue.
Anganguco, Mich.
Apam, Hgo.
Apaseo, Gto.
Apatzingán, Mich.
Apetatitlan, Tlax.
Apizaco, Tlax.
Arandas, Jal.
Ario, Mich.
Arizpe, Son.
Ascensión, Chih.
Asientos, Ags.
Atlacomulco, Méx.
Atlixco, Pue.
Atotonilco el Alto, Jal.
Atotonilco el Grande, Hgo.
Atzcapotzaltongo, Méx.
Aurora Mineral, Pue.
Autlán, Jal.
Avino, Dgo.
Ayutla, Gro.
Bacalar, Q. R.
Badiraguato, Sin.
Balancán, Tab.
Batopilas, Chih.
Bustamante, N. L.
Cadereyta Jimenez, N. L.
Cadereyta de Montes, Qro.
Calpulalpan, Tlax.
Calvillo, Ags.
Camargo, Tam.
Campeche.
Cañada Morelos, Pue.
Canatlán, Dgo.
Candela, Coah.
Cañitas, Zac.
Cárdenas, S. L. P.
Casas Grandes, Chih.
Catorce, S. L. P.
Cedral, S. L. P.
Celaya, Gto.
Cerralvo, N. L.

Postpaketverkehr mit **Mexiko.** (Forts.)

Postpakete nur zulässig nach:

Cerritos, S. L. P.
Chacaltianguis, Ver.
Chalchicomula, Pue.
Chalchihuites, Zac.
Chalco, Méx.
Chamacuero, Gto.
Chapala, Jal.
Charcas, S. L. P.
Chiapa de Corzo, Chis.
Chiantempan, Tlax.
Chiautla, Pue.
Chicontepec, Ver.
Chietla, Pue.
Chiguahuápam, Pue.
Chihuahua.
Chilapa, Gro.
Chilpancingo, Gro.
Chinipas, Chih.
Cholx, Sin.
Cholula, Pue.
Ciudad del Maiz, S. L. P.
Ciudad de Valles, S. L. P.
Ciudad Guerrero, Tam.
Ciudad Guzmán, Jal.
Ciudad Juárez, Chih.
Ciudad Lerdo, Dgo.
Ciudad Porfirio Diaz, Coah.
Ciudad Victoria, Tam.
Coalcomán, Mich.
Coatepec, Ver.
Coatzacoalcos, Ver.
Cocorit, Son.
Cocula, Jal.
Colima.
Colonia Juarez, Chih.
Colotlán, Jal.
Comalcalco, Tab.
Comitán, Chis.
Comondú, B. C.
Compostela, Tep.
Concepción del Oro, Zac.
Concepción Guerrero, Chih.
Concordia, Sin.
Copala, Sin.
Córdoba, Ver.
Cosalá, Sin.

Cosamaloapam, Ver.
Coscomatepec, Ver.
Cotija, Mich.
Coyame, Chih.
Coyuca de Catalán, Gro.
Cozumel, Q. R.
Cuatro Ciénegas, Coah.
Cuautitlán, Méx.
Cuautla, Mor.
Cuencamé, Dgo.
Cuerámaro, Gto.
Cuernavaca, Mor
Cuicatlán, Oax.
Cuitzeo de Abasolo, Gto.
Culiacán, Sin.
Cusihuiriachic, Chih.

Doctor Arroyo, N. L.
Dolores Hidalgo, Gto.
Durango.

Ebano, S. L. P.
Ecuandureo, Mich.
Ejutla de Crespo, Oax.
El Hule, Oax.
Elota, Sin.
Encarnación de Diaz, Jal.
Ensenada, B. C.
Escalon, Chih.
Esmeralda, Coah.
Esperanza, Pue.
Espita, Yuc.
Etla, Oax.
Etzatlán, Jal.

Fortin, Ver.
Fresnillo, Zac.
Frontera, Tab.
Fuerte, Sin.

Galeana, N. L.
Garza Galán (Las Vacas), Coah.
General Terán, N. L.
General Zepeda, Coah.
Gómez del Palacio, Dgo.
Guadalajara, Jal.
Guadalcázar, S. L. P.
Gundalupe, Zac.
Gundalupe de los Reyes, Sin.
Gundalupe y Calvo, Chih.
Guanaceví, Dgo.
Guanajuato.
Guarachita, Mich.
Guazapares, Chih.
Guaymas, Son.
Gutierrez (Estación), Zac.
Gutiérrez Zamora, Ver.

Hecelchacán, Cam.
Hermosillo, Son.
Hidalgo del Parral, Chih.
Hostotipaquillo, Jal.
Huajuapam de León, Oax.
Huamantla, Tlax.
Huamuxtitlán, Gro.
Huatusco, Ver.
Huauchinango, Pue.
Huayacocotla, Ver.
Huejotzingo, Pue.
Huejutla, Hgo.
Huetamo de Núñez, Mich.
Huichapam, Hgo.
Huimanguillo, Tab.
Hunucmá, Yuc.

Iguala, Gro.
Indé, Dgo.
Irapuato, Gto.
Isla de Mujeres, Q. R.
~~Isla del Carmen, Cam.~~
Ixmiquilpam, Hgo.
Ixtlahuaca, Méx.
Ixtlán, Tep.
Ixtlán de Juárez, Oax.
Izamal, Yuc.
Izúcar Matamoros, Pue.

Jacala de Ledesma, Hgo.
Jalacingo, Ver.
Jalapa, Ver.
Jaltipán, Ver.
Jamiltepec, Oax.
Jaumave, Tam.
Jerécuaro, Gto.
Jerez, Zac.
Jicaltepec, Ver.
Jilotepec, Méx.
Jiménez, Chih.
Jimulco, Coah.
Jiquilpam de Juárez, Mich.
Jojutla, Mor.
Jonacatepec, Mor.
Jonuta, Tab.
~~Juanacatlán, Jal.~~
Juchitán, Oax.
Juchipila, Zac.
Juquila, Oax.
Juxtlahuaca, Oax.

La Barca, Jal.
La Cananea, Son.
La Colorada, Son.
La Descubridora, Dgo.
Lagos de Moreno, Jal.
Lampazos, N. L.
La Ojuela, Dgo.
La Paz, B. C.
La Piedad, Mich.
Las Esperanzas, Coah.
La Union, Gro.
León, Gto.
Lerma, Méx.
Linares, N. L.
Los Mochis, Sin.
Los Reyes, Mich.
Magdalena, Son.
Maltrata, Ver.
Manzanillo, Col.
Mapimí, Dgo.
Maravatio, Mich.
Martinez de la Torre, Ver.

Mascota, Jal.
Matamoros, Tam.
Matamoros de la Laguna, Coah.
Matehuala, S. L. P.
Mazapil, Zac.
Mazatlán, Sin.
Meoqui, Chih.
Mérida, Yuc.
Metztitlán, Hgo.
Mexicali, B. C.
México, D. F.
Miahuatlán, Oax.
Mier, Tam.
Miñaca, Chih.
~~Minas Prietas, Son.~~
Minatitlán, Ver.
Mineral del Oro, Méx.
Mineral de Pozos, Gto. (C. Porfirio Diaz).
Minillas, Zac.
Misantla, Ver.
Mochicahui, Sin.
Mocorito, Sin.
Moctezuma, S. L. P.
Moctezuma, Son.
Molango, Hgo.
Monclova, Coah.
Montecristo, Tab.
Montemorelos, N. L.
Monterey, N. L.
Morelia, Mich.
Morelos, Coah.
Moroleón, Gto.
Motul, Yuc.
Mulegé, B. C.
Múzquiz, Coah.

Naco, Son.
Nadadores, Coah.
Naolinco, Ver.
Nautla, Ver.
Nava, Coah.
Navojoa, Son.
Nazas, Dgo.
Nievés, Zac.
Nochixtlán, Oax.
Nochixtlán, Zac.
Nogales, Son.
Nogales, Ver.
Nombre de Dios, Dgo.
Nopala, Hgo.
Novia de los Angeles, Zac.
Nuevo Laredo, Tam.

Oaxaca.
Ocampo, Chih.
Ocotlán, Jal.
Ocotlán de Morelos, Oax.
Ojinaga, Chih.
Ojitlán, Oax.
Ojocaliente, Zac.
Ojuelos, Jal.
Ometepec, Gro.
Orizaba, Ver.
Otatitlán, Ver.
Otumba, Méx.
Ozuluama, Ver.
Ozumba, Méx.

Pachuca, Hgo.
Pánuco, Sin.
Panuco, Ver.
Panzacola, Tlax.
Papantla, Ver.
Parián, Oax.
Parras, Coah.
Paso del Cura (Estn. Pérez), Ver.
Paso del Macho, Ver.
Pátzcuaro, Mich.
Payo Obispo, Q. R.
Penjamo, Gto.
Peñon Blanco, Dgo.
Perote, Ver.
Peto, Yuc.
Pichucalco, Chis.
Pilar de Conchos, Chih.
Pinos, Zac.
Pinotepa Nacional, Oax.
Playa Vicente, Ver.
Pluma Hidalgo, Oax.
Pochutla, Oax.
Poncitlán, Jal.
Progreso, Yuc.

[Forts. nächste Sp.]

Postpaketverkehr mit **Mexiko.** (Forts.) Postpakete nur zulässig nach:

Puebla.
Puente de Ixtla, Mor.
Pungarabato, Mich.
Purúandiro, Mich.
Putla, Oax.
Querétaro.
Rayón, S. L. P.
Real del Monte, Hgo.
Reata, Coah.
Refugio, S. L. P.
Reynosa, Tam.
Rincón Antonio Nuevo, Oax.
Rincón de Romos, Ags.
Río Blanco, Ver.
Río Grande, Zac.
Río Verde, S. L. P.
Rosario, Sin.
Sabinas, Coah.
Sabinas Hidalgo, N. L.
Sacramento, Dgo.
Sahuaripa, Son.
Sahuayo, Mich.
Sain Alto, Zac.
Salamanca, Gto.
Salina Cruz, Oax.
Salinas del Peñón, S. L. P.
Salinas Victoria, N. L.
Saltillo, Coah.
Salto de Agua, Chis.
Salvatierra, Gto.
San Andrés Tuxtla, Ver.
San Andrés de la Sierra, Dgo.
San Bartolo, Naucalpam, Méx.
San Blas, Tep.
San Buenaventura, Chih.
San Buenaventura, Coah.
San Carlos, Tam.
San Christóbal Las Casas, Chis.
San Civo, S. L. P.
San Diego de la Unión, Gto.
San Dimas, Dgo.
San Felipe, Coah.
San Felipe, Gto.
San Felipe del Progreso, Méx.
San Fernando, Dgo.
San Fernando, Tam.
San Francisco de Apodaca, N. L.
San Francisco del Mezquitel, Dgo.
San Francisco del Rincón, Gto.
San Gabriel, Jal.
San Gerónimo, Oax.
San Hipólito Soltepec, Pue.
San Ignacio, Sin.
San José de Gracia, Sin.
San José del Cabo, B. C.
San José Iturbide, Gto.
San Juan Bautista, Tab.
San Juan de Allende, Coah.
San Juan de Guadalupe, Dgo.
San Juan de los Lagos, Jal.
San Juan de los Llanos, Pue.
San Juan del Río, Dgo.
San Juan del Río, Qro.
San Juan Evangelista, Ver.
San Juan Teotihuacán, Méx.
San Luis de la Paz, Gto.
San Luis Potosí.
San Márcos, Jal.
San Márcos, Pue.
San Martín Texmeluca, Pue.
San Miguel de Allende, Gto.
San Miguel del Mezquital, Zac.
San Pedro de las Colonias, Coah.
San Salvador el Seco, Pue.
San Sebastián, Jal.
Santa Ana, Son.
Santa Ana Acatlán, Jal.
Santa Bárbara, Chih.
Santa Bárbara de Ocampo, Tam.
Santa Catalina Tepehuanes, Dgo.
Santa Cruz Bravo, Q.R.
Santa Cruz Rosales, Chih.
Santa Eulalia, Chih.
Santa Inés Ahuatempam, Pue.
Santa Lucrecia, Ver.
Santa María del Oro, Dgo.
Santa María del Río, S. L. P.
Santander Jiménez, Tam.
Santa Rosa, Ver.
Santa Rosalía, B. C.
Santa Rosalía Camargo, Chih.
Santiago Ixcuintla, Tep.
Santiago Papasquiaro, Dgo.
Santiago Tuxtla, Ver.
Sayula, Jal.
Sierra Mojada, Coah.
Silacayoapam, Oax.
Silao, Gto.
Sinaloa, Sin.
Soledad de Doblado, Ver.
Soltepec, Tlax.
Sombrerete, Zac.
Sotuta, Yuc.
Soyopa, Son.
Sultepec, Méx.
Tacámbaro de Codallos, Mich.
Tajimaroa, Mich.
Talpa, Jal.
Tamazula, Dgo.
Tamazula de Gordiano, Jal.
Tamazunchale, S. L. P.
Tampico, Tam.
Tancanhuitz, S. L. P.
Tantoyuca, Ver.
Tapachula, Chis.
Tapalpa, Jal.
Tapanatepec, Oax.
Tarandacuao, Gto.
Tavetan, Mich.
Taxco, Gro.
Tecamachalco, Pue.
Tecolotlán, Jal.
Tecozautla, Hgo.
Tecpam de Galeana, Gro.
Tehuacán, Pue.
Tehuantepec, Oax.
Tejupilco, Méx.
Tekax, Yuc.
Teloloapam, Gro.
Temaxcaltepec, Méx.
Tenancingo, Méx.
Tenango de Doria, Hgo.
Tenango del Valle, Méx.
Tenosique, Tab.
Teocaltiche, Jal.
Teocelo de Díaz, Ver.
Teocuitatlán, Jal.
Teotitlán del Camino, Oax.
Tepatitlán, Jal.
Tepeaca, Pue.
Tepeji del Río, Hgo.
Tepeji de Rodríguez, Pue.
Tepezalá, Ags.
Tepic.
Teposcolula, Oax.
Tequila, Jal.
Tequisquiapam, Qro.
Tetecala, Mor.
Tetela, Pue.
Texcoco, Méx.
Tezintlán, Pue.
Ticul, Yuc.
Tierra Blanca, Ver.
Tijuana, B. C.
Tingüindín, Mich.
Tixtla, Gro.
Tizayuca, Hgo.
Tizimín, Yuc.
Tlacotalpam, Ver.
Tlacotepec, Pue.
Tlahualilo de Zaragoza, Dgo.
Tlalixcoyam, Ver.
Tlalnepantla, Méx.
Tlalpujahua, Mich.
Tlaltenango (Sánchez Román), Zac.
Tlaltizapam, Mor.
Tlapa, Gro.
Tlapacoyam, Ver.
Tlatlauqui, Pue.
Tlaxcala.
Tlaxco, Tlax.
Tlaxiaco, Oax.
Tolimán, Qro.
Toluca, Méx.
Tonalá, Chis.
Tonila, Jal.
Topia, Dgo.
Topolobampo, Sin.
Torin, Son.
Torreón, Coah.
Torres, Son.
Triunfo, B. C.
Tula, Hgo.
Tula de Tamaulipas, Tam.
Tulancingo, Hgo.
Túxpam, Ver.
Túxpam, Tep.
Tuxtepec, Oax.
Tuxtla Gutierez, Chis.
Unión de San Antonio, Jal.
Ures, Son.
Uriqué, Chih.
Uruachic, Chih.
Uruápam, Mich.
Valladolid, Yuc.
Valle de Bravo, Méx.
Valle de Santiago, Gto.
Valparaiso, Zac.
Velardeña, Dgo.
Venado, S. L. P.
Veracruz.
Villa Aldama, N. L.
Villa Alta, Oax.
Villa de Fuente, Coah.
Villa de Reyes, S. L. P.
~~Villa de Santiago, N. L.~~
Villa de Viezca, Coah.
Villa García, N. L.
Villanueva, Zac.
Villa Unión, Sin.
Xcalak, Q. R.
Xicotencatl, Tam.
Yantepec, Mor.
Yurécuaro, Mich.
Yuriria, Gto.
Zacapoaxtla, Pue.
Zácatecas.
Zacatlán, Pue.
Zacoalco, Jal.
Zacualpam, Méx.
Zacualtipam, Hgo.
Zamora, Mich.
Zapotiltic, Jal.
Zaragoza, Coah.
Zimapam, Hgo.
Zinapécuaro, Mich.
Zitácuaro, Mich.
Zongolica, Ver.
Zumpango, Méx.

Abteilung A. Tarif für Postpakete (Ortsverzeichnisse).

Postpaketverkehr mit **Mexiko.** (Forts.) Postpakete nur zulässig nach:

Acámbaro, Gto.
Acanceh, Yuc.
Acaponeta, Tep.
Acapulco, Gro.
Acatlán, Pue.
Acatzingo, Pue.
Acayucan, Ver.
Actopan, Hgo.
Actopan, Ver.
Acuitzio del Canje, Mich.
Agua Prieta, Son.
Aguascalientes, Ags.
Ahome, Sin.
Ahuacatlán, Tep.
Ahualulco, Jal.
Aire Libre, Pue.
Alamo, B. C.
Alamos, Son.
Alaquines, S. L. P.
Allende (Valle de San Bartolo), Chih.
Altar, Son.
Altata, Sin.
Altotonga, Ver.
Alvarado, Ver.
Amatitán, Jal.
Amealco, Qro.
Ameca, Jal.
Amecameca, Méx.
Amoxoc, Pue.
Angangueo, Mich.
Apam, Hgo.
Apaseo, Gto.
Apatzingán, Mich.
Apetatitlán, Tlax.
Apizaco, Tlax.
Arandas, Jal.
Ario de Rosales, Mich.
Arispe, Son.
Ascención, Chih.
Asientos (Ocampo), Ags.
Atlacomulco, Méx.
Atlixco, Pue.
Atotonilco, Pue.
Atotonilco el Alto, Jal.
Atotonilco el Grande, Hgo.
Atzcapotzaltongo (ó Villa de Nicolás Romero), Méx.
Autlan de la Grana, Jal.
Avino, Dgo.
Ayutla de los libres, Gro.

Badiraguato, Sin.
Balancán, Tab.
Barca La, Jal.
Batopilas, Chih.
Bustamante, N. L.

Cadereyta de Montes, Qro.
Cadereyta Jiménez, N. L.
Calpulálpam, Tlax.
Calvillo, Ags.
Camargo, Tam.
Campamento General Vega, Q. R.
Campeche, Cam.
Cañada Morelos, Pue.
Cananea La, Son.
Canatlán, Dgo.
Candela, Coah.
Cañitas (Est.), Zac.
Cárdenas (Hda), S.L.P.
Casas Grandes, Chih.
Catorce, S. L. P.
Cedral, S. L. P.
Celaya, Gto.
Cerralvo, N. L.
Cerritos, S. L. P.
Chacaltianguis, Ver.
Chalchicomula, Pue.
Chalchihuites, Zac.
Chalco, Méx.
Chamacuero, Gto.
Chamal El, Tam.
Chapala, Jal.
Charcas, S. L. P.
Chiapa de Corso, Chis.
Chiautla de Tapia, Pue.
Chicontepec, Ver.
Chietla, Pue.
Chignahuápam, Pue.
Chihuahua, Chih.
Chilapa, Gro.
Chilpancingo, Gro.
Chinipas, Chih.
Choix, Sin.
Cholula, Pue.
Ciudad de Jálpam, Qro.
Ciudad del Maíz, S.L.P.
Ciudad de Valles, S.L.P.
Ciudad Guerrero, Tam.
Ciudad Guzmán (Zapotlán El Grande), Jal.
Ciudad Juarez (Paso Del Norte), Chih.
Ciudad Lerdo, Dgo.
Ciudad Porfirio Diaz (Piedras Negras), Coah.
Ciudad Victoria, Tam.
Coalcomán de Matamoros, Mich.
Coatepec, Ver.
Coatzacoalcos (Puerto Mexico), Ver.
Cócorit, Son.
Cocula, Jal.
Colima, Col.
Colonia Juárez, Chih.
Colorado La, Son.
Colotlán, Jal.
Comalcalco, Tab.
Comitán, Chis.
Comondú, B. C.
Compostela, Tep.
Concepción del Oro, Zac.
Concepción Guerrero, Chih.
Concordia de Rubí, Sin.
Contreras-Sucursal «M.», D. F.
Conuy, Mich.
Copala, Sin.
Córdoba, Ver.
Cosalá, Sin.
Cosamaloápam, Ver.
Coscomatepec, Ver.
Cotija de la Paz, Mich.
Coyame, Chih.
Coyoacán Suc. «Q.», D.F.
Coyuca de Catalán, Gro.
Cozumel, Q. R.
Cuajimalpa, Suc. «N.», D. F.
Cuatro Ciénegas, Coah.
Cuautitlán, Méx.
Cuautla de Morelos, Mor.
Cuencamé, Dgo.
Cuerámaro, Gto.
Cuernavaca, Mor.
Cuicatlán, Oax.
Cuitzeo de Abasolo, Gto.
Culiacán, Sin.
Cusihuiriachic, Chih.

Descubridora La, Dgo.
Doctor Arroyo, N. L.
Dolores Hidalgo, Gto.
Durango, Dgo.

Ebano, S. L. P.
Ecuandureo, Mich.
Ejutla, Oax.
Elota, Sin.
Empalme de González, Gto.
Encarnación de Diaz, Jal.
Ensenada, B. C.
Escalón, Chih.
Esmeralda La, Coah.
Esperanza (Est.), Pue.
Esperanzas Las, Coah.
Espita, Yuc.
Etla, Oax.
Etzatlán, Jal.

Fortín, Ver.
Fresnillo, Zac.
Frontera, Tab.
Fuerte, Sin.

Galeana, N. L.
Garza Galán (Las Vacas), Coah.
General Terán, N. L.
Gómez del Palacio, Dgo.
Guadalajara, Jal.
Guadalcázar, S. L. P.
Guadalupe, Zac.
Guadalupe de los Reyes, Sin.
Guadalupe y Calvo, Chih.
Guanaceví, Dgo.
Guanajuato, Gto.
Guarachita, Mich.
Guaymas, Son.
Guazapares, Chih.
Guerrero (Tamuín), S. L. P.
Gutiérrez (Est.), Zac.
Gutiérrez Zamora, Ver.

Hermosillo, Son.
Hidalgo del Parral, Chih.
Hostotipaquillo, Jal.
Huajuapam de Leon, Oax.
Huamantla, Tlax.
Huamuxtitlán, Gro.
Huatusco, Ver.
Huauchinango, Pue.
Huautla [Mint], Mor.
Huayacocotla, Ver.
Huejotzingo, Pue.
Huejutla, Hgo.
Huetamo de Núñez, Mich.
Huichápam, Hgo.
Huimanguillo, Tab.
Hule El, Oax.
Humucmá, Yuc.

Iguala de la Independencia, Gro.
Indé, Dgo.
Irapuato, Gto.
Irolo (Est.), Hgo.
Isla del Carmen, Cam.
Ixmiquilpam, Hgo.
Ixtlahuaca, Méx.
Ixtlán de Juárez, Oax.
Ixtlán del Río, Tep.
Izamal, Yuc.
Izúcar de Matamoros, Pue.

Jacala de Ledezma, Hgo.
Jalacingo, Ver.
Jalapa, Ver.
Jalisco, Chis.
Jalpam, Qro.
Jáltipam, Ver.
Jamiltepec, Oax.
Jaumave, Tam.
Jerécuaro, Gto.
Jerez, Zac.
Jesús María (Ocampo), Chih.
Jicaltepec, Ver.
Jilotepec, Méx.
Jiménez, Chih.
Jiquilpan de Juárez, Mich.
Jojutla, Mor.
Jonacatepec, Mor.
Jonuta, Tab.
Juchipila, Zac.
Juchitán, Oax.
Juquila, Oax.
Juxtlahuaca, Oax.

Lagos de Moreno, Jal.
Lampazos de Naranjo, N. L.
León, Gto.
Lerma, Méx.
Linares, N. L.

Mascupana, Tab.
Magdalena, Son.
Maltrata, Ver.
Manzanillo, Col.
Mapimí, Dgo.
Maravatío, Mich.

[Forts. nächste S.]

Postpaketverkehr mit **Mexiko.** (Forts.) Postpakete nur zulässig nach:

Martínez de la Torre, Ver.
Mascota, Jal.
Matamoros, Tam.
Matamoros de la Laguna, Coah.
Matehuala, S. L. P.
Mazapil, Zac.
Mazatlán, Sin.
Meoquí, Chih.
Mérida, Yuc.
Metztitlán, Hgo.
Mexicalí, B. C.
México, D. F.
Miahuatlán, Oax.
Mier (Ciudad), Tam.
Milpa Alta (Suc. »W«), D. F.
Miñaca, Chih.
Minas de Oro (Los Angeles), Chih.
Minatitlán, Ver.
Mineral del Monte, Hgo.
Mineral del Oro, Méx.
Mineral del Refugio, S. L. P.
Minillas, Zac.
Misantla, Ver.
Mixcoac (Suc. »N«), D. F.
Mochicahui, Sin.
Mochis Los, Sin.
Mocorito, Sin.
Moctezuma, S. L. P.
Moctezuma, Son.
Molango, Hgo.
Monclova, Coah.
Montecristo, Tab.
Montemorelos, N. L.
Monterrey, N. L.
Morelia, Mich.
Morelos, Coah.
Moroleón, Gto.
Motul, Yuc.
Mulegé, B. C.
Muzquiz, Coah.

Naco, Son.
Nadadores, Coah.
Naica, Chih.
Naolinco, Ver.
Naucálpam (San Bartolo), Méx.
Nautla, Ver.
Nava, Coah.
Navojoa, Son.
Nazas, Dgo.
Necaxa, Pue.
Nieves, Zac.
Nochistlán, Oax.
Nochistlán, Zac.
Nogales, Son.
Nogales, Ver.
Nombre de Dios, Dgo.
Nopala, Hgo.
Noria de los Angeles, Zac.
Nuevas Casas Grandes, Chih.
Nuevo Laredo, Tam.

Oaxaca, Oax.
Ocotlán, Jal.
Ocotlán de Morelos, Oax.
Ojitlán (San Lucas), Oax.
Ojocaliente, Zac.
Ojuela La (Min), Dgo.
Ojuelos, Jal.
Ometepec, Gro.
Oriental (Est.), Pue.
Orizaba, Ver.
Otatitlán, Ver.
Otumba, Méx.
Ozuluama, Ver.
Ozumba, Méx.

Pachuca, Hgo.
Pánuco, Ver.
Pánuco (Mineral), Sin.
Panzacola, Tlax.
Papantla, Ver.
Paracho, Mich.
Paracuaro de Morelos, Mich.
Parián, Oax.
Parral (Hidalgo del), Chih.
Parras de la Fuente, Coah.
Paso del Cura (Est. Pérez), Ver.
Pátzcuaro, Mich.
Payo Obispo, Q. R.
Paz La, B. C.
Penjamo, Gto.
Penjamo (Est.), Gto.
Peñon Blanco, Dgo.
Perote, Ver.
Peto, Yuc.
Pichucalco, Chis.
Piedad La (Suc. »Ll«), D. F.
Piedad Cabadas La, Mich.
Pilar de Conchos (Valle de Zaragoza), Chih.
Pinos, Zac.
Pinos Altos, Chih.
Pinotepa Nacional, Oax.
Placeritos de Nacozari, Son.
Playa Vicente, Ver.
Pluma Hidalgo, Oax.
Pochutla, Oax.
Poncitlán, Jal.
Pozos (Ciudad Porfirio Diaz), Gto.
Presidio del Norte (Ojinaga), Chih.
Progreso, Yuc.
Puebla, Pue.
Puente de Ixtla, Mor.
Pungarabato, Mich.
Purépero de Echaiz, Mich.
Puruándiro de Calderón, Mich.
Putla (Santa María), Oax.

Querétaro, Qro.
Quila, Sin.
Quiroga, Mich.

Rayón de Hidalgo, S. L. P.
Resta (Est.), Coah.
Refugio (Mineral del), S. L. P.
Reyes Los (de Salgado), Mich.
Reynosa, Tam.
Rincón Antonio Nuevo, Oax.
Rincón de Romos, Ags.
Río Blanco, Ver.
Río Grande, Zac.
Río Verde, S. L. P.
Rodeo, Dgo.
Romita, Gto.
Rosales, Coah.
Rosario (Est.), Chih.
Rosario (Mnl), Sin.

Sabinas (Est.), Coah.
Sabinas (Hidalgo), N. L.
Sacramento, Coah.
Sahuaripa, Son.
Sahuayo de Porfirio Diaz, Mich.
Sain Alto, Zac.
Salamanca, Gto.
Salina Cruz, Oax.
Salinas del Peñón Blanco, S. L. P.
Salinas Victoria, N. L.
Saltillo, Coah.
Salto de Agua, Chis.
Salvatierra, Gto.
Salto El, Jal.
San Andrés de la Sierra, Dgo.
San Andrés Tuxtla, Ver.
San Bartolo Naucalpam, Méx.
San Blas, Tep.
San Buenaventura, Chih.

San Buenaventura, Coah.
San Carlos, Tam.
San Ciro de Albercas, S. L. P.
San Cristóbal las Casas, Chis.
San Diego de la Unión, Gto.
San Dimas, Dgo.
San Felipe, Coah.
San Felipe (Ciudad González), Gto.
San Felipe del Progreso, Méx.
~~San Fernando, Tgo.~~
San Fernando, Tam.
San Francisco Apodaca, N. L.
San Francisco de las Peñas, Ver.
San Francisco del Mezquital, Dgo.
San Francisco del Rincón, Gto.
San Gabriel, Dgo.
San Gabriel, Jal.
San Hipólito Soltepec, Pue.
San Ignacio de Piaxtla, Sin.
San Jerónimo Ixtepec, Oax.
San José Acateno, Pue.
San José de Gracia, Sin.
San José del Cabo, B. C.
San José Iturbide, Gto.
San Juan Bautista, Tab.
San Juan de Allende, Coah.
San Juan de Guadalupe, Dgo.
San Juan de los Lagos, Jal.
San Juan de los Llanos (Libres), Pue.
San Juan del Río, Dgo.
San Juan del Río, Qro.

San Juan Evangelista, Ver.
San Juan Teotihuacán, Méx.
San Lucas Ojitlán, Oax.
San Luis de la Paz, Gto.
San Luis Potosí, S. L. P.
San Luis Soyatlán, Jal.
San Marcos, Pue.
San Marcos (Hda), Jal.
San Martín Texmelúcan, Pue.
San Miguel de Allende, Gto.
San Miguel del Mezquital, Zac.
San Pedro de las Colonias, Coah.
San Pedro Piedra Gorda (Ciudad Manuel Dublán), Gto.
San Pedro Tapanatepec, Oax.
San Salvador el Seco, Pue.
San Sebastián, Jal.
Santa Ana (Est.), Son.
Santa Ana Acatlán, Jal.
Santa Ana Chiautempan, Tlax.
Santa Bárbara, Chih.
Santa Bárbara Ocampo, Tam.
Santa Catarina Tepehuanes, Dgo.
Santa Cruz Bravo, Q. R.
Santa Cruz Rosales, Chih.
Santa Eulalia, Chih.
Santa Fé [Suc. »S«], D. F.
Santa Inés Ahuatempan, Pue.
Santa Julia (Suc. »Z«), D. F.
Santa Lucrecia, Ver.
Santa María del Oro, Dgo.

Postpaketverkehr mit Mozambique.

Vorbemerkung. Die Abkürzungen hinter den Ortsnamen bezeichnen den Bezirk, in dem der Ort liegt, nämlich:

Cabo Delgado (C. D.). Inhambane (Inh.). Manica und Sofala (M. S.). Sambesi (Sam.).
Gaza (Ga.). Lourenço-Marques (L. M.). Mozambique (Moz.).

Gewöhnliche Postpakete (wo dies besonders angegeben, auch Postpakete mit Wertangabe) nur zulässig nach:

Angoche, Moz.*
Barra do Limpopo, Ga.
Beira, M. S.*
Bella Vista (Maputo), L. M.*
Bilene, Ga.
Bozi, M. S.
Catembe, L. M.*
Chai-Chai, Ga.*
Chibuto, Ga.*
Chiloane, M. S.
Chimoio, M. S.
Chinde, Sam.* [auch Wertangabe]
Elephantes, Ga.
Fontesvilla, M. S.
Forte D. Luiz Filippe, C. D.
Govuro, M. S.
Guijá, Ga.
Ibo, C. D.*
Inhambane* [auch Wertangabe]
Japarata, C. D.
Lourenço-Marques (Stadt)* [auch Wertangabe]
Luambala, C. D.
Luangua, C. D.
Lurio, C. D.
M'Aangula, C. D.
Macequece (Massi-Kessi), M. S.*
Macnir, M. S.
Magude, L. M.
Manhiça, L. M.
Manjacase, Ga.
Maputo (Bella Vista), L. M.*
Marracuene (Villa Luiza), L. M.
Marromeu, M. S.
Massangano, C. D.
Maturara, Sam.*
Medo, C. D.
Meleville (Insel Inhaca), L. M.
Mocimboa, C. D.
Mossuril, Moz.*
Mossurise, M. S.
Mozambique* [auch Wertangabe]
Namahacha, L. M.
Palma, C. D.
Ponta Vermelha, L. M.
Porto Amelia, C. D.*
Quelimane, Sam.* [auch Wertangabe]
Quissanga, C. D.
Sabié, L. M.
Sena, M. S.
Sofala, M. S.
Tete, Sam.*
Uanetzi, Ga.
Villa Luiza (Marracuene), L. M.

Zur Beachtung. Die Postpakete nach den mit einem **Stern** bezeichneten Orten werden durch die Post bis zum Bestimmungsorte befördert. Postpakete nach den anderen Orten werden nur bis zu den in dem Bezirk gelegenen mit einem Stern bezeichneten Postämtern befördert und sind hier durch die vom Eingange benachrichtigten Empfänger abzuholen.

Postpaketverkehr mit Niederländisch-Indien.

Postpakete mit **Wertangabe** ~~und mit **Nachnahme**~~ nur zulässig nach:

Ambarawa	Java	Batang	Java	Cheribon	Java	Garoet	Java
Amboina (Ambon)	Molukken	Batavia	»			Goendih	»
Amoerang	Celebes	Bawean	Bawean	Delangoe	Java	Goenvengsitoli	Sumatra
Ampenan	Lombok	Belawan	Sumatra	Demak	»	Gombong	Java
Anjer	Java	Bengkalis	»	Depok	»	Gorontalo	Celebes
Balangnipoetri	Celebes	Benkoelen	»	Djambi	Sumatra	Grisee	Java
Balapoelang	Java	Bindjei	»	Djember	Java		
Balikpapan	Borneo	Blitar	Java	Djoewana	»		
Bandjarmeghra	Java	Blora	»	Djokjakarta	»	Kajoetanam	Sumatra
Bandjermasin	Borneo	Bodjonegoro	»	Djombang	»	Kalisat	Java
Bandoeng	Java	Bojolali	»	Donggala	Celebes	Karanganjar	»
Bangil	Java	Bondowoso	»	Edi	Sumatra	Keboemen	»
Bangkalan	Madura	Bonthain	Celebes	Emmahaven	»	Kediri	»
Banjoewangi	Java	Brebes	Java	Fakfak	Niederl. Neu-Guinea	Kedoengdjati	»
Baros	Sumatra	Buitenzorg	»	Fort de Kock	Sumatra	Kendal	»
						Kepandjen	»

[Fortsetzung nächste Seite]

Postpaketverkehr mit **Niederländisch-Indien.** (Forts.)

Postpakete mit **Wertangabe** ~~und mit **Nachnahme**~~ nur zulässig nach (Forts.):

Kertosono	Java
Klakah	»
Klaten	»
Koedoes	»
Koepang	Timor
Koetoardjo	Java
Kotabaroe	Borneo
Kota-Radja	Sumatra
Kraksaän	Java
Krawang	»
Kroë	Sumatra
Kwala	»
Kwandang	Celebes
Laboeandeli	Sumatra
Laboeanhadji	Lombok
Laboeha	Molukken
Lamongan	Java
Labam	»
Lho Sigmare	Sumatra
Lorboepakam	Sumatra
Loemadjang	Java
Madioen	Java
Madja	»
Magelang	»
Makassar	Celebes
Malang	Java
Manokwari	Niederl. Neu-Guinea
Manondjaja	Java
Maos	»
Medan	Sumatra
Meester-Cornelis	Java
Melaboeh	Sumatra
Menado	Celebes
Merauke	Niederl. Neu-Guinea
Modjokerto	Java
Moearadjawa	Borneo
Muntok	Banka
Neira (Banda)	Molukken
Ngandjoek	Java
Olehleh	Sumatra
Padang	Sumatra
Padangpandjang	»
Pajakombo	»
Palembang	Celebes
Pamekasan	Madura
Pare	Java
Paroengkoeda	»
Pasirian	»
Pasoeroean	»
Pati	»
Pekalongan	»
Pemalang	»
Perbaoengan	Sumatra
Poelooraja	»
Poerbolinggo	Java
Poerwakarta	»
Poerwodadi Grobogan	»
Poerwokerto	»
Poerworedjo	»
Pontianak	Borneo
Porrong	Java
Prambon	»
Priaman	Sumatra
Probolinggo	Java
Rambipoedji	»
Rangkasbetoeng	»
Rantjaekek	»
Rembang	»
Sabang	Weh
Samarinda	Borneo
Sambas	»
Sampang	Madura
Sawahloento	Sumatra
Segli	»
Semarang (Samarang)	Java
Serang	»
Siak	Sumatra
Siboga	»
Sidoardjo	Java
Singaradja	Bali
Singkawang	Borneo
Singkel	Sumatra
Singosari	Java
Sitoebondo	»
Soekaboemi	»
Soemalata	Celebes
Soemenep	Madura
Soerabaja (Soerabaya)	Java
Soerakarta	»
Solok	Sumatra
Sragen	Java
Tajoe	Java
Tandjongbalei	Sumatra
Tandjongpandan	Billiton
Tandjongpinang	Riouw
Tandjongpoera	Sumatra
Tandjongpriok	Java
Tangerang	»
Tapatoean	Sumatra
Taroena	Celebes
Tasikmalaja	Java
Tebintinggi Deli	Sumatra
Tegal	Java
Telokbetong	Sumatra
Telokkoemawé	»
Ternate	Molukken
Tjandi	Java
Tjepoe	»
Tjiamis	»
Tjiandjoer	»
Tjibadak	»
Tjiboler	»
Tjilatjap	»
Tjilegon	»
Tjimahi	»
Tjitjalenka	»
Tjitjoeroeg	»
Toeloengagoeng	»
Toeren	»
Wahaai	Molukken
Walikoekoen	Java
Waroe	»
Weleri	»
Weltevreden	»
Wirosari	»
Wlingi	»

Postpaketverkehr mit Mozambique.

Vorbemerkung. Die Abkürzungen hinter den Ortsnamen bezeichnen den Bezirk, in dem der Ort liegt, nämlich:

Cabo Delgado (C. D.). Inhambane (Inh.). Manica und Sofala (M. S.). Sambesi (Sam.).
Gaza (Ga.). Lourenço-Marques (L. M.). Mozambique (Moz.).

Gewöhnliche Postpakete (wo dies besonders angegeben, auch Postpakete mit Wertangabe) nur zulässig nach:

Angoche, Moz.*
Barra do Limpopo, Ga.
Beira, M. S.*
Bella Vista (Maputo), L. M.*
Bilene, Ga.
Bozi, M. S.
Catembe, L. M.*
Chai-Chai, Ga.*
Chibuto, Ga.*
Chiloane, M. S.
Chimoio, M. S.
Chinde, Sam.* [auch Wertangabe]
Elephantes, Ga.
Fontesvilla, M. S.
Forte D. Luiz Filippe, C. D.
Govuro, M. S.
Guijá, Ga.
Ibo, C. D.*
Inhambane* [auch Wertangabe]
Japarata, C. D.
Lourenço-Marques (Stadt)* [auch Wertangabe]
Luambala, C. D.
Luangua, C. D.
Lurio, C. D.
M'Aangula, C. D.
Macequece (Massi-Kessi), M. S.*
Macnir, M. S.
Magude, L. M.
Manhiça, L. M.
Manjacase, Ga.
Maputo (Bella Vista), L. M.*
Marracuene (Villa Luiza), L. M.
Marromeu, M. S.
Massangano, C. D.
Maturara, Sam.*
Medo, C. D.
Meleville (Insel Inhaca), L. M.
Mocimboa, C. D.
Mossuril, Moz.*
Mossurise, M. S.
Mozambique* [auch Wertangabe]
Namahacha, L. M.
Palma, C. D.
Ponta Vermelha, L. M.
Porto Amelia, C. D.*
Quelimane, Sam.* [auch Wertangabe]
Quissanga, C. D.
Sabié, L. M.
Sena, M. S.
Sofala, M. S.
Tete, Sam.*
Uanetzi, Ga.
Villa Luiza (Marracuene), L. M.

Zur Beachtung. Die Postpakete nach den mit einem **Stern** bezeichneten Orten werden durch die Post bis zum Bestimmungsorte befördert. Postpakete nach den anderen Orten werden nur bis zu den in dem Bezirk gelegenen mit einem Stern bezeichneten Postämtern befördert und sind hier durch die vom Eingange benachrichtigten Empfänger abzuholen.

Postpaketverkehr mit Niederländisch-Indien.

Postpakete mit **Wertangabe** ~~und mit **Nachnahme**~~ nur zulässig nach:

Ambarawa	Java	Batang	Java	Cheribon	Java	Garoet	Java
Amboina (Ambon)	Molukken	Batavia	»			Goendih	»
Amoerang	Celebes	Bawean	Bawean	Delangoe	Java	Goenvengsitoli	Sumatra
Ampenan	Lombok	Belawan	Sumatra	Demak	»	Gombong	Java
Anjer	Java	Bengkalis	»	Depok	»	Gorontalo	Celebes
Balangnipoetri	Celebes	Benkoelen	»	Djambi	Sumatra	Grisee	Java
Balapoelang	Java	Bindjei	»	Djember	Java		
Balikpapan	Borneo	Blitar	Java	Djoewana	»		
Bandjarmeghra	Java	Blora	»	Djokjakarta	»	Kajoetanam	Sumatra
Bandjermasin	Borneo	Bodjonegoro	»	Djombang	»	Kalisat	Java
Bandoeng	Java	Bojolali	»	Donggala	Celebes	Karanganjar	»
Bangil	Java	Bondowoso	»	Edi	Sumatra	Keboemen	»
Bangkalan	Madura	Bonthain	Celebes	Emmahaven	»	Kediri	»
Banjoewangi	Java	Brebes	Java	Fakfak	Niederl. Neu-Guinea	Kedoengdjati	»
Baros	Sumatra	Buitenzorg	»	Fort de Kock	Sumatra	Kendal	»
						Kepandjen	»

[Fortsetzung nächste Seite]

Postpaketverkehr mit **Niederländisch-Indien.** (Forts.)

Postpakete mit **Wertangabe** ~~und mit **Nachnahme**~~ nur zulässig nach (Forts.):

Kertosono	Java
Klakah	»
Klaten	»
Koedoes	»
Koepang	Timor
Koetoardjo	Java
Kotabaroe	Borneo
Kota-Radja	Sumatra
Kraksaän	Java
Krawang	»
Kroë	Sumatra
Kwala	»
Kwandang	Celebes
Laboeandeli	Sumatra
Laboeanhadji	Lombok
Laboeha	Molukken
Lamongan	Java
Labam	»
Lho Sigmare	Sumatra
Lorboepakam	Sumatra
Loemadjang	Java
Madioen	Java
Madja	»
Magelang	»
Makassar	Celebes
Malang	Java
Manokwari	Niederl. Neu-Guinea
Manondjaja	Java
Maos	»
Medan	Sumatra
Meester-Cornelis	Java
Melaboeh	Sumatra
Menado	Celebes
Merauke	Niederl. Neu-Guinea
Modjokerto	Java
Moearadjawa	Borneo
Muntok	Banka
Neira (Banda)	Molukken
Ngandjoek	Java
Olehleh	Sumatra
Padang	Sumatra
Padangpandjang	»
Pajakombo	»
Palembang	Celebes
Pamekasan	Madura
Pare	Java
Paroengkoeda	»
Pasirian	»
Pasoeroean	»
Pati	»
Pekalongan	»
Pemalang	»
Perbaoengan	Sumatra
Poelooraja	»
Poerbolinggo	Java
Poerwakarta	»
Poerwodadi Grobogan	»
Poerwokerto	»
Poerworedjo	»
Pontianak	Borneo
Porrong	Java
Prambon	»
Priaman	Sumatra
Probolinggo	Java
Rambipoedji	»
Rangkasbetoeng	»
Rantjaekek	»
Rembang	»
Sabang	Weh
Samarinda	Borneo
Sambas	»
Sampang	Madura
Sawahloento	Sumatra
Segli	»
Semarang (Samarang)	Java
Serang	»
Siak	Sumatra
Siboga	»
Sidoardjo	Java
Singaradja	Bali
Singkawang	Borneo
Singkel	Sumatra
Singosari	Java
Sitoebondo	»
Soekaboemi	»
Soemalata	Celebes
Soemenep	Madura
Soerabaja (Soerabaya)	Java
Soerakarta	»
Solok	Sumatra
Sragen	Java
Tajoe	Java
Tandjongbalei	Sumatra
Tandjongpandan	Billiton
Tandjongpinang	Riouw
Tandjongpoera	Sumatra
Tandjongpriok	Java
Tangerang	»
Tapatoean	Sumatra
Taroena	Celebes
Tasikmalaja	Java
Tebintinggi Deli	Sumatra
Tegal	Java
Telokbetong	Sumatra
Telokkoemawé	»
Ternate	Molukken
Tjandi	Java
Tjepoe	»
Tjiamis	»
Tjiandjoer	»
Tjibadak	»
Tjiboler	»
Tjilatjap	»
Tjilegon	»
Tjimahi	»
Tjitjalenka	»
Tjitjoeroeg	»
Toeloengagoeng	»
Toeren	»
Wahaai	Molukken
Walikoekoen	Java
Waroe	»
Weleri	»
Weltevreden	»
Wirosari	»
Wlingi	»

Postpaketverkehr mit Portugal.

Postpakete mit **Nachnahme** nur zulässig nach:

Abrantes
Agueda
Aguiar da Beira
Alandroal
Albergaria a Velha
Albufeira
Alcacer do Sal
Alcobaça
Alcochete
Alcoutim
Aldoia Gallega
Alemquer
Alfandega da Fé
Alijó
Aljezur
Aljustrel
Almada
Almeida
Almeirim
Almodovar
Alter do Chão
Alvaiazere
Alvito
Amarante
Amares
Anadia
Ancião
Arcos de Valle de Vez
Arganil
Armamar
Arouca
Arrayollos
Arronches
Arruda
Aveiro
Aviz
Azambuja

Baião
Barcellos
Barquinha
Barrancos
Barreiro
Batalha
Beja
Belmonte
Benavente
Borba
Boticas
Bouças (Mattosinhos)
Braga
Bragança

Cabeceiras de Basto
Cadaval
Caldas da Rainha
Caminha
Campo Maior
Cantanhede
Carrazeda de Anciães
Carregal do Sal
Cartaxo
Cascaes
Castello Branco
Castello de Pavia (Sobrado)
Castello de Vide
Castro Daire
Castro Marim
Castro Verde
Ceia
Celorico da Beira
Celorico de Basto
Certã
Cezimbra
Chamusca
Chaves
Cintra
Coimbra
Condeixa
Constancia
Coruche
Covilhã
Crato
Cuba

Elvas
Espinho
Espozende
Estarreja
Evora
Extremoz

Fafe
Faro
Feira
Felgueiras
Ferreira
Ferreira do Zezere
Figueira da Foz
Figueira de Castello Rodrigo
Figueiró dos Vinhos
Fornos de Algodres
Fragoas (Villa Nova de Paiva)
Freixo de Espada á Cinta
Fronteira
Fundão

Gavião
Goes
Gollegã
Gondomar
Gouveia
Grandola
Guarda
Guimarães

Idanha a Nova
Ilhavo

Lagõa
Lagos
Lamego
Leiria
Lisboa (Lissabon)
Loulé
Loures
Lourinhã
Louzã
Louzada
Mação
Macedo de Cavalleiros
Macieira de Cambra
Mafra
Maia (Castello da)
Mangualde
Manteigas
Marco de Canavezes
Marvão
Mattosinhos (Bouças)
Mealhada
Meda
Melgaço
Mertola
Mesão Frio
Mira
Miranda do Corvo
Miranda do Douro
Mirandella
Mogadouro
Moimenta da Beira
Moita
Monchique
Moncorvo
Mondim de Basto
Monforte
Monsão
Montalegre
Montemór o Novo
Montemór o Velho
Móra
Mortagua
Moura
Mourão
Murça

Nazareth
Nellas
Niza

Obidos
Odemira
Oeiras
Oleiros
Olhão
Oliveira de Azemeis
Oliveira de Frades
Oliveira do Bairro
Oliveira do Hospital
Oporto (Porto)
Ourique
Ovar

Paços de Ferreira
Pampilhosa
Paredes
Paredes de Coura
Pedrogão Grande
Penacova
Penafiel
Penalva do Castello
Penamacôr
Penedono
Penella
Peniche
Peso da Regua
Pinhel
Pombal
Ponte da Barca
Ponte de Lima
Ponte de Sôr
Portalegre
Portel
Porto (Oporto)
Porto de Moz
Povoa de Lanhoso
Povoa de Varzim
Proença a Nova

Redondo
Reguengos de Monsarás
Rezende
Ribeira de Penn
Rio Maior

Sabrosa
Sabugal
Salvaterra de Magos
Santa Comba Dão
Santa Martha d guião
Santarem
Santo André de
Santo Thyrso
S. João da Pe
S. Pedro do S
S. Thiago do
Sardoal
Sattam
Seixal
Sernancelhe
Serpa
Setubal
Silves
Sinfães
Sobrado de P (Castello)
Sobral do Mont
Souro
Souzel

Tábua
Tabuaço
Tarouca
Tavira
Terras do Bou
Thomar
Tondella
Torres Novas
Torres Vedras
Trancoso

Vagos
Valença
Valle Passos
Vallongo
Vianna do Ale
Vianna do Cas
Vidigueira
Vieira
Villa de Rei
Villa do Bispo
Villa do Conde
Villa Flor

[Fortsetzung, nächst

Postpaketverkehr mit Portugal.

Postpakete mit **Nachnahme** nur zulässig nach:

Abrantes
Agueda
Aguiar da Beira
Alandroal
Albergaria a Velha
Albufeira
Alcacer do Sal
Alcobaça
Alcochete
Alcoutim
Aldoia Gallega
Alemquer
Alfandega da Fé
Alijó
Aljezur
Aljustrel
Almada
Almeida
Almeirim
Almodovar
Alter do Chão
Alvaiazere
Alvito
Amarante
Amares
Anadia
Ancião
Arcos de Valle de Vez
Arganil
Armamar
Arouca
Arrayollos
Arronches
Arruda
Aveiro
Aviz
Azambuja

Baião
Barcellos
Barquinha
Barrancos
Barreiro
Batalha
Beja
Belmonte
Benavente
Borba
Boticas
Bouças (Mattosinhos)
Braga
Bragança

Cabeceiras de Basto
Cadaval
Caldas da Rainha
Caminha
Campo Maior
Cantanhede
Carrazeda de Anciães
Carregal do Sal
Cartaxo
Cascaes
Castello Branco
Castello de Pavia (Sobrado)
Castello de Vide
Castro Daire
Castro Marim
Castro Verde
Ceia
Celorico da Beira
Celorico de Basto
Certã
Cezimbra
Chamusca
Chaves
Cintra
Coimbra
Condeixa
Constancia
Coruche
Covilhã
Crato
Cuba

Elvas
Espinho
Espozende
Estarreja
Evora
Extremoz

Fafe
Faro
Feira
Felgueiras
Ferreira
Ferreira do Zezere
Figueira da Foz
Figueira de Castello Rodrigo
Figueiró dos Vinhos
Fornos de Algodres
Fragoas (Villa Nova de Paiva)
Freixo de Espada á Cinta
Fronteira
Fundão

Gavião
Goes
Gollegã
Gondomar
Gouveia
Grandola
Guarda
Guimarães

Idanha a Nova
Ilhavo

Lagõa
Lagos
Lamego
Leiria
Lisboa (Lissabon)
Loulé
Loures
Lourinhã
Louzã
Louzada
Mação
Macedo de Cavalleiros
Macieira de Cambra
Mafra
Maia (Castello da)
Mangualde
Manteigas
Marco de Canavezes
Marvão
Mattosinhos (Bouças)
Mealhada
Meda
Melgaço
Mertola
Mesão Frio
Mira
Miranda do Corvo
Miranda do Douro
Mirandella
Mogadouro
Moimenta da Beira
Moita
Monchique
Moncorvo
Mondim de Basto
Monforte
Monsão
Montalegre
Montemór o Novo
Montemór o Velho
Móra
Mortagua
Moura
Mourão
Murça

Nazareth
Nellas
Niza

Obidos
Odemira
Oeiras
Oleiros
Olhão
Oliveira de Azemeis
Oliveira de Frades
Oliveira do Bairro
Oliveira do Hospital
Oporto (Porto)
Ourique
Ovar

Paços de Ferreira
Pampilhosa
Paredes
Paredes de Coura
Pedrogão Grande
Penacova
Penafiel
Penalva do Castello
Penamacôr
Penedono
Penella
Peniche
Peso da Regua
Pinhel
Pombal
Ponte da Barca
Ponte de Lima
Ponte de Sôr
Portalegre
Portel
Porto (Oporto)
Porto de Moz
Povoa de Lanhoso
Povoa de Varzim
Proença a Nova

Redondo
Reguengos de Monsarás
Rezende
Ribeira de Penn
Rio Maior

Sabrosa
Sabugal
Salvaterra de Magos
Santa Comba Dão
Santa Martha d guião
Santarem
Santo André de
Santo Thyrso
S. João da Pe
S. Pedro do S
S. Thiago do
Sardoal
Sattam
Seixal
Sernancelhe
Serpa
Setubal
Silves
Sinfães
Sobrado de P (Castello)
Sobral do Mont
Souro
Souzel

Tábua
Tabuaço
Tarouca
Tavira
Terras do Bou
Thomar
Tondella
Torres Novas
Torres Vedras
Trancoso

Vagos
Valença
Valle Passos
Vallongo
Vianna do Ale
Vianna do Cas
Vidigueira
Vieira
Villa de Rei
Villa do Bispo
Villa do Conde
Villa Flor

[Fortsetzung, nächst

Postpaketverkehr mit **Portugal.** (Forts.)

Postpakete mit **Nachnahme** nur zulässig nach (Forts.):

Villa Franca de Uira
Villa Nova da Cerveira
Villa Nova de Famalicão
Villa Nova de Foscôa
Villa Nova de Gaya
Villa Nova de Ourem
Villa Nova de Paiva (Frágoas)
Villa Nova de Portimão
Villa Ponca d'Aguiar
Villa Real
Villa Real de Santo Antonio
Villa Velha de Rodam
Villa Verde
Villa Viçosa
Vimioso
Vinhaes
Vizeu
Vouzella

Postpaketverkehr mit Portugiesisch-Indien (Daman. Diu. Goa).

Postpakete nur zulässig nach:

Aldana
Angediva
Bicholim
Calvalle
Canacona
Cansalim
Chandor
Chinchinim
Collem
Damaõ (Daman)
Damaõ (place)
Diu
Goa, Nova
Goa, Vetha
Majordá
Mapuçá
Margaõ
Mormugaõ
Nagar-Avely
Nova Goa (Pangim)
Pernem
Piedade
Pondá
Porvorim
Quepém
Saligaõ
Sandorvem
Sanguem
Sanquelim
Santo-Estevam
Siolim
Tivim
Valpoy
Vetha Goa

Postpaketverkehr mit der Türkei.

Am Postpaketdienste nehmen folgende **türkischen Postanstalten** teil:

Ada-Bazar*
Adana*
Adrianopel
Afion Kara-Hissar*
Aïdin*
Alyaly*
Alaschéhir (Alaschehr)*
Alexandrette*
Aleyé*
Angora*
Baabda*
Beirut*
Bettroun*
Bilodjik*
Brussa*
Caiffa*
Cassaba*
Cavalla
Chios (Scio)*
Constantinopel
Damascus*
Dardanellen*
Dede Agatsch
Déir-ul-Kamer*
Djedda*
Djounie*
Drama
Durazzo
Eski-Chéhir (Eski-schehr)*
Gallipoli
Gumuldjina
Hudéida (Hodeida)*
Ineboli*
Ismid*
Jaffa*
Janina
Jerusalem*
Kerasonda*
Keupruhu
Konia*
Kutahia*
Lattakieh*
Magnesia*
Mersina*
Metelin*
Mitrowitza
Monastir
Mont-Athos
Moudania*
Mustafa-Pascha
Nazelli*
Prevesa
Pristina
Rhodus*
Rodosto
Saida*
Salonik
Samos*
Samsun*
San Giovanni di Medua-Chinkine
Santi Quaranta
Scio (Chios)*
Serrès
Sinope (Sinob)*
Smyrna*
Trapezunt*
Tripoli (Syrien)*
Tschesme*
Uschak*
Usküb
Valona
Xanthi
Zahle*
Zuheftsche

Zur Beachtung. Die mit einem **Stern** bezeichneten Orte liegen in der **Asiatischen Türkei.**

Abteilung B. Postfrachtstücke.

Allgemeine Versendungsbedingungen

für Postfrachtstücke.

		Seite
§ 1.	Begriff »Postfrachtstück«. Meistgewicht	179
§ 2.	Postpaketadresse	179
§ 3.	Aufschrift	180
§ 4.	Verpackung	180
§ 5.	Verschluß	180
§ 6.	Größenverhältnisse	180
§ 7.	Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände	181
§ 8.	Leitung	181
§ 9.	Erhebung des Portos	181
§ 10.	Wertangabe	183
§ 11.	Eingeschriebene Postfrachtstücke	183
§ 12.	Dringende Postfrachtstücke	183
§ 13.	Nachnahme. Auslagen	184
§ 14.	Zollfrankozettel und Frankozettel für Porto	187
§ 15.	Eilbestellung	188
§ 16.	Rückscheine	188
§ 17.	Gewährleistung	188
§ 18.	Nachsendung	193
§ 19.	Unbestellbare Postfrachtstücke	194
§ 20	Niederschlagung von Zollgebühren usw.	201
§ 21.	Zurückziehung und Änderung der Aufschriften	204
§ 22.	Nachfrageschreiben	208

Allgemeine Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke.

§ 1. Begriff „Postfrachtstück". Meistgewicht.

I Die in der »Abteilung B. Postfrachtstücke« des Paketposttarifs enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auf diejenigen Pakete, die nicht unter den Begriff »Postpaket« (s. § 1 der Allg. Versendungsbedingungen für Postpakete, S. 93) fallen.

Abweichend von der Regel sind die Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke bis 5 kg nach einigen Ländern in »Abteilung A. Postpakete« aufgeführt. S. Ziffer II des genannten Paragraphen.

II Die Beförderung der Postfrachtstücke findet auf fremdem Gebiet in vielen Fällen nicht durch die Postverwaltungen sondern durch Vermittelung von Eisenbahngesellschaften, Schiffsgesellschaften, Spediteuren usw. statt. Nähere Angaben hierüber sind in den einzelnen Tarifen enthalten.

III Die besonderen Versendungs- und Tarifbestimmungen für den Postfrachtstückverkehr mit dem Auslande beruhen auf den mit den beteiligten Postverwaltungen, Eisenbahngesellschaften, Schiffsgesellschaften, Spediteuren usw. abgeschlossenen Verträgen und sind in den Tarifen S. 211 uf. zusammengestellt. Auf den Paketverkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein finden die Bestimmungen des Wechselverkehrs Anwendung. Die Tarife für Postfrachtstücke erstrecken sich auf:

1. die Länder Europas (S. 211 uf.), alphabetisch geordnet,
2. die übrigen Erdteile (S. 337 uf.), nach Leitwegen, innerhalb der einzelnen Leitwege alphabetisch, geordnet.

IV Das Meistgewicht der Postfrachtstücke beträgt im allgemeinen 50 kg. Soweit niedrigere Gewichtsgrenzen bestehen, ist dies in den einzelnen Tarifen angegeben.

§ 2. Postpaketadresse bei Postfrachtstücken.

I Zu jedem Postfrachtstück muß vom Absender eine Postpaketadresse ausgefertigt werden, zu der das für Paketsendungen nach dem Ausland (einschl. deutsche Schutzgebiete und Österreich-Ungarn) bestimmte Formular A. 20 auf hellgrauem Papier (in deutscher und französischer Sprache) zu benutzen ist. Die Aufschrift der Postpaketadresse muß mit der des Postfrachtstücks (§ 3 I) übereinstimmen. Wegen der etwaigen Vermerke für den Fall der Unbestellbarkeit s. § 3 III.

II Zu jedem Nachnahmepaket ist eine besondere Postpaketadresse erforderlich. Im übrigen können, wenn in den Tarifen nicht etwas anderes vermerkt ist, mehrere, jedoch höchstens drei Postfrachtstücke mittels einer Postpaketadresse versandt werden. Gehören mehrere Pakete mit Wertangabe zu einer Postpaketadresse, so muß auf dieser der Wert eines jeden Pakets besonders angegeben sein. Die Versendung von Postpaketen und Postfrachtstücken mittels einer Adresse ist nicht statthaft; jedoch können im Verkehr mit Luxemburg und mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein Pakete bis 5 kg und solche über 5 kg auf Grund einer Adresse versandt werden. Wegen Berechnung der Taxen, wenn mehrere Postfrachtstücke zu einer Postpaketadresse gehören, s. § 9 Erhebung des Portos unter VII.

In den Zeiten, in denen die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Postpaketadresse zu versenden, für den inneren deutschen Verkehr aufgehoben ist (§ 12, V der Postordnung), ist dem Publikum in seinem eigenen Interesse auch für den Auslandsverkehr zu empfehlen, zu jedem Paket besondere Begleitpapiere anzufertigen.

III Der Abschnitt der Postpaketadresse darf vom Absender zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden; den Absendern ist anzuraten, diese Angabe nicht zu unterlassen. In gewissen Fällen muß Name und Wohnort des Absenders angegeben sein; das Er-

forderliche ist in den einzelnen Tarifen vermerkt. Sonstige schriftliche Mitteilungen sind auf dem Abschnitte der Postpaketadressen zu Postfrachtstücken nur dann statthaft, wenn dies in den Tarifen ausdrücklich gesagt ist. Aus den Tarifen ist ferner zu ersehen, ob die Postpaketadressen in einer fremden Sprache auszufertigen sind sowie ob die Postpaketadressen zu Postfrachtstücken mit Wertangabe mit einem Siegelabdruck versehen werden müssen.

iv Wegen der Vermerke auf den Postpaketadressen über Leitung, Wertangabe, Einschreibung, dringende Beförderung, Nachnahme, Frankozettel, Eilbestellung, Rückscheine s. §§ 8 und 10 bis 16; wegen der Vermerke über die Beifügung von Ursprungszeugnissen, Begleitscheinen usw. s. S. 4 § 1 vm und § 2 der allgemeinen Zollvorschriften.

v Wegen der Angabe der Zahl der Zollinhaltserklärungen auf den Postpaketadressen s. S. 4 § 1 vi der allgemeinen Zollvorschriften.

§ 3. Aufschrift der Postfrachtstücke.

i Jedes Postfrachtstück muß in lateinischer Schrift die genaue Adresse des Empfängers tragen. Den Absendern ist anzuraten, auf den Paketen ihren Namen und Wohnort zu vermerken. Im übrigen gelten bezüglich der Aufschrift der Postfrachtstücke, wenn bei den einzelnen Ländern nicht etwas anderes vermerkt ist, die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs (Postordnung § 4), doch sind Postfrachtstücke mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) nicht zugelassen, wenn die Aushändigung der Sendungen im Bestimmungslande nicht durch die Postanstalten sondern durch andere Beförderungsanstalten erfolgt.

ii Die im § 2 iv bezeichneten Vermerke müssen z. F. auch auf den Paketen selbst niedergeschrieben werden.

iii Etwaige Vermerke für den Fall der Unbestellbarkeit (s. § 19. Unbestellbare Postfrachtstücke; wegen der Pakete mit lebenden Tieren nach Österreich-Ungarn mit Liechtenstein s. auch S. 95 § 3 iii) müssen sowohl auf dem Paket als auch auf der Postpaketadresse angegeben sein.

§ 4. Verpackung der Postfrachtstücke.

i Hinsichtlich der Verpackung der Postfrachtstücke gelten im allgemeinen die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs (Postordnung §§ 15, 17), doch muß die Verpackung mit Rücksicht auf die meist längere Beförderungsstrecke und das häufigere Umladen besonders haltbar sein. Letzteres gilt insbesondere für Postfrachtstücke nach überseeischen Gebieten, weil die Pakete und Paketsäcke bei den Verladungen im Schiffsverkehr nicht immer in schonender Weise behandelt werden können. Die Verwendung von Kisten aus dünnen und wenig widerstandsfähigen Brettern zur Verpackung von Postfrachtstücken nach überseeischen Gebieten ist ausgeschlossen.

→ ii Über die besonderen Anforderungen, die im Verkehr mit einzelnen Ländern bezüglich der Verpackung der Postfrachtstücke gestellt werden, enthalten die Tarife die nötigen Angaben.

§ 5. Verschluß der Postfrachtstücke.

In betreff des Verschlusses der Postfrachtstücke gelten die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs (Postordnung §§ 16, 17), falls die Tarife nicht anderweite Bestimmungen enthalten.

§ 6. Größenverhältnisse bei Postfrachtstücken.

i Wenn bei den einzelnen Ländern nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, bestehen bezüglich der Größenverhältnisse der Postfrachtstücke keine Beschränkungen.

ii Wegen der Taxierung sperriger Postfrachtstücke s. § 9 Erhebung des Portos unter v.

iii Als sperrig gelten für die deutsche Beförderungsstrecke, und, sofern die Tarife nicht abweichende Bestimmungen enthalten, auch für die ausländische Beförderungsstrecke alle Pakete, die

a. in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m überschreiten oder

---

Zu S. 180 des Paketpostarifs.

→ ii Wegen der Verpackung von Sendungen mit Zündhütchen, Metallpatronen oder nicht sprengkräftigen Artilleriezündungen, soweit solche Sendungen zugelassen sind (vgl. Abt. »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.«), ferner wegen Verpackung der Sendungen mit Zelluloid gelten dieselben Vorschriften wie für Postpakete. Vgl. S. 95 § 4, iv und v.

b. in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $^1/_2$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen oder

c. sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige, leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in großen Bunden, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen usw.), Spinnräder, Fahrräder u. dergl.

IV Bei Ermittelung der Größenverhältnisse der Postfrachtstücke ist die Verschnürung usw. mitzuberücksichtigen.

§ 7. Von der Beförderung in Postfrachtstücken ausgeschlossene Gegenstände.

I Wegen der Versendung von Postfrachtstücken, die explodierende oder leicht entzündliche Stoffe sowie im allgemeinen gefährliche Gegenstände enthalten, ebenso wegen der Sendungen mit beleidigenden oder unsittlichen Angaben oder Abbildungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete. Vgl. S. 96/97 § 7, I und II.

II Die in der Abteilung »Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw.« aufgeführten Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen, Durchfuhrbeschränkungen usw. sind von den Absendern sorgfältig zu beachten. In derselben Abteilung ist angegeben, ob und inwieweit Briefe und andere schriftliche Mitteilungen in die Postfrachtstücke aufgenommen werden dürfen.

§ 8. Leitung der Postfrachtstücke.

I Wenn für Postfrachtstücke nach den Ländern Europas mehrere Leitwege zur Verfügung stehen, ist dies in den Tarifen S. 211 uf. angegeben.

II Für Postfrachtstücke nach den übrigen Erdteilen bestehen die auf S. 337 bezeichneten Leitwege. Nach welchen Gebieten und unter welchen Bedingungen Postfrachtstücke auf den einzelnen Leitwegen zugelassen sind, ergibt sich aus den Tarifen.

III Soweit mehrere Leitwege zur Verfügung stehen, ist sowohl auf der Sendung selbst als auch auf der zugehörigen Postpaketadresse zu vermerken, auf welchem Wege das Paket dem Empfänger zugeführt werden soll. Die Postanstalten haben darauf hinzuwirken, daß der Absender den Leitweg selbst angibt.

IV. Bei Begleitschein-Stücken (s. S. 4 § 2 der allgemeinen Zollvorschriften) ist darauf zu achten, daß die Pakete derjenigen Grenz-Ausgangsstelle zugeführt werden, die etwa im Zollbegleitschein als Erledigungsamt angegeben ist.

V. Postfrachtstücke, die falsch geleitet worden sind, müssen ohne Verzug nach dem Bestimmungsorte befördert werden, woselbst nur dasjenige Porto zu berechnen ist, das sich bei richtiger Leitung ergeben hätte.

§ 9. Erhebung des Portos für Postfrachtstücke.

I Ob und inwieweit für Postfrachtstücke Frankierungszwang besteht, ist in den Tarifen vermerkt.

II In den Tarifen ist das Porto
entweder für die gesamte Beförderungsstrecke zusammengefaßt,
oder es setzt sich zusammen aus
a. dem deutschen oder deutsch-österreichischen (gemeinschaftlichen) Porto bis zu oder von dem festgesetzten Taxgrenzpunkt, und
b. dem fremden Porto für die weitere Beförderungsstrecke.

III **Das deutsche oder deutsch-österreichische (gemeinschaftliche) Porto für Postfrachtstücke beträgt** wie im inneren deutschen Verkehr für Pakete

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
   a. auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschl. ..... 25 Pf.
   b. auf weitere Entfernungen ..... 50 »
2. von mehr als 5 kg:
   a. für die ersten 5 kg die Sätze unter 1.,
   b. für jedes weitere volle oder angefangene kg:

bis 10 Meilen (einschl.)	Zone 1 ...	5 Pf.
über 10 bis einschl. 20 Meilen	» 2 ...	10 »
» 20 » » 50 »	» 3 ...	20 »
» 50 » » 100 »	» 4 ...	30 »
» 100 » » 150 »	» 5 ...	40 »
» 150 Meilen	» 6 ...	50 »

Ausgerechnete Beträge S. 422.

Im Verkehr mit einzelnen Ländern ist der **Mindestbetrag** an deutschem Porto auf **50 Pf.** festgesetzt; das Nähere ist in den Tarifen angegeben.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 kg einschl. (jedoch nicht für unzureichend frankierte, auch nicht für nach- oder zurückzusendende Pakete) ist ein Portozuschlag von 10 Pf. zu berechnen.

Für Pakete, bei deren Beförderung **Deutschland und Österreich-Ungarn** berührt werden, sind an deutsch-österreichischem Gewichtporto (einschl. des etwaigen Portozuschlags für unfrankierte Pakete) **mindestens 80 Pf.** zu berechnen; diese Bestimmung findet jedoch auf Pakete aus Deutschland nach Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und umgekehrt nicht Anwendung.

IV Das fremde Porto ist in den Tarifen in deutscher Währung berechnet; die Art der Berechnung findet sich bei jedem Lande angegeben. Wenn für die fremde Beförderungsstrecke neben dem eigentlichen Porto sonstige besondere Gebühren zur Erhebung kommen, ist dies ebenfalls in den Tarifen ersichtlich gemacht. Welche Beträge, u. U. in fremder Währung, den fremden Verwaltungen von den deutschen Auswechselungs-Postanstalten zu vergüten sind, wird letzteren erforderlichenfalls besonders mitgeteilt.

Wegen des Verfahrens, wenn das fremde Porto von der Aufgabe-Postanstalt nicht zum vollen Betrage berechnet werden kann, s. § 14 Zollfrankozettel usw. unter II.

V Für sperrige Postfrachtstücke (§ 6) wird das deutsche oder deutsch-österreichische Porto (III) um die Hälfte erhöht; der Gesamtbetrag ist nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Dem so berechneten Betrage tritt bei unfrankierten Paketen bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu. Ein sperriges gewöhnliches Paket von 4 kg in der Zone I kostet also beispielsweise im Frankierungsfalle 35 Pf. und im Nichtfrankierungsfalle 45 Pf.

Für Postfrachtstücke, bei deren Beförderung Deutschland und Österreich berührt werden, beträgt die Sperrguttaxe (einschl. des etwaigen Portozuschlags für unfrankierte Sendungen) mindestens 1 ℳ 20 Pf.

Das fremde Porto (IV) wird bei sperrigen Postfrachtstücken vielfach nicht erhöht. Ob für sperrige Postfrachtstücke ein Zuschlag zum fremden Porto erhoben wird, ist in den Tarifen besonders angegeben.

Für die Taxierung als Sperrgut bleibt, ausgenommen im Fall offenbaren Versehens, die Ansicht der Aufgabe-Postanstalt maßgebend.

Die als Sperrgut angesehenen Sendungen sind auch bei der Nach- oder Rücksendung als Sperrgut zu taxieren.

VI Zu den unter II bis V bezeichneten Gebühren tritt bei Postfrachtstücken mit Wertangabe die Versicherungsgebühr (§ 10 Wertangabe unter III) und bei Postfrachtstücken mit Nachnahme die Nachnahmegebühr (§ 13 Nachnahme unter II) hinzu. Wegen sonstiger u. U. zu erhebenden Gebühren s. § 11 Eingeschriebene Postfrachtstücke, § 12 Dringende Postfrachtstücke, § 15 Eilbestellung, § 16 Rückscheine, § 18 Nachsendung, § 19 Unbestellbare Postfrachtstücke, § 21 Zurückziehung usw., § 22 Nachfrageschreiben.

VII Gehören mehrere Postfrachtstücke zu einer Postpaketadresse, so wird die Taxe hinsichtlich der deutschen oder deutsch-österreichischen Beförderungsstrecke für jedes Stück selbständig berechnet. In gleicher Weise ist bei der Berechnung und u. U. Abrundung des fremden Portos zu verfahren, wenn nicht in den Tarifen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

VIII Wegen der im Verkehr mit Luxemburg, Österreich-Ungarn, der Schweiz geltenden Portofreiheiten für Pakete s. A. D. A. Abschn. III, I (Beilage A zu Anl. 8).

§ 10. Wertangabe bei Postfrachtstücken.

I Im Verkehr mit welchen Ländern und bis zu welchem Meistbetrage Wertangabe bei Postfrachtstücken zugelassen ist, ergibt sich aus den Tarifen.

II Der Absender eines Postfrachtstücks hat den Wert sowohl in der Aufschrift des Pakets als auch auf der Postpaketadresse anzugeben, und zwar, wenn in den Tarifen nicht etwas anderes vorgesehen ist, in der Markwährung. Im allgemeinen ist es dem Absender überlassen, ob und welchen Wertbetrag er auf der Sendung und der Postpaketadresse angeben will. Wenn ein Zwang zur Angabe des vollen Wertes besteht oder wenn sonstige besondere Vorschriften bezüglich der Angabe des Wertes bei Postfrachtstücken zu beachten sind, enthalten die Tarife die nötigen Angaben.

III Für Postfrachtstücke mit Wertangabe wird außer dem Gewichtporto (§ 9) eine Versicherungsgebühr erhoben, die sich zusammensetzt:

a. aus der nach dem deutschen Inlandstarif zu berechnenden Versicherungsgebühr für die deutsche oder die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke (ausgerechnete Beträge S. 423),
b. aus der Versicherungsgebühr für die fremden Beförderungsstrecken (s. die Tarife).

Für einzelne fremde Länder kommt bei Postfrachtstücken mit Wertangabe an Stelle des Gewichtportos und der Versicherungsgebühr lediglich Wertporto nach dem angegebenen Werte oder, wenn das Wertporto niedriger sein würde als das Gewichtporto, nur Gewichtporto zur Erhebung. Derartige Ausnahmen und sonstige besondere Bestimmungen, die bei der Berechnung der fremden Gebühren für Wertsendungen Platz greifen, sind in den Tarifen angegeben.

§ 11. Eingeschriebene Postfrachtstücke.

I Postfrachtstücke ohne Wertangabe können im Verkehr mit Luxemburg und Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein unter Einschreibung versandt werden.

II Für eingeschriebene Postfrachtstücke kommt neben dem gewöhnlichen Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. zur Erhebung. Die Sendungen sind nebst den zugehörigen Postpaketadressen vom Absender mit dem Vermerk »Einschreiben« zu versehen.

§ 12. Dringende Postfrachtstücke.

I Im Verkehr mit Luxemburg können gewöhnliche Pakete jedes Inhalts, im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein gewöhnliche Pakete mit befruchtetem Fischlaich als dringende Pakete behandelt werden.

II Die Kennzeichnung der dringenden Pakete und der zugehörigen Postpaketadressen hat in derselben Weise wie im inneren deutschen Verkehr (Postordnung § 24) zu erfolgen. Die Bestimmungen über die Taxierung der dringenden Pakete sind in den Tarifen enthalten.

§ 13. Nachnahme bei Postfrachtstücken. Auslagen.

I Im Verkehr mit welchen Ländern und bis zu welchem Meistbetrage Postfrachtstücke mit Nachnahme belastet werden können, ergibt sich aus den Tarifen. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender in der Markwährung sowohl in der Aufschrift des Pakets wie auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Zu jedem Postfrachtstück mit Nachnahme ist eine besondere Postpaketadresse auszufertigen. Die Beklebung der Pakete mit Nachnahme mit dem Zettel »Nachnahme Remboursement« (A. D. A. Abschn. V, 2 § 17) liegt der Aufgabe-Postanstalt ob.

II Für die Postfrachtstücke mit Nachnahme wird außer dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme (§ 9) eine Nachnahmegebühr erhoben, die für Postfrachtstücke aus dem Reichs-Postgebiet nach dem Auslande für jede Mark oder einen Teil davon 1 Pf., mindestens aber 20 Pf. (im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein sowie mit Bosnien-Herzegowina nebst Sandschak Novibazar mindestens 10 Pf.) beträgt. Die Nachnahmegebühr ist eintretendenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden. Bei der Nach- oder Rücksendung wird die Nachnahmegebühr nicht noch einmal angesetzt.

Bei Postfrachtstücken mit Nachnahme vom Ausland ist für die deutsche Beförderungsstrecke eine Nachnahmegebühr nicht zu berechnen. Nur bei unfrankierten Postfrachtstücken mit Nachnahme aus Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein sowie aus Bosnien-Herzegowina nebst Sandschak Novibazar hat die deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt des Reichspostgebiets die Nachnahmegebühr nach den vorstehenden Sätzen dem Porto hinzuzurechnen und beide Beträge in einer Summe auf der Postpaketadresse auszuwerfen.

III Wegen der Abwickelung der auf Postfrachtstücken haftenden Nachnahmen s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 66.

Die Grenz-Ausgangs- und Grenz-Eingangs-Postanstalten haben bezüglich der Abwickelung usw. der Nachnahmen noch folgendes zu beachten:

a. Eine gegenseitige Vergütung von Nachnahmegebühren in den Frachtkarten findet statt:
   im Verkehr mit Großbritannien und Irland über Kaldenkirchen-Vlissingen oder über Hamburg,
   im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, soweit es sich um Pakete bis 5 kg handelt, die nach den Bestimmungen auf S. 160 Nr. 141 unter b befördert werden, und
   bei den durch Vermittelung der Deutschen Levante-Linie beförderten Postfrachtstücken nach Griechenland, Malta der Türkei und Egypten.

   Bezüglich der aus Bayern und Württemberg herrührenden oder dahin gerichteten Sendungen wird die Verrechnung der Nachnahmegebühren ausschließlich durch die deutsche Grenz-Auswechselungs-Postanstalt bewirkt, so daß eine Vergütung in den Wechselverkehrs-Frachtkarten nicht stattfindet

b. Die in Frachtkarten aus anderen Ländern **angerechneten,** nicht auf Markwährung lautenden **Nachnahmen** auf Postfrachtstücken nach Deutschland und nach solchen dritten Ländern, im Verkehr mit denen die Ausgleichung der Nachnahmen durch Postanweisungen stattfindet (A. D. A. Abschn. V, 2 § 66 unter b 2), sind, falls nicht für einzelne Länder etwas anderes bestimmt ist, nach den für Postanweisungen aus Deutschland geltenden Umrechnungstabellen (Abt. C des Briefposttarifs) in die Markwährung umzuwandeln. In gleicher Weise ist die Umrechnung der angerechneten Nachnahmebeträge auf Postfrachtstücken nach solchen Ländern zu bewirken, nach denen eine Weiterrechnung der Nachnahmen durch die Frachtkarten stattfindet, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen sowohl die Anrechnung als auch die Weiterrechnung in der Frankenwährung erfolgt; in diesen letzteren Fällen hat die Umwandlung nach dem Satze 100 Fr. = 80 ℳ zu geschehen.

Bei der Umrechnung der in einer anderen Währung als der Markwährung angerechneten **Auslagenbeträge** ist zu unterscheiden zwischen Anrechnungen reiner Portobeträge und anderen Anrech-

nungen (Zoll, Spediteurauslagen usw.). Im ersteren Falle hat die Umrechnung nach dem für das Porto festgesetzten Verhältnis unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts stattzufinden; im letzteren Falle finden die Vorschriften für die Umwandlung der auf Zollfrankozetteln zu Postpaketen haftenden Auslagen (S. 102 § 14 v) sinngemäß Anwendung. Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn Portobeträge sowie Zoll- und andere Auslagen auf Grund von Frankozetteln in einer Summe angerechnet sind.

iv Die nachträgliche Streichung oder Änderung von Nachnahmen ist bei Postfrachtstücken im Verkehr mit den unter v bezeichneten Ländern unter den für die Zurückziehung von Postfrachtstücken und die Änderung von Aufschriften festgesetzten Bedingungen (§ 21) gestattet. Zur Stellung eines Antrags dieser Art ist nur der Absender befugt. Geht von einer fremden Dienststelle die Mitteilung ein, daß der Empfänger eines Postfrachtstücks mit Nachnahme dieses ohne Zahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Betrags anzunehmen bereit sei, so ist der Absender hiervon kostenfrei zu benachrichtigen. Mit Nachnahme nicht behaftete Postfrachtstücke nachträglich mit Nachnahme zu belasten, ist nicht gestattet.

v Die Länder usw., im Verkehr mit denen die nachträgliche Streichung oder Änderung von Nachnahmen gestattet ist, sind:

Land	Von den deutschen Aufgabe-Postanstalten zu richten: Anträge wegen Nachnahme-Streichung	Anträge wegen Nachnahme-Änderung	Bemerkungen
A. Europa.			
1. Belgien	Bestimmungs-Eisenbahnstation. (Näheres S. 205 Sp. 2 und 3.)		Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	Militär-Post-, und Telegraphen-Direktion in Sarajevo.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
3. Bulgarien mit Ost-Rumelien	Direction Générale des Postes à Sofia. (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
4. Dänemark	Bestimmungs-Postanstalt.	~~Bestimmungs~~-Postanstalt.	~~Bei Änderung eines Nachnahmebetrags Ermäßigungs (nicht auch Erhöhung) zulässig~~
5. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco	Bestimmungs-Eisenbahnstation. [Näheres S. 206 Sp. 2 und 3.] (Abfassung in französischer Sprache.)		Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
6. Großbritannien und Irland			
über Belgien (Ostende)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
über die Niederlande (Kaldenkirchen — Vlissingen)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
über Hamburg.....	Auslandsabfertigung des Postamts 2 in Hamburg.	Auslandsabfertigung des Postamts 2 in Hamburg.	

Land	Von den deutschen Aufgabe-Postanstalten zu richten: Anträge wegen Nachnahme-Streichung	Anträge wegen Nachnahme-Änderung	Bemerkungen
7. Italien mit San Marino	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
8. Kreta, österr. Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
9. Luxemburg	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
10. Niederlande	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
11. Norwegen	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
12. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
13. Rumänien	Bestimmungs-Postanstalt. [Aufschrift: Au Bureau de Poste à] (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
14. Schweden	General-Postverwaltung in Stockholm.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
15. Schweiz	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
16. Serbien	Bureau de Poste à Belgrade gare. (Abfassung in französischer Sprache.)	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
~~**17. Spanien** mit Balearen über die Schweiz ..~~	~~Schweizerisches Postbureau Basel transit.~~	~~Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.~~	~~Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.~~
18. Türkei (einschl. asiatische Türkei):			
a. deutsche Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
b. österr. Postämter (jedoch nicht auch Agenturen des Österr. Lloyd)	Bestimmungs-Postanstalt.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
17. Spanien			
über Hamburg und Frankreich ..... über die Schweiz .. (auch Balearen)	Auslandsabfertigung des Postamts X 7 in Hamburg. Schweizerisches Postbureau Basel transit.	Auslandsabfertigung des Postamts X 7 in Hamburg. Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.

Land	Von den deutschen Aufgabe-Postanstalten zu richten: Anträge wegen Nachnahme-Streichung	Anträge wegen Nachnahme-Änderung	Bemerkungen
B. Übrige Erdteile (Afrika, Amerika, Asien, Australien). Asiatische Türkei s. unter A. Nr. 18 Türkei.			
1. **Deutsche Schutzgebiete, deutsche Postanstalten in China, Marocco** (unmittelbarer Austausch mit den Postanstalten üb. Bremen od. Hamburg)	Bestimmungs-Postanstalt.	Bestimmungs-Postanstalt.	
2. **Tunis** (Beförderung üb. die Schweiz)	Schweizerisches Postbureau Genf transit.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig.
3. **Vereinigte Staaten von Amerika** (üb. Bremen od. Hamburg durch Spediteure)	Postamt 1 in Bremen oder Auslandsabfertigung des Postamts $\frac{N}{7}$ in Hamburg.	Postamt 1 in Bremen oder Auslandsabfertigung des Postamts $\frac{N}{7}$ in Hamburg.	

§ 14. Zollfrankozettel und Frankozettel für Porto bei Postfrachtstücken.

I Ob der Absender eines Postfrachtstücks berechtigt ist, zu verlangen, daß seine Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren und sonstigen Kosten der Verzollung überliefert werde (Zulassung von **Zollfrankozetteln**), ist in den Tarifen angegeben. Zutreffendenfalls hat der Absender auf der Sendung und der Postpaketadresse leserlich und in die Augen fallend den Vermerk „~~à liquette~~ franc de droits“ (frei von Zollgebühren) ~~zu stellen~~ niederzuschreiben, auch muß sich der Absender bei der Auflieferung der Sendung schriftlich verpflichten, die Zollgebühren usw. nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

II **Frankozettel für Porto (Beförderungsgebühren)** sind den Postfrachtstücken von den Postanstalten beizufügen:

a. von Amtswegen in den Fällen, wenn die Beifügung eines Frankozettels in den Tarifen ausdrücklich vorgeschrieben ist,

b. auf Wunsch des Absenders, wenn dieser in solchen Fällen, in denen nach den Tarifen die Beifügung von Frankozetteln für Porto gestattet ist, das Porto für die gesamte Beförderungsstrecke tragen will, die Tarife aber die Berechnung des Portos nur bis zu einem bestimmten Taxgrenzpunkt (z. B. bei Sendungen nach Orten im Innern eines Landes nur bis zum Landungshafen) gestatten.

In jedem dieser Fälle (a. und b.) hat der Absender, wenn nicht bei den einzelnen Ländern etwas anderes angegeben ist, das deutsche oder deutsch-österreichische Porto sowie das fremde Porto, soweit es sich nach den Taxbestimmungen berechnen läßt, bei der Aufgabe des Pakets zu entrichten, so daß der Frankozettel in der Regel nur zur Rückrechnung desjenigen Betrags an fremdem Porto dient, der von der Aufgabe-Postanstalt wegen mangelnder Tarife nicht berechnet werden konnte.

III Wenn nach den Tarifen beide Arten von Frankozetteln (I und II) zugelassen sind, kann der Absender eines Postfrachtstücks verlangen, daß seine Sendung dem Empfänger „frei von Beförderungs- und Zollgebühren“ zugestellt werde.

4. Überseeische Länder u. Orte üb. Brig (Simplon) - Genua, s. S. 418a u. f.	Schweizerisches Postbureau Brig.	Deutsche Grenz - Ausgangs-Postanstalt.	Bei Änderung eines Nachnahmebetrags nur Ermäßigung (nicht auch Erhöhung) zulässig. Dem Verlangen wird nur stattgegeben, wenn die Sendung von Genua noch nicht abgegangen ist.

iv Wegen der Ausfertigung der Frankozettel und der Kennzeichnung der Pakete und der zugehörigen Postpaketadressen durch Klebezettel s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 4. Wegen der besonderen Vorschriften über die Ausfüllung der Frankozettel zu Postfrachtstücken nach Italien s. S. 260.

v Wegen Umwandlung der Beträge auf den vom Auslande zurückkommenden Frankozetteln s. S. 184 § 13 m unter b. Wegen der weiteren Behandlung der zurückkommenden Frankozettel s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 55. Die einem zurückkommenden Frankozettel beiliegenden Zollquittungen sind dem Absender nach Zahlung des Betrags mit dem Frankozettel auszuhändigen.

§ 15. Eilbestellung bei Postfrachtstücken.

i Im Verkehr mit welchen Ländern das Verlangen der Eilbestellung von Postfrachtstücken zugelassen ist, ergibt sich aus den Tarifen.

ii Durch Eilboten zu bestellende Postfrachtstücke sind vom Absender sowohl in der Aufschrift als auch auf der Postpaketadresse mit einem das Verlangen der Eilbestellung ausdrückenden Vermerk (durch Eilboten, à remettre par exprès usw.) zu versehen. Die Aufgabe-Postanstalten haben derartige Sendungen in derselben Weise zu behandeln wie Eilpakete nach dem Inlande. Wegen Beklebung der Eilpakete und der zugehörigen Adressen mit dem Zettel »Exprès« durch die Grenz-Ausgangs-Postanstalt s. A. D. A. Abschn. V, 2 § 18 b.

iii Hinsichtlich der Eilbestellgebühr gelten für Postfrachtstücke bis 5 kg dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (S. 102, § 15). Wegen der schwereren Postfrachtstücke s. die Tarife.

§ 16. Rückscheine bei Postfrachtstücken.

Ob bei Postfrachtstücken Rückscheine zugelassen sind, ist in den Tarifen angegeben. Auf die Rückscheine bei Postfrachtstücken finden dieselben Vorschriften wie bei Postpaketen (S. 102, § 16) Anwendung. Etwaige besondere Vorschriften sind in den Tarifen angegeben.

§ 17. Gewährleistung für Postfrachtstücke.

i Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Postfrachtstücks hat der Absender oder auf dessen Verlangen der Empfänger nach Maßgabe des wirklich erlittenen Schadens Anspruch auf Schadenersatz. Ist eine Wertangabe geschehen, so wird diese bei Feststellung des zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. Ist die Angabe des Wertes unterblieben, so wird bis auf Höhe der in der folgenden Übersicht angegebenen Sätze gehaftet.

ii Bezüglich der Ausschlußgründe der Ersatzpflicht und der Frist für die Anbringung von Ansprüchen auf Schadenersatz gelten, wenn im folgenden nichts anderes angegeben ist, die Bestimmungen des inneren deutschen Verkehrs.

iii Im einzelnen sind die in der folgenden Übersicht enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Land	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, i u. ii.)
	A. Europa.
1. Belgien	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs, doch darf der Betrag des Schadenersatzes bei Postfrachtstücken ohne Wertangabe bis 5 kg nicht mehr als 20 ℳ betragen. Die Ersatzleistung erfolgt an den Empfänger nicht nur auf Verlangen des Absenders, sondern auch dann, wenn der Absender nicht bekannt oder nicht aufzufinden ist. Ersatzleistung ausgeschlossen: Außer in den im deutschen Postgesetze vorgesehenen Fällen auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg herbei-

Land	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, 1 u. 11.)
1. Belgien (Forts.)	geführt worden ist, oder wenn bei Paketen ohne Wertangabe die Verpackung äußerlich keine Spuren einer Verletzung oder Durchnässung zeigt. Frist zur Anbringung von Ansprüchen auf Schadenersatz: ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet.
2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar.	Ersatzleistung wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17). Jedoch wird für die innerhalb Bosnien-Herzegowinas und Sandschak Novibazars vorkommenden Verluste oder Beschädigungen nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Verschulden eines Militär- oder Feldpost-Bediensteten herbeigeführt worden ist. Wegen gewisser nur auf Gefahr des Absenders zugelassenen Sendungen s. S. 214.
3. Bulgarien mit Ost-Rumelien.	Deutsch-österreichisch-ungarische Beförderungsstrecke: Wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17). Bulgarische Beförderungsstrecke: Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: 4 ℳ (5 Fr.) für jedes kg. Weist die Post bei Postfrachtstücken mit Wertangabe nach, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so braucht sie nur diesen zu ersetzen. Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist oder wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter die Sendung ordnungsmäßig, d. h. ohne daß bei der Aushändigung ein Gewichtsunterschied oder eine Verletzung der Siegel festgestellt worden ist, übernommen hat.
4. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.	Für Postfrachtstücke bis 5 kg gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (S. 103). Bei schwereren Postfrachtstücken haftet jede Verwaltung für ihre Beförderungsstrecke nach ihren inländischen Gesetzen und Verordnungen. Bei Postfrachtstücken nach Grönland hört die Haftpflicht der Post mit der Übergabe der Sendungen an das grönländische Handelsamt in Kopenhagen auf.
5. Finnland a. über Rußland b. über Schweden	Wie im Verkehr mit Rußland (Nr. 20). Jede der beteiligten Verwaltungen haftet für ihre Beförderungsstrecke nach ihren inländischen Gesetzen und Verordnungen.
6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco; Tunis über die Schweiz.	Ist ein Verlust oder eine Beschädigung auf französischem Gebiete, mit Ausnahme des Bereichs der französischen Nordbahn, eingetreten, so wird nach den französischen Landesgesetzen Gewähr geleistet. Im übrigen (einschl. des Gebiets der französischen Nordbahn) Höhe des Schadenersatzes wie im inneren deutschen Verkehr. Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Bei den über die Schweiz beförderten Postfrachtstücken bleibt die Verpflichtung zur Ersatzleistung ausgeschlossen, wenn der Ersatzanspruch nicht binnen 90 Tagen, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, erhoben worden ist. Für die über die Schweiz beförderten Postfrachtstücke ohne Wertangabe im Gewichte von mehr als 5 bis 10 kg nach Algerien und Corsica sowie nach Tunis ist der Meistbetrag des Schadenersatzes auf 32 ℳ (40 Fr.) festgesetzt.
7. Gibraltar	s. Nr. 24. Spanien, b. übrige Leitwege.
8. Griechenland a. über Triest	Deutsch-österreichische Beförderungsstrecke: Wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17). Weitere Beförderungsstrecke: Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: bei einem Gewichte bis 5 kg 25 Kronen (20 ℳ) und bei höherem Gewichte für jedes weitere kg 4 Kronen (3 ℳ 20 Pf.). Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg, höhere Gewalt, natürliche Beschaffenheit des Gutes oder eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist.
b. über Hamburg	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs. Im Falle des Verlustes werden die Beförderungs-, jedoch nicht die Versicherungsgebühren erstattet. Tritt der Verlust oder die Beschädigung ein, solange sich die Sendung im Ge-

Land	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, 1 u. 2.)
8. Griechenland b. über Hamburg (Forts.) . . .	wahrsam der Schiffsgesellschaft befindet, so wird für Pakete bis 5 kg eine Entschädigung von höchstens 20 *M.* gewährt, und die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist. Die Gewährleistung erstreckt sich nur bis zur Übergabe der Sendungen an die Zollämter der Landungshäfen. 57/06 F
9. Großbritannien und Irland a. über Belgien (Ostende) . .	Deutsch-belgische Beförderungsstrecke: Wie im Verkehr mit Belgien (Nr. 1). Weitere Beförderungsstrecke: Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, 3 *M.* für je ½ kg oder einen Teil davon. Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführt worden ist; wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht schon beim Eingang der Sendung am Bestimmungsort oder wenigstens vor ihrer Annahme durch den Empfänger festgestellt worden ist; wenn Verschluß und Verpackung äußerlich keine Spuren einer Verletzung oder Durchnässung zeigen; wenn bei Gegenständen von Gold und Silber, bei Bijouterien oder Edelsteinen das Gewicht der Sendung beim Eingang am Bestimmungsort mit dem bei der Einlieferung ermittelten Gewicht übereinstimmend befunden worden ist; endlich, wenn bei leicht verderblichen Gegenständen (Butter, Eier, Hefe, frische Fische, Austern, Krebse, Früchte, Blumen, frische Gemüse usw.) Verluste oder Beschädigungen infolge der natürlichen Beschaffenheit der Gegenstände oder infolge der Beförderung entstanden sind.
b. über Hamburg	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs. Die Ersatzleistung erfolgt an den Empfänger nicht nur auf Verlangen des Absenders, sondern auch dann, wenn der Absender nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist. Ersatzleistung ausgeschlossen: außer in den im deutschen Postgesetze vorgesehenen Fällen auch dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg oder durch höhere Gewalt (wozu jedoch Seegefahr nicht gerechnet wird) herbeigeführt worden ist. Frist für die Anbringung von Ansprüchen auf Schadenersatz: ein Jahr, vom Tage der Einlieferung ab gerechnet.
c. über die Niederlande (Kaldenkirchen-Vlissingen).	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs. Die Ersatzleistung erfolgt an den Empfänger nicht nur auf Verlangen des Absenders, sondern auch dann, wenn der Absender nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist. Ersatzleistung ausgeschlossen: außer in den im deutschen Postgesetze vorgesehenen Fällen auch in den Fällen des Krieges und der höheren Gewalt.
10. Italien mit San Marino	Die Ersatzpflicht regelt sich bezüglich der deutsch-schweizerischen Beförderungsstrecke nach den Bestimmungen für den Verkehr mit der Schweiz (Nr. 22) und bezüglich der italienischen Beförderungsstrecke nach den italienischen Gesetzen und Verordnungen. Wegen gewisser Sendungen, die nur auf Gefahr des Absenders zugelassen sind, s. S. 22 unter C, II a. Frist zur Anbringung von Ersatzansprüchen: drei Monate, vom Tage der Einlieferung an gerechnet.
11. Kreta, österr. Postanstalten a. über Triest . . . . . b. über Constantza	Wie im Verkehr mit Griechenland (Nr. 8), a. über Triest. Rumänische Beförderungsstrecke: Wie bei Rumänien (Nr. 19). Im übrigen wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17).
12. Luxemburg	Jede Verwaltung haftet für ihre Beförderungsstrecke nach ihren inländischen Gesetzen und Verordnungen. Für ein in Verlust geratenes eingeschriebenes Paket wird ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung eine Entschädigung von wenigstens 40 *M.* gezahlt.
13. Malta über Bremen Kaufmann Hbg a. über Hamburg (durch † Deutsche Levante-Linie). b. über Hamburg (durch Spediteure). c. über Belgien und England	Wie im Verkehr mit Griechenland (Nr. 8), b. über Hamburg. Wie im Verkehr mit Großbritannien (Nr. 9), b. über Hamburg. Wie im Verkehr mit Großbritannien (Nr. 9), a. über Belgien (Ostende).

57/06. F

Zu S. 190 (8. Griechenland) des Paketpostarifs.

c. über Bremen	Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, für Pakete bis 5 kg: 20 *M.*, für Pakete über 5 kg: für jedes kg 4 *M.* Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist. Die Gewährleistung erstreckt sich nur bis zur Übergabe der Sendungen an das Zollamt des Landungshafens.

Land	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, I u. II.)
14. Montenegro, Agenturen des österr. Lloyd.	Wie im Verkehr mit Griechenland (Nr. 8), a. über Triest.
15. Niederlande	Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: 3 ℳ für je ½ kg oder einen Teil davon.
16. Norwegen	Jede der beteiligten Verwaltungen haftet für ihre Beförderungsstrecke nach ihren inländischen Gesetzen und Verordnungen. Für Seeschaden wird Gewähr nicht geleistet.
17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein.	Wie im inneren deutschen Verkehr, jedoch wird für die durch Krieg herbeigeführten Verluste oder Beschädigungen kein Ersatz geleistet.
18. Portugal a. über Hamburg ..... b. über Belgien und England c. über Elsaß-Lothringen.	Wie im Verkehr mit Großbritannien (Nr. 9), b. über Hamburg. Wie im Verkehr mit Großbritannien (Nr. 9), a. über Belgien (Ostende). Für die deutsch-französische Beförderungsstrecke wie im Verkehr mit Frankreich (Nr. 6). Für die spanische und die portugiesische Beförderungsstrecke übernehmen die französischen Eisenbahngesellschaften keine Ersatzverbindlichkeit.
19. Rumänien	Deutsch-österreichisch-ungarische Beförderungsstrecke: Wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17). Rumänische Beförderungsstrecke: Ersatzleistung nach den für Postpakete geltenden Bestimmungen (S. 103), doch beträgt der Meistbetrag des Schadenersatzes für Postfrachtstücke ohne Wertangabe 3 ℳ für je ½ kg oder einen Teil davon.
20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland). [Finnland s. Nr. 5.]	Ersatzleistung nach den für Postpakete geltenden Bestimmungen (S. 103), doch beträgt der Meistbetrag des Schadenersatzes für Postfrachtstücke ohne Wertangabe von mehr als 5 kg 4 ℳ für jedes kg.
21. Schweden	Jede der beteiligten Verwaltungen haftet für ihre Beförderungsstrecke nach ihren inländischen Gesetzen und Verordnungen. Für Seeschaden wird Gewähr nicht geleistet. Frist zur Anbringung von Ersatzansprüchen: ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet.
22. Schweiz	Für Postfrachtstücke bis 5 kg gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (S. 103), für schwerere Postfrachtstücke die Bestimmungen des inneren deutschen Verkehrs.
23. Serbien	Deutsch-österreichisch-ungarische Beförderungsstrecke: Wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17). Serbische Beförderungsstrecke: Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: 3 ℳ für je ½ kg oder einen Teil davon. Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg herbeigeführt worden ist. Ferner wird für diejenigen Gegenstände im Falle des Verderbens oder der Beschädigung kein Ersatz geleistet, die nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zugelassen sind; vergl. deswegen S. 42.
24. Spanien a. über die Schweiz (Spanien mit Balearen). b. übrige Leitwege (Spanien mit Gibraltar).	Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: für Pakete bis 5 kg: 20 ℳ (25 Fr.), für Pakete über 5 bis 10 kg: 40 ℳ (50 Fr.). Wie im Verkehr mit Portugal (Nr. 18).
25. Türkei (einschl. Asiatische Türkei) a. über Österreich (Triest) . b. über Österreich-Ungarn u. Rumänien (Constantza).	Wie im Verkehr mit Griechenland (Nr. 8), a. über Triest. Rumänische Beförderungsstrecke: Wie bei Rumänien (Nr. 19). Im übrigen wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17).
b. über Altmünsterol (direkter Landweg)	Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, für Pakete bis 3 kg: 12 ℳ, über 3 bis 5 kg: 20 ℳ, über 5 bis 10 kg: für jedes kg 4 ℳ

Zu S. 191 des PaketpostTarifs.

Land	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, 1 u. 11.)
25. Türkei (Forts.)	
c. über Hamburg	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs. Tritt der Verlust oder die Beschädigung ein, solange sich die Sendung im Gewahrsam der Deutschen Levante-Linie befindet, so wird für Pakete bis 5 kg eine Entschädigung von höchstens 20 *M.* gewährt. Frist zur Anbringung von Ersatzansprüchen: ein Jahr, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. In dem durch die Deutsche Levante-Linie ohne Beteiligung der deutschen Postanstalten in der Türkei vermittelten Verkehr (s. S. 331) bleibt die Ersatzleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung nach Übergabe der Sendungen an die Deutsche Levante-Linie durch höhere Gewalt entstanden ist. Die Gewährleistung erstreckt sich bei diesen Sendungen nur bis zu ihrer Übergabe an die Zollämter der Landungshäfen. ≠ 53/06.
d. über Österreich-Ungarn (Semlin).	Deutsch-österreichisch-ungarische Beförderungsstrecke: Wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Nr. 17). Beförderungsstrecke ab Semlin (Zimony): Für Verluste und Beschädigungen wird, selbst in Fällen höherer Gewalt, bis zur Übergabe der Sendungen an die türkische Zollbehörde gehaftet. Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: 8 *M.* (10 Kronen) für je 2½ kg.
e. über Beirut, Jaffa, Jerusalem, Smyrna (deutsche Postämter) nach Orten im Innern.	Für Pakete bis 5 kg gelten dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (S. 103); für schwerere Pakete gelten die oben unter c. für Pakete nach der Türkei über Hamburg angeführten Bestimmungen. Die Gewährleistung erstreckt sich in jedem Falle nur bis zum Wohnorte des Spediteurs (näheres S. 333), der die Weiterbeförderung der Sendungen vermittelt.

B. Übrige Erdteile (Afrika, Amerika, Asien, Australien).

Algerien, Tunis s. auch Nr. 6 Frankreich, S. 189.
Asiatisches Rußland s. Nr. 20 Rußland, S. 191.
Asiatische Türkei s. Nr. 25 Türkei, S. 191.

Beförderungsgelegenheit usw.	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, 1 u. 11.)
1. Über Bremen oder Hamburg:	
a. Unmittelbarer Austausch	
α. mit den Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs. Jedoch gelten im Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo für die Seebeförderung (mit Schiffen der Woermann-Linie) folgende besonderen Bestimmungen: Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: für Pakete bis 3 kg 12 *M.*, über 3 bis 5 kg 20 *M.*, über 5 kg für je ½ kg oder einen Teil davon 3 *M.* Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Krieg, durch höhere Gewalt (wozu Seegefahr nicht gerechnet wird), durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt worden ist, ferner wird für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn nicht gehaftet. Frist zur Anbringung von Ersatzansprüchen: ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet.
β. mit den deutschen Postanstalten im Auslande, und zwar in	
China	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs.
Marocco	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs, doch gelten für die Seebeförderung (mit Schiffen der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffs-Rhederei) dieselben Bestimmungen wie im Verkehr mit Griechenland (Nr. 8, S. 189), b. über Hamburg.

≠ 53/06.

Zu S. 192 (25. Türkei) des Paketpostarifs.

cc. über Bremen	Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, für Pakete bis 5 kg: 20 *M.*, für Pakete über 5 kg: für jedes kg 4 *M.* Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist. In dem durch die Bremer Dampferlinie Atlas ohne Beteiligung der deutschen Postanstalten in der Türkei vermittelten Verkehr (s. S. 331) erstreckt sich die Gewährleistung nur bis zur Übergabe der Sendungen an das Zollamt des Landungshafens.

Beförderungsgelegenheit usw.	Besondere Bestimmungen über Gewährleistung. (Allgemeine Bestimmungen s. § 17, I u. II.)
1. Über Bremen oder Hamburg (Forts.).	
b. Beförderung durch deutsche Schiffsgesellschaften, und zwar:	
α. durch Woermann-Linie ...	Ersatzleistung nach den Grundsätzen des inneren deutschen Verkehrs. Für die Seebeförderung gelten dieselben besonderen Bestimmungen wie im Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika (s. vorige Seite), doch wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen.
β. durch Deutsche Levante-Linie, Deutsche Ostafrika-Linie, Deutsche Hansa-Linie.	Wie im Verkehr mit Griechenland (Nr. 8, S. 189), b. über Hamburg.
γ. durch verschiedene Schiffsgesellschaften nach Gebieten in Amerika.	Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist: bei Paketen bis 5 kg 20 ℳ., bei Paketen von mehr als 5 bis 10 kg. 40 ℳ. Ersatzleistung ausgeschlossen: wenn der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt worden ist. Frist zur Anbringung von Ersatzansprüchen: ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet.
c. Beförderung durch Vermittelung von Spediteuren	Wie im Verkehr mit Großbritannien (Nr. 9, S 190), b. über Hamburg.
2. Über Triest	Wie bei Griechenland (Nr. 8, S. 189), a. über Triest; jedoch wird bei Sendungen nach den Ländern, bei denen in dem Tarif S. 413 uf. ein Umschiffungshafen angegeben ist, für die Beförderung von diesem Hafen ab nur dann gehaftet, wenn der Ersatzbetrag von den Spediteuren usw., die die Beförderung vom Umschiffungshafen ab bewirken, wieder eingezogen werden kann.
3. Über die Schweiz und Italien (Genua).	Beförderung bis Genua: Ersatzleistung wie im Verkehr mit Italien (Nr. 10, S. 190). Weitere Beförderungsstrecke: Ersatzleistung nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs.
4. Über Belgien (Ostende) und England.	Wie im Verkehr mit Großbritannien (Nr. 9, S. 190), a. über Belgien (Ostende).
5. Über Rußland (Landweg) nach Persien.	Gewährleistung (nur bis zur russischen Ausgangsgrenze [Djulfa]) wie im Verkehr mit Rußland (Nr. 20, S. 191).

§ 18. Nachsendung von Postfrachtstücken.

I Für Postfrachtstücke aus anderen Ländern, die innerhalb Deutschlands nachgesandt werden, kommt das deutsche Inlandsporto zur Erhebung.

II Postfrachtstücke aus anderen Ländern können auf Wunsch des Absenders nach dem Auslande nachgesandt werden, wenn sie den für Postfrachtstücke nach dem neuen Bestimmungslande geltenden Bedingungen entsprechen. Dasselbe gilt für Postpakete aus anderen Ländern, deren Weitersendung als Postpakete (s. § 18 Nachsendung von Postpaketen, S. 104) nicht angängig ist.

Bei Postpaketen aus den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Hawai, Philippinen und Porto Rico, deren Empfänger nach dem Ausland abgereist sind, kann die Nachsendung als Postfrachtstück erfolgen, wenn Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die Sendungen am neuen Bestimmungsorte gegen Erlegung des Nachsendungsportos und der etwaigen Verpackungskosten vom Adressaten angenommen werden. Hierüber hat sich die Bestimmungs-Postanstalt nötigenfalls durch Nachfrage bei dem Adressaten Gewißheit zu verschaffen.

Zollgebühren werden deutscherseits bei der Nachsendung von Paketen aus anderen Ländern nach dem Auslande nicht angerechnet. Vergl. A. D. A. Abschn. V, 1 Anl. 1 §§ 11 und 12 des Postzollregulativs.

3a. Über Brig (Simplon) - Genua.	a) Beförderung auf deutschem und schweizerischem Gebiete. Ersatzleistung wie im Verkehr mit der Schweiz (S. 191, Nr. 22). b) Weitere Beförderungsstrecke. Ersatzleistung für Verlust, Beraubung, Beschädigung (nicht auch bei Verzögerung, höherer Gewalt, Seegefahr). Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, bei Paketen bis 5 kg 20 ℳ (25 Fr.), über 5 kg 4 ℳ (5 Fr.) für jedes Kilogramm oder einen Teil davon.

III Wegen der näheren Bedingungen für die Nachsendung von Paketen des inneren deutschen Verkehrs nach dem Auslande und wegen des Verfahrens bei der Nachsendung s. A. D. A. Abschn. V, 1 § 44 A. B. zu I bis V und Abschn. V, 2 § 92 c.

IV Wegen der Berechnung der Taxen für die als Postfrachtstücke nach dem Auslande nachzusendenden Pakete s. § 19 Unbestellbare Postfrachtstücke unter IV. Pakete, für die im Verkehr mit dem neuen Bestimmungslande Frankierungszwang besteht, können nur nach vorausgegangener Entrichtung des Nachsendungsportos und, wenn sie unfrankiert abgesandt worden waren, auch des Portos für die ursprüngliche Beförderungsstrecke nachgesandt werden.

V Pakete mit Nachnahme dürfen im deutsch-luxemburgischen und im deutsch-schweizerischen Verkehr höchstens zweimal, unter Berechnung einer Lagerfrist von 7 Tagen für jeden Bestimmungsort, nachgesandt werden; die Nachsendung erfolgt auf Antrag des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers. Ist die Sendung nach der zweiten Nachsendung nicht eingelöst worden, so ist sie als unbestellbar zu behandeln.

§ 19. Unbestellbare Postfrachtstücke.

I Ob bei Postfrachtstücken im Falle der Unbestellbarkeit von den Bestimmungs-Anstalten Unbestellbarkeitsmeldungen zu erlassen und an welche Stellen diese Meldungen zu richten sind, ergibt sich aus der folgenden Übersicht (S. 195 uf.). ≠

Nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldungen ist etwaigen Anträgen der Empfänger auf nachträgliche Aushändigung oder Nachsendung von Paketen mit oder ohne Nachnahme zu entsprechen, solange noch keine abweichende Verfügung des Absenders eingegangen ist. Die nachträgliche Aushändigung usw. ist der Dienststelle, an die die Unbestellbarkeitsmeldung gerichtet war, unverzüglich mitzuteilen.

II Die Meldungen über die Unbestellbarkeit von Postfrachtstücken, die aus Deutschland herrühren, gehen den deutschen Aufgabe-Postanstalten unmittelbar von den fremden Dienststellen oder durch Vermittelung der deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten zu.

Bezieht sich eine unmittelbar von einer fremden Dienststelle eingehende Unbestellbarkeitsmeldung auf ein Paket mit Nachnahme, so ist die Grenz-Ausgangs-Postanstalt von dem Eingange der Unbestellbarkeitsmeldung zu benachrichtigen, und zwar, wenn die Postpaketadresse vorliegt, unter Angabe der auf dem Zettel »Nachnahme. Remboursement« vermerkten Nummer des Abgangsverzeichnisses über Nachnahmen nach anderen Ländern. Jedoch erstreckt sich diese Vorschrift nicht auf diejenigen Pakete mit Nachnahme, deren Nachnahmebeträge durch direkte Nachnahme-Postanweisungen an die Absender (A. D. A. Abschn. V, 2 § 66, b 2) ausgeglichen werden.

≠ ~~Die Aufgabe-Postanstalten haben die Absender der unbestellbaren Postfrachtstücke zu benachrichtigen, deren Erklärungen entgegenzunehmen und die Unbestellbarkeitsmeldungen mit entsprechender Mitteilung zurückzusenden; die Rücksendung hat, wenn nicht auf der Meldung etwas anderes vorgeschrieben ist, an die Stelle zu erfolgen, die die Meldung der Aufgabe-Postanstalt übersandt hat. Kommt die Nachsendung von Postfrachtstücken in Frage,~~ so hat sich der Absender zur Entrichtung der vom Empfänger nicht gezahlten Kosten der Nachsendung zu verpflichten. Postfrachtstücke, die nach überseeischen Gebieten gerichtet sind, werden im Auslande nur dann nachgesandt, wenn der Absender schriftlich die Verpflichtung übernimmt, sämtliche durch die Nachsendung entstehenden Unkosten zu tragen.≠ Die Angaben im § 20 über die Niederschlagung oder Anrechnung der Zollbeträge und der sonstigen nicht postmäßigen Gebühren in den einzelnen Ländern sind bei Erledigung der Unbestellbarkeitsmeldungen zu beachten; zutreffendenfalls sind die Absender in den Benachrichtigungsschreiben darauf aufmerksam zu machen, daß die Gebühren bei der Nach- oder Rücksendung der Postfrachtstücke angerechnet werden.

≠ Im Verkehr mit Brig (Simplon), Genua ist die Nachsendung im Inlande in keinem Falle zugelassen.

+ einem der Länder im Verkehr mit denen die nachträgliche Zurückziehung von Zollnachnahmen zugelassen ist [S. 74],

Zu S. 194 (§ 19, I) des Paketposttarifs.

Hat der Empfänger eines Postfrachtstücks mit Nachnahme aus einem der im § 13, v bezeichneten Länder erklärt, daß er die Sendung ohne Zahlung eines Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Nachnahmebetrags annehmen wolle, so ist ein Vermerk hierüber in die Unbestellbarkeitsmeldung aufzunehmen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Empfänger eines Pakets aus ~~Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein~~ erklärt hat, daß er die Sendung ohne Zahlung von Zollgebühren usw. anzunehmen bereit sei.

+ einem der Länder im Verkehr mit denen die nachträgliche Zurückziehung von Zollnachnahmen zugelassen ist [S. 74],

Zu S. 194 (§ 19, II) des Paketposttarifs.

Die Aufgabe-Postanstalten haben die Absender der unbestellbaren Pakete zu benachrichtigen; in die Benachrichtigungsschreiben ist vorkommendenfalls die Mitteilung aufzunehmen, daß der Empfänger das Paket ohne Zahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Nachnahmebetrags annehmen wolle, oder (nur bei Paketen nach +~~Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein~~) die Mitteilung, daß der Empfänger die Sendung ohne Zahlung von Zollgebühren usw. anzunehmen bereit sei. Demnächst haben die Aufgabe-Postanstalten die Erklärungen der Absender entgegenzunehmen und die Unbestellbarkeitsmeldungen mit entsprechender Mitteilung zurückzusenden; die Rücksendung hat, wenn nicht auf der Meldung etwas anderes vorgeschrieben ist, an die Stelle zu erfolgen, die die Meldung der Aufgabe-Postanstalt übersandt hat. Verlangt der Empfänger nach Empfang des Benachrichtigungsschreibens die Streichung oder Änderung der auf der Sendung haftenden Nachnahme, so ist nach den Bestimmungen im § 13, IV u. V zu verfahren; verlangt der Absender eines Pakets nach +~~Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein~~, daß die Sendung dem Empfänger frei von Zollgebühren usw. ausgehändigt werde, so haben die Vorschriften auf S. 102, § 14, III u. IV, Anwendung zu finden. Kommt die Nachsendung von Postfrachtstücken in Frage,

§ 19 Unbestellbare Postfrachtstücke.

Eine Gebühr für Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldungen kommt nur im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein zur Erhebung; sie beträgt für jede Meldung 20 Pf. und ist auf der zurückgehenden Unbestellbarkeitsmeldung in Freimarken, die entwertet werden müssen, zu verrechnen. Verweigert der Absender die Zahlung der Gebühr, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung nicht Folge gegeben.

II Binnen welcher Fristen unbestellbar gemeldete Pakete nach dem Aufgabeorte zurückzusenden sind, ist in der folgenden Übersicht angegeben.

Wenn der Absender ein in Deutschland unbestellbar gewordenes Paket preisgibt — wegen der besonderen Bestimmung für Dänemark nebst Faröer, Grönland, Island s. S. 196 —, so hat er in seiner Erklärung zum Ausdruck zu bringen, daß er zur Tragung der auf dem Paket lastenden Kosten (Porto, Zollbeträge usw.) bis zur Höhe desjenigen Betrags bereit sei, für den die deutsche Postverwaltung nach dem Verkaufe des Pakets keine Deckung hat. Die preisgegebenen Pakete sind zu verkaufen, wenn nicht etwa wegen der Wertlosigkeit des Inhalts die Beseitigung angezeigt ist. In betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens und der Vereinnahmung des nach Deckung der Porto- und Zollkosten etwa verbleibenden Verkaufserlöses, der nicht dem Absender übersandt werden darf, sondern zur Verfügung der Postverwaltung bleibt, s. A. D. A. Abschn. V, 1 A. B. zu § 6 II.

IV Die zurückzusendenden sowie die nach einem anderen Orte oder Lande nachzusendenden Pakete werden behandelt und taxiert, als wenn sie an dem Orte, von dem die Rück- oder Nachsendung erfolgt, von neuem zur Post gegeben wären. Die Nachnahmegebühr, die etwaige Einschreibgebühr sowie der Portozuschlag von 10 Pf. für unfrankierte Sendungen werden jedoch bei der Rück- oder Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Wegen des Verfahrens mit falsch geleiteten Postfrachtstücken s. § 8 Leitung der Postfrachtstücke unter V.

Der Absender einer unbestellbaren oder aus einem anderen Grunde zurückkommenden Sendung ist verpflichtet, das Porto und die auf der Sendung etwa haftenden Zölle, Zollhauskosten usw. (s. auch § 20 Niederschlagung von Zollgebühren usw.) sowie das Porto für die Rücksendung und etwaige sonstige Auslagen zu tragen. In einigen Fällen hat sich der Absender bei der Absendung des Pakets ausdrücklich zur Zahlung dieser Kosten zu verpflichten; das Erforderliche hierüber ist in den Tarifen angegeben. Im Verkehr mit Rußland ist in denjenigen Fällen, in denen ein als unbestellbar nach Deutschland zurückgelangendes Paket mit einer russischen Zollstrafe belastet ist, die Sendung dem Absender nicht vorzuenthalten, wenn dieser die Entrichtung der Strafe verweigert. Die Aufgabe-Postanstalten erhalten hierüber durch ein besonderes Schreiben der deutschen Grenz-Eingangs-Postanstalt nähere Auskunft. Die letztere Postanstalt vermittelt eintretendenfalls die Niederschlagung und Rückrechnung der Zollstrafe.

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
A. Europa.		
1. Belgien	Aufgabe-Eisenbahnstation (Aufschrift: A la Gare de) Bei den Namen der Stationen Antwerpen (Anvers), Brügge (Bruges), Brüssel (Bruxelles), Courtrai, Gent (Gand), Löwen (Louvain), Lüttich (Liège), Mons, Namur, Ostende, Termonde, Tournai ist der Zusatz „Entrepôt“ zu machen.	I Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist von der Bestimmungspostanstalt unter Beifügung der Postpaketadresse zu erlassen, wenn der Adressat die Annahme verweigert, unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, ferner, wenn eine „postlagernd“, „poste restante“ oder „bureau restant“ bezeichnete Sendung nicht binnen zwei Monaten (bei Sendungen mit Nachnahme binnen 7 Tagen), vom Tage des Eintreffens an gerechnet, abgeholt wird. Die unbestellbar gemeldeten Postfrachtstücke sind nach dem Aufgabeorte zurückzusenden, wenn nicht binnen 30 Tageg nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung eine Verfügunn des Absenders eingegangen ist.

[Fortsetzung nächste Seite.]

Die Einziehung der Gebühr unterbleibt, wenn der Absender infolge der Unbestellbarkeitsmeldung die Streichung oder Änderung der Nachnahme (§ 13, IV) oder die nachträgliche Beibringung eines Zollfrankozettels (§ 14, I) verlangt hat. In Fällen dieser Art kommt die für Zurückziehung von Sendungen usw. festgesetzte Gebühr (§ 21) zur Erhebung.

Land	Unbestellbarkeits-meldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
1. Belgien (Forts.)		Von dem Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung ist abzusehen, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Postpaketadresse die Rücksendung des Pakets nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgeschriebenen Lagerfrist ausdrücklich verlangt hat. Postfrachtstücke mit lebenden Tieren, die aus irgend einem Grunde unbestellbar werden, sind unverzögert nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Die dem schnellen Verderben unterworfenen Gegenstände sind eintretendenfalls ohne Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung zu Gunsten des Berechtigten zu verkaufen oder nach Umständen zu vernichten. II Die Unbestellbarkeitsmeldungen, die sich auf Pakete aus Deutschland beziehen, gehen den deutschen Aufgabe-Postanstalten unmittelbar zu und sind von ihnen nach den für die unbestellbaren Postpakete geltenden Vorschriften (S. 105) zu erledigen.
2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar	Aufgabe-Postanstalt	Dieselben Vorschriften wie für Postpakete (S. 105).
3. Bulgarien mit Ost-Rumelien	Diejenige österreichisch-ungarische Auswechselungs-Postanstalt, die die Sendung an Deutschland überliefert hat.	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter I.
4. Dänemark ..... mit Faröer, Grönland, Island	Aufgabe-Postanstalt Generalpostdirektion in Kopenhagen	Wie bei Belgien (Nr. 1). Hat der Absender bei einem Postfrachtstücke mit lebenden Tieren auf der Vorderseite der Postpaketadresse für den Fall der Unbestellbarkeit die Zustellung an einen anderen Empfänger verlangt, so ist dem Rechnung zu tragen. Werden unbestellbar gemeldete Pakete vom Absender preisgegeben, so sind sie gleichwohl nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.
5. Finnland a. über Rußland	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter I, jedoch ist die Lagerfrist für »postlagernd« usw. adressierte Postfrachtstücke auf drei Monate und die Frist für die Rücksendung unbestellbar gemeldeter Postfrachtstücke auf zwei Monate festgesetzt. Von mehreren zu einer Postpaketadresse und zu einer Zollinhaltserklärung gehörigen Sendungen kann der Empfänger in Finnland einige von der Annahme ausschließen, wenn er das ausländische Porto für alle Pakete entrichtet.
b. über Schweden ...	Postamt in Malmö	Wie bei Schweden (Nr. 21).
6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco; Tunis über die Schweiz	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt*)	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter I. *) Soweit die Sendungen über die Schweiz befördert worden sind, haben die deutschen Postanstalten die Unbestellbarkeitsmeldungen durch Vermittelung der deutschen Grenz-Eingangs-Postanstalt an das schweizerische Postbureau Genf transit zu richten. Dasselbe gilt für Sendungen über die Schweiz aus Tunis.
7. Gibraltar	s. Nr. 24. Spanien, b. übrige Leitwege.	

Land	Unbestellbarkeits-meldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
8. Griechenland a. über Triest	K. K. Postamt 1 in Triest	Ist ein Postfrachtstück unbestellbar, so hat die Bestimmungs-Postanstalt behufs Befragung des Absenders eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen. Dieser ist die Postpaketadresse beizufügen. Die unbestellbar gemeldeten Pakete sind nach dem Aufgabeorte zurückzusenden, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung eine Verfügung des Absenders eingegangen ist.
b. über Hamburg....		Postfrachtstücke sind nur in der Richtung aus Deutschland zugelassen. Über Sendungen, die länger als zwei Monate unabgeholt im Bestimmungs-Hafenorte lagern, wird die Bestimmung des Absenders durch das Postamt 2 in Hamburg eingeholt.
9. Großbritannien und Irland	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter 1. Da die Sendungen beim Eingang in Großbritannien und Irland einer zollamtlichen Revision unterliegen, die in den meisten Fällen mit einer Öffnung der Pakete verbunden ist, so können die als unbestellbar zurückkommenden Sendungen nicht immer mit dem ursprünglichen Siegelverschlusse versehen sein. Sie sind in solchen Fällen mit dem Siegel des Agenten verschlossen.
10. Italien mit San Marino	Schweizerische Grenz-Eingangs-Postanstalt	Ist ein Postfrachtstück unbestellbar, so hat die Bestimmungs-Postanstalt eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen; in dieser ist der auf der Sendung haftende Portobetrag zu bezeichnen. Abweichend hiervon sind Sendungen mit Seidenwürmer-Eiern, wenn sie nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft vom Adressaten in Empfang genommen werden, ohne weiteres zurückzusenden. Postfrachtstücke, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, sind eintretendenfalls ohne Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung zu verkaufen oder nach Umständen zu vernichten. Die unbestellbar gemeldeten Postfrachtstücke sind nach dem Aufgabeorte zurückzusenden oder, falls wertlos, zu vernichten, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung eine Verfügung des Absenders eingegangen ist. Von den italienischen Eisenbahnstationen werden Unbestellbarkeitsmeldungen über Postfrachtstücke aus Deutschland erlassen: a. nach 24 Stunden, von dem Zeitpunkte der verweigerten Annahme ab gerechnet, im Falle der Annahme-Verweigerung, b. nach 10 Tagen, vom Tage der Ankunft ab gerechnet, wenn die Sendung aus anderen Gründen unbestellbar wird. Die in Italien unbestellbaren Postfrachtstücke lagern auf Gefahr und auf Kosten der Absender gegen eine Lagergebühr von täglich 10 Ct. für jede Sendung; sie werden, wenn der Absender keine anderweite Bestimmung trifft, nach 6 Monaten, vom Tage der Ankunft ab gerechnet, verkauft. Überschreiten jedoch die Lagergebühren und die sonstigen auf der Sendung haftenden Kosten den Wert der in der Sendung enthaltenen Waren und Gegenstände, so findet der Verkauf schon entsprechend früher statt.
11. Kreta, österr. Postanstalten	Aufgabe-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter 1, jedoch ist die Frist für die Rücksendung unbestellbar gemeldeter Postfrachtstücke auf zwei Monate festgesetzt.
12. Luxemburg	Aufgabe-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1).

Land	Unbestellbarkeitsmeldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
13. Malta	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	~~Bei der Leitung~~ ~~über Hamburg (durch Deutsche Levante-Linie, nur Pakete aus Deutschland): wie bei Griechenland (Nr. 8), b) über Hamburg,~~ 7 53/56. über Hamburg (durch Spediteure): wie bei Postfrachtstücken über Bremen oder Hamburg, c. Beförderung durch Vermittelung von Spediteuren, S. 200. über Belgien und England: wie bei Großbritannien (Nr. 9).
14. Montenegro, Agenturen des österr. Lloyd	K. K. Postamt 1 in Triest	Wie bei Griechenland (Nr. 8), a. über Triest.
15. Niederlande	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1). Die den deutschen Aufgabe-Postanstalten unmittelbar zugehenden Unbestellbarkeitsmeldungen über Postfrachtstücke aus Deutschland sind unter »Postsache« und mit der Bezeichnung »Unbestellbarkeitsmeldung« an die auf dem eingegangenen Formular angegebene Adresse zurückzusenden.
16. Norwegen	Aufgabe-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1), jedoch ist die Frist für die Rücksendung unbestellbar gemeldeter Postfrachtstücke auf zwei Monate festgesetzt.
17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein	Aufgabe-Postanstalt	Dieselben Bestimmungen wie für Postpakete (S. 105). Bei dem durch Deutschland vermittelten Postfrachtstückverkehr zwischen Österreich-Ungarn und anderen Ländern findet bezüglich der Behandlung unbestellbarer Sendungen dasselbe Verfahren Anwendung wie im unmittelbaren Verkehr Deutschlands mit den fremden Ländern.
18. Portugal	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter 1.
19. Rumänien	Diejenige österreichisch-ungarische Auswechselungs-Postanstalt, die die Sendung an Deutschland überliefert hat	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter 1. Jedoch ist die Lagerfrist für »postlagernd« usw. adressierte Postfrachtstücke ohne Nachnahme auf einen Monat festgesetzt.
20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland) a. St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa, Riga	Aufgabe-Postanstalt [Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....] (Abfassung in französischer Sprache.)	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter 1, jedoch ist die Lagerfrist für »postlagernd« usw. adressierte Postfrachtstücke auf drei Monate und die Frist für Rücksendung unbestellbar gemeldeter Postfrachtstücke im Verkehr mit dem europäischen Rußland auf zwei Monate, im Verkehr mit dem asiatischen Rußland auf sechs Monate festgesetzt. Von mehreren zu einer Postpaketadresse und zu einer Zollinhaltserklärung gehörenden Sendungen kann der Empfänger in Rußland einige von der Annahme ausschließen, wenn er das ausländische Porto für alle Pakete entrichtet.
b. übrige Orte	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	
[Finnland s. Nr. 5]		
21. Schweden	Postamt in Malmö	Ist ein Postfrachtstück unbestellbar, so hat die Bestimmungs-Postanstalt eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen. Abweichend hiervon sind ohne Erlaß von Unbestellbarkeitsmeldungen nach dem Aufgabeorte zurückzusenden:

Zu S. 198 (13. Malta) des Paketpostarifs.

* 53/06.

3
Bei der Leitung über Hamburg (durch Deutsche Levante-Linie) oder über Bremen (durch Dampferlinie Atlas) — nur Pakete aus Deutschland —: wie bei Griechenland (Nr. 8) b, über Hamburg oder Bremen.

§ 19 Unbestellbare Postfrachtstücke.

Land	Unbestellbarkeits-meldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
21. Schweden (Forts.)		Postfrachtstücke mit Nachnahme (einschl. der »postlagernd«-adressierten) spätestens 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte, wenn sie bis dahin nicht eingelöst sind oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist, sonstige »postlagernd« adressierte Postfrachtstücke nach Verlauf von zwei Monaten, vom Eingange bei der Bestimmungs-Postanstalt ab gerechnet, wenn sie bis dahin nicht abgefordert worden sind. Unbestellbare Postfrachtstücke, deren Inhalt leicht dem Verderben unterliegt, sind rechtzeitig zu verkaufen. Die unbestellbar gemeldeten Postfrachtstücke sind nach dem Aufgabeorte zurückzusenden, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung eine Verfügung des Absenders eingegangen ist.
22. Schweiz	Aufgabe-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1).
23. Serbien	Diejenige österreichisch-ungarische Auswechselungs-Postanstalt, die die Sendung an Deutschland überliefert hat	Dieselben Vorschriften wie für Postpakete (S. 105).
24. Spanien		
a. über die Schweiz . (Spanien mit Balearen)	Schweizerisches Postbureau Basel transit	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter r.
b. übrige Leitwege . . (Spanien mit Gibraltar)	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	
25. Türkei (einschl. Asiatische Türkei)		
a. deutsche Postanstalten (über Constantza und über Hamburg) über Bremen	Aufgabe-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter r.
b. österreichische Postämter (über Triest und über Constantza)	Aufgabe-Postanstalt	Wie bei Belgien (Nr. 1) unter r, jedoch ist die Frist für die Rücksendung unbestellbar gemeldeter Postfrachtstücke auf zwei Monate festgesetzt.
c. Agenturen des österreichischen Lloyd (über Triest)	K. K. Postamt 1 in Triest	
d. Alexandrette, Mersina (über Hamburg)	—	Wie bei Griechenland (Nr. 8), b. über Hamburg.
e. Constantinopel, Saloniki (über Semlin) für Saloniki über Bremen	Diejenige österreichisch-ungarische Auswechselungs-Postanstalt, die die Sendung an Deutschland überliefert hat —,	Dieselben Vorschriften wie für Postpakete (S. 105). Wie bei Griechenland (Nr. 8), b. über Hamburg oder Bremen.

B. Übrige Erdteile (Afrika, Amerika, Asien, Australien).

Algerien, Tunis s. auch Nr. 6 Frankreich, S. 196.
Asiatisches Rußland s. Nr. 20 Rußland, S. 198.
Asiatische Türkei s. Nr. 25 Türkei, S. 199.

Beförderungsgelegenheit usw.	Unbestellbarkeits-meldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
1. Über Bremen oder Hamburg: a. Unmittelbarer Austausch mit den Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China, Marocco	Aufgabe-Postanstalt	Dieselben Vorschriften wie für Postpakete (S. 105).
b. Beförderung durch deutsche Schiffsgesellschaften:	—	~~Postfrachtstücke werden durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften nur in der Richtung aus Deutschland befördert.~~ Über Sendungen, die länger als zwei Monate (im Verkehr mit Cuba einen Monat) unabgeholt im Bestimmungs-Hafenorte lagern, wird die Bestimmung des Absenders durch Vermittelung des Postamts 1 in Bremen oder des Postamts 7 in Hamburg eingeholt. Abweichende Bestimmungen gelten a. Für den durch deutsche Schiffsgesellschaften vermittelten Verkehr nach Brasilien und den Laplata-Staaten: Die etwa unabgeholt gebliebenen Pakete werden auf Wunsch durch Vermittelung der Agenten nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. b. Für den durch die Woermann-Linie vermittelten Verkehr (Sendungen in beiden Richtungen zulässig): Unbestellbare Postfrachtstücke sind nebst der Postpaketadresse, auf der der Grund der Unbestellbarkeit zu vermerken ist, ohne weiteres nach dem Ursprungsorte zurückzusenden. Bei nicht abgeforderten »postlagernd« adressierten Sendungen hat die Rücksendung nach zwei Monaten, von der Ankunft am Bestimmungsort ab gerechnet, zu erfolgen.
c. Beförderung durch Vermittelung von Spediteuren	Postamt 1 in Bremen oder Postamt 7 in Hamburg	**a. Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika:** Wie bei Belgien (Nr. 1, S. 195) unter 1, jedoch ist die Frist für die Rücksendung unbestellbar gemeldeter Pakete auf 45 Tage festgesetzt. **b. Verkehr mit allen übrigen Ländern:** Wenn der Adressat die Annahme verweigert, oder wenn er unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, der die Postpaketadresse beizufügen ist. Die dem Verderben oder der Fäulnis unterworfenen Gegenstände sind eintretendenfalls zu verkaufen. »Postlagernd« adressierte Postfrachtstücke sind nach zwei Monaten (Pakete mit Nachnahme nach 7 Tagen), von der Ankunft am Bestimmungsort ab gerechnet, nach dem Ursprungsorte zurückzusenden, wenn sie bis dahin nicht abgefordert worden sind.
2. Über Triest	K. K. Postamt 1 in Triest	Ist ein Postfrachtstück unbestellbar, so hat die Bestimmungs-Postanstalt eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen; dieser ist die Postpaketadresse beizufügen. Die unbestellbar gemeldeten Sendungen sind nach dem Aufgabeorte zurückzusenden, wenn nicht binnen sechs Monaten (bei Sendungen aus Egypten binnen zwei Monaten) nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung eine Verfügung des Absenders eingegangen ist.
		14 F c. 05 Für den durch die deutsche Levante-Linie vermittelten Verkehr aus Malta und Alexandrien: Unbestellbarkeitsmeldungen sind an das Postamt 7 in Hamburg zu richten; die Pakete sind nach Hamburg 7 zurückzusenden, wenn nicht binnen 2 Monaten nach Absendung der Unbestellbarkeitsmeldung die Bestimmung des Absenders wegen der weiteren Behandlung des Pakets eingegangen ist.

Beförderungsgelegenheit usw.	Unbestellbarkeits-meldungen zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
3. Über die Schweiz und Italien (Genua)	—	Postfrachtstücke werden durch Vermittelung des Norddeutschen Lloyd über Genua nur in der Richtung aus Deutschland befördert. Über Sendungen, die im Bestimmungshafen nicht anbringlich sind, wird die Bestimmung des Absenders durch Vermittelung des Postamts 1 in Bremen eingeholt.
4. Über Belgien (Ostende) und England	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	Wie bei Großbritannien, Nr. 9, S. 197.
5. Über Rußland (Landweg) nach Persien	Deutsche Grenz-Eingangs-Postanstalt	Wie bei Rußland, Nr. 20, S. 198.

§ 20. Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung von Postfrachtstücken.

Bei der Nachsendung von Postfrachtstücken nach einem anderen Lande sowie bei der Rücksendung nach dem Aufgabegebiete gelten hinsichtlich der Niederschlagung oder Anrechnung der auf den Sendungen haftenden Zollgebühren und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren die in der folgenden Übersicht aufgeführten Bestimmungen. Diese sollen nur einen allgemeinen Anhalt bieten; eine Gewähr für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kann bei dem häufigen Wechsel, dem diese Bestimmungen in einzelnen Ländern unterliegen, nicht übernommen werden. Das Publikum ist bei der Erteilung von Auskünften und der Erledigung der Unbestellbarkeitsmeldungen hierauf aufmerksam zu machen.

Land	Zollgebühren werden	Nebengebühren werden	Bemerkungen
1	2	3	4
A. Europa.			
1. Belgien	angerechnet	angerechnet	Als Nebengebühren kommen Bestell-, Verzollungs- und Lagergebühren in Betracht.
2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar.	niedergeschlagen	angerechnet	Als Nebengebühren kommen in der Regel nur die Kosten für Wiegen (6 Heller für 50 kg) in Betracht.
3. Bulgarien mit Ost-Rumelien	niedergeschlagen	niedergeschlagen	
4. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.	niedergeschlagen	angerechnet	Als Nebengebühren kommen im allgemeinen nur Arbeitsgelder (Lagergebühren usw.) in Höhe von 10 Öre für jedes Paket in Betracht.
5. Finnland			
a. über Rußland	Wie bei Nr. 20 Rußland.		
b. über Schweden ...	niedergeschlagen	niedergeschlagen	

Zu S. 201 des Paketpostarifs.

1	2	3
3a. Über Brig (Simplon)-Genua	—	Postfrachtstücke werden über die Schweiz durch Vermittelung der Messageries anglo-suisses über Brig (Simplon)-Genua nur in der Richtung aus Deutschland befördert. Über Sendungen, die im Bestimmungslande nicht anbringlich sind, wird die Verfügung des Absenders durch Vermittelung des Schweiz. Postbureaus in Brig eingeholt.

Land	Zollgebühren werden	Nebengebühren werden	Bemerkungen
1	2	3	4
6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco.	angerechnet*)	angerechnet	Als Nebengebühren kommen in Betracht: die Verzollungskosten, die Lagergebühren, sofern die Sendung mehr als 24 Stunden bei einer Eisenbahnstation gelagert hat (5 Ct. für jeden der ersten 3 Tage, 10 Ct. für jeden weiteren Tag), die Bestellgebühren oder Fuhrlöhne bei versuchter Bestellung, der Frankaturbetrag für den dem Empfänger gesandten Abholungszettel, die am Bestimmungsort etwa erhobenen Oktroigebühren. *) Die Verzollung findet in der Regel an der Grenze statt. Bei Paketen, die ausnahmsweise am Bestimmungsorte (z. B. in Paris) zur Verzollung gestellt werden, findet eine Anrechnung von Zollgebühren im Falle der Rücksendung nicht statt, sofern eine Vereinnahmung noch nicht erfolgt war.
7. Gibraltar	s. unter Nr. 9 Großbritannien.		
8. Griechenland	angerechnet†)	angerechnet	Als Nebengebühren kommen Lagergebühren (2 Lepta für den Tag vom 8. Tage nach der Ankunft des Pakets ab) und Stempelgebühren (ungefähr 4 Drachmen) in Betracht. †) Wenn die Sendung bei der Nach- oder Rücksendung noch nicht verzollt war, werden Zollgebühren nicht angerechnet.
9. Großbritannien und Irland mit Gibraltar, Malta.	angerechnet**)	angerechnet	Als Nebengebühren kommen die Spesen der an der Beförderung beteiligten Agenten und Transportgesellschaften in Betracht. **) Auf Wunsch der Absender können Anträge auf Niederschlagung der Zollgebühren durch die Londoner Hauptagenturen der Transportgesellschaften ausgefertigt und bei der britischen Oberzollbehörde eingereicht werden. Als ein Recht kann die Niederschlagung der Zollbeträge jedoch nicht beansprucht werden. Die Anträge haben in der Regel nur dann Erfolg, wenn die Identifizierung der Sendung in befriedigender Weise geschehen kann und die Zollbehörde die Überzeugung erlangt, daß die Sendungen während der Lagerung nicht aus den Händen der Transportgesellschaften gekommen sind. Aber auch dann wird die Anordnung getroffen, daß die Ausfuhr der Sendungen unter besonderem Verschluß geschieht und durch eine Landebescheinigung des britischen Konsuls in derjenigen Hafenstadt, nach welcher die Sendungen weiter- oder zurückgeschickt werden, bewiesen wird. Die Kosten dieses Verfahrens belaufen sich in jedem Fall auf mindestens 20 *M*. Die Stellung von Anträgen auf Niederschlagung von Zollbeträgen empfiehlt sich deshalb nur dann, wenn der Zollbetrag erheblich mehr als 20 *M*. ausmacht.
10. Italien mit San Marino	angerechnet††)	angerechnet	Als Nebengebühren kommen in Betracht: die Verzollungsgebühr (25 Ct.); die Gebühren für Zollplomben bei Sendungen, die zur Zollbehandlung in das Innere gesandt waren (15 Ct. für jede Plombe); die Lagergebühren (10 Ct. für jeden Tag); die Frachtbriefstempelgebühr (5 Ct.); der Frankaturbetrag für den dem Empfänger übersandten Abholungszettel; die Verpackungs- und etwaigen Reparaturkosten (25 Ct. bis 1 Fr. und mehr) je nach Natur der Ware. ††) Wenn ein Paket von der Eingangszollstelle mit Transitschein zur Zollbehandlung ins Innere des Landes gesandt war, so werden u. U. keine Zollgebühren, dagegen die Kosten für den Transitschein (1 Fr. 20 Ct.) angerechnet.
11. Kreta	Wie Nr. 25 Türkei [über Triest oder über Österreich-Ungarn und Rumänien].		

Land	Zollgebühren werden	Nebengebühren werden	Bemerkungen
1	2	3	4
12. Luxemburg	—*)	—*)	*) Postfrachtstücke aus Deutschland sind zollfrei. Angerechnet werden Bestellgebühren und etwaige Zollnebenkosten.
13. Malta	s. unter Nr. 9 Großbritannien.		
14. Montenegro	angerechnet †)	angerechnet †)	Als Nebengebühren kommen in Betracht: die Verkehrsabgabe von 2 % des Wertes, ein Wiegegeld von 20 Heller für jedes Paket und die Lagergebühren (4 Heller für Paket und Tag vom 6. Tage ab). †) Bei der Nach- oder Rücksendung von Postfrachtstücken bis 5 kg werden sämtliche Zoll- und Nebengebühren niedergeschlagen.
15. Niederlande	niedergeschlagen**)	niedergeschlagen**)	**) Die Zoll- und Nebengebühren werden nur dann niedergeschlagen, wenn die unbestellbaren Postfrachtstücke spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der Einfuhr in die Niederlande an gerechnet, wieder ausgeführt werden. Eine Erstattung der erhöhten Zollgebühren (S. 26 unter A. Besondere Zollvorschriften) findet nicht statt.
16. Norwegen	niedergeschlagen	angerechnet	Als Nebengebühren kommen die Verzollungs- und Lagergebühren sowie die Kosten für die Wiederverpackung der Sendung in Betracht.
17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein.	niedergeschlagen	~~angerechnet~~	~~Als Nebengebühren kommen in der Regel nur die Kosten für Wiegen (6 Heller für jedes Paket) in Betracht, in **Ungarn** außerdem bei Sendungen mit Spielkarten die Stempelgebühr und bei Sendungen mit Gold- und Silbersachen die Punzierungsgebühr.~~
18. Portugal	angerechnet	angerechnet	
19. Rumänien	niedergeschlagen	niedergeschlagen	
20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland) [Finnland s. Nr. 5]	niedergeschlagen	niedergeschlagen	Wegen etwaiger Anrechnung russischer Zollstrafen s. S. 195, § 19 Unbestellbare Postfrachtstücke unter iv.
21. Schweden	niedergeschlagen	niedergeschlagen*)	*) Für die auf dem Seewege in Stockholm und Gothenburg eingegangenen Postfrachtstücke wird jedoch eine Verzollungsgebühr von 6 und 10 Öre angerechnet.
22. Schweiz	niedergeschlagen	niedergeschlagen	
23. Serbien	niedergeschlagen	angerechnet	Als Nebengebühren kommen Wiege-, Stempelgebühren u. a. in Betracht.
24. Spanien ..... mit Gibraltar	angerechnet	angerechnet	Wegen Gibraltar s. Nr. 9 Großbritannien.
25. Türkei (einschl. Asiatische Türkei)	niedergeschlagen †)	angerechnet	Als Nebengebühren kommen in Betracht: Kai-, Lastträger-, Stempel-, Verzollungs- und Lagergebühren in wechselnder Höhe; auch bei kürzerer Lagerzeit belaufen sich diese Gebühren auf mindestens 8 bis 10 Piaster. †) Bei Postfrachtstücken, die über Hamburg durch Vermittelung der Deutschen Levante-Linie (S. 331 unter III2), über Semlin (S. 331 unter IV) oder über Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna (S. 333) befördert werden, findet eine Niederschlagung der Zollgebühren im Falle der Nach- oder Rücksendung nicht statt. Wenn die Pakete jedoch vor erfolgter Verzollung nach- oder zurückgesandt werden, so kommt u. U. nur ein Durchfuhrzoll von 1 % des Wertes zur Anrechnung.

Zu S. 203 des Paketposttarifs.

3	4
niedergeschlagen	In Österreich werden jedoch das Waggeld und das Lagergeld für Pakete, deren Verzollung sich der Empfänger vorbehalten hatte, angerechnet.

Land	Zollgebühren werden	Nebengebühren werden	Bemerkungen
1	2	3	4
B. Übrige Erdteile. **Alle im folgenden nicht besonders aufgeführten Länder.**	angerechnet	angerechnet	
Besondere Bestimmungen gelten für: Deutsche Schutzgebiete	niedergeschlagen*)	niedergeschlagen*)	*) Die Niederschlagung erfolgt nur bei den im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten beförderten Postfrachtstücken.
Britisch-Indien.....	gewöhnlich zu $^7/_8$ niedergeschlagen††)	angerechnet	††) Über Brig (Simplon)-Genua f. südl.
China	meistens ganz niedergeschlagen††)	angerechnet	††) Über Brig (Simplon)-Genua f. südl.
Egypten	angerechnet†) ††)	angerechnet	†) Werden Postfrachtstücke vor erfolgter Verzollung nach- oder zurückgesandt, so werden sie ohne Ansatz von Zollgebühren gelassen. ††) Über Brig (Simplon)-Genua f. südl.
Japan.....	meistens ganz niedergeschlagen††)	angerechnet	††) Über Brig (Simplon)-Genua f. südl.
Persien über Rußland	niedergeschlagen	niedergeschlagen.	
Rußland, Asiatisches..	s. S. 203, Nr. 20 Rußland.		
Tunis	—**)	—**)	**) Es finden dieselben Bestimmungen wie für Frankreich (s. S. 202, Nr. 6) Anwendung.
Türkei, Asiatische ...	s. S. 203, Nr. 25 Türkei.		
Ver. Staaten von Amerika	~~angerechnet~~***)	angerechnet	***) Werden Postfrachtstücke vor erfolgter Verzollung nach- oder zurückgesandt, so werden sie ohne Ansatz von Zollgebühren gelassen.

→

§ 21. Zurückziehung von Postfrachtstücken und Änderung der Aufschriften.

I Die Absender von Postfrachtstücken sind befugt, die Sendungen vor der Aushändigung an die Adressaten zurückzuziehen oder die Aufschriften ändern zu lassen, wenn nicht in der folgenden Übersicht das Gegenteil angegeben ist. Etwaige Beschränkungen bezüglich des Verfügungsrechts der Absender sind ebenfalls in der Übersicht ersichtlich gemacht.

II Die Absender haben die Anträge auf Zurückziehung oder Änderung der Aufschriften von Postfrachtstücken an die Aufgabe-Postanstalten zu richten; diese haben die Anträge an die in der Übersicht bezeichneten deutschen oder fremden Dienststellen weiterzugeben. Soweit die Vermittelung deutscher Dienststellen in Frage kommt, haben diese zur

Zu S. 204 des PaketpostTarifs.

→

1	2	3	4
Länder und Orte des Tarifs über Brig (Simplon)-Genua (s. S. 418a u. f.)	angerechnet ††)	angerechnet.	††) Werden Postfrachtstücke vor der Verzollung, die immer erst auf Verlangen des Adressaten erfolgt, nach oder zurückgesandt, so werden sie ohne Ansatz von Zollgebühren gelassen.

Weitergabe der Anträge den telegraphischen Weg zu benutzen, wenn der Absender selbst diesen Weg benutzt hat und die beteiligte fremde Dienststelle auf dem Postwege nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

III Die Zurückziehung eines Postfrachtstücks kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsort, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, der ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Postpaketadresse und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche erteilt ist, vorlegt. Vor der Rückgabe sind die auf der Sendung befindlichen Postzeichen zu streichen.

IV Ist ein Postfrachtstück, das der Absender zurückzuziehen wünscht, noch nicht abgegangen, so wird das Franko bei Rückgabe der Postpaketadresse von der Postanstalt erstattet. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen Anwendung, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung, doch wird das Rückporto nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet. Bei zurückgezogenen Sendungen, die vor Erreichung des Bestimmungsorts zurückgesandt worden sind, ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke unter Anrechnung des etwa erhobenen Frankos zu berechnen.

V Im übrigen sind Anträge auf Zurückziehung oder Änderung der Aufschriften von Postfrachtstücken in derselben Weise zu behandeln wie gleichartige Anträge, die sich auf Postpakete beziehen. Vgl. S. 109 § 21 Zurückziehung von Postpaketen usw. Die telegraphische Übermittelung von Anträgen von der deutschen Aufgabe-Postanstalt an die deutsche Vermittelungs-Postanstalt hat eintretendenfalls gebührenfrei zu erfolgen.

Land	Anträge wegen Zurückziehung usw. von Postfrachtstücken zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
A. Europa.		
1. Belgien	Bestimmungs-Eisenbahnstation. (Aufschrift: A la Gare de .....).	Bei den Namen der Stationen Antwerpen (Anvers), Brügge (Bruges), Brüssel (Bruxelles), Courtrai, Gent (Gand), Löwen (Louvain), Lüttich (Liège), Mons, Namur, Ostende, Ternonde, Tournai ist der Zusatz »Entrepôt« zu machen.
2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar.	Militär-Post- und Telegraphen-Direktion in Sarajevo.	
3. Bulgarien mit Ost-Rumelien.	Direction Générale des Postes à Sofia.	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen.
4. Dänemark ..... mit Faröer, Grönland, Island.	Bestimmungs-Postanstalt. General-Postdirektion in Kopenhagen.	
5. Finnland		
a. über Rußland	Direction Générale des Postes à St. Petersbourg.	Schriftstücke zu a. in französischer Sprache abzufassen. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
b. über Schweden	Postverwaltung in Finnland, Helsingfors.	

Land	Anträge wegen Zurückziehung usw. von Postfrachtstücken zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco; Tunis über die Schweiz.	Bestimmungs-Eisenbahnstation*). (Aufschrift: A la Gare de). Für Pakete nach Algerien, Corsica, Tunis über die Schweiz: Schweizerisches Postbureau Genf-Transit.	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen. *) Bei Paris ist der Zusatz »Est« oder »Nord« zu machen, je nachdem das Postfrachtstück über Elsaß-Lothringen oder Belgien geleitet worden ist. Bei schriftlichen Anträgen, soweit sie an die Bestimmungs-Eisenbahnstation zu richten sind, Verrechnung der Gebühr auf dem Umschlage.
7. Gibraltar	s. 24. Spanien unter b und c.	
8. Griechenland a. über Triest.....	K. K. Postamt 1 in Triest.	
b. über Hamburg	Postamt 7 in Hamburg.	Änderung der Aufschrift nicht zulässig.
9. Großbritannien und Irland	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Ist bei der Beförderung über Hamburg die Sendung vom Spediteur direkt an den Adressaten weiterbefördert worden oder befindet sie sich im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten, so ist die Zurückziehung oder Adreßänderung nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.
10. Italien	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	
11. Kreta, österr. Postanstalten	Bestimmungs-Postanstalt.	
12. Luxemburg	Bestimmungs-Postanstalt.	
13. Malta	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Bei der Beförderung über Hamburg durch Deutsche Levante-Linie Änderung der Aufschrift nicht zulässig. Im übrigen ist bei der Beförderung über Hamburg die Zurückziehung oder Änderung der Aufschrift nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig, wenn die Sendung vom Spediteur direkt an den Adressaten weiterbefördert worden ist oder sie sich im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten befindet.
14. Montenegro, Agenturen des österr. Lloyd.	K. K. Postamt 1 in Triest.	
15. Niederlande	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ. zulässig.
16. Norwegen	Bestimmungs-Postanstalt.	
17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein.	Bestimmungs-Postanstalt.	Im Verkehr mit Ungarn Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 8000 ℳ. zulässig.
18. Portugal a. über Hamburg und über Belgien und England	Deutsche Grenz-Ausgangs Postanstalt.	Ist bei der Beförderung über Hamburg die Sendung vom Spediteur direkt an den Adressaten weiterbefördert worden oder befindet sie sich im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten, so ist die Zurückziehung oder Adreßänderung nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.

§ 21 Zurückziehung und Änderung der Aufschriften.

Land	Anträge wegen Zurückziehung usw. von Postfrachtstücken zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
18. Portugal (Forts.) b. über Elsaß-Lothringen.	Kommissionär in Hendaye oder Cerbère, an den die Sendung gerichtet war.	
19. Rumänien	Bestimmungs-Postanstalt. (Aufschrift: Au Bureau de Poste à).	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen.
20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland) a. St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa, Riga. b. Übrige Orte. [Finnland s. Nr. 5.]	Bestimmungs-Postanstalt. (Aufschrift: Au Bureau de Poste à .....). Direction Générale des Postes à St. Petersburg.	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
21. Schweden	General-Postverwaltung in Stockholm.	Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
22. Schweiz	Bestimmungs-Postanstalt.	Pakete nach der Schweiz, über deren Eingang nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Adressat benachrichtigt oder deren Auslieferung von ihm nachgesucht worden ist, können vom Absender nur mit Zustimmung des Adressaten zurückgezogen werden.
23. Serbien	Bureau de Poste à Belgrade gare.	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
24. Spanien a. über die Schweiz .. (Spanien mit Balearen).	Schweizerisches Postbureau Basel transit.	
b. über Hamburg und über Belgien und England, (Spanien mit Gibraltar).	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Ist bei der Beförderung über Hamburg die Sendung vom Spediteur direkt an den Adressaten weiterbefördert worden oder befindet sie sich im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten, so ist die Zurückziehung oder Adreßänderung nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.
über Elsaß-Lothringen (Spanien mit Gibraltar).	Kommissionär in Hendaye oder Cerbère, an den die Sendung gerichtet war.	
25. Türkei (einschl. Asiatische Türkei) a. deutsche Postanstalten (über Constantza und über Hamburg).	Bestimmungs-Postanstalt.	
b. österr. Postämter (über Triest und über Constantza).	Bestimmungs-Postanstalt.	
c. Agenturen des Österr. Lloyd (über Triest).	K. K. Postamt I in Triest.	
d. Constantinopel, Salonik (über Semlin).	K. Postamt in Semlin Bf.	
e. Alexandrette, Mersina (über Hamburg).	Postamt 7 in Hamburg	Änderung der Aufschrift nicht zulässig. Die Zurückziehung ist, wenn sich die Sendung nicht mehr in den Händen des Agenten der Schiffsgesellschaft befindet, nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.

Land	Anträge wegen Zurückziehung usw. von Postfrachtstücken zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
18. Portugal (Forts.) b. über Elsaß-Lothringen.	Kommissionär in Hendaye oder Cerbère, an den die Sendung gerichtet war.	
19. Rumänien	Bestimmungs-Postanstalt. (Aufschrift: Au Bureau de Poste à).	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen.
20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland) a. St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa, Riga. b. Übrige Orte. [Finnland s. Nr. 5.]	Bestimmungs-Postanstalt. (Aufschrift: Au Bureau de Poste à). Direction Générale des Postes à St. Petersburg.	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
21. Schweden	General-Postverwaltung in Stockholm.	Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
22. Schweiz	Bestimmungs-Postanstalt.	Pakete nach der Schweiz, über deren Eingang nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Adressat benachrichtigt oder deren Auslieferung von ihm nachgesucht worden ist, können vom Absender nur mit Zustimmung des Adressaten zurückgezogen werden.
23. Serbien	Bureau de Poste à Belgrade gare.	Schriftstücke in französischer Sprache abzufassen. Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
24. Spanien a. über die Schweiz.. (Spanien mit Balearen).	Schweizerisches Postbureau Basel transit.	
b. über Hamburg und über Belgien und England, (Spanien mit Gibraltar).	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Ist bei der Beförderung über Hamburg die Sendung vom Spediteur direkt an den Adressaten weiterbefördert worden oder befindet sie sich im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten, so ist die Zurückziehung oder Adreßänderung nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.
c. über Elsaß-Lothringen (Spanien mit Gibraltar).	Kommissionär in Hendaye oder Cerbère, an den die Sendung gerichtet war.	
25. Türkei (einschl. Asiatische Türkei) a. deutsche Postanstalten (über Constantza und über Hamburg).	Bestimmungs-Postanstalt.	
b. österr. Postämter (über Triest und über Constantza).	Bestimmungs-Postanstalt.	
c. Agenturen des Österr. Lloyd (über Triest).	K. K. Postamt 1 in Triest.	
d. Constantinopel, Salonik (über Semlin).	K. Postamt in Semlin Bf.	
e. Alexandrette, Mersina (über Hamburg).	Postamt 7 in Hamburg	Änderung der Aufschrift nicht zulässig. Die Zurückziehung ist, wenn sich die Sendung nicht mehr in den Händen des Agenten der Schiffsgesellschaft befindet, nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.

B. Übrige Erdteile (Afrika, Amerika, Asien, Australien).

Algerien, Tunis s. auch Nr. 6 Frankreich, S. 206.
Asiatisches Rußland s. Nr. 20 Rußland, S. 207.
Asiatische Türkei s. Nr. 25 Türkei, S. 207.

Beförderungsgelegenheit usw.	Anträge wegen Zurückziehung usw. von Postfrachtstücken zu richten an:	Sonstige Vorschriften
1	2	3
1. Über Bremen oder Hamburg:		
a. Unmittelbarer Austausch mit den Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten und mit den deutschen Postanstalten in China, Marocco.	Bestimmungs-Postanstalt.	
b. Beförderung durch deutsche Schiffsgesellschaften, und zwar		
α. durch Woermann-Linie	Nicht zulässig.	
β. durch andere Schiffsgesellschaften.	Postamt 1 in Bremen oder Postamt 7 in Hamburg.	Änderung der Aufschrift nicht zulässig. Bei Stellung eines Antrags wegen Zurückziehung einer Sendung hat sich der Absender zur Zahlung der etwa entstehenden Kosten zu verpflichten. Die Zurückziehung ist, wenn sich die Sendung im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten der Schiffsgesellschaft befindet, nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.
c. Beförderung durch Vermittelung von Spediteuren.	Postamt 1 in Bremen oder Postamt 7 in Hamburg.	Bei Stellung eines Antrags wegen Zurückziehung oder Adreßänderung hat sich der Absender zur Zahlung der etwa entstehenden Kosten zu verpflichten. Ist die Sendung vom Spediteur direkt an den Adressaten weiterbefördert worden oder befindet sie sich im Landungshafen nicht mehr in den Händen des Agenten, so ist die Zurückziehung oder Adreßänderung nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.
2. Über Triest	K. K. Postamt 1 in Triest.	
3. Über die Schweiz und Italien (Genua).	Postamt 1 in Bremen.	Änderung der Aufschrift nicht zulässig. Die Zurückziehung ist, wenn sich die Sendung im Landungshafen nicht mehr im Gewahrsam des Agenten des Norddeutschen Lloyd befindet, nur mit Zustimmung des Adressaten zulässig.
4. Über Belgien (Ostende) und England.	Deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt.	Änderung der Aufschrift bei Wertpaketen nur bis zur Wertgrenze von 400 ℳ zulässig.
5. Über Rußland (Landweg) nach Persien.	Nicht zulässig.	

§ 22. Nachfrageschreiben wegen des Verbleibs von Postfrachtstücken.

I Die deutschen Aufgabe-Postanstalten haben zu den Nachfrageschreiben (Laufschreiben) wegen des Verbleibs von Postfrachtstücken des Auslandsverkehrs das mit französischer Übersetzung unter der Linie versehene Formular zu verwenden.

II Die Nachfrageschreiben sind von den deutschen Aufgabe-Postanstalten an die deutsche Grenz-Ausgangs-Postanstalt zu richten. Abweichend hiervon sind die Nachfrageschreiben zu adressieren im Verkehr mit:

Zu S. 208 des PaketpostTarifs.

1	2	3
3a. Über Brig (Simplon)–Genua	Schweiz. Postbureau in Brig.	Änderung der Aufschrift und Zurückziehung der Sendung zulässig, solange die Sendung von Genua noch nicht abgegangen ist.

a. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein ..... } an die Bestimmungs-
den deutschen Schutzgebieten ..... } Postanstalt.
den deutschen Postanstalten in China, Marocco, der Türkei ..
b. den Agenturen des Österr. Lloyd in der Türkei an das K. K. Postamt 1 in Triest.
c. Tunis (über die Schweiz) an das schweizerische Postbureau Genf transit.
d. [illegible]

III Den Nachfragen wegen angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postfrachtstücke ist eine schriftliche Erklärung des Adressaten, daß er die Sendung nicht erhalten habe, beizufügen, wenn es sich um Postfrachtstücke nach folgenden Ländern handelt:

Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.
Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco.
Großbritannien und Irland nebst Gibraltar, Malta.
Italien mit San Marino.
Portugal.
Spanien (außer wenn die Pakete über die Schweiz geleitet sind).

Überseeische Länder, soweit die Beförderung erfolgt ist
über Bremen oder Hamburg durch deutsche Schiffsgesellschaften oder durch Spediteure,
über Triest,
über Schweiz und Italien (Genua),
über Belgien (Ostende) und England.

IV Den Nachfragen wegen angeblich beschädigter Postfrachtstücke, die durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften nach Ländern Amerikas befördert worden sind, ist eine vom Empfänger zu beschaffende Bescheinigung des Agenten der Schiffsgesellschaft am Bestimmungs-Hafenort über die beschädigte Ablieferung beizufügen.

V Beschwerden über Verspätung von Postfrachtstücken, die nach Italien gerichtet waren, müssen mit einem Briefe des Adressaten belegt sein.

VI Für den Erlaß eines Nachfrageschreibens hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten; diese ist auf dem Nachfrageschreiben in Freimarken, die entwertet werden müssen, zu verrechnen. Für ein gemeinschaftliches Nachfrageschreiben wegen mehrerer zu einer Postpaketadresse gehörenden Pakete wird die Gebühr nur einmal erhoben. Die Gebühr wird erstattet, wenn sich herausstellt, daß die Nachfrage durch ein Versehen der Post veranlaßt worden ist.

Abteilung B. Postfrachtstücke (Forts.).

Tarife und besondere Versendungsbedingungen

für Postfrachtstücke nach den Ländern Europas.

		Seite
1.	**Belgien**	213
2.	**Bosnien-Herzegowina** und Sandschak Novibazar	214
3.	**Bulgarien** mit Ost-Rumelien	216
4.	**Dänemark** mit Faröer, Grönland, Island	220
5.	**Finnland**	223
6.	**Frankreich** mit Algerien, Corsica, Monaco	225
	6a. Sondertarif für Algerien, Corsica, Tunis	242
7.	**Gibraltar**	243
8.	**Griechenland**	243
9.	**Großbritannien und Irland**	245
10.	**Italien** mit San Marino	258
11.	**Kreta**	273
12.	**Luxemburg**	273
13.	**Malta**	275
14.	**Montenegro**	278
15.	**Niederlande**	279
16.	**Norwegen**	283
17.	**Österreich-Ungarn** mit Liechtenstein	287
18.	**Portugal**	287
19.	**Rumänien**	291
20.	**Rußland** (einschl. Asiatisches Rußland) mit Finnland über Rußland	294
21.	**Schweden**	300
22.	**Schweiz**	307
23.	**Serbien**	316
24.	**Spanien**	319
25.	**Türkei** (einschl. Asiatische Türkei)	327

1. Belgien.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines . . . . . In Belgien Beförderung durch die belgischen Staatseisenbahnen.

Meistgewicht . . . . 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig.

Wertangabe . . . . . Unbegrenzt zulässig. Sendungen, die Gold oder Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien und andere kostbare Gegenstände enthalten, **müssen** mit Wertangabe versehen sein. Sendungen mit barem Geld, Wertpapieren und anderen wertvollen Gegenständen müssen besonders gut verpackt und mit Abdrücken aus gutem Siegellack (nicht Packlack) in kurzen Zwischenräumen verschlossen sein.

Nachnahme . . . . . Zulässig bis 800 ℳ (auf den Wert der Waren). Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, iv und v.

Zollbestimmungen . 3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 2.~~ Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen und der Folgen bei mangelhaften Zollinhaltserklärungen s. S. 6.

Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 6. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201 § 20.

Aufschrift . . . . . Sendungen, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »postlagernd« oder »poste restante«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahnbureaus zu erfolgen hat.

Postpaketadresse . In französischer Sprache auszufertigen; Mitteilungen auf dem Abschnitte nicht zulässig. Postpaketadressen zu Paketen mit Wertangabe müssen mit einem Stempel- oder Petschaftabdruck versehen sein, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht. Pakete bis 5 kg dürfen mit schwereren Paketen nicht auf Grund derselben Postpaketadresse versandt werden.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang

1. für alle Pakete bis 5 kg,
2. für diejenigen Pakete über 5 kg, die dem schnellen Verderben unterliegende Gegenstände (Lebensmittel, Pflanzen, Tiere usw.) oder wertlose Sachen enthalten.

Die übrigen Pakete können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Für Pakete	Zu berechnen	Tarifsatz
bis 5 kg	1. deutsch-belgisches Gewichtporto	80 Pf.; Sperrgut 1 ℳ 20 Pf.
	2. deutsch-belgische Versicherungsgebühr	20 Pf. für je 600 ℳ; s. Tabelle A S. 162.

Für Pakete	Zu berechnen	Tarifsatz
über 5 kg	1. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 50 Pf., Sperrgut mindestens 75 Pf.
		Taxgrenzpunkt Herbesthal . . . . . Zone.
	2. belgisches Gewichtporto	S. den folg. Tarif: Sperrgut 50% Zuschlag.
	3. deutsch-belgische Versicherungsgebühr	20 Pf. für je 600 ℳ; s. Tabelle A S. 162.

Beispiel. *Ein Paket, 1200 ℳ Wert, 15 kg schwer, aus Breslau nach Ostende:*

1. deutsches Gewichtporto, 5. Zone	*4 ℳ 50 Pf.*
2. belgisches Gewichtporto	*1 » 20 »*
3. deutsch-belgische Versicherungsgebühr	*— » 40 »*
zu erheben . . .	*6 ℳ 10 Pf.*

Belgisches **Gewichtporto** für Pakete ohne und mit Wertangabe über 5 kg.

Gewicht	Porto ℳ	Porto Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Porto Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Porto Pf.
über 5 bis 6 kg			über 20 bis 21 kg	1	70	über 35 bis 36 kg	2	90
» 6 » 7 »			» 21 » 22 »	1	80	» 36 » 37 »	3	—
» 7 » 8 »	—	80	» 22 » 23 »	1	85	» 37 » 38 »	3	5
» 8 » 9 »			» 23 » 24 »	1	95	» 38 » 39 »	3	15
» 9 » 10 »			» 24 » 25 »	2	—	» 39 » 40 »	3	20
» 10 » 11 »	—	90	» 25 » 26 »	2	10	» 40 » 41 »	3	30
» 11 » 12 »	1	—	» 26 » 27 »	2	20	» 41 » 42 »	3	40
» 12 » 13 »	1	5	» 27 » 28 »	2	25	» 42 » 43 »	3	45
» 13 » 14 »	1	15	» 28 » 29 »	2	35	» 43 » 44 »	3	55
» 14 » 15 »	1	20	» 29 » 30 »	2	40	» 44 » 45 »	3	60
» 15 » 16 »	1	30	» 30 » 31 »	2	50	» 45 » 46 »	3	70
» 16 » 17 »	1	40	» 31 » 32 »	2	60	» 46 » 47 »	3	80
» 17 » 18 »	1	45	» 32 » 33 »	2	65	» 47 » 48 »	3	85
» 18 » 19 »	1	55	» 33 » 34 »	2	75	» 48 » 49 »	3	95
» 19 » 20 »	1	60	» 34 » 35 »	2	80	» 49 » 50 »	4	—

2. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar.

(Österreichisches Okkupationsgebiet.)

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	**20 kg.***)
Inhalt	Sendungen mit Eß- und Trinkwaren und sonstigem dem Verderben unterliegenden Inhalte sowie Sendungen mit lebendem Geflügel nur auf Gefahr des Absenders zulässig; Sendungen mit lebendem Geflügel nicht zulässig nach Bosnisch-Dubica, Bosnisch-Kostajnica, Busovača, Kalinovik, Priepolje, Truovo, Ulok.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.

*) Bis **50 kg** nach folgenden Postorten: Banjaluka, Bosnisch-Brod, Bosnisch-Novi, Brčka, Bugojno, Capljina, Derwent, Doberlin, oboj, Dônja-Tuzla, Dônji-Vakuf, Gračanica, Han Comp.-Vitez, Hidže, Jablanica, Jajce, Konjica, Kreka, Lašva, Lukavac, Maglaj, Mostar, rijedor, Sarajevo, Teslić, Travnik, Trebinje, Usora, Visoko, Zavidović, Zenica.

Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig, ~~jedoch nicht bei Eilpaketen und bei Sendungen mit lebendem Geflügel.~~ Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen .	2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache. Bei Sendungen mit barem Geld 2, mit Papiergeld keine Zollinhaltserklärung. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 7. Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen der Beifügung von Briefen und der Einfuhrbeschränkungen s. S. 7/8. Wegen Niederschlagung der Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201 § 20.
Postpaketadresse ..	Mitteilungen auf dem Abschnitt zulässig.
Verpackung	muß besonders haltbar sein. Umhüllung aus starkem Packpapier nur zulässig nach den an der Eisenbahn gelegenen Orten und für Gegenstände von geringem Werte, die der Beschädigung nicht leicht ausgesetzt sind.
Eilbestellung	nur zulässig bei Paketen nach Orten mit Postanstalt ~~bis zum Gewichte von 1 kg und bis zu einem angegebenen Werte von 32 ℳ (40 Kronen), jedoch nicht bei Sendungen mit lebendem Geflügel und bei Sendungen mit Nachnahme~~. Eilpakete müssen frankiert sein; Eilbestellgebühr von 40 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.
Rückschein	zulässig; Gebühr 20 Pf. Für Pakete gegen Rückschein besteht Frankierungszwang.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Eilpakete und Pakete gegen Rückschein. Die übrigen Pakete können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, II. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. Deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 ℳ 20 Pf. Taxgrenzpunkt: Brood (Distrikt Brood) .... Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Fremdes Porto:	
a. Gewichtporto	S. den nachstehenden Tarif A. Für Sperrgut kein Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 216.

Beispiel.

Ein Paket, Wert 1000 ℳ, 6 kg schwer, aus Posen nach Sarajevo:

1. a. deutsch-österreichisches Gewichtporto, 5. Zone	*— ℳ 90 Pf.*
b. deutsch-österreichische Versicherungsgebühr ..	*— » 20 »*
2. a. fremdes Gewichtporto	*— » 50 »*
b. fremde Versicherungsgebühr	*— » 17 »*
	1 ℳ 77 Pf.
zur Abrundung	*— » 3 »*
zu erheben	*1 ℳ 80 Pf.*

✗ Tarif A. ~~Fremdes Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.~~

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis ½ kg	—	25	über 9 bis 10 kg	—	84	über 15 bis 16 kg	1	34
über ½ » 5 »	—	40	» 10 » 11 »	—	92	» 16 » 17 »	1	42
» 5 » 6 »	—	50	» 11 » 12 »	1	—	» 17 » 18 »	1	50
» 6 » 7 »	—	59	» 12 » 13 »	1	9	» 18 » 19 »	1	59
» 7 » 8 »	—	67	» 13 » 14 »	1	17	» 19 » 20 »	1	67
» 8 » 9 »	—	75	» 14 » 15 »	1	25			

× Tarif A. Fremdes **Gewichtporto** für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis ½ kg	—	25	über 20 bis 21 kg	1	75	über 35 bis 36 kg	3	—
über ½ » 5 »	—	40	» 21 » 22 »	1	84	» 36 » 37 »	3	9
» 5 » 6 »	—	50	» 22 » 23 »	1	92	» 37 » 38 »	3	17
» 6 » 7 »	—	59	» 23 » 24 »	2	—	» 38 » 39 »	3	25
» 7 » 8 »	—	67	» 24 » 25 »	2	9	» 39 » 40 »	3	34
» 8 » 9 »	—	75	» 25 » 26 »	2	17	» 40 » 41 »	3	42
» 9 » 10 »	—	84	» 26 » 27 »	2	25	» 41 » 42 »	3	50
» 10 » 11 »	—	92	» 27 » 28 »	2	34	» 42 » 43 »	3	59
» 11 » 12 »	1	—	» 28 » 29 »	2	42	» 43 » 44 »	3	67
» 12 » 13 »	1	9	» 29 » 30 »	2	50	» 44 » 45 »	3	75
» 13 » 14 »	1	17	» 30 » 31 »	2	59	» 45 » 46 »	3	84
» 14 » 15 »	1	25	» 31 » 32 »	2	67	» 46 » 47 »	3	92
» 15 » 16 »	1	34	» 32 » 33 »	2	75	» 47 » 48 »	4	—
» 16 » 17 »	1	42	» 33 » 34 »	2	84	» 48 » 49 »	4	9
» 17 » 18 »	1	50	» 34 » 35 »	2	92	» 49 » 50 »	4	17
» 18 » 19 »	1	59						
» 19 » 20 »	1	67						

Tarif B. Fremde **Versicherungsgebühr** für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 250 ℳ.	—	5	über 3 000 bis 3 250 ℳ.	—	55	über 6 000 bis 6 250 ℳ.	1	5
über 250 » 500 »	—	9	» 3 250 » 3 500 »	—	59	» 6 250 » 6 500 »	1	9
» 500 » 750 »	—	13	» 3 500 » 3 750 »	—	63	» 6 500 » 6 750 »	1	13
» 750 » 1 000 »	—	17	» 3 750 » 4 000 »	—	67	» 6 750 » 7 000 »	1	17
» 1 000 » 1 250 »	—	21	» 4 000 » 4 250 »	—	71	» 7 000 » 7 250 »	1	21
» 1 250 » 1 500 »	—	25	» 4 250 » 4 500 »	—	75	» 7 250 » 7 500 »	1	25
» 1 500 » 1 750 »	—	30	» 4 500 » 4 750 »	—	80	» 7 500 » 7 750 »	1	30
» 1 750 » 2 000 »	—	34	» 4 750 » 5 000 »	—	84	» 7 750 » 8 000 »	1	34
» 2 000 » 2 250 »	—	38	» 5 000 » 5 250 »	—	88	» 8 000 » 8 250 »	1	38
» 2 250 » 2 500 »	—	42	» 5 250 » 5 500 »	—	92	» 8 250 » 8 500 »	1	42
» 2 500 » 2 750 »	—	46	» 5 500 » 5 750 »	—	96	» 8 500 » 8 750 »	1	46
» 2 750 » 3 000 »	—	50	» 5 750 » 6 000 »	1	—	» 8 750 » 9 000 »	1	50
						für je 250 ℳ mehr....	—	4½

3. Bulgarien mit Ost-Rumelien.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Postfrachtstücke **nur zulässig** nach den im Verzeichnis A auf S. 218 genannten Orten. Beförderung der Postfrachtstücke durch die beteiligten Postverwaltungen.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut nicht zulässig. Die Ausdehnung darf in keiner Richtung mehr als 1 m betragen.

Wertangabe ..... zulässig bis 40 000 ℳ. Bei Paketen mit barem Geld oder Papiergeld **muß** der Wert zum vollen Betrag angegeben werden.

Nachnahme ..... bis 400 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen. ~~4 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit barem Geld~~ 1, bei Sendungen mit Papiergeld ~~keine Zollinhaltserklärung.~~ Wegen Beschaffenheit der ~~Zollinhaltserklärungen und Beifügung einer Rechnung s. S. 9.~~

Zollfrankozettel nicht zulässig.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 9. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201 § 20.

Aufschrift ..... Es empfiehlt sich, die Aufschrift auf der Sendung und der Postpaketadresse mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Verpackung ..... muß besonders haltbar sein: Papier oder Pappe darf zur Herstellung der Umhüllung nicht benutzt werden. Der Verschluß muß mit haltbarem Siegellack oder Blei hergestellt sein. Bares Geld und andere wertvolle Gegenstände müssen in Säcken von Leder oder sehr festem Fell verpackt und mit einer ungeknoteten Schnur fest umbunden sein. Die Schnur ist mit mindestens zwei Siegeln zu versehen.

Postpaketadresse. Mitteilungen auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Leitung ..... Über Österreich-Ungarn (Semlin) und Serbien nach den südlich vom Balkan gelegenen Orten Bulgariens: diese Orte sind in dem Verzeichnis A auf S. 218 mit einem Stern bezeichnet. Im übrigen über Österreich-Ungarn und Rumänien.

Zu S. 216 des Paketpostarifs.

1 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergeld keine, bei Sendungen mit barem Geld eine für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik bestimmte Zollinhaltserklärung. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen und Beifügung einer Rechnung s. S. 9. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 1 § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Pakete mit Nachnahme. Die übrigen Pakete können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

Bei unfrankierten Paketen ist die für den Taxgrenzpunkt Predeal (Leitung über Rumänien) oder Semlin (Leitung über Serbien) sich ergebende Zone auf der Rückseite der Postpaketadresse mit schwarzer Tinte wie folgt zu vermerken: Z ..... Predeal oder Z ..... Semlin.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, n. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Bei der Leitung **über Rumänien** zu berechnen	Tarifsatz	Bei der Leitung **über Serbien** zu berechnen	Tarifsatz
1. Deutsch-österreichisches Porto:		1. Deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 80 Pf. Taxgrenzpunkt Predeal. . . . Zone.	Wie bei der Leitung über Rumänien, jedoch ...	Taxgrenzpunkt Semlin. . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr ...	deutscher Inlandstarif S. 423.		
2. Rumänisches Porto:		2. Serbisches Durchgangsporto:	
a. Gewichtporto:		a. Gewichtporto	Tarif B S. 218.
für Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg	40 Pf.	b. Versicherungsgebühr ..	Tarif C S. 219.
für alle übrigen Pakete . .	Tarif A S. 293.		
b. Versicherungsgebühr ...	Tarif B S. 293.		
3. Bulgarisches Porto:		3. Bulgarisches Porto:	
a. für Pakete ohne Wertangabe:			
Gewichtporto	Tarif D S. 219a	Wie bei der Leitung über Rumänien.	
b. für Pakete mit Wertangabe:			
nur Wertporto; jedoch, wenn das Porto nach dem Gewicht mehr beträgt, nur Gewichtporto (kein Wertporto)	Tarif E S. 219a. 293		

Beispiele: *Ein Paket ohne Wertangabe, 8½ kg schwer, aus Coburg nach Schumla (über Rumänien):*

1. deutsch-österr. Gewichtporto, 6. Zone .... 2 M. 50 Pf.
2. rumänisches Gewichtporto ..... 1 » 60 »
3. bulgarisches Porto (Gewichtporto) ..... 1 » 40 »
5 M. 50 Pf.
zur Abrundung .... — » 1 »
zu erheben ... 5 M. — Pf.

Ein Paket, 5000 M. Wert, 5 kg schwer, aus Berlin nach Varna (über Rumänien):

1. a. deutsch-österr. Gewichtporto ..... — M. 80 Pf.
b. deutsch-österr. Versicherungsgebühr ... — » 85 »
2. a. rumänisches Gewichtporto ..... — » 80 »
b. rumänische Versicherungsgebühr ..... 1 » 60 »
3. bulgarisches Porto (Wertporto) ..... 1 » 60 »
5 M. 05 Pf.
zur Abrundung .... — » 25 »
zu erheben .... 6 M. 30 Pf.

Ein Paket ohne Wertangabe, 10 kg schwer, aus Bielefeld nach Sofia (über Serbien):

1. deutsch-österr. Gewichtporto, 6. Zone .... 3 M. — Pf.
2. serbisches Durchgangs-Gewichtporto ..... — » 80 »
3. bulgarisches Porto (Gewichtporto) ..... 1 » 60 »
zu erheben .... 5 M. 40 Pf.

Ein Paket, 3200 M. Wert, 6 kg schwer, aus Danzig nach Plevna (über Serbien):

1. a. deutsch-österr. Gewichtporto, 5. Zone .. — M. 90 Pf.
b. deutsch-österr. Versicherungsgebühr .. — » 55 »
2. a. serbisches Durchgangs-Gewichtporto .. — » 80 »
b. serbische Durchgangs-Versicherungsgebühr ..... — » 64 »
3. bulgarisches Porto (Gewichtporto) ..... 1 » 20 »
4 M. 89 Pf.
zur Abrundung .... 1 »
zu erheben .... 4 M. 85 Pf.

A. Verzeichnis der bulgarischen Postanstalten,

nach denen Postpakete und Postfrachtstücke zulässig sind.

Leitung: Postfrachtstücke nach den mit einem Stern bezeichneten Orten sind über Serbien (Taxgrenzpunkt Semlin), nach den übrigen Orten über Rumänien (Taxgrenzpunkt Predeal) zu leiten.

Ahielo*
Aitos*
Akkadanlar
Aktchar

Balbounar
Baltchik
Batak*
Bebrovo
Bela
Bela-Slatina
Belogradtchik
Belovo*
Berkovitza
Boboschevo*
Borisovgrad*
Borovan
Bossilegrad*
Bourgas [Burgas]*
Boutchino [Buzin]*
Bradtzigovo*
Bregovo
Brenitza
Breznik*
Brezovo*

Chipka
Chiroka-Lika*
Choumen [Schumla]

Dobritch
[Dolna-] Banja*
Dolni-Tzibar
Doubnitza*
Draganovo
Drenovo

Elena
Eski-Djouma
Etropol*

Ferdinand

Gabarevo*
Gabrovo
Godetch*
Golemo-Konare*
Gorna-Orchovitza
Gradetz*

Hadji-Eless [jetzt Borisovgrad]*
Harmanly*
Haskovo*
Hebibtchevo*
Hissar*
Hvojna*

Ihtiman*
Iskretz*

Jablanitza*
Jambol*
Jeravna*

Kajadjik-Gare*
Kalofer*
Karabounar*
Karaissen
Karlovo*
Karnobat*
Kaspitchan
Kavakli*
Kavarna
Kazanlik*
Kemenlare
Kermenli-Gare*
Kessarevo
Kilifarevo
Kizil-Agatch*
Klisoura*
Klissoura-Trinska*
Kneja
Knjagevo*
Konstantin
Koprivchtitza*
Kotcherinovo*
Kotel*
Koula
Kourtbounar
Kozlodouy

Kritchim-Gare*
Kustendil*

Ladgeni*
Leskovetz
Lessitchevo*
Lom [Lompalanka]
Loukovit*
Lovetch

Mahalata
Messemvria*
Mirkovo*

Nikopol
Nova-Zagora*
Novi-Pazar
Novo-Selo [Varna]
Novo-Seltzi [Sofia]*

Orhanie*
Osikovitza*
Osman-Pazar
Ostrov

Panagurichté*
Pavlikeni
Pechtera*
Pernik*
Perouchtitza*
Philippopel*
Pirdop*
Pleven [Plevna]*
Plovdiv [Philippopel]*
Popovo
Preslaw
Provadia

Radné-Mahalé*
Radomir*
Rahmanli*
Rahmanlaré*
Rahovo
Razgrad
Razgrad-Gare
Rila*
Roustchouk

Samokov*
Sarantzi [Tachkessen]*
Schumla
Sevlievo
Silistra
Sizopol*
Sliven [Slivno]*
Sofia*
Somovit
Sopot*
Souhindol
Stanimaka*
Stara-Zagora*
Staro-Novo-Selo*
Straldja*
Streltcha*
Svichtov [Sistov]

Tatar-Pazardjik*
Tchepelare*
Tchervenbreg*
Tchifutkeui
Tetéven*
Tirnovo
Tirnovo-Seymen*
Topolovo*
Toutrakan
Trevna
Trin*
Trojan*
Tschirpan*
Tverditza*
Tzaribrod*

Varna
Vetren*
Viddin [Widdin]
Virbitza
Vratza

Zaribrod*
Zlataritza
Zlatitza*

Tarif B.

Serbisches Durchgangs-Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis 5 kg	—	40	über 20 bis 21 kg	2	56	über 30 bis 31 kg	4	16	über 40 bis 41 kg	5	76
über 5 » 10 »	—	80	» 21 » 22 »	2	72	» 31 » 32 »	4	32	» 41 » 42 »	5	92
» 10 » 11 »	—	96	» 22 » 23 »	2	88	» 32 » 33 »	4	48	» 42 » 43 »	6	8
» 11 » 12 »	1	12	» 23 » 24 »	3	4	» 33 » 34 »	4	64	» 43 » 44 »	6	24
» 12 » 13 »	1	28	» 24 » 25 »	3	20	» 34 » 35 »	4	80	» 44 » 45 »	6	40
» 13 » 14 »	1	44	» 25 » 26 »	3	36	» 35 » 36 »	4	96	» 45 » 46 »	6	56
» 14 » 15 »	1	60	» 26 » 27 »	3	52	» 36 » 37 »	5	12	» 46 » 47 »	6	72
» 15 » 16 »	1	76	» 27 » 28 »	3	68	» 37 » 38 »	5	28	» 47 » 48 »	6	88
» 16 » 17 »	1	92	» 28 » 29 »	3	84	» 38 » 39 »	5	44	» 48 » 49 »	7	4
» 17 » 18 »	2	8	» 29 » 30 »	4	—	» 39 » 40 »	5	60	» 49 » 50 »	7	20
» 18 » 19 »	2	24									
» 19 » 20 »	2	40									

A. Verzeichnis der bulgarischen Postanstalten,

nach denen Postpakete und Postfrachtstücke zulässig sind.

Leitung: Postfrachtstücke nach den mit einem Stern bezeichneten Orten sind über Serbien (Taxgrenzpunkt Semlin), nach den übrigen Orten über Rumänien (Taxgrenzpunkt Predeal) zu leiten.

Adgear*
Aïtos*
Akkadinlar
Aktchar
Anhielo*
Asparouhovo*

Balbounar
Baltchik
Banja-Tchepino*
Batak*
Bebrovo
Bela
Belogradtchik
Beloslatina
Belovo*
Berkovitza*
Bobochevo*
Borissovgrade [Hadji-Eless]*
Borovan
Bossiligrade*
Bourgas*
Boutchino*
Bratzigovo*
Bregovo
Brenitza
Breznik*
Brezovo*
Burgas*

Chipka
Chiroka-Laka*
Choumen [Choumla]
Constantin [Konstantin]

Dobritch
Dolna-Banja*
Dolna-Oréhovitza
Dolni-Tzibar
Doubnitza*
Draganovo
Drenovo

Elena
Enina*
Eski-Djoumaya
Etropolé

Ferdinand [Koutlovitza]*

Gabaré
Gabarevo*
Gabrovo [Gabrova]
Glojené
Godetch*
Golemo-Konaré*
Gorna-Orehovitza
Gradetz*

Harmanly*
Haskovo [Haskeui]*
Hissar [Hissar-Bani]*
Hebibtchevo*
Hvoïna*

Jablanitza*
Jambol*
Ihtiman*
Iskretz*
Jeravna*

Kalaglaré*
Kalofer*
Kamenetz [Kayadjik]*
Karabounar*
Karayasen
Karlovo*
Karnobat [Karanovo]*
Kasanlik*
Kaspitchan [Choumla-Road]
Kavakly*
Kavarna
Kayadjik*
Kaybilaré*
Kemanlar
Kermenly*
Kessarevo
Kilifarevo
Kisil-Agatch*
Klissoura*
Klissoura-Trinska*
Kneja
Kniajevo*
Konstantin
Koprivchtitza*
Kortenski-bani*
Kostenetz*
Kostenetz-banja*
Kotcherinovo*
Kotel*
Koula
Kourtbounar
Koynaré
Kozlodoui
Krasnovo*
Kritchim*
Krouchovéné
Kustendil [Keustendil]*

Laitchevo*
Leskovetz
Levski*
Lidjeni*
Lom [Lom-Palanka]
Loukovite*
Lovetch
Lubimetz [Hebibtchevo]*

Magliche*
Mahalata*
Medven*
Mesemvria*
Mezdra
Mihaylovo*
Mirkovo*

Nikopol
Nova-Zagora [Jeni-Zagra]*
Novi-Pazar
Novo-Selo [Troyan]*
Novo-Selo [Varna]
Novo-Selo [Vidin]
Novo-Seltzi [Sofia]*

Orhanié*
Osman-Pazar
Ossikovitza*
Ostrof
Ougartchin

Panagurichté*
Pavlikeni
Pechtera*
Pernik*
Perouchtitza*
Petritche*
Petrohan*
Philippopel [Plovdiv]*
Pirdop*
Pleven [Plevna]*
Poibréné*
Poppovo
Preslav
Provadia

Radné-Mahalé [Radnévo]*
Radomir*
Rahmanlaré*
Rahmanly*
Rahovo [Oréhovo]
Razgrad
Rila*
Rilski-Monastire*
Roujintzi
Rustchuk [Roussé]

Samokov*
Sarantzi [Tachkessen]*
Schumla
Sevlievo [Selvi]
Silistra [Silistrie]
Sizopol*
Skobelevo*
Sladak-Kladenez [Karabounar]*
Sliven [Slivno]*
Smedovo
Somovit
Sophia [Sofia]*
Sopote*
Souhindol
Stanimaka*
Stara-Zagora [Eski-Zagra]*
Staro-Novo-Selo*
Strajitza
Straldja
Streltcha*
Svichtov [Sistov]
Svogué*

Tatar-Pazardjik*
Tchaïr
Tchaouchovo
Tchepelaré*
Tcherven-Breg*
Tchifutkui
Tchiporovtzi*
Tchirpan*
Teliche*
Teteven*
Tirnovo
Tirnovo-Seymen*
Topolovo*
Tourski-Isvor*
Toutrakan [Turtukay]
Trevna
Trin*
Troyan
Tverditza*
Tzar-Asparouhovo*
Tzaribrod [Zaribrod]*

Valtché-Derma*
Varbitza*
Varchetz
Varna*
Vetren*
Vratza*

Widdin

Zaribrod*
Zlataritza
Zlatitza*

Zu Nr. 26 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

Tarif B.

Serbisches Durchgangs-Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis 5 kg	—	40	über 20 bis 21 kg	2	56	über 30 bis 31 kg	4	16	über 40 bis 41 kg	5	76
über 5 » 10 »	—	80	» 21 » 22 »	2	72	» 31 » 32 »	4	32	» 41 » 42 »	5	92
» 10 » 11 »	—	96	» 22 » 23 »	2	88	» 32 » 33 »	4	48	» 42 » 43 »	6	8
» 11 » 12 »	1	12	» 23 » 24 »	3	4	» 33 » 34 »	4	64	» 43 » 44 »	6	24
» 12 » 13 »	1	28	» 24 » 25 »	3	20	» 34 » 35 »	4	80	» 44 » 45 »	6	40
» 13 » 14 »	1	44	» 25 » 26 »	3	36	» 35 » 36 »	4	96	» 45 » 46 »	6	56
» 14 » 15 »	1	60	» 26 » 27 »	3	52	» 36 » 37 »	5	12	» 46 » 47 »	6	72
» 15 » 16 »	1	76	» 27 » 28 »	3	68	» 37 » 38 »	5	28	» 47 » 48 »	6	88
» 16 » 17 »	1	92	» 28 » 29 »	3	84	» 38 » 39 »	5	44	» 48 » 49 »	7	4
» 17 » 18 »	2	8	» 29 » 30 »	4	—	» 39 » 40 »	5	60	» 49 » 50 »	7	20
» 18 » 19 »	2	24									
» 19 » 20 »	2	40									

Tarif C.

Serbische Durchgangs-Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 800 ℳ.	—	16	über 5 600 bis 6 400 ℳ.	1	28	über 11 200 bis 12 000 ℳ.	2	40
über 800 » 1 600 »	—	32	» 6 400 » 7 200 »	1	44	» 12 000 » 12 800 »	2	56
» 1 600 » 2 400 »	—	48	» 7 200 » 8 000 »	1	60	» 12 800 » 13 600 »	2	72
» 2 400 » 3 200 »	—	64	» 8 000 » 8 800 »	1	76	» 13 600 » 14 400 »	2	88
» 3 200 » 4 000 »	—	80	» 8 800 » 9 600 »	1	92	» 14 400 » 15 200 »	3	4
» 4 000 » 4 800 »	—	96	» 9 600 » 10 400 »	2	8	» 15 200 » 16 000 »	3	20
» 4 800 » 5 600 »	1	12	» 10 400 » 11 200 »	2	24	für je 800 ℳ. mehr	—	16

~~Tarif D.~~

Bulgarisches Gewicht- und Wertporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Das Gewicht- oder Wertporto beträgt bei einem Gewicht			Das Gewicht- oder Wertporto beträgt bei einem Wert	ℳ	Pf.
	bis	2 kg	bis 1 600 ℳ.	—	80
über	2 »	3 »	über 1 600 » 2 400 »	—	96
»	3 »	4 »	» 2 400 » 3 200 »	1	28
»	4 »	5 »	» 3 200 » 4 000 »	1	60
»	5 »	6 »	» 4 000 » 4 800 »	1	92
»	6 »	7 »	» 4 800 » 5 600 »	2	24
»	7 »	8 »	» 5 600 » 6 400 »	2	56
»	8 »	9 »	» 6 400 » 7 200 »	2	88
»	9 »	10 »	» 7 200 » 8 000 »	3	20
»	10 »	11 »	» 8 000 » 8 800 »	3	52
»	11 »	12 »	» 8 800 » 9 600 »	3	84
»	12 »	13 »	» 9 600 » 10 400 »	4	16
»	13 »	14 »	» 10 400 » 11 200 »	4	48
»	14 »	15 »	» 11 200 » 12 000 »	4	80
»	15 »	16 »	» 12 000 » 12 800 »	5	12
»	16 »	17 »	» 12 800 » 13 600 »	5	44
»	17 »	18 »	» 13 600 » 14 400 »	5	76
»	18 »	19 »	» 14 400 » 15 200 »	6	8
»	19 »	20 »	» 15 200 » 16 000 »	6	40
»	20 »	21 »	» 16 000 » 16 800 »	6	72
»	21 »	22 »	» 16 800 » 17 600 »	7	4
»	22 »	23 »	» 17 600 » 18 400 »	7	36
»	23 »	24 »	» 18 400 » 19 200 »	7	68
»	24 »	25 »	» 19 200 » 20 000 »	8	—

Das Gewicht- oder Wertporto beträgt bei einem Gewicht			Das Gewicht- oder Wertporto beträgt bei einem Wert	ℳ	Pf.
über	25 bis	26 kg	über 20 000 bis 20 800 ℳ.	8	32
»	26 »	27 »	» 20 800 » 21 600 »	8	64
»	27 »	28 »	» 21 600 » 22 400 »	8	96
»	28 »	29 »	» 22 400 » 23 200 »	9	28
»	29 »	30 »	» 23 200 » 24 000 »	9	60
»	30 »	31 »	» 24 000 » 24 800 »	9	92
»	31 »	32 »	» 24 800 » 25 600 »	10	24
»	32 »	33 »	» 25 600 » 26 400 »	10	56
»	33 »	34 »	» 26 400 » 27 200 »	10	88
»	34 »	35 »	» 27 200 » 28 000 »	11	20
»	35 »	36 »	» 28 000 » 28 800 »	11	52
»	36 »	37 »	» 28 800 » 29 600 »	11	84
»	37 »	38 »	» 29 600 » 30 400 »	12	16
»	38 »	39 »	» 30 400 » 31 200 »	12	48
»	39 »	40 »	» 31 200 » 32 000 »	12	80
»	40 »	41 »	» 32 000 » 32 800 »	13	12
»	41 »	42 »	» 32 800 » 33 600 »	13	44
»	42 »	43 »	» 33 600 » 34 400 »	13	76
»	43 »	44 »	» 34 400 » 35 200 »	14	8
»	44 »	45 »	» 35 200 » 36 000 »	14	40
»	45 »	46 »	» 36 000 » 36 800 »	14	72
»	46 »	47 »	» 36 800 » 37 600 »	15	4
»	47 »	48 »	» 37 600 » 38 400 »	15	36
»	48 »	49 »	» 38 400 » 39 200 »	15	68
»	49 »	50 »	» 39 200 » 40 000 »	16	—

Nr. 9/06 (S. 219a)

Tarif D.

Bulgarisches Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis 5 kg	—	80	über 16 bis 17 kg	2	72	über 28 bis 29 kg	4	64	über 40 bis 41 kg	6	56
über 5 » 6 »	—	96	» 17 » 18 »	2	88	» 29 » 30 »	4	80	» 41 » 42 »	6	72
» 6 » 7 »	1	12	» 18 » 19 »	3	4	» 30 » 31 »	4	96	» 42 » 43 »	6	88
» 7 » 8 »	1	28	» 19 » 20 »	3	20	» 31 » 32 »	5	12	» 43 » 44 »	7	4
» 8 » 9 »	1	44	» 20 » 21 »	3	36	» 32 » 33 »	5	28	» 44 » 45 »	7	20
» 9 » 10 »	1	60	» 21 » 22 »	3	52	» 33 » 34 »	5	44	» 45 » 46 »	7	36
» 10 » 11 »	1	76	» 22 » 23 »	3	68	» 34 » 35 »	5	60	» 46 » 47 »	7	52
» 11 » 12 »	1	92	» 23 » 24 »	3	84	» 35 » 36 »	5	76	» 47 » 48 »	7	68
» 12 » 13 »	2	8	» 24 » 25 »	4	—	» 36 » 37 »	5	92	» 48 » 49 »	7	84
» 13 » 14 »	2	24	» 25 » 26 »	4	16	» 37 » 38 »	6	8	» 49 » 50 »	8	—
» 14 » 15 »	2	40	» 26 » 27 »	4	32	» 38 » 39 »	6	24			
» 15 » 16 »	2	56	» 27 » 28 »	4	48	» 39 » 40 »	6	40			

Tarif E.

Bulgarische Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 400 ℳ	—	20	über 4 000 bis 4 400 ℳ	2	20	über 8 000 bis 8 400 ℳ	4	20
über 400 » 800 »	—	40	» 4 400 » 4 800 »	2	40	» 8 400 » 8 800 »	4	40
» 800 » 1 200 »	—	60	» 4 800 » 5 200 »	2	60	» 8 800 » 9 200 »	4	60
» 1 200 » 1 600 »	—	80	» 5 200 » 5 600 »	2	80	» 9 200 » 9 600 »	4	80
» 1 600 » 2 000 »	1	—	» 5 600 » 6 000 »	3	—	» 9 600 » 10 000 »	5	—
» 2 000 » 2 400 »	1	20	» 6 000 » 6 400 »	3	20	für je 400 ℳ mehr	—	20
» 2 400 » 2 800 »	1	40	» 6 400 » 6 800 »	3	40			
» 2 800 » 3 200 »	1	60	» 6 800 » 7 200 »	3	60			
» 3 200 » 3 600 »	1	80	» 7 200 » 7 600 »	3	80			
» 3 600 » 4 000 »	2	—	» 7 600 » 8 000 »	4	—			

4. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung der Postfrachtstücke durch die beteiligten Postverwaltungen, jedoch werden Postfrachtstücke nach Grönland in Kopenhagen an das grönländische Handelsamt daselbst abgeliefert, das sie kostenfrei durch Handelsschiffe an die Adressaten weiterbefördern läßt.

Postfrachtstücke zulässig .....

nach Dänemark mit Faröer und nach Grönland bis 50 kg;

nach Island: bis 5 kg nach Akureyri (Eyafjördur), Blönduós, Bordeyri (Stadur), Djúpivogur (Berufjördur), Dyrafjördur, Eskifjördur, Hjardarholt (Hvammsfjördur), Isafjördur, Reykjavik, Sandarkrókur, Seydisfjördur, Stykkishólmur, Vestmannaeyar, Vopnafjördur;

bis 2 ½ kg nach allen anderen Orten, auch nach Orten ohne Postanstalt;

bis 8 kg Sendungen mit barem Gelde nach allen Orten.

Sendungen über 2 ½ kg bleiben in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende März in Reykjavik liegen, nur nach Dyrafjördur und Isafjördur besteht für solche Pakete eine einmalige Verbindung im Februar. Pakete bis 2 ½ kg werden den ganzen Winter hindurch über Land befördert.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig; doch darf bei Paketen nach denjenigen Orten Islands, nach denen Pakete nur bis 2 ½ kg versandt werden dürfen, die Länge 50 cm und die Breite oder Höhe 25 cm nicht überschreiten.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig.

Nachnahme ..... bis 400 *M.* zulässig, jedoch nur nach Dänemark und den Faröer (nicht auch nach Grönland und Island) ~~und nicht bei Sendungen mit lebenden Vögeln~~. Wegen nachträgliche Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen . 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache. Zollfrankozettel zulässig; allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 10. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201 § 20.

Postpaketadresse .. Mitteilungen auf dem Abschnitt, die sich auf die Sendung beziehen, sind zulässig. Pakete bis 5 kg dürfen mit schwereren Paketen nicht auf Grund derselben Postpaketadresse versandt werden.

Eilbestellung .... zulässig nach Postorten in Dänemark (jedoch nicht nach Faröer, Grönland und Island). Die Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk »durch Eilboten« oder »at besörge pr. Express« enthalten. Eilpakete müssen frankiert sein. 40 Pf. Eilbestellgebüh vom Absender im voraus zu entrichten, gleichviel, ob das Paket selbst oder nur die Postpaketadresse an den Empfänger bestellt wird.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang

1. für alle Pakete bis 5 kg
2. für die durch Eilboten zu bestellenden Pakete über 5 kg.

Die übrigen Pakete können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden. Bei Paketen nach Island wird vom Empfänger u. U. isländisches Landporto (näheres s. folgende Seite) eingezogen.

4. Dänemark mit Faröer, Grönland, Island.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung der Postfrachtstücke durch die beteiligten Postverwaltungen, jedoch werden Postfrachtstücke nach Grönland in Kopenhagen an das grönländische Handelsamt daselbst abgeliefert, das sie kostenfrei durch Handelsschiffe an die Adressaten weiterbefördern läßt.

Postfrachtstücke zulässig .....

nach Dänemark mit Faröer und nach Grönland bis 50 kg;

nach Island: bis 5 kg nach Akureyri (Eyafjördur), Blönduós, Bordeyri (Stadur), Djúpivogur (Berufjördur), Dyrafjördur, Eskifjördur, Hjardarholt (Hvammsfjördur), Isafjördur, Reykjavik, Sandarkrókur, Seydisfjördur, Stykkishólmur, Vestmannaeyar, Vopnafjördur;

bis 2 1/2 kg nach allen anderen Orten, auch nach Orten ohne Postanstalt;

bis 8 kg Sendungen mit barem Gelde nach allen Orten.

Sendungen über 2 1/2 kg bleiben in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende März in Reykjavik liegen; nur nach Dyrafjördur und Isafjördur besteht für solche Pakete eine einmalige Verbindung im Februar. Pakete bis 2 1/2 kg werden den ganzen Winter hindurch über Land befördert.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig; doch darf bei Paketen nach denjenigen Orten Islands, nach denen Pakete nur bis 2 1/2 kg versandt werden dürfen, die Länge 50 cm und die Breite oder Höhe 25 cm nicht überschreiten.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig.

Nachnahme ..... bis 400 ℳ zulässig, jedoch nur nach Dänemark und den Faröer (nicht auch nach Grönland und Island) ~~und nicht bei Sendungen mit lebenden Vögeln~~. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen. 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache. Zollfrankozettel zulässig; allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14. Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 10. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201 § 20.

Postpaketadresse.. Mitteilungen auf dem Abschnitt, die sich auf die Sendung beziehen, sind zulässig. Pakete bis 5 kg dürfen mit schwereren Paketen nicht auf Grund derselben Postpaketadresse versandt werden.

Eilbestellung .... zulässig nach Postorten in Dänemark (jedoch nicht nach Faröer, Grönland und Island). Die Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk »durch Eilboten« oder »at besörges pr. Express« enthalten. Eilpakete müssen frankiert sein. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender im voraus zu entrichten, gleichviel, ob das Paket selbst oder nur die Postpaketadresse an den Empfänger bestellt wird.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang

1. für alle Pakete bis 5 kg;
2. für die durch Eilboten zu bestellenden Pakete über 5 kg.

Die übrigen Pakete können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden. Bei Paketen nach Island wird vom Empfänger u. U. isländisches Landporto (näheres s. folgende Seite) eingezogen.

b. **Berechnung des Portos.** Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, n. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Für Sendungen **nach Dänemark** mit Faröer und **nach Grönland**

zu berechnen für	Tarifsatz
a. Pakete bis 5 kg	
1. aus Deutschland	Tarif für Postpakete, s. S. 131 Nr. 34.
2. aus anderen Ländern:	
α. deutsch-dänisches Gewichtporto	80 Pf., Sperrgut 1 ℳ 20 Pf.
β. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 222.
b. Pakete über 5 kg	
1. deutsches Porto:	
α. Gewichtporto . .	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Woyens, . . . Zone.
β. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. dänisches Porto:	
α. Gewichtporto . .	Tarif A S. 222; Sperrgut 50 % Zuschlag; Bruchpfennige auf volle Pfennig aufwärts abrunden.
β. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 222.

Für Sendungen **nach Island**

zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Woyens, . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. dänisch-isländisches Porto:	
a. Pakete ohne Wertangabe*):	
α. Grundtaxe	29 Pf. für jedes Paket.
β. Gewichtporto . .	12 Pf. für je ½ kg oder einen Teil davon.
b. Pakete mit Wertangabe*):	
α. Grundtaxe	wie oben bei 2a.
β. Gewichtporto . .	wie oben bei 2a.
γ. Versicherungsgebühr	29 Pf. für je 225 ℳ oder einen Teil davon.

*) Für Pakete nach den vom Dampfer nicht angelaufenen Orten hat der Empfänger isländisches Landporto zu entrichten, und zwar:
wenn die Auflieferung der Sendung in der Zeit vom 10. Oktober bis einschl. 10. April erfolgt ist:
29 Pf. für je 125 g oder einen Teil davon,
wenn die Auflieferung zu einer anderen Zeit erfolgt ist:
34 Pf. für je ½ kg oder einen Teil davon.

Beispiele: *Ein Paket, 1-100 M. Wert, 9 kg 200 g schwer, aus Cassel nach Kopenhagen:*

1. α. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*2 M. — Pf.*
β. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 25 »*
2. α. dänisches Gewichtporto	*1 » 8 »*
β. dänische Versicherungsgebühr	*— » 40 »*
	3 M. 73 Pf.
zur Abrundung	*2 »*
zu erheben	*3 M. 75 Pf.*

Ein Paket mit barem Gelde, 4500 M. Wert, 6 kg 100 g schwer, aus Berlin nach Reykjavik:

1. a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*1 M. 10 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 75 »*
2. dänisch-isländisches Porto:	
α. Grundtaxe	*— » 29 »*
β. Gewichtporto	*1 » 56 »*
γ. Versicherungsgebühr	*5 » 80 »*
zu erheben	*9 M. 50 Pf.*

Tarif A. Dänisches **Gewichtporto** für Pakete ohne und mit Wertangabe über 5 kg.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
über 5 bis 5½ kg	—	63	über 16½ bis 17 kg	1	92	über 27½ bis 28 kg	3	16	über 39 bis 39½ kg	4	46
» 5½ » 6 »	—	68	» 17 » 17½ »	1	98	» 28 » 28½ »	3	22	» 39½ » 40 »	4	51
» 6 » 6½ »	—	74	» 17½ » 18 »	2	3	» 28½ » 29 »	3	27	» 40 » 40½ »	4	57
» 6½ » 7 »	—	79	» 18 » 18½ »	2	9	» 29 » 29½ »	3	33	» 40½ » 41 »	4	63
» 7 » 7½ »	—	85	» 18½ » 19 »	2	15	» 29½ » 30 »	3	39	» 41 » 41½ »	4	68
» 7½ » 8 »	—	91	» 19 » 19½ »	2	20	» 30 » 30½ »	3	44	» 41½ » 42 »	4	74
» 8 » 8½ »	—	96	» 19½ » 20 »	2	26	» 30½ » 31 »	3	50	» 42 » 42½ »	4	80
» 8½ » 9 »	1	2	» 20 » 20½ »	2	32	» 31 » 31½ »	3	56	» 42½ » 43 »	4	85
» 9 » 9½ »	1	8	» 20½ » 21 »	2	37	» 31½ » 32 »	3	61	» 43 » 43½ »	4	91
» 9½ » 10 »	1	13	» 21 » 21½ »	2	43	» 32 » 32½ »	3	67	» 43½ » 44 »	4	97
» 10 » 10½ »	1	19	» 21½ » 22 »	2	49	» 32½ » 33 »	3	73	» 44 » 44½ »	5	2
» 10½ » 11 »	1	25	» 22 » 22½ »	2	54	» 33 » 33½ »	3	78	» 44½ » 45 »	5	8
» 11 » 11½ »	1	30	» 22½ » 23 »	2	60	» 33½ » 34 »	3	84	» 45 » 45½ »	5	14
» 11½ » 12 »	1	36	» 23 » 23½ »	2	65	» 34 » 34½ »	3	89	» 45½ » 46 »	5	19
» 12 » 12½ »	1	41	» 23½ » 24 »	2	71	» 34½ » 35 »	3	95	» 46 » 46½ »	5	25
» 12½ » 13 »	1	47	» 24 » 24½ »	2	77	» 35 » 35½ »	4	1	» 46½ » 47 »	5	30
» 13 » 13½ »	1	53	» 24½ » 25 »	2	82	» 35½ » 36 »	4	6	» 47 » 47½ »	5	36
» 13½ » 14 »	1	58	» 25 » 25½ »	2	88	» 36 » 36½ »	4	12	» 47½ » 48 »	5	42
» 14 » 14½ »	1	64	» 25½ » 26 »	2	94	» 36½ » 37 »	4	18	» 48 » 48½ »	5	47
» 14½ » 15 »	1	70	» 26 » 26½ »	2	99	» 37 » 37½ »	4	23	» 48½ » 49 »	5	53
» 15 » 15½ »	1	75	» 26½ » 27 »	3	5	» 37½ » 38 »	4	29	» 49 » 49½ »	5	59
» 15½ » 16 »	1	81	» 27 » 27½ »	3	11	» 38 » 38½ »	4	35	» 49½ » 50 »	5	64
» 16 » 16½ »	1	87				» 38½ » 39 »	4	40			

Tarif B. ~~Dänische **Versicherungsgebühr** für Pakete mit Wertangabe.~~

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 222½ ℳ	—	12	über 13 333½ bis 14 444½ ℳ	1	70	über 32 222½ bis 33 333½ ℳ	3	61
über 222½ » 444½ »	—	17	» 14 444½ » 15 556½ »	1	81	» 33 333½ » 34 444½ »	3	73
» 444½ » 666½ »	—	23	» 15 555½ » 16 666½ »	1	92	» 34 444½ » 35 555½ »	3	84
» 666½ » 888½ »	—	29	» 16 666½ » 17 777½ »	2	3	» 35 555½ » 36 666½ »	3	95
» 888½ » 1 111 »	—	34	» 17 777½ » 18 888½ »	2	15	» 36 666½ » 37 777½ »	4	6
» 1 111 » 2 222½ »	—	46	» 18 888½ » 20 000 »	2	26	» 37 777½ » 38 888½ »	4	18
» 2 222½ » 3 333½ »	—	57	» 20 000 » 21 111 »	2	37	» 38 888½ » 40 000 »	4	29
» 3 333½ » 4 444½ »	—	68	» 21 111 » 22 222½ »	2	49	» 40 000 » 41 111 »	4	40
» 4 444½ » 5 555½ »	—	79	» 22 222½ » 23 333½ »	2	60	» 41 111 » 42 222½ »	4	51
» 5 555½ » 6 666½ »	—	91	» 23 333½ » 24 444½ »	2	71	» 42 222½ » 43 333½ »	4	63
» 6 666½ » 7 777½ »	1	2	» 24 444½ » 25 555½ »	2	82	» 43 333½ » 44 444½ »	4	74
» 7 777½ » 8 888½ »	1	13	» 25 555½ » 26 666½ »	2	94	» 44 444½ » 45 555½ »	4	85
» 8 888½ » 10 000 »	1	25	» 26 666½ » 27 777½ »	3	5	» 45 555½ » 46 666½ »	4	97
» 10 000 » 11 111 »	1	36	» 27 777½ » 28 888½ »	3	16	» 46 666½ » 47 777½ »	5	8
» 11 111 » 12 222½ »	1	47	» 28 888½ » 30 000 »	3	27	» 47 777½ » 48 888½ »	5	19
» 12 222½ » 13 333½ »	1	58	» 30 000 » 31 111 »	3	39	» 48 888½ » 50 000 »	5	30
			» 31 111 » 32 222½ »	3	50	für je 1 111 ℳ 11 Pf. mehr	—	11,28

Tarif A. Dänisches **Gewichtporto** für Pakete ohne und mit Wertangabe über 5 kg.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
über 5 bis 5½ kg	—	63	über 16½ bis 17 kg	1	92	über 27½ bis 28 kg	3	16	über 39 bis 39½ kg	4	46
» 5½ » 6 »	—	68	» 17 » 17½ »	1	98	» 28 » 28½ »	3	22	» 39½ » 40 »	4	51
» 6 » 6½ »	—	74	» 17½ » 18 »	2	3	» 28½ » 29 »	3	27	» 40 » 40½ »	4	57
» 6½ » 7 »	—	79	» 18 » 18½ »	2	9	» 29 » 29½ »	3	33	» 40½ » 41 »	4	63
» 7 » 7½ »	—	85	» 18½ » 19 »	2	15	» 29½ » 30 »	3	39	» 41 » 41½ »	4	68
» 7½ » 8 »	—	91	» 19 » 19½ »	2	20	» 30 » 30½ »	3	44	» 41½ » 42 »	4	74
» 8 » 8½ »	—	96	» 19½ » 20 »	2	26	» 30½ » 31 »	3	50	» 42 » 42½ »	4	80
» 8½ » 9 »	1	2	» 20 » 20½ »	2	32	» 31 » 31½ »	3	56	» 42½ » 43 »	4	85
» 9 » 9½ »	1	8	» 20½ » 21 »	2	37	» 31½ » 32 »	3	61	» 43 » 43½ »	4	91
» 9½ » 10 »	1	13	» 21 » 21½ »	2	43	» 32 » 32½ »	3	67	» 43½ » 44 »	4	97
» 10 » 10½ »	1	19	» 21½ » 22 »	2	49	» 32½ » 33 »	3	73	» 44 » 44½ »	5	2
» 10½ » 11 »	1	25	» 22 » 22½ »	2	54	» 33 » 33½ »	3	78	» 44½ » 45 »	5	8
» 11 » 11½ »	1	30	» 22½ » 23 »	2	60	» 33½ » 34 »	3	84	» 45 » 45½ »	5	14
» 11½ » 12 »	1	36	» 23 » 23½ »	2	65	» 34 » 34½ »	3	89	» 45½ » 46 »	5	19
» 12 » 12½ »	1	41	» 23½ » 24 »	2	71	» 34½ » 35 »	3	95	» 46 » 46½ »	5	25
» 12½ » 13 »	1	47	» 24 » 24½ »	2	77	» 35 » 35½ »	4	1	» 46½ » 47 »	5	30
» 13 » 13½ »	1	53	» 24½ » 25 »	2	82	» 35½ » 36 »	4	6	» 47 » 47½ »	5	36
» 13½ » 14 »	1	58	» 25 » 25½ »	2	88	» 36 » 36½ »	4	12	» 47½ » 48 »	5	42
» 14 » 14½ »	1	64	» 25½ » 26 »	2	94	» 36½ » 37 »	4	18	» 48 » 48½ »	5	47
» 14½ » 15 »	1	70	» 26 » 26½ »	2	99	» 37 » 37½ »	4	23	» 48½ » 49 »	5	53
» 15 » 15½ »	1	75	» 26½ » 27 »	3	5	» 37½ » 38 »	4	29	» 49 » 49½ »	5	59
» 15½ » 16 »	1	81	» 27 » 27½ »	3	11	» 38 » 38½ »	4	35	» 49½ » 50 »	5	64
» 16 » 16½ »	1	87				» 38½ » 39 »	4	40			

Tarif B. Dänische **Versicherungsgebühr** für Pakete mit Wertangabe.

Zu S. 222 des PaketpostTarifs.

Tarif B. Dänische **Versicherungsgebühr** für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 222½ ℳ	—	12	über 16 666⅔ bis 17 777⅞ ℳ	1	2	über 34 444⅓ bis 35 555⅝ ℳ	1	92
über 222½ » 1 111 »	—	17	» 17 777⅞ » 18 888⅓ »	1	8	» 35 555⅝ » 36 666⅔ »	1	98
» 1 111 » 2 222½ »	—	23	» 18 888⅓ » 20 000 »	1	13	» 36 666⅔ » 37 777⅞ »	2	3
» 2 222½ » 3 333⅓ »	—	29				» 37 777⅞ » 38 888⅓ »	2	9
» 3 333⅓ » 4 444⅝ »	—	34	» 20 000 » 21 111 »	1	19	» 38 888⅓ » 40 000 »	2	15
» 4 444⅝ » 5 555⅝ »	—	40	» 21 111 » 22 222½ »	1	25			
» 5 555⅝ » 6 666⅔ »	—	46	» 22 222½ » 23 333⅓ »	1	30			
» 6 666⅔ » 7 777⅞ »	—	51	» 23 333⅓ » 24 444⅝ »	1	36	» 40 000 » 41 111 »	2	20
» 7 777⅞ » 8 888⅓ »	—	57	» 24 444⅝ » 25 555⅝ »	1	41	» 41 111 » 42 222½ »	2	26
» 8 888⅓ » 10 000 »	—	63	» 25 555⅝ » 26 666⅔ »	1	47	» 42 222½ » 43 333⅓ »	2	32
			» 26 666⅔ » 27 777⅞ »	1	53	» 43 333⅓ » 44 444⅝ »	2	37
» 10 000 » 11 111 »	—	68	» 27 777⅞ » 28 888⅓ »	1	58	» 44 444⅝ » 45 555⅝ »	2	43
» 11 111 » 12 222½ »	—	74	» 28 888⅓ » 30 000 »	1	64	» 45 555⅝ » 46 666⅔ »	2	49
» 12 222½ » 13 333⅓ »	—	79				» 46 666⅔ » 47 777⅞ »	2	54
» 13 333⅓ » 14 444⅝ »	—	85	» 30 000 » 31 111 »	1	70	» 47 777⅞ » 48 888⅓ »	2	60
» 14 444⅝ » 15 555⅝ »	—	91	» 31 111 » 32 222½ »	1	75	» 48 888⅓ » 50 000 »	2	65
» 15 555⅝ » 16 666⅔ »	—	96	» 32 222½ » 33 333⅓ »	1	81			
			» 33 333⅓ » 34 444⅝ »	1	87	für je 1 111 ℳ 11 Pf. mehr	—	5,64

5. Finnland.

Die Beförderung kann stattfinden: I. über **Rußland** s. S. 294 Nr. 20 Rußland.
II. über **Schweden** nach folgendem Tarif:

A. Besondere Versendungsbedingungen (für den Weg über Schweden).

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	**10** kg. bei Paketen nach Orten der Eisenbahn 20 kg. *)
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen	2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1.~~ Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 11. Wegen Niederschlagung der Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201 § 20.
Verpackung, Verschluß	Die Postfrachtstücke müssen mindestens in gutes, starkes Packpapier und, wenn sie von größerem Umfange sind, in Leinen oder Wachstuch verpackt, mit starkem Bindfaden umschnürt und gut versiegelt sein. Sie müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß festes Packen, Drücken oder Schütteln dem Inhalte nicht schadet, auch dürfen sie nicht von ungewöhnlicher Gestalt sein; eine viereckige Form ist die zweckmäßigste. Eßwaren sind in geflochtene Körbe oder starke Schachteln zu verpacken.
Postpaketadresse	Mitteilungen auf dem Abschnitt sind zulässig.
Leitung	Bis Stockholm wie bei Paketen nach Schweden, s. S. 300.

B. Taxierung (für den Weg über Schweden).

a. Frankierungszwang für alle Pakete.
b. Berechnung des Portos. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Bei der Leitung **über Dänemark** zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches und dänisches Porto:	
a. Gewichtporto	wie für Pakete nach Dänemark, s. S. 221.
b. Versicherungsgebühr	wie für Pakete nach Dänemark, s. S. 221.
2. schwedisch-finnisches Porto:	
a. Gewichtporto	Tarif A S. 224. Für Sperrgut Zuschlag 50% des schwedischen Anteils nach dem Tarif A S. 302.
b. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 224.

Bei der Leitung **über Saßnitz oder Lübeck** zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Gewichtporto und Seeporto	wie für Pakete nach Schweden, s. S. 301.
2. deutsche Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
3. schwedisch-finnisches Porto:	
a. Gewichtporto	wie bei der Leitung über Dänemark.
b. Versicherungsgebühr	wie bei der Leitung über Dänemark.

Zu S. 223 des Paketpostarifs.

*) Die bedeutenderen an der Eisenbahn liegenden Orte Finnlands sind: Abo, Borga, Ekenäs, Gamlakarleby, Hangö, Helsingfors, Nikolaistad (Wasa), Tammerfors, Tavastehus, Uleaborg, Wiborg, Willmannstrand.

Beispiele:

Ein Paket ohne Wertangabe, 10 kg schwer, aus Dresden nach Helsingfors (über Dänemark):

1. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	.....	*2 M. — Pf.*
dänisches Gewichtporto	.....	*1 » 13 »*
2. schwedisch-finnisches Gewichtporto	.....	*5 » 70 »*
		8 M. 83 Pf.
zur Abrundung	....	*— » 17 »*
zu erheben	....	*9 M. 00 Pf.*

Ein Paket, 1000 M. Wert, 5 kg 350 g schwer, aus Berlin nach Wiborg (über Saßnitz):

1. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	.....	*— M. 80 Pf.*
Seeporto	.....	*— » 63 »*
2. deutsche Versicherungsgebühr	.....	*— » 20 »*
3a. schwedisch-finnisches Gewichtporto	.....	*3 » 70 »*
b. schwedisch-finnische Versicherungsgebühr	.	*— » 80 »*
		5 M. 13 Pf.
zur Abrundung	....	*— » 13 »*
zu erheben	....	*5 M. 00 Pf.*

Tarif A.

Schwedisch-finnisches **Gewichtporto.**

Gewicht				Porto		Gewicht				Porto		Gewicht				Porto	
				M.	Pf.					M.	Pf.					M.	Pf.
	bis	½	kg	—	66	über 3½	bis	4	kg	3	12	über 7	bis	7½	kg	5	7
über ½	»	1	»	1	4	» 4	»	4½	»	3	27	» 7½	»	8	»	5	39
» 1	»	1½	»	1	48	» 4½	»	5	»	3	43	» 8	»	8½	»	5	72
» 1½	»	2	»	1	92	» 5	»	5½	»	3	76	» 8½	»	9	»	6	5
» 2	»	2½	»	2	8	» 5½	»	6	»	4	9	» 9	»	9½	»	6	38
» 2½	»	3	»	2	24	» 6	»	6½	»	4	41	» 9½	»	10	»	6	70
» 3	»	3½	»	2	96	» 6½	»	7	»	4	74						

Tarif B.

Schwedisch-finnische **Versicherungsgebühr.**

Angegebener Wert				Versicherungsgebühr		Angegebener Wert				Versicherungsgebühr		Angegebener Wert				Versicherungsgebühr	
				M.	Pf.					M.	Pf.					M.	Pf.
	bis	240	M.	—	16	über 2 400	bis	2 640	M.	1	76	über 4 800	bis	5 040	M.	3	36
über 240	»	480	»	—	32	» 2 640	»	2 880	»	1	92	» 5 040	»	5 280	»	3	52
» 480	»	720	»	—	48	» 2 880	»	3 120	»	2	8	» 5 280	»	5 520	»	3	68
» 720	»	960	»	—	64	» 3 120	»	3 360	»	2	24	» 5 520	»	5 760	»	3	84
» 960	»	1 200	»	—	80	» 3 360	»	3 600	»	2	40	» 5 760	»	6 000	»	4	—
» 1 200	»	1 440	»	—	96	» 3 600	»	3 840	»	2	56	für je 240 M. mehr				—	16
» 1 440	»	1 680	»	1	12	» 3 840	»	4 080	»	2	72						
» 1 680	»	1 920	»	1	28	» 4 080	»	4 320	»	2	88						
» 1 920	»	2 160	»	1	44	» 4 320	»	4 560	»	3	4						
» 2 160	»	2 400	»	1	60	» 4 560	»	4 800	»	3	20						

Beispiele:

Ein Paket ohne Wertangabe, 10 kg schwer, aus Dresden nach Helsingfors (über Dänemark):

Ein Paket, 1000 M. Wert, 5 kg 350 g schwer, aus Berlin nach Wiborg (über Saßnitz):

Zu S. 224 des PaketpostTarifs.

Tarif A.

Schwedisch-finnisches **Gewichtporto.**

Gewicht	Porto M	Pf.	Gewicht	Porto M	Pf.	Gewicht	Porto M	Pf.
bis ½ kg	—	66	über 7½ bis 8 kg	4	55	über 15 bis 15½ kg	9	45
über ½ » 1 »	—	82	» 8 » 8½ »	4	88	» 15½ » 16 »	9	78
» 1 » 1½ »	1	20	» 8½ » 9 »	5	20	» 16 » 16½ »	10	11
» 1½ » 2 »	1	36	» 9 » 9½ »	5	53	» 16½ » 17 »	10	43
» 2 » 2½ »	1	52	» 9½ » 10 »	5	86	» 17 » 17½ »	10	76
» 2½ » 3 »	1	67	» 10 » 10½ »	6	18	» 17½ » 18 »	11	9
» 3 » 3½ »	2	11	» 10½ » 11 »	6	51	» 18 » 18½ »	11	42
» 3½ » 4 »	2	27	» 11 » 11½ »	6	84	» 18½ » 19 »	11	74
» 4 » 4½ »	2	43	» 11½ » 12 »	7	16	» 19 » 19½ »	12	7
» 4½ » 5 »	2	59	» 12 » 12½ »	7	49	» 19½ » 20 »	12	40
» 5 » 5½ »	2	91	» 12½ » 13 »	7	82			
» 5½ » 6 »	3	24	» 13 » 13½ »	8	15			
» 6 » 6½ »	3	57	» 13½ » 14 »	8	47			
» 6½ » 7 »	3	89	» 14 » 14½ »	8	80			
» 7 » 7½ »	4	22	» 14½ » 15 »	9	13			

Tarif B.

Schwedisch-finnische **Versicherungsgebühr.**

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr M	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr M	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr M	Pf.
bis 240 M.	—	16	über 2 400 bis 2 640 M.	1	76	über 4 800 bis 5 040 M.	3	36
über 240 » 480 »	—	32	» 2 640 » 2 880 »	1	92	» 5 040 » 5 280 »	3	52
» 480 » 720 »	—	48	» 2 880 » 3 120 »	2	8	» 5 280 » 5 520 »	3	68
» 720 » 960 »	—	64	» 3 120 » 3 360 »	2	24	» 5 520 » 5 760 »	3	84
» 960 » 1 200 »	—	80	» 3 360 » 3 600 »	2	40	» 5 760 » 6 000 »	4	—
» 1 200 » 1 440 »	—	96	» 3 600 » 3 840 »	2	56	für je 240 M. mehr	—	16
» 1 440 » 1 680 »	1	12	» 3 840 » 4 080 »	2	72			
» 1 680 » 1 920 »	1	28	» 4 080 » 4 320 »	2	88			
» 1 920 » 2 160 »	1	44	» 4 320 » 4 560 »	3	4			
» 2 160 » 2 400 »	1	60	» 4 560 » 4 800 »	3	20			

6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco.

Die Beförderung kann stattfinden: über **Belgien**, über **Elsaß-Lothringen** und **über die Schweiz.**
Es sind **ausschließlich zu leiten:**

über Belgien ..... Postfrachtstücke nach Orten im Bereiche der französischen Nordbahn } Diese Orte sind sämtlich in dem
» Elsaß-Lothringen » » » » » französischen Ostbahn. } Verzeichnis S. 232 uf. aufgeführt.
» die Schweiz ..... Postfrachtstücke nach Orten im Departement Haute-Savoie, ~~und nach den im Departement Jura gelegenen Orten Morez und Les Rousses; jedoch sind Pakete nach Morez und Les Rousses~~ die Gold- und Silberwaren, Uhren aus Gold, Silber oder gewöhnlichem Metall, Buchdruckereiartikel und Bilder enthalten, über ~~Belgien oder~~ Elsaß-Lothringen zu leiten.

Im übrigen ist die Bestimmung des Leitwegs dem Absender überlassen; doch dürfen über die Schweiz **nur** Postfrachtstücke nach Monaco und den in folgenden französischen Departements gelegenen Orten geleitet werden:

Ain	Basses-Pyrénées	Gard	Hérault	Puy de Dôme	Var
Alpes maritimes	Bouches du Rhône	Gers	Isère	Pyrénées orientales	Vaucluse
Ardèche	Cantal	Gironde	Landes	Rhône	
Ariège	Charente	Haute-Garonne	Loire	Savoie	
Aude	Corrèze	Haute-Loire	Lot	Tarn	
Aveyron	Dordogne	Hautes-Alpes	Lot et Garonne	Tarn et Garonne	
Basses-Alpes	Drôme	Hautes-Pyrénées	Lozère		

Wegen der Postfrachtstücke über 5 bis 10 kg nach Algerien und Corsica sowie nach Tunis über die Schweiz s. den Sondertarif 6a S. 242.
Bei den in dem Verzeichnis S. 232 uf. aufgeführten französischen Orten sind die zulässigen Leitwege angegeben.

I. Über Belgien oder Elsaß-Lothringen.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung der Postfrachtstücke auf fremdem Gebiete:
bei der Leitung über Belgien: durch die belgischen Staatseisenbahnen, die französische Nordbahn und die etwa weiter beteiligten französischen Eisenbahngesellschaften;
bei der Leitung über Elsaß-Lothringen: durch die französische Ostbahn und die etwa weiter beteiligten französischen Eisenbahngesellschaften.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse | Sperrgut zulässig.

Wertangabe ..... | unbegrenzt zulässig. Nach einigen Orten (diese sind in dem Verzeichnis S. 232 uf. mit einem Kreuz bezeichnet) sind Wertpakete nicht zulässig.
Bei Sendungen mit Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der **wirkliche Wert** anzugeben. Im Falle unrichtiger Wertangabe steht den französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die gerichtliche Bestrafung des Versenders zu veranlassen. Die **Postanstalten haben daher besonders darauf zu achten,** daß der Wert bei den Sendungen dieser Art in den Zollinhaltserklärungen und auf der Postpaketadresse übereinstimmend angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Wertangabe zurückzugeben.

Nachnahme ..... bis 800 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13 IV u. V. Den Empfängern von Nachnahmesendungen, die nach den über die Gebiete der französischen Nord- oder Ostbahn hinaus belegenen Orten Frankreichs gerichtet sind, werden für die Abwickelung der Nachnahmen außer dem etwaigen Porto und einer Rückscheingebühr von 35 Ct. noch folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
1. eine Gebühr *(frais de retour d'argent)* nach der bei den angrenzenden Bahnen bestehenden Taxe für Geldsendungen,
2. eine Factagegebühr für die Verrechnung der Nachnahmebeträge zwischen den Stationen der Nord- oder Ostbahn in Paris und den Stationen der weiter beteiligten Bahnen.

Zollbestimmungen . ~~Zahl der Zollinhaltserklärungen: über Belgien 2 in französischer Sprache, bei Sendungen~~ mit Wertpapieren 2; über ~~Elsaß-Lothringen~~ je eine weniger. Wegen Beschaffenheit der ~~Zollinhalts~~erklärungen und wegen der etwaigen Beifügung von Ursprungszeugnissen s. S. 12.
Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Zu S. 225 des PaketpostTarifs.

99/06 Zahl der Zollinhaltserklärungen: über Belgien 3, über Elsaß-Lothringen 2 in französischer Sprache. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen und wegen der etwaigen Beifügung von Ursprungszeugnissen s. S. 12. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1 IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 21.

Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 13. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.

Aufschrift ..... Bei Sendungen nach großen Städten sind in der Aufschrift Straße und Hausnummer anzugeben.
Sendungen, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahn-(Messagerie-) Bureaus zu erfolgen hat.

Verpackung, Verschluß. Bei Geld- und Wertsendungen muß die Aufschrift auf der Sendung selbst angebracht sein. Derartige Sendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Aufschriften sind zur Beförderung nicht anzunehmen.

Postpaketadresse . Pakete **nach Algerien** müssen an ein Geschäftshaus oder eine Mittelsperson in Marseille gerichtet werden, die die Weitersendung veranlassen.

Bares Geld, Wertpapiere und andere wertvolle Gegenstände müssen in Leinen oder starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und besonders gut versiegelt sein.

Abfassung in französischer Sprache. Die Postpaketadresse darf keine weiteren schriftlichen Mitteilungen enthalten als solche, die in bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind; dagegen muß der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben sein. Bei Paketen mit Wertangabe muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaftabdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht. Gehören mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse, so ist die in den Tarifen A und B (S. 230 und 231) enthaltene besondere Taxvorschrift sorgfältig zu beachten.

Leitung ..... Bezüglich der Leitung der Postfrachtstücke sind die Angaben auf S. 225 (Vorbemerkung) zu beachten.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang
1. für alle Pakete bis 5 kg,
2. für diejenigen Pakete über 5 kg, die dem schnellen Verderben unterliegende Gegenstände (Lebensmittel, Pflanzen, Tiere usw.) oder wertlose Sachen enthalten.

Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden. Denjenigen Sendungen, deren Frankierung nach den nachstehenden Tarifen nur bis zu einem bestimmten Orte möglich ist, sind für die weitere Beförderungsstrecke Frankozettel beizufügen.

b. Portoberechnung. Wegen der für Pakete mit Nachnahme vom Absender zu entrichtenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13 u. Wegen der in gewissen Fällen von den Empfängern von Nachnahmesendungen zu zahlenden besonderen Gebühren s. vorige Seite unter Nachnahme.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Mindestens 50 Pf., für Sperrgut mindestens 75 Pf. (Für Pakete bis 5 kg nach Givet über Belgien nur deutsch-belgisches Gewichtporto [s. 2a] zu berechnen.) Taxgrenzpunkt: für den Weg über Belgien: Herbesthal ..... Zone, „ „ „ „ Elsaß-Lothr.: Deutsch-Avricourt. . . . Zone*).
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423. (Für Pakete nach Givet über Belgien nur deutsch-belgische Versicherungsgebühr [s. 2a] zu berechnen.)

*) Die Postanstalten in Elsaß-Lothringen sind sämtlich als zur 1. Zone gehörig anzusehen.

Zu berechnen	Tarifsatz
2. fremdes Porto:	
a. für Sendungen nach Givet bei der Leitung über Belgien.	belgisches Gewichtporto (bei Paketen bis 5 kg deutsch-belgisches Gewichtporto) und deutsch-belgische Versicherungsgebühr wie bei Postfrachtstücken nach Belgien (s. S. 213/4).
b. für Sendungen nach den Orten, bei denen in dem Verzeichnis S. 232 bis 241 ein Zonensatz angegeben ist:	
α. Sendungen ohne Wertangabe:	Gewichtporto nach dem Tarif A S. 230. Für Sperrgut kein Zuschlag.
β. Sendungen mit Wertangabe:	
1. Sendungen mit Wertpapieren (Aktien, Obligationen, Rententiteln usw.), bei denen nicht der volle Wert angegeben ist.	Gewichtporto nach dem Tarif A (S. 230) unter Zugrundelegung eines 10 mal so hohen wie des wirklichen Gewichts der Sendung; für Sperrgut kein Zuschlag. Außerdem Wertporto nach dem Tarif B (S. 231). ☛ Da die zur Erhebung kommenden Nebengebühren (Stempel- usw. Gebühr) mit je 90 Ct. = 70 Pf. in beiden Tarifen enthalten sind, diese Gebühren aber nur einmal erhoben werden dürfen, so ist das ermittelte Gesamtporto um einen entsprechenden Betrag zu kürzen. Die Kürzung hat soviel Mal 70 Pf. zu betragen, als Gewichtssätze von 50 kg oder einem Teil von 50 kg in Berechnung zu ziehen sind, so daß die Nebengebühren nur bei dem Wertporto in Ansatz kommen (s. letztes Beispiel).
2. Sonstige Wertpakete.	Nur Wertporto nach dem Tarif B S. 231. Jedoch ist, wenn das Porto nach dem Gewicht mehr beträgt, nur Gewichtporto nach dem Tarif A S. 230 (kein Wertporto) zu erheben. Für Sperrgut kein Zuschlag.
c. für Sendungen nach anderen Orten (d. h. für Sendungen, die in dem Verzeichnis S. 232 bis 241 ohne Angabe einer Zone oder überhaupt nicht aufgeführt sind).	Für die fremde Beförderungsstrecke Frankozettel.

Beispiele: *Ein Paket ohne Wertangabe, 9½ kg schwer, aus Cöln (Rhein) nach Paris (über Belgien):*

1. deutsches Gewichtporto, 1. Zone	*— M. 50 Pf.*
2. fremdes Gewichtporto, 3. Zone	*2 » 15 »*
zu erheben	*2 M. 65 Pf.*

Ein Paket, 300 M. Wert, 18 kg 740 g schwer, aus Karlsruhe (Baden) nach Nancy (über Elsaß-Lothringen):

1a. deutsches Gewichtporto, 2. Zone	*1 M. 90 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 10 »*
2. fremdes Porto (Gewichtporto), 1. Zone	*1 » 40 »*
zu erheben	*3 M. 40 Pf.*

Drei Pakete ohne Wertangabe, auf Grund einer Postpaketadresse, je 6 kg schwer, aus Hannover nach Compiègne (über Belgien):

1. deutsches Gewichtporto, 3. Zone	*2 M. 10 Pf.*
2. fremdes Gewichtporto, 3. Zone (6 M. 45 Pf. — 70 Pf.)	*5 » 75 »*
zu erheben	*7 M. 85 Pf.*

Ein Paket mit Obligationen, 8 kg 400 g schwer, aus Düsseldorf nach Calais, bei dem der Absender statt des wirklichen Werts von 25 000 M. nur 900 M. angegeben hat (über Belgien):

1a. deutsches Gewichtporto, 2. Zone	*— M. 90 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 15 »*
2. fremdes Gewichtporto	
α. Porto für 50 kg, 3. Zone	*7 » — »*
β. Porto für 34 kg, 3. Zone	*5 » 5 »*
fremdes Wertporto für 900 M.	*2 » 25 »*
	15 M. 35 Pf.
ab Nebengebühren 2 × 70 Pf. =	*1 » 40 »*
zu erheben	*13 M. 95 Pf.*

II. Über die Schweiz

(nur nach den auf S. 225 genannten Departements und nach Monaco).

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung der Postfrachtstücke von der deutsch-schweizerischen Grenze ab durch die schweizerische Postverwaltung und weiter durch die französischen Eisenbahngesellschaften.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig. Bei Sendungen mit Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der **wirkliche Wert** anzugeben (vergl. die Angaben für den Beförderungsweg über Belgien oder Elsaß-Lothringen, S. 225). Bei Sendungen mit Plattgold, Plattsilber, Quecksilber, goldenen und silbernen Uhren, Rententiteln, Aktien, Obligationen, Zins- oder Dividendenscheinen und dergl., Seidenwaren, Stickereien, Spitzen, Kunstgegenständen (Statuetten, Gemälden, Kunstbronzen) ist die Angabe eines niedrigeren als des vollen Wertes zugelassen, wenn der Absender die Postpaketadresse mit dem Vermerk »Tarif spécial« versieht, der die Anwendung einer für solche Fälle vorgesehenen erhöhten Gewichttaxe für die französische Beförderungsstrecke zur Folge hat.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen .	3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, bei Sendungen mit barem Gelde 2. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen und wegen der etwaigen Beifügung von Ursprungszeugnissen s. S. 12. Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14. Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 13. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.
Aufschrift	Bei Sendungen nach großen Städten sind in der Aufschrift Straße und Hausnummer anzugeben. Sendungen, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*gare restante*« zu bezeichnen, da die Abholung nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahn-(Messagerie-)Bureaus zu erfolgen hat. Bei Sendungen nach Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, ist die nächstgelegene Eisenbahnstation anzugeben. Bei Geld- und Wertsendungen muß die Aufschrift auf der Sendung selbst oder auf einer haltbar befestigten Fahne angebracht sein. Derartige Sendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Aufschriften sind zur Beförderung nicht anzunehmen. Auch die **Aufgabe- usw. Zettel** dürfen von den Aufgabe-Postanstalten nicht auf die Sendungen selbst geklebt, sondern müssen auf der Rückseite der Fahne oder an der Schnur befestigt werden.
Verpackung und Verschluß	Bares Geld muß in Säcken, Beuteln, Kisten, Fässern oder roher Leinwand (nicht Wachsleinwand) verpackt sein. Die Säcke und Beutel müssen tadellos beschaffen sein. Der Knoten der Schnur, mit der der Sack oder Beutel zugebunden ist, ist mit einem Siegelverschluß zu versehen; die Enden der Schnur müssen auf einem hängenden Stück Pappe mit dem gleichen Petschaft aufgesiegelt sein; Kisten oder Fässer müssen fest vernagelt oder

bereift, mit starkem, ungeknüpftem Bindfaden umschnürt und gehörig versiegelt sein. Silbersendungen mit einer Wertangabe von 4 000 ℳ und darüber oder einem Gewicht von 25 kg und darüber müssen ausschließlich in gut beschaffene, stark bereifte, verschnürte und versiegelte Fäßchen verpackt sein.

Bei Paketen mit Wertpapieren, Stickereien oder Spitzen muß die äußere Umhüllung aus Leinwand, Wachs- oder Teerpapier bestehen. Derartige Sendungen müssen mit einer genügenden Anzahl (mindestens 3) Siegelverschlüssen versehen sein.

Postpaketadresse . Zu schriftlichen Mitteilungen an den Empfänger darf die Postpaketadresse nicht benutzt werden. Auf den Postpaketadressen zu Geld- und Wertsendungen ist ein Abdruck desjenigen Siegels anzubringen, mit dem die Sendungen verschlossen worden sind.

Sendungen verschiedener Taxkategorien (Warensendungen einerseits, Geld- und Wertsendungen andererseits; s. auch die Angaben unter »Wertangabe«) dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden.

Leitung . . . . . Bezüglich der Leitung der Postfrachtstücke sind die Angaben auf S. 225 (Vorbemerkung) zu beachten.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang

1. für Pakete bis 10 kg; jedoch für Pakete mit Wertangabe oder Nachnahme nur dann, wenn der Wert oder Nachnahmebetrag bis 400 ℳ beträgt.
2. für diejenigen Pakete über 10 kg, die dem schnellen Verderben unterliegende Gegenstände (Lebensmittel, Pflanzen, Tiere usw.) oder wertlose Sachen enthalten.

Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Portoberechnung. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13 II.

Zu berechnen	Tarif
1. für die deutsch-schweizerische Beförderungsstrecke	Gewichtporto und Versicherungsgebühr wie für Postfrachtstücke nach der Schweiz, s. S. 308. Für Sendungen über 20 kg Taxe wie für Postfrachtstücke nach Genf.
2. für die französische Beförderungsstrecke:	
a. für Sendungen nach ~~Divonne-les Bains (Dep. Ain)~~, Morez (Dep. Jura), Les Rousses (Dep. Jura) . .	Kein französisches Porto.
b. für Sendungen nach anderen Orten	Für die französische Beförderungsstrecke Frankozettel.

Tarif A.

Fremdes **Gewichtporto** für Postfrachtstücke ohne Wertangabe nach Frankreich.

(Leitung über Belgien oder Elsaß-Lothringen.)

Zur Beachtung. In den nachstehend aufgeführten Sätzen sind gewisse in Frankreich zur Erhebung kommende Nebengebühren (Einschreibgebühr, Gebühr für Erfüllung der Zollförmlichkeiten, Stempelgebühr, statistische Gebühr, bei Paketen nach Orten, wo Paketbestellung stattfindet, auch das Paketbestellgeld) einbegriffen.

☛ Wenn **mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse** gehören, so kommen die Einschreibgebühr (10 Ct.) und die Stempelgebühr (35 Ct.) nur einmal zur Erhebung. Deshalb sind in solchen Fällen **für das zweite und dritte Paket je 45 Ct. = 35 Pf. von den nachstehend aufgeführten Beträgen in Abzug zu bringen.** (Vergl. drittes Beispiel, S. 227.)

Gewicht	Zone 1. Porto ℳ	Pf.	Zone 2. Porto ℳ	Pf.	Zone 3. (Paris) Porto ℳ	Pf.
bis 2 kg	—	80	—	90	—	90
über 2 » 3 »	—	80	—	90	1	—
» 3 » 5 »	—	80	—	90	1	10
» 5 » 10 »	1	—	1	65	2	15
» 10 » 11 »	1	5	1	75	2	25
» 11 » 12 »	1	10	1	85	2	40
» 12 » 13 »	1	20	1	95	2	55
» 13 » 14 »	1	20	2	—	2	65
» 14 » 15 »	1	20	2	10	2	80
» 15 » 16 »	1	25	2	20	2	90
» 16 » 17 »	1	30	2	25	3	—
» 17 » 18 »	1	35	2	30	3	10
» 18 » 19 »	1	40	2	40	3	20
» 19 » 20 »	1	40	2	45	3	35
» 20 » 21 »	1	50	2	60	3	50
» 21 » 22 »	1	55	2	65	3	60
» 22 » 23 »	1	60	2	75	3	75
» 23 » 24 »	1	60	2	80	3	85
» 24 » 25 »	1	65	2	90	4	—
» 25 » 26 »	1	70	3	—	4	10
» 26 » 27 »	1	75	3	5	4	20
» 27 » 28 »	1	80	3	15	4	35
» 28 » 29 »	1	80	3	20	4	45
» 29 » 30 »	1	85	3	30	4	55

Gewicht	Zone 1. Porto ℳ	Pf.	Zone 2. Porto ℳ	Pf.	Zone 3. (Paris) Porto ℳ	Pf.
über 30 bis 31 kg	1	95	3	40	4	70
» 31 » 32 »	2	—	3	50	4	80
» 32 » 33 »	2	—	3	60	4	95
» 33 » 34 »	2	5	3	65	5	5
» 34 » 35 »	2	10	3	75	5	20
» 35 » 36 »	2	15	3	80	5	30
» 36 » 37 »	2	20	3	85	5	40
» 37 » 38 »	2	20	3	95	5	55
» 38 » 39 »	2	25	4	—	5	65
» 39 » 40 »	2	30	4	10	5	80
» 40 » 41 »	2	40	4	20	5	95
» 41 » 42 »	2	40	4	30	6	5
» 42 » 43 »	2	45	4	40	6	15
» 43 » 44 »	2	50	4	45	6	25
» 44 » 45 »	2	55	4	55	6	40
» 45 » 46 »	2	60	4	60	6	50
» 46 » 47 »	2	60	4	70	6	60
» 47 » 48 »	2	65	4	80	6	75
» 48 » 49 »	2	70	4	85	6	85
» 49 » 50 »	2	75	4	95	7	—

Tarif B.

Fremdes **Wertporto** für Postfrachtstücke mit Wertangabe nach Frankreich.

(Leitung über Belgien oder Elsaß-Lothringen.)

Zur Beachtung. In den nachstehend aufgeführten Sätzen sind gewisse in Frankreich zur Erhebung kommende Nebengebühren (Einschreibgebühr, Gebühr für Erfüllung der Zollförmlichkeiten, Stempelgebühr, statistische Gebühr, bei Paketen nach Orten wo Paketbestellung stattfindet, auch das Paketbestellgeld) einbegriffen.

☛ Wenn **mehrere Pakete zu einer Postpaketadresse** gehören, so kommen die Einschreibgebühr (10 Ct.) und die Stempelgebühr (35 Ct.) nur einmal zur Erhebung. Deshalb sind in solchen Fällen **für das zweite und dritte Paket je 45 Ct. = 35 Pf. von den nachstehend aufgeführten Beträgen in Abzug zu bringen** (Vergl. drittes Beispiel, S. 227).

Angegebener Wert	Zone 1. Wertporto ℳ	Pf.	Zone 2. Wertporto ℳ	Pf.	Zone 3. (Paris) Wertporto ℳ	Pf.
bis 800 ℳ	—	95	1	30	1	50
über 800 » 1 600 »	1	15	1	85	2	25
» 1 600 » 2 400 »	1	35	2	40	3	—
» 2 400 » 3 200 »	1	55	3	—	3	80
» 3 200 » 4 000 »	1	75	3	55	4	55
» 4 000 » 4 800 »	1	95	4	10	5	30
» 4 800 » 5 600 »	2	15	4	65	6	5
» 5 600 » 6 400 »	2	35	5	20	6	80
» 6 400 » 7 200 »	2	55	5	80	7	60
» 7 200 » 8 000 »	2	75	6	35	8	35
» 8 000 » 8 800 »	2	95	6	90	9	10
» 8 800 » 9 600 »	3	15	7	45	9	85
» 9 600 » 10 400 »	3	35	8	—	10	60
» 10 400 » 11 200 »	3	55	8	60	11	40
» 11 200 » 12 000 »	3	75	9	15	12	15
» 12 000 » 12 800 »	3	95	9	70	12	90
» 12 800 » 13 600 »	4	15	10	25	13	65
» 13 600 » 14 400 »	4	35	10	80	14	40
» 14 400 » 15 200 »	4	55	11	40	15	20
» 15 200 » 16 000 »	4	75	11	95	15	95
» 16 000 » 16 800 »	4	95	12	50	16	70
» 16 800 » 17 600 »	5	15	13	5	17	45
» 17 600 » 18 400 »	5	35	13	60	18	20
» 18 400 » 19 200 »	5	55	14	20	19	—
» 19 200 » 20 000 »	5	75	14	75	19	75

Angegebener Wert	Zone 1. Wertporto ℳ	Pf.	Zone 2. Wertporto ℳ	Pf.	Zone 3. (Paris) Wertporto ℳ	Pf.
über 20 000 bis 20 800 ℳ	5	95	15	30	20	50
» 20 800 » 21 600 »	6	15	15	85	21	25
» 21 600 » 22 400 »	6	35	16	40	22	—
» 22 400 » 23 200 »	6	55	17	—	22	80
» 23 200 » 24 000 »	6	75	17	55	23	55
» 24 000 » 24 800 »	6	95	18	10	24	30
» 24 800 » 25 600 »	7	15	18	65	25	5
» 25 600 » 26 400 »	7	35	19	20	25	80
» 26 400 » 27 200 »	7	55	19	80	26	60
» 27 200 » 28 000 »	7	75	20	35	27	35
» 28 000 » 28 800 »	7	95	20	90	28	10
» 28 800 » 29 600 »	8	15	21	45	28	85
» 29 600 » 30 400 »	8	35	22	—	29	60
» 30 400 » 31 200 »	8	55	22	60	30	40
» 31 200 » 32 000 »	8	75	23	15	31	15
» 32 000 » 32 800 »	8	95	23	70	31	90
» 32 800 » 33 600 »	9	15	24	25	32	65
» 33 600 » 34 400 »	9	35	24	80	33	40
» 34 400 » 35 200 »	9	55	25	40	34	20
» 35 200 » 36 000 »	9	75	25	95	34	95
» 36 000 » 36 800 »	9	95	26	50	35	70
» 36 800 » 37 600 »	10	15	27	5	36	45
» 37 600 » 38 400 »	10	35	27	60	37	20
» 38 400 » 39 200 »	10	55	28	20	38	—
» 39 200 » 40 000 »	10	75	28	75	38	75
für je 800 ℳ mehr	—	20	—	56	—	76

unter Abrundung des Gesamtbetrags auf volle 5 Pf. aufwärts.

Verzeichnis

der

wichtigsten französischen Eisenbahnstationen und Ortschaften mit Angabe des **Leitwegs** und der für die Portoberechnung in Betracht zu ziehenden **Zonen.**

Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Abancourt	Belg.	3	Andilly (Haute-Marne)*	Els. L.	1	Arras*	Belg.	2	Autet	Els. L.	1
Abbeville*	»	3	Angecourt	»	1	Arsonval-Jaucourt†	Els. L.	2	Authieule	Belg.	3
Achiet	»	2	Angers*	Belg., Els.L.	—	Arsy - Moyvillers	Belg.	3	Autrecourt-Villers	Els. L.	1
Agen*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Anglure*	Els. L.	3	Artemare*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Autreville-Harmonville ..	»	1
Aiguebelle*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Angoulème*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—				Autrey	»	1
Aigues-Mortes*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Aniche*	Belg.	3	Artonges	Els. L.	3	Autry*	»	2
Aillevillers*	Els. L.	1	Anizy*-Pinon ..	»	3	Artres	Belg.	2	Autun*	Belg., Els.L.	—
Ailly-sur-Noye .	Belg.	3	Annecy*	Schwz.	—	Arvant	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Auvers-sur-Oise*	Belg.	3
Ailly-sur-Somme	»	3	Annemasse*	Schwz.	—				Auvillers	Els. L.	2
Airaines*	»	3	Annoeullin	Belg.	2	Arzillières*-Saint-Rémy ..	Els. L.	2	Auxerre*	Belg., Els.L.	—
Aire-sur-la-Lys*	»	3	Annonay*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Ascq	Belg.	2	Auxi-le-Château*	Belg.	3
Aisey	Els. L.	1	Anor*	Belg.	2	Athies-sous-Laon	»	3	Auxon*	Els. L.	3
Aix*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Anould	Els. L.	1	Athis (Marne) ..	Els. L.	2	Auxonne*	Belg., Els.L.	—
Aix-en-Othe-Villemaur	Els. L.	3	Anse*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Attichy*	Belg.	3	Avelin	Belg.	2
Aix-les-Bains* .	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Antheuil	Belg.	3	Attigny*	Els. L.	2	Avenay*	Els. L.	2
Alais*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Antibes*	Belg. Els. L. od. Schwz.	—	Aubagne	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Avesnes*	Belg.	2
Albert*	Belg.	3	Antilly	Belg.	3	Aubenton	Els. L.	3	Avesnes-les-Aubert	»	2
Albi*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Anvin	»	3	Aubervilliers*-La-Courneuve	Belg.	3	Avignon*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Alençon*	Belg., Els.L.	—	Any	Els. L.	3	Aubigny-en-Artois	»	3	Avize*	Els. L.	2
Alland'huy	Els. L.	2	Appilly	Belg.	3	Aubigny-au-Bac	»	2	Avrecourt†	»	1
Allennes-les Marais	Belg.	2	Apremont	Els. L.	2	Aubin-St. Waast	»	3	Avrigny	Belg.	3
Allery	»	3	Aprey-Flagey ..	»	2	Aubréville*	Els. L.	1	Ay*	Els. L.	2
Allibaudière	Els. L.	3	Apt*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Aubrives†	»	3	Azerailles	»	1
Allichamp	»	2	Arbois*	Belg., Els.L.	—	Auch*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Baccarat*	Els. L.	1
Amagne-Lucquy	»	2	Arbresle (l')* ...	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Auchy-lès-Hesdin	Belg.	3	Bachy-Mouchin .	Belg.	2
Amagne (village)	»	2	Arcachon*	»	—	Audincourt*	Belg., Els.L.	—	Bacouel	»	3
Ambérieu*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Arches	Els. L.	1	Audruicq*	Belg.	3	Bac-St. Maur...	»	2
Ambleny-Fontenoy	Belg.	3	Arcis-sur-Aube*	»	3	Audun-le-Roman*	Els. L.	1	Badonviller*	Els. L.	1
Amboise*	Belg., Els.L.	—	Arcs (Les)*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Auger-St. Vincent	Belg.	3	Bagnères-de-Bigorre* ..	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Amiens*	Belg.	3	Ardeuil-Marvaux	Els. L.	2	Aujeures	Els. L.	2	Bagnères-de-Luchon* ..	»	—
Ancemont*	Els. L.	1	Argenteuil*	Belg.	3	Aulnay-lès-Bondy*	Belg., Els.L.	3	Bailleul*	Belg.	2
Ancerville*-Güe	»	2	Argenton*	Belg., Els.L.	—	Aulnois*-Bulgnéville....	Els. L.	1	Bains (Vosges)*	Els. L.	1
Andelot (Haute-Marne)*	»	2	Arles*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Aulnois-sous-Laon	Belg.	3	Baisieux	Belg.	2
			Arleux*	Belg.	2	Aulnoye	»	2	Balagny-St. Epin	»	3
			Armentières* ...	Belg.	2	Aumale*	»	3	Baleicourt	Els. L.	1
			Arnaville†	Els. L.	1	Aumontzey	Els. L.	1	Bannes†	»	1
			Arnèke	Belg.	2	Auneuil	Belg.	3	Bannoncourt* ...	»	1
			Arques*	»	2	Aurillac*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Barberey	»	3
			Arrancy	Els. L.	1				Barbery	Belg.	3
									Barbonne-Fayel*	Els. L.	3

Zur Beachtung.

1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Barenton-Bugny	Belg.	3	Besançon*	Belg., Els.L.	—	Bouchain*	Belg.	2	Bucy-les-Pierrepont	Belg.	3
Barisey-la-Côte	Els. L.	1	Besançon-Viotte*	»	—	Boué	»	2	Bulronfosse*	»	2
Bar-le-Duc* ...	»	2	Bessancourt* ...	Belg.	3	Bouilly-Roncenay	Els. L.	3	Bulles	»	3
Barlin	Belg.	3	Béthenivillo*	Els. L.	3	Boulogne-sur-Mer*	Belg.	3	Bulligny-Crézilles	Els. L.	1
Baroncourt	Els. L.	1	Béthisy-St. Pierre*	Belg.	3	Boulogne-Tintelleries ...	»	3	Bully-Grenay...	Belg.	2
Bar-sur-Aube* .	»	2	Béthune*	»	2	Boulzicourt	Els. L.	2	Busigny*	»	2
Bar-sur-Seine* .	»	2	Betz	»	3	Bouquemaison...	Belg.	3	Bussang*	Els. L.	1
Bas-Evette.....	»	1	Bentin	»	3	Bourbonne-les-Bains* ...	Els. L.	2	Bussy-Lettrée-Vatry.....	»	2
Bassée (La)* ...	Belg.	2	Beuvrages	»	2	Bourbourg*	Belg.	3	Buzy (Meuse)* .	»	1
Batilly*	Els. L.	1	Beuvraignes	»	3	Bourg (Ain)* ...	Schwz., Belg. od. Els. L.	—			
Baudonvilliers* .	»	2	Beuvry.....	»	2						
Baume-les-Dames*	Belg., Els.L.	—	Beuvry-lès-Orchies ...	»	2	Bourges*	Belg., Els.L.	—	Caen*	Belg., Els.L.	—
Bauvin-Provin ..	Belg.	2	Bèze.....	Els. L.	2	Bourget-(Le)* Drancy.....	Belg.	3	Caffiers	Belg.	3
Bavay*	»	2	Béziers*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Bourgoin*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Cahors*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Bayel†	Els. L.	2	Bézu-St. Germain	Els. L.	3				Calais*	Belg.	3
Bayon	»	1	Biarritz*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Bournont	Els. L.	1	Calonne-Ricouart	»	2
Bayonne*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Biffontaine.....	Els. L.	1	Bourogne†	»	1	Cambrai*	»	2
Bazancourt*	Els. L.	3	Billy-Montigny*	Belg.	2	Bouteille (La)...	Belg.	2	Cambrai-Annexe	»	2
Bazeilles	»	1	Blagny (Ardennes)† ..	Els. L.	1	Bouy†	Els. L.	2	Canaples	»	3
Bazoches(Aisne)†	»	3	Blainville-la-Grande ...	»	1	Boves.....	Belg.	3	Canchonprez	»	2
Bazoilles†	»	1	Blamont(Meurthe-et-Moselle)* ..	»	1	Braisne (Aisne)*	Els. L.	3	Canly-Grand-Fresnoy	»	3
Bazoilles-sur-Meuse*	»	1	Blanc-Misseron*	Belg.	2	Braux*-Levrezy	»	2	Cannes*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Beaucaire*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Blangy-sur-Bresle*	»	3	Brebières-Sud ..	Belg.	2	Cantin	Belg.	2
Beaucamps-Erquinghem ..	Belg.	2	Blangy-sur-Ternoise	»	3	Brennes†.....	Els. L.	2	Capelle (La) ...	»	2
Beaucourt*	Belg., Els.L.	—	Blanzy (Saône-et-Loire)*	Belg., Els.L.	—	Bresles*	Belg.	3	Carcassonne* ...	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Beaucourt-Hamel	Belg.	3	Blaringhem	Belg.	2	Brest*	Belg., Els.L.	—	Carignan*	Els. L.	1
Beaujeu*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Blendecques	»	2	Breteuil-(Embranchement) .	Belg.	3	Carpentras*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Beaumetz-Rivière	Belg.	3	Blénod-lès-Toul	Els. L.	1	Breteuil (Ville)*.	»	3	Cartigny	Belg.	3
Beaune*	Belg., Els.L.	—	Blesme-Haussignemont	»	2	Breuil-le-Sec ..	»	3	Carvin*	»	2
Beaurainville....	Belg.	3	Blois*	Belg., Els.L.	—	Breuil-Romain ..	Els. L.	2	Cassel*	»	2
Beauvais*	»	3	Bohain*	Belg.	2	Breuvannes*	»	1	Castelnaudary* .	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Becquigny	»	2	Bois-de-Libus(Le)	»	3	Brévonne*	»	2	Castres*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Bel-Air.....	Els. L.	3	Boisleux	»	2	Brias	Belg.	2	Catenu (Le)* ...	Belg.	2
Belfort*	»	1	Boissière-(La)* le Déluge	»	3	Brion*	Els. L.	2	Catenoy	»	3
Belval-Sury†...	»	2	Boissy-Levignen	»	3	Brie-Comte-Robert*	»	3	Cattenières	»	2
Bellegarde (Ain)*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Boissy-Saint-Léger.....	Els. L.	3	Brienne-le-Château* ..	»	2	Caudry*	»	2
Bellegarde (Gard)	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Bologne*	»	2	Briculles-sur-Meuse ...	»	1	Cavaillon*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Belloy*-St. Martin	Belg.	3	Bondy*	»	3	Briey*	»	1	Ceintrey*	Els. L.	1
Bergerac*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Bonn.....	Belg.	3	Brimeux	Belg.	3	Celsoy-Plesnoy .	»	1
Bergues*	Belg.	3	Bordeaux*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Brin	Els. L.	1	Cerbère	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Berguette	»	2	Bordeaux-Bastide*	»	—	Brion-sur-Ource*	»	2	Cernay-en-Dormois†	Els. L.	2
Berlaimont*	»	2	Bornel-Fosseuse	Belg.	3	Brioude*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Certilleux-Villars	»	1
Bernay (Eure)* .	Belg., Els.L.	—	Bosc-le-Hard ..	»	3	Brive*	»	—	Cette*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Bertangles-Poulainville ...	Belg.	3	Bosse (La)	»	3	Broussoval.....	Els. L.	2	Chagny*	Belg., Els.L.	—
Bertrichamps† ..	Els. L.	1				Bruay (Pas-de-Calais)*	Belg.	3			
Bertry*	Belg.	2				Bruyères (Seine-et-Oise)	»	3			
Berzy-le-Sec ...	»	3				Bruyères (Vosges)*.	Els. L.	1			

Zur Beachtung.
1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über **Belgien**) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Abt. B. Postfrachtstücke, 6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco.

Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Chailly-Boissy ..	Els. L.	3	Châtellerault* ...	Belg., Els.L.	—	Conflans-Jarny*	Els. L.	1	Culmont-Chalindrey	Els. L.	1
Chailvet-Urcel .	Belg.	3	Châtel-Nomexy .	Els. L.	1	Conflans-Varigney*	»	1	Culoz*	Schwz., Belg. od. Els.L.	—
Challerange	Els. L.	2	Châtenay (Seine-et-Marne)* ...	»	3	Commantre	»	3			
Chalmaison	»	3	Châtenois (Vosges) *	»	1	Connigis-St. Eugène† ..	»	3	Cumières-Chattancourt ..	Els. L.	1
Châlons-sur-Marne*	»	2	Châtillon-sur-Seine *	»	2	Consenvoye	»	1	Cuperly	»	2
Chalon-sur-Saône*	Belg., Els.L.	—	Chatonrupt-Sommermont ..	»	2	Cons-la-Granville	»	1	Curel (Haute Marne)†	»	2
Chambéry*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Chaudenay (Haute-Marne)†	»	1	Conteville	Belg.	3	Curgies	Belg.	2
Chambley	Els. L.	1	Chaulnes *	Belg.	3	Contrexéville* ..	Els. L.	1	Custines	Els. L.	1
Chambly*	Belg.	3	Chaumes *	Els. L.	3	Conty	Belg.	3	Cysoing	Belg.	2
Chamonix*	Schwz.	—	Chaumont (Haute-Marne)*	Els. L.	2	Coolus†	Els. L.	2			
Chamoy-Saint-Phal	Els. L.	3	Chauny*	Belg.	3	Corbehem	Belg.	2			
Champagne*	Belg.	3	Chauvency	Els. L.	1	Corbeil*	Belg., Els.L.	—			
Champagne (Côte d'or)*	Els. L.	1	Chavanges*	»	2	Corbenay†	Els. L.	1			
Champagney	»	1	Chelles*-Gournay	»	3	Corbie*	Belg.	3			
Champagnole* ..	Belg., Els.L.	—	Chépy-Valines ..	Belg.	3	Corcieux*-Vanémont	Els. L.	1	Dainville	Belg.	2
Champigneulles*	Els. L.	1	Cherbourg*	Belg., Els.L.	—	Cornay-Fléville .	»	2	Dainville(Meuse)*	Els. L.	1
Champigny (Seine)*	»	3	Chéry-les-Pouilly	Belg.	3	Cornimont*	»	1	Damblain	»	1
Champlitte*	»	1	Chevillon	Els. L.	2	Corre*	»	1	Damery-Boursault	»	2
Chancenay†	»	2	Chèvremont	»	1	Coubert*-Soignolles	»	3	Dammartin*-Juilly	Belg.	3
Changis-Saint-Jean	»	3	Chevrières	Belg.	3	Coucy-le-Château*	Belg.	3	Dannes-Camiers.	»	3
Chantilly*	Belg.	3	Chigy-Sièges ...	Els. L.	3	Coucy-les-Eppes*	Els. L.	3	Daours	»	3
Chapelle (La) (Vosges).	Els. L.	1	Chivres	Belg.	3	Coudekerque-Branche	Belg.	3	Darnetal*	»	3
Chapelle-aux-Bois (La)†...	»	1	Chocques	»	2	Coudun	»	3	Darney*	Els. L.	1
Chapelle-aux-Pots (La)	Belg.	3	Cires-les-Mello .	»	3	Coulommiers*...	Els. L.	3	Darnieulles	»	1
Chapelle-sous-Chaux (La) ...	Els. L.	1	Cirey*	Els. L.	1	Courban*	»	2	Delle*	»	1
Charenton (Seine)*	Belg., Els.L.	—	Ciry-Salmoise ..	»	3	Courcelles-sur-Blaise	»	2	Demange-aux-Eaux*	»	1
Charleville s. Mézières-Charleville.			Citers-Quers ...	»	1	Courcy-Brimont†	»	3	Demangevelle-Vauvillers	»	1
Charmes (Vosges)*	Els. L.	1	Clairfontaine	Belg.	3	Courrières	Belg.	2	Denain*	Belg.	2
Charmont	»	3	Clairvaux (Aube)*	Els. L.	2	Courtenot-Lenclos*	Els. L.	3	Dercy-Mortiers .	»	3
Charmoy-Fayl-Billot*	»	1	Clérey (Aube) ..	»	3	Cousolre*	Belg.	2	Desvres*	»	3
Charny (Meuse)*	»	1	Clermont*	Belg.	3	Coussey*	Els. L.	1	Deuil*-Montmagny...	»	3
Chartres*	Belg., Els.L.	—	Clermont-en-Argonne*	Els. L.	1	Cramoisy	Belg.	3	Deville*	Els. L.	2
Châteaudun*	»	—	Clermont-Ferrand*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Crancey	Els. L.	3	Diarville*	»	1
Châteauroux* ...	»	—				Creil*	Belg.	3	Dienville	»	2
Château-Thierry*	Els. L.	3	Clermont-les-Fermes ...	Belg.	3	Crépy*-Couvron	»	3	Dieppe*	Belg., Els.L.	—
Château-Thierry-les-Chaneaux	»	3	Coincy*	Els. L.	3	Crépy-en-Valois*	»	3	Dieulouard	Els. L.	1
Château-Villain*	»	2	Coligny (Marne)*	»	2	Crest*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Diéval	Belg.	3
Châtel-Chéhéry .	»	2	Colleret	Belg.	2	Creusot (le)* ...	Belg., Els.L.	—	Digne*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Châtelet (Le) (Ardennes)* ..	»	3	Colombey-les-Belles* ...	Els. L.	1	Crèvecoeur-le-Grand* ...	Belg.	3	Digoin*	Belg., Els.L.	—
			Colombier	»	1	Creveney-Saulx*	Els. L.	1	Dijon*	»	—
			Comines(France)*	Belg.	2	Crézancy (Aisne)†	»	3	Dinan*	»	—
			Commentry*	Belg., Els.L.	—	Critot	Belg.	3	Dinozé†	Els. L.	1
			Commercy*	Els. L.	1	Croissy-sur-Celle	»	3	Divonne les Bains* (s. auch Anmerkung 2. unten)	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
			Compiégne*	Belg.	3	Croix*-Wasquehal ...	»	2			
			Comté (La)-Ourton	»	2	Crouy	»	3	Docelles-Chénimémil	Els. L.	1
			Conchil-le-Temple	»	3	Crouy-sur-Ourcq*	Els. L.	3	Dôle*	Belg., Els.L.	—
			Condé-en-Brie*	Els. L.	3	Cuinchy	Belg.	2			

Zur Beachtung.

1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels. Nach Divonne les Bains bei der Leitung über die Schweiz kein fremdes Porto.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone
1	2	3
Chailly-Boissy ..	Els. L.	3
Chailvet-Urcel .	Belg.	3
Challerange	Els. L.	2
Chalmaison	»	3
Châlons-sur-Marne*	»	2
Chalon-sur-Saône*	Belg., Els.L.	—
Chambéry*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Chambley	Els. L.	1
Chambly*	Belg.	3
Chamonix*	Schwz.	—
Chamoy-Saint-Phal	Els. L.	3
Champagne*	Belg.	3
Champagne (Côte d'or)*	Els. L.	1
Champagney	»	1
Champagnole* ..	Belg., Els.L.	—
Champigneulles*	Els. L.	1
Champigny (Seine)*	»	3
Champlitte*	»	1
Chancenay†	»	2
Changis-Saint-Jean	»	3
Chantilly*	Belg.	3
Chapelle (La) (Vosges).	Els. L.	1
Chapelle-aux-Bois (La) †...	»	1
Chapelle-aux-Pots (La)	Belg.	3
Chapelle-sous-Chaux (La) ...	Els. L.	1
Charenton (Seine)*	Belg., Els.L.	—
Charleville s. Mézières-Charleville.		
Charmes (Vosges)*	Els. L.	1
Charmont	»	3
Charmoy-Fayl-Billot*	»	1
Charny (Meuse)*	»	1
Chartres*	Belg., Els.L.	—
Châteaudun*....	»	—
Châteauroux* ...	»	—
Château-Thierry*	Els. L.	3
Château-Thierry-les-Chesneaux	»	3
Château-Villain*	»	2
Châtel-Chéhéry .	»	2
Châtelet (Le) (Ardennes)* ..	»	3
Châtellerault* ...	Belg., Els.L.	—
Châtel-Nomexy .	Els. L.	1
Châtenay (Seine-et-Marne)* ...	»	3
Châtenois (Vosges) *	»	1
Châtillon-sur-Seine*	»	2
Chatonrupt-Sommermont..	»	2
Chaudenay (Haute-Marne)†	»	1
Chaulnes*	Belg.	3
Chaumes*	Els. L.	3
Chaumont (Haute-Marne)*	Els. L.	2
Chauny*	Belg.	3
Chauvency.....	Els. L.	1
Chavanges*	»	2
Chelles*-Gournay	»	3
Chépy-Valines ..	Belg.	3
Cherbourg*	Belg., Els.L.	—
Chéry-les-Pouilly	Belg.	3
Chevillon	Els. L.	2
Chèvremont.....	»	1
Chevrières	Belg.	3
Chigy-Sièges ...	Els. L.	3
Chivres	Belg.	3
Chocques	»	2
Cires-les-Mello .	»	3
Cirey*	Els. L.	1
Ciry-Salmoise ..	»	3
Citers-Quers ...	»	1
Clairfontaine	Belg.	3
Clairvaux (Aube)*	Els. L.	2
Clérey (Aube) ..	»	3
Clermont*	Belg.	3
Clermont-en-Argonne*	Els. L.	1
Clermont-Ferrand*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Clermont-les-Fermes ...	Belg.	3
Coincy*	Els. L.	3
Coligny (Marne)*	»	2
Colleret	Belg.	2
Colombey-les-Belles* ...	Els. L.	1
Colombier	»	1
Comines(France)*	Belg.	2
Commentry*	Belg., Els.L.	—
Commercy*	Els. L.	1
Compiègne*	Belg.	3
Comté (La)-Ourton	»	2
Conchil-le-Temple	»	3
Condé-en-Brie*	Els. L.	3
Conflans-Jarny*	Els. L.	1
Conflans-Varigney*	»	1
Connantre	»	3
Connigis-St. Eugène† ..	»	3
Consenvoye.....	»	1
Cons-la-Granville	»	1
Conteville	Belg.	3
Contrexéville* ..	Els. L.	1
Conty.....	Belg.	3
Coolus†.....	Els. L.	2
Corbehem	Belg.	2
Corbeil*	Belg., Els.L.	—
Corbenay†.....	Els. L.	1
Corbie*	Belg.	3
Corcieux*-Vanémont	Els. L.	1
Cornay-Fléville .	»	2
Corniimont*.....	»	1
Corre*	»	1
Coubert*-Soignolles	»	3
Coucy-le-Château*	Belg.	3
Coucy-les-Eppes*	Els. L.	3
Coudekerque-Branche	Belg.	3
Condun	»	3
Coulommiers*...	Els. L.	3
Courban*	»	2
Courcelles-sur-Blaise.....	»	2
Courcy-Brimont†	»	3
Courrières	Belg.	2
Courtenot-Lenclos*	Els. L.	3
Cousolre*	Belg.	2
Coussey*	Els. L.	1
Cramoisy	Belg.	3
Crancey	Els. L.	3
Creil*	Belg.	3
Crépy*-Couvron	»	3
Crépy-en-Valois*	»	3
Crest*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Creusot (le)* ...	Belg., Els.L.	—
Crèvecoeur-le-Grand* ...	Belg.	3
Creveney-Saulx*	Els. L.	1
Crézancy (Aisne)†	»	3
Critot.....	Belg.	3
Croissy-sur-Celle	»	3
Croix*-Wasquehal ...	»	2
Crouy	»	3
Crouy-sur-Ourcq*	Els. L.	3
Cuinchy	Belg.	2
Culmont-Chalindrey	Els. L.	
Culoz*	Schwz., Belg. od. Els .L.	
Cumières-Chattancourt ..	Els. L.	
Cuperly	»	
Curel (Haute Marne)†	»	
Curgies	Belg.	
Custines.....	Els. L.	
Cysoing	Belg.	
Dainville	Belg.	
Dainville(Meuse)*	Els. L.	
Damblain	»	
Damery-Boursault	»	
Dammartin*-Juilly	Belg.	
Dannes-Camiers.	»	
Daours.....	»	
Darnetal*	»	
Darney*	Els. L.	
Darnieulles	»	
Delle*	»	
Demange-aux-Eaux*	»	
Demangevelle-Vauvillers	»	
Denain*	Belg.	
Dercy-Mortiers .	»	
Desvres*	»	
Deuil*-Montmagny...	»	
Deville*	Els. L.	
Diarville*	»	
Dienville	»	
Dieppe*	Belg., Els.L.	
Dieulouard	Els. L.	
Diéval	Belg.	
Digne*	Belg., Els.L. od. Schwz.	
Digoin*	Belg., Els.L.	
Dijon*	»	
Dinan*	»	
Dinozé†	Els. L.	
Divonne les Bains* (s. auch Anmerkung 2. unten)	Schwz., Belg. od. Els. L.	
Docelles-Chéniménil	Els. L.	
Dôle*	Belg., Els.L.	

Zur Beachtung.

1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgi oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels. Nach Divo les Bains bei der Leitung über die Schweiz kein fremdes Porto.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind **Wertpakete nicht zulässig.**

Ort	Leitung über	Zone
1	2	3
Dombasle-en-Argonne*	Els. L.	1
Dombasle-sur-Meurthe*† ...	»	1
Domgermain	»	1
Dommartin-le-Franc	»	2
Dommartin-le-Saint-Père .	»	2
Dommartin-Remiencourt ..	Belg.	3
Domont*	»	3
Dompaire*	Els. L.	1
Dompierre-Fervières	Belg.	3
Dompierre (Nord)	»	2
Domrémy-Maxey-sur-Meuse* ..	Els. L.	1
Donchéry*	»	2
Donjeux*	»	2
Don-Sainghin...	Belg.	2
Dontrien	Els. L.	2
Dormans*	»	2
Douai*	Belg.	2
Doulevant-le-Château	Els. L.	2
Doullens*	Belg.	3
Dounoux	Els. L.	1
Dourges.....	Belg.	2
Douzies	»	2
Douzy	Els. L.	1
Draguignan*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Draize-la-Romagne	Els. L.	2
Dreux*	Belg., Els.L.	—
Dugny (Meuse)*	Els. L.	1
Dun-Doulcon* ..	»	1
Dunkerque*	Belg.	3
Duvy	»	3
Ebblinghem	Belg.	2
Eclaron*	Els. L.	2
Ecouen*-Ezanville	Belg.	3
Ecouviez	Els. L.	1
Einvaux	»	1
Eix*-Abaucourt.	»	1
Elbeuf*	Belg., Els.L.	—
Eloyes†	Els. L.	1
Emberménil.....	»	1
Emerainville-Pontault	»	3
Emérville	Belg.	3
Enghien-les-Bains*	»	3
Ennetières-en-Weppes	»	2
Epely	Belg.	3
Epernay*	Els. L.	2
Epernon*	Belg., Els.L.	—
Epinal*	Els. L.	1
Epinay-sur-Seine*	Belg.	3
Epluches	»	3
Epoisses*	Belg., Els.L.	—
Ermont*	Belg.	3
Ermont*-Eaubonne.....	»	3
Ernecourt-Loxéville*	Els. L.	1
Ervy*	»	3
Esbly*	»	3
Esches	Belg.	3
Esquelbecq	»	2
Essarts-la-Forestière (Les) .	Els. L.	3
Essigny-le-Grand	Belg.	3
Essigny-le-Petit	»	2
Esternay	Els. L.	3
Estissac*	»	3
Estrées-St.Denis*	Belg.	3
Etain*	Els. L.	1
Etaples*	Belg.	3
Etival-Clairfontaine.....	Els. L.	1
Etouy	Belg.	3
Etreux*	»	2
Eu*	»	3
Eu*-la Mouillette	»	3
Eulmont-Agincourt	Els. L.	1
Eurville*	»	2
Evian les Bains*	Schwz.	—
Evrenx*	Belg., Els.L.	—
Fains†	Els. L.	2
Falaise*	Belg., Els.L.	—
Faloise (La)	Belg.	3
Fanechon	»	3
Farbus	»	2
Farcmoutiers-Pommeuse ...	Els. L.	3
Faucouzy-Monceau	Belg.	3
Faulx	Els. L.	2
Faverney*	»	1
Favières	»	1
Faymont	»	1
Fécamp*	Belg., Els.L.	—
Feignies.....	Belg.	2
Fenain	»	2
Ferdrupt	Els. L.	1
Fère (La)*	Belg.	3
Fère-Champenoise*	Els. L.	2
Fère-en-Tardenois*	»	3
Ferrière-la-Grande*	Belg.	2
Ferrière-la-Petite	»	2
Ferté Chevresis (La)	»	3
Ferté-Gaucher (La)*	Els. L.	3
Ferté-Milon (La)*	Belg., Els.L.	3
Ferté-sous-Jouarre (La)* ...	Els. L.	3
Ferté-sur Amance (La)	»	1
Fesches-le-Châtel	Belg., Els.L.	—
Feuquières-Broquiers.....	Belg.	3
Feuquières-Fressenoville.....	»	3
Fienvillers*-Caudas	»	3
Figeac*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Fiquelmont† ...	Els. L.	1
Firminy*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Fismes*	Els. L.	3
Fives-St. Maurice	Belg.	2
Flamboin-Gouaix*	Els. L.	3
Flamengrie-St. Waast (La).	Belg.	2
Flavigny-le-Grand.....	»	2
Flavy-le-Martel	»	3
Flèche (La)* ...	Belg., Els.L.	—
Flers*	»	—
Flesselles.....	Belg.	3
Flines-lès-Raches	»	2
Flixécourt*	»	3
Foix*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Folembray*	Belg.	3
Fontainebleau*..	Belg., Els.L.	—
Fontaine-Bonneleau	Belg.	3
Fontaine-les-Luxeuil	Els. L.	1
Fontaine-sur-Somme	Belg.	3
Fontenay-sous-Bois*	Els. L.	3
Fontenay-Trésigny	»	3
Fontenoy-sur-Moselle*	»	1
Fontinettes (Les)	Belg.	3
Fontvannes	Els. L.	3
Formerie*	Belg.	3
Fortel	»	3
Fouchères-Vaux*	Els. L.	3
Foug*	Els. L.	1
Fougerolles* (Haute Saône)	»	1
Fouilloy	Belg.	3
Foulain*	Els. L.	2
Fouquereuil	Belg.	3
Fournies*	»	2
Fraize*	Els. L.	1
Francheville(La)†	»	2
Franconville*-Plessis-Bouchard	Belg.	3
Frébecourt†	Els. L.	1
Fréjus*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Frenelle-la-Grande-Puzieux	Els. L.	1
Fresnay-sur-Sarthe*	Belg., Els.L.	—
Fresnes	Belg.	2
Fresnes-Saint-Mamès	Els. L.	1
Fresnoy-le-Grand*	Belg.	2
Frethun	»	3
Fretin	»	2
Frety-St. Gorgon (Le)	»	3
Frévent*	»	3
Froncles*†.....	Els. L.	2
Frontignan*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Frouard*	Els. L.	1
Fumay	»	2
Gagny*	Els. L.	3
Gaillefontaine*..	Belg.	3
Gannat*	Belg., Els.L.	—
Gannes	Belg.	3
Gap*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Gargan*	Els. L.	1
Gault(Le)(Marne)	»	2
Genech	Belg.	2
Genovreuille	Els. L.	1
Gérardmer*	»	1
Gerbéviller*	»	1
Germaine*	»	2
Gézaincourt	Belg.	3
Ghyvelde	»	3
Gien*	Belg., Els.L.	—
Gigny-Brandonvillers*†.....	Els. L.	2
Girancourt*	»	1
Giromagny*	»	1
Gironcourt*-Honécourt ...	»	1

Zur Beachtung. 1. Die Orte, bei denen ein **Zonensatz** angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Abt. B. Postfrachtstücke, 6. Frankreich mit Algerien, Corsica, Monaco.

Ort	Leitung über	Zone
1	2	3
Gisors (Ville)* ..	Belg.	3
Givet* (s. auch die Anmerkung unten)	Els. L.	3
Givors*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Givry-en-Argonne	Els. L.	2
Gommegnies	Belg.	2
Goncourt*	Els. L.	1
Gondecourt	Belg.	2
Gondrecourt* ...	Els. L.	1
Gondrecourt-Aix.	Els. L.	1
Gorgue-Estaires (La)	Belg.	2
Gourchelles	»	3
Gournay*	»	3
Goussainville ...	»	3
Gouy-Cahon	»	3
Gouzeaucourt ...	»	3
Grand-Avranville	Els. L.	1
Grandpré	»	2
Grand-Puits ...	»	3
Grand-Verly-Vadencourt ...	Belg.	2
Grandvillars* ...	Els. L.	1
Grandvilliers* ...	Belg.	3
Granges (Vosges)	Els. L.	1
Granville*	Belg., Els.L.	—
Grasse*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Gravelines*	Belg.	3
Gray*	Els. L.	1
Grenoble*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Gretz-Armainvilliers	Els. L.	3
Grez-Gaudechart	Belg.	3
Grisy*-Suisnes ..	Els. L.	3
Groslay*	Belg.	3
Gudmont*	Els. L.	2
Guérard	»	3
Guéret*	Belg., Els.L.	—
Guignicourt* (Aisne).....	Els. L.	3
Guignicourt-sur-Vence†	»	2
Guillaucourt* ...	Belg.	3
Guise*	Belg.	2
Gyé-sur-Seine*	Els. L.	2
Hachette	Belg.	2
Halluin*	»	2
Ham*	»	3
Hangest	»	3
Haramont	»	3
Haraucourt	Els. L.	1
Haréville†	»	1
Hargicourt-Pierrepont ...	Belg.	3
Harnes	»	2
Harol	Els. L.	1
Harréville-les-Chanteurs	»	1
Hasnon	Belg.	2
Haspres*	»	2
Hattencourt	»	3
Haubourdin	»	2
Haulchin-Thiaut .	»	2
Haussy	»	2
Hautmont*	»	2
Haveluy	»	2
Hâvre (Le)*	Belg., Els.L.	—
Haybes	Els. L.	3
Hazebrouck*	Belg.	2
Heilles-Mouchy ..	»	3
Hendaye*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Hénin-Liétard* ..	Belg.	2
Hennecourt†	Els. L.	1
Herbisse	»	3
Hermé*	»	3
Hermes	Belg.	3
Hersin-Coupigny	»	2
Hesdigneul	»	3
Hesdin*	»	3
Heuilley-Coton ..	Els. L.	2
Hirson*	Belg. / Els. L.	2 / 3
Hodeng-Sénarpont	Belg.	3
Homécourt*-Joeuf.	Els. L.	1
Honfleur*	Belg., Els.L.	—
Honnechy	Belg.	2
Hortes*	Els. L.	1
Houdain	Belg.	3
Houdelaincourt* .	Els. L.	1
Houplines	Belg.	2
Houssaye-Crève-coeur (La)† ..	Els. L.	3
Huiron†	»	2
Hussigny-Godbrange	»	1
Hyères*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Hymont-Mattaincourt	Els. L.	1
Igney (Vosges)†	»	1
Igney-Avricourt.	»	1
Incheville	Belg.	3
Isle-Adam (L')* .	»	3
Isle-sur-le-Doubs*	Belg., Els.L.	—
Islettes (Les)* ..	Els. L.	1
Issoire*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Issoudun*	Belg., Els.L.	—
Is-sur-Tille* ...	Els. L.	2
Iwuy*	Belg.	2
Jâlons-les-Vignes*	Els. L.	2
Jarmeuil	»	1
Jarville-la-Malgrange*	»	1
Jeandelize*	»	1
Jeulain	Belg.	2
Jessains	Els. L.	2
Jeugny*	»	3
Jeumont*	Belg.	2
Joigny-sur-Meuse†	Els. L.	2
Joinville (Haute-Marne)*	»	2
Joinville-le-Pont*	»	3
Joiselle	»	3
Jonchery†	»	2
Jonchery-sur-Vesles*	»	3
Joppécourt-Filières	»	1
Jouy-sur-Morin-le-Marais	»	3
Jussey*	»	1
Juvisy	Belg., Els.L.	—
Kichompré†	Els. L.	1
Koeur (Les)	»	1
Laboissière-Fescamps	Belg.	3
Lafrancheville†..	Els. L.	2
Lagny-Thorigny*	»	3
Laifour†	»	2
Laigle*	Belg., Els.L.	—
Laigneville.....	Belg.	3
Lamarche (Vosges)*	Els. L.	1
Lamotte-Breuil ..	Belg.	3
Lamouilly	Els. L.	1
Landrecies*	Belg.	2
Landricourt	»	3
Laneuville-au-Pont.....	Els. L.	2
Laneuville-devant-Nancy† .	»	1
Laneuville-Saint-Joire	»	2
Langres-Marne .	»	2
Langres-Ville* .	»	2
Lannoy*	Belg.	2
Laon*	Belg., Els.L.	3
Lapugnoy	Belg.	2
Latrecey	Els. L.	2
Launois	»	2
Laval*	Belg., Els.L.	—
Laval-Morency..	Els. L.	2
Laveline	»	1
Laventie	Belg.	2
Lay-Saint-Christophe†	Els. L.	1
Lecelles	Belg.	2
Leffond†	Els. L.	1
Leffrinckoucke ..	Belg.	3
Leforest	»	2
Lens*	»	2
Lépanges	Els. L.	1
Lérouville*	»	1
Lerrain	»	1
Lesquielles-St. Germain...	Belg.	2
Lesquin	»	2
Lestrem	»	2
Létanne*-Beaumont	Els. L.	1
Louglay-Voulaines	»	2
Levécourt*	»	1
Leyr.....	»	1
Lézignan la Cèbe*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Liancourt*-Rantigny	Belg.	3
Liart	» / Els. L.	3 / 2
Libercourt	Belg.	2
Libourne*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Liesse*-Gizy ...	Belg.	3
Liessies	»	2
Liffol-le-Grand*	Els. L.	1
Ligny	»	1
Ligny-St. Flochel	Belg.	3
Lille*	»	2
Lillers*	»	2
Limeil*	Els. L.	3
Limoges*	Belg., Els.L.	—
Linthes-Linthelles-Pleurs*	Els. L.	3
Lisieux*	Belg., Els.L.	—
Liverdun*	Els. L.	1
Livron*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Livry (Pl. de la Fontaine) [Bureau]*†	Els. L.	3

Sendungen nach **Givet** über Belgien unterliegen derselben Taxe wie Postfrachtstücke nach Belgien; besonderes französisches Porto kommt für sie nicht zur Erhebung. Näheres S. .

Zur Beachtung.

1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Lizy-sur-Ourcq*	Els. L.	3	Maâtz*	Els. L.	1	Maubeuge*	Belg.	2	Moivron	Els. L.	1
Lodève*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Mâcon*	Belg., Els.L.	—	Maulde-Mortagne	»	2	Moliens	Belg.	3
Loëuilly	Belg.	3	Madeleine (La)*	Belg.	2	Maurois	»	2	Monaco*	Belg., Els. L. od. Schwz.	—
Loison	»	2	Magny (Aisne)	»	3	Mauvages	Els. L.	1	Moncel	Els. L.	1
Loisy-sur-Marne*	Els. L.	2	Maignelay - Montigny	»	3	Maxey-sur-Vaise*	»	1	Monchecourt	Belg.	2
Loivre	»	3	Mailly*	Els. L.	3	Mayenne*	Belg., Els.L.	—	Mondicourt-Pas	»	3
Lomme	Belg.	2	Mairy - Saint-Germain†	»	2	Meaux*	Els. L.	3	Monsoult-Maffliers	»	3
Longeville*	Els. L.	2	Maisnières	Belg.	3	Meilleray	»	3	Montargis*	Belg., Els.L.	—
Longeville-sur-Aine	»	2	Maison-Rouge	Els. L.	3	Meix-Saint-Epoing (Le)	»	3	Montataire*	Belg.	3
Longpont	Belg.	3	Maisons-Alfort*	Belg., Els.L.	—	Melun*	Belg., Els.L.	—	Montauban*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Longpré-les-Corps-Saints	»	3	Maisons-Blanches - Verrières	Els. L.	3	Melz	Els. L.	3	Montbéliard*	Belg., Els.L.	—
Longroy-Gamaches	Belg.	3	Maizières-la-Grande-Paroisse	»	3	Menaucourt	»	2	Montbrison*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Longueau	»	3	Malay-le-Vicomte	»	3	Ménil-Flin†	»	1	Montcornet*	Belg.	3
Longueil-Annel	»	2	Mandres*	»	3	Mennessis	Belg.	3	Mont-de-Marsan*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Longueil-St. Marie	»	3	Manois*	»	2	Menneyret	»	2	Montdidier*	Belg.	3
Longuerue-Vieux-Manoir	»	3	Maure†	»	2	Menton*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Montélimar*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Longueville (La)	»	2	Mans (Le)*	Belg., Els.L.	—	Mercin-Pommiers	Belg.	3	Montereau*	Els. L.	3
Longueville (Seine-et-Marne)	Els. L.	3	Mantes*	»	—	Mercy-le-Bas-Mainbottel†	Els. L.	1	Montérollier-Buchy	Belg.	3
Longuyon*	»	1	Marainviller*	Els. L.	1	Méricourt-Ribemont	Belg.	3	Montescourt	»	3
Longwy (Meurthe-et-Moselle)*	»	1	Maranville*	»	2	Mériel	»	3	Montfermé-Château-Regnault-Bogny	Els. L.	2
Lonny-Renwez	»	2	Marbache	»	1	Méroux	Els. L.	1	Montherme*-Lavaldieu	»	2
Lons-le-Saunier*	Belg., Els.L.	—	Marcelcave	Belg.	3	Merroy*	»	1	Monthois	»	2
Loon	Belg.	3	Marchélepot	»	3	Mersuay†	»	1	Monthureux - sur Saône*	»	1
Loos*	»	2	Marchiennes*	»	2	Méru*	Belg.	3	Montiéramey	»	2
Lorient*	Belg., Els.L.	—	Marck	»	3	Merville*	»	2	Montiérender*	»	2
Lottinghen	Belg.	3	Marcoing	»	2	Merviller-Vacqueville	Els. L.	1	Montigny-Beauchamps	Belg.	3
Lourches*	»	2	Marcq-Saint-Juvin	Els. L.	2	Méry	Belg.	3	Montigny - en-Gohelle	»	2
Louvemont*	Els. L.	2	Maresquel	Belg.	3	Mesbrecourt	»	3	Montigny - en-Ostrevent	»	2
Louviers*	Belg., Els.L.	—	Mareuil-sur-Ourcq*	Belg., Els.L.	3	Mesgrigny-Méry*	Els. L.	3	Mont-le-Vernois*	Els. L.	1
Louvres	Belg.	3	Marey-sur-Tille	Els. L.	2	Mesnil-sur-Oger* (Le)	»	2	Montluçon*	Belg., Els.L.	—
Ludres†	Els. L.	1	Margival	Belg.	3	Messein†	»	1	Montluel*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Lumbres	Belg.	3	Margut	Els. L.	1	Mossempré	»	1	Montmédy*	Els. L.	1
Lumes†	Els. L.	2	Marle*	Belg.	3	Meurchin	Belg.	2	Montmeillant-Saint-Jean	»	2
Luméville-Chassey	»	1	Marles (Seine-et-Marne)	Els. L.	3	Meuse-Montigny-le-Roi	Els. L.	1	Montmélian*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Lunel*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Marly	Belg.	2	Meux (Le)	Belg.	3	Montmirail (Marne)*	Els. L.	3
Lunéville*	Els. L.	1	Marœuil	»	2	Meximieux	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Mont-Notre-Dame	»	3
Lure*	»	1	Marquillies	»	2	Mézières-Charleville*	Els. L.	2	Montpellier*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Lurey-Conflans	»	3	Marquise*-Rinxent	»	3	Mézy	»	3			
Lusigny	»	2	Mars-la-Tour	Els. L.	1	Millau*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—			
Lux	»	2	Marseille*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Milly	Belg.	3			
Luxeuil-les-Bains*	»	1	Marseille-le-Petit	Belg.	3	Miraumont	»	3			
Luyères - Assenciéres	»	3	Martainneville-Saint-Maxent	»	3	Mirebeau-sur-Bèze*	Els. L.	2			
Luzarches*	Belg.	3	Martigny-Leuze	Els. L.	3	Mirecourt*	»	1			
Luzy (Haute-Marne)†	Els. L.	2	Martigny-les-Bains	»	1	Mitry*-Claye	Belg.	3			
Lyon-Brotteaux	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Masnières	Belg.	2	Mognéville*	Els. L.	2			
Lyon-Perrache*	»	—	Mathaux	Els. L.	2	Molion	»	2			
			Matougues†	»	2						
			Maubert-Fontaine	»	2						

Zur Beachtung.
1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone
1	2	3
Montreiet.....	Belg.	3
Montreuil-sur-Mer*	»	3
Mont-St. Eloi...	»	2
Mont-Saint-Martin	Els. L.	1
Mont-sur-Meurthe.....	»	1
Montsauzain	»	3
Montureux-lès-Baulay*	»	1
Morains-Aulnay*	»	2
Moreuil*	Belg.	3
Morgny	Belg.	3
Morlonval	»	3
Moriville	Els. L.	1
Morlaix*	Belg., Els.L.	—
Mormant*	Els. L.	3
Mortcerf	»	3
Morteau*	Belg., Els.L.	—
Morvillars*	Els. L.	1
Moulins-sur-Allier od. Moulins*	Belg., Els.L.	—
Mourmelon-le-Petit*	Els. L.	2
Mouroux	»	3
Mouy*-Bury ...	Belg.	3
Mouzon*	Els. L.	1
Moyemont.....	»	1
Moyenneville ...	Belg.	3
Muizon	Els. L.	3
Mussey*	»	2
Mussy*	»	2
Namps-Quevauvillers.....	Belg.	3
Nançois*-Tronville	Els. L.	1
Nancy*	»	1
Nangis*	»	3
Nantes*	Belg., Els.L.	—
Nanteuil-le-Haudouin* ...	Belg.	3
Nanteuil-Saacy*	Els. L.	3
Nantilly†	»	1
Narbonne*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Nemours*	Belg., Els.L.	—
Nesle-Normandeuse	Belg.	3
Nesle (Somme)*	»	3
Neufchâteau* ...	Els. L.	1
Neufchatel.....	Belg.	3
Neuillé-Pont-Pierre	Belg., Els.L.	—
Neuilly-l'Evêque	Els. L.	1
Neuilly-Saint-Front	»	3
Neuvelle-lès-Champlitte† ..	»	1
Neuves-Maisons†	»	1
Neuvilly	Belg.	2
Neuvy-Sautour*	Els. L.	3
Nevers*	Belg., Els.L.	—
Nice (Nizza)....	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Nielles-les-Blequin	Belg.	3
Nieppe.....	»	2
Nimes*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Niort*	Belg., Els.L.	—
Noeux*	Belg.	2
Nogent-l'Artaud-Charly*	Els. L.	3
Nogent-sur-Marne-Bry*..	»	3
Nogent-sur-Marne (Ligne de Vincennes)*	»	3
Nogent-sur-Seine*	»	3
Noidans-le-Ferroux*	»	1
Nointel (S. et O.)	Belg.	3
Noisy-le-Sec*..	Els. L.	3
Noméy.....	»	1
Nonancourt*....	Belg., Els.L.	—
Noslong-Marolles†	Els. L.	3
Nouvion-en-Thiérache (Le)*	Belg.	2
Nouvion-sur-Meuse	Els. L.	2
Nouzon*	»	2
Novion-Porcien..	»	2
Novy†	»	2
Noyelles	Belg.	3
Noyon*	»	3
Nuisement	Els. L.	2
Obrechies	Belg.	2
Occoy*	Els. L.	2
Odomez-Notre-Dame.....	Belg.	2
Ohis-Neuve-Maison.....	«	2
Oiry	Els. L.	2
Oisemont	Belg.	3
Oisilly-Renève..	Els. L.	2
Onnaing.....	Belg.	2
Onville	Els L.	1
Orange*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Orchies*	Belg.	2
Origny-en-Thiérache* ...	»	2
Orléans*	Belg., Els.L.	—
Ormes(Les)(Seine-et-Marne)* ..	Els. L.	3
Ormoy	Belg.	3
Orrouy-Glaignes	»	3
Orry-la-Ville* .	»	3
Ors.....	»	2
Orsay*	Belg, Els.L.	—
Orthez*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Ortoncourt	Els. L.	1
Osnes-Pure	»	1
Oulchy-Bréuy ..	»	3
Oullins*	Belg., Els.L od. Schwz.	—
Ourscamps*	Belg.	3
Oyrières*	Els. L.	1
Ozouer-la-Ferrière*	»	3
Ozouer-le-Voulgis	»	3
Pagny-sur-Meuse*	Els. L.	1
Pagny-sur-Moselle*	»	1
Pantin*	»	3
Parc-Saint-Maur*	»	3
Pargny-sur-Saulx*	»	2
Pargny-la-Dhuys†	»	3
Paris* (einschl. der unten genannten Stadtteile u. Vororte)	Belg.	3
Paris (Est)*	Els. L.	3
Paris-Reuilly ...	»	3
Passavant*	»	1
Pau*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Pavillon-lès-Gracey.....	Els. L.	2
Payns*	»	3
Pérenchies.....	Belg.	2
Périgueux*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Périgny-la-Rose†	Els. L.	3
Pernes*-Candlain	Belg.	2
Péronne (Flamicourt)*	»	3
Perpignan*	Belg., Els.L od. Schwz.	—
Persan*-Beaumont	Belg.	3
Petit-Croix.....	Els. L.	1
Petit-Houvin ...	Belg.	3
Pexonne	Els. L.	1
Pézenas	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Phalempin	Belg.	2
Picquigny	»	3
Pierrefitte*-Stains	»	3
Pierrefitte-Ville-sur-Illon† ...	Els. L.	1
Pierrefonds*	Belg.	3
Pierrelaye	»	3
Pierrepont (Meurthe et Moselle)	Els. L.	1
Pierreville†	»	1
Pincy*	»	2
Plaines*	»	2
Plant-Champigny	»	3
Plessis-Belleville (Le)	Belg.	3
Plombières-les-Bains*	Els. L.	1
Poinson-Beneuvre	»	2
Poirier (Le)	Belg.	2
Poissons*	Els. L.	2
Poissy*	Belg., Els.L.	—
Poitiers*	»	—
Poix*	Belg.	3
Poix-Terron* ...	Els. L.	2
Polisot.....	»	2
Pompey	»	1
Pontarlier*	Belg., Els.L	—
Pont-à-Marcq ..	Belg.	2
Pont-à-Mousson*	Els. L.	1
Pont-à-Vendin ..	Belg.	2
Pont d'Ain*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Pont-d'Ardres ..	Belg.	3
Pont-de-Briques	»	3
Pont-de-la-Deûle	»	2
Pont-d'Oye	»	3
Pont-Faverger*	Els. L.	3
Pontheile-Romaine	Belg.	3

Zu **Paris** (ob. Belgien) gehören die Stadtteile und Vororte: Auteuil, Batignolles, Belleville, Bercy, Bois de Boulogne, Chapelle (La), Charonne, Grenelle, Maison-Blanche, Montmartre, Passy, Plaisance, Ternes (Les), Vaugirard, Villette (La).

Zur Beachtung.

1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone	Ort	Leitung über	Zone
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Pont-lès-Brie ...	Belg.	3	Racécourt†	Els. L.	1	Rodez*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Saint-Affrique ..	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Pont-l'Evêque (Oise).....	»	3	Raches	Belg.	2	Roeux	Belg.	2	Saint-Amand* ..	Belg.	2
Pont-Maugis ...	Els. L.	1	Raincy-Villemonble-Montfermeil*	Els. L.	3	Roisel*	»	3	Saint-Ambroix*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Pontoise	Belg.	3	Raincy-Pavillons.	»	3	Rolampont*	Els. L.	2	Saint-André* ...	Belg.	2
Pont-Remy	»	3	Raismes*	Belg.	2	Romans*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Saint-Aubert* ..	»	2
Pont-Ste. Maxence*	»	3	Raismes*-Vicoigne	»	2	Romilly (Aube)*	Els. L.	3	Saint-Blin*	Els. L.	2
Pont-Saint-Vincent*	Els. L.	1	Rambervillers* ..	Els. L.	1	Romont	»	1	Saint-Brieuc* ..	Belg., Els.L.	—
Pont-sur-Seine*	»	3	Rambouillet* ...	Belg., Els.L.	—	Romorantin*	Belg., Els.L.	—	Saint-Chamond*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Port-à-Binson-Châtillon	»	2	Rang-du-Fliers-Verton	Belg.	3	Ronchamp*	Els. L.	1	Saint-Christophe	Belg.	3
Port-d'Atelier-Amance*	»	1	Raon-l'Etape-la-Neuveville* ..	Els. L.	1	Roncq*	Belg.	2	Saint-Clément (Meurthe-et-Moselle).....	Els. L.	1
Portieux	»	1	Raucourt*	»	1	Rond-d'Orléans (Nord)	»	3	Saint-Denis* ...	Belg.	3
Port-sur-Saône*	»	1	Raze†	»	1	Ronquerolles ...	»	3	Saint-Denis-près-Martel*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Port-Vendres* .	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Recey-sur-Ource*	»	2	Rosendael*	»	3	Saint-Dié*	Els. L.	1
Puthières*	Els. L.	2	Recquignies	Belg.	2	Rosières*	»	3	Saint-Dizier (Haute-Marne)*	»	2
Pouilly (Meuse)..	»	1	Régneville (Meuse)†	Els. L.	1	Rosières-aux-Salines*	Els. L.	1	Saint-Erme* ...	»	3
Pouilly-sur-Serre	Belg.	3	Rehaincourt	»	1	Rosny-sous-Bois*	»	3	Saint-Etienne* .	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Pouru-Bréville..	Els. L.	1	Rehon†	»	1	Rossillon*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Saint-Etienne-Nozay	Els. L.	3
Pouxeux	»	2	Reims*	»	2	Rosult	Belg.	2	Saint-Eulien† ..	»	2
Prauthoy*	»	2	Remilly (Ardennes)	»	1	Roubaix*	»	2	Saint-Firmin ...	Belg.	3
Prayo-sous-Vaudémont†..	»	1	Remiremont* ...	»	1	Roubaix*-Wattrelos	»	2	Saint-Firmin-Housséville† .	Els. L.	1
Précy	Belg.	3	Remoncourt	»	1	Rouen*	Belg., Els.L.	—	Saint-Florentin (Est)*	Els. L.	3
Presles.....	»	3	Remy	Belg.	3	Rouen*-Martainville	Belg.	3	Saint-Germain-des-Fossés* ..	Belg., Els.L.	—
Prez-sous-Lafauche	Els. L.	1	Rennes*	Belg., Els.L.	—	Rouilly-Géraudot	Els. L.	2	Saint-Germain-en-Laye*	»	—
Privas*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Resigny	Belg.	3	Rouilly-Saint-Loup*	»	2	Saint-Germain-(Meuse)†	Els. L.	1
Prouvy*-Thiant.	Belg.	2	Ressons-sur-Matz*	»	3	Rousies	Belg.	2	Saint-Germer...	Belg.	3
Prouzel	»	3	Rethel*	Els. L.	3	Rouvres-Baudricourt	Els. L.	1	Saint-Gobert-Rougeries	»	3
Provins*	Els. L.	3	Rethondes	Belg.	3	Roye (Somme)*.	Belg.	3	Saint-Hilaire-au-Temple	Els. L.	2
Prunay†	»	2	Revigny (Meuse)*	Els. L.	2	Roye-sur-Matz .	»	3	Saint-Hilaire-le-Petit	»	2
Prusly-Villotte†.	»	2	Revin*	»	2	Rozières-sur-Mouzon	Els. L.	1	Saint-Jean-de-Bonneval	»	3
Puisieux*	Belg.	2	Ribécourt*	Belg.	3	Rozoy-sur-Serre*	Belg.	3	Saint-Jean-de-Maurienne*...	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Pulney-Grimonviller	Els. L.	1	Richecourt-Ormoy†	Els. L.	1	Rue*	»	3	Saint-Josse	Belg.	3
Punerot*	»	1	Rieux (Nord) ...	Belg.	2	Rue-St. Pierre (La)	»	3	Saint-Julien (Aube)*	Els. L.	3
Puy (le)*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Rieux-Angicourt.	»	3	Ruffec*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—	Saint-Julien-du-Sault*	Belg., Els.L.	—
Pyrimont*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—	Rilly-la-Montagne*	Els. L.	2	Ruit-Haillicourt .	Belg.	2			
			Rilly-Semuy-Saint-Irenée ..	»	2	Rumigny	Els. L.	3			
			Rimaucourt	»	2	Ruppes	»	1			
			Rimogne	»	2	Rupt-sur-Moselle	»	1			
Quend*-Fort-Mahon	Belg.	3	Riom*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—						
Quesnoy (Le)* ..	»	2	Rive de Gier* ..	»	—						
Quesnoy-le-Montant	»	3	Ronnne*	»	—						
Quesnoy-sur-Deûle*	»	2	Robert-Espagne*	Els. L.	2						
			Rochefort*	Belg., Els.L.	—	Sablé*	Belg., Els.L.	—			
			Rochelle (La)* ..	»	—	Sains-Bouvigny .	Belg.	2			
			Roche-sous-Montigny (La)† ..	Els. L.	1	Sains-du-Nord*	»	2			
			Rochy-Condé ...	Belg.	3	Sains-Richaumont*	»	3			

Zur Beachtung.

1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern (*)** bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz (†)** bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone
1	2	3
Saint-Just-en-Chaussée*	Belg.	3
Saint-Just-des-Marais	»	3
Saint-Just (Marne)*	Els. L.	3
Saint-Léger-Mousscy†	»	3
Saint-Léger-les-Domart*	Belg	3
Saint-Léonard (Vosges)	Els. L.	1
Saint-Leu (S. et O.)*	Belg.	3
Saint-Leu-d'Esserent	»	3
Saint-Lô*	Belg., Els.L.	—
Saint-Loup (Haute-Saône)*	Els. L.	1
Saint-Lyé†	»	3
Saint-Maixent	Belg., Els.L.	—
Saint-Malo-St. Servan*	»	—
Saint-Mandé*	Els. L.	3
Saint-Marcellin (Isère)	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Saint-Martin-Sorcy*†	Els. L.	1
Saint-Masmes*	»	3
Saint-Maur-Créteil*	»	3
Saint-Maurice-sur-Moselle*	»	1
Saint-Mesmin (Aube)	»	3
Saint-Michel (Savoie)	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Saint-Michel-Sougland	Els. L.	3
Saint-Michel-sur-Meurthe	»	1
Saint-Mihiel*	»	1
Saint-Morel	»	2
Saint-Nazaire*	Belg., Els.L.	—
Saint-Omer (P. de C.)*	Belg.	2
Saint-Omer-en-Chaussée	»	3
Saint-Ouen (Somme)	»	3
Saint-Ouen-l'Aumône	»	3
Saint-Parres-les-Vaudes*	Els. L.	3
Saint-Paul (Oise)	Belg.	3
Saint-Pierre-Brouck	Belg.	3
Saint-Pierre-d'Albigny*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Saint-Pol (P. de C.)*	Belg.	3
Saint-Quentin*	»	2
Saint-Quentin-le-Verger*	Els. L.	3
Saint-Rambert d'Albon*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Saint-Riquier	Belg.	3
Saint-Roch	»	3
Saint-Siméon	Els. L.	3
Saint-Souplet (Nord)	Belg.	2
Saint-Souplet (Marne)	Els. L.	2
Saint-Sulpice-Auteuil	Belg.	3
Saint-Sulpice* (Tarn)	Belg., Els.L.	—
Saint-Thibault (Aube)†	Els. L.	3
Saint-Valery*	Belg.	3
Saint-Venant	»	2
Sainte-Colombe (Côte d'or)*	Els. L.	2
Sainte-Foy-la-Grande*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Sainte-Marie-à-Py†	Els. L.	2
Sainte-Menehould*	»	1
Sachy†	»	1
Salesches*-Poix-du-Nord	Belg.	2
Saleux	»	3
Salins*	Belg., Els.L.	—
Sallaumines	Belg.	2
Samer*	»	3
Samoussy	»	3
Sampigny*	Els. L.	1
Sancourt	Belg.	2
Sannois*	»	3
Santeny-Servon	Els. L.	3
Santes	Belg.	2
Sarcelles*-St.-Brice	»	3
Sars-Poteries*	»	2
Saulces-Monclin	Els. L.	2
Saulcy	»	1
Saulnory-Montigny	»	1
Saulnes	»	1
Saultain	Belg.	2
Saulty-l'Arbret	»	2
Saulxures-sur-Moselotte*	Els. L.	1
Saulzoir	Belg.	2
Saumur*	Belg., Els.L.	—
Sauvigny*	Els. L.	1
Sauvoy	»	1
Savières†	»	3
Savigny (Ardennes)	»	2
Savy-Berlette	Belg.	3
Sceaux*	Belg., Els.L.	—
Seclin	Belg.	2
Sedan*	Els. L.	2
Solongey*	»	2
Semur*	Belg., Els.L.	—
Senlis*	Belg.	3
Sens-Ville*	Els. L.	3
Senuc-Termes	»	2
Sept-Saulx†	»	2
Sermaize*	»	2
Serqueux	Belg.	3
Seveux*	Els. L.	1
Sevran*-Livry	Belg.	3
Seyssel-Corbonod	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Sézanne*	Els. L.	3
Signy-le-Petit	»	2
Sillery	»	2
Silly-la-Poterie	Belg.	3
Sin-le-Noble	»	2
Sionne-Midrevaux	Els. L.	1
Sisteron*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Soissons*	Belg., Els.L.	3
Solesmes*	Belg.	2
Solre-le-Château*	»	2
Somain*	»	2
Sommaucourt-Maizières	Els. L.	2
Somme-Bionne†	»	2
Sommeille-Nettancourt	»	2
Somme-Py	»	2
Sommery	Belg.	3
Sommesous*	Els. L.	2
Somme-Tourbe	»	2
Sompuis*	»	2
Sorcy	»	1
Soulaincourt	»	2
Soulosse	»	1
Sous-le-Bois*	Belg.	2
Spincourt*	Els. L.	1
Steenbecque	Belg.	2
Steenwerck	»	2
Stenay*	Els. L.	1
Strazeele	Belg.	2
Suey*-Bonneuil	Els. L.	3
Suippes*	»	2
Survilliers	Belg.	3
Syndicat-Saint-Amé	Els. L.	1
Tagnon	Els. L.	3
Tain*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Tantonville†...	Els. L.	1
Tarare*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Tarascon-sur-Rhône*	»	—
Tarbes*	»	—
Taverny*	Belg.	3
Templeuve	»	2
Tenny*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Tergnier*	Belg.	3
Thaon (Vosges)*	Els. L.	1
Theil*-Cerisiers	»	3
Theunelières	»	2
Thézy-Glimont	Belg.	3
Thiaucourt*	Els. L.	1
Thiéfosse	»	1
Thiennes	Belg.	2
Thiers*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Thillot (Le)*	Els. L.	1
Thonnance-les-Moulins	»	2
Thonon-les-Bains*	Schwz.	—
Thourotte	Belg.	3
Tilchâtel	Els. L.	2
Tincourt-Boucly	Belg.	3
Tincques	»	3
Tonneins*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Toul*	Els. L.	1
Toulon*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Toulouse*	»	—
Tourcoing*	Belg.	2
Tourcoing-les-Francs*	»	2
Tour-du-Pin(La)*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Tournan*	Els. L.	3
Tournes	»	2
Tournon*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Tours*	Belg., Els.L.	—

Zur Beachtung.
1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).
2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.
3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.
4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

Ort	Leitung über	Zone
1	2	3
Trélon*-Glageon	Belg.	2
Tremblois (Le)†	Els. L.	2
Tréport (Le)-* Mers	Belg.	3
Tréveray†	Els. L.	2
Tricot	Belg.	3
Trie-Château	»	3
Trilport*	Els. L.	3
Trith-Saint-Léger	Belg.	2
Trouville-Deauville*	Belg., Els.L.	—
Troyes*	Els. L.	3
Troyes-Preize	»	3
Tulle*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Tupigny	* Belg.	2
Vacqueville†	Els. L.	1
Vagney*	»	1
Vaillant	»	2
Vaivre*	»	1
Val-d'Ajol (Le)*	»	1
Valence*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Valence d'Agen*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Valenciennes*	Belg.	2
Valentigny*	Els. L.	2
Valleroy-Moineville	»	1
Valmondois	Belg.	3
Valmy	Els. L.	2
Valognes*	Belg, Els.L.	—
Vandeléville	Els. L.	1
Vandières†	»	1
Vannes*	Belg., Els.L.	—
Vanvey	Els. L.	2
Varangéville-Saint-Nicolas*	»	1
Varenne-Chennevières (La)*	»	3
Varennes-Jaulgonne	»	3
Vaucouleurs*	»	1
Vaumoise	Belg.	3
Vauvert*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Vaux-lès-Mouron†	Els. L.	2
Vaux-Molain	Belg.	2
Vaux-Montreuil	Els. L.	2
Vaux-sous-Aubigny*	»	2
Vauxaillon	Belg.	3
Vécoux	Els. L.	1
Vellexon*	»	1
Velosnes-Torgny†	»	1
Vendeuvre (Aube)*	»	2
Vendôme*	Belg., Els.L.	—
Verberie*	Belg.	3
Verdun (Meuse)*	Els. L.	1
Véreux-Beaujeu*	»	1
Vernelles	Belg.	2
Verneuil (Eure)*	Belg., Els.L.	—
Verneuil-l'Etang	Els. L.	3
Vernon*	Belg., Els.L.	—
Verrerie-de-Portieux (La)	Els. L.	1
Versailles*	Belg., Els.L.	—
Versailles-Chantiers*	»	—
Versigny	Belg.	3
Vertus*	Els. L.	2
Vervins*	Belg.	2
Vesaignes-sur-Marne†	Els. L.	2
Vesoul*	»	1
Veuve (La)*	»	2
Veuxhaulles*	»	2
Vézelise*	»	1
Vezin	»	1
Viarmes*	Belg.	3
Vichy*	Belg., Els.L.	—
Vic-sur-Aisne*	Belg.	3
Viel-Dampierre†	Els. L.	2
Vienne*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Vienne-la-Ville*	Els. L.	1
Vierzon (ville)*	Belg., Els.L.	—
Vierzy	Belg.	3
Vieux-Moulin	»	3
Vieux-Rouen	»	3
Vigan (Le)*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Vignacourt	Belg.	3
Vigneory*	Els. L.	2
Villars-Santenoge	»	2
Villeneresnes*	»	3
Villefranche*	Belg., Els.L. od. Schwz.	—
Villefranche-de-Rouergue*	»	—
Villegusien*	Els. L.	2
Villenauxe*	»	3
Villeneuve-l'Archevêque*	»	3
Villepatour-Presles	»	3
Villers-Benoite-Vaux*	»	1
Villers-Bretonneux*	Belg.	3
Villers-Cotterêts*	»	3
Villers-Daucourt	Els. L.	2
Villers-Saint-Paul	Belg.	3
Villers-sur-Coudun	»	3
Villerupt-Micheville	Els. L.	1
Ville-sur-Tourbe*	»	2
Villey-Crécey†	»	2
Villiers-le-Bel-Gonesse	Belg.	3
Villiers-le-Sec	Els. L.	2
Villiers-sur-Marne*	»	3
Vilosnes-Sivry-sur-Meuse	»	1
Vimpelles	»	3
Vincennes*	»	3
Vincey†	»	2
Vineuil	Belg.	3
Violaines	»	2
Vire*	Belg., Els.L.	—
Vireux-Molhain	Els. L.	3
Virieu-le-Grand*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Viry-Noureuil	Belg.	3
Vitrey*	Els. L.	1
Vitry-en-Artois	Belg.	2
Vitry-la-Ville*	Els. L.	2
Vitry-le-François*	»	2
Vittel*	»	1
Vivey-Chalmessin	»	2
Void*	»	1
Voillecomte	»	2
Voillecompte-les Babottes†	»	2
Voiron*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Voisey*	Els. L.	1
Voneq	»	2
Vonnas*	Schwz., Belg. od. Els. L.	—
Voujancourt*	Belg., Els.L.	—
Vouziers*	Els. L.	2
Voyenne	Belg.	3
Vraincourt-Viéville†	Els. L.	2
Vrigne-aux-Bois	»	1
Vrigne-Meuse	»	2
Vrizy-Vandy	»	2
Vulaines-Rigny-le-Ferron	»	3
Wallers	Belg.	2
Wambrechies	»	2
Wardrecques	»	2
Wargnies-le-Grand	»	2
Warmériville*	Els. L.	3
Wasigny-la-Neuville	»	2
Wassigny	Belg.	2
Wassy*	Els. L.	2
Watten*-Eperlecques	Belg.	3
Wattignies-Templemars	»	2
Wattrelos*	»	2
Wavrans	»	3
Wavrin*	»	2
Wez-Thuizy	Els. L.	2
Wimille-Wimereux	Belg.	3
Wiry	»	3
Witry-lès-Reims*	Els. L.	2
Wizernes	Belg.	2
Woincourt*	»	3
Xermaménil-Lamath	Els. L.	1
Xertigny*	»	1
Yèbles-Guignes	Els. L.	1

Zur Beachtung. 1. Die Orte, bei denen ein Zonensatz angegeben ist, gehören zum Bereiche der **französischen Nordbahn** (Leitung über Belgien) oder der **französischen Ostbahn** (Leitung über Elsaß-Lothringen).

2. Wenn **kein Zonensatz** angegeben ist, Berechnung des fremden Portos mittels Frankozettels.

3. In den mit einem **Stern** (*) bezeichneten Orten besteht die Einrichtung der Paketbestellung.

4. Nach den mit einem **Kreuz** (†) bezeichneten Orten sind Wertpakete nicht zulässig.

6a. Sondertarif

für Postfrachtstücke nach Algerien, Corsica, Tunis.

(Beförderung durch Vermittelung der Messageries nationales franco-suisses [J. Neyrac & Vars] in Genf.)

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Gewicht . . . . . **Nur** Pakete **über 5 bis 10 kg** zulässig.

Größenverhältnisse Die Länge der Pakete darf 1½ m, die Raumgröße 55 cdm nicht übersteigen.

Wertangabe . . . . . bis 400 ℳ zulässig. Die Wertangabe muß den **wirklichen Wert** der Sendung darstellen. Im Falle einer unrichtigen Wertangabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der gerichtlichen Maßnahmen für den Fall betrügerischer Wertangabe.

Nachnahme . . . . . bis 400 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/7, § 13 IV u. V.

Zollbestimmungen . 3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren~~ Zollfrankozettel zulässig, jedoch nur nach Algerien und Corsica. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. für Corsica s. S. 12 unter Frankreich; Einfuhrbeschränkungen für Algerien s. S. 47, für Tunis S. 66. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei Nach- und Rücksendung s. S. 201 u. f. § 20.

Aufschrift, Verpakkung, Verschluß, Postpaketadresse } wie bei Postfrachtstücken nach Frankreich über die Schweiz (s. S. 228/9).

Leitung . . . . . Die Pakete sind wie Sendungen nach Genf zu leiten. Jedoch sind Pakete nach Corsica von den deutschen Auswechselungs-Postanstalten ausschließlich auf die schweizerische Auswechselungs-Postanstalt in Basel transit zu leiten.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Sendungen.

b. Berechnung des Portos.

Wegen der für Pakete mit Nachnahme vom Absender zu entrichtenden Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, II. Von den Empfängern wird außerdem für die Abwickelung der Nachnahmen eine besondere Gebühr eingezogen, deren Höhe in den beteiligten Gebieten verschieden ist. Hierauf sind die Absender aufmerksam zu machen.

Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz					
1. für die deutsch-schweizerische Beförderungsstrecke: a. deutsches und schweizerisches Gewichtporto . . . b. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr . .	wie für Postfrachtstücke nach der Schweiz s. S. 308.					
2. für die Beförderungsstrecke ab Genf:	α. Algerien		β. Corsica		γ. Tunis	
	Nach Alger, Arzew, Beni-Saf, Bône, Bougie, Collo, Djidjelli, Mostaganem, Nemours, Oran, Philippeville	Nach anderen Orten	Nach Ajaccio, Bastia, Calvi, Propriano, Isle Rousse	Nach anderen Orten	Nach allen Orten	
a. Gewichtporto (ohne Unterschied des Gewichts)	1 ℳ 92 Pf.	2 ℳ 36 Pf.	1 ℳ 92 Pf.	2 ℳ 36 Pf.	2 ℳ 36 Pf.	
b. Versicherungsgebühr . .	bei einer Wertangabe bis 240 ℳ: 16 Pf., über 240 bis 400 ℳ: 32 Pf.					

7. Gibraltar.

Besondere Versendungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Postfrachtstücke nach Gibraltar s. unter 24. Spanien, III. über Hamburg S. 322 und IV. über Belgien und England S. 325. Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 15.

8. Griechenland.

Die Beförderung kann stattfinden I. über **Österreich (Triest)**,
II. über **Hamburg**, ~~oder Bremen~~

I. Über Österreich (Triest)

nach den Hafenorten Argostoli, Cerigo, Corfu, Kalamata (Calamata), Patras, Paxo, Piräus (Athen), Santa Maura, Syra, Volo, Zante. Sendungen nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. A Monsieur ..... à Garitsa, à retirer de l'agence du Lloyd autrichien à Corfu.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung bis Triest durch die beteiligten Postverwaltungen, ab Triest durch den Österreichischen Lloyd. Der Empfänger wird durch die Agentur des Österreichischen Lloyd am Bestimmungs- oder Ablieferungsorte vom Eingange der Sendung benachrichtigt und aufgefordert, bei der Agentur eine Zollanweisung, auf Grund deren die Auslieferung des Pakets beim Zollamt erfolgt, in Empfang zu nehmen.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	~~3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, bei Sendungen mit barem Gelde und Papiergeld 1.~~ 9/06 Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 16. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.
Aufschrift	Mit lateinischen Buchstaben. Bei Sendungen mit Geld und Wertpapieren ist die Aufschrift unmittelbar auf der Umhüllung anzubringen. Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) oder »bureau restant« sind nicht zulässig.
Verpackung	Besonders sorgfältige Verpackung erforderlich. Papierverpackung nur auf Gefahr des Absenders zugelassen.
Postpaketadresse .	Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind nicht zugelassen.

99/06 2 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergeld eine (für das Ausland bestimmte), ~~bei Sendungen mit barem Geld eine (für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik bestimmte)~~ Zollinhaltserklärung. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Sendungen.

b. Berechnung des Portos.

Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. Deutsch-östereichisches Porto bis Triest:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 ℳ 20 Pf. Taxgrenzpunkt Triest, ... Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Triest:	
a. Gewichtporto	bis 5 kg — 80; über 5 bis 10 » 1 20; » 10 » 15 » 1 60; » 15 » 20 » 2 —; über 20 bis 25 kg 2 40; » 25 » 30 » 2 80; » 30 » 35 » 3 20; » 35 » 40 » 3 60; über 40 bis 45 kg 4 —; » 45 » 50 » 4 40. Für Sperrgut kein Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr	8 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes, s. Tabelle B S. 163.

Beispiel.

Ein Paket, 1000 ℳ Wert, 7 kg schwer, aus Berlin nach Patras:

1. a. deutsch-österreich. Gewichtporto, 5. Zone . . 1 ℳ 30 Pf.
b. deutsch-österreich. Versicherungsgebühr . . . . — » 20 »
2. a. Gewichtporto ab Triest 1 » 20 »
b. Versicherungsgebühr ab Triest . . . . . — » 40 »
zu erheben . . . . 3 ℳ 10 Pf.

Vom Empfänger ist neben der etwaigen Zollgebühr eine zur griechischen Zollkasse fließende Erklärungsgebühr von 2 Fr. 50 Ct. zu entrichten.

II. Über Hamburg durch Vermittelung der Deutschen Levante-Linie

nach den Hafenorten Piräus und Syra. Sendungen nach anderen Orten sind an eine Mittelsperson in einem der genannten Häfen zu richten.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Die Postfrachtstücke werden in Hamburg der Deutschen Levante-Linie übergeben und am Bestimmungshafenort durch den Agenten der Gesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die vom Postamt 7 in Hamburg über die Absendung benachrichtigten Empfänger die Sendungen abzuholen haben.
Meistgewicht	20 kg, 50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	bis 1000 ℳ zulässig.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig (nur für Pakete aus Deutschland).
Zollbestimmungen .	3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 16. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.
Aufschrift	In lateinischen Buchstaben unmittelbar auf der Umhüllung der Sendung anzubringen. Sendungen mit der Aufschrift »postlagernd« (poste restante) oder »bureau restant« sind nicht zulässig.
Verpackung	Die Pakete müssen der Beförderungsdauer entsprechend haltbar und sicher verpackt und mit einer genügenden Anzahl deutlicher Siegelabdrücke versehen sein.
Postpaketadresse .	Die Postpaketadresse darf zu schriftlichen Mitteilungen nicht benutzt werden.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Pakete.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184, § 13 u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Hamburg 3. Zone.
b. Versicherungsgebühr . .	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Hamburg (einschließlich der Gebühr für die Benachrichtigung des Adressaten):	
a. Gewichtporto	<table><tr><th>Gewicht</th><th>Porto ℳ Pf.</th><th>Gewicht</th><th>Porto ℳ Pf.</th></tr><tr><td>bis 1 kg</td><td>— 60</td><td>über 10 bis 15 kg</td><td>1 80</td></tr><tr><td>über 1 » 5 »</td><td>1 —</td><td>» 15 » 20 »</td><td>2 20</td></tr><tr><td>» 5 » 10 »</td><td>1 40</td><td></td><td></td></tr></table> Für Sperrgut erhöht sich das Gewichtporto um 50 % der obigen um 20 Pf. zu kürzenden Sätze.
b. Versicherungsgebühr . .	8 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes. Tabelle B S. 163.

9. Großbritannien und Irland.

Die Beförderung kann stattfinden: I. über **Belgien (Ostende)**,
II. über **Hamburg** direkt zur See,
III. über **Niederlande (Kaldenkirchen-Vlissingen)**.

I. Über Belgien (Ostende).

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung von der deutsch-belgischen Grenze ab durch die Belgische Staatsbahnverwaltung und weiter durch die Agence Continentale (Continental Daily Parcels Express) in London.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig: bei Warenpaketen und bei Paketen mit Silber in gemünztem oder verarbeitetem Zustande oder in Barren: bis 200 000 ℳ (250 000 Fr.) zulässig: bei Sendungen mit Gold, Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen (colis finances).

[Fortsetzung nächste Seite]

	Bei der Versendung von Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der **Wert zum vollen Betrag** anzugeben. Bei Ermittelung einer unrichtigen Wertangabe wird für den zu wenig angegebenen Wertbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, daß bei den Sendungen dieser Art der Wert in den Zollinhaltserklärungen und auf der Postpaketadresse übereinstimmend angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Wertangabe zurückzugeben.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig. Der Nachnahmebetrag ist auf der Postpaketadresse in Buchstaben anzugeben. Wegen nachträglicher Streichung usw. der Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen .	2 Zollinhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1~~. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 18. Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 18/19. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.
Aufschrift	mit lateinischen Buchstaben; Bestimmungsort und Wohnung des Empfängers sind möglichst genau anzugeben. ~~Die Aufschrift muß auf der Sendung selbst oder auf der Verpackung angebracht werden, darf also weder aufgeklebt noch aufgeheftet sein.~~ Die Sendungen sind mit dem Vermerk **„durch Vermittelung der Agence Continentale“** oder **„durch Vermittelung der Continental-Agentur“** zu versehen. Sendungen, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, müssen den Vermerk »bureau restant« (nicht »poste restante«) tragen, da die Abholung bei den Bureaus der Continental-Agentur (Haupt-Bureau: Gracechurch Street 53, London) zu erfolgen hat.
Postpaketadresse	In französischer oder englischer Sprache. Die Postpaketadresse darf außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben schriftliche Mitteilungen für den Empfänger nicht enthalten; dagegen muß der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben und bei Sendungen mit Wertangabe ein Abdruck des Siegels, mit dem die Sendung verschlossen ist, beigedrückt sein. Pakete bis 5 kg und solche über 5 kg dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke mit Lebensmitteln, Pflanzen (ausgenommen perennierende Pflanzen und Wurzeln), Tieren, dem schnellen Verderben unterliegenden oder wertlosen Gegenständen (ausgenommen Mustersendungen ohne Wertangabe).

Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Die Gebühren für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Bestimmungslande sind in den angegebenen Portosätzen nicht inbegriffen und werden vom Empfänger erhoben.

Zu berechnen		Tarifsatz	
A. Gewichtporto (für Pakete ohne und mit Wertangabe):			
1. Pakete bis 1 kg	Gesamtporto (einschl. Bestellgeld)		
	a. nach London (einschl. der Vororte, s. Verzeichnis S. 256) . .	1 *M.* 20 Pf.	Zuschlag für Sperrgut 20 Pf., für unfrankierte Pakete 10 Pf.
	b. nach England (ausschl. London)	1 *M.* 50 Pf.	
	c. nach Schottland und Irland . .	1 *M.* 50 Pf.	
2. Pakete über 1 bis 5 kg	Gesamtporto (einschl. Bestellgeld)		
	a. nach London (einschl. der Vororte, s. Verzeichnis S. 256) . .	1 *M.* 40 Pf.	Zuschlag für Sperrgut 20 Pf., für unfrankierte Pakete 10 Pf.
	b. nach England (ausschl. London)	1 *M.* 90 Pf.	
	c. nach Schottland und Irland . .	2 *M.* 20 Pf.	
3. Pakete über 5 kg . . .	1. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422; mindestens 50 Pf., Sperrgut mindestens 75 Pf.	
		Taxgrenzpunkt Herbesthal. . . . Zone.	
	2. belgisch-britisches Gewichtporto	Tarif A S. 248. Für Sperrgut kein Zuschlag.	
B. Versicherungsgebühr (für Pakete mit Wertangabe):			
a. Warenpakete	deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 248.	
b. Sendungen mit Silber (in gemünztem oder verarbeitetem Zustande oder in Barren)	deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr	Tarif C S. 249.	
c. Pakete mit Gold, Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen (colis finances)	deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr	Tarif D S. 250.	

Beispiele.

Ein Warenpaket, Wert 600 M., 5 kg 450 g schwer, aus Danzig nach Birmingham (über Ostende):

A. 1. deutsches Gewichtporto, 5. Zone	*— M. 90 Pf.*
2. belgisch-britisches Gewichtporto	*3 » — »*
B. deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr	*— » 72 »*
	4 M. 62 Pf.
zur Abrundung	*— » 3 »*
zu erheben	*4 M. 65 Pf.*

Ein Paket mit Banknoten, Wert 15 000 M., 3 kg schwer, aus Dessau nach Dublin (über Ostende):

A. Gesamt-Gewichtporto	*2 M. 20 Pf.*
B. deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr	*37 » 50 »*
zu erheben	*39 M. 70 Pf.*

Tarif A.

Belgisch-britisches Gewichtporto (einschl. Bestellgeld) für Pakete ohne und mit Wertangabe über 5 kg.

Gewicht	Gewichtporto für Pakete nach: London mit Vororten (s. Verzeichnis S. 256) ℳ	Pf.	England (ausschl. London) ℳ	Pf.	Schottland und Irland ℳ	Pf.
über 5 bis 10 kg . . .	2	—	3	—	3	50
» 10 » 11 » . . .	2	20	3	70	4	70
» 11 » 12 » . . .	2	40	3	90	4	90
» 12 » 13 » . . .	2	60	4	10	5	10
» 13 » 14 » . . .	2	80	4	30	5	30
» 14 » 15 » . . .	3	—	4	50	5	50
» 15 » 16 » . . .	3	20	5	20	6	20
» 16 » 17 » . . .	3	40	5	40	6	40
» 17 » 18 » . . .	3	60	5	60	6	60
» 18 » 19 » . . .	3	80	5	80	6	80
» 19 » 20 » . . .	4	—	6	—	7	—
» 20 » 21 » . . .	4	20	6	70	7	70
» 21 » 22 » . . .	4	40	6	90	7	90
» 22 » 23 » . . .	4	60	7	10	8	10
» 23 » 24 » . . .	4	80	7	30	8	30
» 24 » 25 » . . .	5	—	7	50	8	50
» 25 » 26 » . . .	5	20	7	70	8	70
» 26 » 27 » . . .	5	40	7	90	8	90
» 27 » 28 » . . .	5	60	8	10	9	10
» 28 » 29 » . . .	5	80	8	30	9	30
über 29 bis 30 kg . . .	6	—	8	50	9	50
» 30 » 31 » . . .	6	20	8	70	10	20
» 31 » 32 » . . .	6	40	8	90	10	40
» 32 » 33 » . . .	6	60	9	10	10	60
» 33 » 34 » . . .	6	80	9	30	10	80
» 34 » 35 » . . .	7	—	9	50	11	—
» 35 » 36 » . . .	7	20	9	70	11	20
» 36 » 37 » . . .	7	40	9	90	11	40
» 37 » 38 » . . .	7	60	10	10	11	60
» 38 » 39 » . . .	7	80	10	30	11	80
» 39 » 40 » . . .	8	—	10	50	12	—
» 40 » 41 » . . .	8	20	10	70	12	70
» 41 » 42 » . . .	8	40	10	90	12	90
» 42 » 43 » . . .	8	60	11	10	13	10
» 43 » 44 » . . .	8	80	11	30	13	30
» 44 » 45 » . . .	9	—	11	50	13	50
» 45 » 46 » . . .	9	20	11	70	13	70
» 46 » 47 » . . .	9	40	11	90	13	90
» 47 » 48 » . . .	9	60	12	10	14	10
» 48 » 49 » . . .	9	80	12	30	14	30
» 49 » 50 » . . .	10	—	12	50	14	50

Tarif B.

Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für **Warenpakete** mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 200 ℳ . . .	—	24
über 200 » 400 » . . .	—	48
» 400 » 600 » . . .	—	72
» 600 » 800 » . . .	—	96
» 800 » 1 000 » . . .	1	20
» 1 000 » 1 200 » . . .	1	44
» 1 200 » 1 400 » . . .	1	68
» 1 400 » 1 600 » . . .	1	92
» 1 600 » 1 800 » . . .	2	16
» 1 800 » 2 000 » . . .	2	40
über 2 000 bis 2 200 ℳ . . .	2	64
» 2 200 » 2 400 » . . .	2	88
» 2 400 » 2 600 » . . .	3	12
» 2 600 » 2 800 » . . .	3	36
» 2 800 » 3 000 » . . .	3	60
» 3 000 » 3 200 » . . .	3	84
» 3 200 » 3 400 » . . .	4	8
» 3 400 » 3 600 » . . .	4	32
» 3 600 » 3 800 » . . .	4	56
» 3 800 » 4 000 » . . .	4	80
über 4 000 bis 4 200 ℳ . . .	5	4
» 4 200 » 4 400 » . . .	5	28
» 4 400 » 4 600 » . . .	5	52
» 4 600 » 4 800 » . . .	5	76
» 4 800 » 5 000 » . . .	6	—
» 5 000 » 5 200 » . . .	6	24
» 5 200 » 5 400 » . . .	6	48
» 5 400 » 5 600 » . . .	6	72
» 5 600 » 5 800 » . . .	6	96
» 5 800 » 6 000 » . . .	7	20

[Fortsetzung nächste Seite]

Tarif B. Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für Warenpakete mit Wertangabe (Forts.).

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
über 6 000 bis 6 200 ℳ	7	44	über 8 000 bis 8 200 ℳ	9	84	über 10 000 bis 10 200 ℳ	12	24
„ 6 200 „ 6 400 „	7	68	„ 8 200 „ 8 400 „	10	8	„ 10 200 „ 10 400 „	12	48
„ 6 400 „ 6 600 „	7	92	„ 8 400 „ 8 600 „	10	32	„ 10 400 „ 10 600 „	12	72
„ 6 600 „ 6 800 „	8	16	„ 8 600 „ 8 800 „	10	56	„ 10 600 „ 10 800 „	12	96
„ 6 800 „ 7 000 „	8	40	„ 8 800 „ 9 000 „	10	80	„ 10 800 „ 11 000 „	13	20
„ 7 000 „ 7 200 „	8	64	„ 9 000 „ 9 200 „	11	4	„ 11 000 „ 11 200 „	13	44
„ 7 200 „ 7 400 „	8	88	„ 9 200 „ 9 400 „	11	28	„ 11 200 „ 11 400 „	13	68
„ 7 400 „ 7 600 „	9	12	„ 9 400 „ 9 600 „	11	52	„ 11 400 „ 11 600 „	13	92
„ 7 600 „ 7 800 „	9	36	„ 9 600 „ 9 800 „	11	76	„ 11 600 „ 11 800 „	14	16
„ 7 800 „ 8 000 „	9	60	„ 9 800 „ 10 000 „	12	—	„ 11 800 „ 12 000 „	14	40
						für je 200 mehr	—	24

Tarif C.

Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe, enthaltend **Silber** (gemünzt, verarbeitet oder in Barren).

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr: London mit Vororten (s. Verzeichnis S. 256) ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr: Alle übrigen Orte in Großbritannien und Irland ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr: London mit Vororten (s. Verzeichnis S. 256) ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr: Alle übrigen Orte in Großbritannien und Irland ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr: London mit Vororten (s. Verzeichnis S. 256) ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr: Alle übrigen Orte in Großbritannien und Irland ℳ	Pf.
bis 200 ℳ	—	32	—	42	üb. 4 000 bis 4 200 ℳ	6	72	8	82	üb. 8 000 bis 8 200 ℳ	13	12	17	22
üb. 200 „ 400 „	—	64	—	84	„ 4 200 „ 4 400 „	7	4	9	24	„ 8 200 „ 8 400 „	13	44	17	64
„ 400 „ 600 „	—	96	1	26	„ 4 400 „ 4 600 „	7	36	9	66	„ 8 400 „ 8 600 „	13	76	18	6
„ 600 „ 800 „	1	28	1	68	„ 4 600 „ 4 800 „	7	68	10	8	„ 8 600 „ 8 800 „	14	8	18	48
„ 800 „ 1 000 „	1	60	2	10	„ 4 800 „ 5 000 „	8	—	10	50	„ 8 800 „ 9 000 „	14	40	18	90
„ 1 000 „ 1 200 „	1	92	2	52	„ 5 000 „ 5 200 „	8	32	10	92	„ 9 000 „ 9 200 „	14	72	19	32
„ 1 200 „ 1 400 „	2	24	2	94	„ 5 200 „ 5 400 „	8	64	11	34	„ 9 200 „ 9 400 „	15	4	19	74
„ 1 400 „ 1 600 „	2	56	3	36	„ 5 400 „ 5 600 „	8	96	11	76	„ 9 400 „ 9 600 „	15	36	20	16
„ 1 600 „ 1 800 „	2	88	3	78	„ 5 600 „ 5 800 „	9	28	12	18	„ 9 600 „ 9 800 „	15	68	20	58
„ 1 800 „ 2 000 „	3	20	4	20	„ 5 800 „ 6 000 „	9	60	12	60	„ 9 800 „ 10 000 „	16	—	21	—
„ 2 000 „ 2 200 „	3	52	4	62	„ 6 000 „ 6 200 „	9	92	13	2	„ 10 000 „ 10 200 „	16	32	21	42
„ 2 200 „ 2 400 „	3	84	5	4	„ 6 200 „ 6 400 „	10	24	13	44	„ 10 200 „ 10 400 „	16	64	21	84
„ 2 400 „ 2 600 „	4	16	5	46	„ 6 400 „ 6 600 „	10	56	13	86	„ 10 400 „ 10 600 „	16	96	22	26
„ 2 600 „ 2 800 „	4	48	5	88	„ 6 600 „ 6 800 „	10	88	14	28	„ 10 600 „ 10 800 „	17	28	22	68
„ 2 800 „ 3 000 „	4	80	6	30	„ 6 800 „ 7 000 „	11	20	14	70	„ 10 800 „ 11 000 „	17	60	23	10
„ 3 000 „ 3 200 „	5	12	6	72	„ 7 000 „ 7 200 „	11	52	15	12	„ 11 000 „ 11 200 „	17	92	23	52
„ 3 200 „ 3 400 „	5	44	7	14	„ 7 200 „ 7 400 „	11	84	15	54	„ 11 200 „ 11 400 „	18	24	23	94
„ 3 400 „ 3 600 „	5	76	7	56	„ 7 400 „ 7 600 „	12	16	15	96	„ 11 400 „ 11 600 „	18	56	24	36
„ 3 600 „ 3 800 „	6	8	7	98	„ 7 600 „ 7 800 „	12	48	16	38	„ 11 600 „ 11 800 „	18	88	24	78
„ 3 800 „ 4 000 „	6	40	8	40	„ 7 800 „ 8 000 „	12	80	16	80	„ 11 800 „ 12 000 „	19	20	25	20
										für je 200 ℳ mehr	—	32	—	42

Tarif D.

Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe, enthaltend **Gold, Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteine** *(colis fraudes)*.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr. London mit Vororten (s. Verzeichnis S. 256) ℳ	Pf.	Alle übrigen Orte in Großbritannien und Irland ℳ	Pf.
bis 200 ℳ	—	40	—	50
üb. 200 » 400 »	—	80	1	—
» 400 » 600 »	1	20	1	50
» 600 » 800 »	1	60	2	—
» 800 » 1 000 »	2	—	2	50
» 1 000 » 1 200 »	2	40	3	—
» 1 200 » 1 400 »	2	80	3	50
» 1 400 » 1 600 »	3	20	4	—
» 1 600 » 1 800 »	3	60	4	50
» 1 800 » 2 000 »	4	—	5	—
» 2 000 » 2 200 »	4	40	5	50
» 2 200 » 2 400 »	4	80	6	—
» 2 400 » 2 600 »	5	20	6	50
» 2 600 » 2 800 »	5	60	7	—
» 2 800 » 3 000 »	6	—	7	50
» 3 000 » 3 200 »	6	40	8	—
» 3 200 » 3 400 »	6	80	8	50
» 3 400 » 3 600 »	7	20	9	—
» 3 600 » 3 800 »	7	60	9	50
» 3 800 » 4 000 »	8	—	10	—
» 4 000 » 4 200 »	8	40	10	50
» 4 200 » 4 400 »	8	80	11	—
» 4 400 » 4 600 »	9	20	11	50
» 4 600 » 4 800 »	9	60	12	—
» 4 800 » 5 000 »	10	—	12	50
» 5 000 » 5 200 »	10	40	13	—
» 5 200 » 5 400 »	10	80	13	50
» 5 400 » 5 600 »	11	20	14	—
» 5 600 » 5 800 »	11	60	14	50
» 5 800 » 6 000 »	12	—	15	—
» 6 000 » 6 200 »	12	40	15	50
» 6 200 » 6 400 »	12	80	16	—
» 6 400 » 6 600 »	13	20	16	50
» 6 600 » 6 800 »	13	60	17	—
» 6 800 » 7 000 »	14	—	17	50
» 7 000 » 7 200 »	14	40	18	—
» 7 200 » 7 400 »	14	80	18	50
» 7 400 » 7 600 »	15	20	19	—
» 7 600 » 7 800 »	15	60	19	50
» 7 800 » 8 000 »	16	—	20	—
üb. 8 000 bis 8 200 ℳ	16	40	20	50
» 8 200 » 8 400 »	16	80	21	—
» 8 400 » 8 600 »	17	20	21	50
» 8 600 » 8 800 »	17	60	22	—
» 8 800 » 9 000 »	18	—	22	50
» 9 000 » 9 200 »	18	40	23	—
» 9 200 » 9 400 »	18	80	23	50
» 9 400 » 9 600 »	19	20	24	—
» 9 600 » 9 800 »	19	60	24	50
» 9 800 » 10 000 »	20	—	25	—
» 10 000 » 10 200 »	20	40	25	50
» 10 200 » 10 400 »	20	80	26	—
» 10 400 » 10 600 »	21	20	26	50
» 10 600 » 10 800 »	21	60	27	—
» 10 800 » 11 000 »	22	—	27	50
» 11 000 » 11 200 »	22	40	28	—
» 11 200 » 11 400 »	22	80	28	50
» 11 400 » 11 600 »	23	20	29	—
» 11 600 » 11 800 »	23	60	29	50
» 11 800 » 12 000 »	24	—	30	—
» 12 000 » 12 200 »	24	40	30	50
» 12 200 » 12 400 »	24	80	31	—
» 12 400 » 12 600 »	25	20	31	50
» 12 600 » 12 800 »	25	60	32	—
» 12 800 » 13 000 »	26	—	32	50
» 13 000 » 13 200 »	26	40	33	—
» 13 200 » 13 400 »	26	80	33	50
» 13 400 » 13 600 »	27	20	34	—
» 13 600 » 13 800 »	27	60	34	50
» 13 800 » 14 000 »	28	—	35	—
» 14 000 » 14 200 »	28	40	35	50
» 14 200 » 14 400 »	28	80	36	—
» 14 400 » 14 600 »	29	20	36	50
» 14 600 » 14 800 »	29	60	37	—
» 14 800 » 15 000 »	30	—	37	50
» 15 000 » 15 200 »	30	40	38	—
» 15 200 » 15 400 »	30	80	38	50
» 15 400 » 15 600 »	31	20	39	—
» 15 600 » 15 800 »	31	60	39	50
» 15 800 » 16 000 »	32	—	40	—
üb. 16 000 bis 16 200 ℳ	32	8	40	8
» 16 200 » 16 400 »	32	16	40	16
» 16 400 » 16 600 »	32	24	40	24
» 16 600 » 16 800 »	32	32	40	32
» 16 800 » 17 000 »	32	40	40	40
» 17 000 » 17 200 »	32	48	40	48
» 17 200 » 17 400 »	32	56	40	56
» 17 400 » 17 600 »	32	64	40	64
» 17 600 » 17 800 »	32	72	40	72
» 17 800 » 18 000 »	32	80	40	80
» 18 000 » 18 200 »	32	88	40	88
» 18 200 » 18 400 »	32	96	40	96
» 18 400 » 18 600 »	33	4	41	4
» 18 600 » 18 800 »	33	12	41	12
» 18 800 » 19 000 »	33	20	41	20
» 19 000 » 19 200 »	33	28	41	28
» 19 200 » 19 400 »	33	36	41	36
» 19 400 » 19 600 »	33	44	41	44
» 19 600 » 19 800 »	33	52	41	58
» 19 800 » 20 000 »	33	60	42	—
» 20 000 » 20 200 »	33	68	42	42
» 20 200 » 20 400 »	33	76	42	84
» 20 400 » 20 600 »	33	84	43	26
» 20 600 » 20 800 »	33	92	43	68
» 20 800 » 21 000 »	34	—	44	10
» 21 000 » 21 200 »	34	8	44	52
» 21 200 » 21 400 »	34	24	44	94
» 21 400 » 21 600 »	34	56	45	36
» 21 600 » 21 800 »	34	88	45	78
» 21 800 » 22 000 »	35	20	46	20
für je 200 ℳ mehr . .	—	32	—	42

II. Über Hamburg.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung ab Hamburg durch die Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig. Als Sperrgut gelten für die Beförderung ab Hamburg diejenigen Pakete, deren Länge $1^1/_2$ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig. Bei der Versendung von Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen ist der **Wert zum vollen Betrage** anzugeben. Bei Ermittelung einer unrichtigen Wertangabe wird für den zu wenig angegebenen Wertbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, daß bei den Sendungen dieser Art der Wert in den Zollinhaltserklärungen und auf der Postpaketadresse übereinstimmend angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Wertangabe zurückzugeben.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig.
	Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen .	2 Zollinhaltserklärungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1.~~ Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 18.
	Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.
	Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 18/9. Wegen Niederschlagung der Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.
Aufschrift	mit lateinischen Buchstaben. Die Sendungen sind mit dem Vermerk **„durch Vermittelung der Agentur Elkan & Co. in Hamburg“** zu versehen.
	Sendungen, die in London vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind »bureau restant« (nicht »poste restante«) zu bezeichnen, da die Abholung nicht bei den Postanstalten, sondern im Bureau der Firma Elkan & Co. in London, 55 Leadenhall Street, E. C. zu erfolgen hat.
Postpaketadresse .	mit lateinischen Buchstaben auszufertigen. Auf dem Abschnitt müssen Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein. Im übrigen sind schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt nicht statthaft.
	Hat eine Versiegelung der Sendung stattgefunden, so muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke mit Lebensmitteln, Pflanzen, dem schnellen Verderben unterliegenden oder wertlosen Gegenständen (ausgenommen Mustersendungen ohne Wertangabe). Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme vom Absender zu entrichtenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u. Die Gebühren für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Bestimmungslande sind in den angegebenen Portosätzen nicht einbegriffen und werden vom Empfänger erhoben. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen		Tarifsatz
A. Gewichtporto (für Pakete ohne und mit Wertangabe):		
1. Pakete bis 1 kg ..	Gesamtporto (einschl. Bestellgeld)	
	a. nach London (einschl. der Vororte, s. Verzeichnis S. 256)	1 *M.* 10 Pf.
	b. nach England (ausschl. London) ..	1 *M.* 40 Pf.
	c. nach Schottland und Irland	1 *M.* 40 Pf.
2. Pakete über 1 bis 5 kg	Gesamtporto (einschl. Bestellgeld)	
	a. nach London (einschl. der Vororte s. Verzeichnis S. 256)	1 *M.* 30 Pf.
	b. nach England (ausschl. London) ..	1 *M.* 70 Pf.
	c. nach Schottland und Irland	2 *M.* 10 Pf.
3. Pakete über 5 kg ..	1. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422.
	2. Gewichtporto ab Hamburg	Taxgrenzpunkt Hamburg ..... Zone. s. folgenden Tarif A. Zuschlag für Sperrgut 50 %.
B. Versicherungsgebühr (für Pakete mit Wertangabe) ..	deutsch-britische Versicherungsgebühr (für die gesamte Beförderungsstrecke)	Tarif B S. 253.

Zuschlag für unfrankierte Pakete 10 Pf.
Zuschlag für Sperrgut: für die deutsche Beförderungsstrecke 20 Pf.; für die Beförderung ab Hamburg 50 % der nebenstehenden um 40 Pf. zu kürzenden Beträge.

Beispiel. *Ein Paket, 900 M. Wert, 14 kg schwer, aus Osnabrück nach Belfast (über Hamburg):*

A 1. deutsches Gewichtporto, 3. Zone	*2 M. 30 Pf.*
2. Gewichtporto ab Hamburg	*5 » — »*
B. Versicherungsgebühr	*1 » 35 »*
zu erheben	*8 M. 65 Pf.*

Tarif A.

Gewichtporto (einschl. Bestellgeld) **ab Hamburg** für Pakete ohne und mit Wertangabe nach Großbritannien und Irland.

Gewicht	Gewichtporto für Pakete nach: London mit Vororten (Verzeichnis s. S. 256)		England (ausschl. London)		Schottland und Irland	
	M.	Pf.	*M.*	Pf.	*M.*	Pf.
über 5 bis 10 kg ...	1	80	2	80	3	30
» 10 » 11 » ...	2	—	3	50	4	50
» 11 » 12 » ...	2	25	3	75	4	75
» 12 » 15 » ...	2	50	4	—	5	—
» 15 » 16 » ...	3	—	5	—	6	—
» 16 » 17 » ...	3	25	5	25	6	25
» 17 » 20 » ...	3	50	5	50	6	50

Gewicht	Gewichtporto für Pakete nach: London mit Vororten (Verzeichnis s. S. 256)		England (ausschl. London)		Schottland und Irland	
	M.	Pf.	*M.*	Pf.	*M.*	Pf.
über 20 bis 25 kg ...	4	—	6	25	7	50
» 25 » 30 » ...	5	—	7	50	8	50
» 30 » 35 » ...	6	—	8	—	10	—
» 35 » 40 » ...	6	50	8	50	11	—
» 40 » 45 » ...	7	—	9	50	12	—
» 45 » 50 » ...	7	50	10	—	13	—

Tarif B.

Deutsch-britische Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 240 ℳ	—	40	über 3 360 bis 3 600 ℳ	5	10	über 6 720 bis 6 900 ℳ	9	85
über 240 » 480 »	—	70	» 3 600 » 3 840 »	5	45	» 6 900 » 6 960 »	9	90
» 480 » 600 »	1	—	» 3 840 » 3 900 »	5	75	» 6 960 » 7 200 »	10	20
» 600 » 720 »	1	5	» 3 900 » 4 080 »	5	80	» 7 200 » 7 440 »	10	55
» 720 » 900 »	1	35	» 4 080 » 4 200 »	6	10	» 7 440 » 7 500 »	10	85
» 900 » 960 »	1	40	» 4 200 » 4 320 »	6	15	» 7 500 » 7 680 »	10	90
» 960 » 1 200 »	1	70	» 4 320 » 4 500 »	6	45	» 7 680 » 7 800 »	11	20
» 1 200 » 1 440 »	2	5	» 4 500 » 4 560 »	6	50	» 7 800 » 7 920 »	11	25
» 1 440 » 1 500 »	2	35	» 4 560 » 4 800 »	6	80	» 7 920 » 8 100 »	11	55
» 1 500 » 1 680 »	2	40	» 4 800 » 5 040 »	7	15	» 8 100 » 8 160 »	11	60
» 1 680 » 1 800 »	2	70	» 5 040 » 5 100 »	7	45	» 8 160 » 8 400 »	11	90
» 1 800 » 1 920 »	2	75	» 5 100 » 5 280 »	7	50	» 8 400 » 8 640 »	12	25
» 1 920 » 2 100 »	3	5	» 5 280 » 5 400 »	7	80	» 8 640 » 8 700 »	12	55
» 2 100 » 2 160 »	3	10	» 5 400 » 5 520 »	7	85	» 8 700 » 8 880 »	12	60
» 2 160 » 2 400 »	3	40	» 5 520 » 5 700 »	8	15	» 8 880 » 9 000 »	12	90
» 2 400 » 2 640 »	3	75	» 5 700 » 5 760 »	8	20	» 9 000 » 9 120 »	12	95
» 2 640 » 2 700 »	4	5	» 5 760 » 6 000 »	8	50	» 9 120 » 9 300 »	13	25
» 2 700 » 2 880 »	4	10	» 6 000 » 6 240 »	8	85	» 9 300 » 9 360 »	13	30
» 2 880 » 3 000 »	4	40	» 6 240 » 6 300 »	9	15	» 9 360 » 9 600 »	13	60
» 3 000 » 3 120 »	4	45	» 6 300 » 6 480 »	9	20	für je 300 mehr	—	5
» 3 120 » 3 300 »	4	75	» 6 480 » 6 600 »	9	50	und **außerdem** für je		
» 3 300 » 3 360 »	4	80	» 6 600 » 6 720 »	9	55	240 ℳ mehr	—	30

III. Über die Niederlande (Kaldenkirchen-Vlissingen).

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung von der deutsch-niederländischen Grenze ab durch die Niederländische Staatsbahnverwaltung.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig. Postfrachtstücke mit barem Geld, Banknoten, Wertpapieren, Edelmetallen, Gold- oder Silberwaren sind **nicht** zulässig; dagegen sind Sendungen mit Blattmetallen, wie Blattgold, Blattsilber, Gold- und Silbergespinsten, Gold- und Silberborten und Litzen zugelassen.

Nachnahme ..... bis 800 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen. 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache (mit lateinischen Buchstaben) oder in englischer oder französischer Sprache. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 18.

Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14. Auf der Sendung, der Postpaketadresse und dem Zollfrankozettel ist zu vermerken: »Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- usw. Kosten.«

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 18/9. Wegen Niederschlagung der Zoll- usw. Gebühren bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.

Aufschrift	mit lateinischen Buchstaben. Die Sendungen sind mit dem Vermerk: „**über Kaldenkirchen–Vlissingen**“ zu versehen. Sendungen, die am Bestimmungsort vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nur nach London zulässig und sind mit »bureau restant« (nicht »poste restante«) zu bezeichnen, da die Abholung im Hauptbureau der Firma Ryley & Co., Holborn Viaduct Station, London E. C. zu erfolgen hat.
Postpaketadresse .	Auf der Postpaketadresse muß der Name des Absenders angegeben sein. Schriftliche Mitteilungen sind auf dem Abschnitt nicht statthaft. Die Postpaketadressen zu Paketen mit Wertangabe müssen mit einem Abdruck des vom Absender zum Verschluß des Pakets verwendeten Siegels versehen sein.
Rückschein.....	zulässig. Gebühr 20 Pf. Für Pakete gegen Rückschein besteht Frankierungszwang.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Sendungen gegen Rückschein.
Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u.

Zu berechnen		Tarifsatz	
A. Gewichtporto (für Pakete ohne und mit Wertangabe):			
1. Pakete bis 1 kg	Gesamtporto (einschl. Bestellgeld)		
	a. nach London einschl. der Vororte (s. Verzeichnis S. 256)	1 M. 20 Pf.	Zuschlag für Sperrgut 20 Pf., für unfrankierte Pakete 10 Pf.
	b. nach England ausschl. London ...	1 M. 50 Pf.	
	c. nach Schottland und Irland	1 M. 50 Pf.	
2. Pakete über 1 bis 5 kg	Gesamtporto (einschl. Bestellgeld)		
	a. nach London einschl. der Vororte (s. Verzeichnis S. 256)	1 M. 40 Pf.	
	b. nach England ausschl. London ...	1 M. 90 Pf.	
	c. nach Schottland und Irland	2 M. 20 Pf.	
3. Pakete über 5 kg	a. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422; Taxgrenzpunkt Kaldenkirchen, ... Zone;	
	b. Gewichtporto für die Beförderung ab Kaldenkirchen	Tarif A S. 255. Für Sperrgut kein Zuschlag.	
B. Versicherungsgebühr (für Pakete mit Wertangabe)	a. deutsche Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423;	
	b. Versicherungsgebühr für die Beförderung ab Kaldenkirchen	Tarif B S. 255.	

Beispiel. *Ein Paket, Wert 1400 M., 12 kg schwer, aus Leipzig nach Westminster bei London (über die Niederlande):*

A. a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*2 M. 60 Pf.*
b. Gewichtporto ab Kaldenkirchen	*2 » 40 »*
B. a. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 25 »*
b. Versicherungsgebühr ab Kaldenkirchen	*1 » 50 »*
zu erheben	*6 M. 75 Pf.*

Tarif A.

Gewichtporto (einschl. Bestellgeld) für die Beförderung **ab Kaldenkirchen** für Pakete ohne und mit Wertangabe über 5 kg nach Großbritannien und Irland.

Gewicht	Gewichtporto für Pakete nach						Gewicht	Gewichtporto für Pakete nach					
	London mit Vororten (Verzeichnis S. 256)		England (ausschließlich London)		Schottland und Irland			London mit Vororten (Verzeichnis S. 256)		England (ausschließlich London)		Schottland und Irland	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
über 5 bis 10 kg . .	2	—	3	—	3	50	über 30 bis 31 kg . .	6	20	8	70	10	20
» 10 » 11 » . .	2	20	3	70	4	70	» 31 » 32 » . .	6	40	8	90	10	40
» 11 » 12 » . .	2	40	3	90	4	90	» 32 » 33 » . .	6	60	9	10	10	60
» 12 » 13 » . .	2	60	4	10	5	10	» 33 » 34 » . .	6	80	9	30	10	80
» 13 » 14 » . .	2	80	4	30	5	30	» 34 » 35 » . .	7	—	9	50	11	—
» 14 » 15 » . .	3	—	4	50	5	50	» 35 » 36 » . .	7	20	9	70	11	20
» 15 » 16 » . .	3	20	5	20	6	20	» 36 » 37 » . .	7	40	9	90	11	40
» 16 » 17 » . .	3	40	5	40	6	40	» 37 » 38 » . .	7	60	10	10	11	60
» 17 » 18 » . .	3	60	5	60	6	60	» 38 » 39 » . .	7	80	10	30	11	80
» 18 » 19 » . .	3	80	5	80	6	80	» 39 » 40 » . .	8	—	10	50	12	—
» 19 » 20 » . .	4	—	6	—	7	—	» 40 » 41 » . .	8	20	10	70	12	70
» 20 » 21 » . .	4	20	6	70	7	70	» 41 » 42 » . .	8	40	10	90	12	90
» 21 » 22 » . .	4	40	6	90	7	90	» 42 » 43 » . .	8	60	11	10	13	10
» 22 » 23 » . .	4	60	7	10	8	10	» 43 » 44 » . .	8	80	11	30	13	30
» 23 » 24 » . .	4	80	7	30	8	30	» 44 » 45 » . .	9	—	11	50	13	50
» 24 » 25 » . .	5	—	7	50	8	50	» 45 » 46 » . .	9	20	11	70	13	70
» 25 » 26 » . .	5	20	7	70	8	70	» 46 » 47 » . .	9	40	11	90	13	90
» 26 » 27 » . .	5	40	7	90	8	90	» 47 » 48 » . .	9	60	12	10	14	10
» 27 » 28 » . .	5	60	8	10	9	10	» 48 » 49 » . .	9	80	12	30	14	30
» 28 » 29 » . .	5	80	8	30	9	30	» 49 » 50 » . .	10	—	12	50	14	50
» 29 » 30 » . .	6	—	8	50	9	50							

Tarif B.

Versicherungsgebühr für die Beförderung **ab Kaldenkirchen** für Pakete mit Wertangabe nach Großbritannien und Irland.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 500 ℳ . . .	—	50	über 2 000 bis 2 500 ℳ . . .	2	50	über 4 000 bis 4 500 ℳ . . .	4	50
über 500 » 1 000 » . . .	1	—	» 2 500 » 3 000 » . . .	3	—	» 4 500 » 5 000 » . . .	5	—
» 1 000 » 1 500 » . . .	1	50	» 3 000 » 3 500 » . . .	3	50	für je 500 ℳ mehr	—	50
» 1 500 » 2 000 » . . .	2	—	» 3 500 » 4 000 » . . .	4	—			

Verzeichnis

derjenigen Stadtteile und Vororte von London, die bezüglich der Taxierung von Postfrachtstücken als unter den Begriff „**London**“ fallend anzusehen sind.

(Sendungen nach den im Verzeichnisse **nicht** aufgeführten Stadtteilen usw. von London unterliegen der Taxe für Postfrachtstücke nach „**England** (Großbritannien und Irland) ausschl. London“.)

A. Über Belgien (Ostende) oder die Niederlande (Kaldenkirchen–Vlissingen).

Battersea	Chelsea	Hyde Park	Lambeth	North Kensington	South Kensington
Belgravia	City (London E. C.)	Islington Hoxton	Lisson Grove	Paddington	Southwark
Bermondsey	Clerkenwell	Kennington	London E. C. (City)	Pentonville	St. James's
Blackfriars	Commercial Road	Kennington Park	London W. C.	Pimlico	Vauxhall Walworth
Borough	Dalston	Kensington	Marylebone	Portland Town	Westbourne Grove
Camberwell	Edgware Road	Kentish Town	Mayfair	Regent's Park	West Kensington
Camden Town	Finsbury	King's Cross	Newington	Soho	Westminster
Charing Cross	Haggerston	Knightsbridge	New Kent Road	Somers Town	Whitechapel

~~B. Über Hamburg.~~

~~Aberdeen Park~~	~~Blackfriars~~	~~Caterham Junction~~	~~Croydon~~	~~Farnborough~~	~~Hampton New~~
Abbey Wood	Blackheath	Caterham Valley	Crystal Palace	Farwig	Hampton Wick
Acton	Blackwall	Catford Bridge	Cubitt Town	Finchley-	Hanger Hill
Acton Green	Blendon	Chadwell Heath		Church End	Hanwell
Addington	Borough	Champion Hill	Dalston	East End	Harestone Park
Addiscombe	Bostal Heath	Chapel End	Danson Park	Fortis Green	Harlesden
Alexandra Palace	Bound's Green	Charing Cross	Debden Green	North End	Harringay Park
Anerley	Bow	Charlton	De Beauvoir Town	Finsbury	Harrow Green
Avery Hill	Bow Common	Cheam	Denmark Hill	Finsbury Park	Hatcham
	Bowes Park	Chelsea	Deptford	Foot's Gray	Haverstock Hill
Balham	Brentford	Chessington	Dockhead	Forest Gate	Hayes, Kent
Balham Hill	Brixton	Chigwell	Docks, Commercial	Forest Hill	Hendon
Ball's Pond	Brixton Hill	Child's Hill	Docks, all London	Fulham	Hendon The Hyde
Bandon Hill	Brockley	Chislehurst	Drayton Park	Fulwell	Hendon Golders
Banstead	Bromley, Kent	Chiswick	Dulwich		Green
Barking	Bromley, Middlesex	City (London E. C.)	Dulwich Wood Park	Garrett Green	Herne Hill
Barking Road	Brompton	Clapham		Gipsy Hill	Hersham
Barnes	Broudesbury	Clapham Common	Ealing	Golders Green	Heston
Barnsbury	Brook Green	Clapton	Ealing Dean	Gravel Hill	Highbury
Battersea	Brownswood Park	Clapton Lower	Earl's Court	Green Lanes	Higham Hill
Bayswater	Bruce Grove	Clapton Upper	Earlsfield	Greenwich	Highgate
Beckenham	Buckhurst Hill	Clayburg	East Dulwich	Grove Park	Hither Green
Beckton	Burgess Hill	Claygate	East Ham	Gunnersbury	Holloway
Beddington	Bushey Park	Clerkenwell	East Molesey		Homerton
Beddington, S.		College Park	East Sheen	Hackbridge	Honor Oak
Bedford New Town	Camberwell	Colney Hatch	East Wickham	Hackney, South	Hook
Belgravia	Cambridge Heath	Commercial Road	Eden Park	u. West	Hornsey
Belmont	Cambridge Park	Coombe	Edgware Road	Hackney Wick	Hornsey Rise
Belsize Park	Camden Town	Cottenham Park	Edmonton	Haggerston	Horselydown
Belvedere	Cane Hill	Coulsdon	Elmer's End	Hale End	Hounslow
Bermondsey	Canning Town	Cranford	Eltham	Ham	Hoxton
Bexley	Canonbury	Cricklewood	Epsom	Hammersmith	Hurlingham
Bexley Heath	Carlshalton	Crofton, Kent	Erith	Hampstead	Hyde Park
Bexley New Town	Castle Hill	Croham Hurst	Esher	Hampton	
Bickley	Caterham	Crouch End	Ewell	Hampton Court	Ilford

[Forts. nächste Seite]

Verzeichnis

derjenigen Stadtteile und Vororte von London, die bezüglich der Taxierung von Postfrachtstücken als unter den Begriff „**London**“ fallend anzusehen sind.

(Sendungen nach den im Verzeichnisse **nicht** aufgeführten Stadtteilen usw. von London unterliegen der Taxe für Postfrachtstücke nach „**England** (Großbritannien und Irland) ausschl. London“.)

A. Über Belgien (Ostende) oder die Niederlande (Kaldenkirchen–Vlissingen).

Battersea
Belgravia
Bermondsey
Blackfriars
Borough
Camberwell
Camden Town
Charing Cross
Chelsea
City (London E. C.)
Clerkenwell
Commercial Road
Dalston
Edgware Road
Finsbury
Haggerston
Hyde Park
Islington
Kennington
Kennington Park
Kensington
Kentish Town
King's Cross
Knightsbridge
Lambeth
Lisson Grove
London E. C. (City)
London W. C.
Marylebone
Mayfair
Newington
New Kent Road
North Kensington
Paddington
Pentonville
Pimlico
Portland Town
Regent's Park
Soho
Somers Town
South Kensington
Southwark
St. James's
Vauxhall
Westbourne Grove
West Kensington
Westminster
Whitechapel

Zu S. 256 des PaketpostTarifs.

B. Über Hamburg.

Aberdeen Park
Abbey Wood
Acton
Acton Green
Addington
Addiscombe
Alexandra Palace
Alexandra Park
Anerley
Apps Court
Avery Hill

Balham
Balham Hill
Ball's Pond
Bandon Hill
Banstead
Barking
Barking Road
Barnes
Barnhurst
Barnsbury
Battersea
Bayswater
Beckenham
Beckton
Beddington
Beddington, South
Bedford New Town
Belgravia
Bell Green
Bell Grove
Belmont
Belsize Park
Belvedere
Bermondsey
Bethnal Green
Bexley
Bexley Heath
Bexley New Town
Bickley
Black Fen
Blackfriars
Blackheath
Blackwall
Blendon
Bonny Downs
Borough
Bostal Heath
Bound's Green
Bow
Bow Common
Bowes Park
Brampton
Brentford
Brigden
Brimsdown
Brixton
Brixton Hill
Broad Green
Brockley
Bromley, Kent
Bromley, Middlesex
Brompton
Brondesbury
Brook Green
Brownswood Park
Bruce Grove
Buckhurst Hill
Burgess Hill N. W.
Burgh Heath
Bushey Park
Bushill Park
Byculiah Park

Camberwell
Cambridge Heath
Cambridge Park
Camden Town
Cane Hill
Canning Town
Canonbury
Carshalton
Castle Hill
Castlenau
Caterham
Caterham Junction
Caterham Valley
Catford
Catford Bridge
Central East (E. C. City)
Central West (W. C. City)
Champion Hill
Chapel End
Charing Cross
Charlton
Chase Side
Cheam
Chelsea
Child's Hill
Chislehurst
Chiswick
City
Clapham
Clapham Common
Clapton Lower
Clapton Upper
Claybury
Clay Hill (Middlesex)
Clerkenwell
Clissold Park
Cold Blow
College Park
Colney Hatch
Coombe
Cottenham Park
Coulsdon
Cranford
Craven Park
Crayford
Cricklewood
Crofton Park
Croham Hurst
Crook Log
Crouch End
Croydon
Crystal Palace
Cubitt Town

Dalston
Danson Park
De Beauvoir Town
Denmark Hill
Dennington Park
Deptford
Dockhead
Docks, Commercial
Docks, all London
Drayton Park
Dulwich, E. and W.
Dulwich Wood Park
Duppas Hill

Ealing
Ealing Dean
Earl's Court
Earlsfield
East Dulwich
Eastern Central (E. C. City)
East Ham
East Molesey
East Sheen
East Wickham
Eden Park
Edgware Road
Edmonton
Elmer's End
Eltham
Enfield
Erith

Farwig
Finchley-
Church End
East End
Fortis Green
North End
Finsbury
Finsbury Park
Foot's Cray
Forest Gate
Forest Hill
Fortis Green
Fortune Green
Frognal
Fulham
Fulwell

Garrett Green
Gipsy Hill
Golders Green
Goodmayes
Goose Green
Gospel Oak
Gravel Hill
Green Lanes
Greenwich
Grosvenor Park
Grove Park
Grove Park (Chiswick)
Grove Park (Kent)
Gunnersbury

Hackbridge
Hackney, South u. West
Hackney Wick
Haggerston
Hale End
Halfway Street
Ham
Hammersmith
Hampstead
Hampton
Hampton Court
Hampton New
Hampton Wick
Hanger Hill

Isleworth
Isle of Dogs
Islington

Kempton Park
Kenley
Kennington
Kennington Park
Kensal Green
Kensington, North, South and West
Kent House
Kentish Town
Keston
Kew
Kidbrooke Park
Kilburn
Kingsbury
King's Cross
Kingsland
Kingston
Knightsbridge
Knotts Bridge
Knotts Green

Lady Well
Lambeth
Lampton, Middlesex
Langley Park
Laurie Park
Lavender Hill
Lea Bridge Road
Lee
Lessness Heath
Lewisham
Leyton
Leytonstone
Limehouse
Lisson Grove
Little Ealing
Little Ilford
Locks Bottom
London E. C. (City)
London W. C.
Long Ditton
Loughton
Loughboro Park
Lower Norwood
Lower Sydenham

Maida Hill
Maida Vale
Manor Park
Maze Hill
Marylebone
Mayfair
Merton
Mildmay Park
Mile End
Mill Hill
Mill Burnt Oak
Mill Orange Hill
Mill The Hale
Mill The Hyde
Millwall
Mitcham
Morden
Mortlake
Mottingham
Muswell Hill

Neasden
New Cross
New Hampton
Newington Green
Newington, Surrey
New Kent Road
Newlands Park
New Malden
New Wanstead
Nine Elms
Noel Park
Northiton
Norbury
North Cray
North Hyde
North Kensington
North Woolwich
Northumberland Heath
Norwood Green
Norwood Lower
Notting Hill
Nunhead

Oakleigh Park
Oatlands Park
Old Ford
Old Kent Road
Orpington
Osterley Park

Paddington
Page Green
Page Heath
Palmer's Green
Parson's Green
Paul's Cray
Peckham
Peckham Rye
Penge
Penhill
Pentonville
Perry Hill
Petersham
Pickhurst Green
Pimlico
Plaistow
Plaistow Kent
Planet
Plumstead
Poplar
Portland Town
Primrose Hill
Purley
Putney
Putney Heath
Putney Vale

Railways
Ratcliffe
Raynes Park
Regent's Park
Richmond
Riddlesdown
Roehampton
Rotherhithe
Rushey Green

Sanderstead
Sandown Park
Serattage
Selhurst
Selsdon
Seven Sisters Road
Shacklewell
Shadwell
Shafteshury Park
Sheen
Shepherd's Bush
Shirley
Shooter's Hill
Shortlands
Shoulder of Mutton Green
Sidcup
Silvertown
Smallbury Green
Snaresbrook
Soho
Somers Town
Southborough
South End
Southgate
Southgate New
Southgate Old
South Hill Park
South Kensington
South Norwood
South Penge Park
Southall
Southwark
Spring Grove
Stamford Hill
Stertz Hill
Stepney
Stockwell
Stoke Newington
Stonebridge Park
Strand on the Green
Stratford
Stratford New Town
Strawberry Hill
Streatham
Streatham Common
Streatham Hill
Stroud Green
St. Catherine's Park
St. James's
St. John's S. E.
St. John's Wood
St. Margarets
St. Mary's Cray
St. Peter's Park
Sunbury
Sundridge Park
Surbiton
Sutton
Sutton, Middlesex
Sydenham

Tangley Park
Tanner's End
Teddington
Temple Mills
Thames Ditton
Thornton Heath
Tollington Park
Tolworth
Tooting, Upper and Lower
Tottenham
Tufnell Park
Tulse Hill
Turnham Green
Twickenham

Upper Norwood
Upton
Upton Manor
Upton Park

Vanburgh Park
Vauxhall
Victoria Dock Road
Victoria Park

Waddon
Waltham Green
Wall End
Wallington
Walthamstow
Walton-on-Tms.
Walworth
Wandsworth
Wanstead
Wapping
Warlingham
Welling
Westbourne Grove
Westbourne Park
Westcombe Park
West Dulwich
West Green
West Ham
West Kensington
Westminster
West Molesey
West Wickham
Whetstone
Whipps Cross
Whitechapel
Whitton
Wickham
Widmore
Willesden
Wimbledon
Winchmore Hill
Woodcote
Woodford
Wood Green
Woodmansterne
Woolwich
Worcester Park
Worton
Wyke Green
Wyoleafe

f 22/66

Hanwell
Hanworth
Harlesden
Harlington
Harringay
Harrow Green
Hatcham
Haverstock Hill
Hendon
Hendon The Hyde
Herne Hill
Heston
Highbury
Higham Hill
Higham Park
Highgate
Hither Green
Holland Park
Holloway
Homerton
Honor Oak
Hook
Hornsey
Hornsey Rise
Horsleydown
Hounslow
Hoxton
Hurlingham
Hurst
Hyde Park

Ilford
Isle of Dogs
Isleworth
Islington

Kempton Park
Kenley
Kennington
Kennington Park
Kensal Green
Kensington, North, South and West
Kent House
Kentish Town
Kew
Kidbrook Park
Kilburn
King's Cross
Kingsland
Kingston
Kingston Vale
Knightsbridge
Knotts Bridge
Knotts Green

Lady Well
Lambeth
Lamorbey
Lampton
Langley Park
Laurie Park
Lavender Hill
Lea Bridge Road
Lee
Leesness Heath
Lewisham
Leyton
Leytonstone
Limehouse
Lisson Grove
Little Ealing
Little Ilford
London Fields
Long Ditton
Lordship Park
Loughborough Park
Lower Norwood
Lower Sydenham

Maida Hill
Maida Vale
Maitland Park
Manor Park
Maryland Point
Marylebone
Mayfair
Maze Hill
Merton
Mildmay Park
Mile End
Mill Hill
Mill Burnt Oak
Mill Orange Hill
Mill The Hale
Mill The Hyde
Millwall
Mitcham
Morden
Mortlake
Mottingham
Muswell Hill

Neasden
New Cross
New Hampton
Newington Green
Newington, Surrey
New Kent Road
Newlands Park
New Malden
New Wanstead
Nine Elms
Noel Park
Norbiton
Norbury
North Cray
North Greenwich
North Hyde
North Kensington
Northumberland Heath
Northumberland Park
North Woolwich
Norwood Lower
Notting Hill
Nunhead

Oak Hill Park
Oakleigh Park
Old Ford
Old Kent Road
Old Malden
Orpington
Osterley Park

Paddington
Page Green
Page Heath
Palmer's Green
Park Royal
Parson's Green
Peckham
Peckham Rye
Penge
Penhill
Pentonville
Perivale
Perry Hill
Petersham
Picardy
Pimlico
Plaistow
Plaistow Kent
Plashet
Plumstead
Ponder's End
Poplar
Portland Town
Primrose Hill
Purley
Putney
Putney Heath
Putney Vale

Queen's Park

Railways
Ratcliffe
Ravenscourt Park
Raynes Park
Regent's Park
Richmond
Riddlesdown
Roehampton
Rotherhithe
Roupell Park
Rushey Green

Sanderstead
Scrattage
Selhurst
Selsdon
Seven Sisters Road
Shacklewell
Shadwell
Shaftesbury Park
Sheen
Shepherd's Bush
Shirley
Shooter's Hill
Shortlands
Shoulder of Mutton Green
Sidcup
Silvertown
Slades Green
Smallberry Green
Snaresbrook
Somers Town
South Ealing
South End
Southgate
Southgate New
Southgate Old
South Hill Park
South Kensington
South Norwood
South Penge Park
South Tottenham
Southwark
Spring Grove
Stamford Hill
Starch Green
Stepney
Stockwell
Stoke Newington
Stonebridge Park
Strand-on-the-Green
Stratford
Stratford New Town
Strawberry Hill
Streatham
Streatham Common
Streatham Hill
Stroud Green
St. Catherine's Park
St. James's
St. John's S. E.
St. John's Wood
St. Margarets
St. Mary Cray
St. Pauls Cray
St. Peter's Park
Sunbury
Sundridge Park
Surbiton
Sutton
Sydenham

Tangley Park
Tanner's End
Teddington
Temple Mills
Thames Ditton
Thornton Heath
Tollington Park
Tolworth
Tooting, Upper and Lower
Torrington Park
Tottenham
Tufnell Park
Tulse Hill
Turnham Green
Twickenham

Upper Norwood
Upper Warlingham
Upton, E.
Upton, Kent
Upton Manor
Upton Park
Vanbrugh Park
Vauxhall
Victoria Dock Road
Victoria Park

Waddon
Walham Green
Wall End
Wallington
Walthamstow
Walworth
Wandsworth
Wanstead
Wapping
Warlingham
Warren Wood
Well Hall
Welling
Westbourne Grove
Westbourne Park
Westcombe Park
West Dulwich
Western Central (W. C. City)
West Green
West Ham
West Hampstead
West Kensington
Westminster
West Molesey
West Wickham
Westwood Park
Whetstone
Whipps Cross
Whitechapel
Whitehall Park
Whitton
Wickham
Widmore
Willesden
Wimbledon
Winchmore Hill
Woodcote
Woodford
Wood Green
Woodmansterne
Woodside
Woodside Park
Woolwich
Worcester Park
Wormwood Scrubbs
Worton
Wyteleafe.

10. Italien mit San Marino.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung auf fremdem Gebiete durch die schweizerische Postverwaltung und durch die italienische Eisenbahnverwaltung. Liegt der Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn, so wird der Empfänger entsprechend benachrichtigt und hat die Sendung von der nächsten Eisenbahnstation abzuholen oder abholen zu lassen.

Meistgewicht .... **20** kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig. Als sperrige Güter werden hinsichtlich der italienischen Beförderungsstrecke diejenigen Sendungen angesehen, deren Rauminhalt 250 cdm übersteigt. Sendungen von über 2 m Länge sind unzulässig.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig: die Wertangabe hat in der Frankenwährung zu erfolgen. Es wird zwischen Warensendungen mit Wertangabe und Geld- und Wertsendungen unterschieden; näheres hierüber s. S. 261.

Alle Gegenstände, die zur Gattung der **Geld- und Wertsendungen** gehören, müssen stets unter Wertangabe versandt werden und zwar ist der **wirkliche Wert zum vollen Betrag** ohne Abänderungen sowohl in der Aufschrift der Sendung als auch in den Begleitpapieren (Postpaketadresse und Zollinhaltserklärungen) anzugeben. Die Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes ist bei Sendungen dieser Art verboten. Im Gegensatze hierzu ist es bei **Warensendungen** dem Absender überlassen, ob und welchen Wertbetrag er auf der Sendung und der Postpaketadresse angeben will. Eine Wertangabe ist jedoch unzulässig bei solchen Warensendungen, die dem schnellen Verderben unterliegen oder zu den nur bedingt zur Postbeförderung zugelassenen Gegenständen gehören.

Nachnahme ..... bis 800 *M.* zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen. 3 Zollinhaltserklärungen in italienischer oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 2.~~ Wegen der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen, der Verantwortlichkeit der Absender und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen** s. S. 22.

Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 22. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201/2 § 20.

Aufschrift ..... Jedes Stück ist mit der vollständigen Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift zu versehen. Die Angaben müssen mit Tinte geschrieben sein und mit denjenigen auf der Postpaketadresse genau übereinstimmen. Bei Geld- und Wertsendungen dürfen die Aufschriften weder aufgenäht noch aufgeklebt oder aufgenagelt sein, sie sind vielmehr auf das Stück selbst zu schreiben oder mit einer Schnur anzubinden. In letzterem Falle ist festes Kartonpapier, Pergament oder ein Lederstreifen zu verwenden.

~~Bei Leitweg, für den die Frankierung erfolgt ist,~~ muß sowohl in der Aufschrift der Sendung wie auch auf der Postpaketadresse genau angegeben werden, z. B. »über Luino«, »über Locarno«. Bei Sendungen nach Orten ohne Eisenbahnstation ist die nächstgelegene Eisenbahnstation anzugeben.

Sendungen, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind »gare restante« oder »fermo in stazione« zu bezeichnen, da die Abholung in den Bureaus der italienischen Eisenbahnen zu erfolgen hat. Sendungen, die »poste restante«

oder »fermo in posta« (»postlagernd«) adressiert sind, dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden. Soll eine Sendung an den Empfänger bestellt werden, so hat der Absender dies auf der Sendung und der Postpaketadresse zum Ausdruck zu bringen. In diesem Falle wird der Empfänger, wenn am Bestimmungsorte ein Bestelldienst nicht besteht, auf dem Postwege von der Ankunft der Sendung benachrichtigt und zur Abholung aufgefordert.

Verpackung. Verschluß.

Geld- und Wertsendungen müssen je nach Wert, Gewicht und Beförderungsstrecke in mehrfache Umhüllungen von festem Packpapier, in haltbare Leinwand (Zwilch), Wachsleinwand oder Leder oder in Säcke, feste Kisten mit starken Brettern aus je einem ganzen Stück oder gut bereifte Fässer verpackt sein. Die Säcke oder Beutel sollen in der Regel doppelt sein, müssen nach innen gekehrte Nähte haben und durchaus gut beschaffen sein, d. h. sie dürfen nicht zerrissen oder geflickt sein. Der Kropf des Sackes oder Beutels muß mittels einer aus einem Stück bestehenden Schnur umbunden sein, die durch den Kropf hindurchzuziehen ist und deren Knoten mit einem Siegelverschluß zu versehen sind. Die Enden der Schnur müssen auf der Sendung selbst oder auf der angebundenen Aufschrift mit demselben Petschaft aufgesiegelt werden, mit dem die Sendung verschlossen ist. Sendungen mit barem Geld dürfen nicht in Papierumhüllung versandt werden.

Seidenwaren in Ballen oder Paketen müssen in Wachs- oder geteerte Leinwand verpackt und mit einer an beiden Enden gehörig gesiegelten Schnur umwickelt sein. Überdies müssen die Pakete zwischen zwei Holzbrettchen von der Größe der Pakete gelegt, letztere mit einem starken, aus nur einem Stück bestehenden Strick umschnürt und dessen beide Enden auf die Außenseite eines der Holzbrettchen aufgesiegelt werden.

Spitzensendungen werden nur in Kisten, rohe oder Wachsleinwand verpackt zur Beförderung angenommen: jede Sendung muß verschnürt und an den Fugen oder Falten in Abständen von je 10 cm mit Siegeln versehen sein.

Warenpakete mit Wertangabe können mit Bleiverschluß versehen werden; Geld- und Wertsendungen müssen dagegen mit mehreren in gutem Siegellack hergestellten Siegelabdrücken sorgfältig verschlossen sein.

An den Schlüssen der Umhüllung (Nähten, Fugen usw.) müssen Siegelabdrücke in solcher Anzahl angebracht sein, daß ohne deren Beschädigung dem Inhalt nicht beizukommen ist. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß sie derart angebracht und mit Siegeln an das Stück befestigt sein, daß die Schnur ohne Verletzung der Siegel nicht abgelöst oder abgestreift werden kann. Die Packschnur muß dem Gewicht der Sendung angemessen stark sein und aus einem Stück bestehen, darf somit nicht zusammengeknüpft sein. Es darf nur Siegellack von durchaus guter Beschaffenheit verwendet werden, um möglichst zu verhüten, daß die Siegel während der Beförderung abspringen oder brechen.

Bei Verwendung von Kisten sind die Siegelabdrücke derart auf die Fugen der verschiedenen Bretter zu verteilen, daß keines der Bretter ohne Verletzung des Verschlusses losgelöst werden kann. Bei schwereren Stücken, besonders bei Uhrensendungen, sollen die Siegel in das Holz versenkt werden, damit sie durch Reibung mit anderen Sendungen nicht Schaden leiden. Es empfiehlt sich außerdem, schwere Uhrenkisten usw. mit einer Umhüllung aus roher Leinwand (nicht Wachsleinwand) zu versehen, deren Enden zusammenzunähen und in der vorstehend angegebenen Weise zu versiegeln.

Für alle auf einer Sendung anzubringenden Siegelabdrücke ist die gleiche Lacksorte und das gleiche Petschaft zu verwenden: letzteres muß eine dem Versender eigentümliche Bezeichnung tragen. Siegel, bei denen diese Bezeichnung fehlt, z. B. Abdrücke von Geldstücken, Fingerhüten usw., sind unzulässig.

Den mit Schlüsseln zu öffnenden Sendungen sind behufs Vornahme der Zollrevision die Schlüssel beizugeben und gut an den Sendungen zu befestigen.

Verpackung, Verschluß.

Wertsendungen (wegen Seidenwaren und Spitzen siehe unten) müssen je nach Wert, Gewicht und Beförderungsstrecke in mehrfache Umhüllungen von festem Packpapier, in haltbare Leinwand (Zwilch), Wachsleinwand oder Leder oder in Säcke, feste Kisten mit starken Brettern aus je einem ganzen Stück oder gut bereifte Fässer verpackt sein. Die Säcke oder Beutel sollen in der Regel doppelt sein, müssen nach innen gekehrte Nähte haben und durchaus gut beschaffen sein, d. h. sie dürfen nicht zerrissen oder geflickt sein. Bei Sendungen mit barem Geld ist Papierumhüllung nicht zulässig; Banknoten und Wertpapiere aller Art müssen in rohe oder gebleichte Leinwand aus einem Stücke verpackt sein. Kisten sind kreuzweise zu verschnüren; die Packschnur muß dem Gewichte der Sendung angemessen stark sein und aus einem Stücke bestehen, darf somit nicht zusammengeknüpft sein. Es empfiehlt sich, schwere Uhrenkisten usw. mit einer Umhüllung aus roher Leinwand (nicht Wachsleinwand) zu versehen und deren Enden zusammenzunähen. Bares Geld oder Papiergeld darf nicht mit anderen Gegenständen zusammengepackt werden.

Seidenwaren in Ballen oder Paketen müssen in Wachs- oder geteerte Leinwand verpackt und mit einer an beiden Enden gehörig gesiegelten Schnur umwickelt sein. Überdies müssen die Pakete zwischen zwei Holzbrettchen von der Größe der Pakete gelegt, letztere mit einem starken, aus nur einem Stücke bestehenden Strick umschnürt und dessen beide Enden auf die Außenseite eines der Holzbrettchen aufgesiegelt werden.

Spitzensendungen werden nur in Kisten, rohe oder Wachsleinwand verpackt zur Beförderung angenommen; jede Sendung muß verschnürt und an den Fugen oder Falten in Abständen von je 10 cm mit Siegeln versehen sein.

An den Schlüssen der Umhüllung (Nähten, Fugen usw.) der Wertsendungen müssen Siegelabdrücke in solcher Anzahl — bei Paketen mit Banknoten und Wertpapieren mindestens fünf — angebracht sein, daß ohne deren Beschädigung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß sie derart angebracht und mit Siegeln an die Sendung befestigt sein, daß die Schnur ohne Verletzung der Siegel nicht abgelöst oder abgestreift werden kann. Wegen des Verschlusses bei Seidenwaren und Spitzensendungen siehe oben. Bei Verwendung von Säcken oder Beuteln muß der Kropf mittels einer aus einem Stücke bestehenden Schnur umbunden sein, die durch den Kropf selbst hindurchzuziehen ist. Auf den Knoten ist ein Siegel aufzudrücken, außerdem müssen die Enden der Schnur ~~auf der Sendung selbst oder auf der angebundenen Aufschrift~~ aufgesiegelt sein.

Werden zu Wertsendungen Kisten verwandt, so sind die Siegelabdrücke auf einige der Nägel oder Schrauben oder auf die Fugen derart zu verteilen, daß keines der Bretter ohne Verletzung des Verschlusses losgelöst werden kann. Die Siegel sollen in das Holz versenkt werden, damit sie durch Reibung mit anderen Sendungen nicht Schaden leiden.

Es darf nur Siegellack von durchaus guter Beschaffenheit verwandt werden, um möglichst zu verhüten, daß die Siegel während der Beförderung abspringen oder brechen.

Postpaketadresse.

Jede Sendung muß von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse sind nicht statthaft. Auf der Postpaketadresse zu Paketen mit Wertangabe ist ein Abdruck des Siegels anzubringen, mit dem die Sendung verschlossen worden ist.

Wegen der Vermerke auf den Postpaketadressen über Leitung und Bestellung an den Empfänger s. S. 258/9 unter »Aufschrift«.

Besondere Bestimmungen.

Die Aufgabe-Postanstalten haben das **Gewicht aller Pakete** (auch derjenigen ohne Wertangabe) **in Kilogramm und Gramm** zu ermitteln und auf den Postpaketadressen anzugeben: bei Paketen **mit** Wertangabe ist das Gewicht außerdem auf der Sendung selbst zu vermerken.

Die in Leinwand oder in Paketform verpackten Wertsendungen dürfen nicht mit Zetteln (Aufgabe- oder Leitzetteln) überklebt werden. Derartige Zettel sind auf der angebundenen Aufschrift oder an der Umschnürung anzubringen.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang; Grenze der Frankierung usw.

Sämtliche Pakete **bis 5 kg** sowie Sendungen mit lebenden Tieren, leicht verderblichen Sachen oder Gegenständen, deren Wert die Beförderungsgebühren bis zum Bestimmungsorte nicht decken würde, unterliegen dem Frankierungszwange. Nur diejenigen Warensendungen mit Wertangabe sowie Geld- und Wertsendungen, die nach anderen als den im Tarif S. 265 u. f. angegebenen Orten gerichtet sind, können unfrankiert versandt werden.

Alle Sendungen **über 5 kg** können entweder ganz unfrankiert, oder, wenn der Bestimmungsort keine Eisenbahnstation ist, bis zu der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation des Festlandes oder der Insel Sizilien frankiert abgesandt werden.

Die Sendungen nach Sardinien können bis Civitavecchia, diejenigen nach den Inseln Capraja und Gorgona bis Livorno und diejenigen nach den Inseln Elba und Pianosa bis Piombino frankiert werden. Die Postpaketadressen zu diesen Sendungen müssen die Angabe »frei bis Civitavecchia, Livorno oder Piombino« tragen.

b. Besondere Vorschriften über Beifügung von Frankozetteln.

Soll eine Sendung, deren Bestimmungsort oder Bestimmungs-Eisenbahnstation in den Tarifen S. 265 u. f. nicht aufgeführt ist, frankiert zur Absendung gelangen, so ist das Porto für die deutsch-schweizerische Beförderungsstrecke bei der Einlieferung zu erheben und bezüglich der italienischen Beförderungsstrecke ein Frankozettel beizufügen. Die Beifügung eines Frankozettels ist auf der Postpaketadresse und auf der Sendung in leserlichen und in die Augen fallenden Schriftzügen zu vermerken.

In den Frankozetteln ist deutlich anzugeben, ob nur die Beförderungsgebühren oder diese sowie die Nebengebühren (für Zollbehandlung usw.) und die Zollgebühren vom Absender entrichtet werden sollen. Die Bemerkung hat deshalb zu lauten entweder: »franco di porto« (»franc de port«) oder »franco di dazio« »(franc de droits de douane«) oder »franco di porto e di dazio« (»franc de port et de droits de douane«) oder endlich »franco di tutti le spese« (»franc de tous les frais«). Die Kosten für die Beförderung eines Pakets über die letzte Eisenbahnstation hinaus bis zum Bestimmungsorte fallen stets dem Adressaten zur Last, können also nicht mittels Frankozettels nach dem Aufgabeorte zurückgerechnet werden. Wegen der Zulässigkeit der Verrechnung italienischer Bestellgebühren, Stempelgebühren und sonstiger Fiskalbehörden durch Frankozettel s. S. 262.

Wird den Sendungen ein Frankozettel beigefügt, so hat der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich zu verpflichten, die italienischen Beförderungs- sowie u. U. Neben- und Zollgebühren nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

c. Berechnung des Portos.

Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Es kommt zur Berechnung:

1. **deutsch-schweizerisches Porto.** und zwar:

für Postfrachtstücke	zu berechnen	Tarifsatz
a. bis 5 kg	a. deutsch-schweizerisches Gewichtporto	80 Pf., Sperrgut 1 ℳ 20 Pf. Für unfrankierte Pakete Zuschlag in Deutschland 10 Pf., in der Schweiz 10 Ct.
	b. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 309.
b. über 5 kg	a. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt für: Elsaß-Lothringen: Basel . . . . Zone, Baden: Waldshut . . . . Zone, übriges Reichs-Postgebiet: Schaffhausen . . . . Zone. Im Frankierungsfall ist auf der Postpaketadresse der Taxgrenzpunkt anzugeben, bis zu dem das deutsche Porto erhoben worden ist.
	b. schweizerisches Gewichtporto:	
	für Pakete über 5 bis 10 kg	56 Pf.
	» » » 10 » 15 »	80 Pf.
	» » » 15 » 20 »	1 ℳ 20 Pf.
		Zuschlag für Sperrgut 50%; für unfrankierte Pakete über 5 bis 10 kg 24 Pf., über 10 kg 40 Pf.
	c. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 309.

2. **italienisches Porto:**

ı Für Sendungen nach den Orten Italiens, in denen sich schweizerische Postanstalten mit Bestelldienst befinden, kommt italienisches Porto nicht zur Erhebung. Diese Orte sind:

~~Domodossola und Isella bei der Beförderung über den Simplon.~~

Campodolcino, Chiavenna, Monte Spluga und Pianazzo bei der Beförderung über den Splügen oder Castasegna,

Tirano bei der Beförderung über Campocologno (Bernina).

ıı Im übrigen ist das italienische Porto nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu berechnen:

Es sind **zu unterscheiden:**

a. Warensendungen ohne Wertangabe und

b. 1. Warensendungen mit Wertangabe sowie

2. Geld- und Wertsendungen mit Wertangabe.

Als Geld- und Wertsendungen sind zu betrachten: Gold oder Silber (gemünzt, in Barren oder verarbeitet), Blattgold, Blattsilber, Quecksilber, Platin, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, in Gold oder Silber gefaßte Korallen, Lava- und Mosaikgegenstände, goldene oder silberne Uhren, Banknoten, Rententitel, Aktien, Obligationen, Zins- oder Dividendenscheine, Stempelpapier, Postkarten, Stempel- und Frankomarken sowie andere ähnliche Wertpapiere.

Es ist untersagt, Geld- oder Wertsendungen mit solchen Gegenständen, die in die Taxkategorie der Warensendungen fallen, zusammenzupacken und als eine Sendung aufzugeben. Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet, bei Uhrensendungen unter der nämlichen Verpackung zugleich Uhren aus Gold, Silber oder anderen Metallen sowie Uhrenbestandteile zu versenden, obgleich diese Gegenstände nicht der nämlichen Taxkategorie angehören. Derartige gemischte Sendungen müssen als Warensendungen mit Wertangabe behandelt werden und unterliegen demgemäß sowohl der Gewichts- als auch der Wertaxe sowie einer Staatsgebühr für Versicherung der Waren.

Die italienischen Bestellgebühren, Stempelgebühren und einige sonstige italienische Fiskalgebühren (statistische Gebühr usw.) sind in den Taxen der nachfolgenden Tarife nicht einbegriffen. Diese Gebühren werden vom Empfänger erhoben, bleiben also bei der Portoberechnung für eine zu frankierende Sendung außer Betracht; auf Wunsch des Absenders können sie jedoch auch mittels Frankozettels zurückgerechnet werden. Abweichend von der Regel ist die Stempelgebühr bei Sendungen nach den Uferortschaften des Langensees (Lago maggiore) vom Absender zu entrichten: s. nächste Seite, II. Nebentarife unter a.

Es gelangen **folgende Tarife** zur Anwendung:

I. Haupttarife:

a. Der **Tarif A** (S. 265 u. f. Sp. 2 bis 5: für Sperrgut 50% Zuschlag zum Gewichtporto) gilt für **Warensendungen ohne Wertangabe** nach ganz Italien, **mit Ausnahme** der Sendungen
   1. nach den Uferortschaften des Langensees (Lago maggiore) über Locarno (s. nächste Seite, II. Nebentarife unter a),
   2. nach dem Ober-Veltlin über Campocologno (Bernina) [s. S. 264, II. Nebentarife unter b),
   3. nach den Orten, für die italienisches Porto nicht zur Erhebung kommt (s. vorige Seite unter 21).

   Bei denjenigen Sendungen ohne Wertangabe, die Kunstgegenstände für Sammlungen und Ausstellungen (Gemälde, Bildhauerarbeiten, Kunstwerke aus Erz usw.) sowie mit der Hand gearbeitete Kunststickereien und Spitzen enthalten, ist das Gewichtporto nach Sp. 10 und 11 des Tarifs B S. 265 u. f. zu berechnen.

b. Der **Tarif B** (S. 265 u. f., Sp. 6 bis 13; für Sperrgut 50% Zuschlag zum Gewichtporto) gilt für **Warensendungen mit Wertangabe** und für **Geld- und Wertsendungen.** An Porto ist zu berechnen:
   1. bei Warensendungen mit Wertangabe, die nicht zur Gattung der Geld- und Wertsendungen gehören:
      α. Gewichtporto nach Sp. 6 bis 9 des Tarifs, außerdem
      β. Versicherungsgebühr nach Sp. 12 oder 13 des Tarifs (in jedem Falle mindestens der aus Sp. 12 sich ergebende Betrag an Versicherungsgebühr).

      Gesamtbetrag an Gewichtporto und Versicherungsgebühr auf einen durch 4 teilbaren Betrag aufwärts abrunden:
   2. bei Sendungen mit Wertangabe, die Kunstgegenstände für Sammlungen und Ausstellungen (Gemälde, Bildhauerarbeiten, Kunstwerke aus Erz usw.) sowie mit der Hand gearbeitete Kunststickereien und Spitzen enthalten:
      α. Gewichtporto nach Sp. 10 und 11 des Tarifs, außerdem
      β. Versicherungsgebühr nach Sp. 12 oder 13 des Tarifs (mindestens der aus Sp. 12 sich ergebende Betrag).

      Gesamtbetrag an Gewichtporto und Versicherungsgebühr auf eine durch 4 teilbare Zahl aufwärts abrunden.
   3. bei Geld- und Wertsendungen:
      α. nur Versicherungsgebühr nach Sp. 12 oder 13 des Tarifs (kein Gewichtporto; mindestens der aus Sp. 12 sich ergebende Betrag an Versicherungsgebühr):

      für alle Sendungen bis 3 kg (ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe).

für alle Sendungen mit einer Wertangabe über 2400 ℳ (3000 Fr.) (ohne Rücksicht auf das Gewicht),

für diejenigen Sendungen über 3 kg mit einer Wertangabe bis einschl. 2400 ℳ (3000 Fr.), deren Gewicht 3 kg für je 400 ℳ (500 Fr.) der Wertangabe nicht übersteigt, also für Sendungen

bis 6 kg, bei denen die Wertangabe bis einschl. 800 ℳ (1000 Fr.) beträgt,
» 9 », » » » » » » 1200 » (1500 ») »
» 12 », » » » » » » 1600 » (2000 ») »
» 15 », » » » » » » 2000 » (2500 ») »
» 18 », » » » » » » 2400 » (3000 ») » ;

8. Gewichtporto nach Sp. 10 und 11 des Tarifs und außerdem Versicherungsgebühr nach Sp. 12 oder 13 des Tarifs (mindestens der aus Sp. 12 sich ergebende Betrag) für Sendungen über 3 kg mit einer Wertangabe bis 2400 ℳ (3000 Fr.), deren Gewicht 3 kg für je 400 ℳ (500 Fr.) der Wertangabe übersteigt.

Auf je 400 ℳ (500 Fr.) sind bei den Sendungen dieser Art 3 kg taxfrei; das Gewichtporto wird nur von dem überschießenden Teile berechnet. Demzufolge ist das Gewichtporto zu berechnen bei Sendungen

im Gewichte von	und mit einer Wertangabe bis einschließlich	nach
mehr als 3 bis 13 kg	400 ℳ (500 Fr.)	Sp. 10 des Tarifs,
» » 13 » 20 »	desgl.	» 11 » »
» » 6 » 16 »	800 ℳ (1000 Fr.)	» 10 » »
» » 16 » 20 »	desgl.	» 11 » »
» » 9 » 19 »	1200 ℳ (1500 Fr.)	» 10 » »
» » 19 » 20 »	desgl.	» 11 » »
» » 12 » 20 »	1600 ℳ (2000 Fr.)	» 10 » »
» » 15 » 20 »	2000 ℳ (2500 Fr.)	» 10 » »
» » 18 » 20 »	2400 ℳ (3000 Fr.)	» 10 » »

Gesamtbetrag an Gewichtporto und Versicherungsgebühr auf einen durch 4 teilbaren Betrag aufwärts abrunden.

II. Nebentarife:

a. Für Sendungen aller Art nach den Uferortschaften des Langensees (Lago maggiore) über Locarno gilt folgender besondere Tarif:

Bestimmungsort	Gewichtporto bis 10 kg Pf.	Gewichtporto üb. 10 bis 20 kg Pf.	Versicherungsgebühr bis zum Werte von einschl. 800 ℳ (1000 Fr.) Pf.	Versicherungsgebühr bei Wertbeträgen über 800 ℳ (1000 Fr.) für je 800 ℳ (1000 Fr.) oder einen Teil davon Pf.	Bemerkungen
Angera (Taino-Angera), Baveno, Belgirate, Cannero, Cannobbio, Ghiffa, Intra, Isola Bella e Superiore, Lesa, Maccagno Inferiore, Maccagno Superiore, Meina, Oggebbio, Pallanza, Porto Valtravaglia, Stresa, Suna	24	40	48	32	Für Sperrgut 50% Zuschlag zum Gewichtporto. Den nebenstehenden Taxen sind für jede Sendung 4 Pf. (= 5 Ct.) italienische Stempelgebühr hinzuzurechnen. Das Porto für Geld- und Wertsendungen ist nach den unter I Haupttarife, b 3 angegebenen Grundsätzen zu berechnen, doch sind dabei die aus dem nebenstehenden besonderen Tarif sich ergebenden Gebührensätze zugrunde zu legen.

Zu S. 263 des Paketpostarifs.

1	2 Pf.	3 Pf.	4 Pf.	5 Pf.
Arona, Luino	24	40	48	32
Cannero, Cannobio, Ghiffa, Intra, Laveno, Maccagno Inferiore, Maccagno Superiore, Oggebbio, Pallanza, Porto Valtravaglia	48	80	96	56
Angera, Baveno, Belgirate, Isola Bella, Isola Superiore, Lesa, Meina, Stresa, Suna	48	80	96	64

II. Nebentarife (Forts.):

b. Für Sendungen aller Art nach dem Ober-Veltlin über Campocologno (Bernina) gilt folgender besondere Tarif:

Bestimmungsort	Gewichtporto bis 5 kg Pf.	Gewichtporto üb. 5 bis 10 kg Pf.	Gewichtporto üb. 10 bis 20 kg Pf.	Versicherungsgebühr bis zum Werte von einschl. 800 ℳ (1000 Fr.) Pf.	Versicherungsgebühr bei Wertbeträgen über 800 ℳ (1000 Fr.) bis einschl. 1600 ℳ (2000 Fr.) Pf.	Versicherungsgebühr bei Wertbeträgen über 1600 ℳ (2000 Fr.) für je 800 ℳ (1000 Fr.) Pf.	Bemerkungen
Bolladore, Bormio, Grosio, Grossotto, Mazzo, Sondalo, Tovo, Val di Dentro, Val di Sotto Livigno, Val Furora, Vervio	40	56	88	48	80	40	Sperrgut 50 % Zuschlag zum Gewichtporto. Das Porto für Geld- und Wertsendungen ist nach den unter I. Haupttarife, b 3 angegebenen Grundsätzen zu berechnen, doch sind dabei die aus dem nebenstehenden besonderen Tarif sich ergebenden Gebührensätze zugrunde zu legen.

Beispiele.

Ein Paket mit Chemikalien, 3500 ℳ Wert, 7 kg schwer, aus Darmstadt nach Mailand (Milano Centrale):

1. a.	*deutsches Gewichtporto, 3. Zone*	— ℳ 90 Pf.
b.	*schweizerisches Gewichtporto*	— » 56 »
c.	*deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr*	1 » 20 »
2. a.	*italienisches Gewichtporto (Sp. 7 des Tarifs B)*	— » 48 »
β.	*italienische Versicherungsgebühr (Sp. 13 des Tarifs B)*	— » 68 »
		3 ℳ 82 Pf.
	zur Abrundung	— » 3 »
	zu erheben	3 ℳ 85 Pf.

Zwei Pakete mit Schmucksachen, je 1200 ℳ Wertangabe, 7 und 17 kg schwer, aus Darmstadt nach Mailand (Milano Centrale):

		Gewicht 7 kg	Gewicht 17 kg
1. a.	*deutsches Gewichtporto, 3. Zone*	— ℳ 90 Pf.	2 ℳ 90 Pf.
b.	*schweizerisches Gewichtporto*	— » 56 »	1 » 20 »
c.	*deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr*	— » 40 »	— » 40 »
2. a.	*italienische Versicherungsgebühr (Sp. 12 des Tarifs B)*	— » 56 »	— » 56 »
β.	*italienisches Gewichtporto (Sp. 10 des Tarifs B)*	— » — »	— » 56 »
		2 ℳ 42 Pf.	5 ℳ 62 Pf.
	zur Abrundung	— » 3 »	— » 3 »
	zu erheben	2 ℳ 45 Pf.	5 ℳ 65 Pf.

Ein Paket ohne Wertangabe, 6 kg 500 g schwer, Sperrgut, aus Dresden nach Pallanza (Lago maggiore):

1 a.	*deutsches Gewichtporto, 4. Zone*	1 ℳ 65 Pf.
b.	*schweizerisches Gewichtporto*	— » 84 »
2.	*italienisches Gewichtporto nach Nebentarif a*	— » ~~36~~ »
	italienische Stempelgebühr » » a	— » 4 »
	~~*zu erheben*~~	~~2 ℳ 89 Pf.~~
	~~*zur Abrundung*~~	~~— » 1 »~~
	~~*zu erheben*~~	~~2 ℳ 90 Pf.~~

Tarife A und B.

Italienisches Porto. (Sperrgut 50 % Zuschlag zum Gewichtporto.)

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe				Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe						Versicherungsgebühr	
					a. Warensendungen mit Wertangabe				b. Geld- und Wertsendungen		Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge	Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)
	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 10 kg	üb. 10 bis 20 kg		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.
Abbadia (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 7,52
Abbiategrasso (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 64	— 64	— 40	— 48	— 64	— 64	— 56	— 61	— 56	— 11,28
Acquanegra Cremonese (Cremona) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 96	— 40	— 48	— 76	— 96	— 56	— 95	— 56	— 17,68
Acqui (Alessandria) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 69	1 37	— 56	— 25,68
Alassio (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 13	2 26	— 56	— 42,24
Alba (Cuneo) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 78	1 56	— 56	— 28,96
Albate Camerlata (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 1,44
Alessandria (Alessandria) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 12	— 56	— 20,88
Alseno (Piacenza) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 12	— 56	— 20,80
Ancona (Ancona) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 76	3 52	— 68	— 65,76
Annone (Venezia) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 66	1 31	— 56	— 24,40
Anzano del Parco (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 3,28
Aosta (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 96	1 90	— 56	— 35,52
Apricena (Foggia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 81	5 61	1 8	1 5,12
Aquila degli Abruzzi (Aquila) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 76	5 52	1 4	1 3,36
Ardenno Masino (Sondrio) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 84	— 40	— 48	— 76	— 84	— 56	— 82	— 56	— 15,20
Arezzo (Arezzo) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 82	3 64	— 72	— 68,08
Argegno (Como) *Ch*	— 64	— 72	— 88	— 88	— 64	— 72	— 88	— 88	— 80	— 84	Bahn — 56 / Schiff — 28	— 0,72 / — 8,80
~~Arona (Novara) *L*~~	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 8,40
Ascoli Piceno (Ascoli Piceno) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 20	4 39	— 84	— 82,16
Assisi (Perugia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 20	4 39	— 84	— 82,16
Asti (Alessandria) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 65	1 30	— 56	— 24,24
Avellino (Avellino) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 39	6 76	1 28	1 26,72
Avigliana (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 76	1 52	— 56	— 28,32
Bagni di Montecatini (Lucca) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 42	2 83	— 56	— 52,96
Bagnolo Mella (Brescia) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 5	— 56	— 19,68
Bari (Bari) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 41	6 82	1 28	1 27,84
Barletta (Bari) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 21	6 41	1 24	1 20,16
Bassano in Teverina (Roma) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 48	4 94	— 96	— 92,48
Bellagio (Como) *Ch*	— 64	— 72	— 88	— 88	— 64	— 72	— 88	— 88	— 84	— 92	Bahn — 56 / Schiff — 36	— 0,72 / — 8,80
Bellano (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 10,08
Belluno (Belluno) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 52	3 4	— 60	— 56,80
Benevento P. Rufina (Benevento) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 28	6 56	1 24	1 22,96
Berceto (Parma) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 84	1 07	— 56	— 31,20

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe								Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe										Versicherungsgebühr			
									a. Warensendungen mit Wertangabe								b. Geld- und Wertsendungen				Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge		Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)	
	bis 5 kg		üb. 5 bis 10 kg		üb. 10 bis 15 kg		üb. 15 bis 20 kg		bis 5 kg		üb. 5 bis 10 kg		üb. 10 bis 15 kg		üb. 15 bis 20 kg		bis 10 kg		üb. 10 bis 20 kg					
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Bergamo (Bergamo) *Ch*	—	40	—	48	—	60	—	60	—	40	—	48	—	60	—	60	—	56	—	56	—	56	—	10,72
Bizzozzo (Como) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	5,36
Bologna (Bologna) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	—	2	—	—	56	—	37,36
Bordighera (Porto Maurizio) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	34	2	68	—	56	—	50,00
Borgo Lavezzaro (Novara) *L*	—	40	—	48	—	76	—	76	—	40	—	48	—	76	—	76	—	56	—	75	—	56	—	14,00
Borgomanero (Novara) *L*	—	40	—	48	—	76	—	88	—	40	—	48	—	76	—	88	—	56	—	85	—	56	—	15,92
Borgo S. Dalmazzo (Cuneo) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	6	2	12	—	56	—	39,80
Borgo S. Donnino (Parma) *Ch*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	59	1	16	—	56	—	21,76
Borgo S. Lorenzo (Firenze) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	44	2	87	—	56	—	53,60
Borgosesia (Novara) *L*	—	40	—	48	—	76	—	96	—	40	—	48	—	76	—	96	—	56	—	94	—	56	—	17,60
Borgotaro (Parma) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	89	1	78	—	56	—	33,28
Borgo Ticino (Novara) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	0,68
Bra (Cuneo) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	84	1	68	—	56	—	31,36
Brescia (Brescia) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	96	—	40	—	48	—	76	—	96	—	56	—	95	—	56	—	17,68
Brindisi-Stazione (Lecce) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	83	7	64	1	44	1	43,28
Broni (Pavia) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	88	—	40	—	48	—	76	—	88	—	56	—	86	—	56	—	16,08
Bussi (Aquila) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	2	48	4	96	—	96	—	93,04
Busto Arsizio (Milano) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	9,76
Cadenabbia (Como) *Ch*	—	64	—	72	—	88	—	88	—	64	—	72	—	88	—	88	—	84	—	92	Rahn	56	—	0,72
																					Schiff	36	—	8,80
Cagli (Pesaro-Urbino) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	2	16	4	30	—	84	—	80,48
Calcio (Bergamo) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	80	—	40	—	48	—	76	—	80	—	56	—	78	—	56	—	14,48
Calenzano (Firenze) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	45	2	89	—	56	—	54,16
Calolzio (Bergamo) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	7,52
Calusco (Bergamo) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	8,40
Caluso (Torino) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	64	1	26	—	56	—	23,60
Campoligure (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	80	1	59	—	56	—	20,68
Canelli (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	71	1	41	—	56	—	26,32
Caravaggio (Bergamo) *Ch*	—	40	—	48	—	68	—	68	—	40	—	48	—	68	—	68	—	56	—	68	—	56	—	12,56
Carpi (Modena) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	92	1	84	—	56	—	34,32
Carrara (Massa e Carrara) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	30	2	59	—	56	—	48,32
Casalbuttano (Cremona) *Ch*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	56	—	99	—	56	—	18,40
Casale Monferrato (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	—	96	—	40	—	48	—	76	—	96	—	56	—	96	—	56	—	17,84
Casalpusterlengo (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	80	—	40	—	48	—	76	—	80	—	56	—	78	—	56	—	14,48
Caserta (Caserta) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	50	6	99	1	32	1	30,88
Cassano all' Jonio (Cosenza) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	4	13	8	26	1	56	1	54,80
Cassano d'Adda (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	60	—	60	—	40	—	48	—	60	—	60	—	56	—	59	—	56	—	10,88
Cassino (Caserta) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	20	6	40	1	20	1	20,00
Castel di Sangro (Aquila) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	2	84	5	68	1	8	1	6,24
Castellamare di Stabia (Napoli) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	68	7	35	1	40	1	37,68
Castelmaggiore (Bologna) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	4	2	7	—	56	—	38,72
Castel S. Giovanni (Piacenza) *Ch*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	56	—	98	—	56	—	18,24
Catania (Catania, Sic.) *Ch*	1	4	1	52	2	—	2	52	1	4	1	52	2	—	2	52	5	56	11	12	2	28	2	27,84
Catanzaro Marina (Catanzaro) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	4	74	9	47	1	80	1	77,86

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe				Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe								Versicherungsgebühr			
					a. Warensendungen mit Wertangabe				b. Geld- und Wertsendungen				Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge		bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)	
	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 10 kg	üb. 10 bis 20 kg						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12		13	
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.			ℳ Pf.		ℳ Pf.	
Cava dei Tirreni (Salerno) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 72	7 44			1 40		1	39,36
Cerignola (Foggia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 9	6 17			1 16		1	15,60
Cernobbio (Como) *Ch*	— 64	— 72	— 88	— 88	— 64	— 72	— 88	— 88	— 80	— 84	Bahn		56		—	0,72
											Schiff		28		—	8,80
Cernusco Merate (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		—	7,84
Cervia (Ravenna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 40	2 79			— 56		—	52,08
Cesena (Forlì) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 31	2 61			— 56		—	48,88
Châtillon (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 86	1 72			— 56		—	32,08
Chiavari (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 99	1 97			— 56		—	36,96
Chieri (Torino) *L* *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 77	1 53			— 56		—	28,56
Chieti (Chieti) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 36	4 71			— 92		—	88,16
Chiusi (Siena) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 20	4 39			— 84		—	82,16
Chivasso (Torino) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 58	1 16			— 56		—	21,60
Cisano Bergamasco (Bergamo) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		—	8,80
Città della Pieve (Perugia) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 23	4 44			— 84		—	88,28
Civitavecchia (Roma) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 40	4 78			— 92		—	89,52
Coccaglio (Brescia) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 80	— 40	— 48	— 76	— 80	— 56	— 80			— 56		—	14,96
Codogno (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 84	— 40	— 48	— 76	— 84	— 56	— 82			— 56		—	15,20
Colico (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 64	— 64	— 40	— 48	— 64	— 64	— 56	— 64			— 56		—	12,00
Colorno (Parma) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 72	1 42			— 56		—	26,48
Como S. Giovanni (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		—	0,72
Conegliano (Treviso) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 30	2 60			— 56		—	48,64
Corigliano d'Otranto (Lecce) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	4 6	8 11			1 52		1	51,92
Corigliano (Genova) *L*																
Cornuda (Treviso) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 31	2 60			— 56		—	48,80
Cosio Traona (Sondrio) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 76	— 40	— 48	— 76	— 76	— 56	— 74			— 56		—	13,84
Crema (Cremona) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 80	— 40	— 48	— 76	— 80	— 56	— 80			— 56		—	14,80
Cremona (Cremona) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 3			— 56		—	19,12
Crugnola Cimbro (Milano) *L*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		—	7,28
Crusinallo (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 4			— 56		—	19,36
Cuneo (Cuneo) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 1	2 2			— 56		—	37,76
Delebio (Sondrio) *Ch*	— 40	— 48	— 72	— 72	— 40	— 48	— 72	— 72	— 56	— 70			— 56		—	12,96
Dervio (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 60	— 60	— 40	— 48	— 60	— 60	— 56	— 58			— 56		—	10,72
Desenzano (Brescia) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 58	1 15			— 56		—	21,44
Desio (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		—	4,64
Domodossola (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 65	1 29			— 56		—	24,16
Dongo (Como) *Ch*	— 64	— 72	— 88	— 88	— 64	— 72	— 88	— 88	— 88	— 96	Bahn		56		—	0,72
											Schiff		44		—	13,20
Este (Padova) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 2	2 3			— 56		—	37,92
Facenza (Ravenna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 19	2 37			— 56		—	44,32
Fasano (Bari) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 62	7 23			1 36		1	35,36

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A				Tarif B							
	Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe				Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe						Versicherungsgebühr	
					a. Warensendungen mit Wertangabe				b. Geld- und Wertsendungen		Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge	Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 (ℳ 500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)
	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 10 kg	üb. 10 bis 20 kg		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.
Feltre (Belluno) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 40	2 80	— 56	— 52,48
Ferrara (Ferrara) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 18	2 35	— 56	— 43,92
Fiorenzuola (Piacenza) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 6	— 56	— 19,84
Firenze S. M. N. (Firenze) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 50	2 99	— 56	— 55,84
Foggia (Foggia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 96	5 91	1 12	1 10,72
Foligno (Perugia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 17	4 34	— 84	— 81,36
Forlì (Forlì) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 24	2 48	— 56	— 46,24
Fossano (Cuneo) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 92	1 84	— 56	— 34,40
Frascati (Roma) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 79	5 56	1 8	1 4,16
Gallarate (Milano) *L*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 8,64
Garlasco (Pavia) *L*	— 40	— 48	— 76	— 96	— 40	— 48	— 76	— 96	— 56	— 93	— 56	— 17,44
Gemona Ospedaletto (Udine) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 66	3 32	— 64	— 62,16
Genova Piazza Principe (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 84	1 68	— 56	— 31,52
Gorlago (Bergamo) *Ch*	— 40	— 48	— 68	— 68	— 40	— 48	— 68	— 68	— 56	— 66	— 56	— 12,32
Gozzano (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	— 92	— 40	— 48	— 76	— 92	— 56	— 89	— 56	— 16,64
Gravedona (Como) *Ch*	— 64	— 72	— 88	— 88	— 64	— 72	— 88	— 88	— 88	— 96	Bahn 56	— 0,72
											Schiff 44	— 13,20
Gropello-Cairoli (Pavia) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	— 98	— 56	— 18,24
~~Gruglasco (Torino) *L*~~	~~— 48~~	~~— 80~~	~~1 4~~	~~1 36~~	~~— 48~~	~~— 80~~	~~1 4~~	~~1 36~~	~~— 79~~	~~1 68~~	~~— 56~~	~~— 21,28~~
Imola (Bologna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 13	2 26	— 56	— 42,24
Isola Liri (Caserta) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 —	6 —	1 16	1 12,40
Ivrea (Torino) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 71	1 40	— 56	— 26,24
Jesi (Ancona) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 80	3 60	— 68	— 67,28
~~Lavena Mombello (Como) *L*~~	~~— 40~~	~~— 48~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~— 40~~	~~— 48~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~— 4,24~~
Lecce (Lecce) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 97	7 93	1 52	1 48,56
Lecco (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 6,56
Legnago (Verona) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 91	1 80	— 56	— 33,76
Legnano (Milano) *L*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 10,48
Lierna (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 8,80
Lissone-Muggiò (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 4,88
Livorno S. Marco (Livorno) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 53	3 5	— 60	— 57,12
Livorno Vercellese (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 3	— 56	— 19,12
Locate Triulzi (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56	— 9,36
Lodi (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 64	— 64	— 40	— 48	— 64	— 64	— 56	— 64	— 56	— 11,84
Lonigo (Vicenza) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 83	1 65	— 56	— 30,80
Lucca (Lucca) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 47	2 92	— 56	— 54,72
Luciguano (Arezzo) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 6	4 11	— 80	— 76,88
Lugo (Ravenna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	2 6	4 11	— 80	— 76,88
~~Luino loco (Como) *L*~~	~~— 40~~	~~— 48~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~— 40~~	~~— 48~~	~~— 56~~	~~— 56~~	~~1 21~~	~~2 41~~	~~— 56~~	~~— 45,12~~
Luserna S. Giovanni (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 88	1 76	— 56	— 32,88

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe								Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe										Versicherungsgebühr			
									a. Warensendungen mit Wertangabe								b. Geld- und Wertsendungen				Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge		bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)	
	bis 5 kg		üb. 5 bis 10 kg		üb. 10 bis 15 kg		üb. 15 bis 20 kg		bis 5 kg		üb. 5 bis 10 kg		üb. 10 bis 15 kg		üb. 15 bis 20 kg		bis 10 kg		üb. 10 bis 20 kg					
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Macherio (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	8,40
Magenta (Milano) *L*	—	40	—	48	—	76	—	80	—	40	—	48	—	76	—	80	—	56	—	78	—	56	—	14,48
Maglie (Lecce) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	4	8	8	15	1	56	1	52,64
Magnano-Artegna (Udine) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	1	64	3	28	—	64	—	61,28
Mandello Tonzanico (Como) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	8,00
Mantova (Mantova) *Ch*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	75	1	49	—	56	—	27,84
Massa (Massa e Carrara) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	30	2	60	—	56	—	48,64
Menaggio (Como) *Ch*	—	64	—	72	—	88	—	88	—	64	—	72	—	88	—	88	—	84	—	92	Bahn	56	—	0,72
																					Schiff	36	—	8,80
Messina (Messina, Sic.) *Ch*	1	4	1	52	2	—	2	52	1	4	1	52	2	—	2	52	5	21	10	42	2	16	2	14,64
Mestre (Venezia) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	12	2	24	—	56	—	41,92
Milano Centrale (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	7,28
Milano Porta Ticinese (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	8,40
Modena (Modena) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	87	1	72	—	56	—	32,16
Molfetta (Bari) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	32	6	64	1	28	1	24,32
Moncalieri (Torino) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	72	1	43	—	56	—	20,64
Moncalvo (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	57	1	13	—	56	—	21,04
Mondovì (Cuneo) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	2	2	3	—	56	—	37,92
Montanaro (Torino) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	60	1	20	—	56	—	22,48
Montebelluna (Treviso) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	28	2	55	—	56	—	47,68
Montevarchi (Arezzo) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	1	70	3	39	—	64	—	63,36
Monza (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	5,44
Morbegno (Sondrio) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	76	—	40	—	48	—	76	—	76	—	56	—	76	—	56	—	14,24
Mortara (Pavia) *L*	—	40	—	48	—	76	—	80	—	40	—	48	—	76	—	80	—	56	—	80	—	56	—	14,96
Napoli-Centrale (Napoli) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	62	7	23	1	36	1	35,52
Navacchio (Pisa) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	49	2	97	—	56	—	55,60
Nervi (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	89	1	77	—	56	—	33,20
Nesso (Como) *Ch*	—	64	—	72	—	88	—	88	—	64	—	72	—	88	—	88	—	80	—	84	Bahn	56	—	0,72
																					Schiff	28	—	8,80
Nizza Monferrato (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	68	1	35	—	56	—	25,12
Nola (Caserta) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	59	7	16	1	36	1	34,24
Novara (Novara) *L*	—	40	—	48	—	64	—	64	—	40	—	48	—	64	—	64	—	56	—	63	—	56	—	11,00
Novate Mezzola (Sondrio) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	76	—	40	—	48	—	76	—	76	—	56	—	74	—	56	—	13,84
Novi Ligure (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	64	1	28	—	56	—	24,00
Oggiono (Como) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	5,04
Oleggio (Novara) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	9,20
Olgiate Molgora (Como) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	8,40
Omegna (Novara) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	56	1	2	—	56	—	18,96
Oneglia (Porto Maurizio) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	20	2	40	—	56	—	44,88
Ornavasso (Novara) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	56	1	11	—	56	—	20,64
Orta Miasino (Novara) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	—	96	—	56	—	95	—	56	—	17,68
Orvieto (Perugia) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	2	35	4	68	—	88	—	87,76
Ospedaletti Ligure (Porto Maurizio) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	32	2	63	—	56	—	49,20

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe				Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe								Versicherungsgebühr			
					a. Warensendungen mit Wertangabe				b. Geld- und Wertsendungen				Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge		Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)	
	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 10 kg	üb. 10 bis 20 kg						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12		13	
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.			ℳ Pf.		ℳ Pf.	
Paderno d'Adda (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		— 8,08	
Padova (Padova) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 2	2 4			— 56		— 38,08	
Palazzolo sull'Oglio (Brescia) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 76	— 40	— 48	— 76	— 76	— 56	— 74			— 56		— 13,84	
Palermo Stazione (Palermo, Sic.) *Ch*	1 4	1 52	2 —	2 52	1 4	1 52	2 —	2 52	6 8	12 14			2 48		2 46,96	
Parabiago (Milano) *L*	— 40	— 48	— 60	— 60	— 40	— 48	— 60	— 60	— 56	— 60			— 56		— 11,20	
Paratico (Brescia) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 84	— 40	— 48	— 76	— 84	— 56	— 82			— 56		— 15,20	
Parma (Parma) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 67	1 33			— 56		— 24,80	
Pavia (Pavia) *Ch*	— 40	— 48	— 68	— 68	— 40	— 48	— 68	— 68	— 56	— 66			— 56		— 12,32	
Pegli (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 86	1 72			— 56		— 32,08	
Perledo Varenna (Como) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		— 9,68	
Perugia (Perugia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 11	4 21			— 80		— 78,80	
Pesaro (Pesaro) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 54	3 8			— 60		— 57,52	
Pescantina (Verona) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 77	1 54			— 56		— 28,72	
Pescara (Chieti) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 31	4 61			— 88		— 80,32	
Piacenza (Piacenza) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 92	— 40	— 48	— 76	— 92	— 56	— 91			— 56		— 16,88	
Piedimulera (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 61	1 21			— 56		— 22,56	
Pietraligure (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 6	2 12			— 56		— 39,60	
Pinerolo (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 83	1 65			— 56		— 30,80	
Pisa Centrale (Pisa) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 46	2 91			— 56		— 54,48	
Pistoia (Firenze) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 37	2 73			— 56		— 51,12	
Poggio Mirteto (Perugia) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 63	5 25			1 —		— 98,32	
Polignano a Mare (Bari) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 54	7 7			1 36		1 32,40	
Ponte a Moriano (Lucca) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 50	3 —			— 60		— 56,16	
Pontelagoscuro (Ferrara) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 19	2 37			— 56		— 44,32	
Ponte S. Pietro Locate (Bergamo) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		— 9,68	
Pontida (Bergamo) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		— 9,20	
Pordenone (Udine) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 41	2 82			— 56		— 52,80	
Portici (Napoli) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 65	7 29			1 40		1 36,56	
Portogruaro (Venezia) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 35	2 69			— 56		— 50,32	
Porto Maurizio (Porto Maurizio) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 21	2 42			— 56		— 45,28	
Portovaltravaglia (Como) *L*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56			— 56		— 3,12	
Potenza Inferiore (Potenza) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 40	6 80			1 28		1 27,28	
Pra (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 87	1 73			— 56		— 32,32	
Racconigi (Cuneo) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 83	1 65			— 56		— 30,80	
Rapallo (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 90	1 91			— 56		— 35,68	
Ravenna (Ravenna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 32	2 62			— 56		— 49,04	
Reggio di Calabria (Reggio di Calabria) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	5 12	10 24			1 92		1 92,00	
Reggio Emilia (Reggio Emilia) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 77	1 54			— 56		— 28,72	
Rho (Milano) *L*	— 40	— 48	— 68	— 68	— 40	— 48	— 68	— 68	— 56	— 67			— 56		— 12,40	
Rifredi (Firenze) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 48	2 96			— 56		— 55,44	
Rimini (Forlì) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 41	2 82			— 56		— 52,80	
Romano (Bergamo) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 76	— 40	— 48	— 76	— 76	— 56	— 73			— 56		— 18,52	

Bestimmungsort (Provinz)

Ch = Leitung über Chiasso,
L = Leitung über Luino

Bestimmungsort (Provinz)	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe								Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe								Versicherungsgebühr					
									a. Warensendungen mit Wertangabe				b. Geld- und Wertsendungen				Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge				Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)	
	bis 5 kg		üb. 5 bis 10 kg		üb. 10 bis 15 kg		üb. 15 bis 20 kg		bis 5 kg		üb. 5 bis 10 kg		üb. 10 bis 15 kg		üb. 15 bis 20 kg		bis 10 kg		üb. 10 bis 20 kg			
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Roma-Tormini (Roma) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	2	69	5	38	1	4
Rovigo (Rovigo) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	8	2	16	—	56
Salerno (Salerno) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	56	7	12	1	36
Saluzzo (Cuneo) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	91	1	81	—	56
Sampierdarena Stazione (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	84	1	66	—	56
S. Antonino (Torino) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	80	1	59	—	56
S. Giustina (Genova) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	46	1	21	—	56
S. Margherita Ligure (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	55	1	89	—	56
S. Remo (Porto Maurizio) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	30	2	59	—	56
S. Stefano Belbo (Cuneo) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	1	73	1	45	—	56
Sarzana (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	24	2	48	—	56
Savona Letimbro (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	96	1	90	—	56
Seccugnago (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	76	—	40	—	48	—	76	—	76	—	56	—	73	—	56
Seravezza (Lucca) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	33	2	65	—	56
Seregno (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56
Seriate (Bergamo) *Ch*	—	40	—	48	—	64	—	64	—	40	—	48	—	64	—	64	—	56	—	61	—	56
Serralunga Cereseto (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	56	1	8	—	56
Serravalle Scrivia (Alessandria) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	68	1	34	—	56
Sesto Calende (Milano) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56
Sesto Fiorentino (Firenze) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	47	2	02	—	56
Sesto S. Giovanni (Milano) *Ch*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56
Sestri Levante (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	2	2	3	—	56
Sestri Ponente (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	85	1	69	—	56
Settimo (Torino) *L*	—	40	—	48	—	76	1	—	—	40	—	48	—	76	1	—	—	63	1	24	—	56
Siena (Siena)																						
Pakete ohne Wertangabe *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» mit » *L*	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	48	1	96	2	48	1	87	3	73	—	72
Signa (Firenze)																						
Pakete ohne Wertangabe *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» mit » *L*	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	48	1	96	2	48	1	70	3	40	—	64
Sinalunga (Siena) *L*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	2	8	4	15	—	80
Siracusa (Siracusa, Sic.) *Ch*	1	4	1	52	2	—	2	52	1	4	1	52	2	—	2	52	5	89	11	77	2	40
Somma Lombardo (Milano) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56
Sondrio (Sondrio) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	96	—	40	—	48	—	76	—	96	—	56	—	95	—	56
Soresina (Cremona) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	92	—	40	—	48	—	76	—	92	—	56	—	92	—	56
Spezia-Stazione (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	18	2	36	—	56
Spinazzola (Bari) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	36	6	70	1	28
Spresiano (Treviso) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	25	2	50	—	56
Stradella (Pavia) *Ch*	—	40	—	48	—	76	—	92	—	40	—	48	—	76	—	92	—	56	—	89	—	56
Sturla (Genova) *L*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	—	88	1	74	—	56
Susegana (Treviso) *Ch*	—	48	—	80	1	4	1	36	—	48	—	80	1	4	1	36	1	28	2	55	—	56
Taino-Angera (Como) *L*	—	40	—	48	—	56	—	56	—	40	—	48	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56
Taranto (Lecce) *Ch*	1	—	1	48	1	96	2	48	1	—	1	48	1	96	2	48	3	84	7	68	1	44

Bestimmungsort (Provinz)	Versicherungsgebühr: Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)
	ℳ	Pf.
Roma-Tormini (Roma) *L*	1	00,8
Rovigo (Rovigo) *Ch*	—	40,24
Salerno (Salerno) *Ch*	1	33,52
Saluzzo (Cuneo) *L*	—	33,84
Sampierdarena Stazione (Genova) *L*	—	31,12
S. Antonino (Torino) *L*	—	29,68
S. Giustina (Genova) *Ch*	—	54,48
S. Margherita Ligure (Genova) *L*	—	35,36
S. Remo (Porto Maurizio) *L*	—	48,48
S. Stefano Belbo (Cuneo) *L*	—	27,04
Sarzana (Genova) *L*	—	46,24
Savona Letimbro (Genova) *L*	—	35,52
Seccugnago (Milano) *Ch*	—	18,52
Seravezza (Lucca) *L*	—	49,60
Seregno (Milano) *Ch*	—	4,24
Seriate (Bergamo) *Ch*	—	11,28
Serralunga Cereseto (Alessandria) *L*	—	20,08
Serravalle Scrivia (Alessandria) *L*	—	24,96
Sesto Calende (Milano) *L*	—	7,12
Sesto Fiorentino (Firenze) *Ch*	—	54,72
Sesto S. Giovanni (Milano) *Ch*	—	6,32
Sestri Levante (Genova) *L*	—	37,92
Sestri Ponente (Genova) *L*	—	31,60
Settimo (Torino) *L*	—	23,28
Siena (Siena)		
Pakete ohne Wertangabe *Ch*	—	—
» mit » *L*	—	69,92
Signa (Firenze)		
Pakete ohne Wertangabe *Ch*	—	—
» mit » *L*	—	63,52
Sinalunga (Siena) *L*	—	77,68
Siracusa (Siracusa, Sic.) *Ch*	2	40,00
Somma Lombardo (Milano) *L*	—	8,56
Sondrio (Sondrio) *Ch*	—	17,68
Soresina (Cremona) *Ch*	—	17,20
Spezia-Stazione (Genova) *L*	—	44,00
Spinazzola (Bari) *Ch*	1	25,44
Spresiano (Treviso) *Ch*	—	46,80
Stradella (Pavia) *Ch*	—	16,64
Sturla (Genova) *L*	—	32,48
Susegana (Treviso) *Ch*	—	47,68
Taino-Angera (Como) *L*	—	6,32
Taranto (Lecce) *Ch*	1	43,84

Bestimmungsort (Provinz) *Ch* = Leitung über Chiasso, *L* = Leitung über Luino	Tarif A: Gewichtporto für Pakete ohne Wertangabe				Tarif B: Gewichtporto für Pakete mit Wertangabe								Versicherungsgebühr			
					a. Warensendungen mit Wertangabe				b. Geld- und Wertsendungen				Bis zum Werte von einschl. 400 ℳ (500 Fr.) und Mindestsatz für höhere Beträge		Bei Wertbeträgen über 400 ℳ (500 Fr.) für je 400 ℳ (500 Fr.) (Mindestbetrag s. Sp. 12)	
	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 5 kg	üb. 5 bis 10 kg	üb. 10 bis 15 kg	üb. 15 bis 20 kg	bis 10 kg	üb. 10 bis 20 kg						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13			
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.		ℳ Pf.			
Tavernelle (Bologna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 88	1 76	— 56		— 32,72			
Telese-Cerreto (Benevento) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 40	6 78	1 28		1 26,96			
Terni (Perugia) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 38	4 75	— 92		— 88,88			
Tivoli (Roma) *L*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	2 84	5 68	1 8		1 6,40			
Torino Porta Nuova (Torino) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 68	1 36	— 56		— 25,52			
Torino Porta Susa (Torino) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 67	1 33	— 56		— 24,80			
Torre Pellice (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 89	1 77	— 56		— 33,20			
Tortona (Alessandria) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 64	1 28	— 56		— 24,00			
Trani (Bari) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	3 26	6 51	1 24		1 22,00			
Tremezzo (Como) *Ch*	— 64	— 72	— 88	— 88	— 64	— 72	— 88	— 88	— 84	— 92	Bahn 56		— 0,72			
											Schiff 36		— 8,80			
Trecate (Novara) *L*	— 40	— 48	— 72	— 72	— 40	— 48	— 72	— 72	— 56	— 70	— 56		— 12,06			
Treviglio (Bergamo) *Ch*	— 40	— 48	— 64	— 64	— 40	— 48	— 64	— 64	— 56	— 63	— 56		— 11,76			
Treviso (Treviso) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 20	2 40	— 56		— 44,88			
Udine-Stazione (Udine) *Ch*	1 —	1 48	1 96	2 48	1 —	1 48	1 96	2 48	1 56	3 10	— 60		— 58,08			
Usmate-Carnate (Milano) *Ch*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56		— 7,12			
Valduggia (Vercelli) *L*	— 40	— 48	— 76	— 76	— 40	— 48	— 76	— 76	— 68	— 76	— 56		— 17,24			
Valenza (Alessandria) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 2	— 56		— 18,96			
Varallo Pombia (Novara) *L*	— 40	— 48	— 56	— 56	— 40	— 48	— 56	— 56	— 56	— 56	— 56		— 10,08			
Varallo Sesia (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 4	— 56		— 19,28			
Varese (Como) *L*	— 40	— 48	— 64	— 64	— 40	— 48	— 64	— 64	— 56	— 61	— 56		— 11,28			
Venezia-Sta. Lucia (Venezia) *Ch*	— 52	— 84	1 8	1 40	— 52	— 84	1 8	1 40	1 16	2 32	— 56		— 43,20			
Ventimiglia-Stazione (Porto Maurizio) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 36	2 70	— 56		— 50,56			
Vercelli (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	— 80	— 40	— 48	— 76	— 80	— 56	— 79	— 56		— 14,64			
Vergato (Bologna) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 15	2 28	— 56		— 42,80			
Verona (Porta-Vescovo) (Verona) *Ch*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 56	1 12	— 56		— 27,04			
Vespolate (Novara) *L*	— 40	— 48	— 72	— 72	— 40	— 48	— 72	— 72	— 56	— 72	— 56		— 13,28			
Viareggio (Lucca) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	1 38	2 76	— 56		— 51,52			
Vicenza (Vicenza) *Ch*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 91	1 81	— 56		— 33,84			
Vigevano (Pavia) *L*	— 40	— 48	— 76	— 92	— 40	— 48	— 76	— 92	— 56	— 90	— 56		— 16,72			
Villadossola (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 63	1 24	— 56		— 23,28			
Villanova d'Asti (Alessandria) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 75	1 49	— 56		— 27,92			
Villastellone (Torino) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 76	1 52	— 56		— 28,32			
Voghera (Pavia) *Ch*	— 40	— 48	— 76	— 88	— 40	— 48	— 76	— 88	— 56	— 85	— 56		— 15,92			
Vogogna (Novara) *L*	— 40	— 48	— 76	1 —	— 40	— 48	— 76	1 —	— 60	1 19	— 56		— 22,16			
Voltri (Genova) *L*	— 48	— 80	1 4	1 36	— 48	— 80	1 4	1 36	— 88	1 75	— 56		— 32,64			

11. Kreta.

Die Beförderung kann stattfinden: I. über **Österreich (Triest),**
II. über **Österreich-Ungarn und Rumänien** (Constantza).

Pakete sind auf beiden Leitwegen zulässig nach **Candia, Canea, Rethymo.** Pakete nach anderen Orten sind über Österreich (Triest) zulässig, wenn sie an eine Mittelsperson in einem der genannten Orte gerichtet sind.

Besondere Versendungsbedingungen und **Taxierung** wie für Postfrachtstücke nach der Türkei, I. über Österreich (Triest) S. 327 und II. über Österreich-Ungarn und Rumänien (Constantza) S. 329. Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen s. S. 23.

---

12. Luxemburg.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	50 kg
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Einschreibung . . .	zulässig. Einschreibgebühr (neben dem Porto zu entrichten) 20 Pf. (Wertangabe bei Einschreibpaketen nicht zulässig.)
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13 iv und v. Wegen Nachsendung von Paketen mit Nachnahme s. S. 194 § 18 m und v.
Zollbestimmungen .	Zollinhaltserklärungen bei Sendungen aus dem deutschen Zollgebiete nicht erforderlich. Die Einziehung von Zollbeträgen mittels Frankozettels ist zugelassen für den durch Deutschland vermittelten Verkehr zwischen Luxemburg und denjenigen Ländern, im Verkehr mit denen bei Paketen aus Deutschland Zollfrankozettel zugelassen sind. Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 24. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Postpaketadresse .	Auf dem Abschnitt der Postpaketadresse muß der Name des Absenders angegeben sein; sonstige Mitteilungen auf dem Abschnitte nicht statthaft.
Eilbestellung	Es können durch Eilboten bestellt werden: a. im Ortsbestellbezirke der Postanstalten Pakete bis zum Gewicht von 50 kg einschl.; b. im Landbestellbezirke der Postanstalten nur Pakete bis zum Gewicht von 5 kg einschl. Die Zahlung des Eilbestellgeldes kann entweder im voraus durch den Absender bei der Einlieferung des Pakets bewirkt oder dem Empfänger überlassen werden. Wegen der Eilbestellgebühr für Pakete bis 5 kg s. S. 141 Nr. 74. Wünscht der Absender bei schwereren Paketen das Eilbestellgeld für die Abtragung im Ortsbestellbezirk zu entrichten, so sind von ihm einzuziehen: für jede Sendung über 5 bis 25 kg 40 Pf. und für jede Sendung über 25 kg 80 Pf. In der Richtung aus Luxemburg finden hinsichtlich der Eilbestellung die Vorschriften und Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs Anwendung.
Dringende Pakete .	zulässig, jedoch Einschreibung und Wertangabe bei dringenden Paketen nicht statthaft. Dringende Pakete müssen frankiert sein. An Gebühren werden erhoben: das gewöhnliche Porto, das Eilbestellgeld und eine besondere Gebühr von 1 ℳ für jedes Stück.

B. Taxierung.

a. **Frankierungszwang** für Pakete mit Nachnahme und für dringende Pakete.
Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. **Berechnung des Portos.** Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Gebühr s. S. 184 § 13 u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. Deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt für: Elsaß-Lothringen Diedenhofen . . . Zone; übriges Reichs-Postgebiet†) Wasserbillig . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Luxemb. Porto:	
a. Gewichtporto	s. nachfolgenden Tarif. Für Sperrgut kein Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr	wie im inneren deutschen Verkehr (5 Pf. für je 300 ℳ, mindestens 10 Pf.). S. Tabelle S. 423.

†) Alle Postanstalten der Regierungsbezirke Aachen und Trier werden als zur 1. Zone gehörig angesehen.

Beispiel.

Ein Paket, 7 500 ℳ Wert, 12 kg schwer, aus Coblenz nach Luxemburg:

1a. deutsches Gewichtporto, 2. Zone	*1 ℳ 20 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr . .	*1 » 25 »*
2a. luxemburgisches Gewichtporto . .	*— » 48 »*
b. luxemburgische Versicherungsgebühr	*1 » 25 »*
	4 ℳ 18 Pf.
zur Abrundung	*— » 2 »*
zu erheben	*4 ℳ 20 Pf.*

Luxemburgisches Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis 5 kg . .	—	20	üb. 15 bis 16 kg . .	—	64	üb. 27 bis 28 kg . .	1	12	üb. 39 bis 40 kg . .	1	60
üb. 5 » 6 » . .	—	24	» 16 » 17 » . .	—	68	» 28 » 29 » . .	1	16	» 40 » 41 » . .	1	64
» 6 » 7 » . .	—	28	» 17 » 18 » . .	—	72	» 29 » 30 » . .	1	20	» 41 » 42 » . .	1	68
» 7 » 8 » . .	—	32	» 18 » 19 » . .	—	76	» 30 » 31 » . .	1	24	» 42 » 43 » . .	1	72
» 8 » 9 » . .	—	36	» 19 » 20 » . .	—	80	» 31 » 32 » . .	1	28	» 43 » 44 » . .	1	76
» 9 » 10 » . .	—	40	» 20 » 21 » . .	—	84	» 32 » 33 » . .	1	32	» 44 » 45 » . .	1	80
» 10 » 11 » . .	—	44	» 21 » 22 » . .	—	88	» 33 » 34 » . .	1	36	» 45 » 46 » . .	1	84
» 11 » 12 » . .	—	48	» 22 » 23 » . .	—	92	» 34 » 35 » . .	1	40	» 46 » 47 » . .	1	88
» 12 » 13 » . .	—	52	» 23 » 24 » . .	—	96	» 35 » 36 » . .	1	44	» 47 » 48 » . .	1	92
» 13 » 14 » . .	—	56	» 24 » 25 » . .	1	—	» 36 » 37 » . .	1	48	» 48 » 49 » . .	1	96
» 14 » 15 » . .	—	60	» 25 » 26 » . .	1	4	» 37 » 38 » . .	1	52	» 49 » 50 » . .	2	—
			» 26 » 27 » . .	1	8	» 38 » 39 » . .	1	56			

13. Malta.

Die Beförderung kann stattfinden:

I. über **Hamburg**, und zwar
   a. durch Vermittelung der Deutschen Levantelinie (Beförderung ab Hamburg zur See);
   b. durch Vermittelung von Spediteuren (Beförderung über Hamburg und England);

II. über **Belgien (Ostende) und England.**

I. Über Hamburg

a. durch Vermittelung der Deutschen Levantelinie (Beförderung ab Hamburg zur See).

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Die Postfrachtstücke werden in Hamburg der Deutschen Levantelinie übergeben und am Bestimmungshafenorte durch den Agenten der Schiffsgesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die vom Postamt in Hamburg über die Absendung benachrichtigten Empfänger die Pakete abzuholen haben.
Meistgewicht	**20** kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	bis 1000 ℳ zulässig.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig (nur für Pakete aus Deutschland).
Zollbestimmungen	3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Zollfrankozettel nicht zulässig. Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen s. S. 25. Wegen der Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	in lateinischen Buchstaben unmittelbar auf der Umhüllung des Pakets. Sendungen mit der Aufschrift »postlagernd« sind nicht zulässig.
Verpackung	Die Postfrachtstücke müssen der Dauer der Beförderung entsprechend haltbar und sicher verpackt und mit einer genügenden Anzahl deutlicher Siegelabdrücke versehen sein.
Postpaketadresse	Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht statthaft.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Pakete.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13 u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Hamburg . . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Hamburg (einschl. der Gebühr für die Benachrichtigung des Adressaten):	
a. Gewichtporto	bis 1 kg — ℳ 60 Pf.; üb. 1 bis 5 kg 1 ℳ —; üb. 5 bis 10 kg 1 ℳ 40 Pf.; üb. 10 bis 15 kg 1 ℳ 80 Pf.; üb. 15 bis 20 kg 2 ℳ 20 Pf. Für Sperrgut Zuschlag 50% der nebenstehenden um 20 Pf. zu kürzenden Sätze.
b. Versicherungsgebühr	8 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes. S. Tabelle B S. 163.

I. Über Hamburg (Forts.)

b. durch Vermittelung von Spediteuren (Beförderung über Hamburg und England)

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung ab Hamburg durch die Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig. Als Sperrgut gelten für die Beförderung ab Hamburg diejenigen Pakete, deren Länge $1^1/_2$ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig. Bei Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, Kontanten und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen ist der **wirkliche Wert** sowohl in der Aufschrift, als auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Nachnahme ..... nicht zulässig.

Zollbestimmungen. 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren~~ 1. Zollfrankozettel nicht zulässig.
Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen s. S. 25. Wegen der Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift ..... mit lateinischen Buchstaben. Die Sendungen sind mit dem Vermerk „**durch Vermittelung der Agentur Elkan & Co. in Hamburg**“ zu versehen. Sendungen mit der Aufschrift »postlagernd (poste restante)« oder »bureau restant« sind zur Beförderung nicht anzunehmen.

Postpaketadresse . Auf dem Abschnitt müssen Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein. Im übrigen sind schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte nicht statthaft. Hat eine Versiegelung des Postfrachtstücks stattgefunden, so muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaftabdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Sendungen.
b. Berechnung des Portos.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Hamburg ..... Zone.
b. Versicherungsgebühr .	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Hamburg (bis zum Bestimmungsorte):	
a. Pakete ohne Wertangabe	Gewichtporto (für Sperrgut 50 % Zuschlag): bis 1 kg ..... 1 ℳ 50 Pf. — über 5 bis 7 kg ..... 4 ℳ — Pf. über 1 » 3 » ..... 2 » 50 » — » 7 » 10 » ..... 5 » — » » 3 » 5 » ..... 3 » — » — » 10 kg für je 5 kg mehr 1 » 50 »

Zu berechnen	Tarifsatz
2. Porto ab Hamburg (Forts.): b. Pakete mit Wertangabe, und zwar α. Pakete mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten, Wertpapieren und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen	Nur Wertporto (Versicherungsgebühr) von 2 *M.* für jede angefangenen 100 *M.* der Wertangabe (Tabelle S. 411). Wenn jedoch das Wertporto niedriger sein würde als der bei Anwendung des folgenden Tarifs β sich ergebende Betrag, so ist die Taxe nach letzterem Tarif zu berechnen.
β. Sonstige Pakete mit Wertangabe	Zu berechnen: 1. Gewichtporto nach den Sätzen unter 2a. 2. Versicherungsgebühr von 75 Pf. für jede angefangenen 100 *M.* der Wertangabe (Tabelle S. 411). Eine Versicherungsgebühr kommt jedoch nicht zur Erhebung, wenn der angegebene Wert des Pakets 3 *M.* für je ½ kg nicht übersteigt.

Beispiel:

Ein Paket mit Goldsachen, 250 M. Wert, 6 kg 470 g schwer, aus Oldenburg (Grhzt.) nach la Valetta (über Hamburg durch Vermittelung von Spediteuren):

1. a. deutsches Gewichtporto, 2. Zone	*— M. 70 Pf.*	
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 70 »*	
2. a. Gewichtporto ab Hamburg	*4 » — »*	*nach dem Tarif unter 2bβ, weil sich bei Anwendung des Tarifs unter 2ba ein niedrigerer Portobetrag ergeben würde.*
b. Versicherungsgebühr ab Hamburg	*2 » 25 »*	
zu erheben	*7 M. 5 Pf.*	

II. Über Belgien (Ostende) und England.

Versendungsbedingungen.

Für die auf diesem Leitwege abzusendenden Postfrachtstücke nach Malta gelten dieselben Versendungsbedingungen wie für Postfrachtstücke nach Großbritannien über Belgien (Ostende), s. S. 245; jedoch sind Pakete mit der Bezeichnung »bureau restant« zur Beförderung nicht anzunehmen. Beifügung von Briefen usw. und Einfuhrbeschränkungen s. S. 25. Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Portoberechnung.

Für die Postfrachtstücke hat der Absender zu entrichten:

a. gleich bei Auflieferung der Sendungen: das Porto bis Southampton (England), das nach den Vorschriften über Portoberechnung für Postfrachtstücke nach Southampton über Belgien (Ostende) zu berechnen ist;

b. nachträglich: das Porto ab Southampton bis zum Bestimmungsorte.

Die Portobeträge zu b. werden mittels **Frankozettels,** der der Sendung am Aufgabeorte beizugeben ist, berechnet. Zur Zahlung dieser Portobeträge hat sich der Absender bei der Aufgabe des Pakets schriftlich zu verpflichten.

14. Montenegro

nach **Antivari (Bar)** und **Dulcigno.** Sendungen nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Orte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B.

A Monsieur ..... à Cettinje, à retirer de l'agence du Lloyd autrichien à Antivari, Montenegro.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung bis Triest durch die beteiligten Postverwaltungen, ab Triest durch den Österreichischen Lloyd. Der Empfänger wird durch die Agentur des Österreichischen Lloyd am Bestimmungs- oder Ablieferungsorte vom Eingange der Sendung benachrichtigt und aufgefordert, bei der Agentur eine Zollanweisung, auf Grund deren die Auslieferung des Pakets beim Zollamt erfolgt, in Empfang zu nehmen.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	~~3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, bei Sendungen mit barem~~ Geld oder ~~Papiergeld~~ 1. † 2/06 Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 26. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd (poste restante)« oder »bureau restant« sind nicht zulässig.
Verpackung	Besonders sorgfältige Verpackung erforderlich; Verpackung in Packpapier nur auf Gefahr des Absenders zulässig.
Postpaketadresse	Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht statthaft.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Pakete.

b. Berechnung des Portos. Gesamtbetrag erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422; mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 ℳ 20 Pf. Taxgrenzpunkt Triest, . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Triest:	
a. Gewichtporto ..... (Für Sperrgut kein Zuschlag.)	Gewicht / Porto ℳ Pf. / Gewicht / Porto ℳ Pf. / Gewicht / Porto ℳ Pf. bis 5 kg — 60 / über 20 bis 25 kg 1 40 / über 40 bis 45 kg 2 20 über 5 » 10 » — 80 / » 25 » 30 » 1 60 / » 45 » 50 » 2 40 » 10 » 15 » 1 — / » 30 » 35 » 1 80 » 15 » 20 » 1 20 / » 35 » 40 » 2 —
b. Versicherungsgebühr	8 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes. S. Tabelle B S. 163.

Beispiel.

Ein Paket, 600 M. Wert, 9 kg schwer, aus Leipzig nach Antivari:

1. a. deutsch-österr. Gewichtporto, 5. Zone	*2 M. 10 Pf.,*
b. deutsch-österr. Versicherungsgebühr	*— » 10 »*
2. a. Gewichtporto ab Triest	*— » 80 »*
b. Versicherungsgebühr ab Triest	*— » 25 »*
	3 M. 25 Pf.

Zu S. 278 des Paketpostt arifs.

† 2/06 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergeld keine, bei Sendungen mit barem Geld eine (für Zwecke der deutschen Warenverkehrsstatistik bestimmte) Zollinhaltserklärung. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1. IV: wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

15. Niederlande.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung in den Niederlanden durch die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam.

Briefe und Schriftenpakete bis 500 g sind von der Beförderung als Postfrachtstücke ausgeschlossen.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse | Sperrgut zulässig.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig. Auf Postfrachtstücken mit Gemälden, Bildern oder Kunstgegenständen, und auf solchen Paketen mit Wertpapieren (Kassenanweisungen, Banknoten, Zinsscheinen usw.), deren Gewicht weniger als 500 g beträgt, ist Wertangabe nicht zulässig.

Nachnahme ..... | bis 800 *M.* zulässig (auf den Wert der Waren). Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13 iv und v.

Zollbestimmungen. | 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache (mit lateinischen Buchstaben) oder in holländischer oder französischer Sprache. Pakete mit Dokumenten oder Staatspapieren können ohne Inhaltserklärungen eingeführt werden, wenn der Wert der Sendungen angegeben und die Bezeichnung »Dokumente« oder »Staatspapiere« in der Aufschrift vorhanden ist. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 26.

Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Wegen der Zoll- usw. Behandlung in den Niederlanden, wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 27.

Wegen Niederschlagung der Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift ..... Sendungen, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind mit »bureau restant« (nicht »postlagernd« oder »poste restante«) zu bezeichnen, da die Abholung nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Bureaus der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu erfolgen hat.

Postpaketadresse . Auf dem Abschnitte der Postpaketadresse muß der Name des Absenders angegeben sein. Sonstige schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht statthaft. Sofern die Sendung mittels Siegels zu verschließen ist, muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht. Pakete bis 5 kg und solche über 5 kg dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke bis 5 kg. Die Sendungen über 5 kg können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden; die Frankierung erstreckt sich bei den im Verzeichnis S. 281 u. f. aufgeführten Orten auf die Beförderung bis zum Bestimmungsorte, bei Sendungen nach allen übrigen Orten auf die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation oder bis zum nächstgelegenen Bureau der Allgemeinen Postwagenunternehmung van Gend & Loos. Wünscht der Auflieferer eine Sendung, für die der volle Frankobetrag bis zum Bestimmungsorte bei der Abgangs-Postanstalt nicht im voraus berechnet werden kann, ganz zu frankieren, so ist der Sendung ein Frankozettel beizugeben.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahme-Gebühr s. S. 184 § 13 u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Für Postfrachtstücke	zu berechnen	Tarifsatz
A. bis 5 kg	1. deutsch-niederländisches Gewichtporto	80 Pf., Sperrgut 1 ℳ 20 Pf.
	2. deutsch-niederländische Versicherungsgebühr	20 Pf. für je 600 ℳ S. Tabelle A S. 162.
B. über 5 kg	1. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Bei Leitung über a. Elten (Emmerich) oder Cranenburg: Taxgrenzpunkt Elten . . . . . Zone, b. Salzbergen: Taxgrenzpunkt Gildehaus . . . . . Zone, c. Kaldenkirchen: Taxgrenzpunkt Kaldenkirchen . . . . . Zone, d. Ihrhove: Taxgrenzpunkt Bunde (Ostfriesland) . . . . . Zone, e. Aachen: Taxgrenzpunkt Aachen . . Zone. s. den nachfolgenden Tarif. Für Sperrgut 50 % Zuschlag.
	2. niederländisches Gewichtporto .	
	3. deutsch-niederländische Versicherungsgebühr	20 Pf. für je 600 ℳ S. Tabelle A S. 162.

Beispiel.

Ein Postfrachtstück ohne Wertangabe, 12 kg schwer, Nachnahme 46 ℳ, aus München-Gladbach nach Utrecht (über Emmerich):

1. deutsches Gewichtporto, 1. Zone	*— ℳ 60 Pf.,*
2. niederländisches Gewichtporto	*— » 96 »*
3. Nachnahmegebühr	*— » 50 »*
	2 ℳ 6 Pf.
zur Abrundung	*— » 4 »*
zu erheben	*2 ℳ 10 Pf.*

Niederländisches Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
über 5 bis 10 kg	—	80	über 20 bis 21 kg	1	68	über 30 bis 31 kg	2	48	über 40 bis 41 kg	3	28
» 10 » 11 »	—	88	» 21 » 22 »	1	76	» 31 » 32 »	2	56	» 41 » 42 »	3	36
» 11 » 12 »	—	96	» 22 » 23 »	1	84	» 32 » 33 »	2	64	» 42 » 43 »	3	44
» 12 » 13 »	1	4	» 23 » 24 »	1	92	» 33 » 34 »	2	72	» 43 » 44 »	3	52
» 13 » 14 »	1	12	» 24 » 25 »	2	—	» 34 » 35 »	2	80	» 44 » 45 »	3	60
» 14 » 15 »	1	20	» 25 » 26 »	2	8	» 35 » 36 »	2	88	» 45 » 46 »	3	68
» 15 » 16 »	1	28	» 26 » 27 »	2	16	» 36 » 37 »	2	96	» 46 » 47 »	3	76
» 16 » 17 »	1	36	» 27 » 28 »	2	24	» 37 » 38 »	3	4	» 47 » 48 »	3	84
» 17 » 18 »	1	44	» 28 » 29 »	2	32	» 38 » 39 »	3	12	» 48 » 49 »	3	92
» 18 » 19 »	1	52	» 29 » 30 »	2	40	» 39 » 40 »	3	20	» 49 » 50 »	4	—
» 19 » 20 »	1	60									

Verzeichnis

derjenigen niederländischen Orte, nach denen Pakete **bis zum Bestimmungsorte frankiert** abgeschickt werden können.

Ort	Provinz
Aalst-Waalré	Nordbrabant.
Aalten	Geldern.
Abbekerk-Lambertschang	Nordholland.
Abcoude	Utrecht.
Akkrum	Friesland.
Alkmaar	Nordholland.
Almelo	Oberyssel.
Alphen	Geldern.
Alphen	Nordbrabant.
Alphen-Oudshoorn	Südholland.
Amerika	Limburg.
Amersfoort	Utrecht.
Amsterdam	Nordholland.
Anna-Paulowna	Nordholland.
Appeldoorn	Geldern.
Appingedam	Groningen.
Arkel	Südholland.
Arnemuiden	Seeland.
Arnheim	Geldern.
Assel	Geldern.
Assen	Drenthe.
Avenhorn	Nordholland.
Baardwyk	Nordbrabant.
Baarle-Nassau	Nordbrabant.
Baarn	Utrecht.
Baexem-Heythuysen	Limburg.
Baflo	Groningen.
Barendrecht	Südholland.
Barneveld	Geldern.
Bathmen	Oberyssel.
Bedum	Groningen.
Beek-Elsloo	Limburg.
Beekbergen	Geldern.
Beesd	Groningen.
Bellen	Drenthe.
Benningbroek-Sybekarspel	Nordholland.
Bergen op Zoom	Nordbrabant.
Best	Nordbrabant.
Bemichem	Geldern.
Beverwyk	Nordholland.
Bilk (de)	Utrecht.
Blerick	Limburg.
Bodegraven	Südholland.
Boekelo	Oberyssel.
Boksel	Nordbrabant.
Bolsward	Friesland.
Bommel (Zalt)	Geldern.
Borculo	Geldern.
Borne	Oberyssel.
Boscoop	Südholland.
Bovenkarspel-Grootebroek	Nordholland.
Boxmeer	Nordbrabant.
Bozum	Friesland.
Breda	Nordbrabant.
Breukelen	Utrecht.
Brielle	Südholland.
Brouwershaven	Seeland.
Brummen	Geldern.
Budel	Nordbrabant.
Buitenpost	Friesland.
Bunde	Limburg.
Capelle	Südholland.
Capelle-Nieuwevaart	Nordbrabant.
Castricum	Nordholland.
Colmeschate	Oberyssel.
Culemburg	Geldern.
Cuyck	Nordbrabant.
Dedemsvaart	Oberyssel.
Deinum	Friesland.
Delden	Oberyssel.
Delfshaven	Südholland.
Delft	Südholland.
Delfzyl	Groningen.
Deurne	Nordbrabant.
Deventer	Oberyssel.
Didam	Geldern.
Diepenveen	Oberyssel.
Dieren	Geldern.
Diever	Drenthe.
Dinxperlo	Geldern.
Dockum	Friesland.
Doesborgh	Geldern.
Doetinchem	Geldern.
Dordrecht	Südholland.
Dronryp	Friesland.
Drunen-Heusden	Nordbrabant.
Druten	Geldern.
Duiven	Geldern.
Dykerhoek	Oberyssel.
Echt	Limburg.
Echteld	Geldern.
Echten	Drenthe.
Edam	Nordholland.
Ede	Geldern.
Eerbeek	Geldern.
Eibergen	Geldern.
Eindhoven	Nordbrabant.
Elburg-Oldebroek	Geldern.
Elst	Geldern.
Enst	Geldern.
Enkhuizen	Nordholland.
Enschede	Oberyssel.
Epe	Geldern.
Ermelo-Veldwyk	Geldern.
Etten-Leur	Nordbrabant.
Eysden	Limburg.
Francker	Friesland.
Geertruidenberg	Nordbrabant.
Geldermalsen	Geldern.
Geldrop	Nordbrabant.
Geleen	Limburg.
Gendringen	Geldern.
Gennep	Limburg.
Giesendam-Hardinxveld	Südholland.
Gilze-Ryen	Nordbrabant.
Goes	Seeland.
Goor	Oberyssel.
Gorinchem	Südholland.
Gorssel	Geldern.
Gouda	Südholland.
Grave	Nordbrabant.
's Gravenhage	Südholland.
Groenlo	Geldern.
Groesbeek	Geldern.
Groningen	Groningen.
Gronsveld	Limburg.
Grouw-Imsum	Friesland.
Grubbenvorst-Lottum	Limburg.
Grypskerk	Groningen.
Haaksbergen	Oberyssel.
Haarlem	Nordholland.
Haelen	Limburg.
Halfweg	Nordholland.
Haps	Nordbrabant.
Hardegaryp	Friesland.
Harderwyk	Geldern.
Haren	Groningen.
Harlingen	Friesland.
Harmelen	Utrecht.
Hasselt	Oberyssel.
Hattem	Geldern.
Hazerswoude-Koudekerk	Südholland.
Hedel	Geldern.
's Heer-Arendskerke	Seeland.
Heerde	Geldern.
Heerenveen	Friesland.
Heer Hugowaard	Nordholland.
Heerlen	Limburg.
Heilo	Nordholland.
Heino	Oberyssel.
Helder (den)-Nieuwediep	Nordholland.
Helenaveen	Nordbrabant.
Hellendoorn-Nyverdal	Oberyssel.
Hellevoetsluis	Südholland.
Helmond	Nordbrabant.
Helvoirt	Nordbrabant.
Hemmen-Dodewaart	Geldern.
Hengelo	Oberyssel.
's Hertogenbosch	Nordbrabant.
Hilversum	Nordholland.
Hindeloopen	Friesland.
Hoek van Holland	Südholland.
Hoensbroek	Limburg.
Holten	Oberyssel.
Hoogeveen	Drenthe.
Hoogezand-Sappemeer	Groningen.
Hoogkarspel	Nordholland.
Hoorn	Nordholland.
Horst-Sevenum	Limburg.
Houten	Utrecht.
Hulshorst	Geldern.
Hulst	Seeland.
Idaard-Roordahuizen	Friesland.
Jellum-Boxum	Friesland.
Kaatsheuvel-Capelle	Nordbrabant.
Kampen	Oberyssel.

Ort	Provinz
Kapelle-Biezelinge	Seeland.
Kerkrade-Rolduc	Limburg.
Kesteren	Geldern.
Klarenbeek	Geldern.
Kockange	Drenthe.
Koevorden	Drenthe.
Koog-Zaandyk	Nordholland.
Koudum-Molkwerum	Friesland.
Krabbendyke	Seeland.
Krommenie	Nordholland.
Kruiningen-Yerseke	Seeland.
Kwadyk-Edam	Nordholland.
Langeweg	Nordbrabant.
Laren	Geldern.
Leerdam	Südholland.
Leeuwarden	Friesland.
Leiden	Südholland.
Lemmer	Friesland.
Lichtenvoorde	Geldern.
Lochem	Geldern.
Loenen	Geldern.
Loenen-Vreeland	Utrecht.
Lonneker	Oberyssel.
Loo (het)	Geldern.
Loon op Zand	Nordbrabant.
Loppersum	Groningen.
Maarsbergen	Utrecht.
Maarssen	Utrecht.
Maartensdyk	Utrecht.
Maasbracht	Limburg.
Maassluis	Südholland.
Maastricht	Limburg.
Made en Drimmelen	Nordbrabant.
Mantgum	Friesland.
Markelo	Oberyssel.
Mastenbroek	Oberyssel.
Medemblik	Nordholland.
Meerlo-Fienray	Limburg.
Meerssen	Limburg.
Melick-Herkenbosch	Limburg.
Meppel	Drenthe.
Middelburg	Seeland.
Midwoud-Oostwoud	Nordholland.
Mil	Nordbrabant.
Mista	Geldern.
Moerdyk	Nordbrabant.
Monnikendam	Nordholland.
Mook-Middelaar	Limburg.
Moordrecht	Südholland.
Naarden-Bussum	Nordholland.
Needo	Geldern.
Neuzen	Seeland.
Nieuwerkerk	Südholland.
Nieuwershis	Utrecht.
Nieuweschans	Groningen.
Noord-Scharwoude	Nordholland.
Nuenen-Tongelré	Nordbrabant.
Nuland-Geffen	Nordbrabant.
Nunspeet	Geldern.
Nuth	Limburg.
Nykerk	Geldern.
Nymegen (Nymwegen)	Geldern.
Oeffelt	Nordbrabant.
Oisterwyk	Nordbrabant.
Oldenzaal	Oberyssel.
Olst	Oberyssel.
Oosterbeek (hoog)	Geldern.
Oosterbeek (lang)	Geldern.
Oosterhout	Nordbrabant.
Oosthuizen	Nordholland.
Oostzaan	Nordholland.
Opperdoes	Nordholland.
Osch	Nordbrabant.
Oudega	Friesland.
Oudenbosch	Nordbrabant.
Oudewater	Südholland.
Overveen	Nordholland.
Peperga	Friesland.
Piet Gyzenbrug	Südholland.
de Punt	Groningen.
Purmerend	Nordholland.
Putten	Geldern.
Raalte	Oberyssel.
Ravestein	Nordbrabant.
Ressen-Bemmel	Geldern.
Reuver	Limburg.
Rhenen	Utrecht.
Riel	Nordbrabant.
Rilland-Bath	Seeland.
Roermond	Limburg.
Roodeschool	Groningen.
Rosendaal	Nordbrabant.
Rosmalen	Nordbrabant.
Rotterdam	Südholland.
Ruurlo	Geldern.
Ryssen	Oberyssel.
Rywyk	Südholland.
Sas van Gent	Seeland.
Sauwerd	Groningen.
Schaesberg	Limburg.
Schagen	Nordholland.
Schalkwyk	Utrecht.
Scheemda	Groningen.
Scheveningen	Südholland.
Schiedam	Südholland.
Schinnen	Limburg.
Schoonhoven	Südholland.
Schyndel	Nordbrabant.
Simpelveld	Limburg.
Sittard	Limburg.
Sliedrecht	Südholland.
Sneek	Friesland.
Soeren	Geldern.
Soest-Soesterberg	Utrecht.
Soestdyk	Utrecht.
Spaubeek	Limburg.
Sprang	Nordbrabant.
Staphorst	Oberyssel.
Stavoren	Friesland.
Stedum	Groningen.
Steeg (de)	Geldern.
Steenbergen	Nordbrabant.
Steenwyk	Oberyssel.
Susteren	Limburg.
Swalmen	Limburg.
Tegelen	Limburg.
Terborgh	Geldern.
Teuge	Geldern.
Tholen	Seeland.
Tiel	Geldern.
Tilburg	Nordbrabant.
Twello	Geldern.
Twisk	Nordholland.
Uden	Nordbrabant.
Udenhout	Nordbrabant.
Uitgeest	Nordholland.
Uithuistermeden	Groningen.
Uithuizen	Groningen.
Usquert	Groningen.
Utrecht	Utrecht.
Vaassen	Geldern.
Valburg	Geldern.
Valkenburg	Limburg.
Valkenswaard	Nordbrabant.
Varseveld	Geldern.
Veendam	Groningen.
Veenenburg	Südholland.
Veenendaal-de Klomp	Geldern.
Veenwouden	Friesland.
Veghel	Nordbrabant.
Velp	Geldern.
Velsen	Nordholland.
Venlo	Limburg.
Venray	Limburg.
Vinnen	Südholland.
Vierlingsbeek	Nordbrabant.
Vierverlaten	Groningen.
Vlaardingen	Südholland.
Vlake	Seeland.
Vlenten	Utrecht.
Vlissingen	Seeland.
Vlodrop	Limburg.
Vlymen	Nordbrabant.
Vogelenzang	Nordholland.
Vollenhoven	Oberyssel.
Voorburg	Südholland.
Voorschoten	Südholland.
Voorst	Geldern.
Vorden	Geldern.
Vries-Zuidlaren	Drenthe.
Vught	Nordbrabant.
Waalwyk-Besoyen	Nordbrabant.
Waardenburg	Geldern.
Wadenoyen	Geldern.
Wageningen	Geldern.
Wapenveld	Geldern.
Warffum	Groningen.
Warmond	Südholland.
Waspik	Nordbrabant.
Weert	Limburg.
Weesp	Nordholland.
Wehl	Geldern.
Westervoort	Geldern.
Westwoud	Nordholland.
Wezep	Geldern.
Wierden	Oberyssel.
Windesheim	Oberyssel.
Winschoten	Groningen.
Winsum	Groningen.
Winterswyk	Geldern.
Wirdum	Friesland.
Witten	Limburg.
Woensdrecht	Nordbrabant.
Woerden	Südholland.
Wognum-Nibbixwoud	Nordholland.
Wolfhezen	Geldern.
Wolvega	Friesland.
Workum	Friesland.
Wormerveer	Nordholland.
Woudenberg-Scherpenzeel	Utrecht.
Wouw	Nordbrabant.
Wychen	Geldern.
Wyhe	Oberyssel.
Wyk-by-Duurstede	Utrecht.
Wylré-Gulpen	Limburg.

Ort	Provinz	Ort	Provinz	Ort	Provinz	Ort	Provinz
Ylst	Friesland.	Zandvoort	Nordholland.	Zierikzee	Seeland.	Zwaluwe (hooge)	Nordbrabant.
Ymuiden	Nordholland.	Zeist-Driebergen	Utrecht.	Zoetermeer-Zegwaard	Südholland.	Zwaluwe (laage)	Nordbrabant.
Ysselmonde	Südholland.	Zelhem	Geldern.	Zuidbroek	Groningen.	Zwammerdam	Südholland.
Ysselstein	Utrecht.	Zevenaar	Geldern.	Zuidhorn	Groningen.	Zwartsluis	Oberyssel.
Zaandam	Nordholland.	Zevenbergen	Nordbrabant.	Zutphen	Geldern.	Zwolle	Oberyssel.
Zandpoort	Nordholland.	Zevenhuizen-Moerkapelle	Südholland.	Zwaag	Nordholland.	Zwyndrecht	Südholland.

16. Norwegen.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines . . . . . Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.

Zulässig . . . . . Postfrachtstücke bis 50 kg. Jedoch sind Postfrachtstücke

1. nach den im Verzeichnis S. 285 unter a. aufgeführten Orten überhaupt nicht zugelassen. (Nach diesen Orten können Pakete nur in Form von Postpaketen [s. S. 147 Nr. 97] versandt werden.);
2. nach den in demselben Verzeichnis unter b. aufgeführten Orten nur bis zum Gewichte von 12 kg zugelassen.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig.

Wertangabe . . . . . unbegrenzt zulässig.

Nachnahme . . . . . bis 800 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen . 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1,~~ Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14. Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 28. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Postpaketadresse . . Mitteilungen auf dem Abschnitte sind zulässig.

Leitung . . . . . Es bestehen folgende Leitwege:

1. über Dänemark und Schweden:
2. „ Schweden (Saßnitz-Trelleborg):
3. „ Dänemark (Frederikshavn):
4. „ Hamburg mit direkten Schiffen nach Christiania:
5. „ Hamburg mit Schiffen der Linie Hamburg-Hammerfest (Vadsoe) nach Orten an der Küste und benachbarten Orten.

Die Wahl des Leitweges bleibt der Bestimmung des Absenders überlassen. Soweit auf den Wegen zu 3. bis 5. die Schiffahrt unterbrochen ist, sind die Sendungen auf den Wegen zu 1. und 2. zu leiten.

B. Taxierung.

a. **Frankierungszwang** für Pakete bis 5 kg und für alle Pakete mit Nachnahme.
Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. **Berechnung des Portos.** Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, II.

Für Postfrachtstücke	Zu berechnen	Tarifsatz
1. bis 5 kg	Porto und Versicherungsgebühr wie für Postpakete s. S. 147 Nr. 97 (auch für Postfrachtstücke des Durchgangsverkehrs).	
2. über 5 kg	a. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt bei der Leitung über Hamburg: Hamburg .... Zone, auf den übrigen Leitwegen: Woyens .... Zone.
	b. fremdes Gewichtporto	s. den nachstehenden Tarif. Für Sperrgut 50 % Zuschlag.
	c. Versicherungsgebühr	20 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163). [Vermerk für die Auswechselungs-Postanstalten: Von der Versicherungsgebühr sowohl des unmittelbaren deutsch-norwegischen als auch des Durchgangsverkehrs erhält Deutschland in der Richtung nach Norwegen 8 Pf., Norwegen für sich und die Durchgangsländer 12 Pf. für je 240 ℳ.]

Beispiel.

Ein Paket, Wert 2000 ℳ, 7 kg schwer, aus Bielefeld nach Christiania (über Dänemark):

a. deutsches Gewichtporto, 3. Zone	*— ℳ 90 Pf.*
b. fremdes Gewichtporto	*2 » 70 »*
c. Versicherungsgebühr	*1 » 80 »*
zu erheben	*5 ℳ 40 Pf.*

Fremdes Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe über 5 kg nach Norwegen.

Gewicht	Porto ℳ	Porto Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Porto Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Porto Pf.
über 5 bis 7½ kg ...	2	70	über 20 bis 22½ kg ...	8	10	über 35 bis 37½ kg ...	13	50
» 7½ » 10 » ...	3	60	» 22½ » 25 » ...	9	—	» 37½ » 40 » ...	14	40
» 10 » 12½ » ...	4	50	» 25 » 27½ » ...	9	90	» 40 » 42½ » ...	15	30
» 12½ » 15 » ...	5	40	» 27½ » 30 » ...	10	80	» 42½ » 45 » ...	16	20
» 15 » 17½ » ...	6	30	» 30 » 32½ » ...	11	70	» 45 » 47½ » ...	17	10
» 17½ » 20 » ...	7	20	» 32½ » 35 » ...	12	60	» 47½ » 50 » ...	18	—

Verzeichnis

der Orte in **Norwegen**, nach denen **Postfrachtstücke überhaupt nicht oder nur bis zum Gewichte von 12 kg zugelassen sind.**

a. Postfrachtstücke sind überhaupt nicht zugelassen nach folgenden Orten:

[Nach diesen Orten können Pakete nur in Form von Postpaketen versandt werden.]

Aakernes
Aamotsdal
Aarseim
Aasheim i Buskerud
Aasnes Finskog
Atnedalen, Nordre

Baalerud
Baastad
Bakkehaug
Balke
Bangdalen
Bardo
Begndalen
Beito
Birkenes
Bjoneroen
Bjorkedalseidet
Bolkesjø
Bolvik
Bosviken
Brandval Finskog
Bratsberg i Strinden
Brennaasen
Bruflat
Brydalen
Buviken
Bykle
Byremo

Dagalien
Degernes
Deset
Drevjen i Helgeland
Drevsjø
Dunderlandsdalen
Dversdalen

Edland
Eggedal
Eggedal, Nedre
Eidel i Malnes
Eidfjord, Øvre
Eidfsjorden
Eiken
Einastranden
Eksingedalen
Elgnaen
Enebakneset
Engerdalen
Engesland
Etnedalen, Nordre
Evjegjerdet

Fenstad
Fering
Finstadt
Fiskaabygden
Fjaagesmd
Fjotland
Flaknan
Fon
For i Stod
Froland

Gjerstad
Gran
Gran, Vestre
Grandse-Jacobsely
Gravberget
Grindefjord
Grong, Nordre
Grungedal
Guddal
Gyland

Haaland
Hafslo
Hakedalen
Harran
Hatfjelddalen
Haukhom
Hedalen
Hedalen i Vaage
Heggeriset
Helle
Herefoss
Herre
Herred
Hobøl
Hodalen
Hofstad
Hole
Holsen
Høines
Hølandet
Hølandet i Naudal
Hølandet, Øvre
Holøien
Hombersund
Hovin
Hurdalen
Hustad

Iveland
Jørpelandsvaagen

Kilen
Klabu
Kommes
Korgen
Krokstad
Kvikne-Skaabu

Lakselven
Lahum
Landaashygden
Landgangfjorden
Larkollen
Leinesfjorden
Liknes
Lilleeidet
Lille-Topdal
Lismarken
Ljordalen
Løveid
Lunner, Vestre
Lunner, Østre
Lyngdal i Numedal

Namsskogen
Narbuvolden
Narjordet
Nes i Aadalen
Nes i Romerike
Nesland
Nesodden
Nittedalen
Norderhov
Nordnyele

Eifjeld
Oisletten
Ølve
Opstryn
Osen
Osen, Søndre
Osmarken
Ostby
Ostorpen
Overbygden
Oversjødalen

Rauland
Ravnegjuv
Reinli
Ringelien
Ringsaker Aasmark
Riskekverven
Rødtangen
Røldal
Rømskogen
Romedal

Sandvaer
Seljord, Ytre
Setskogen
Siredal
Siredal, Øvre
Sjølisand
Skare
Skiptvet
Skjoldestrømmen
Skodje
Slaastad
Slidre, Østre
Snekkenes
Snertingdalen
Søgne
Sollien
Solsem
Sørsand-Vaage
Sørum i Valdres
Sparhuen
Spind
Stavsjø
Steinsdalen
Steinstjerdingen
Storas
Sveen
Svindal
Sylling

Tananger
Tinn
Tinns Østbygd
Tosenfjorden
Tregde
Treungen
Trysail, Søndre
Tuddal
Tufsingdalen
Tunnajoen
Tveid
Tydalen
Tyldalen
Tyldum

Underaasen
Undset
Urafjorden

Valset
Vanse
Vardal
Varteig
Vars
Vaas, Øvre
Vasser
Vatne
Vatnestrøm
Veavaagen
Vega
Vegsund
Veiteberg
Velledalen
Vestfjorddalen
Vestmarken
Vigten
Viksdalen
Vivestad

b. Postfrachtstücke sind nur bis zum Gewichte von 12 kg zugelassen nach:

Aa
Aaby
Aaensire
Aakrebotnen
Aakrehavn
Aal
Aalhus
Aamdals Vark
Aamli
Aardal, Øvre, i Sogn
Aasen

Aaseral
Aasguardstraud
Aasnes
Akkerhangen
Andebu
Aremark
Aurdal, Nordre
Aurdal Søndre
Austvatn

Bakke

Bergstrøm
Biri
Birkaaker
Bjelland
Bjerkreim
Bjørkebak
Bjugn
Bolsø
Bø i Telemarken
Bø, Øvre
Børsen

Børseskogmen
Bosberg
Brandbu
Bredebygden
Bredvik
Breim
Breivikbotn
Brekkebygden
Brunkeberg
Bygland
Bygneset

Dalholen
Dørrem
Dombaas
Dovre
Drangedal

Egers, Nordre
Eidsfoss
Eikesdalen
Eikland
Elden

Elverum, Søndre
Elverum, Østre
Enebak
Enebak, Ytre
Enger
Etnedalen, Søndre
Evje

[Fortsetzung nächste Seite]

b. Postfrachtstücke sind nur bis zum Gewichte von 12 kg zugelassen nach (Forts.):

Havne i Flakstad
Hegg
Heggenhaugen
Helgaadalen
Helgen
Helgeroen
Helleland
Hemnes i Høland
Hemsedal
Hernes
Herland
Heskestad
Hjartdal
Hjerkinn
Hjuksebø
Hof i Jarlsberg
Høidalsmo
Høland
Høland, Øvre
Hogga
Hollen
Holme
Holmsbu
Holter
Hopseidet
Hornindalen
Hornnes
Hoset
Hov i Land
Hvarnes
Hvideseid
Hvidsten
Hyllestad

Iuset
Jerse
Jevnaker, Østre
Jostedalen

Karasjok
Kautokeino
Kjemmoen
Kjakan
Klingsundet
Kolbu
Kongsvold
Konsmo
Krødsherred
Kvaas
Kvam
Kvelde
Kverndalen
Kvikne
Kvikneskogen
Kvismo
Kviteseid
Kyenosstranden

Laardal
Land, Nordre
Langevaag
Lastein
Laudal
Lekum
Lervik
Lesjo
Lesjoskogen
Ljesne
Lønset
Lom
Lomen
Loner
Lunde i Telemarken
Lunder

Maalselven
Maanes
Mariatuen
Meldalen
Mjaavatn
Moi
Mosby
Mykland

Namdalseidet
Nannestad
Nes i Hallingdal
Nes i Hedemarken
Nesflaten
Nevlunghavn
Nissedal
Nøtterø
Nordli
Nordsinnen
Nordtorpen
Noro
Nybergsund

Odalen, Nordre
Odegaardens Vaerk
Odnes
Ofstad i Namdalen
Omgang
Opdal
Opdal i Numedal
Opland
Opstad
Ormem
Ose i Satersdalen
Overhallen

Polmak

Raedlingen
Rammes
Randesund
Redalen
Rendalen
Rendalen, Ytre
Rennebu
Rindalen
Ring
Ringebu
Riso
Rødenæs
Rollag
Romsø
Røn
Røvaer
Rygg i Stod
Ryssestad

Saetre
Sande i Sandfjord
Sandeid
Sandshavn
Sandsundvar
Sannikedal
Sauland
Sauraas
Sel
Selbu
Selbustranden
Seljord
Selsvaerket
Sigdal
Simadalen
Skage i Namdalen
Skiaaker
Skjold
Skjønne
Skjønstaa
Skogn, Ytre
Skraulvaal
Slemdal
Slidre, Vestre
Snaasen
Søndelod
Sogndal i Dalene
Soknedalen
Solumsmoen
Spilling
Spjelkavik
Stalein
Størjen
Strengen
Strengereid
Styrvold
Suldal
Sulitjelma
Sulstuen
Surendalen
Surendalen, Øvre
Svarstad
Svene
Sværkmo

Tingvatn
Tjøme
Toke
Tonsaasen
Tørdal
Torpe
Torpen
Toten, Vestre
Toten, Østre
Trøgstad
Troldfjord
Tryssil
Tuft
Tysvaer

Ulnes
Ulsberg
Undal
Urskog
Urter
Uteire

Vaage
Vaale i Jarlsberg
Vaaler i Smaalenene
Vaaler i Solør
Vaatedalen
Valberg
Valebø
Valle
Valle
Vang
Vassenden i Jølster
Vefsen, Øvre
Vegaardsheien
Veggli
Vegusdal
Veme
Vennesla
Veum
Vigmostad
Viker i Aadalen
Vinje
Vinje, Ytre
Visnes paa Karmøen
Visten
Vossestranden
Vraadal
Vrangen
Vuku

Yset

b. Postfrachtstücke sind nur bis zum Gewichte von 12 kg zugelassen nach (Forts.):

Faaberg
Faavang
Fandrem
Farvolden
Fedje
Ferkingstad
Flaa
Flakstad
Flatdal
Flesberg
Fluberg
Føling
Førdesfjorden
Fokstuen
Foldalen
Follebu
Fossan-Jarlsberg
Fron, Nordre
Fron, Søndre
Furset
Fyresdal

Garmo
Garvik
Gausdal
Gausdal, Vestre
Gausdals Høifjelds Sanatorium
Gjesdal
Gjøra
Gol
Graenna
Graesvik
Granasherred
Grimsbu
Grindum
Grong
Grue Finskog
Gulsvik
Gurstad
Gvarv

Haalandsdalen
Haegebostad
Haegeland
Hangsbygden
Havna i Flakstad
Hegg
Heggenhaugen
Helgaadalen
Helgen
Helgeroen
Helleland
Hemnes i Høland
Hemsedal
Hernes
Herland
Heskestad
Hjartdal
Hjerkinn
Hjuksebø
Hof i Jarlsberg
Høidalsmo
Høland
Høland, Øvre
Hogga
Hollen
Holme
Holmsbu
Holter
Hopseidet
Hornindalen
Hornnes
Hoset
Hov i Land
Hvarnes
Hvideseid
Hvidsten
Hyllestad

Inset
Jersø
Jevnaker, Østre
Jostedalen

Karasjok
Kautokeino
Kjernmoen
Kjakan
Klingaundet
Kolbu
Kongsvold
Konsmo
Kradsherred
Kvaas
Kvam
Kvelde
Kvernidalen
Kvikne
Kvikneskogen
Kvismo
Kviteseid
Kysnesstranden

Laardal
Land, Nordre
Langevaag
Lastein
Laudal
Lekum
Lervik
Lesje
Lesjeskogen
Ljøsne
Løiset
Lom
Lomen
Loner
Lunde i Telemarken
Lunder

Maalselven
Maanes
Maristuen
Meldalen
Mjnavatn
Moi
Mosby
Mykland

Namdalseidet
Nannestad
Nes i Hallingdal
Nes i Hedemarken
Nesflaten
Nevlunghavn
Nissedal
Nøtterø
Nordli
Nordsinnen
Nordtorpen
Nore
Nybergsund

Odalen, Nordre
Odegaardens Værk
Odnes
Ofstad i Namdalen
Omgang
Opdal
Opdal i Numedal
Opland
Opstad
Ormem
Osc i Satersdalen
Overhallen

Polmak

Raedlingen
Rammes
Randøsund
Redalen
Rendalen
Rendalen, Ytre
Rennebu
Rindalen
Ring
Ringebu
Rise
Rødenaes
Rollag
Romfo
Røn
Røvaer
Rygg i Stod
Ryssestad

Saetre
Sande i Sondfjord
Sandeid
Sandshavn
Sandsundvar
Sannikedal
Sauland
Saurdas
Sel
Selbu
Selbustranden
Seljord
Selsvaerket
Sigdal
Simadalen
Skage i Namdalen
Skinaker
Skjold
Skjønne
Skjønstua
Skogn, Ytre
Skraulvaal
Slemdal
Slidre, Vestre
Snaasen
Sondeled
Sogndal i Dalene
Soknedalen
Solumsmoen
Spilling
Spjelkavik
Stalein
Størjen
Strengen
Strengereid
Styrvold
Suldal
Sulitjelma
Sulstuen
Surendalen
Surendalen, Øvre
Svarstad
Sveio
Sværkno

Tingvatn
Tjønø
Toke
Tonsaasen
Tørdal
Torpo
Torpen
Toten, Vestre
Toten, Østre
Trøgstad
Troldfjord
Tryssil
Tuft
Tysvaer

Ulnes
Ulsberg
Undal
Urskog
Urter
Utsire

Vaage
Vaale i Jarlsberg
Vaaler i Smaalenene
Vaaler i Solør
Vaatedalen
Valberg
Valebø
Valle
Vallø
Vang
Vassenden i Jølster
Vefsen, Øvre
Vegaardsheien
Veggli
Vegusdal
Veme
Vennesla
Veum
Vigmostad
Viker i Aadalen
Vinje
Vinje, Ytre
Visnes pan Karmsen
Visten
Vossestranden
Vraadal
Vrangen
Vuku

Yset

17. Österreich-Ungarn mit Liechtenstein.

Für Pakete bis 50 kg gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in Abt. A (S. 147 Nr. 98) für Pakete bis 5 kg angeführt sind: Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13 IV u. V. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen ~~zu Paketen nach Ungarn~~, wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 28; wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Taxen für Pakete über 5 kg (Gewichtporto und Versicherungsgebühr) nach dem deutschen Inlandstarif (S. 422 und 423) zu berechnen.

18. Portugal.

Die Beförderung kann stattfinden: I. über **Hamburg** direkt zur See,
II. über **Belgien (Ostende)** und **England,**
III. über **Elsaß-Lothringen** und **Frankreich.**

I. Über Hamburg

direkt zur See nach **allen größeren Städten** in Portugal.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung ab Hamburg durch die Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig. Als Sperrgut gelten für die Beförderung ab Hamburg diejenigen Pakete, deren Länge $1^1/_2$ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig. Bei Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, Contanten und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen ist der **wirkliche Wert** sowohl in der Aufschrift als auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Nachnahme ..... nicht zulässig.

Zollbestimmungen . 2 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1.~~ Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 32. A. Besondere Zollvorschriften. Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.
Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 32. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift ..... mit lateinischen Buchstaben. Die Sendungen sind mit dem Vermerk „**durch Vermittelung der Agentur Elkan & Co. in Hamburg**“ zu versehen. Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) oder »bureau restant« sind zur Beförderung nicht anzunehmen.

Postpaketadresse . Auf dem Abschnitt müssen Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein. Sonstige schriftliche Mitteilungen sind nicht statthaft.
Hat eine Versiegelung der Sendung stattgefunden, so muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht.

B. Taxierung.

a. Allgemeine Taxvorschrift. Alle Sendungen müssen bis zum portugiesischen Landungshafen frankiert werden. Für die weitere Beförderungsstrecke ist das Porto in der Regel vom Empfänger zu tragen. Wünscht jedoch der Absender das Porto bis zum Bestimmungsorte zu berichtigen, so ist der Sendung ein Frankozettel beizufügen.

Der Absender hat sich bei der Einlieferung des Pakets schriftlich zu verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehenden Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

b. **Berechnung des Portos.** In den Gebühren des nachstehenden Tarifs sind die häufig erheblichen Landungs-, Zoll- und Zollhauskosten nicht einbegriffen. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422.
b. Versicherungsgebühr .	Taxgrenzpunkt Hamburg . . . . Zone. deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Hamburg:	Die folgenden Portosätze gelten bis zum portugiesischen Landungshafen, nämlich bis Lissabon [Beförderung mit Dampfern der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft] oder bis Oporto [Beförderung mit Dampfern der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsreederei].
a. Pakete ohne Wertangabe	Gewichtporto, und zwar bei einem Gewichte der Sendungen: bis 3 kg . . . . . 2 ℳ 50 Pf. über 3 » 5 » . . . . . 3 » 75 » » 5 » 7 » . . . . . 5 » — » » 7 » 10 » . . . . . 6 » — » » 10 kg für je $2^1/_2$ kg mehr . . . . . 1 » — » } Für Sperrgut 50% Zuschlag.
b. Pakete mit Wertangabe, und zwar:	Nur Wertporto (Versicherungsgebühr) von 1 ℳ 75 Pf. für jede angefangenen 100 ℳ der Wertangabe (Tabelle S. 411). Wenn jedoch das Wertporto niedriger sein würde als der bei Anwendung des folgenden Tarifs β sich ergebende Betrag, so ist letzterer Tarif anzuwenden.
α. Pakete mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Coutanten, Wertpapieren und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen	
β. Sonstige Pakete mit Wertangabe	Zu berechnen: 1. Gewichtporto nach den Sätzen unter 2a, 2. Versicherungsgebühr von 75 Pf. für jede angefangenen 100 ℳ der Wertangabe (Tabelle S. 411). Eine Versicherungsgebühr kommt jedoch nicht zur Erhebung, wenn der angegebene Wert des Pakets 3 ℳ für je $^1/_2$ kg nicht übersteigt.
3. Konsulatsgebühren	Für jede Sendung mit angegebenem Werte von 200 ℳ und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber sind 10 ℳ portugiesische Konsulatsgebühren vom Absender im voraus zu entrichten. (I. T. 339)

Beispiel. *Ein Warenpaket, 1200 M. Wert, 7 kg schwer, aus Halberstadt nach Lissabon (über Hamburg):*

1. a. deutsches Gewichtporto, 3. Zone	— *M.* 90 *Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	— » 20 »
2. a. Gewichtporto ab Hamburg	5 » — »
b. Versicherungsgebühr ab Hamburg	9 » — »
3. Konsulatsgebühren	10 » — »
zu erheben	25 *M.* 10 *Pf.*

II. Über Belgien (Ostende) und England

nach Lissabon und Oporto. Postfrachtstücke nach anderen Orten sind an einen Spediteur in Lissabon oder Oporto zu richten.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung von der deutsch-belgischen Grenze ab durch die belgische Staatsbahnverwaltung und weiter durch die Agence continentale (Continental Daily Parcels Express) in London.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.

Wertangabe	unbegrenzt zulässig. Bei der Versendung von Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der **Wert zum vollen Betrage** anzugeben. Bei Ermittelung einer unrichtigen Wertangabe wird für den zu wenig angegebenen Wertbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, daß bei den Sendungen dieser Art der Wert in den Zollinhaltserklärungen und auf der Postpaketadresse übereinstimmend angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Wertangabe zurückzugeben.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	2 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1.~~ Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 32, A. Besondere Zollvorschriften. Zollfrankozettel nicht zulässig.
	Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 32. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	mit lateinischen Buchstaben: Bestimmungsort und Wohnung des Empfängers sind möglichst genau anzugeben. Die Aufschrift muß auf der Sendung selbst oder auf der Verpackung angebracht werden, darf also weder aufgeklebt noch aufgeheftet sein. Die Sendungen sind mit dem Vermerk **„durch Vermittelung der Agence Continentale“** oder **„durch Vermittelung der Continental-Agentur“** zu versehen.
	Pakete mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) oder »bureau restant« sind nicht zur Beförderung anzunehmen.
Postpaketadresse .	in französischer oder englischer Sprache. Die Postpaketadresse darf außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben schriftliche Mitteilungen für den Empfänger nicht enthalten: dagegen muß der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben und bei Sendungen mit Wertangabe ein Abdruck des Siegels, mit dem die Sendung verschlossen ist, beigedrückt sein.
	Pakete bis 5 kg und solche über 5 kg dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden.

B. Taxierung.

Frankierungszwang für alle Sendungen; jedoch ist bei der Einlieferung nur das Franko (Gewichtporto und Versicherungsgebühr) für die deutsche Beförderungsstrecke (deutscher Inlandstarif S. 422 u. 423, Mindestbetrag des Gewichtportos 50 Pf., für Sperrgut mindestens 75 Pf.) zu erheben. Taxgrenzpunkt Herbesthal ....Zone.

Die Gebühren für die weitere Beförderungsstrecke sind auf Grund des am Aufgabeort beizugebenden **Frankozettels** vom Absender nachträglich zu entrichten.

Der Absender hat sich bei der Einlieferung schriftlich zu verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehenden Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

Bei Sendungen mit Pflanzen müssen Ursprungsbescheinigungen, mit dem Visum des portugiesischen Konsuls in London versehen, beschafft werden (s. S. 32); die hierfür vom Absender im voraus zu entrichtende **Konsulatsgebühr** beträgt 12 ℳ.

III. Über Elsaß-Lothringen und Frankreich

nach den Eisenbahnstationen in Portugal.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung auf französischem Gebiete durch die französischen Eisenbahngesellschaften.

Die Sendungen müssen an einen Kommissionär in Hendaye oder Cerbère gerichtet werden. der die Weiterbeförderung auf spanischem und portugiesischem Gebiete vermittelt. Verzeichnis der Kommissionäre S. 326. Die Empfänger haben die Sendungen bei den **Eisenbahnstationen** in Empfang zu nehmen. Zur Fernhaltung von Verzögerungen in der Beförderung der Pakete ist es erforderlich, den Kommissionären in Hendaye und Cerbère die zur Weiterleitung der Sendungen notwendigen Anweisungen und Papiere vollständig und ohne Verzug zugehen zu lassen. Es ist ferner **dem Absender dringend zu empfehlen,** den Empfänger von der erfolgten Absendung eines Pakets durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, die Sendung zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Lagergebühren ohne Verzug von der Bahnstation des Bestimmungsorts abzuholen. (Auf die Postpakete nach Portugal [s. S. 149] finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.)

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig. Bei Sendungen mit Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der **wirkliche Wert** anzugeben. Im Falle unrichtiger Wertangabe steht den französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die gerichtliche Bestrafung des Versenders zu veranlassen. Die Postanstalten haben daher besonders darauf zu achten, daß bei den Sendungen dieser Art der Wert in den Zollinhaltserklärungen und auf der Postpaketadresse übereinstimmend angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Wertangabe zurückzugeben.

Nachnahme ..... nicht zulässig.

Zollbestimmungen . 5 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 6~~. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 32, A. Besondere Zollvorschriften. Zollfrankozettel nicht zulässig.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 32. Wegen der Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift ..... Bei Sendungen mit Wertangabe müssen die Aufschriften auf den Sendungen selbst niedergeschrieben sein. Wertsendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Aufschriften sind zur Beförderung nicht anzunehmen.

Verpackung ..... Bares Geld, Wertpapiere und andere wertvolle Gegenstände müssen in Leinen oder starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und besonders gut versiegelt sein.

Postpaketadresse . Abfassung in französischer Sprache. Die Postpaketadresse darf keine weiteren schriftlichen Mitteilungen enthalten als solche, die in bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind; dagegen muß der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben sein. Bei Paketen mit Wertangabe muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaftabdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht.

B. Taxierung.

Alle Sendungen müssen bis zur französisch-spanischen Grenze frankiert sein; dementsprechend sind sowohl die Postpaketadressen als auch die Sendungen selbst mit dem Vermerk »Affranchissement jusqu'à la frontière franco-espagnole« zu versehen.

Bei der Einlieferung ist nur das Franko (Gewichtporto und Versicherungsgebühr) für die deutsche Beförderungsstrecke (deutscher Inlandstarif S. 422 u. 423: Mindestbetrag des Gewichtportos 50 Pf., Sperrgut mindestens 75 Pf.) zu erheben. Taxgrenzpunkt Deutsch-Avricourt . . . Zone. (Die Postanstalten in Elsaß-Lothringen sind sämtlich als zur 1. Zone gehörig anzusehen.)

Die Gebühren für die Beförderung usw. auf französischem Gebiet, von der deutsch-französischen bis zur französisch-spanischen Grenze, sind auf Grund des am Aufgabeorte beizugebenden **Frankozettels** vom Absender nachträglich zu entrichten. Die Gebühren für die Beförderung usw. auf spanischem und portugiesischem Gebiet hat der Empfänger der Sendung zu tragen.

Der Absender hat sich bei der Einlieferung des Pakets schriftlich zu verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehenden Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

---

19. Rumänien.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig. Bei Sendungen mit barem Geld oder öffentlichen Wertpapieren muß der **Wert zum vollen Betrag** angegeben werden; im Falle der Ermittelung einer zu niedrigen Wertangabe wird in Rumänien eine Geldstrafe im dreifachen Betrage des Portos für den ganzen Wertinhalt berechnet. Bei allen übrigen Paketen ist es dem Absender freigestellt, welchen Wert er auf der Sendung und der Postpaketadresse angeben will; die Wertangabe darf jedoch den wirklichen Wert nicht übersteigen.
Nachnahme	bis 400 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185 6 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen	~~3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache; bei Sendungen mit barem Gelde 1, bei Sendungen mit Papiergeld keine Zollinhaltserklärung.~~ 1 06.
	Zollfrankozettel nicht zulässig.
	Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 32. Wegen der Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Verpackung, Verschluß	Die Sendungen jeder Art müssen unter Verwendung besonders haltbaren Siegellacks versiegelt oder verbleit sein. Bei Säcken sind außer am Kropf auch auf den Nähten, bei Kisten außer an den Breitseiten auch an den Kanten Siegelabdrücke anzubringen; das zu den Kisten verwendete Holz darf keine sogenannten Äste aufweisen. Sendungen mit Pflanzen müssen in Kisten, mit Schrauben verschlossen, verpackt

Zu S. 291 des PaketpostTarifs.

Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergeld keine, bei Sendungen mit barem Geld eine (für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmte) Zollinhaltserklärung. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen s. S. 32. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

	sein. Zur Verpackung anderer Sendungen ist tunlichst von festen Holzkisten, Säcken, Pack- oder Wachsleinwand Gebrauch zu machen. Gewisse Erleichterungen zugunsten bestimmter Versendungszweige, die im Einverständnis mit den fremden Postverwaltungen zugelassen sind, z. B. die Anwendung abgesteifter Kartonschachteln für Sendungen mit Filzhüten und die Versendung von Büchern in doppelter Umhüllung von festem Packpapier auf Gefahr der Absender, werden den beteiligten Postanstalten besonders zur Kenntnis gebracht.
Postpaketadresse .	Postfrachtstücke bis 5 kg und solche über 5 kg dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse sind zulässig. Bei Paketen mit Wertangabe muß die Postpaketadresse mit einem Abdruck des Petschafts, mit dem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.
Rückschein	zulässig; Gebühr 20 Pf.
Besonderes	Die Aufgabe-Postanstalten haben das **Gewicht aller Pakete** (auch derjenigen ohne Wertangabe) **in Kilogramm und Gramm** zu ermitteln und nicht nur auf der Postpaketadresse, sondern auch auf der Sendung selbst zu vermerken.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke bis 5 kg und für alle Postfrachtstücke mit Nachnahme. Die übrigen Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden. Bei unfrankierten Sendungen ist die für den Taxgrenzpunkt Predeal sich ergebende Zone auf der Rückseite der Postpaketadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: »Z... Predeal«.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Für Postfrachtstücke	Zu berechnen	Tarifsatz	
1. **bis 5 kg** ohne Wertangabe oder mit Wertangabe **bis 400 ℳ**	a. Gewichtporto	1 ℳ 40 Pf., Sperrgut 2 ℳ	
	b. Versicherungsgebühr	20 Pf. für je 240 ℳ oder einen Teil davon (Tabelle B S. 163).	
2. **über 5 kg** oder bis 5 kg mit **mehr als 400 ℳ** Wertangabe	1. deutsch-österreichisches Porto:		
	a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, Taxgrenzpunkt Predeal . . . . Zone; mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 ℳ 20 Pf.	
	b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.	
	2. rumänisches Porto:		
	a. Gewichtporto	Tarif A S. 293. Zuschlag.	Für Sperrgut 50 %
	b. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 293.	

Beispiel.

Ein Paket ohne Wertangabe, 12 kg schwer, aus Bernburg nach Bukarest:
1. deutsch-österreichisches Gewichtporto, 6. Zone . . . . . 4 ℳ. — Pf.,
2. rumänisches Gewichtporto . . . . . 2 » 20 »
zu erheben . . . . 6 ℳ. 20 Pf.

Tarif A.

Rumänisches Gewichtporto für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
bis 2½ kg	—	40	über 15 bis 16 kg	3	—	über 27 bis 28 kg	5	40	über 39 bis 40 kg	7	80
über 2½ » 5 »	—	80	» 16 » 17 »	3	20	» 28 » 29 »	5	60	» 40 » 41 »	8	—
» 5 » 6 »	1	—	» 17 » 18 »	3	40	» 29 » 30 »	5	80	» 41 » 42 »	8	20
» 6 » 7 »	1	20	» 18 » 19 »	3	60	» 30 » 31 »	6	—	» 42 » 43 »	8	40
» 7 » 8 »	1	40	» 19 » 20 »	3	80	» 31 » 32 »	6	20	» 43 » 44 »	8	60
» 8 » 9 »	1	60	» 20 » 21 »	4	—	» 32 » 33 »	6	40	» 44 » 45 »	8	80
» 9 » 10 »	1	80	» 21 » 22 »	4	20	» 33 » 34 »	6	60	» 45 » 46 »	9	—
» 10 » 11 »	2	—	» 22 » 23 »	4	40	» 34 » 35 »	6	80	» 46 » 47 »	9	20
» 11 » 12 »	2	20	» 23 » 24 »	4	60	» 35 » 36 »	7	—	» 47 » 48 »	9	40
» 12 » 13 »	2	40	» 24 » 25 »	4	80	» 36 » 37 »	7	20	» 48 » 49 »	9	60
» 13 » 14 »	2	60	» 25 » 26 »	5	—	» 37 » 38 »	7	40	» 49 » 50 »	9	80
» 14 » 15 »	2	80	» 26 » 27 »	5	20	» 38 » 39 »	7	60			

Tarif B.

Rumänische Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 400 ℳ ...	—	16	über 4 000 bis 4 400 ℳ ...	1	36	über 8 000 bis 8 800 ℳ ...	2	48
über 400 » 800 » ...	—	28	» 4 400 » 4 800 » ...	1	48	» 8 800 » 9 600 » ...	2	52
» 800 » 1 200 » ...	—	40	» 4 800 » 5 200 » ...	1	60	» 9 600 » 10 400 » ...	2	56
» 1 200 » 1 600 » ...	—	52	» 5 200 » 5 600 » ...	1	72	» 10 400 » 11 200 » ...	2	60
» 1 600 » 2 000 » ...	—	64	» 5 600 » 6 000 » ...	1	84	» 11 200 » 12 000 » ...	2	64
» 2 000 » 2 400 » ...	—	76	» 6 000 » 6 400 » ...	1	96	» 12 000 » 12 800 » ...	2	68
» 2 400 » 2 800 » ...	—	88	» 6 400 » 6 800 » ...	2	08	» 12 800 » 13 600 » ...	2	72
» 2 800 » 3 200 » ...	1	—	» 6 800 » 7 200 » ...	2	20	» 13 600 » 14 400 » ...	2	76
» 3 200 » 3 600 » ...	1	12	» 7 200 » 7 600 » ...	2	32	» 14 400 » 15 200 » ...	2	80
» 3 600 » 4 000 » ...	1	24	» 7 600 » 8 000 » ...	2	44	» 15 200 » 16 000 » ...	2	84
						für je 800 ℳ mehr	—	4

20. Rußland (einschl. Asiatisches Rußland und russ. Postanstalten ~~auf der Halbinsel Kwantung~~ und in der Mandschurei) sowie Finnland über Rußland.

(Postfrachtstücke nach Finnland über Schweden s. Nr. 5 S. 223.)

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.

Meistgewicht .... bei Geldsäcken mit russischen Geldstücken (ausgenommen Scheidemünzen) 60 Pfund russisch = 24,571 kg;

bei anderen Paketen:

nach Rußland: 120 Pfund russisch = 49,142 kg,

nach den russischen Postanstalten in der Mandschurei: 15 Pfund russisch = 6,142 kg,

nach Finnland: 48 Pfund russisch = 19,656 kg, wenn der Bestimmungsort an der Eisenbahn liegt, sonst 24 Pfund russisch = 9,828 kg. (Die bedeutenderen an der Eisenbahn liegenden Orte Finnlands sind: Abo, Borga, Ekenäs, Gamlakarleby, Hangö, Helsingfors, Nikolaistad (Wasa), Tammerfors, Tavastehus, Uleaborg, Wiborg, Willmannstrand.)

Größenverhältnisse Die Länge der Sendungen darf nicht mehr als 90 cm, die Breite nicht mehr als 45 cm und die Höhe nicht mehr als 30 cm betragen.

Wertangabe ..... bei Geldsäcken mit russischen Geldstücken (ausgenommen Scheidemünzen) unbeschränkt, bei anderen Sendungen bis 45 000 Rubel zulässig; jedoch sind nach den russischen Postanstalten in der Mandschurei Pakete mit Wertangabe nicht zugelassen.

Bei Berechnung des anzugebenden Wertes sind russische Werte von den Absendern in die Markwährung nach dem Satze von 1 Rubel = 2 ℳ 16 Pf. umzuwandeln.

Geld und andere Wertsachen (Brillanten, Edelsteine, Perlen, Gold- und Silberwaren usw.), die in Rußland vor der Aushändigung an die Empfänger besichtigt werden, dürfen mit anderen Gegenständen nicht zusammen verpackt werden.

Nachnahme ..... nicht zulässig.

Zollbestimmungen. 3 Zollinhaltserklärungen, ~~bei der Leitung über Österreich (Podwołóczyska) 4,~~ in deutscher oder französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergeld 2 Zollinhaltserklärungen. Wegen **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** und der Folgen bei mangelhaften Zollinhaltserklärungen s. S. 33.

Zollfrankozettel nicht zulässig.

In Postfrachtstücken können nach Rußland alle Wert- und sonstigen Gegenstände eingeführt werden, deren Einführung durch die russischen Zollgesetze gestattet ist. Beispielsweise können in den Wertpaketen Wertpapiere, Papiergeld, gleichviel ob fremdes oder russisches, Wertgegenstände wie Gold- und Silberwaren, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen, gemünztes Geld, ferner Waren, die für den Absender oder den Empfänger von Wert sind usw., zur Versendung gelangen. Wegen der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 36. **Es ist in allen Fällen Sache des Absenders,** sich darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Gegenstände mit Rücksicht auf die russischen Zollgesetze nach Rußland eingeführt werden dürfen.

In Paketen nach der Mandschurei werden nur folgende Gegenstände zugelassen: Tee, Tabakfabrikate, Medikamente in trockenem Zustande, optische und chirurgische Instrumente, Schreib- und Zeichnungszubehör, Wäsche, Kleidung, Schuhwaren, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände.

→ Wegen der Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Verpackung, Verschluß Auf Verpackung und Verschluß der Postfrachtstücke ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, da russischerseits alle Sendungen zurückgewiesen werden, die nicht vollkommen haltbar, dem Inhalt sowie der Weite der Beförderung angemessen verpackt sind. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Zu S. 294 des Paketpostt arifs.

→ Die Absender sind darauf hinzuweisen, daß die über Rußland geleiteten Pakete nach solchen Orten der Mandschurei, an denen sich russische Postanstalten befinden, beim Eingang in das russische Gebiet zollamtlich revidiert werden und daß die Zoll-, Revisions- und sonstigen Gebühren einschließlich etwaiger Zollstrafen von den Empfängern nach denselben Grundsätzen erhoben werden, als wenn die Sendungen nach Rußland selbst gerichtet wären.

Die Postfrachtstücke müssen mit einer Leinen- oder Wachsleinwand-Umhüllung, deren Falten und Klappen zu vernähen sind, versehen und kreuzweise umschnürt werden; die Nähte und Enden der Schnüre sind zu versiegeln. Werden Kisten zur Verpackung verwendet, so dürfen sie nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen sondern müssen aus festen Brettern bestehen, und die Seitenwände sowie Deckel und Boden müssen durch starke Nägel oder Schrauben verbunden sein, so daß die Kiste durch festes Packen, Drücken oder Stoßen nicht eingedrückt werden oder auseinandergehen kann.

Die zur Versendung von russischen Geldstücken dienenden Säcke müssen aus starkem Leinen gefertigt und diese Leinensäcke wiederum in Ledersäcke verpackt sein, deren Kropf zu verschnüren und hinreichend zu versiegeln ist. Bei Summen von höchstens 25 Rubeln genügt es, die zunächst in Papier einzuschlagenden Geldstücke in Säcke aus einem Stück von starkem Leinen oder Wachsleinwand zu verpacken.

Die Verpackung der übrigen Wertpakete, die bares Geld, Gold- oder Silberbarren sowie sonstige Gegenstände von höherem Wert enthalten, muß besonders sicher und dauerhaft sein.

Flüssigkeiten und leicht schmelzende Körper sind in doppelten Behältnissen zu befördern. Zwischen dem ersten (Flasche, Flakon, Topf, Kästchen usw.) und dem zweiten (Metall- oder widerstandsfähige Holzkiste) ist ein Raum zu lassen, der mit Sägespähnen, Kleie oder einem anderen aufsaugenden Stoff ausgefüllt werden muß. Sind die Flüssigkeiten mit anderen Gegenständen zusammen verpackt, so dürfen nur zwei Flaschen bis zum Rohgewichte von je 1 Pfd. russisch (409 g) in einer Sendung enthalten sein.

Bezüglich der Verpackung der Sendungen, die nach den russischen Grenz-Postorten gerichtet sind, gelten die Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs.

Aufschrift . . . . . Die Postfrachtstücke müssen mit einer deutlichen, durchaus dauerhaften Aufschrift versehen sein, die während der Beförderung weder abgescheuert noch verwischt oder abgerissen werden kann. Genügt die Aufschrift dieser Anforderung nicht, so werden die Sendungen russischerseits zurückgewiesen. Bei den Geldsäcken mit russischen Münzen sind für die Aufschrift mit Papier beklebte Fahnen aus Leinwand, Leder oder Wachsleinwand zu verwenden.

In der Aufschrift ist das Gouvernement oder Gebiet, in dem der Bestimmungsort liegt, zu bezeichnen.

Postpaketadresse . Mitteilungen auf dem Abschnitte sind zulässig.

Rückschein . . . . . zulässig. Gebühr 20 Pf.

Leitung . . . . . Bei Leitung der Postfrachtstücke sind zutreffendenfalls die Vorschriften wegen der Befugnisse der russischen Zollstellen bezüglich der Einfuhr von Waren (s. S. 35) zu beachten.

Wegen der besonderen Leitvorschriften für Pflanzensendungen s. S. 37/8.

Besondere Bestimmungen Die Postanstalten haben alle Sendungen, die den Vorschriften nicht genau entsprechen, zur Vervollständigung des Fehlenden oder zur anderweiten Verpackung an die Aufgeber zurückzugeben. Insbesondere ist den Absendern von Geldsendungen sowie von Gold- und Silbersachen dringend zu empfehlen, Wertbetrag, Gattung und Feingehalt in den Zollinhaltserklärungen genau anzugeben, da der russischen Verwaltung nach den Landesgesetzen das Recht zusteht, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt nicht richtig oder vollständig angegeben ist, zu beschlagnahmen.

Die Aufgabe-Postanstalten haben das **Gewicht aller Pakete** (auch derjenigen ohne Wertangabe) auf den Postpaketadressen **in Kilogramm und Gramm** zu vermerken.

B. Taxierung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Postfrachtstücke können a. unfrankiert oder b. bis zur deutschen oder österreichischen Ausgangsgrenze frankiert oder c. bis zum Bestimmungsorte frankiert abgesandt werden.
2. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

b. **Berechnung des Portos.**

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches oder deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Bei der Leitung über Österreich (Podwolóczyska) Mindestbetrag des Gewichtportos 80 Pf., Sperrgut (sofern die Sendungen für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke wegen ihrer Beschaffenheit usw. als sperrig anzusehen sind) mindestens 1 ℳ 20 Pf.
	Taxgrenzpunkt, je nach dem Gouvernement oder Gebiet, in dem der Bestimmungsort belegen ist, s. Verzeichnis der russischen Gouvernements und Gebiete S. 297.
	Für diejenigen Paketsendungen nach dem südlichen Teil von Rußland, die statt über Ottlotschin auf Wunsch des Absenders durch Österreich-Ungarn geleitet werden sollen, ist Podwolóczyska als Taxgrenzpunkt anzunehmen. Bei Paketsendungen **aus** dem südlichen Teil von Rußland, die von den russischen Postanstalten an Österreich-Ungarn ausgeliefert worden sind, ist das deutsche Porto von den Taxgrenzpunkten Podwolóczyska oder Nowoselitza ab zu berechnen, je nachdem die Beförderung über den einen oder anderen dieser Orte stattgefunden hat.
	Bei Berechnung des Portos für Pflanzensendungen ist auf die für diese Sendungen bestehenden besonderen Leitvorschriften (s. vorige Seite unter »Leitung«) Rücksicht zu nehmen.
b. Versicherungsgebühr .	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. russisches Porto:	
a. Gewichtporto, und zwar	
α. für **Pakete bis 4 kg 914 g**	

Gebiet	an Gewichtporto zu berechnen bei einem Gewichte bis 819 g ℳ	Pf.	über 819 g bis 2 kg 866 g ℳ	Pf.	über 2 kg 866 g bis 4 kg 914 g ℳ	Pf.
Europäisches Rußland*) (mit Kaukasien)	—	54	—	98	1	41
West-Sibirien*) (mit Russisch-Turkestan, Transkaspien und Provinz Turgai)	—	98	1	84	2	70
Ost-Sibirien*) (hierzu gehören auch die russischen Postanstalten ~~auf der Halbinsel Kwantung und~~ in der Mandschurei)	1	41	2	70	4	—

β. für **Pakete über 4 kg 914 g**	Gewichtporto zu berechnen nach Tarif A S. 298 unter Zugrundelegung der in dem Verzeichnis S. 297 bezeichneten russischen Zonen.
b. Versicherungsgebühr	nach Tarif B S. 299 zu berechnen.

* Wegen der im russischen Reich gelegenen Grenzorte und Gebiete s. S. 295.

Gouvernement oder Gebiet	russ. Zone direkt	russ. Zone über Österreich	Taxgrenzpunkt	Zone
Sachalin (Ost-Sibirien)	VII	.	Eydtkuhnen	.....
Samara [2])	IV	.	»	.....
Samarkand (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	.....
St. Petersburg [2])	II	.	Eydtkuhnen	.....
Saratow [2])	III	.	»	.....
Semipalatinsk (West-Sibirien)	VI	.	»	.....
Semirjetschensk (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	.....
Simbirsk [2])	IV	.	Eydtkuhnen	.....
Sjedlec [2])	I	.	Ottlotschin	.....
Smolensk [2])	II	.	Eydtkuhnen	.....
Stawropol [1]) [2])	IV	III	Podwolóczyska	.....
Suwalki (Augustowo) [2])	I	.	Eydtkuhnen	.....
Syr-Darja (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	.....
Tambow [2])	III	.	Eydtkuhnen	.....
Taurien [1]) [2])	III	II	Podwolóczyska	.....
Terek-Gebiet [1]) [2]) (Terskaja)	IV	III	»	.....
Tiflis [1]) [2])	IV	III	»	.....
Tobolsk (West-Sibirien)	V	.	Eydtkuhnen	.....
Tomsk (West-Sibirien)	VI	.	Eydtkuhnen	.....
Transbaikalien (Zabaikal [Ost-Sibirien])	VII	.	»	.....
Transkaspien (Zakaspijsk)	V	.	Ottlotschin	.....
Tschernigow [2])	II	.	»	.....
Tschernomorsk [2])	IV	III	Podwolóczyska	.....
Tula [2])	III	.	Eydtkuhnen	.....
Turgai	V	.	»	.....
Twer [2])	III	.	»	.....
Ufa [2])	IV	.	»	.....
Uralsk [2])	IV	.	»	.....
Warschau [2])	I	.	Ottlotschin	.....
Wilna [2])	I	.	Eydtkuhnen	.....
Witebsk [2])	II	.	»	.....
Wjatka [2])	IV	.	»	.....
Wladimir [2])	III	.	»	.....
Wolhynien [1]) [2])	II	I	Podwolóczyska	.....
Wologda [2])	III	.	Eydtkuhnen	.....
Woronesch [2])	III	.	Ottlotschin	.....
Zakataly (Kaukasien) [2])	IV	III	Podwolóczyska	.....

Tarif A.

Russisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 4 kg 914 g.

Gewicht über kg	Gewicht über g	Gewicht bis kg	Gewicht bis g	Zone I ℳ	Zone I Pf.	Zone II ℳ	Zone II Pf.	Zone III ℳ	Zone III Pf.	Zone IV ℳ	Zone IV Pf.	Zone V ℳ	Zone V Pf.	Zone VI ℳ	Zone VI Pf.	Zone VII ℳ	Zone VII Pf.
4	914	5	323	1	52	1	62	1	84	1	95	3	35	3	46	4	76
5	323	5	733	1	62	1	84	2	27	2	49	4	—	4	22	5	51
5	733	6	142	1	73	2	6	2	70	3	3	4	65	4	97	6	27
6	142	6	552	1	84	2	27	3	14	3	57	5	30	5	73	7	2
6	552	6	961	1	95	2	49	3	57	4	11	5	94	6	48	7	78
6	961	7	371	2	6	2	70	4	—	4	65	6	59	7	24	8	54
7	371	7	780	2	16	2	92	4	43	5	19	7	24	8	—	9	29
7	780	8	190	2	27	3	14	4	86	5	73	7	89	8	75	10	5
8	190	8	599	2	38	3	35	5	30	6	27	8	54	9	51	10	80
8	599	9	9	2	49	3	57	5	73	6	81	9	18	10	26	11	56
9	9	9	418	2	60	3	78	6	16	7	35	9	83	11	2	12	32
9	418	9	828	2	70	4	—	6	59	7	89	10	48	11	78	13	7
9	828	10	238	2	81	4	22	7	2	8	43	11	13	12	53	13	83
10	238	10	647	2	92	4	43	7	46	8	97	11	78	13	29	14	58
10	647	11	57	3	3	4	65	7	89	9	51	12	42	14	4	15	34
11	57	11	466	3	14	4	86	8	32	10	5	13	7	14	80	16	10
11	466	11	876	3	24	5	8	8	75	10	59	13	72	15	56	16	85
11	876	12	285	3	35	5	30	9	18	11	13	14	37	16	31	17	61

[1]) Für Sendungen aus den O. P. D.-Bezirken Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) kommt als Taxgrenzpunkt »Ottlotschin« in Anwendung.

[2]) Das Gouvernement oder Gebiet liegt im europäischen Rußland.

Beispiele.

Ein Paket ohne Wertangabe, 17 kg 297 g schwer, aus Berlin nach Dorpat (Livland):

1. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*4 M. 40 Pf.*
2. russisches Gewichtporto, Zone I	*4 » 76 »*
	9 M. 16 Pf.
zur Abrundung	*— » 4 »*
zu erheben	*9 M. 20 Pf.*

Ein Paket, dessen Wert mit 400 M. angegeben ist, 8 kg 241 g schwer, aus Berlin nach St. Petersburg:

1. a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*1 M. 70 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 10 »*
2. a. russisches Gewichtporto, Zone I	*2 » 38 »*
b. russische Versicherungsgebühr	*— » 87 »*
	5 M. 5 Pf.

Verzeichnis

der **russischen Gouvernements und Gebiete** mit Angabe

1. der **russischen Zonen** für die Berechnung des **russischen Gewichtportos;**
2. der **Taxgrenzpunkte** für die Berechnung des **deutschen** oder **deutsch-österreichischen Gewichtportos.**

Gouvernement oder Gebiet	russ. Zone	Taxgrenzpunkt	Zone
Akmolinsk	II	Eydtkuhnen	
Amurgebiet	III	»	
Archangelsk	I	»	
Astrachan	I	Ottlotschin	
Baku [1])	I	Podwolóczyska	
Bessarabien [1])	I	»	
Buchara	II	Ottlotschin	
Charkow [1])	I	Podwolóczyska	
Cherson [1])	I	»	
Dägestan [1])	I	»	
Donisches Militärgebiet [1])	I	»	
Elisabethpol [1])	I	»	
Eriwan [1])	I	»	
Esthland	I	Eydtkuhnen	
Ferghana (Russisch-Turkestan)	II	Ottlotschin	
Finnland	I	Eydtkuhnen	
Grodno	I	Ottlotschin	
Irkutsk	III	Eydtkuhnen	
Jakutsk	III	»	
Jaroslaw	I	»	
Jekaterinoslaw [1])	I	Podwolóczyska	
Jeniseisk	III	Eydtkuhnen	
Kalisch	I	Ottlotschin	
Kaluga	I	Eydtkuhnen	
Kars [1])	I	Podwolóczyska	
Kasan	I	Eydtkuhnen	
Kaukasien siehe Zakataly.			
Kielce	I	Kattowitz	
Kiew	I	Ottlotschin	
Kostroma	I	Eydtkuhnen	
Kowno	I	»	
Kuban [1])	I	Podwolóczyska	
Kuldscha (Russisch-Turkestan)	II	Ottlotschin	
Kurland	I	Eydtkuhnen	
Kursk	I	Ottlotschin	
Kutais [1])	I	Podwolóczyska	
Livland	I	Eydtkuhnen	
Lomza	I	Ottlotschin	
Lublin	I	»	
Minsk	I	»	
Mohilew	I	»	
Moskau	I	Eydtkuhnen	
Nishnij - Nowgorod (Nischegorod)	I	»	
Nowgorod	I	»	
Ochotskisches Küstengebiet	III	»	
Olonetz	I	»	
Orel	I	»	
Orenburg	I	»	
Penza	I	»	
Perm	I	»	
Petrikau	I	Kattowitz	
Plock	I	Ottlotschin	
Podolsk (Podolien) [1])	I	Podwolóczyska	
Primorsk (Ostsib. Küstengebiet)	III	Eydtkuhnen	
Pskow (Pleskau)	I	»	
Pultawa [1])	I	Podwolóczyska	
Radom	I	Kattowitz	
Rjäsan (Razan)	I	Eydtkuhnen	
Sachalin	III	»	
Samara	I	»	
Samarkand (Russisch-Turkestan)	II	Ottlotschin	
St. Petersburg	I	Eydtkuhnen	
Saratow	I	Eydtkuhnen	
Semipalatinsk	II	»	
Semirjetschensk (Russisch-Turkestan)	II	Ottlotschin	
Simbirsk	I	Eydtkuhnen	
Sjedlec	I	Ottlotschin	
Smolensk	I	Eydtkuhnen	
Stawropol [1])	I	Podwolóczyska	
Suwalki (Augustowo)	I	Eydtkuhnen	
Syr-Darja (Russisch-Turkestan)	II	Ottlotschin	
Tambow	I	Eydtkuhnen	
Taurien [1])	I	Podwolóczyska	
Terek-Gebiet [1]) (Terskaja)	I	»	
Tiflis [1])	I	»	
Tobolsk	II	Eydtkuhnen	
Tomsk	II	»	
Transbaikalien (Zabaikal)	III	»	
Transkaspien (Zakaspijsk)	II	Ottlotschin	
Tschernigow	I	»	
Tschernomorsk	I	Podwolóczyska	
Tula	I	Eydtkuhnen	
Turgai	II	»	
Twer	I	»	
Ufa	I	»	
Uralsk	I	»	
Warschau	I	Ottlotschin	
Wilna	I	Eydtkuhnen	
Witebsk	I	»	
Wjatka	I	»	
Wladimir	I	»	
Wolhynien [1])	I	Podwolóczyska	
Wologda	I	Eydtkuhnen	
Woronesch	I	Ottlotschin	
Zakataly (Kaukasien)	I	Podwolóczyska	

[1]) Für Sendungen aus den O. P. D.-Bezirken Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) kommt als Taxgrenzpunkt »Ottlotschin« in Anwendung.

Tarif A.

Russisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 4 kg 914 g.

Gewicht über		Gewicht bis		Zone I		Zone II		Zone III	
kg	g	kg	g	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
4	914	5	323	1	52	3	3	4	43
5	323	5	733	1	62	3	35	4	86
5	733	6	142	1	73	3	68	5	30
6	142	6	552	1	84	4	—	5	73
6	552	6	961	1	95	4	32	6	16
6	961	7	371	2	6	4	65	6	59
7	371	7	780	2	16	4	97	7	2
7	780	8	190	2	27	5	30	7	46
8	190	8	599	2	38	5	62	7	89
8	599	9	9	2	49	5	94	8	32
9	9	9	418	2	60	6	27	8	75
9	418	9	828	2	70	6	59	9	18
9	828	10	238	2	81	6	92	9	62
10	238	10	647	2	92	7	24	10	5
10	647	11	57	3	3	7	56	10	48
11	57	11	466	3	14	7	89	10	91
11	466	11	876	3	24	8	21	11	34
11	876	12	285	3	35	8	54	11	78
12	285	12	695	3	46	8	86	12	21
12	695	13	104	3	57	9	18	12	64
13	104	13	514	3	68	9	51	13	7
13	514	13	923	3	78	9	83	13	50
13	923	14	333	3	89	10	16	13	94
14	333	14	742	4	—	10	48	14	37
14	742	15	152	4	11	10	80	14	80
15	152	15	561	4	22	11	13	15	23
15	561	15	971	4	32	11	45	15	66
15	971	16	380	4	43	11	78	16	10
16	380	16	790	4	54	12	10	16	53
16	790	17	199	4	65	12	42	16	96
17	199	17	609	4	76	12	75	17	39
17	609	18	18	4	86	13	7	17	82
18	18	18	428	4	97	13	40	18	26
18	428	18	837	5	8	13	72	18	69
18	837	19	247	5	19	14	4	19	12
19	247	19	656	5	30	14	37	19	55
19	656	20	66	5	40	14	69	19	98
20	66	20	476	5	51	15	2	20	42
20	476	20	885	5	62	15	34	20	85
20	885	21	295	5	73	15	66	21	28
21	295	21	704	5	84	15	99	21	71
21	704	22	114	5	94	16	31	22	14
22	114	22	523	6	5	16	64	22	58
22	523	22	933	6	16	16	96	23	1
22	933	23	342	6	27	17	28	23	44
23	342	23	752	6	38	17	61	23	87
23	752	24	161	6	48	17	93	24	30
24	161	24	571	6	59	18	26	24	74
24	571	24	980	6	70	18	58	25	17
24	980	25	390	6	81	18	90	25	60
25	390	25	799	6	92	19	23	26	3
25	799	26	209	7	2	19	55	26	46
26	209	26	618	7	13	19	88	26	90
26	618	27	28	7	24	20	20	27	33
27	28	27	437	7	35	20	52	27	76
27	437	27	847	7	46	20	85	28	19
27	847	28	256	7	56	21	17	28	62
28	256	28	666	7	67	21	50	29	6
28	666	29	75	7	78	21	82	29	49
29	75	29	485	7	89	22	14	29	92
29	485	29	894	8	—	22	47	30	35
29	894	30	304	8	10	22	79	30	78
30	304	30	714	8	21	23	12	31	22
30	714	31	123	8	32	23	44	31	65
31	123	31	533	8	43	23	76	32	8
31	533	31	942	8	54	24	9	32	51
31	942	32	352	8	64	24	41	32	94
32	352	32	761	8	75	24	74	33	38
32	761	33	171	8	86	25	6	33	81
33	171	33	580	8	97	25	38	34	24
33	580	33	990	9	8	25	71	34	67
33	990	34	399	9	18	26	3	35	10
34	399	34	809	9	29	26	36	35	54
34	809	35	218	9	40	26	68	35	97
35	218	35	628	9	51	27	—	36	40
35	628	36	37	9	62	27	33	36	83
36	37	36	447	9	72	27	65	37	26
36	447	36	856	9	83	27	98	37	70
36	856	37	266	9	94	28	30	38	13
37	266	37	675	10	5	28	62	38	56
37	675	38	85	10	16	28	95	38	99
38	85	38	494	10	26	29	27	39	42
38	494	38	904	10	37	29	60	39	86
38	904	39	313	10	48	29	92	40	29
39	313	39	723	10	59	30	24	40	72
39	723	40	132	10	70	30	57	41	15
40	132	40	542	10	80	30	89	41	58
40	542	40	952	10	91	31	22	42	2

Beispiele.

Ein Paket ohne Wertangabe, 17 kg 297 g schwer, aus Berlin nach Dorpat (Livland):

1. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*4 M.*	*40 Pf.*
2. russisches Gewichtporto, Zone I	*4 »*	*76 »*
	9 M.	*16 Pf.*
zur Abrundung	*— »*	*4 »*
zu erheben	*9 M.*	*20 Pf.*

Ein Paket, mit angegebenem Wert von 400 M., 8 kg 214 g schwer, aus Berlin nach St. Petersburg:

1. a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*1 M.*	*70 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— »*	*10 »*
2. a. russisches Gewichtporto, Zone II	*3 »*	*35 »*
b. russische Versicherungsgebühr	*— »*	*87 »*
	6 M.	*2 Pf.*
zur Abrundung	*— »*	*3 »*
zu erheben	*6 M.*	*5 Pf.*

Verzeichnis

der **russischen Gouvernements und Gebiete** mit Angabe

1. der **russischen Zonen** für die Berechnung des **russischen Gewichtportos;**
2. der **Taxgrenzpunkte** für die Berechnung des **deutschen** oder **deutsch-österreichischen Gewichtportos.**

Gouvernement oder Gebiet	russ. Zone direkt	russ. Zone über Österreich	Taxgrenzpunkt	Zone
Akmolinsk (West-Sibirien)	VI	.	Eydtkuhnen	
Amurgebiet (Ost-Sibirien)	VII	.	»	
Archangelsk [2]	III	.	»	
Astrachan [2]	IV	.	Ottlotschin	
Baku [1] [2]	IV	IV	Podwołóczyska	
Bessarabien [1] [2]	III	II	»	
Buchara (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	
Charkow [1] [2]	III	II	Podwołóczyska	
Cherson [1] [2]	III	II	»	
Dagestan [1] [2]	IV	IV	»	
Donisches Militärgebiet [1] [2]	III	III	»	
Elisabethpol [1] [2]	IV	IV	»	
Eriwan [1] [2]	IV	IV	»	
Esthland [2]	II	.	Eydtkuhnen	
Fergana (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	
Finnland [2]	III	.	Eydtkuhnen	
Grodno [2]	I	.	Ottlotschin	
Irkutsk (Ost-Sibirien)	VII	.	Eydtkuhnen	
Jakutsk (Ost-Sibirien)	VII	.	»	
Jaroslaw [2]	III	.	»	
Jekaterinoslaw [1] [2]	III	II	Podwołóczyska	
Jeniseisk (Ost-Sibirien)	VII	.	Eydtkuhnen	
Kalisch [2]	I	.	Ottlotschin	
Kaluga [2]	III	.	Eydtkuhnen	
Kars [1] [2]	IV	IV	Podwołóczyska	
Kasan [2]	III	.	Eydtkuhnen	
Kaukasien siehe Zakataly.				
Kielce [2]	I	.	Kattowitz	
Kiew [2]	II	.	Ottlotschin	
Kostroma [2]	III	.	Eydtkuhnen	
Kowno [2]	I	.	Eydtkuhnen	
Kuban [1] [2]	IV	III	Podwołóczyska	
Kuldscha (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	
Kurland [2]	I	.	Eydtkuhnen	
Kursk [2]	III	.	Ottlotschin	
Kutais [1] [2]	IV	IV	Podwołóczyska	
Livland [2]	I	.	Eydtkuhnen	
Lomza [2]	I	.	Ottlotschin	
Lublin [2]	I	.	»	
Minsk [2]	II	.	»	
Mohilew [2]	II	.	»	
Moskau [2]	III	.	Eydtkuhnen	
Nishnij-Nowgorod (Nischegorod) [2]	III	.	»	
Nowgorod [2]	II	.	»	
Ochotskisches Küstengebiet (Ost-Sibirien)	VII	.	»	
Olonetz [2]	III	.	»	
Orel [2]	III	.	»	
Orenburg [2]	IV	.	»	
Penza [2]	III	.	Eydtkuhnen	
Perm [2]	IV	.	»	
Petrikau [2]	I	.	Kattowitz	
Plock [2]	I	.	Ottlotschin	
Podolsk (Podolien) [1] [2]	II	I	Podwołóczyska	
Primorsk (Ostsib. Küstengebiet)	VII	.	Eydtkuhnen	
Pskow (Pleskau) [2]	II	.	»	
Pultawa [1] [2]	III	II	Podwołóczyska	
Radom [2]	I	.	Kattowitz	
Rjäsan (Razan) [2]	III	.	Eydtkuhnen	

[1] Für Sendungen aus den O. P. D.-Bezirken Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) kommt als Taxgrenzpunkt »Ottlotschin« in Anwendung.

[2] Das Gouvernement oder Gebiet liegt im europäischen Rußland.

Gouvernement oder Gebiet	russ. Zone direkt	russ. Zone über Österreich	Taxgrenzpunkt	Zone
Sachalin (Ost-Sibirien)	VII	.	Eydtkuhnen	.....
Samara [2])	IV	.	»	.....
Samarkand (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	.....
St. Petersburg [2])	II	.	Eydtkuhnen	.....
Saratow [2])	III	.	»	.....
Semipalatinsk (West-Sibirien)	VI	.	»	.....
Semirjetschensk (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	.....
Simbirsk [2])	IV	.	Eydtkuhnen	.....
Sjedlec [2])	I	.	Ottlotschin	.....
Smolensk [2])	II	.	Eydtkuhnen	.....
Stawropol [1]) [2])	IV	III	Podwolóczyska	.....
Suwalki (Augustowo) [2])	I	.	Eydtkuhnen	.....
Syr-Darja (Russisch-Turkestan)	VI	.	Ottlotschin	.....
Tambow [2])	III	.	Eydtkuhnen	.....
Taurien [1]) [2])	III	II	Podwolóczyska	.....
Terek-Gebiet [1]) [2]) (Terskaja)	IV	III	»	.....
Tiflis [1]) [2])	IV	III	»	.....
Tobolsk (West-Sibirien)	V	.	Eydtkuhnen	.....
Tomsk (West-Sibirien)	VI	.	Eydtkuhnen	.....
Transbaikalien (Zabaikal [Ost-Sibirien])	VII	.	»	.....
Transkaspien (Zakaspijsk)	V	.	Ottlotschin	.....
Tschernigow [2])	II	.	»	.....
Tschernomorsk [2])	IV	III	Podwolóczyska	.....
Tula [2])	III	.	Eydtkuhnen	.....
Turgai	V	.	»	.....
Twer [2])	III	.	»	.....
Ufa [2])	IV	.	»	.....
Uralsk [2])	IV	.	»	.....
Warschau [2])	I	.	Ottlotschin	.....
Wilna [2])	I	.	Eydtkuhnen	.....
Witebsk [2])	II	.	»	.....
Wjatka [2])	IV	.	»	.....
Wladimir [2])	III	.	»	.....
Wolhynien [1]) [2])	II	I	Podwolóczyska	.....
Wologda [2])	III	.	Eydtkuhnen	.....
Woronesch [2])	III	.	Ottlotschin	.....
Zakataly (Kaukasien) [2])	IV	III	Podwolóczyska	.....

Tarif A.

Russisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 4 kg 914 g.

Gewicht über kg	Gewicht über g	Gewicht bis kg	Gewicht bis g	Zone I M	Zone I Pf.	Zone II M	Zone II Pf.	Zone III M	Zone III Pf.	Zone IV M	Zone IV Pf.	Zone V M	Zone V Pf.	Zone VI M	Zone VI Pf.	Zone VII M	Zone VII Pf.
4	914	5	323	1	52	1	62	1	84	1	95	3	35	3	46	4	76
5	323	5	733	1	62	1	84	2	27	2	49	4	—	4	22	5	51
5	733	6	142	1	73	2	6	2	70	3	3	4	65	4	97	6	27
6	142	6	552	1	84	2	27	3	14	3	57	5	30	5	73	7	2
6	552	6	961	1	95	2	49	3	57	4	11	5	94	6	48	7	78
6	961	7	371	2	6	2	70	4	—	4	65	6	59	7	24	8	54
7	371	7	780	2	16	2	92	4	43	5	19	7	24	8	—	9	29
7	780	8	190	2	27	3	14	4	86	5	73	7	89	8	75	10	5
8	190	8	599	2	38	3	35	5	30	6	27	8	54	9	51	10	80
8	599	9	9	2	49	3	57	5	73	6	81	9	18	10	26	11	56
9	9	9	418	2	60	3	78	6	16	7	35	9	83	11	2	12	32
9	418	9	828	2	70	4	—	6	59	7	89	10	48	11	78	13	7
9	828	10	238	2	81	4	22	7	2	8	43	11	13	12	53	13	83
10	238	10	647	2	92	4	43	7	46	8	97	11	78	13	29	14	58
10	647	11	57	3	3	4	65	7	89	9	51	12	42	14	4	15	34
11	57	11	466	3	14	4	86	8	32	10	5	13	7	14	80	16	10
11	466	11	876	3	24	5	8	8	75	10	59	13	72	15	56	16	85
11	876	12	285	3	35	5	30	9	18	11	13	14	37	16	31	17	61

[1]) Für Sendungen aus den O. P. D.-Bezirken Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) kommt als Taxgrenzpunkt »Ottlotschin« in Anwendung.

[2]) Das Gouvernement oder Gebiet liegt im europäischen Rußland.

Gewicht über … bis			Zone I		II		III		IV		V		VI		VII	
	kg	g	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
285	12	695	3	46	5	51	9	62	11	67	15	2	17	7	18	36
695	13	104	3	57	5	73	10	5	12	21	15	66	17	82	19	12
104	13	514	3	68	5	94	10	48	12	75	16	31	18	58	19	88
514	13	923	3	78	6	16	10	91	13	29	16	96	19	34	20	63
923	14	333	3	89	6	38	11	34	13	83	17	61	20	9	21	39
333	14	742	4	—	6	59	11	78	14	37	18	26	20	85	22	14
742	15	152	4	11	6	81	12	21	14	91	18	90	21	60	22	90
152	15	561	4	22	7	2	12	64	15	45	19	55	22	36	23	66
561	15	971	4	32	7	24	13	7	15	99	20	20	23	12	24	41
971	16	380	4	43	7	46	13	50	16	53	20	85	23	87	25	17
380	16	790	4	54	7	67	13	94	17	7	21	50	24	63	25	92
790	17	199	4	65	7	89	14	37	17	61	22	14	25	38	26	68
199	17	609	4	76	8	10	14	80	18	15	22	79	26	14	27	44
609	18	18	4	86	8	32	15	23	18	69	23	44	26	90	28	19
18	18	428	4	97	8	54	15	66	19	23	24	9	27	65	28	95
428	18	837	5	8	8	75	16	10	19	77	24	74	28	41	29	70
837	19	247	5	19	8	97	16	53	20	31	25	38	29	16	30	46
247	19	656	5	30	9	18	16	96	20	85	26	3	29	92	31	22
656	20	66	5	40	9	40	17	39	21	39	26	68	30	68	31	97
66	20	476	5	51	9	62	17	82	21	93	27	33	31	43	32	73
476	20	885	5	62	9	83	18	26	22	47	27	98	32	19	33	48
885	21	296	5	73	10	5	18	69	23	1	28	62	32	94	34	24
296	21	704	5	84	10	26	19	12	23	55	29	27	33	70	35	—
704	22	114	5	94	10	48	19	55	24	9	29	92	34	46	35	75
114	22	523	6	5	10	70	19	98	24	63	30	57	35	21	36	51
523	22	933	6	16	10	91	20	42	25	17	31	22	35	97	37	26
933	23	342	6	27	11	13	20	85	25	71	31	86	36	72	38	2
342	23	752	6	38	11	34	21	28	26	25	32	51	37	48	38	78
752	24	161	6	48	11	56	21	71	26	79	33	16	38	24	39	53
161	24	571	6	59	11	78	22	14	27	33	33	81	38	99	40	29
571	24	980	6	70	11	99	22	58	27	87	34	46	39	75	41	4
980	25	390	6	81	12	21	23	1	28	41	35	10	40	50	41	80
390	25	799	6	92	12	42	23	44	28	95	35	75	41	26	42	56
799	26	209	7	2	12	64	23	87	29	49	36	40	42	2	43	31
209	26	618	7	13	12	86	24	30	30	3	37	5	42	77	44	7
618	27	28	7	24	13	7	24	74	30	57	37	70	43	53	44	82
28	27	437	7	35	13	29	25	17	31	11	38	34	44	28	45	58
437	27	847	7	46	13	50	25	60	31	65	38	99	45	4	46	34
847	28	256	7	56	13	72	26	3	32	19	39	64	45	80	47	9
256	28	666	7	67	13	94	26	46	32	73	40	29	46	55	47	85
666	29	75	7	78	14	15	26	90	33	27	40	94	47	31	48	60
75	29	485	7	89	14	37	27	33	33	81	41	58	48	6	49	36
485	29	894	8	—	14	58	27	76	34	35	42	23	48	82	50	12
894	30	304	8	10	14	80	28	19	34	89	42	88	49	58	50	87
304	30	714	8	21	15	2	28	62	35	43	43	53	50	33	51	63

Gewicht über kg	Gewicht über g	Gewicht bis kg	Gewicht bis g	Zone I ℳ	Zone I Pf.	Zone II ℳ	Zone II Pf.	Zone III ℳ	Zone III Pf.	Zone IV ℳ	Zone IV Pf.	Zone V ℳ	Zone V Pf.	Zone VI ℳ	Zone VI Pf.	Zone VII ℳ	Zone VII Pf.
30	714	31	123	8	32	15	23	29	6	35	97	44	18	51	9	52	38
31	123	31	533	8	43	15	45	29	49	36	51	44	82	51	84	53	14
31	533	31	942	8	54	15	66	29	92	37	5	45	47	52	60	53	90
31	942	32	352	8	64	15	88	30	35	37	59	46	12	53	36	54	65
32	352	32	761	8	75	16	10	30	78	38	13	46	77	54	11	55	41
32	761	33	171	8	86	16	31	31	22	38	67	47	42	54	87	56	16
33	171	33	580	8	97	16	53	31	65	39	21	48	6	55	62	56	92
33	580	33	990	9	8	16	74	32	8	39	75	48	71	56	38	57	68
33	990	34	399	9	18	16	96	32	51	40	29	49	36	57	14	58	43
34	399	34	809	9	29	17	18	32	94	40	83	49	99	57	89	59	19
34	809	35	218	9	40	17	39	33	38	41	37	50	66	58	65	59	94
35	218	35	628	9	51	17	61	33	81	41	91	51	30	59	40	60	70
35	628	36	37	9	62	17	82	34	24	42	45	51	95	60	16	61	46
36	37	36	447	9	72	18	4	34	67	42	99	52	60	60	92	62	21
36	447	36	856	9	83	18	26	35	10	43	53	53	25	61	67	62	97
36	856	37	266	9	94	18	47	35	54	44	7	53	90	62	43	63	72
37	266	37	675	10	5	18	69	35	97	44	61	54	54	63	18	64	48
37	675	38	85	10	16	18	90	36	40	45	15	55	19	63	94	65	24
38	85	38	494	10	26	19	12	36	83	45	69	55	84	64	70	65	99
38	494	38	904	10	37	19	34	37	26	46	23	56	49	65	45	66	75
38	904	39	313	10	48	19	56	37	70	46	77	57	14	66	21	67	50
39	313	39	723	10	59	19	77	38	13	47	31	57	78	66	96	68	26
39	723	40	132	10	70	19	98	38	56	47	85	58	43	67	72	69	2
40	132	40	542	10	80	20	20	38	99	48	39	59	8	68	48	69	77
40	542	40	952	10	91	20	42	39	42	48	93	59	73	69	23	70	53
40	952	41	361	11	2	20	63	39	86	49	47	60	38	69	99	71	28
41	361	41	771	11	13	20	85	40	29	50	1	61	2	70	74	72	4
41	771	42	180	11	24	21	6	40	72	50	55	61	67	71	50	72	80
42	180	42	590	11	34	21	28	41	15	51	9	62	32	72	26	73	55
42	590	42	999	11	45	21	50	41	58	51	63	62	97	73	1	74	31
42	999	43	409	11	56	21	71	42	2	52	17	63	62	73	77	75	6
43	409	43	818	11	67	21	93	42	45	52	71	64	26	74	52	75	82
43	818	44	228	11	78	22	14	42	88	53	25	64	91	75	28	76	58
44	228	44	637	11	88	22	36	43	31	53	79	65	56	76	4	77	35
44	637	45	47	11	99	22	58	43	74	54	33	66	21	76	79	78	9
45	47	45	456	12	10	22	79	44	18	54	87	66	86	77	55	78	84
45	456	45	866	12	21	23	1	44	61	55	41	67	50	78	30	79	60
45	866	46	275	12	32	23	22	45	4	55	95	68	15	79	6	80	36
46	275	46	685	12	42	23	44	45	47	56	49	68	80	79	82	81	11
46	685	47	94	12	53	23	66	45	90	57	3	69	45	80	57	81	87
47	94	47	504	12	64	23	87	46	34	57	57	70	10	81	33	82	62
47	504	47	913	12	75	24	9	46	77	58	11	70	74	82	8	83	38
47	913	48	323	12	86	24	30	47	20	58	65	71	39	82	84	84	14
48	323	48	732	12	96	24	52	47	63	59	19	72	4	83	60	84	89
48	732	49	142	13	7	24	74	48	6	59	73	72	69	84	35	85	65

Gewicht über kg	Gewicht über g	Gewicht bis kg	Gewicht bis g	Zone I ℳ	Zone I Pf.	Zone II ℳ	Zone II Pf.	Zone III ℳ	Zone III Pf.
40	952	41	361	11	2	31	54	42	45
41	361	41	771	11	13	31	86	42	88
41	771	42	180	11	24	32	19	43	31
42	180	42	590	11	34	32	51	43	74
42	590	42	999	11	45	32	84	44	18
42	999	43	409	11	56	33	16	44	61
43	409	43	818	11	67	33	48	45	4
43	818	44	228	11	78	33	81	45	47
44	228	44	637	11	88	34	13	45	90
44	637	45	47	11	99	34	46	46	34

Gewicht über kg	Gewicht über g	Gewicht bis kg	Gewicht bis g	Zone I ℳ	Zone I Pf.	Zone II ℳ	Zone II Pf.	Zone III ℳ	Zone III Pf.
45	47	45	456	12	10	34	78	46	77
45	466	45	866	12	21	35	10	47	20
45	866	46	275	12	32	35	43	47	63
46	275	46	685	12	42	35	75	48	6
46	685	47	94	12	53	36	8	48	50
47	94	47	504	12	64	36	40	48	93
47	504	47	913	12	75	36	72	49	36
47	913	48	323	12	86	37	5	49	79
48	323	48	732	12	96	37	37	50	22
48	.732	49	142	13	7	37	70	50	66

Tarif B. Russische Versicherungsgebühr.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 21 ℳ 60 Pf.	—	22
über 21 ℳ 60 Pf. bis 216 ℳ	—	54
über 216 ℳ bis 432 »	—	87
» 432 » » 648 »	1	19
» 648 » » 864 »	1	52
» 864 » » 1 080 »	1	84
» 1 080 » » 1 296 »	2	16
» 1 296 » » 1 512 »	2	49
» 1 512 » » 1 728 »	2	81
» 1 728 » » 1 944 »	3	14
» 1 944 » » 2 160 »	3	46
» 2 160 » » 2 376 »	3	78
» 2 376 » » 2 592 »	4	11
» 2 592 » » 2 808 »	1	43
» 2 808 » » 3 024 »	4	76
» 3 024 » » 3 240 »	5	8
» 3 240 » » 3 456 »	5	40
» 3 456 » » 3 672 »	5	73
» 3 672 » » 3 888 »	6	5
» 3 888 » » 4 104 »	6	38
» 4 104 » » 4 320 »	6	70
» 4 320 » » 4 536 »	7	2
» 4 536 » » 4 752 »	7	35
» 4 752 » » 4 968 »	7	67
» 4 968 » » 5 184 »	8	—
über 5 184 ℳ bis 5 400 ℳ	8	32
» 5 400 » » 5 616 »	8	64
» 5 616 » » 5 832 »	8	97
» 5 832 » » 6 048 »	9	29
» 6 048 » » 6 264 »	9	62
» 6 264 » » 6 480 »	9	94
» 6 480 » » 6 696 »	10	26
» 6 696 » » 6 912 »	10	59
» 6 912 » » 7 128 »	10	91
» 7 128 » » 7 344 »	11	24
» 7 344 » » 7 560 »	11	56
» 7 560 » » 7 776 »	11	88
» 7 776 » » 7 992 »	12	21
» 7 992 » » 8 208 »	12	53
» 8 208 » » 8 424 »	12	86
» 8 424 » » 8 640 »	13	18
» 8 640 » » 8 856 »	13	50
» 8 856 » » 9 072 »	13	83
» 9 072 » » 9 288 »	14	15
» 9 288 » » 9 504 »	14	48
» 9 504 » » 9 720 »	14	80
» 9 720 » » 9 936 »	15	12
» 9 936 » » 10 152 »	15	45
» 10 152 » » 10 368 »	15	77
» 10 368 » » 10 584 »	16	10
über 10 584 ℳ bis 10 800 ℳ	16	42
» 10 800 » » 11 016 »	16	74
» 11 016 » » 11 232 »	17	7
» 11 232 » » 11 448 »	17	39
» 11 448 » » 11 664 »	17	72
» 11 664 » » 11 880 »	18	4
» 11 880 » » 12 096 »	18	36
» 12 096 » » 12 312 »	18	69
» 12 312 » » 12 528 »	19	1
» 12 528 » » 12 744 »	19	34
» 12 744 » » 12 960 »	19	66
» 12 960 » » 13 176 »	19	98
» 13 176 » » 13 392 »	20	31
» 13 392 » » 13 608 »	20	63
» 13 608 » » 13 824 »	20	96
» 13 824 » » 14 040 »	21	28
» 14 040 » » 14 256 »	21	60
für je 216 ℳ mehr	—	32,4

21. Schweden.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13. iv u. v.
Zollbestimmungen .	~~2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache, bei Sendungen mit barem Gelde 1, mit Wertpapieren keine Zollinhaltserklärung.~~ Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 38. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Verpackung, Verschluß	Die Postfrachtstücke müssen mindestens in gutes, starkes Packpapier und, wenn sie von größerem Umfange sind, in Leinen oder Wachstuch verpackt, mit starkem Bindfaden umschnürt und gut versiegelt sein. Sie müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß festes Packen, Drücken oder Schütteln dem Inhalt nicht schadet, auch dürfen sie nicht von ungewöhnlicher Gestalt sein: eine viereckige Form ist die zweckmäßigste. Eßwaren sind in geflochtene Körbe oder starke Schachteln zu verpacken.
Postpaketadresse .	Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht zulässig.
Leitung	Beförderung über a. Kiel–Korsoer–Kopenhagen, b. Saßnitz–Trelleborg, c. Lübeck–Kopenhagen–Malmö. Der Weg zu c. ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und nur während der Monate April bis einschl. September zu benutzen, auch dürfen auf diesem Wege — abgesehen von den ohne Gewichtsbeschränkung zulässigen Ortssendungen zwischen Lübeck und Malmö — nur Postfrachtstücke bis 5 kg befördert werden. Hat der Absender die Benutzung eines bestimmten Weges nicht vorgeschrieben, so sind zu leiten: a. Sendungen aus dem O. P. D.-Bezirk Kiel sowie den Städten Hamburg und Lübeck nebst Travemünde über Kiel–Korsoer–Kopenhagen, b. die übrigen Sendungen über Saßnitz–Trelleborg, sofern der Weg über Kiel–Korsoer–Kopenhagen nicht größere Beschleunigung bietet.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe bis 5 kg sowie für alle Nachnahmepakete. Die übrigen Sendungen können unfrankiert, bis zur deutschen Ausgangsgrenze frankiert oder bis zum Bestimmungsorte frankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13. ii. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

+22/06.

Zu S. 300 des Paketpostarifs.

Eilbestellung	Eilbestellung zulässig nur nach Gothenburg, Malmö und Stockholm. Die Eilpakete müssen frankiert sein. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender im voraus zu entrichten. Dem Empfänger wird eine Benachrichtigung von dem Eingange des Pakets durch Eilboten zugestellt.
Dringende Pakete .	Dringende gewöhnliche Pakete zulässig nach allen Orten Schwedens auf den Leitwegen Saßnitz–Trelleborg und Lübeck–Malmö. Dringende Pakete müssen frankiert sein. An Gebühren werden erhoben: das gewöhnliche Porto, ~~z. T. das Eilbestellgeld (s. o.)~~ und eine besondere Gebühr von 1 ℳ für jedes Stück. Diese Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Aufgabegebiets. XX

Zu S. 300 des Paketpostarifs.

XX

Bei dringenden Paketen nach Gothenburg, Malmö und Stockholm muß, sofern die Sendung nicht postlagernd adressiert ist, auch die Gebühr für die Eilbestellung vorausbezahlt werden.

P 9/06

Zu S. 300 des Paketpostarifs.

2 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache. Bei Sendungen mit Wertpapieren keine, bei Sendungen mit barem Geld eine (für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmte) Zollinhaltserklärung. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Bei der Leitung **über Kiel–Korsoer–Kopenhagen**	
zu berechnen für	Tarifsatz
A. Postfrachtstücke **bis 5 kg**	
1. aus Deutschland ...	Tarif für Postpakete s. S. 152 Nr. 120.
2. im Durchgangsverkehr	
a. deutsch-dänisches Gewichtporto	80 Pf., Sperrgut 1 ℳ 20 Pf.
b. schwedisches Gewichtporto*)	Tarif A S. 302. Für Sperrgut 50 % Zuschlag.
c. deutsche Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
d. dänische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 222.
e. schwedische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 303.
B. Postfrachtstücke **über 5 kg**	
1. deutsches Porto	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Woyens. ...Zone
b. Versicherungsgebühr .	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. fremdes Porto	
a. dänisch-schwedisches Gewichtporto*)	Tarif C S. 304. Für Sperrgut 50 % Zuschlag. Bruchpfennige auf volle Pf. aufwärts abrunden.
b. dänisch-schwedische Versicherungsgebühr .	Tarif D S. 304.

Bei der Leitung **über Saßnitz–Trelleborg**	
zu berechnen für	Tarifsatz
A. Postfrachtstücke **bis 5 kg**	
1. aus Deutschland ...	Tarif für Postpakete s. S. 152 Nr. 120.
2. im Durchgangsverkehr	
a. deutsches Gewichtporto und Seeporto	80 Pf., Sperrgut 1 ℳ 20 Pf.
b. schwedisches Gewichtporto*)	Tarif A S. 302. Sperrgut 50 % Zuschlag.
c. deutsche Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
d. schwedische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 303.
B. Postfrachtstücke **über 5 kg**	
1. deutsches Porto	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Woyens. ...Zone
b. Versicherungsgebühr .	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. fremdes Porto	
a. Seeporto (gemeinschaftliches)	Tarif E S. 306. Für Sperrgut 50 % Zuschlag.
b. schwedisches Gewichtporto*)	Tarif A S. 302. Für Sperrgut 50 % Zuschlag.
c. schwedische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 303.

Bei der Leitung **über Lübeck–Kopenhagen–Malmö** sind für Postfrachtstücke **bis 5 kg** dieselben Taxen anzuwenden wie für den Weg über Saßnitz–Trelleborg.

*) Für unfrankierte Pakete, die nach- oder zurückzusendenden ausgenommen, tritt ein schwedisches Zuschlagporto von 10 Öre hinzu.

Beispiele.

Ein Paket, Wert 960 M., 21 kg schwer, aus Darmstadt nach Gothenburg (über Kiel-Korsoer-Kopenhagen):

1. a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	5 M. 30 Pf.
b. deutsche Versicherungsgebühr	— » 20 »
2. a. dänisch-schwedisches Gewichtporto	8 » 60 »
b. dänisch-schwedische Versicherungsgebühr	— » 90 »
	15 M. 00 Pf.
zur Abrundung	— » 98 »
zu erheben	15 M. 98 Pf.

Ein Paket ohne Wertangabe, 10½ kg schwer, aus Berlin nach Stockholm (über Saßnitz-Trelleborg):

1. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	2 M. 30 Pf.
2. a. gemeinschaftliches Seeporto	1 » 19 »
b. schwedisches Gewichtporto	3 » 56 »
zu erheben	6 M. 05 Pf.

Tarif A.

Schwedisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto M.	Pf.	Gewicht	Porto M.	Pf.	Gewicht	Porto M.	Pf.	Gewicht	Porto M.	Pf.
bis ½ kg	—	34	üb. 15 bis 15½ kg	5	25	üb. 27½ bis 28 kg	9	48	üb. 40 bis 40½ kg	13	70
üb. ½ » 1 »	—	57	» 15½ » 16 »	5	42	» 28 » 28½ »	9	65	» 40½ » 41 »	13	87
» 1 » 1½ »	—	85	» 16 » 16½ »	5	59	» 28½ » 29 »	9	81	» 41 » 41½ »	14	4
» 1½ » 3 »	1	13	» 16½ » 17 »	5	76	» 29 » 29½ »	9	98	» 41½ » 42 »	14	21
» 3 » 5 »	1	70	» 17 » 17½ »	5	92	» 29½ » 30 »	10	15	» 42 » 42½ »	14	38
» 5 » 5½ »	1	87	» 17½ » 18 »	6	9	» 30 » 30½ »	10	32	» 42½ » 43 »	14	55
» 5½ » 6 »	2	3	» 18 » 18½ »	6	26	» 30½ » 31 »	10	49	» 43 » 43½ »	14	72
» 6 » 6½ »	2	20	» 18½ » 19 »	6	43	» 31 » 31½ »	10	66	» 43½ » 44 »	14	89
» 6½ » 7 »	2	37	» 19 » 19½ »	6	60	» 31½ » 32 »	10	83	» 44 » 44½ »	15	6
» 7 » 7½ »	2	54	» 19½ » 20 »	6	77	» 32 » 32½ »	11	—	» 44½ » 45 »	15	23
» 7½ » 8 »	2	71	» 20 » 20½ »	6	94	» 32½ » 33 »	11	17	» 45 » 45½ »	15	40
» 8 » 8½ »	2	88	» 20½ » 21 »	7	11	» 33 » 33½ »	11	34	» 45½ » 46 »	15	56
» 8½ » 9 »	3	5	» 21 » 21½ »	7	28	» 33½ » 34 »	11	51	» 46 » 46½ »	15	73
» 9 » 9½ »	3	22	» 21½ » 22 »	7	45	» 34 » 34½ »	11	67	» 46½ » 47 »	15	90
» 9½ » 10 »	3	39	» 22 » 22½ »	7	62	» 34½ » 35 »	11	84	» 47 » 47½ »	16	7
» 10 » 10½ »	3	56	» 22½ » 23 »	7	78	» 35 » 35½ »	12	1	» 47½ » 48 »	16	24
» 10½ » 11 »	3	73	» 23 » 23½ »	7	95	» 35½ » 36 »	12	18	» 48 » 48½ »	16	41
» 11 » 11½ »	3	89	» 23½ » 24 »	8	12	» 36 » 36½ »	12	35	» 48½ » 49 »	16	58
» 11½ » 12 »	4	6	» 24 » 24½ »	8	29	» 36½ » 37 »	12	52	» 49 » 49½ »	16	75
» 12 » 12½ »	4	23	» 24½ » 25 »	8	46	» 37 » 37½ »	12	69	» 49½ » 50 »	16	92
» 12½ » 13 »	4	40	» 25 » 25½ »	8	63	» 37½ » 38 »	12	86			
» 13 » 13½ »	4	57	» 25½ » 26 »	8	80	» 38 » 38½ »	13	3			
» 13½ » 14 »	4	74	» 26 » 26½ »	8	97	» 38½ » 39 »	13	20			
» 14 » 14½ »	4	91	» 26½ » 27 »	9	14	» 39 » 39½ »	13	37			
» 14½ » 15 »	5	8	» 27 » 27½ »	9	31	» 39½ » 40 »	13	53			

Beispiele.

Ein Paket, Wert 960 M., 21 kg schwer, aus Darmstadt nach Gothenburg (über Kiel–Korsoer–Kopenhagen):

1. a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	5 M. 30 Pf.
b. deutsche Versicherungsgebühr	— » 20 »
2. a. dänisch-schwedisches Gewichtporto	8 » 40 »
b. dänisch-schwedische Versicherungsgebühr	— » 96 »
	15 M. 86 Pf.
zur Abrundung	— » 14 »
zu erheben	16 M. — Pf.

Ein Paket ohne Wertangabe, 10½ kg schwer, aus Berlin nach Stockholm (über Saßnitz–Trelleborg):

1. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	2 M. 30 Pf.
2. a. gemeinschaftliches Seeporto	1 » 19 »
b. schwedisches Gewichtporto	3 » 50 »
zu erheben	7 M. 99 Pf.

Zu S. 302 des Paketpostarifs.

Tarif A.

Schwedisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto M.	Pf.	Gewicht	Porto M.	Pf.	Gewicht	Porto M.	Pf.	Gewicht	Porto M.	Pf.
bis 1 kg	—	34	üb. 16 bis 16½ kg	4	74	üb. 28½ bis 29 kg	8	97	üb. 41 bis 41½ kg	13	20
üb. 1 » 3 »	—	57	» 16½ » 17 »	4	91	» 29 » 29½ »	9	14	» 41½ » 42 »	13	37
» 3 » 5 »	—	85	» 17 » 17½ »	5	8	» 29½ » 30 »	9	31	» 42 » 42½ »	13	53
» 5 » 5½ »	1	2	» 17½ » 18 »	5	25	» 30 » 30½ »	9	48	» 42½ » 43 »	13	70
» 5½ » 6 »	1	19	» 18 » 18½ »	5	42	» 30½ » 31 »	9	65	» 43 » 43½ »	13	87
» 6 » 6½ »	1	36	» 18½ » 19 »	5	59	» 31 » 31½ »	9	81	» 43½ » 44 »	14	4
» 6½ » 7 »	1	53	» 19 » 19½ »	5	76	» 31½ » 32 »	9	98	» 44 » 44½ »	14	21
» 7 » 7½ »	1	70	» 19½ » 20 »	5	92	» 32 » 32½ »	10	15	» 44½ » 45 »	14	38
» 7½ » 8 »	1	87	» 20 » 20½ »	6	9	» 32½ » 33 »	10	32	» 45 » 45½ »	14	55
» 8 » 8½ »	2	3	» 20½ » 21 »	6	26	» 33 » 33½ »	10	49	» 45½ » 46 »	14	72
» 8½ » 9 »	2	20	» 21 » 21½ »	6	43	» 33½ » 34 »	10	66	» 46 » 46½ »	14	89
» 9 » 9½ »	2	37	» 21½ » 22 »	6	60	» 34 » 34½ »	10	83	» 46½ » 47 »	15	6
» 9½ » 10 »	2	54	» 22 » 22½ »	6	77	» 34½ » 35 »	11	—	» 47 » 47½ »	15	23
» 10 » 10½ »	2	71	» 22½ » 23 »	6	94	» 35 » 35½ »	11	17	» 47½ » 48 »	15	40
» 10½ » 11 »	2	88	» 23 » 23½ »	7	11	» 35½ » 36 »	11	34	» 48 » 48½ »	15	56
» 11 » 11½ »	3	5	» 23½ » 24 »	7	28	» 36 » 36½ »	11	51	» 48½ » 49 »	15	73
» 11½ » 12 »	3	22	» 24 » 24½ »	7	45	» 36½ » 37 »	11	67	» 49 » 49½ »	15	90
» 12 » 12½ »	3	39	» 24½ » 25 »	7	62	» 37 » 37½ »	11	84	» 49½ » 50 »	16	7
» 12½ » 13 »	3	56	» 25 » 25½ »	7	78	» 37½ » 38 »	12	1			
» 13 » 13½ »	3	73	» 25½ » 26 »	7	95	» 38 » 38½ »	12	18			
» 13½ » 14 »	3	89	» 26 » 26½ »	8	12	» 38½ » 39 »	12	35			
» 14 » 14½ »	4	6	» 26½ » 27 »	8	29	» 39 » 39½ »	12	52			
» 14½ » 15 »	4	23	» 27 » 27½ »	8	46	» 39½ » 40 »	12	69			
» 15 » 15½ »	4	40	» 27½ » 28 »	8	63	» 40 » 40½ »	12	86			
» 15½ » 16 »	4	57	» 28 » 28½ »	8	80	» 40½ » 41 »	13	3			

Tarif B.

Schwedische Versicherungsgebühr für Postfrachtstücke mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 555⅑ ℳ	—	34	über 10 000 bis 11 111 ℳ	2	32	über 61 111 bis 62 222⅑ ℳ	9	76
über 555⅑ » 1 111 »	—	57	» 11 111 » 12 222⅑ »	2	49	» 62 222⅑ » 63 333⅓ »	9	87
» 1 111 » 1 222⅑ »	—	59	» 12 222⅑ » 13 333⅓ »	2	65	» 63 333⅓ » 64 444⅑ »	9	98
» 1 222⅑ » 1 333⅓ »	—	61	» 13 333⅓ » 14 444⅑ »	2	82	» 64 444⅑ » 65 555⅑ »	10	10
» 1 333⅓ » 1 444⅑ »	—	64	» 14 444⅑ » 15 555⅑ »	2	99	» 65 555⅑ » 66 666⅔ »	10	21
» 1 444⅑ » 1 555⅑ »	—	66	» 15 555⅑ » 16 666⅔ »	3	16	» 66 666⅔ » 67 777⅔ »	10	32
» 1 555⅑ » 1 666⅔ »	—	68	» 16 666⅔ » 17 777⅔ »	3	33	» 67 777⅔ » 68 888⅔ »	10	43
» 1 666⅔ » 1 777⅔ »	—	70	» 17 777⅔ » 18 888⅔ »	3	50	» 68 888⅔ » 70 000 »	10	55
» 1 777⅔ » 1 888⅔ »	—	73	» 18 888⅔ » 20 000 »	3	67	» 70 000 » 71 111 »	10	66
» 1 888⅔ » 2 000 »	—	75	» 20 000 » 21 111 »	3	84	» 71 111 » 72 222⅑ »	10	77
» 2 000 » 2 111 »	—	77	» 21 111 » 22 222⅑ »	4	1	» 72 222⅑ » 73 333⅓ »	10	89
» 2 111 » 2 222⅑ »	—	79	» 22 222⅑ » 23 333⅓ »	4	18	» 73 333⅓ » 74 444⅑ »	11	—
» 2 222⅑ » 2 333⅓ »	—	82	» 23 333⅓ » 24 444⅑ »	4	35	» 74 444⅑ » 75 555⅑ »	11	11
» 2 333⅓ » 2 444⅑ »	—	84	» 24 444⅑ » 25 555⅑ »	4	51	» 75 555⅑ » 76 666⅔ »	11	22
» 2 444⅑ » 2 555⅑ »	—	86	» 25 555⅑ » 26 666⅔ »	4	68	» 76 666⅔ » 77 777⅔ »	11	34
» 2 555⅑ » 2 666⅔ »	—	88	» 26 666⅔ » 27 777⅔ »	4	85	» 77 777⅔ » 78 888⅔ »	11	45
» 2 666⅔ » 2 777⅔ »	—	91	» 27 777⅔ » 28 888⅔ »	5	2	» 78 888⅔ » 80 000 »	11	56
» 2 777⅔ » 2 888⅔ »	—	93	» 28 888⅔ » 30 000 »	5	19	» 80 000 » 81 111 »	11	67
» 2 888⅔ » 3 000 »	—	95	» 30 000 » 31 111 »	5	36	» 81 111 » 82 222⅑ »	11	79
» 3 000 » 3 111 »	—	97	» 31 111 » 32 222⅑ »	5	53	» 82 222⅑ » 83 333⅓ »	11	90
» 3 111 » 3 222⅑ »	1	—	» 32 222⅑ » 33 333⅓ »	5	70	» 83 333⅓ » 84 444⅑ »	12	1
» 3 222⅑ » 3 333⅓ »	1	2	» 33 333⅓ » 34 444⅑ »	5	87	» 84 444⅑ » 85 555⅑ »	12	13
» 3 333⅓ » 3 444⅑ »	1	4	» 34 444⅑ » 35 555⅑ »	6	4	» 85 555⅑ » 86 666⅔ »	12	24
» 3 444⅑ » 3 555⅑ »	1	6	» 35 555⅑ » 36 666⅔ »	6	21	» 86 666⅔ » 87 777⅔ »	12	35
» 3 555⅑ » 3 666⅔ »	1	9	» 36 666⅔ » 37 777⅔ »	6	38	» 87 777⅔ » 88 888⅔ »	12	46
» 3 666⅔ » 3 777⅔ »	1	11	» 37 777⅔ » 38 888⅔ »	6	54	» 88 888⅔ » 90 000 »	12	58
» 3 777⅔ » 3 888⅔ »	1	13	» 38 888⅔ » 40 000 »	6	71	» 90 000 » 91 111 »	12	69
» 3 888⅔ » 4 000 »	1	16	» 40 000 » 41 111 »	6	89	» 91 111 » 92 222⅑ »	12	80
» 4 000 » 4 111 »	1	18	» 41 111 » 42 222⅑ »	7	5	» 92 222⅑ » 93 333⅓ »	12	91
» 4 111 » 4 222⅑ »	1	20	» 42 222⅑ » 43 333⅓ »	7	22	» 93 333⅓ » 94 444⅑ »	13	3
» 4 222⅑ » 4 333⅓ »	1	22	» 43 333⅓ » 44 444⅑ »	7	39	» 94 444⅑ » 95 555⅑ »	13	14
» 4 333⅓ » 4 444⅑ »	1	25	» 44 444⅑ » 45 555⅑ »	7	56	» 95 555⅑ » 96 666⅔ »	13	25
» 4 444⅑ » 4 555⅑ »	1	27	» 45 555⅑ » 46 666⅔ »	7	73	» 96 666⅔ » 97 777⅔ »	13	37
» 4 555⅑ » 4 666⅔ »	1	29	» 46 666⅔ » 47 777⅔ »	7	90	» 97 777⅔ » 98 888⅔ »	13	48
» 4 666⅔ » 4 777⅔ »	1	31	» 47 777⅔ » 48 888⅔ »	8	7	» 98 888⅔ » 100 000 »	13	59
» 4 777⅔ » 4 888⅔ »	1	34	» 48 888⅔ » 50 000 »	8	24	» 100 000 » 101 111 »	13	70
» 4 888⅔ » 5 000 »	1	36	» 50 000 » 51 111 »	8	40	» 101 111 » 102 222⅑ »	13	82
» 5 000 » 5 111 »	1	37	» 51 111 » 52 222⅑ »	8	57	» 102 222⅑ » 103 333⅓ »	13	93
» 5 111 » 5 222⅑ »	1	40	» 52 222⅑ » 53 333⅓ »	8	74	» 103 333⅓ » 104 444⅑ »	14	4
» 5 222⅑ » 5 333⅓ »	1	43	» 53 333⅓ » 54 444⅑ »	8	91	» 104 444⅑ » 105 555⅑ »	14	16
» 5 333⅓ » 5 444⅑ »	1	45	» 54 444⅑ » 55 555⅑ »	9	8	» 105 555⅑ » 106 666⅔ »	14	27
» 5 444⅑ » 5 555⅑ »	1	47	» 55 555⅑ » 56 666⅔ »	9	19	» 106 666⅔ » 107 777⅔ »	14	38
» 5 555⅑ » 6 666⅔ »	1	64	» 56 666⅔ » 57 777⅔ »	9	31	» 107 777⅔ » 108 888⅔ »	14	49
» 6 666⅔ » 7 777⅔ »	1	81	» 57 777⅔ » 58 888⅔ »	9	42	» 108 888⅔ » 110 000 »	14	61
» 7 777⅔ » 8 888⅔ »	1	98	» 58 888⅔ » 60 000 »	9	53	» 110 000 » 111 111 »	14	72
» 8 888⅔ » 10 000 »	2	15	» 60 000 » 61 111 »	9	65	11 Pf.		
						für je 1 111 ℳ 11 Pf. (= 1 000 Kronen) mehr	—	5,64

Tarif C.

Dänisch-schwedisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 5 kg.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
üb. 5 bis 5½ kg	2	49	üb. 17½ bis 18 kg	8	12	üb. 30 bis 30½ kg	13	76	üb. 42½ bis 43 kg	19	40
» 5½ » 6 »	2	71	» 18 » 18½ »	8	35	» 30½ » 31 »	13	99	» 43 » 43½ »	19	62
» 6 » 6½ »	2	94	» 18½ » 19 »	8	57	» 31 » 31½ »	14	21	» 43½ » 44 »	19	85
» 6½ » 7 »	3	16	» 19 » 19½ »	8	80	» 31½ » 32 »	14	44	» 44 » 44½ »	20	7
» 7 » 7½ »	3	39	» 19½ » 20 »	9	2	» 32 » 32½ »	14	66	» 44½ » 45 »	20	30
» 7½ » 8 »	3	61	» 20 » 20½ »	9	25	» 32½ » 33 »	14	89	» 45 » 45½ »	20	53
» 8 » 8½ »	3	84	» 20½ » 21 »	9	48	» 33 » 33½ »	15	11	» 45½ » 46 »	20	75
» 8½ » 9 »	4	6	» 21 » 21½ »	9	70	» 33½ » 34 »	15	34	» 46 » 46½ »	20	98
» 9 » 9½ »	4	29	» 21½ » 22 »	9	93	» 34 » 34½ »	15	56	» 46½ » 47 »	21	20
» 9½ » 10 »	4	51	» 22 » 22½ »	10	15	» 34½ » 35 »	15	79	» 47 » 47½ »	21	43
» 10 » 10½ »	4	74	» 22½ » 23 »	10	38	» 35 » 35½ »	16	2	» 47½ » 48 »	21	65
» 10½ » 11 »	4	97	» 23 » 23½ »	10	60	» 35½ » 36 »	16	24	» 48 » 48½ »	21	88
» 11 » 11½ »	5	19	» 23½ » 24 »	10	83	» 36 » 36½ »	16	47	» 48½ » 49 »	22	10
» 11½ » 12 »	5	42	» 24 » 24½ »	11	5	» 36½ » 37 »	16	69	» 49 » 49½ »	22	33
» 12 » 12½ »	5	64	» 24½ » 25 »	11	28	» 37 » 37½ »	16	92	» 49½ » 50 »	22	55
» 12½ » 13 »	5	87	» 25 » 25½ »	11	51	» 37½ » 38 »	17	14			
» 13 » 13½ »	6	9	» 25½ » 26 »	11	73	» 38 » 38½ »	17	37			
» 13½ » 14 »	6	32	» 26 » 26½ »	11	96	» 38½ » 39 »	17	59			
» 14 » 14½ »	6	54	» 26½ » 27 »	12	18	» 39 » 39½ »	17	82			
» 14½ » 15 »	6	77	» 27 » 27½ »	12	41	» 39½ » 40 »	18	4			
» 15 » 15½ »	7	—	» 27½ » 28 »	12	63	» 40 » 40½ »	18	27			
» 15½ » 16 »	7	22	» 28 » 28½ »	12	86	» 40½ » 41 »	18	50			
» 16 » 16½ »	7	45	» 28½ » 29 »	13	8	» 41 » 41½ »	18	72			
» 16½ » 17 »	7	67	» 29 » 29½ »	13	31	» 41½ » 42 »	18	95			
» 17 » 17½ »	7	90	» 29½ » 30 »	13	53	» 42 » 42½ »	19	17			

Tarif D.

Dänisch-schwedische Versicherungsgebühr für Postfrachtstücke mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 222¼ ℳ.	—	46	über 1 555½ bis 1 666¼ ℳ.	1	13	über 2 666¾ bis 2 777¼ ℳ.	1	47
über 222¼ » 444½ »	—	51	» 1 666¾ » 1 777¼ »	1	16	» 2 777¼ » 2 888¾ »	1	49
» 444½ » 555½ »	—	57	» 1 777¼ » 1 888¾ »	1	18	» 2 888¾ » 3 000 »	1	52
» 555½ » 666¾ »	—	79	» 1 888¾ » 2 000 »	1	20	» 3 000 » 3 111 »	1	54
» 666¾ » 888¾ »	—	85	» 2 000 » 2 111 »	1	22	» 3 111 » 3 222½ »	1	56
» 888¾ » 1 111 »	—	91	» 2 111 » 2 222½ »	1	25	» 3 222½ » 3 333½ »	1	58
» 1 111 » 1 222½ »	1	4	» 2 222½ » 2 333½ »	1	38	» 3 333½ » 3 444½ »	1	72
» 1 222½ » 1 333½ »	1	6	» 2 333½ » 2 444½ »	1	40	» 3 444½ » 3 555½ »	1	74
» 1 333½ » 1 444½ »	1	9	» 2 444½ » 2 555½ »	1	43	» 3 555½ » 3 666½ »	1	76
» 1 444½ » 1 555½ »	1	11	» 2 555½ » 2 666¾ »	1	45	» 3 666½ » 3 777¼ »	1	79

Zu S. 304 des Paketpostarifs.

Tarif C.

Dänisch-schwedisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 5 kg.

Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.	Gewicht	Porto ℳ	Pf.
üb. 5 bis 5½ kg ..	1	64	üb. 17½ bis 18 kg ..	7	28	üb. 30 bis 30½ kg ..	12	91	üb. 42½ bis 43 kg ..	18	55
» 5½ » 6 » ..	1	87	» 18 » 18½ » ..	7	50	» 30½ » 31 » ..	13	14	» 43 » 43½ » ..	18	78
» 6 » 6½ » ..	2	9	» 18½ » 19 » ..	7	73	» 31 » 31½ » ..	13	37	» 43½ » 44 » ..	19	—
» 6½ » 7 » ..	2	32	» 19 » 19½ » ..	7	95	» 31½ » 32 » ..	13	59	» 44 » 44½ » ..	19	23
» 7 » 7½ » ..	2	54	» 19½ » 20 » ..	8	18	» 32 » 32½ » ..	13	82	» 44½ » 45 » ..	19	45
» 7½ » 8 » ..	2	77	» 20 » 20½ » ..	8	40	» 32½ » 33 » ..	14	4	» 45 » 45½ » ..	19	68
» 8 » 8½ » ..	2	99	» 20½ » 21 » ..	8	63	» 33 » 33½ » ..	14	27	» 45½ » 46 » ..	19	91
» 8½ » 9 » ..	3	22	» 21 » 21½ » ..	8	86	» 33½ » 34 » ..	14	49	» 46 » 46½ » ..	20	13
» 9 » 9½ » ..	3	44	» 21½ » 22 » ..	9	8	» 34 » 34½ » ..	14	72	» 46½ » 47 » ..	20	36
» 9½ » 10 » ..	3	67	» 22 » 22½ » ..	9	31	» 34½ » 35 » ..	14	94	» 47 » 47½ » ..	20	58
» 10 » 10½ » ..	3	89	» 22½ » 23 » ..	9	53	» 35 » 35½ » ..	15	17	» 47½ » 48 » ..	20	81
» 10½ » 11 » ..	4	12	» 23 » 23½ » ..	9	76	» 35½ » 36 » ..	15	40	» 48 » 48½ » ..	21	3
» 11 » 11½ » ..	4	35	» 23½ » 24 » ..	9	98	» 36 » 36½ » ..	15	62	» 48½ » 49 » ..	21	26
» 11½ » 12 » ..	4	57	» 24 » 24½ » ..	10	21	» 36½ » 37 » ..	15	85	» 49 » 49½ » ..	21	48
» 12 » 12½ » ..	4	80	» 24½ » 25 » ..	10	43	» 37 » 37½ » ..	16	7	» 49½ » 50 » ..	21	71
» 12½ » 13 » ..	5	2	» 25 » 25½ » ..	10	66	» 37½ » 38 » ..	16	30			
» 13 » 13½ » ..	5	25	» 25½ » 26 » ..	10	89	» 38 » 38½ » ..	16	52			
» 13½ » 14 » ..	5	47	» 26 » 26½ » ..	11	11	» 38½ » 39 » ..	16	75			
» 14 » 14½ » ..	5	70	» 26½ » 27 » ..	11	34	» 39 » 39½ » ..	16	97			
» 14½ » 15 » ..	5	92	» 27 » 27½ » ..	11	56	» 39½ » 40 » ..	17	20			
» 15 » 15½ » ..	6	15	» 27½ » 28 » ..	11	79	» 40 » 40½ » ..	17	42			
» 15½ » 16 » ..	6	38	» 28 » 28½ » ..	12	1	» 40½ » 41 » ..	17	65			
» 16 » 16½ » ..	6	60	» 28½ » 29 » ..	12	24	» 41 » 41½ » ..	17	88			
» 16½ » 17 » ..	6	83	» 29 » 29½ » ..	12	46	» 41½ » 42 » ..	18	10			
» 17 » 17½ » ..	7	5	» 29½ » 30 » ..	12	69	» 42 » 42½ » ..	18	33			

r. 34 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

Zu S. 304/5 des Paketpostarifs.

Tarif D.

Dänisch-schwedische Versicherungsgebühr für Postfrachtstücke mit Wertangabe.

Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 222½ ℳ.	—	46	über 1 777½ bis 1 888½ ℳ.	—	95	über 2 777½ bis 2 888½ ℳ.	1	21
über 222½ » 555½ »	—	51	» 1 888½ » 2 000 »	—	97	» 2 888½ » 3 000 »	1	23
» 555½ » 1 111 »	—	74	» 2 000 » 2 111 »	1	—	» 3 000 » 3 111 »	1	26
» 1 111 » 1 222½ »	—	82	» 2 111 » 2 222½ »	1	2	» 3 111 » 3 222½ »	1	28
» 1 222½ » 1 333½ »	—	84	» 2 222½ » 2 333½ »	1	10	» 3 222½ » 3 333½ »	1	30
» 1 333½ » 1 444½ »	—	86	» 2 333½ » 2 444½ »	1	12	» 3 333½ » 3 444½ »	1	38
» 1 444½ » 1 555½ »	—	88	» 2 444½ » 2 555½ »	1	14	» 3 444½ » 3 555½ »	1	40
» 1 555½ » 1 666½ »	—	91	» 2 555½ » 2 666½ »	1	17	» 3 555½ » 3 666½ »	1	43
» 1 666½ » 1 777½ »	—	93	» 2 666½ » 2 777½ »	1	19	» 3 666½ » 3 777½ »	1	45

Zu Nr. 60 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Tarif D. Dänisch-schwedische Versicherungsgebühr (Forts.).

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
über 3 777⅞ bis 3 888⅛ ℳ	1	81	über 32 222⅛ bis 33 333⅓ ℳ	9	31	über 76 666⅔ bis 77 777⅞ ℳ	19	45
» 3 888⅛ » 4 000 »	1	83	» 33 333⅓ » 34 444⅛ »	9	59	» 77 777⅞ » 78 888⅛ »	19	68
» 4 000 » 4 111 »	1	85	» 34 444⅛ » 35 555⅝ »	9	87	» 78 888⅛ » 80 000 »	19	91
» 4 111 » 4 222⅛ »	1	88	» 35 555⅝ » 36 666⅔ »	10	15	» 80 000 » 81 111 »	20	13
» 4 222⅛ » 4 333⅓ »	1	90	» 36 666⅔ » 37 777⅞ »	10	43	» 81 111 » 82 222⅛ »	20	36
» 4 333⅓ » 4 444⅝ »	1	92	» 37 777⅞ » 38 888⅛ »	10	72	» 82 222⅛ » 83 333⅓ »	20	58
» 4 444⅝ » 4 555⅝ »	2	6	» 38 888⅛ » 40 000 »	11	—	» 83 333⅓ » 84 444⅝ »	20	81
» 4 555⅝ » 4 666⅔ »	2	8	» 40 000 » 41 111 »	11	28	» 84 444⅝ » 85 555⅝ »	21	3
» 4 666⅔ » 4 777⅞ »	2	10	» 41 111 » 42 222⅛ »	11	56	» 85 555⅝ » 86 666⅔ »	21	26
» 4 777⅞ » 4 888⅛ »	2	12	» 42 222⅛ » 43 333⅓ »	11	84	» 86 666⅔ » 87 777⅞ »	21	48
» 4 888⅛ » 5 000 »	2	15	» 43 333⅓ » 44 444⅝ »	12	13	» 87 777⅞ » 88 888⅛ »	21	71
» 5 000 » 5 111 »	2	17	» 44 444⅝ » 45 555⅝ »	12	41	» 88 888⅛ » 90 000 »	21	93
» 5 111 » 5 222⅛ »	2	19	» 45 555⅝ » 46 666⅔ »	12	69	» 90 000 » 91 111 »	22	16
» 5 222⅛ » 5 333⅓ »	2	21	» 46 666⅔ » 47 777⅞ »	12	97	» 91 111 » 92 222⅛ »	22	39
» 5 333⅓ » 5 444⅝ »	2	24	» 47 777⅞ » 48 888⅛ »	13	25	» 92 222⅛ » 93 333⅓ »	22	61
» 5 444⅝ » 5 555⅝ »	2	26	» 48 888⅛ » 50 000 »	13	53	» 93 333⅓ » 94 444⅝ »	22	84
» 5 555⅝ » 6 666⅔ »	2	54	» 50 000 » 51 111 »	13	82	» 94 444⅝ » 95 555⅝ »	23	6
» 6 666⅔ » 7 777⅞ »	2	82	» 51 111 » 52 222⅛ »	14	10	» 95 555⅝ » 96 666⅔ »	23	29
» 7 777⅞ » 8 888⅛ »	3	11	» 52 222⅛ » 53 333⅓ »	14	38	» 96 666⅔ » 97 777⅞ »	23	51
» 8 888⅛ » 10 000 »	3	39	» 53 333⅓ » 54 444⅝ »	14	66	» 97 777⅞ » 98 888⅛ »	23	74
» 10 000 » 11 111 »	3	67	» 54 444⅝ » 55 555⅝ »	14	94	» 98 888⅛ » 100 000 »	23	96
» 11 111 » 12 222⅛ »	3	95	» 55 555⅝ » 56 666⅔ »	15	17	» 100 000 » 101 111 »	24	19
» 12 222⅛ » 13 333⅓ »	4	23	» 56 666⅔ » 57 777⅞ »	15	40	» 101 111 » 102 222⅛ »	24	42
» 13 333⅓ » 14 444⅝ »	4	51	» 57 777⅞ » 58 888⅛ »	15	62	» 102 222⅛ » 103 333⅓ »	24	64
» 14 444⅝ » 15 555⅝ »	4	80	» 58 888⅛ » 60 000 »	15	85	» 103 333⅓ » 104 444⅝ »	24	87
» 15 555⅝ » 16 666⅔ »	5	8	» 60 000 » 61 111 »	16	7	» 104 444⅝ » 105 555⅝ »	25	9
» 16 666⅔ » 17 777⅞ »	5	36	» 61 111 » 62 222⅛ »	16	30	» 105 555⅝ » 106 666⅔ »	25	32
» 17 777⅞ » 18 888⅛ »	5	64	» 62 222⅛ » 63 333⅓ »	16	52	» 106 666⅔ » 107 777⅞ »	25	54
» 18 888⅛ » 20 000 »	5	92	» 63 333⅓ » 64 444⅝ »	16	75	» 107 777⅞ » 108 888⅛ »	25	77
» 20 000 » 21 111 »	6	21	» 64 444⅝ » 65 555⅝ »	16	97	» 108 888⅛ » 110 000 »	25	99
» 21 111 » 22 222⅛ »	6	49	» 65 555⅝ » 66 666⅔ »	17	20	» 110 000 » 111 111 »		
» 22 222⅛ » 23 333⅓ »	6	77	» 66 666⅔ » 67 777⅞ »	17	42	11 Pf.	26	22
» 23 333⅓ » 24 444⅝ »	7	5	» 67 777⅞ » 68 888⅛ »	17	65	für je 1 111 ℳ 11 Pf.		
» 24 444⅝ » 25 555⅝ »	7	33	» 68 888⅛ » 70 000 »	17	88	(= 1 000 Kronen) mehr	—	15,92
» 25 555⅝ » 26 666⅔ »	7	62	» 70 000 » 71 111 »	18	10			
» 26 666⅔ » 27 777⅞ »	7	90	» 71 111 » 72 222⅛ »	18	33			
» 27 777⅞ » 28 888⅛ »	8	18	» 72 222⅛ » 73 333⅓ »	18	55			
» 28 888⅛ » 30 000 »	8	46	» 73 333⅓ » 74 444⅝ »	18	78			
» 30 000 » 31 111 »	8	74	» 74 444⅝ » 75 555⅝ »	19	—			
» 31 111 » 32 222⅛ »	9	2	» 75 555⅝ » 76 666⅔ »	19	23			

Tarif D. Dänisch-schwedische Versicherungsgebühr (Forts.).

Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ Pf.	Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ Pf.	Angegebener Wert.	Versicherungsgebühr ℳ Pf.
über 3 777⅞ bis 3 888⅛ ℳ	1 47	über 32 222⅞ bis 33 333⅛ ℳ	7 50	über 76 666⅔ bis 77 777⅞ ℳ	15 40
» 3 888⅛ » 4 000 »	1 49	» 33 333⅛ » 34 444⅜ »	7 73	» 77 777⅞ » 78 888⅛ »	15 56
» 4 000 » 4 111 »	1 52	» 34 444⅜ » 35 555⅝ »	7 95	» 78 888⅛ » 80 000 »	15 73
» 4 111 » 4 222⅜ »	1 54	» 35 555⅝ » 36 666¾ »	8 18	» 80 000 » 81 111 »	15 90
» 4 222⅜ » 4 333⅝ »	1 56	» 36 666¾ » 37 777⅞ »	8 40	» 81 111 » 82 222⅜ »	16 7
» 4 333⅝ » 4 444⅜ »	1 58	» 37 777⅞ » 38 888⅛ »	8 63	» 82 222⅜ » 83 333⅝ »	16 24
» 4 444⅜ » 4 555⅝ »	1 66	» 38 888⅛ » 40 000 »	8 86	» 83 333⅝ » 84 444⅜ »	16 41
» 4 555⅝ » 4 666¾ »	1 68	» 40 000 » 41 111 »	9 8	» 84 444⅜ » 85 555⅝ »	16 58
» 4 666¾ » 4 777⅞ »	1 71	» 41 111 » 42 222⅜ »	9 31	» 85 555⅝ » 86 666¾ »	16 75
» 4 777⅞ » 4 888⅛ »	1 73	» 42 222⅜ » 43 333⅝ »	9 53	» 86 666¾ » 87 777⅞ »	16 92
» 4 888⅛ » 5 000 »	1 75	» 43 333⅝ » 44 444⅜ »	9 76	» 87 777⅞ » 88 888⅛ »	17 9
» 5 000 » 5 111 »	1 78	» 44 444⅜ » 45 555⅝ »	9 98	» 88 888⅛ » 90 000 »	17 26
» 5 111 » 5 222⅜ »	1 80	» 45 555⅝ » 46 666¾ »	10 21	» 90 000 » 91 111 »	17 42
» 5 222⅜ » 5 333⅝ »	1 82	» 46 666¾ » 47 777⅞ »	10 43	» 91 111 » 92 222⅜ »	17 59
» 5 333⅝ » 5 444⅜ »	1 84	» 47 777⅞ » 48 888⅛ »	10 66	» 92 222⅜ » 93 333⅝ »	17 76
» 5 444⅜ » 5 555⅝ »	1 87	» 48 888⅛ » 50 000 »	10 89	» 93 333⅝ » 94 444⅜ »	17 93
» 5 555⅝ » 6 666¾ »	2 9	» 50 000 » 51 111 »	11 11	» 94 444⅜ » 95 555⅝ »	18 10
» 6 666¾ » 7 777⅞ »	2 32	» 51 111 » 52 222⅜ »	11 34	» 95 555⅝ » 96 666¾ »	18 27
» 7 777⅞ » 8 888⅛ »	2 54	» 52 222⅜ » 53 333⅝ »	11 56	» 96 666¾ » 97 777⅞ »	18 44
» 8 888⅛ » 10 000 »	2 77	» 53 333⅝ » 54 444⅜ »	11 79	» 97 777⅞ » 98 888⅛ »	18 61
» 10 000 » 11 111 »	2 99	» 54 444⅜ » 55 555⅝ »	12 1	» 98 888⅛ » 100 000 »	18 78
» 11 111 » 12 222⅜ »	3 22	» 55 555⅝ » 56 666¾ »	12 18	» 100 000 » 101 111 »	18 95
» 12 222⅜ » 13 333⅝ »	3 44	» 56 666¾ » 57 777⅞ »	12 35	» 101 111 » 102 222⅜ »	19 12
» 13 333⅝ » 14 444⅜ »	3 67	» 57 777⅞ » 58 888⅛ »	12 52	» 102 222⅜ » 103 333⅝ »	19 29
» 14 444⅜ » 15 555⅝ »	3 89	» 58 888⅛ » 60 000 »	12 69	» 103 333⅝ » 104 444⅜ »	19 45
» 15 555⅝ » 16 666¾ »	4 12	» 60 000 » 61 111 »	12 86	» 104 444⅜ » 105 555⅝ »	19 62
» 16 666¾ » 17 777⅞ »	4 35	» 61 111 » 62 222⅜ »	13 3	» 105 555⅝ » 106 666¾ »	19 79
» 17 777⅞ » 18 888⅛ »	4 57	» 62 222⅜ » 63 333⅝ »	13 20	» 106 666¾ » 107 777⅞ »	19 96
» 18 888⅛ » 20 000 »	4 80	» 63 333⅝ » 64 444⅜ »	13 37	» 107 777⅞ » 108 888⅛ »	20 13
» 20 000 » 21 111 »	5 2	» 64 444⅜ » 65 555⅝ »	13 53	» 108 888⅛ » 110 000 »	20 30
» 21 111 » 22 222⅜ »	5 25	» 65 555⅝ » 66 666¾ »	13 70	» 110 000 » 111 111 » 11 Pf.	20 47
» 22 222⅜ » 23 333⅝ »	5 47	» 66 666¾ » 67 777⅞ »	13 87	für je 1111 ℳ 11 Pf. (= 1 000 Kronen) mehr	— 11,28
» 23 333⅝ » 24 444⅜ »	5 70	» 67 777⅞ » 68 888⅛ »	14 4		
» 24 444⅜ » 25 555⅝ »	5 92	» 68 888⅛ » 70 000 »	14 21		
» 25 555⅝ » 26 666¾ »	6 15	» 70 000 » 71 111 »	14 38		
» 26 666¾ » 27 777⅞ »	6 38	» 71 111 » 72 222⅜ »	14 55		
» 27 777⅞ » 28 888⅛ »	6 60	» 72 222⅜ » 73 333⅝ »	14 72		
» 28 888⅛ » 30 000 »	6 83	» 73 333⅝ » 74 444⅜ »	14 89		
» 30 000 » 31 111 »	7 5	» 74 444⅜ » 75 555⅝ »	15 6		
» 31 111 » 32 222⅜ »	7 28	» 75 555⅝ » 76 666¾ »	15 23		

Tarif E.

Gemeinschaftliches Seeporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 5 kg nach Schweden.

Gewicht					Seeporto ℳ	Pf.	Gewicht					Seeporto ℳ	Pf.	Gewicht					Seeporto ℳ	Pf.	Gewicht					Seeporto ℳ	Pf.
üb.	5	bis	5½	kg	—	63	üb.	17½	bis	18	kg	2	3	üb.	30	bis	30½	kg	3	44	üb.	42½	bis	43	kg	4	85
»	5½	»	6	»	—	68	»	18	»	18½	»	2	9	»	30½	»	31	»	3	50	»	43	»	43½	»	4	91
»	6	»	6½	»	—	74	»	18½	»	19	»	2	15	»	31	»	31½	»	3	56	»	43½	»	44	»	4	97
»	6½	»	7	»	—	79	»	19	»	19½	»	2	20	»	31½	»	32	»	3	61	»	44	»	44½	»	5	2
»	7	»	7½	»	—	85	»	19½	»	20	»	2	26	»	32	»	32½	»	3	67	»	44½	»	45	»	5	8
»	7½	»	8	»	—	91	»	20	»	20½	»	2	32	»	32½	»	33	»	3	73	»	45	»	45½	»	5	14
»	8	»	8½	»	—	96	»	20½	»	21	»	2	37	»	33	»	33½	»	3	78	»	45½	»	46	»	5	19
»	8½	»	9	»	1	2	»	21	»	21½	»	2	43	»	33½	»	34	»	3	84	»	46	»	46½	»	5	25
»	9	»	9½	»	1	8	»	21½	»	22	»	2	49	»	34	»	34½	»	3	89	»	46½	»	47	»	5	30
»	9½	»	10	»	1	13	»	22	»	22½	»	2	54	»	34½	»	35	»	3	95	»	47	»	47½	»	5	36
»	10	»	10½	»	1	19	»	22½	»	23	»	2	60	»	35	»	35½	»	4	1	»	47½	»	48	»	5	42
»	10½	»	11	»	1	25	»	23	»	23½	»	2	65	»	35½	»	36	»	4	6	»	48	»	48½	»	5	47
»	11	»	11½	»	1	30	»	23½	»	24	»	2	71	»	36	»	36½	»	4	12	»	48½	»	49	»	5	53
»	11½	»	12	»	1	36	»	24	»	24½	»	2	77	»	36½	»	37	»	4	18	»	49	»	49½	»	5	59
»	12	»	12½	»	1	41	»	24½	»	25	»	2	82	»	37	»	37½	»	4	23	»	49½	»	50	»	5	64
»	12½	»	13	»	1	47	»	25	»	25½	»	2	88	»	37½	»	38	»	4	29							
»	13	»	13½	»	1	53	»	25½	»	26	»	2	94	»	38	»	38½	»	4	35							
»	13½	»	14	»	1	58	»	26	»	26½	»	2	99	»	38½	»	39	»	4	40							
»	14	»	14½	»	1	64	»	26½	»	27	»	3	5	»	39	»	39½	»	4	46							
»	14½	»	15	»	1	70	»	27	»	27½	»	3	11	»	39½	»	40	»	4	51							
»	15	»	15½	»	1	75	»	27½	»	28	»	3	16	»	40	»	40½	»	4	57							
»	15½	»	16	»	1	81	»	28	»	28½	»	3	22	»	40½	»	41	»	4	63							
»	16	»	16½	»	1	87	»	28½	»	29	»	3	27	»	41	»	41½	»	4	68							
»	16½	»	17	»	1	92	»	29	»	29½	»	3	33	»	41½	»	42	»	4	74							
»	17	»	17½	»	1	98	»	29½	»	30	»	3	39	»	42	»	42½	»	4	80							

22. Schweiz.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	50 kg. Sendungen mit Flüssigkeiten dürfen das Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig. Die Sendungen dürfen, wenn sie Schulwandkarten enthalten, nicht über $2^1/_2$ m, sonst nicht über 2 m lang sein.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	bis 800 *M.* zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen .	2 Zollinhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1.~~ Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen und wegen der Folgen bei ungenügenden Zollinhaltserklärungen s. S. 39.
	Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.
	Wegen der Beifügung und des Zusammenpackens von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 40. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift, Verpackung, Verschluß	Die über die Alpenpässe zu befördernden Päckereien müssen besonders fest und sicher in Leinwand, Holz oder Metall verpackt sein. Die Aufschrift ist tunlichst auf der Sendung selbst, sonst auf Fahnen von Holz, Pergament usw. in dauerhafter Weise anzubringen. Wenn die Versendung von Fischen, frischem Fleisch, Geflügel, Wildbret und dergl. unter Beipackung von Eis erfolgt, so müssen wasserdicht schließende Gefäße (Blechgefäße, Kisten mit Blechverkleidung usw.) verwendet werden.
Postpaketadresse .	Postfrachtstücke bis 5 kg und solche über 5 kg dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden. Jedes Wertpaket muß von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein.
Eilbestellung	Die Eilpakete müssen frankiert sein; bei Postfrachtstücken über 5 kg erstreckt sich die Verpflichtung zur Eilbestellung nur auf die Postpaketadresse. 40 Pf. Eilbestellgebühr vom Absender im voraus zu entrichten, gleichviel, ob das Paket selbst oder nur die Postpaketadresse bestellt wird.
	Hat in der Schweiz die Eilbestellung der Postpaketadresse auf eine Entfernung von mehr als 2 km zu erfolgen, so wird die innere schweizerische Taxe für Eilbestellung von Briefen nach Abzug des vom Absender vorausbezahlten Betrags von 40 Pf. (50 Ct.) erhoben; bei der ausnahmsweisen Eilbestellung der Pakete kommen die inneren schweizerischen Eilbestellgebühren für Pakete, ebenfalls nach Abzug des vom Absender vorausbezahlten Betrags von 40 Pf. (50 Ct.), in Anwendung.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe bis 5 kg, sowie für alle Eil- und Nachnahmepakete.

Die übrigen Sendungen können unfrankiert oder bis zum Bestimmungsorte frankiert abgesandt werden.

b. **Berechnung des Portos.** Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, n. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen für	Tarifsatz	
A. Postfrachtstücke **bis 5 kg:**		
a. aus Deutschland	Porto und Versicherungsgebühr wie für Postpakete S. 153 Nr. 121.	
b. im Durchgangsverkehr:		
α. deutsch-schweizerisches Gewichtporto	80 Pf., Sperrgut 1 ℳ 20 Pf.	
β. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr ...	Tarif B S. 309.	
B. Postfrachtstücke **über 5 kg:**		
a. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt für die Postanstalten in Elsaß-Lothringen: Basel ....Zone; in Baden und Bayern links des Rhein: Waldshut ....Zone; im übrigen Reichspostgebiete: Schaffhausen ....Zone; in Bayern rechts des Rhein und Württemberg: Mitte Lindau-Konstanz ....Zone.	
b. schweizerisches Gewichtporto:		
für Pakete über 5 bis 10 kg	— ℳ 56 Pf.	Für Sperrgut kein Zuschlag; Zuschlag für unfrankierte Pakete über 5 bis 10 kg: 30 Ct. = 24 Pf. und über 10 kg: 50 Ct. = 40 Pf.
» » » 10 » 15 »	— » 80 »	
» » » 15 » 20 »	1 » 20 »	
» » » 20 kg	nach Tarif A S. 309 unter Zugrundelegung der in dem Verzeichnis S. 310 u. f. vermerkten Entfernungsstufen.	
c. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr ..	Tarif B S. 309.	

Beispiel.

Ein Paket, 5 280 ℳ Wert, 17 kg schwer, aus Landsberg (Warthe) nach Bern:

a. deutsches Gewichtporto, 4. Zone	*4 ℳ 10 Pf.*
b. schweizerisches Gewichtporto	*1 » 20 »*
c. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr	*1 » 76 »*
	7 ℳ 6 Pf.
zur Abrundung	*— » 4 »*
zu erheben	*7 ℳ 10 Pf.*

Tarif A.

Schweizerisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe über 20 kg.

Gewicht	Entfernungsstufe und Porto								Bemerkungen
	1.		2.		3.		4.		
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
über 20 bis 25 kg.....	1	20	2	40	3	60	4	80	
» 25 » 30 »	1	44	2	88	4	32	5	76	1. Stufe bis 100 km,
» 30 » 35 »	1	68	3	36	5	4	6	72	2. » » 200 »
» 35 » 40 »	1	92	3	84	5	76	7	68	3. » » 300 »
» 40 » 45 »	2	16	4	32	6	48	8	64	4. » über 300 ».
» 45 » 50 »	2	40	4	80	7	20	9	60	

Tarif B.

Deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr für Postfrachtstücke mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 240 ℳ...	—	8	über 2 160 bis 2 400 ℳ...	—	80	über 4 320 bis 4 560 ℳ...	1	52
über 240 » 480 » ...	—	16	» 2 400 » 2 640 » ...	—	88	» 4 560 » 4 800 » ...	1	60
» 480 » 720 » ...	—	24	» 2 640 » 2 880 » ...	—	96	» 4 800 » 5 040 » ...	1	68
» 720 » 960 » ...	—	32	» 2 880 » 3 120 » ...	1	4	» 5 040 » 5 280 » ...	1	76
» 960 » 1 200 » ...	—	40	» 3 120 » 3 360 » ...	1	12	» 5 280 » 5 520 » ...	1	84
» 1 200 » 1 440 » ...	—	48	» 3 360 » 3 600 » ...	1	20	» 5 520 » 5 760 » ...	1	92
» 1 440 » 1 680 » ...	—	56	» 3 600 » 3 840 » ...	1	28	» 5 760 » 6 000 » ...	2	—
» 1 680 » 1 920 » ...	—	64	» 3 840 » 4 080 » ...	1	36	für je 240 ℳ mehr.....	—	8
» 1 920 » 2 160 » ...	—	72	» 4 080 » 4 320 » ...	1	44			

Verzeichnis

der schweizerischen Postanstalten mit Angabe der Entfernungsstufen, nach denen das schweizerische Porto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe **über 20 kg** zu berechnen ist.

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten nach Entfernungsstufe: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	in Elsaß-Lothringen
Aadorf	1	2
Aarau	1	1
Aarberg	2	1
Aarburg	2	1
Aarwangen	2	1
Abbaye (l')	3	2
Abtwil	1	2
Acacias près Genève	3	3
Acquarossa	3	3
Adelboden	3	2
Adliswil	1	2
Aedermannsdorf	2	1
Aeffligen	2	1
Aesch (Baselland)	1	1
Aesch (Luzern)	2	1
Aeschi (Bern)	3	2
Aeschi (Solothurn)	2	1
Affeltrangen	1	2
Affoltern a. Albis	1	2
Affoltern b. Zürich	1	2
Affoltern i. E.	2	1
Agno	3	3
Aigle (Aelen)	4	3
Airolo	3	3
Alberswyl	2	1
Albligen	2	1
Allaman	3	3
Allo	2	1
Allschwil	1	1
Alpnach-Dorf	2	1
Alpnach-Stadt	2	1
Altbüron	2	1
Altishofen	2	1
Altnau	1	2
Altorf	3	2
Alt-St. Johann	1	2
Altstätten (St. Gallen)	1	2
Altstetten (Zürich)	1	2
Alveneu-Bad	2	3
Alveneu-Dorf	2	3
Ambri	3	3
Amriswil	1	2
Amsoldingen	3	2
Ansteg	3	2
Andeer	2	3
Andelfingen	1	2
Andermatt	3	2
Anet (Ins)	3	2
Anwil	1	1
Appenzell	1	2
Apples	3	3
Aquila	3	3
Arbon	1	2
Ardez	2	3
Ardon	4	3
Areuse	3	2
Arisdorf	1	1
Arlesheim	1	1
Arnegg	1	2
Arnex	3	2
Arni b. Biglen	2	1
Arogno	3	3
Arosa	2	3
Arth	2	2
Arvigo	3	3
Ascona	3	3
Assens	3	3
Attiswil	2	1
Au (St. Gallen)	1	2
Auberson, l'	3	2
Aubonne	3	3
Aussersihl-Zürich	1	2
Auvernier	3	2
Auw	1	1
Avenches (Wifflisburg)	3	2
Avry-devant-Pont	3	2
Baar	2	2
Baden	1	1
Baden-Oberstadt	1	1
Bärau	2	1
Büretswil	1	2
Bätterkinden	2	1
Balerna	3	3
Ballaigues	3	2
Ballens	3	3
Ballwil	2	1
Bahnhof	3	2
Balsthal	2	1
Balterswil	1	2
Basadingen	1	2
Bas-des-Bioux	3	2
Basel (Stadt)	1	1
Basel-Augst	1	1
Bassecourt	2	1
Bassersdorf	1	2
Baulmes	3	2
Bauma	1	2
Bayards, les	3	2
Bazenheid	1	2
Beatenberg	3	2
Beatenberg, St.	3	2
Beckenried	2	1
Bedigliora	3	3
Beguins	3	3
Beinwil (Kulm)	1	1
Beinwil (Muri)	1	1
Belfaux	3	2
Bellegarde (Jaun)	3	2
Bellelay	2	1
Bellevue	3	3
Bellinzona (Bellenz)	3	3
Belp	2	1
Bémont	2	2
Benken (Baselland)	1	1
Benken (St. Gallen)	2	2
Benken (Zürich)	1	2
Bercher	3	3
Berg (Thurgau)	1	2
Bergün	2	3
Beringen	1	2
Berlingen	1	2
Bern	2	1
Berneck	1	2
Bernex	3	3
Berschis	1	2
Betteuhausen	2	1
Beundenfeld b. Bern	2	1
Bevaix	3	2
Bévilard	3	2
Bex	4	3
Biasca	3	3
Biberist	2	1
Biberstein	1	1
Biel (Bienne)	2	2
Bière	3	3
Biglen	2	1
Bignasco	3	3
Bilten	2	2
Binningen	1	1
Birmensdorf (Zürich)	1	2
Birmensdorf (Aargau)	1	1
Bironico-Rivera	3	3
Birrwil	1	1
Birsfelden	1	1
Bischofszell	1	2
Bissegg	1	2
Blankenburg	3	2
Bleienbach	2	1
Blonay	3	3
Blumenstein	2	1
Bodio	3	3
Bönigen	3	2
Bözen	1	1
Bözingen (Boujean)	2	2
Bois, les	2	2
Boll	2	1
Bolligen	2	1
Boltigen	3	2
Bonaduz	2	3
Boncourt	2	1
Bonfol	2	1
Boniswil	1	1
Bonstetten	1	2
Bonvillars	3	2
Borex	3	3
Boswil	1	1
Boudevilliers	3	2
Boudry	3	2
Boujean (Bözingen)	2	2
Bouveret	3	3
Bramois	4	3
Brassus, le	3	2
Breitenbach	1	1
Bremgarten	1	1
Breneta, les	3	2
Brenzikofen	2	1
Brestenberg	1	1
Bretzwil	1	1
Breuleux	2	2
Brévine, la	3	2
Brienz (Bern)	3	2
Brienzwiler	3	2
Brig (Brigue)	4	4
Brigels	2	3
Brissago	3	3
Brittnau	2	1
Brodhäusi	3	2
Brügg	2	2
Brütteln (Bretiège)	3	2
Brugg	1	1
Bruggen	1	2
Brunnadern	1	2
Brunnen	2	2
Brusio	3	4
Bubendorf	1	1
Bubendorf-Bad	1	1
Bubikon	1	2
Buchs (St. Gallen)	1	2
Bühler	1	2
Bülach	1	2
Bümplitz	2	1
Bünzen	1	1
Büren (Bern)	2	2
Büren (Solothurn)	1	1
Bürglen	1	2
Büron	2	1
Büsserach	1	1
Bütschwil	1	2
Bützberg	2	1
Bukten	1	1
Bulle	3	2
Bullet	3	2
Buochs	2	1
Burg (Aargau)	2	1
Burgdorf (Berthoud)	2	1
Burtigny	3	3
Bussigny	3	3
Busswil	2	1
Buttes	3	2
Buttisholz	2	1
Buus	1	1

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten nach Entfernungsstufe: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	in Elsaß-Lothringen
Cama	3	3
Campfer	3	4
Campocologno	3	4
Capolago	3	3
Carouge (Genève)	3	3
Castasegna	3	4
Cavigliano	3	3
Cazis	2	3
Celerina	3	4
Céligny	3	3
Cerlier (Erlach)	2	2
Cernier	3	2
Cevio	3	3
Châble (le)	4	3
Chailly s. Lausanne	3	3
Cham	2	2
Chambésy	3	3
Champagne	3	2
Champery	4	3
Champvent	3	2
Charbonnières	3	2
Chardonne	3	3
Charmey (Gruyère)	3	2
Château d'Oex	3	2
Château de Ste. Croix	3	2
Châtel St. Denis	3	2
Chaumont	3	2
Chaux (la) b. Cossonay	3	3
Chaux-de-fonds	3	2
Chaux-du-Milieu (la)	3	2
Chavannes-le-Chêne	3	2
Chêne-Bougeries	3	3
Chêne-Bourg	3	3
Cheseaux	3	3
Chesières s. Ollon	4	3
Chexbres	3	3
Chez-le-Bart	3	2
Chiasso	3	3
Chiètres (Kerzers)	3	2
Chur (Coire)	2	3
Churwalden	2	3
Clarens	3	3
Clus	2	1
Coffrane	3	2
Collombey	4	3
Collombier (Vaud)	3	3
Cologny	3	3
Colombier (Neuch.)	3	2
Combremont-le-Grand	3	2
Combremont-le-Petit	3	2
Conciso	3	2
Conters-Oberhalbstein	3	3
Coppet	3	3
Corcelles (Neuch.)	3	2
Corcelles près Payerne	3	2
Corgémont	2	2
Cormondrèche	3	2
Cormoret	2	2
Cornol	2	1
Cortaillod	3	2
Cortébert	2	2
Cossonay	3	3
Côte-aux-fées	3	2
Cottens (Vaud)	3	3
Courgenay	3	1
Courrendlin	2	1
Court	2	1
Courtelary	2	2
Courtepin	3	2
Couvet	3	2
Crassier	3	3
Crémines	2	1
Cressier (Neuchâtel)	2	2
Croix de Rozon	3	3
Croy (Vaud)	3	2
Cudrefin	3	2
Cugy	3	3
Cully	3	3
Cumbels	2	3
Cure, la	3	3
Curio	3	3
Dachsen	1	2
Dachsfelden (Tavannes)	2	2
Dättwil	1	1
Dagmersellen	2	1
Daillens	3	3
Damvant	2	1
Davos-Dorf	2	3
Davos-Platz	2	3
Dazio	3	3
Degersheim	1	2
Delémont (Delsberg)	2	1
Densbüren	1	1
Derendingen	2	1
Detligen	2	1
Diablerets	4	3
Diegten	1	1
Dielsdorf	1	2
Diesbach b. Büren	2	2
Diesbach (Glarus)	2	2
Diessbach, Ober-	2	1
Diessenhofen	1	2
Dieterswil	2	1
Dietfurt	1	2
Dietikon	1	2
Dietlikon	1	2
Dietwil (Aargau)	1	1
Diken	1	2
Dinhard	1	2
Disentis	2	3
Donbresson	3	2
Donididier	3	2
Dongio	3	3
Donneloye	3	2
Dorf	1	2
Dornach-Bruck	1	1
Dottikon	1	1
Douanne (Twann)	2	2
Dozwil	1	2
Dübendorf	1	2
Dürnten	1	2
Dürrenäsch	1	1
Dürrenast	3	2
Dürrenroth	2	1
Dussnang	1	2
Eaux-vives (Genève)	3	3
Ebikon	2	1
Ebnat	1	2
Ebnat-Kappel	1	2
Echallens	3	3
Eclépens	3	2
Edlibach	2	2
Effretikon	1	2
Egerkingen	2	1
Egg	1	2
Eggiwil	2	1
Eglisau	1	2
Egnach	1	2
Eiken	1	1
Einsiedeln	2	2
Elgg	1	2
Elm	2	2
Embrach	1	2
Emdthal	3	2
Emibois	2	2
Emmen	2	1
Emmenbrücke	2	1
Emmishofen	1	2
Ems (Graubünden)	2	3
Endingen, Ober-	1	1
Enge-Zürich	1	2
Engelberg	2	1
Engelburg	1	2
Enggistein	2	1
Engi (Glarus)	2	2
Engstringen	1	2
Ennenda	2	2
Entlebuch	2	1
Eptingen	1	1
Eriswil	2	1
Erlach (Cerlier)	2	2
Erlen	1	2
Erlenbach (Bern)	3	2
Erlenbach (Zürich)	1	2
Ermatingen	1	2
Erschwil	1	1
Ersigen	2	1
Erstfeld	3	2
Eschenbach (Luzern)	2	1
Eschenbash (St. Gallen)	2	2
Eschenz	1	2
Eschlikon	1	2
Escholzmatt	2	1
Essertines s. Yverdon	3	2
Esslingen	1	2
Estavayer-le-lac	3	2
Etivaz (l')	3	2
Etoy	3	3
Ettiswil	2	1
Etzgen	1	1
Euthal	2	2
Fahrwangen	1	1
Fahy	2	1
Faido	3	3
Faoug	3	2
Farvagny-le Grand	3	2
Fehraltorf	1	2
Fehren	1	1
Feldbach	1	2
Felsenau (Enge) b. Bern	2	1
Fenin	3	2
Ferrière, la	2	2
Fetan	2	3
Feuerthalen	1	2
Feutersöy	3	2
Feydey	4	3
Fideris	2	3
Fiesch	4	4
Fiez	3	2
Filisur	2	3
Finhaut	4	3
Fischenthal	1	2
Fischingen	1	2
Fislisbach	1	1
Flaach	1	2
Flamatt	3	2
Flawil	1	2
Fleurier	3	2
Flims	2	3
Flüelen	3	2
Flühli (Luzern)	2	1
Flumenthal	2	1
Flums	1	2
Fluntern-Zürich	1	2
Fontainemelon	3	2
Fontaines (Neuchâtel)	3	2
Fontaines (Vaud)	3	2
Fraubrunnen	2	1
Frauenfeld	1	2
Frauenkirch	2	3
Frégiécourt	2	1
Freienbach	1	2
Fribourg (Freiburg)	3	2
Frick	1	1
Fridau (nur im Sommer)	2	1
Frieswil	2	1
Frutigen	3	2
Furth	2	3
Gähwil	1	2
Gais	1	2
Gampelen (champion)	3	2
Gams	1	2
Gansingen	1	1
Ganterswill	1	2
Gebenstorf	1	1
Gelfingen	2	1
Gelterkinden	1	1
Geneveys-sur-Coffrane	3	2
Genf (Genève)	3	3
Genollier	3	3
Gersau	2	1
Gerzensee	3	2
Gessenay (Saanen)	3	2
Gettnau	2	1
Geuensee	2	1
Gibswil-Ried	1	2
Gilly	3	3
Gimel	3	3
Gingins	3	3

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten nach Entfernungsstufe: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	in Elsaß-Lothringen
Giornico	3	3
Gipf-Oberfrick	1	1
Gisikon	2	1
Giswil	2	1
Giubiasco	3	3
Gland	3	3
Glaris (Davos)	2	3
Glarus (Glaris)	2	2
Glattfelden	1	2
Gletsch (Glacier du Rhône, nur im Sommer)	4	4
Glion	3	3
Glovelier	2	1
Göschenen	3	2
Goldach	1	2
Goldau	2	2
Gommiswald	2	2
Gondiswil	2	1
Gonten	1	2
Gontenswil	1	1
Gordola	3	3
Gorgier	3	2
Gossau (St. Gallen)	1	2
Gossau (Zürich)	1	2
Goumoëns la-ville	3	3
Goumois	2	2
Grabs	1	2
Gränichen	1	1
Grafenried	2	1
Grandcour	3	2
Grandfontaine	2	1
Grand-Saconnex	3	3
Grand St. Bernard (Großer St. Bernhard)	4	3
Grandson	3	2
Grandvaux	3	3
Granges bei (près) Marnand	3	2
Greifensee	1	2
Grellingen	1	1
Grenchen (Granges)	2	1
Grindelwald	3	2
Grono	3	3
Groß-Affoltern	2	1
Großdietwil	2	1
Großhöchstetten	2	1
Großwangen	2	1
Grub	1	2
Grümminen	2	1
Grünenmatt	2	1
Grüningen	1	2
Grüsch	2	3
Gryon	4	3
Gstaad b. Saanen	3	2
Gsteig b. Saanen	3	2
Gümmenen	2	1
Güttingen	1	2
Guggisberg	2	1
Gunten	3	2
Gurbrü	3	2
Gwatt	3	2
Hägendorf	2	1
Hägglingen	1	1
Häzingen	2	2
Hasle (Luzern)	2	1
Haslen (Glarus)	2	2
Hauptwil	1	2
Hausen am Albis	1	2
Hauts-Geneveys (les)	3	2
Hedingen	1	2
Heerbrugg	1	2
Heiden	1	2
Heimberg	3	2
Heimenschwand	3	2
Hellbühl	2	1
Hellikon	1	1
Hemberg	1	2
Hendschiken	1	1
Henggart	1	2
Herbetswil	2	1
Hergiswil b. Willisau	2	1
Hergiswil (Nidwalden)	2	1
Herisau	1	2
Hermetswil	1	1
Herrliberg	1	2
Herznach	1	1
Herzogenbuchsee	2	1
Hildisrieden	2	1
Hindelbank	2	1
Hinteregg	1	2
Hinterrhein	2	3
Hinwil	1	2
Hirschthal	1	1
Hirzel	1	2
Hittnau	1	2
Hitzkirch	2	1
Hochdorf	2	1
Höchstetten, Groß-	2	1
Hölstein	1	1
Höngg	1	2
Hoffeld	1	2
Hohenrain	2	1
Holderbank (Solothurn)	2	1
Hombrechtikon	1	2
Horgen	1	2
Horn	1	2
Horw	2	1
Hospenthal	3	2
Huémoz	4	3
Hütten	1	2
Hüttwilen	1	2
Hundwil	1	2
Hunzenschwil	1	1
Huttwil	2	1
Ibach	2	2
Iferten (Yverdon)	3	2
Ilanz	2	3
Illnau	1	2
Immensee	2	1
Inkwil	2	1
Innertkirchen	3	2
Ins (Anet)	3	2
Interlaken	3	2
Inwil	2	1
Isle, l'	3	3
Islikon	1	2
Jaluze (La)	3	2
Jaun (Bellegarde)	3	2
Jegenstorf	2	1
Jenaz	2	3
Jonen	1	1
Joux (La)	2	1
Jussy	3	3
Kägiswil-Dorf	2	1
Kästris	2	3
Kaiserstuhl	1	1
Kaisten	1	1
Kalchofen	2	1
Kallnach	2	1
Kaltbrunn	2	2
Kandersteg	3	2
Kappel (St. Gallen)	1	2
Kehrsatz	2	1
Kempten	1	2
Kemptthal	1	2
Kerns	2	1
Kerzers (Chiètres)	3	2
Kesswil	1	2
Kienberg	1	1
Kiesen	2	1
Kilchberg (Zürich)	1	2
Kirchberg (Bern)	2	1
Kirchberg (St. Gallen)	1	2
Kirchdorf	2	1
Kirchenfeld-Bern	2	1
Kirchenthurm	2	1
Kirchleerau	1	1
Kleindietwil (Bern)	2	1
Kleinhüningen	1	1
Kleinlützel	1	1
Kleinwangen	2	1
Klingnau	1	1
Klosters-Dörfli	2	3
Klosters-Platz	2	3
Kloten	1	2
Klus	2	1
Knonau	1	2
Koblenz	1	1
Kölliken	1	1
Köniz	2	1
Kollbrunn	1	2
Koppigen	2	1
Kradolf	1	2
Krauchthal	2	1
Kreuzlingen	1	2
Kriegstetten	2	1
Kriens	2	1
Kronbühl	1	2
Krummenau	1	2
Küblis	2	3
Künten	1	1
Küssnacht (Schwyz)	2	1
Küsnacht (Zürich)	1	2
Küttigen	1	1
Küttigkofen	2	1
Lachen	1	2
Lachen-Vonwil	1	2
La Cure	3	3
La Joux	2	1
Länggasse (Bern)	2	1
Läufelfingen	1	1
Lancy	3	3
Landeron	2	2
Landquart	2	3
Langenbruck	1	1
Langendorf	2	1
Langenthal	2	1
Langgass	1	2
Langnau (Bern)	2	1
Langnau (Zürich)	1	2
Langwies	2	3
La Plaine	3	3
La Sarraz	3	2
Latterbach	3	2
Laufen (Laufon)	1	1
Laufenburg	1	1
Lauffohr	1	1
Laupen	2	1
Laupersdorf	2	1
Lausanne	3	3
Lausen	1	1
Lauterbrunnen	3	2
Lavin	2	3
Lavorgo	3	3
Lax	4	4
Leibstatt	1	1
Leimbach (Aargau)	1	1
Leugnau (Aargau)	1	1
Leugnau (Longeau) (Bern)	2	2
Leuk	3	2
Lenz	2	3
Lenzburg	1	1
Leuba (les)	3	2
Leuggern	1	1
Leuk-Bad (Loëche-les-Bains)	4	4
Leuk-Stadt (Loëche-la-Ville)	4	4
Leutwil	1	1
Leysin	4	3
Lichtensteig	1	2
Liestal	1	1
Lieu, le	3	2
Lignerolles	3	2
Liguières	2	2
Ligornetto	3	3
Limpach	2	1
Linde b. Bern	2	1
Linden	3	2
Linthal	2	2
Lissach	2	1
Littau	2	1
Locarno	3	3
Locle	3	2
Loco	3	3
Löhningen	1	2
Lömmenswil	1	2
Longeau (Lengnau)	2	2
Lorraine-Bern	2	1
Lostallo	3	3
Lostorf, Bad	2	1
Lostorf	2	1
Lotzwil	2	1
Lucens	3	2
Luchsingen	2	2
Ludiano	3	3

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten nach Entfernungsstufe: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	in Elsaß-Lothringen
Lütisburg	1	2
Lützelflüh-Goldbach	2	1
Lugano	3	3
Lungern	2	1
Luplig	1	1
Luthern	2	1
Lutry	3	3
Lutzenberg	1	2
Luzern (Lucerne)	2	1
Lyss	2	1
Madetswil	1	2
Madiswil	2	1
Madretsch	2	2
Madulein	3	4
Männedorf	1	2
Märstetten	1	2
Märwil	1	2
Magadino	3	3
Magden	1	1
Maggia	3	3
Magliaso	3	3
Maienfeld	2	3
Maisprach	1	1
Malans	2	3
Malleray	2	2
Malters	2	1
Malvaglia	3	3
Mammern	1	2
Mammenbach	1	2
Marbach (Luzern)	2	1
Marbach (St. Gallen)	1	2
Marchissy	3	3
Marin	3	2
Marly-le-Grand	3	2
Marnand	3	2
Maroggia	3	3
Marthalen	1	2
Martigny-Ville (Martinach-Stadt)	4	3
Martigny-Bourg (Martinach-Dorf)	4	3
Martinsbruck	2	3
Matt	2	2
Mattenhof-Bern	1	2
Matzendorf	2	1
Maur	1	2
Mazingen	1	2
Meggen	2	1
Meilen	1	2
Meiringen	3	2
Meisterschwanden	1	1
Melano	3	3
Melchnau	2	1
Melchthal	2	1
Mellingen	1	1
Mels	1	2
Meltingen	1	1
Mendrisio	3	3
Menzberg	2	1
Menziken	1	1
Menzingen	2	2
Menznau	2	1
Merenschwand	1	1
Meride	3	3
Merligen	3	2
Mesocco (Misox)	3	3
Messen	2	1
Mettau	1	1
Mettmenstetten	1	2
Mezières	3	3
Miécourt	2	1
Misery	3	2
Mitlödi	2	2
Möhlin	1	1
Mönchaltorf	1	2
Mörel	4	4
Mörschwyl	1	2
Mogelsberg	1	2
Mollens	3	3
Mollis	2	2
Montbovon	3	2
Montcherand	3	2
Montfaucon	2	2
Monthey	4	3
Montmirail	3	2
Montpreveyres	3	3
Montreux	3	3
Montricher	3	3
Morat (Murten)	3	2
Morges	3	3
Morschach	2	2
Mosnang	1	2
Môtiers-Travers	3	2
Môtier-Vully	3	2
Moudon	3	2
Moulins, les	3	2
Moutiers-Grandval (Münster)	2	1
Movelier	2	1
Mühlau	1	1
Mühlehorn	2	2
Mühlethurnen	2	1
Mühlrüti	1	2
Mühlen (Molins)	2	3
Müllheim-Wigoltingen	1	2
Müllheim (Dorf)	1	2
Mülligen	1	1
Mümliswil	2	1
Münchenbuchsee	2	1
Münchwilen	1	2
Münsingen	2	1
Münster (Moutier-Bern)	2	1
Münster (Graubünden)	2	3
Münster (Luzern)	2	1
Münster (Wallis)	4	4
Münsterlingen	1	2
Müntschemier	3	2
Mürren	3	2
Muhen	1	1
Mumpf	1	1
Muotathal	2	2
Murg	1	2
Murgenthal	2	1
Muri (Aargau)	1	1
Muri (Bern)	2	1
Murten (Morat)	3	2
Muttenz	1	1
Näfels	2	2
Nebikon	2	1
Neftenbach	1	2
Neker	1	2
Nesselnbach	1	1
Nesslau	1	2
Netstal	2	2
Neu-Allschwil	1	1
Neuchâtel (Neuenburg)	3	2
Neudorf	2	1
Neuenegg	2	1
Neuenkirch	2	1
Neuewelt	1	1
Neuhausen	1	2
Neukirch (Egnach)	1	2
Neumünster-Zürich	1	2
Neunkirch	1	2
Neu-St. Johann	1	2
Neuveville (Neuenstadt)	2	2
Nidau	2	2
Nideck-Bern	2	1
Niederbipp	2	1
Niederbüren	1	2
Niederdorf	1	1
Niedergerlafingen	2	1
Niederglatt	1	2
Niederhelfenswil	1	2
Niederlenz	1	1
Niederried a. Brienzersee	3	2
Niederrohrdorf	1	1
Niederscherli	2	1
Niederschönthal	1	1
Niederurnen	2	2
Niederuzwil	1	2
Niederweningen	1	2
Niederwil (Aargau)	1	1
Nods	2	2
Noiraigue	3	2
Noirmont	2	2
Noranco	3	3
Nottwil	2	1
Noville	3	3
Nunningen	1	1
Nußbaumen	1	2
Nyon	3	3
Oberägeri	2	2
Oberbipp	2	1
Oberbuchsiten	2	1
Oberbüren	1	2
Oberburg	2	1
Oberdiessbach	2	1
Oberdorf (Baselland)	1	1
Oberegg	1	2
Ober-Ehrendingen	1	1
Oberendingen (Endingen)	1	1
Oberentfelden	1	1
Oberglatt	1	2
Oberhelfenswil	1	2
Oberhittnau	1	2
Oberhof	1	1
Oberhofen b. Signau	2	1
Oberhofen b. Thun	3	2
Oberiberg	2	2
Oberkulm	1	1
Oberkumkhofen	1	1
Oberried b. Brienz	3	2
Oberrieden	1	2
Oberriet	1	2
Oberrohrdorf	1	1
Oberrüti	1	1
Oberschan	1	2
Obersiggingen	1	1
Oberstammheim	1	2
Oberstrass-Zürich	1	2
Oberurnen	2	2
Oberuzwil	1	2
Oberwetzikon	1	2
Oberwinterthur	1	2
Oberwil b. Büren	2	2
Oberwil (Simmenthal)	3	2
Obfelden	1	2
Oensingen	2	1
Oerlikon	1	2
Oetwil (See)	1	1
Oey	3	3
Offringen	2	2
Ogens	3	3
Olivone	3	3
Ollon (Villars)	4	3
Olten	2	2
Oltingen	1	1
Orbe	3	3
Orient-de-l'Orbe	3	3
Ormalingen	1	1
Oron	3	3
Orsières	4	3
Ortschwaben	2	1
Osogna	3	3
Ossingen	1	2
Ostermundigen	2	1
Otelfingen	1	2
Othmarsingen	1	1
Ottenbach	1	2
Ottikon-Gossau	1	2
Ouchy	3	3
Palezieux-gare	3	3
Pampigny	3	3
Parpan	2	3
Payerne (Peterlingen)	3	2
Penthalaz	3	3
Perlen	2	1
Perles (Pieterlen)	2	2
Perroy	3	3
Peseux	3	2
Peterzell, St.	1	2
Pfäfers-Bad	1	2
Pfäfers-Dorf	1	2
Pfäffikon (Schwyz)	1	2
Pfäffikon (Zürich)	1	2
Pfaffnau	2	1
Pfeffikon	1	1
Pfin	1	2
Pfungen	1	2
Pieterlen (Perles)	2	2
Plaine, la	3	3
Platta	2	3
Pommerats	2	2
Pont, le	3	2
Ponte	3	4

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in Elsaß-Lothringen	Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in Elsaß-Lothringen	Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in Elsaß-Lothringen	Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in Elsaß-Lothringen
	nach Entfernungsstufe			nach Entfernungsstufe			nach Entfernungsstufe			nach Entfernungsstufe	
Ponte Tresa	3	3	Riaz	3	2	Rougemont	3	2	St. Prex	3	3
Ponthaise-Lausanne	3	3	Richtersweil	1	2	Roveredo	3	3	St. Saphorin (Morges)	3	3
Pontresina	3	4	Ricken (St. Gallen)	1	2	Rubigen	2	1	St. Stephan	3	2
Ponts-de-Martel, les (Ponts, les)	3	2	Rickenbach (Luzern)	2	1	Rudolfstetten	1	1	St. Sulpice	3	2
Porrentruy (Pruntrut)	2	1	Riddes	4	3	Rue	3	2	St. Urban	2	1
Poschiavo (Puschlav)	3	4	Riedholz	2	1	Rüdlingen	1	2	St. Ursanne	2	1
Posieux	3	2	Riedtwil	2	1	Rüeggisberg	2	1	St. Vittore	3	3
Pralins	3	2	Riehen	1	1	Rümlang	1	2	Saland	1	2
Prangins	3	3	Riesbach-Zürich	1	2	Rüschlikon	1	2	Salavaux	3	2
Praroman	3	2	Riggisberg	2	1	Rüti (Glarus)	2	2	Salez	1	2
Prattoln	1	1	Rigi-Kaltbad (nur im Sommer)	2	1	Rüti (St. Gallen)	1	2	Salvan	4	3
Prilly	3	3	Rigi-Klösterli	2	2	Rüti (Zürich)	1	2	Samaden	3	4
Promontogno	3	4	Rigi-Kulm (nur im Sommer)	2	1	Rupperswil	1	1	Sammaun-Compatsch	2	3
Provence	3	2	Rigi-Staffel (nur im Sommer)	2	1	Ruppoldsried	2	1	Sargans	1	2
Pully	3	3	Rikenbach (Baselland)	1	1	Russikon	1	2	Sarmenstorf	1	1
			Rikenbach (Thurgau)	1	2	Russo	3	3	Sarnen	2	1
Rätorschen	1	2	Rikon (Zürich)	1	2	Ruswil	2	1	Sartigny	3	3
Rafz	1	2	Ringgenberg	3	2				Sattel	2	2
Ragaz	1	2	Ritzenbach	2	1	Saanen (Gessenay)	3	2	Saubraz	3	3
Rain	2	1	Riva-San-Vitale	3	3	Sachseln	2	1	Savagnier	3	2
Ramsen	1	2	Rivaz-St. Saphorin	3	3	Safenwil	1	1	Savigny	3	3
Ramsey	2	1	Roche (Waadt)	3	3	Safien-Platz	2	3	Savoguin	2	3
Rances	3	2	Roche, la (Freiburg)	3	2	Sagne, la	3	2	Saxon	4	3
Rapperswil (Bern)	2	1	Rochefort	3	2	Saignelégier	2	2	Scanfs	3	4
Rapperswil (St. Gallen)	1	2	Rodersdorf	1	1	St. Aubin	3	2	Schänis	2	2
Rarogne (Raron)	4	4	Röthenbach bei H. Buchsee	2	1	St. Bernhard (St. Bernard)	4	3	Schaffhausen	1	2
Rebstein	1	2	Röthenbach b. Signau	2	1	St. Bernhardin	3	3	Schafisheim	1	1
Reconvillier	2	2	Roggwil (Bern)	2	1	St. Beatenberg	3	2	Schangnau	2	1
Regensberg	1	2	Roggwil (Thurgau)	1	2	St. Blaise	3	2	Schauenburg-Bad	1	1
Regensdorf	1	2	Rohr (Aargau)	1	1	St. Cergues	3	3	Scherzingen	1	2
Rehetobel	1	2	Rohrbach	2	1	Ste. Croix	3	2	Schiers	2	3
Reichenau	2	3	Rolle	3	3	St. Fiden	1	2	Schindellegi	2	2
Reichenbach	3	2	Romainmôtier	3	2	St. Gallen	1	2	Schinznach-Bad	1	1
Reichenburg	1	2	Romanshorn	1	2	St. Gallenkappel	2	2	Schinznach-Dorf	1	1
Reiden	2	1	Romont (Freiburg)	3	2	St. Georgen	1	2	Schleitheim	1	2
Reigoldswil	1	1	Root	2	1	St. Georges	3	3	Schlieren	1	2
Reinach (Aargau)	1	1	Rorbas-Freienstein	1	2	St. Gingolph	3	3	Schlosswil	2	1
Reinach (Baselland)	1	1	Rorschach	1	2	St. Imier (St. Immer)	2	2	Schmerikon	2	2
Reisiswil	2	1	Rossinière	3	2	St. Légier	3	3	Schmidrued	1	1
Reitnau	1	1	Rothenbrunnen	2	3	St. Léonhard	4	3	Schnitten	3	2
Remigen	1	1	Rothenburg	2	1	St. Livres	3	3	Schnottwil	2	1
Remüs	2	3	Rothenfluh	1	1	St. Margrethen	1	2	Schöftlisdorf	1	2
Renan	2	2	Rothenthurm	2	2	St. Maria	2	3	Schöftland	1	1
Renens	3	3	Rothkreuz	2	2	St. Maurice [St. Moritz] (Wallis)	4	3	Schönbühl	2	1
Reute	1	2	Rothrist	2	1	St. Moritz-Bad [Graubünden] (nur im Sommer)	3	4	Schönenberg	1	2
Reutigen	3	2				St. Moritz-Dorf (Graubünden)	3	4	Schönengrund	1	2
Rheinau	1	2				St. Peterzell	1	2	Schönenwerd	1	1
Rheineck	1	2							Schötz	2	1
Rheinfelden	1	1							Schüpbach	2	1
									Schüpfen	2	1
									Schüpfheim	2	1
									Schuls	2	3
									Schwaderloch	1	1

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten: in Elsaß-Lothringen
	nach Entfernungsstufe	
Schwanendingen	1	2
Schwanden	2	2
Schwarzenberg	2	1
Schwarzenburg	2	1
Schwarzenegg	3	2
Schweizerhalle	1	1
Schwellbrunn	1	2
Schwerzenbach	1	2
Schwyz	2	2
Séchey (le)	3	2
Sedeilles	3	2
Sedrun	2	3
Seeberg	2	1
Seegräben	1	2
Seen	1	2
Seelisberg	2	2
Seengen	1	1
Seewen (Schwyz)	2	2
Seewen (Solothurn)	1	1
Seewis (Prätigau)	2	3
Selzach	2	1
Sembrancher	4	3
Sempach	2	1
Sensales	3	2
Sent (Graubünden)	2	3
Sentier (le)	3	2
Seon	1	1
Sépey	4	3
Sernens-Mezzaselva	2	3
Serrières	3	2
Servion	3	3
Sevelen	1	2
Siders (Sierre)	4	4
Siebnen	1	2
Siegershausen	1	2
Sierre (Siders)	4	4
Signau	2	1
Sihlbrugg	1	2
Sils (Domleschg)	2	3
Sils (Engadin)	3	4
Silvaplana	3	4
Sins (Aargau)	1	1
Sins [Sont] (Graubünden)	2	3
Sion (Sitten)	4	3
Sirnach	1	2
Siselen (Bern)	2	1
Sissach	1	1
Sisseln (Aargau)	1	1
Sitten (Sion)	4	3
Siviriez	3	2
Soazza	3	2
Solliat (le)	3	2

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten nach Entfernungsstufe: in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	in Elsaß-Lothringen
Solothurn (Soleure)	2	1
Sommernu	1	1
Somvix	2	3
Sonceboz	2	2
Sonvilier	2	2
Sonboy	2	1
Speicher	1	2
Spiez	3	2
Splügen	2	3
Staad	1	2
Stabio	3	3
Stadel	1	2
Stäfa	1	2
Staffelbach	1	1
Stalden-Station (Emmenthal)	2	1
Stalla	2	3
Stammheim, Unter- und Ober-	1	2
Stans	2	1
Stansstad	2	1
Steckborn	1	2
Steffisburg	3	2
Steg	1	2
Stein (Aargau)	1	1
Stein (Appenzell)	1	2
Stein (St. Gallen)	1	2
Stein (Schaffhausen)	1	2
Steinach	1	2
Steinen	2	2
Steinerberg	2	2
Sternenberg	1	2
Stettlen	2	1
Strengelbach	2	1
Subingen	2	1
Süs	2	3
Sufers	2	3
Sugiez	3	2
Suhr	1	1
Sulgen	1	2
Sullens	3	3
Sulz	1	1
Sumiswald	2	1
Surava	2	3
Surses	2	1
Sutz	2	2
Tägerig	1	1
Tägerwilen	1	2
Täuffelen	2	2
Tafers (Tavel)	3	2
Tamins	2	3
Tann	1	2
Tarasp-Kurhaus (nur im Sommer)	2	3
Tavanasa	2	3
Tavannes (Dachsfelden)	2	2
Tavel (Tafers)	2	2
Taverne	3	3
Teknau	1	1
Tenniken	1	1
Territet	3	3
Tesserete	3	3
Teufen	1	2
Teufenthal	1	1
Thaingen (Thayngen)	1	2
Thal	1	2
Thalheim a. d. Thur	1	2
Thalwil	1	2
Thayngen (Thaingen)	1	2
Therwil	1	1
Thièle (Zihlbrücke)	3	2
Thierachern	3	2
Thierrens	3	2
Thörigen	2	1
Thun (Thoune)	3	2
Thundorf	1	2
Thurnen, Kirchen-	2	1
Thusis	2	3
Tiefenkastell	2	3
Tobel	1	2
Töss	1	2
Toffen	2	1
Tour-de-Peilz, la	3	3
Tour-de-Trême	3	2
Trachselwald	2	1
Trait-Bon-Port (Montreux)	3	3
Tramelan-dessous	2	2
Tramelan-dessus	2	2
Travers	3	2
Trélex	3	3
Trey	3	2
Treycovagnes	3	2
Triengen	2	1
Trimbach	2	1
Trins	2	3
Trogen	1	2
Trub	2	1
Trubschachen	2	1
Trübbach	1	2
Trällikon	1	2
Truns	2	3
Tuggen	2	2
Turbenthal	1	2
Turgi	1	1
Twann (Douanne)	2	2
Udligenschwil	2	1
Uebeschi	3	2
Uerikon	1	2
Uesslingen	1	2
Uetendorf	3	2
Uetikon	1	2
Uettligen	2	1
Ufhusen	2	1
Uhwiesen	1	2
Undervelier	2	1
Unterägeri	2	2
Unterentfelden	1	1
Unter-Hallau	1	2
Unterhörstetten	1	2
Unteriberg	2	2
Unterkulm	1	1
Unterlunkhofen	1	1
Unterneuhaus	1	2
Unterseen	3	2
Unterstammheim	1	2
Unterstraß-Zürich	1	2
Unterterzen	1	2
Unterwasser	1	2
Urdorf	1	2
Urnäsch	1	2
Ursenbach	2	1
Uster	1	2
Uttigen	3	2
Uttwil	1	2
Utzenstorf	2	1
Utzigen	2	1
Uznach	2	2
Uzwil (Nieder- u. Ober-)	1	2
Vättis	1	2
Valangin	3	2
Valendas	2	3
Valeyres s. Rances	3	2
Vallorbe	3	2
Vals-Platz	2	3
Vandoeuvres	3	3
Vaulion	3	2
Vauseyon	3	2
Veltheim (Aargau)	1	1
Veltheim (Zürich)	1	2
Vendlincourt	2	1
Vernayaz	4	3
Verrières, les	3	2
Versam	2	3
Vers l'Eglise	4	3
Versoix	3	3
Vevey	3	3
Veytaux	3	3
Vézenaz	3	3
Vich	3	3
Vicosoprano	3	4
Viège (Visp)	4	4
Villa	2	3
Villars s. Ollon	4	3
Villaz-St. Pierre	3	2
Villeneuve	3	3
Villeret	2	2
Villigen	1	1
Villmergen	1	1
Vilters	1	2
Vionnaz	4	3
Visp (Viège)	4	4
Vitznau	2	1
Vouvry	4	3
Vuarrens	3	3
Vucherens	3	2
Vugelles-la-Mothe	3	2
Vuisternens s. Romont	3	2
Vuiteboeuf	3	2
Vulpera	2	3
Wabern	2	1
Wädenswil	1	2
Wängi	1	2
Wagenhausen	1	2
Walchwil	2	2
Wald (Appenzell)	1	2
Wald (Zürich)	1	2
Waldenburg	1	1
Waldhaus b. Flims	2	3
Waldkirch	1	2
Waldstadt	1	2
Walkringen	2	1
Wallbach	1	1
Wallenstadt	1	2
Wallisellen	1	2
Waltrigen	2	1
Walzenhausen	1	2
Wangen (Bern)	2	1
Wangen (Schwyz)	1	2
Wangen (Solothurn)	2	1
Wangi	1	2
Wasen (Bern)	2	1
Wassen (Uri)	3	2
Wattonwil	2	1
Wattwil	1	2
Wauwil	2	1
Weesen	2	2
Wegenstetten	1	1
Weggis	2	1
Weiach	1	2
Weinfelden	1	2
Weiningen (Thurgau)	1	2
Weiningen (Zürich)	1	2
Weissenbach	3	2
Weissenbühl b. Bern	2	1
Weissenburg	3	2
Weisslingen	1	2
Wellhausen	1	2
Welschenrohr (Rosières)	2	1
Welsikon	1	2
Wengen	2	1
Wengi b. Büren	2	1
Wenslingen	1	1
Wettingen-Dorf	1	1
Wettingen-Kloster	1	1
Wetzikon (Unter-)	1	2
Wichtrach	3	2
Wiedikon-Zürich	1	2
Wiedlisbach	2	1
Wiesen	2	3
Wiggen	2	1
Wigoltingen	1	2
Wil (Wyl-St. Gallen)	1	2
Wila (Wyla)	1	2
Wildberg	1	2
Wildegg	1	1
Wilderswil	3	2
Wildhaus	1	2
Wilen-Herisau	1	2
Willisau	2	1
Wimmis	2	2
Windisch	1	1

Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten in Elsaß-Lothringen nach Entfernungsstufe	Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten in Elsaß-Lothringen nach Entfernungsstufe	Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten in Elsaß-Lothringen nach Entfernungsstufe	Schweizerische Postanstalten	Porto zu berechnen von den Postanstalten in ganz Deutschland ausschl. Els.-Lothr.	Porto zu berechnen von den Postanstalten in Elsaß-Lothringen nach Entfernungsstufe
Winigen	1	1	Wollishofen-Zürich	1	2	Wynigen (Winigen)	1	1	Zeihen	1	1
Winikon	2	1	Worb-Dorf und Station	2	1				Zeiningen	1	1
Winkeln	1	2	Worblaufen-Papiermühle	2	1	Yens	3	3	Zell	2	1
Winterthur	1	2	Wülflingen	1	2	Yverdon (Iferten)	3	2	Zermatt	4	4
Wipkingen-Zürich	1	2	Wuppenau	1	2	Yvonand	3	2	Zernez	2	3
Wittnau	1	1	Würenlingen	1	1	Yvorne	4	3	Zezwil	1	1
Wölflinswil	1	1	Würenlos	1	1				Ziefen	1	1
Wohlen	1	1	Wyl (Wil-St. Gallen)	1	2				Ziegelbrücke	2	2
Wolfenschiessen	2	1	Wyl (Schlosswil)	2	1	Zäziwyl	2	1	Zihlschlacht	1	2
Wolfertswil	1	2	Wyla (Wila)	1	2	Zeglingen	1	1	Zillis	2	3
Wolfhalden	1	2							Zimmerwald	2	1
Wolhusen	2	1							Zizers	2	3
Wollerau	1	2							Zofingen	2	1
									Zollbrücke	2	1
									Zollikofen	2	1
									Zollikon	1	2
									Zürich	1	2
									Zug (Zoug)	2	2
									Zullwil	1	1
									Zumikon	1	2
									Zunzgen	1	1
									Zuos	3	4
									Zurzach	1	1
									Zusgen	1	1
									Zuzwil (St. Gallen)	1	2
									Zweisimmen	3	2
									Zwingen	1	1

23. Serbien.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung durch die beteiligten Postverwaltungen.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig. Als sperrig gilt hinsichtlich der serbischen Beförderungsstrecke jedes Postfrachtstück, dessen Ausdehnung in einer Richtung 1 m übersteigt.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	bis 400 ℳ zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13, IV u. V.
Zollbestimmungen	~~3 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache; bei Sendungen mit barem Geld 1, bei Sendungen mit Wertpapieren keine Zollinhaltserklärung.~~ 9/06 Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 42. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Verpackung, Verschluß	Zur Verpackung ist tunlichst von festen Holzkisten, Säcken, Pack- oder Wachsleinwand Gebrauch zu machen. f Alle Sendungen müssen unter Anwendung besonders haltbaren Siegellacks versiegelt oder verbleit werden. Bei Geldsäcken müssen, außer am Kropfe, auch auf den Nähten Siegelabdrücke angebracht sein.
Postpaketadresse	Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht zulässig.
Rückschein	zulässig: Gebühr 20 Pf., vom Absender im voraus zu entrichten. f. d. Lieferungsvorschriften s. 1. 12 Ziffer 23. Postsendungen mit Zollgut zulässig.

Zu S. 316 des PaketpostTarifs.

9/06. 3 Zollinhaltserklärungen in deutscher Sprache. Bei Sendungen mit Wertpapieren keine, bei Sendungen mit barem Geld eine (für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmte) Zollinhaltserklärung. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für Postfrachtstücke mit Nachnahme. Die übrigen Sendungen können unfrankiert, bis zur österreichischen Ausgangsgrenze frankiert oder bis zum Bestimmungsorte frankiert abgesandt werden. (Bei unfrankierten Postfrachtstücken ist die für den Taxgrenzpunkt sich ergebende Zone auf der Rückseite der Postpaketadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: »Z... Semlin«.)

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13 n. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen für Postfrachtstücke	Tarifsatz
A. **bis 5 kg** ohne Wertangabe oder mit Wertangabe **bis 400** *M.*	~~Porto laut Postfrachtgebührentarif S. 451 k. 125*~~ ~~Gewichtporto: nach Belgrad, Schabatz 1 M.~~ ~~nach den übrigen Orten 1 M. 20 Pf.~~ ~~Versicherungsgebühr: wie unter B 1. und 2.~~
B. **über 5 kg** oder bis 5 kg mit **mehr als 400** *M.* Wertangabe:	
1. deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 *M.* 20 Pf. Taxgrenzpunkt Semlin ...Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. serbisches Porto:	
a. Gewichtporto	Tarif A S. 318. Zuschlag für Sperrgut 50 %, für unfrankierte Pakete 20 Pf.
b. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 318. Für Sperrgut 50 % Zuschlag auch von der Versicherungsgebühr.

Beispiele.

Ein Paket ohne Wertangabe, 13 kg schwer, aus Berlin nach Belgrad:

1. deutsch-österr. Gewichtporto, 5. Zone	*3 M.*	*70 Pf.*
2. serbisches Gewichtporto	*1 »*	*4 »*
	4 M.	*74 Pf.*
zur Abrundung	*—*	*1 »*
zu erheben	*4 M.*	*75 Pf.*

Ein Paket, Wert 2175 M., 6 kg schwer, aus Herbesthal nach Gradiška:

1 a. deutsch-österr. Gewichtporto, 6. Zone	*1 M.*	*— Pf.*
b. deutsch-österr. Versicherungsgebühr	*—*	*» 40 »*
2 a. serbisches Gewichtporto	*—*	*» 80 »*
b. serbische Versicherungsgebühr	*—*	*» 40 »*
zu erheben	*2 M.*	*60 Pf.*

*) Für die unter A. angegebenen Postfrachtstücke aus anderen Ländern (ausschl. Belgien und Frankreich) beträgt das an D[illegible] land zu vergütende Gewichtporto ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort 1 M. 20 Pf.

Tarif A.

Serbisches Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Porto a. Belgrad, Schabatz, Tekija ℳ	Pf.	Porto b. Alle übrigen Orte ℳ	Pf.
bis 1 kg	—	8	—	32
über 1 bis 2 kg	—	16	—	32
» 2 » 3 »	—	24	—	32
» 3 » 4 »	—	32	—	64
» 4 » 5 »	—	40	—	64
» 5 » 6 »	—	48	—	80
» 6 » 7 »	—	56	—	96
» 7 » 8 »	—	64	1	12
» 8 » 9 »	—	72	1	28
» 9 » 10 »	—	80	1	44
» 10 » 11 »	—	88	1	60
» 11 » 12 »	—	96	1	76
» 12 » 13 »	1	4	1	92
» 13 » 14 »	1	12	2	8
» 14 » 15 »	1	20	2	24
» 15 » 16 »	1	28	2	40
» 16 » 17 »	1	36	2	56
über 17 bis 18 kg	1	44	2	72
» 18 » 19 »	1	52	2	88
» 19 » 20 »	1	60	3	4
» 20 » 21 »	1	68	3	20
» 21 » 22 »	1	76	3	36
» 22 » 23 »	1	84	3	52
» 23 » 24 »	1	92	3	68
» 24 » 25 »	2	—	3	84
» 25 » 26 »	2	8	4	—
» 26 » 27 »	2	16	4	16
» 27 » 28 »	2	24	4	32
» 28 » 29 »	2	32	4	48
» 29 » 30 »	2	40	4	64
» 30 » 31 »	2	48	4	80
» 31 » 32 »	2	56	4	96
» 32 » 33 »	2	64	5	12
» 33 » 34 »	2	72	5	28
über 34 bis 35 kg	2	80	5	44
» 35 » 36 »	2	88	5	60
» 36 » 37 »	2	96	5	76
» 37 » 38 »	3	4	5	92
» 38 » 39 »	3	12	6	8
» 39 » 40 »	3	20	6	24
» 40 » 41 »	3	28	6	40
» 41 » 42 »	3	36	6	56
» 42 » 43 »	3	44	6	72
» 43 » 44 »	3	52	6	88
» 44 » 45 »	3	60	7	4
» 45 » 46 »	3	68	7	20
» 46 » 47 »	3	76	7	36
» 47 » 48 »	3	84	7	52
» 48 » 49 »	3	92	7	68
» 49 » 50 »	4	—	7	84

Tarif B.

Serbische Versicherungsgebühr für Postfrachtstücke mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr a. Belgrad, Schabatz, Tekija ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr b. Alle übrigen Orte ℳ	Pf.
bis 400 ℳ	—	8	—	16
üb. 400 » 800 »	—	8	—	24
» 800 » 1 600 »	—	16	—	32
» 1 600 » 2 400 »	—	24	—	40
» 2 400 » 3 200 »	—	32	—	40
» 3 200 » 4 000 »	—	40	—	48
» 4 000 » 4 800 »	—	48	—	48
» 4 800 » 5 600 »	—	56	—	56
üb. 5 600 bis 6 400 ℳ	—	64	—	56
» 6 400 » 7 200 »	—	72	—	64
» 7 200 » 8 000 »	—	80	—	64
» 8 000 » 8 800 »	—	88	—	72
» 8 800 » 9 600 »	—	96	—	72
» 9 600 » 10 400 »	1	4	—	80
» 10 400 » 11 200 »	1	12	—	80
» 11 200 » 12 000 »	1	20	—	88
üb. 12 000 bis 12 800 ℳ	1	28	—	88
» 12 800 » 13 600 »	1	36	—	96
» 13 600 » 14 400 »	1	44	—	96
» 14 400 » 15 200 »	1	52	1	4
» 15 200 » 16 000 »	1	60	1	4
für je 800 ℳ mehr	—	8	—	—
» 1 600 » »	—	—	—	8

24. Spanien.

Die Beförderung kann stattfinden: **II. über die Schweiz (Basel).**
III. über Elsaß-Lothringen und Frankreich.
III. über Hamburg. (See)
IV. über Belgien (Ostende) und England.

II. Über die Schweiz (Basel)

nach allen Orten in Spanien und nach den Balearen.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung von der deutsch-schweizerischen Grenze ab durch die schweizerische Postverwaltung und weiter über Frankreich durch Vermittelung der Messageries anglo-suisses. Pakete nach den Balearen werden bis Barcelona befördert. Von dort erfolgt die Weiterbeförderung auf Kosten des durch die Messageries anglo-suisses benachrichtigten Empfängers, der für die Abholung zu sorgen hat.

Meistgewicht .... **10 kg** für Pakete ohne Wertangabe und für Warenpakete mit Wertangabe, **5 kg** für Geld- und Wertsendungen (s. unter Wertangabe).

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig, jedoch darf die Ausdehnung der Pakete in irgend einer Richtung 2 m nicht übersteigen. Als Sperrgut gelten für die außerdeutsche Beförderungsstrecke auch alle Pakete über 5 bis 10 kg, deren Rauminhalt bei der für Nicht-Sperrgut höchst zulässigen Länge von $1^1/_2$ m mehr als 55 cdm beträgt.

Wertangabe ..... bei Warenpaketen unbegrenzt, bei Geld- und Wertsendungen bis 400 *M.* zulässig. Die Wertangabe hat in der Frankenwährung zu erfolgen.

Als Geld- und Wertsendungen gelten Pakete, die Gold oder Silber (gemünzt, in Barren oder verarbeitet), Blattgold, Blattsilber, Quecksilber, Platina, goldene und silberne Uhren, Bijouterien, Edelsteine, Banknoten, Rententitel, Aktien, Obligationen, Zins- oder Dividendenscheine enthalten. Die Sendungen dieser Art müssen unter Wertangabe versandt werden, und zwar ist der **wirkliche Wert zum vollen Betrage** ohne Abänderungen sowohl in der Aufschrift der Sendung als auch in den Begleitpapieren (Postpaketadresse und Zollinhaltserklärungen) anzugeben. Die Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes ist verboten.

Nachnahme ..... bis 800 *M.* zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13, iv u. v.

Für die Abwickelung der Nachnahmen wird von den Empfängern in Spanien eine besondere Gebühr eingezogen, die für die einzelnen Orte verschieden ist. Durchschnittlich beträgt diese Gebühr 48 Pf. für je 80 *M.* Hierauf sind die Absender aufmerksam zu machen.

Zollbestimmungen 3 Zollinhaltserklärungen in französischer ~~oder spanischer Sprache, bei Geldsendungen u.~~ Wegen der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen, der Verantwortlichkeit der Absender und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen,** ferner wegen der etwaigen Beifügung von **Ursprungszeugnissen** s. S. 44.

Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/5. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren bei Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift ..... jedes Stück ist mit der vollständigen Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift zu versehen. Die Angaben müssen mit Tinte geschrieben sein und mit denjenigen auf der Postpaketadresse genau übereinstimmen. Bei Geld- und Wertsendungen muß die Auf-

I. Über Hamburg und Frankreich

nach allen Orten des Festlandes mit Eisenbahnstation.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... ~~Beförderung ab Hamburg durch die Spedition~~sfirma Elkan & Co. in Hamburg. Die Adressaten ~~werden mittels besonderen Schreibens von der Absendung der Pakete durch die genannte Firma in Kenntnis gesetzt~~

Meistgewicht ..... **5 kg.**

Größenverhältnisse | Sperrgut zulässig wie bei Postpaketen (s. S. 96 § 6).

Wertangabe ..... | bis 400 ℳ. zulässig.

Nachnahme ..... | bis 400 ℳ. zulässig. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6, § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen . | 3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache; wegen ihrer Beschaffenheit s. S. 43 unter Spanien; Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich.
Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.
Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/5.
Wegen Niederschlagung von Zollgebühren bei Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift ..... | Jedes Stück ist mit der vollständigen Adresse des Empfängers zu versehen; die Bezeichnung postlagernd, poste restante oder bureau restant ist nicht zulässig. Die Sendungen, wie die Paketadressen, sind mit dem Vermerke zu versehen: durch Vermittelung von Elkan & Co. in Hamburg.

Postpaketadresse .. | Auf dem Abschnitte müssen Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein; zu schriftlichen Mitteilungen an den Empfänger darf die Postpaketadresse nicht benutzt werden.

B. Taxierung.

a. **Frankierungszwang** für alle Sendungen.

b. **Berechnung des Portos:**

Zu berechnen		Tarifsatz
~~A. Gewichtporto .....~~	~~Gesamtporto:~~	
	~~a. nach Barcelona .....~~	~~2 ℳ. 90 Pf.~~ Zuschlag für Sperrgu ~~50 %~~
	~~b. nach allen anderen Orten mit Eisenbahnstation .....~~	~~3 ℳ. 20 Pf.~~
B. Versicherungsgebühr .	deutsche und fremde Versicherungsgebühr nach allen Orten mit Eisenbahnstation	bis 240 ℳ.: 40 Pf. üb. 240 » 400 ℳ.: 70 Pf.

A. Gewichtporto	Gesamtporto nach allen Orten mit Eisenbahnstation bis 3 kg .... über 3 » 5 »	 1 ℳ 80 Pf. 2 » 60 »	 Zuschlag für Sperrgut 50%

Ia. Über Altmünsterol (direkter Landweg)

nach allen Orten in Spanien (Festland).

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines . . . . . Beförderung ab Altmünsterol durch die Société de Transports Internationaux in Altmünsterol. Pakete nach nicht an der Eisenbahn gelegenen Orten werden nur bis zu der dem Bestimmungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation befördert. Die Adressaten werden von der Ankunft der Pakete durch die Agenten der Gesellschaft benachrichtigt.

Meistgewicht . . . . **10 kg.**

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig wie bei Postpaketen (s. S. 96 § 6).

Wertangabe . . . . . bei Paketen bis 5 kg: bis zu **800** ℳ., bei Paketen über 5 bis 10 kg: unbegrenzt zugelassen. Bei Sendungen mit Gold- und Silberwaren, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, barem Gelde, Gold- und Silberbarren ist der **wirkliche Wert zum vollen Betrage** sowohl in der Aufschrift als auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Nachnahme . . . . . bis 800 ℳ zulässig; wegen der Gebühren s. S. 184 § 13 II. Vom Empfänger wird noch eine besondere Gebühr von 40 Pf. für je 100 ℳ des Nachnahmebetrags erhoben. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/86 § 13 IV u. V.

Rückscheine . . . . . zulässig; Gebühr 20 Pf.

Zollbestimmungen . 3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache wegen ihrer Beschaffenheit s. S. 43. Der Beifügung von Ursprungszeugnissen (s. S. 44) bedarf es nur bei Paketen von mehr als 5 kg.

Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1 IV; wegen der Fälle, in denen es eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2 I.

Zollfrankozettel zulässig; die hierfür zu entrichtende besondere Gebühr (von 30 Pf.) wird den Absendern in den Frankozetteln mitangerechnet. Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten durch die Agenten der Gesellschaft kommen in Ansatz: 60 Pf. für Pakete bis 5 kg, 80 Pf. für Pakete über 5 bis 10 kg.

Allgemeine Bestimmungen über Frankozettel s. S. 187 § 14.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/45.

Wegen Niederschlagung von Zollgebühren bei Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift . . . . . Jedes Stück, wie die zugehörige Paketadresse, ist mit der vollständigen Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift zu versehen, ferner mit dem Vermerke: durch Vermittelung der Société de Transports Internationaux (oder abgekürzt: durch Soc. de T. Intern.) Altmünsterol, im übrigen s. S. 319/20 unter II. Über die Schweiz (Basel).

Verpackung, Verschluß, Postpaketadresse. Wie S. 320 unter II. Über die Schweiz (Basel).

B. Taxierung.

a. **Frankierungszwang** für alle Sendungen.

b. **Berechnung des Portos.**

Zu berechnen		Tarifsatz
A. Gewichtporto . .	I. **Gesamt**porto (deutsches und fremdes) für Pakete bis 5 kg,	
	und zwar für Pakete bis 3 kg	1 ℳ 90 Pf. } Zuschlag für Sperrgut 50 %.
	„ „ über 3 „ 5 „	2 „ 50 „ }
	II. Porto für Pakete über 5 bis 10 kg	
	a. deutsches Porto	Inlandstarif S. 422. Zuschlag für Sperrgut 50 %. Taxgrenzpunkt: Altmünsterol . . . . . Zone.
	b. fremdes Porto (für die Beförderung ab Altmünsterol) für Pakete über 5 bis 8 kg	4 ℳ 20 Pf. } Zuschlag für Sperrgut 50 %.
	„ „ „ 8 „ 10 „	6 „ — }

zulässig; Gebühr 20 Pf.

3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache wegen ihrer Beschaffenheit s. S. 43. Der Beifügung von Ursprungszeugnissen (s. S. 44) bedarf es nur bei Paketen von mehr als 5 kg.

Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1 IV; wegen der Fälle, in denen es eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2 1.

Zollfrankozettel zulässig: die hierfür zu entrichtende besondere Gebühr (von 30 Pf.) wird den Absendern in den Frankozetteln mitangerechnet. Für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten durch die Agenten der Gesellschaft kommen in Ansatz: 60 Pf. für Pakete bis 5 kg, 80 Pf. für Pakete über 5 bis 10 kg.

Allgemeine Bestimmungen über Frankozettel s. S. 187 § 14.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/45.

Wegen Niederschlagung von Zollgebühren bei Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

...schrift ... Jedes Stück, wie die zugehörige Paketadresse, ist mit der vollständigen Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift zu versehen, ferner mit dem Vermerke: durch Vermittelung der Société de Transports Internationaux (oder abgekürzt: durch Soc. de T. I.) Altmünsterol, im übrigen s. S. 319/20 unter II. Über die Schweiz (Basel).

...packung, Verschluß, Postpaketadresse. Wie S. 320 unter II. Über die Schweiz (Basel).

B. Taxierung.

Frankierungszwang für alle Sendungen.

Berechnung des Portos.

Zu berechnen		Tarifsatz	
A. Gewichtporto ..	I. **Gesamt**porto (deutsches und fremdes) für Pakete bis 5 kg,		
	und zwar für Pakete bis 3 kg	1 ℳ 90 Pf.	Zuschlag für Sperrgut 50 %.
	» » über 3 » 5 »	2 » 50 »	
	II. Porto für Pakete über 5 bis 10 kg		
	a. deutsches Porto	Inlandstarif S. 422. Zuschlag für Sperrgut 50 %. Taxgrenzpunkt: Altmünsterol ..... Zone.	
	b. fremdes Porto (für die Beförderung ab Altmünsterol)		
	für Pakete über 5 bis 8 kg	4 ℳ 20 Pf.	Zuschlag für Sperrgut 50 %.
	» » » 8 » 10 »	5 » — »	
B. Versicherungsgebühr.	I. **Gesamt**versicherungsgebühr (deutsche und fremde) für Pakete **bis 5 kg,** ohne Rücksicht auf deren Inhalt	32 Pf.*) für je 240 ℳ des angegebenen Wertes.	
	II. Versicherungsgebühr für Pakete über 5 bis 10 kg		
	a. bei Warenpaketen		
	α. deutsche Versicherungsgebühr	Inlandstarif S. 423.	
	β. fremde Versicherungsgebühr	28 Pf.*) für je 240 ℳ des angegebenen Wertes.	
	b. bei Paketen mit Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, barem Gelde, Gold- und Silberbarren u. dergl.		
	α. deutsche Versicherungsgebühr	Inlandstarif S. 423.	
	β. fremde Versicherungsgebühr	1 ℳ 16 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes.	

*) Ausgerechnete Beträge s. S. 163.

schrift stets auf der Sendung selbst angebracht sein. Derartige Sendungen mit aufgeklebten, aufgenähten, aufgenagelten oder Fahnen-Aufschriften sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Bei Paketen nach weniger bekannten Städten ist der Name der Provinz und bei solchen nach größeren Orten und Städten der Stadtteil, die Straße und die Hausnummer anzugeben. Pakete, die am Bestimmungsorte vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind »gare restante« (nicht »poste restante«) zu bezeichnen.

Verpackung . . . . . Geld- und Wertsendungen müssen je nach Wert, Gewicht und Beförderungsstrecke in mehrfache Umhüllungen von festem Packpapier, in haltbare Leinwand, Wachsleinwand oder Leder oder in Säcke, feste Kisten mit starken Brettern aus je einem ganzen Stück oder gut bereifte Fässer verpackt sein. Die Säcke oder Beutel sollen in der Regel doppelt sein, müssen nach innen gekehrte Nähte haben und durchaus gut beschaffen sein, d. h. sie dürfen nicht zerrissen oder geflickt sein. Geld (gemünzt oder in Banknoten) darf nicht mit anderen Gegenständen zusammengepackt werden.

Verschluß . . . . . Warenpakete mit Wertangabe können mit Bleiverschluß versehen werden; Geld- und Wertsendungen müssen dagegen mit mehreren in gutem Siegellack hergestellten Siegelabdrücken sorgfältig verschlossen sein.

An den Schlüssen der Umhüllung (Nähten, Fugen usw.) müssen Siegelabdrücke in solcher Anzahl angebracht sein, daß ohne deren Beschädigung dem Inhalt nicht beizukommen ist. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß sie derart angebracht und mit Siegeln an das Stück befestigt sein, daß die Schnur ohne Verletzung der Siegel nicht abgelöst oder abgestreift werden kann. Die Packschnur muß dem Gewicht der Sendung angemessen stark sein und aus einem Stück bestehen, darf somit nicht zusammengeknüpft sein. Es darf nur Siegellack von durchaus guter Beschaffenheit verwendet werden, um möglichst zu verhüten, daß die Siegel während der Beförderung abspringen oder brechen.

Bei Verwendung von Kisten sind die Siegelabdrücke derart auf die Fugen der verschiedenen Bretter zu verteilen, daß keines der Bretter ohne Verletzung des Verschlusses losgelöst werden kann. Bei schwereren Stücken, besonders bei Uhrensendungen, sollen die Siegel in das Holz versenkt werden, damit sie durch Reibung mit anderen Sendungen nicht Schaden leiden.

Für alle auf einer Sendung anzubringenden Siegelabdrücke ist die gleiche Lacksorte und das gleiche Petschaft zu verwenden; letzteres muß eine dem Versender eigentümliche Bezeichnung tragen. Siegel, bei denen diese Bezeichnung fehlt, z. B. Abdrücke von Geldstücken, Fingerhüten usw., sind unzulässig.

Den mit Schlüsseln zu öffnenden Sendungen sind behufs Vornahme der Zollrevision die Schlüssel beizugeben und gut an den Sendungen zu befestigen.

Postpaketadresse . Zu schriftlichen Mitteilungen an den Empfänger darf die Postpaketadresse nicht benutzt werden. Auf der Postpaketadresse zu Paketen mit Wertangabe ist ein Abdruck des Siegels anzubringen, mit dem die Sendung verschlossen worden ist. Für jede Sendung mit Wertangabe ist eine besondere Postpaketadresse erforderlich.

Leitung . . . . . Die Sendungen sind von den deutschen Auswechselungs-Postanstalten auf Basel Fil. 1 (S. B. B.), wenn Kartenschlüsse dahin bestehen, sonst auf Basel transit zu leiten.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Sendungen.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme vom Absender zu entrichtenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, n; wegen der vom Empfänger zu entrichtenden Nachnahmegebühr s. S. 319 unter Nachnahme. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Verpackung, Verschluß.

Wertsendungen müssen je nach Wert, Gewicht und Beförderungsstrecke in mehrfache Umhüllungen von festem Packpapier, in haltbare Leinwand (Zwilch), Wachsleinwand oder Leder oder in Säcke, feste Kisten mit starken Brettern aus je einem ganzen Stück oder gut bereifte Fässer verpackt sein. Die Säcke oder Beutel sollen in der Regel doppelt sein, müssen nach innen gekehrte Nähte haben und durchaus gut beschaffen sein, d. h. sie dürfen nicht zerrissen oder geflickt sein. Kisten sind kreuzweise zu verschnüren; die Packschnur muß dem Gewichte der Sendung angemessen stark sein und aus einem Stücke bestehen, darf somit nicht zusammengeknüpft sein. Es empfiehlt sich, schwere Uhrenkisten usw. mit einer Umhüllung aus roher Leinwand (nicht Wachsleinwand) zu versehen und deren Enden zusammenzunähen. Bares Geld oder Papiergeld darf nicht mit anderen Gegenständen zusammengepackt werden.

An den Schlüssen der Umhüllung (Nähten, Fugen usw.) der Wertsendungen müssen Siegelabdrücke in solcher Anzahl angebracht sein, daß ohne deren Beschädigung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß sie derart angebracht und mit Siegeln an die Sendung befestigt sein, daß die Schnur ohne Verletzung der Siegel nicht abgelöst oder abgestreift werden kann. Bei Verwendung von Säcken oder Beuteln muß der Kropf mittels einer aus einem Stücke bestehenden Schnur umbunden sein, die durch den Kropf selbst hindurchzuziehen ist. Auf den Knoten ist ein Siegel aufzudrücken, außerdem müssen die Enden der Schnur auf der Sendung selbst oder auf der angebundenen Aufschrift aufgesiegelt sein.

Werden zu Wertsendungen Kisten verwandt, so sind die Siegelabdrücke auf einige der Nägel oder Schrauben oder auf die Fugen derart zu verteilen, daß keines der Bretter ohne Verletzung des Verschlusses losgelöst werden kann. Die Siegel sollen in das Holz versenkt werden, damit sie durch Reibung mit anderen Sendungen nicht Schaden leiden.

Es darf nur Siegellack von durchaus guter Beschaffenheit verwandt werden, um möglichst zu verhüten, daß die Siegel während der Beförderung abspringen oder brechen.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. **deutsch-schweizerisches Porto:**	
A. Pakete **bis 5 kg**	
a. deutsch-schweizerisches Gewichtporto	80 Pf., Sperrgut 1 *M.* 20 Pf.
b. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 309.
B. Pakete **über 5 kg**	
a. deutsches Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt für die Postanstalten: in Elsaß-Lothringen: Basel . . . . . Zone, in Baden: Waldshut . . . . . Zone, im übrigen Reichspostgebiet: Schaffhausen . . . . . Zone.
b. schweizerisches Gewichtporto	56 Pf.; Sperrgut 50 % Zuschlag.
c. deutsch-schweizerische Versicherungsgebühr	Tarif B S. 309.
2. **fremdes Porto:**	
a. Gewichtporto	~~bis 3 kg 1 *M.* 20 Pf.~~ ~~*M.* 90~~ ~~» 3–5 » 2 » 80 »~~ ~~» 5–8 » 4 » 80 »~~ ~~» 8–10 » 4 » 80 »~~ ~~Sperrgut 50 % Zuschlag.~~ *M.* 72 96
b. Versicherungsgebühr	
α. bei Warenpaketen mit Wertangabe	für je 240 *M.* des angegebenen Wertes 20 Pf.
β. bei Geld- und Wertsendungen	für je 240 *M.* des angegebenen Wertes 1 *M.* 50 Pf.

III. Über Elsaß-Lothringen und Frankreich

nach den auf S. 326 angegebenen Eisenbahnstationen.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

lgemeines	Beförderung auf französischem Gebiete durch die französischen Eisenbahngesellschaften. **Die Sendungen müssen an einen Kommissionär in Hendaye oder Cerbère gerichtet werden,** der die Weiterbeförderung auf spanischem Gebiete vermittelt. Verzeichnis der Kommissionäre S. 326. Die Empfänger haben die Sendungen bei den **Eisenbahnstationen** in Empfang zu nehmen. Zur Fernhaltung von Verzögerungen in der Beförderung der Pakete ist es erforderlich, den Kommissionären in Hendaye und Cerbère die zur Weiterleitung der Sendungen notwendigen Anweisungen und Papiere vollständig und ohne Verzug zugehen zu lassen. Es ist ferner **dem Absender dringend zu empfehlen,** den Empfänger von der erfolgten Absendung eines Pakets durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, die Sendung zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Lagergebühren ohne Verzug von der Bahnstation des Bestimmungsorts abzuholen. (Auf die Postpakete nach Spanien [s. S. 154] finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.)
eistgewicht	50 kg.
rößenverhältnisse	Sperrgut zulässig.

472
06

Zu S. 321 des Paketpostarifs.

				Sperrgut
bis	3 kg	1 M. 4 Pf.	.....	1 M. 56 Pf.
üb.	3–5 »	1 » 64 »	.....	2 » 48 »
»	5–8 »	3 » 56 »	.....	5 » 36 »
»	8–10 »	4 » 36 »	.....	6 » 56 »

Zu Nr. 72 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Wertangabe	unbegrenzt zulässig. Wegen des Verbots der Versendung von Wertpapieren und bestimmten kostbaren Gegenständen s. S. 45 C, b.) Leitung über Elsaß-Lothringen.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 2.~~ Wegen der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen, der Verantwortlichkeit der Absender und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen,** ferner wegen der etwaigen Beifügung von **Ursprungszeugnissen** s. S. 44. Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/5. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	Bei Sendungen mit Wertangabe müssen die Aufschriften auf den Sendungen selbst niedergeschrieben sein. Wertsendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Aufschriften sind zur Beförderung nicht anzunehmen.
Verpackung	Bares Geld, Wertpapiere und andere wertvolle Gegenstände müssen in Leinen oder starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und besonders gut versiegelt sein.
Postpaketadresse .	in französischer Sprache. Die Postpaketadresse darf keine weiteren schriftlichen Mitteilungen enthalten als solche, die in bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind; dagegen muß der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben sein. Bei Postfrachtstücken mit Wertangabe muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaftabdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht.

B. Taxierung.

Alle Sendungen müssen bis zur französisch-spanischen Grenze frankiert werden. Dementsprechend sind sowohl die Postpaketadressen, als auch die Sendungen selbst mit dem Vermerk »Affranchissement jusqu'à la frontière franco-espagnole« zu versehen.

Bei der Einlieferung ist nur das Franko (Porto und Versicherungsgebühr) für die deutsche Beförderungsstrecke (deutscher Inlandstarif S. 422 und 423: Gewichtporto mindestens 50 Pf., Sperrgut mindestens 75 Pf.) zu erheben. Taxgrenzpunkt Deutsch-Avricourt . . . Zone. (Die Postanstalten in Elsaß-Lothringen sind sämtlich als zur 1. Zone gehörig anzusehen.)

Die Gebühren für die Beförderung usw. auf französischem Gebiet, von der deutsch-französischen bis zur französisch-spanischen Grenze, werden auf Grund des am Aufgabeorte beizugebenden **Frankozettels** vom Absender nachträglich eingezogen. Die Gebühren für die Beförderung usw. auf spanischem Gebiet hat der Empfänger der Sendung zu tragen.

Der Absender hat sich bei der Einlieferung des Pakets schriftlich zu verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehenden Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

IV ~~III.~~ Über Hamburg

nach allen größeren Städten in Spanien und nach Gibraltar.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung ab Hamburg durch die Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig. Als Sperrgut gelten für die Beförderung ab Hamburg diejenigen Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Wertangabe . . . . . unbegrenzt zulässig. Bei Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, barem Geld, Gold- oder Silberbarren und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen ist der **wirkliche Wert** der Gegenstände sowohl in der Aufschrift, als auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Nachnahme . . . . . nicht zulässig.

Zollbestimmungen . 2 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1~~. Wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen, der Verantwortlichkeit der Absender und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen,** ferner wegen der etwaigen Beifügung von **Ursprungszeugnissen** s. S. 44.

Zollfrankozettel zulässig. Allgemeine Bestimmungen s. S. 187 § 14.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/5. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Aufschrift . . . . . mit lateinischen Buchstaben. Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) oder »bureau restant« sind zur Beförderung nicht anzunehmen. Die Sendungen sind mit dem Vermerk **„durch Vermittelung der Agentur Elkan & Co. in Hamburg“** zu versehen.

Postpaketadresse . Auf dem Abschnitt müssen Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein; sonstige schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind nicht zulässig. Hat eine Versiegelung des Postfrachtstücks stattgefunden, so muß die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen entspricht.

B. Taxierung.

a. Allgemeines. Das Porto muß bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden. Pakete nach den im nachstehenden Tarif (nächste Seite) aufgeführten Orten sind bei der Einlieferung bis zum Bestimmungsort zu frankieren. Für Sendungen nach anderen als den im nachstehenden Tarif aufgeführten Orten ist bei der Einlieferung nur das Franko für die deutsche Beförderungsstrecke zu erheben und die Gebühren für die Beförderung ab Hamburg werden auf Grund des von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden **Frankozettels** später vom Absender eingezogen. Der letztere hat sich bei der Einlieferung des Pakets schriftlich zu verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehenden Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

b. Berechnung des Portos. In den Gebühren des nachstehenden Tarifs sind die häufig erheblichen Landungs-, Zoll- und Zollhauskosten nicht einbegriffen. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto .	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Hamburg . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.

Zu berechnen	Tarifsatz
2. Porto ab Hamburg:	
a. Pakete ohne Wertangabe	Es kommt folgendes Gewichtporto zur Erhebung (für Sperrgut 50 % Zuschlag):

Benennung der Orte, bis zu denen das Porto gilt	Beförderungsweg	bei einem Gewichte bis 1 kg ℳ Pf.	über 1 bis 3 kg ℳ Pf.	über 3 bis 6 kg ℳ Pf.	über 6 bis 7 kg ℳ Pf.	über 7 bis 10 kg ℳ Pf.	über 10 kg für je 5 kg mehr ℳ Pf.
Spanien.							
Santander	mit direkten Hamburger Dampfschiffen	1 —	2 —	3 —	4 —	5 —	1 —
Bilbao, Burgos, Castellon, Coruña, Gijon, Irun, Leon, Madrid, Oviedo, Palencia, San Sebastian, Toledo, Valladolid, Vigo, Zamora.	mit direkten Hamburger Dampfschiffen bis Santander und weiter mit Eisenbahn	2 50	3 50	4 50	5 50	6 50	2 —
Barcelona	mit direkten Hamburger Dampfschiffen	2 —	2 50	3 25	5 —	6 —	1 50
Almansa, Castellon, Denia, Lerida, Tarragona, Valencia, Vinaroz, Zaragoza.	mit direkten Hamburger Dampfschiffen bis Barcelona und weiter mit Eisenbahn	2 50	3 75	5 —	6 50	8 —	2 —
Alicante, Cadiz, Cartagena, Malaga, Passages, Tarragona, Valencia.	mit direkten Hamburger Dampfschiffen	4 50	5 —	7 —	7 50	7 50	1 —
Almeria, Huelva, Sevilla	mit direkten Hamburger Dampfschiffen	5 50	6 —	8 —	9 50	9 50	1 —
Gibraltar (nur für Sendungen nach Gibraltar selbst)	Hamburg und England	1 50	2 50	3 —	4 —	5 —	1 50

b. **Pakete mit Wertangabe, und zwar:**

α. **Pakete mit Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, barem Geld, Gold- und Silberbarren und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen**

Nur Wertporto (Versicherungsgebühr) und zwar:

nach den unter 2a. genannten Orten in Spanien 2 ℳ
nach Gibraltar 1 ℳ 75 Pf. ..... } für jede angefangenen 100 ℳ der Wertangabe; Tabelle S. 411.

Wenn jedoch das Wertporto niedriger sein würde als der bei Anwendung des folgenden Tarifs β sich ergebende Betrag, so ist die Taxe nach letzterem Tarif zu berechnen.

β. **sonstige Pakete mit Wertangabe**

Zu berechnen: 1. Gewichtporto nach den Sätzen unter a.,
2. Versicherungsgebühr von 75 Pf. für jede angefangenen 100 ℳ der Wertangabe (Tabelle S. 411). Eine Versicherungsgebühr kommt jedoch nicht zur Erhebung, wenn der angegebene Wert des Pakets 3 ℳ für je ½ kg nicht übersteigt.

Beispiel. *Ein Warenpaket, Wert 3000 ℳ, 18 kg 500 g schwer, aus Dortmund nach Valencia (über Hamburg direkt):*

1a. deutsches Gewichtporto, 3. Zone	*3 ℳ 30 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— „ 50 „*
2a. Gewichtporto ab Hamburg	*9 „ 50 „*
b. Versicherungsgebühr ab Hamburg	*22 „ 50 „*
zu erheben	*35 ℳ 80 Pf.*

V ~~IV.~~ Über Belgien (Ostende) und England

nach den spanischen Hafenorten Barcelona, Bilbao, Cadiz und nach **Gibraltar.** Postfrachtstücke nach anderen Orten müssen an einen Spediteur in einem der genannten Orte gerichtet sein.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Beförderung von der deutsch-belgischen Grenze ab durch die Belgische Staatsbahnverwaltung und weiter durch die Agence Continentale (Continental Daily Parcels Express) in London.

Meistgewicht .... 50 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig.

Bei der Versendung von Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten, Papiergeld, Bijouterien, Edelsteinen ist der **Wert zum vollen Betrage** anzugeben. Bei Ermittelung einer unrichtigen Wertangabe wird für den zu wenig angegebenen Wertbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, daß bei den Sendungen der genannten Art der Wert in den Zollinhaltserklärungen und auf der Postpaketadresse übereinstimmend angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Wertangabe zurückzugeben.

Nachnahme ..... nicht zulässig.

Zollbestimmungen. 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren~~ wegen Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen, der Verantwortlichkeit der Absender und **der den Absendern zu machenden Eröffnungen,** ferner wegen der etwaigen Beifügung von **Ursprungszeugnissen** s. S. 44.

Zollfrankozettel nicht zulässig.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 44/5. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203, § 20.

Aufschrift ..... mit lateinischen Buchstaben; Bestimmungsort und Wohnung des Empfängers sind möglichst genau anzugeben. Die Aufschrift muß auf der Sendung selbst oder auf der Verpackung angebracht werden, darf also weder aufgeklebt noch angeheftet sein. Die Sendungen sind mit dem Vermerke **„durch Vermittelung der Agence Continentale“** oder **„durch Vermittelung der Continental-Agentur“** zu versehen.

Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) oder »bureau restant« sind nicht zur Beförderung anzunehmen.

Postpaketadresse. in französischer oder englischer Sprache. Die Postpaketadresse darf außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben schriftliche Mitteilungen für den Empfänger nicht enthalten; dagegen muß der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben und bei Sendungen mit Wertangabe ein Abdruck des Siegels, mit dem die Sendung verschlossen ist, beigedrückt sein.

Pakete bis 5 kg und solche über 5 kg dürfen nicht auf Grund einer Postpaketadresse versandt werden.

B. Taxierung.

Frankierungszwang für alle Sendungen.

Bei der Einlieferung ist nur das Franko (Gewichtporto und Versicherungsgebühr) für die deutsche Beförderungsstrecke (deutscher Inlandstarif S. 422 und 423; Gewichtporto mindestens 50 Pf., Sperrgut mindestens 75 Pf.) zu erheben. **Taxgrenzpunkt Herbesthal ..... Zone.**

[Fortsetzung nächste Seite]

Die Gebühren für die Beförderung usw. von der deutsch-belgischen Grenze ab werden auf Grund des am Aufgabeorte beizugebenden **Frankozettels** vom Absender nachträglich eingezogen. Der Absender hat sich bei der Einlieferung der Pakete schriftlich zu verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehenden Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Gebühren zu entrichten.

Verzeichnis

derjenigen Eisenbahnstationen in Spanien, nach denen Postfrachtstücke zur Beförderung über Elsaß-Lothringen angenommen werden können.

Albacete	Canet	Grao	Masnou	Premiá	Toledo
Alcira	Cantalapiedra	Guadalajara	Mataró	Sagunto	Toro
Alicante	Carcagente	Haro	Mérida	Salamanca	Tortosa
Arbós	Cartagena	Huelva	Molins de Rey	San Andrés	Valencia
Arenys	Castellon	Játiva	Moncada	San Celoni	Valladolid
Badajoz	Ciudad-Real	Leon	Murcia	San Feliu	Vendrell
Badalona	Córdoba	Linares	Olesa	Sans	Vilasar
Barcelona	Coruña	Llansá	Oviedo	San Sebastian	Villafranca
Cáceres	Figueras	Lugo	Pamplona	Sevilla	Villarreal
Calatayud	Gerona	Madrid	Plasencia de Alcántara	Talavera	Zamora
Caldetas	Gijon	Malgrat	Port Bou	Taragona	Zaragoza.
Calella	Granollers	Martorell		Tarrasa	

Verzeichnis

der in Hendaye und Cerbère ansässigen Kommissionäre*)

A. in Hendaye.

Mme. Vve. J. Dantin et fils
M. J. Rodrigo et Cie.
J. Goutelle et Mitjavile
J. Garrouste
J. B. Pardo
J. B. Hirigoyen Pére
Legarralde et Lapeyre
Maury et Cie.
Feuillade et Eugénio San Roman
Ve. Betsellère, ~~Eugène et Cie~~
Nicolas Estomba
~~O. Reyment et Cie.~~
Arras Félix
Modesto Narvarte
François Colomiés
Francisco Recarté
Yruretagoyena Juan
Santiago-Gaztànaga
Cipriano Larrauaga
J. Labourdette
Bonnin
J. Banquet
Agence internationale de la Compagnie des Chemins de fer du Midi, à Hendaye (gare).

B. in Cerbère.

Emile Pi
Mitjavile et Goutelle
A. Bertrand
J. J. Gaillarde
Arras, Félix
Llères Sébastien
Bellocq, Félix
Côsme, Basco
Juan Yruretagoyena
~~Isidoro~~ Vve Barrère et Amade
Llorca Santiago
José Coll
José, Forasté
José Herrero
~~Fin~~ et Jolibert
~~Lorcelle~~ et Càllis
Francisco Laporta
Bauza et Masnot
Navarro y Capo
Agence internationale de la Compagnie des Chemins de fer du Midi, à Cerbère (gare)
Càrreras, Henri
Julia, Jean
Mariano Lluch
Estève, Jacques
Redon, Morante y Casas.
~~Compte Frères~~, Juan Mercader et Lacoch
José Vila

*) Für die dauernde Richtigkeit der in diesem Verzeichnis enthaltenen Angaben kann von der Postverwaltung eine Gewähr nicht übernommen werden.

25. Türkei einschl. Asiatische Türkei.

Die Beförderung kann stattfinden: **I. über Österreich (Triest).**
II. über Österreich-Ungarn und Rumänien (Constantza).
III. über Hamburg oder Bremen
IV. über Österreich-Ungarn (Zimony [Semlin]).
V. über Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna.

I. Über Österreich (Triest).

Pakete über Österreich (Triest) zulässig:

1. nach Orten mit österreichischen Postämtern, und zwar nach Adrianopel†). Beirut, Caiffa (Haiffa), Cavalla, Constantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Janina†), Jerusalem, Kerasonda, Lagos? Metelin, Prevesa, Rhodus, Rodosto, Salonik, Samsun, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Scio (Chios), Scutari (Albanien), Smyrna, Trapezunt, Tschesme, Valona, Vathy (Samos).

   †) Pakete nach Adrianopel werden nur bis Constantinopel, Pakete nach Janina nur bis Santi Quaranta befördert, von wo die über den Eingang der Sendungen benachrichtigten Empfänger sie abholen müssen.

2. nach Orten mit Agenturen des Österreichischen Lloyd, und zwar nach ~~Alexandrette~~, ~~Lattakieh~~, ~~Mersina~~, Parga, Rizch, Sajada, ~~Salahora~~, ~~Tripoli (Syrien)~~.
3. nach anderen Orten, sofern die Pakete an eine Mittelsperson am Sitze der Lloydagentur des Ausschiffungshafens gerichtet sind.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung der Pakete durch die beteiligten Postverwaltungen; jedoch werden die nach Orten mit Agenturen des Österreichischen Lloyd gerichteten Pakete ab Triest durch Vermittelung des Österreichischen Lloyd befördert. Die Empfänger dieser Pakete werden durch die Lloydagentur vom Eingange der Sendungen benachrichtigt und aufgefordert, bei der Lloydagentur eine Zollanweisung, auf Grund deren die Auslieferung des Pakets beim Zollamt erfolgt, in Empfang zu nehmen.
Meistgewicht	50 kg.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig, jedoch nur nach den Orten mit österreichischen Postämtern. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13iv und v.
Zollbestimmungen .	~~3. Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache; bei Sendungen mit barem Geld 1, mit Papiergeld keine Zollinhaltserklärung.~~ 9/06. Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 46. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	Die Aufschrift ist unmittelbar auf der Umhüllung, und zwar in lateinischer Schrift, anzubringen. Erforderlichenfalls ist für die Aufschrift eine Fahne aus Packpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Pakete mit der Bezeichnung »postlagernd« sind nur nach den Orten mit österreichischen Postämtern zulässig.

Zu S. 327 des PaketpostTarifs.

Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Bei Sendungen mit Papiergeld keine, bei Sendungen mit barem Geld eine (für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmte) Zollinhaltserklärung. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Verpackung	Sorgfältige Verpackung erforderlich. Nach den Orten mit Agenturen des Österreichischen Lloyd Papierverpackung nur auf Gefahr des Absenders zugelassen.
Postpaketadresse .	Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind nur nach den Orten mit österreichischen Postämtern zulässig.
Rückschein	Nur zulässig nach den Orten mit österreichischen Postämtern. Rückscheingebühr 20 Pf.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Pakete.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, II. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Für **Pakete bis 5 kg nach den Orten mit österreichischen Postämtern:** Porto und Versicherungsgebühr wie bei Postpaketen über Triest, s. S. 157/8 Nr. 137 I bis III.

Für **alle übrigen Pakete** gelten folgende Taxbestimmungen:

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 ℳ 20 Pf. Taxgrenzpunkt Triest . . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Triest:	
a. Gewichtporto	bis 5 kg . — 80 · über 5 » 10 » . 1 20 · » 10 » 15 » . 1 60 · » 15 » 20 » . 2 — · » 20 » 25 » . 2 40 · über 25 bis 30 kg . 2 80 · » 30 » 35 » . 3 20 · » 35 » 40 » . 3 60 · » 40 » 45 » . 4 — · » 45 » 50 » . 4 40 Für Sperrgut nach Orten mit österreichischen Postämtern Zuschlag 50 %; nach Orten mit Agenturen des österreichischen Lloyd kein Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr	bei Paketen nach Orten mit österreichischen Postämtern 12 Pf. für je 240 ℳ (288 Kronen) des angegebenen Wertes (Tabelle B S. 163), bei Paketen nach Orten mit Agenturen des österreichischen Lloyd 8 Pf. für je 240 ℳ (288 Kronen) des angegebenen Wertes (Tabelle B S. 163).

Beispiel.

Ein Paket, Wert 1000 ℳ, 12 kg schwer, aus Crefeld nach Smyrna (über Triest):

1a. deutsch-österr. Gewichtporto, 5. Zone	*3 ℳ 30 Pf.*
b. deutsch-österr. Versicherungsgebühr	*— » 70 »*
2a. Gewichtporto ab Triest	*1 » 60 »*
b. Versicherungsgebühr ab Triest	*2 » 5 »*
	7 ℳ 65 Pf.

II. Über Österreich-Ungarn und Rumänien (Constantza).

Pakete über Österreich-Ungarn und Rumänien (Constantza) sind zulässig:

a. nach Adrianopel und Constantinopel. Die Pakete nach diesen Orten werden rumänischerseits auf das deutsche Postamt in Constantinopel geleitet. Pakete nach Adrianopel sind durch die vom Eingange der Sendungen amtlich benachrichtigten Empfänger in Constantinopel abzuholen.

b. nach folgenden Orten mit österreichischen Postämtern: Beirut, Caiffa (Haiffa), Cavalla, Dardanellen, Dede Agatsch, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Jerusalem, Kerasunda, Lagos, Metelin, Rhodus, Rodosto, Salonik, Samsun, Scio (Chios), Smyrna, Trapezunt, Tschesme, Vathy (Samos).

A. Besondere Versendungsbedingungen

wie beim Leitweg 1 über Österreich (Triest), doch ist der Meistbetrag der Nachnahme auf 400 *M* festgesetzt.

B. Taxierung.

a. **Frankierungszwang** für alle Pakete.

b. **Berechnung des Portos.** Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, n. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Für **Pakete bis 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 400 *M*** Porto und Versicherungsgebühr wie bei Postpaketen, nämlich

nach Adrianopel, Constantinopel: Gewichtporto 1 *M* 40 Pf., Versicherungsgebühr 28 Pf. für je 240 *M* (Tabelle B S. 163),

nach den übrigen Orten: Gewichtporto 1 *M* 80 Pf., Versicherungsgebühr 36 Pf. für je 240 *M* (Tabelle B S. 163).

Für **alle übrigen Pakete** gelten folgende Bestimmungen:

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 *M* 20 Pf. Taxgrenzpunkt Predeal . . . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. fremdes Porto (rumänisches Porto, Seeporto und Anteil der Bestimmungs-Postanstalt):	
a. Gewichtporto	Tarif A S. 334. Sperrgut 50 % Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr	Tarif B S. 335.

Beispiel.

Ein Postfrachtstück, Wert 400 M., 10 kg schwer, aus Breslau nach Adrianopel (über Constantza):

1a. deutsch-österr. Gewichtporto, 5. Zone	*2 M. 50 Pf.*
b. deutsch-österr. Versicherungsgebühr	*— » 10 »*
2a. fremdes Gewichtporto	*3 » — »*
b. fremde Versicherungsgebühr	*— » 65 »*
zu erheben	*6 M. 25 Pf.*

Pakete über Österreich-Ungarn und Rumänien (Constantza) sind zulässig:

a) nach Constantinopel (deutsches Postamt),

b) nach folgenden Orten mit österreichischen Postämtern: Adrianopel, Beirut, Caiffa (Haiffa), Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Jerusalem, Kerasonda, Lagos, Metelin, Rhodus, Rodosto, Salonik, Samsun, Scio (Chios), ~~Smyrna~~, Trapezunt, Tschesme, Vathy (Samos).

Pakete nach Adrianopel werden nur bis Constantinopel (österreichisches Postamt) befördert und müssen dort durch die vom Eingange der Sendungen benachrichtigten Empfänger abgeholt werden.

III. Über Hamburg

1. Unmittelbarer Austausch mit den deutschen Postanstalten in der Türkei.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders.)

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Zulässig Pakete nach: Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Jaffa, Jerusalem, Smyrna. Pakete nach Adrianopel werden nur bis Constantinopel, Pakete nach Jerusalem nur bis Jaffa befördert, von wo die über den Eingang der Sendungen benachrichtigten Empfänger sie abholen müssen. (Wegen Jerusalem s. auch unter „Zollbestimmungen".)

Zur Beförderung der Pakete ab Hamburg werden Schiffe der Deutschen Levante-Linie benutzt.

Meistgewicht .... 20 kg.

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig.

Wertangabe ..... bis 1000 ℳ zulässig.

Nachnahme bis 800 ℳ zulässig, jedoch nur nach Beirut, Constantinopel, Jaffa, Jerusalem, Smyrna. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen . 2 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache.

Zollfrankozettel nicht zulässig.

Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 46. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.

Sendungen nach Jerusalem können auf Antrag der Empfänger bei der Zollstelle in Jaffa durch einen Beamten des deutschen Postamts daselbst verzollt werden. Außer dem Zollbetrag und den etwaigen Wiederverpackungskosten haben die Empfänger eine Verzollungsgebühr von 1 Piaster für jedes Paket zu zahlen; die Weiterbeförderung der postseitig verzollten Sendungen von Jaffa nach Jerusalem erfolgt portofrei.

Postpaketadresse . Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind zulässig.

B. Taxierung.

a. Die Sendungen können frankiert oder unfrankiert abgesandt werden.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, II. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Hamburg.
b. Versicherungsgebühr .	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Hamburg:	
a. Gewichtporto	bis 1 kg ..... — ℳ 60 Pf. über 1 » 5 » ..... 1 » — » » 5 » 10 » ..... 1 » 60 » » 10 » 15 » ..... 2 » — » » 15 » 20 » ..... 2 » 40 » Für Sperrgut 50 % Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr .	12 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes, Tabelle B S. 163.

2. Beförderung durch Vermittelung der Deutschen Levante-Linie

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Nur zulässig Pakete nach Alexandrette und Mersina. Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Levante-Linie übergeben und am Bestimmungshafenorte durch den Agenten der Schiffsgesellschaft auf das Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Sendungen amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
Meistgewicht	**20 kg.**
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	bis 1000 ℳ zulässig.
Nachnahme	bis 800 ℳ zulässig (nur für Pakete aus Deutschland). Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185/6 § 13 IV u. V.
Zollbestimmungen .	3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 46. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	In lateinischen Buchstaben unmittelbar auf der Umhüllung der Sendung anzubringen. Sendungen mit der Aufschrift »postlagernd (poste restante)« oder »bureau restant« sind nicht zulässig.
Verpackung	Die Pakete müssen der Beförderungsdauer entsprechend haltbar und sicher verpackt und mit einer genügenden Zahl deutlicher Siegelabdrücke versehen sein.
Postpaketadresse .	Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht stattbaft.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Pakete.

b. Berechnung des Portos. Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13, u. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt Hamburg . Zone,
b. Versicherungsgebühr ...	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Hamburg (einschl. der Gebühr für die Benachrichtigung des Adressaten):	
a. Gewichtporto	bis 1 kg — ℳ 60 Pf. über 1 » 5 » 1 » — » » 5 » 10 » 1 » 40 » » 10 » 15 » 1 » 80 » » 15 » 20 » 2 » 20 » } Zuschlag für Sperrgut 50 % der nebenstehenden um 20 Pf. gekürzten Sätze.
b. Versicherungsgebühr ...	8 Pf. für je 240 ℳ des angegebenen Wertes, Tabelle B S. 163.

IV. Über Österreich-Ungarn (Zimony [Semlin]),

nur nach Constantinopel und Salonik.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Beförderung bis Semlin durch die beteiligten Postverwaltungen und weiter durch Vermittelung der Ungarischen Export- und Paket-Transport-Aktien-Gesellschaft in Budapest mit den täglich verkehrenden Conventional-Zügen der Balkanbahnen.

Meistgewicht	**20 kg.**
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	bis 1000 ℳ (1 200 Kronen) zulässig. Kunstgegenstände und Antiquitäten dürfen unter Wertangabe nicht versandt werden.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	3 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 46. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift, Postpaketadresse	Der Absender hat sowohl auf der Sendung, als auch auf der Postpaketadresse oberhalb der Aufschrift in augenfälliger Weise mit Tinte den **Vermerk „Messagerie via Zimony-gare“** zu setzen. Die Aufgabe-Postanstalt hat den Vermerk mit Rotstift zu unterstreichen. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse sowie Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd (poste restante)« sind nicht zulässig.
Verpackung	Zur Verpackung sind tunlichst feste Holzkisten, Säcke, Pack- oder Wachsleinwand zu verwenden. Gewisse Erleichterungen zugunsten bestimmter Versendungszweige, die im Einverständnis mit den fremden Verwaltungen zugelassen sind, werden den beteiligten Postanstalten besonders zur Kenntnis gebracht. Fettwaren müssen in Pergament- oder starkem Kartonpapier, außerdem in Holzbehältnissen mit Blechfutter verpackt sein.

B. Taxierung.

a. Frankierungszwang für alle Pakete.

b. Berechnung des Portos. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. deutsch-österreichisches Porto:	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422, mindestens 80 Pf., Sperrgut mindestens 1 ℳ 20 Pf. Taxgrenzpunkt Zimony (Semlin) . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	deutscher Inlandstarif S. 423.
2. Porto ab Semlin:	
a. Gewichtporto	bei einem Gewichte: bis 3 kg . . . nach Constantinopel 1 ℳ 50 Pf., nach Salonik 1 ℳ 17 Pf.; üb. 3 » 5 » . . . 2 » 17 », 1 » 84 »; » 5 » 10 » . . . 4 » 34 », 3 » 67 »; » 10 » 15 » . . . 6 » 50 », 5 » 50 »; » 15 » 20 » . . . 8 » 67 », 7 » 34 » — Sperrgut 50 % Zuschlag. Sperrgut 50 % Zuschlag.
b. Versicherungsgebühr	bei einem angegebenen Werte: bis 100 ℳ — ℳ 34 Pf.; üb. 100 » 200 » — » 67 »; » 200 » 300 » 1 » — »; » 300 » 400 » 1 » 34 »; » 400 » 500 » 1 » 67 »; üb. 500 bis 600 ℳ 2 ℳ — Pf.; » 600 » 700 » 2 » 34 »; » 700 » 800 » 2 » 67 »; » 800 » 900 » 3 » — »; » 900 » 1000 » 3 » 34 »
c. Nebengebühren	Für die Besorgung der Verzollung und für die Zustellung ins Haus, die die Gesellschaft auf Wunsch des Empfängers ausführt, werden vom Empfänger mäßige Nebengebühren eingezogen.

Beispiel. *Ein Paket ohne Wertangabe, 9 kg schwer, aus Bernburg nach Constantinopel (über Zimony [Semlin]):*

1. deutsch-österr. Gewichtporto, 5. Zone	*2 M. 10 Pf.*
2. fremdes Gewichtporto	*4 » 34 »*
	6 M. 44 Pf.
zur Abrundung	*— » 1 »*
zu erheben	*6 M. 45 Pf.*

V. Über Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna

durch Vermittelung der an diesen Orten bestehenden deutschen Postanstalten und weiter durch Vermittelung von Spediteuren.

(**Nur** für Pakete aus Deutschland.)

Pakete sind auf diesem Leitwege zulässig nach:

a. Aleppo, Damascus*), Hama*, Homs*. — Beförderung durch die Post bis Beirut. Weiterbeförderung durch den Spediteur J. & N. Gorra in Beirut (Deutsche Post);

b. Asdod, Cäsarea*, Ghaza, Lydda, Mejdal-Askalon, Nablus. — Beförderung durch die Post bis Jaffa. Weiterbeförderung durch den Spediteur Eduard Aberle in Jaffa (Deutsche Post);

c. ~~Bethlehem~~, ~~Bet-Dschala~~, Es-Salt (Ostjordanland), Hebron, Kerak (Ostjordanland), Ramallah, Nazareth. — Beförderung durch die Post bis Jerusalem. Weiterbeförderung durch den Spediteur Reinhold Aberle in Jerusalem (Deutsche Post);

d. sämtlichen Stationen der Eisenbahnen Smyrna–Magnesia–Afion–Karahissar, Magnesia–Somak, Smyrna–Burnabat, Smyrna–Tourbali–Diner–Chivril, Tourbali–Ödemisch. [Hauptorte: Alaschehr*), Akhissar, Afion Kara-Hissar*), Aïdin*), Ayasolouk, Balachik, Baïndir, Burnabat, Cassaba*), Chivril, Denislü, Diner, Inaï, Kiosk, Kirkagadj, Magnesia*), Menemen, Nazelli (Nazli)*), Ödemisch, Salihli, Seraikeuy, Sokia, Somak, Tireh, Tourbali, Uschak*).] — Beförderung durch die Post bis Smyrna. Weiterbeförderung durch den Spediteur Shahoum in Smyrna (Deutsche Post).

*) Die mit einem Stern bezeichneten Orte sind in den türkischen Postpaketdienst eingeschlossen; es empfiehlt sich deshalb, Pakete nach diesen Orten, wenn irgend angängig, als Postpakete (Abt. A S. 159 Nr. 137 vi) zu versenden.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	**Dem Absender ist bei der Auflieferung dringend zu empfehlen,** sowohl den Spediteur unter Beifügung einer Rechnung, auf die bei der Verzollung zurückgegangen werden kann, als auch den Empfänger unter Bezeichnung des Spediteurs von der Absendung zu benachrichtigen, damit der Empfänger in der Lage ist, etwaige Verfügungen wegen der Verzollung, Weiterbeförderung usw. zu treffen.
Meistgewicht	**20 kg.**
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	nicht zulässig.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen	2 Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache. 1 + 2 wie auf S. 332 Zollfrankozettel nicht zulässig. Wegen des Verbots der Beifügung von Briefen usw. und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 46. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 203 § 20.
Aufschrift	In der Aufschrift ist außer der Adresse des Empfängers der Spediteur zu bezeichnen, durch den die Weiterbeförderung erfolgt, z. B. An Schäfer Effendi in Nablus per Adr. Herrn Eduard Aberle Jaffa (Deutsche Post).
Postpaketadresse	Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind nicht zulässig.

B. Taxierung.

Die Sendungen müssen vom Absender bis zum Wohnort des Spediteurs frankiert werden. Die sämtlichen weiteren Gebühren (Besorgungsgebühr des Spediteurs, Weiterbeförderungskosten) werden mit den Zoll- und Zollnebengebühren (Hafengebühr, Trägerlohn, Zollagergebühr) vom Empfänger eingezogen. Der Absender muß sich jedoch in jedem Fall bei der Einlieferung schriftlich verpflichten, sämtliche aus der Beförderung entstehende Kosten, im Falle der Unbestellbarkeit der Sendung auch die Kosten der Rückbeförderung sowie die Zoll-, Lager- und sonstigen Nebenkosten zu entrichten.

Nachrichtlich. Die Besorgungsgebühr des Spediteurs beträgt: in Smyrna für Pakete bis 10 kg 4 Piaster, für Pakete über 10 kg 5 Piaster; in Beirut 4 Piaster. Als Weiterbeförderungsgebühren werden berechnet: in Smyrna die Frachtsätze der Eisenbahnen; in Beirut: nach Aleppo 12¾ Piaster, nach Damascus bis 5 kg 3¾ Piaster, für jedes weitere Kilogramm 16 Para; nach Hamah und Homs 10¾ Piaster. Für die über Jaffa und Jerusalem beförderten Pakete betragen die Besorgungsgebühr und die Weiterbeförderungskosten zusammen je nach der Gelegenheit und Jahreszeit 2 bis 7 Piaster. (1 Piaster Silber = 40 Para = etwa 20 Pf.)

Das Porto für die Beförderung bis zum Wohnort des Spediteurs ist zu berechnen:

A. bei Sendungen, die sich zur Beförderung als Postpakete eignen, nach den Taxen für Postpakete (S. 157 Nr. 137 IIa),

B. bei den übrigen Sendungen (stets über Hamburg zu leiten) nach den Taxen auf S. 330 unter III. Über Hamburg, 1. Unmittelbarer Austausch mit den deutschen Postanstalten in der Türkei.

Tarif A.

Fremdes Gewichtporto für Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe **über Österreich-Ungarn und Rumänien nach der Türkei.**

Gewicht	Porto a. nach Constantinopel, Rodosto und Adrianopel ℳ	Pf.	Porto b. nach den übrigen Orten ℳ	Pf.
bis 2½ kg	1	20	1	60
über 2½ » 5 »	1	60	2	—
» 5 » 6 »	2	20	3	—
» 6 » 7 »	2	40	3	20
» 7 » 8 »	2	60	3	40
» 8 » 9 »	2	80	3	60
» 9 » 10 »	3	—	3	80
» 10 » 11 »	3	60	4	80
» 11 » 12 »	3	80	5	—
» 12 » 13 »	4	—	5	20
» 13 » 14 »	4	20	5	40
» 14 » 15 »	4	40	5	60
» 15 » 16 »	5	—	6	60
» 16 » 17 »	5	20	6	80
» 17 » 18 »	5	40	7	—
» 18 » 19 »	5	60	7	20
» 19 » 20 »	5	80	7	40
über 20 bis 21 kg	6	40	8	40
» 21 » 22 »	6	60	8	60
» 22 » 23 »	6	80	8	80
» 23 » 24 »	7	—	9	—
» 24 » 25 »	7	20	9	20
» 25 » 26 »	7	80	10	20
» 26 » 27 »	8	—	10	40
» 27 » 28 »	8	20	10	60
» 28 » 29 »	8	40	10	80
» 29 » 30 »	8	60	11	—
» 30 » 31 »	9	20	12	—
» 31 » 32 »	9	40	12	20
» 32 » 33 »	9	60	12	40
» 33 » 34 »	9	80	12	60
» 34 » 35 »	10	—	12	80
über 35 bis 36 kg	10	60	13	80
» 36 » 37 »	10	80	14	—
» 37 » 38 »	11	—	14	20
» 38 » 39 »	11	20	14	40
» 39 » 40 »	11	40	14	60
» 40 » 41 »	12	—	15	60
» 41 » 42 »	12	20	15	80
» 42 » 43 »	12	40	16	—
» 43 » 44 »	12	60	16	20
» 44 » 45 »	12	80	16	40
» 45 » 46 »	13	40	17	40
» 46 » 47 »	13	60	17	60
» 47 » 48 »	13	80	17	80
» 48 » 49 »	14	—	18	—
» 49 » 50 »	14	20	18	20

Tarif B.

Fremde Versicherungsgebühr für Postfrachtstücke mit Wertangabe **über Österreich-Ungarn und Rumänien nach der Türkei.**

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr a. nach Constantinopel und Adrianopel ℳ	Pf.	b. nach den übrigen Orten ℳ	Pf.
bis 240 ℳ	—	40	—	49
über 240 » 400 »	—	65	—	80
» 400 » 480 »	—	76	—	92
» 480 » 720 »	1	—	1	25
» 720 » 800 »	1	25	1	56
» 800 » 960 »	1	36	1	69
» 960 » 1 200 »	1	60	2	—
» 1 200 » 1 440 »	1	96	2	45
» 1 440 » 1 600 »	2	20	2	76
» 1 600 » 1 680 »	2	32	2	89
» 1 680 » 1 920 »	2	56	3	20
» 1 920 » 2 000 »	2	80	3	52
» 2 000 » 2 160 »	2	92	3	65
» 2 160 » 2 400 »	3	16	3	96
» 2 400 » 2 640 »	3	52	4	40
» 2 640 » 2 800 »	3	76	4	72
» 2 800 » 2 880 »	3	89	4	85
» 2 880 » 3 120 »	4	12	5	16
» 3 120 » 3 200 »	4	36	5	49
» 3 200 » 3 360 »	4	49	5	60
» 3 360 » 3 600 »	4	72	5	92
» 3 600 » 3 840 »	5	9	6	36
» 3 840 » 4 000 »	5	32	6	69
» 4 000 » 4 080 »	5	45	6	80
» 4 080 » 4 320 »	5	69	7	12
» 4 320 » 4 400 »	5	92	7	45
» 4 400 » 4 560 »	6	5	7	56
» 4 560 » 4 800 »	6	29	7	89
» 4 800 » 5 040 »	6	65	8	32
» 5 040 » 5 200 »	6	89	8	65
» 5 200 » 5 280 »	7	—	8	76
» 5 280 » 5 520 »	7	25	9	9
» 5 520 » 5 600 »	7	49	9	40
» 5 600 » 5 760 »	7	60	9	52
» 5 760 » 6 000 »	7	85	9	85

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr a. nach Constantinopel und Adrianopel ℳ	Pf.	b. nach den übrigen Orten ℳ	Pf.
über 6 000 bis 6 240 ℳ	8	20	10	29
» 6 240 » 6 400 »	8	45	10	60
» 6 400 » 6 480 »	8	56	10	72
» 6 480 » 6 720 »	8	80	11	5
» 6 720 » 6 800 »	9	5	11	36
» 6 800 » 6 960 »	9	16	11	49
» 6 960 » 7 200 »	9	40	11	80
» 7 200 » 7 440 »	9	76	12	25
» 7 440 » 7 600 »	10	—	12	56
» 7 600 » 7 680 »	10	12	12	69
» 7 680 » 7 920 »	10	36	13	—
» 7 920 » 8 000 »	10	60	13	32
» 8 000 » 8 160 »	10	65	13	36
» 8 160 » 8 400 »	10	89	13	69
» 8 400 » 8 640 »	11	12	14	—
» 8 640 » 8 800 »	11	36	14	32
» 8 800 » 8 880 »	11	40	14	36
» 8 880 » 9 120 »	11	65	14	69
» 9 120 » 9 360 »	11	89	15	—
» 9 360 » 9 600 »	12	12	15	32
» 9 600 » 9 840 »	12	40	15	69
» 9 840 » 10 080 »	12	65	16	—
» 10 080 » 10 320 »	12	89	16	32
» 10 320 » 10 400 »	13	12	16	65
» 10 400 » 10 560 »	13	16	16	69
» 10 560 » 10 800 »	13	40	17	—
» 10 800 » 11 040 »	13	65	17	32
» 11 040 » 11 200 »	13	89	17	65
» 11 200 » 11 280 »	13	92	17	69
» 11 280 » 11 520 »	14	16	18	—
» 11 520 » 11 760 »	14	40	18	32
» 11 760 » 12 000 »	14	65	18	65
für je 240 ℳ mehr	—	24	—	32
und außerdem für je 800 ℳ mehr	—	4	—	4

Abteilung B. Postfrachtstücke (Forts.).

Tarife und besondere Versendungsbedingungen

für Postfrachtstücke nach den übrigen Erdteilen

(Afrika, Amerika, Asien, Australien).

Die Beförderung der Postfrachtstücke kann erfolgen:

I.	über	Bremen oder Hamburg	Tarif	S. 339 u. f.	nach den in den Tarifen aufgeführten überseeischen Ländern.
II.	»	Triest	»	S. 412 u. f.	
III.	»	die Schweiz und Italien (Genua)	»	S. 418	
IV.	»	Belgien (Ostende) und England	»	S. 419/420	
V.	»	Rußland	»	S. 421	nach Persien.

Wegen des Asiatischen Rußland s. unter 20. Rußland S. 294;
» der Asiatischen Türkei s. auch unter 25. Türkei S. 327;
» Algerien s. auch den besonderen Tarif 6a S. 242 sowie unter 6. Frankreich S. 225;
» Tunis s. auch den besonderen Tarif 6a S. 242.

Ausgerechnete Beträge an Versicherungsgebühr und Wertporto für Postfrachtstücke über Bremen oder Hamburg (Sätze für je 100 ℳ) ..... S. 411

Deutscher Inlandstarif für Pakete:
ausgerechnete Beträge an Gewichtporto ..... S. 422
» » » Versicherungsgebühr ..... S. 423

I. Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über Bremen oder Hamburg.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines ..... Die Beförderung erfolgt **entweder** im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten **oder** durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften **oder** durch Vermittelung von Spediteuren. Welche Art der Beförderung Anwendung findet, ist bei den einzelnen Ländern ersichtlich gemacht.

Die durch Vermittelung von Spediteuren zu befördernden Postfrachtstücke werden in Bremen der Firma Constantin Württenberger, in Hamburg der Firma Elkan & Co. übergeben. ~~Diese Firmen geben die Sendungen u. U. an andere Spediteure weiter oder unterhalten in den fremden Ländern Agenten, die die Aushändigung der Sendungen an die Empfänger zu vermitteln haben.~~

Zulässig ..... Pakete bis zu dem bei den einzelnen Ländern und Leitwegen in Sp. 4 des Tarifs vermerkten Meistgewicht. Wenn nicht in Sp. 2 des Tarifs etwas anderes bemerkt ist, sind Pakete nach allen Orten der in dem Tarif aufgeführten Länder zulässig.

Größenverhältnisse Das Erforderliche ist bei jedem Lande und Leitweg in Sp. 8 des Tarifs vermerkt. Die Angaben daselbst, welche Pakete als Sperrgut gelten, beziehen sich auf die Beförderung ab Hamburg oder Bremen. Ob die Pakete für die deutsche Beförderungsstrecke als sperrig anzusehen sind, ist nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs (S. 180/1 § 6 m) zu beurteilen.

Wertangabe ..... unbegrenzt zulässig, wenn nicht in Sp. 6 oder 7 des Tarifs etwas anderes vermerkt ist. Bei Sendungen mit Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapieren, barem Geld, Gold- und Silberbarren und sonstigen sehr wertvollen Gegenständen **muß** der Wert zum vollen Betrag angegeben werden.

Nachnahme ..... nur zulässig, wenn Sp. 8 des Tarifs eine Angabe darüber enthält. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen im Verkehr mit einzelnen Ländern s. S. 185, 187 § 13 iv u. v.

Zollbestimmungen . 3 Zollinhaltserklärungen; wenn eine geringere Zahl von Zollinhaltserklärungen genügt, ist dies in Sp. 8 des Tarifs vermerkt. Die Zollinhaltserklärungen können in deutscher Sprache abgefaßt und mit deutschen Schriftzeichen ausgefertigt sein. Wegen der **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen** s. S. 70.

Die in dem folgenden Tarif enthaltenen Bestimmungen über die **Beifügung von Rechnungen, Konsulatsfakturen usw.** sind **sorgfältig zu beachten.**

Ob Zollfrankozettel zulässig sind, ist aus Sp. 8 des Tarifs zu ersehen. Allgemeine Bestimmungen über Zollfrankozettel s. S. 187 § 14.

Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen s. S. 70 u. f. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 204 § 20.

Postpaketadresse .. mit lateinischen Buchstaben in deutscher, französischer oder englischer Sprache auszufertigen. Auf dem Abschnitt **muß** Name und Wohnort des Absenders angegeben werden. Sonstige Mitteilungen sind nicht statthaft, wenn nicht in Sp. 8 des Tarifs etwas anderes vermerkt ist.

Hat eine Versiegelung des Pakets stattgefunden, so **muß** die Postpaketadresse einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, der dem auf der Sendung befindlichen genau entspricht.

Aufschrift ..... mit lateinischen Buchstaben in deutscher, französischer oder englischer Sprache auszufertigen. Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) nur zulässig, wenn die Pakete im unmittelbaren Austausch mit den Postanstalten befördert werden.

Verpackung ..... muß der Länge der Beförderungsstrecke, den Anforderungen der Seebeförderung und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen sein; die Bestimmungen im § 4 1 der Allgemeinen

Zu S. 339 des PaketpostTarifs.

Diese Firmen geben die Sendungen entweder an andere Spediteure weiter, oder sie unterhalten in den fremden Ländern Agenten, die die Aushändigung der Sendungen an die Empfänger zu vermitteln haben, oder sie senden die Pakete unter direkter Adressierung an die Empfänger weiter. Im letzten Falle werden die Pakete an das Zollamt des Ausschiffungshafens oder des Bestimmungsorts oder an eine andere geeignete Stelle abgeliefert, von wo die über die Absendung der Pakete durch die genannten Firmen in Bremen bz. Hamburg benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Zu Nr. 63 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

54/06 ≠

Zu S. 339 des PaketpostTarifs.

Im Postfrachtstückverkehr werden mehrere von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferte Pakete in bezug auf die Beifügung der Rechnungen und die Berechnung der Konsulats- und Nebengebühren als **eine** Sendung angesehen*). In solchen Fällen sind die nach dem Gesamtgewicht oder dem Gesamtwerte der Sendung erhobenen Konsulats- und Nebengebühren nur auf einer der zu den gleichzeitig eingelieferten Paketen gehörigen Begleitadressen zu verrechnen und dieser Begleitadresse auch die etwa beizugebenden Rechnungen anzuheften. Die Rechnungen, aus denen — ebenso wie aus den Zollinhaltserklärungen — genau ersichtlich sein muß, welcher Teil der Gesamtsendung (nach Gattung, Maß, Gewicht usw.) sich in jedem einzelnen Pakete befindet, sind von der Aufgabe- bz. Grenz-Eingangs-Postanstalt zusammen mit den Paketadressen in einem verschlossenen Umschlage mit der Aufschrift: »Sofort zu öffnen! .... Stück Begleitadressen zu Auslandspaketen« nach Bremen 1 bz. Hamburg 7 abzusenden. Auf dem Umschlage sind die Pakete, auf die sich die Rechnungen beziehen und für die Konsulats- und Nebengebühren erhoben worden sind, nach Stückzahl und Aufgabenummer zu bezeichnen. Außerdem ist auf dem Umschlage kurz die Adresse anzugeben, der die Rechnungen beigefügt und auf der e. F. die Konsulats- und Nebengebühren verrechnet sind.

Zu Nr. 54 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

54/06 ≠

Im Postfrachtstückverkehr durch Vermittelung von Spediteuren werden, wenn nicht im Tarif etwas anderes angegeben ist, mehrere von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferte Pakete in bezug auf Berechnung der Konsulatsgebühren stets als **eine** Sendung angesehen. In solchen Fällen sind die nach dem Gesamtgewicht oder dem Gesamtwerte der Sendung erhobenen Konsulatsgebühren nur auf einer der zu den gleichzeitig eingelieferten Paketen gehörigen Begleitadressen zu verrechnen und auf dieser diejenigen Pakete, für welche die Konsulatsgebühren erhoben worden sind, nach Stückzahl und Aufgabe-Nummer zu vermerken. Auf jeder weiteren zu derselben Sendung gehörigen Paketadresse ist anzugeben, auf welcher Adresse die Konsulatsgebühren verrechnet sind.

Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke (S. 180) sind sorgfältig zu beachten. Für Sendungen mit Eßwaren ist (zur Verhinderung von Rattenfraß während der Seebeförderung) eine besonders feste Verpackung (Blechgefäße, starke Kisten usw.) anzuwenden.

Bei Sendungen mit Uhren, Gold- und Silberwaren, barem Geld, Silber- und Goldbarren usw. hat die Verpackung, sofern der besondere Tarif (Sp. 7 des Tarifs) zur Anwendung kommt, in starken Kisten mit versenkten Siegeln zu geschehen.

B. Taxierung.

a. **Allgemeines:**

Wenn nicht in Sp. 8 des Tarifs etwas anderes angegeben ist, besteht **Frankierungszwang.**

Der Gesamtbetrag des Portos ist erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Wegen der für Pakete mit Nachnahme zu erhebenden besonderen Nachnahmegebühr s. S. 184 § 13 u.

b. Für **Postfrachtstücke ohne Wertangabe** ist an Porto zu berechnen

1. Gewichtporto (deutsches) bis Bremen oder Hamburg: Deutscher Inlandstarif (S. 422), Taxgrenzpunkt Bremen ..... Zone oder Hamburg ..... Zone.
2. Gewichtporto (fremdes) für die Beförderung ab Bremen oder Hamburg: Sätze aus Sp. 4 und 5 des Tarifs. Welcher Zuschlag für Sperrgut zu berechnen ist, ergibt sich aus Sp. 8.

c. Für **Postfrachtstücke mit Wertangabe** (mit Ausnahme der unter d. genannten Gattungen von Wertsendungen) sind zu berechnen:

1. Gewichtporto (deutsches und fremdes) wie bei Postfrachtstücken ohne Wertangabe;
2. Versicherungsgebühren, und zwar
   - α. deutsche Versicherungsgebühren nach dem deutschen Inlandstarif (S. 423),
   - β. fremde Versicherungsgebühren nach Sp. 6 des Tarifs.

Die Versicherungsgebühren zu β. kommen für diejenigen durch Vermittelung von Spediteuren beförderten Sendungen, deren Wert für je ½ kg ihres Gewichts nicht mehr als 3 ℳ beträgt, **nicht** zur Erhebung.

d. Für **diejenigen Postfrachtstücke mit Wertangabe,** die Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren (einschl. Taschenuhrwerke ohne Gehäuse), Wertpapiere, bares Geld, Gold- und Silberbarren und sonstige sehr wertvolle Gegenstände enthalten, gilt ein besonderer Tarif (Sp. 7 des Tarifs), bei dem, soweit nicht etwas anderes angegeben ist, nur Wertporto (kein Gewichtporto) erhoben wird. Wenn jedoch das Porto nach dem besonderen Tarif (Sp. 7) niedriger sein würde als das Porto nach dem gewöhnlichen Tarif (Sp. 4 bis 6), so ist der gewöhnliche Tarif anzuwenden.

e. **Wie weit die nach den Angaben unter b. bis d. berechneten Portobeträge gelten** (bis zum Bestimmungsorte, bis zum Landungshafen usw.) ist aus Sp. 2 des Tarifs zu ersehen. ~~Die etwaigen weiteren Beförderungskosten, die Gebühren für den Agenten, Auslagen des Agenten usw. sind in der Regel vom Empfänger zu tragen.~~ Nur in den Fällen, wenn in Sp. 8 des Tarifs angegeben ist, daß Frankozettel für Porto zugelassen seien, ist die Tragung der Weiterbeförderungskosten usw. durch den Absender statthaft. In solchen Fällen sind den Sendungen **Frankozettel** nach Maßgabe der Bestimmungen auf S. 187 § 14 beizufügen.

Beispiele.

1. *Ein Warenpaket, Wert 2250 ℳ, 8 kg 700 g schwer, aus Osnabrück nach Mendoza (Argentinische Rep.), frei bis zum Bestimmungsort, über Hamburg durch Vermittelung von Spediteuren:*

a. deutsches Gewichtporto, 3. Zone	*1 ℳ 30 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 40 »*
c. Gewichtporto Hamburg–Buenos Aires	*7 » — »*
d. Versicherungsgebühr Hamburg–Buenos Aires	*23 » — »*
zu erheben	*31 ℳ 70 Pf.*

(Zur Berechnung des Frankos für die Beförderungsstrecke Buenos Aires–Mendoza ist ein Frankozettel beizufügen.)

2. *Ein Paket mit barem Gelde, Wert 2000 ℳ, 6 kg 240 g schwer, aus Wilhelmshaven nach Apia (Samoa), frei bis Sydney, über Bremen:*

a. deutsches Gewichtporto, 1. Zone	*— ℳ 35 Pf.*
b. deutsche Versicherungsgebühr	*— » 35 »*
c. Wertporto Bremen–Sydney	*80 » — »*
zu erheben	*80 ℳ 70 Pf.*

Zu S. 340 des PaketpostTarifs.

✗ Der Vermerk »frei bis zum Bestimmungsorte« bezieht sich nur auf die Beförderungsgebühren. Die etwaigen Landungs- und Agentengebühren und sonstige Auslagen sowie, falls die Sendungen nur bis zum Landungshafen frankiert sind, auch die etwaigen weiteren Beförderungskosten sind in der Regel vom Empfänger zu tragen.

Tarif für Postfrachtstücke

nach überseeischen Ländern über Bremen oder Hamburg.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	M	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
1.	**Aden**							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Ostafrika-Linie**	Hamburg direkt ...	1	1	—	8 Pf. für je 240 M. (Tabelle B S. 168) Meistbetrag der Wertangabe 400 M.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4–6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 M.	Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie ans Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
			üb. 1–5	2	20			
			» 5–7½	3	20			
			» 7½–10	4	20			
			» 10–15	5	20			
			» 15–20	6	20			
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	5	3	—	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	2 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50 für je 5 mehr	2	—			
		Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer nach Ostasien od. Australien)	5	6	—	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	6	50			
			» 7–10	8	—			
			» 10–50 für je 2 mehr	1	—			
		Hamburg u. England	3	4	—	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 9 M.	
			üb. 3–5	5	—			
			» 5–7	6	50			
			» 7–10	8	—			
			» 10–50 für jedes mehr	1	—			
2.	**Afghanistan** frei bis Bombay	Bremen od. Hamburg direkt	2	2	50	1 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	2 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 M. zulässig. Kein Frankierungszwang, außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 2–3	3	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	50			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50 für je 2 mehr	1	—			
		Hamburg u. England	2	2	50	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 9 M.	
			üb. 2–3	3	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	50			
			» 7–10	8	—			
			» 10–50 für je 2 mehr	1	—			

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung **ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B c.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
3.	**Algerien** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. Marseille	3	5 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 3–5	6 —			
			» 5–7	7 50			
			» 7–10	10 —			
			» 10–50	1 —			
			für jedes mehr				
		Hamburg, England u. Marseille	3	5 —	75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	
			üb. 3–5	6 —			
			» 5–7	7 50			
			» 7–10	10 —			
			» 10–50	1 —			
			für jedes mehr				
4.	**Angola** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Ambriz*), Ambrizette*), Benguela*), Cabeca di Cobra, Cabinda*), Kinsembo*), Landana*), Loanda*), Muculla*), Musserra*), Noqui*), Quissanga, Sto Antonio do Zaire*)	Hamburg ~~direkt~~ ... ~~ab Bremen~~ ~~einfach~~ ~~Schiff~~ ~~Büffel~~	10	1 60			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 10–15	2 40			
			» 15–20	3 20			
	*) **Pakete bis 5 kg** nach diesen Orten durch Vermittelung der Woermann-Linie sind nach den Bestimmungen auf **S. 123 Nr. 3b zu taxieren.**		Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Ambriz, Benguela, Landana, Loanda gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.		
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** a. nach den unter I genannten Orten	Hamburg ~~direkt~~ (~~Schiffe der Woermann-Linie~~) ~~über Bremen~~ ~~einfach~~ ~~Schiff~~ ~~Büffel~~	5	3 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4 50			
			» 10–15	5 —			
			» 15–20	7 —			
			» 20–25	13 50			
			» 25–50	1 —			
			für je 5 mehr				
	☞ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b. nach Ambriz, Ambrizette, Cabinda, Cacongo, Kinsembo, Landana, Loanda, Muculla, Musserra, Mussuco, Noqui, Quissanga, Sto Antonio do Zaire	Hamburg u. England	2	8 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 2–3	9 50			
			» 3–5	10 —			
			» 5–7	11 —			
			» 7–10	12 —			
			» 10–50	1 —			
			für je 2 mehr				
	c. frei bis Benguela oder Mossamedes	Hamburg u. Lissabon	3	4 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm, Raumgröße nicht über 20 edm.
			üb. 3–5	5 —			
	[Fortsetzung nächste Seite]						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg,** wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe [illegible]

4. **Zahl der Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Jawelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
4.	**Angola** (Forts.). II. Durch Vermittelung von Spediteuren d. frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. Lissabon	3 üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2½ mehr	2 3 5 6 1 1	50 75 — — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	☛ Zu d. Die Taxen in Sp. 4/5 gelten nur bis Lissabon. Für die Beförderungsstrecke ab Lissabon bis zum Landungshafen ist hinsichtlich des Gewichtportos **stets ein Frankozettel** beizufügen.							
5.	**Arabien** mit den am persischen Golfe gelegenen Teilen der Asiatischen Türkei a. frei bis Bagdad, Basra (Bassora, Busra) oder Maskat (Muskat)	Hamburg u. England sowie mit anderen Schiffsgelegenheiten	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	3 4 5 6 9 11 1	— — 50 50 — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe tritt Gewichtporto (Sp. 4 u. 5) hinzu	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	b. frei bis Djeddn oder Hodeidah	Hamburg u. England sowie mit anderen Schiffsgelegenheiten	3 üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	14 15 16 17 1 1	— — — — — —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
6.	**Argentinische Republik** einschl. Patagonien I. Durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften nach Buenos Aires und Rosario	Hamburg od. Bremen direkt	1 üb. 1–5 » 5–7½ » 7½–10	1 2 3 4	20 20 20 20	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 168) Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50% doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg und Bremen den Schiffsgesellschaften übergeben und am Bestimmungshafenorte durch die Agenten der Gesellschaften aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Die Abholung muß innerhalb 6 Wochen erfolgen, da sonst die Pakete zugunsten der Zollbehörde verkauft werden können.
	Pakete nach anderen als den genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B.: »Herrn N. in Santa Fé, abzuholen in Rosario«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen. ☛ Die **Absender sind bei der Auflieferung der Pakete ausdrücklich darauf hinzuweisen**, daß die Versendung anderer als der in den Art. 200 und 202 der argent. Zollordnung erwähnten Gegenstände (vgl. S. 71) mittels der durch die Schiffsgesellschaften zu befördernden Postfrachtstücke zu Beanstandungen bei den argent. Zollbehörden führen kann und daß die Reichs-Postverwaltung und die betr. Schiffsgesellschaften für die Art der zollamtlichen Behandlung der Pakete im Eingangshafen keinerlei Verantwortung übernehmen. [Fortsetzung nächste Seite]							

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger 40, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 343 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4	5		6	7	8
	c. frei bis Basra (Bassora, Busra) oder Maskat (Muskat) oder Bahrein	Hamburg direkt (deutsche Schiffe)	3 üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	4 6 7 10 — —	50 — 50 50 — 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 15 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
6.	**Argentinische Republik** einschl. Patagonien (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis Buenos Aires oder Rosario	Hamburg od. Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	2	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. N bis 150 ℳ zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
7.	**Ascension** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1	4	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	5	—			
			» 2–3	7	—			
			» 3–5	10	—			
			» 5–7	12	—			
			» 7–10	14	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
8.	**Azoren** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1	5	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 24 ℳ	Zollinhaltserklärungen: Soweit eine Konsulatsfaktura beizufügen ist nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	6	—			
			» 2–3	6	50			
			» 3–5	7	—			
			» 5–7	21	50			
			» 7–10	25	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
9.	**Bahama-Inseln** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1	5	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 15 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	7	—			
			» 2–3	8	—			
			» 3–5	9	50			
			» 5–7	12	—			
			» 7–10	13	50			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					

☛ Jede Sendung mit einem angegebenen Werte von 200 ℳ und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung die Spediteure vermitteln. Für die Faktura sind neben dem Porto 13 ℳ 50 Pf. **Konsulatsgebühren** vom Absender im voraus zu entrichten.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinh erklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Dopp insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
10.	**Belutschistan**							
	a. frei bis Bombay	Hamburg od. Bremen direkt	2	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 2–3	3	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	50			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei bis Guadur (Gwadur)	Hamburg u. England sowie mit anderen Schiffsgelegenheiten	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411.) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe tritt Gewichtporto (Sp. 4 und 5) hinzu.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	11	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
11.	**Bermuda-Inseln**							
	frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1	5	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411.) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 15 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	6	50			
			» 2–3	8	—			
			» 3–5	9	—			
			» 5–7	10	50			
			» 7–10	13	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
12.	**Bolivien**							
	a. frei bis zum nächstgelegenen Postort mit Postpaketdienst	Hamburg direkt ~~(deutsche Postdampfer)~~	1	4	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm, Raumgröße nicht über 20 cdm.
			üb. 1–3	5	50			
	b. frei bis Antofagasta	~~Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)~~	5	8	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100 bis 1000 ℳ: 40 ℳ; üb. 1000 bis 2000 ℳ: 60 ℳ; üb. 2000 ℳ: 3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–50	1	—			
			für jedes mehr					

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B c.

~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis		Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw	Bemerkungen
			kg	M. Pf.			F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
12.	**Bolivien** (Forts.) c. frei bis Mollendo (für die Provinz La Paz) oder Antofagasta	Hamburg und England über Colon-Panama	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	6 — 8 — 11 50 13 50 15 — 16 50 6 —	1 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	4 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 17 M.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		Zu c. Neben dem Porto hat der Absender im voraus zu entrichten: eine **Nebengebühr** von 2 M. 50 Pf., ferner **Konsulatsgebühren**, die bei einem Werte bis 400 M. 6 M. und bei höherem Werte 1½% des Wertes ausmachen. (1. 7. 09) 2					
13.	**Brasilien** I. Durch Vermittelung deutscher Schiffsgesellschaften:						Zollinhaltserkl.: Soweit eine Rechnung beizufügen ist (s. unten), nur zwei.
	a. nur nach Bahia, Pernambuco, Rio de Janeiro, Santos.	Hamburg oder Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	1 2,25 üb. 1–5	1 50 2 20	8 Pf. für je 240 M. (Tabelle S. 163)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 300 M.	Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
	b. nur nach Cabedello [Parahyba do Norte], Florianopolis [Desterro], Maceio, Manáos, Pará, Paranagua (mit Antonina), Rio Grande do Sul (mit Pelotas und Porto Alegre), Sao Francisco, Victoria [Espirito Santo]	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	» 5–7½ » 7½–10	3 20 4 20	Meistbetrag der Wertangabe 300 M.		Die Pakete werden in Hamburg und Bremen den Schiffsgesellschaften übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaften aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger** sie **abzuholen** haben.
	Pakete nach anderen als den unter a. und b. genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B.: »Herrn N. in Sao Leopoldo, abzuholen in Porto Alegre«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen.						
	Zu 1a. und b. Sofern den Sendungen nach den besonderen Zollvorschriften (S. 72) eine besondere Rechnung beizufügen ist, hat der Absender neben dem Porto 7 M. 50 Pf. **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten. Werden gleichzeitig mehrere Pakete, deren Einzelwert 200 M. übersteigt, von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt, so sind die Konsulats- usw. Gebühren nur einmal zu erheben.*)						
	*) Diese Bestimmungen gelten vorläufig nur für die über Bremen zu leitenden Pakete. Bei der Leitung über Hamburg muß jedem Paket eine den auf S. 72 bezeichneten Anforderungen entsprechende Rechnung beigefügt sein und der Absender hat für jedes über Hamburg zu leitende Paket außer dem Porto 1 M. 85 Pf. **Konnossements-, Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten.					
	[Fortsetzung nächste Seite.]						

Zur Beachtung.

1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
13.	**Brasilien** (Forts.) II. Durch Vermittelung von Spediteuren:						
	a. frei bis Bahia (für die Provinz Bahia), Pernambuco (für die Provinzen Alagoas, Parahyba, Pernambuco, Piauhy, Rio Grande do Norte, Sergipe), Rio de Janeiro (für die Provinzen Goyaz, Matto Grosso, Minas Geraes, Rio de Janeiro), Santos (für die Provinz São Paulo)	Hamburg oder Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	2 50 3 50 6 — 8 — 2 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Bei einer Wertangabe bis 2000 ℳ: 2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ; über 2000 ℳ: 2 ℳ für je 100 ℳ, mindestens 50 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet.
	☛ Zu IIa. Wegen Beifügung von Rechnungen und der Erhebung von Konsulats- und Nebengebühren s. unter IIc.						
	b. frei bis Cabedello (für die Provinz Parahyba), Florianopolis (Desterro) oder São Francisco (für die Provinz Santa Catharina), Maceio (für die Provinz Alagoas), Manáos (für die Provinz Amazonas), Pará (für die Provinz Pará), Paranagua (für die Provinz Paraná), Rio Grande do Sul [Porto Alegre] (für die Provinz Rio Grande do Sul), Victoria (für die Provinz Espirito Santo)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	2 50 3 50 6 — 8 — 5 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Bei einer Wertangabe bis 2000 ℳ: 2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ; über 2000 ℳ: 2 ℳ für je 100 ℳ, mindestens 50 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet.
	☛ Zu IIb. Wegen Beifügung von Rechnungen und der Erhebung von Konsulats- und Nebengebühren siehe unter IIc.						
	c. frei bis Ceará (für die Provinz Ceará), Manáos (für die Provinz Amazonas), Maranhão (für die Provinz Maranhão), Pará (für die Provinz Pará)	Hamburg u. England	5 üb. 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	8 50 9 50 10 50 5 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 35 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
	Zu IIa, b und c. Zu allen Sendungen (auch den Mustersendungen) ist eine **Rechnung** offen beizufügen. Wegen der besonderen Erfordernisse der Rechnungen s. S. 72. Wenn der Handelswert (einschließlich des Portos und sonstiger Gebühren sowie der Kosten für Versicherung, Verpackung usw.) der von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferten Pakete einzeln oder zusammen am Platze der Ausfuhr 200 ℳ übersteigt, so hat der Absender neben dem Porto 12 ℳ 50 Pf. **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten.						
14.	**Britisch-Betschuanaland** (Schutzgebiet) frei bis Capstadt.....	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie)	5 üb. 5–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 — 5 — 2 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	2 — 2 50 4 — 5 — 6 50 1 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen **F** = Frankozettel für **Porto** **Z** = Frankozettel für **Zollbeträge** **Sp** = Sperrgut **N** = Nachnahme
1	2	3	4		5	6	7	8
13.	**Brasilien** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**							
	a. frei bis Bahia (für die Provinz Bahia), Pernambuco (für die Provinzen Alagoas, Parahyba, Pernambuco, Piauhy, Rio Grande do Norte, Sergipe), Rio de Janeiro (für die Provinzen Goyaz, Matto Grosso, Minas Geraes, Rio de Janeiro), Santos (für die Provinz São Paulo)	Hamburg oder Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	2 3 6 8 2	50 50 — — 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Bei einer Wertangabe bis 2000 ℳ: 2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ; über 2000 ℳ: 2 ℳ für je 100 ℳ, mindestens 50 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur **zwei.** **F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet.
	☛ **Zu II a.** Wegen Beifügung von **Rechnungen** und der Erhebung von **Konsulats- und Nebengebühren** s. unter IIc.							
	b. frei bis Cabedello (für die Provinz Parahyba), Florianopolis (Desterro) oder São Francisco (für die Provinz Santa Catharina), Maceio (für die Provinz Alagoas), Manáos (für die Provinz Amazonas), Pará (für die Provinz Pará), Paranagua (für die Provinz Paraná), Rio Grande do Sul [Porto Alegre] (für die Provinz Rio Grande do Sul), Victoria (für die Provinz Espirito Santo)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	2 3 6 8 5	50 50 — — —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Bei einer Wertangabe bis 2000 ℳ: 2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ; über 2000 ℳ: 2 ℳ für je 100 ℳ, mindestens 50 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur **zwei.** **F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet.
	☛ **Zu IIb.** Wegen Beifügung von **Rechnungen** und der Erhebung von **Konsulats- und Nebengebühren** siehe unter IIc.							
	c. frei bis Ceará (für die Provinz Ceará), Manáos (für die Provinz Amazonas), Maranhão (für die Provinz Maranhão), Pará (für die Provinz Pará) + aber England gegen	Hamburg u. England	5 üb. 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	8 9 10 5	50 50 50 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 35 ℳ	Zollinhaltserkl. nur **zwei.** **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
	Zu IIa, b und c. Allen Sendungen (auch den Mustersendungen) ist eine **Rechnung** offen beizufügen. Wegen der besonderen Erfordernisse der Rechnungen s. S. 72. Wenn der Handelswert (einschließlich des Portos und sonstiger Gebühren sowie der Kosten für Versicherung, Verpackung usw.) der von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferten Pakete einzeln oder zusammen am Platze der Ausfuhr 200 ℳ übersteigt, so hat der Absender neben dem Porto 12 ℳ 50 Pf. **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten.							
14.	**Britisch-Betschuanaland** (Schutzgebiet)	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie)	5 üb. 5–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 5 2	— — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	frei bis Capstadt.....	Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	2 2 4 5 6 1	— 50 — — 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. **Näheres** S. 340, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhalterklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner **Formulare,** s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen e der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Westporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
15.	**Britisch-Birma**							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Hansa-Linie** nur nach Rangoon	Bremen od. Hamburg direkt	2 üb. 2—20 für jedes mehr	2 —	20 50	8 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ.	**Sp** zulässig; jedoch Raumgröße nicht über 100 cdm. Zuschlag 50%, doch ist bei Berechnung des Zuschlags der nach Sp. 4/5 ausgerechnete Taxbetrag um 20 Pf. zu kürzen. Als Sp gelten Pakete, die sich nicht bequem mit anderen Sendungen verpacken lassen (Näheres s. S. 181 § 6 m unter c) oder deren Länge 1 m überschreitet. Die Pakete werden in Bremen od. Hamburg der Deutschen Hansa-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger** sie **abzuholen** haben.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**	Bremen od. Hamburg direkt (deutsche Dampfer)	1 üb. 1–50 für jedes mehr	3 —	— 50	1 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	**N** bis 150 ℳ. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	a. frei bis Rangoon.....	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	3 3 4 5 8 10 1	— 50 50 50 — 50 —	1 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 10 ℳ. 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
	b. frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 4 5 7 9 12 4	50 50 50 50 50 50 —	1 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 12 ℳ. 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
16	**Britisch-Columbien** mit Vancouver-Insel ~~a. Vom 1. April bis Mitte Oktober jedes Jahres~~ a. frei bis zum Bestimmungsorte [Fortsetzung nächste Seite]	Hamburg direkt (deutsche Dampfer)	bis 1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	4 6 7 12 13 18 2	— — 50 50 50 50 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340 Be.
~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5n § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapierr, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
16.	**Britisch-Columbien** mit Vancouver-Insel (Forts.)							
	~~a. Während des ganzen Jahres~~	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm, Raumgröße nicht über 20 cdm.
			üb. 1–3	5	—			
			» 3–5	7	—			
	b. frei bis zu allen Postorten	Hamburg u. England	1	5	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe tritt Gewichtporto (Sp. 4 u. 5) hinzu	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	7	—			
			» 2–3	11	—			
			» 3–5	16	—			
			» 5–7	21	50			
			» 7–10	26	—			
			» 10–50	10	—			
			für je 5 mehr					
17.	**Britisch-Guyana** frei bis Georgetown (Demerara)	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	4	50			
			» 3–5	6	—			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	3	—			
			für je 5 mehr					
18.	**Britisch-Honduras** frei bis zum Landungshafen	Hamburg od. Bremen u. England	1	5	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	6	—			
			» 2–3	7	50			
			» 3–5	9	—			
			» 5–7	10	50			
			» 7–10	12	50			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
19.	**Britisch-Indien** [Britisch-Birma s. Nr. 15] I. Durch Vermittelung der **Deutschen Hansa-Linie** nur nach Bombay, Calcutta, Kurrachee (Karrachi), Madras	Bremen od. Hamburg direkt	2	2	20	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ	Sp zulässig, jedoch Raumgröße nicht über 100 cdm. Zuschlag 50 %, doch ist bei Berechnung des Zuschlags der nach Sp. 4/5 ausgerechnete Taxbetrag um 20 Pf. zu kürzen. Als Sp gelten Pakete, die sich nicht bequem mit anderen Sendungen verpacken lassen (Näheres s. S. 181 § 6 m unter c) oder deren Länge 1 m überschreitet. Die Pakete werden in Bremen oder Hamburg der Deutschen Hansa-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger** sie **abzuholen** haben.
			üb. 2–20	—	50			
			für jedes mehr					

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, **unbegrenzt** zulässig. **Versicherungsgebühr** (Sp. 6) wird **den durch Spediteure** beförderten Sendungen mit **niedriger** Wertangabe u. U. **nicht** erhoben. Näheres S. 340. B

~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, **drei.** Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die **deutsche Warenverkehrsstatistik** bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der **etwaigen Verwendung grüner Formulare**, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines **Doppels nicht** bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
							F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
19.	**Britisch-Indien** (Forts.)						
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren						
	a. frei bis Bombay, Calcutta, Kurrachee (Karachi) oder Madras	Bremen od. Hamburg direkt (deutsche Dampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	2 50 3 50 5 — 6 50 7 50 1 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Sendungen mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	b. frei bis Bombay oder Calcutta	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	2 50 3 50 5 — 6 — 8 — 1 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 0 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	c. frei bis Kurrachee (Karachi) oder Madras	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	3 — 3 50 4 50 5 50 8 — 10 50 1 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	d. frei bis zum Bestimmungsorte	Bremen od. Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 50 4 50 5 50 7 50 9 50 12 50 4 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe tritt Gewichtporto (Sp. 4 u. 5) hinzu.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
20.	**Britisch-Nord-Borneo** frei bis Labuan	Bremen od. Hamburg u. Singapore (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 50 6 — 6 50 8 — 9 50 1 — 1 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, 3 c.

~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
21.	**Britisch-Ostafrika**							
	I. Durch Vermittelung der Deutschen Ostafrika-Linie nur nach Mombassa	Hamburg direkt ...	1	1	—	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 168) Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
			üb. 1–5	2	20			
			» 5–7½	3	20			
			» 7½–10	4	20			
			» 10–15	5	20			
			» 15–20	6	20			
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
	Nach Lamu, Mombassa	Hamburg u. England	3	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ 50 Pf.	
			üb. 3–5	9	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	13	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
22.	**Britisch-Westindien**							
	a. Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaika, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad. frei bis zum Landungshafen	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	5	—			
			» 3–5	6	—			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	3	50			
			für je 5 mehr					
	b. frei bis Kingston (Jamaika)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	1 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	50			
			für je 5 mehr					
23.	**Britisch-Zentralafrika**							
	a. frei bis Chinde	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
	b. frei bis Capstadt	Hamburg u. England	1	2	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	2	50			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6	7	8
24.	**Canada** (Britisch-Columbien mit Vancouver-Insel s. Nr. 16)							F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
	~~1. Vom 1. April bis Mitte Oktober jedes Jahres~~							
	a. Montreal (frei bis zum Bestimmungsorte)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	1 2 2 3 3 4 — —	— — 50 — 50 50 50 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
	b. Provinzen Ontario und Quebec (Ober- und Unter-Canada), Neu-Braunschweig und Neu-Schottland, außer Montreal, frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	2 4 4 5 6 7 — —	— — 50 — — 50 60 60	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	c. Manitoba frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	3 4 6 8 9 12 1 1	— 50 — — 50 — 25 25	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
	d. Alberta, Assiniboia, Saskatchewan frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	4 5 6 9 12 14 1 1	— — 50 50 — 50 50 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
	e. übrige Gebiete frei bis zum Bestimmungsort ..	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	Für die Strecke ab Hamburg Frankozettel beizufügen.					
	~~2. Während des ganzen Jahres~~							
	~~f.~~ frei bis nach allen Postorten	Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5	3 5 7	50 — —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm, Raumgröße nicht über 20 cdm.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Geld- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
24.	**Canada** (Forts.)						
	~~2. Während des ganzen Jahres.~~						
g.	frei bis Halifax, Montreal oder Quebec	Hamburg u. England	1	3 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	4 —			
			» 2–3	5 —			
			» 3–5	5 50			
			» 5–7	7 —			
			» 7–10	8 50			
			» 10–50	— 50			
			für jedes mehr				
h.	Provinzen Ontario und Quebec (Ober- und Unter-Canada), Neu-Braunschweig und Neu-Schottland, außer Halifax, Montreal und Quebec, frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg u. England	1	4 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	
			üb. 1–2	5 —			
			» 2–3	6 50			
			» 3–5	8 —			
			» 5–7	11 —			
			» 7–10	12 50			
			» 10–50				
			für je 2 mehr	1 50			
i.	Manitoba frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg u. England	1	4 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	
			üb. 1–2	5 50			
			» 2–3	7 —			
			» 3–5	9 50			
			» 5–7	14 —			
			» 7–10	16 —			
			» 10–50				
			für je 5 mehr	6 —			
k. l.	Alberta, Assiniboia, Saskatchewan frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg u. England	1	4 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	
			üb. 1–2	5 50			
			» 2–3	7 50			
			» 3–5	10 —			
			» 5–7	18 50			
			» 7–10	20 50			
			» 10–50				
			für je 5 mehr	7 —			
l–n.	Nach den unter g bis k nicht genannten Gebieten	Hamburg u. England	Für die Strecke ab Hamburg Frankozettel beizufügen.				
m.	frei bis Quebec, Montreal, Toronto, St. John oder Halifax	Hamburg od. Bremen und New York	2	5 —	Nur Pakete mit Mustern ohne irgend welchen Handelswert zulässig.		Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	6 50			
			» 3–5	8 —			
			» 5–7	9 50			
			» 7–10	11 50			
			» 10–50				
			für je 2 mehr	2 —			
n.	frei nach allen nicht unter m genannten Orten	Hamburg od. Bremen und New York	2	6 50	Nur Pakete mit Mustern ohne irgend welchen Handelswert zulässig.		
			üb. 2–3	8 50			
			» 3–5	13 50			
			» 5–7	19 —			
			» 7–10	25 —			
			» 10–50				
			für je 2 mehr	4 —			

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedrigerer Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.

4. **Zahl der Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
25.	**Canarische Inseln**							
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Las Palmas (Insel Gran Canaria) und Santa Cruz de Teneriffa	Hamburg direkt ...	üb. 5–10	1	60			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie.
	[Wegen der Pakete **bis 5 kg** durch Vermittelung der Woermann-Linie s. S. 154 Nr. 128b.]		» 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
								Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** nach allen Orten (frei bis zum Landungshafen)	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	5	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen. Pakete ohne Wertangabe bis **20 kg** nach Las Palmas und Santa Cruz de Teneriffa, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	50			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	1	4	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	5	—			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	7	—			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	9	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
26.	**Capkolonie** mit Betschuanaland (Kolonie) [Walfischbai s. Nr. 125]							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Ostafrika-Linie** nach Capstadt, East London, Port Elizabeth	Hamburg direkt ...	1	1	—	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B. S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 1–5	2	20			
			» 5–7½	3	20			
			» 7½–10	4	20			
			» 10–15	5	20			
			» 15–20	6	20			
	Pakete nach anderen als den genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. »An N. N. in Queenstown, abzuholen in East London«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen.							Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
	☛ Die **Absender sind darauf aufmerksam** zu machen, daß die Verzollung und Auslieferung der durch Vermittelung der Deutschen Ostafrika-Linie beförderten Pakete häufig mit großem Zeitverlust und vielen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft ist und daß es sich deshalb empfiehlt, die Sendungen, wenn irgend möglich, **als Postpakete** (S. 128 Nr. 24) einzurichten und zu versenden.							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** Nach allen Orten frei bis Capstadt, East London oder Port Elizabeth	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie)	5	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	1	2	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–3	2	50			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	☛ Von den Empfängern der durch Vermittelung von Spediteuren beförderten Pakete werden außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte **Nebengebühren** erhoben, die die Vermittelungsgebühr für den Agenten und Gebühren für die Landung, für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, für Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, **worauf die Absender aufmerksam zu machen** sind. In geeigneten Fällen ist den Absendern zu empfehlen, die Sendungen **als Postpakete** (S. 128 Nr. 24) einzurichten, auch dann, wenn statt eines Postfrachtstückes mehrere Postpakete zu fertigen sind.							

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg** deutsches **Inlandsporto** zu berechnen, Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340. H...
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

Zollinhalts... (Doppele)... ...en e...

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
26.	**Capkolonie** mit Betschuanaland (Kolonie) [Walfischbai s. Nr. 125]							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Ostafrika-Linie** nach Capstadt, East London, Port Elizabeth	Hamburg direkt ...	1	1	—	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B. S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 1–5	2	20			
			» 5–7½	3	20			
			» 7½–10	4	20			
			» 10–15	5	20			
			» 15–20	6	20			
	Pakete nach anderen als den genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. »An N. N. in Queenstown, abzuholen in East London«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen.							Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger sie abzuholen** haben.
	☛ Die **Absender sind darauf aufmerksam** zu machen, daß die Verzollung und Auslieferung der durch Vermittelung der Deutschen Ostafrika-Linie beförderten Pakete häufig mit großem Zeitverlust und vielen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft ist und daß es sich deshalb empfiehlt, die Sendungen, wenn irgend möglich, **als Postpakete** (S. 128 Nr. 24) einzurichten und zu versenden.							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** Nach allen Orten frei bis Capstadt, East London oder Port Elizabeth	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie)	5	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	1	2	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–3	2	50			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	☛ Von den Empfängern der durch Vermittelung von Spediteuren beförderten Pakete werden außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte **Nebengebühren** erhoben, die die Vermittelungsgebühr für den Agenten und Gebühren für die Landung, für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, für Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, **worauf die Absender aufmerksam zu machen** sind. In geeigneten Fällen ist den Absendern zu empfehlen, die Sendungen **als Postpakete** (S. 128 Nr. 24) einzurichten, auch dann, wenn statt eines Postfrachtstückes mehrere Postpakete zu fertigen sind.							

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg** [illegible] **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) [illegible] den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
27.	**Capverdische Inseln**	Hamburg direkt	3	4	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
		üb. 3–5	4	50				
		☛ **Keine Konsulatsgebühren.**						
		Hamburg u. England	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl.: Soweit eine Konsulatsfaktura beizufügen ist, nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		üb. 1–2		4	—			
		» 2–3		5	—			
		» 3–5		7	—			
		» 5–7		8	50			
		» 7–10		10	50			
		» 10–50		1	—			
		für je 2 mehr						
	☛ Jede Sendung mit einem angegebenen Wert von 200 ℳ und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird. Für die Faktura sind portugiesische **Konsulatsgebühren** in Höhe von 13 ℳ 50 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten. (1. X. 22.)							
28.	**Ceylon**							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Hansa-Linie** nur nach Colombo	Bremen od. Hamburg direkt	2	2	20	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ	Sp zulässig, jedoch Raumgröße nicht über 100 cdm. Zuschlag 50%, doch ist bei Berechnung des Zuschlags der nach Sp. 4/5 ausgerechnete Taxbetrag um 20 Pf. zu kürzen. Als Sp gelten Pakete, die sich nicht bequem mit anderen Sendungen verpacken lassen (Näheres s. S. 181 § 6 II unter c) oder deren Länge 1 m überschreitet. Die Pakete werden in Bremen oder Hamburg der Deutschen Hansa-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger** sie **abzuholen** haben.
		für 2–20		—	50			
		für jedes mehr						
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** a. frei bis Colombo	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	3	3	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Sendungen mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
		üb. 3–5		4	50			
		» 5–7		5	50			
		» 7–10		7	—			
		» 10–50			50			
		für jedes mehr		—				
		Hamburg u. England	3	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		üb. 3–5		4	50			
		» 5–7		5	50			
		» 7–10		7	—			
		» 10–50		1	—			
		für je 2 mehr						

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B o.
~~4. **Zahl der Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
28.	**Ceylon** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**							
	b. nach allen Postorten außer Colombo frei bis zum Bestimmungsorte	Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	4	50			
			„ 3–5	7	—			
			„ 5–7	9	50			
			„ 7–10	12	—			
			„ 10–50	4	50			
			für je 5 mehr					
29.	**Chile**							
	a. Nach allen Postorten frei bis zum Bestimmungsorte	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	4	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Ausdehnung in irgend einer Richtung 60 cm überschreitet.
			üb. 1–5	5	—			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
	b. frei bis Autofagasta, Arica, Caldera, Coquimbo, Coronel, Corral (Valdivia), Iquique, Pisagua, Punta-Arenas, Talcahuano, oder Valparaiso (Santiago)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	10	7	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 42 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ nach Valparaiso zulässig.
			üb. 10–50	5	—			
			für je 5 mehr					
		Zu b. Neben dem Porto hat der Absender im voraus zu entrichten: 1. für Sendungen jeder Art eine **Nebengebühr** von 1 ℳ. 2. für alle Sendungen mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert **Konsulatsgebühren.** Diese betragen ½% vom Werte bis 800 ℳ, und 1‰ vom Werte über 800 ℳ.						
	c. frei bis zu den unter b genannten Orten	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 17 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			„ 2–3	11	50			
			„ 3–5	13	50			
			„ 5–7	15	—			
			„ 7–10	16	50			
			„ 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
		Zu c. Neben dem Porto hat der Absender im voraus zu entrichten: 1. für Sendungen jeder Art eine **Nebengebühr** von 3 ℳ 50 Pf. 2. für alle Sendungen mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert **Konsulatsgebühren.** Diese betragen 1 ℳ bei einem Werte bis 800 ℳ und 1‰ vom Werte über 800 ℳ.						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) **wird bei** den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. **Näheres S. 340, Be.**

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Austertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
30.	**China** **I. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten:** Nach folgenden Orten mit deutscher Postanstalt: Futschau, Hankau, Itschang, ~~Kiukiang~~, ~~Kiutschau (Bucht)~~, Nanking, Peking, Shanghai, Tientsin, ~~Tsingtau~~, Tschifu, Tschinkiang, ~~Tschingtschoufu~~, ~~Tschoutsun~~, Tsinanfu, Weihsien. **Pakete für die Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade werden unter den gleichen Bedingungen auch nach solchen Orten angenommen, an denen sich eine deutsche Postanstalt nicht befindet**	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 129, Nr. 28a]	3	60	12 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 10 000 ℳ. (Nach Futschau Pakete mit Wertangabe nicht zugelassen)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 10000 ℳ. (Nach Futschau Pakete mit Wertangabe nicht zugelassen)	Zollinhaltserkl.: nur zwei. Z zulässig, aber nur in der Richtung nach Deutschland. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 6 1) zu beurteilen. N bis 800 ℳ. zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren: ~~nach allen Orten~~ frei bis ~~Hongkong oder Shanghai~~ *) Paketverkehr nach der **Mandschurei** (einschl. Dalny und Port Arthur [Halbinsel Kwantung]) **einstweilen eingestellt**	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	2 3 4 5 6 — —	50 — — 50 50 50 50	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ. zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	Pakete **bis 10 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Bremen oder Hamburg direkt befördert werden sollen, sind, wenn sie den Bedingungen unter I entsprechen, nach diesen Bedingungen zu behandeln.							
		Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	2 3 4 5 6 — —	50 — — — — 50 50	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 12 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ. zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
31.	**Columbien, Republik** a. nach allen Postorten frei bis zum Bestimmungsorte ~~*) Postfrachtstücke nach Provinz Cauca bis auf weiteres nicht zulässig.~~ [Fortsetzung nächste Seite]	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5	3 4	50 50	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
	Keine Konsulats- und Nebengebühren.							

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 358 des Paketpostarifs.

	b. nach allen übrigen Orten des eigentlichen China (ohne die Nebenländer Mongolei, Tibet u. Chin. Turkestan) frei bis Hongkong oder Schanghai. Die Empfänger werden von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt und haben die Sendungen bei den Agenten der Spediteure in Hongkong oder Schanghai abzuholen.						

Zu S. 358 des Paketpostarifs.

	(Barbacoas, Bolivar, Buenaventura, Buga, Cali, Cartago, Ipiales, Palmira, Pasto, Popayán, Santander, Tuluá, Tumaco, Tuquerres).						

Zu S. 358 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
	b. nach Postorten in den Provinzen Cauca und Nariño frei bis zum Bestimmungsorte.	Hamburg direkt über Colon-Panama (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1-3 » 3-5	4 — 6 — 8 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.					

Zu Nr. 67 d. Amtsbl. d. R. P. A. j. 1905.

Zu S. 358 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren:	Bremen usw. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1 üb. 1-3 » 3-5 » 5-7 » 7-10 » 10-50 für jedes mehr	2 50 3 — 4 — 5 50 6 50 — 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Rauminhalt für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	a. nach Orten in der Mandschurei (einschl. Dalny und Port Arthur [Halbinsel Kwantung]) frei bis Schanghai	Hamburg u. England	1 üb. 1-3 » 3-5 » 5-7 » 7-10 » 10-50 für jedes mehr	2 50 3 — 4 — 5 — 6 — — 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Rauminhalt für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		Die Empfänger werden von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Pakete bei den Agenten der Spediteure in Schanghai abzuholen.					

Unter den Bedingungen zu I auch zulässig:

1. **Pakete für die Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade** ohne Rücksicht darauf, ob sich am Bestimmungsort eine deutsche Postanstalt befindet oder nicht.

Zu S. 358 des Paketpostarifs.

2. **Pakete ohne Wertangabe** und ohne Nachnahme nach Wladiwostok. Die Frankierung gilt nur bis Schanghai. An Beförderungskosten für die Strecke Schanghai-Wladiwostok werden für jedes Paket ohne Unterschied der Größe und des Gewichts 50 Cents vom Empfänger eingezogen. Gewährleistung bis Schanghai wie für Pakete nach China, für Strecke Schanghai-Wladiwostok (Vermittelung durch Agency of the East Asiatic Company Ltd.) bis zu 1 £. Anträge wegen Rückforderung, Adreßänderung usw. sind an das deutsche P. A. Schanghai zu richten. Daselbst verbleiben auch die zu den Sendungen gehörigen Postpaketadressen; alle die Sendungen betreffenden besonderen Angaben sind deshalb auch auf dem Pakete selbst zu vermerken.

Nicht zulässig Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse.

Nicht zulässig Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
31.	**Columbien, Republik** (Forts.)							
	a Ostküste, c	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	**Nur** Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50 für je 2 mehr	1	—			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
	frei bis Cartagena oder Sabanilla (Bogotá)	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl. nur zwei. **F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50 für je 5 mehr	3	50			
		Die Sendung muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird. Für die Beschaffung dieser Faktura hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar: 1. eine Nebengebühr von 2 ℳ 50 Pf. für jede Sendung, 2. Konsulatsgebühren, und zwar bei einem Werte der Sendung bis 850 ℳ ..... 25 ℳ 50 Pf., jedoch bei Waren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Zink oder Holz, die für gewerbliche Anlagen (Fabriken, Webereien usw.) bestimmt sind, 12 ℳ 75 Pf.; üb. 850 bis 2 125 ℳ: 34 ℳ; » 2 125 » 4 250 »: 42 ℳ 50 Pf.; » 4 250 ℳ ..... für jede weiteren 4 250 ℳ oder einen Teil davon 42 ℳ 50 Pf. mehr. Außerdem wird erhoben: bei Sendungen mit Pretiosen 40 %, bei Sendungen mit Goldwaren 10 % und bei Sendungen mit Silber- oder Platinwaren 3 % vom Werte der Waren.					
	c Westküste nur nach Buenaventura (Buga) oder Tumaco	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. **F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			» 2–3	11	50			
			» 3–5	13	50			
			» 5–7	15	—			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50 für je 5 mehr	6	—			
		Wegen Beifügung einer **Konsulatsfaktura** und Erhebung von **Konsulats- und Nebengebühren** gelten dieselben Bestimmungen wie unter b über Hamburg oder Bremen und England.						
32.	**Comoren** frei bis zum Landungshafen	Hamburg, England u. Marseille	5	20	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	21	—			
			» 7–10	22	—			
			» 10–50 für je 5 mehr	2	50			

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340 Be.
~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
31.	**Columbien, Republik** (Forts.)							
	a. Ostküste	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
	frei bis Cartagena oder Sabanilla (Bogotá)	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		üb.	1–2	4	50			
		»	2–3	5	50			
		»	3–5	6	50			
		»	5–7	8	—			
		»	7–10	10	50			
		»	10–50	3	50			
		für je 5 mehr						

~~Jede Sendung muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird.~~ Für die Beschaffung dieser Faktura hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar:

1. eine Nebengebühr von 2 ℳ 50 Pf. für jede Sendung,
2. Konsulatsgebühren, und zwar bei einem Werte der Sendung

bis 850 ℳ ..... 25 ℳ 50 Pf., jedoch bei Waren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Zink oder Holz, die für gewerbliche Anlagen (Fabriken, Webereien usw.) bestimmt sind, 12 ℳ 75 Pf.;
üb. 850 bis 2 125 ℳ: 34 ℳ;
» 2 125 » 4 250 »: 42 ℳ 50 Pf.;
~~» 4 250 ℳ ..... für jede weiteren 4 250 ℳ oder einen Teil davon 42 ℳ 50 Pf. mehr.~~

Außerdem wird erhoben: bei Sendungen mit Pretiosen 40%, bei Sendungen mit Goldwaren 10% und bei Sendungen mit Silber- oder Platinwaren 3% vom Werte der Waren.

	b. Westküste nur nach Buenaventura (Buga) oder Tumaco	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		üb.	1–2	8	—			
		»	2–3	11	50			
		»	3–5	13	50			
		»	5–7	15	—			
		»	7–10	16	50			
		»	10–50	6	—			
		für je 5 mehr						

Wegen Beifügung einer **Konsulatsfaktura** und Erhebung von **Konsulats- und Nebengebühren** gelten dieselben Bestimmungen wie unter b über Hamburg oder Bremen und England.

32.	**Comoren** frei bis zum Landungshafen	Hamburg, England u. Marseille	5	20	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		üb.	5–7	21	—			
		»	7–10	22	—			
		»	10–50	2	50			
		für je 5 mehr						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340. Be

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppel), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	Gewichtporto bis M.	Gewichtporto bis Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
2	3	4	5		6	7	8
China **I. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten:** Nach folgenden Orten mit deutscher Postanstalt: Futschau, Hankau, Itschang, ~~Kewsi, Kiukiang (Kiuki)~~, Nanking, Peking, Shanghai, Tientsin, ~~Tsingtau~~, Tschifu, Tschinkiang, ~~Tschingtschoufu~~, ~~Tschoutsun~~, Tsinanfu, Weihsien. Unter den Bedingungen zu I	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 129, Nr. 28a]	3	60	12 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 10 000 ℳ. (Nach Futschau Pakete mit Wertangabe nicht zugelassen)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 10000 ℳ. (Nach Futschau Pakete mit Wertangabe nicht zugelassen)	Zollinhaltserkl.: nur zwei. Z zulässig, aber nur in der Richtung nach Deutschland. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 6 1) zu beurteilen. N bis 800 ℳ. zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.

☛ Jede Sendung muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird. Für die Beschaffung dieser Faktura hat der Absender bei allen Sendungen mit Ausnahme der Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen ohne Handelswert neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar:

1. eine Nebengebühr von 2 ℳ. 50 Pf. für jede Sendung,
2. Konsulatsgebühren, und zwar bei einem Werte der Sendung
   - bis 850 ℳ. ..... 76 ℳ. 50 Pf.,
   - üb. 850 bis 2 125 ℳ. .... 102 ℳ.,
   - „ 2 125 „ 4 250 „ .... 127 ℳ. 50 Pf.,
   - „ 4 250 ℳ. ..... für jede weiteren 4 250 ℳ. oder einen Teil davon 127 ℳ. 50 Pf. mehr.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
31.	**Columbien, Republik** (Forts.) a. Ostküste	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		üb. 5–7	10	—				
		„ 7–10	12	—				
		„ 10–50	1	—				
		für je 2 mehr						
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
	frei bis Cartagena oder Sabanilla (Bogotá)	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		üb. 1–2	4	50				
		„ 2–3	5	50				
		„ 3–5	6	50				
		„ 5–7	8	—				
		„ 7–10	10	50				
		„ 10–50	3	50				
		für je 5 mehr						
		☛ Jede Sendung muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird. Für die Beschaffung dieser Faktura hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar: 1. eine Nebengebühr von 2 ℳ 50 Pf. für jede Sendung, 2. Konsulatsgebühren, und zwar bei einem Werte der Sendung bis 850 ℳ ..... 25 ℳ 50 Pf., jedoch bei Waren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Zink oder Holz, die für gewerbliche Anlagen (Fabriken, Webereien usw.) bestimmt sind, 12 ℳ 75 Pf.; üb. 850 bis 2 125 ℳ: 34 ℳ; „ 2 125 „ 4 250 „: 42 ℳ 50 Pf.; „ 4 250 ℳ ..... für jede weiteren 4 250 ℳ oder einen Teil davon 42 ℳ 50 Pf. mehr. Außerdem wird erhoben: bei Sendungen mit Pretiosen 40 %, bei Sendungen mit Goldwaren 10 %, und bei Sendungen mit Silber- oder Platinwaren 3 % vom Werte der Waren.			
	b. Westküste nur nach Buenaventura (Buga) oder Tumaco	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		üb. 1–2	8	—				
		„ 2–3	11	50				
		„ 3–5	13	50				
		„ 5–7	15	—				
		„ 7–10	16	50				
		„ 10–50	6	—				
		für je 5 mehr						
		☛ Wegen Beifügung einer **Konsulatsfaktura** und Erhebung von **Konsulats- und Nebengebühren** gelten dieselben Bestimmungen wie unter b über Hamburg oder Bremen und England.						
32.	**Comoren** frei bis zum Landungshafen	Hamburg, England u. Marseille	5	20	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		üb. 5–7	21	—				
		„ 7–10	22	—				
		„ 10–50	2	50				
		für je 5 mehr						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340 Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

☛ Jede Sendung muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird. Für die Beschaffung dieser Faktura hat der Absender bei allen Sendungen mit Ausnahme der Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen ohne Handelswert neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar:

1. eine Nebengebühr von 2 ℳ 50 Pf. für jede Sendung,
2. Konsulatsgebühren, und zwar bei einem Werte der Sendung
bis 850 ℳ ..... 76 ℳ 50 Pf.,
üb. 850 bis 2 125 ℳ..... 102 ℳ,
„ 2 125 „ 4 250 „..... 127 ℳ 50 Pf.,
„ 4 250 ℳ ..... für jede weiteren 4 250 ℳ oder einen Teil davon 127 ℳ 50 Pf. mehr.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
33.	**Costa Rica**							
	a. Nach allen Postorten: frei bis zum Bestimmungsorte	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	4	—			
	b. Ostküste: frei bis Port Limon (San José)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	1 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	9	50			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50 für je 2 mehr	1	—			
		☛ Für alle Sendungen, deren Wert 100 ℳ übersteigt, hat der Absender neben dem Porto Konsulatsgebühren von 10 ℳ im voraus zu entrichten. (1. T. 339)						
		Hamburg od. Bremen u. England	2	4	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 13 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	5	50			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	8	50			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50 für je 5 mehr	3	—			
		☛ Für alle Sendungen, deren Wert 100 ℳ übersteigt, hat der Absender neben dem Porto Konsulatsgebühren von 11 ℳ 50 Pf. im voraus zu entrichten. (1. T. 339)						
	c. Westküste: frei bis Punta Arenas (Costa Rica)	Hamburg direkt durch die Magellanstraße	5	12	50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100 bis 1000 ℳ: 50 ℳ; üb. 1000 bis 2000 ℳ: 70 ℳ; üb. 2000 ℳ: 3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	15	—			
			» 10–50 für jedes mehr	1	—			
		☛ Für alle Sendungen, deren Wert 100 ℳ übersteigt, hat der Absender neben dem Porto Konsulatsgebühren von 10 ℳ im voraus zu entrichten. (1. T. 339)						
		Hamburg u. England üb. Colon–Panama	1	6	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			» 2–3	11	50			
			» 3–5	13	50			
			» 5–7	15	—			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50 für je 5 mehr	6	—			
		☛ Für alle Sendungen, deren Wert 100 ℳ übersteigt, hat der Absender neben dem Porto Konsulatsgebühren von 11 ℳ 50 Pf. im voraus zu entrichten. (1. T. 339)						
		Hamburg direkt üb. Colon–Panama (deutsche Postdampfer)	5	10	—	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße bis 7 kg 25 cdm und bei höherem Gewichte 50 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	11	—			
			» 7–10	18	—			
		☛ Für Sendungen mit Drucksachen, deren Wert 100 ℳ übersteigt, hat der Absender neben dem Porto Konsulatsgebühren von 10 ℳ im voraus zu entrichten. (1. T. 339)						

Anmerkung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spedjteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
34.	**Cuba**						
	I. Durch Vermittelung **deutscher Schiffsgesellschaften**						
	a. nach Cienfuegos und Havana	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	1 —	8 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Zollinhaltserkl. nur zwei.
	b. nur nach Havana	Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	üb. 1–5	2 20			**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			» 5–10	3 20			Die Pakete werden in Hamburg oder Bremen den Schiffsgesellschaften übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaften aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger** sie **abzuholen** haben. Die Abholung muß innerhalb 90 Tage nach Ankunft am Bestimmungs-Hafenort erfolgen, widrigenfalls die Sendungen zu Gunsten der cubanischen Staatskasse verkauft werden.
	Pakete nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. »Herrn N. in Matanzas, abzuholen in Havana«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen.						
	☛ **Zu Ia und b.** Wegen der den Sendungen offen beizufügenden **Rechnungen** sind die besonderen Vorschriften auf S. 74 genau zu beachten. ~~Die Beglaubigungen der Rechnungen erfolgen gebührenfrei,~~ wenn der Wert einer Rechnung oder mehrerer Rechnungen von demselben Absender an denselben Empfänger 212 ℳ nicht übersteigt. Bei höherem Werte sind vom Absender für die Beglaubigung neben dem Porto **Konsulatsgebühren** im voraus zu entrichten, nämlich: bei einem Wertbetrage bis 1 060 ℳ.: 8 ℳ. 60 Pf.; üb. 1 060 bis 1 484 ℳ.: 9 ℳ. 5 Pf.; üb. 1 484 bis 1 908 ℳ.: ~~9 ℳ. 50 Pf. Bei höheren Beträgen für jede 424 ℳ. mehr 45 Pf.~~						
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**						
	a. frei bis Havana	Hamburg od. Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	1	2 —	1 ℳ für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	3 —			
			» 3–5	4 —			
			» 5–7	5 50			
			» 7–10	7 —			
			» 10–50	1 —			
			für je 2 mehr				
	☛ Wegen der den Sendungen beizufügenden **Rechnungen** und der etwaigen **Konsulatsgebühren** gilt dasselbe wie unter I.						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	5 50	1 ℳ für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 12 ℳ. 50 Pf.	
			üb. 1–2	6 —			
			» 2–3	6 50			
			» 3–5	8 —			
			» 5–7	9 50			
			» 7–10	10 50			
			» 10–50	1 —			
			für je 2 mehr				
	☛ Wegen der den Sendungen beizufügenden **Rechnungen** und der etwaigen **Konsulatsgebühren** gilt dasselbe wie unter I.						
	[Fortsetzung nächste Seite]						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.

Bemerkungen

Frankozettel für Porto
Frankozettel für Zollbeträge
Sperrgut
Nachnahme

I

34. **Cuba**

I. D
st
st
a.

b.

Pake
nel
als
zul
der
die

nhaltserkl. nur zwei.
lässig. Zuschlag 50 %, doch bei Berechnung des Zu-
ags die Beträge in Sp. 5
e 20 Pf. zu kürzen. Ob
axe anzuwenden, nach den
thriften des inneren deut-
n Verkehrs zu beurteilen.
kete werden in Hamburg
Bremen den Schiffsgesell-
en übergeben und am Be-
ungs-Hafenorte durch die
en der Gesellschaften aufs
nt geschafft, von wo die
über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger sie abzuholen haben.** Die Abholung muß innerhalb 90 Tage nach Ankunft am Bestimmungs-Hafenort erfolgen, widrigenfalls die Sendungen zu Gunsten der cubanischen Staatskasse verkauft werden.

II. Durch Ve
Spediteur

und der

F und Z zulässig.

Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge $1\frac{1}{2}$ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

a. fi

e 100 M.
S. 411)
ls 100 M.
be min-
M. 50 Pf.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure. Vgl. S. 339.**
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Rc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 361 des Paketposttarifs.

Die Beglaubigungen der Rechnungen zu Postfrachtstücken, die in Bremen oder Hamburg mit demselben Schiffe zur Absendung kommen, erfolgen gebührenfrei, wenn der Wert einer Rechnung oder mehrerer Rechnungen von demselben Absender an denselben Empfänger 210 M. 8 Pf. nicht übersteigt. Bei höherem Werte sind vom Absender für die Beglaubigung, falls er diese nicht vor der Auflieferung selbst veranlaßt hat, neben dem Porto **Konsulatsgebühren** im voraus zu entrichten, nämlich:

bei einer Wertangabe von 210 M. 9 Pf. bis 1050 M. 42 Pf.: 8 M. 60 Pf.;
» 1050 » 43 » » 1470 » 57 » : 9 » 3 »;
» 1470 » 58 » » 1890 » 74 » : 9 » 46 »;
» 1890 » 75 » » 2310 » 91 » : 9 » 89 »

und weiter für je 420 M. 17 Pf. je 43 Pf. mehr unter Abrundung der Gebühr auf einen durch 5 teilbaren Betrag nach oben.

Wenn ein Absender mehrere Postfrachtstücke an denselben Empfänger zu versenden hat, ist es für ihn vorteilhaft, sie gleichzeitig aufzuliefern und in **eine** Rechnung aufzunehmen. Die endgültige Feststellung der Beglaubigungsgebühren, welche für die in Bremen oder Hamburg zur Beförderung mit demselben Dampfer vorliegenden Pakete desselben Absenders an denselben Empfänger den cubanischen Konsulatsbehörden zu zahlen sind, erfolgt bei den Postämtern in Bremen 1 oder Hamburg 7. Ergibt sich hierbei, daß nach dem Gesamtwerte Konsulatsgebühren zu zahlen sind, oder daß die bei der Auflieferung der Pakete erhobenen Konsulatsgebühren zur Deckung der Kosten für die amtliche Beglaubigung der Rechnungen nicht ausreichen, so ist der Absender gehalten, die nachgeforderten Beträge zu entrichten. **Hierauf ist der Absender von dem Annahmebeamten besonders hinzuweisen.**

Zu Nr. 54 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Zu S. 361 des Paketposttarifs.

Die Beglaubigungen der Rechnungen erfolgen gebührenfrei, wenn der Wert einer Rechnung oder mehrerer Rechnungen von demselben Absender an denselben Empfänger 210 M. 8 Pf. nicht übersteigt. Bei höherem Werte sind vom Absender für die Beglaubigung, falls er diese nicht vor der Auflieferung selbst veranlaßt hat, neben dem Porto **Konsulatsgebühren** im voraus zu entrichten, nämlich:

bei einer Wertangabe von 210 M. 9 Pf.: 8 M. 60 Pf.; üb. 210 M. 9 Pf. bis 1050 M. 42 Pf.: 9 M. 3 Pf.; üb. 1050 M. 43 Pf. bis 1470 M. 58 Pf.: 9 M. 46 Pf.; üb. 1470 M. 58 Pf. bis 1890 M. 75 Pf.: 9 M. 89 Pf.; üb. 1890 M. 75 Pf. bis 2310 M. 92 Pf.: 10 M. 32 Pf. und weiter für je 420 M. 17 Pf. je 43 Pf. mehr unter Abrundung der Gebühr auf einen durch 5 teilbaren Betrag nach oben.

Zu Nr. 33 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Zu S. 361 des Paketposttarifs.

Die Absender sind darauf aufmerksam zu machen, daß erfahrungsgemäß trotz der amtlichen Benachrichtigung (s. Sp. 8) viele Empfänger die Pakete nicht oder zu spät vom Zollamt abholen. Es empfehle sich daher, die Sendungen, wenn irgend möglich, **als Postpakete** einzurichten oder wenigstens die Empfänger noch brieflich zur rechtzeitigen Abholung aufzufordern.

Zu Nr. 31 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1907.

Wegen der den Sendungen beizufügenden **Rechnungen** und der etwaigen **Konsulatsgebühren** gilt dasselbe wie unter I.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
34.	**Cuba** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**						
	b. frei bis Caibarien, Cardenas, Cienfuegos, Manzanillo, Matanzas oder Santiago de Cuba	Hamburg od. Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	5 üb. 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	7 50 10 — 12 — 1 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	☛ Wegen der den Sendungen beizufügenden **Rechnungen** und der etwaigen **Konsulatsgebühren** gilt dasselbe wie unter I (vorige Seite).						
	c. frei bis Cardenas, Cienfuegos, Guanhanamo, Matanzas, Santiago de Cuba oder Saqua la Grande	Hamburg od. Bremen u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	6 — 6 50 7 — 9 50 10 50 12 — 1 50 1 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	☛ Wegen der den Sendungen beizufügenden **Rechnungen** und der etwaigen **Konsulatsgebühren** gilt dasselbe wie unter I (vorige Seite).						
35.	**Dänische Antillen** a. frei bis St. Thomas, Christiansted (St. Croix) oder Frederiksted (St. Croix)	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	3 — 4 — 4 50 10 — 12 — 1 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	1 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	b. frei bis St. Thomas	Hamburg od. Bremen u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	2 50 4 — 5 — 6 — 8 — 10 50 3 — 3 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ 50 Pf.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
36.	**Dahomey** 1. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Grand Popo, Kotonou, Weidah (Whydah, Ouidah)	Hamburg direkt	10 üb. 10–15 » 15–20	1 60 2 40 3 20	Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Grand Popo, Weidah gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen**, die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.		Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob
	[Fortsetzung nächste Seite]						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Jowelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
36.	**Dahomey** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**							
	a. nach unter I genannten Orten	~~über Lüderitzbucht~~ Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b. nach Agoué (Aghwey), Grand Popo, Kotonou, Weidah (Whydah, Ouidah)	Hamburg u. England	2	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	7	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50					
			für je 2 mehr	1	—			
37.	**Deutsch-Neu-Guinea**							
	I. **Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten.** Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt sind die Beförderungskosten von der nächsten Postanstalt bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.	Bremen ~~od. Hamburg~~ direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 132 Nr. 37]	3	60			Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 61) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig nach Berlinhafen, Finschhafen, Friedrich-Wilhelmshafen, Herbertshöhe, Knewing/~~Matupi~~, Stephansort. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis zum Landungshafen	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	3	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–10	6	—			
			» 10–15	12	50			
			» 15–50	1	—			
			für je 2 mehr					
38.	**Deutsch-Ostafrika**							
	I. **Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten.** Bei Sendungen nach Plätzen im Innern sind die Beförderungskosten ab Landungshafen vom Empfänger zu tragen.	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 132 Nr. 38]	3	60			Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 61) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
			» 10–15	5	40			
			» 15–20	7	20			

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, 2.
~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
36.	**Dahomey** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**							
	a. nach unter I genannten Orten	~~über Lomme~~ Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b. nach Agoué (Aghwey), Grand Popo, Kotonou, Weidah (Whydah, Ouidah)	Hamburg u. England	2	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	7	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
37.	**Deutsch-Neu-Guinea**							
	I. **Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten.** Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt sind die Beförderungskosten von der nächsten Postanstalt bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.	Bremen ~~od. Hamburg~~ direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 (Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 132 Nr. 37)	3	60			Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für **Postpakete** (S. 96 § 6 r) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig nach Berlinhafen, Finschhafen, Friedrich-Wilhelmshafen, Herbertshöhe, Kaewieng, ~~Matupi~~, Stephansort. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis zum Landungshafen	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	3	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–10	6	—			
			» 10–15	12	50			
			» 15–50	1	—			
			für je 2 mehr					
38.	**Deutsch-Ostafrika**							
	I. **Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten.** Bei Sendungen nach Plätzen im Innern sind die Beförderungskosten ab Landungshafen vom Empfänger zu tragen.	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	üb. 5–10	3	60			Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für **Postpakete** (S. 96 § 6 r) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
			» 10–15	5	40			
			» 15–20	7	20			
			(Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 132 Nr. 38)					

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung **ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be- ~~nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen des Falls, in dem der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, t.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
38.	**Deutsch-Ostafrika** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis zum Landungshafen	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	5 üb. 5–10 „ 10–50 für je 5 mehr	3 5 2	— — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. **N** bis 150 ℳ zulässig nach Daressalam, Kilwa, Tanga.
	Zu II. Die Empfänger werden von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Pakete an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.							
39.	**Deutsch-Südwestafrika** I. **Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten** *) Bei Sendungen nach Orten, in denen eine Postanstalt mit Paketdienst nicht besteht, sind die Beförderungskosten von der nächsten Postanstalt mit Paketdienst bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen.	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	5–10 (Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 132 Nr. 39)	3	60			Zollinhaltserkl. nur zwei. **Sp** nur zulässig nach Swakopmund, Lüderitzbucht. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 61) zu beurteilen. **N** bis 800 ℳ zulässig nach Gobabis, Grootfontein, Karibib, Lüderitzbucht, Okahandja, Omaruru, Outjo, Rehoboth, Swakopmund, Windhuk. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
	*) **Pakete nach dem Süden des Schutzgebiets von Deutsch-Südwestafrika** (Gibeon, Kalkfontein, Ramansdrift, Warmbad, Bethanien, Gochas, Hasuur, Keis, Marienthal, Maltahöhe, Ukamas) bis auf weiteres nicht zugelassen.							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis Swakopmund (Rhede)	Hamburg (Schiffe der Woermann-Linie)	2 üb. 2–3 „ 3–5 „ 5–7 „ 7–10 „ 10–50 für je 2 mehr	2 3 4 5 6 —	50 50 — — — 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. **N** bis 150 ℳ zulässig.
40.	**Ecuador** a. frei bis Esmeraldas, Guayaquil oder Manta	Hamburg direkt durch die Magellanstraße	5 üb. 5–10 „ 10–50 für jedes mehr	12 15 1	50 — —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	bis 1000 ℳ: 50 ℳ; üb. 1000 bis 2000 ℳ: 70 ℳ; üb. 2000 ℳ: 3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	Außer dem Porto für der Absender Konsulats- und Nebengebühren, für Mustersendungen ohne Handelswert nur Nebengebühren, im voraus zu entrichten. Die Konsulatgebühren betragen vom Werte der Sendung bis 400 ℳ: 5 ℳ; üb. 400 bis 1000 ℳ: 12 ℳ; üb. 1000 bis 2000 ℳ: 24 ℳ; bei höherem Werte für je 200 ℳ mehr: 2 ℳ 50 Pf. Die Nebengebühren betragen für jede Sendung 1 ℳ.							

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5 a § 2, 1.

Zu S. 364 Sp. 3—5 des PaketpostTarifs.

7) Pakete sind bis auf weiteres nicht zugelassen nach: Ramansdrift, Warmbad, Ukamas. Für die Weiterbeförderung der Pakete nach Bethanien ab Lüderitzbucht, nach Hasuur ab Keetmanshoop, nach Gochas, Kub, Maltahöhe, ~~Marienthal~~ je nach Wahl des Absenders ab Windhuk oder Rehoboth oder Gibeon haben die Empfänger selbst zu sorgen.

Zu S. 364 Sp. 2 des PaketpostTarifs.

Dasselbe gilt bei Paketen nach Keetmanshoop und Hasuur für die Kosten der Beförderung auf der Strecke Lüderitzbucht-Keetmanshoop sowie bei Paketen nach Gibeon und den auf Gibeon geleiteten Paketen nach Gochas, Kub, Maltahöhe ~~und Marienthal~~ für die Kosten der Beförderung auf der Strecke Windhuk–Gibeon.

Printed on recycled paper

Printed using vegetable oil ink with less than 1% VOC (Volatile Organic Compound).

http://www.world.sony.com/

Sony Corporation Printed in Japan

3 0 6 7 9 5 1 2 1

Zu S. 364 des PaketpostTarifs.

Außer dem Porto hat der Absender im voraus zu entrichten:
a. für Mustersendungen ohne Handelswert Nebengebühren von 50 Pf. für jede Sendung;
b. für alle anderen Sendungen **Konsulats- und Nebengebühren.**

Die Konsulatsgebühren betragen bei einem Werte der Sendung bis 200 ℳ: 4 ℳ 80 Pf.; bei höherem Werte 3,6 % des Wertes (s. S. 339).

Die Nebengebühren betragen 1 ℳ für jede Sendung.

Wegen des in den Zollinhaltserklärungen anzugebenden Reingewichts s. S. 75.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
40.	**Ecuador** (Forts.)							
	frei bis Esmeraldas, Guayaquil oder Manta	Hamburg od. Bremen u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	2 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	4 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			» 2–3	11	50			
			» 3–5	13	50			
			» 5–7	15	—			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
		Außer dem Porto hat der Absender **Konsulats- und Nebengebühren**, für Mustersendungen ohne Handelswert nur Nebengebühren, im voraus zu entrichten. Höhe der Konsulatsgebühren s. vorige Seite. Die Nebengebühren betragen: für Mustersendungen ohne Handelswert und bei einem Werte bis 400 ℳ: 3 ℳ 50 Pf.; bei höherem Werte: 7 ℳ 50 Pf.						
	b. nach allen Postorten frei bis Guayaquil oder Quito	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	4	—	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	5	—			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
41.	**Egypten** I. Durch Vermittelung **deutscher Schiffsgesellschaften**, und zwar a. der Deutschen Ostafrika-Linie nach Port Said*), Suez*)	Hamburg direkt	1	1	—	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. N bis 800 ℳ. zulässig bei Paketen nach Alexandrien durch Vermittelung der deutschen Levante-Linie (nur bei Paketen aus Deutschland). Die Pakete werden in Hamburg der Schiffsgesellschaft übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Gesellschaft aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger** sie **abzuholen** haben.
		üb. 1–5	2	20				
		» 5–7½	3	20				
		» 7½–10	4	20				
		» 10–15	5	20				
		» 15–20	6	20				
	b. der Deutschen Levante-Linie nach Alexandrien*)	Hamburg direkt	1	—	60	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ.	
		üb. 1–5	1	—				
		» 5–10	1	40				
		» 10–15	1	80				
		» 15–20	2	20				
	*) Pakete nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. »Herrn N. in Ismailia, abzuholen in Port Said«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen.							

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg** ist Inlandsporto zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. [illegible]
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) [illegible] den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. [illegible]
4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, [illegible]

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ / Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
40.	**Ecuador** (Forts.) frei bis Esmeraldas, Guayaquil oder Manta	Hamburg od. Bremen u. England üb. Colon-Panama	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	6 — 8 — 11 50 13 50 15 — 16 50 6 —	2 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	4 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		Außer dem Porto hat der Absender **Konsulats- und Nebengebühren**, für Musterseudungen ohne Handelswert nur Nebengebühren, im voraus zu entrichten. Höhe der Konsulatsgebühren s. vorige Seite. Die Nebengebühren betragen: für Musterseudungen ohne Handelswert und bei einem Werte bis 400 ℳ: 3 ℳ 50 Pf.; bei höherem Werte: 7 ℳ 50 Pf.					
	b. nach allen Postorten frei bis Guayaquil oder Quito	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5	4 — 5 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.					
41.	**Egypten** I. Durch Vermittelung **deutscher Schiffsgesellschaften**, und zwar a. der Deutschen Ost-	Hamburg direkt	1	1 —	8 Pf.		

≠ 53/06.

Zu S. 365 (41. Egypten) des PaketpostTarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
	a. der Bremer Dampferlinie **Atlas** nach Alexandrien*)	Bremen direkt	1 üb. 1–5 » 5–10 » 10–50 für je 5 mehr	— 60 1 — 1 40 — 40	8 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 1000 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. N bis 800 ℳ. zulässig bei Paketen nach Alexandrien (nur bei Paketen aus Deutschland). Die Pakete werden in Bremen der Schiffsgesellschaft übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Gesellschaft aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.

Zu Nr. 53 d. Amtsbl. d. R.P.A. f. 1906.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. [illegible]
3. Wertangabe, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) [illegible] den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. [illegible]
4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der [illegible], in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6	7	8
41.	**Egypten** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**							
	a. nach Port Said, Suez	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
	b. Port Said, Suez; ferner nach allen übrigen Orten frei bis Suez	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	3	50			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	4	50			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	—			
			» 10–50	—	80			
			für jedes mehr					
	c. Alexandrien, Port Said, Suez; ferner nach allen anderen Orten frei bis Alexandrien	Hamburg u. England	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig, aber nur bei Sendungen frei bis Alexandrien.
			üb. 1–2	3	50			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	4	50			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	—			
			» 10–50	—	80			
			für jedes mehr					
42.	**Elfenbeinküste**							
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Assinie, Grand Bassam, Half Jack, Lahou	Hamburg direkt	10	1	60	Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Grand Bassam gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.			Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob
			üb. 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:** a. nach den unter I genannten Orten	Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					

[Fortsetzung nächste Seite]

☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter 1 genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 366 des Paketpostarifs.

1	2	3	4	5		6	7	8
41a	**Egyptischer Sudan** frei bis Port Sudan	Hamburg direkt (deutsche Schiffe)	3	4	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 15 ℳ.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	6	—			
			» 5–7	7	50			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50 für je 2 mehr	—	50			

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
42.	**Elfenbeinküste** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:** b. nach Adda, Assinie, Bereby, Cape Lahou, Drewin, Fresco, Grand Bassam, Grand Lahou, Half Jack, Lahou, San Pedro, Sassandra	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	7 7 8 9 10 1	— 50 — — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
43.	**Falkland-Inseln** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	5 6 8 12 14 17 4	— 50 50 50 50 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 15 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
44.	**Fidji-Inseln** a) frei bis Sydney	Bremen od. Hamburg u. Sydney (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–50 für jedes mehr	3 —	— 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	b) frei bis Levuka	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	6 7 8 10 13 17 5	— — 50 — — — —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 und 5. Außerdem 4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe zusammen mindestens 15 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
	☛ Pakete bis 5 kg, deren Ausdehnung 60 cm und deren Wert 500 ℳ nicht übersteigt, sind nach dem folgenden billigeren Tarif zu taxieren.							
		Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5	5 7 9	— — —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Gewöhnl. Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. ~~Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
42.	**Elfenbeinküste** (Forts.) II. Durch Vermittelung von Spediteuren: b. nach Adda, Assinie, Beroby, Cape Lahou, Drewin, Fresco, Grand Bassam, Grand Lahou, Half Jack, Lahou, San Pedro, Sassandra	Hamburg u. England	2	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 % Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	7	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
43.	**Falkland-Inseln** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1	5	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 15 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 % Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	6	50			
			» 2–3	8	50			
			» 3–5	12	50			
			» 5–7	14	50			
			» 7–10	17	50			
			» 10–50	4	—			
			für je 5 mehr					
44.	**Fidji-Inseln** a) frei bis Sydney	Bremen od. Hamburg u. Sydney (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 % Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–50	—	50			
			für jedes mehr					
	b) frei bis Levuka	Hamburg u. England	1	6	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 und 5. Außerdem 4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe zusammen mindestens 15 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50 % Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	7	—			
			» 2–3	8	50			
			» 3–5	10	—			
			» 5–7	13	—			
			» 7–10	17	—			
			» 10–50	5	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Pakete bis 5 kg, deren Ausdehnung 60 cm und deren Wert 500 ℳ nicht übersteigt, sind nach dem folgenden billigeren Tarif zu taxieren.						
		Hamburg u. England	1	5	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Gewöhnl. Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–3	7	—			
			» 3–5	9	—			

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B c.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
45.	**Französisch-Guinea**							
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Conakry, Rio Nunez	Hamburg direkt	10	1	60			**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht angängig, so erfolgt die Aushändigung in Conakry gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, sonst durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
			über 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**							
	a. nach den unter I. genannten Orten	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie) (deutsche Schiffe)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			über 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
	☞ **Pakete ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.							
	b. nach Conakry, Isles des Los	Hamburg u. England	2	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			über 2–3	7	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
46.	**Französisch-Guyana** frei bis Cayenne	Hamburg od. Bremen u. England	1	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 14 ℳ	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			über 1–3	8	50			
			» 3–5	9	—			
			» 5–7	10	—			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50	3	—			
			für je 5 mehr					
47.	**Französisch-Indien** (Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon) frei bis zum Bestimmungsorte	Bremen od. Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe außerdem Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			über 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	7	50			
			» 5–7	9	50			
			» 7–10	12	50			
			» 10–50	4	—			
			für je 5 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5 a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
48.	**Französisch-Indochina** a. Annam frei bis Hué oder Quin-hoa b. Cambodja frei bis zum Landungshafen c. Cochinchina frei bis Saigon d. Tonkin frei bis Haiphong	Bremen od. Hamburg u. Singapore (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 6 6 8 9 1	50 — 50 — 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
49.	**Französisches Kongogebiet** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Cap Lopez, Gabun (Libreville), Loango, Mayumba, Nyanga, Ponta Negra (Black Point, Pointe Noire), Setto Cama	Hamburg direkt ...	10 üb. 10–15 » 15–20	1 2 3	60 40 20			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
	Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Gabun gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen, die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** a. nach den unter I genannten Orten	~~Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)~~	5 üb. 5–10 » 10–15 » 15–20 » 20–25 » 25–50 für je 5 mehr	3 4 5 7 13 1	— 50 — — 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschr[illegible] Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
	☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln							
	b. nach Cap Lopez, Fernan Vaz, Gabun (Libreville), Loango, Mayumba, N'Gove, Nyanga, Ponta Negra (Black Point, Pointe Noire), Quillo, Setto Cama	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	8 9 10 11 12 1	50 50 — — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgr[illegible] für je 5 kg 40 cdm überschr[illegible]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg** [illegible] **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure**. Vgl. S. [illegible]

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, **unbegrenzt** zulässig. **Versicherungsgebühr** (Sp. 6) [illegible] den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340/41.

~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
48.	**Französisch-Indochina** a. Annam frei bis Hué oder Quin-hoa b. Cambodja frei bis zum Landungshafen c. Cochinchina frei bis Saigon d. Tonkin frei bis Haiphong	Bremen od. Hamburg u. Singapore (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 6 6 8 9 1	50 — 50 — 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
49.	**Französisches Kongogebiet** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Cap Lopez, Gabun (Libreville), Loango, Mayumba, Nyanga, Ponta Negra (Black Point, Pointe Noire), Setta Cama	Hamburg direkt ...	10 üb. 10–15 » 15–20	1 2 3	60 40 20			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
	Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Gabun gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** a. nach den unter I genannten Orten	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie) deutsche Schiffe	5 üb. 5–10 » 10–15 » 15–20 » 20–25 » 25–50 für je 5 mehr	3 4 5 7 13 1	— 50 — — 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
	☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg **direkt** geleitet werden sollen, sind **stets nach den Vorschriften unter I** zu behandeln							
	b. nach Cap Lopez, Fernan Vaz, Gabun (Libreville), Loango, Mayumba, N'Gove, Nyanga, Ponta Negra (Black Point, Pointe Noire), Quillo, Setta Cama	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	8 9 10 11 12 1	50 50 — — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg ist **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg,** wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch **Spediteure.** Vgl. S. 33[illegible]

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) [illegible] den durch Spediteure beförderten Sendungen mit **niedriger** Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340[illegible]

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, **drei.** Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
50.	**Franz. Somaliküste** (Oboek) a. frei bis zum Landungshafen →	Hamburg, England u. Marseille	5	18	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet
			üb. 5–7	19	—			
			» 7–10	20	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
50a.	**Gabun**	Wegen der Postfrachtstücke durch Vermittelung der Woermann-Linie und durch Vermittelung von Spediteuren nach Gabun (Libreville) s. Französisches Kongogebiet, S. 369 Nr. 49.						
51.	**Gambia** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Bathurst.....	Hamburg direkt...	10	1	60			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
		Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht angängig, so erfolgt die Aushändigung gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei der Zollstelle tunlichst Vorkehrungen zu treffen.						
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** nach Bathurst.....	~~Hamburg~~ Bremen direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~ (deutsche Schiffe)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach Bathurst, die über Hamburg direkt befördert werden sollen, sind **stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.**						
		Hamburg u. England	2	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	7	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 370 des PaketpostTarifs.

→	1	2	3	4	5	6	7	8
		b. frei bis Djibuti	Hamburg direkt (deutsche Schiffe)	3	4 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 15 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
				üb. 3–5	6 —			
				» 5–7	7 50			
				» 7–10	10 50			
				» 10–50	— 50			
				für je 2 mehr				

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preciosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto, Z = Frankozettel für Zollbeträge, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
52.	**Goldküste**						
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Accra*), Addah*), Appam*), Axim*), Cape Coast Castle*), Chama*), Dixcove*), Elmina*), Quittah*), Salt Pond*), Sekondi, Winnebah*)	Hamburg direkt ...	10	1 60			Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der ~~Pakete~~ an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht angängig, so erfolgt die Aushändigung in Accra, Axim, Cape Coast Castle, Quittah, Sekondi gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Paketo oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Paketo am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen**, die Adressaten von der Absendung der Paketo durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
			üb. 10–15	2 40			
			» 15–20	3 20			
	*) Paketo **bis 5 kg** nach diesen Orten durch Vermittelung der Woermann-Linie sind nach den Bestimmungen auf Seite 136 Nr. 56b zu taxieren.						
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** a) nach den unter I genannten Orten	~~Hamburg direkt ... (Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4 50			
			» 10–15	5 —			
			» 15–20	7 —			
			» 20–25	13 50			
			» 25–50	1 —			
			für je 5 mehr				
	☛ Paketo **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b) nach Accra, Addah, Adjuah, Anamaböe, Appam, Arkrah, Attuaböe, Axim, Barracöe, Bayin, Cape Coast Castle, Chama, Dixcove, Elmina, Mumford, Narquah, Prampram, Quittah, Salt Pond, Sekondi, Winnebah	Hamburg u. England	2	7 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	7 50			
			» 3–5	8 —			
			» 5–7	9 —			
			» 7–10	10 —			
			» 10–50	1 —			
			für je 2 mehr				

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, c.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
53.	**Guadeloupe**							
	frei bis zum Landungshafen	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 11 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	5	—			
			» 3–5	6	—			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50	3	—			
			für je 5 mehr					
54.	**Guatemala**							
	a) nach allen Orten außer Livingston und Puerto Barrios							
	frei bis San José de Guatemala	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer) üb. Colon-Panama	1	4	—*)	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 M.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	5	—*)			
			*) Dazu die vom Empfänger zu zahlende Eisenbahnfracht Colon–Panama.					
	b) Ostküste: frei bis Livingston oder Puerto Barrios	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	50			
			für je 2 mehr					
			☛ Für alle Sendungen mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert und der Sendungen mit Drucksachen hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich: (1. 7. 39) 1. Nebengebühren von 1 ℳ 50 Pf., 2. Konsulatsgebühren: bis 400 ℳ ... 24 ℳ, üb. 400 bis 2000 ℳ 40 », » 2000 » 4000 » 56 », üb. 4000 bis 12000 ℳ ... 67 ℳ, » 12000 » 24000 » ... 80 », » 24000 » für jede weiteren 4000 ℳ 8 ».			
	frei bis Livingston	Hamburg u. England	1	8	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	8	50			
			» 3–5	9	—			
			» 5–7	9	50			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	3	50			
			für je 5 mehr					
			☛ Für alle Sendungen mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert und der Sendungen mit Drucksachen hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich: 1. Nebengebühren von 3 ℳ 50 Pf., 2. Konsulatsgebühren wie oben.					

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
54.	**Guatemala** (Forts.)							
	c) Westküste:							
	frei bis Champerico oder San José de Guatemala	Hamburg direkt durch die Magellanstraße	5	12	50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100—1000 ℳ: 50 ℳ; üb. 1000—2000 ℳ: 70 ℳ; üb. 2000 ℳ: 3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 5–10	15	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
		☛ **Konsulats- und Nebengebühren** wie unter b, erster Leitweg.						
		Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 edm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			» 2–3	11	50			
			» 3–5	13	50			
			» 5–7	15	—			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
		☛ **Konsulats- und Nebengebühren** wie unter b, zweiter Leitweg.						
		Hamburg direkt (deutsche Postdampfer) üb. Colon-Panama	5	10	—	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße bei einem Gewicht bis 7 kg 25 und bei höherem Gewicht 50 edm überschreitet.
			üb. 5–7	11	—			
			» 7–10	18	—			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
55.	**Haiti**	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	1 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Außerdem: 6 ℳ Konsulats- und Nebengebühren.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	frei bis zum Landungshafen	Hamburg od. Bremen u. England	1	8	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 14 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 edm überschreitet.
			üb. 1–3	8	50			
			» 3–5	9	—			
			» 5–7	10	—			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50	3	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Bei der Leitung üb. England hat der Absender für jede Sendung, deren Wert 20 ℳ übersteigt, neben dem Porto 7 ℳ 50 Pf. **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten. 14.7.33						
56.	**Hawai**	Hamburg u. England	7	20	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	6 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wert mindest. 40 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 edm überschreitet.
			üb. 7–10	35	—			
			» 10–50	12	—			
			für je 5 mehr					
	frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. San Francisco	1	7	50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	5 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 1–2	9	50			
			» 2–3	12	50			
			» 3–5	18	50			
			» 5–7	22	50			
			» 7–10	28	50			
			» 10–50	2	50			
			für jedes mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 389.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, I.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
57.	**Honduras, Republik**						
	~~a. Ostküste: frei bis Puerto Cortez~~	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10 —			
			» 7–10	12 —			
			» 10–50	1 —			
			für je 2 mehr				
		Für alle Sendungen außer für Mustersendungen ohne Handelswert hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich: Nebengebühren: 2 ℳ 50 Pf.; Konsulatsgebühren: bei einem Werte bis 400 ℳ 10 ℳ 50 Pf.; bei höherem Werte 45 Pf. mehr für jede weiteren 400 ℳ.					
	~~frei bis Puerto Cortez oder Truxillo~~	Hamburg u. England	1	8 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8 50			
			» 2–3	9 —			
			» 3–5	9 50			
			» 5–7	10 —			
			» 7–10	11 —			
			» 10–50	1 —			
			für jedes mehr				
		~~Konsulats- und Nebengebühren wie beim vorhergehenden Leitweg.~~					
	a. frei bis zum Bestimmungsorte	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Nicht zugelassen	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–3	4 50			
			» 3–5	5 —			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.					
	~~b. Westküste:~~ durch die Magellanstraße	Hamburg direkt	5	12 50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100 bis 1000 ℳ: 50 ℳ; üb. 1000 bis 2000 ℳ: 70 ℳ; üb. 2000 ℳ: 3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		durch die Magellanstraße	üb. 5–10	15 —			
			» 10–50	1 —			
			für jedes mehr				
		~~Konsulats- und Nebengebühren wie bei a, erster Leitweg.~~					
	b. frei bis Amapala	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6 —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 17 ℳ.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8 —			
			» 2–3	11 50			
			» 3–5	13 50			
			» 5–7	15 —			
			» 7–10	16 50			
			» 10–50	6 —			
			für je 5 mehr				
		~~Konsulats- und Nebengebühren wie bei b, erster Leitweg.~~					
		Hamburg direkt üb. Colon-Panama (deutsche Postdampfer)	5	10 —	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße bei einem Gewichte bis 7 kg 25 und bei höherem Gewichte 50 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	11 —			
			» 7–10	18 —			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc. ~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Zu S. 374 des Paketposttarifs.

☛ Für alle Sendungen außer für Mustersendungen ohne Handelswert hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich:
Nebengebühren 2 ℳ 50 Pf.;
~~Konsulatsgebühren: bei einem Werte bis 400 ℳ 10 ℳ 50 Pf.;~~
~~bei höherem Werte 45 Pf. mehr für jede weiteren 400 ℳ (s. S. 373).~~

Zu S. 374 des Paketposttarifs.

Konsulatsgebühren: bei einem Werte bis 200 ℳ 4 ℳ, bis 400 ℳ 8 ℳ, bis 2000 ℳ 16 ℳ, bis 4000 ℳ 24 ℳ, bei höherem Werte bis zu 20 000 ℳ 1 ℳ mehr für jede weiteren 400 ℳ, bei noch höherem Werte 40 Pf. mehr für jede dann noch folgenden 400 ℳ.

Wegen der notwendigen Beifügung einer **Rechnung** und einer **Vollmacht** s. S. 76.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
58.	**Hongkong**							
	frei bis zum Bestimmungsorte	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–3	3	—			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	50			
			» 7–10	6	50			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr		50			
		Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–3	3	—			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr		50			
59.	**Japan**							
	frei bis Hiogo (Kobe), Nagasaki oder Yokohama (Tokio)	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig.
			üb. 1–3	3	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	7	—			
			» 7–10	8	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		Hamburg u. England	3	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	5	—			
			» 5–7	7	—			
			» 7–10	8	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
60.	**Kamerun**							
	1. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten Nach Buëa, Duala, Edea, Kribi, Rio del Rey, Victoria. Bei Paketen nach anderen Orten sind die Beförderungskosten von der Küste bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen. [Fortsetzung nächste Seite]	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 139 Nr. 65]	2	—	12 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Wertangabe nur nach Duala, Victoria. Meistbetrag 8000 ℳ	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Wertangabe nur nach Duala, Victoria. Meistbetrag 8000 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 6 1) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig nach Buëa, Duala, Edea, Kribi, Rio del Rey, Victoria. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.

Zu Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
60.	**Kamerun** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**							
	a) nach allen Orten frei bis zum Landungshafen	Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	13	50			
			» 15–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Pakete bis **10 kg**, ~~die über Hamburg direkt befördert werden sollen~~, sind, wenn sie den Bedingungen unter I entsprechen, stets nach diesen Bedingungen zu behandeln.						Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
	b) nach Batanga, Duala, Kribi, Plantation, Rio del Rey, Victoria	Hamburg u. England	2	8	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	9	50			
			» 3–5	10	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
61.	**Karolinen, Marianen, Palau-Inseln**							
	I. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 (Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 139 Nr. 60)	3	60			Zollinhaltserkl. nur zwei. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 61) zu beurteilen. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
	Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt haben die Empfänger für die Weiterbeförderung von der nächsten Postanstalt (Jap, Ponape, Saipan) bis zum Bestimmungsorte selbst zu sorgen.							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis zum Landungshafen	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–5	5	—			
			» 5–10	6	—			
			» 10–15	12	50			
			» 15–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 10 kg** sind nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340 Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
62.	**Kiautschou (Schutzgebiet)** I. **Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten** Nach ~~Tsingtau, Tsingtau~~ ~~Litterer~~ 13/06.	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 139 Nr. 67]	3	60	12 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 10 000 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 10 000 ℳ.	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 6 1) zu beurteilen. N bis 800 ℳ. zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis zum Landungshafen	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	2 3 4 5 6 1	50 50 — — — 50	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	4 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ. zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	☞ Pakete bis **10 kg** sind, wenn sie den Bedingungen unter I entsprechen, nach den Vorschriften unter I zu behandeln.							
63.	**Kongostaat** a. nach Banana, Boma, Matadi	~~Hamburg~~ Hamburg direkt ~~(Woermann-Linie)~~	~~5~~ üb. ~~5–10~~ » ~~10–15~~ » ~~15–20~~ » ~~20–25~~ » ~~25–50~~ für je 5 mehr für 20 für 20–50 für je 5 mehr	~~3~~ 4 5 7 13 1 12 1	~~—~~ 50 — — 50 — 50 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
	b. nach Banana, Boma, Fuca-Fuca, Juta, Matadi, Underhill	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	8 9 10 11 12 1	50 50 — — — —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 13 ℳ. 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
64.	**Korea** *) frei bis zum Landungshafen *) **Dienst bis auf weiteres eingestellt.**	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	3 3 5 7 8 1	— 50 — — 50 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	☞ Die Taxen in Sp. 4/5 gelten nur bis Nagasaki (Japan). Für die Beförderungsstrecke ab Nagasaki bis zum Landungshafen auf Korea ist hinsichtlich des Gewichtportos **stets ein Frankozettel** beizufügen.							

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

4. **Zahl der Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Zu S. 377 des PaketpostTarifs.

Bei Postfrachtstücken nach Orten ohne Postanstalt hat Empfänger die Sendung bei der nächsten Postanstalt abzuholen.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
65.	**Labuan** frei bis zum Landungshafen	Bremen od. Hamburg und Singapore (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 50 6 — 6 50 8 — 9 50 1 — 1 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
66.	**Lagos** 1. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie**	Hamburg direkt ..	10 üb. 10–15 » 15–20	1 60 2 40 3 20			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Empfangnahme der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder u. U. bei der Zollstelle tunlichst Vorkehrungen zu treffen.				
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**	~~Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)~~	5 üb. 5–10 » 10–15 » 15–20 » 20–25 » 25–50 für je 5 mehr	3 — 4 50 5 — 7 — 13 50 1 — 1 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
		☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg,** die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.					
		Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	8 50 9 50 10 — 11 — 12 — 1 — 1 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 13 ℳ. 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen e. | der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Geld- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
67.	**Liberia**						
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie:** nach Cape Mount, Cape Palmas, Grand Bassa, Monrovia, Sinoe	Hamburg direkt	10 üb. 10–15 » 15–20	1 60 2 40 3 20			Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht angängig, so erfolgt die Aushändigung in Cape Palmas, Grand Bassa, Monrovia, Sinoe gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, sonst durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen**, die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** a. nach den unter I genannten Orten	Hamburg direkt	5 üb. 5–10 » 10–15 » 15–20 » 20–25 » 25–50 für je 5 mehr	3 — 4 50 5 — 7 — 13 50 1 — 1 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
	☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b. nach Beiron, Cape Mount, Cape Palmas, Cavally, Grand Bassa, Junk River, Monrovia, River Tabou, Sinoe	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	7 — 7 50 8 — 9 — 10 — 1 — 1 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
68.	**Macao** frei bis Hongkong	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	2 50 3 — 4 — 5 50 6 50 — 50 — 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	[Fortsetzung nächste Seite]						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. 350.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 5) für den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen des Falles, in dem der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
68.	**Macao** (Forts.) frei bis Hongkong	Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	2 3 4 5 6 — —	50 — — — — 50 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
69.	**Madagaskar** mit Nossi-Bé und St. Marie de Madagaskar frei bis Diego Suarez, Majunga, Nossi-Bé, St. Marie de Madagaskar oder Tamatave	Hamburg, England u. Marseille	5 üb. 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	20 21 22 2 —	— — — 50 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
70.	**Madeira** frei bis zum Landungshafen	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie) Hamburg u. England	10 üb. 10–50 für je 5 mehr 1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	12 1 3 4 5 7 8 2	50 — 50 50 50 — 50 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) 75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) 2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	Zollinhaltserkl.: Soweit die Beifügung einer Konsulatsfaktura erforderlich ist, nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			Jede Sendung mit angegebenem Werte von 200 ℳ und darüber oder im Gewichte von 10 kg und darüber muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung durch die Spediteure vermittelt wird. Für die Faktura sind 10 ℳ **Konsulatsgebühren** vom Absender neben dem Porto im voraus zu entrichten.					
			Wegen Beifügung einer **Konsulatsfaktura** und Entrichtung von **Konsulatsgebühren** gilt dasselbe wie für den vorhergehenden Leitweg. Jedoch Höhe der Konsulatsgebühren 12 ℳ 50 Pf.					
71.	**Marocco** ✳ I. **Unmittelbarer Austausch mit den deutschen Postanstalten** in Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger ✳ Besondere Bestimmungen in Marocco s. T. 401 [Fortsetzung nächste Seite]	Hamburg direkt (Schiffe der Old. Port. Dampfsch.-Reederei, nach Tanger auch mit den Reichspostdampfern der Ostafrika-Linie)	üb. 5–10 » 10–15 » 15–20 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 142 Nr. 79a]	2 3 4	— — —	12 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle 9 S. 163) Wertangabe nur nach Casablanca, Mazagan, Mogador, Saffi, Tanger. Meistbetrag der Wertangabe 8000 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif Sp. 4 bis 6 anzuwenden. Wertangabe nur nach den in Sp. 6 genannten Orten. Meistbetrag der Wertangabe 8000 ℳ.	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 61) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure**. Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340. Bei

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1 a.v. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6	7	8
71.	**Marocco** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren							
	a) frei bis Casablanca, Mazagan, Mogador, Tanger	Hamburg direkt	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
			üb. 1–5	3	50			
			» 5–10	4	50			
			» 10–15	6	50			
			» 15–20	8	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
	☛ Pakete nach den unter a genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen und den Bedingungen unter I entsprechen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.							
	b) frei bis Larache, Rabat, Saffi	Hamburg direkt	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 1–5	3	50			
			» 5–10	4	50			
			» 10–15	6	50			
			» 15–20	8	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
	☛ Pakete nach den unter b genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen und den Bedingungen unter I entsprechen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.							
	c) frei bis Tanger	Hamburg u. Marseille	3	6	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 3–5	8	50			
			» 5–7	10	50			
			» 7–10	12	50			
			» 10–50	1	20			
			für jedes mehr					
	d) frei bis Casablanca, Mazagan, Mogador, Tanger	Hamburg u. England	1	4	—	75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	
			üb. 1–3	5	—			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	7	50			
			» 7–10	9	—			
			» 10–50	3	50			
			für je 5 mehr					
72.	**Marshall-Inseln**							
	I. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten: Bei Sendungen nach anderen Orten als Jaluit haben die Empfänger für die Weiterbeförderung ab Jaluit selbst zu sorgen.	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 143 Nr. 80]	3	60			Zollinhaltserkl. nur eine Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 6 1) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bare Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
72.	**Marshall-Inseln** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**							
	a. frei bis Jaluit	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. **N** bis 150 ℳ zulässig.
			üb. 1–5	4	—			
			„ 5–10	6	—			
	b. frei bis Sydney	Bremen od. Hamburg u. Sydney (Reichspostdampfer)	1	3	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Bis 1000 ℳ: 5 ℳ für je 100 ℳ; üb. 1000 ℳ: 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ, mindestens 50 ℳ. (Tabellen S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–50	—	50			
			für jedes mehr					
73.	**Martinique** frei bis zum Landungshafen	Hamburg od. Bremen u. England	1	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 11 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	—			
			„ 2–3	5	—			
			„ 3–5	6	—			
			„ 5–7	8	—			
			„ 7–10	10	—			
			„ 10–50	4	—			
			für je 5 mehr					
74.	**Mauritius** frei bis zum Landungshafen	Hamburg, England u. Marseille	5	20	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	21	—			
			„ 7–10	22	—			
			„ 10–50	2	50			
			für je 5 mehr					
75.	**Mexiko** a. nach allen ~~Post~~Orten frei bis zum ~~Kontinental~~ ~~Zollamt~~ Konsulat.	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	~~Gewöhnl. Tarif (Sp. 4–6)~~ ~~Nicht zulässig~~	Länge nicht üb. 60 cm; Umfang, in der Breite um die Sendung gemessen, nicht üb. 120 cm.
			üb. 1–5	4	—			
		Keine Konsulatsfaktura oder Konsulatsgebühren.						
	b. Ostküste: 1. frei bis Progreso, Tampico od. Veracruz	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl.: ~~Soweit Konsulatsfakturen beizufügen sind~~, nur zwei. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			„ 7–10	12	—			
			„ 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		Die jeder Sendung ~~mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert~~ in **doppelter Ausfertigung** beizufügende **Konsulatsfaktura** (näheres S. 78) wird, wenn der Absender dies besonders beantragt, durch die Spediteure der Reichs-Postverwaltung beschafft. In diesem ~~Falle hat der Absender neben dem Porto folgende Konsulatsgebühren im voraus zu entrichten: für eine Sendung im Werte bis zu 400 ℳ 11 ℳ 75 Pf., üb. 400 bis 1000 ℳ 20 ℳ, üb. 1000 ℳ für jede weiteren 2000 ℳ: 1 ℳ mehr.~~						

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1 usw. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

~~In Fälle hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich~~
~~Nebengebühren: 2 ℳ 50 Pf. für jede Sendung;~~
~~Konsulatsgebühren: bei einem Werte bis 200 ℳ: 6 ℳ 50 Pf., üb. 200 bis 1045 ℳ 12 ℳ 50 Pf., üb. 1045 bis 2090 ℳ: 16 ℳ 25 Pf., üb. 2090 ℳ für jede weiteren 2090 ℳ: 3 ℳ 25 Pf. mehr.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Spergut; N = Nachnahme
1	2	3	4		5	6	7	8
75.	**Mexiko** (Forts.)							
	b. Ostküste:							
	2. frei bis Veracruz	Hamburg od. Bremen u. England	3	6	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 11 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl.: ~~Soweit Konsulatsfakturen beizufügen sind (s. unter b. 1, vorige Seite)~~, nur zwei. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	6	50			
			» 5–7	7	—			
			» 7–10	8	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		☛ Wegen Beifügung von **Konsulatsfakturen** und Entrichtung von **Konsulatsgebühren** s. vorige Seite unter b. 1.						
	3. frei bis Progreso oder Tampico	Hamburg u. England	3	6	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	
			üb. 3–5	7	—			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	11	50			
			» 10–50	3	50			
			für je 5 mehr					
		☛ Wegen Beifügung von **Konsulatsfakturen** und Entrichtung von **Konsulatsgebühren** s. vorige Seite unter b. 1.						
	c. Westküste							
	1. frei bis Acapulco, Manzanillo, Mazatlan, Salina-Cruz, San Benito, San Blas oder Tonalá	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ.	Zollinhaltserkl.: ~~Soweit Konsulatsfaktur beizufügen sind (s. unter b. 1, vorige Seite)~~, nur zwei. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			» 2–3	11	50			
			» 3–5	13	50			
			» 5–7	15	—			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Wegen der Beifügung von **Konsulatsfakturen** und der Entrichtung von **Konsulatsgebühren** s. vorige Seite unter b 1.						
	2. frei bis Acapulco, Manzanillo, Mazatlan, Puerto Angel, Salina-Cruz, San Benito oder San Blas	Hamburg direkt üb. Colon-Panama (deutsche Postdampfer)	5	10	—	**Nur** Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße bei einem Gewicht bis 7 kg 25 und bei höherem Gewicht 50 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	11	—			
			» 7–10	18	—			
		~~**Keine Konsulatsfakture oder Konsulatsgebühren.**~~						
76.	**Mozambique**							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Ostafrika-Linie** nach Beira, Chinde, Ibo, Lourenço-Marques, Mozambique, Quelimane	Hamburg direkt	1	1	—	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe **400** ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe **400** ℳ.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten **Empfänger sie abzuholen** haben.
			üb. 1–5	2	20			
			» 5–7½	3	20			
			» 7½–10	4	20			
			» 10–15	5	20			
			» 15–20	6	20			

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
76.	**Mozambique** (Forts.)							
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren							
	a. nach allen Orten frei bis zum Landungshafen	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	5 üb. 5–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 5 2	— — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ. zulässig nach Lourenço-Marques.
	b. nach Ibo, Lourenço-Marques, Inhambane, Mozambique, Quelimane	Hamburg u. England	3 üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	7 9 11 13 1	— — — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 11 ℳ. 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	Zu IIa und b. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.							
77.	**Natal** [Zululand s. Nr. 128]							
	1. Durch Vermittelung der Deutschen Ostafrika-Linie nach Durban (Port Natal)	Hamburg direkt ...	1 üb. 1–5 » 5–7½ » 7½–10 » 10–15 » 15–20	1 2 3 4 5 6	— 20 20 20 20 20	8 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 168) Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
	Pakete nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsorte Durban als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. »Herrn N. in Pietermaritzburg, abzuholen in Durban«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Absendung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses am Ablieferungsort in Empfang zu nehmen.							
	Die Absender sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzollung und Auslieferung der durch Vermittelung der Deutschen Ostafrika-Linie beförderten Pakete häufig mit großem Zeitverlust und vielen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft ist und daß es sich deshalb empfiehlt, die Sendungen, wenn irgend möglich, als Postpakete (S. 144 Nr. 86) einzurichten und zu versenden.							
	[Fortsetzung nächste Seite]							

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 50 § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
77.	**Natal** (Forts.)						
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren						Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	frei bis Durban (Port Natal)	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 5–10	5 —			
			» 10–50	2 —			
			für je 5 mehr				
			Jeder Sendung muß für die Zwecke der Zollverwaltung des Bestimmungslandes eine **Rechnung** offen beigefügt werden, die über die einzelnen Warengattungen, ihr Reingewicht und ihren Wert genaue Angaben zu enthalten hat.				
		Hamburg u. England	1	2 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–3	2 50			
			» 3–5	4 —			
			» 5–7	5 —			
			» 7–10	6 50			
			» 10–50	1 —			
			für je 2 mehr				
			Wegen Beifügung einer **Rechnung** s. vorhergehenden Leitweg.				
			Zu II. Von den Empfängern werden außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung von Durban bis zum Bestimmungsorte **Nebengebühren** erhoben, welche die Vermittelungsgebühr für die Agenten und die Gebühren für Landung, Erfüllung der Zollförmlichkeiten, Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, **worauf die Absender aufmerksam zu machen** sind. In geeigneten Fällen ist den Absendern zu empfehlen, die Sendungen als **Postpakete** (S. 144 Nr. 86) einzurichten, auch dann, wenn statt eines Postfrachtstücks mehrere Postpakete zu fertigen sind.				
78.	**Neu-Caledonien**						
	a. frei bis Sydney	Bremen od. Hamburg u. Sydney (Reichspostdampfer)	1	3 —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–50	— 50			
			für jedes mehr				
	b. frei bis Numea	Hamburg u. England	1	4 50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 15 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	5 50			
			» 3–5	7 —			
			» 5–7	9 —			
			» 7–10	12 —			
			» 10–50	5 —			
			für je 5 mehr				

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg ist **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 410.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 410.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
79.	**Neu-Fundland** frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	6 8 11 14 16 21 5	— 50 — — 50 — —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
80.	**Neu-Seeland** a. frei bis Sydney oder Melbourne	Bremen od. Hamburg u. Sydney od. Melbourne (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–50 für jedes mehr	3 — —	— 50 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	b. frei bis Auckland, Christchurch Dunedin, Lyttelton, Port Chalmers oder Wellington	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 3 4 5 7 8 5	— 50 50 50 50 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 14 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	c. frei nach allen übrigen Häfen und Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 4 5 8 12 14 6	50 50 50 — 50 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
81.	**Neu-Süd-Wales** a. frei bis Sydney	Bremen od. Hamburg (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–50 für jedes mehr	3 — —	— 50 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung gefärbter Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
81.	**Neu-Süd-Wales** (Forts.)							
	a. frei bis Sydney	Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren **Länge** 1 m oder deren **Raumgröße** für je 7 kg 25 cdm überschreitet. **N** bis 150 ℳ zulässig. **Kein Frankierungszwang** außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
82.	**Nicaragua**							
	a. nach allen Postorten frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer) üb. Colon-Panama	1	3	—*)	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe **500 ℳ**	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	4	—*)			
		*) Dazu die vom Empfänger zu zahlende Eisenbahnfracht Colon-Panama.						
		~~Keine Konsulats- und Nebengebühren~~						
	b. Ostküste: frei bis Greytown	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren **Länge** 1½ m oder deren **Raumgröße** für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		☛ Für alle Sendungen mit Ausnahme der Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich: 1. Nebengebühren von 1 ℳ 50 Pf.; 2. Konsulatsgebühren: bei einem Werte bis 400 ℳ: 10 ℳ; ~~üb. 400 bis 2000 ℳ: 14 ℳ; üb. 2000 bis 4000 ℳ: 20 ℳ; üb. 4000 bis 12000 ℳ: 30 ℳ; üb. 12000 bis 24000 ℳ: 38 ℳ; üb. 24000 ℳ: für jede weiteren 1000 ℳ 2 ℳ~~						

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure. Vgl. S. 339.**
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. **Näheres S. 340, Be.**
4. ~~Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhalterklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppel) insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
81.	**Neu-Süd-Wales** (Forts.)							
	a. frei bis Sydney	Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren **Länge** 1 m oder deren **Raumgröße** für je 7 kg 25 cdm überschreitet. **N** bis 150 ℳ zulässig. **Kein Frankierungszwang** außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
82.	**Nicaragua**							
	a. nach allen Postorten frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer) üb. Colon-Panama	1	3	—*)	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe **500 ℳ**	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	4	—*)			
		*) Dazu die vom Empfänger zu zahlende Eisenbahnfracht Colon-Panama.						
		~~Keine Konsulats- und Nebengebühren.~~ (1.8.339) F 5/06						
	b. Ostküste: frei bis Greytown	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren **Länge** 1½ m oder deren **Raumgröße** für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

☛ Für alle Sendungen mit Ausnahme der Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich:

1. Nebengebühren von 1 ℳ 50 Pf.;
2. Konsulatsgebühren: bei einem Werte bis 400 ℳ: 10 ℳ; ~~üb. 400 bis 2000 ℳ: 14 ℳ; üb. 2000 bis 4000 ℳ: 20 ℳ; üb. 4000 bis 12000 ℳ: 30 ℳ; üb. 12000 bis 24000 ℳ: 38 ℳ;~~ ~~1000 ℳ 2 ℳ~~

+ 20 ℳ. (1.8.339)

F 5/06

[Fortsetzung nächste Sei F 5/06

Zu S. 387 des PaketpostTarifs.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxer** ... **Inlands** ... 2. **Beförder** ... 3. **Wertangal** ... den du ... ~~4. Zahl der Z~~ ... Wenn der Wert der Waren eines Pakets oder mehrerer von demselben Absender an einen Empfänger mit demselben Schiff abgesandten Pakete nach Schätzung der Zollbehörde 50 Piaster Gold (200 ℳ) übersteigt, hat der Absender den Begleitpapieren eine Konsulatsfaktura beizufügen. ...bis Bremen oder Hamburg **deutschen** ...n, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339. ...Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei ...U. nicht erhoben. **Näheres S. 340, Be.**

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinha... erklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppe... insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen ... der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	M.	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
								F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
82.	**Nicaragua** (Forts.) b. Ostküste: frei bis Greytown	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	—	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 12 M.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	5	—			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	8	50			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	8	—			
			für je 5 mehr					
		Für alle Sendungen mit Ausnahme der Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, nämlich: 1. Nebengebühren von 3 M. 50 Pf.; 2. Konsulatsgebühren wie beim vorhergehenden Leitweg.						
	c. Westküste: frei bis Corinto oder San Juan del Sur	Hamburg direkt durch die Magellanstraße	5	12	50	2 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	weniger als 100 M.: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100–1000 M.: 50 M.; üb. 1000–2000 M.: 70 M.; üb. 2000 M.: 3 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	15	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
		Konsulats- und Nebengebühren wie unter b, erster Leitweg (vorige Seite).						
		Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1	6	—	2 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	4 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 17 M.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	8	—			
			» 2–3	11	50			
			» 3–5	13	50			
			» 5–7	15	—			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50	11	—			
			für je 5 mehr					
		Konsulats- und Nebengebühren wie unter b, zweiter Leitweg (s. oben).						
		Hamburg direkt üb. Colon-Panama (deutsche Postdampfer)	5	10	—	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße bei einem Gewicht bis 7 kg 25 und bei höherem Gewicht 50 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	11	—			
			» 7–10	18	—			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
83.	**Niederl. Antillen** frei bis zum Landungshafen	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3	50	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	1 M. 75 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	4	50			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	9	50			
			» 7–10	11	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		Hamburg od. Bremen u. England	1	3	—	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	2 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 12 M. 50 Pf.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	5	—			
			» 3–5	6	—			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	9	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 4.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
84.	**Niederländisch-Guyana** frei bis Paramaribo	Hamburg od. Bremen u. England	1	7	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 14 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	8	50			
			» 3–5	9	—			
			» 5–7	10	—			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50	3	—			
			für je 5 mehr					
85.	**Niederländisch-Indien** a) frei nach allen Postorten	Bremen od. Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung üb. 60 cm.
			üb. 1–5	5	—			
	b) frei nach allen bedeutenderen Häfen von Borneo, Java, Sumatra, Celebes und den Molukken	Bremen od. Hamburg u. Singapore (Reichspostdampfer)	1	4	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig.
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	6	—			
			» 5–7	7	50			
			» 7–10	9	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	c) frei bis Batavia, Padang, Samarang oder Soerabaya	Hamburg u. Niederlande	3	6	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100 bis 1 000 ℳ: 40 ℳ; üb. 1 000 ℳ: 3 ℳ für je 100 ℳ, mindestens 40 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	7	—			
			» 5–7	11	50			
			» 7–10	13	50			
			» 10–50	1	20			
			für jedes mehr					
	d) frei bis Macassar (Celebes)	Hamburg u. Niederlande	3	6	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100 bis 1 000 ℳ: 45 ℳ, üb. 1 000 bis 2 000 ℳ: 55 ℳ, üb. 2 000 ℳ: 3 ℳ 25 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	7	50			
			» 5–7	13	50			
			» 7–10	18	—			
			» 10–50	1	50			
			für jedes mehr					
86.	**Nigeria** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Benin, Bonny, Brass, Forcados, Old Calabar, Sapelli, Warri	Hamburg direkt	10	1	60			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
			Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Old Calabar gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Empfangnahme der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.					

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340).

2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg,** wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure. Vgl. S. 339.**

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6	7	8
86.	**Nigeria** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren.**							
	a. nach den unter I genannten Orten	~~Hamburg~~ direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
	☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter 1 genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter 1 zu behandeln.							
	b. nach Abonnema, Akassa, Bacana, Benin, Bonny, Brass, Buguma, Burutu, Degama, Forcados, New Calabar, Old Calabar, Opobo, Sapelli, Warri	Hamburg u. England	2	8	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	9	50			
			» 3–5	10	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
87.	**Oranjefluß-Kolonie**							
	frei bis zum südafrikanischen Landungshafen*)	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	1	2	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–3	2	50			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Bemerkungen
F = Frankozettel für Porto
Z = Frankozettel für Zollbeträge
Sp = Sperrgut
N = Nachnahme

*) Von den Empfängern werden außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte **Nebengebühren** erhoben, die die Vermittelungsgebühr für die Agenten und Gebühren für die Landung, für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, für Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, **worauf die Absender aufmerksam zu machen** sind. In geeigneten Fällen ist den Absendern zu empfehlen, die Sendungen als **Postpakete** (S. 147 Nr. 99) einzurichten, auch dann, wenn statt eines Postfrachtstücks mehrere Postpakete zu fertigen sind.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, t.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
88.	**Panama**							
	a. Ostküste:	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 edm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50 für je 2 mehr	1	—			
			Keine Konsulats- und Nebengebühren.					
	frei bis Colon	Hamburg od. Bremen u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 edm überschreitet.
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	10	50			
			» 10–50 für je 5 mehr	3	50			
			☛ Jede Sendung muß von einer **Konsulatsfaktura** begleitet sein, deren Beschaffung die Spediteure vermitteln. Für die Beschaffung dieser Faktura hat der Absender neben dem Porto **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar: 1. Konsulatsgebühren in Höhe von 1½ % vom Werte der Sendung. 2. eine Nebengebühr von 2 ℳ 50 Pf.					
	b. Westküste:	Hamburg u. England	1	5	—	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 edm überschreitet.
			üb. 1–2	5	50			
			» 2–3	6	50			
			» 3–5	7	50			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	16	50			
			» 10–50 für je 5 mehr	5	—			
	frei bis Panama		☛ Wegen Beifügung einer **Konsulatsfaktura** und Erhebung von **Konsulats- und Nebengebühren** s. unter a.					
		~~Hamburg direkt über Colon – Panama (deutsche Postdampfer)~~	~~5~~	~~10~~	~~—~~	~~Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.~~		~~F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Raumgröße bis 7 kg 25 edm und bei höherem Gewichte 50 edm überschreitet.~~
			~~üb. 5–7~~	~~11~~	~~—~~			
			~~» 7–10~~	~~18~~	~~—~~			
			~~**Keine Konsulats- und Nebengebühren.**~~					

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
89.	**Paraguay**							
	I. Durch Vermittelung **deutscher Schiffsgesellschaften** frei bis Montevideo (In der Aufschrift der Pakete ist außer der eigentlichen Adresse Montevideo als Abholungsort anzugeben)	Hamburg direkt	1 kg üb. 1–5 » 5–7½ » 7½–10	1 2 3 4	— 20 20 20	8 Pf. für je 240 ℳ. (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg den Schiffsgesellschaften übergeben und in Montevideo durch die Agenten der Gesellschaften aufs **Zollamt** geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete benachrichtigten **Empfänger sie abzuholen** haben.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** ~~Montevideo~~ frei bis ~~Buenos-Aires~~	Hamburg od. Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	3 4 5 6 7 1 1	— — — — — — —	1 ℳ für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	bis 3000 ℳ.: 2 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. üb. 3000 ℳ.: 2 ℳ. für je 100 ℳ., mindestens 75 ℳ. (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ. zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
90.	**Persien**							
	I. **über Rußland** (Landweg) s. den besonderen Tarif S. 421							
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:** a, frei bis Bunder-Abbas (Bender-Abbas), Buschir (Bushire) oder Linga (Lingeh). →	Hamburg u. England sowie mit anderen Schiffsgelegenheiten	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für jedes mehr	3 4 5 6 9 11 1	— — 50 50 — — —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe außerdem Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
91.	**Peru**							
	a) frei nach allen Postorten [Fortsetzung nächste Seite]	Hamburg direkt ~~(deutsche Postdampfer)~~	1 üb. 1–5	4 5	50 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.

Keine Konsulatsgebühren.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch **Spediteure**. Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 4.

Zu S. 392 des PaketpostTarifs.

Zu I. Von den Empfängern werden, wenn sie die Pakete nicht selbst vom Zollamt in Montevideo abholen, außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung von Montevideo bis zum Bestimmungsorte **Nebengebühren** erhoben, welche die Vermittelungsgebühr für die Agenten und die Gebühren für Landung, Erfüllung der Zollförmlichkeiten, Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, **worauf die Absender aufmerksam zu machen** sind. In geeigneten Fällen ist den Absendern zu empfehlen, die Sendungen als **Postpakete** (S. 147, Nr. 101) einzurichten, auch dann, wenn statt eines Postfrachtstücks mehrere Postpakete zu fertigen sind.

Zu Nr. 68 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1905.

Zu S. 392 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
→	b. frei bis Bunder-Abbas (Bender-Abbas), Buschir (Bushire), Linga (Lingeh) oder Mohammerah	Hamburg direkt (deutsche Schiffe)	3 kg üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	4 50 0 — 7 50 10 50 — 50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 15 ℳ	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
91.	**Peru** (Forts.)							
	b) frei bis Callao, Eten, Mollendo, Pacasmayo, Payta, Pimentel, ~~oder Salaverry~~	Hamburg direkt ~~(deutsche Postdampfer)~~	5 üb. 5–50 für jedes mehr	8 — 1 —		2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100 bis 1000 ℳ: 40 ℳ; üb. 1000 bis 2000 ℳ: 60 ℳ; üb. 2000: 3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		Für alle Sendungen mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert sind vom Absender neben dem Porto **Konsulatsgebühren** im voraus zu entrichten. Diese betragen 1 % vom Werte der Sendung, mindestens 50 Pf. Dazu tritt eine Grundtaxe von 1 ℳ.						
	c) frei bis Callao, Eten, Huanchao, Islay, Mollendo, Pacasmayo, Payta, Pimentel oder Salaverry	Hamburg u. England üb. Colon-Panama	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	6 — 8 — 11 50 13 50 15 — 16 50 6 —		2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 17 ℳ	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
	Konsulatsgebühren wie unter b. Doch beträgt die zu den eigentlichen Konsulatsgebühren hinzutretende Grundtaxe 2 ℳ 50 Pf.							
92.	**Philippinen** frei bis Manila	Bremen od. Hamburg u. ~~Singapore (Reichspostdampfer)~~	3 üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 50 6 50 8 — 9 50 1 —		1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
93.	**Porto Rico** a. frei bis Aguadilla, Mayaguez, Ponce oder San Juan de Puerto-Rico	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	10 üb. 10–50 für je 5 mehr	14 — 1 —		1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl.: Soweit eine Rechnung beizufügen ist, nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	Wenn der in der Zoll-Inhaltserklärung angegebene Wert mehr als 100 Dollars (420 ℳ) beträgt, so muß der Absender der Sendung eine von einem Konsul der Ver. Staaten v. Amerika beglaubigte **Rechnung** beifügen.							

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg ist **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 5) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
93.	**Porto Rico** (Forts.) b. frei bis Aguadilla, Mayaguez, Ponce oder San Juan de Puerto-Rico	Hamburg od. Bremen u. England	1	6	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Zollinhaltserkl.: Soweit eine Rechnung beizufügen ist, nur zwei. F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	7	50			
			» 2–3	8	50			
			» 3–5	9	50			
			» 5–7	10	50			
			» 7–10	11	50			
			» 10–50	1	50			
			für je 2 mehr					
	☛ Wegen Beifügung einer **Rechnung** s. vorige Seite.							
94.	**Portugiesisch-Guinea** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Bissau, Bolama [Wegen der Pakete bis 5 kg durch Vermittelung der Woermann-Linie s. S. 149 Nr. 106 b.]	Hamburg direkt ...	üb. 5–10	1	60			Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen an die Empfänger untunlich machen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Ablolung der Pakete an Bord der Dampfer oder bei den Agenten der Woermann-Linie oder u. U. bei der Zollstelle tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
			» 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** nach denselben Orten	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 ½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
	☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.							
95.	**Portugiesisch-Indien** (Daman, Diu, Goa) frei bis zum Bestimmungsort	Bremen od. Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe außerdem Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	7	50			
			» 5–7	9	50			
			» 7–10	12	50			
			» 10–50	4	—			
			für je 5 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung ab Bremen oder Hamburg**, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1 IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
96.	**Queensland**							
	a. frei bis Brisbane	Bremen od. Hamburg u. Sydney (Reichspostdampfer)	1	4	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–50	—	50			
			für jedes mehr					
		Hamburg u. England	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 14 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	4	—			
			» 2–3	5	—			
			» 3–5	6	—			
			» 5–7	7	50			
			» 7–10	8	50			
			» 10–50	5	—			
			für je 5 mehr					
	b. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
97.	**Réunion** frei bis zum Landungshafen	Hamburg, England u. Marseille	5	20	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	21	—			
			» 7–10	22	—			
			» 10–50	2	50			
			für je 5 mehr					
98.	**Rhodesia** (Nordost- und Nordwest-Rhodesia; Süd-Rhodesia) a. frei bis Beira	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
	b. frei bis Capstadt.....	Hamburg u. England	1	2	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	2	50			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandporto zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, durch Spediteure. Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4		5	6	7	8
99.	**Salvador** a. nach allen Postorten frei bis zum Bestimmungsort	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1 üb. 1–5		3 50*) 4 50*)	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe **500 ℳ.**	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			*) Dazu die vom Empfänger zu zahlende Eisenbahnfracht Colon–Panama.					
			Keine Konsulats- und Nebengebühren.					
	b. frei bis Acajutla, La Libertad oder La Union	Hamburg direkt durch die Magellanstraße	5 üb. 5–10 » 10–50 für jedes mehr	12 15 1	50 — —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	weniger als 100 ℳ: Tarif Sp. 4 bis 6; von 100–1 000 ℳ: 50 ℳ; üb. 1000–2000 ℳ: 70 ℳ; üb. 2000 ℳ: 3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp. gelten Pakete, deren Länge 1¼ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet
		Hamburg u. England üb. Colon–Panama	1 üb. 1–2 » 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	6 8 11 13 15 16 6	— — 50 50 — 50 —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 17 ℳ	**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		Hamburg direkt (deutsche Postdampfer) üb. Colon–Panama	5 üb. 5–7 » 7–10	10 11 18	— — —	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		**Sp** zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete deren Raumgröße bis 7 kg 25 cdm und bei höherem Gewicht 50 cdm überschreitet.
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 5 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinh.-erklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppel) insbesondere wegen der erwarteten Verwendung größerer Formulare, s. S. 4 § 1 a. v. Wegen der Fälle, in denen der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5 a § 2 a.

33/06

1	2	3	4	5		6	7	8
100.	**Samoa** I. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten: Bei Sendungen nach anderen Orten als Apia haben die Empfänger für die Weiterbeförderung ab Apia selbst zu sorgen.	Bremen (Reichspostdampfer)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 151 Nr. 114]	5	60			Zollinhalterkl. nur zwei. Ausdehnung in der Länge nicht über 1 m, in der Breite oder Höhe nicht über 60 cm. Raumgröße nicht über 90 cdm. N bis 800 ℳ zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse zulässig.
	II. Durch Vermittelung von Spediteuren a. frei bis Apia	Bremen od. Hamburg (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–5 » 5–10	3 4 8	— — —	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Ausdehnung bei Paketen bis 5 kg nicht über 60 cm, bei Paketen über 5–10 kg in der Länge nicht über 1 m, in der Breite oder Höhe nicht über 60 cm. Raumgröße nicht über 90 cdm.
	[Fortsetzung nächste Seite]	Bremen od. Hamburg (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–5 » 5–10 » 10–50 für je 2 mehr	3 6 10 1	— — — 50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	M.	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
100.	**Samoa** (Forts.) frei bis Sydney	Hamburg u. England	1	2	50	2 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	4 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 12 M. 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
101.	**San Domingo** frei bis zum Landungshafen	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	1 M. 75 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 400 M.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	50			
			für je 5 mehr					
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	8	50	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411) mindestens 14 M.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	9	50			
			» 2–3	10	—			
			» 3–5	11	—			
			» 5–7	12	—			
			» 7–10	14	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
		☛ Neben dem Porto hat der Absender **Konsulats- und Nebengebühren**, für Mustersendungen ohne Handelswert nur Nebengebühren, im voraus zu entrichten, und zwar: 1. Konsulatsgebühren bei einem Werte bis 200 M.: 4 M.; üb. 200 bis 800 M.: 8 M.; üb. 800 bis 4000 M.: 12 M.; üb. 4000 bis 8000 M.: 16 M.; üb. 8000 bis 16000 M.: 20 M. 50 Pf.; üb. 16000 M.: für jede weiteren 200 M.: 4 M. mehr. 2. Nebengebühren: 3 M. 50 Pf.						
102.	**St. Helena** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. England	1	4	—	1 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. für je 100 M. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 M. Wertangabe mindestens 13 M. 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	5	50			
			» 2–3	7	50			
			» 3–5	9	50			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	13	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
103.	**St. Pierre und Miquelon** frei bis St. Johns (Neu-Fundland)	Hamburg u. England	1	7	—	1 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–2½	8	50			
			» 2½–5	12	50			
			» 5–7	16	—			
			» 7–10	20	50			
			» 10–50	1	50			
			für jedes mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, **unbegrenzt** zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bem.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
104.	**St. Thomas und Principe**							
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach St. Thomas (Sao Thomé)	Hamburg direkt	10	1	60			Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
		Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen nicht zulassen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder u. U. bei der Zollstelle tunlichst Vorkehrungen zu treffen.						
	II. Durch Vermittlung von **Spediteuren**	Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~ (deutsche Schiffe)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
	a. nach St. Thomas (Sao Thomé)	☛ **Pakete ohne Wertangabe bis 20 kg,** die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind **stets** nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
		Hamburg u. England	2	8	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	9	50			
			» 3–5	10	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei bis St. Thomas oder Principe	Hamburg od. Bremen u. Lissabon	3	4	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ.	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 3–5	5	—			
	c. frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. Lissabon	3	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	3	75			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2½ mehr					
		☛ **Zu c.** Die Taxen in Sp. 4/5 gelten nur bis Lissabon. Für die Beförderungsstrecke ab Lissabon bis zum Landungshafen ist hinsichtlich des Gewichtportos **stets ein Frankozettel** beizufügen.						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. ~~Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, v. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
105.	**Sarawak** frei bis Lahunn	Bremen od. Hamburg u. Singapore (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 50 6 — 6 50 8 — 9 50 1 — 1 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
106.	**Senegal** I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Dakar, Fundiun, Gorée, Rufisque, Zighinchor	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	10 üb. 10–15 » 15–20	1 60 2 40 3 20			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Dakar, Gorée, Rufisque gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch die Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen nicht zulassen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei dem Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:** a. nach den unter I genannten Orten	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	5 üb. 5–10 » 10–15 » 15–20 » 20–25 » 25–50 für je 5 mehr	3 — 4 50 5 — 7 — 13 50 1 — 1 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
		☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.					
	b. nach Dakar, Gorée, Rufisque	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	7 — 7 50 8 — 9 — 10 — 1 — 1 —	1 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	2 ℳ. 50 Pf. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ. Wertangabe mindestens 13 ℳ. 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
107.	**Seychellen-Inseln** frei bis zum Landungshafen	Hamburg, England u. Marseille	5 üb. 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	20 — 21 — 22 — 2 50 2 50	1 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	3 ℳ. für je 100 ℳ. (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B a.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, s.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Perlosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
108.	**Siam**							
	a. Nur nach Bangkok, Chiengmai, Laupang, Paknampoh, Raheng	Bremen od. Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	4	50			
	b. frei bis Bangkok	Bremen od. Hamburg u. Singapore (Reichspostdampfer)	2	5	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig.
			üb. 2–3	6	—			
			» 3–5	6	50			
			» 5–7	8	—			
			» 7–10	9	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
109.	**Sierra Leone**							
	I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Bulbine, Freetown (Sierra Leone), Lavanah, Manoh, Sulymah, Sherbro	Hamburg direkt ...	10	1	60			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen.
			üb. 10–15	2	40			
			» 15–20	3	20			
			Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Freetown und Sherbro durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Für die Zustellung eines Pakets wird vom Empfänger in jedem Falle eine feste Gebühr von 3 d für jedes engl. Pfund oder einen Teil davon eingezogen. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen nicht zulassen, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie ausdrücklich aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, bei den Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.					
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:**							
	a. nach den unter 1 genannten Orten	~~Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)~~	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
			üb. 5–10	4	50			
			» 10–15	5	—			
			» 15–20	7	—			
			» 20–25	13	50			
			» 25–50	1	—			
			für je 5 mehr					
			☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter I genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.					
	b. nach Freetown, Lavanah, Manoh, Sherbro, Sulymah	Hamburg u. England	2	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	7	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	10	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Fa. 3/06

1	2	3	4	5	6	7	8
108.	**Sibirien, Ost-** (Amurland, Küstenprovinz) frei bis Schanghai *) (über Rußland Landweg s. S. 294)	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspost-dampfer)	1	2 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	3 —			
			» 3–5	4 —			
			» 5–7	5 50			
			» 7–10	6 50			
			» 10–50	— 50			
			für jedes mehr				
		Hamburg u. England	1	2 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ.	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	3 —			
			» 3–5	4 —			
			» 5–7	5 —			
			» 7–10	6 —			
			» 10–50	— 50			
			für jedes mehr				
		Die Empfänger werden von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Pakete bei den Agenten der Spediteure in Wladiwostok abzuholen.					*) Für die Beförderungsstrecke ab Schanghai bis zum Landungshafen Wladiwostok ist hinsichtlich des Gewichtportos ein Frankozettel beizufügen.

	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr (für Sendungen mit Wertangabe)	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preciosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
	2	3	4	5	6	7	8
II.	**Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea** (Corisco, Fernando Po) I. Durch Vermittelung der **Woermann-Linie** nach Bata, Eloby, Muni, Ukaka (Corisco) und nach Fernando Po [Wegen der Pakete **bis 5 kg** durch Vermittelung der Woermann-Linie s. S. 154 Nr. 128b]	Hamburg direkt ...	üb. 5–10 kg: 1 ℳ 60 Pf. » 10–15 kg: 2 ℳ 40 Pf. » 15–20 kg: 3 ℳ 20 Pf.				**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an die Empfänger in der Regel an Bord der Dampfer. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Aushändigung in Fernando Po gegen eine vom Empfänger zu zahlende Gebühr von 40 Pf. durch den Agenten der Woermann-Linie, in den übrigen Orten durch eine andere geeignete Mittelsperson. Da die örtlichen Verhältnisse eine geordnete Bestellung der Pakete oder der Postpaketadressen nicht gestatten, so wird für einen durch verzögerte Empfangnahme der Pakete am Bestimmungsort entstehenden Schaden keine Ersatzverbindlichkeit übernommen. **Es ist daher den Absendern dringend zu empfehlen,** die Adressaten von der Absendung der Pakete durch besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, für Abholung der Pakete an Bord der Dampfer, beim Agenten der Woermann-Linie oder bei den Zollstellen tunlichst Vorkehrungen zu treffen.
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:** a. nach den unter 1 genannten Orten	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	5: 3 — üb. 5–10: 4 50 » 10–15: 5 — » 15–20: 7 — » 20–25: 13 50 » 25–50: 1 — für je 5 mehr: 1 —		1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
	☛ Pakete **ohne Wertangabe bis 20 kg** nach den unter 1 genannten Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b. nach Bata, Eloby, Ukaka (Corisco) und nach Fernando Po	Hamburg u. England	2: 8 50 üb. 2–3: 9 50 » 3–5: 10 — » 5–7: 11 — » 7–10: 12 — » 10–50: 1 — für je 2 mehr: 1 —		1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411). Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
III.	**Straits-Settlements** a. frei bis Singapore	Hamburg od. Bremen direkt (Reichspostdampfer)	2: 4 — üb. 2–3: 4 50 » 3–5: 5 — » 5–7: 5 50 » 7–10: 6 — » 10–50: 1 — für je 2 mehr: 1 —		1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. **N** bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	b. frei nach allen Hafenorten außer Singapore	Hamburg od. Bremen u. Singapore (Reichspostdampfer)	2: 5 50 üb. 2–3: 6 — » 3–5: 6 50 » 5–7: 8 — » 7–10: 9 50 » 10–50: 1 — für je 2 mehr: 1 —		1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
	[Fortsetzung nächste Seite]						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches **Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 389.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
110.	**Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea** (Corisco, Fernando Po) 1. Durch Vermittelung der Woermann-Linie	Hamburg direkt ...	üb. 5–10 » 10–15 » 15–20	1 60 2 40 3 20			Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Auslieferung der Pakete an

F 22/06.

Zu S. 401 des PaketpostTarifs.

1	2	3	4	5	6	7	8
109a	**Spanische Besitzungen in Marocco** (Ceuta, Melilla) frei bis Gibraltar*)	Hamburg u. England	3 üb. 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 — 4 — 5 — 6 — 1 50	75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ	Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. *) Für die Beförderungsstrecke ab Gibraltar bis zum Bestimmungsort ist ein Frankozettel beizufügen.
	b. nach Bata, Eloby, Ukaka (Corisco) und nach Fernando Po	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	8 50 9 50 10 — 11 — 12 — 1 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
111.	**Straits-Settlements** a. frei bis Singapore	Hamburg od. Bremen direkt (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	4 — 4 50 5 — 5 50 6 — 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	b. frei nach allen Hafenorten außer Singapore	Hamburg od. Bremen u. Singapore (Reichspostdampfer)	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	5 50 6 — 6 50 8 — 9 50 1 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.

Zu Nr. 22 d. Amtsbl. d. R. P. A. f. 1906.

Orten, die über Hamburg direkt geleitet werden sollen, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg; für die Beförderung bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, **unbegrenzt** zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit **niedriger** Wertangabe u. U. **nicht** erhoben. Näheres S. 340, Anm.
~~4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
111.	**Straits-Settlements** (Forts.) c. frei bis Penang oder Singapore	Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
112.	**Süd-Australien** a. frei bis Adelaide	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–50	—	50			
			für jedes mehr					
		Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
118.	**Swazieland** frei bis Delagoabay*	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	3	7	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	9	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	13	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					

*) Von den Empfängern werden außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte Nebengebühren erhoben, die die Vermittelungsgebühr für den Agenten und Gebühren für die Landung, für Erfüllung der Zollförmlichkeiten, für Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, worauf die Absender aufmerksam zu machen sind.

Zur p. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches** o zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe o. U. nicht erhoben. Näheres S. 340. Be-

tserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltsfür die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels). gen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es nes Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6	7	8
111.	**Straits-Settlements** (Forts.) c. frei bis Penang oder Singapore	Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 10 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
112.	**Süd-Australien**							
	a. frei bis Adelaide	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–50		50			
			für jedes mehr					
		Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
113.	**Swasieland** [redacted]	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	3	7	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	9	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	13	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
114.	**Tahiti** frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. San Francisco	1	7 50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–2	9 50			
			» 2–3	12 50			
			» 3–5	18 50			
			» 5–7	22 50			
			» 7–10	28 50			
			» 10–50	2 50			
			für jedes mehr				
		☛ Die bei Beförderung der Sendungen durch die Vereinigten Staaten von Amerika entstehenden Zollverschlußkosten sind vom Absender zu tragen. Zur Rückrechnung dieser Kosten ist **jeder Sendung** ein **Frankozettel** beizufügen.					
115.	**Tasmanien** a. frei bis Melbourne.....	Bremen od. Hamburg u. Melbourne (Reichspostdampfer)	1	3 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
"			üb. 1–50	— 50			
			für jedes mehr				
	b. frei nach allen tasmanischen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3 50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	4 50			
			» 2–3	5 50			
			» 3–5	8 —			
			» 5–7	12 50			
			» 7–10	14 50			
			» 10–50	6 —			
			für je 5 mehr				
116.	**Togo** **I. Unmittelbarer Austausch zwischen den Postanstalten:** Nach Anecho, Lome. Bei Paketen nach anderen Orten sind die Beförderungskosten vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte vom Empfänger zu tragen. [Fortsetzung nächste Seite]	Hamburg direkt (Schiffe der Woermann-Linie)	üb. 5–10 [Wegen der Pakete bis 5 kg s. S. 156 Nr. 134]	2 —	12 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Wertangabe nur nach Anecho, Lome. Meistbetrag 8000 ℳ	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Wertangabe nur nach Anecho, Lome. Meistbetrag 8000 ℳ	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50%. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften für Postpakete (S. 96 § 6 t) zu beurteilen. N bis 800 ℳ zulässig. Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postpaketadresse zulässig.

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, 3 a.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
116.	**Togo** (Forts.) II. Durch Vermittelung von **Spediteuren:** a. nach allen Orten frei bis zum Landungshafen	~~Deutsche Schiffe~~ Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~	5 üb. 5–10 » 10–15 » 15–50 für je 5 mehr	3 4 13 1	— 50 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.
		☛ **Pakete ohne Wertangabe bis 10 kg,** ~~die über Hamburg direkt geleitet werden sollen~~, sind stets nach den Vorschriften unter I zu behandeln.						
	b. nach Bagida, Klein-Popo, Lome	Hamburg u. England	2 üb. 2–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	7 7 8 9 10 1	— 50 — — — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 13 ℳ 50 Pf.	**Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
117.	**Tonga-Insein** frei bis Sydney	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1 üb. 1–50 für jedes mehr	3 — —	— 50	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Bis 1000 ℳ: 5 ℳ für je 100 ℳ; üb. 1000 ℳ: 4 ℳ für je 100 ℳ, mindestens 50 ℳ (Tabelle S. 411)	**F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
118.	**Transvaal** (Swazieland s. Nr. 113) a. frei bis zum südafrikanischen Landungshafen*) *) Von den Empfängern werden außer den Zollbeträgen und den Kosten für die Weiterbeförderung vom Landungshafen bis zum Bestimmungsorte **Nebengebühren** erhoben, die die Vermittlungsgebühr für den Agenten und Gebühren für die Landung, für Erfüllung der Zollförmlichkeiten, für Auslagen usw. umfassen. Die Höhe dieser Gebühren ist häufig sehr beträchtlich, **worauf die Absender aufmerksam zu machen sind.** In geeigneten Fällen ist den Absendern zu empfehlen, die Sendungen als **Postpakete** (S. 156 Nr. 135) einzurichten, auch dann, wenn statt eines Postfrachtstücks mehrere Postpakete zu fertigen sind.	Hamburg u. England	1 üb. 1–3 » 3–5 » 5–7 » 7–10 » 10–50 für je 2 mehr	2 2 4 5 6 1	— 50 — — 50 —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur zwei. **F** und **Z** zulässig. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	☛ Jeder Sendung muß für Zwecke der Zollverwaltung des Bestimmungslandes eine **Rechnung** offen beigefügt werden, die über die einzelnen Warengattungen, ihr Reingewicht und ihren Wert genaue Angaben zu enthalten hat.							
	b. frei bis Delagoabay*)	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5 üb. 5–10 » 10–50 für je 5 mehr	3 5 2	— — —	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Zollinhaltserkl. nur zwei. **Sp** zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
	☛ Wegen der Beifügung einer **Rechnung** s. oben.							

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. **Beförderung** ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4 Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Anfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
119.	**Tripolis** (Afrika) frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. Marseille	3	8 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50%. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	9 —			
			» 5–7	10 —			
			» 7–10	12 —			
			» 10–50	1 20			
			für jedes mehr				
120.	**Tunis**						
	frei bis zum Landungshafen	Hamburg u. Marseille	3	5 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	6 50			
			» 5–7	8 —			
			» 7–10	10 50			
			» 10–50	1 50			
			für jedes mehr	6			
		Hamburg, England u. Marseille	3	5 —	75 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) mindestens 12 ℳ 50 Pf.	
			üb. 3–5	6 50			
			» 5–7	8 —			
			» 7–10	10 50			
			» 10–50	1 50			
			für je 5 mehr	6			
121.	**Uruguay**						
	I. Durch Vermittelung **deutscher Schiffsgesellschaften** nach Montevideo	Hamburg od. Bremen direkt	1	1 —	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Gewöhnlicher Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 300 ℳ.	Zollinhaltserkl. nur zwei. Sp zulässig. Zuschlag 50 %, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg und Bremen den Schiffsgesellschaften übergeben und am Bestimmungs-Hafenorte durch die Agenten der Gesellschaften aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
			üb. 1–5	2 20			
			» 5–7½	3 20			
			» 7½–10	4 20			
	Pakete nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort als Ablieferungsort Montevideo angegeben ist, z. B. »Herrn N. in Durazno, abzuholen in Montevideo«. In diesem Falle hat der Empfänger, der von der Abholung des Pakets amtlich benachrichtigt wird (s. Sp. 8), dieses in Montevideo in Empfang zu nehmen.						
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren** frei bis Montevideo	Hamburg od. Bremen direkt (deutsche Postdampfer)	2	3 —	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 2–3	4 —			
			» 3–5	5 —			
			» 5–7	6 —			
			» 7–10	7 —			
			» 10–50	1 —			
			für jedes mehr				

Zur Beachtung. 1. Alle Taxen (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 330.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
122.	**Venezuela**							
	a. nur nach Carácas, Carupano, Ciudad Bolivar, Cumana, La Guayra, La Vela de Coro, Maracaibo, Puerto Cabello	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Meistbetrag der Wertangabe 500 ℳ	Ausdehnung in keiner Richtung über 60 cm.
			üb. 1–5	4	50			
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
	b. frei bis La Guayra oder Puerto Cabello	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	7	50	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–7	10	—			
			» 7–10	12	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
		Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	17	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 5–10	18	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		☛ Für alle Sendungen mit Ausnahme der Mustersendungen ohne Handelswert sind vom Absender **Konsulats- und Nebengebühren** im voraus zu entrichten, und zwar: 1. Konsulatsgebühren bei einem Werte bis 300 ℳ: 16 ℳ; üb. 800 ℳ bis 3200 ℳ: 24 ℳ; üb. 3200 ℳ: für je 1600 ℳ mehr 4 ℳ. 2. Nebengebühren: 1 ℳ 50 Pf.						
		Hamburg od. Bremen u. England	1	4	50	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 1–3	5	50			
			» 3–5	7	50			
			» 5–7	9	—			
			» 7–10	11	—			
		Keine Konsulats- u. Nebengebühren.	» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
		Hamburg od. Bremen u. England	5	24	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	25	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		☛ **Konsulats- und Nebengebühren** wie unter b, zweiter Leitweg, jedoch Höhe der Nebengebühren 2 ℳ 50 Pf.						
	c. frei bis Maracaibo oder La Velo de Coro	Hamburg direkt (deutsche Postdampfer)	5	20	—	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	21	—			
			» 10–50	1	—			
			für je 5 mehr					
		☛ **Konsulats- und Nebengebühren** wie unter b, zweiter Leitweg.						
	d. frei bis Maracaibo	Hamburg u. England	3	6	—	Nur Pakete mit Mustern ohne Handelswert oder mit Drucksachen zulässig.		Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	9	50			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	13	50			
			» 10–50	2	—			
			für je 2 mehr					
		Keine Konsulats- und Nebengebühren.						
		Hamburg u. England	5	26	50	1 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	3 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 5–10	27	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
		☛ **Konsulats- und Nebengebühren** wie unter b, zweiter Leitweg, jedoch Höhe der Nebengebühren 2 ℳ 50 Pf.						

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, c.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
123.	**Vereinigte Staaten v. Amerika** s. den besonderen Tarif Nr. 129 S. 409/410.							
124.	**Victoria**							
	a. frei bis Melbourne	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–50	—	50			
			für jedes mehr					
		Hamburg u. England	1	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 12 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	3	—			
			» 2–3	4	—			
			» 3–5	5	—			
			» 5–7	6	—			
			» 7–10	7	50			
			» 10–50	1	—			
			für je 2 mehr					
	b. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
125.	**Walfischbai** frei bis Swakopmund (Reede)	~~von Bremen~~ Hamburg direkt ~~(Schiffe der Woermann-Linie)~~ (Deutsche Dampfer)	2	2	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 2–3	3	50			
			» 3–5	4	—			
			» 5–7	5	—			
			» 7–10	6	—			
			» 10–50	—	50			
			für je 2 mehr					
126.	**West-Australien** a. frei bis Fremantle (Perth)	Bremen od. Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	1	4	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	F und Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–50	—	50			
			für jedes mehr					

[Fortsetzung nächste Seite]

Zur Beachtung. 1 Als **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg; für die Beförderung bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Bc.
~~4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei.~~

4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen**, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, iv. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, i.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	ℳ	Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen: F = Frankozettel für Porto; Z = Frankozettel für Zollbeträge; Sp = Sperrgut; N = Nachnahme
1	2	3	4	5		6	7	8
126.	**West-Australien** (Forts.)							
	b. frei bis Fremantle (Perth)	Hamburg u. England	1	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 14 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig. Kein Frankierungszwang außer für Pakete mit Lebensmitteln, Pflanzen, leicht verderblichen oder wertlosen Gegenständen.
			üb. 1–2	3	50			
			» 2–3	4	50			
			» 3–5	5	50			
			» 5–7	7	50			
			» 7–10	8	50			
			» 10–50	5	—			
			für je 5 mehr					
	c. frei nach allen übrigen Häfen oder Eisenbahnstationen	Hamburg u. England	1	3	50	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Gewichtporto nach Sp. 4 u. 5. Außerdem 4 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	
			üb. 1–2	4	50			
			» 2–3	5	50			
			» 3–5	8	—			
			» 5–7	12	50			
			» 7–10	14	50			
			» 10–50	6	—			
			für je 5 mehr					
127.	**Zanzibar.**							
	I. Durch Vermittelung der **Deutschen Ostafrika-Linie**	Hamburg direkt	1	1	—	8 Pf. für je 240 ℳ (Tabelle B S. 163) Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Gewöhnl. Tarif (Sp. 4 bis 6) anzuwenden. Meistbetrag der Wertangabe 400 ℳ.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %, doch sind bei Berechnung des Zuschlags die Beträge in Sp. 5 um je 20 Pf. zu kürzen. Ob Sp-Taxe anzuwenden, nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs zu beurteilen. Die Pakete werden in Hamburg der Deutschen Ostafrika-Linie übergeben und am Bestimmungsorte durch den Agenten der Schiffslinie aufs Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben.
			üb. 1–5	2	20			
			» 5–7½	3	20			
			» 7½–10	4	20			
			» 10–15	5	20			
			» 15–20	6	20			
	II. Durch Vermittelung von **Spediteuren**	Hamburg direkt (Reichspostdampfer der Ostafrika-Linie)	5	3	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 150 ℳ zulässig.
			üb. 5–10	5	—			
			» 10–50	2	—			
			für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	3	7	—	1 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411)	2 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ (Tabelle S. 411) Bei mehr als 100 ℳ Wertangabe mindestens 11 ℳ 50 Pf.	Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
			üb. 3–5	9	—			
			» 5–7	11	—			
			» 7–10	13	—			
			» 10–50	1	—			
			für jedes mehr					
	Zu II. Die Empfänger werden durch besonderes Schreiben von der Absendung der Pakete in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sie an Bord der Dampfer oder im Zollhause des Landungshafens in Empfang zu nehmen.							

Zur Beachtung. 1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten ab **Bremen oder Hamburg**; für die Beförderung **bis** Bremen oder Hamburg **deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.

2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.

3. **Wertangabe**, wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, Be.

4. Zahl der Zollinhaltserklärungen, wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, w. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, t.

Nr.	Land	Leitung über	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis kg	M. | Pf.	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen oder Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- u. Silberbarren usw.	Bemerkungen F = Frankozettel für Porto Z = Frankozettel für Zollbeträge Sp = Sperrgut N = Nachnahme
1	2	3	4	5	6	7	8
128.	**Zululand**						
	frei bis Durban (Port Natal)	Hamburg direkt (Reichspostdampfer)	5	3 —	1 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	F zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet.
		üb. 5–10		5 —			
		„ 10–50		2 —			
		für je 5 mehr					
		Hamburg u. England	1	2 —	1 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	3 M. 50 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)	F zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1 m oder deren Raumgröße für je 7 kg 25 cdm überschreitet.
		üb. 1–3		2 50			
		„ 3–5		4 —			
		„ 5–7		5 —			
		„ 7–10		6 50			
		„ 10–50		1 —			
		für je 2 mehr					
129.	**Vereinigte Staaten von Amerika** [Hawai s. Nr. 56 Philippinen s. Nr. 92 Porto Rico s. Nr. 93]						
	frei bis zum Bestimmungsorte	Bremen od. Hamburg (mit deutschen Schiffen bis New-York) Die Pakete erhalten mit den **nächsten Schiffen** Beförderung, wenn sie bis Mittag des vorletzten Tages vor Abgang der Schiffe in Bremen od. Hamburg eingehen.	Die Tarifangaben für die einzelnen Staaten sind auf der nächsten Seite aufgeführt				Z zulässig. Sp zulässig. Zuschlag 50 %. Als Sp gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 40 cdm überschreitet. N bis 800 M. zulässig. Kein Frankierungszwang. Nur Pakete, die Lebensmittel, Pflanzen, leicht verderbliche oder wertlose Gegenstände (wozu jedoch Mustersendungen ohne Wertangabe nicht zu rechnen sind) enthalten, müssen vom Absender frankiert werden. (Wegen des Frankierungszwanges für Pakete bis 5 kg s. nebenstehende Anmerkung 1.) Sendungen, die in New-York abgeholt werden sollen, sind nicht „poste restante“ zu bezeichnen, sondern mit folgendem Vermerk zu versehen: „Bei der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher in New-York, 20 Exchange Place, abzufordern“.

Zur besonderen Beachtung.

1. **Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg** nach dem Festlande der Vereinigten Staaten ausschl. Alaska sowie **Pakete mit Wertangabe** dahin, **deren Gewicht 5 kg und deren Wertangabe 2400 M. nicht überschreitet,** sind nach dem Tarif S. 160 Nr. 141b zu behandeln und müssen frankiert werden.
2. Wegen der **Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen,** der etwaigen **Beifügung von Rechnungen** und **der den Absendern in Betreff der Zollbehandlung der Sendungen zu machenden Eröffnungen s. S. 80/1.**
3. Für die Zollbehandlung (Fuhrlöhne, Wiederverpackung, Porto usw., bei Paketen nach New-York, Brooklyn usw. auch Bestellung) wird **vom Empfänger** eine besondere Gebühr erhoben, und zwar
   a. für alle von vornherein als zollfrei erkannten Pakete 2 M.,
   b. für alle zollpflichtigen Pakete je nach der Höhe der Wertangabe in den Zollinhaltserklärungen bis 50 M.: 3 M.; üb. 50 bis 100 M.: 4 M.; üb. 100 bis 300 M.: 6 M.; üb. 300 bis 500 M.: 8 M.; üb. 500 M.: 10 M.

Zur Beachtung.

1. Alle **Taxen** (Sp. 4 bis 7) gelten **ab Bremen oder Hamburg;** für die Beförderung **bis Bremen oder Hamburg deutsches Inlandsporto** zu berechnen. Näheres über Portoberechnung S. 340.
2. Beförderung ab Bremen oder Hamburg, wenn nicht in Sp. 2 anders angegeben, **durch Spediteure.** Vgl. S. 339.
3. **Wertangabe,** wenn nicht in Sp. 6 u. 7 anders angegeben, unbegrenzt zulässig. Versicherungsgebühr (Sp. 6) wird bei den durch Spediteure beförderten Sendungen mit niedriger Wertangabe u. U. nicht erhoben. Näheres S. 340, B c.
4. Zahl der **Zollinhaltserklärungen,** wenn nicht in Sp. 8 anders angegeben, drei. Ein Exemplar (Doppel) der Zollinhaltserklärungen ist für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmt. Wegen Ausfertigung dieses Exemplars (Doppels), insbesondere wegen der etwaigen Verwendung grüner Formulare, s. S. 4 § 1, IV. Wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2, 1.

Besonderer Tarif für Postfrachtstücke

über Bremen und Hamburg **nach den Vereinigten Staaten von Amerika.**

☞ **Angaben auf vorhergehender Seite** (besondere Versendungsbedingungen) **sorgfältig zu beachten.**

(Der Tarif **gilt nur** für Pakete **ohne Wertangabe** von **mehr als 5 kg** sowie für Pakete **mit Wertangabe,** deren Gewicht **mehr als 5 kg** oder deren Wertangabe **mehr als 2400 M.** beträgt.)

Bezeichnung des Staates	Gewöhnlicher Tarif ab Bremen oder Hamburg: Gewichtporto bis 1 kg	über 1–2 kg	über 2–3 kg	über 3–4 kg	über 4–5 kg	über 5–6 kg	über 6–7 kg	über 7–8 kg	über 8–9 kg	über 9–10 kg	ab 10 kg für jedes kg mehr	Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe	Besonderer Tarif ab Bremen od. Hamburg (nur Wertporto) für Sendungen mit Wertangabe enthaltend: Gold- und Silbersachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld, Gold- und Silberbarren usw.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Alabama (Ala.)	2 50	4 —	5 —	6 50	7 50	8 —	9 50	10 —	11 —	12 —	— 70		
Alaska (Alaska)	6 —	9 50	12 —	15 —	19 —	20 —	24 —	25 —	26 —	31 50	2 50		
Arizona (Ariz.)	3 50	6 50	8 50	11 50	13 50	15 50	17 —	18 50	19 50	22 50	1 75		
Arkansas (Ark.)	2 50	4 50	5 50	7 —	8 50	9 —	9 50	11 —	12 —	13 —	— 90		
Californien (Cal.)	3 50	6 —	8 —	10 50	12 50	14 50	16 50	18 —	19 —	21 —	1 60		
Carolina, Nord- (N. C.)	2 50	3 50	4 50	5 50	6 50	7 —	8 50	9 —	9 50	10 50	— 70		
Carolina, Süd- (S. C.)	2 50	4 —	5 —	5 50	7 —	7 50	9 —	9 50	10 —	11 —	— 75		
Colorado (Colo.)	3 —	5 —	7 —	8 50	10 50	12 —	13 50	15 —	16 50	18 50	1 —		
Columbia District (D. C.)	2 —	3 —	3 50	4 —	5 —	5 50	6 50	7 —	7 50	8 —	— 70		
Connecticut (Conn.)	2 —	2 50	3 50	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	8 —	— 60		
Dakota, Nord- (N. Dak.)	3 —	5 —	7 —	8 50	10 50	12 —	13 50	15 —	16 —	18 —	1 40		
Dakota, Süd- (S. Dak.)	2 50	4 50	6 —	7 50	9 50	11 —	12 50	13 50	14 50	16 —	1 30		
Delaware (Del.)	2 —	3 —	3 50	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	7 50	— 60		
Florida (Fla.)	2 50	4 50	5 50	6 50	8 —	9 —	10 —	10 50	11 —	12 50	— 90		
Georgia (Ga.)	2 50	4 —	5 —	6 —	7 50	8 50	9 —	10 —	10 50	11 50	— 70		
Idaho (Idaho)	3 —	5 50	7 50	9 50	12 —	14 —	15 50	17 —	17 50	20 50	1 60		
Illinois (Ill.)	2 50	3 50	4 50	5 50	6 50	7 —	8 —	9 —	9 50	10 50	— 70		
Indiana (Ind.)	2 50	3 50	4 50	5 50	6 50	7 —	8 —	9 —	9 50	10 50	— 70		
Indian Territory (Ind. T.)	3 50	6 —	8 —	9 50	11 50	12 50	14 —	15 —	15 50	17 —	1 10		
Jowa (Jowa)	2 50	4 —	5 —	6 —	7 50	8 —	9 50	10 —	10 50	11 50	— 70		
Kansas (Kans.)	2 50	4 50	5 50	6 50	8 —	8 50	10 —	10 50	11 —	12 50	— 90		
Kentucky (Ky.)	2 50	3 50	4 50	5 50	6 50	7 —	8 —	9 —	9 50	10 25	— 70		
Louisiana (La.)	2 50	4 50	5 50	6 50	8 —	8 50	10 —	10 50	11 —	12 50	— 75		
Maine (Me.)	2 —	3 —	4 —	4 50	5 50	6 —	7 —	7 50	8 —	9 —	— 60		
Maryland (Md.)	2 —	3 —	3 50	4 —	5 —	5 50	6 50	7 —	7 50	8 —	— 60		
Massachusetts (Mass.)	2 —	3 —	3 50	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	7 50	— 60		
Michigan (Mich.)	2 50	3 50	4 50	5 50	6 50	7 50	8 50	9 —	9 50	10 50	— 70		
Minnesota (Minn.)	2 50	4 50	5 50	6 50	8 —	8 50	10 —	10 50	11 —	12 50	— 90		
Mississippi (Miss.)	2 50	4 50	5 50	6 50	8 —	8 50	10 —	10 50	11 —	12 50	— 90		
Missouri (Mo.)	2 50	4 25	5 25	6 25	7 50	8 —	9 50	10 —	10 50	12 —	— 75		
Montana (Mont.)	3 —	5 50	7 50	9 50	12 50	14 —	15 50	17 —	18 —	19 50	1 40		
Nebraska (Nebr.)	2 50	4 50	5 50	6 50	8 50	9 —	10 50	11 —	11 50	13 50	1 —		
Nevada (Nev.)	3 50	6 50	8 50	11 50	13 50	15 —	17 —	18 50	20 —	22 —	1 75		
New-Hampshire (N. H.)	2 —	2 75	3 50	4 50	5 50	6 —	7 —	7 50	8 —	8 50	— 60		
~~New-Jersey (N. J.)~~	2 —	2 50	3 25	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	7 50	— 60		
New-Mexico (N. Mex.)	3 —	5 50	7 50	9 50	12 —	14 —	15 50	17 —	18 —	19 50	1 40		
New-York (N. Y.), und zwar: a) nach der Stadt New York, Brooklyn, ~~Jersey City, Hoboken~~	— 90	1 60	1 60	2 30	2 30	2 50	3 —	3 50	4 —	4 50	— 40		
b) nach anderen Orten	2 —	2 50	3 25	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	7 50	— 60		
Ohio (Ohio)	2 25	3 25	4 —	5 —	5 50	6 —	7 —	8 —	8 50	9 —	— 70		
Oklahoma Territory (Okla. T.)	3 —	5 —	6 50	8 —	10 50	11 —	12 50	13 —	13 50	15 —	1 20		
Oregon (Oregon)	3 50	6 —	8 50	11 —	13 —	14 50	17 —	18 —	19 —	22 —	1 60		
Pennsylvania (Pa.)	2 —	2 50	3 50	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	7 75	— 60		
Rhode Island (R. I.)	2 —	2 75	3 50	4 —	5 —	5 50	6 —	6 75	7 50	8 —	— 60		
Tennessee (Tenn.)	2 50	4 —	5 —	6 —	7 —	8 —	9 —	9 50	10 —	11 —	— 70		
Texas (Tex.)	3 —	5 —	6 50	8 —	9 50	10 50	12 —	12 50	13 —	14 50	1 —		
Utah (Utah)	3 —	5 —	7 —	9 50	11 50	12 —	13 —	14 —	15 —	17 —	1 40		
Vermont (Vt.)	2 —	3 —	3 50	4 —	5 —	6 —	6 50	7 —	7 50	8 —	— 60		
Virginia (Va.)	2 25	3 —	4 —	4 50	5 50	6 50	7 50	8 50	9 50	10 50	— 70		
Washington (Wash.)	4 —	6 50	9 50	12 50	14 50	16 —	18 50	20 —	21 50	23 50	1 75		
West-Virginia (W. Va.)	2 25	3 —	4 —	4 50	5 50	6 50	7 50	8 50	9 50	10 50	— 70		
Wisconsin (Wis.)	2 50	4 —	5 —	6 —	7 —	7 50	8 50	9 50	10 —	11 —	— 70		
Wyoming (Wyo.)	3 50	6 —	8 50	11 50	13 50	15 —	17 50	19 —	20 —	22 50	1 75		

Sp. 2 bis 12: Gewichtporto nach

Außerdem bei Sendungen nach New York (Stadt) 1 M. für je 100 M.,

bei Sendungen nach anderen Orten 1 M. 25 für je 100 M.

(Tabellen S. 411)

75 Pf. für je 100 M. (Tabelle S. 411)

~~Mindestsatz (nur für solche Sendungen von mehr als 2400 M. Wertangabe, die Edelsteine enthalten) 65 M.~~

45/06

Zu Nr. 45 d. Anzeigers d. K. P. A. f. 1906.

Zu S. 410 des Paketpostarifs.

New-Jersey (N. J.), und zwar:
a) nach Jersey City und Hoboken ..... (wie nachstehend unter New-York a.)
b) nach anderen Orten .....

Ausgerechnete Beträge

an **Versicherungsgebühr** und **Wertporto** für **Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über Bremen oder Hamburg.**

(Sätze für je 100 ℳ oder einen Teil davon.)

Wertangabe	75 Pf.	1 ℳ	1 ℳ 25 Pf.	1 ℳ 50 Pf.	1 ℳ 75 Pf.	2 ℳ	2 ℳ 50 Pf.	2 ℳ 75 Pf.	3 ℳ	3 ℳ 25 Pf.	3 ℳ 50 Pf.	3 ℳ 75 Pf.	4 ℳ	4 ℳ 50 Pf.	5 ℳ	6 ℳ 50 Pf.
	für jede 100 ℳ oder jede angefangenen 100 ℳ															
1	ℳ Pf. 2	ℳ Pf. 3	ℳ Pf. 4	ℳ Pf. 5	ℳ Pf. 6	ℳ Pf. 7	ℳ Pf. 8	ℳ Pf. 9	ℳ Pf. 10	ℳ Pf. 11	ℳ Pf. 12	ℳ Pf. 13	ℳ Pf. 14	ℳ Pf. 15	ℳ Pf. 16	ℳ Pf. 17
bis 100 ℳ	— 75	1 —	1 25	1 50	1 75	2 —	2 50	2 75	3 —	3 25	3 50	3 75	4 —	4 50	5 —	6 50
üb. 100 » 200 »	1 50	2 —	2 50	3 —	3 50	4 —	5 —	5 50	6 —	6 50	7 —	7 50	8 —	9 —	10 —	13 —
» 200 » 300 »	2 25	3 —	3 75	4 50	5 25	6 —	7 50	8 25	9 —	9 75	10 50	11 25	12 —	13 50	15 —	19 50
» 300 » 400 »	3 —	4 —	5 —	6 —	7 —	8 —	10 —	11 —	12 —	13 —	14 —	15 —	16 —	18 —	20 —	26 —
» 400 » 500 »	3 75	5 —	6 25	7 50	8 75	10 —	12 50	13 75	15 —	16 25	17 50	18 75	20 —	22 50	25 —	32 50
» 500 » 600 »	4 50	6 —	7 50	9 —	10 50	12 —	15 —	16 50	18 —	19 50	21 —	22 50	24 —	27 —	30 —	39 —
» 600 » 700 »	5 25	7 —	8 75	10 50	12 25	14 —	17 50	19 25	21 —	22 75	24 50	26 25	28 —	31 50	35 —	45 50
» 700 » 800 »	6 —	8 —	10 —	12 —	14 —	16 —	20 —	22 —	24 —	26 —	28 —	30 —	32 —	36 —	40 —	52 —
» 800 » 900 »	6 75	9 —	11 25	13 50	15 75	18 —	22 50	24 75	27 —	29 25	31 50	33 75	36 —	40 50	45 —	58 50
» 900 » 1000 »	7 50	10 —	12 50	15 —	17 50	20 —	25 —	27 50	30 —	32 50	35 —	37 50	40 —	45 —	50 —	65 —
» 1000 » 1100 »	8 25	11 —	13 75	16 50	19 25	22 —	27 50	30 25	33 —	35 75	38 50	41 25	44 —	49 50	55 —	71 50
» 1100 » 1200 »	9 —	12 —	15 —	18 —	21 —	24 —	30 —	33 —	36 —	39 —	42 —	45 —	48 —	54 —	60 —	78 —
» 1200 » 1300 »	9 75	13 —	16 25	19 50	22 75	26 —	32 50	35 75	39 —	42 25	45 50	48 75	52 —	58 50	65 —	84 50
» 1300 » 1400 »	10 50	14 —	17 50	21 —	24 50	28 —	35 —	38 50	42 —	45 50	49 —	52 50	56 —	63 —	70 —	91 —
» 1400 » 1500 »	11 25	15 —	18 75	22 50	26 25	30 —	37 50	41 25	45 —	48 75	52 50	56 25	60 —	67 50	75 —	97 50
» 1500 » 1600 »	12 —	16 —	20 —	24 —	28 —	32 —	40 —	44 —	48 —	52 —	56 —	60 —	64 —	72 —	80 —	104 —
» 1600 » 1700 »	12 75	17 —	21 25	25 50	29 75	34 —	42 50	46 75	51 —	55 25	59 50	63 75	68 —	76 50	85 —	110 50
» 1700 » 1800 »	13 50	18 —	22 50	27 —	31 50	36 —	45 —	49 50	54 —	58 50	63 —	67 50	72 —	81 —	90 —	117 —
» 1800 » 1900 »	14 25	19 —	23 75	28 50	33 25	38 —	47 50	52 25	57 —	61 75	66 50	71 25	76 —	85 50	95 —	123 50
» 1900 » 2000 »	15 —	20 —	25 —	30 —	35 —	40 —	50 —	55 —	60 —	65 —	70 —	75 —	80 —	90 —	100 —	130 —
» 2000 » 2100 »	15 75	21 —	26 25	31 50	36 75	42 —	52 50	57 75	63 —	68 25	73 50	78 75	84 —	94 50	105 —	136 50
» 2100 » 2200 »	16 50	22 —	27 50	33 —	38 50	44 —	55 —	60 50	66 —	71 50	77 —	82 50	88 —	99 —	110 —	143 —
» 2200 » 2300 »	17 25	23 —	28 75	34 50	40 25	46 —	57 50	63 25	69 —	74 75	80 50	86 25	92 —	103 50	115 —	149 50
» 2300 » 2400 »	18 —	24 —	30 —	36 —	42 —	48 —	60 —	66 —	72 —	78 —	84 —	90 —	96 —	108 —	120 —	156 —
» 2400 » 2500 »	18 75	25 —	31 25	37 50	43 75	50 —	62 50	68 75	75 —	81 25	87 50	93 75	100 —	112 50	125 —	162 50
» 2500 » 2600 »	19 50	26 —	32 50	39 —	45 50	52 —	65 —	71 50	78 —	84 50	91 —	97 50	104 —	117 —	130 —	169 —
» 2600 » 2700 »	20 25	27 —	33 75	40 50	47 25	54 —	67 50	74 25	81 —	87 75	94 50	101 25	108 —	121 50	135 —	175 50
» 2700 » 2800 »	21 —	28 —	35 —	42 —	49 —	56 —	70 —	77 —	84 —	91 —	98 —	105 —	112 —	126 —	140 —	182 —
» 2800 » 2900 »	21 75	29 —	36 25	43 50	50 75	58 —	72 50	79 75	87 —	94 25	101 50	108 75	116 —	130 50	145 —	188 50
» 2900 » 3000 »	22 50	30 —	37 50	45 —	52 50	60 —	75 —	82 50	90 —	97 50	105 —	112 50	120 —	135 —	150 —	195 —
» 3000 » 3100 »	23 25	31 —	38 75	46 50	54 25	62 —	77 50	85 25	93 —	100 75	108 50	116 25	124 —	139 50	155 —	201 50
» 3100 » 3200 »	24 —	32 —	40 —	48 —	56 —	64 —	80 —	88 —	96 —	104 —	112 —	120 —	128 —	144 —	160 —	208 —
» 3200 » 3300 »	24 75	33 —	41 25	49 50	57 75	66 —	82 50	90 75	99 —	107 25	115 50	123 75	132 —	148 50	165 —	214 50
» 3300 » 3400 »	25 50	34 —	42 50	51 —	59 50	68 —	85 —	93 50	102 —	110 50	119 —	127 50	136 —	153 —	170 —	221 —
» 3400 » 3500 »	26 25	35 —	43 75	52 50	61 25	70 —	87 50	96 25	105 —	113 75	122 50	131 25	140 —	157 50	175 —	227 50
» 3500 » 3600 »	27 —	36 —	45 —	54 —	63 —	72 —	90 —	99 —	108 —	117 —	126 —	135 —	144 —	162 —	180 —	234 —
» 3600 » 3700 »	27 75	37 —	46 25	55 50	64 75	74 —	92 50	101 75	111 —	120 25	129 50	138 75	148 —	166 50	185 —	240 50
» 3700 » 3800 »	28 50	38 —	47 50	57 —	66 50	76 —	95 —	104 50	114 —	123 50	133 —	142 50	152 —	171 —	190 —	247 —
» 3800 » 3900 »	29 25	39 —	48 75	58 50	68 25	78 —	97 50	107 25	117 —	126 75	136 50	146 25	156 —	175 50	195 —	253 50
» 3900 » 4000 »	30 —	40 —	50 —	60 —	70 —	80 —	100 —	110 —	120 —	130 —	140 —	150 —	160 —	180 —	200 —	260 —
» 4000 » 4100 »	30 75	41 —	51 25	61 50	71 75	82 —	102 50	112 75	123 —	133 25	143 50	153 75	164 —	184 50	205 —	266 50
» 4100 » 4200 »	31 50	42 —	52 50	63 —	73 50	84 —	105 —	115 50	126 —	136 50	147 —	157 50	168 —	189 —	210 —	273 —
» 4200 » 4300 »	32 25	43 —	53 75	64 50	75 25	86 —	107 50	118 25	129 —	139 75	150 50	161 25	172 —	193 50	215 —	279 50
» 4300 » 4400 »	33 —	44 —	55 —	66 —	77 —	88 —	110 —	121 —	132 —	143 —	154 —	165 —	176 —	198 —	220 —	286 —
» 4400 » 4500 »	33 75	45 —	56 25	67 50	78 75	90 —	112 50	123 75	135 —	146 25	157 50	168 75	180 —	202 50	225 —	292 50
» 4500 » 4600 »	34 50	46 —	57 50	69 —	80 50	92 —	115 —	126 50	138 —	149 50	161 —	172 50	184 —	207 —	230 —	299 —
» 4600 » 4700 »	35 25	47 —	58 75	70 50	82 25	94 —	117 50	129 25	141 —	152 75	164 50	176 25	188 —	211 50	235 —	305 50
» 4700 » 4800 »	36 —	48 —	60 —	72 —	84 —	96 —	120 —	132 —	144 —	156 —	168 —	180 —	192 —	216 —	240 —	312 —
» 4800 » 4900 »	36 75	49 —	61 25	73 50	85 75	98 —	122 50	134 75	147 —	159 25	171 50	183 75	196 —	220 50	245 —	318 50
» 4900 » 5000 »	37 50	50 —	62 50	75 —	87 50	100 —	125 —	137 50	150 —	162 50	175 —	187 50	200 —	225 —	250 —	325 —
für jede weiteren 100 ℳ mehr	— 75	1 —	1 25	1 50	1 75	2 —	2 50	2 75	3 —	3 25	3 50	3 75	4 —	4 50	5 —	6 50

II. Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über Triest.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Allgemeines	Überlieferung der Pakete an die Österreichische Postverwaltung. Von Triest ab Beförderung durch Vermittelung des Österreichischen Lloyd, und zwar entweder bis zum Bestimmungs- oder Ablieferungsorte oder bis zu dem in Sp. 3 des folgenden Tarifs angegebenen Umschiffungshafen. Im ersteren Falle benachrichtigt die Agentur des Österreichischen Lloyd am Bestimmungs- oder Ablieferungsorte den Empfänger vom Eingange des Pakets und fordert ihn auf, bei der Lloydagentur eine Zollanweisung, auf Grund deren die Auslieferung des Pakets beim Zollamt erfolgt, in Empfang zu nehmen. Im anderen Falle werden die Pakete von dem Umschiffungshafen ab durch Vermittelung fremder Beförderungsanstalten (Spediteure usw.) weiterbefördert.
Zulässig	Pakete bis 50 kg nach den in Sp. 2 des Tarifs genannten Ländern und Orten. Pakete nach anderen Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der in dem Tarif genannten Hafenorte als Ablieferungsort angegeben ist, z. B. »A Monsieur . . . . . à Rosette, à retirer de l'agence du Lloyd autrichien à Alexandrie, Egypte«.
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig.
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	~~4 Zollinhaltserklärungen in französischer oder englischer Sprache; bei Sendungen mit barem Geld oder Papiergeld 2.~~ [1] Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen s. S. 82. Wegen Niederschlagung von Zollgebühren usw. bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 204 § 20.
Postpaketadresse .	Auf der Postpaketadresse genaue Angabe des Inhalts und der Gattung der Sendung (Warensendung oder Geldsendung) erforderlich.
Aufschrift	mit lateinischen Buchstaben. Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) sind nicht zur Beförderung anzunehmen.
Verpackung	muß besonders haltbar sein. Nur starke, dauerhafte Kisten zu verwenden. Zu vergl. auch § 4 1 der allgemeinen Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke, S. 180.

B. Taxierung.

a. Allgemeines. Für alle Pakete Frankierungszwang. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

b. An Porto ist zu berechnen:

1. deutsch-österreichisches Porto **bis Triest,** und zwar:
   a. Gewichtporto nach dem deutschen Inlandstarif (S. 422), mindestens 80 Pf. Sperrgut mindestens 1 *M.* 20 Pf.; Taxgrenzpunkt Triest . Zone;
   b. Versicherungsgebühr nach dem deutschen Inlandstarif (S. 423).
2. Porto **ab Triest** nach Maßgabe der Angaben in dem Tarif S. 413 u. f. Für Sperrgut kein Zuschlag.

Beispiele: *1. Ein Paket, Wert 1200 M., 6 kg schwer, Sperrgut, aus Worms nach Alexandrien:*

a. deutsch-österreichisches Gewichtporto, 4. Zone (einschl. des Sperrgutzuschlags)	*1 M. 20 Pf.*
b. deutsch-österreichische Versicherungsgebühr	*— » 20 »*
c. Gewichtporto nach Tarif A I (ohne Sperrgutzuschlag)	*1 » 20 »*
d. Versicherungsgebühr nach Tarif B	*— » 40 »*
zu erheben	*3 M. — Pf.*

2. Eine Warensendung, Wert 30 M., 22 kg schwer, aus Bückeburg nach Basra (Bassora, Busrah):

a. deutsch-österreichisches Gewichtporto, 5. Zone	*7 M. 30 Pf.*
b. deutsch-österreichische Versicherungsgebühr.	*— » 10 »*
c. Gewichtporto von Triest bis Bombay nach Tarif A VI	*8 » — »*
d. Versicherungsgebühr von Triest bis Bombay nach Tarif B	*— » 10 »*
e. Gewichtporto ab Bombay nach Tarif A VIII	*4 » — »*
zu erheben	*19 M. 50 Pf.*

---

[1] Zollinhaltserklärungen in französischer oder englischer Sprache. Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4 § 1. IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a § 2. 1.

Zu S. 412 des PaketpostTarifs.

3. *Ein Paket mit Plüsch, Wert 1500 M., 19 kg schwer, 1/2 cbm Raumgröße, aus Wien nach Bagdad:*

a. deutsch-österreichischen Gewichtporto, 5. Zone	*6 M.*	*10 Pf.*
b. deutsch-österreichische Versicherungsgebühr.	*—*	*25*
c. Gewichtporto von Triest bis Bombay nach Tarif A VI	*6*	*40*
d. Versicherungsgebühr von Triest bis Bombay nach Tarif B	*—*	*60*
e. Wertporto ab Bombay nach Tarif C II	*14*	*—*
f. Feste Gebühr	*7*	*—*
g. Besondere Gebühr für jeden Kubikmeter	*44*	*—*
zu erheben	*78 M.*	*35 Pf.*

4. *Eine Geldsendung, Wert 12500 M., 27 kg schwer, aus Berlin nach Palembang (Hafenort in Niederl. Indien):*

a. deutsch-österreichischen Gewichtporto, 5. Zone	*0 M.*	*30 Pf.*
b. deutsch-österreichische Versicherungsgebühr.	*2*	*10*
c. Gewichtporto von Triest bis Singapore nach Tarif A VII	*14*	*40*
d. Versicherungsgebühr von Triest bis Singapore nach Tarif B	*4*	*24*
e. Wertporto ab Singapore (besonderer Tarif)	*63*	*—*
	93 M.	*4 Pf.*
zur Abrundung	*—*	*1*
zu erheben	*93 M.*	*5 Pf.*

Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über Triest.

Nr.	Land	Umschiffungshafen	Porto **ab Triest** (Tarife A, B, C befinden sich S. 417)
1	2	3	4
1.	**Aden**	—	Gewichtporto ..... Tarif A II, Versicherungsgebühr .... » B.
2.	**Arabien** mit den am persischen Golf gelegenen Teilen der Asiatischen Türkei a. nach Bahrein oder Maskat (Muskat)	Bombay	bis Bombay: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Bombay: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 M.: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 M. Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
	b. nach Bagdad	Bombay	bis Bombay: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Bombay: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 M.: Gewichtporto 14 M., für Warensendungen mit mehr als 40 M. Wertangabe: Wertporto nach Tarif C II. Außerdem eine feste Gebühr von 7 M., ferner eine besondere Gebühr von 44 M. für jedes Kubikmeter oder einen Teil davon, für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C IV.
	c. nach Basra (Bassora, Busrah) oder Fao	Bombay	bis Bombay: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Bombay: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 M.: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 M. Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
3.	**Belutschistan** nach Guadur (Gwadur).....	Bombay	bis Bombay: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Bombay: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 M.: Gewichtporto nach Tarif A VIII. für Warensendungen mit mehr als 40 M. Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
4.	**Britisch-Birma** a. nach Rangoon ..... [Fortsetzung nächste Seite]	—	Gewichtporto ..... Tarif A III, Versicherungsgebühr .... » B.

Zur Beachtung. 1. Pakete nach anderen als den in Sp. 2 genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift einer der in Sp. 2 genannten Orte als Ablieferungsort angegeben ist. Näheres S. 412 unter »Allgemeines«.
2. Meistgewicht 50 kg. Wertangabe unbegrenzt zulässig. Im übrigen Vorschriften auf **S. 412** (besondere Versendungsbedingungen, Taxierung) **genau zu beachten.**

Nr.	Land	Umschiffungshafen	Porto ab Triest (Tarife A, B, C befinden sich S. 417)
1	2	3	4
4.	**Britisch-Birma** (Forts.) b. nach Akyab, Chittagong oder Moulmein	Rangoon	bis Rangoon: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Rangoon: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C III.
5.	**Britisch-Indien** [Britisch-Birma s. Nr. 4.] a. nach Bombay, Calcutta, Kurrachee (Karrachi), Madras	—	Gewichtporto ..... Tarif A III, Versicherungsgebühr .... » B.
	b. nach Ahwaz ..... nach Bimlipatam, Calingapatam, Coconada, Goupalpore, Masulipatam, Negapatam oder Vizigapatam	Bombay Colombo	bis Bombay oder Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Bombay oder Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
	c. nach Calicut, Cannanore, Carwar, Cochin, Mangalore, Narrakel oder Tellichery .. nach Allepey, Colachel oder Tuticorin	Bombay Colombo	bis Bombay oder Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Bombay oder Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe: Wertporto nach Tarif C II, für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C I.
6.	**Britisch-Ostafrika** nach Mombassa	Aden	bis Aden: Gewichtporto ..... Tarif A V, Versicherungsgebühr .... » B, ab Aden: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
7.	**Ceylon** a. nach Colombo	—	Gewichtporto ..... Tarif A III, Versicherungsgebühr .... » B.
	b. nach Point de Galle	Colombo	bis Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe: Wertporto nach Tarif C II, für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C I.
8.	**China** nach Shanghai	—	Gewichtporto ..... Tarif A IV, Versicherungsgebühr .... » B.
9.	**Cypern** nach Larnaka, Limassol	—	Gewichtporto ..... Tarif A I, Versicherungsgebühr .... » B.
10.	**Egypten** a. nach Alexandrien, Port Said.	—	Gewichtporto ..... Tarif A I, Versicherungsgebühr .... » B.
	b. nach Suez	—	Gewichtporto ..... Tarif A II, Versicherungsgebühr .... » B.

Zur Beachtung. 1. Pakete nach anderen als den in Sp. 2 genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift einer der in Sp. 2 genannten Orte als Ablieferungsort angegeben ist. Näheres S. 412 unter »Allgemeines«.
2. Meistgewicht 50 kg. Wertangabe unbegrenzt zulässig. Im übrigen Vorschriften auf **S. 412** (besondere Versendungsbedingungen, Taxierung) **genau zu beachten.**

Nr.	Land	Umschiffungshafen	Porto ab Triest (Tarife A, B, C befinden sich S. 417)
1	2	3	4
11.	**Französisch-Indien** nach Pondichéry	Colombo	bis Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr.... » B, ab Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
12.	**Hongkong**	—	Gewichtporto ..... Tarif A IV, Versicherungsgebühr.... » B.
13.	**Japan** nach Kobe, Yokohama	—	Gewichtporto ..... Tarif A IV, Versicherungsgebühr.... » B.
14.	**Neu-Süd-Wales** nach Sydney	Colombo	bis Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr.... » B, ab Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
15.	**Niederländisch-Indien** nach allen Hafenorten	Singapore	bis Singapore: Gewichtporto ..... Tarif A VII, Versicherungsgebühr.... » B, ab Singapore: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach folgendem besonderen Tarif: bis 6 kg .... 2 ℳ über 6 » 12 » .... 3 » » 12 » 18 » .... 4 » » 18 » 24 » .... 5 » » 24 » 50 » .... 6 » für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach folgendem besonderen Tarif: bei einer Wertangabe bis 40 000 ℳ: 1 ℳ für je 200 ℳ, mindestens 6 ℳ; bei einer Wertangabe über 40 000 bis 200 000 ℳ: 200 ℳ für die ersten 40 000 ℳ und 50 Pf. für jede weiteren 200 ℳ; bei einer Wertangabe über 200 000 ℳ: 600 ℳ für die ersten 200 000 ℳ und 25 Pf. für jede weiteren 200 ℳ.
16.	**Persien** nach Bunder-Abbas (Bender-Abbas), Buschir (Bushire), Linga (Lingeh) oder Mahommerah (Mohamrah)	Bombay	bis Bombay: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr.... » B, ab Bombay: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
17.	**Straits-Settlements** nach Penang, Singapore	—	Gewichtporto ..... Tarif A IV, Versicherungsgebühr .... » B.
18.	**Süd-Australien** nach Adelaide (Glenelg)	Colombo	bis Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.

Zur Beachtung. 1. Pakete nach anderen als den in Sp. 2 genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift einer der in Sp. 2 genannten Orte als Ablieferungsort angegeben ist. Näheres S. 412 unter »Allgemeines«.
2. Meistgewicht 50 kg. Wertangabe unbegrenzt zulässig. Im übrigen Vorschriften auf S. 412 (besondere Versendungsbedingungen, Taxierung) genau zu beachten.

Nr.	Land	Umschiffungshafen	Porto ab Triest (Tarife A, B, C befinden sich S. 417)
1	2	3	4
19.	**Timor** (portugiesischer [nordöstlicher] Teil) nach Dilly	Singapore ..	bis Singapore: Gewichtporto ..... Tarif A VII, Versicherungsgebühr .... » B. ab Singapore: Wie bei Niederländisch-Indien.
20.	**Victoria** nach Melbourne (Hobsonsbay) .	Colombo	bis Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
21.	**West-Australien** nach King George's Sound	Colombo	bis Colombo: Gewichtporto ..... Tarif A VI, Versicherungsgebühr .... » B, ab Colombo: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.
22.	**Zanzibar**	Aden.....	bis Aden: Gewichtporto ..... Tarif A V, Versicherungsgebühr .... » B, ab Aden: für Warensendungen ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 40 ℳ: Gewichtporto nach Tarif A VIII, für Warensendungen mit mehr als 40 ℳ Wertangabe und für Geldsendungen: Wertporto nach Tarif C II.

Zur Beachtung. 1. Pakete nach anderen als den in Sp. 2 genannten Orten sind zulässig, wenn in der Aufschrift einer der in Sp. 2 genannten Orte als Ablieferungsort angegeben ist. Näheres S. 412 unter »Allgemeines«.
2. Meistgewicht 50 kg. Wertangabe unbegrenzt zulässig. Im übrigen Vorschriften auf S. 412 (besondere Versendungsbedingungen, Taxierung) **genau zu beachten.**

Tarife A (Gewichtporto)

für Postfrachtstücke nach **überseeischen Ländern über Triest.**

Gewicht	A I ℳ Pf.	A II ℳ Pf.	A III ℳ Pf.	A IV ℳ Pf.	A V ℳ Pf.	A VI ℳ Pf.	A VII ℳ Pf.	A VIII ℳ Pf.
bis 5 kg ...	— 80	1 20	2 —	2 80	— 80	1 60	2 40	2 —
üb. 5 » 10 » ...	1 20	2 —	3 60	5 20	1 60	3 20	4 80	
» 10 » 15 » ...	1 60	2 80	5 20	7 60	2 40	4 80	7 20	3 —
» 15 » 20 » ...	2 —	3 60	6 80	10 —	3 20	6 40	9 60	
» 20 » 25 » ...	2 40	4 40	8 40	12 40	4 —	8 —	12 —	4 —

Gewicht	A I ℳ Pf.	A II ℳ Pf.	A III ℳ Pf.	A IV ℳ Pf.	A V ℳ Pf.	A VI ℳ Pf.	A VII ℳ Pf.	A VIII ℳ Pf.
üb. 25 bis 30 kg ...	2 80	5 20	10 —	14 80	4 80	9 60	14 40	4 —
» 30 » 35 » ...	3 20	6 —	11 60	17 20	5 60	11 20	16 80	5 —
» 35 » 40 » ...	3 60	6 80	13 20	19 60	6 40	12 80	19 20	
» 40 » 45 » ...	4 —	7 60	14 80	22 —	7 20	14 40	21 60	6 —
» 45 » 50 » ...	4 40	8 40	16 40	24 40	8 —	16 —	24 —	

Tarif B (Versicherungsgebühr)

für Postfrachtstücke nach **überseeischen Ländern über Triest.**

Wertangabe	ℳ	Pf.
bis 240 ℳ	—	10
üb. 240 » 480 »	—	20
» 480 » 720 »	—	25
» 720 » 960 »	—	35
» 960 » 1200 »	—	40
» 1200 » 1440 »	—	50
» 1440 » 1680 »	—	60
» 1680 » 1920 »	—	65
» 1920 » 2160 »	—	75
» 2160 » 2400 »	—	80
» 2400 » 2640 »	—	90
» 2640 » 2880 »	1	—
» 2880 » 3120 »	1	5
» 3120 » 3360 »	1	15
» 3360 » 3600 »	1	20

Wertangabe	ℳ	Pf.
üb. 3600 bis 3840 ℳ	1	30
» 3840 » 4080 »	1	40
» 4080 » 4320 »	1	45
» 4320 » 4560 »	1	55
» 4560 » 4800 »	1	60
» 4800 » 5040 »	1	70
» 5040 » 5280 »	1	80
» 5280 » 5520 »	1	85
» 5520 » 5760 »	1	95
» 5760 » 6000 »	2	—
» 6000 » 6240 »	2	10
» 6240 » 6480 »	2	20
» 6480 » 6720 »	2	25
» 6720 » 6960 »	2	35
» 6960 » 7200 »	2	40

Wertangabe	ℳ	Pf.
üb. 7200 bis 7440 ℳ	2	50
» 7440 » 7680 »	2	60
» 7680 » 7920 »	2	65
» 7920 » 8160 »	2	75
» 8160 » 8400 »	2	80
» 8400 » 8640 »	2	90
» 8640 » 8880 »	3	—
» 8880 » 9120 »	3	5
» 9120 » 9360 »	3	15
» 9360 » 9600 »	3	20
» 9600 » 9840 »	3	30
» 9840 » 10080 »	3	40
» 10080 » 10320 »	3	45
» 10320 » 10560 »	3	55
» 10560 » 10800 »	3	60
für jede weiteren 240 ℳ mehr ..	—	8

Tarife C (Wertporto)

für Postfrachtstücke nach **überseeischen Ländern über Triest.**

Wertangabe	C I ℳ Pf.	C II ℳ Pf.	C III ℳ Pf.	C IV ℳ Pf.
bis 1400 ℳ.	14 —	14 —	14 —	14 —
üb. 1400 » 1600 »			14 —	16 —
» 1600 » 1800 »			14 —	18 —
» 1800 » 2000 »			15 —	20 —
» 2000 » 2200 »			16 50	22 —
» 2200 » 2400 »			18 —	24 —
» 2400 » 2600 »		14 —	19 50	26 —
» 2600 » 2800 »			21 —	28 —
» 2800 » 3000 »		15 —	22 50	30 —
» 3000 » 3200 »		16 —	24 —	32 —
» 3200 » 3400 »		17 —	25 50	34 —
» 3400 » 3600 »		18 —	27 —	36 —
» 3600 » 3800 »		19 —	28 50	38 —
» 3800 » 4000 »		20 —	30 —	40 —

Wertangabe	C I ℳ Pf.	C II ℳ Pf.	C III ℳ Pf.	C IV ℳ Pf.
üb. 4000 bis 4200 ℳ.	14 —	21 —	31 50	42 —
» 4200 » 4400 »		22 —	33 —	44 —
» 4400 » 4600 »		23 —	34 50	46 —
» 4600 » 4800 »		24 —	36 —	48 —
» 4800 » 5000 »		25 —	37 50	50 —
» 5000 » 5200 »		26 —	39 —	52 —
» 5200 » 5400 »	14 —	27 —	40 50	54 —
» 5400 » 5600 »		28 —	42 —	56 —
» 5600 » 5800 »	14 50	29 —	43 50	58 —
» 5800 » 6000 »	15 —	30 —	45 —	60 —
» 6000 » 6200 »	15 50	31 —	46 50	62 —
» 6200 » 6400 »	16 —	32 —	48 —	64 —
» 6400 » 6600 »	16 50	33 —	49 50	66 —
» 6600 » 6800 »	17 —	34 —	51 —	68 —
» 6800 » 7000 »	17 50	35 —	52 50	70 —

Wertangabe	C I ℳ Pf.	C II ℳ Pf.	C III ℳ Pf.	C IV ℳ Pf.
üb. 7000 bis 7200 ℳ.	18 —	36 —	54 —	72 —
» 7200 » 7400 »	18 50	37 —	55 50	74 —
» 7400 » 7600 »	19 —	38 —	57 —	76 —
» 7600 » 7800 »	19 50	39 —	58 50	78 —
» 7800 » 8000 »	20 —	40 —	60 —	80 —
» 8000 » 8200 »	20 50	41 —	61 50	82 —
» 8200 » 8400 »	21 —	42 —	63 —	84 —
» 8400 » 8600 »	21 50	43 —	64 50	86 —
» 8600 » 8800 »	22 —	44 —	66 —	88 —
» 8800 » 9000 »	22 50	45 —	67 50	90 —
» 9000 » 9200 »	23 —	46 —	69 —	92 —
» 9200 » 9400 »	23 50	47 —	70 50	94 —
» 9400 » 9600 »	24 —	48 —	72 —	96 —
» 9600 » 9800 »	24 50	49 —	73 50	98 —
» 9800 » 10000 »	25 —	50 —	75 —	100 —
für jede weiteren 200 ℳ. mehr	— 50	1 —	1 50	2 —

III. Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über die Schweiz und Italien (Genua).

Allgemeines	Beförderung bis Genua wie Postfrachtstücke nach Italien; Beförderung ab Genua mit Postdampfschiffen des Norddeutschen Lloyd.
Zulässig	Pakete bis **20 kg** nach folgenden Ländern und Orten: **Aden** **Ceylon** (nur nach Colombo) **China** (nur nach Shanghai) **Egypten** (nur nach Port Said, Suez) **Hongkong** **Japan** (nur nach Hiogo [Kobe], Yokohama, Nagasaki) **Neu-Süd-Wales** (nur nach Sydney) **Straits-Settlements** (nur nach Penang, Singapore) **Süd-Australien** (nur nach Adelaide) **Victoria** (nur nach Melbourne) **West-Australien** (nur nach Fremantle).
Größenverhältnisse	Sperrgut zulässig.
Wertangabe	unbegrenzt zulässig. Im übrigen wie bei Italien (S. 258).
Nachnahme	nicht zulässig.
Zollbestimmungen .	4 Zollinhaltserklärungen in französischer oder italienischer Sprache; ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 5.~~ In den Zollinhaltserklärungen sind die Sendungen als **„Transitgut durch Italien“** besonders zu bezeichnen. Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. S. 82.
Sonstige Versendungsbedingungen	Aufschrift, Verpackung, Verschluß, Postpaketadresse, besondere Bestimmungen wie bei Postfrachtstücken nach Italien (S. 258 uf.). Jedoch müssen die Sendungen außer der Bezeichnung des Empfängers und Bestimmungsorts den Vermerk tragen: Durch Vermittelung der Postdampfschiffsagentur des Norddeutschen Lloyd in Genua. Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« (poste restante) sind nicht zur Beförderung anzunehmen.
Portoberechnung . .	Der Absender hat das **Porto bis Genua** (nach dem Tarif für Postfrachtstücke nach Italien [S. 260 uf.] zu berechnen) **im voraus zu entrichten.** Die für die Beförderung **ab Genua** entstehenden Kosten (Seefrachtgebühr und sonstige Gebühren) werden vom Absender nachträglich eingezogen. Der Absender hat sich bei der Auflieferung schriftlich zur Zahlung der Seefrachtgebühren und der sonst etwa entstehenden Kosten zu verpflichten. Behufs Berechnung des Portos ab Genua ist für jede Sendung ein **Frankozettel** auszufertigen; doch ist dieser nicht der Sendung beizufügen, sondern von der Aufgabe- oder Grenz-Eingangs-Postanstalt unter Briefumschlag an das Postamt Bremen 1 zu übersenden. Nachrichtlich: Die Seefrachtgebühr beträgt ohne Rücksicht auf den Einschiffungs- und Ausschiffungshafen 20 Pf. für jedes Kubikdezimeter, mindestens 5 ℳ für jedes Stück. Für Pakete mit Wertangabe wird eine Versicherungsgebühr von $2^1/_2$ Prozent des angegebenen Wertes berechnet. Die Gebühren für die zollamtliche Transitabfertigung in Italien stellen sich auf 5 bis 10 Lire für jedes Paket.

IIIa. Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über Brig (Simplon)—Genua.

A. Besondere Versendungsbedingungen.

Brig

Allgemeines . . . . . Überlieferung der Pakete an die Schweizerische Postverwaltung. Von ~~Basel~~ ab Beförderung durch Vermittelung der Messageries anglo-suisses (M. A. S.) bis zu dem in Sp. 2 des Tarifs bezeichneten Bestimmungs- oder Hafenorte. Agenten der M. A. S. im Ausschiffungshafen benachrichtigen die Adressaten vom Eingange der Sendungen und besorgen bei den nicht nach dem Hafenorte selbst adressierten Paketen auf Verlangen der Adressaten die Verzollung am Hafenort und die Weiterbeförderung der verzollten Sendungen zum Bestimmungsort ohne weitere Kosten, sofern sie bis zum Bestimmungsorte frankiert waren. Die Verzollung findet in allen Fällen erst dann statt, wenn sie der Adressat verlangt hat.

Meistgewicht . . . . **20 kg.**

Größenverhältnisse Sperrgut zulässig; als solches gelten hinsichtlich der Beförderungsstrecke ab Basel: a) Pakete bis 5 kg, die in irgend einer Ausdehnung $1^1/_2$ m überschreiten; b) Pakete über 5 kg, deren Länge $1^1/_2$ m oder deren Raumgröße für je 5 kg des Gewichts 40 cdm überschreitet. Ob die Pakete für die deutsche Beförderungsstrecke als sperrig anzusehen sind, ist nach den Vorschriften des inneren deutschen Verkehrs (S. 180/1, § 6, m) zu beurteilen.

Wertangabe . . . . . unbegrenzt zulässig; sie hat außer in Reichswährung auch in der Frankenwährung zu erfolgen. Es wird unterschieden zwischen Warensendungen mit Wertangabe und Geld- und Wertsendungen; näheres hierüber s. S. 418b. Alle Gegenstände, die zur Gattung der Geld- und Wertsendungen gehören, **müssen** unter Wertangabe versandt werden, und zwar ist der wirkliche Wert zum vollen Betrag ohne Änderung sowohl in der Aufschrift der Sendung als auch in den Begleitpapieren (Postpaketadresse und Zollinhaltserklärungen) anzugeben. Die Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes ist verboten.

Nachnahme . . . . . zulässig bis 800 ℳ. Wegen nachträglicher Streichung usw. von Nachnahmen s. S. 185, 187, § 13, IV u. V.

Zollbestimmungen . 3 Zollinhaltserklärungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

Wegen Ausfertigung des für die deutsche Warenverkehrsstatistik bestimmten Exemplars (Doppels) der Zollinhaltserklärungen s. S. 4, § 1, IV; wegen der Fälle, in denen es der Beifügung eines Doppels nicht bedarf, s. S. 5a, § 2, I.

Wegen der Beschaffenheit der Zollinhaltserklärungen und wegen der Einfuhrbeschränkungen s. S. 82.

Wegen Niederschlagung von Zollgebühren bei der Nach- und Rücksendung s. S. 201, 204, § 20.

~~Die Legalisation der den Sendungen nach einzelnen Ländern (s. Tarif) beizufügenden Zollfakturen wird durch die M. A. S. vermittelt, die Kosten werden dem Adressaten angerechnet.~~ Die Gebühren für die Zoll-Transitabfertigung in Italien (Genua) trägt die M. A. S.

Wegen Beifügung von Zollfakturen für Sendungen nach einzelnen Ländern s. Tarif S. 418b und d

Zollfrankozettel zulässig; allgemeine Bestimmungen s. S. 187, § 14.

Aufschrift . . . . . Vollständige Adresse des Empfängers in lateinischen Buchstaben mit Tinte unmittelbar auf der Umhüllung der Sendung oder auf starker, an der Sendung gut zu befestigender Anhängadresse aus festem Kartonpapier, Pergament, starkem Holztäfelchen, Lederstreifen.

Auf Sendung und Postpaketadresse ist der Leitweg: »Über Brig—Genua, M. A. S.« anzugeben.

Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd (poste restante)« unzulässig.

Verpackung, Verschluß. müssen besonders haltbar und sichernd sein. Zu vgl. auch S. 180, § 4, 1. Für Wertsendungen gelten die Bestimmungen wie bei Italien, s. S. 259.

Postpaketadresse. Jedes Wertpaket muß von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein. Auf der Postpaketadresse zu Paketen mit Wertangabe ist ein Abdruck des Siegels anzubringen, mit dem die Sendung verschlossen ist.

B. Taxierung.

a. Allgemeines. Für alle Pakete **Frankierungszwang.** Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden. Bei den Sendungen mit Wertangabe ist dem Gewichtporto die Versicherungsgebühr zuzuschlagen. Es wird zwischen **Warensendungen mit Wertangabe** und **Geld- und Wertsendungen** unterschieden. Als Geld- und Wertsendungen sind zu betrachten: Gold oder Silber (gemünzt, in Barren oder verarbeitet), Blattgold, Blattsilber, Quecksilber, Platin, goldene und silberne Uhren, Bijouterien, Edelsteine, Banknoten, Rententitel, Aktien, Obligationen, Zins- oder Dividendenscheine sowie andere ähnliche Wertpapiere.

Für Sperrgut ist das tarifmäßige Gewichtporto sowohl bezüglich des deutschen wie auch des fremden Anteils um die Hälfte (50 %) zu erhöhen, und zwar wird der Zuschlag für die außerdeutsche Beförderungsstrecke in der Weise berechnet, daß von dem fremden Porto zunächst der schweizerische Gebührenanteil (bis 5 kg: 50 ct. = 40 Pf., über 5—10 kg: 70 ct. = 56 Pf., über 10—15 kg: 1 Fr. = 80 Pf., über 15—20 kg: 1 Fr. 50 ct. = 1 ℳ 20 Pf.) abgezogen und nur der verbleibende Restbetrag um die Hälfte erhöht wird.

Wegen der vom Absender zu erhebenden Nachnahmegebühr s. S. 184, § 13, u; für die Verrechnung und Einziehung der Nachnahmebeträge im Auslande wird außerdem vom Adressaten eine besondere Gebühr erhoben.

b. Portoberechnung.

Zu berechnen	Tarifsatz
1. Deutsches Porto:	
A. Postfrachtstücke **bis 5 kg**	
a. Gewichtporto	40 Pf.; Sperrgut 60 Pf.
b. Versicherungsgebühr	4 Pf. für je 240 ℳ (Hälfte der im Tarif B, S. 309, angegebenen Beträge).
B. Postfrachtstücke **über 5 kg**	
a. Gewichtporto	deutscher Inlandstarif S. 422. Taxgrenzpunkt für die Postanstalten in Elsaß-Lothringen: Basel . . . . Zone; in Baden und Bayern links des Rhein: Waldshut . . . . Zone; im übrigen Reichs-Postgebiete: Schaffhausen . . . . Zone; in Bayern rechts des Rhein und Württemberg: Mitte Lindau–Konstanz . . . . Zone.
b. Versicherungsgebühr	4 Pf. für je 240 ℳ (Hälfte der im Tarif B, S. 309, angegebenen Beträge).
2. Schweizerisches und fremdes Porto:	
a. Gewichtporto	Sp. 3—11 des nachstehenden Tarifs.
b. Versicherungsgebühr	Sp. 12 — für Warensendungen mit Wertangabe — oder Sp. 14 — für Geld- und Wertsendungen — des nachstehenden Tarifs. Wegen des Zuschlags für Sperrgut s. unter a (Allgemeines).

Tarif für Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern

über Brig (Simplon) — Genua.

Nr.	Länder und Orte	a) Gewichtporto (Schweiz. und fremdes Porto) bis 1 kg ℳ | Pf.	üb. 1–3 kg ℳ | Pf.	üb. 3–5 kg ℳ | Pf.	üb. 5–7 kg ℳ | Pf.	üb. 7–10 kg ℳ | Pf.	üb. 10–12 kg ℳ | Pf.	üb. 12–15 kg ℳ | Pf.	üb. 15–17 kg ℳ | Pf.	üb. 17–20 kg ℳ | Pf.	b) Schweiz. und fremde Versicherungsgebühr (dem Gewichtporte zuzurechnen) für Warensendungen mit Wertangabe. Für je 240 ℳ ℳ | Pf.	Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld usw. Für je 80 ℳ ℳ | Pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 | 13	14 | 15	16
1.	**Afghanistan**												
	frei bis Kurrachee (Karrachi) .	2 80	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
2.	**Arabien**												
	a) Aden	2 —	2 —	2 —	3 20	3 60	5 20	5 60	7 20	7 60	— 44	1 20	
	b) Djedda, Hodeidah	3 80	3 80	3 80	4 80	6 40	8 —	9 60	11 20	12 80	— 44	1 60	
	c) Bagdad, Basra (Bassora, Busra) [Pers. Golf]	3 80	3 80	3 80	10 —	12 —	14 —	16 —	18 —	20 —	— 60	1 60	
3.	**Argentinien**												
	Nur nach Buenos-Aires ~~und Rosario~~												
	~~a) Nur für Muster und Gegenstände zum eigenen Gebrauche des Empfängers~~	~~2~~	~~2 20~~	~~2 40~~	~~4 80~~	~~6 40~~	~~9 60~~	~~12 —~~	~~13 60~~	~~16 —~~	~~— 44~~		
	b) Für Waren aller Art (Gold- und Silberwaren, Uhren usw. vorläufig ausgeschlossen)	~~2~~ 2 60 ~~2 40~~ 4 80	~~2 80~~ 3 —	~~3 20~~ 4 60	~~4 80~~ 6 20	~~6 40~~ 8 80	~~8 —~~ 11 20	~~9 60~~ 13 60	~~11 20~~ 16 —	~~12 80~~ 16 —	~~— 64~~ — 80		
	~~c) Nur nach Buenos-Aires~~ für Gold- und Silberwaren, Uhren usw.	1 20	1 40	1 60	2 40	3 20	4 —	4 80	5 60	6 40	— —	1 44	
4.	**Belutschistan**												
	frei bis Kurrachee (Karrachi) .	2 80	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
5.	**Brasilien**												
	a) Bahia (Sao Salvador), ~~Cabedello (Parahyba do Norte), Maceio~~, Pernambuco (Recife), Rio de Janeiro, Santos, Victoria ~~(Espirito Santo)~~	3 40	3 60	4 20	5 —	6 60	10 80	11 80	14 60	15 60	— 80	— —	
	~~b) Pestana, Parenagua, Rio Grande do Sul, São Francisco (Itajahy, Blumenau)~~	~~3 40~~	~~3 60~~	~~4 20~~	~~5 —~~	~~6 60~~	~~13 20~~	~~14 20~~	~~17 60~~	~~18 40~~	~~— 80~~	— —	
	~~c) Ceará, Manáos, Maranhão, Pará (Belem), Parahyba~~	~~3 40~~	~~3 60~~	~~4 20~~	~~5 —~~	~~6 60~~	~~15 60~~	~~16 20~~	~~22 40~~	~~23 20~~	~~— 80~~	— —	
6.	**Britisch-Indien** (einschl. Birma)												
	Bombay, Calcutta, Kurrachee (Karrachi), Madras, Rangoon .	2 —	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
7.	**Ceylon**												
	Colombo	2 —	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
8.	**Chile**												
	Antofagasta, ~~Arica, Caldera, Coquimbo, Corral, Iquique, Ricasua, Punta Arenas, Talcahuano, Valparaiso~~	~~3 60~~ 4 —	~~3 60~~ 4 40	~~3 —~~ 4 80	8 80	9 40	15 60	16 20	22 40	23 20	— 80	— —	
9.	**China**												
	Hongkong, Schanghai	2 —	2 80	3 60	6 40	6 80	10 —	10 40	13 80	14 20	— 44	1 40	
10.	**Cypern**												
	Larnaca	2 20	2 20	2 20	2 40	2 80	4 —	4 40	5 80	6 20	— 44	1 20	
11.	**Egypten**												
	a) Alexandrien, Port Said	1 40	1 60	1 60	2 40	2 80	4 —	4 40	5 80	6 20	— 44	— 20	
	b) Suez	1 60	1 60	1 60	3 20	3 60	5 20	5 60	7 20	7 60	— 44	— 20	
	c) Cairo	1 60	1 68	1 76	3 80	4 20	6 —	6 40	8 —	8 40	— 44	— 20	
	d) Andere Orte	1 60	1 68	1 76	4 40	5 —	6 60	7 20	8 80	9 40	— 44	— 20	

Augerechnete Beträge s. S. 418c.

Augerechnete Beträge s. S. 418c.

Von einer bedingungsweisen Abgabe Zollfakturen mit genauer Angabe des Bruttogewichts sowie des Nettogewichts für jede Warengattung erforderlich. Gold- und Silberwaren usw. vorläufig ausgeschlossen.

Von einer bedingungsweisen Abgabe Zollfakturen erforderlich. Gold- und Silberwaren usw. vorläufig ausgeschlossen.

Tarif für Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern

über Brig (Simplon) — Genua.

Nr.	Länder und Orte	a) Gewichtporto (Schweiz. und fremdes Porto) bis 1 kg	über 1–3 kg	über 3–5 kg	über 5–7 kg	über 7–10 kg	über 10–12 kg	über 12–15 kg	über 15–17 kg	über 17–20 kg	b) Schweiz. und fremde Versicherungsgebühr (dem Gewichtporto zuzurechnen) für Warensendungen mit Wertangabe- Für je 240 ℳ	für Gold- und Silbersachen, Posten, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, Banknoten usw. Für je 80 ℳ	Bemerkungen
		ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 | 13	14 | 15	16
1.	**Afghanistan** frei bis Kurrachee (Karrachi) .	2 80	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
2.	**Arabien**												
	a) Aden	2 —	2 —	2 —	3 20	3 60	5 20	5 60	7 20	7 60	— 44	1 20	
	b) Djedda, Hodeidah	3 80	3 80	3 80	4 80	6 40	8 —	9 60	11 20	12 80	— 44	1 60	
	c) Bagdad, Basra (Bassora, Busra) [Pers. Golf]	3 80	3 80	3 80	10 —	12 —	14 —	16 —	18 —	20 —	— 60	1 60	
3.	**Argentinien** Nur nach Buenos-Aires ~~und Rosario~~												
	~~a) Nur für Muster und Gegenstände zum eigenen Gebrauche des Empfängers~~	~~2 —~~	~~2 20~~	~~2 40~~	~~4 80~~	~~6 40~~	~~9 60~~	~~12 —~~	~~13 60~~	~~16 —~~	~~— 44~~		
	a) Für Waren aller Art (Gold- und Silberwaren, Uhren usw. vorläufig ausgeschlossen) ...	~~2 —~~ 2 60	~~2 20~~ 4 60	~~2 40~~ 3 —	~~7 20~~ 4 60	~~8 80~~ 6 20	~~12 —~~ 8 80	~~14 40~~ 11 20	~~16 80~~ 13 60	~~19 20~~ 16 —	— 80 64		
	~~b) Nur nach Buenos-Aires~~ für Gold- und Silberwaren, Uhren usw.	1 20	1 40 2 80	1 60	2 40	3 20	4 —	4 80	5 60	6 40	— —	1 44	
4.	**Belutschistan** frei bis Kurrachee (Karrachi) .	2 80	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
5.	**Brasilien**												
	a) Bahia (Sao Salvador), ~~Cabedello (Parahyba do Norte), Maceio~~, Pernambuco (Recife), Rio de Janeiro, Santos, Victoria ~~(Espirito Santo)~~	3 40	3 60	4 20	5 —	6 60	10 80	11 80	14 60	15 60	— 80	— —	
	~~b) Pantanos, Paranagua, Rio Grande do Sul, São Francisco (Itajahy, Blumenau~~	~~3 40~~	~~3 60~~	~~4 20~~	~~5 —~~	~~6 60~~	~~13 20~~	~~14 20~~	~~17 60~~	~~18 40~~	~~80~~	— —	
	~~c) Ceará, Manáos, Maranhão, Pará (Belem), Parahyba~~ ...	~~3 40~~	~~3 60~~	~~4 20~~	~~5 —~~	~~6 60~~	~~15 60~~	~~16 20~~	~~22 40~~	~~23 20~~	~~80~~	— —	
6.	**Britisch-Indien** (einschl. Birma) Bombay, Calcutta, Kurrachee (Karrachi), Madras, Rangoon .	2 —	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
7.	**Ceylon** Colombo	2 —	2 80	2 80	4 80	5 20	7 80	8 20	10 60	11 —	— 44	1 20	
8.	**Chile** Antofagasta, ~~Arica, Caldera, Coquimbo, Corral, Iquique, Pisagua, Punta Arenas, Talcahuano, Valparaiso~~	4 — ~~3 60~~	4 40 ~~3 60~~	4 80 ~~3 60~~	~~8 80~~	~~9 40~~	~~15 60~~	~~16 20~~	~~22 40~~	~~23 20~~	~~— 80~~	— —	
9.	**China** Hongkong, Schanghai	2 —	2 80	3 60	6 40	6 80	10 —	10 40	13 80	14 20	— 44	1 40	
10.	**Cypern** Larnaca	2 20	2 20	2 20	2 40	2 80	4 —	4 40	5 80	6 20	— 44	1 20	
11.	**Egypten**												
	a) Alexandrien, Port Said	1 40	1 60	1 60	2 40	2 80	4 —	4 40	5 80	6 20	— 44	— 20	
	b) Suez	1 60	1 60	1 60	3 20	3 60	5 20	5 60	7 20	7 60	— 44	— 20	
	c) Cairo	1 60	1 68	1 76	3 80	4 20	6 —	6 40	8 —	8 40	— 44	— 20	
	d) Andere Orte	1 60	1 68	1 76	4 40	5 —	6 60	7 20	8 80	9 40	— 44	— 20	

Ausgerechnete Beträge s. S. 418c.

Ausgerechnete Beträge s. S. 418c.

Von einer bedingungsweisen Zollfakturierung

Zollfakturen mit genauer Angabe des Bruttogewichts sowie des Nettogewichts für jede Warengattung erforderlich.
Gold- und Silberwaren usw. vorläufig ausgeschlossen.

Von einer bedingungsweisen Zollfakturierung

Zollfakturen erforderlich.
Gold- und Silberwaren usw. vorläufig ausgeschlossen.

Nr.	Länder und Orte	a) Gewichtporto (Schweiz. und fremdes Porto) bis 1 kg	üb. 1-3 kg	üb. 3-5 kg	üb. 5-7 kg	üb. 7-10 kg	üb. 10-12 kg	üb. 12-15 kg	üb. 15-17 kg	üb. 17-20 kg	b) Schweiz. und fremde Versicherungsgebühr (dem Gewichtporto zuzurechnen) für Warensendungen mit Wertangabe. Für je 240 ℳ	für Gold- und Silbersachen, Preziosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere, bares Geld usw. Für je 80 ℳ	Bemerkungen
		ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 | 13	14 | 15	16
12.	**Erythrea** Massaua	2 20	2 20	2 20	3 40	4 —	5 40	6 —	7 40	8 —	— 44	1 20	
13.	**Japan** Hiogo (Kobe), Nagasaki, Yokohama	2 80	3 —	3 —	6 40	6 80	10 —	10 40	13 80	14 20	— 44	1 40	
14.	**Neu-Seeland**												
	a) frei bis Sydney oder Melbourne	2 —	3 —	4 —	6 80	8 80	10 40	12 40	15 20	16 80	— 80	2 40	
	b) Auckland, The Bluff, Dunedin, Gisborne, Littelton, Napier, New Plymouth, Wellington	2 —	3 —	4 —	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	2 —	3 —	4 —	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	
15.	**Neu-Süd-Wales**												
	a) Sydney	3 —	4 40	5 60	6 80	8 80	10 40	12 40	15 20	16 80	— 80	2 40	
	b) Parametta, New Castle	3 —	4 40	5 60	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	3 —	4 40	5 60	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	
16.	**Niederländisch-Indien** Batavia, Samarang, Soerabaya, Cheribon, Padang, Sabang	3 40	3 40	3 40	8 80	11 20	12 80	16 —	16 80	20 —	— 44	1 60	
17.	**Paraguay**	~~3 —~~	~~3 60~~	~~4 60~~	~~6 20~~	~~7 80~~	~~9 40~~	~~11 20~~	~~13 60~~	~~16 —~~	~~— 64~~		
	~~a) frei bis Montevideo~~	~~2 60~~	~~2 60~~	~~2 60~~	~~4 00~~	~~6 20~~	~~8 80~~	~~12 —~~	~~15 60~~	~~19 —~~	~~— 80~~	1 20	
	~~b) frei bis Buenos Aires~~	~~2 —~~	~~3 20~~	~~3 40~~	~~7 20~~	~~8 60~~	~~12 —~~	~~14 40~~	~~16 80~~	~~19 20~~	~~— 80~~	— —	
18.	**Philippinen** Manila	3 —	4 40	5 80	9 20	11 20	12 80	14 40	16 80	18 40	1 4	1 80	
19.	**Queensland**												
	a) Brisbane	3 —	4 40	5 60	7 20	9 60	11 20	13 60	15 20	18 40	— 80	2 40	
	b) Rockhampton, Bundaberg, Cairns, Mackey, Townsville, Maryborough	3 —	4 40	5 60	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	3 —	4 40	5 60	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	
20.	**Straits-Settlements** Singapore, Penang	2 —	2 80	3 60	6 40	6 80	10 —	10 40	13 80	14 20	— 44	1 20	
21.	**Süd-Australien**												
	a) Adelaide	3 —	4 40	5 60	6 80	8 80	10 40	12 40	15 20	16 80	— 80	2 40	
	b) Port Adelaide, Port Augusta, Port Darwin (Palmerston), Kingstone, Port Pirie	3 —	4 40	5 60	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	3 —	4 40	5 60	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	
22.	**Tasmanien**												
	a) frei bis Melbourne	2 —	3 —	4 —	6 80	8 80	10 40	12 40	15 20	16 80	— 80	2 40	
	b) Launceston, Strahan (Macquarie Harbour), Hobart	3 —	4 40	5 60	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	3 —	4 40	5 60	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	
23.	**Uruguay** frei bis Montevideo	~~3 —~~	~~3 60~~	~~4 60~~	~~6 20~~	~~7 80~~	~~9 40~~	~~11 20~~	~~13 60~~	~~16 —~~	~~— 64~~		
		~~2 60~~	~~2 60~~	~~2 60~~	~~4 00~~	~~6 20~~	~~8 80~~	~~12 —~~	~~15 60~~	~~19 —~~	~~— 80~~	1 20	
24.	**Victoria**												
	a) frei bis Melbourne	2 —	3 —	4 —	6 80	8 80	10 40	12 40	15 20	16 80	— 80	2 40	
	b) Geelong	3 —	4 40	5 60	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	3 —	4 40	5 60	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	
25.	**West-Australien**												
	a) Fremantle	3 —	4 40	5 60	6 80	8 80	10 40	12 40	15 20	16 80	— 80	2 40	
	b) Perth, King George's Sound, Albany, Busselton	3 —	4 40	5 60	8 80	11 20	19 20	21 60	27 20	29 60	1 —	2 60	
	c) Andere Orte	3 —	4 40	5 60	13 60	16 —	21 60	24 —	29 60	32 —	1 —	2 80	

Ausgerechnete Beträge s. S. 418e.

Ausgerechnete Beträge s. S. 418e.

Gold- u. Silber[illegible] 63/06 Negus Bis[illegible] 20 kg [illegible] 40 kg [illegible] Maximum 400 Fr (= 320 Fr) [illegible] Landkarten [illegible] Zeitschriften [illegible] auf [illegible] weichen [illegible] Karten [illegible] Lausitz V. P. 81 unter a II.)

Tabelle A

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr** für **Postfrachtstücke (Warensendungen mit Wertangabe) nach überseeischen Ländern über Brig (Simplon)–Genua.**

(Ab Basel durch Vermittelung der Messageries anglo-suisses)

Wertangabe	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von					Wertangabe	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von				
	44 Pf.	60 Pf.	80 Pf.	1 ℳ	1 ℳ 4 Pf.		44 Pf.	60 Pf.	80 Pf.	1 ℳ	1 ℳ 4 Pf.
	für jede 240 ℳ oder jede angefangenen 240 ℳ						für jede 240 ℳ oder jede angefangenen 240 ℳ				
1	ℳ Pf. 2	ℳ Pf. 3	ℳ Pf. 4	ℳ Pf. 5	ℳ Pf. 6	1	ℳ Pf. 2	ℳ Pf. 3	ℳ Pf. 4	ℳ Pf. 5	ℳ Pf. 6
bis 240 ℳ	— 44	— 60	— 80	1 —	1 4	über 3 600 bis 3 840 ℳ	7 4	9 60	12 80	16 —	16 64
über 240 » 480 »	— 88	1 20	1 60	2 —	2 8	» 3 840 » 4 080 »	7 48	10 20	13 60	17 —	17 68
» 480 » 720 »	1 32	1 80	2 40	3 —	3 12	» 4 080 » 4 320 »	7 92	10 80	14 40	18 —	18 72
» 720 » 960 »	1 76	2 40	3 20	4 —	4 16	» 4 320 » 4 560 »	8 36	11 40	15 20	19 —	19 76
» 960 » 1 200 »	2 20	3 —	4 —	5 —	5 20	» 4 560 » 4 800 »	8 80	12 —	16 —	20 —	20 80
» 1 200 » 1 440 »	2 64	3 60	4 80	6 —	6 24	» 4 800 » 5 040 »	9 24	12 60	16 80	21 —	21 84
» 1 440 » 1 680 »	3 8	4 20	5 60	7 —	7 28	» 5 040 » 5 280 »	9 68	13 20	17 60	22 —	22 88
» 1 680 » 1 920 »	3 52	4 80	6 40	8 —	8 32	» 5 280 » 5 520 »	10 12	13 80	18 40	23 —	23 92
» 1 920 » 2 160 »	3 96	5 40	7 20	9 —	9 36	» 5 520 » 5 760 »	10 56	14 40	19 20	24 —	24 96
» 2 160 » 2 400 »	4 40	6 —	8 —	10 —	10 40	» 5 760 » 6 000 »	11 —	15 —	20 —	25 —	26 —
» 2 400 » 2 640 »	4 84	6 60	8 80	11 —	11 44	für jede weiteren 240 ℳ mehr	— 44	— 60	— 80	1 —	1 4
» 2 640 » 2 880 »	5 28	7 20	9 60	12 —	12 48	unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts.					
» 2 880 » 3 120 »	5 72	7 80	10 40	13 —	13 52						
» 3 120 » 3 360 »	6 16	8 40	11 20	14 —	14 56						
» 3 360 » 3 600 »	6 60	9 —	12 —	15 —	15 60						

Tabelle B

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr** für Postfrachtstücke **(Gold- und Silbersachen, Pretiosen, bares Geld usw.)** nach überseeischen Ländern über **Brig (Simplon)–Genua.**

(Ab Basel durch Vermittelung der Messageries anglo-suisses)

Wertangabe	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von									
	20 Pf.	1 ℳ 20 Pf.	1 ℳ 40 Pf.	1 ℳ 44 Pf.	1 ℳ 60 Pf.	1 ℳ 80 Pf.	2 ℳ 40 Pf.	2 ℳ 60 Pf.	2 ℳ 80 Pf.	
	für jede 80 ℳ oder jede angefangenen 80 ℳ									
1	ℳ Pf. 2	ℳ Pf. 3	ℳ Pf. 4	ℳ Pf. 5	ℳ Pf. 6	ℳ Pf. 7	ℳ Pf. 8	ℳ Pf. 9	ℳ Pf. 10	
bis 80 ℳ	— 20	1 20	1 40	1 44	1 60	1 80	2 40	2 60	2 80	
über 80 » 160 »	— 40	2 40	2 80	2 88	3 20	3 60	4 80	5 20	5 60	
» 160 » 240 »	— 60	3 60	4 20	4 32	4 80	5 40	7 20	7 80	8 40	
» 240 » 320 »	— 80	4 80	5 60	5 76	6 40	7 20	9 60	10 40	11 20	
» 320 » 400 »	1 —	6 —	7 —	7 20	8 —	9 —	12 —	13 —	14 —	
» 400 » 480 »	1 20	7 20	8 40	8 64	9 60	10 80	14 40	15 60	16 80	
» 480 » 560 »	1 40	8 40	9 80	10 8	11 20	12 60	16 80	18 20	19 60	
» 560 » 640 »	1 60	9 60	11 20	11 52	12 80	14 40	19 20	20 80	22 40	
» 640 » 720 »	1 80	10 80	12 60	12 96	14 40	16 20	21 60	23 40	25 20	
» 720 » 800 »	2 —	12 —	14 —	14 40	16 —	18 —	24 —	26 —	28 —	
» 800 » 880 »	2 20	13 20	15 40	15 84	17 60	19 80	26 40	28 60	30 80	
» 880 » 960 »	2 40	14 40	16 80	17 28	19 20	21 60	28 80	31 20	33 60	
» 960 » 1 040 »	2 60	15 60	18 20	18 72	20 80	23 40	31 20	33 80	36 40	
» 1 040 » 1 120 »	2 80	16 80	19 60	20 16	22 40	25 20	33 60	36 40	39 20	
» 1 120 » 1 200 »	3 —	18 —	21 —	21 60	24 —	27 —	36 —	39 —	42 —	
» 1 200 » 1 280 »	3 20	19 20	22 40	23 4	25 60	28 80	38 40	41 60	44 80	
» 1 280 » 1 360 »	3 40	20 40	23 80	24 48	27 20	30 60	40 80	44 20	47 60	
» 1 360 » 1 440 »	3 60	21 60	25 20	25 92	28 80	32 40	43 20	46 80	50 40	
» 1 440 » 1 520 »	3 80	22 80	26 60	27 36	30 40	34 20	45 60	49 40	53 20	
» 1 520 » 1 600 »	4 —	24 —	28 —	28 80	32 —	36 —	48 —	52 —	56 —	

Tabelle A

zur Berechnung der **Versicherungsgebühr** für **Postfrachtstücke (Warensendungen** mit Wertangabe) nach überseeischen Ländern über **Brig (Simplon)–Genua.**

(Ab Basel durch Vermittelung der Messageries anglo-suisses)

Wertangabe	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von 44 Pf.	60 Pf.	80 Pf.	1 M.	1 M. 4 Pf. für jede 240 M. oder jede angefangenen 240 M.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	2		3		4		5		6	
bis 240 M.	—	44	—	60	—	80	1	—	1	4
über 240 bis 480 M.	—	88	1	20	1	60	2	—	2	8
» 480 » 720 »	1	32	1	80	2	40	3	—	3	12
» 720 » 960 »	1	76	2	40	3	20	4	—	4	16
» 960 » 1 200 »	2	20	3	—	4	—	5	—	5	20
» 1 200 » 1 440 »	2	64	3	60	4	80	6	—	6	24
» 1 440 » 1 680 »	3	8	4	20	5	60	7	—	7	28
» 1 680 » 1 920 »	3	52	4	80	6	40	8	—	8	32
» 1 920 » 2 160 »	3	96	5	40	7	20	9	—	9	36
» 2 160 » 2 400 »	4	40	6	—	8	—	10	—	10	40
» 2 400 » 2 640 »	4	84	6	60	8	80	11	—	11	44
» 2 640 » 2 880 »	5	28	7	20	9	60	12	—	12	48
» 2 880 » 3 120 »	5	72	7	80	10	40	13	—	13	52
» 3 120 » 3 360 »	6	16	8	40	11	20	14	—	14	56
» 3 360 » 3 600 »	6	60	9	—	12	—	15	—	15	60
über 3 600 bis 3 840 M.	7	4	9	60	12	80	16	—	16	64
» 3 840 » 4 080 »	7	48	10	20	13	60	17	—	17	68
» 4 080 » 4 320 »	7	92	10	80	14	40	18	—	18	72
» 4 320 » 4 560 »	8	36	11	40	15	20	19	—	19	76
» 4 560 » 4 800 »	8	80	12	—	16	—	20	—	20	80
» 4 800 » 5 040 »	9	24	12	60	16	80	21	—	21	84
» 5 040 » 5 280 »	9	68	13	20	17	60	22	—	22	88
» 5 280 » 5 520 »	10	12	13	80	18	40	23	—	23	92
» 5 520 » 5 760 »	10	56	14	40	19	20	24	—	24	96
» 5 760 » 6 000 »	11	—	15	—	20	—	25	—	26	—
für jede weiteren 240 M. mehr	—	44	—	60	—	80	1	—	1	4

unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts.

ıbelle B

zur Berechnung der 64 Pf. | 64 Pf. **Pretiosen, bares**

r für Postfrachtstücke **(Gold- und Silbersachen,**
seeischen Ländern über **Brig (Simplon)–Genua.**
ung der Messageries anglo-suisses)

Wertangabe	M.	Pf.	M.	Pf.	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von M. 40 Pf.	1 M. 44 Pf.	1 M. 60 Pf.	1 M. 80 Pf.	2 M. 40 Pf.	2 M. 60 Pf.	2 M. 80 Pf. für jede 80 M. oder jede angefangenen 80 M.									
	3a																			
					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
					4		5		6		7		8		9		10			
bis 80 M.	—	64	10	24	1	40	1	44	1	60	1	80	2	40	2	60	2	80		
über 80 bis 160 M.	1	28	10	88	2	80	2	88	3	20	3	60	4	80	5	20	5	60		
» 160 » 240 »	1	92	11	52	4	20	4	32	4	80	5	40	7	20	7	80	8	40		
» 240 » 320 »	2	56	12	16	5	60	5	76	6	40	7	20	9	60	10	40	11	20		
» 320 » 400 »	3	20	12	80	7	—	7	20	8	—	9	—	12	—	13	—	14	—		
» 400 » 480 »	3	84	13	44	8	40	8	64	9	60	10	80	14	40	15	60	16	80		
» 480 » 560 »	4	48	14	8	9	80	10	8	11	20	12	60	16	80	18	20	19	60		
» 560 » 640 »	5	12	14	72	11	20	11	52	12	80	14	40	19	20	20	80	22	40		
» 640 » 720 »	5	76	15	36	12	60	12	96	14	40	16	20	21	60	23	40	25	20		
» 720 » 800 »	6	40	16	—	14	—	14	40	16	—	18	—	24	—	26	—	28	—		
» 800 » 880 »	7	4	16	64	15	40	15	84	17	60	19	80	26	40	28	60	30	80		
» 880 » 960 »	7	68	17	28	16	80	17	28	19	20	21	60	28	80	31	20	33	60		
» 960 » 1 040 »	7	92	17	92	18	20	18	72	20	80	23	40	31	20	33	80	36	40		
» 1 040 » 1 120 »	8	36	18	56	19	60	20	16	22	40	25	20	33	60	36	40	39	20		
» 1 120 » 1 200 »	8	80	19	20	21	—	21	60	24	—	27	—	36	—	39	—	42	—		
» 1 200 » 1 280 »	9	24	19	84	22	40	23	4	25	60	28	80	38	40	41	60	44	80		
» 1 280 » 1 360 »	9	68	20	48	23	80	24	48	27	20	30	60	40	80	44	20	47	60		
» 1 360 » 1 440 »	10	12	21	12	25	20	25	92	28	80	32	40	43	20	46	80	50	40		
» 1 440 » 1 520 »	10	56	21	76	26	60	27	36	30	40	34	20	45	60	49	40	53	20		
» 1 520 » 1 600 »	11	—	22	40	28	—	28	80	32	—	36	—	48	—	52	—	56	—		

Zu S. 418e des PaketpostTarifs.

Wertangabe	Versicherungsgebühr bei Anwendung des Satzes von															
	20 Pf.		1 ℳ 20 Pf.		1 ℳ 40 Pf.		1 ℳ 44 Pf.		1 ℳ 60 Pf.		1 ℳ 80 Pf.		2 ℳ 40 Pf.		2 ℳ 60 Pf.		2 ℳ 80 Pf.	
	für jede 80 ℳ oder jede angefangenen 80 ℳ															
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10	
über 1 600 bis 1 680 ℳ	4	20	25	20	29	40	30	24	33	60	37	80	50	40	54	60	58	80
» 1 680 » 1 760 »	4	40	26	40	30	80	31	68	35	20	39	60	52	80	57	20	61	60
» 1 760 » 1 840 »	4	60	27	60	32	20	33	12	36	80	41	40	55	20	59	80	64	40
» 1 840 » 1 920 »	4	80	28	80	33	60	34	56	38	40	43	20	57	60	62	40	67	20
» 1 920 » 2 000 »	5	—	30	—	35	—	36	—	40	—	45	—	60	—	65	—	70	—
» 2 000 » 2 080 »	5	20	31	20	36	40	37	44	41	60	46	80	62	40	67	60	72	80
» 2 080 » 2 160 »	5	40	32	40	37	80	38	88	43	20	48	60	64	80	70	20	75	60
» 2 160 » 2 240 »	5	60	33	60	39	20	40	32	44	80	50	40	67	20	72	80	78	40
» 2 240 » 2 320 »	5	80	34	80	40	60	41	76	46	40	52	20	69	60	75	40	81	20
» 2 320 » 2 400 »	6	—	36	—	42	—	43	20	48	—	54	—	72	—	78	—	84	—
» 2 400 » 2 480 »	6	20	37	20	43	40	44	64	49	60	55	80	74	40	80	60	86	80
» 2 480 » 2 560 »	6	40	38	40	44	80	46	8	51	20	57	60	76	80	83	20	89	60
» 2 560 » 2 640 »	6	60	39	60	46	20	47	52	52	80	59	40	79	20	85	80	92	40
» 2 640 » 2 720 »	6	80	40	80	47	60	48	96	54	40	61	20	81	60	88	40	95	20
» 2 720 » 2 800 »	7	—	42	—	49	—	50	40	56	—	63	—	84	—	91	—	98	—
» 2 800 » 2 880 »	7	20	43	20	50	40	51	84	57	60	64	80	86	40	93	60	100	80
» 2 880 » 2 960 »	7	40	44	40	51	80	53	28	59	20	66	60	88	80	96	20	103	60
» 2 960 » 3 040 »	7	60	45	60	53	20	54	72	60	80	68	40	91	20	98	80	106	40
» 3 040 » 3 120 »	7	80	46	80	54	60	56	16	62	40	70	20	93	60	101	40	109	20
» 3 120 » 3 200 »	8	—	48	—	56	—	57	60	64	—	72	—	96	—	104	—	112	—
» 3 200 » 3 280 »	8	20	49	20	57	40	59	4	65	60	73	80	98	40	106	60	114	80
» 3 280 » 3 360 »	8	40	50	40	58	80	60	48	67	20	75	60	100	80	109	20	117	60
» 3 360 » 3 440 »	8	60	51	60	60	20	61	92	68	80	77	40	103	20	111	80	120	40
» 3 440 » 3 520 »	8	80	52	80	61	60	63	36	70	40	79	20	105	60	114	40	123	20
» 3 520 » 3 600 »	9	—	54	—	63	—	64	80	72	—	81	—	108	—	117	—	126	—
» 3 600 » 3 680 »	9	20	55	20	64	40	66	24	73	60	82	80	110	40	119	60	128	80
» 3 680 » 3 760 »	9	40	56	40	65	80	67	68	75	20	84	60	112	80	122	20	131	60
» 3 760 » 3 840 »	9	60	57	60	67	20	69	12	76	80	86	40	115	20	124	80	134	40
» 3 840 » 3 920 »	9	80	58	80	68	60	70	56	78	40	88	20	117	60	127	40	137	20
» 3 920 » 4 000 »	10	—	60	—	70	—	72	—	80	—	90	—	120	—	130	—	140	—
» 4 000 » 4 080 »	10	20	61	20	71	40	73	44	81	60	91	80	122	40	132	60	142	80
» 4 080 » 4 160 »	10	40	62	40	72	80	74	88	83	20	93	60	124	80	135	20	145	60
» 4 160 » 4 240 »	10	60	63	60	74	20	76	32	84	80	95	40	127	20	137	80	148	40
» 4 240 » 4 320 »	10	80	64	80	75	60	77	76	86	40	97	20	129	60	140	40	151	20
» 4 320 » 4 400 »	11	—	66	—	77	—	79	20	88	—	99	—	132	—	143	—	154	—
» 4 400 » 4 480 »	11	20	67	20	78	40	80	64	89	60	100	80	134	40	145	60	156	80
» 4 480 » 4 560 »	11	40	68	40	79	80	82	8	91	20	102	60	136	80	148	20	159	60
» 4 560 » 4 640 »	11	60	69	60	81	20	83	52	92	80	104	40	139	20	150	80	162	40
» 4 640 » 4 720 »	11	80	70	80	82	60	84	96	94	40	106	20	141	60	153	40	165	20
» 4 720 » 4 800 »	12	—	72	—	84	—	86	40	96	—	108	—	144	—	156	—	168	—
» 4 800 » 4 880 »	12	20	73	20	85	40	87	84	97	60	109	80	146	40	158	60	170	80
» 4 880 » 4 960 »	12	40	74	40	86	80	89	28	99	20	111	60	148	80	161	20	173	60
» 4 960 » 5 040 »	12	60	75	60	88	20	90	72	100	80	113	40	151	20	163	80	176	40
» 5 040 » 5 120 »	12	80	76	80	89	60	92	16	102	40	115	20	153	60	166	40	179	20
» 5 120 » 5 200 »	13	—	78	—	91	—	93	60	104	—	117	—	156	—	169	—	182	—
» 5 200 » 5 280 »	13	20	79	20	92	40	95	4	105	60	118	80	158	40	171	60	184	80
» 5 280 » 5 360 »	13	40	80	40	93	80	96	48	107	20	120	60	160	80	174	20	187	60
» 5 360 » 5 440 »	13	60	81	60	95	20	97	92	108	80	122	40	163	20	176	80	190	40
» 5 440 » 5 520 »	13	80	82	80	96	60	99	36	110	40	124	20	165	60	179	40	193	20
» 5 520 » 5 600 »	14	—	84	—	98	—	100	80	112	—	126	—	168	—	182	—	196	—
» 5 600 » 5 680 »	14	20	85	20	99	40	102	24	113	60	127	80	170	40	184	60	198	80
» 5 680 » 5 760 »	14	40	86	40	100	80	103	68	115	20	129	60	172	80	187	20	201	60
» 5 760 » 5 840 »	14	60	87	60	102	20	105	12	116	80	131	40	175	20	189	80	204	40
» 5 840 » 5 920 »	14	80	88	80	103	60	106	56	118	40	133	20	177	60	192	40	207	20
» 5 920 » 6 000 »	15	—	90	—	105	—	108	—	120	—	135	—	180	—	195	—	210	—
für jede weiteren 80 ℳ mehr	—	20	1	20	1	40	1	44	1	60	1	80	2	40	2	60	2	80

unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts.

IV. Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern über Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf Verlangen des Absenders.)

Allgemeines ..... Beförderung bis zum englischen Ausgangshafen durch Vermittelung der britischen Continental-Agentur (Agence Continentale). Weitere Beförderung durch Vermittelung von Spediteuren.

Zulässig ..... Pakete (auch Sperrgut) ohne und mit Wertangabe nach den in der folgenden Übersicht genannten Ländern und Orten. Pakete mit Nachnahme nicht zugelassen.

Zollbestimmungen. 2 Zollinhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache, ~~bei Sendungen mit Wertpapieren 1.~~ 7/76
Zollfrankozettel zulässig.
Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. S. 83.

Sonstige Versendungsbedingungen Wegen Wertangabe, Aufschrift, Postpaketadresse gelten dieselben Bestimmungen wie für Postfrachtstücke nach Großbritannien und Irland über Belgien (Ostende) [S. 245 uf.]. Pakete mit der Bezeichnung „postlagernd“ (poste restante) sind nicht zur Beförderung anzunehmen.

Portoberechnung. Der Absender hat das **Porto bis zum englischen Ausgangshafen** (s. Sp. 3 der folgenden Übersicht) **im voraus zu entrichten;** dieses Porto ist nach dem Tarif für Postfrachtstücke nach Großbritannien und Irland über Belgien (Ostende) [S. 246 uf.] zu berechnen. Die für die Beförderung **vom englischen Ausgangshafen ab** entstehenden Kosten werden vom Absender nachträglich eingezogen. Der Absender hat sich bei der Auflieferung schriftlich zur Zahlung aller entstehenden Kosten zu verpflichten.

Behufs Berechnung des Portos für die Beförderungsstrecke vom englischen Ausgangshafen ab hat die Aufgabe-Postanstalt jeder Sendung einen **Frankozettel** beizufügen.

Übersicht der Länder,

nach denen **Postfrachtstücke über Belgien und England** versandt werden können.

Nr.	Land	Englischer Ausgangshafen
1	2	3
1.	**Aden**	Southampton
2.	**Algerien** (nur nach Algier, Bona, Oran, Stora)	London
3.	**Argentinische Republik**	Southampton
4.	**Ascension**	Southampton
5.	**Bahama-Inseln**	Liverpool
6.	**Bermuda-Inseln**	Southampton
7.	**Bolivien**	Southampton
8.	**Brasilien**	Southampton
9.	**Britisch-Columbien** (Vancouver-Insel)	Southampton
10.	**Britisch-Guyana** (nur nach Demerara)	Southampton
11.	**Britisch-Indien** (einschl. Britisch-Birma)	Southampton
12.	**Britisch-Nord-Borneo**	Southampton
13.	**Britisch-Westindien** (Antigua, Barbados, Barbuda, Caricou, Dominica, Grenada, Jamaika, Montserrat, Nevis, St. Lucia, St. Kitts, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad)	Southampton
14.	**Canada**	Liverpool
15.	**Canarische Inseln** (nur nach Teneriffa)	London
16.	**Capkolonie** (nur nach Capstadt, Algoa-Bay)	Southampton
17.	**Capverdische Inseln** (nur nach St. Vincent)	Southampton
18.	**Ceylon**	Southampton
19.	**Chile**	Southampton
20.	**China** (nur nach Amoy, Canton, Futschau, Shanghai)	Southampton
21.	**Columbien, Republik** (nur nach Colon, Carthagena, St. Martha)	Southampton
22.	**Costa Rica** (nur nach Punta-Arenas)	Southampton
23.	**Cuba** (nur nach Havana)	Southampton
24.	**Dänische Antillen** (St. Thomas, Ste Croix)	Southampton
25.	**Ecuador**	Southampton
26.	**Egypten** (nur nach Alexandrien, Cairo, Suez)	Southampton
27.	**Falkland-Inseln**	Southampton
28.	**Französisch-Guyana** (nur nach Cayenne)	Southampton
29.	**Französisch-Indien** (Chandernager, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon)	Southampton
30.	**Französisch-Indochina** (nur nach Saigon)	Southampton
31.	**Gambia** (Bathurst)	Liverpool
32.	**Goldküste** (nur nach Accra, Cape Coast Castle)	Liverpool
33.	**Guadeloupe** mit St. Barthélemy	Southampton
34.	**Guatemala**	Southampton
35.	**Haiti** (nur Jacmel)	Southampton
36.	**Honduras, Republik**	Southampton
37.	**Hongkong**	Southampton
38.	**Japan**	Southampton
39.	**Kamerun**	Liverpool

(Versendungsbedingungen s. vorige Seite.)

Nr.	Land	Englischer Ausgangshafen
1	2	3
40.	**Lagos**	Liverpool
41.	**Liberia** (nur nach Cap Palmas)	Liverpool
42.	**Madagaskar**	Southampton
43.	**Madeira**	Liverpool
44.	**Marocco** (nur nach Mazagan, Mogador)	London
45.	**Martinique**	Southampton
46.	**Mauritius**	Southampton
47.	**Mexiko** (nur nach Tampico, Veracruz)	Southampton
48.	**Natal** (nur nach Durban [Port Natal])	Southampton
49.	**Neu-Fundland**	Liverpool
50.	**Neu-Seeland.** (Bei Sendungen nach Orten im Innern des Landes wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton
51.	**Neu-Süd-Wales** mit Norfolk-Insel. (Bei Sendungen nach anderen Orten als Sydney wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton
52.	**Nicaragua** (nur nach Bluefields, Greytown und Realejo)	Southampton
53.	**Niederländische Antillen** (Curaçao, St. Eustach)	Southampton
54.	**Niederländisch-Guyana** (Surinam)	Southampton
55.	**Niederländisch-Indien** (nach Borneo, Celebes, Java [nur Batavia], Sumatra)	Southampton
56.	**Nigeria** (nur nach Benin, Bonny, Brass, Old Calabar)	Liverpool
57.	**Panama**	Southampton
58.	**Paraguay**	Southampton
59.	**Peru**	Southampton
60.	**Philippinen**	Southampton
61.	**Porto Rico**	Southampton
62.	**Queensland.** (Bei Sendungen nach Orten im Innern des Landes wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton
63.	**Réunion**	Southampton
64.	**Salvador** (nur nach Acajutla)	Southampton
65.	**St. Helena**	Southampton
66.	**Seychellen-Inseln**	Southampton
67.	**Sierra Leone**	Liverpool
68.	**Spanische Niederlassungen im Busen von Guinea** (nur Fernando Po)	Liverpool
69.	**Straits-Settlements** (nur nach Penang, Singapore)	Southampton
70.	**Süd-Australien.** (Bei Sendungen nach anderen Orten als Adelaide wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton
71.	**Tasmanien.** (Bei Sendungen nach Orten im Innern des Landes wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton
72.	**Tunis**	London
73.	**Uruguay**	Southampton
74.	**Venezuela** (nur nach Carácas, La Guayra, Maracaibo)	Southampton
75.	**Vereinigte Staaten von Amerika** (nur nach den in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten Orten)	
76.	**Victoria.** (Bei Sendungen nach Orten im Innern des Landes wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton
77.	**West-Australien.** (Bei Sendungen nach anderen Orten als Albany und King George's Sound wird für richtige Bestellung keine Gewähr übernommen.)	Southampton

Verzeichnis der Orte in den **Vereinigten Staaten von Amerika**, nach denen **Postfrachtstücke über Belgien und England** versandt werden können.

a. Englischer Ausgangshafen Liverpool:

Albany (New-York)
Annapolis (Maryland)
Augusta (Georgia)
Augusta (Maine)
Baltimore (Maryland)
Boston (Massachusetts)
Buffalo (New-York)
Burlington (New-Jersey)
Charleston (Süd-Carolina)
Chicago (Illinois)
Cincinnati (Ohio)
Cleveland (Ohio)
Columbus (Ohio)
Concord (Massachusetts)
Concord (New-Hampshire)
Detroit (Michigan)
Frankfort (Kentucky)
Harrisburg (Pensylvania)
Hartford (Connecticut)
Indianopolis (Indiana)
Iowa City (Iowa)
Jacksonville (Nord-Carolina)
Jefferson City (Missouri)
St. Louis (Missouri)
Macon (Georgia)
Madison (Indiana)
Mobile (Alabama)
Montpellier (Vermont)
Nashville (Tennessee)
Natchez (Mississippi)
New-Orleans (Louisiana)
Newport (Rhode-Island)
New-York (Stadt)
Niagara (New-York)
Norfolk (Virginia)
St. Paul (Minnesota)
Petersburg (Virginia)
Philadelphia (Pensylvania)
Pittsburg (Pensylvania)
Portland (Maine)
Providence (Rhode-Island)
Raleigh (Nord-Carolina)
Richmond (Virginia)
Rochester (New-York)
Sandusky (Ohio)
Trenton (New-Jersey)
Utica (New-York)
Washington (Columbia-Distr.)
Wilmington (Delaware)

b. Englischer Ausgangshafen Southampton:

Crescent City (Californ.)
Eureka (Californien)
Portland (Oregon)
Port Orford (Oregon)
San Francisco (Californien)
Trinidad (Californien)
Umpqua (Oregon)

V. Postfrachtstücke nach Persien über Rußland (Landweg).

(Persien auf dem Seewege s. S. 392 Nr. 90 und S. 415 Nr. 16.)

Allgemeines ..... Die Pakete werden von der russischen Postverwaltung bis Djulfa (an der russisch-persischen Grenze) befördert. Nach Eingang der Pakete in Djulfa werden die Empfänger durch amtliche Schreiben, deren Beförderung durch die persischen Postillione (gouliam) erfolgt, von dem Vorliegen der Sendungen in Djulfa in Kenntnis gesetzt. **Sache der Empfänger** ist es alsdann, die Pakete in Djulfa entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder sie durch Beauftragte, die mit einer durch die Russische Gesandtschaft oder einen russischen Konsul in Persien legalisierten Vollmacht versehen sein müssen, abholen zu lassen.

Meistgewicht .... 120 Pfund russisch **(49,142 kg)**. Für Geldsäcke mit russischen Geldstücken Meistgewicht 60 Pfund russisch (24,571 kg).

Wertangabe ..... bis **20000 Rubel** zulässig. Bei Geldsäcken mit russischen Geldstücken Wertangabe unbegrenzt zulässig.

Nachnahme ..... nicht zulässig.

Zollbestimmungen. Zahl der Zollinhaltserklärungen wie bei Rußland (S. 294).

Zollfrankozettel nicht zulässig.

Besondere Zollvorschriften, Einfuhrbeschränkungen usw. wie bei Postfrachtstücken nach Rußland (S. 33 uf.).

☛ Die **Absender sind darauf aufmerksam zu machen,** daß die Pakete beim Eingang in das russische Gebiet zollamtlich revidiert werden und daß die Zoll-, Revisions- und sonstigen Gebühren einschließlich etwaiger Zollstrafen in Djulfa von den Empfängern nach denselben Grundsätzen erhoben werden, als wenn die Sendungen nach Rußland selbst gerichtet wären.

Sonstige Versendungsbedingungen Größenverhältnisse, Verpackung, Verschluß, Aufschrift, Postpaketadresse, Leitung, besondere Bestimmungen wie bei Postfrachtstücken nach Rußland (S. 294/5).

Portoberechnung. . Für alle Pakete Frankierungszwang. Gesamtbetrag des Portos erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abrunden.

An Porto ist zu berechnen:

1. deutsch-österreichisches Porto, und zwar:
   a. Gewichtporto nach dem deutschen Inlandstarif (S. 422), Taxgrenzpunkt Podwołóczyska .....Zone. Mindestbetrag des Gewichtportos 80 Pf.
   b. Versicherungsgebühr nach dem deutschen Inlandstarif (S. 423).
2. russisches Porto (Gewichtporto und Versicherungsgebühr) bis Djulfa nach den für Postfrachtstücke nach Rußland (s. S. 295 uf.) geltenden Sätzen mit der Maßgabe, daß bei Berechnung des Gewichtportos die Portosätze für ~~Zone I~~ anzuwenden sind.

Für russisch Rußland (Gewicht bis über 4 kg 9143 nach der IV. russischen Zone).

Deutscher Inlandstarif für Pakete.

I. Ausgerechnete Beträge

an deutschem und gemeinschaftlichem deutsch-österreichischem (deutsch-österreichisch-ungarischem) **Gewichtporto** für Pakete ohne und mit Wertangabe.

Gewicht	Geographische Meilen					
	bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 150	über 150
	1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. Zone	5. Zone	6. Zone
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.
bis 5 kg einschl. . .	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50
üb. 5 bis 6 kg . .	— 30	— 60	— 70	— 80	— 90	1 —
» 6 » 7 » . .	— 35	— 70	— 90	1 10	1 30	1 50
» 7 » 8 » . .	— 40	— 80	1 10	1 40	1 70	2 —
» 8 » 9 » . .	— 45	— 90	1 30	1 70	2 10	2 50
» 9 » 10 » . .	— 50	1 —	1 50	2 —	2 50	3 —
» 10 » 11 » . .	— 55	1 10	1 70	2 30	2 90	3 50
» 11 » 12 » . .	— 60	1 20	1 90	2 60	3 30	4 —
» 12 » 13 » . .	— 65	1 30	2 10	2 90	3 70	4 50
» 13 » 14 » . .	— 70	1 40	2 30	3 20	4 10	5 —
» 14 » 15 » . .	— 75	1 50	2 50	3 50	4 50	5 50
» 15 » 16 » . .	— 80	1 60	2 70	3 80	4 90	6 —
» 16 » 17 » . .	— 85	1 70	2 90	4 10	5 30	6 50
» 17 » 18 » . .	— 90	1 80	3 10	4 40	5 70	7 —
» 18 » 19 » . .	— 95	1 90	3 30	4 70	6 10	7 50
» 19 » 20 » . .	1 —	2 —	3 50	5 —	6 50	8 —
» 20 » 21 » . .	1 5	2 10	3 70	5 30	6 90	8 50
» 21 » 22 » . .	1 10	2 20	3 90	5 60	7 30	9 —
» 22 » 23 » . .	1 15	2 30	4 10	5 90	7 70	9 50
» 23 » 24 » . .	1 20	2 40	4 30	6 20	8 10	10 —
» 24 » 25 » . .	1 25	2 50	4 50	6 50	8 50	10 50
» 25 » 26 » . .	1 30	2 60	4 70	6 80	8 90	11 —
» 26 » 27 » . .	1 35	2 70	4 90	7 10	9 30	11 50

Gewicht	Geographische Meilen					
	bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 150	über 150
	1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. Zone	5. Zone	6. Zone
	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.
üb. 27 bis 28 kg . .	1 40	2 80	5 10	7 40	9 70	12 —
» 28 » 29 » . .	1 45	2 90	5 30	7 70	10 10	12 50
» 29 » 30 » . .	1 50	3 —	5 50	8 —	10 50	13 —
» 30 » 31 » . .	1 55	3 10	5 70	8 30	10 90	13 50
» 31 » 32 » . .	1 60	3 20	5 90	8 60	11 30	14 —
» 32 » 33 » . .	1 65	3 30	6 10	8 90	11 70	14 50
» 33 » 34 » . .	1 70	3 40	6 30	9 20	12 10	15 —
» 34 » 35 » . .	1 75	3 50	6 50	9 50	12 50	15 50
» 35 » 36 » . .	1 80	3 60	6 70	9 80	12 90	16 —
» 36 » 37 » . .	1 85	3 70	6 90	10 10	13 30	16 50
» 37 » 38 » . .	1 90	3 80	7 10	10 40	13 70	17 —
» 38 » 39 » . .	1 95	3 90	7 30	10 70	14 10	17 50
» 39 » 40 » . .	2 —	4 —	7 50	11 —	14 50	18 —
» 40 » 41 » . .	2 5	4 10	7 70	11 30	14 90	18 50
» 41 » 42 » . .	2 10	4 20	7 90	11 60	15 30	19 —
» 42 » 43 » . .	2 15	4 30	8 10	11 90	15 70	19 50
» 43 » 44 » . .	2 20	4 40	8 30	12 20	16 10	20 —
» 44 » 45 » . .	2 25	4 50	8 50	12 50	16 50	20 50
» 45 » 46 » . .	2 30	4 60	8 70	12 80	16 90	21 —
» 46 » 47 » . .	2 35	4 70	8 90	13 10	17 30	21 50
» 47 » 48 » . .	2 40	4 80	9 10	13 40	17 70	22 —
» 48 » 49 » . .	2 45	4 90	9 30	13 70	18 10	22 50
» 49 » 50 » . .	2 50	5 —	9 50	14 —	18 50	23 —

Zur Beachtung.

1. Für **unfrankierte Pakete** bis zum Gewichte von 5 kg einschl. (jedoch nicht für unzureichend frankierte, auch nicht für nach- oder zurückzusendende Pakete) kommt ein Portozuschlag von 10 Pf. zur Erhebung.
2. Für **sperrige Pakete** werden die oben angegebenen Beträge um die Hälfte erhöht. Der Gesamtbetrag ist nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Dem so berechneten Betrage tritt bei unfrankierten Paketen bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.
3. Für Pakete, bei deren Beförderung **Deutschland und Österreich-Ungarn** berührt werden, beträgt der Mindestbetrag des Gewichtportos (einschl. des etwaigen Portozuschlags für unfrankierte Pakete) **80 Pf.**, für sperrige Pakete **1 ℳ 20 Pf.**; diese Bestimmung findet jedoch auf Pakete aus Deutschland nach Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und umgekehrt nicht Anwendung.
4. Zu den obigen Beträgen treten zutreffendenfalls noch hinzu: die Versicherungsgebühr, die Nachnahmegebühr, die Einschreibgebühr, die besondere Gebühr für dringende Pakete, die Eilbestellgebühr, die Rückscheingebühr.

II. Ausgerechnete Beträge

an deutscher und gemeinschaftlicher deutsch-österreichischer (deutsch-österreichisch-ungarischer) **Versicherungsgebühr** für Pakete mit Wertangabe.

Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.	Angegebener Wert	Versicherungsgebühr ℳ	Pf.
bis 600 ℳ..	—	10	über 10 500 bis 10 800 ℳ..	1	80	über 21 000 bis 21 300 ℳ..	3	55
			» 10 800 » 11 100 » ..	1	85	» 21 300 » 21 600 » ..	3	60
über 600 bis 900 ℳ..	—	15	» 11 100 » 11 400 » ..	1	90	» 21 600 » 21 900 » ..	3	65
» 900 » 1 200 » ..	—	20	» 11 400 » 11 700 » ..	1	95	» 21 900 » 22 200 » ..	3	70
» 1 200 » 1 500 » ..	—	25	» 11 700 » 12 000 » ..	2	—	» 22 200 » 22 500 » ..	3	75
» 1 500 » 1 800 » ..	—	30	» 12 000 » 12 300 » ..	2	5	» 22 500 » 22 800 » ..	3	80
» 1 800 » 2 100 » ..	—	35	» 12 300 » 12 600 » ..	2	10	» 22 800 » 23 100 » ..	3	85
» 2 100 » 2 400 » ..	—	40	» 12 600 » 12 900 » ..	2	15	» 23 100 » 23 400 » ..	3	90
» 2 400 » 2 700 » ..	—	45	» 12 900 » 13 200 » ..	2	20	» 23 400 » 23 700 » ..	3	95
» 2 700 » 3 000 » ..	—	50	» 13 200 » 13 500 » ..	2	25	» 23 700 » 24 000 » ..	4	—
» 3 000 » 3 300 » ..	—	55	» 13 500 » 13 800 » ..	2	30	» 24 000 » 24 300 » ..	4	5
» 3 300 » 3 600 » ..	—	60	» 13 800 » 14 100 » ..	2	35	» 24 300 » 24 600 » ..	4	10
» 3 600 » 3 900 » ..	—	65	» 14 100 » 14 400 » ..	2	40	» 24 600 » 24 900 » ..	4	15
» 3 900 » 4 200 » ..	—	70	» 14 400 » 14 700 » ..	2	45	» 24 900 » 25 200 » .	4	20
» 4 200 » 4 500 » ..	—	75	» 14 700 » 15 000 » ..	2	50	» 25 200 » 25 500 » ..	4	25
» 4 500 » 4 800 » ..	—	80	» 15 000 » 15 300 » ..	2	55	» 25 500 » 25 800 » ..	4	30
» 4 800 » 5 100 » ..	—	85	» 15 300 » 15 600 » ..	2	60	» 25 800 » 26 100 » ..	4	35
» 5 100 » 5 400 » ..	—	90	» 15 600 » 15 900 » ..	2	65	» 26 100 » 26 400 » ..	4	40
» 5 400 » 5 700 » ..	—	95	» 15 900 » 16 200 » ..	2	70	» 26 400 » 26 700 » ..	4	45
» 5 700 » 6 000 » ..	1	—	» 16 200 » 16 500 » ..	2	75	» 26 700 » 27 000 » ..	4	50
» 6 000 » 6 300 » ..	1	5	» 16 500 » 16 800 » ..	2	80	» 27 000 » 27 300 » ..	4	55
» 6 300 » 6 600 » ..	1	10	» 16 800 » 17 100 » ..	2	85	» 27 300 » 27 600 » ..	4	60
» 6 600 » 6 900 » ..	1	15	» 17 100 » 17 400 » ..	2	90	» 27 600 » 27 900 » ..	4	65
» 6 900 » 7 200 » ..	1	20	» 17 400 » 17 700 » ..	2	95	» 27 900 » 28 200 » ..	4	70
» 7 200 » 7 500 » ..	1	25	» 17 700 » 18 000 » ..	3	—	» 28 200 » 28 500 » ..	4	75
» 7 500 » 7 800 » ..	1	30	» 18 000 » 18 300 » ..	3	5	» 28 500 » 28 800 » ..	4	80
» 7 800 » 8 100 » ..	1	35	» 18 300 » 18 600 » ..	3	10	» 28 800 » 29 100 » ..	4	85
» 8 100 » 8 400 » ..	1	40	» 18 600 » 18 900 » ..	3	15	» 29 100 » 29 400 » ..	4	90
» 8 400 » 8 700 » ..	1	45	» 18 900 » 19 200 » ..	3	20	» 29 400 » 29 700 » ..	4	95
» 8 700 » 9 000 » ..	1	50	» 19 200 » 19 500 » ..	3	25	» 29 700 » 30 000 » ..	5	—
» 9 000 » 9 300 » ..	1	55	» 19 500 » 19 800 » ..	3	30	für je 300 ℳ mehr..	—	5
» 9 300 » 9 600 » ..	1	60	» 19 800 » 20 100 » ..	3	35			
» 9 600 » 9 900 » ..	1	65	» 20 100 » 20 400 » ..	3	40			
» 9 900 » 10 200 » ..	1	70	» 20 400 » 20 700 » ..	3	45			
» 10 200 » 10 500 » ..	1	75	» 20 700 » 21 000 » ..	3	50			